# JAHRBUCH DER SÜSSWAREN WIRTSCHAFT 1954

FOOD TECHNOLOGICAL RESEARCH INSTITUTE
LIBRARY

# SPRENGEL

voll-konchiert

*daher so feinaromatisch*

DER JUNGFERNSTIEG

SEIT GENERATIONEN DER MITTELPUNKT
DES HAMBURGER WIRTSCHAFTSLEBENS

**HAMBURGER KREDITBANK**

AKTIENGESELLSCHAFT

FRÜHER DRESDNER BANK

JUNGFERNSTIEG 22

42 Geschäftsstellen im norddeutschen Raum

# Jahrbuch

der

# Süßwaren-Wirtschaft

1954

Bearbeiter

Dr. Joachim Erich Buhl

CENTRAL FOOD TECHNOLOGICAL RESEARCH INSTITUTE
LIBRARY
MYSORE.

VERLAG ALFRED RÖPER · HAMBURG

P 838.



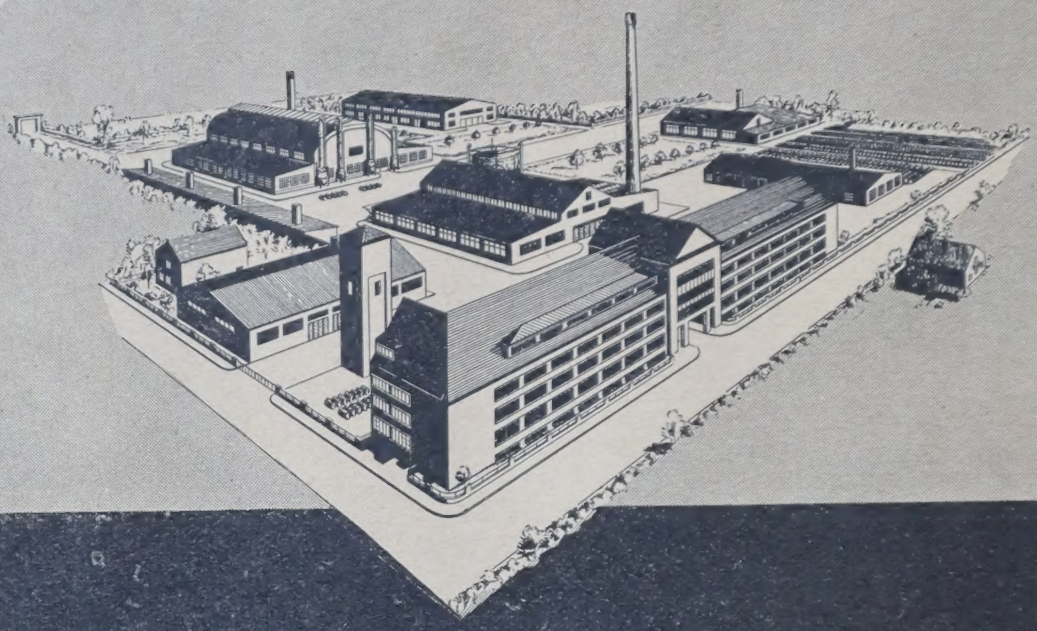

*Spitzenqualitäten*

FÜR JEDE SPARTE DER SÜSSWAREN-INDUSTRIE:

FONDANT- UND CARAMELL-AROMEN • WEICH-TOFFÉE-AROMEN
NATUR-EXTRAKTE FÜR FÜLLUNGEN
NATUR-GRUNDSTOFFE FÜR FLÜSSIGE FÜLLUNGEN

**SPEZIAL-AROMEN**

FÜR GELEEFRÜCHTE • KAUGUMMI • HUSTENBONBONS
BACKWAREN • WAFFELFÜLLUNGEN • EISCREME-ARTIKEL

**AETHERISCHE OELE**

CITRONENOEL • ORANGENOEL • PFEFFERMINZOEL
ANISOEL • EUKALYPTUSOEL USW.

**DRAGOCO**

HOLZMINDEN

Vielfachen Wünschen aus Industrie und Handel entsprechend ist die vorliegende Ausgabe des Jahrbuches ganz auf die Bedürfnisse und Belange der Süßwaren-Wirtschaft abgestellt.

Dadurch konnte eine Inhaltserweiterung und übersichtlichere Einteilung unter organischer Eingliederung der zuckerwirtschaftlichen Gesetze und Bestimmungen, die früher im Abschnitt „Zucker" Aufnahme fanden, vorgenommen werden. So wird das Jahrbuch in seiner jetzigen Gestaltung noch mehr als bisher seinem Zweck als Nachschlagewerk und Adreßbuch gerecht.

DER VERLAG

HACHEZ

DIE FEINE CHOCOLADE

Herausgegeben vom Verlag Alfred Röper o. H., Hamburg 11, Holzbrücke 8
Verantwortlich für den Inhalt: Alfred Röper, Hamburg
Druck: Bergedorfer Buchdruckerei von Ed. Wagner, Hamburg-Bergedorf
Alle Rechte vorbehalten

Die vorliegende Ausgabe des „Jahrbuches der Süßwaren-Wirtschaft" gibt einen vollständigen Überblick über alle Bestimmungen und Handelsbräuche. Darüber hinaus ist das Jahrbuch ein Adreßbuch der deutschen Schokoladen-, Zuckerwaren-, Dauerbackwaren-, Kunsthonig- und Speiseeis-Industrie, des Import- und Großhandels für Rohkakao sowie des Süßwaren-Großhandels. Bezugsquellenverzeichnis und Anzeigenteil geben speziell den Interessenten im Ausland einen Überblick über die Hersteller von Maschinen und Apparaten. Weitere Auskünfte werden vom Verlag gern kostenlos erteilt.

*

The present edition of the „Jahrbuch der Süßwaren-Wirtschaft" (Year Book and Directory for the Confectionery industry) gives a complete survey of all regulations and commercial usages. In addition, the Year Book is also a directory of the German chocolate, confectionery, pastry, artificial honey, and ice cream industry, of the import and wholesale trade in raw cocoa, as well as of the chocolate and confectionery wholesale trade.

The Buyer's Guide and the advertisement section provide useful information, particularly for buyers abroad, on the manufactures of machines and appliances. The Publishers will be glad to furnish any further information desired free of charge.

La présente édition du „Jahrbuch der Süßwaren-Wirtschaft" (Annuaire et Bottin de l'Economie des Sucreries) donne un aperçu complet de tous les règlements et usages en matière de commerce. En outre, cet Annuaire constitue un véritable Bottin de l'ensemble de l'industrie allemande du chocolat, des sucreries, des biscuits, du miel artificiel et des glaces, du commerce d'importation et de gros pour le cacao brut, ainsi que du commerce de gros du chocolat et des sucreries.

La liste des marchés d'achat et la section réservée aux annonces procurent plus spécialment aux étrangers intéressés une vue d'ensemble en ce qui concerne les fabricants des machines et appareils. Les éditeurs fourniront volontiers, gratuitement, de plus amples renseignements.

*

La presente edición del „Jahrbuch der Süßwaren-Wirtschaft" (Anuario de la Economía de Dulces) ofrece un resumen completo de todos los reglamentos y usanzas comerciales. Además, este Anuario constituye una verdadera guía de toda la industria alemana, del chocolate, de confites, de bizcochos, de miel artifical y de helados, luego del comercio de importación y al por mayor de cacao en grano, así como del comercio al por mayor de chocolates y dulces.

El índice de proveedores y la sección de anuncios procuran especialmente a los extranjeros interesados una vista de conjunto en cuanto a los fabricantes de máquinas y aparatos del ramo. Los editores darán además gustosamente y sin gasto alguno para los interesados las más amplias informaciones requeridas.

# Kakaobutter
# Kakaopulver
# Kakaomasse

*in altbewährter Güte!*

**HAMBURGER**

**KAKAO- UND SCHOKOLADEN-FABRIK**

**GUSTAV HAMESTER**

HAMBURG 33

Telegr.-Adr.: Schokopeers

Telefon-Sa.-Nr. 28 66 35

# INHALTS-VERZEICHNIS

Beachten Sie bitte auch das „Sachregister" auf den Seiten 25—36


Seite

1. Abteilung

**Die Süßwarenindustrie im Zeichen des Käufermarktes** 65

**I. Gesetze und Verordnungen von allgemeiner Bedeutung** 87

**A. Lebensmittelrecht** 94

1. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) 94
2. Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes 101
3. Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) 107
4. Erläuterungen der Fachgruppe Süßwarenindustrie zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 111
5. Bekanntmachung zum Lebensmittelgesetz und zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 117
6. Verkehr mit sogenannten Ersatzlebensmitteln 120
7. Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 121
8. Einschränkung der künstlichen Färbung von Süßwaren 130
9. Verwendung ölfreier Anstriche für Lebensmittelräume 131
10. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 131
11. Warnung vor der Benutzung verzinkter Gefäße bei der Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln 132
12. Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr 132
13. Verwendung von Paraffinöl im Lebensmittelgewerbe 133
14. Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) 133
15. Verwendung von Natriumbicarbonat bei der Herstellung von Kondensmilch 135
16. Verwendung von Pufferungsmitteln bei der Herstellung von Kondensmilch 135
17. Herstellung und Färbung von Schlagkrem 135
18. Konservierungsmittel 136
19. Para-Oxybenzoesäureester und Para-Chlorbenzoesäure als Konservierungsmittel 137
20. Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel 138
21. Herstellung von Marmeladen 139
22. Weingesetz 140
23. Kennzeichnung von Speiseölen und Speisefetten 146
24. Süßstoffgesetz 147
25. Durchführungs-VO des RFin-Min. zum Süßstoffgesetz 148

Seite

26. Verordnung (des RMdI. und des REm.-Min.) über den Verkehr mit Süßstoff 149
27. Aufhebung von Erlassen zur Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff 151
28. Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei 151
29. Verordnung über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern (Eierverordnung) 151
30. Verordnung über Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse 152
31. Arzneimittelgesetzgebung 152

**B. Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz** 153

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 153
2. Wettbewerbsverordnung und Kurzkommentar 162
3. Gesetz über das Zugabewesen 164
4. Gesetz zur Änderung der VO zum Schutze der Wirtschaft 166
5. Erlaß des Reichswirtschaftsministers betr. Umgehungen des Zugabeverbotes durch gekoppelte Verkäufe 168
6. Rechtsgutachten des „Reichsausschusses für das Zugabeverbot" über die Frage der gekoppelten Verkäufe 169
7. Gutachten der Reichswirtschaftskammer zu Fragen des Zuagbeverbots 172
8. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) 179
9. VO zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) 179
10. VO (des Reichskommissars für Preisbildung) über Preisauszeichnung 180
11. Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) 180
12. Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) 181
13. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 183
14. Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) 183
15. Fünftes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes 183
16. Warenzeichengesetz 183
17. Satzung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie 196
18. Gebrauchsmustergesetz 198
19. Patentgesetz 198
20. VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts 199
21. Pariser Verbandsübereinkunft (Unionsvertrag) 199
22. Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betr. die int. Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken 200
23. Madrider Abkommen v. 14. April 1891 betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren 201
24. Zweite VO zur Änderung der VO über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken 201
25. VO über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken 201
26. Gesetz über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Eidgenoss. über die Wiederherstellung gew. Schutzrechte 203

Seite

**C. Gesetzliche Regelungen verschiedener Art** 205

1. Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft 205
2. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft 205
3. Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften 205
4. Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft 206
5. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) 206
6. VO PR 30/53 üb. d. Preise bei öffentl. Aufträgen 206
7. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) 207
8. Straßenverkehrsgesetz 207
9. Straßenverkehrs-Zulassungsordnung — StVZO — in der Fassung vom 24. August 1953 208
10. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 208
11. VO über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher u. d. stat. Erf. d. Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr 208
12. Gesetz zur Wiedererhebung der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungssteuersätzen 210
13. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes 211
14. Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) 212
15. Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung 212
16. Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern 212
17. Maß- und Gewichtsgesetz 213
18. VO zur Änderung der Eichgebühren 213
19. Zweite VO zur Änderung der Eichgebühren 213
20. VO über Auskunftspflicht 213
21. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) 215

**II. Gesetze und Verordnungen auf dem Ernährungssektor und im Außenhandel** 219

**A. Zuckerwirtschaft** 223

1. Zuckererzeugung der Bundesrepublik 1938/39, 1945/46 bis 1953/54 223
2. Entwicklung der Bestände an Zucker in Zuckerfabriken und bei Importeuren 223
3. Preisentwicklung für Zucker 224
4. Zuckerabsatz im Bundesgebiet und West-Berlin 225
5. Zuckerverbrauch je Kopf der Bevölkerung im Bundesgebiet und West-Berlin in kg 225
6. Zuckerverbrauch nach Kontinenten für insgesamt 90 Länder je Kopf der Bevölkerung in kg 226
7. Zuckerabsatz im Bundesgebiet und West-Berlin 226

---

1. Gesetz über den Verkehr mit Zucker — Zuckergesetz 228
2. Erste Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker 235

Seite

3. Anordnung betr. Bestimmung der Verwaltungsbehörde im Sinn des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Zuckergesetzes nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker 235
4. Zweite Durchführungs-VO zum Zuckergesetz: Meldepflichten 235
5. Dritte Durchführungs-VO zum Zuckergesetz, Gebührenordnung für die Einfuhrstelle für Zucker 236
6. Zuckersteuergesetz 236
7. Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes 236
8. Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes 236
9. Ausführungserlaß zu Artikel 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes 236
10. Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 13. Februar 1953; hier: Ziffer 3 des Ausführungserlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. März 1953 zu Art. 2 § 2 236
11. Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes 237
12. VO zur Änderung der VO zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes 237
13. Zu der VO zur Änderung der VO zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes 237
14. Zuckersteuervergütungsordnung 237
15. Vergütungszusatz für Zuckersteuer (§ 6 ZuckStVO) 242
16. VO Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker 243
Zuckerverkaufspreise d. Großhandels 249
Zuckerverkaufspreise d. Einzelhandels 249
Ab-Fabrik-Preise für Zucker 250
Qual.- u. Kennzeichnungsbestimmungen für Raffinade 252
17. Durchführung der Preisprüfung bei Grundsorte und Raffinadezucker 253
18. Absatzgebiete der Zuckerfabriken im Zuckerwirtschaftsjahr 1953/54 255
19. VO Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker 258
20. Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 und 3 der VO Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker 258
21. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Zuckerfabriken für Verbrauchszucker, Knadis und Kandis-Farin 259
22. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Großhandels für Verbrauchszucker 263

**B. Getreidewirtschaft** 265

1. Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) 267
2. Zweite Durchführungs-VO zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide — Erweiterung der Anbietungspflicht 267
3. Siebente Durchführungs-VO zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen 268
4. Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1953/54) 269

Seite

5. Bekanntmachung betr. Kontrolle der Käufe von Weizen (oder Weizenmehl) innerhalb des Int. Weizenabk. (IWA) 269
6. Bekanntmachung Nr. 26 über die Erhebung bzw. Erstattung von Unterschiedsbeträgen im Einfuhrverfahren 269

**C. Milch- und Fettwirtschaft** 271

1. Milchgesetz 274
2. Erste VO zur Ausführung des Milchgesetzes 281
3. Gesetz betr. den Verkehr mit Butter (Käse), Schmalz und deren Ersatzmitteln 288
4. Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) 288
5. Erlaß betr. Anbietungspflicht für eingeführte tierische Fette; hier: Abgrenzung zwischen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette 289
6. VO M 1/1952 über Preise für Milch, Butter und Käse 289

**D. Außenhandel**

Allgemeine Außenhandelsfragen 290

1. Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland 296
2. Auslandskammern und zwischenstaatliche Vereinigungen im Ausland 305
3. Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft 307
4. Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 307
5. Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft 307
6. Zweite VO zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft 308
7. Bekanntmachung über das Einreichen von Anträgen auf Erteilung von Einkaufsermächtigungen bei Ausschreibungen im Bundesstellenverfahren 308
8. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 80/53 betr. I 1: Warenausfuhr gegen Devisenzahlung (Erste Neufassung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 28/51) 308
9. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 114/53 betr. I 1: Warenausfuhr gegen Devisenzahlung (Erste Änderung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 80/53) 309
10. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 5/52 betr. I 1: Warenausfuhr ohne Devisenzahlung 310
11. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 92/52 betr. I 1: Warenausfuhr ohne Devisenzahlung; Zweite Änderung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 5/52; Aufhebung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 34/52 310

Devisenbetriebsfonds

12. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 47/52 betr. I 1, 2, 6; Devisenbetriebsfonds für die Ausfuhrwirtschaft; Aufhebung des Außenhandels-Rundschreibens Nr. 27/51, der Runderl. Außenwirtschaft Nr. 19/51 und Nr. 62/51 310

Seite

13. Gesetz gegen unbegr. Nichtausn. v. Einfuhrgenehmigungen 311
14. Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft 311
15. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 56/51 betr. I 2; Neuregelung des Einfuhrverfahrens (Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung); Aufhebung von Vorschriften 312
16. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 102/52 betr. I 2; Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung; Erste Änderung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 56/51 312
17. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 18/53 betr. I 2; Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung; Zweite Änderung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 56/51 312
18. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 26/53 betr. I. 2; Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung; Dritte Änderung d. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 56/51 312
19. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 8/54 betr. I 2; Vierte Neufassung der Anlage 10 (Warengruppenschlüssel) zum Runderl. Außenwirtschaft Nr. 56/51 über das Einfuhrverfahren 312
20. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 69/53 betr. I 2; Erleichterung des Einfuhrverfahrens für die mengenmäßig unbeschränkte Wareneinfuhr (Einführung d. Allgem. Einkaufsermächtig.); Aufhebung der Runderl. Außenwirtschaft Nr. 58/52, 101/52, 19/53 313
21. Bekanntmachung zum Runderl. Außenwirtschaft Nr. 69/53; Liste der höchstzulässigen Lieferfristen für die liberalisierte Wareneinfuhr 313
22. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 94/53 betr. I 2; Ursprung der Ware; Ergänzung und Erläuterung zum Runderl. Außenwirtschaft Nr. 56/51 316
23. Gesetz betr. das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden 317
24. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 117/53 betr. VI 4; Befugnisse der Besatzungsmächte in bezug auf Außenhandel und Devisenwirtschaft 317

Termingeschäfte 317

25. Runderl. Außenwirtschaft Nr. 96/52 betr. I 2; Warentermingeschäfte 317
26. Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) 318
27. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft 318

**E. Zölle, Steuern und Rückvergütungen** 319

1. Zolltarifgesetz mit Tarifierungsvorschriften 322
2. Zolltarif (Allg. Tarifierungsvorschiften) 323
3. VO zur Durchführung des Art. II des Zolltarifgesetzes (Wertzollordnung — WertZO —) 340
4. Berücksichtigung des Barzahlungskontos, der Kassakontos, der Wechsel- und Verzugszinsen bei der Bemessung des Zollwertes 341
5. Behandlung d. Umsatzsteuer b. d. Bemessung des Zollwertes 342
6. Aufteilung d. Transportkosten bei der Bemessung des Zollwertes 342
7. Zollwertbemessung für Waren, die handelsüblich gegen Lieferung auf Termin gehandelt werden (Lieferungsgeschäfte) 342

Seite

8. Anerkennung des Rechnungspreises als Zollwert; hier: zeitliche Toleranz 343
9. Richtlinien für die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern 343
10. VO über den Taratarif 343
11. VO über das Zollverfahren im intern. Straßengüterverkehr 344

Lohnveredelungsverkehr 345

12. Abgabenerlasse im Rahmen von zollrechtsfremden Veredelungsverkehren 345
13. Zuständigkeit zur Bewilligung und zum Widerruf von Zollveredelungsverkehren und von passiven Veredelungsverkehren 346

Steuerliche Regelungen im Außenhandel 347

14. VO zur Anpassung v. Verbrauchssteuerges. u. v. Durchführungs-VO zu Verbrauchssteuergesetzen an den Zolltarif und zur Änderung der VO z. Durchführung des Zuckersteuergesetzes 347
15. Ausgleichssteuerordnung (Durchführungsbestimmung zum Umsatzsteuergesetz — ASTO —) 348
16. Mitwirkung der Zollstellen b. d. Ausfuhrvergütungsverfahren nach dem Umsatzsteuergesetz 350

Steuer-, Zoll- und sonstige Rückvergütungen 350
Exportgemeinschaften 351
Internationale Regelungen 351

17. Gesetz über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens 352

**III. Gesetzliche und sonstige Regelungen auf den Fachgebieten** 352

1. **Dauerbackwaren** 357
Verkehrsbestimmungen für Backwaren 362
Irreführende Bezeichnung bei Kinderkeks 368
Backvormischung 368
Backhilfsmittel 369
Backhefe 369
Enteneier und Enteneiweiß 370
Brotgesetz 370
Einteilung der Backwaren 372
Überprüfung des Gewichts bei Zwieback 373
Färbung von Backwaren 373
Umsatzsteuer und Zusatzsteuer bei Dauerbackwaren 374
Zollfreiheit für Honig 374
Zollbehandlung von Sandgebäck 375
Herkunfts- und Gattungsbezeichnungen 375
Verwendung von Infrarot im Backprozeß 376
Hinweise auf Veröffentlichungen 376

2. **Zuckerwaren** 379
Verkehrsbestimmungen für Zuckerwaren 385
Verlautbarungen der Fachabteilung Zuckerwaren der Fachgruppe Süßwarenindustrie 397
Erläuterungen und Ergänzungen zu den Verkehrsbestimmungen 400

2a **Rohmassen (Backmassen) und Füllmassen** 403
Verkehrsbestimmungen 403
Leitsätze des Vereins Deutscher Nahrungsmittel-Chemiker über Marzipan, Marzipanersatz und marzipanähnliche Fabrikate 404
Stellungnahme der Fachgruppe zu den Verkehrsbestimmungen 407
Edelmarzipan 408

| | | Seite |
|---|---|---|
| 2b | **Brauselimonadenpulver und Brauselimonadentabletten** | 409 |
| | Verkehrsbestimmungen | 409 |
| 2c | **Zollrechtliche Regelungen** | 410 |
| | Verbindliche Zollauskunft Nr. 63/53 | 410 |
| | Verbindliche Zollauskunft Nr. 52/53 | 410 |
| 3. | **Kakao und Kakaoerzeugnisse** | 411 |
| | Einfuhren an Kakao und Schokoladenerzeugnissen in den Jahren 1951, 1952 und 1953 (in t) | 411 |
| | Welternten und Weltverbrauch in Rohkakao in t | 412 |
| | Monatliche Rohkakaoverzollungen und Rohkakaoeinfuhren insgesamt in einzelnen Jahren | 413 |
| | Rohkakao-Preisentwicklung | 414 |
| | Die Produktion v. Schokoladenerzeugn. i. Bundesgebiet und in Nordrhein-Westfalen 1950—1953 | 417 |
| | Zuckerabsatz d. Zuckerfabriken u. Gruppenverteiler an Schokoladenfabr. i. d. Wirtschaftsjahren 1951/52 und 1952/53 | 421 |
| | VO über Kakao und Kakaoerzeugnisse | 423 |
| | Verkehrsbestimmungen für Pralinen | 444 |
| | VO über Kakaoschalen | 446 |
| | Kakaoschalentee | 446 |
| | Ministerialerlasse z. VO üb. Kakao u. Kakaoerzeugn. | 446 |
| | Verlautbarungen der Fachgruppe Süßwarenindustrie | 450 |
| | Erläuterungen zu lebensmittelrechtl. Bestimmungen | 458 |
| | Zollrechtliche Regelungen | 463 |
| | 1. Verw. v. Kakaobutter u. Zollsicherung n. d. Anmerk. z. Tarifnr. 1804 (Rundschr. d. Bundesmin. d. Finanzen — III B—Z 2210 (IV)-57/52 v. 24. 12. 1952 | 463 |
| | 2. Der Begriff „Kakao" i. Sinne der Umsatzsteuer-Freiliste 2 | 463 |
| | 3. Zollwertbemessung f. Waren, die handelsübl. geg. Lieferung a. spätere Abladung gehandelt werden (Lieferungsgeschäfte) | 464 |
| 4. | **Kunsthonig und Mischsirup** | 467 |
| | VO über Kunsthonig | 471 |
| | VO über Honig | 472 |
| | Deutscher Honig | 473 |
| | Mischungen von Honig und Kunsthonig | 473 |
| | VO üb. d. Handel mit Kunsthonig | 473 |
| | VO d. Reichskommissars f. d. Preisbildung üb. d. Handel mit Kunsthonig in Packungen | 474 |
| | Zucker- und Mischsirup | 474 |
| 5. | **Eispulver, Eisbindemittel, Eiskonserven und Speiseeis** | 475 |
| | VO über Speiseeis | 481 |
| | Verw. v. Gelatine b. d. Speiseeisherstellung | 482 |
| | Verwendung von Vanillin | 482 |
| | Verw. v. Milei G z. Herstellung v. Lebensmitteln | 482 |
| | Verw. v. Vanillin u. Äthylvanillin b. d. Herst. v. Lebensm. | 483 |
| | Celloloseäther | 483 |
| | Hinweise auf Veröffentlichungen | 483 |
| 6. | **Allgem. lebensmittelrechtl. und Regelungen auf verwandten Fachgebieten** | 485 |
| | Irreführende Werbung für Lebensmittel | 485 |

Seite

Vereinheitlichung d. Pauschalien f. d. chem. Untersuchung v. Proben i. Zuge der amtl. Lebensmittel- u. Weinkontrolle 485
Richtlinien f. d. Beurteilung d. diätetischen Lebensmittel 486
Richtlinien für Malzextrakt 487
Richtl. f. d. Herst., Verpackung u. Kennzeichnung v. Essenzen (Aromen) u. verw. Erzeugnissen 487
Verbot d. Verw. v. Schoko-Bechern b. Ausschank alkohol. Getränke 492
Kommission z. Vorber. d. 7. Ausgabe d. Deutsch. Arzneibuches 492

7. **Anschr. u. Dienstber. d. staatl. u. städt. chem. Untersuchungsanstalten im Bundesgebiet in Berlin u. i. Saarland** 493

**IV. Sozialpolitik** 499

Anteil d. Erwerbstätigen a. d. Gesamtbevölkerung 509
Netto-Einkommensentwicklung n. Einkommensgruppen 510
Reallohnentwicklung seit Mitte 1950 510
Die jährlichen sozialen Leistungen in Mrd, DM i. d. Bundesrepublik 511
Zahl der Betriebe 513
Zahl d. besch. Vollarbeiter 513
Löhne und Gehälter (einschl. d. kaufm. Angestellten) 513
Die Süßwarenindustrie im Jahre 1953 innerh. der Umsatzstruktur der Ernährungsindustrie 514
Beschäftigtenzahlen u. Lohnintensität d. Ernährungsindustrie im Jahre 1953 515

1. Betriebsverfassungsgesetz 517
2. Kündigungsschutzgesetz 517
3. Ges. üb. d. Fristen f. d. Kündigung v. Angestellten 525
4. Ges. z. Schutze d. erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) 526
5. Ges. üb. Kinderarbeit u. üb. d. Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) 535
6. Ausführungsverordnung z. Ges. üb. Kinderarbeit u. üb. d. Arbeitszeit d. Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) 535
7. Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche 535
8. Ges. z. Änderung d. Arbeitsschutzges. f. Jugendliche 535
9. VO z. Durchführung d. Arbeitsschutzges. f. Jugendliche vom 9. Dezember 1948 535
10. Ges. z. Änderg. d. Niedersächs. Arbeitsschutzges.. für Jugendliche 535
11. Arbeitszeitordnung 535
12. Ges. üb. d. Aufhebung v. Vorschriften a. d. Gebiet des Arbeitsschutzes 535
13. Ausführungsverordnung z. Arbeitszeitordnung 536
14. Anordnung üb. Arbeitszeitverkürzung f. Frauen, Schwerbesch. u. minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) 536
15. Ges. üb. d. Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) 537
16. Ges. üb. d. Behandlung v. Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen u. Unterstützungskassen bei den Steuern von Einkommen und Ertrag 557
17. Richtlinien z. Gewährung v. Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen d. betrieblichen Altersfürsorge 557

Seite

18. Ges. üb. Maßnahmen a. d. Gebiete d. Zwangsvollstreckung 557
19. Tarifvertragsgesetz 557
20. VO z. Durchführung des Tarifvertragsgesetzes 558
21. Ges. zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes 558
22. Ges. üb. d. Festsetzung v. Mindestarbeitsbedingungen 558
23. Ges. zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen 558
24. Ges. üb. den Tag der deutschen Einheit 558
25. Gesetz über Lohnstatistik 559
26. Fünfte VO üb. Ausdehnung d. Unfallversicherung a. Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-VO) 559
27. Richtlinien für die werksärztliche Tätigkeit 559
28. Richtl. f. Aufenthalts-, Speise- und Waschräume, Kleiderablagen und Aborte 559
29. Heimarbeit i. d. Süß-, Back- und Teigwarenind. 559
30. VO üb. d. Behandlung v. Erfindungen v. Gefolgschaftsmitgl. 559
31. Durchführungsverordnung z. VO über die Behandlung von Erfindungen v. Gefolgschaftsmitgliedern 560
32. Sozialgerichtgesetz (SGG) 560
33. Arbeitsgerichtsgesetz 560
34. Arbeitsschutz Richtlinien f. d. Strafverfahren 561
35. Aushänge und Auslagen im Betrieb 562
36. — 95. Hinweise auf wichtige Gesetze und Verordnungen 563
96. Die Anschriften der Arbeitsministerien der Länder 571
97. Das Bundesarbeitsgericht und die Landesarbeitsgerichte der Länder 572
98. Das Bundessozialgericht und die Sozialgerichte der Länder 573
99. Anschriften-Verzeichnis der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaften der Ernährungsindustrie 574

**II. Manteltarif** 575

Schlichtungsordnung auf Grund des § 14 des vorstehenden Manteltarifvertrages 589

**III. Tarifvereinbarungen und gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Verbandsgebieten**

**A) Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold**

Lohntarifvertrag vom 19. August 1953 für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz 593

Protokollnotizen zum Lohntarifvertrag der Süßwarenindustrie vom 19. August 1953 595

**1. Nordrhein-Westfalen**

a) Manteltarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen v. 20. Dez. 1949 596

Gruppenplan des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Enährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen 602

b) Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie vom 29. Januar 1953 604

c) Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 607

d) Urlaubsgesetz 607

e) Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand 608

Seite

f) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SSG) vom 3. September 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen 608

**2. Niedersachsen und Bremen**

a) Vereinbarung über einen Manteltarif für die Angestellten der Wirtschaft im Lande Niedersachsen v. 11. August 1948 608

b) Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Süßwarenindustrie im Lande Niedersachsen u. im Land Bremen v. 17. Juli 1953 613

c) Feiertagsgesetze 618

1. **Niedersachsen**
Gesetz über die Feiertage 618
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feiertage 618

2. **Bremen** 618

d) Urlaubsgesetze 618

1. **Niedersachen**
Urlaubsgesetz vom 10. Dezember 1948 618
Verordnung zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 10. Dezember 1948 618

2. **Bremen:**
Urlaubsgesetz vom 4. Mai 1948
abgeändert durch Gesetz vom 25. April 1949 619

e) Gesetzliche Regelungen über Hauswirtschaftstage 619

1. **Niedersachsen**
Gesetz betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen — Hausarbeitstag — 619

2. **Bremen**
Gesetz über den Hausarbeitstag nebst Durchführungsbestimmungen 619

f) Sozialgerichtsgesetze

1. **Niedersachsen**
Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz 619

2. **Bremen**
Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit 619
Gesetz über die Arbeitsgerichtsbarkeit 619

**3. Hamburg/Schleswig-Holstein**

a) Angestellten-Manteltarifvertrag für die Süßwarenindustrie vom 15. Januar 1951 619

b) Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Süßwarenindustrie vom 27. August 1953 620

c) Feiertagsgesetze

1. **Hamburg**
Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) 625

2. **Schleswig-Holstein**
Gesetz über die Sonn- und Feiertage 626

Seite

d) Urlaubsgesetze

1. **Hamburg**
Hamburgisches Urlaubsgesetz 629

2. **Schleswig-Holstein**
Urlaubsgesetz für das Land Schleswig-Holstein 629

e) Gesetz über den Hausarbeitstag für Hamburg 629
Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Hausarbeitstag für Hamburg vom 17. Februar 1949 629

f) Sozialgerichtsgesetze 630

1. **Hamburg**
Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz 630

2. **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 630

g) Gesetz über die Gewährung von Krediten zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen 630

**4. Rheinland-Pfalz**

a) Gehaltstarife 630
Gehaltstarifvertrag für die Ernährungs- und Genußmittelindustrie der Pfalz vom 29. September 1951 unter Berücksichtigung der durch die Vereinbarung vom 18. April 1952 eingetretenen Abänderungen 630
b) Lohntarife 630
c) Feiertagsgesetze 630
Landesgesetz vom 25. Juni 1948 630
Landesverordnung über den Schutz an Sonn- u. Feiertagen 630
d) Urlaubsgesetz vom 8. Oktober 1948 630
e) Landesgesetz über die Errichtung von Sozialgerichten und eines Landessozialgerichts 630

**B) Landesverein der bayerischen Süßwarenindustrie**

a) Manteltarifvertrag für die kaufmännischen u. technischen Angestellten der Ernährungsindustrie vom 1. August 1952 631
b) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen u. technischen Angestellten der Ernährungsindustrie vom 23. Sept. 1952 631
c) Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Süßwarenindustrie vom 17. November 1953 631
d) Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 633
Durchführungsvorschriften z. Urlaubsgesetz v. 15. Juni 1950 633
e) Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage 633
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage 634
f) Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs 634
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs 634
g) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) 634

Seite

Gesetz über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Bayerischen Landesversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter (Aufgabenübertragungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz) — AGSGG — 634

h) Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen 634

i) Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates 634

**C) Fachverband der Süßwarenindustrie Baden-Württemberg**

a) Abkommen über die Neuregelung der Angestelltengehälter für die Zeit ab 1. November 1953 635

b) Lohntarifvertrag vom 29. Oktober 1953 (ohne Regierungsbezirk Süd-Baden) 636

c) Abkommen über die Löhne in der Nahrungsmittelindustrie im Regierungsbezirk Süd-Baden vom 29. September 1953 638

d) Urlaubsabkommen für die Angestellten der Industrie im Jahre 1952 639

e) Urlaubsgesetze

1. **Baden-Württemberg**
Urlaubsgesetz vom 6. August 1947 (Reg.Bl. 47 S. 78) abgeändert durch Gesetz v. 6. April 1949 (Reg.Bl. 1949 S. 57) und durch Gesetz vom 3. April 1950 639

2. **Südbaden**
Urlaubsgesetz vom 13. Juli 1949 mit Ausführungs-VO 639

f) Feiertagsgesetze

1. **Baden-Württemberg**
Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage in Württemberg-Baden vom 29. Oktober 1947 639

2. **Südbaden**
Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 26. April 1948 639

3. **Württemberg-Hohenzollern**
Feiertagsgesetz für Württemberg-Hohenzollern 639
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und die Feiertage in Württembg.-Hohenzollern 639

g) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes 639

**D) Vereinigung der Süßwarenindustrie Hessen**

a) Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in Betrieben des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes des Wirtschaftsgebietes Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf u. Dillenburg v. 14. Aug. 1941 640

b) Gehaltsvereinbarung für die Süßwarenindustrie vom 28. August 1953 640

c) Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie v. 28. Aug. 1953 643

d) Urlaubsgesetz (Gesetz gemäß Art. 34 der Verfassung des Landes Hessen) 645

e) Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. Sept. 1952 646

f) Hessisches Ausführungsgesetz z. Sozialgerichtsgesetz (SGG) 646

Seite

**E) Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten**

a) Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Süßwarenindustrie vom 16. September 1953 647
b) Gesetz über die Gewährung von Urlaub in Berlin (Urlaubsgesetz) 648
c) Gesetz über die Feiertage vom 14. Dezember 1949 648
d) Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher 648
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher 649
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher 649
e) Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung 649
f) Tarifvertragsgesetz für Groß-Berlin 649
Verordnung zur Duchführung des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin 649
g) Gesetz zur Ergänzung zur Arbeitszeitordnung 649
h) Bekanntmachung des Magistrats von Groß-Berlin betr. Arbeitsordnungen 649
i) Gesetz über die Durchführung des Arbeitsschutzes 649
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes 649
j) Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (AGSSG) 649
k) Gesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin 650
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin 650
l) Gesetz über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin 650
m) Gesetz zur Förderung der Berufsausbildung 650
n) Berliner Gesetz zur Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes 650

Gesetzliche Feiertage in den Ländern der Bundesrepublik und in West-Berlin 651

**V. Erziehungsbeihilfen** 653

**VI. Nachwuchsfragen und Ausbildungswesen** 657

a) Berufsbilder (für die praktische Ausbildung) und Sonderanforderungen bei der Prüfung
1. Zuckerbäcker 663
2. Bonbonkocher 664
3. Schokolademacher 665
4. Konfektmacher 666
b) Gemeinsame Prüfungsanforderungen für Zuckerbäcker, Bonbonkocher, Schokolademacher, Konfektmacher 667
c) Muster eines Lehrvertrages 668
d) Satzung des „Verein Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft e. V." 668

| | Seite |
|---|---|
| **VII. Wissenschaftliche Arbeit** | 669 |
| **VIII. Verschiedenes** | 673 |
| A. Kontenrahmen für die Süßwarenindustrie | 673 |
| B. Geschäftsbedingungen | 673 |
| Geschäftsbedingungen für die Süßwarenindustrie | 673 |
| Geschäftsbedingungen für die Kunsthonigindustrie | 677 |
| C. Deutsche Normen für die Süßwarenindustrie | 681 |
| D. Einfuhrzoll für Süßwarenmaschinen | 682 |
| E. Verzeichnis wichtiger Anschriften | 682 |
| **Zusammenfassung** | 685 |


2. Abteilung

**Anschriften der Organisationen in der Süßwaren-Wirtschaft**


| | |
|---|---|
| **a) Süßwarenindustrie** | |
| 1. Verband der Deutschen Süßwarenindustrie | 693 |
| 2. Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold | 694 |
| 3. Landesverein der bayerischen Süßwarenindustrie e. V. | 697 |
| 4. Fachverband der Süßwarenindustrie Baden-Württemberg e. V. | 698 |
| 5. Vereinigung der Süßwarenindustrie Hessen e. V. | 699 |
| 6. Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V. | 701 |
| 7. Verband Deutscher Schokoladefabrikanten e. V. | 702 |
| **b) Einkaufsorganisationen der Süßwarenindustrie** | |
| „EGESIE" Einkaufsgenossenschaft für die Süßwarenindustrie eGmbH. | 703 |
| **c) Kakao** | |
| Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e. V. | 703 |
| Forschungsinstitut für Kakaowirtschaft e. V. | 703 |
| **d) Süßwaren-Großhandel** | |
| Hauptverband des Süßwaren-Großhandels e. V. | 703 |
| Angeschlossene Verbände | |
| Landesverband der Bayerischen Süßwarengroßhändler e. V. | 704 |
| Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Fachabteilung Süßwaren | 704 |
| Verband Süßwarenfachgroßhandel Südwestdeutschland e. V. | 704 |
| Großhandelsverband Nahrungs- und Genußmittel Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Süßwaren | 704 |
| Verband der Süßwarengroßhändler in Groß-Hamburg und Schleswig-Holstein | 704 |
| Landesverband Bremen der Süßwarengroßhändler e. V. | 704 |
| Landesverband „Niedersachsen" der Süßwarenkaufleute | 704 |
| Fachverband Nordwestdeutscher Süßwarengroßhändler | 704 |
| Fachverband Süßwarengroßhandel Nordrhein-Westfalen | 704 |
| Fachverband Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel Pfalz, Fachabteilung Süßwaren | 704 |
| Verband des Nahrungs- und Genußmittelgroßhandels e. V. Fachgem. Süßwaren, Berlin | 704 |
| **e) Süßwaren-Einzelhandel** | |
| Schoko-Verband im Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e. V., Wiesbaden | 705 |

| | Seite |
|---|---|
| **f) Sonstige Verbände** | |
| Verband der Backmittelindustrie e. V. | 705 |
| Vereinigung Deutscher Backhilfsmittel-Hersteller e. V. | 705 |
| Fachverband der Back- und Puddingspulverindustrie e. V. | 705 |
| Fachverband Diätetische Nährmittelindustrie e. V. | 705 |
| Verband der Deutschen Essenzenindustrie e. V. | 705 |
| Vereinigung der am Honighandel beteiligten Firmen des Bundesgebietes e. V. | 705 |

3. Abteilung

**Anschriften der Fabriken und Handelsbetriebe**

| | |
|---|---|
| 1. Anschriften der Süßwarenindustrie in der Bundesrepublik und Westberlin | 707 |
| 2. Spezialgruppen | 790 |
| 3. Anschriften der Hamburger Rohkakao-Einfuhrhändler | 798 |
| 4. Zuckerfabriken in der Bundesrepublik | 800 |
| 5. Süßwarengroßhändler in der Bundesrepublik und Westberlin | |
| A. Baden-Württemberg | 812 |
| B) Bayern | 816 |
| C) Berlin | 824 |
| D) Bremen und Bremerhaven | |
| a) Bremen | 828 |
| b) Bremerhaven | 828 |
| E) Groß-Hamburg und Schleswig-Holstein | 830 |
| a) Groß-Hamburg | 830 |
| b) Schleswig-Holstein | 832 |
| F) Hessen | 836 |
| G) Niedersachsen | 838 |
| H) Nordrhein-Westfalen | |
| a) Bezirksgruppe Arnsberg | 846 |
| b) Bezirksgruppe Minden-Lippe | 850 |
| c) Bezirksgruppe Münster i. W. | 852 |
| d) Bezirksgruppe Köln—Bonn—Aachen—Düren | 854 |
| e) Bezirksgruppe Düsseldorf-Neuß | 858 |
| f) Bezirksgruppe Krefeld—Linker Niederrhein | 860 |
| g) Bezirksgruppe Wuppertal—Bergisches Land (Rhein-Wupperkreis) | 860 |
| h) Industriegebiet—Rechter Niederrhein | 864 |
| J) Pfalz | 868 |
| K) Rheinland-Pfalz | |
| a) Regierungsbezirk Koblenz | 868 |
| b) Regierungsbezirk Mainz | 870 |
| c) Regierungsbezirk Montabaur | 872 |
| d) Regierungsbezirk Trier | 872 |
| L) Weser-Ems | |
| a) Gebiet Emsland | 872 |
| b) Gebiet Jever | 874 |
| c) Gebiet Oldenburg | 874 |
| d) Gebiet Osnabrück | 876 |
| e) Gebiet Ostfriesland | 876 |
| f) Gebiet Wilhelmshaven | 878 |
| **Wissenschaftliches Wörterbuch** | 881 |

# SACHREGISTER

Beachten Sie bitte auch die nach Sachgebieten vorgenommene Aufgliederung im Inhaltsverzeichnis


Seite

## A

Aachener Printen 376
Ab-Fabrik-Preise für Zucker 250
Abgabenerlasse im Rahmen von zollrechtsfremden Veredelungsverkehren 345
Abkürzungen „Schok" oder „Schoko" 400
Aborte 559
Absatz an Zucker 225, 226
Absatzgebiete der Zuckerfabriken 255
Acidität 881
Agarwaren 388, 393
„Albert-Keks" 365
Alkoholgehalt 386
bei spirituosenhaltigen Süßwaren 387
Allgäuer Kugeln 446
Allgemeine Außenhandelsfragen 290
Allgemeine Tarifierungsvorschriften (Zoll) 322, 323
Altersaufbau 66
Altersfürsorge, betriebliche 557
Altsparergesetz 509, 570
Amtl. Begründung zum Gesetz über das Zugabewesen 166
Ananas-Ecken 400
Anbringung der Kennzeichnung 114
Anforderungen an verschiedene Schokoladesorten 461
Angebot, fahrlässiges 100
Angestellte, Kündigungsfristen 525
Angewirkte Backmasse (Persipanwaren) 405
Angewirktes Marzipan 394, 404
Anschlußgleis-Bedingungen 92
Anschriften, wichtige 571
Auslandskammern und zwischenstaatliche Vereinigungen 305
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik 296
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr Köln mit Außenstellen 208
Arbeitsministerien 571
(s. im übrigen Adressenteil)
Arbeitsministerien 571
s. im übrigen Adressenteil
Auslandskammern und zwischenstaatliche Vereinigungen 305
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik 296
Anteil des Auslandsumsatzes (Süßwarenindustrie) 291
Anteil der Steuern 84
Antioxydantien 881
Apparatebonbons 388
Arbeitsgemeinschaften, sozialpolitische und sozialrechtliche 574
Arbeitsgerichtsbarkeit, Bremen 619
Arbeitsgerichtsgesetz 509, 560
Arbeitskräfte, Versorgung mit 505

Seite

Arbeitslose 67
Versicherung 565
Versicherungs-Gesetz, Berlin 650
Arbeitsministerien 571
Arbeitsschutz 535, 561
Arbeitsschutzgesetz, Berlin 649
Arbeitsstunden und Umsätze 78
Arbeitsvermittlung 565
Arbeitszeit der Jugendlichen 535
Arbeitszeitordnung 535, 536
Berlin 649
Arbeitszeitverkürzungen 536
Aromen 487
Arzneibuch 492
Arzneiliche Wirkungen 448
Arzneimittelgesetzgebung 152
Aschegehalt, Mehl 268
Äthylvanillin 483
Atomgewicht 881
Aufenthaltsräume 559
Aufgeschlossene Kakaomasse 424
Aufgeschlossenes und präpariertes Kastanienmehl 450
Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften 205
Aufhebung von Erlassen zur Süßstoff-VO 151
Aufmachung 100
Aufteilung der Transportkosten bei der Bemessung des Zollwertes 342
Aufträge, Preise bei öffentlichen 206
Aufzüge 90
Aufzugsverordnung 90
Ausbildungswesen 657
Ausfuhr 293
Förderungsgesetz 318
Sicherheitsleistungen 318
von Schokoladewaren 420
Vergütungsverfahren 350
Wirtschaft 310, 312, 316
Ausgleichssteuerordnung 348
Aushänge und Auslagen im Betrieb 562
Auskünfte, Zoll 341
Auskunftspflicht, Verordnung über 213
Auslandskammern u. zwischenstaatl. wirtsch. Vereinigungen 305
Auslandsrentengesetz 565
Auslandsschulden, deutsche 317
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik 296
Ausschank alkoholischer Getränke in Schoko-Bechern 492
Außenhandel 290, 347
Außenhandelsstelle
f. Erzeug. d. Ernähr. u. Landwsch. 307
Gebühren 307
Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterverkehr 209
Außenwerbung 89

Seite

Außenwirtschaft 308
Äußere Kennzeichnung 117
von Lebensmitteln 111, 114
Ausstattung der Einwickler 400
Ausstattungsmaterial,
Verwendung von Fruchtmotiven 397
Automatenverkäufe 354

B

Backhefe 369
Backhilfsmittel 369
Backmasse 388, 403, 404, 406
Backvormischungen 368
Backwaren, Einteilung der 372
Verkehrsbestimmungen 362
unter Verwendung von Persipan 368
Baisers 388, 394
Bananen-Schokolade 451
Barzahlungskonto bei der Bemessung
des Zollwertes 341
Baseler Leckerli 376
Baumé-Grade 881
Bayerischer Brustzucker 399
Beförderungs- und Begleitpapiere 208
Beförderungssteuersätze 210
Befugnisse der Besatzungsmächte
(Außenhandel, Devisenwirtschaft) 317
Begleitpapiere 208
Begriff „Kakao" im Sinne der
Umsatzsteuer-Freiliste 2 463
Behältnisse 112
Behandlung von Zuwendung an
betriebliche Pensionskassen und
Unterstützungskassen 557
Behördenhandel 89
Beigabe von Zündholzbriefen 204
Bekanntmachung z. Lebensmittelges. 117
Berufsausbildungsgesetz,
Berlin 648, 649, 650
Berufsbilder 663
Zuckerbäcker 663, 667
Bonbonkocher 664, 667
Schokolademacher 665, 667
Konfektmacher 666, 667
Gemeinsame Prüfungs-
anforderungen 667
Beschäftigte 67, 78
Anteil der Frauen 506
Beschäftigtenzahl
der Ernährungsindustrie 515
Besatzungsmächte, Befugnisse
(Außenhandel, Devisenwirtschaft) 317
Bestände an Zucker 223
Betrieb von Aufzügen 90
Betriebe, Anzahl der 78
Betriebliche Altersfürsorge 557
Betriebsanzahl 513
Betriebsverfassungsgesetz 507, 517
Berlin 650
Beurteilung der Worte „Schoko" usw. 461
Bevölkerung 66
Bevölkerungsstand 66
Bewertung von Wassernutzungen 92
Bezeichnungen 114
„Feinste Schokolade" 456
fremdsprachliche 117
von Geleefrüchten 400
irreführende 100
irreführende bei Kinderkeks 368
von Süßwaren in Verbindung
mit „Eis" 400
„Traubenzucker"-Bonbons 399

Seite

Bienen, Bezeichnung 398
Bienenhonig
Einfuhr 468
Verbrauch 470
Bikarbonate 881
Biskuits 357
Biskuitsahne 451
Biskuit-Schokolade 453
Blechgefäße, verzinkte u. emaillierte 177
Blechwaren 176
Bleihaltige Gegenstände 131
Blockzuckerwaren 392
Bonbondosen (Zinkgefäße) 397
Bonbons 99, 388
zusammengesetzte 391
gefüllte 391, 398
massive 391
mit Säure 390
Bonbonglukose 882
Bonbonkocher 664, 667
Borsäure 136
Brauselimonadenpulver 409
-Tabletten 409
Brix-Grade 882
Brot 372
Brotgesetz 370
Brotgetreide,
Verbrauch 266
Vermahlung 267
Brustzucker, bayerischer 339
Bundesanstalt für Arbeitsvermitt-
lung u. Arbeitslosenversicherung 565
Bundesanstalt für den Güter-
fernverkehr 208
Bundesarbeitsgericht 572
Bundesaufsichtsamt für das Ver-
sicherungs- und Bausparwesen 566
Bundesbeihilfen
(betriebliche Altersfürsorge) 557
Bundesbürgschaft für Kredite
(Lebensmittelbewertung) 221
Bundesfernstraßengesetz 208
Bundesgesundheitsamt 93
Bundesgesundheitsrat 93
Bundessozialgericht 573
Bundesstelle für den Warenverkehr
der gewerblichen Wirtschaft 311
Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte 564
Bundesversorgungsgesetz 569
Bundesvertriebenengesetz 568
Bundes-Wasserrecht 92
Bundeswirtschaftsrat 508
Bundeszollverwaltung 341
Buttergebäck 362
-Keks 365
-Trüffel 445

C

Cachoubonbons 388
Celluloseäther 483
Chemische Untersuchung 485
Untersuchungsanstalten 493
Chlorophyll-Dragees 410
Zollauskunft 410
Citrusarten, Verwendung v. Schalen 454
Coburger Schmätzchen 376
Cola-Dauerbackwaren 462
-Schokolade 462
-Zuckerwaren 462

Seite

## D

Dauerarbeitsplatzgesetz, Schleswig-Holstein 630
Dauerbackwaren 357, 373
-Produktion 359
Umsatz- und Zusatzsteuer 374
Verkehrsbestimmungen 362
Dauermilchfabrikate 272
DLG-Spitzen-Prüfungen 477
Delikateßbrezeln 357
Deutsche Auslandsschulden 317
Normen 681
Deutscher Honig 473
Deutsches Arzneibuch 492
Deutsches Patentamt 195
Dessertbonbons 393
-Fondants 388, 393
-Pralinen 444, 445
-Schokolade 451, 460
Devisenbetriebsfonds 310
Dextrine 882
Diätetische Lebensmittel 486
Disaccharide 883
Drageé-Haselnüsse 396
Dragees 389, 395
Dragierter Puffreis 399
Schokoladenstreusel 460
Durchführung der Preisprüfung bei Grundsorten und Raffinadezucker 253
Durchführungsbestimmung zum Umsatzsteuergesetz 348
Durchführungs-VO z. Süßstoffgesetz 148
zum Zuckergesetz 235, 236

## E

Edelmarzipan 408
Edelschokolade 456
Eichelkakao 427
Eichgebühren 213
Eierverordnung 151
Ein- und Ausfuhr 293
Einfuhr
von Bienenhonig 468
von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen 411
von Trockenfrüchten 384
Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette 289
Einfuhrgenehmigungen, unbegr. Nichtausnutzung 311
Einfuhrstelle für Zucker 235
Einfuhrverfahren 313
Einfuhrzoll für Süßwarenmaschinen 682
Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes 101
Einkaufsermächtigungen 308
Einkommen 68
Einkommensentwicklung 510
Einkommensgruppen 510
Einschränkung der künstlichen Färbung von Süßwaren 130
Einteilung der Backwaren 372
Eisbindemittel 475
Eiskonserven 475
Eispulver und Speiseeis 475
Eiswaffeln 113
Elektrolytische Dissonzation 883
„Elisen-Lebkuchen" 365
Endwert 883
Energienotgesetz 211

Seite

Enteneier 370
Enteneiweiß 370
Entwicklung
der deutschen Ausfuhr 293
der industriellen Produktivität 81
des Süßwarenaußenhandels 75
Enzyme 883
Erdbeer-Sahne-Karamel 392
Erfindungen
von Gefolgschaftsmitgliedern 559, 560
Erhöhung der Produktivität 503, 504
Erlaß für die Bemessung des Zollwertes 341, 342
Erläuterungen
der Fachgruppe Süßwarenindustrie zur VO üb. d. äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 111
zu lebensmittelrechtlichen Bestimmungen 458
Erlöse der Süßwarenindustrie 72
Ernährungsindustrie
Beschäftigtenz. u. Lohnintensität 515
Umsatzstruktur 514
Ersatzlebensmittel, Verkehr mit 120
Erstattung von Unterschiedsbeträgen im Einfuhrverfahren 269
Erwerbstätige 509
Erzeugerpreise, Index 74
Erziehungsbeihilfen 653
Essenzen 487
Exportgemeinschaften 351

## F

Fabrik- und Handelsmarken 200, 201
Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold
Lohntarifvertrag 593
Manteltarifvertrag 596
Fahrlässiges Angebot 100
Fahrtennachweisbücher 208
Falsche Herkunftsangaben auf Waren 201
Farben für Lebensmittel 121, 125, 129, 130
Farbengesetz 121, 125, 129, 130
Farbstoffe 128, 130
künstliche 121, 125, 129, 130
kupferhaltige 130
Färbung von
Backwaren 373
Himbeereis 100
Kakaopulver 460
Zuckerwaren 385
Einschränkung der künstlichen 130
Farbzusatz 100
Fehlingsche Probe 883
Feiertage
gesetzliche 651
Lohnzahlung an 558
Feiertagsgesetze
Baden-Württemberg 639
Bayern 633
Berlin 648
Bremen 618
Hamburg 625
Hessen 646
Niedersachsen 618
Nordrhein-Westfalen 607
Rheinland-Pfalz 630
Schleswig-Holstein 626
Feinbackwaren 372

| | Seite |
|---|---|
| Feinglanz-Streusel | 396 |
| Feinste Schokolade | 456 |
| Feinstgefüllte Bonbons | 388 |
| Fertigwaren | 404 |
| Festgelegte Verkaufspreise bei Markenartikeln | 204 |
| Festtagspackungen | 176 |
| Fette, Öle, Wachse | 883 |
| Fette, tierische | 289 |
| Fettglasuren | 441 |
| Fettreif | 884 |
| Fettverbrauch | 272 |
| Fettverwendung bei Backwaren | 374 |
| Fettwirtschaft | 271 |
| Feuchtigkeit der Luft | 884 |
| Feuergefährliche Arbeitsstoffe | 564 |
| Finanzierung der Lebensmittelbevorratung | 221 |
| Flußsäure | 136 |
| Fondantmasse | 388, 393 |
| Fondants | 388, 393 |
| Fondants, Kennzeichnungspflicht der Mischung v. Pralinen u. Fondants | 398 |
| Förderung der Ausfuhr | 318 |
| Wirtschaft von Groß-Berlin (West) | 93 |
| Förderungsprogramm | 91 |
| Formate für Tafelschokoladen | 457 |
| Forschungsgemeinschaft für Lebensmittelhygiene | 475 |
| Frachtausgleich für Zucker | 246, 258 |
| Frauen, Arbeitszeitverkürzung | 536 |
| Freiburger Brezeln | 376 |
| Freizeitanordnung | 536 |
| Freizeitgewährungsgesetz, Nordrhein-Westfalen | 608 |
| Fremdfett bei der Ausschmückung von Schokolade | 460 |
| Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz | 565 |
| Fremdsprachliche Bezeichnungen | 119 |
| Friedrichsdorfer Zwieback | 367, 376 |
| Fristen für die Kündigung von Angestellten | 525 |
| Fruchtbonbons | 389 |
| Fruchtgeleewaren | 388 |
| Fruchtmotive, Verwendung auf Ausstattungsmaterial | 397 |
| Fruchtpasten | 388 |
| Fruchtschokolade und Fruchtkremschokolade | 430, 454 |
| Fruchtzucker- und Blockzuckerwaren | 392 |
| Fruktose | 884 |
| Füllmassen | 403, 406 |
| Füllungen bei Zuckerwaren | 386 |
| Fürsorgepflicht | 565 |


## G


| | Seite |
|---|---|
| Galaktose | 884 |
| Gattungsbezeichnungen | 376, 462 |
| Gebäckschokolade | 453 |
| Gebrannte Haselnüsse | 395 |
| Mandeln | 395 |
| Gebrauchsmustergesetz | 198 |
| Gebühren der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft | 307 |
| Gebührenordnung | 236 |
| Außenhandelsstelle | 307, 308 |
| Einfuhrstelle für Zucker | 236 |
| Geburten | 67 |
| Gefüllte Bonbons | 388, 390, 398 |
| Milch- und Sahnekaramellen | 392 |
| Schokolade | 430 |
| Gegenproben | 107 |
| Gehälter | 513 |
| Gehaltstarifverträge für die Angestellten der Ernährungsindustrie Nordrh.-Westfalen | 604 |
| Hessen | 640 |
| Niedersachsen und Bremen | 613 |
| Bayern | 631 |
| Hamburg und Schleswig-Holstein | 620 |
| Rheinland-Pfalz | 630 |
| Baden-Württemberg | 635 |
| Gehälter für Angestellte, Baden-Württemberg | 635 |
| Gekoppelte Verkäufe | 168, 169 |
| Gelatine bei der Speiseeisherstellung | 482 |
| Gelbfärbung von Backwaren | 373 |
| Gelee -Apfelsinenschalen | 393 |
| -Dragees | 389 |
| -Früchte | 400 |
| -Himbeeren | 393 |
| -Waren | 393 |
| Gemeinsame Prüfungsanforderungen für Zuckerbäcker, Bonbonkocher, Schokolademacher, Konfektmacher | 667 |
| Genußmittel | 99 |
| Gereinigte Lakritze | 99 |
| Gericht f. Warenzeichen-Streitsachen | 204 |
| Gesamtmilcherzeugung | 273 |
| Gesamtproduktion an Süßwaren | 353 |
| Gesetze, siehe unter den einzelnen Sachworten und im Inhaltsverzeichnis | |
| Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe | 564 |
| Geschäftsbedingungen Süßwarenindustrie | 673 |
| Kunsthonigindustrie | 677 |
| Zuckerfabriken | 259 |
| Zuckergroßhandel | 263 |
| Geschenkpackungen | 177 |
| Geschmacksmustergesetz | 183 |
| Geschmacksstoffe, Zusatz von ... zu Zuckerwaren | 386 |
| Getreidegesetz | 267, 268, 361 |
| Getreidemahlerzeugnisse, Kennzeichnung | 268 |
| Getreidepreisgesetze | 269 |
| Getreidewirtschaft | 265 |
| Gesetzliche Feiertage | 651 |
| Gewährleistungen i. Ausfuhrgeschäft | 318 |
| zur Förderung d. deutsch. Wirtsch. | 206 |
| Gewerberechtliche Vorschriften, Aufhebung kriegsbed. | 205 |
| Gewerbeordnung | 90, 91, 563 |
| Gewerbliche Sachverständige | 103 |
| Wirtschaft, Sicherungsmaßnahmen | 205 |
| Gewerblicher Rechtsschutz | 183 |
| Gewicht (Zwieback) | 372 |
| Gewichtsfehlergrenzen b. Pralinen und Tafelschokoladen | 116 |
| Gewichtszusätze | 213 |
| Gewinnbeteiligung | 503 |
| Gleichstellung von Mann und Frau | 505 |
| Glühwein-Bonbons | 399 |
| Glukose | 884 |
| Gold-Dragees | 395 |
| Gratisproben | 117 |
| Grundbetragerhöhungsgesetz | 564 |

Seite

Grundsorte, Durchführung der 253
Gummipastillen 388, 394
Gummischaumwaren 394
Gutachten der Reichswirtschaftskammer zum Zugabewesen 172
des Verbandes der Deutschen Süßwaren-Industrie zum Zugabewesen 178
Gütezeichen 90
Güterkraftverkehrsgesetz 207

H

Haferkakao, gezuckert 427
Hafermalzkakao 427
Hafergebäck 367
Haferzwieback 367
Handel mit Kunsthonig in Packungen 474
Handel mit Tafelschokolade 443
Handelsgesetzbuch 92
Handelsklassen 151, 152
Handelsmarken 200, 201
Handelsübliche Verpackung 172, 175
Handelsvertretergesetz 564
Handwerksordnung 212, 564
Hart- und Weichkeks 357
Haselnußkerne, Erzeugung 384
Haselnüsse, gebrannte 389, 395
Hausarbeitstag
Hamburg 629
Nordrhein-Westfalen 608
Bremen und Niedersachsen 619
Haushaltszwieback, Verpackung von 113
Hefeerzeugung 361
Hefeverbrauch der Dauerbackwarenindustrie 361
Heidelberger Schloß-Biskuit 376
Heilmittelzusätze, Schokoladenerzeugnisse mit 460
Heimarbeit 559
Herkunftsangaben 100
Herkunftsangaben, falsche 200
Herkunftsbezeichnungen 452
Herkunfts- und Gattungsbezeichnungen 376, 452
Herstellung von Malzkakao 449
Herstellung von Marmeladen 139
von Milcherzeugnissen 273
und Färbung von Schlagkrem 135
von Trockenmilcherzeugnissen und Dauermilchfabrikaten 273
Hilfsmaßnahmen für West-Berlin 93
Himbeereis, Färbung von 100
Hinweise auf Veröffentlichungen 377, 484
auf wichtige Gesetze u. VO 563—570
Hochglanz-Streusel 396
Hohlglas 175
Hohle Karamelfiguren 388
Holländischer Kakao 456
Holländische Nugat 393
Honig, deutscher 473
Honig, Zollfreiheit 374
Honigbonbons 388
Bezeichnung „Bienen“ 398
gefüllte 391
-Stangen 389
-Kuchen 357, 366
Hopjes 390
Hustenbonbons 388, 389
Hydrolyse 885
Hygroskopisch 885
Hygroskopizität 885

Seite

I

Importierte Süßwaren 119
Indexentwicklung 68
Index von Erzeugerpreisen 74
Infrarot im Backprozeß 376
Inhalt der Kennzeichnung 107, 111, 115
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 352
Internationale Regelungen 352
Internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken 200
Internationaler Währungsfonds 352
Internationales Weizenabkommen 269
Inversion 885
Invertase 885
Invertin 885
Investitionshilfe 90, 91
Ionen 886
Irreführende Aufmachung von Schokoladepackungen 100 456
Irreführende Bezeichnung bei Kinderkeks 100 368
Irreführende Werbung für Lebensmittel 485

J

Jugendschutzgesetz 535
Jugendwohlfahrt 570

K

Kaffeebonbons 388, 390
Kakaoabfall 425
„Kakao“, Begriff im Sinne der Umsatzsteuer-Freiliste 2 463
-Bohnen 423, 424
-Bonbons 388, 390
-Bruch 424
-Butter 426
-Butter und Kakaomasse Mindestgehalt an 447
-Butter, Zollregelung 463
-Erzeugnisse, Ausfuhren nach USA 419
-Grus 425
Kakaohaltige Mischungen 448
Kakao und Kakaoerzeugnisse 411
Ministerialerlasse zur Kakao-VO und Kakao-Erzeugnisse, Verordnung über 446 423
-Kerne 424
-Masse 424, 447
-Pulver 426
-Pulver, Färbung von 460
-Pulver, stark entöltes 460
-pulverhaltige Mischungen 461
-Schalen, Verordnung über 446
-Schalentee 446
-Zoll, Vergütung 350
-Verordnung 423, 446
-Verwendung 423, 446
Kaliumoleat 360
Kalkzwieback 368
Karamel 886
-Bonbons 388, 389
-Dragees 389
-Figuren 388
Kartellgesetz 88

Seite

Kassakontos bei der Bemessung des Zollwertes 341
Kastanienmehl als Streckungsmittel 450
Katalysator 886
Käufermarkt, die Süßwarenindustrie im Zeichen des 65
Kaufmannseigenschaft von Handwerkern 212
Kaugummi 99
Zollauskunft 410
Keks 357
Kenntlichmachung der Fettverwendung bei Backwaren 374
von Schokoladepulver 447
Kennzeichnung 117
von Eiern 151
von Getreidemahlerzeugnissen 268
von Lebensmitteln 107, 111
von Lebensmitteln in fremder Sprache 119
von Milchkaramellen (Kuhmotiv) 398
von Puddingpulvern, die Kakaobestandteile enthalten 448
von Speiseölen und Speisefetten 146
Kennzeichnungsbestimmungen für Raffinade 252
Kennzeichnungspflicht 111
Kennzeichnungspflicht der Mischung von Pralinen und Fondants 398
bzw. -Vorschriften für Schokolade und Schokoladenpulver 116
Kennzeichnungsverordnung 107, 111
Kinderarbeit 535
Kinderbeihilfen 507
Kinder-Keks, irreführende Bezeichnung 368
Kleiderablagen 559
Kohlensäure 886
Kokosflocken 389, 395
-Reisflocken 399
-Makronen 366
-Nußbonbons 388, 390
Kolloid 886
Komprimate 388, 393
Konfektmacher 666, 667
Konservenkonfekt 392
Konservierungsmittel 136, 137
Konsumgütezeichen 90
Konsumstreusel, braune, weiche 396
Kontenrahmen für die Süßwaren-Industrie 673
Kontrolle der Käufe von Weizen oder Weizenmehl 269
Konversion 887
Konzentration 887
Kopplungsgeschäfte 176
Korbwaren 178
Krankenversicherung 565
Kremfüllungen 386
-Pralinen 444
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz 569
Kriegssachschäden 568
Kristallisation 888
Kristallisationswärme 888
Krokant 389, 395
Kugeln 389
Kuhbutterzusatz bei Schokolade 459
Kuhmotiv 398
Kündigung von Angestellten 525
Kündigungsschutzgesetz 517

Seite

Kunsthonig 467
-Hersteller, Zuckerbezug 468
-Industrie 677
-Industrie, Geschäftsbedingungen für die 677
in Packungen 474
-Preise 467
-Produktion 469
-Produktion im Bundesgebiet 1950/1953 469
-Verbrauch 470
Verordnung über 471
Verordnung über den Handel 473
Künstliche Farbstoffe 121, 125, 129, 130
Färbung 121, 125, 129, 130, 387
Künstliche organische Farbstoffe 127
Kupferhaltige Farbstoffe 130
Kurzarbeiter-Unterstützung, Berlin 649
Kuvertüre 431


## L


Lakritzen 389, 397
gereinigte 99
Lakritzenwaren 389, 397
Laktose 888
Landesarbeitsgerichte 572
Landesgesundheitsrat, Bayern 634
Langenburger Wiebele 376
Lastenausgleichsgesetz — LAG 566
Lebenshaltungskosten 68
Lebensmittel-Bevorratung 221
-Bezeichnung 114, 115
diätetische 486
-Farben 121, 125, 129, 130
-Gesetz 94, 101, 117
-Kennzeichnungsverordnung 107, 111
-Kontrolle 485
-Polizei 101
-Proben 485
-Recht 93, 94
Lebensmittelrechtliche Regelung 485
Lebensmittelsäure, ölfreier Anstrich von 131
Lebensmittelüberwachung 95
Lebensmittel, vitaminisierte 138
Lebkuchen 366
Leb- und Honigkuchen 357
Lecithin 888
Lehrvertrag, Muster eines 668
Leitsätze des Vereins Deutscher Nahrungsmittel-Chemiker über Marzipan, Marzipanersatz und marzipanähnliche Fabrikate 404
Lezithin-Schokolade 451
Liberalisierte Wareneinfuhr 313
Liberalisierung, Stand der 295
Liebesperlen 396
Lieferungsgeschäfte (Zollwertbemessung) 342
Liegnitzer Bomben 376
Lipoide 888
Liste der höchstzulässigen Lieferfristen für die liberalisierte Wareneinfuhr 313
Löhne und Gehälter 513
Löslichkeit 888
Lohnentwicklung 510
Lohnintensität der Ernährungsindustrie 515
Lohnpfändung 557
Lohnpfändungsverordnung 509

| | Seite |
|---|---|
| Lohnstatistik | 559 |
| Lohntarifverträge | 512 |
| Berlin | 647 |
| Baden-Württemberg | 636 |
| Bayern | 631 |
| Fachverband der Süßwaren-Industrie Detmold | 593 |
| Hessen | 643 |
| Rheinland-Pfalz | 630 |
| Süd-Baden | 638 |
| Lohnveredelungsverkehr | 345, 349 |
| Lohnzahlung an Feiertagen | 558 |


## M


| | |
|---|---|
| Madrider Abkommen-Einigungsstelle (Int. Fabrik- od. Handelsmarken) | 200, 201 |
| Magermilchschokolade | 429 |
| in Form von Pulver | 449 |
| Magermilchzusatz zu Vollmilchschokoladen | 458 |
| Makronen | 357, 366 |
| -Masse | 405 |
| Maltose | 889 |
| Malzbonbons | 388, 389, 390 |
| Malzextraktbonbons | 389 |
| Malzextrakt, Richtlinien | 487 |
| Verbrauch | 470 |
| Malzkakao | 427, 449 |
| Mandelerzeugung | 384 |
| Mandeln | 455 |
| gebrannte | 389, 395 |
| Mandel-Nugat-Masse | 389 |
| Mandelnußmasse | 388, 403, 405 |
| Mandeln, Zusatz von | 447 |
| Mandelschokolade | 431 |
| Manna | 388 |
| Manteltarifvertrag | 512 |
| für Angestellte, Bayern | 631 |
| für Angestellte, Niedersachsen | 608 |
| für Angestellte der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen | 596 |
| für Angestellte, Hamburg, Schleswig-Holstein | 619 |
| für die Süßwaren-Industrie | 575, 631 |
| Marclapan-Pralinen | 100 |
| Margarineproduktion | 272 |
| Marmelade-Früchte | 388 |
| Marmeladen | 139 |
| Marseiller Seife | 360 |
| Markenartikel, festgelegte Verkaufspreise | 204 |
| Marzipanähnliche Erzeugnisse | 405 |
| Marzipanmasse | 388 |
| Marzipanrohmasse | 404, 406 |
| -Waren | 394, 389, 403, 405 |
| -Waren (angewirkter Marzipan) | 404 |
| Maß- und Gewichtsgesetz | 213 |
| Maßnahmen, steuerliche | 318 |
| Mehlbehandlung | 360 |
| Mehlbleichung | 360 |
| Mehlverbrauch | 266, 358 |
| Meldepflichten | 235 |
| Milchbonbons | 388, 390 |
| Milchbutter-Gebäck (-Zwieback) | 363 |
| -Keks | 365 |
| Milch-Dragees | 389, 395 |
| Milcherzeugnisse | 272, 273 |
| Milch- und Fettgesetz | 288 |
| Milch- und Fettwirtschaft | 271 |
| Milch | |
| -Gebäck | 363 |
| -Gesetz | 274, 281 |
| -Glas, Motiv des | 457 |
| -Karamellen, Kuhmotiv | 398 |
| -Keks | 365 |
| -Kremfüllungen für Waffeln | 364, 367 |
| -Kremwaffeln | 364 |
| -Preise | 289 |
| Milch- und Sahnekaramellen | 392 |
| und Sahnewaffeln | 364 |
| Milchschokolade | 429 |
| in Form von Pulver | 449 |
| -Überzugsmasse | 431 |
| Milch-Toffees | 391 |
| Milei G | 482 |
| Mindestarbeitsbedingungen | 558 |
| Mindestgehalt an Kakaobutter | 447 |
| an Kakaomasse | 447 |
| einfacher Schokolade an Kakaobestandteilen | 458 |
| Mineralöle im Lebensmittelverkehr | 132 |
| Ministerialerlasse zur Verordnung über Kakao- und Kakaoerzeugnisse | 446 |
| Mischsirup | 467, 474 |
| Mischung von Pralinen und Fondants, Kennzeichnungspflicht | 398 |
| Mischungen v. Honig u. Kunsthonig | 473 |
| pulverförmige kakaohaltige | 448 |
| Miteigentum | 503 |
| Mitwirkung der Zollstellen bei den Ausfuhrvergütungsverfahren nach dem Umsatzsteuergesetz | 350 |
| Möbelfernverkehr | 210 |
| Mohnbonbons | 388, 390 |
| Mokka-Schokolade | 452 |
| Molekulargewicht | 889 |
| Molkonzentration | 889 |
| Monatliche Rohkakaoeinfuhren | 413 |
| Monatliche Rohkakaoverzollungen | 413 |
| Monosaccharide | 889 |
| Motiv des Milchglases auf Tafelschokoladenpackungen | 457 |
| Muster eines Lehrvertrages | 668 |
| von Lebensmitteln | 99 |
| Mutarotation | 889 |
| Mutterschutzgesetz | 526 |


## N


| | |
|---|---|
| Nachfüllen entleerter Pralinenpackungen | 457 |
| Nachwuchsfragen | 657 |
| Nackte Schokoladentafelgewichte | 459 |
| Nahrungsmittelproduktion | 220 |
| Nahrungsmittelverbrauch | 221 |
| Natriumbikarbonat | 135, 889 |
| Nauten | 388 |
| Nährzwieback | 363 |
| Negerküsse | 401 |
| Überzug von | 401 |
| Neißer Konfekt | 376 |
| Netto-Einkommensentwicklung | 510 |
| Neutralisieren | 890 |
| Nienburger Bärentatzen | 376 |
| Nitritgesetz | 133 |
| „Nonpareille" | 389, 396 |
| Normalkonzentration | 890 |
| Normen | 681 |

Seite

Notopfer Berlin 93
Nugatmassen 389, 403, 405
„Nußbruch", Bezeichnung 455
Nußmassen 388, 403, 405
Nuß-Nugatmasse 389
Nußschokolade 431
Nußzusätze zu Schokolade 455
Nürnberger Lebkuchen 376
Nüsse 455
Zusatz von 447

O

Oblaten 357
Öffentliche Aufträge, Preise bei 206
Ölfreie Anstriche
von Lebensmittelräumen 131
Örtliche Herkunftsangaben 100
Optisch-aktiv 890
Optisches Drehungsvermögen 890
Ordnungswidrigkeiten 183
Orientalische Nugat 393
Ostereier,
Schokoladenersatz in Form von 462

P

Packungen 112
Para-Oxybenzoesäureester und Para-Chlorbenzoesäure als Konservierungsmittel 137
Paraffinöl 133
Pariser Verbandsübereinkunft (Unionsvertrag) 199
Passiver Veredlungsverkehr 346
Pastillen 388
Patentamt 195
patentamtliche Gebühren 203
Patentgesetz 198
Patent- und Warenzeichenrecht 199
Pensionskassen, betriebliche Zuwendungen 557
Perlen 389
Persipan 100
Backwaren unter Verwendung 368
-masse 388, 404, 406
-waren 389, 394, 404, 405
Pfefferminzkomprimate 393
Pfefferminzpastillen 388
Pfefferminzstangen 388
pH-Optimum 891
pH-Wasserstoffexponent 890
Plastik- und Apparatebonbons 388
Polysaccharide 891
Porzellan 175
Pralinen
Fehlergrenzen des Gewichts 116
Kennzeichnungspflicht d. Mischung von Pralinen und Fondants 398
-Packungen, nachfüllen 457
-Überzug 455
Verkehrsbestimmungen 444
Preisauszeichnung 180
Preisbildung 180
Preise, Einzelhandel (Zucker) 249
Großhandel 249
für Getreide inländischer Erzeugung 269
Kunsthonig 467
Milch, Butter und Käse 289
bei öffentlichen Aufträgen 206
für Trockenmilch-Erzeugnisse 421
VO Z Nr. 1/53 für Zucker 243
Zucker 224, 249

Seite

Preisentwicklung
für Rohkakao 414
bei Trockenfrüchten 395
für Zucker 224
Preisgesetz 180
Preisnachlässe 179
Preisprüfung 253
Preisüberwachung 180
Printen 357
Privatgleisanschlußbedingungen 93
Probeentnahme 105
Proben 105, 106, 107
Probeuntersuchung 106
Produktion 69
Ausland 381
von Dauerbackwaren 359
von Kunsthonig 469
von Süßwaren 353
Zuckerwaren 381
Produktionsentwicklung von 1950—1953 im Bundesgebiet über Schokoladenerzeugnisse 417
Produktivität 81
Erhöhung der 503, 504
Produktivitätsprogramm der Bundesregierung 91
Pro-Kopf-Verbrauch an Süßwaren 353
Proteine 891
Puddingpulver 448
Pudding-Soßenpulver 448
Puderschokolade 431
Puffer 891
Pufferungsmittel b. d. Herstellung von Kondensmilch 135
Puffreis, dragierter 399
Puffreis-Schokolade 451, 459
Pulsnitzer-Honigkuchen 376

Q

Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen für Raffinade 252

R

Rabattgesetz 179
Raffinade, Qualitäts- und Kennzeichnungs-Bestimmungen 252
Rahmbonbons 388, 390
Rahm-Dragees 389
Rahm-Schokolade 429
Ranzigkeit 891
Raspelschokolade 451
Reaktion 892
Geschwindigkeit 892
Konstante 892
Reallohnentwicklung 510
Rechnungspreise als Zollwert 343
Recht der Handelsvertreter 92, 564
Rechtsguthaben (Zugabeverbot und gekoppelte Verkäufe) 169, 172
Reduzierende Zucker 892
Regelungen, internationale 352
steuerliche im Außenhandel 347
zollrechtliche 463
Regiebetriebstätigkeit 89
Reichsabgabenordnung 91, 343
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 570
Reisflocken 399
Rekristallisation 892
Rentenversicherung 564

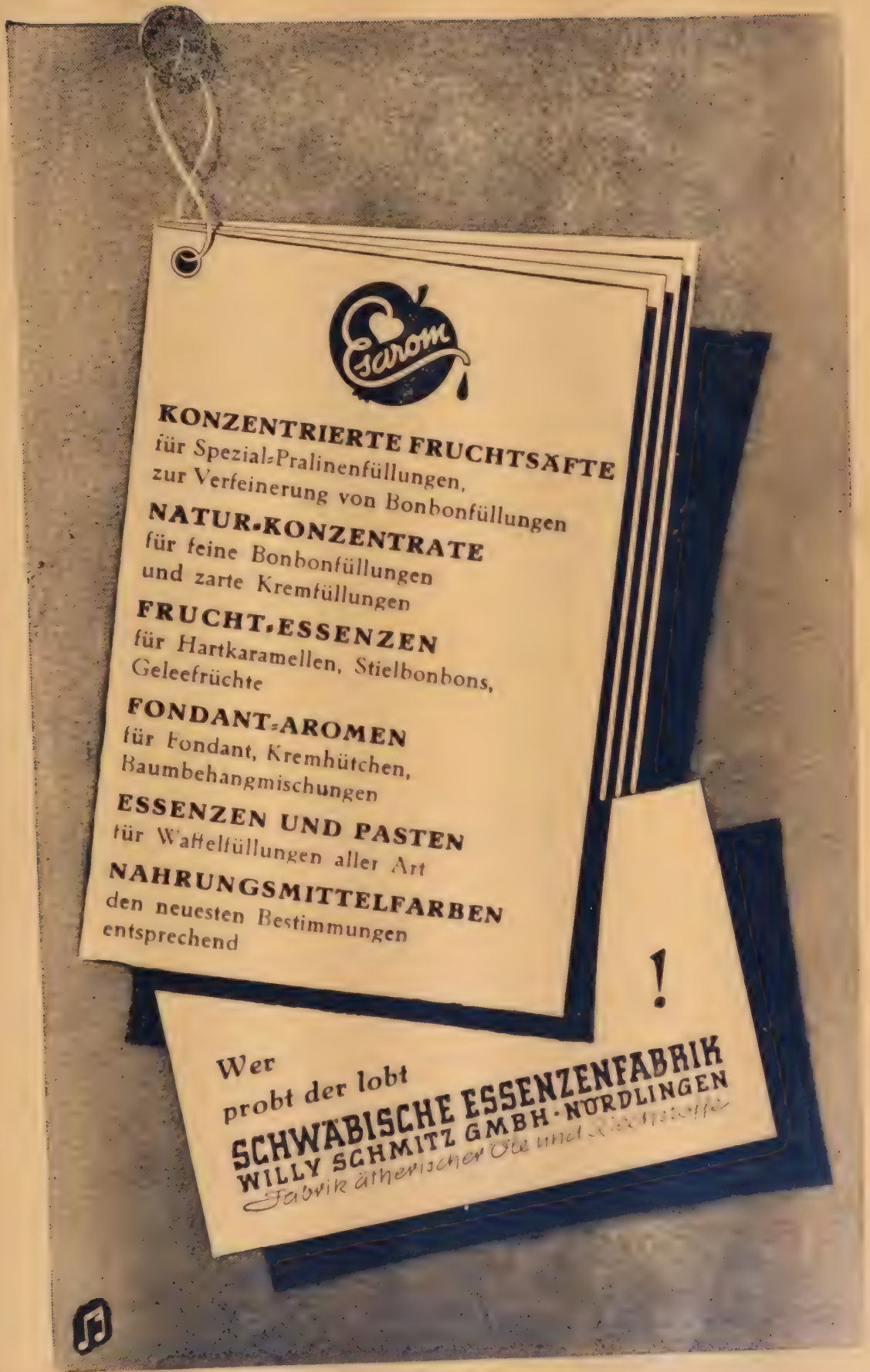
Eserom
KONZENTRIERTE FRUCHTSÄFTE
für Spezial-Pralinenfüllungen,
zur Verfeinerung von Bonbonfüllungen
NATUR-KONZENTRATE
für feine Bonbonfüllungen
und zarte Kremfüllungen
FRUCHT-ESSENZEN
für Hartkaramellen, Stielbonbons,
Geleefrüchte
FONDANT-AROMEN
für Fondant, Kremhütchen,
Baumbehangmischungen
ESSENZEN UND PASTEN
für Waffelfüllungen aller Art
NAHRUNGSMITTELFARBEN
den neuesten Bestimmungen
entsprechend
!
Wer
probt der lobt
SCHWÄBISCHE ESSENZENFABRIK
WILLY SCHMITZ GMBH · NÖRDLINGEN
Fabrik ätherischer Öle und Riechstoffe

Ein kraftvoller Motor
dazu ein unerreichter Fahrkomfort und eine rassige äußere Form, ergibt in Verbindung mit dem billigen Dieselöl als Betriebsstoff einen Schnellastwagen, der sich sehr schnell viele Freunde erwarb.
Es ist der
HANOMAG
Diesel
1,5 · 2 · 2,5 t
Lieferbar als Pritschen-, Kasten- und Kofferwagen. Sonderaufbauten für alle Zwecke.
Eszet
Schokolade
HANOMAG
Ein Fahrzeug für Geschäftsleute
die mit dem Pfennig rechnen!
● Normverbrauch 10, 11, 12 L/100 km
● Lenkradschaltung
● Synchrongetriebe
● 3-sitziges Fahrerhaus
● Elastische Polsterung
● Weiche Federung

Seite

Richtlinien f. d. Beurteilung d. diätetischen Lebensmittel 486
f. d. Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) u. verwandten Erzeugnissen 487
für Malzextrakt 487
Rocks 388
Rohkakao-Einfuhren 413
-Preisentwicklungen 414
-Verzollungen 413
-Welternten 412
-Weltverbrauch 412
Roh-Marzipanmasse 388, 403
Rohmassen 403, 404
Roh-Persipanmasse (Backmasse) 388, 403
Röntgenreihenuntersuchungen, Bayern 634
Rückvergütungen 319, 350
Runderlasse
Außenwirtschaft 308, 309, 312, 316

## S

Saccharometer (Polarimeter) 892
Saccharose 893
Sachverständige, wissenschaftliche und gewerbliche 102, 103
Sahne-Bonbons 388
-Dragees 389
-Karamellen 392
-Krempralinen 444
-Kremschokolade 452
-Kugeln 445
-Pralinen 445
Sahne- oder Rahmbonbons 390
Sahne-Schokolade 429, 452
-Schokolade-Überzugsmasse 431
-Toffees 391
-Trüffeln 445
Salizylsäure 136
Salpetrigsaure Salze im Lebensmittelverkehr 133
Salzsäure 893
Salzwedeler Baumkuchen 376
Sandgebäck, Zollbehandlung von 375
Satzung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten des VDS 196
Satzungen des „Verein Zentralfachschule der Deutschen Süßwaren-Wirtschaft e. V." 668
Säuren 893
Säurewert 893
Seife, Marseiller 360
Sicherheitsleistungen 318
Sicherheitsleistungsgesetze 206
Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerbl. Wirtschaft 205
Siedepunkt 894
Silber-Dragees 395
Sirup, Verbrauch 470
Sorbit 894
Soziale Leistungen 511
Sozialgerichte 573
Sozialgerichtsgesetz 508, 560
Baden-Württemberg 639
Bayern 634
Berlin 650
Hamburg und Schleswig-Holstein 630
Hessen 646
Niedersachsen und Bremen 619
Nordrhein-Westfalen 603

Seite

Sozialgericht, Rheinland-Pfalz 630
Sozialpolitik 499
Sozialpolitische und sozialrechtliche Arbeitsgemeinschaften der Ernährungsindustrie 574
Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 564
Spareinlagen 69
Sparguthaben, Vertriebener 568
Speiseeis 475, 478
-Herstellung, Verwendung von Gelatine 482
-Pulver 448
-Verordnung 93, 481
Speisefette, Kennzeichnung von 146
Speiseöle, Kennzeichnung von 146
Speiseräume 559
Spezifische Drehung, spezifisches Drehungsvermögen 894
Spezifisches Gewicht 894
Spielgeräte 90
Spirituosen-Bezeichnung 386
Sprühmagermilchpulver, Preise 421
Sprühvollmilchpulver, Preise 421
Suppen-Makronen 101
-Pulver 448
Süßholzsaft 389, 396
Süßstoffgesetz 147, 148, 149, 151
Süßwaren,
irreführende Bezeichnung 117
im Lichte des Zolltarifs 341
spirituosenhaltige 387
Süßwarenaußenhandel-Entwicklung 75
Süßwaren-Einschränkungen der künstlichen Färbung 130
Süßwarenindustrie,
Auslandsumsatz 291
Anteil des Auslandsumsatzes 291
Automatenverkäufe 354
Erlöse 72
Manteltarifvertrag 575
Kontenrahmen 673
Normen 681
Umsatz 291
Umsatzstruktur 514
Süßwarenmaschinen, Einfuhrzoll 682
Süßwaren-Produktion 69, 353
Süßwarenspezialgeschäfte, Umsätze 71
Süßwaren-Umsätze 70, 71, 72, 78
-Verbrauch 71, 353

## Sch

Schaumzuckerwaren, harte und weiche 388, 394
Schlagkrem, Färbung von 135
Schlichtungsordnung zum Manteltarifvertrag 569
Schmelzschokolade 428
Schnittbonbons 388
„Schoko", Beurteilung der Worte 461
Schokobecher 492
Schokolade 427
Anforderungen an verschiedene Sorten 461
Ausfuhr 420
Bonbons 390
Ersatz in Form von Ostereiern 462
Erzeugnisse mit Heilmittelzusätzen 460
Erzeugnisse, Produktion 417
Fremdfette bei der Ausschmückung 460
Gefüllte 430
Kremwaffeln 364, 367

| Schokolade | Seite |
|---|---|
| Kuhbutterzusatz | 459 |
| Mindestgehalt an Kakaobestandteilen | 458 |
| Packungen, irreführende Aufmachungen | 456 |
| Pulver | 431, 460 |
| Pulver, bzw. Vorschr. f. d. Kennzeichnung | 117 |
| Pulver, Kenntlichmachung von | 447 |
| Schokolademacher | 667, 665 |
| Schokolademehl | 431 |
| Schokolade, weiße | 459 |
| Streusel | 396 |
| Streusel, dragierte | 460 |
| Tafelgewichte | 458 |
| Tafeln | 100 |
| Überzugsmasse (Kuvertüre) | 431 |
| Verbrauch je Haushaltung in den Jahren 1950/51 | 422 |
| Waffeln | 364, 367 |
| Schutzmarkengesetzgebung im Ausland | 203 |
| Schweizerische Eidgenossenschaft | 203 |
| Schwefelsäure | 893 |
| Schwerbeschädigte, Arbeitszeitverkürzung | 536 |
| Beschäftigung | 507 |
| Schwerbeschädigtengesetz | 537 |
| Schwerbeschädigtenurlaub, Bayern | 634 |

## St

| | |
|---|---|
| Staatl. und städt. chem. Untersuchungsanstalten | 493 |
| Stand der Liberalisierung | 295 |
| Stangen | 388 |
| aus Pfefferminz | 388 |
| Statistik für Bundeszwecke | 215 |
| Stat. Erfassung der Beförderungsleistung im Werkfernverkehr | 208 |
| Stark entöltes Kakaopulver | 460 |
| Stärke | 894 |
| Steingut | 175 |
| Steinzeug | 175 |
| Stellungnahme der Fachgruppe zu den Verkehrsbestimmungen | 407 |
| Steuern, Beförderungssteuer | 210 |
| Steuerliche Maßnahmen | 318 |
| Steuerliche Regelungen im Außenhandel | 347 |
| Steuern | 319 |
| Steuernanteil | 84 |
| Steuer-, Zoll- und sonstige Rückvergütungen | 350 |
| Straßengüterverkehr, Zollverfahren im | 344 |
| Straßenverkehrsgesetz | 207 |
| Straßenverkehrs-Zulassungsordnung | 208 |
| Streuselfabrikate | 396 |

## T

| | |
|---|---|
| Tafelschokoladen, | |
| Fehlergrenzen des Gewichtes | 116 |
| Formate | 457 |
| Gewichte | 458 |
| Handel mit | 443 |
| Packungen, Motiv des Milchglases | 457 |
| Tag der Deutschen Einheit | 558 |
| Tarifarif | 343 |
| Tarife s. Gehalts- und Lohntarife, ebenso den Abschnitt Sozialpolitik 593 ff | |
| Tarifierungsvorschriften, Zoll | 322, 323 |
| Tarifvertragsgesetz | 509, 557 |
| Berlin | 649 |
| Termingeschäfte | 317 |
| Textilien | 178 |
| Thorner Kathrinchen | 376 |
| Toffees | 391 |
| Torr | 894 |
| Transportkosten, Aufteilung bei der Bemessung des Zollwertes | 342 |
| Traubenschokolade | 450 |
| -Zucker-Bonbons | 399 |
| Trinkschokolade | 431 |
| Trockeneigelb | 360 |
| Trockenfrüchte, Einfuhren | 384 |
| Trockenfrüchte, Preisentwicklung | 385 |
| Trockenmilcherzeugnisse | 272 |
| Preise | 421 |
| Trockensubstanz | 805 |
| Trüffelmassen | 445 |
| -streusel | 396 |
| Türkischer Honig | 388, 393 |

## U

| | |
|---|---|
| Überprüfung des Gewichts bei Zwieback | 373 |
| Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln | 95, 101, 103 |
| Überzogene Zuckerwaren | 400 |
| Überzug von Negerküssen | 401 |
| Ulmer Brot | 376 |
| Umhüllungen | 387 |
| Umsätze | 72 |
| in der Süßwarenindustrie | 78, 291 |
| in Süßwarenspezialgeschäften | 71 |
| Umsatzsteuer | |
| bei der Bemessung des Zollwertes | 342 |
| bei Dauerbackwaren | 374 |
| und Zusatzsteuer bei Dauerbackwaren | 374 |
| Umsatzsteuergesetze | 348 |
| Umsatzstruktur der Ernährungsindustrie | 514 |
| Undeklarierte Zusätze von Nüssen und Mandeln zu Schokolade | 455 |
| Unfallversicherung | 559 |
| Unionsvertrag | 199 |
| Unkandierte Fondants | 388 |
| Unlauterer Wettbewerb | 153, 162 |
| Untersuchung der Proben | 106 |
| Untersuchungsanstalten | 102 |
| Unterschiedsbeträge in Einfuhrverfahren | 269 |
| Unterstützungskassen, betriebliche Zuwendungen | 557 |
| Urheberrecht an Mustern und Modellen | 183 |
| Urlaubsgesetze | |
| Baden-Württemberg | 639 |
| Bayern | 633 |
| Berlin | 648 |
| Bremen | 619 |
| Hamburg und Schleswig-Holstein | 629 |
| Hessen | 645 |
| Niedersachsen | 618 |
| Nordrhein-Westfalen | 607 |
| Rheinland-Pfalz | 630 |
| Ursprung der Ware | 316 |

Seite

## V

Vanille-Kremschokolade 452
Vanillin 482, 483
Verbindliche Auskunft 410
Verbrauch 225, 226
an Kunsthonig, Sirup, Malzextrakt und Bienenhonig je Haushaltung in den Jahren 1950/51 470
Süßwaren 71
Schokolade 422
Verbraucher 113
Verbrauchssteuergesetze 347
Verbrauchssteuern 343
Veredelungsverkehr 345, 346, 349
Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe 161
Vereinheitlichung der Pauschalien 485
Verein Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft e. V., Satzung 668
Vereinigungen, zwischenstaatliche, wirtschaftliche 305
Verfälschung von Lebensmitteln 100
Vergütungsliste (Ausgleichssteuerordnung) 349
Vergütung des Kakaozolls 350
Vergütungsatz (Ausgleichssteuerordnung) 349
für Zuckersteuer 242
Verkäufe, gekoppelte 168, 169, 172
aus Automaten 353
Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
Kunsthonigindustrie 677
Süßwarenindustrie 673
Zuckerfabriken 259
Zuckergroßhandel 263
Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 131
Verkehr mit sogenannten Ersatzlebensmitteln 120
Verkehrsbestimmungen
Allgemeine lebensmittelrechtliche Regelungen 485
Backwaren 362
Brauselimonadenpulver und Brauselimonadentabletten 409
Dauerbackwaren 362
Diätetische Lebensmittel 486
Eispulver, Eisbindemittel, Eiskonserven und Speiseeis 475
Essenzen (Aromen) 487
Honig 472
Kakao- und Kakaoerzeugnisse 411
Kunsthonig und Mischsirup 467
Malzextrakt 487
Marzipanersatz und marzipanähnliche Fabrikate 404
Pralinen 444
Raffinadezucker 252
Rohmassen (Backmassen) und Füllmassen 403
Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse 423, 446
Zucker 228
Zuckerwaren 385
Verlautbarungen der
Fachabteilung Zuckerwaren, Fachgruppe Süßwarenindustrie 397, 450
Vermahlung von Brotgetreide 267

Seite

Veröffentlichungen,
Hinweise auf (Dauerbackwaren) 377
Hinweise auf (Speiseeis) 484
Verordnungen und Gesetze 87
Verordnung
über Beförderungs- und Begleitpapiere 208
über den Handel mit Kunsthonig 473
über den Verkehr mit Süßstoff 149
über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 117
über die internationale Registrierung v. Fabrik- u. Handelsmarken 107
über Handelsklassen 201
über Honig 151
über Kakaoschalen 472
über Kakao und Kakaoerzeugnisse 446
über Kunsthonig 423
über Preise für Milch, Butter und Käse 471
über Preise bei öffentlichen Aufträgen PR 30/53 289
über Preise für Zucker 206
über Speiseeis 243
über vitaminisierte Lebensmittel 481
zur Änderung der VO zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes 138
Verpackung 237
handelsübliche 113
Vertreibungsschäden 172, 175
Verwaltungsgebühren (Patentamt) 568
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 203
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben 206
ölfreier Anstriche f. Lebensmittelräume 121
von Fruchtmotiven auf Ausstellungsmaterial 131
von Paraffinöl 397
von Spirituosen 133
von Schalen bei Früchten der Citrusarten 386
von Schoko-Bechern 454
Verzeichnis für die Zulassung vorgesehener künstlicher Farbstoffe 492
wichtiger Anschriften 125
Verzierung von Marzipan 682
Verzinkte Gefäße 401
Verzugszinsen b. d. Bemessung des Zollwertes 132
Viskos 341
Viskosität 895
Vitaminisierte Lebensmittel 895
Vollarbeiter 138
Vollkornkeks und Vollkornwaffeln 513
Vollmilchschokolade 368
Vollmilchschokolade, Magermilchzusatz 429
Vollmilch-Schokoladenpulver 558
Vorratsstelle für Fette 460
Vorschriften für d. einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes 289
für die Überwachung der Betriebe und Verkaufsstellen 101
103

## W

Waffelbruch 112
Waffeln 357, 364
Walzenbonbons 388
-Magermilchpulver, Preise 421
-Milchpulver, Preise 421

Seite

Warenausfuhr 308
gegen Devisenzahlung 308, 309
ohne Devisenzahlung 310
Wareneinfuhr, liberalisierte 313
Warenklasseneinteilung zum Warenzeichengesetz 193
Warentermingeschäfte 317
Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft 311, 312, 316
Warenzeichengesetz 183
Streitsachen, Gericht für 204
- und Patentrecht 199
Warnung vor der Benutzung verzinkter Gefäße 132
Waschräume 559
Wassernutzungen 92
Wasserrecht 92
Wasserschokolade 452
Wechselzinsen bei der Bemessung des Zollwertes 341
Weingesetz 140
„Weiße Schokolade" 459
Weißen Kreuz, Verwendung des 397
Weizenabkommen, internationales 269
Weizenmehltype 359
Welternten und Weltverbrauch in Rohkakao in t 412
Werbung, irreführende 485
Werkfernverkehr 207, 208, 210
Werksärztliche Tätigkeit 559
Werksärztlicher Dienst 509
Wertzollordnung 340
West-Berlin, Hilfsmaßnahmen für 93
Wettbewerbsbeschränkungen 88
-Gesetz 153, 162
-Verordnung und Kurzkommentar 162
-Recht und gewerbl. Rechtsschutz 153
-Streitigkeiten, Verband der Deutschen Süßwarenindustrie 196
Wiedererhebung d. Beförderungssteuer 210
Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte 203
Wirkungen, arzneiliche 448
Wirtschaft der Zonengrenzgebiete 91
Wirtschaftliche Vereinigungen, zwischenstaatliche 305
Wirtschaftsstrafgesetz 181
Wissenschaftliche Arbeit 669
Wissenschaftliche Sachverständige 102

## Z

Zahl der Betriebe 78, 513
Zahlungs- und Verkaufsbedingungen
Kunsthonigindustrie 677
Süßwarenindustrie 673
Zuckerfabriken 259
Zuckergroßhandel 263
Zanzibarnüsse (Dragee-Haselnüsse) 396
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs 161
„Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft e. V." 668
Zierdosen als Bonbondosen 397
Zinkhaltige Gegenstände 131

Seite

Zollauskunft 341, 410
-Behandlung von Sandgebäck 375
-Freiheit für Honig 374
-Gesetz 322
-Rechtliche Regelungen 463
-Tarif 211, 323
-Tarifgesetz mit Tarifierungsvorschriften 322, 340
-Tarifschema 352
-Veredelungsverkehr 345, 346
-Verfahren im internationalen Straßengüterverkehr 344
-Vergütungen 350
-Wert 352
-Wertbemessung 342, 464
-Wertgruppe 341
-Wertverfahren 341
-Wesen 352
-Zugeständnislisten 352
Zölle, Steuern u. Rückvergütungen 319
Zölle und Verbrauchssteuern 343
Zucker, Ab-Fabrik-Preise 250
-Absatz im Bundesgebiet und West-Berlin 225, 226
-Absatz an Kunsthonighersteller 468
-Absatz, Schokoladenfabriken 421
-Bäcker 663, 667
-Bestände 223
-Erzeugung der Bundesrepublik 223
-Fabriken. Absatzgebiete 255
-Gesetz 228
-Großhandel 249
- und Mischsirup 474
-Preise 243
-Preisentwicklung 224
-Reif 895
-Steuergesetz 236, 242, 347
-Steuerrückvergütung 350
-Steuervergütungsordnung 237, 242
-Streusel 396
-Verbrauch im Bundesgebiet 225
-Verbrauch nach Kontinenten 226
-Verkaufspreise des Groß- und Einzelhandels 249
Zuckerwaren- 379
-Färbung 385
-Produktion, Ausland 381, 382
-Überzogene 400
-Verkehrsbestimmungen 385
-Verlautbarungen d. Fachabteilung Zuckerwaren 397
Zuckerwirtschaft 223
Zuckerzigarren 388
Zugabeverbot 164, 166, 168, 169, 172
Zugabewesen 164, 166
Zulassung von Spielgeräten 90
Zusammenfassung 685
Zusätze zu Lebensmittel 99
Zusatz von Geschmacksstoffen zu Zuckerwaren 386
Zusatz von Nüsse, Mandeln usw. 447
Zusatzsteuer bei Dauerbackwaren 374
Zuständigkeit z. Bewilligung u. z. Widerruf v. Zollveredelungsverkehren 346
Zwangsvollstreckung 92, 557, 564
Zweischicht-Karamellen 392
Zwieback 357, 367
Überprüfung des Gewichtes bei 372
Zwischenstaatliche, wirtschaftliche Vereinigungen 305

# ALPHABETISCHES INSERENTENVERZEICHNIS

Siehe auch das Branchenverzeichnis der Inserenten auf den Seiten 45—63.


Seite

A

Aachener Misch- und Knetmaschinen-Fabrik Peter Küpper, Aachen, Vaalser Straße 71, Tel. 3 58 51 731
Aktien-Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf, Salzgitter-Osterlinde, Tel. Burgdorf Braunschweig 212, Salzgitter-Lebenstedt 83 12 691
Aktien-Zuckerfabrik Uelzen, Uelzen Hann., Lüneburger Str. 118, Tel. 25 47 690
H. Albrecht & Co., Hamburg 26, Brekelbaumspark 6-10, Tel. 25 32 94 877
Zuckerfabrik Algermissen A.-G., Algermissen, Tel. 272 691
Amann & Haeberle, Bremen, Kl. Meinkenstr. 8, Tel. 2 73 92 875
Antholz, Gebrüder, GmbH., Hamburg 11, Brandstwiete 7-9, Tel. 33 84 86 u. 83 86 94 789
ATLAS Handelsgesellschaft mbH., München-Grünwald, Tölzer Str. 34, Tel. Sa.-Nr. 47 17 21 811
Auergesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24, Tel. 39 51 71 719

B

Wilhelm Bader, Wilbader-Schokoladenwerk GmbH., Aalen/Wttbg., Tel. 497 877
Barmeier & Flachmann Herford, Postfach 533, Tel. 32 76 773
G. W. Barth, Spezialfabrik für Röstmaschinen, Ludwigsburg Wttbg., Postschließfach 92, Tel. 52 55 56 815
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladen-Fabrik, Wuppertal-Elberfeld, Tel. 4 36 54/55 793
Hermann Bauermeister, Maschinenfabrik u. Mühlenbauanstalt GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44, Tel. 42 14 84/85 XI
Bensdorp Kakao-Vertriebsgesellschaft mbH., Dortmund, Karl-Marx-Str. 32, Tel. 2 15 39 809
Dominikus Bernards Kommandit-Gesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224, Tel. 3 24 83 u. 3 34 83 831
Otto Bertram & Co., vorm. Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10, Tel. 44 11 11 791
Gebr. Bindler Maschinenfabrik, Bergneustadt/Rhld., Tel. Amt Gummersbach Süd 51 45 717
Alfred Bodderas Spezialfabrik für Schokoladenformen, Erndtebrück/Westf., Tel. 356 745
Dr. Hans Boekels & Co., Spezialfabrik für Elektro-Feinmeß-Technik, Aachen, Paugasse 12 a, Tel. 3 43 23 869
Brenner Vertriebs-Gesellschaft mbH., Gelsenkirchen-Buer, Niefeldstr. 47-49, Tel. 3 03 54 VII
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45, Tel. 2 10 41/42 743

| | Seite |
|---|---|
| Brosius & Brosius, Hamburg 36, Kaiser-Wilh.-Str. 85, Tel. 35 32 43/44 | 783 |
| Hans Bruhn & Co., Hamburg 36, Neuer Wall 44, Tel. 35 05 44 | 749 |
| F. W. Burchard, Hamburg 1, Ballindamm 10-11, Tel. 32 04 72 u. 32 73 65 | 855 |
| **C** | |
| S. p. A. Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI, Via Neera N 39, MILANO/Italien, Tel. 39 00 56/8 | XVIII |
| Chateau GmbH., Fabrik feiner Schokoladen und Bonbons, Halle/Westf., Tel. 354 | 829 |
| Ludwig Clemens, Papierverarbeitung, Wiesbaden, Wilhelmstr. 44-46, Tel. 2 43 48 | 767 |
| Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau, Tel. Amt Hanau 47 51 | 765 |
| **D** | |
| Wilhelm Dedy, Essen-Stadtwald, Eginhardhöhe 38, Tel. 4 26 39 | 865 |
| Herbert Demgenski GmbH., Offsetdruckerei, Papierverarbeitungswerk, Hamburg-Wandsbek, Tilsiter Str. 144, Tel. 28 61 45 | 835 |
| Walter Denis Contacts Co. Ltd., St. Thomas Road, St. Annes-on Sea, Lancs/England, Tel. St. Annes-on Sea 13 53 | 735 |
| Zuckerfabrik Dettum, Isensee & Co., KG., Dettum über Wolfenbüttel, Tel. Dettum Nr. 214 | 691 |
| Deutsche Eiweiß Gesellschaft mbH., Hamburg 1, Schopenstehl 22, Tel. 32 15 25 | 743 |
| Deutsche KWATTA Kakao- und Schokoladefabrik GmbH., Köln-Ehrenfeld, Roßstr. 14-16, Tel. 5 47 32, 5 72 58/9 | 807 |
| Deutsche Maizena-Werke GmbH., Hamburg 1, Maizenahaus, Tel. 24 33 41 | 713 |
| Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken GmbH., Berlin-Borsigwalde, Eichborndamm 129-139. Tel. 49 20 01 | 761 |
| Doerr Zuckerwarenfabrik GmbH., Kirn/Nahe, Tel. Kirn 50/1 u. 350 | 741 |
| H. Donath Malzfabrik, Preetz/Holstein, Tel. 501 | 825 |
| Donau-Handel GmbH., Import Export Transithandel, München 15, Pettenkofer Str. 21, Tel. 5 43 65/6 | 851 |
| Dragoco Gerberding & Co., Spezialfabrik konzentr. Riech- u. Aromastoffe, Holzminden/Weser, Tel. 447, 448, 449 | 2 |
| Dreßler & Co., Karlsruhe/Baden, Postfach 160, Tel. 43 61 | 853 |
| Dürener Metallwerke Berlin GmbH., Berlin-Borsigwalde, Eichborndamm 141-165, Tel. 49 21 01 | 855 |
| **E** | |
| Edelhof Aktiengesellschaft, Schokoladenfabrik, Duisburg, Ludgeristr. 13, Tel. 3 07 44 | 833 |
| EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwarenindustrie eGmbH., Nürnberg, Blumenstr. 1, II., Tel. 3 04 84 | Lesezeichen |
| Eggers & Franke, Bremen, Tel. 2 24 31 | 783 |
| Emmericher Maschinenfabrik von Gimborn & Co. KG., Emmerich am Rhein, Tel. 16 51/2 | 807 |
| Richard F. Eysen & Co., Hamburg 11, Pickhuben 2, Tel. 32 78 18 u. 34 62 15 | 797 |
| **F** | |
| Fr. Kempflug, Inh. Fritz Pflug, Schokoladenfabrik, Bruchsal/Baden, Styrumstr. 1, Tel. 23 91 | 871 |

| | Seite |
|---|---|
| Fauth & Co., Mannheim, Menzelstr. 5, Tel. 4 38 72 | 847 |
| Fehleisen & Rickel, Hamburg-Altona 1, Gaußstr. 124-126, Tel. 42 82 83 u. 42 82 84 | 837 |
| Wilhelm Felsche, Bremen-Hemelingen, Holzstr. 51, Tel. 4 07 68 | 803 |
| Wilhelm Fette, Präzisions-Werkzeug- und Maschinenfabrik, Hamburg-Altona, Bahrenfelder Str. 92, Tel. 42 10 63 | 837 |
| Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs-GmbH., Utersen bei Hamburg, Tel. Utersen Nr. 24 88 u. 25 35 | 865 |
| Zuckerfabrik Franken GmbH., Ochsenfurt am Main, Tel. Ochsenfurt Nr. 406, 407 | 690 |
| Frankonia Schokoladenwerke Aktiengesellschaft, Würzburg, Zeppelinstr. 2, Tel. 42 82 | 743, 787 |
| Fresöni Schokoladenfabrik, Berlin SW, Am Tempelhofer Berg 5 a, Tel. 66 41 85 u. 66 19 92 | 869 |
| Richard Frisse, Maschinenfabrik, Herford Westf., Wellbrocker Weg 5, Tel. 36 79 | 737 |
| **G** | |
| Werner Gabel, Chemisches Untersuchungs-Laboratorium, Bremen 1, Fedelhören 34, Tel. 2 38 71 | 801 |
| Societa G. D. Anonima Costruzioni Meccaniche-Fonderie, Via Pomponia 10, Bologna/Italien, Tel. 51 500, 51 428 | XX |
| Gelatine Verkaufs-Kontor GmbH., Köln am Rhein, Vor den Sieben Burgen 39, Tel. 3 22 71 | 775 |
| Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4, Tel. 33 51 53 | 733 |
| Gesellschaft für Blech-Emballage und Plakat-Industrie, Berlin-Neukölln, Schinkestr. 20/21, Tel. 62 28 88 | XXXIII |
| J. Giesel & Co. mbH., Rheydt-Odenkirchen, Wetschewell 86, Tel. Amt Rheydt 4 12 51/2 u. 4 18 35 | 869, 871 |
| St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg., Tel. 348/9 | 863 |
| Griesson Lebkuchen-, Keks- und Waffelfabrik Hans Gries, Kobern/Mosel, Tel. Amt Winningen 194 | 835 |
| GEG Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mit beschränkter Haftung, Kakao- und Schokoladenfabrik, Hamburg 1, Sonninstr. 24-28, Tel. 24 66 88 | 763 |
| Dr. Gugel, Inh. P. Gütgemann KG., Spezialfabrik für Riesenkaramellen, Köln-Bocklemünd, Venloer Str. 1305, Tel. 5 97 71 | 813 |
| **H** | |
| Haarmann & Reimer Chemische Fabrik zu Holzminden GmbH., Holzminden/Weser, Tel. 616-619 | V |
| Paul Haase, Maschinenfabrik, Hamburg-Kleinflottbek, Baron-Voght-Str. 2, Tel. 89 41 81 | 821 |
| Bremer Chocolade-Fabrik Hachez & Co., Bremen, Westerstr. 36-38, Tel. 50 251/2 | 4 |
| Hänsel Papierverabeitungswerk KG., Seelze bei Hannover, Tel. Seelze 298 | 853 |
| Hänsel Junior GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19, Tel. 6 51 96 | 4. Umschlagseite |
| Karl Haller Kakao- und Schokoladefabrik, Stuttgart-Obertürkheim, Postfach 48, Tel. 3 02 51 — 3 02 53 | 841 |
| Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik Gustav Hamester, Hamburg 33, Bramfelder Str. 164, Tel. 28 66 35 | 8 |

| | Seite |
|---|---|
| Hamburger Kreditbank, Hamburg 36, Jungfernstieg 22, Tel. 34 10 03 | Vorsatzblatt |
| Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7, Tel. 48 05 43 u. 48 21 00 | 843 |
| HANOMAG, Hannover-Linden, Postfach 35, Tel. 4 40 21 | II |
| HANSELLA-Werke Albert Henkel AG., Viersen/Rhld., Tel. 29 46 | XV, XVI |
| Haribo Lakritzen Hans Riegel, Bonn, Bergstr. 35-45, Tel. 2 33 03/4, 2 27 68 | XXXVI |
| Hertz & Selck, Hamburg 19, Bellealliancestr. 58, Tel. 43 49 76, 43 54 76 | 827 |
| Fr. Hesser Maschinenfabrik-Aktiengesellschaft, Stuttgart-Bad Cannstatt, Nauheimer Str. 99, Tel. 5 33 41/3 | 823 |
| Hettmannsperger & Löchner, Papierverarbeitungswerk, Bruchsal/Baden, Tel. 28 33/4 | 845 |
| Hildebrand Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Berlin N 20, Pankstr. 34-37, Tel. 46 43 61 | 849 |
| Dr. Hillers AG., Solingen, Tel. 2 62 01 | 709 |
| Hans Hinsch & Co., Hamburg-Altona, Oeverseestr. 10-12, Tel. 43 29 56 | 873 |
| „Hochwald" Kakao- und Schokoladenfabrik Franz Scholz, Herford/Westf., Tel. 41 13 u. 21 24 | 859 |
| Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe, Tel. 30 15 | 859 |
| Gebr. Höller, Spezial-Maschinenfabrik, Bergisch-Gladbach, Tel. 21 32 | 863 |
| Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn, Bruchfeld 90, Tel. 4 30 47 | 865 |
| Felix Hoppe, Apparate und Maschinen für die Süßwarenindustrie, Berlin-Reinickendorf 3, Scharnweberstr. 118, Tel. 49 07 39 | 803 |
| Hosta Süßwarenfabrik, Hermann Opferkuch KG., Stimpach/Wttbg., Tel. Jagstzell 2 51 | 831 |
| Hutt Form-Automaten GmbH., Schluchtern-Heilbronn/N., Tel. Schwaigern/Wttbg. 353 | 819 |
| **I** | |
| Industriewerke Karlsruhe Aktiengesellschaft, Karlsruhe/Bd., Gartenstr. 71, Tel. 55 70 | 795 |
| **J** | |
| Jagenberg-Werke Akt.-Ges., Düsseldorf, Himmelgeisterstr. 107, Tel. 5 23 94 u. 5 05 96 | 805 |
| Josef Jansen & Co., Wuppertal-Barmen, Oberdenkmalstr. 76-80, Tel. 5 23 94 u. 5 05 96 | 843 |
| **K** | |
| Kakao-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstr. 11, Tel. 32 67 89 | 825 |
| Kanold GmbH., Zuckerwarenfabrik, Duisburg, Johanniterstr. 45 a, Tel. 2 14 51/2 | 845 |
| KIDDY-Kaugummi-Company mbH., Köln/Rhein, Haselbergstr. 23, Tel. 5 77 12 | 839 |
| Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg/Rhld., Tel. 58 26 7 | 829 |
| Gebr. Klingenberg GmbH., Detmold, Postfach 122, Tel. 23 21 | 877 |
| Klöwer & Wiegmann KG., Dortmund, Töllnerstr. 9-11, Tel. 2 16 52/3 | 789 |
| Kluge & Winter GmbH., Aluminium-Folien-Fabrik, Hamburg 20, Eppendorfer Landstr. 106, Tel. 47 60 41 | 847 |
| Carl Köhler, Hamburg 11, Pickhuben 2, Tel. 33 37 07, 33 56 95 | 787 |
| Zuckerfabrik Konigslutter A.-G., Konigslutter am Elm, Tel. 511 u. 512 | 689 |

| | Seite |
|---|---|
| Krapf & Arnold, Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Frankfurt a. M., Kl. Eschenheimer Str. 24-28, Tel. 9 10 38 u. 9 21 16 | 827 |
| Otto Kremmling „OKA" Spezialmaschinenfabrik, Darmstadt-Eberstadt, Heidelberger Str. 185, Tel. 92 02 | 769 |
| Krüger Co., KG., Spezialfabrik für Kouverturen und Fettglasuren, Tittmoning Obb., Postfach 29, Tel. 108 | 839 |
| R. Kupsch, Amsterdam/Holland, P. O. Box 131, Keizersgracht 397 | 799 |
| **L** | |
| Langnese Eiskrem GmbH., Hamburg-Wandsbek, Von-Bargen-Str. 9-11, Tel. 28 11 51/3 | 813 |
| Lakritzen Verkaufsgesellschaft mbH., Düsseldorf, Hildebrandtstr. 4, Tel. 2 69 51/3 | VIII |
| F. B. Lehmann GmbH., Maschinenfabrik, Aalen/Wttbg., Tel. Aalen 907 | 753 |
| Lehmann & Voß & Co., Hamburg 36, Alsterufer 19, Tel. Sa.-Nr. 44 12 31 | XXXVIII |
| Georg Lemke & Co., Inh. Otto Klühe, Berliner Marzipanmassenfabrik, Berlin SW 29, Urbanstr. 71, Tel. 66 46 46/47 | XXXIV |
| Lippische Zuckerfabrik Aktiengesellschaft, Lage Lippe, Tel. 904 | 690 |
| Trockenmilchwerk Lippstadt, Lippstadt/Westf., Tel. 30 67 | 849, 853, 857, 859 |
| LUCCA Aktiengesellschaft, Heilbronn a. N., Tel. 29 53 | 845 |
| Lucerna Zuckerwarenfabrik GmbH., Hagen/Westf., Postfach 574, Tel. 31 93 | 781 |
| Johannes Lühders, Hamburg 26, Wendenstr. 327, Tel. 25 34 66 | 875 |
| **M** | |
| Machine-Master, Bakkegards Allé 9-11, Copenhagen V. Dänemark, Tel. Hilda 135 | XXXII |
| Hans Märtens KG., Flensburg, Mathildenstr. 30, Tel. 31 93 | 861 |
| Margarinewerk Ostfriesland, Aktiengesellschaft, Bremen 1, Holzhafen, Fabrikenufer, Tel. 8 40 31 | 783 |
| Johannes Heinr. Martens & Co., Lübeck, Dr.-Julius-Leber-Str. 34-38, Tel. 2 09 73 | 873 |
| Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 291, Tel. 5 40 81 | XXVIII |
| Ernst Merck AG., Chemische Fabrik, Darmstadt, Tel 80 21 | 763 |
| Spadenländer Werke, Julius O. A. Mertens Kom.-Ges., Brockel b Rotenburg/Hann., Tel. Rotenburg Hann. 360 | 871 |
| Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke, Aktien-Gesellschaft, München 12, Elsenheimer Str. 31, Tel. 1 39 61 | 843 |
| Lucas Meyer, Hamburg 1, Mönckebergstr. 17, Tel. Sa.-Nr. 32 11 32 | 817 |
| Heinrich Mezger, Nürnberg, Rankestr. 48, Tel. 4 66 18 | 873 |
| MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH., Braunschweig, Tel. 2 01 61 | 725 |
| Leonard Monheim, Schokoladenfabrik GmbH., Aachen, Deliusstr. 6, Tel. Sa.-Nr. 3 42 51 | 819 |
| MORITZ-Schokoladen, Hans Lippke & Sohn, Hamburg-Altona, Eimsbütteler Str. 67, Tel. 43 53 07 | 851 |
| Johannes G. Munzel, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Berlin N 65, Gerichtstr. 12-13, Tel. 46 03 12 | 751 |

Seite

**N**

Selms Nebelung, Hamburg 11, Catharinenbrücke 1, Tel. 33 14 87 867
Neugebaur & Lohmann, Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Emmerich/Rhein, Tel. 14 51 823
Heinrich Nicolaus GmbH., Druck und Papierverarbeitung, Kempten/Allgäu, Postschließfach, Tel. 72 12—72 14 809
Nordmann, Rassmann & Co., Hamburg 11, Deichstr. 49, Tel. 32 21 75 857
NORIS Weinbrennereien Nürnberg, Vertriebs-GmbH., Nürnberg, Tel. 5 84 47 789

**O**

Zuckerfabrik Obernjesa Aktiengesellschaft, Obernjesa über Göttingen, Tel. Amt Obernjesa 9 u. 19 690
Oehme & Baier, Hamburg 6, Kampstr. 33, Tel. 43 05 57 u. 43 41 68 XXXI
Oelwerke Germania, Emmerich a. Rh., Postfach, Tel. Emmerich 17 91-795 706
L. C. Oetker-Werke GmbH., Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4, Tel. 42 19 16 XXIII
Organchemie GmbH., Kleve/Rhld., Tel. 16 73 IV

**P**

Peters & Ehlers, Zuckerwarenfabrik, Heide/Holst., Schumacherort 6, Tel. 30 12 855
Petzold & Aulhorn GmbH., Hamburg 20, Alsterkrugchaussee 56, Tel. 51 77 55/57 879
J. S. Petzholdt, Frankfurt/M., Schielestr. 39-43, Tel. 4 72 54 721
Pfeifer & Langen, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 17/21, Tel. Sa.-Nr. 5 81 81 688
PHRIX Gesellschaft m. b. H., Hamburg 36, Phrix-Haus, Tel. 35 18 41 711
Pomosin-Werke GmbH., Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 195-217, Tel. 3 55 47-49 795
A/S Protan, Drammen/Norwegen, Import-Vertreter: Ernst K. H. Schmidt, Hamburg-Fu., Kl. Stübeheide 40, Tel. 59 71 01 879

**R**

Carl Raape, Offenbach am Main, Strahlenberger Str. 21, Tel. 8 28 41 42 757
Wilhelm Rasch, Spezialmaschinenfabrik, Köln-Braunsfeld, Maarweg 233, Tel. 5 69 76 777
B. J. F. Reinert, Köln, Vor den Siebenburgen 39, Tel. 3 22 71 755
Verlag Alfred Röper, Hamburg 11, Holzbrücke 8, Tel. 32 78 25 727
Rieke's Honigkuchen-Fabrik, Marschhausen & Rieke K.G., Achim b. Bremen, Tel. Achim Nr. 242 841
T. G. Ritter, Spezialmaschinen, Bretten-Ruit/Baden, Tel. 411 (Bretten) 779
Rose Verpackungsmaschinen-Fabrik, Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld, Widdersdorfer Str. 185, Tel. 5 78 42 (zwischen den Seiten 408 409 XXI, XXII
Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11, Tel. 24 55 741
Karl Adolf Roh, Stuttgart-Untertürkheim 873
Rolf A. Rohse, Zucker-Agentur, Hamburg 19, Am Weiher 6, Tel. 43 37 80 811

Seite

**S**

Sapora-Werk, Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6, Tel. 3 00 54/5 XXV
„SAROTTI" Aktiengesellschaft, Hattersheim (Main), Tel. Frankfurt a. M. Sa.-Nr. 1 38 61 u. Hattersheim/Main 26 = 71 3. Umschlagseite
Zuckerfabrik Sehnde A.G., Sehnde, Tel. 202 u. 404 691
Nürnberger Lebkuchen-, Schokolade- und Waffelfabrik, Gebr. Seim, Nürnberg-O., Unt. Baustr. 13, Tel. 4 62 28/4 26 28 759
Kartonagenfabrik Seybold G.m.b.H., Köln-Ehrenfeld Vogelsanger Str. 284-86, Tel. 5 19 51/52 867
August H. L. Seydel, Dauerbackwarenfabrik, Hamburg-La. 1, Essener Str. 91, Tel. 57 87 24/25 817
Siebtechnik GmbH., Mülheim/Ruhr 877
G. Siegle & Co. GmbH., Farbenfabriken, Stuttgart-Feuerbach, Krupstr. 2-10, Tel. Stuttgart 8 10 41/44 861
Silesia Gerhard Hanke KG., Düsseldorf, Friedenstr. 12, Tel. 1 51 57 XIX
Sollich KG., Spezialmaschinenfabrik, Bad Salzuflen, Postschließfach, Tel. 39 25 785
Soltau & Co., Chem.-Technische Produkte, Bad Salzuflen, Tel. 23 77 793
Adolf Speck, Bonbons-Spezialfabrik, Gegr. 1887, Karlsruhe i. B., Humboldtstr. 27, Tel. 37 31-32 XII
Sprengel GmbH., Hannover, Glünder Str. 8, Tel. 7 08 04 2. Umschlagseite
Ph. Suchard GmbH., Schokoladenwerke, Lörrach Baden, Tel. 25 43 45 723
Südland Gebäckfabrik G.m.b.H., Schorndorf Württ., Postfach 86, Tel. 696 u. 760 779
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim 2, Augusta-Anlage 31, Tel. 4 50 85 689

**Sch**

Kakaowerk Groß-Flintbek, Schacht & Co., Flintbek Holstein, Tel. 161 861
Schering AG., Berlin N 65, Müllerstraße 170-172, Tel. 46 00 14 741
Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam-Z., Hondecoeterstraat 28, Tel. 9 69 75 863
Carl Schirdewan G. m. b. H., Hagen i. W., Frankfurter Straße 8a, Tel. 25 25 841
Bären-Schmidt, Gebruder Schmidt, Mainbernheim, Tel. Amt Kitzingen 25 40, Amt Mainbernheim 265 815
WISSOLL Wilh. Schmitz-Scholl, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Lindenstraße 17-19, Tel. 4 42 61 XVII
SCHOKINAG Schokolade-Industrie GmbH., Mannheim, Seilerstraße 22, Tel. 5 38 95, 3 28 95 801
Karl und Julius Schreiber Hamburg-Wandsbek, Wandsbeker Zollstraße 65-67, Tel. 28 80 78 833
J. Schutz, Bilthoven Holland, Sweelincklaan 11, Tel. K 34 02-26 17 XXVII
Schwartauer Werke A. G., Bad Schwartau, Tel. Amt Lübeck Sa.-Nr. 3 64 36 XIII
Schwäbische Essenzenfabrik, Willy Schmitz GmbH., Nördlingen Schwaben, Tel. Nördlingen 525/7 I

**St**

Stahl, Kern, Kahles & Co., Michelstadt Hessen, Tel. 305 787
Steinhaus GmbH., Duisburg, Königstraße 106, Tel. Sa.-Nr. 3 55 45 851
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistraße 11, Tel. 61 47 35 XXVI
Gebrüder Stollwerck Aktiengesellschaft, Köln, Cornelisstr. 2, Tel. 3 60 21 Titel
August Storck GmbH., Halle Westf., Tel. 505 u. 506 XXIV
Christian Stüben, Kunsthonig-Fabrik, Hamburg 1, Monckebergstraße 10, Tel. 32 01 97 741

Seite

T

Justus Theegarten OHG, Köln-Ehrenfeld, Widdersdorfer Straße 185, Tel. 5 78 42 (zwischen den Seiten 184/185 bzw. 576/577) IX, X, XXIX, XXX
Konzentra, Hubert Timm, Hamburg 39, Forsmannstraße 3, Tel. 22 31 35 u. 22 39 95 857
Kettenwerk Max Többicke, Letmate i. Westf., Tel. Iserlohn 35 70 849

V

Villosa-Werk, Gebr. Becker, Spezialfabrik feiner Karamellen, Hagen/Westf., Schillerstraße 20-22, Tel. Sa.-Nr. 24 49 XIV
VIVIL A. Müller & Co., Offenbach/Baden, Tel. 14 65, 21 70, 23 72 739
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstraße 21, Tel. 8 48 31/32 799
Verlag Alfred Röper, Hamburg 11, Holzbrücke 8. Tel. 32 78 25 727

W

Gebr. Waldbaur, Schokolade- und Kakaowerk, Stuttgart-W., Rotebühlstraße 83-87, Tel. 6 96 60, 6 74 41-43 715
Wapla, Walter Plath, Spezialfabrik feiner Süßwaren, Hamburg 1, Lange Reihe 27, Tel. 24 39 86 u. 24 33 29 847
Otto Wassmann, Koffer- und Lederwaren-Fabrikation, Uslar (Hann.), Lange Straße 39, Tel. Uslar 464 871
Paul F. Weber, Hamburg 36, Bleichenbrücke 10, Tel. 34 43 03 869
Weinrich & Co. GmbH., Keks- und Schokoladenfabrik, Herford, Zimmerstraße 1, Tel. 30 12 u. 37 15 747
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabriken und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstraße 10, Tel. 8 06 51 747
Westfälische Essenzenfabrik KG., Dortmund, Von-der-Tann-Straße 34-38, Tel. 2 10 43 771
Westf. Marzipan- und Backmassenfabrik, Bernhard Niemann, Münster/Westf., Kinderhaus, Helgolandweg 74, Tel. Münster 28 83 787
Erich Wetzel, Verpackungsmaschinen, Karlsruhe, Hirschstraße 14, Tel. 3 15 83 867
Karl Wildermuth GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstraße 58, Tel. 5 17 21 805
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein, Tel. 35 41 VI
Martin Wirsing, Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Bayreuth/Bay., Goethestraße 2-6, Tel. 35 38 821
Th. Witt GmbH., Kältemaschinenfabrik, Aachen, Kamper Straße 6, Tel. 3 70 51 875
Ferdinand Wolff, Nürnberger Lebkuchen-, Keks- und Zuckerwarenfabrik, Nürnberg, Rollnerstraße 28a-32b, Tel. 5 23 70 731

X

XOX GmbH., Biskuitfabrik, Kleve/Rhld., Briener Straße 14, Tel. Kleve Nr. 16 53 729

Z

A. Zimmermann, Jesingen bei Kirchheim-Teck, Tel. 19 28 Kirchheim-Teck 875
Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft Verlag Alfred Röper, Hamburg 11, Holzbrücke 8, Tel. 32 78 25 727

# BRANCHENVERZEICHNIS DER INSERENTEN

Unter den einzelnen Stichworten sind nicht jeweils alle Herstellerfirmen vermerkt. Bitte beachten Sie deshalb auch die Angaben unter den entsprechenden anderen Stichworten und in den Anzeigen selbst.

## A

**Abfüllmaschinen**
Gebr. Bindler, Maschinenfabrik, Bergneustadt/Rhld.
Gebr. Höller, Maschinenfabrik, Bergisch-Gladbach bei Köln
Industrie-Werke Karlsruhe AG., Karlsruhe/Baden

**Abpudermaschinen**
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein

**Agar-Agar**
Otto Bertram & Co., vorm. Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10

**Alginate**
A/S PROTAN, Drammen/Norwegen

**Aluminiumfolien**
Dürener Metallwerke Berlin GmbH, Bln.-Borsigwalde, Eichborndamm 141-165
Kluge & Winter GmbH, Hamburg 20, Eppendorfer Landstr. 106
Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetall-werke AG., München 12, Eisenheimer Str. 31

**Aluminiumfolien, kaschierte**
Dürener Metallwerke Berlin GmbH, Bln.-Borsigwalde, Eichborndamm 141-165

**Anlaßkessel für Schokolade**
Walter Denis Contacts Co. Ltd., Lancashire - England

**Anleim-Maschinen**
Jagenberg-Werke Akt.Ges., Düsseldorf

**Arbeitshandschuhe**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg

**Arbeitskleidung**
A. Zimmermann, Jesingen bei Kirchheim/Teck

**Arbeitsschürzen**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg

**Arbeitsstraßen für Hartkaramellen**
Hänsel Junior GmbH., Spezialmaschinen-fabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Aromen**
Dragoco, Gerberding & Co., Spezialfabrik konzentr. Riech- und Aromastoffe, Holzminden/Weser
J. Giesel & Co. mbH, Odenkirchen
Haarmann & Reimer GmbH, Holzminden
Hertz & Selck, Hamburg 19, Bellealliancestr. 58
Josef Jansen, Wuppertal-Barmen
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar
Margarinewerk Ostfriesland, Aktiengesellschaft, Bremen 1
Oehme & Baier, Hamburg 6, Kampstr. 33
Schwäbische Essenzenfabrik Willy Schmitz GmbH, Nördlingen Schwaben
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11
Westfälische Essenzenfabrik KG., Dortmund

**Arrak**
H. Albrecht & Co., Rum-Arrac-Import, Hamburg 26, Brekelbaumspark 6/10
EGGERS & FRANKE, Bremen
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11

**Ätherische Öle**
Dragoco Gerberding & Co., Spezialfabrik konzentr. Riech- und Aromastoffe, Holzminden/Weser
Haarmann & Reimer GmbH, Holzminden
Hertz & Selck, Hamburg 19, Bellealliancestr. 58
Silesia Gerhard Hanke KG, Düsseldorf, Friedenstr. 12
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11
Konzentra Hubert Timm, Hamburg 39, Forsmannstr. 3
Westfälische Essenzenfabrik KG, Dortmund

**Ausscheidung von Fremdmetallen**
Dr. Hans Boekels & Co., Aachen, Paugasse 12 a

**Ausstechmaschinen**
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Automaten**
Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken GmbH, Berlin-Borsigwalde
Dr. Hillers AG., Solingen

**Ausziehmaschinen für Hart- und Weichkaramellen**
Hänsel Junior GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Justus Theegarten OHG, Köln-Ehrenfeld

**B**

**Backfette**
Margarinewerk Ostfriesland, Aktiengesellschaft, Bremen 1
Oelwerke Germania, Emmerich am Rhein
Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11

**Backhilfsmittel**
Lehmann & Voss & Co., Hamburg 36, Alsterufer 19

**Backmassen**
Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7

**Banken**
Hamburger Kreditbank, Hamburg

**Berufskleidung**
A. Zimmermann, Jesingen bei Kirchheim/Teck

**Beutelpackmaschinen, vollautomatisch**
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Fr. Hesser, Maschinenfabrik-Aktiengesellschaft, Stuttgart-Bad Cannstatt, Nauheimer Str. 99

**Bienenwachs**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg

**Bindemittel**
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11

**Biskuitfabriken**
Südland Gebäckfabrik GmbH, Schorndorf/Wttbg., Postfach 86
XOX Biskuitfabrik GmbH, Kleve/Rhld.
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel

**Blechplakate**
Gesellschaft für Blechemballage und Plakatindustrie, Berlin-Neukölln, Schinkestr. 20/21

**Blechpackungen**
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel

**Bon-Bonal**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg
Soltau & Co., Spezialfette für die Süßwarenindustrie, Bad Salzuflen, Postf. 9

**Bonbonbeutel**
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Bd.
Heinrich Nicolaus GmbH, Kempten/Allgäu
Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs GmbH, Uetersen bei Hamburg

**Bonbondosen**
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel

**Bonbon-Einwickelmaschinen**
Hänsel Junior GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Rose Verpackungsmaschinen-Fabrik Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld

**Bonbon-Einzelverpackungen**
Erich Wetzel, Karlsruhe/Baden, Hirschstr. 144

**Bonbonkulör**
Deutsche Maizena Werke GmbH., Hamburg 1, Maizenahaus

**Bonbonmaschinen**
Società per Azioni Macchine per l'industria Dolciaria CARLE & MONTANARI, Via Neera N. 39, Milano/Italien
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld
T. G. Ritter, Spezialmaschinen, Bretten-Ruit/Baden

**Bonbonnieren**
Stahl, Kern, Kahles & Co., Michelstadt/Hessen

**Bonbons**
Wilhelm Bader, WILBADER-SCHOKOLADENWERK GmbH., Aalen/Wttbg.
Barmeier & Flachmann, Herford, Postfach 583
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Chateau GmbH., Fabrik feiner Schokoladen und Bonbons, Halle in Westf.
Deutsche KWATTA Kakao- und Schokoladefabrik, Köln-Ehrenfeld, Roßstr. 14-16
Doerr Zuckerwarenfabrik GmbH., Kirn/Nahe
Karl Haller, Kakao- und Schokoladenfabrik, Stuttg.-Obertürkheim, Postf. 48
Gebr. Hillers, Schokoladenfabrik, Solingen
Kanold, GmbH., Zuckerwarenfabrik, Duisburg, Johanniterstr. 45a
Lucerna-Zuckerwarenfabrik GmbH., Hagen/Westf., Dreieckstr. 2
Johannes Lühders, Hamburg, Wendenstr. 327-329
Peters & Ehlers, Zuckerwarenfabrik, Heide/Holstein
Sapora-Werk Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6
Bonbonsspezialfabrik Adolf Speck, Gegr. 1887, Karlsruhe/Baden, Humboldtstr. 27
Sprengel GmbH., Hannover, Glünderstr. 8
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
August Storck GmbH, Halle in Westf.
Martin Wirsing, Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Bayreuth/Bay., Goethestr. 2-6
XOX Biskuitsfabrik GmbH., Kleve/Rhld.

**Bonbonsirup**
Dominikus Bernards, KG., Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn
Organchemie GmbH., Kleve/Rhld.

**Bonbonwickelmaschinen**
Società G. D Anonima Costruzioni Meccaniche-Fonderie, Bologna/Italien, Via Pomponia 1
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Brech- und Reinigungsmaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Richard Frisse, Maschinenfabrik Herford/Westf., Wellbrockerweg 5
F. B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.

**Bronzepapiere**
Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke AG., München 12, Eisenheimer Str. 31

C

**Cachou**
J. Giesel & Co. mbH., Odenkirchen
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088

**Chemische Laboratorien**
Chemisches Untersuchungs-Laboratorium Werner Gabel, Bremen 1, Fedelhören 34

**Conchen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine per l'industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Richard Frisse, Maschinenfabrik, Herford/Westf., Wellbrockerweg 5
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43

**Couleur**
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim 2, Augusta-Anlage 31

D

**Dauerbackwarenfabriken**
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
Griesson, Kobern/Mosel
Gebr. Seim, Nürnberg, O., Untere Baustr. 13
August H. L. Seydel, Dauerbackwarenfabriken, Hamburg-La. 1, Essener Str. 4
Südland Gebäckfabrik GmbH., Schorndorf/Wttbg., Postfach 86
Weinrich & Co. GmbH., Keks- und Schokoladenfabr., Herford, Zimmerstr. 1
Ferdinand Wolff, Lebkuchen-, Keks- und Zuckerwarenfabrik, Nürnberg-N., Rollnerstr. 28a-32b
XOX Biskuitsfabrik GmbH. Kleve/Rhld.

**Dauerbackwarenrohstoff**
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Dessertartikel**
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach

**Dextrose**
Deutsche Maizena Werke GmbH., Hamburg 1, Maizenahaus
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Dosenverschlußband**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Dragees**
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
Haribo Lakritzen Hans Riegel, Bonn am Rhein
Hans Hinsch & Co., Hamburg-Altona, Oeverseestr. 10-12
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088
Sapora-Werk Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6
Gebrüder Stollwerck, Aktiengesellschaft, Köln, Corneliusstr. 2

**Dragee-Maschinen**
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Justus Theegarten OHG., Köln-Ehrenfeld

**Drahtgewebe**
Steinhaus GmbH., Duisburg, Königstr. 106

**Drahtschneider**
Peha Paul Haase, Hmb.-Kl.-Flottbek

**Dressier- und Spritzmaschinen**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45

**Dropsrollen**
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Doerr Zuckerwarenfabrik GmbH., Kirn/Nahe
Dr. Hillers AG., Solingen
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088
Sapora-Werk Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6

E

**Egalisierwalzen**
Peha Paul Haase, Hamb.-Kl.-Flottbek
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Eier-Tauchanlagen**
Felix Hoppe, Berlin-Reinickendorf 3

**Einstempelmaschinen**
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein

**Eintafelanlagen**
F. B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.

**Einwickelmaschinen**
Società G. D Anonima Costruzioni Meccaniche-Fonderie, Bologna/Italien, Via Pomponia 1
Rose-Verpackungs-Maschinen-Fabrik Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Fr. Hesser, Maschinenfabrik AG., Stuttg.-Bad Cannstatt, Nauheimer Str. 99
Industrie-Werke Karlsruhe AG., Karlsruhe/Bad.
T. G. Ritter, Spezialmaschinen, Bretten-Ruit/Baden

**Eiprodukte**
Deutsche Eiweiß-Gesellschaft mbH., Hamburg 1, Schopenstehl 22
J. Giesel & Co. mbH., Odenkirchen

**Eisartikel**
XOX Biskuitsfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Eiskonserven**
L. C. Oether-Werke GmbH., Hamb.-Bahrenfeld, Friesenweg 4
Peters & Ehlers, Zuckerwarenfabrik, Heide/Holstein

**Eiskrem**
Langnese Eiskrem GmbH., Hamburg-Wandsbek

**Eiskremrohstoff**
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Eispulver**
Amann & Haeberle, Nährmittelfabrik, Bremen, Kl. Meinkenstr. 8

**Eiweiß**
Deutsche Eiweiß-Gesellschaft mbH., Hamburg 1, Schopenstehl 22

**Eiweißpräparate**
Carl u. Julius Schreiber, Hmb.-Wandsbek, Wandsbeker Zollstr. 65-67

**Elvatorketten**
Kettenwerk Max Többicke, Letmate/W.

**Emulgatoren**
Deutsche Eiweiß-Gesellschaft mbH., Hamburg 1, Schopenstehl 22
Lucas Meyer, Hamburg 1, Mönckebergstr. 17
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Emulgiermaschinen**
CONDUX-WERK Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Essenzen**
Dragoco Gerberding & Co., Spezialfabrik konzentr. Riech- und Aromastoffe, Holzminden/Weser
Haarmann & Reimer GmbH., Holzminden
Hertz & Selck, Hamburg 19, Bellealliancestr. 58
Josef Jansen, Wuppertal-Barmen
Lucca Aktiengesellschaft Heilbronn/N.
Oehme & Baier, Hamburg 6, Kampstr. 33
Silesia Gerhard Hanke KG., Düsseldorf, Friedenstr. 12
Schwäbische Essenzenfabrik Willy Schmitz GmbH., Nördlingen/Schwaben
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11
Westfälische Essenzen-Fabrik KG., Dortmund

**Etiketten**
Herbert Demgenski, Hamb.-Wandsbek, Tilsiter Str. 44
St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg.
Gebr. Klingenberg GmbH., Detmold, Postfach 122

**Etikettiermaschinen**
Jagenberg-Werke Akt.Ges., Düsseldorf

**Etuis**
J. Schutz, Bilthoven/Holland, Sweelingklaan 11
Otto Wassmann (20b) Uslar (Solling), Lange Str. 39

**Extrakte**
Haarmann & Reimer GmbH., Holzminden
Josef Jansen, Wuppertal-Barmen

**F**

**Faltschachteln**
Herbert Demgenski, Hamb.-Wandsbek, Tilsiter Str. 44
St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg.
Heinrich Nicolaus GmbH., Kempten/Allgäu
Kartonagenfabrik Seybold GmbH., Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 284-286

**Farben**
Dragoco Gerberding & Co., Spezialfabrik konzentr. Riech- und Aromastoffe, Holzminden/Weser
J. Giesel & Co. mbH., Odenkirchen
Oehme & Baier, Hamburg 6, Kampstr. 33
G. Siegle & Co. GmbH., Stuttgart-Feuerbach, Postfach 73
Schwäbische Essenzenfabr. Willy Schmitz, GmbH., Nördlingen/Schwaben

**Feingebäck**
XOX Biskuitsfabrik GmbH., Kleve/Rhld.

**Feinmühlen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau
Siebtechnik GmbH., Mülheim/Ruhr

**Fettaufschlußmittel**
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Fette**
Soltau & Co., Spezialfette für die Süßwarenindustrie, Bad Salzuflen, Postf. 9

**Fette für die Süßwarenindustrie**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

Margarinewerk Ostfriesland, Aktiengesellschaft, Bremen 1
Ölwerke Germania, Emmerich am Rhein

**Fettglasuren**
Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11

**Fettglasurmassen**
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Georg Lemke & Co., Inh. Otto Klühe, Berlin SW 29, Urbanstr. 71
Margarinewerk Ostfriesland, Aktiengesellschaft, Bremen 1
Johann Heinr. Martens & Co., Lübeck
Pomosin-Werke GmbH., Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 195-217

**Maschinen zur Herstellung von Fettglasurmassen**
CONDUX-WERK Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43

**Flachbeutel**
St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg.
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Bd.

**Flachbeutelherstellungs-, -füll- und -verschließmaschinen**
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Gebr. Höller, Maschinenfabrik, Bergisch-Gladbach bei Köln
Industrie-Werke Karlsruhe AG., Karlsruhe/Bd.
Rose-Verpackungsmaschinen-Fabrik Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld

**Flachbeutel-Verschlußmaschinen**
Gebr. Höller, Maschinenfabrik, Bergisch-Gladbach bei Köln

**Fondant**
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach

**Fondantmassen**
Dominikus Bernards KG., Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn

**Fondant-Tabliermaschinen**
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein

**Förderkanäle mit abgekühltem Gebläsewind**
Walter Denis Contacts Co. Ltd., Lancashire - England

**Form-Automaten**
Hutt Form-Automaten GmbH., Schluchtern-Heilbronn a. N.

**Formenöl oder Paraffinum liquidum**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Förderbänder**
Hans Märtens KG., Flensburg, Mathildenstr. 30
Steinhaus GmbH., Duisburg, Königstr. 106

**Frischhaltepackungen**
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal 1. Bd.
Heinrich Nicolaus GmbH., Kempten/Allgäu

**Frisch- und Weichhaltungsmittel**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Fruchtsäfte eingedickt**
Schwäbische Essenzenfabrik Willy Schmitz GmbH., Nördlingen Schwaben

**Füllmassen**
Dominikus Bernards KG., Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7

**Füllmaschinen für feste und flüssige Bonbonfüllungen**
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

G

**Gebäcke**
XOX Biskuitsfabrik GmbH., Kleve/Rhld.

**Gebäckformmaschinen**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45
OKA Otto Kremmling, Darmstadt-Eberstadt
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Gebäckschneidemaschinen**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45

**Gebrauchte Maschinen für die Schokoladenindustrie**
T. G. Ritter, Spezialmaschinen, Bretten-Ruit/Baden

**Gelatine**
Dressler & Co., Karlsruhe in Baden, Postfach 160
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

Gelatine Verkaufs-Kontor, Köln/Rhein, Vor den Siebenburgen 39
B. J. F. Reinert, Köln

**Geleefrüchte**

Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Johannes Lühders, Hamburg, Wendenstr. 327-329

**Gießmaschinen**

Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein
Gebr. Bindler, Maschinenfabrik, Bergneustadt/Rhld.

**Glasiermaschinen**

Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45
OKA Otto Kremmling, Darmstadt-Eberstadt

**Glasiermaschinengitter**

Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam Z. I/ Holland, Hondecoeterstraat 28

**Glasurmassen**

Johannes G. Munzel, Berlin N 65, Gerichtstr. 12-13
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43
Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11
Kakaowerk Groß-Flintbek Schacht & Co., Flintbek/Holstein

**Glukose**

Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn
Organchemie GmbH., Kleve/Rhld.

**Glycerin**

Fauth & Co., Mannheim-Neuostheim, Menzelstr. 5

**Gummi-Artikel**

Villosa-Werk Gebr. Becker, Hagen/Westf., Schillerstr. 20

**Gummi-Pastillen und -Drops**

Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088

**Gummizuckerwaren**

Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim

**Gürtel- und Faltpackungen**

Herbert Demgenski, Hamb.-Wandsbek, Tilsiter Str. 44
St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg.
Heinrich Nicolaus GmbH., Kempten/Allgäu
Kartonagenfabrik Seybold GmbH., Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 284-286

**H**

**Halbfabrikate**

Krüger & Co. KG., Tittmoning/Obb., Postfach 29

**Handelschemiker**

Chemisches Untersuchungs-Laboratorium Werner Gabel, Bremen 1, Fedelhören 34

**Handschneidewalzen**

Peha Paul Haase, Hamburg-Kl.-Flottbek

**Hartkaramellenmaschinen**

Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Haselnußkerne**

Antholz Gebrüder GmbH., Hamburg 11, Brandstwiete 7-9
Dominikus Bernards KG., Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
F. W. Burchard, Hamburg 1, Ballindamm 10-11
Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4
R. Kupsch, Amsterdam/Holland, P. O. Box 131
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21

**Haselnußkrem**

Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7

**Heftzangen und Heftmaschinen**

Heinrich Mezger, Nürnberg

**Heißsiegelbeutel**

Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Bd.

**Hilfsstoffe für die Süßwarenindustrie**

EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg
E. Merck AG., Darmstadt

**Hohlfiguren**

Neugebaur & Lohmann, Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH, Emmerich am Rhein

**Hohlkörperanlagen**

Gebr. Bindler Maschinenfabrik, Bergneustadt/Rhld.
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein

**Hohlwalzen-Arbeitsstraßen**

Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Homogenisatoren**

Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Honigkuchen**
Rieke's Honigkuchenfabrik, Marschhausen & Rieke K.G., Achim bei Bremen

**Hustenbonbons**
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Gebr. Hillers Schokoladenfabrik, Solingen
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088
Sapora-Werk Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6
Bonbonsspezialfabrik Adolf Speck, Gegr. 1887, Karlsruhe in Baden, Humboldtstr. 27
August Storck GmbH, Halle in Westfalen

I

**Importzucker**
Donau-Handel GmbH., München 15, Pettenkoferstr. 21

**Ingwer**
Johannes Lühders, Hamburg, Wendenstr. 327-29

**Isoliergefäße**
Auergesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24

K

**Kaffeebeutel**
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Baden

**Kaffeehauszucker**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim 2, Augusta-Anlage 31

**Kaffee-Röstmaschinen**
G. W. Barth, Ludwigsburg/Wttbg., Postschließfach 92

**Kakao**
Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4
Karl Haller, Kakao- und Schokoladenfabrik, Stuttgart-Obertürkheim, Postfach 48
Gebr. Hillers Schokoladenfabrik, Solingen
Hochwald Kakao- und Schokoladenfabrik, Franz Scholz, Herford in Westfalen, Sachsenstr. 2
Krapf & Arnold Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH, Ffm., Kl. Eschenheimer Str. 24/8
Leonard Monheim Schokoladenfabrik GmbH, Aachen, Dellusstr. 6
„SAROTTI" Aktiengesellschaft, Hattersheim/Main
Ph. Suchard GmbH Schokoladenwerke, Lörrach/Baden
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21
WISSOLL Wilh. Schmitz-Scholl, Mülheim/Ruhr, Lindenstr. 17/19

**Kakaobeutel**
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Baden

**Kakaobohnen-Röstapparate und -maschinen**
G. W. Barth, Ludwigsburg/Wttbg., Postschließfach 92
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Emmericher Maschinenfabrik von Gimborn & Co. KG., Emmerich am Rhein

**Kakaobutter**
Otto Bertram & Co. vormals Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10
Bensdorp Kakao-Vertriebsgesellschaft mbH, Dortmund, Karl-Marx-Str. 32
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Brosius & Brosius, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Str. 85
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossesnchaften mbH Kakao- und Schokoladenfabrik Hamburg, Hamburg 1, Sonninstr. 24-28
Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik Gustav Hamester, Hamburg 33, Bramfelder Str. 164
Kakao-Einkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstr. 11
Carl Köhler, Hamburg 11, Pickhuben 2
Nordmann, Rassmann & Co., Hamburg 11, Deichstr. 49
Schokinag Schokolade-Industrie GmbH, Mannheim, Seilerstr. 22
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21

**Kakaohalbfabrikate**
Otto Bertram & Co. vormals Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10
Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik Gustav Hamester, Hamburg 33, Bramfelder Str. 164
Kakaowerk Groß-Flintbek Schacht & Co., Flintbek/Holstein
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Kakaomaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
F. B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.
Sollich KG., Bad Salzuflen, Postschließfach
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Kakaopulver**
Barmeier & Flachmann, Herford, Postfach 583
Bensdorp Kakao-Vertriebsgesellschaft mbH, Dortmund, Karl-Marx-Str. 32
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Gustav und Ernst Brenner, Kakao- und Schokoladenfabrik, Gelsenkirchen-Buer, Niefeldstr. 47-49
Deutsche KWATTA Kakao- und Schokoladefabrik, Köln-Ehrenfeld, Roßstr. 14-16

Fresöni Vertriebsgesellschaft
mit beschränkter Haftung, Berlin SW 29,
Am Tempelhofer Berg 5 A
Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik
Gustav Hamester, Hamburg 33,
Bramfelder Str. 164
Hildebrand Kakao- und Schokoladen-
fabrik GmbH, Berlin ,
Neugebaur & Lohmann,
Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH,
Emmerich am Rhein
Sprengel GmbH, Hannover, Glünderstr. 8
Schokinag Schokolade-Industrie GmbH,
Mannheim, Seilerstr. 22
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21
Gebr. Waldbaur, Schokolade- und
Kakaowerk, Stuttgart 1, Postfach 489

**Kältemaschinen**

Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken
GmbH, Berlin-Borsigwalde

**Kandis**

Pfeifer & Langen, Köln 5,
Kaiser-Wilhelm-Ring 17-21

**Kandissirup**

EGESIE Einkaufsgenossenschaft
für die Süßwaren-Industrie eGmbH.,
Berlin und Nürnberg

**Kapillärsirup 43° Bé**

Hoffmann's Stärkefabriken Aktien-
gesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe
Alfred Holzer GmbH, Krefeld-Linn
Organchemie GmbH, Kleve/Rheinland

**Karamellen**

Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schoko-
ladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Doerr Zuckerwarenfabrik GmbH,
Kirn/Nahe
Dr. Gugel, Inh.: P. Gütgemann KG.,
Köln-Bocklemünd, Venloer Str. 1305
Gebr. Hillers Schokoladenfabrik, Solingen
Lucerna-Zuckerwarenfabrik GmbH,
Hagen/Westf., Dreieckstr. 2
Sapora-Werk Brenner & Co.,
Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6
August Storck GmbH, Halle in Westfalen
Martin Wirsing Bayreuther Zuckerwaren-
fabrik, Bayreuth/Bayern, Goethestr. 2-6
XOX Biskuitfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Kartoffelstärke**

Hoffmann's Stärkefabriken Aktien-
gesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe

**Kartonagen**

Heinrich Nicolaus GmbH, Kempten/Allgäu
Kartonagenfabrik Seybold GmbH,
Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 284-286
Stahl, Kern, Kahles & Co.,
Michelstadt/Hessen

**Kartonagen-Maschinen**

Jagenberg-Werke Akt.Ges., Düsseldorf

**Karton-Heft- und Verschluß-Apparate**

Heinrich Mezger, Nürnberg

**Käsegebäcke**

XOX Biskuitfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Kaugummi**

Kiddy Kaugummi GmbH., Köln

**Keksbeutel**

Hettmannsperger & Löchner,
Bruchsal i. Baden
Heinrich Nicolaus GmbH., Kempten/Allgäu

**Keksdosen**

Matthes-Fischer-Werke,
Düsseldorf-Oberkassel

**Keks-Fabrikations-Einrichtungen
und -Maschinen**

Maschinenfabrik Briem-Hengler & Crone-
meyer KG, Krefeld, Adlerstr. 45
Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Keksfabriken**

Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt,
Mainbernheim
Griesson, Kobern/Mosel
August H. L. Seydel, Dauerbackwaren-
fabriken, Hamburg-Langenhorn 1,
Essener Str. 4
Südland Gebäckfabrik GmbH,
Schorndorf/Wttbg., Postfach 86
Weinrich & Co. GmbH, Keks- und Schoko-
ladenfabrik, Herford, Zimmerstr. 1
XOX Biskuitfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Kernfrüchte**

Brosius & Brosius, Hamburg 36,
Kaiser-Wilhelm-Str. 85

**Kettenöfen**

Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Klarsichtpackungen**

Kartonagenfabrik Seybold GmbH,
Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 284-286
Stahl, Kern, Kahles & Co.,
Michelstadt/Hessen

**Klebeapparate, Anfeucht- und
Abschneide-, automatische**

Erich Wetzel, Karlsruhe/Baden,
Hirschstr. 144

**Klebstoffe**

Jagenberg-Werke Akt.Ges., Düsseldorf

**Knet- und Mischmaschinen**

Hermann Bauermeister GmbH.,
Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Crone-
meyer KG, Krefeld, Adlerstr. 45
Società per Azioni Macchine
per l'Industria Dolciaria
CARLE & MONTANARI
Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Richard Frisse, Maschinenfabrik,
Herford/Westf., Wellbrocker Weg 5
Aachener Misch- und Knetmaschinen-
fabrik Peter Küpper,
Aachen, Vallser Str. 71
J. S. Petzholdt, Frankfurt Main,
Schielestr. 39-43
Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Kochmaschinen**
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Kochmaschinen, kontinuierliche Vakuum-Kühlbahnen für Bonbons**
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Justus Theegarten OHG, Köln-Ehrenfeld

**Kokosflocken- und Plätzchenpressen**
Richard Frisse, Maschinenfabrik, Herford/Westf., Wellbrocker Weg 5

**Kokosraspel**
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Komprimate**
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Neugebaur & Lohmann, Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH, Emmerich am Rhein
Sapora-Werk Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6

**Komprimiermaschinen**
Wilhelm Fette, Hamburg-Altona

**Kondensmilch, gezuckert**
Pomosin-Werke GmbH, Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 195-217

**Konfektpackungen**
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel
Heinrich Nicolaus GmbH, Kempten/Allgäu

**Konfitürenbeutel**
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Baden
Heinrich Nicolaus GmbH, Kempten/Allgäu

**Konservierungsmittel**
E. Merck AG., Darmstadt
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Kontinuierliche Vakuum-Kochmaschinen**
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19

**Kopfschutzhauben**
A. Zimmermann, Jesingen bei Kirchheim/Teck

**Kreditinstitute**
Hamburger Kreditbank, Hamburg

**Krönungskuchen (Rollen)**
Rieke's Honikuchenfabrik Marschhausen & Rieke KG, Achim bei Bremen

**Kronenkorken**
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel
Th. Witt, Kältemaschinenfabrik GmbH, Aachen

**Kühlbahnen**
F. B. Lehmann GmbH. Aalen/Wttbg.

**Kühlbahnen für Bonbons**
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19

**Kühlbahnen, vertikale, horizontale**
Gebr. Bindler Maschinenfabrik, Bergneustadt/Rhld.
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Th. Witt, Kältemaschinenfabrik GmbH, Aachen

**Kühlkanäle**
Walter Denis Contacts Co. Ltd., Lancashire - England

**Kühlmaschinen**
Th. Witt, Kältemaschinenfabrik GmbH, Aachen

**Kühltische und Wärmtische**
Hansella-Werk Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.

**Kühltransportbänder**
Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam Z. Holland, Hondecoeterstraat 28

**Kugelpapier**
Ludwig Clemens Papierverarbeitung, Wiesbaden, Schließfach 626

**Kunsthonig und Mischsirup**
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Alfred Holzer GmbH, Krefeld-Linn
Christian Stüben Kunsthonigfabrik, Hamburg 1, Mönckebergstr. 10

**Kunststoffpackungen**
Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs GmbH, Uetersen bei Hamburg

**Kuvertüren**
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Gebr. Hillers Schokoladenfabrik, Solingen
Krüger & Co. KG., Tittmoning/Obb., Postfach 29
Margarinewerk Ostfriesland, Aktiengesellschaft, Bremen 1
Johannes G. Munzel, Berlin N 65, Gerichtstr. 12-13
Neugebaur & Lohmann, Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH, Emmerich am Rhein
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43
Carl Raape, Marzipan-, Persipanrohmassen-, Nougat- und Couverturen-Fabrik, Offenbach am Main, Strahlenberger Str. 21

Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11
Kakaowerk Groß-Flintbek, Schacht & Co., Flintbek/Holstein
Schokinag Schokolade-Industrie GmbH, Mannheim, Seilerstr. 22
Schwartauer Werke AG., Bad Schwartau
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21
Gebr. Waldbaur, Schokolade- und Kakaowerk, Stuttgart 1, Postfach 489

L

**Laboratorien**
Chemisches Untersuchungs-Laboratorium Werner Gabel, Bremen 1, Fedelhören 34

**Lakritzen**
Haribo Lakritzen Hans Riegel, Bonn am Rhein
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088

**Lastkraftwagen**
HANOMAG, Hannover-Linden

**Lebensmittelfarben**
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar
G. Siegle & Co. GmbH, Stuttgart-Feuerbach, Postfach 73
Silesia Gerhard Hanke KG, Düsseldorf, Friedenstr. 12
Konzentra Hubert Timm, Hamburg 39, Forsmannstr. 3
Westfälische Essenzen-Fabrik KG, Dortmund

**Lebkuchen**
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt, Mainbernheim
Griesson, Kobern/Mosel
Martin Wirsing Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Bayreuth/Bayern, Goethestr. 2-6
Ferdinand Wolff, Lebkuchen-, Keks- und Zuckerwarenfabrik, Nürnberg-N., Rollnerstr. 28a-32b
XOX Biskuitfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Lebkuchenfabriken**
Griesson, Kobern/Mosel
Gebr. Seim, Nürnberg-O., Untere Baustr. 13

**Lecithin**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg
Lehmann & Voss & Co., Hamburg 36, Alsterufer 19
Lucas Meyer, Hamburg 1, Mönckebergstr. 17

**Likör**
NORIS Weinbrennereien G. m. b. H., Nürnberg

**Lochbleche**
Steinhaus GmbH., Duisburg, Königstr. 106

**Luxuskartonagen**
Kartonagenfabrik Seybold GmbH, Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 284-286
Stahl, Kern, Kahles & Co., Michelstadt/Hessen

M

**Maisstärke**
Hoffmann's Stärkefabriken, Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe
Organchemie GmbH, Kleve/Rheinland

**Maisstärkepuder**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg
Deutsche Maizena-Werke GmbH, Hamburg 1, Maizenahaus

**Malzextrakt**
H. Donath, Malzfabrik, Preetz/Holstein
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Mandeln**
F. W. Burchard, Hamburg 1, Ballindamm 10-11
Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4
R. Kupsch, Amsterdam/Holland, P. O. Box 131
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Mandelschälmaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Peha Paul Haase, Hamburg-Kl.-Flottbek

**Mandelschneidemaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Peha Paul Haase, Hamburg-Kl.-Flottbek

**Marmeladen**
L. C. Oetker-Werke GmbH., Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4
Schwartauer Werke AG., Bad Schwartau

**Marzipan**
Peters & Ehlers, Zuckerwarenfabrik, Heide/Holstein
„Wapla" Marzipan- und Konfitüren-Spezialitäten Walter Plath, Hamburg 1, Lange Reihe 27

**Marzipan-Form-Maschinen**
Felix Hoppe, Berlin-Reinickedorf 3
OKA Otto Kremmling, Darmstadt-Eberstadt

**Marzipanrohmassen und Mandelpräparate**
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Georg Lemke & Co. Inh. Otto Klühe Berlin SW 29, Urbanstr. 71
Johannes Heinr. Martens & Co., Lübeck
Westfälische Marzipan- und Backmassenfabrik Bernard Niemann, Münster/Westf., Helgolandweg 74

L. C. Oetker-Werke GmbH, Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4
Carl Raape, Offenbach am Main, Strahlenberger Str. 21
Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clemens, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7
Schwartauer Werke AG., Bad Schwartau
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Maschinen und Öfen für die Dauerbackwarenindustrie**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG, Krefeld, Adlerstr. 45
OKA Otto Kremmling, Darmstadt-Eberstadt
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Maschinen für die Marzipanherstellung**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44

**Maschinen für die Nougatherstellung**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44

**Maschinen für die Schokoladenindustrie**
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Alfred Bodderas Kommandit-Gesellschaft, Werk für Schokoladenformen, Erndtebrück/Westf.
Richard Frisse Maschinenfabrik, Herford/Westf., Wellbrocker Weg 5
Società G. D Anonima Costruzioni Meccaniche-Fonderie Bologna/Italien, Via Pomponia 10
Hutt Formenautomaten GmbH, Schluchtern/Heilbronn
Aachener Misch- und Knetmaschinen-Fabrik Peter Küpper, Aachen, Vaalser Str. 71
OKA Otto Kremmling, Darmstadt-Eberstadt
F. B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.
MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH, Braunschweig
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43
Wilhelm Rasch, Spezialmaschinenfabrik, Köln-Braunsfeld
T. G. Ritter, Spezialmaschinen, Bretten-Ruit/Baden
Sollich KG., Bad Salzuflen, Postschließf.
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein

**Maschinen und Apparate für die Zuckerwarenwirtschaft**
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Società G. D. Anonima Costruzioni Meccaniche-Fonderie, Bologna/Italien, Via Pomponia 1
Peha Paul Haase, Hamburg-Kl.-Flottbek
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH, Braunschweig
T. G. Ritter, Spezialmaschinen, Bretten-Ruit/Baden
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein
Rose Verpackungsmaschinen-Fabrik Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld
Justus Theegarten OHG, Köln-Ehrenfeld
Gebr. Bindler Maschinenfabrik, Bergneustadt Rhld.

**Menthol**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg
Schering AG., Berlin N
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11
Konzentra Hubert Timm, Hamburg 39, Forsmannstr. 39

**Metallförderbänder**
Hans Märtens K.G., Flensburg, Mathildenstr. 30
Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam Z. I/ Holland, Hondecoeterstraat 28

**Metallpapier (Aluminiumfolien)**
Dürener Metallwerke Berlin GmbH, Bln.-Borsigwalde, Eichborndamm 141-165
Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke AG, München 12, Eisenheimer Str. 31

**Metallsuchgeräte**
Dr. Hans Boekels & Co., Aachen, Paugasse 12 a

**Milcherzeugnisse**
Pomosin-Werke GmbH, Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 195-217
Paul F. Weber, Hamburg 36, Bleichenbrücke 10

**Milchpulver**
Otto Bertram & Co. vormals Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10
Pomosin-Werke GmbH., Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 195-217
Trockenmilchwerk Lippstadt, Lippstadt
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21
Paul F. Weber, Hamburg 36, Bleichenbrücke 10

**Milchpulvermaschinen**
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Milchsäure**
Fauth & Co., Mannheim-Neuostheim, Menzelstr. 5

**Misch- und Knetmaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44

TECHNOLOGICAL RESEARCH

Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Aachener Misch- und Knetmaschinen-Fabrik Peter Küpper, Aachen, Vallser Str. 71
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Mogulanlagen** (Einstempel-, Gieß- und Abpudermaschinen)
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Neuwied am Rhein

**Mühlen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Mühlen für Feinstzerkleinerung**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau
Siebtechnik GmbH., Mülheim/Ruhr

**Musterdosen**
Otto Wassmann, Uslar (Solling), Lange Str. 39

**Musterkoffer**
J. Schutz, Bilthoven/Holland, Sweelingklaan 11
Otto Wassmann, Uslar (Solling), Lange Str. 39

**Mustertaschen**
J. Schutz, Bilthoven/Holland, Sweelingklaan 11
Otto Wassmann, Uslar (Solling), Lange Str. 39

N

**Negerküsse**
Amann & Haeberle, Nährmittelfabrik, Bremen, Meinkenstr. 8

**Netzbänder**
Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam Z. I/ Holland, Hondecoeterstraat 28

**Netzband-Öfen für die Keks-, Biskuit- und Zwieback-Industrie**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG, Krefeld, Adlerstr. 45
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Nonpareille**
Hans Hinsch & Co., Hamburg-Altona, Oeverseestr. 10-12
Johannes G. Munzel, Berlin N 65, Gerichtstr. 12-13

**Nougatmassen**
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Georg Lemke & Co. Inh. Otto Klühe, Berlin SW 29, Urbanstr. 71
Westfälische Marzipan- und Backmassenfabrik Bernard Niemann, Münster/Westf., Helgolandweg 74
Carl Raape, Offenbach am Main, Strahlenberger Str. 21
Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11
Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21

**Nougatmassenmaschinen**
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Nurupan**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg

O

**Ölpapier für Exportpackungen**
Hänsel Papierverarbeitungswerk KG, Seelze/Hannover

**Orangeat**
Martin Wirsing, Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Bayreuth/Bayern, Goethestr. 2-6

**Orangenmark**
Peters & Ehlers, Zuckerwarenfabrik, Heide/Holstein

**Orangensaft**
A/S Protan, Drammen/Norwegen

**Orangeöl**
A/S Protan, Drammen/Norwegen

P

**Packungen**
St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg.
Gebr. Klingenberg GmbH., Detmold, Postfach 122
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel
Heinrich Nicolaus GmbH, Kempten/Allgäu
Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs GmbH, Uetersen bei Hamburg

**Paraffinpapier**
Hänsel Papierverarbeitungswerk KG, Seelze, Hannover
Kluge & Winter GmbH, Hamburg 20, Eppendorfer Landstr. 106

**Pastillen**
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088

**Pektine**
Pomosin-Werke GmbH, Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 195-217

**Persipanmassen**
Dominikus Bernards Kommanditgesellschaft, Köln-Raderberg, Raderberger Str. 216-224
Johannes Heinr. Martens & Co., Lübeck
Carl Rape, Offenbach am Main, Strahlenberger Str. 21
Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Pfefferminz**
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Dr. Hillers AG., Solingen
Sapora-Werk Brenner & Co., Gelsenkirchen-Buer, Rochusgasse 6
VIVIL A. Müller & Co., Offenburg/Baden

**Pfefferminzöl**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg
William Sternberg, Hamburg 33, Pestalozzistr. 11
Konzentra Hubert Timm, Hamburg 39, Forsmannstr. 39
Westfälische Essenzen-Fabrik KG, Dortmund

**Plakate**
Gesellschaft für Blechemballage und Plakatindustrie, Berlin-Neukölln, Schinkestr. 20-21
St. Göppert KG., Waldkirch i. Brsg.
Matthes-Fischer-Werke, Düsseldorf-Oberkassel
Kartonagenfabrik Seybold GmbH, Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 284-286

**Plastikmaschinen**
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Rose Verpackungsmaschinen-Fabrik Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld

**Polsterkissen**
Ludwig Clemens Papierverarbeitung, Wiesbaden, Schließfach 626

**Polsterwellpappen**
Ludwig Clemens Papierverarbeitung, Wiesbaden, Schließfach 626

**Pralinen**
Wilhelm Bader, WILBADER-SCHOKOLADENWERK GMBH, Aalen/Wttbg.
Barmeier & Flachmann, Herford, Postfach 583
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Bremer Chocolade-Fabrik Hachez & Co., Bremen, Westerstr. 36-38
Gustav und Ernst Brenner, Kakao- und Schokoladenfabrik, Gelsenkirchen-Buer, Niefeldstr. 47-49
EDELHOF Aktiengesellschaft Schokoladenfabrik, Duisburg, Ludgeristr. 13
Wilhelm Felsche, Bremen-Hemelingen, Westerholzstr. 51
Frankonia Schokoladenwerke Aktiengesellschaft, Würzburg
Fresöni Vertriebsgesellschaft mbH, Berlin SW 29, Am Tempelhofer Berg 5 A
Leonard Monheim Schokoladenfabrik GmbH, Aachen, Dellusstr. 6
Neugebaur & Lohmann, Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH, Emmerich am Rhein
Süßwarenfabrik Hermann Opferkuch KG., Stimpfach/Wttbg.
„SAROTTI" Aktiengesellschaft, Hattersheim/Main
Sprengel GmbH, Hannover, Glünderstr. 8
Ph. Suchard GmbH, Schokoladenwerke, Lörrach/Baden
„Wapla" Marzipan- und Konfitüren-Spezialitäten Walter Plath, Hamburg 1, Lange Reihe 27
Weinrich & Co. GmbH, Keks- und Schokoladenfabrik, Herford, Zimmerstr. 1
Martin Wirsing Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Bayreuth/Bayern, Goethestr. 2-6
WISSOLL Wilh. Schmitz-Scholl, Mülheim/Ruhr, Lindenstr. 17-19

**Pralinenabsetzpapier mit Aluminiumfolie**
Dürener Metallwerke Berlin GmbH, Bln.-Borsigwalde, Eichborndamm 141-165
Hans Märtens K.G., Flensburg, Mathildenstr. 30

**Pralinen-Aromen**
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar

**Pralinenbanderolen**
Gebr. Klingenberg GmbH., Detmold, Postfach 122

**Pralinen-Grundstoffe**
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar

**Pralinen-Liköre**
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar

**Pralinenrohstoff**
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Pralinen-Spirituosen**
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar

**Protanal (Alginat)**
A/S Protan, Drammen/Norwegen

Q

**Quellmehl und Quellstärke**
Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe

R

**Raffinadekügel**
Hans Hinsch & Co., Hamburg-Altona, Oeverseestr. 10-12
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg

**Reisstärke**
Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe

**Reklamebeutel**
Hettmannsperger & Löchner, Bruchsal i. Baden
Heinrich Nicolaus GmbH, Kempten/Allgäu

**Röstdarren**
Emmericher Maschinenfabrik von Gimborn & Co. KG., Emmerich am Rhein

**Röstmaschinen**
G. W. Barth, Ludwigsburg/Wttbg., Postschließfach 92
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Emmericher Maschinenfabrik von Gimborn & Co. KG., Emmerich am Rhein

**Rohkaffee**
Carl Köhler, Hamburg 11, Pickhuben 2

**Rohkakao**
Antholz Gebrüder GmbH, Hamburg 11, Brandstwiete 7-9
Otto Bertram & Co. vormals Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10
Brosius & Brosius, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Str. 85
F. W. Burchard, Hamburg 1, Ballindamm 10-11
Richard F. Eysen & Co., Hamburg 11, Pickhuben 2
Kakao-Einkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstr. 11
Carl Köhler, Hamburg 11, Pickhuben 2
R. Kupsch, Amsterdam/Holland, P. O. Box 131
Solms Nebelung, Hamburg 11, Catharinenbrücke 1
Nordmann, Rassmann & Co., Hamburg 11, Deichstr. 49
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Rohmassen**
Johannes Heinr. Martens & Co., Lübeck
Westfälische Marzipan- und Backmassenfabrik Bernard Niemann, Münster/Westf., Helgolandweg 74
Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement, Hamburg 20, Christian-Förster-Str. 7
Arnold Völcker, Makler, Bremen, Admiralstr. 21

**Rollenketten**
Kettenwerk Max Többicke, Letmate/Westf.

**Rührwerke und Mischwerke**
Società per Azioni Macchine per l'Industria Dolciaria CARLE & MONTANARI Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG., Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
F. B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.
Justus Theegarten OHG, Köln-Ehrenfeld

**Rum**
H. Albrecht & Co., Jamaica-Rum-Großimport, Hamburg 26, Brekelbaumspark 6-10
EGGERS & FRANKE, Bremen
Lucca Aktiengesellschaft, Heilbronn am Neckar

S

**Sahnekaramellen**
Kanold GmbH, Zuckerwarenfabrik, Duisburg, Johanniterstr. 45 a

**Sahnepulver**
Pomosin-Werke GmbH, Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 195-217
Paul F. Weber, Hamburg 36, Bleichenbrücke 10

**Salmiak-Pastillen**
Kleutgen & Meier GmbH. Bad Godesberg

**Salzgebäcke**
XOX Biskuitsfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Siebböden**
Steinhaus GmbH, Duisburg, Königstr. 106

**Siebmaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Siebtechnik GmbH, Mülheim/Ruhr
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Sirup**
Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4
Alfred Holzer GmbH, Krefeld-Linn

**Speiseeis**
Langnese Eiskrem GmbH, Hamburg-Wandsbek

**Speiseeis-Konservatoren**
Auergesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24

**Speiseeis-Pulver**
A/S Protan, Drammen/Norwegen

**Spezialfette für Füllungen, Glasurmassen und andere Zwecke**
Oelwerke Germania, Emmerich am Rhein

**Speziallikörsirup**
Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe
Alfred Holzer GmbH, Krefeld-Linn
Oelwerke Germania, Emmerich am Rhein
Organchemie GmbH, Kleve/Rheinland

**Spritzbeutel**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH, Berlin und Nürnberg

**Süßwaren**
Krapf & Arnold Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH, Frankfurt/Main, Kl. Eschenheimer Str. 24-28

**Sch**

**Schaummassen**
Carl u. Julius Schreiber, Hamburg-Wandsbek, Wandsbeker Zollstr. 65-67

**Schaumzuckerwaren**
Bären-Schmidt Gebr. Schmidt, Mainbernheim

**Schneeketten**
Kettenwerk Max Többicke, Letmate/Westf.

**Schneidemaschinen aller Art**
Peha Paul Haase, Hamburg-Kleinflottbek

**Schokolade**
Wilhelm Bader, Wilbader-Sokoladenwerk GmbH., Aalen/Wttbg.
Barmeier & Flachmann, Herford, Postfach 583
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Bremer Chocolade-Fabrik Hachez & Co., Bremen, Westerstr. 36-38
Gustav und Ernst Brenner, Kakao- und Schokoladenfabrik, Gelsenkirchen-Buer, Niefeldstr. 47-49
Deutsche KWATTA Kakao- und Schokoladefabrik, Köln-Ehrenfeld, Roßstr. 14-16
Edelhof Aktiengesellschaft Schokoladenfabrik, Duisburg, Ludgeristr. 13
Fehleisen & Rickel, Hanseatische Kakao- und Schokoladenfabrik, Hbg.-Altona
Wilhelm Felsche, Bremen-Hemelingen, Westerholzstr. 51
Frankonia Schokoladenwerke Aktiengesellschaft, Würzburg
Fresöni Vertriebsgesellschaft mbH., Berlin SW 29, Am Tempelhofer Berg 5a
Karl Haller, Kakao- und Schokoladenfabrik, Stuttgart-Obertürkheim, Postfach 48
Hamburger Kakao- u. Schokoladenfabrik Gustav Hamester, Hamburg 33, Bramfelder Str. 164
Hildebrand Kakao- u. Schokoladenfabrik GmbH., Berlin
Gebr. Hillers Schokoladenfabrik, Solingen
Hochwald Kakao- und Schokoladenfabrik Franz Scholz, Herford, Sachsenstr. 2
Krapf & Arnold Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Ffm., Kl. Eschenheimer Str. 24-28
Trumpf-Schokoladenfabrik Leonard Monheim GmbH., Aachen, Deliusstr. 6
Neugebaur & Lohmann Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Emmerich am Rhein
Süßwarenfabrik Hermann Opferkuch KG., Stimpfach/Wttbg.
PEA Petzold & Aulhorn GmbH., Hamburg 20, Alsterkrugchaussee 56
Falkenpflug Inh. Fritz Pflug, Schokoladenfabrik, Bruchsal/Baden, Styrumstr. 1
Nahrungsmittelwerk Dr. E. Röhler, Heidelberg, Schiffgasse 11
„SAROTTI" Aktiengesellschaft, Hattersheim/Main
Sprengel GmbH., Hannover Glünderstr. 8
Ph. Suchard GmbH., Schokoladenwerke, Lörrach/Baden
Gebr. Stollwerck A.G., Köln am Rhein
Schokinag Schokolade-Industrie GmbH., Mannheim, Seilerstr. 22
Gebr. Waldbaur, Schokolade- und Kakaowerk, Stuttgart 1, Postfach 489
Weinrich & Co. GmbH., Keks- und Schokoladenfabrik, Herford, Zimmerstr. 1
WISSOLL Wilh. Schmitz-Scholl, Mülheim/Ruhr, Lindenstr. 17-19

**Schokoladenformen**
Alfred Bodderas, Kommanditgesellschaft, Werk für Schokoladenformen, Erndtebrück in Westfalen
Hans Bruhn & Co., Hamburg

**Schokoladenmaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Alfred Bodderas, Kommanditgesellschaft, Werk für Schokoladenformen, Erndtebrück in Westfalen
Richard Frisse, Maschinenfabrik, Herford/Westf., Wellbrockerweg 5
Hutt Form-Automaten GmbH., Schluchtern-Heilbronn a. N.
F B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.
Machine-Master, Copenhagen V
J. S. Petzholdt, Frankfurt/Main, Schielestr. 39-43
Sollich KG., Bad Salzuflen, Postschließfach
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10
Hans Bruhn & Co., Hamburg 36

**Schokoladenmassenpumpen**
Walter Denis Contacts Co. Ltd., Lancashire - England
Sollich KG., Bad Salzuflen, Postschließfach

**Schokolademassen-Siebung**
Walter Denis Contacts Co. Ltd., Lancashire - England
Sollich KG., Bad Salzuflen, Postschließfach

**St**

**Stabilisatoren (für Speiseeis auf Alginat-Basis)**
A/S Protan, Drammen/Norwegen
Karl Wildermuth GmbH., Düsseldorf-Oberkassel Markgrafenstr. 58

**Stärkesirup**
Deutsche Maizena Werke GmbH., Hamburg 1, Maizenahaus
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Stärke und Stärkeerzeugnisse**
Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe
Organchemie GmbH., Kleve/Rheinland

**Stärkezucker**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg
Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bad Salzuflen/Lippe
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn

Deutsche Maizena Werke GmbH.,
Hamburg 1, Maizenahaus

**Stahlband-Öfen für die Keks- und Biskuit-Industrie**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Cronemeyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45
Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Steinpflasterrollen, glasiert**
Rieke's Honigkuchenfabrik Marschhausen & Rieke KG., Achim b. Bremen

**Stielbonbons**
Peters & Ehlers Zuckerwarenfabrik,
Heide in Holstein
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt,
Mainbernheim

**Stiftmühlen**
Condux-Werk Herbert A. Merges KG.,
Wolfgang bei Hanau

**Strangformer**
Società per Azioni Macchine
per l'Industria Dolciaria
CARLE & MONTANARI
Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Hänsel-Junior GmbH, Spezialmaschinenfabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG.,
Maschinenfabrik, Viersen/Bez. Düsseldorf
Hutt Form-Automaten GmbH.,
Schluchtern-Heilbronn a. N.
Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Strangform-Maschinen**
Felix Hoppe, Berlin-Reinickendorf 3

**Strangwalzen**
Peha Paul Haase, Hamburg-Kleinflottbek

**Streusel**
Hans Hinsch & Co., Hamburg-Altona,
Oeverseestr. 10-12
Johannes G. Munzel, Berlin N 65,
Gerichtstr. 12-13
Kakaowerk Groß-Flintbek Schacht & Co.,
Flintbek/Holstein

**Stromrichter- und Rieselvorschubeinheiten für Überziehanlagen**
Walter Denis Contacts Co. Ltd.,
Lancashire - England

T

**Tablettiermaschinen**
Wilhelm Fette, Hamburg,Altona

**Talkum**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft
für die Süßwaren-Industrie eGmbH.,
Berlin und Nürnberg

**Temperiermaschinen**
Hermann Bauermeister GmbH.,
Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Società per Azioni Macchine
per l'Industria Dolciaria
CARLE & MONTANARI
Via Neera N. 39, MILANO/Italien
Richard Frisse, Maschinenfabrik,
Herford/Westf., Wellbrockerweg 5
Wilhelm Rasch, Spezialmaschinenfabrik,
Köln-Braunsfeld
Sollich KG., Bad Salzuflen, Postschließfach
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik
und Eisengießerei, Niewied am Rhein
Gebr. Bindler, Maschinenfabrik
Bergneustadt/Rhld.

**Temperierrührwerke für Schokoladen**
Walter Denis Contacts Co. Ltd.,
Lancashire - England

**Thermengefäße**
Auergesellschaft Aktiengesellschaft,
Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24

**Toffees**
Dr. Gugel Inh. P. Gütgemann KG.,
Köln-Bocklemünd, Venloer Str. 1305
Villosa-Werk Gebr. Becker, Hagen/Westf.,
Schillerstr. 20
XOX Biskuitsfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Transportbänder**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft
für die Süßwaren-Industrie eGmbH.,
Berlin und Nürnberg

**Traubenzucker**
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn.

**Trockenfrüchte**
Otto Bertram & Co., vorm. Adolf Mengers & Co., Hamburg 36, Alsterufer 10
Antholz Gebrüder GmbH., Hamburg 11,
Brandstwiete 7-9
Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1,
Rolandsbrücke 4
Johannes Lühders, Hamburg,
Wendenstr. 327-329
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

**Trockenmilch**
Pomosin-Werke, GmbH., Frankfurt/M.,
Mainzer Landstr. 195-217
Trockenmilchwerk Lippstadt, Lippstadt
Arnold Völcker, Makler, Bremen,
Admiralstr. 21
Paul F. Weber, Hamburg 36,
Bleichenbrücke 10

**Trüffelstreusel-Maschinen**
Felix Hoppe, Berlin-Reinickendorf 3

U

**Überziehanlagen**
Hans Bruhn & Co., Hamburg
Winkler & Dünnebier, Maschinenfabrik
und Eisengießerei, Neuwied am Rhein
Gebr. Bindler Maschinenfabrik,
Bergneustadt/Rhld.

**Überziehgitter**
Hans Märtens KG., Flensburg,
Mathildenstr. 30
Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam Z. I/
Holland, Hondecoeterstraat 28
Steinhaus GmbH., Duisburg, Königstr. 106

**Überziehmaschinen**
Società per Azioni Macchine
per l'Industria Dolciaria
CARLE & MONTANARI
Via Neera N. 39, MILANO/Italien

**Überziehtransportbänder**
Società G. D Anonima Costruzioni
Meccaniche-Fonderie, Bologna/Italien,
Via Pomponia 10
Hans Märtens KG., Flensburg,
Mathildenstr. 30
Fr. Erich Schinnerling, Amsterdam Z. I/
Holland, Hondecoeterstraat 28

V

**Vakuumkneter für Schokolade und Kakao**
Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Vanille**
Carl und Julius Schreiber, Hamburg-
Wandsbek, Wandsbeker Zollstr. 65-67

**Vanillin**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft
für die Süßwaren-Industrie eGmbH.,
Berlin und Nürnberg
Kakao-Einkaufs-Gesellschaft mbH.,
Hamburg 1, Mönckebergstr. 11
Carl und Julius Schreiber, Hamburg-
Wandsbek, Wandsbeker Zollstr. 65-67
William Sternberg, Hamburg 33,
Pestalozzistr. 11

**Verpackungen**
Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs
GmbH., Ütersen bei Hamburg

**Verpackungsmaschinen**
Hänsel-Junior, GmbH., Spezialmaschinen-
fabrik, Hannover, Lister Damm 19
Hansella-Werke Albert Henkel AG.,
Maschinenfabrik, Viersen, Bez. Düsseld.
Fr. Hesser Maschinenfabrik-AG., Stutt-
gart-Bad Cannstat, Nauheimer Str. 99
Gebr. Höller, Maschinenfabrik,
Bergisch-Gladbach bei Köln
Wilhelm Rasch, Spezialmaschinenfabrik,
Köln-Braunsfeld
T. G. Ritter, Spezialmaschinen,
Bretten-Ruit/Baden
Erich Wetzel, Karlsruhe/Baden,
Hirschstr. 144
Rose Verpackungsmaschinen-Fabrik
Theegarten & Co., Köln-Ehrenfeld

**Verpackungsmaschinen**
Jagenberg-Werke Akt.Ges., Düsseldorf

**Verunreinigungen, metallische**
Dr. Hans Boekels & Co.,
Aachen, Paugasse 12a

**Vollmilch-Brocken**
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schoko-
ladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach

**Voll- und Magermilchpulver**
Pomosin-Werke GmbH., Frankfurt/M.,
Mainzer Landstr. 195-217
Paul F. Weber, Hamburg 36,
Bleichenbrücke 10
Arnold Völcker, Bremen, Admiralstr. 21

W

**Wachse aller Art**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft
für die Süßwaren-Industrie eGmbH.,
Berlin und Nürnberg

**Wachspapier**
Hänsel Papierverarbeitungswerk KG.,
Seelze/Hannover
Kluge & Winter GmbH., Hamburg 20,
Eppendorfer Landstr. 106

**Wärmtischleder**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft
für die Süßwaren-Industrie eGmbH.,
Berlin und Nürnberg

**Waffelbruchflachbeutel**
Hettmansperger & Löchner, Bruchsal/Bd.

**Waffelfabriken**
Gebr. Seim, Nürnberg-O.,
Untere Baustr. 13
August H. L. Seydel, Dauerbackwaren-
fabriken, Hamburg-Langenhorn 1,
Essener Str. 4

**Waffelfüllmassen**
Karl Wildermuth GmbH, Düsseldorf-
Oberkassel, Markgrafenstr. 58

**Waffeln**
Amann & Haeberle, Nährmittelfabrik,
Bremen, Kleine Meinkenstr. 8
Bären-Schmidt, Gebr. Schmidt,
Mainbernheim
Griesson, Kobern/Mosel
Südland Gebäckfabrik GmbH.,
Schorndorf/Wttbg., Postfach 86
Weinrich & Co., GmbH., Keks- und
Schokoladenfabrik, Herford,
Zimmerstr. 1
XOX Biskuitsfabrik GmbH, Kleve/Rhld.

**Walzen, gravierte**
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Crone-
meyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45
Werner & Pfleiderer,
Maschinenfabrik und Ofenbau,
Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Walzwerke**
Società per Azioni Macchine
per l'Industria Dolciaria
CARLE & MONTANARI
Via Neera N. 39, MILANO Italien
Hermann Bauermeister GmbH.,
Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Maschinenfabrik Briem-Hengler & Crone-
meyer KG., Krefeld, Adlerstr. 45
F. B. Lehmann GmbH., Aalen/Wttbg.
MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH.
Braunschweig
T. G. Ritter, Spezialmaschinen,
Bretten-Ruit/Baden

**Warenautomaten**
Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken
GmbH., Berlin-Borsigwalde

**Warmhalte-Rührwerke**
Aachener Misch- und Knetmaschinen-
fabrik Peter Küpper, Aachen,
Vaalser Str. 71

**Weichbonbons**
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik. Wupp.-Elberfeld, Postfach
Chateau GmbH., Fabrik feiner Schokoladen und Bonbons, Halle in Westfalen
Kleutgen & Meier GmbH., Bad Godesberg
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088
August Storck GmbH, Halle in Westfalen

**Weichhaltungsmittel**
E. Merck AG., Darmstadt

**Weihnachtsgebäcke**
XOX Biskuitsfabrik GmbH., Kleve/Rhld.

**Weinbrand**
NORIS-Weinbrennereien GmbH., Nürnberg

**Weinbrand-Spezial 60 %**
Carl Schirdewan GmbH., Hagen/Westf., Frankfurter Str. 8a

**Weine**
EGGERS & FRANKE, Bremen

**Weinsäure**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg
Fauth & Co., Mannheim-Neuostheim, Menzelstr. 5

**Weinsten, rein**
Fauth & Co., Mannheim-Neuostheim, Menzelstr. 5

**Weizenstärkepuder**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Wellpappen**
Ludwig Clemens, Papierverarbeitung Wiesbaden, Schließfach 626

**Werbemittel für innen und außen**
Gesellschaft für Blechemballage und Plakatindustrie, Bln.-Neukölln, Schinkestr. 20-21

**Wermutwein**
NORIS Weinbrennereien GmbH., Nürnberg

**Würfelzucker**
Pfeifer & Langen, Köln 5, Kaiser-Wilhelm-Ring 17-21
Süddeutsche Zucker - Aktiengesellschaft, Mannheim 2, Augusta-Anlage 31

## Z

**Zellglasbeutel**
Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs-GmbH., Ütersen bei Hamburg
Phrix-Gesellschaft mbH., Hamburg 36, Phrix-Haus
Stahl, Kern, Kahles & Co., Michelstadt/Hessen

**Zellglas-Flachbeutel**
Phrix-Gesellschaft mbH., Hamburg 36, Phrix-Haus

**Zellglasfolien**
Folien- und Faserstoff-Verarbeitungs GmbH., Ütersen bei Hamburg
Phrix-Gesellschaft mbH., Hamburg 36, Phrix-Haus

**Zellglaswolle**
Phrix-Gesellschaft mbH., Hamburg 36, Phrix-Haus

**Zellglaszuschnitte**
Phrix-Gesellschaft mbH., Hamburg 36, Phrix-Haus

**Zerkleinerungsmaschinen und -anlagen**
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Zitronat**
Martin Wirsing, Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Bayreuth/Bayern, Goethestr. 2-6

**Zitronenmark**
Peters & Ehlers, Zuckerwarenfabrik, Heide/Holst.

**Zitronensäure**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg
Fauth & Co., Mannheim-Neuostheim, Menzelstr. 5

**Zitronenschalen**
Carl und Julius Schreiber, Hamburg-Wandsbek, Wandsbeker Zollstr. 65-67

**Zucker**
Zuckerfabrik Algermissen AG., Algermissen
Atlas Handelsgesellschaft mbH., München-Grünwald, Tölzer Str. 34
Aktien-Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf, Burgdorf (Kr. Wolfenbüttel)
Zuckerfabrik Dettum Isensee & Co. KG., Dettum über Wolfenbüttel
Zuckerfabrik Franken GmbH., Ochsenfurt am Main
Gerike, Bahr & Co., Hamburg 1, Rolandsbrücke 4
Klöwer & Wiegmann, Dortmund, Töllnerstr. 9-11
Zuckerfabrik Königslutter AG., Königslutter am Elm
Lippische Zuckerfabrik AG., Lage/Lippe
Zuckerfabrik Obernjesa AG., Obernjesa
Pfeifer & Langen, Köln 5, Kaiser-Wilhelm-Ring 17-21
Rolf A. Rohse, Zucker-Agentur, Hamburg 19, Am Weiher 6
Zuckerfabrik Sehnde AG, Sehnde
Aktienzuckerfabrik Uelzen, Uelzen, Bez. Hann.

**Zucker-Großhandel**
ATLAS Handelsgesellschaft mbH., München-Grünwald, Tölzer Str. 34

**Zucker-Import**
ATLAS Handelsgesellschaft mbH., München-Grünwald, Tölzer Str. 34
Donau-Handel GmbH., München 15, Pettenkoferstr. 21

**Zuckerkochherde**
Carl Adolf Roh, Fabrik für Kochanlagen, Stuttgart-Untertürkheim, Beim Inselkraftwerk 3

**Zuckermühlen**
Hermann Bauermeister GmbH., Hamburg-Altona 1, Friedensallee 44
Condux-Werk Herbert A. Merges KG., Wolfgang bei Hanau

**Zuckersirup**
Alfred Holzer GmbH., Krefeld-Linn

**Zuckerschmelz- und Röstmaschinen**
Felix Hoppe, Berlin-Reinickendorf 3

**Zucker-Kochthermometer**
EGESIE Einkaufsgenossenschaft für die Süßwaren-Industrie eGmbH., Berlin und Nürnberg

**Zuckerwaren**
Barmeier & Flachmann, Herford, Postfach 538
Friedr. Bauer AG., Bonbon- und Schokoladenfabrik, Wupp.-Elberfeld, Postfach
Chateau GmbH., Fabrik feiner Schokoladen und Bonbons, Halle in Westfalen
EDELHOF Aktiengesellschaft Schokoladenfabrik, Duisburg, Ludgeristr. 13
Dr. Gugel Inh. P. Gütgemann KG., Köln-Bocklemünd, Venloer Str. 1305
Haribo Lakritzen Hans Riegel, Bonn am Rhein
Hildebrand Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Berlin
Hochwald Kakao- und Schokoladenfabrik Franz Scholz, Herford in Westfalen, Sachsenstr. 2
Kanold GmbH., Zuckerwarenfabrik, Duisburg, Johanniterstr. 45a
Lucerna-Zuckerwarenfabrik GmbH., Hagen/Westf., Dreieckstr. 2
Edmund Münster, Düsseldorf, Postschließfach 6088
Süßwarenfabrik Hermann Opferkuch KG., Stimpfach/Wttbg.
Bonbonsspezialfabrik Adolf Speck, gegr. 1887, Karlsruhe/Baden, Humboldtstr. 27
Gebrüder Stollwerck Aktiengesellschaft, Köln am Rhein, Corneliusstr. 2
August Storck GmbH. Halle in Westfalen
Villosa-Werk Gebr. Becker, Hagen/Westf., Schillerstr. 20
„Wapla" Marzipan- und Konfitüren-Spezialitäten Walter Plath, Hamburg 1, Lange Reihe 27
XOX Biskuitsfabrik GmbH., Kleve/Rhld.

**Zwiebackröstöfen**
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

**Zwiebackschneidemaschinen**
Werner & Pfleiderer, Maschinenfabrik und Ofenbau, Stuttgart-Feuerbach, Theodorstr. 10

## 1. ABTEILUNG

Die Süßwarenindustrie im Zeichen des Käufermarktes

I Gesetze und Verordnungen von allgemeiner Bedeutung

II Gesetze und Verordnungen auf dem Ernährungssektor und im Außenhandel

III Gesetzliche und sonstige Regelungen auf den Fachgebieten

IV Sozialpolitik

V Erziehungsbeihilfen

VI Nachwuchsfragen und Ausbildungswesen

VII Wissenschaftliche Arbeit

VIII Verschiedenes

Zusammenfassung

# Jeder Tag des Jahres

wird Sie neu vor die Aufgabe stellen, erfolgreich dem Wettbewerb zu begegnen. Jeder Tag wird Sie anspornen, den Wert Ihrer Waren für den Verbraucher zu steigern, um damit den Absatz zu fördern. Wir helfen Ihnen dabei mit Erzeugnissen, die zum Teil besonders für die Süßwaren-Industrie entwickelt wurden.

**Organa**

Bitte,
verlangen Sie unsere
Druckschriften
und unverbindliche
Beratung.

**Organchemie GmbH · Kleve/Rhld.**

Telefon: Sammelnummer 1673
Drahtanschrift: TW 819 Wesel Organchemie
Fernschreiber: Nr. 081 819

1. Abteilung

# Die Süßwarenindustrie im Zeichen des Käufermarktes

Es bedarf kaum einer offiziellen Befragung, um festzustellen, daß große Teile der Bevölkerung und selbst der Wirtschaft sich in ihren Vorstellungen über das Weltbild, über politische und wirtschaftliche Einflußsphären und über Absatzmärkte immer noch auf dem Stande ihrer in der Schule erworbenen Kenntnisse oder zumindest doch noch auf dem der Gegebenheiten des letzten Vorkriegsjahres 1938 bewegen. Es ist natürlich, daß unter solchen Voraussetzungen Fehlschlüsse über die derzeitigen Machtkonstellationen und über die wirtschaftlichen Verhältnisse auch der unmittelbar benachbarten Länder unvermeidlich sind. Bei vergleichsweisen Betrachtungen bleiben dann wesentliche Veränderungen, wie z. B. der fast totale Verlust des holländischen Kolonialgebietes, die Erschütterung der Grundlagen des englischen Weltreiches, die zusammengeschrumpften Einflußmöglichkeiten der Vereinigten Staaten in Ostasien, die z. T. feindselige Haltung heute selbständiger Völker gegenüber dem alten Mutterland und der Ausfall Ost- und Südosteuropas und beträchtlicher Teile Asiens als Rohstofflieferanten und als Absatzmärkte häufig unberücksichtigt.

Die Wirtschaften hochindustrialisierter Länder haben sich aus den oben skizzierten und anderen Gründen fast völlig umstellen müssen und leiden als Kriegsfolge mehr oder weniger unter ähnlichen Schwierigkeiten wie die deutsche Wirtschaft. Es genügt deshalb nicht mehr, auf eigene besondere Belastungen durch hohe Steuern, gestiegene Löhne oder ausgefallene Absatzgebiete hinzuweisen, denn es wird notwendig, die Umwelt erneut zu studieren und so allmählich zu verbesserten Erkenntnissen und treffenderen Vorstellungen zu gelangen.

In Zeiten der Herrschaft eines Käufermarktes und einer immer weiter fortschreitenden Überführung zwangs- und planwirtschaftlicher Maßnahmen in eine freie Marktwirtschaft ist es ebenfalls gefährlich, sich mit der Behauptung einer hoffnungslosen Übersetzung des eigenen Wirtschaftszweiges oder mit der von einem immer weiter zurückgehenden Verbrauch oder einer mangelhaften Kaufkraft abzufinden. Eine eingehende Untersuchung wird vielmehr ergeben, daß manches nicht richtig gesehen ist oder daß sogar die Entwicklung völlig gegenteilig verläuft.

Bei einer solchen analytischen Betrachtung muß die Süßwarenindustrie als ein Wirtschaftszweig des Ernährungssektors, der Erzeugnisse des täglichen Bedarfs und von begrenzter Haltbarkeit herstellt, sich zunächst mit seinem Hauptabsatzgebiet, also mit den Gegebenheiten des Inlandsmarktes, befassen. Entscheidend für eine Beurteilung sind an erster Stelle die Zahl der in Betracht kommenden Verbraucher und die Veränderungen, die sich hierbei ergeben haben oder ergeben können.

## Aufstellung I

**Entwicklung des Bevölkerungsstandes im Bundesgebiet**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1939 | — | 39,338 Mill. | |
| 1946 | — | 43,937 „ | |
| 1947 | — | 44,681 „ | |
| 1948 | — | 45,861 „ | |
| 1949 | — | 46,783 „ | |
| 1950 | — | 47,696 „ | |
| 1951 | — | 48,075 „ | |
| 1952 | — | 48,487 „ | |
| 1953 | — | 49,052 „ | (Juli) |

Nach dem Stand vom Juli 1953 kommen noch 2,208 Mill. Menschen in Westberlin hinzu, so daß der deutsche Absatzraum 51,260 Mill. Verbraucher beherbergt. Im Bundesgebiet selbst hat sich gegenüber 1939 eine Vermehrung der Bevölkerungszahl um 9,714 Mill., das sind 19,8 %, ergeben. Auch wenn die Zahlen von 1946 zugrunde gelegt werden, beträgt der Bevölkerungszuwachs immer noch 5,115 Mill. oder 11,65 %. Auf dem Süßwarengebiet sind jedoch seit 1939 bis 1946 weder neue Betriebe noch zusätzliche Kapazitäten hinzugekommen, so daß also festgestellt werden kann, daß sich die Zahl der für einen Süßwarenabsatz in Betracht kommenden Verbraucher um rd. 20 % erhöht hat. Die Errichtung von neuen Betrieben durch Unternehmer aus Ost- und Mitteldeutschland hat auch nicht im entferntesten zu einer gleich hohen Vermehrung der Betriebszahl und der Kapazitäten geführt, so daß rein theoretisch für die altansässigen westdeutschen Hersteller von der Absatzseite her eine wesentliche Verbesserung gegenüber früher eingetreten ist. Infolge fehlender Unterlagen muß leider ungeprüft bleiben, ob und in welchem Umfange sich der Verlust mittel- und ostdeutscher Absatzgebiete und die Ausschaltung der Konkurrenz der dortigen Herstellerbetriebe ausgewirkt haben.

Die zukünftige Entwicklung kann jedoch nicht als so günstig angesehen werden. Die Bevölkerungszunahme wird sich verlangsamen, da die Überalterung des Volkes fortschreitet und auch die Geburtenüberschüsse keine Umkehr versprechen.

## Aufstellung II

**Der Altersaufbau Westdeutschlands in % der Bevölkerung**

| Alter | 1910 | 1934 | 1939 | 1950 |
|---|---|---|---|---|
| bis 20 | 43,7 | 30,1 | 32,2 | 30,9 |
| 20—40 | 31,4 | 35,1 | 32,4 | 27,6 |
| 40—60 | 18,2 | 23,4 | 23,1 | 27,7 |
| über 60 | 7,6 | 11,4 | 11,8 | 13,2 |

## Aufstellung III

**Geburten auf 1000 Einwohner**

| Jahr | Geburten | Geburtenüberschuß |
|---|---|---|
| 1900 | 35,6 | 15,1 |
| 1913 | 27,5 | 12,4 |
| 1934 | 18,0 | 7,1 |
| 1952 | 15,7 | 5,2 |

Wie oben dargelegt, ist diese unerfreuliche Entwicklung durch Zuwanderung von außen bisher noch nicht zur Auswirkung gekommen. Die Zahl der zunächst theoretisch in Betracht kommenden Verbraucher sagt außerdem an sich noch nichts, da es entscheidend auf deren Kaufmöglichkeit ankommt, die selbst wiederum in erster Linie von der Zahl der Beschäftigten und einer etwa verbleibenden Gruppe von Erwerbslosen beeinflußt wird.

## Aufstellung IV

**Beschäftigte und Arbeitslose in der Bundesrepublik**

| Jahr | Beschäftigte | | Arbeitslose | in % der Beschäftigtenzahl |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | i. d. Industrie | | |
| 1948 | 13 459 727 | 3 830 000 | 603 859 | 4,5 |
| 1949 | 13 524 140 | 4 414 458 | 1 262 996 | 9,0 |
| 1950 | 13 902 811 | 4 796 907 | 1 585 246 | 10,3 |
| 1951 | 14 608 435 | 5 332 054 | 1 430 807 | 9,0 |
| 1952 | 15 040 956 | 5 708 000 | 1 380 627 | 8,4 |
| 1953 (Sept.) | 16 046 256 | 5 851 000 | 941 179 | 5,5 |

Es zeigt sich eine stetige Zunahme sowohl der Gesamtbeschäftigten als auch der in der Industrie, deren Verdienst es ist, rd. 2 Mill. Menschen seit 1948 in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu haben. Schaltet man das Jahr 1948 aus, das auf Grund der damaligen Verhältnisse noch durch eine große verdeckte Arbeitslosigkeit gekennzeichnet war, so ist trotz der oben nachgewiesenen erheblichen Bevölkerungszunahme durch Flüchtlinge und Heimkehrer die Zahl der Erwerbslosen nicht nur effektiv, sondern auch im Verhältnis zu den Beschäftigten ständig abgesunken. Auch hier also eine zunehmende Verbesserung der Voraussetzungen für den Absatzmarkt. Es bleibt nun zu untersuchen, ob mit einer solchen Annäherung an eine Vollbeschäftigung, die man schließlich ebenso in Staaten hinter dem „Eisernen Vorhang" feststellen kann, gleichzeitig eine Verstärkung der Kaufkraft verbunden war. Dazu bedarf es einer Gegenüberstellung der Indexzahlen für Einkommen und für die Lebenshaltungskosten.

## Aufstellung V

**Indexentwicklung bei Einkommen und bei Lebenshaltungskosten**
(1938 = 100)

| Jahr | Bruttostundenverdienste der Industriearbeiter ohne Bergbau | Lebenshaltungskosten in Arbeiterhaushaltungen mit 4 Personen |
|---|---|---|
| 1946 | 110,4 | 126 |
| 1947 | 116,0 | 134 |
| 1948 | 129,8 | 142*) 168**) |
| 1949 | 151,0 | 166 |
| 1950 | 161,9 | 156 |
| 1951 | 185,8 | 168 |
| 1952 | 199,8 | 171 |
| 1953 (Mai) | 204,4 | 169 |

*) 1. Halbjahr **) 2. Halbjahr

Hier zeigt sich nun eindeutig, daß wesentliche Teile der deutschen Beschäftigten mit ihrem Einkommen im Verhältnis erheblich besser liegen als vor dem Kriege. Es kommt sicher für die Süßwarenindustrie bei einer solchen Betrachtung nicht so sehr darauf an, ob allgemein die Einkommen eine gewisse Nivellierung insofern erfahren haben, als infolge steuerlicher Belastung und infolge Verschiebungen in der sozialen Struktur die Höchsteinkommen geringer und weniger zahlreich geworden sind, denn auch beim höchsten Einkommen werden die Ausgaben für Süßwaren nicht im Verhältnis steigen, sondern bei einer bestimmten Höhe stagnieren. Die Süßwarenindustrie muß also als Konsumgüterindustrie an einer allgemeinen Anhebung der Einkommen interessiert sein, denn ihre Umsätze werden von dem Massenverbrauch und nicht von dem Verzehr besonders begüterter aber doch schmaler Verbrauchergruppen bestimmt. Deshalb ist es auch wissenswert, daß vom deutschen Sozialprodukt 1952 rd. 16 Mrd. DM mehr für den privaten Verbrauch ausgegeben werden konnten als 1949. Die Entwicklung des Anteils des privaten Verbrauchs am Sozialprodukt verlief wie folgt:

1949 — 52,6 Mrd. DM
1950 — 58,4 „ „
1951 — 66,4 „ „
1952 — 68,6 „ „

Wenn trotz der oben aufgezeigten, immer besser gewordenen Voraussetzungen hier und da erneut die Behauptung aufgestellt wird, daß weite Teile der Bevölkerung gezwungen sind, von der Hand in den Mund zu leben und daß ein allgemeiner Geldmangel einer Absatzsteigerung im Wege steht, so kann die Unrichtigkeit nicht nur durch eigene Beobachtung im täglichen Leben, sondern auch durch die Entwicklung der privaten Spareinlagen auf Grund amtlicher Feststellungen eindeutig widerlegt werden.

## Aufstellung VI

**Entwicklung der Spareinlagen seit der Währungsumstellung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1948 | — | 1,4 | Mrd. DM |
| 1949 | — | 3,0 | „ „ |
| 1950 | — | 4,0 | „ „ |
| 1951 | — | 4,9 | „ „ |
| 1952 | — | 7,3 | „ „ |
| Mitte 1953 | — | 8,8 | „ „ |

Der derzeitige Stand dürfte bereits die 9 Mrd.-Grenze überschritten haben, und damit verfügt die Mehrzahl der rd. 16 Mill. Haushaltungen bereits wieder über beträchtliche Reserven, die es auch nach Stillung der in den ersten Nachkriegsjahren vorhandenen Sucht nach Süßwaren gestatten, nicht nur den unbedingt lebensnotwendigen Bedarf zu decken, sondern darüber hinaus Nahrungsmittel zu kaufen, die geeignet sind, sowohl der Ernährung zu dienen, als auch Freude zu bereiten und das Leben zu verschönen. Ergeben nun Produktions- und Umsatzzahlen eine Rechtfertigung für die oben aufgestellte Behauptung, daß sich die Voraussetzungen für die vorhandenen Absatzmöglichkeiten in den letzten Jahren nicht unwesentlich verbessert haben?

## Aufstellung VIIa

**Die Süßwarenproduktion des Bundesgebietes**
in t

| Zeitraum | Dauerbackwaren | Zuckerwaren | Schokoladenerzeugnisse | Kunsthonig |
|---|---|---|---|---|
| I/1951 | 12 717 | 29 616 | 26 109 | 2 019 |
| II/1951 | 16 704 | 30 315 | 21 391 | 2 355 |
| III/1951 | 17 586 | 28 686 | 23 477 | 3 247 |
| IV/1951 | 20 687 | 29 124 | 31 530 | 4 061 |
| 1951 | 67 694 | 117 741 | 102 507 | 11 682 |
| I/1952 | 14 914 | 28 176 | 26 768 | 1 535 |
| II/1952 | 18 344 | 29 838 | 24 018 | 1 531 |
| III/1952 | 20 350 | 26 418 | 23 877 | 1 916 |
| IV/1952 | 25 076 | 27 077 | 35 315 | 3 238 |
| 1952 | 78 684 | 111 509 | 109 978 | 8 220 |
| I/1953 | 18 099 | 30 574 | 30 859 | 1 210 |
| II/1953 | 22 362 | 31 881 | 25 712 | 1 310 |
| 1. Halbjahr | 40 461 | 62 455 | 56 571 | 2 520 |
| 1952 : 1951 | + 10 990<br>+ 16,25 % | — 6 232<br>— 5,29 % | + 7 471<br>+ 7,29 % | — 3 462<br>—29,64 % |
| 1. Halbj. 53:<br>1. Halbj. 52 | + 7 203<br>+ 21,66 % | + 4 941<br>+ 8,59 % | + 5 785<br>+ 11,39 % | — 546<br>—17,81 % |
| 1. Halbj. 53:<br>1. Halbj. 51 | + 11 040<br>+ 37,52 % | + 2 524<br>+ 4,21 % | + 9 071<br>+ 19,1 % | — 1 854<br>—12,39 % |

## Aufstellung VIIb

### Die Süßwarenumsätze des Bundesgebietes

in 1000 DM

| Zeitraum | Dauerback-waren | Zucker-waren | Schokoladen-erzeugnisse | Kunst-honig |
|---|---|---|---|---|
| I/1951 | 35 248 | 73 505 | 146 197 | 2 253 |
| II/1951 | 49 579 | 76 555 | 116 256 | 2 823 |
| III/1951 | 52 118 | 72 845 | 129 326 | 4 087 |
| IV/1951 | 65 810 | 79 706 | 182 824 | 5 685 |
| 1951 | 202 755 | 302 611 | 574 603 | 14 848 |
| I/1952 | 44 319 | 75 301 | 154 209 | 2 081 |
| II/1952 | 53 434 | 77 094 | 134 822 | 2 005 |
| III/1952 | 57 364 | 68 852 | 134 171 | 2 493 |
| IV/1952 | 73 689 | 73 260 | 197 967 | 4 161 |
| 1952 | 228 806 | 294 507 | 621 169 | 10 740 |
| I/1953 | 50 245 | 78 352 | 166 952 | 1 519 |
| II/1953 | 61 048 | 82 016 | 132 356 | 1 653 |
| 1. Halbjahr | 111 293 | 160 368 | 299 308 | 3 172 |
| 1952:1951 | + 26 051<br>+ 12,85 % | — 8 104<br>— 2,68 % | + 46 566<br>+ 8,10 % | — 4 108<br>— 27,67 % |
| 1. Halbjahr 53:<br>1. Halbjahr 52 | + 13 540<br>+ 11,39 % | + 7 973<br>+ 5,23 % | + 10 277<br>+ 3,56 % | — 914<br>— 32,37 % |
| 1. Halbjahr 53:<br>1. Halbjahr 51 | + 26 466<br>+ 31,19 % | + 10 308<br>+ 6,87 % | + 36 855<br>+ 14,04 % | — 1 904<br>— 37,51 % |

In diesen Zusammenstellungen wird zunächst der ständig fortschreitende außerordentliche Rückgang der Produktion und der Umsätze der Kunsthonigindustrie auffallen. Hier liegen jedoch so abweichende Verhältnisse vor, daß sich irgendwelche Rückschlüsse auf die allgemeinen Markttendenzen nicht ziehen lassen. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren erfolgte eine starke Einschaltung von zuckerhaltigen Brotaufstrichmitteln, so daß schließlich die eingetretene Übersättigung zu ihrer restlosen Ablehnung führte, als fetthaltige Brotaufstrichmittel genügend bereitgestellt wurden. Überraschend ist nur, daß im Gegensatz zu den Erfahrungen früherer Jahrzehnte auch minderbemittelte Bevölkerungskreise offensichtlich zum größten Teil den Kunsthonigverzehr ablehnen und sich dabei auch von den infolge des scharfen Konkurrenzkampfes sehr stark gedrückten Preisen nicht beeinflussen lassen. Ebenso bei dem für die Weiterverarbeitung vorgesehenen Kunsthonig, der in den obigen Zahlen mit enthalten ist, muß ein weiterer Rückgang eingetreten sein. Es sind hier noch keine Anzeichen vorhanden, die auf eine Absatzsteigerung hindeuten, so daß weitere Preissenkungen nur zu einem verstärkten Substanzverlust bei den Herstellerbetrieben führen können.

Anders liegen die Verhältnisse bei den drei Hauptgruppen der Süßwarenindustrie. Sieht man von dem vorübergehenden Rückschlag im Zuckerwarensektor im Jahre 1952 ab, so ist doch deutlich eine wenn auch langsame Verbrauchssteigerung festzustellen. Obwohl vor allem bei Dauerbackwaren und Schokoladenerzeugnissen das 2. Halbjahr die höchsten Produktions- und Umsatzergebnisse bringt, zeigen sich im ersten Halbjahr 1953 schon bei diesen drei Sparten z. T. ganz erheblich günstigere Ergebnisse gegenüber dem ersten Halbjahr 1952. Damit werden Überlegungen auf der Basis gegenteiliger Behauptungen ausgeschlossen, denn diese treffen in der verallgemeinernden Form keinesfalls zu. Vielleicht ist es aber zweckmäßig, zunächst noch andere Unterlagen heranzuziehen, die geeignet sind, die Beurteilung dieses Fragenkomplexes zu verbessern und die Sicherheit gezogener Schlußfolgerungen zu erhöhen.

Aufstellung VIII

**Entwicklung der Umsätze in Süßwarenspezialgeschäften**

(Monatsdurchschnitt 1950 = 100)

| Monat | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 |
|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 51 | 80 | 75 | 86 | 92 |
| Februar | 59 | 84 | 86 | 97 | 100 |
| März | 78 | 94 | 137 | 110 | 130 |
| April | 81 | 119 | 84 | 146 | 146 |
| Mai | 68 | 88 | 97 | 117 | 114 |
| Juni | 78 | 69 | 86 | 87 | 97 |
| Juli | 78 | 84 | 82 | 95 | 104 |
| August | 85 | 83 | 87 | 98 | 107 |
| September | 90 | 91 | 89 | 105 | 109 |
| Oktober | 104 | 93 | 100 | 115 | |
| November | 104 | 100 | 101 | 113 | |
| Dezember | 203 | 214 | 205 | 230 | |
| 1. Halbj. ⌀ | 69 | 89 | 94 | 107 | 113 |
| 2. Halbj. ⌀ | 111 | 111 | 111 | 126 | |
| Jahres-⌀ | 90 | 100 | 103 | 117 | |

Aufstellung IX

**Entwicklung des Süßwarenverbrauchs *) je Kopf in Arbeitnehmerhaushaltungen (4-Personen-Haushalt der mittleren Verbrauchergruppe mit 240,— bis 400,— DM monatl. Verbrauchsausgaben)**

| Zeitraum | kg |
|---|---|
| 1949 | 2,592 |
| 1950 | 2,544 |
| 1951 | 2,688 |
| 1952 | 2,772 |
| 1. Halbj. 1953**) | 1,426 |

*) ohne den Verbrauch von Dauerbackwaren und Kunsthonig

**) Verbrauchszunahme 1. Halbjahr 1953 : 1. Halbjahr 1952 = 7,1 %

Aus allen vier vorhergehenden Aufstellungen ergibt sich ganz eindeutig, daß nicht nur in der statistisch erfaßten Industrie Produktion und Umsatz gestiegen sind, sondern daß auch in gleicher Weise die Umsätze im Spezialhandel und die mengenmäßigen Käufe in Arbeitnehmerhaushaltungen eine Steigerung erfahren haben. Bei den Umsätzen in Spezialgeschäften, deren Zahl auf 7100 geschätzt wird, ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Statistik nichts darüber sagt, ob Preissenkungen und zusätzliche Vergünstigungen, die die Industrie gewährt, auch hier eine Auswirkung erfahren haben. Die wertmäßige Umsatzsteigerung muß also ebenfalls im Verhältnis höher liegen als bei der Industrie, deren Index der Erzeugerpreise erst bei 104 angelangt ist. Alles in allem bleibt aber die Tatsache bestehen, daß der Trend des Süßwarenabsatzes bisher nach oben gegangen ist und daß demzufolge mit Besorgnis dem Zeitpunkt entgegengesehen werden muß, an dem eine Umkehr erfolgt und die Absatzkurve nach unten zu verlaufen beginnt. Ganz zweifellos haben Preissenkungen der Hersteller und übersteigerte Gewährung von Rabatten und weitere Sondervergünstigungen bisher beim letzten Verbraucher nur bei verhältnismäßig wenigen Waren Auswirkungen gezeitigt. Mit einer weiteren Verminderung des Wohnungsmangels werden die Wünsche auf Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter zunehmen und sicher zum Teil auch zu Lasten des Süßwarenverzehrs gehen. Von seiten der Süßwarenindustrie sind entscheidende Schritte zur Verhinderung oder Milderung einer solchen Entwicklung bisher nicht unternommen worden. Ihre Einleitung und Finanzierung dürfte um so weniger zu erwarten sein, wenn erst einmal die rückläufige Bewegung, und zwar für jeden Hersteller fühlbar, einsetzt. Ob dabei einzelne Betriebe oder Herstellergruppen früher oder später betroffen werden, dürfte eine untergeordnete Rolle spielen. Die Fortführung einer oft auch nur als bescheiden anzusehenden Firmenwerbung im alten Rahmen, die mangelhafte Ausnutzung gegebener und sich geradezu aufdrängender Werbemöglichkeiten und die Nichtanwendung neuzeitlicher Erkenntnisse über Umfang und Methoden von Werbemaßnahmen stellen Gefahrenherde dar, die frühzeitig erkannt und beseitigt werden sollten, d. h. in einer Zeit, die noch viele günstige Faktoren für die Entwicklung der Absatzlage aufzuweisen hat.

Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß das Abgleiten der Mehrzahl der Großhandelspreise für Süßwaren in den letzten Jahren noch kein Ende gefunden hat, obwohl nicht nur die Preise für die Hauptrohstoffe, wie Zucker und Rohkakao, sondern auch viele andere Kostenfaktoren, z. B. die Löhne und Gehälter, erheblich gestiegen sind. Die der amtlichen Statistik entnommenen Erlöse der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet einschließlich Westberlin zeigen folgende Entwicklung:

| | Index | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1950 | 100 | 1,134 | Mrd. | DM, | davon | Auslandsumsatz | 108 000 DM |
| 1951 | 122 | 1,385 | " | " | " | " | 2 714 000 DM |
| 1952 | 123 | 1,395 | " | " | " | " | 2 761 000 DM |
| 1. Halbjahr 1953 | — | 0,680 | " | " | " | " | 2 274 000 DM |

Da jeweils das 2. Halbjahr die höheren Umsätze erbringt, wird sich die langsame Aufwärtsentwicklung auch 1953 noch fortgesetzt haben. Bei sinkenden Einzelpreisen und steigenden Gesamterlösen muß also der Warenausstoß mengenmäßig eine um so stärkere Erhöhung erfahren haben. Zunächst ist dazu festzustellen, daß diese Produktionserhöhung, die oben nachgewiesen wurde, trotzdem bei weitem nicht den Umfang erreicht, den zahlreiche andere Wirtschaftszweige im gleichen Zeitraum erzielen konnten. Bei einer verantwortlichen Überprüfung der derzeitigen Gegebenheiten darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß der Sammelbegriff Süßwaren eine Unzahl von Erzeugnissen umfaßt, daß aber auch die Hauptgruppen, wie Dauerbackwaren, Zuckerwaren, Schokoladewaren, eben-

falls Waren ganz verschiedener Art und Zusammensetzung in sich einschließen. Produktionszahlen und Umsatzwerte stellen also Durchschnitte dar, und sie sagen nichts über die innere Bewegung und Entwicklung der jeweiligen Fachsparte aus. Da nun feststeht, daß in jeder Gruppe einige Erzeugnisse oder besondere Spezialitäten sich einer ständig steigenden großen Nachfrage erfreuen dürfen, so ergibt sich schon rein theoretisch, daß andere Waren, ohne daß das in den allgemeinen Durchschnittszahlen sichtbar werden kann, einen geringeren oder stark absinkenden Absatz aufweisen müssen. Unter diesem Blickwinkel gewinnen die bewegten Klagen einzelner Unternehmen oder von Gruppen von Betrieben ein ganz anderes Gewicht. Gerade in diesem Zusammenhang ist es besonders zu bedauern, daß die Unwilligkeit eines großen Teils der deutschen Süßwarenbetriebe, statistische Meldungen abzugeben, die Fertigung von Analysen des deutschen Marktes verhindert und die Industrie sich damit selbst eines ausgezeichneten Materials beraubt, sich anbahnende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um ihnen dann entsprechend begegnen zu können. Das gegenteilige Verhalten der französischen, holländischen und der Süßwarenindustrie anderer Länder ist deshalb als Vorbild herauszustellen.

Die durch die Praxis bestätigte Aufwärts- und Abwärtsentwicklung bei dem Absatz einzelner Erzeugnisse zwingt nun dazu, auch die Gesamtabsatzzahlen kritischer zu betrachten, als es bisher im allgemeinen geschehen ist. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß trotz der statistisch ausgewiesenen Absatzsteigerung in Wirklichkeit bereits ein echter Absatzrückgang vorliegt, der möglicherweise noch für längere Zeit nicht sichtbar in Erscheinung tritt. Es wurde oben versucht, aufzuzeigen, daß sowohl die Bevölkerungsentwicklung, die Zunahme der Beschäftigten, der Rückgang der Erwerbslosigkeit, die bedeutende Erhöhung der Spareinlagen alle Voraussetzungen für ein starkes Ansteigen des Verzehrs bieten. Es sind zweifellos immer wieder neue Verbrauchergruppen in Erscheinung getreten, die vor einigen Jahren noch nicht oder nur in bescheidenem Umfang in der Lage waren, Süßwaren zu kaufen und zu verbrauchen. Wenn trotzdem im Gesamtdurchschnitt der Absatz verhältnismäßig geringfügig gestiegen ist, so müssen andere Verbrauchergruppen den Verbrauch an Süßwaren eingeschränkt haben. Wenn der Nachweis dafür eindeutig erbracht werden könnte, so würde das bedeuten, daß bei der Erreichung eines Optimums der Beschäftigtenzahl und der Verdienste und eines Minimums an Erwerbslosen und an Minderbemittelten mit erheblichen und sehr fühlbaren Rückgängen im Süßwarenabsatz gerechnet werden müßte. Da eine solche Möglichkeit keinesfalls als ausgeschlossen bezeichnet werden kann wird sich die Süßwarenwirtschaft rechtzeitig mit dieser Problemstellung auseinanderzusetzen haben, wobei auch davon ausgegangen werden muß, daß die Masse der Verbraucher, wie vielfache Erfahrungen beweisen, immer größere Ansprüche an die Qualität stellt, ohne bereit zu sein, höhere Preise als bisher zu bezahlen, vor allem dann nicht, wenn bei den übrigen Verbrauchsgütern allgemein und laufend Preisermäßigungen sichtbar werden. Im übrigen ist die früher allgemein verbreitete Ansicht, daß sinkende Preise einen steigenden Umsatz hervorzurufen vermögen, als nur noch selten zutreffend widerlegt. Zahlreiche Versuche haben sogar ergeben, daß bei Waren gleicher Qualität, die zu verschiedenen Preisen angeboten wurden, der Käufer sicht stets für die mit dem mittleren oder höchsten Preise ausgezeichneten Waren entschied. Selbstverständlich bezieht sich diese Feststellung nicht auf Umstellungen, wie z. B. die bekannte Abwendung vom Butter- zum Margarineverbrauch.

Auch eine um Nuancen verfeinerte Qualität entzieht sich dem Beurteilungsvermögen des Verbrauchers und kann überhaupt nicht eindeutig von ihm festgestellt werden, wenn der Verzehr von Erzeugnissen geringer Unterschiedlichkeit zu ver-

schiedenen Zeiten getrennt erfolgt. Solche Gegebenheiten müssen Berücksichtigung finden, wenn neue Entwicklungen zu einer noch schärferen Kalkulation zwingen.

Der der amtlichen Statistik entnommene Auszug über die Indexentwicklung zeigt deutlich, daß die Süßwarenindustrie mit ihren Preisen weit hinter dem Index der Gesamtindustrie und auch dem anderer bedeutender Gruppen der Ernährungsindustrie liegt und daß also für den ganzen Wirtschaftszweig damit ebenfalls der Beweis erbracht ist, daß sich mit dem Erzeugerpreis allein keine Mengenkonjunktur einleiten läßt. In England liegt bei einem weit höheren Süßwarenverzehr und bei einem allgemeinen Preisindex von 208 der Index für Süßwarenpreise bei 238.

Aufstellung X

**Index von Erzeugerpreisen 1938 und 1949 bis 1952**

1950 = 100

| Zeitraum | Süßwaren-industrie | Obst- u. Gemüseind. | Mühlenind. | Fleischverarb. | Milchind. | Nahrungs- u. Genußm. | Industrie gesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1938 ⌀ | 47 | 68 | 64 | 58 | 55 | 54 | 54 |
| 1949 ⌀ | 100 | 121 | 93 | 103 | 100 | 106 | 103 |
| 1950 ⌀ | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1951 ⌀ | 103 | 104 | 137 | 110 | 110 | 108 | 119 |
| Jan. 1952 | 106 | 119 | 146 | 117 | 113 | 110 | 122 |
| Febr. | 106 | 117 | 146 | 114 | 113 | 109 | 122 |
| März | 106 | 116 | 147 | 111 | 112 | 109 | 121 |
| April | 105 | 115 | 146 | 109 | 107 | 108 | 122 |
| Mai | 105 | 113 | 145 | 110 | 105 | 106 | 121 |
| Juni | 105 | 113 | 144 | 112 | 103 | 107 | 121 |
| Juli | 105 | 114 | 143 | 112 | 109 | 107 | 121 |
| August | 102 | 114 | 141 | 113 | 117 | 108 | 121 |
| Sept. | 102 | 114 | 141 | 114 | 121 | 108 | 122 |
| Okt. | 102 | 114 | 141 | 112 | 123 | 109 | 121 |
| Nov. | 102 | 112 | 141 | 110 | 126 | 109 | 121 |
| Dez. | 102 | 112 | 141 | 109 | 130 | 109 | 121 |
| 1952 ⌀ | 104 | 115 | 143 | 112 | 115 | 108 | 121 |

Gegenstand besonderer Sorge im vergangenen Jahr war verständlicherweise die im Frühjahr erfolgte Liberalisierung von Zuckerwaren und Schokoladeerzeugnissen mit Wirkung ab 1. April 1953, der im August 1952 bereits die Liberalisierung von Dauerbackwaren vorausgegangen war. Letztere hatte zweifellos vor allem für die westdeutschen Grenzgebiete bedauerliche Auswirkungen, denn die Einfuhr stieg von 4647 dz im Jahre 1951 auf 10 234 dz im Jahre 1952 an und erreichte schon im ersten Halbjahr 1953 den Stand von 11 406 dz. Bei Zuckerwaren und Schokoladeerzeugnissen haben sich jedoch bisher kaum nennenswerte Steigerungen der Importe auf Grund der gegenüber den OEEC-Staaten erfolgten Liberalisierung ergeben. Einen Überblick über die Entwicklung des Außenhandels auf dem Süßwarensektor vermittelt die nachstehende Zusammenstellung:

## Aufstellung XI

**Die Entwicklung des Süßwarenaußenhandels in den Jahren 1948 bis 1952 und im 1. Halbjahr 1953 (in dz)**

| Alte Zoll-T. Nr. | Neue Zoll-T. Nr. | Warenbezeichnung | | 1948 Einf. | 1948 Ausf. | 1949 Einf. | 1949 Ausf. | 1950 Einf. | 1950 Ausf. | 1951 Einf. | | 1951 Ausf. | | 1952 Einf. | 1952 Ausf. | 1. Halbjahr 1953 Einf. | 1. Halbjahr 1953 Ausf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 63 | 1801 | Kakaobohnen roh | | 977 | -- | 183 433 | — | 549 796 | 1 704 | 564 949 | | — | | 608 030 | — | 316 300 | — |
| 168 | 1804 | Kakaobutter | | 37 | — | 19 878 | — | 33 780 | 299 | 10 428 | | 3 937 | | 2 921 | 434 | 263 | 1 991 |
| 199 | 1908 | anderes Backwerk, Keks, Zwieback, Oblaten m. Zucker oder Gewürz | Feine Backwaren | — | — | 16 577 | 5 | 5 564 | 215 | 4 647 | | 985 | | 10 234 | 509 | 11 406 | 400 |
| 202 a | 1704 | Zuckerwerk und sonst. a. n. g. Zuckerwaren | Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao | 488 | — | 2 387 | 9 | 2 480 | 97 | 189 | 669 | 1 234 | 1 035 | 3 762 | 3 520 | 3 961 | 1 753 |
| 202 b | | Nicht gebackene Waren m. Zucker, Gewürze, Kastanien, Obst usw. überzuckert | | 20 | — | 3 226 | — | 5 438 | 9 | 1 796 | | 152 | | | | | |
| 203 a | 1803 | Kakaomasse | | 1 719 | — | 1 990 | — | 2 790 | 125 | 114 | | — | | — | 9 939 | — | 2 129 |
| 203 b | 1805 | Kakaopulver | | 15 672 | — | 40 555 | — | 104 773 | 2 495 | 53 036 | | — | | 47 138 | 58 | 28 192 | 506 |
| 204 a | 1806 | Schokolade in Tafeln, Blöcken oder gemahlen | Schokolade und Schokoladewaren | 11 223 | — | 22 734 | 378 | 108 993 | 137 | 17 330 | 10 872 | 596 | 622 | 19 218 | 990 | 12 672 | 682 |
| 204 b | | Waren aus Kakaomasse, -pulver, Schokolade od. Schokoladeersatzmitteln, Eichel-, Hafer- usw. Kakao | | 15 | — | 5 140 | 3 | 5 068 | 84 | 1 501 | | 140 | | | | | |

Die ursprünglichen Befürchtungen, daß der deutsche Markt erneut mit erheblichen Mengen ausländischer Süßwaren überschwemmt werden könnte, haben sich nicht als berechtigt erwiesen, wenn man von der etwas unterschiedlichen Lage bei Dauerbackwaren absieht. Der Grund liegt darin, daß das Zollabkommen von Torquay Zollsätze erbrachte, die im Zusammenhang mit der erhobenen Umsatz-Ausgleichssteuer und der nach langen Verhandlungen erstrittenen Belastung der importierten Waren mit einem anteiligen Zuckersteuerbetrag die Haltung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Hersteller auf dem Inlandsmarkt sicherte. Das Gatt-Abkommen sollte ursprünglich am 31. Dezember 1953 auslaufen. Die im Herbst dieses Jahres gepflogenen Beratungen anläßlich der VIII. Gatt-Konferenz führten jedoch zu einer Verlängerung um 18 Monate, so daß die bisherigen Zollsätze bis zum 30. Juni 1955 unverändert bleiben werden. Nebenher laufen jedoch Bestrebungen anderer Art, die Zollsätze allmählich abzubauen. Bekannt ist der Plan des ehemaligen französischen Landwirtschaftsministers Pflimlin, der für einen Zeitraum von 3 Jahren eine allgemeine Zollsenkung von je 10 % — also um insgesamt 30 % — vorsah. Dabei ist allerdings daran zu erinnern, daß es Frankreich seinerzeit in Torquay verstanden hatte, sich besonders hohe Zollsätze zu sichern. Dazu kommen viele Wünsche des Auslandes auf Ermäßigung deutscher Zollsätze vor allem bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Wenn auch zahlreiche Länder mit vielseitigen und nachhaltigen Exportförderungsmaßnahmen arbeiten, so läßt sich doch annehmen, daß auch die außer Zweifel stehende Beibehaltung der Liberalisierungsmaßnahmen in absehbarer Zeit keine stärkeren Auswirkungen auf dem deutschen Süßwarenmarkt haben wird.

Z. Zt. kann Westdeutschland von Monat zu Monat hohe Überschüsse aus der Ausfuhr bei der EZU verbuchen. Es steht aber fest, daß nach der Beendigung des Koreakrieges der deutsche Exporteur auf den Auslandsmärkten mit immer größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die hohe Einfuhrabhängigkeit Westdeutschlands und die Erfüllung umfangreicher Gläubigerforderungen, die auf insgesamt 30 Milliarden DM geschätzt werden, zwingen jedoch zur Erhaltung unseres Exportvolumens und zu einer umfassenden Verbreiterung des Exportsortiments. Obwohl die deutsche landwirtschaftliche Produktion den Vorkriegsstand bereits 1952 um 11 % überschritt, müssen nun von der gleichen landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 Personen gegenüber früher 4 ernährt werden. Jeder 3. Deutsche lebt heute ausschließlich von Nahrungsmittelimporten. Deshalb ist nach wie vor auch die Ausfuhr von Süßwaren zu erstreben und auf einen möglichst großen Umfang zu bringen, und zwar auch im Hinblick auf eine durchaus im Rahmen der Möglichkeiten liegende Verringerung des Absatzes auf dem Binnenmarkt. Sowohl die obige Aufstellung, über die Gesamtumsätze der Süßwarenindustrie, in der gleichfalls der Anteil des Auslandsumsatzes angegeben ist, als auch die Zahlen der Aufstellung XI zeigen, daß den bisherigen Bemühungen, auf den Auslandsmärkten Fuß zu fassen, nur ein recht bescheidener Erfolg beschieden war. Bei zuckerhaltigen Erzeugnissen haben sich sogar die Voraussetzungen seit der Senkung der Zuckersteuer ab 1. Januar 1953 noch weiter verschlechtert, da Zucker jetzt in der Exportkalkulation mit 86,— DM steht, also um 5 % höher liegt, und vorher mit 82,— DM gerechnet werden konnte. Berücksichtigt man jedoch, daß diese Umsätze von nur sehr wenigen Firmen erzielt wurden, so zeigt sich, daß Aktivität, Geschick und Zähigkeit das von anderen für ausgeschlossen Gehaltene bei einigen Artikeln doch möglich machten. Zur Durchführung wirklich beachtlicher Süßwarenexporte fehlt bedauerlicherweise noch immer eine nachhaltige Unterstützung durch die Bundesregierung. Bekanntlich ist die deutsche Süßwarenindustrie nicht in der Lage, Rohstoffe für Exportwaren zu Weltmarktpreisen zu erwerben. Sie erhält zwar Zuckersteuer und Rohkakaozoll bei der Fertigwarenausfuhr zurückvergütet, nicht aber die Abschöpfungsbeträge, die der Bund bei Mehl, Zucker und bei den Rohstoffen

für Glukose einzieht. Diese erbringen allein bei den Getreideimporten z. Zt. jährlich einen Betrag von 100 Mill. DM. Ein seit über Jahresfrist laufender Antrag auf Bereitstellung dieser Rohstoffe zu Weltmarktpreisen ist trotz stärkster Bemühungen bisher an dem Widerstand des Bundesfinanzministers gescheitert, obwohl durch solche Maßnahme für den Staat keinerlei Verluste eintreten, sondern im Gegenteil nur allgemeine Vorteile volkswirtschaftlicher und devisenwirtschaftlicher Art zu erwarten sind. Forderungen dieser Art können auch nicht als unbillig bezeichnet werden, da es sich nicht um eine Besserstellung, sondern lediglich um den ersten Schritt zu einer allmählichen Gleichziehung mit den Startbedingungen der ausländischen Mitbewerber handelt. Die deutsche Süßwarenindustrie erhofft sich durch den Wechsel in der Führung des BELF nunmehr eine nachhaltigere Unterstützung und betonte Förderung ihrer Ziele.

Solange sich also keine weit stärkeren Steigerungen des deutschen Absatzes als bisher ergeben, und solange das Ventil des Auslandsabsatzes nicht weiter geöffnet ist, werden Kostenverteuerungen die Herstellerbetriebe viel härter treffen, als das sonst der Fall wäre. Auf diesem Gebiete ist nun unbestreitbar eine Anzahl von ungünstigen Faktoren zu verzeichnen, die im Rahmen der Ausführungen in den folgenden Abschnitten noch eine eingehendere Behandlung erfahren werden. Wenn es auch gelungen ist, die Versuche zu einer zusätzlichen Belastung der Zuckerverarbeiter bei diesem Rohstoff abzuwehren, so hat doch das außerordentlich starke Ansteigen der Rohkakaopreise die Kalkulationen aller Hersteller von Schokoladeerzeugnissen und ebenso der Verarbeiter von Halbfabrikaten schwer erschüttert. Hinzu kommt die fast im ganzen Bundesgebiet und in Westberlin im 2. Halbjahr 1953 eingetretene Erhöhung der Löhne bis zu 6 % und die Erhöhung von Gehaltssätzen. Lediglich am Rande erwähnt sei die Verteuerung der Weißblechpackungen nach der Freigabe der Eisenpreise und die Erhöhung der Kohle-, Strom- und Gaspreise. Nachdem schon seit längerer Zeit keine Neuerrichtung von Betrieben zu verzeichnen ist und Kapazitätsausweitungen ebenfalls wohl mit größerer Vorsicht als früher vorgenommen werden, hätte kein Anlaß zu überstürzten und unüberlegten Maßnahmen vorgelegen. Auch die nachfolgende Zusammenstellung über Beschäftigtenzahlen, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze zeigt eine durchaus normale und sogar erfreuliche Entwicklung.

Aufstellung XII siehe nächste Seite

Obwohl durch Umstellung des Berichtskreises die Zahl der statistisch erfaßten Betriebe eine Verringerung erfahren hat, sind die Zahl der Beschäftigten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Umsätze ständig gestiegen. Da ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, daß Mechanisierung und Rationalisierung weitere Fortschritte gemacht haben, erhöht sich die Bedeutung der Zunahme der Beschäftigten und der geleisteten Arbeitsstunden. Hinzuzurechnen sind ferner die Produktionswerte der sicher einige hundert betragenden industriellen Kleinbetriebe, der rein handwerklichen Süßwarenhersteller, der Hersteller im Bäcker- und Konditorenhandwerk und schließlich die des ambulanten Gewerbes. Auch diese Gruppen werden alle Anstrengungen unternommen haben, um ihren Umsatz nicht nur zu halten, sondern — wenn irgend möglich — in einem gleichen Verhältnis wie die Industrie zu steigern. Sie sind gegenüber Kostenverteuerungen und sonstigen zusätzlichen Belastungen in mancher Hinsicht auch widerstandsfähiger, da sie mit geringeren Generalunkosten arbeiten und häufig familieneigene Arbeitskräfte einsetzen. Die oben gezogene Bilanz der Voraussetzungen für eine produktive Arbeit der Süßwarenindustrie bedarf also auch hiernach keiner Einschränkung oder Berichtigung.

Erinnert man sich im übrigen der schon seit zwei Jahren immer wieder aus Industriekreisen gestellten Prognosen, so hätten, wenn diese richtig gewesen wären,

## Aufstellung XII

### Zahl der Betriebe, Beschäftigte, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in der Süßwarenindustrie in den Jahren 1950 bis 1952 und im 1. Halbjahr 1953

(a = Bundesgebiet, b = West-Berin, c = Gesamtzahlen)

| Zeitraum | Zahl der erfaßten Betriebe | | | Beschäftigte | | | Geleistete Arbeitsstunden i. 1000 Std. | | | Umsatz in 1000 DM | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c |
| 1950: **) | | | | | | | | | | | | |
| Jahres⌀ | 507 | 49 | 556 | 39 814 | 2 578 | 42 392 | 6 268 | 410 | 6 268 | 87 917 | 6 614 | 94 531 |
| Jahres-summe | — | — | — | — | — | — | 75 225 | 4 931 | 80 156 | 1 055 013 | 79 377 | 1 134 390 |
| 1951: **) | | | | | | | | | | | | |
| Jahres⌀ | 614 | 57 | 671 | 44 670 | 3 450 | 48 120 | 6 998 | 544 | 7 542 | 106 949 | 8 509 | 115 458 |
| Jahres-summe | — | — | — | — | — | — | 83 981 | 6 528 | 90 509 | 1 283 389 | 102 114 | 1 385 508 |
| 1952: *) | | | | | | | | | | | | |
| Jan. | 589 | 65 | 654 | 46 633 | 3 886 | 50 519 | 7 062 | 576 | 7 638 | 95 855 | 7 566 | 103 421 |
| Febr. | 588 | 64 | 652 | 46 562 | 4 024 | 50 586 | 7 054 | 645 | 7 699 | 106 977 | 8 667 | 115 644 |
| März | 589 | 64 | 653 | 44 079 | 3 497 | 47 576 | 6 732 | 663 | 7 395 | 107 581 | 8 806 | 116 387 |
| April | 593 | 65 | 658 | 44 164 | 3 189 | 47 353 | 6 371 | 453 | 6 824 | 96 150 | 6 782 | 102 932 |
| Mai | 595 | 65 | 660 | 44 612 | 3 171 | 47 783 | 6 728 | 468 | 7 196 | 107 434 | 7 995 | 115 429 |
| Juni | 595 | 66 | 661 | 45 491 | 3 224 | 48 715 | 6 723 | 427 | 7 150 | 98 226 | 6 344 | 104 570 |
| Juli | 596 | 65 | 661 | 44 409 | 3 162 | 47 571 | 6 548 | 391 | 6 939 | 82 915 | 4 635 | 87 550 |
| Aug. | 596 | 65 | 661 | 45 418 | 3 239 | 48 657 | 6 259 | 449 | 6 708 | 89 755 | 5 578 | 95 333 |
| Sept. | 594 | 64 | 658 | 50 012 | 3 824 | 53 836 | 7 806 | 582 | 8 388 | 117 513 | 10 369 | 127 882 |
| Okt. | 591 | 64 | 655 | 52 796 | 3 756 | 56 552 | 9 329 | 695 | 10 024 | 146 592 | 10 884 | 157 476 |
| Nov. | 586 | 64 | 650 | 51 424 | 3 614 | 55 038 | 8 625 | 562 | 9 187 | 136 507 | 8 840 | 145 347 |
| Dez. | 581 | 64 | 645 | 46 687 | 3 292 | 49 979 | 7 704 | 588 | 8 292 | 113 037 | 10 036 | 123 073 |
| Jahres⌀ | 591 | 65 | 656 | 46 857 | 3 490 | 50 347 | 7 245 | 542 | 7 787 | 108 211 | 8 042 | 116 253 |
| Jahres-summe | — | — | — | — | — | — | 86 941 | 6 499 | 93 440 | 1 298 542 | 96 502 | 1 395 044 |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1953. *) | | | | | | | | | | | | |
| Jan. | 569 | 62 | 631 | 48 064 | 3 814 | 51 678 | 7 402 | 550 | 7 952 | 100 354 | 7 207 | 107 561 |
| Febr. | 570 | 62 | 632 | 48 396 | 3 784 | 52 180 | 7 260 | 571 | 7 831 | 110 750 | 9 265 | 120 015 |
| März | 572 | 62 | 633 | 44 508 | 3 347 | 47 855 | 7 347 | 553 | 7 900 | 120 824 | 9 165 | 129 989 |
| April | 571 | 64 | 635 | 45 031 | 3 104 | 48 135 | 7 063 | 420 | 7 483 | 102 849 | 5 842 | 108 691 |
| Mai | 569 | 64 | 633 | 45 846 | 2 991 | 48 837 | 7 027 | 373 | 7 400 | 103 496 | 5 268 | 108 764 |
| Juni | 570 | 64 | 634 | 45 709 | 2 919 | 48 628 | 7 307 | 434 | 7 741 | 99 887 | 5 925 | 105 812 |
| Halbj.-summe | 570 | 63 | 633 | 46 259 | 3 293 | 49 552 | 7 234 | 484 | 7 718 | 106 360 | 7 112 | 113 472 |
| Halbj.-summe | — | — | — | — | — | — | 43 406 | 2 901 | 46 307 | 638 160 | 42 672 | 680 832 |

*) Berichtskreis geändert

**) Die Monatszahlen befinden sich in den vorhergehenden Jahrbüchern

zahlreiche Betriebe zwischenzeitlich ihre Pforten schließen müssen. In Wirklichkeit hat die Zahl der Insolvenzen im Industriesektor eher ab- als zugenommen. Gewiß hat sich die finanzielle Lage mancher Unternehmer in der letzten Zeit angespannt, und zwar auch durch die schleppende Zahlungsweise der Kundschaft, die gern und leicht geneigt ist, dem industriellen Lieferanten Aufgaben zu übertragen, die im allgemeinen in den Kreis bankmäßiger Geschäfte gehören. Das erschreckende Absinken der Zahlungsmoral der Letztkäufer, gefördert durch die hemmungslose Anpreisung von Abzahlungsgeschäften, spielt dabei natürlich ebenfalls eine Rolle. Im Jahre 1952 betrugen die Kreditverkäufe des Einzelhandels 15 % des Umsatzes, das sind immerhin annähernd 6 Mrd. DM. Daran waren beteiligt mit: Arbeiter 53 %, Angestellte 26 %, Beamte 7 %, Gewerbetreibende und freie Berufe 8 %, sonstige 6 %.

Alles in allem betrachtet, besteht zunächst keinerlei Anlaß für eine Krisen- oder Panikstimmung, womit nicht bestritten werden soll, daß es heute ungleich schwerer ist, sich zu behaupten, als noch vor wenigen Jahren. Am Schluß des Einleitungsteils für das Jahrbuch 1953 wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Süßwarenwirtschaft in solchen Zeiten ihre Bewährungsprobe bestehen möge. Eine jetzt erfolgende Erklärung, daß sich diese Erwartung voll erfüllt habe, würde jedoch in dieser umfassenden Form den Tatsachen nicht gerecht werden. Nicht wenige Betriebe haben sich dem scharfen Wind einer freien Marktwirtschaft gegenüber nicht widerstandsfähig genug gezeigt, und diese weisen Krankheitsmerkmale auf, die schon früher wiederholt den Herd für eine epidemische Ausbreitung bildeten. Bewährte Grundsätze einer gesunden Kalkulation werden verlassen, und manche sehen das Heil nur noch in Preisunterbietungen, in Preisschleudereien und in der Gewährung von Sondervergünstigungen der verschiedensten Art. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die unglückliche Fassung des Berlinhilfegesetzes, das an Stelle einer grundsätzlich zu bejahenden Individualhilfe lediglich kollektive Hilfsmaßnahmen vorsieht, und so beispielsweise dem westdeutschen Käufer Berliner Erzeugnisse eine Umsatzsteuerrückvergütung von 4 % gewährt, obwohl dieser selbst nur 1 % zu zahlen hat. Andere Betriebe wieder erklären von vornherein den Bankrott ihrer eigenen Leistungsfähigkeit, indem sie versuchen, mit ihren Geschäftsmethoden durch die Lücken des Gesetzes gegen den unlauteren Wett-

bewerb und der Zugabeverordnung zu schlüpfen und die Mängel dieser gesetzlichen Regelungen rücksichtslos für sich auszunutzen. Zum Schutze der übrigen Betriebe mußten deshalb zahlreiche Anzeigen wegen Verstoßes gegen das UWG und gegen das Zugabegesetz erstattet werden. Daß der deutsche Süßwarenmarkt unter diesen und anderen Entartungserscheinungen nicht das erfreuliche Bild bietet, wie es an sich zu schaffen wäre, dürfte verständlich sein. Es ist offensichtlich manchen Unternehmern auch heute noch nicht gelungen, den richtigen Übergang von der so lange andauernden Zwangsbewirtschaftung der Rohstoffe und Fertigwaren in die freie Marktwirtschaft zu finden. Echter Leistungswettbewerb wird mit hemmungslosem Konkurrenzkampf verwechselt, so daß die ordnungsmäßig denkenden und handelnden Betriebe dadurch Schädigungen ernster Art erleiden und nun der Wunsch nach einer gesetzlichen Verhinderung der Auswüchse dieses unlauteren Wettbewerbs immer lauter vernehmlich wird. Die auch innerhalb der Bundesregierung angestellten Erwägungen zur Schaffung eines Gesetzes zur Sicherung des lauteren Wettbewerbs, das gleichzeitig die Mängel und Lücken früherer gesetzlicher Regelungen beseitigen soll, haben allerdings noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Unter diesen Umständen ist es sicher erklärlich, daß sich die Auseinandersetzungen um die Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) ebenfalls verschärft haben.

Große Hoffnungen setzt die Süßwarenindustrie ebenso wie die übrige Wirtschaft auf die Durchführung der schon lange angekündigten, aber erst für den Anfang des Jahres 1955 vorgesehenen großen Steuerreform. Die derzeitige Haushaltslage der Bundesrepublik zeigt keine oder nur geringfügige Möglichkeiten zu einer Senkung der Haushaltsausgaben. Infolgedessen wird sich eine solche Maßnahme im wesentlichen auf eine Verlagerung von Steuerbelastungen auf andere Steuerquellen beschränken müssen. Pläne, die Verbrauchssteuern oder die Umsatzsteuer zu erhöhen, werden gerade von seiten der Süßwarenindustrie einer besonderen Überprüfung bedürfen, da ihr bei voraussichtlich nur geringfügigen eigenen Entlastungen steuerlicher Art die Erhaltung der Kaufkraft der Massen der Bevölkerung ganz besonders am Herzen liegen muß. Eine durch steuerliche Mehrbelastung der breiten Käuferschichten eintretende Absatzminderung würde voraussichtlich keinesfalls durch entsprechende Preisermäßigungen aufzufangen sein. Es wäre also verfehlt, die Erwartungen auf die Erfolge der großen Steuerreform zu übersteigern.

Der Haushalt der Bundesrepublik für das Jahr 1952/53 erreicht in Einnahmen und Ausgaben eine Höhe von rd. 25 Mrd. DM. Auf der Ausgabenseite bleiben Besatzungs- und Verteidigungskosten mit 38,9 % sowie Sozialleistungen, Subventionen und Ausgaben für den Wohnungsbau mit 41,2 % kaum beeinflußbare Größen, so daß tatsächliche Einsparungen praktisch überhaupt nur bei den verbleibenden 19,9 % der Gesamtausgaben möglich wären. Die gesamte Steuerbelastung belief sich im Rechnungsjahr 1949/50 noch auf durchschnittlich 545,— DM je Kopf der Bevölkerung. Sie wird im laufenden Jahr 912,— DM betragen, und zwar aus 707,— DM Steuern und 205,— DM Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung bestehen. Das bedeutet bei den Steuern eine Mehrbelastung um rd. 70 % und bei den Sozialversicherungen um rd. 56 %. Die zunehmende Überalterung der Bevölkerung und das auch durch die Gesetzgebung unterstützte Bestreben breiter Teile des Volkes, das persönliche Lebensrisiko und die Verantwortung für die Altersicherung völlig auf den Staat abzuschieben und diesen zu einem Wohlfahrtsstaat zu machen, werden eine Verringerung der Sozialbeiträge verhindern. Während 1870 auf zwei Erwerbsunfähige 26 Erwerbsfähige kamen, waren es 1950 nur noch 15, und für 1970 ist errechnet, daß dann zwei Erwerbsunfähigen nur noch 10 Erwerbsfähige gegenüberstehen werden. In dieser Richtung gewinnen auch die Forderungen auf Einführung der 40-Stundenwoche eine besondere Bedeutung. Die Er-

füllung derartiger Forderungen müßte zu schweren wirtschaftlichen Erschütterungen führen, da der Produktionsausfall nicht durch entsprechende Erhöhung der Produktivität ausgeglichen werden kann.

Aufstellung XIII

**Entwicklung der industriellen Produktivität in Westdeutschland**

(Produktionsergebnis je Arbeitsstunde 1936 = 100)

1949 — 82,3
1950 — 92,8
1951 — 102,6
1952 — 107,5

Die industrielle Produktivität lag also 1952 erst um 8 % über der von 1938. Besonders bedenklich ist es, daß sie in vielen wichtigen Zweigen noch unter dem Stand von 1936 und beispielsweise beim Bergbau bei 69,3 % liegt. In einem internationalen Vergleich schneidet Westdeutschland noch schlechter ab, denn es liegt indexmäßig mit 98 (1938 = 100) weit unter Westeuropa (118) und den USA (148). Da der Produktionsindex z. Zt. bei rd. 156 liegt (1936 = 100), so zeigt sich, daß dieser Erfolg so gut wie nicht von der Produktivitätsseite beeinflußt war.

Mit der Wahl des zweiten Bundestages und der Bildung einer neuen Regierung, die sich auf sehr klare Mehrheitsverhältnisse im Parlament stützen kann, sind die nächsten vier Jahre in der in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers wiedergegebenen Zielsetzung mehr oder weniger entwicklungsmäßig vorbestimmt. Das gilt vor allem für die nun ebenfalls von der Opposition in gewissem Umfange erfolgte Anerkennung der freien Marktwirtschaft wie auch für die Fortführung und Verstärkung der sozialen Maßnahmen. Auch die Wirtschaft wird mit stärkeren Anforderungen in dieser Richtung zu rechnen haben. Dem Mutterschutzgesetz des Vorjahres und dem vor einigen Monaten in Kraft getretenen Schwerbeschädigtengesetz wird ein Gesetz über Kinderbeihilfen folgen. Die 4. Lohnwelle, die im Verlaufe des letzten Jahres zahlreiche Mehrbelastungen brachte, obwohl vom Lebenshaltungskostenindex her keine Berechtigung für Lohnforderungen bestand, sollte zweifellos der damaligen Regierung zusätzliche Schwierigkeiten bereiten und einer erhofften Linksregierung auf dem Lohnsektor eine Ruhepause ermöglichen. Jüngste Entscheidungen im Bergbau zeigen jedoch, daß auch auf gewerkschaftlicher Seite die Gefahren eines solchen Verhaltens erkannt werden. Die Süßwarenindustrie hat durch den Abschluß eines Manteltarifvertrages mit Wirkung ab 1. 1. 1953 bei einer Mindestlaufdauer von drei Jahren und durch den Abschluß von bis zum 31. 12. 1954 unkündbaren Lohntarifverträgen wenigstens für einen gewissen Zeitraum den Kostenfaktor „Lohn" stabilisieren können. Sie wird sich jedoch trotzdem mit Fragen wie „Eigentumsbildung der Arbeitnehmer", „Betriebliche Altersfürsorge" und ähnlich gelagerten ebenfalls eingehend befassen müssen, um nicht durch die weitergehende Entwicklung in der übrigen Wirtschaft selbst in größte Schwierigkeiten zu geraten. In den letztjährigen Ausführungen an dieser Stelle ist bereits auch im Hinblick auf den erhöhten Rückgang der Zahl der Schulentlassenen auf einen bevorstehenden Facharbeitermangel, der sich schon in zahlreichen anderen Wirtschaftszweigen zeigte, hingewiesen worden. Heute dürfte jedoch feststehen, daß es in absehbarer Zeit allgemein zu einem Mangel an Arbeitskräften kommen wird, denn die verringerte Arbeitslosenzahl enthält nur noch beschränkt einsatzfähige Arbeitskräfte, und ein übergebietlicher Ausgleich ist zudem oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Da von den rd. 330 000

Arbeitskräften der gesamten Ernährungsindustrie rd. 16 % allein in der Süßwarenindustrie beschäftigt werden (Umsatzanteil rd. 9 %), wird diese deshalb gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, die nicht so lohnintensiv sind, stärkere Aufwendungen für Rationalisierung und für Erhöhung der Produktivität zu machen haben. Wenn auch z. Zt. die Aussichten für eine Wiedervereinigung mit der Ostzone nicht günstig sind, so wird sich auch in diesem Falle eine starke Umschichtung ergeben, ganz abgesehen von den damit verbundenen allgemeinen Belastungen, von denen die westdeutsche Wirtschaft ebenfalls einen Teil zu tragen haben wird.

Das zweite große Ziel der Bundesregierung, Fortführung und Ausbau der freien Marktwirtschaft, wird gleichfalls zu neuen Entwicklungen führen, die der rechtzeitigen Beachtung bedürfen. Wenn das Motto: „Die Marktwirtschaft muß noch freier und sozialer werden" gelten soll, so werden manche Hoffnungen auf eine Milderung der leistungsmäßigen Auseinandersetzungen auf dem Markt unerfüllt bleiben. Die stabilisierende Wirkung des Markenartikels wird nach der im Dezember 1952 erfolgten offiziellen Genehmigung der Besatzungsmächte für die Wiedereinführung der Preisbindung der zweiten Hand in Zukunft eine noch größere Bedeutung erlangen. Gerade die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, daß trotz der Notwendigkeit, zu billigsten Preisen höchste Qualität zu liefern, ein gewisses Beharrungsvermögen der Markenartikelfirmen geeignet ist, die Fieberkurven, die sich aus hemmungslosem Konkurrenzkampf und starkem Steigen von Rohstoffpreisen auf dem Konsumsektor entwickeln können, stark abzuflachen. Versorgungsmäßig haben sich erfreulicherweise keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Roh- oder Hilfsstoffen ergeben. Eine drohende Zuckerverknappung, die vor Beginn des neuen Zuckerwirtschaftsjahres nicht ausgeschlossen war, konnte durch entsprechende Vorstellungen rechtzeitig vermieden werden.

Die Marktwirtschaft wird in Zukunft mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als bisher. Starke Auftriebskräfte, die entweder aus dem eigenen Wirtschaftsraum kamen oder durch politische Ereignisse erzeugt wurden, sind in Wegfall gekommen. Es werden deshalb vermehrte Anstrengungen gemacht werden müssen, um Kaufkraft und Produktion auch weiterhin zu steigern. In den Vereinigten Staaten gehen die Entwicklungen in gleicher Richtung, und so wurde in gemeinsamen Aussprachen versucht, neue oder bessere Wege zu finden, um Rückschläge und Depressionen in der wirtschaftlichen Entwicklung zu vermeiden. Wenn auch mit gewissen Einschränkungen, so werden doch die Behauptungen führender amerikanischer Industrieller über Mängel in der deutschen Wirtschaft zu beachten und zu prüfen sein. Es wurde u. a. gesagt, die deutsche Wirtschaft produziere zu teuer, der Anteil der Löhne und Gehälter an den erzielten Preisen sei zu niedrig und die Handelsspannen seien im Vergleich zu Amerika wesentlich größer.

Innerhalb der deutschen Ernährungswirtschaft fanden ebenfalls derartige Diskussionen statt, und auch hier war die Höhe der Handelsspannen Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen, ohne daß es zu einer volkswirtschaftlich befriedigenden Klärung dieses bedeutungsvollen Problems gekommen ist. In der Süßwarenwirtschaft dienen die Handelsspannen immer noch zum Ausgleich der zu knapp bemessenen Bruttospannen für sogenannte sozialkalkulierte Waren, die nach Feststellungen einer süddeutschen Handelsorganisation rd. 50 % des Gesamtumsatzes erfassen sollen. Deshalb wird früher oder später ebenfalls eine Lösung gefunden werden müssen, die es dem Verbraucher ermöglicht, weitgehend in den Genuß der aufs knappste kalkulierten Preise der Industrie zu kommen. Von seiten des Handels wird neuerdings teilweise versucht, ohne Übernahme

entsprechender Handelsfunktionen durch Bildung von Einkaufsvereinigungen die Einkaufsbedingungen noch weiter zu verbessern und die Handelsspannen gegebenenfalls auch durch Ausschaltung einer Handelsstufe auszuweiten. Diese und ähnliche Probleme waren wiederholt Gegenstand von Beratungen in der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Süßwarenwirtschaft", ohne daß es allerdings zu konkreten Ergebnissen gekommen ist. Scharfe Auseinandersetzungen ergaben sich auch innerhalb des Lebensmittelhandels um Rechte und Pflichten der einzelnen Handelsformen, wie selbständiger Einzelhandel, Genossenschaften und Filialbetriebe. Für die Industrie ist ferner nicht ohne Bedeutung, ob die Wünsche des Einzelhandels auf den Ladenschluß am Sonnabendnachmittag Erfüllung finden werden. Gerade Süßwaren haben am Wochenende einen besonders starken Absatz zu verzeichnen, und ein Ausfall des Verkaufs in dieser Zeit würde sicherlich Auswirkungen auf die allgemeine Absatzhöhe haben. Eingehende Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen führten so zu dem Ergebnis, daß am Sonnabend mengenmäßig 25,7 % und wertmäßig 29,4 % des Wochenumsatzes an Nahrungsmitteln erzielt werden. In diesem Zusammenhang verdient die wenn auch langsame Vermehrung der Selbstbedienungsläden ebenfalls Beachtung. Diese Verkaufsform benötigt ausschließlich verpackte Waren. Manche Süßwarenhersteller werden sich also umzustellen haben, zumal auch aus hygienischen Gründen viele Verbraucher bereits den Kauf von nackter Ware ablehnen.

Als eine hervorragende Gemeinschaftsleistung der Ernährungswirtschaft ist die „Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung (ANUGA)" im Oktober 1953 in Köln zu nennen. Bedauerlich bleibt, daß auf dieser Veranstaltung, die sich des Besuches von mehr als einer Viertelmillion Menschen aus dem In- und Ausland erfreuen konnte, trotz entsprechender Empfehlungen versäumt wurde, den Leitspruch, der die beiden hervorstechenden Eigenschaften der Süßwaren kennzeichnet, nämlich „Süßwaren — Nahrung und Freude für alle!" irgendwie herauszustellen.

Die Möglichkeit, auf der ANUGA noch engere Bekanntschaft mit ganzen Sortimenten ausländischer Hersteller machen zu können, ist wesentlich im Hinblick auf die nach wie vor erstrebte engere Verflechtung der Wirtschaften der westeuropäischen Länder. Zunächst sind über die geschaffene Montan-Union hinaus noch keine weiteren Fortschritte für eine Integration zu verzeichnen. Auch die Verhandlungen über eine Agrar-Union sind vorläufig zum Stillstand gekommen. Das entbindet nicht von der Verpflichtung, sich jetzt schon mit den Gegebenheiten auseinanderzusetzen, die bei einer Verwirklichung dieser Pläne vorliegen würden. Dies ist um so notwendiger, da die starken Bemühungen des Bundesministers für Wirtschaft um die Konvertierbarkeit der Währungen und um den Wegfall aller staatlichen Exportförderungsmaßnahmen mit dem Ziel des allmählichen Abbaus der Zollschranken ohnehin im Laufe der Zeit zu gewissen Ergebnissen führen werden.

Die Beziehungen zu den Schwesterindustrien der benachbarten Länder sind in der Zwischenzeit rein organisatorisch auch weiter gepflegt worden. Auf dem Zuckerwarensektor wurde im April 1953 die „Internationale Vereinigung der Zuckerwarenindustrien" mit dem Sitz in Paris gegründet, so daß damit die Süßwarenindustrie z. Zt. bereits zwei internationalen Zusammenschlüssen angehört. In diesen Zusammenkünften zeigte sich, daß auch in anderen Ländern die Sorgen und Schwierigkeiten nicht geringer sind als in Westdeutschland. So wird hier beispielsweise immer wieder auf die besonders hohen Steuern hingewiesen. Die nachstehenden Zahlen beweisen, daß in den maßgeblichen Ländern Westeuropas die steuerliche Belastung nur wenig geringer ist als in Westdeutschland und daß die Staaten mit besseren derartigen Voraussetzungen nur eine kleine Minderheit bilden.

## Aufstellung XIV

**Der Anteil der Steuern an der gesamten nationalen Produktion**

| | |
|---|---|
| Westdeutschland | 33,9 % |
| Großbritannien | 32,7 % |
| Frankreich | 31,4 % |
| Niederlande | 31,0 % |
| Belgien und Luxemburg | 28,9 % |
| Norwegen | 27,9 % |
| USA | 26,1 % |
| Italien | 23,9 % |
| Dänemark | 21,9 % |

Auch hinsichtlich der Angriffe, denen die Zucker- und Süßwarenindustrie in zunehmendem Maße ausgesetzt sind, liegen fast überall gleiche Verhältnisse vor. Wie hier, versuchen anderswo gleichfalls Ernährungsapostel, Reformer, Mediziner, Zahnmediziner, kirchliche Kreise oder weltliche Erzieher gegen den Verzehr von Zucker und Süßwaren aufzutreten. Dabei werden häufig wissenschaftliche Forschungsergebnisse entweder negiert oder verfälscht, falls nicht überhaupt darauf verzichtet wird, die nicht selten verfolgten rein egoistischen Zwecke irgendwie zu tarnen. Die Entwicklung der Ernährungsgewohnheiten geht aber weiter von den voluminösen Grundnahrungsmitteln zu den hochwertigen, veredelten Erzeugnissen der Ernährungswirtschaft. Die Masse der Verbraucher wird deshalb im allgemeinen auch hinsichtlich des Süßwarenverzehrs den den heutigen Zeitverhältnissen entsprechenden Verzehrsgewohnheiten treu bleiben. Da jedoch die Vielzahl der Gegner zwar aus ganz verschiedenen Gründen und Motiven letzten Endes doch dem gleichen Ziel zustrebt, ist man sich besonders im Ausland darüber klar, daß es nicht mehr bei der Abwehr der Angriffe bleiben kann, sondern daß aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen die Notwendigkeit besteht, mit wohlfundierten Argumenten zum Gegenangriff vorzugehen. Hier zeichnet sich also eine von den vielen gemeinschaftlich zu lösenden Aufgaben bereits klar ab.

Bei Vergleichen mit dem Ausland sollte man sich auch immer daran erinnern, daß z. B. die Süßwarenbewirtschaftung in England erst im Februar 1953 und die Zuckerbewirtschaftung gar erst im September 1953 aufgehoben wurde. Die italienische Süßwarenindustrie leidet heute noch unter einer Luxusteuer für ihre Erzeugnisse mit bis zu 270 Lire je kg. Dort ist eine Tafel Schokolade mittlerer Qualität mit 43 % des Abgabepreises durch Steuern belastet. In Holland wiederum beträgt die Zuckersteuer 22,50 hfl. Dazu kommt eine Zusatzsteuer mit 4,50 hfl und eine Krisensteuer mit 2,25 hfl, so daß sich umgerechnet eine Gesamtbelastung von 32,18 DM je 100 kg Verbrauchszucker ergibt. Die Zunahme des Reiseverkehrs bietet die Möglichkeit, sich besser als bisher über die Verhältnisse in anderen Ländern zu unterrichten. Darüber hinaus sollte durch entsprechende Werbemaßnahmen an den Hauptzielorten des internationalen Reiseverkehrs in Westdeutschland der ausländische Reisende ebenfalls in seiner Landessprache angesprochen werden, denn selbst dadurch läßt sich ein wenn auch bescheidener zusätzlicher Absatz ermöglichen. Die Deviseneinnahmen durch Ausländerbesuche betrugen

1950 — 170 Mill. DM
1951 — 275 Mill. DM
1952 — 470 Mill. DM

Sie werden 1953 noch weit höher liegen, da sich die Besucherzahl um 20 % vermehrt hat. Eine derartige geschickte Werbung, die dem Ausländer das Kennenlernen deutscher Süßwaren erleichtert, kann sehr wohl den Boden für den späteren Absatz von Exportwaren im Ausland ebnen helfen.

Allgemein und abschließend darf festgestellt werden, daß überall Licht und Schatten vorhanden sind und daß für die westdeutsche Süßwarenwirtschaft dann kein Anlaß besteht, ein Überwiegen des Schattens zu befürchten, wenn sie sich bemüht, den Anforderungen einer sozialen Marktwirtschaft und eines echten Käufermarktes zu entsprechen. Der Amerikaner Gaylord hat einmal sehr treffend ausgeführt: „Wettbewerb ohne Furcht ist nur eine halbe Sache!" Diese Furcht, von der sich auch weite Teile der deutschen Wirtschaft erfreulicherweise nicht frei wissen, erweist sich, wie viele Beispiele aus Kriegs- und Nachkriegszeit beweisen, als eine mächtige Antriebskraft, die zu großen schöpferischen Leistungen auf vielen Gebieten befähigt. Wenn der bekannte Hamburger Industrielle Otto A. Friedrich den Begriff des Unternehmers dahin definierte, daß „der Unternehmer ein Mensch ist, der aus Leidenschaft selbständig wirtschaftet", dann wird sich ein Wirtschaftszweig um so mehr und um so eher behaupten können, wenn seine Betriebe die aus einem scharfen Wettbewerb stammende Furcht als notwendigen und unentbehrlichen Antriebsmotor mit unternehmerischer Leidenschaft richtig, zielbewußt und beherrschend einzusetzen verstehen.

# AROMEN
# ESSENZEN
# EXTRAKTE

FÜR DIE

*Süßwaren-Industrie*

**HAARMANN & REIMER**

*Holzminden*

STEDING

## *Unser Bauprogramm:*

Fondant-Tabliermaschinen · Einstempel-, Gieß- und Auspudermaschinen (als Einzelmaschinen und kombiniert als Mogul) · Behälter-Temperiermaschinen · Vollautom. Temperiermaschinen · Schokolade-Überziehmaschinen · Vortunkanlagen · Aufsetzapparate · Hohlkörper-Bohr-, Füll- und Schließmaschinen · Komplette Hohlkörper-Anlagen · Schokolade-Pumpen · Puderkasten-Transportwagen

# WINKLER & DÜNNEBIER

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI · NEUWIED/RH.

FERNRUF SA.-NR. 35 41 · DRAHTWORT: ROTATION

# I.

# Gesetze und Verordnungen von allgemeiner Bedeutung

Als der erste Bundestag im Juli 1953 seine Tätigkeit beendete, wurde in den Erfolgsberichten als Beweis seiner hohen Leistungen u. a. angeführt, daß rund 500 Gesetze in den vergangenen vier Jahren behandelt und verabschiedet worden sind. Die Öffentlichkeit hat diese Erklärung mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen, denn die Überfülle der in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen gestattet es selbst dem Experten nicht mehr, den Überblick über das gesamte Gesetzeswerk zu behalten, geschweige denn, den Inhalt der einzelnen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu beherrschen. Wenn auch dieser Bundestag gezwungen war, sich in seinem Aufgabenkreis an der allgemeinen Beseitigung der Kriegsfolgen zu beteiligen und das Vakuum der Nachkriegsjahre durch Bau neuer Fundamente auszufüllen, so erkennt man doch mehr und mehr die Gefahren, die sich aus einer solchen Gesetzesflut ergeben. Die Wirtschaft vertritt den Standpunkt, daß schon die Zielsetzung des Regierungsprogramms zu einer Einschränkung der Tätigkeit der Legislative führen müsse und daß es weniger darauf ankommt, eine Vielzahl von Gesetzen zu erlassen, als vielmehr darauf, den Staat nur dort eingreifen zu lassen, wo es unbedingt erforderlich ist. Dann aber sollten neue Gesetze sorgfältiger vorbereitet und in eine Fassung gebracht werden, die auch von jedem Betroffenen verstanden werden kann.

Das Leben der Völker und ihre Beziehungen zueinander sind vielseitiger und komplizierter geworden. Die Aufgaben des früher für Zucht und Ordnung sorgenden Familienvaters oder Stammesältesten sind mehr und mehr auf den Staat übergegangen. Ja, selbst nationale Regelungen werden in zunehmendem Maß durch internationale Vereinbarungen ersetzt. Die Planung und Schaffung größerer Wirtschaftsräume erfordert eine Angleichung gesetzlicher Vorschriften auf den verschiedensten Gebieten. Das übersteigerte Bestreben einerseits, alles und jedes gesetzlich regeln zu wollen, und die Großzügigkeit andererseits, dem einzelnen größte Freiheit bis an die Grenze der Zügellosigkeit zu gewähren, werden schnell auf eine mittlere vernünftige Linie zurückgeführt, wenn der Geltungsbereich auf internationaler Ebene liegt. Aber auch dann, wenn der neue Bundestag sein Versprechen auf weise Beschränkung und maßvolle Zurückhaltung halten sollte, werden die deutschen Gesetzesblätter keinen Mangel an Stoff aufzuweisen haben, denn manche offensichtliche Lücke ist noch zu füllen, und außerdem bedürfen einige Gesetze der letzten Jahre einer wesentlichen Verbesserung.

Der Wirtschaft fällt es häufig schwer, sich zu einer gradlinigen und unbeirrbaren Meinungsbildung bei der Beurteilung der Gesetzgebung durchzuringen. Der einzelne wünscht für sich größtmögliche Freiheit, er erwartet jedoch, daß der andere gesetzlich in eine Bahn gelenkt wird, die eine Einengung oder Überkreuzung seines eigenen von ihm für richtig und gangbar gehaltenen Weges verhindert. Diese Wünsche und Forderungen heben sich dann natürlich gegenseitig auf, und so bleibt es nach wie vor Aufgabe des Gesetzgebers, die persönliche Freiheit zu sichern und die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Derjenige, der sich zu einem solchen Ordnungsprinzip bekennt, übernimmt damit allerdings die besondere Verpflichtung, sich die notwendige Kenntnis über die geltenden Gesetze und deren

Inhalt zu verschaffen und sich selbst streng an die erlassenen Vorschriften zu halten.

Trotz der Vielzahl der auch im letzten Teil der Legislaturperiode des ersten Bundestages verabschiedeten Gesetze ergibt sich nun die bemerkenswerte Tatsache, daß die im Vorjahre an dieser Stelle gegebene Darstellung über vorbereitete und geplante Maßnahmen kaum eine Veränderung erfahren hat, so daß es in diesen Fragen bei einer nochmaligen kurzen Zusammenfassung sein Bewenden haben kann.

Das geplante **„Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)"** ist vom letzten Bundestag wider Erwarten nicht verabschiedet worden. Die Wirtschaft hat sich wiederholt und erneut durch ihre Spitzenorganisationen für eine Mißbrauchsgesetzgebung ausgesprochen. In jüngster Zeit hat der Bundeswirtschaftsminister jedoch zu erkennen gegeben, daß er gewillt ist, nach wie vor an der Verbotsgesetzgebung festzuhalten und jede Kompromißformel abzulehnen. Es ist also eine bedauerliche Versteifung der gegenseitigen Standpunkte eingetreten, wobei anzunehmen ist, daß der neue Bundestag bei der Behandlung dieses Entwurfs sich voraussichtlich den Forderungen des Bundeswirtschaftsministers zuneigen wird. Der zuständige Ausschuß des vorhergehenden Bundestages hatte vorgesehen, daß als erlaubt Rationalisierungs-, Konditions-, Krisen- und Export-Kartelle gelten sollten. So wurde zwischenzeitlich bereits ein Export-Kartell zweier bedeutender Netzfabriken genehmigt, während ein Antrag der Textilindustrie auf Genehmigung eines Konditions-Kartells noch läuft. Die Anwendung und Durchführung der Grundsätze einer freien Marktwirtschat haben ganz zweifellos zu Erscheinungen des Wettbewerbs geführt, die einer ernsten Beachtung bedürfen. Wie oben für das Gebiet der Süßwarenwirtschaft geschildert, haben sich auch in anderen Wirtschaftszweigen Krisenerscheinungen gezeigt, die allgemeinwirtschaftlich gesehen nicht gleichgültig hingenommen werden können. Es wird wohl nicht mit Unrecht und in zunehmendem Maße die Meinung vertreten, daß freie soziale Marktwirtschaft nicht mit Hemmungslosigkeit, Zügellosigkeit und unverantwortlicher Handlungsweise gleichgesetzt werden kann. So stand in den letzten Monaten die trotz vielfacher gegenteiliger Behauptungen noch nicht genehmigte Vereinbarung des sogenannten Seifenkartells im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Süßwarenindustrie hatte nach ihrer im Juni 1952 erfolgten Zustimmung zu einem Gutachten über Wettbewerbsfragen sich schon im Januar 1953 entschlossen, eine auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen aufbauende Wettbewerbsordnung anzunehmen. Diese fand sowohl die Billigung der Dekartellisierungsabteilung der westlichen Besatzungsmächte als auch die des Bundeswirtschaftsministeriums. Nachdem sich zahlreiche maßgebliche Betriebe zu dieser hauptsächlich das Zugabewesen behandelnden Wettbewerbsordnung bekannt haben, wird das darin vorgesehene Schiedsgericht nach Beseitigung noch vorhandener aber geringfügiger Unklarheiten sicherlich dazu beitragen können, die Wiederherstellung und die Erhaltung der Ordnung auf dem Süßwarenmarkt zu sichern. Damit wäre trotz der einschränkenden Bestimmungen ein bedeutungsvoller Schritt vorwärts getan.

Erwähnenswert ist, daß — obwohl in Westdeutschland schon der geringste Verdacht zu einer Anklage wegen Verstoßes gegen die Dekartellisierungsbestimmungen führt — die bisher schärfsten Gegner jeder Kartellabsprachen, die Amerikaner, jetzt selbst einer liberaleren Auffassung zuneigen. Als Beweis dafür wird der „SMALL BUSINESS ACT OF 1953" angesehen, der „freiwillige Vereinbarungen und Programme", die zur Förderung und Sicherung der „Small Business" beitragen, von der Antitrustgesetzgebung ausnimmt. Damit wird kleineren und mittleren Betrieben die Möglichkeit zur Schaffung einer Art von „Abwehrkartel-

len" gegeben, falls das Gemeinwohl die Berechtigung eines solchen Schrittes erfordert. Auch die Wünsche der deutschen Wirtschaft dürften vorwiegend im Allgemeininteresse liegen, denn sie gehen schließlich nur dahin, im Rahmen einer Selbstverwaltung Ordnungsprinzipien zum Durchbruch zu verhelfen. Man glaubt auch, daß die Zunahme internationaler Verflechtungen die Unterstellung der deutschen Wirtschaft unter scharfe Verbote nicht gestatte. Zweifellos werden die jüngsten Regelungen in den Vereinigten Staaten in den Beratungen der Bundestagsausschüsse eine gewisse Rolle spielen.

Nachdem schon im Vorjahre das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf eines Gesetzes gegen Auswüchse in der **Außenwerbung** vorgelegt hatte, der damals bereits Gegenstand scharfer Auseinandersetzungen geworden war, hat in der Zwischenzeit das Land Bayern eine gesetzliche Regelung dieser Art geschaffen. Man wendet sich vor allem gegen die Werbung an Fernstraßen, die man nicht nur als Verschandelung der Landschaft, sondern auch wegen der Gefährdung des Verkehrs beanstandet. Entwicklungen der letzten Jahre haben bedauerlicherweise ergeben, daß nicht ohne weiteres und allgemein ein vernünftiges Verhalten der Werbungtreibenden vorausgesetzt werden kann, so daß die Aufstellung gewisser Richtlinien nicht zu umgehen sein wird. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe lassen jedoch erkennen, daß nun der Gesetzgeber von sich aus in seinen vorgesehenen Maßnahmen viel weiter geht, als das erforderlich erscheint. Abgesehen davon sollte die Aufstellung solcher Richtlinien nur auf Bundesebene erfolgen, da die Voraussetzungen für eine vernünftige Gestaltung überall von gleicher Bedeutung sein müssen. Es wäre bedauerlich, wenn durch Regelungen einzelner Länder und sogar einzelner Städte eine Aufsplitterung der zu erlassenden Vorschriften eintreten würde, die nicht nur eine Rechtsunsicherheit mit sich bringt, sondern auch die einheitliche Durchführung von Werbemaßnahmen stark behindert. Bei der Vorbereitung für zukünftige Werbungen werden die Werbungstreibenden auf die bereits vorgelegten Gesetzesentwürfe und auf etwaige weitere Planungen anderer Länder Rücksicht zu nehmen haben, um nach Möglichkeit Verluste zu vermeiden.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich nach Angaben der Handelsorganisationen keine Verringerung des unerwünschten **Werk- und Behördenhandels** ergeben. Eine große Zahl bedeutender Firmen der Wirtschaft lehnt es ab, irgendwelche Lieferungen dieser Art zu tätigen. Trotzdem gibt es immer noch genügend Interessenten auf beiden Seiten, so daß der Ruf nach einer allgemeinen, bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung immer stärker vernehmbar wird. Nach den im Vorjahr schon zitierten Regelungen im Saarland und in Niedersachsen hat nun auch das Land Rheinland-Pfalz mit einer Verwaltungsverordnung vom 10. November 1953 über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und der ihrer Weisung unterstehenden Anstalten und Einrichtungen ein Verbot des Behördenhandels ausgesprochen. Eine solche Betätigung wird untersagt, es sei denn, daß der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Durchführung gewisser Aufgaben nicht besser und wirtschaftlicher durch einen Unternehmer erfüllt werden kann. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sich ein Bundesgesetz zur Verhinderung des Behördenhandels erreichen läßt. Schwer dürfte es dagegen sein, etwas Entscheidendes gegen den Werkhandel zu unternehmen, zumal in vielen Betrieben über die Kantinenversorgung Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Hier wird es also zunächst notwendig bleiben, daß die Wirtschaft selbst versucht, die gröbsten Mißstände allmählich auszuschalten. Erfreulicherweise haben eingehende Nachprüfungen ergeben, daß es kaum Betriebe der Süßwarenindustrie gibt, die dem Werk- und Behördenhandel Vorschub geleistet haben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die starke **Regiebetriebstätigkeit** der öffentlichen Hand

ebenfalls zunehmender Kritik begegnet. Ein Erlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom Herbst 1953 läßt noch manche Wünsche offen, und es wäre erfreulich, wenn nicht nur diese erfüllt, sondern auch in anderen Ländern entsprechende Regelungen getroffen würden.

Durch die **„Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung"** vom 13. August 1953 (BGBl. I Nr. 50 v. 18. 8. 53, S. 935) erfuhr das Spielautomatenrecht eine erneute Änderung. Neben Neufestsetzungen der Gebühren werden den Inhabern verschiedene neue Verpflichtungen auferlegt. Für jedes aufgestellte zugelassene Gerät ist ein Zulassungsschein erforderlich. Zur Frage der Lotteriesteuerpflicht bei Kugelstechapparaten erging ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 3. 7. 1953 (II 38/52 U — BStBl. 1953 III S. 233). (S. a. **„Bekanntmachung über die Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig"** — Bekanntmachung des BMdI vom 5. 9. 1953 — 1131 — 08 B — 841 I/53 — GMBl. Nr. 27 v. 30. 9. 53, S. 423.)

Eines Hinweises bedarf es auch auf die **„Neufassung des Abschnittes I (Zulassungsgrundsätze) der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen vom 24. Juli 1951 — BWMBl. S. 292"** vom 19. August 1953 — BWMBl. Nr. 16 vom 31. 8. 1953 S. 273. Beachtenswert ist ebenfalls die **„Bekanntmachung betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung)** vom 24. April 1953 (BWMBl. Nr. 8. vom 30. 4. 53, S. 94). Es handelt sich um eine Änderung der technischen Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen.

Um die seinerzeitigen Bestrebungen zur Schaffung eines **Konsumentengütezeichens** ist es ruhiger geworden, obwohl sich inzwischen eine Arbeitsgemeinschaft aus denjenigen Verbraucherverbänden gebildet hat, die sich seinerzeit für die Verleihung eines solchen Gütezeichens auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung ausgesprochen hatten. Die Wirtschaft hat schon damals den Standpunkt vertreten, daß Ruf, Name oder Marke eines Betriebes in keiner Weise durch ein amtliches Zeichen ersetzt werden können und daß der Entschluß des Verbrauchers zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses eine Beurteilung bedeutet, die nicht durch noch so große Gremien von Sachverständigen besser oder zuverlässiger erfolgen könne. Amtliche Stellen haben daraufhin gegenüber diesen Plänen größere Zurückhaltung als anfänglich gezeigt. Es war deshalb um so überraschender, daß Veröffentlichungen über die Verleihung eines Qualitätssiegels für Nahrungsmittel durch das von privater Seite errichtete „Internationale Institut zur Förderung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel" auch in den Kreisen der Ernährungsindustrie zunächst ein gesteigertes Interesse fanden. Nachdem die ursprünglich behauptete Beteiligung von Bundesministerien an einer deutschen Zweigstelle dieses Institutes dementiert wurde, die für eine Mitgliedschaft geforderten Geldmittel sich als ungewöhnlich hoch herausstellten und der Erfolg sehr zweifelhaft erschien, sind diese Bestrebungen kaum noch zum Gegenstand von Diskussionen gemacht worden.

Von den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft sind zwischenzeitlich Richtlinien für Gütezeichen (Verbandszeichen) ausgearbeitet worden, da die im Jahre 1942 veröffentlichte „Gütezeichenverordnung" im Jahre 1951 von den zuständigen Bundesministerien als rechtsungültig bezeichnet wurde. Zum Träger dieser Bestrebungen wurde der RAL, Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß, bestimmt. Verbandszeichen sind beim Deutschen Patentamt in München eintragen zu lassen. Als Beispiel für ein solches Zeichen kann hier das „Deutsche Weinsiegel" genannt werden.

Das noch im Vorjahre viel umstrittene **„Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft"** ist trotz zunehmender Unzufriedenheit der Betroffenen

weiter programmgemäß zur Anwendung gelangt, und auch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, das Gesetz als gegen die Verfassung verstoßend für ungültig erklären zu lassen, ist abgelehnt worden. Die 4. und letzte Rate der aufzubringenden Beträge war im April 1953 zu zahlen. Nicht gestundete und nicht erlassene Beträge werden nunmehr zwangsweise eingezogen. Zu beachten sind hierbei **„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (2. ÄndIHG)"** vom 30. März 1953 (BGBl. I Nr. 14 v. 1. 4. 53, S. 107) und **„Endgültige Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG in der Fassung der Ersten ÄndIHG) (InvErlR)"** vom 11. August 1953 (MBlF. Nr. 25 v. 19. 8. 53, S. 630).

Es wird damit gerechnet, daß der vorgesehene Sollbetrag von 1 Mrd. DM erreicht, aber nicht wesentlich überschritten wird. Das Gesamtaufkommen betrug nach dem Stand von Mitte Oktober 1953 860 Mill. DM, die inzwischen an die begünstigten Betriebe (bisher 192) ausgezahlt wurden. An der Aufbringung waren rd. 103 000 Betriebe beteiligt, die nunmehr als Gegenwert zum großen Teil bereits Wertpapiere erhalten haben. Das gesteckte Ziel wird als erreicht betrachtet, da durch die aus der Investitionshilfe fließenden Mittel große Produktions- und Produktivitätssteigerungen erzielt oder für die Zukunft gesichert werden konnten.

Nachdem in den letzten Jahren von kleineren Betrieben wiederholt Klagen über mangelnde Kreditmöglichkeiten oder über zu hohe Zinssätze beschaffbarer Kredite geäußert wurden, und diese Betriebe nicht selten hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben sind, fand das im August 1953 verkündete **Produktivitätsprogramm der Bundesregierung** allgemeines Interesse. Es wurde ermöglicht durch die Bereitstellung von 117,8 Mill. DM aus Gegenwertmitteln durch die amerikanische Wirtschaftshilfe. Ziel ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und eine weitere Verbesserung des Lebensstandards des deutschen Volkes. Im Rahmen dieses Programms sind 70 Mill. DM für eine Kreditaktion zur Steigerung der Produktivität in Mittel- und Kleinbetrieben bereitgestellt worden, für deren Beantragung und Zuteilung besondere Richtlinien erlassen wurden (s. a. BWMBl. Nr. 16 v. 31. 8. 53, S. 278 ff.). Die Höchstbeschäftigtenzahl ist bei Industrieunternehmen auf 200, bei Handelsbetrieben auf 50 festgelegt. Einzelheiten sind entweder bei den Hausbanken zu erfragen oder der Veröffentlichung in der ZSW Nr. 16 v. 20. 8. 53, S. 681, zu entnehmen.

In ähnlicher Richtung liegt ein **Förderungsprogramm** der Bundesregierung **für die Wirtschaft der Zonengrenzgebiete.** Die vom Bund bereitgestellten 5 Mill. DM und eine gleiche von den in Betracht kommenden Ländern aufzubringende Summe sollen für Frachthilfe, steuerliche Erleichterungen, bevorzugte Berücksichtigung bei öffentlichen Aufträgen, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zu allgemeinen Förderungsmaßnahmen Verwendung finden. Besonders berücksichtigt werden Gewerbebetriebe, die beim Bezug von Kohle und beim Versand ihrer Endprodukte im Vergleich zur Vorkriegszeit infolge ihrer Grenzlage zusätzlich durch Bahnfrachten belastet sind.

Das **„Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung"** vom 29. September 1953 (BGBl. I Nr. 65 v. 2. 10. 53, S. 1459 ff.) bringt zahlreiche Änderungen der bisherigen Bestimmungen. Es beinhaltet u. a. die Firmenangaben bei offenen Verkaufsstellen, die Verpflichtung zur Anbringung von Anlagen zum Schutze der Beschäftigten, nennt überwachungsbedürftige Anlagen, wie z. B. Dampfkessel oder elektrische Anlagen, und behandelt ferner An- und Verkauf von Metallen, auswärtige Niederlassungen, Wandergewerbescheine u. ä.

Einzelne Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) erfuhren Änderungen durch das **„Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze"** vom 11. Juli 1953 (BGBl. I Nr. 35 v. 16. 7. 53, S. 511).

Das **„Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter)"** vom 6. August 1953 (BGBl. I Nr. 45 v. 7. 8. 53, S. 771) war schon im Entwurf sehr hart umstritten. Es engt die bisherige unbeschränkte Vertragsfreiheit durch eine Reihe zwingender Sondervorschriften stark ein und geht nach Ansicht der betroffenen Industriekreise über das tragbare Maß hinaus. Die Gewährung weitgehender Ausgleichsansprüche führt zu einer Überspitzung des Schutzgedankens und zwingt möglicherweise die Industrie, zur Wahrung ihrer eigenen Interessen Umstellungen in den Vertragsverhältnissen vorzunehmen. Soweit bestehende Vertragsverhältnisse Vereinbarungen enthalten, die nach dem Gesetz nicht getroffen werden dürfen, werden diese mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 6. 1. 1954 unwirksam.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 trat eine Neuordnung des Zwangsvollstreckungsrechtes in Kraft **(Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung** — BGBl. I Nr. 51 v. 21. 8. 53, S. 952). Es bringt eine Neufassung der sogenannten Härteklausel, die die Möglichkeit bietet, eine Vollstreckung humaner zu gestalten und sie hinauszuschieben, wenn sie für den Schuldner eine sozial ungerechte Härte bedeuten würde. Da die Zahlungsmoral bedenklich nachgelassen hat, muß die Wirtschaft, um die eigenen Verpflichtungen erfüllen zu können, in erster Linie auch eine Anerkennung des Schutzbedürfnisses der Gläubiger fordern. Die Entscheidung über die Vorrangigkeit der Interessen entweder des Gläubigers oder des Schuldners liegt jeweils beim zuständigen Amtsgericht. Dem Schuldner obliegt nunmehr auch die Offenbarungspflicht für Vermögensbewegungen, die er in den letzten Jahren vor der Eidesleistung vorgenommen hat. Damit soll einer Vereitelung der Vollstreckung vorgebeugt werden. Im allgemeinen sind diese neuen Bestimmungen als ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand zu betrachten.

Nicht überall mit der notwendigen Aufmerksamkeit sind die Pläne beachtet worden, die sich als Ziel die einheitliche Regelung der gesamten Wasserwirtschaft gesetzt haben. Im Rahmen eines **Bundes-Wasserrechts** sollen Wasserwirtschaftsverbände auf Selbstverwaltungsbasis gegründet werden. Von seiten der Wirtschaft sind erhebliche Bedenken gegen die geplante totale Bewirtschaftung des Trink- und Industriewassers geäußert worden. Alte Wassernutzungsrechte sollen überprüft und notfalls entzogen werden. Die Steigerung des Wasserverbrauchs seit der Jahrhundertwende um das Zwanzigfache, der in Industriegebieten für die nächsten Jahre errechnete Mehrverbrauch um 50 bis 100 % einerseits und die zunehmende Verschmutzung und Verseuchung des Grundwassers und der Gewässer andererseits werden jedoch bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen unumgänglich machen. Bekannt geworden sind dafür drei Gesetzesentwürfe:

1. Bundesgesetz zum Schutze des Grundwassers
2. Bundesgesetz über die Reinhaltung der Gewässer
3. Bundesgesetz über die gesundheitliche Überwachung von Anlagen zur Trink- und Brauchwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung.

Diesen Gesetzesentwürfen sind bereits umfangreiche Forschungen und Untersuchungen vorausgegangen. In einer Schrift „Untersuchungen über den industriellen Wasserbedarf in der Bundesrepublik Deutschland" von Dr. Keller wird z. B. die mittlere Wasserbedarfsmenge je Kopf der Beschäftigten der Süßwarenindustrie mit 280 cbm genannt. Sie liegt damit an der unteren Grenze der mittleren Wasserverbrauchergruppe. Weitaus an der Spitze liegt die Zuckerindustrie mit 10 000 cbm. Ferner ist bereits eine wasserkundliche Karte des Bundesgebietes erstellt worden. Daneben laufen Planungen einzelner Länder, die — wie z. B. in Hessen — z. T. sehr weitgehend sind und demzufolge entsprechenden Widerstand ausgelöst haben.

Mit der **„Bewertung von Wassernutzungen"** befassen sich Richtlinien, die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen am 29. 3. 1953 herausgegeben worden

sind. Diese Richtlinien sollen den Betriebsfinanzämtern eine Unterlage für die Bewertung der Wassernutzungen und der Wassernutzungsanlagen zum 21. 6. 1948 geben. Sie bauen auf den sogenannten „Münchener Richtlinien von 1936" auf und dürften auch anderswo zur Klärung von Zweifelsfragen beitragen können.

Die bisherigen **Privatgleisanschlußbedingungen (PAB)** wurden wiederholt beanstandet, da die privaten Gleisbesitzer erhebliche Belastungen zu tragen haben. Eine Neufassung befindet sich in Vorbereitung. Die Bundesbahn hat sich bereit erklärt, für 1953 und für 1954 nur die Hälfte der derzeitigen Pauschalvergütungen in Rechnung zu stellen.

In Ergänzung der im Einleitungsteil gegebenen Ausführungen über **Hilfsmaßnahmen für West-Berlin** sei noch auf folgende zwischenzeitlich erlassene Gesetze hingewiesen. Mit dem **„Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"** vom 28. 3. 1953 (BGBl. I Nr. 13 v. 30. 3. 53, S. 88) wird die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. 12 1954 verlängert und der Geltungsbereich auf Berlin-West selbst ausgedehnt. Ferner erschienen **„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)"** vom 15. April 1953 (BGBl. I Nr. 15 v. 18. 4. 53, S. 117) und **„Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)"** vom 29. Juli 1953 (BGBl. I Nr. 42 v. 3. 8. 53, S. 707) sowie die **„Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"** (NODV 1953) vom 7. August 1953 (BGBl. I Nr. 48 vom 12. 8. 53, S. 911).

Die Entwicklung und Vervollkommnung des **Lebensmittelrechtes** hat nach der Darstellung im Vorjahre kaum irgendwelche nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen. So liegen immer noch wenig weiterentwickelte Entwürfe vor für ein Farbengesetz, eine Konservierungsmittelverordnung, eine Essenzenverordnung, eine Verordnung für diätetische Lebensmittel und für eine Arzneimittelverordnung. Für Herbst 1954 wird die Verkündung eines neuen Weingesetzes erwartet, für das die Vorarbeiten inzwischen abgeschlossen sind.

Im Oktober 1953 leitete das Bundesministerium des Innern, nachdem der frühere erste Entwurf zurückgezogen werden mußte, dem Bundesrat einen neuen Entwurf zu einer **„Speiseeisverordnung"** zu, die sich von der bisherigen hauptsächlich durch den Einbau hygienischer und bakteriologischer Vorschriften unterscheidet. Bedauerlicherweise sind bei der Fassung des Entwurfs wesentliche Hinweise der Wirtschaft nicht berücksichtigt worden, so daß die Behandlung des Gesetzes im Plenum des Bundesrates noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte. Trotzdem ist damit zu rechnen, daß für die Eissaison 1954 das neue Gesetz bereits Anwendung finden wird.

Nach dem auf Grund des entsprechenden Gesetzes vom Februar 1952 errichteten und dem Bundesinnenministerium unterstellten **Bundesgesundheitsamt** in Koblenz ist auf Beschluß der Bundesregierung ein **Bundesgesundheitsrat** gebildet worden. Er besteht aus 80 Mitgliedern und nahm nach einer öffentlichen Veranstaltung am 27. April 1953 seine Arbeit auf. Ihm ist im wesentlichen die Aufgabe gestellt, die Bundesregierung bei der Vorbereitung von Gesetzen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu beraten. Erwähnt sei noch, daß die Bundesrepublik der Weltgesundheitsorganisation als Mitglied angehört.

Nach den oben herausgehobenen und zum Teil mit stichwortartigen Inhaltsangaben versehenen Gesetzen von allgemeiner Bedeutung, soweit sie für die Benutzer dieser Veröffentlichung von Interesse und Wichtigkeit sind, wird die nachstehende wörtliche oder auszugsweise Wiedergabe von gleichwertigen Gesetzen und Verordnungen sich im wesentlichen auf die bisherige und auf den neuesten Stand gebrachte Zusammenstellung beschränken.

# A) Lebensmittelrecht

## 1.

## Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz)

nach der Bekanntmachung vom 17. 1. 1936 im Reichsgesetzblatt I S. 17 und für die §§ 11 und 12 in der Fassung der Verordnung vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488)

§ 1

(1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

(2) Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

§ 2

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Eß-, Trink-, Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genusse von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen;
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile;
4. Petroleum;
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören;
6. andere Gegenstände, welche der Reichsminister des Innern bezeichnet.

§ 3

Es ist verboten,

1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;
   b) Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. a) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nrn. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art so herzustellen oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind;
   b) so hergestellte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 4

Es ist verboten,

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachzuahmen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den

Verkehr zu bringen; auch bei Kenntlichmachung gilt das Verbot, soweit sich dies aus den auf Grund des § 5 Nr. 5 getroffenen Feststellung ergibt;

3. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Dies gilt auch, wenn die irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung sich bezieht auf die Herkunft der Lebensmittel, die Zeit ihrer Herstellung, ihre Menge, ihr Gewicht oder auf sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind.

§ 5

Der Reichsminister des Innern kann gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

1. zum Schutze der Gesundheit für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Verordnungen zur Durchführung der Verbote des § 3 erlassen;
2. die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig machen;
3. verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll;
4. für bestimmte Lebensmittel vorschreiben,
   a) daß sie nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder nur in bestimmten Einheiten abgegeben werden dürfen;
   b) daß an den Vorratsgefäßen oder sonstigen Behältnissen, in denen sie feilgehalten oder zum Verkaufe vorrätig gehalten werden, der Inhalt angegeben wird;
   c) daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über die Herkunft, die Zeit der Herstellung, den Hersteller oder Händler und über den Inhalt anzubringen sind;
5. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufstellen, Vorschriften über ihre Herstellung, Zubereitung, Zusammensetzung und Bezeichnung erlassen sowie festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen, sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;
6. Vorschriften erlassen gegen die Einfuhr von Lebensmitteln, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht entsprechen;
7. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.

§ 6

(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden;
2. Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- und Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse bestimmt sind, beschränkt sich die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Befugnis auf die Räume, in denen die Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

(3) Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtung und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind.

(4) Als Sachverständige (Abs. 1) können auch die von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden.

§ 7

Die Polizeibehörde kann ihre Sachverständigen ermächtigen, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen. Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Polizeibehörde mitzuteilen. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände oder dessen Vertreter auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 8

Die Inhaber der im § 6 bezeichneten Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Betriebs- oder Geschäftsleiter und Aufseher sowie die Händler, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen, oder im Umherziehen Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verkauf vorrätig halten, feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung der im § 6 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen, die Gegenstände zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen

§ 9

(1) Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 6 bezeichneten Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind.

(2) Die Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

§ 10

(1) Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten für die im § 6 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

(2) Landesrechtliche Bestimmungen, die den Behörden weitergehende Befugnisse als die im § 6 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

(3) Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3, des § 4 oder einer nach § 5 Nrn. 1 bis 3, Nr. 6 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(5) Ist die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot des § 3, des § 4 Nr. 2 oder 3 oder gegen eine nach § 5 Nrn. 1 bis 3, Nr. 6 erlassene Vorschrift fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich einer nach § 5 Nr. 4 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 12 kann dies geschehen.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 14

(1) Ergibt sich in den Fällen der §§ 11, 12, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebes ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der

Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

(2) In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 16

Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 17

(1) Wer der durch § 9 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein, die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 18

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 19

Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden als Beihilfen für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 20

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in den Fällen des § 5 gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach § 5 dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zulassen:

1. für Versuche, die mit seiner Genehmigung angestellt werden;
2. für Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, soweit nicht die Vorschriften des Einfuhrlandes entgegenstehen;
3. in sonstigen Fällen vorübergehend, soweit die Wirtschaftslage es erfordert.

§ 21

In den nach § 5 zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als an gleichartige inländische.

§ 22

Der Reichsminister des Innern kann mit Inkrafttreten der nach § 5 zu erlassenden Verordnungen die durch diese Verordnung ersetzten Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I. S. 335, 405), des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (RGBl. S. 557) und des Gesetzes betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277) außer Kraft setzen.

**Anmerkung:**

Aus der Begründung und aus den Anmerkungen zum Lebensmittelgesetz sind einige Ausführungen für die Süßwarenwirtschaft von besonderer Bedeutung:

„**Genußmittel,** die nicht dazu bestimmt sind, **gegessen oder getrunken** zu werden, sind keine Lebensmittel, z. B. **Riechstoffe, Parfüms,** wärmespendende **Brenn- und Beleuchtungsstoffe,** behagenspendende **Badeessenzen.** Dagegen sind **Bonbons,** die letzten Endes gegessen oder getrunken werden, Lebensmittel, sofern sie nicht zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind (z. B. Arzneimittel gegen Verstopfung, Husten oder Heiserkeit enthalten). Man hat in den Vorberatungen erwogen, ob **Kaugummi,** dessen im Munde ausgelaugte Bestandteile zum Teil mit dem Speichel verschluckt werden, sich unter den Begriff des Lebensmittels bringen lasse, hat die Frage aber verneint, weil hier ohne Zwang von einer Bestimmung zum Essen oder Trinken nicht geredet werden kann, auch ein kautabakähnliches Erzeugnis (s. u.) nicht in Frage kommt. Man hat sich schließlich dahin geeinigt, daß Kaugummi, falls eine Überwachung des Verkehrs damit nötig werden sollte, als Bedarfsgegenstand den für diese geltenden Bestimmungen gemäß § 2 Ziff. 6 durch besondere Anordnung der Reichsregierung unterstellt werden könne. Eine solche Notwendigkeit könnte sich z. B. ergeben, wenn in größerem Umfang stark wirkende Abführmittel statt in Pillen- oder Tablettenform als Zusatz zu Kaugummi verwandt würden, um so zu versuchen, sie außerhalb der Apotheken im Kleinhandel verkäuflich zu machen.

**Anm. d. Verf.:**

Die seinerzeitigen Überlegungen hinsichtlich der Beurteilung von Kaugummi entsprechen in keiner Weise den heutigen Forderungen und Auffassungen. § 1 des LMG kennt keine Aufzählung der unter das Gesetz fallenden Erzeugnisse. Zusammensetzung und Verwendung von Kaugummi ergeben eindeutig, daß es sich nur um ein Lebensmittel handeln kann, das uneingeschränkt unter die Vorschriften dieses Gesetzes fällt. Dazu bedarf es keines Erlasses und keiner sonstigen amtlichen Erklärung, zumal die Gesetzesfassung eindeutig ist und nicht durch aus der damaligen Zeit zwar verständlichen, jedoch rein persönlichen Meinungsäußerungen außer Wirksamkeit gesetzt werden kann. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß Kaugummi ein Lebensmittel im Sinne § 1 des LMG ist.

Eine von verschiedenen Seiten als erwünscht bezeichnete und die obige Ansicht bestätigende Klarstellung durch den Bundesminister des Innern ist bisher noch nicht erfolgt.

---

**Zusätze zu Lebensmitteln,** dazu bestimmt, mit ihnen durch Essen oder Trinken in den menschlichen Körper aufgenommen zu werden — gleichviel, ob sie mit dem Hauptstoff nur mechanisch vereinigt oder vermischt werden oder ob eine chemische Verbindung oder Umgestaltung eintritt —, sind auch selbst „Lebensmittel".

---

**Muster von Lebensmitteln,** z. B. probeweise an Kunden versandte Schokoladezigarren, die nicht wie Attrappen nur Form und Größe wiedergeben, sondern auch die Probe auf ihre Güte ermöglichen sollen, sind selbst Lebensmittel (KG. 17. 4. 31 in Höchstricht. Rechtspr. 1931 Nr. 1507).

---

Nach einem Gutachten von **Juckenack** in 6 - 3244 27 der Amtsanwaltschaft Düsseldorf ist Succus liquiritiae depuratus — **gereinigte Lakritze** — ein Heilmittel während das billige Naschmittel Lakritze ein Lebensmittel ist.

Eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes kann der Farbzusatz trotzdem darstellen, wenn er dazu dient, die Verdorbenheit oder sonstige Minderwertigkeit der gefärbten Ware zu verdecken und ihr so den Anschein einer besonderen Beschaffenheit zu verleihen, oder wenn er im Verkehr als den Wert der Ware mindernd angesehen, als ekelhaft empfunden oder sonst wegen seiner Beschaffenheit abgelehnt wird. Ist das nicht der Fall und dient der Zusatz nur dazu, das Aussehen der Ware zu heben, ihr ein gefälliges Äußere zu verleihen, insbesondere Schönheitsfehler zu verdecken, die bei ihrer Zubereitung entstanden sind, die aber die Beschaffenheit und den Genußwert der Ware nicht beeinträchtigen, so gilt der Zusatz des Farbstoffes als erlaubt (ERG 6 51; 30 393 und RRG 4 519 und 194).

Mit dieser Begründung hat KG (19. 10. 28 bei Goltd. 73 391) die Färbung von **Himbeereis,** das tatsächlich unter Zusatz frischer Frucht hergestellt war, **nicht** als Verfälschung beurteilt.

---

**Aufmachung** bedeutet nach **Lüning** (Deutsche Nahrungsmittelrundschau 1928 S. 102) „besondere Maßnahmen, die von der einfachen Art der Darbietung abweichen".

Irreführende **Aufmachungen** liegen z. B. in folgenden Fällen vor, auf die der Reichsinnenminister in seinem Rundschreiben vom 23. 6. 1932 — veröffentlicht im Reichsgesundheitsblatt v. 6. 7. 1932 S. 451 — hinweist: Wenn Schokoladenwaren und Süßigkeiten in großen Kartons mit viel Schutzpapierfüllung, Tafelschokoladen in Kartons mit starken Pappeinlagen, Schmelzkäse in Schachteln mit doppeltem Boden, Speiseöl in Flaschen aus sehr dickwandigem Glas oder mit hochgezogenem Boden in den Handel gebracht werden.

---

Das OLG Dresden — 26. 11. 1930 in IW 1931 S. 813 und Deutsche Nahrungsmittelrundschau 1931 S. 179 — hat eine nach § 4 Ziff. 3 LMG strafbare irreführende Aufmachung darin erblickt, daß jemand **125-g-Schokoladetafeln** in einer Verpackung in Verkehr brachte, die durch ihren Umfang (eine große Papptafel war mitverpackt) den Anschein erweckte, als ob eine viel größere Menge Schokolade darin enthalten sei. Obwohl die Aufschrift 125 g auf der Rückseite das Gewicht richtig angab und keine gesetzlichen Vorschriften über die Größe verletzt seien, sei aus Form, Umfang und Verpackungsart eine beabsichtigte Irreführung des Käuferpublikums einwandfrei zu entnehmen.

Eine Schokolade, in Cleve hergestellt (wenn auch von einer mit holländischem Kapital, mit holländischen Leitern und Arbeitern und mit holländischem Material arbeitenden Firma), darf nicht als **„holländische Vollmilchschokolade"** bezeichnet werden. So RG 5. 3. 1929 — II 433 28 — zu § 3 Unl. WettbGes. Dort findet sich auch der Hinweis, daß — im Gegensatz zu einer älteren recht weitherzigen Ansicht — Publikum und Rechtsprechung in verfeinerter Auffassung des Verkehrs sich immer mehr daran gewöhnt hätten, **örtliche Herkunftsangaben als solche und in der Regel nicht als Beschaffenheitsangaben aufzufassen.**

Im Hinblick darauf, daß in den letzten Jahren vielfach sogenannte Marzipanerzeugnisse hergestellt und angeboten wurden und daß derartige Nachrichten auch aus der Ostzone kamen, sind folgende Ausführungen besonders beachtlich:

„Die Zeitungsankündigung ‚Marclapan - Pralinen', die aus **Persipan** und einem mit Haselnüssen versehenen Schokoladeüberzug hergestellt werden sollten (ohne daß es übrigens tatsächlich zu ihrer Fertigstellung und zum Verkauf gekommen war), hat RG (8. 5. 1928 - 1 D 330 28 -) als **fahrlässiges Angebot** eines Lebensmittels unter irreführender Bezeichnung beurteilt, weil sie — für den Ankündigenden erkennbar — zur Verwechslung mit **Marzipan** führen kann. Ähnlich OLG Ham-

burg 31. 10. 1929 in R II 262/29. Der Verkauf von **Suppenmakronen,** hergestellt nicht lediglich aus Mandeln, Zucker und Eiweiß, sondern aus einem Gemisch von Pfirsich- und Aprikosenkernen, Zucker und Stärkemehl oder Mandeln, ist vom KG (19. 4. 1928 in LMZ Spruchteil. 1929 S. 24) als Verkauf eines nachgemachten und verfälschten Nahrungsmittels **und zugleich** als Verkauf unter zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beurteilt worden."

---

Mit Rundschreiben vom 21. 6. 1934 (RGesundh.Blatt 1934 S. 590) hat der Reichsminister des Innern „Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes" erlassen, die von Oberreg.-Rat Dr. **Merres** erläutert wurden (R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 15, 1939). Es erscheint zweckmäßig, diese Vorschriften soweit sie nicht überholt sind, auch hier wiederzugeben. Die Erläuterungen sind in der zitierten Veröffentlichung nachzulesen.

## 2.

## Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes

(Rundschr. d. RMdI. v. 21. 6. 1934 (RGesundh.Bl. 1934 S. 590)

### Artikel 1

### Organisation der Lebensmittelpolizei

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelpolizei) ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, Aufgabe der Polizeibehörden, zu deren Unterstützung chemische, tierärztliche und ärztliche Sachverständige (wissenschaftliche Sachverständige) sowie chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungsanstalten zu bestellen sind.

(2) — überholt —.

### Artikel 2

### Überwachung durch Chemiker

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Artikel 7, 8) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, die Leiter und die mit amtlichen Aufgaben betrauten geprüften Lebensmittelchemiker der chemischen Untersuchungsanstalten zu bestellen.

(2) Die Untersuchung der Proben, die bei der polizeilichen Kontrolle anfallen, liegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, den chemischen Untersuchungsanstalten ob.

(3) Die Leiter der Untersuchungsanstalten müssen den Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker besitzen.

### Artikel 3

### Überwachung durch Tierärzte

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpasten) sowie mit Eiern (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonserven) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 4, 5, beamtete Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte, zu bestellen. Daneben sind auch die chemischen Sachverstän-

digen berechtigt, die planmäßigen Proben (Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 bis 3) sowie Proben in Fällen des Verdachts auf Verfälschung, Nachmachung oder irreführende Bezeichnung zu entnehmen oder die Entnahme zu veranlassen.

(2) Die aus der tierärztlichen Überwachung sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art liegen den Veterinäruntersuchungsanstalten ob.

(3) Zur Überwachung des Verkehrs mit Milch, die im allgemeinen zur Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen (Artikel 2) gehört, sind heranzuziehen

a) die beamteten Tierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitsschädliche oder verdorbene Milch zu liefern,

b) die Veterinäruntersuchungsanstalten regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflußte Beschaffenheit.

### Artikel 4

### Überwachung durch Ärzte

(1) Für die ärztliche Überwachung sind als Sachverständige Amtsärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Ärzte, zu bestellen. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen und biologischen Untersuchungen sind den zuständigen Medizinaluntersuchungsanstalten zuzuweisen.

(2) Wurde durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, oder liegt ein solcher Verdacht vor, so ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen, der die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der im Artikel 5 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu veranlassen hat.

(3) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden, ist nach Abs. 2 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrungen oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle notwendig erscheint.

(4) Die Amtsärzte können in Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Tätigkeit im Falle dringender Gefahr für die menschliche Gesundheit unaufschiebbare Anordnungen vorläufig treffen und Proben verdächtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen. Sie haben gemäß Artikel 5 die sonst zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen.

(5) Soweit lebensmittelpolizeiliche Besichtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserleitungen usw.) vorgenommen werden, sind die Amtsärzte daran zu beteiligen.

(6) Die den Amtsärzten auf Grund des § 13 des Milchgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Überwachung des Lebensmittelverkehrs und der allgemeinen Ortshygiene bleiben unberührt.

### Artikel 5

### Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten Untersuchungsanstalten und wissenschaftlichen Sachverständigen

(1) Auf die reibungslose Zusammenarbeit der in einem Amtsbereich an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Anstalten ist besonderer Wert zu legen. Macht ein Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Sachverständige wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich Kenntnis zu geben. Erkennt ein Sachverständiger, daß seine sach-

liche Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat er die Sache dem zuständigen Sachverständigen zu überweisen; werden neben seinem Sachgebiet noch andere Sachgebiete berührt, so hat er die in Betracht kommenden Sachverständigen zu beteiligen.

(2) Wenn Chemiker, Tierärzte oder Ärzte an einer der Lebensmittelüberwachung dienenden Anstalt gleichzeitig tätig sind, so sind sie hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen und der Beurteilung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse (Artikel 2, 3, 4) selbständig.

(3) Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können einfache chemische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäße tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den Veterinär- oder Medizinaluntersuchungsanstalten ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel chemische oder medizinale Untersuchungsanstalten tätig werden und hierbei einfache bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Anstalten ausgeführt werden.

## Artikel 6

### Gewerbliche Sachverständige

(1) Die Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen, die nach § 6 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes, insbesondere auch aus den Kreisen der von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden können, kommt dann in Betracht, wenn es sich um die Beurteilung von Fragen technischer oder wirtschaftlicher Art handelt. Die Zuziehung solcher Sachverständigen erfolgt zur Unterstützung der hauptberuflichen Sachverständigen, und zwar insoweit, als es der Einzelfall erfordert oder der Inhaber des der Überwachung unterzogenen Betriebes im Falle der Beanstandung es beantragt. Polizeiliche Befugnisse sind diesen Sachverständigen nicht zu erteilen. Betriebskontrollen dürfen sie nicht selbständig vornehmen.

## Artikel 7

### Allgemeine Vorschriften für die Überwachung der Betriebe und Verkaufsstellen

(1) Die Lebensmittelpolizei hat die Lebensmittelbetriebe planmäßig zu besichtigen und für einen sachgemäßen Wechsel in der Reihenfolge der zu besichtigenden Betriebe zu sorgen. Zu den Besichtigungen sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (Artikel 2, 3, 4) nach Bedarf hinzuzuziehen. Diesen Sachverständigen kann die Befugnis erteilt werden, auch ohne Begleitung von Polizeibeamten Besichtigungen auszuführen und gegebenenfalls Proben zu entnehmen. Ob eine Probe zu entnehmen ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Wenn Anzeichen für ein gesetzwidriges Verhalten vorliegen, ist der gesamte Betrieb zu besichtigen, wobei im Bedarfsfalle die für die weitere Untersuchung notwendigen Proben von Roh- und Zusatzstoffen, Vor-, Zwischen- und Enderzeugnissen zu entnehmen sind. An dieser Besichtigung sind, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2, 3, die chemischen Sachverständigen stets, andere wissenschaftliche Sachverständige nach Bedarf, gegebenenfalls auch gewerbliche Sachverständige, zu beteiligen.

(2) Betriebe, in denen Fleisch warm- oder kaltblütiger Tiere verarbeitet wird, auch solche, in denen Hausschlachtungen vorgenommen werden, um Fleisch oder Fleischerzeugnisse an andere abzugeben, sind in der Regel unter Beteiligung der

tierärztlichen Sachverständigen zu besichtigen; nach Bedarf sind auch andere Sachverständige hinzuzuziehen, insbesondere ist Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Die Durchführung der von den Sachverständigen für erforderlich erachteten Maßnahmen kann, soweit sie nicht die Lebensmittel selbst betreffen, durch Vollzugsbeamte überwacht werden.

(3) Bei den Besichtigungen ist besonders darauf zu achten, ob Wohn- oder Schlafräume oder sonst ungeeignete Räume für den Gewerbebetrieb mitbenutzt werden; gegebenenfalls sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (Artikel 2, 3 4) zu beteiligen.

(4) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Verkaufsräumen sowie besonders auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen ist fortlaufend zu überwachen. Die Besichtigungen sind im allgemeinen durch die Vollzugsbeamten der Polizei und nur erforderlichenfalls unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen; für die Überwachung des Verkehrs mit Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere und Erzeugnissen aus solchem Fleisch findet Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

(5) Begründet erscheinenden Anzeigen sowie auffallend billigen Angeboten in Zeitungen oder anderen öffentlichen Ankündigungen ist durch Besichtigungen und Untersuchungen nachzugehen.

(6) Die Besichtigungen und Probeentnahmen sind unauffällig und tunlichst in Zivilkleidung vorzunehmen.

Artikel 8

**Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen**

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräume sowie der Geräte, die in diesen Räumen für die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung, das Abmessen, Abwägen oder Befördern von Lebensmitteln verwendet werden, abgesehen von
   a) Kornböden, Scheunen, Mieten und ähnlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, bevor diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden,
   b) Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräumen solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die zuweilen bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, vorwiegend aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumkarbonat und Natriumbikarbonat (vgl. § 6 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes);
2. durch Besichtigung der Lebensmittel (einschließlich ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischenerzeugnisse) und ihres Verpackungsmaterials in den Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräumen, abgesehen von
   a) gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, die in Einrichtungen der in Nr. 1 a bezeichneten Art lagern,
   b) Stoffen der in Nr. 1 b genannten Art, soweit sie nicht als Lebensmittel vorrätig gehalten oder feilgehalten werden;
3. durch Besichtigung der Lebensmittel und ihres Verpackungsmaterials bei der Beförderung sowie beim Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;
4. durch Besichtigung der Geräte oder sonstigen Einrichtungen, in denen die Lebensmittel befördert oder bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen aufbewahrt werden;

5. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(2) Der Verkehr mit Bedarfsgegenständen ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Bedarfsgegenstände in den Verkaufsstellen sowie bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;
2. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(3) Von der Besichtigung und Probeentnahme ist während der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen abzusehen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt.

(4) Über die Besichtigungen und Probeentnahmen sind Aufzeichnungen zu machen. Wenn sich kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wird im allgemeinen nur der Zeitpunkt der Besichtigung vermerkt. Andernfalls sind außerdem Angaben zu machen über Bezeichnung der Ware, Bezugsquelle und Verkaufspreis, über Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Art des Verstoßes und seine weitere Verfolgung (Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, gegebenenfalls Ausgang des Verfahrens, vgl. Artikel 11). Ist eine Probe entnommen worden, so sind außerdem noch die Vorschriften des Artikels 9 Abs. 6, 9 zu beachten.

(5) Die außerhalb der Anstalten in der Lebensmittelüberwachung tätigen wissenschaftlichen Sachverständigen haben ein Tagebuch zu führen, aus dessen Eintragungen der Zeitpunkt der Besichtigung, die im Einzelfall gemachten Beobachtungen und die etwa getroffenen Maßnahmen ersichtlich sind.

## Artikel 9

### Probeentnahme

(1) Für die Probeentnahme ist, abgesehen von den Proben, die aus besonderem Anlaß entnommen worden sind (z. B. nach Artikel 7 Abs. 5, 6), nach den folgenden Richtlinien ein Plan aufzustellen.

(2) Einerseits sind Proben eines und desselben Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes aus einer größeren Anzahl von Betrieben, andererseits aus einem und demselben Betrieb Proben verschiedener Warenarten zu entnehmen. Hierbei ist Bedacht zu nehmen auf die mehr oder minder große Bedeutung, die den einzelnen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung zukommt, und auf die möglicherweise zu besorgenden gesundheitlichen Gefahren.

(3) Die Anzahl der planmäßig zu entnehmenden Proben ist im allgemeinen so zu bemessen, daß jährlich auf je 1000 Einwohner mindestens fünf Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe von Bedarfsgegenständen zur Untersuchung entnommen werden.

(4) Von Waren, die in Originalpackungen oder -behältnissen in den Verkehr gebracht werden, sind Proben möglichst in den Originalpackungen oder -behältnissen zu entnehmen.

(5) Die einzelne Probe ist tunlichst so zu bemessen, daß sie für mindestens drei Paralleluntersuchungen ausreicht. Falls Untersuchungen in verschiedenen Untersuchungsanstalten erforderlich sind, ist eine entsprechend größere Probe zu entnehmen.

(6) Bei jeder Probeentnahme sind auf einem Formblatt Eintragungen zu machen über den Grund der Probeentnahme, über die Nummer der Probe, den Zeitpunkt und die Örtlichkeit der Probeentnahme, die Bezeichnung des Betriebes, den Ort der Niederlassung und den Namen und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Bezeichnung, die vorhandene Menge, den Verkaufs-

preis und die Bezugsquelle der Ware, von der die Probe entnommen worden ist, ferner über die für die entnommene Probe geleistete Entschädigung.

(7) Die Proben sollen tunlichst unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen entnommen werden; wenn die Sachverständigen bei der Probeentnahme zugegen sind, ist ihren Anregungen entsprechend zu verfahren.

(8) Wird nach § 6 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen (Gegenprobe), so hat der Polizeibeamte oder der Sachverständige, der die Probe entnommen hat, dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zugleich zu eröffnen, daß er die Gegenprobe möglichst bald, aber jedenfalls ehe sie in Zersetzung übergehen kann und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen, auf seine Kosten durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen darf, daß er jedoch der zuständigen Polizeibehörde dies schriftlich mitteilen und dabei den Sachverständigen benennen muß, dem er die Probe übergeben hat. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist ferner darauf hinzuweisen, daß er sich durch Vornahme einer Veränderung der Gegenprobe einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerruflich für die einzelnen Polizeibezirke durch die zuständige Behörde. Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt, sind hierfür nur Chemiker zugelassen, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so genau beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß sie die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwenden, den Gang der Untersuchung beschreiben und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

(9) In das Formblatt über die Probeentnahme (Abs. 6) ist ein Vermerk aufzunehmen, ob eine Gegenprobe zurückgelassen worden ist oder ob der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet hat.

10) Die Vorschrift über die Menge, in der die Probe zu entnehmen ist (Abs. 5), findet auch Anwendung auf die Gegenprobe.

Artikel 10

**Untersuchung der Proben**

(1) Über jede Untersuchung ist in ein hierfür bestimmtes Buch (Laboratoriumsbuch, Tagebuch) eine Eintragung zu machen, aus welcher der Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Befund ersichtlich sind.

(2) Soweit amtliche Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden; wird davon abgewichen, so ist dies zu begründen.

(3) Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung, so ist dies, soweit die Probe von der Polizei überwiesen ist, der Polizeibehörde mitzuteilen.

(4) Hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß die Beschaffenheit der Probe den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist, soweit angängig, eine nochmalige Untersuchung vorzunehmen. Steht hiernach die Beanstandung fest, so ist das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Verfolgung zu überlassen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr mitzuteilen.

Artikel 11

**Strafrechtliche Verfolgung**

(1) Ergibt sich bei der Ausübung der Lebensmittelkontrolle der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, so leitet die Polizeibehörde die Sache, unbeschadet der Vorschriften des § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, der Staatsanwaltschaft zu. Bei Übertretungen entscheidet die Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ob von einer Verfolgung überhaupt abzusehen oder eine Verwarnung angezeigt ist, ob eine polizeiliche Strafverfügung ergehen oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen soll.

(2) Soweit angängig, empfiehlt es sich, bei den örtlichen Polizeibehörden juristisch vorgebildete Beamte zu beteiligen.

---

**Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 28. März 1936 (RGesundhBl. S. 427)**

(Auszug)

(1) nicht abgedruckt.

(2) Die Untersuchung der Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes) darf nach Artikel 9 Abs 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes nur durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen erfolgen. Soweit es sich um die Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen handelt, kommen nur durchaus zuverlässige private Chemiker in Betracht, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Für die tierärztlichen Untersuchungen kommen nur Tierärzte in Frage, die über eine ausreichende Sonderausbildung und Erfahrung in der tierärztlichen Lebensmittelkunde verfügen, aber nicht in der amtlichen Lebensmittelkontrolle tätig sind. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt in Preußen durch den Regierungspräsidenten oder den Polizeipräsidenten von Berlin nach Anhörung der Leiter der zuständigen Untersuchungsämter. Die außerpreußischen Landesregierungen bitte ich, soweit noch erforderlich, eine entsprechende Regelung zu treffen. Die Zulassung, die jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden kann, gilt für den Verwaltungsbezirk der zulassenden Behörde; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dieselben Sachverständigen in mehreren Bezirken zugelassen werden. Die Namen der zugelassenen Sachverständigen sind in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise bekanntzumachen.

(3) Nach Artikel 10 Abs. 5 der Vorschriften ist das Ergebnis der durch das Untersuchungsamt vorgenommenen Untersuchungen dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr mitzuteilen. Damit diese Mitteilung nicht für geschäftliche Zwecke mißbraucht werden kann, hat sie sich darauf zu beschränken, daß die Probe nicht beanstandet oder aus welchem Grunde sie beanstandet worden ist. Die Verwaltungsgebühr wird für Preußen auf 0,50 RM festgesetzt.

## 3.

## Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln

(Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)

Vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590)
in der Fassung vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 517)

Auf Grund des § 5 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fassung des § 51 Nr. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421,

429) wird nach Anhörung des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

(1) Der Kennzeichnungspflicht unterliegen folgende Lebensmittel, sofern sie in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden:

1. Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen sowie Fleischpasten;
2. Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, sowie Fischpasten, Sardellenbutter;
3. Dauerwaren von Krustentieren;
4. Milch- und Sahnedauerwaren (Dauermilch und Dauersahne);
5. Gemüsedauerwaren, einschließlich Trockengemüse;
6. Obstdauerwaren, einschließlich Trockenobst, Obstmus, Obstkraut, Obstkonfitüren, Marmelade, Obstgelee, Obstsirup, Obstsüßmost, Obstdicksaft sowie Verdünnungen aus Obstsüßmost oder Obstdicksaft, ferner Traubensüßmost, Traubendicksaft sowie Verdünnungen aus Traubensüßmost oder Traubendicksaft;
7. Honig, Kunsthonig, Rübenkraut (Rübensaft); Speisesirup;
8. diätische Lebensmittel;
9. Fleischextrakt, Hefeextrakt und Extrakte aus anderen eiweißhaltigen Stoffen, Erzeugnissen in fester und loser Form (Würfel, Tafeln, Körner, Pulver usw.), aus Fleischextrakt, Hefeextrakt oder Extrakten aus anderen eiweißhaltigen Stoffen, eingedickte Fleischbrühe sowie die Ersatzmittel der genannten Erzeugnisse, kochfertige Suppen in trockener Form;
10. Krebsextrakt, Krabbenextrakt;
11. Eipulver (Volleipulver, Eidotterpulver) und ihre Ersatzmittel;
12. Puddingpulver, Backpulver;
13. Gewürze und ihre Ersatzmittel sowie Gewürzauszüge;
14. Schokolade und Schokoladenwaren, außer in Packungen unter 25 g, Schokoladen- und Kakaopulver;
15. Marzipan und Marzipanersatz;
16. Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, Tee und seine Ersatzmittel, Mate;
17. Teigwaren;
18. Zwieback, Keks, Biskuits, Waffeln, Lebkuchen;
19. Haferflocken, Hafergrütze, Hafermehl, Hafermark;
20. Speiseöle, Speisefette — auch in Mischungen —, ausgenommen Butter, Margarine und Kunstspeisefette.

(2) Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen diese Lebensmittel in den Packungen oder Behältnissen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Kennzeichnung hat der Hersteller oder derjenige anzubringen, der das Lebensmittel aus dem Zoll-Ausland einführt. Falls ein anderer das Lebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen will, hat dieser andere die Kennzeichnung anzubringen, in diesem Falle findet die Vorschrift im Abs. 2 auf den Hersteller und den Einführenden keine Anwendung.

§ 2

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der das Lebensmittel hergestellt hat; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers im Ausland, ist aber das Lebensmittel

im Inland hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „Hergestellt in .....“; bringt ein anderer als der Hersteller das Lebensmittel in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;

2. der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung; bei Speisefett ist die Fettart und bei Mischfett auch das Mischungsverhältnis anzugeben;
3. der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht (entsprechend der Maß- und Gewichtsordnung) zur Zeit der Füllung oder nach Stückzahl, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3.

(2) An Stelle der in Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Angaben ist folgendes anzugeben:

1. bei Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen das Gewicht, welches das knochenfreie Fleisch (einschließlich Fett) oder der Speck zur Zeit der Füllung hat; bei Fleischsülze darf das Gewicht des Gelees, bei Rippchen, Eisbein und Geflügeldauerwaren das Gewicht der Knochen in dem angegebenen Gewicht einbegriffen sein; bei geschmorten Fleischdauerwaren genügt die Angabe des Gewichts des rohen Fleisches;
2. bei Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, das Gewicht der zubereiteten Fische oder Fischteile zur Zeit der Füllung, außerdem die Zeit der Füllung nach Monat und Jahr, sofern es sich nicht um Ware handelt, die durch Erhitzen haltbar gemacht ist; die Verpflichtung zur Angabe der Zeit der Füllung fällt fort, wenn auf der Packung oder dem Behältnis getrennt von den übrigen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift angebracht wird: „Kühl aufbewahren, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt“; bei Sardinen (clupea pilchardus) die durch Erhitzen in Öl haltbar gemacht sind, genügt an Stelle der Gewichtsangabe die Angabe der Zahl der eingefüllten Fische;
3. bei eingedickter Milch der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett und fettfreier Milchtrockenmasse in Hundertteilen des Gewichts, bei sterilisierter Sahne und sterilisierter Schlagsahne der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett in Hundertteilen des Gewichts, bei Milchpulver und Sahnepulver außerdem die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr, bei Pulver aus entrahmter Milch (Magermilchpulver) der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr;
4. bei Gemüsedauerwaren und Obstdauerwaren das Gewicht des Gemüses oder Obstes zur Zeit der Füllung ohne die zugesetzte Flüssigkeit, sofern nicht für die Füllung eine genormte Packung (DIN-Packung) verwendet wird. Hiervon ausgenommen sind Trockengemüse sowie Trockenobst, Obstmus, Obstkraut, Obstkonfitüren, Marmelade, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup, Obstsüßmost, Obstdicksaft, sowie Verdünnungen aus Obstsüßmost oder Obstdicksaft, ferner Traubensüßmost, Traubendicksaft, sowie Verdünnungen aus Traubensüßmost oder Traubendicksaft; bei diesen Erzeugnissen finden die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 3 Anwendung;
5. bei kochfertigen Suppen in trockener Form, wieviel Teller Suppe (1 Teller = 250 Kubikzentimeter) daraus hergestellt werden können;
6. bei Backpulver die Gewichtsmenge Mehl, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht;
7. bei Puddingpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Menge Flüssigkeit, die zur Herstellung des Puddings erforderlich ist;

8. bei Volleipulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie wieviel Eier im Gewicht von je 45 Gramm, bei Eidotterpulvern, wieviel Eidotter im Gewicht von je 16 Gramm der Inhalt der Packung entspricht;
9. bei Schokolade und Schokoladenpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Menge der Kakaobestandteile in Hundertteilen des Gewichts;
10. bei Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen der Inhalt nach Gewicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware in den Verkehr gebracht wird.

(3) Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, und bei Gewürzen und ihren Ersatzmitteln in Packungen oder Behältnissen unter 25 Gramm bedarf es keiner Gewichtsangabe.

§ 3

(ist durch VO. v. 16. 4. 1937 [RGBl. I S. 456] gestrichen)

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (RGBl. I S. 318) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. März 1928 (RGBl. I S. 136) außer Kraft.

(2) Für Lebensmittel, die bisher der Kennzeichnungspflicht nicht unterlagen, tritt die Verordnung am 1. Januar 1936 in Kraft.

(3) Lebensmittel, die bisher nach der im Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung zu kennzeichnen waren, sind bis zum 31. Dezember 1935 auch dann als ausreichend gekennzeichnet anzusehen, wenn sie den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften genügen.

---

Wenn auch in manchen Betrieben der Wirtschaft die obige Verordnung nicht immer gebührend Berücksichtigung findet, so trägt doch schon der zunehmende Wettbewerb dazu bei, daß echte oder gewollte Verstöße immer geringer werden. Bedauerlicherweise sind bis in die jüngste Zeit Beanstandungen von Lebensmitteln erfolgt, die, da gegen Herstellung und Zusammensetzung der Ware selbst nichts einzuwenden war, dann als Beanstandungen der Kennzeichnung weiter verfolgt wurden. Da Inhalt und Begründung der Verordnung dazu nicht ausreichten, wurden neue Auslegungen gefunden, die die Wirtschaft als willkürlich und in keiner Weise berechtigt ansehen mußte. Die Gerichte sahen sich deshalb wiederholt gezwungen, das Verfahren einzustellen oder den betreffenden Betrieb freizusprechen, da diesem ein Verstoß in keiner Weise nachzuweisen war. Da alle diese Verfahren dann schließlich zu Lasten der Staatskasse liefen, also die Kosten vom Steuerzahler aufgebracht werden mußten, wäre es erwünscht, wenn sich alle verantwortlichen Beamten vor Einreichung einer Anzeige über die damit übernommene Verantwortung mehr als bisher klar würden. Von den Wirtschaftsorganisationen ist den Betrieben in solchen Fällen empfohlen worden, sich nicht zu einer Zahlung der Untersuchungsgebühren bereitzufinden, sondern gerichtliche Entscheidungen zu fordern.

## 4.

## Erläuterungen der Fachgruppe Süßwarenindustrie zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln

### Kennzeichnungspflichtige Erzeugnisse unserer Industrie

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen von den Erzeugnissen unserer Industrie

1. die Dauerbackwaren: Zwieback, Keks, Biskuit, Waffeln, Lebkuchen;
2. Schokolade und Schokoladewaren außer in Packungen unter 25 g, Schokoladen- und Kakaopulver;
3. Marzipan und Marzipanersatz.

Neu aufgenommen sind hier Waffeln, deren Hereinnahme bei der ersten Verordnung nicht vorgesehen war. Damit ist fast die gesamte Dauerbackwaren-Industrie erfaßt; außerhalb stehen eigentlich nur noch Oblaten und Brezeln.

**Nicht der Verordnung unterliegen Bonbons, Dragees, Fondants, Komprimate usw.**

### Wann ist die Kennzeichnungspflicht gegeben?

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 dürfen ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung diese Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Grundsätzlich ist der Hersteller zunächst kennzeichnungspflichtig. Jedoch dort, wo nicht der Hersteller seinen Namen auf der Packung anbringen will, sondern beispielsweise der Zwischenhändler, gilt diese Bestimmung nicht, so daß in solchen Fällen die Ware auch neutral, d. h. ohne die entsprechenden Kennzeichnungen in den Verkehr gebracht werden darf. Doch gilt diese Einschränkung nur dann, wenn ein anderer das Lebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen will. Es ist also nicht gestattet, generell derartige kennzeichnungspflichtige Waren nunmehr in neutraler Aufmachung zu liefern und es dem Abnehmer zu überlassen, die den Kennzeichnungsvorschriften entsprechenden Angaben anzubringen. Man muß aus dem Wortlaut der Bestimmungen vielmehr folgern, daß diese Ausnahmebestimmung nur dort zutrifft, wo eben der Abnehmer zu erkennen gegeben hat, daß er diese Angaben selbst anbringen will, weil er die Ware mit seiner Firma in den Verkehr bringen will.

### Was ist kennzeichnungspflichtig?

Kennzeichnungspflichtig sind Packungen oder Behältnisse, in denen Erzeugnisse der im § 1 aufgeführten Warengattungen an den Verbraucher abgegeben werden.

Der Begriff „Packungen" und „Behältnisse" ist in der Verordnung nicht geregelt. In der Begründung zu der früheren Verordnung ist ausgeführt, daß besondere Begriffsbestimmungen aufzustellen sich erübrige, da die bisherige Auslegung dieser Begriffe zu Schwierigkeiten nicht Anlaß gegeben habe. Bemerkt wird lediglich, daß gewöhnliche, nicht fest verschlossene Umhüllungen aus Papier, z. B. Papierbeutel, Tüten usw., oder aus Stanniol, wie sie zum Auswiegen auf Vorrat oder zur Ausschmückung der Ware Verwendung finden, nach der Verkehrssitte nicht als Packungen im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sein werden. Die spätere Entwicklung hat dann durch amtliche Erklärungen zu einer gewissen Festlegung des Begriffs „Packungen" geführt. In einer Entschließung vom 8. Oktober 1928 (Geschäftszeichen I — 2679) hat sich das Reichsgesundheitsamt dem damaligen Reichsbund der Deutschen Süßwaren-Industrie gegenüber über den Begriff der Packungen wie folgt geäußert:

„Als Packungen, die der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (RGBl. Teil I S. 318) nicht unterliegen,

sind nach hiesiger Auffassung lediglich diejenigen Packungen anzusehen, die eine Prüfung der Ware ohne Verletzung der Packung gestatten. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Material die Verpackung besteht, ob aus Papier, Zellophan oder Glas. Ist die Prüfung der Ware dagegen nur durch Verletzung der Verpackung, auch wenn nur durch Verletzung eines Verschlußstreifens oder einer Siegelmarke möglich, so unterliegt ein in solcher Packung an den Verbraucher abgegebenes, im § 1 der genannten Verordnung aufgeführtes Lebensmittel auch der Kennzeichnungspflicht gemäß § 2 dieser Verordnung."

Auch das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat in dem Amtsblatt 9. Jahrgang 1928, Nr. 18, sich zu der Frage der Packungen und Behältnisse geäußert und folgendes ausgeführt:

„Bei der Beurteilung der äußeren Kennzeichnung von Gewürzpackungen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß kleine Dosen aus Blech, Holz oder dergleichen mit abnehmbarem Deckel, zusammengefaltete Briefchen oder Papiertüten dann nicht als Behältnisse oder Packungen anzusehen sind, wenn ihr Inhalt ohne Verletzung der Umhüllung besichtigt werden kann."

Damit wird als wesentliches Merkmal für die Erfüllung des Begriffes „Packung" die Tatsache festgelegt, daß ein fester Verschluß vorhanden sein muß, mag er allerdings dabei auch noch so unbedeutend sein. Belanglos bleibt es dabei, ob die Verpackung selbst aus durchsichtigem oder undurchsichtigem Material besteht.

Unter die kennzeichnungspflichtigen Verpackungen sind auch jene Packungen einzureihen, die die Ware zwar nicht vollständig umschließen, wie beispielsweise Schokoladeetiketten, die auf den Seiten offen sind, die aber trotzdem einen festen Verschluß im Sinne der Verordnung darstellen.

Nicht unter den Begriff dieser Packungen fallen daher z. B. Kisten, aus denen die Ware zugewogen wird, Tonnen usw. Auch die Umkartons oder Umkisten, worin die in Kleinpackungen befindlichen Waren verpackt sind, sind nicht kennzeichnungspflichtig. Nicht als Packungen gelten ferner gewöhnliche, nicht fest verschlossene Umhüllungen aus Papier (z. B. Papierbeutel, Tüten usw.), wie sie zum Auswiegen auf Vorrat, oder aus Stanniol, wie sie zur Ausschmückung der Ware Verwendung finden. Voraussetzung ist hier, daß es sich um gewöhnliche Packungen handelt und daß diese Umhüllungen aus Papier nicht fest verschlossen sind. Belanglos ist es dabei, ob diese Umhüllungen bedruckt sind oder nicht. In besonderem Maße interessiert naturgemäß hier in diesem Zusammenhange die Frage der Verwendung von durchsichtigen Verpackungsmaterialien, wie Glashaut usw. Diese durchsichtigen Papiere, wenn man sie so bezeichnen darf, haben wegen der Vorzüge, die ihnen innewohnen, eine sehr weitgehende Verbreitung, insbesondere auch in der Süßwaren-Industrie, erhalten. Der besondere Vorzug besteht ja darin, daß der Käufer die Ware genau vor sich sieht und sie, ohne daß er die Packung öffnen muß, auf ihre Beschaffenheit hin prüfen kann. Man sollte daher zunächst einmal annehmen, daß solche Umhüllungen dann auch nicht mehr den Begriff der Packungen im Sinne der Kennzeichnungsverordnung erfüllen. Diese Vermutung trifft jedoch nicht zu. Diese durchsichtigen Umhüllungen sind, wenn sie fest verschlossen sind, als kennzeichnungspflichtige Packungen zu betrachten, gleichgültig ob der Käufer nun sieht und auch zählen kann all die Erzeugnisse, die in dieser Verpackung enthalten sind. Eine Ausnahme wird wohl nur dort zu machen sein, wo dieses durchsichtige Papier bei einzelnen Stücken zur Ausschmückung der Ware verwandt wird, ähnlich wie dies ja auch bei Stanniol vorgesehen ist, sofern kein fester Verschluß gegeben ist.

Zu diesen Fragen hat Herr Oberregierungsrat Merres in dem Gesundheitsblatt 1936 S. 5 nachstehende Ausführung gebracht:

Waffelbruch (Schnittreste, zerbrochene Stücke usw.) wird vom Hersteller, in Tüten verpackt, an die Händler geliefert und im Kleinhandel in der Regel

zum Preise von 10 Rpfg. verkauft. Zumeist fehlt die Kennzeichnung ganz oder teilweise. Die Pflicht zu einer solchen hängt von der Art des Verschlusses der Tüten ab, d. h. ob sie unter den Begriff „Packungen und Behältnisse" im Sinne der Kennzeichnungsverordnung fallen. Ist die Kante der Verschlußkappe einmal oder mehrmals lediglich umgeknifft, so liegen Packungen oder Behältnisse im Sinne der Verordnung nicht vor. Ist dagegen die Tüte zugeklebt oder unter Verwendung einer Siegelmarke, einer Klammer oder einer plombierten Verschnürung geschlossen worden, so ist sie als Packung anzusehen und die Angaben gemäß § 2 der Verordnung müssen vorhanden sein.

Eiswaffeln werden in der Regel in Paketen von 10 oder 20 Stück geliefert Die Verpackung geschieht in der Weise, daß mit Pergaminpapier eine Art Binde um die Waffeln geschlagen wird, wodurch sie zusammengehalten werden. Die Waffelstücke selbst stehen über den Rand dieser Binde regelmäßig ein bis zwei Finger breit hervor, und zwar auf beiden Seiten. Auch hier ist der Begriff der „Packung" nicht erfüllt.

Für die Verpackung von sogenanntem Haushaltszwieback, der meistens in Mengen von 250 oder 500 Gramm oder ähnlichen Gewichten in den Verkehr gelangt, werden Tüten verwandt, die in der Form verschlossen sind, daß die obere Kante mehrfach umgekniffen und dann rechts und links hochgeschlagen wird, also ein Verfahren, wie es der Händler bei den Viereckтüten, im Gegensatz zu den Spitztüten, anwendet. Auch hier ist kein fester Verschluß vorhanden. Die Kennzeichnungsangaben sind deshalb aus formellen Gründen nicht erforderlich. Die Packung in dieser Form stellt zwar eigentlich nichts anderes dar als ein Abwiegen auf Vorrat in einer besonderen Tüte, wie sie durch die Verhältnisse bedingt ist. Im Interesse der Verbraucher erscheint es indessen erwünscht, daß die Angaben nach Möglichkeit angebracht werden. Anders aber ist die Sache gelagert, wenn diese Packung durch irgendeine besondere Vorrichtung verschlossen ist, sei es nun, daß als Verschluß eine Siegelmarke, ein Papierstreifen, eine Plombe, eine Klammer oder dergleichen verwendet worden ist. So verschlossene Zwiebackpakete oder dergleichen sind im Einklang mit dem, was zuvor über die festverschlossenen Tüten für Waffeln gesagt wurde, kennzeichnungspflichtig.

### Wer ist Verbraucher im Sinne der Verordnung?

Die Kennzeichnungspflicht tritt nur dann ein, wenn die Waren in Packungen oder Behältnissen (bei Schokolade und Schokoladewaren in Packungen von 25 g und mehr) an den Verbraucher abgegeben werden. Es kommen also nur Packungen in Frage, die unverändert an den Verbraucher abgegeben werden.

Hier taucht nun die Frage auf, wie weit der Begriff des Verbrauchers auszudehnen ist. Verbraucher ist nach der Begründung jeder, der mit dem Lebensmittel nicht handelt, also nicht nur der „Konsument" oder letzte Verbraucher, sondern auch der Weiterverarbeiter. Es sind also Verbraucher Gastwirte, Schankwirte, Krankenhäuser, Heilanstalten usw., sofern sie diese Lebensmittel in der eigenen Betriebsstätte verwenden, nicht aber dann, wenn sie damit Handel treiben. Das kann natürlich zu Schwierigkeiten führen, da der Fabrikant in solchen Fällen nicht immer über den Verwendungszweck unterrichtet ist.

### Wie ist die Kennzeichnung vorzunehmen?

Die Kennzeichnung muß erfolgen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle. Die bisherige Bestimmung verlangte die Angaben in deutscher Sprache und für den Käufer leicht erkennbar. Die neue Fassung ist also weitgehender; die neue Fassung verlangt eine deutlich sichtbare und leicht lesbare Schrift und die Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle.

Diese Anforderungen bedeuten zweifellos gegenüber der früheren Fassung eine wesentliche Verschärfung.

Die Schrift muß deutlich sichtbar sein und leicht lesbar. Damit ist zunächst einmal zum Ausdruck gebracht, daß der Schriftcharakter so beschaffen sein muß, daß sein Lesen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, ferner muß es sich um eine Schrift handeln, die deutlich sichtbar ist. Damit ist auch hinsichtlich der Größe eine gewisse Vorschrift gegeben. Es dürfen also nicht gerade die kleinsten Typen sein, die in der Umgebung verschwinden. Deutlich sichtbar heißt fernerhin, daß ein Farbton gewählt werden muß, der sich auch entsprechend abhebt.

Schwierigkeiten bereitet die Auslegung des Begriffes „an einer in die Augen fallenden Stelle". Wir unterstellen, daß hiermit nicht gemeint ist, daß die Angaben unbedingt auf der Schauseite angebracht sein müssen. Wenn wir also z. B. einmal Pralinenpackungen nehmen, so ist doch die Sachlage so, daß diese Angaben heute regelmäßig auf der Rückseite oder unter Umständen auf den Seitenleisten enthalten sind. Man wird jetzt wohl nicht unterstellen können, daß für die Zukunft die Angaben der Firma und des Inhaltes, beispielsweise nach Gewicht, auf der Oberseite des Deckels angebracht werden müssen. Das würde eine zu weitgehende Forderung darstellen. Man wird den Begriff „an einer in die Augen fallenden Stelle" auch nicht dahin auslegen können, daß nun die Packung in jeder Lage dem Betrachter die entsprechenden Angaben darbieten muß, sondern man wird unterstellen müssen, daß durch diese Bestimmung nichts weiter zum Ausdruck gebracht wird, als daß diese Angaben so angebracht sein müssen, daß der Käufer sie ohne besonderes Suchen sofort findet. Bei den erwähnten Pralinenpackungen sprechen unbedingt auch Zweckmäßigkeitsgründe hierfür, und zwar Gründe, die gerade im Interesse der leichten Erkennbarkeit gegeben sind. Nachdem die Schauseite der Pralinenpackungen doch häufig im Mehrfarbendruck hergestellt ist, würde zunächst einmal das ganze Bild durch das Anbringen derartiger Anschriften in seiner Wirkung unbedingt leiden und zum anderen käme hinzu, daß die Angaben bei weitem nicht so wirkungsvoll und so deutlich hervortreten können, als dies bis jetzt der Fall ist, wenn sie auf der meist weißen Rückseite oder den einfarbigen Seitenkanten angebracht werden. Die Forderung „an einer in die Augen fallenden Stelle" kann nicht so ausgelegt werden, daß die Angaben **immer** sichtbar sein müssen, weil ja Pralinenpackungen nicht immer z. B. mit der Schauseite, auch dem Betrachter zugewandt sind, besonders dann, wenn solche Packungen in einem Stapel aufgestellt sind.

Besonders zeigt sich dies bei würfelförmigen Packungen, die in den verschiedensten Lagen ausgestellt werden können. Da die Kennzeichnung nur einmal angebracht werden muß, wäre hier zweifellos eine Schwierigkeit gegeben, darüber zu entscheiden, welche Seite nun gerade diejenige ist, die im Sinn der Verordnung als „in die Augen fallende Seite" anzusehen ist.

Merres sagt in seinen Erläuterungen zur Kennzeichnungsverordnung Seite 59:

> „Die Frage, ob eine Bezeichnung sich an einer in die Augen fallenden Stelle befindet, wird nach den näheren Umständen, d. h. der Form der Packung, des Gesamtbildes in Bezug auf Beschriftung, Reklame, Zubereitungsvorschriften usw., zu beurteilen sein. Bezeichnungen, die sich auf dem Boden von Flaschen oder Konservendosen befinden, genügen wohl nicht den Anforderungen. Ebenso erscheinen die vorgeschriebenen kennzeichnenden Angaben, die sich inmitten von Anpreisungen, Zubereitungsvorschriften usw. befinden, als nicht genügend. Wenn auch im allgemeinen zu empfehlen ist, für die vorgeschriebenen Angaben diejenige Seite der Packungen oder Behältnisse zu wählen, die beim Feilhalten in Schaufenstern, auf Ladentischen usw. sich dem Käufer darzubieten pflegt oder die beim In-die-Hand-nehmen für den Käufer leicht in Erscheinung tritt, so werden doch vielfach mehrere der Oberflächenteile für die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben in Betracht kommen, ohne daß

dadurch die Kenntnisnahme der Angaben durch die Verbraucherschaft erschwert wird, abgesehen davon, daß es bei zahlreichen Formen keine Vorderseite gibt, wie vor allem bei zylinderförmigen Behältnissen. Handelt es sich im übrigen um Packungen für Honig, so müssen nach der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung über den Kleinverkauf von Bienenhonig die hierdurch vorgeschriebenen Angaben unbedingt auf der Vorderseite stehen."

**Inhalt der Kennzeichnung**

Auf den Packungen muß angegeben sein

**a) der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der das Lebensmittel hergestellt hat**

Befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung im Ausland und ist aber das Lebensmittel im Inland hergestellt, so muß dies dadurch gekennzeichnet werden, daß ein Hinweis angebracht wird „hergestellt in ....".

Bringt ein anderer als der Hersteller das Lebensmittel in den Handel, also beispielsweise ein Händler unter seinem eigenen Namen, so ist an Stelle des Herstellers dieser andere anzugeben. Wir verweisen hier auf die Ausführungen unter Ziffer 3. Die Kennzeichnung kann hier in der Form erfolgen, daß der Hersteller Packungen verwendet, auf denen der Name des Händlers bereits aufgedruckt ist oder aber, daß der Händler selbst nachträglich die entsprechenden Angaben anbringt.

**b) Der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung**

Hier wird unter Umständen die alte Streitfrage wieder akut, was unter handelsüblicher Bezeichnung zu verstehen ist. Selbstverständlich fallen hierunter nicht nur die in der Verordnung genannten Warenbezeichnungen, sondern auch alle sonstigen verkehrsüblichen und verständlichen Benennungen, z. B. Pralinen, Kroketts, Napolitains, Katzenzungen, Mokkabohnen, Spekulatius, Spitzkuchen, Makronen, Tannenzapfen, Ostereier, Schokoladehasen, Marzipankartoffeln, Teekonfekt usw.

Streit bestand darüber, ob Bezeichnungen wie Vollmilch, Nußmilch usw. bei Tafelschokolade als handelsübliche Bezeichnungen anzusehen seien. Die gleiche Frage war auch hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Keks- und Lebkuchensorten, wie beispielsweise Halbmonde für Keks in halbmondförmiger Gestalt, Nürnberger Allerlei, Basler Leckerli usw., gegeben. Es dürfte aber Zweifel sein, daß Bezeichnungen dieser Art beim Publikum ganz eindeutige Vorstellungen bestimmter Artikel erwecken. Es ist jedoch empfehlenswert, um allen Beanstandungsmöglichkeiten aus dem Wege zu gehen, noch, obwohl es überflüssig erscheint, die besondere Bezeichnung der Ware mit anzubringen.

Dagegen würde eine Bezeichnung wie Viktoriamischung usw. nicht immer beim Publikum eindeutig zum Ausdruck bringen, um welche Art von Erzeugnissen es sich hier handelt. Hier ist es zweifellos notwendig, daß die andere Angabe, ob es sich hier um Pralinen oder Kekse handelt, noch gesondert gebracht wird.

Die Kennzeichnungspflicht ist auch dann zu bejahen, wenn in den Packungen nur einzelne der kennzeichnungspflichtigen Warenstücke enthalten sind, wie z. B. in Wundertüten usw.

**c) der Inhalt**

Der Inhalt muß angegeben werden nach deutschem Maß oder Gewicht, entsprechend der Maß- und Gewichtsordnung zur Zeit der Füllung, oder nach Stückzahl, soweit nicht besondere Vorschriften für einzelne Erzeugnisse gegeben sind. Hieraus ergibt sich nun folgendes: Die Kennzeichnung kann — mit Ausnahme von Schokolade und Schokoladepulver — bei den kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen unserer Industrie grundsätzlich wahlweise nach Maß, Gewicht oder Stückzahl

erfolgen. Die Angaben nach Maß (ccm usw) scheiden grundsätzlich aus, weil es sich ja in der Hauptsache um Erzeugnisse handelt, die regelmäßig nicht aus einem Stück bestehen, so daß Hohlräume usw. unvermeidbar sind.

Die Angaben nach Gewicht müssen entsprechend der Maß- und Gewichtsordnung gemacht werden. Die deutsche Maß- und Gewichtsordnung kennt nur Gramm, Kilogramm usw. Bezeichnungen wie „Pfund", „Viertelpfund", „Lot" und dgl. würden danach den Anforderungen nicht entsprechen, weil sie nicht im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung deutsches Gewicht sind.

Maßgebend ist das Gewicht und die Stückzahl zur Zeit der Füllung. Die Gewichts- und Stückzahlangaben sind Mindestangaben. Es sind daher Bezeichnungen wie „ca." und „etwa" nicht zulässig. Das Reichsernährungsministerium hat in einem Bescheid Angaben in der Form „Inhalt 500 g, mindestens 475 g" für zulässig erklärt, weil hier dem Käufer eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, daß er mindestens 475 g erhält. Gewichtsangaben wie „100 bis 200 g" sind in den Fällen für zulässig erklärt worden, wo es bei bestimmten Lebensmitteln (z. B. Keks) unmöglich ist, ein ganz bestimmtes Gewicht in die Packung oder das Behältnis einzufüllen. Belange der Verbraucher werden dabei nicht verletzt, da bei solchen Angaben der Verbraucher hinreichend deutlich darüber unterrichtet wird, daß er beim Kauf nur das angegebene geringste Gewicht erwarten könnte. Selbstverständlich sind Angaben wie „mindestens 100 g" oder „mehr als 100 g" unbedingt zulässig.

Merres sagt im Reichsgesundheitsblatt 1936 Seite 5 folgendes:

> „In den Fällen, in denen die Angabe einer genauen Inhaltsmenge aus Gründen der Technik erschwert sind, sind Angaben wie „95 bis 105 Gramm" oder „100 Gramm, Mindestgewicht 95 Gramm" für duldbar erklärt worden. Selbstverständlich muß solche Angabe in dem durch die technischen Verhältnisse gebotenen Rahmen bleiben. In einer Angabe wie „170 bis 200 Gramm" oder gar „150 bis 200 Gramm" kann man keine ordnungsmäßige Kennzeichnung mehr erblicken."

Die in der Kakaoverordnung vorgesehenen Fehlergrenzen für Tafelschokoladen sowie die anerkannten Fehlergrenzen für Pralinen müssen wohl auch nach der Kennzeichnungsverordnung, obwohl sie dort nicht ausdrücklich erwähnt sind, als zulässig erachtet werden. Nach der Kakaoverordnung darf das Gewicht bei Tafeln über 100 g nicht mehr als 2 v. H. und bei Tafeln von 100 g und darunter nicht mehr als 3 v. H. von dem Normalgewicht abweichen. Ausgenommen hiervon sind gefüllte Schokoladen sowie Schokoladen, denen Samen, Kerne oder Früchte ganz oder in Stücken zugesetzt sind. Bei diesen darf das Gewicht der Tafel über 100 g nicht um mehr als 4 v. H. und bei Tafeln von 100 g und darunter nicht um mehr als 5 v. H. von den vorgeschriebenen Gewichten abweichen. Bei Pralinen ist für Packungen von mehr als 250 g eine Fehlergrenze von 2 v. H., für Packungen von 250 g und darunter eine solche von 4 v. H. handelsüblich. Auch diese Fehlergrenze dürfte hier als zulässig zu erachten sein; denn gerade beim Auswiegen der Pralinen können durch besondere Zufälligkeiten solch kleinere Gewichtsdifferenzen eintreten.

Maßgebend ist das Gewicht zur Zeit der Füllung. Tritt infolge längerer Lagerung bei einzelnen Erzeugnissen infolge der besonderen Beschaffenheit Gewichtsschwund ein, so wird dadurch der Fabrikant nicht belastet, weil ja der Zeitpunkt der Füllung maßgebend ist. Eine gewisse Kontrolle ist ja hier dadurch gegeben daß bei einzelnen in Frage kommenden Erzeugnissen, wie z. B. Marzipan, ein Höchstfeuchtigkeitsgehalt ohnedies gegeben ist und bei den anderen Erzeugnissen Erfahrungssätze über den Feuchtigkeitsgehalt gegebenenfalls zur Verfügung stehen.

Die Stückzahlangabe ist an sich wahlweise neben der Gewichtsangabe zugelassen, und zwar nach der amtlichen Begründung, um Schwierigkeiten bei der

genauen Feststellung und Angabe des Gewichts für einzelne Waren, z. B. für Figuren aus Schokolade usw., zu vermeiden. Die Stückzahlangabe ist auch dann zulässig, wenn nur ein Stück in der Packung enthalten ist, z. B. „1 Marzipantorte" Auch die Stückzahlangabe ist Mindestangabe. Bei Angabe nach Stückzahl bieten gegen irreführende Aufmachung die Bestimmungen des § 4 Ziff. 3 des Lebensmittelgesetzes genügenden Schutz des Verbrauchers, wie in der Begründung ausgeführt ist.

**d) Besondere Vorschriften für Schokolade und Schokoladepulver**

Hier ist gegenüber der früheren Fassung insofern eine Änderung eingetreten, als bei Schokolade und Schokoladepulver der Inhalt nur nach Gewicht zur Zeit der Füllung angegeben werden darf. Außerdem ist hier noch die Menge der Kakaobestandteile in Hundertteilen des Gewichtes anzugeben.

Bei Packungen, welche verschiedene Sorten von Schokolade mit verschieden hohem Kakaoanteil umfassen, z. B. verschiedene Napolitains (aus Milchschokolade, Schmelzschokolade usw.), wird eine durchschnittliche bzw. umfassende Kennzeichnung (z. B. 40 — 60 v. H. Kakaobestandteile) aus technischen Gründen zulässig erscheinen.

Schokoladewaren sind wohl bei den kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen mit aufgeführt, nicht aber bei der oben erwähnten besonderen Bestimmung. Bei Schokoladewaren ist also nach wie vor die Stückzahlangabe gestattet; eine Angabe der Kakaobestandteile entfällt bei Schokoladewaren ebenfalls.

Bei gefüllten Schokoladen sowie bei Schokoladen, denen Samen, Kerne oder Früchte in ganzen oder groben Stücken zugesetzt sind, versteht sich die Angabe der Kakaobestandteile nur auf die zur Herstellung verwendete Schokolademasse bzw. bei Kremschokoladen nur auf die Decke.

Der Reichsbund der Deutschen Süßwaren-Industrie hat („Kazett" Nr. 8 S. 219 vom Jahre 1928) unter den Begriff Schokoladewaren eingereiht: Pralinen, Kremstangen, Schokoladefiguren (auch Zigarren und Eier), Phantasieformen, Schokoladehohlkörper usw.

Unter Schokolade hat er eingereiht außer Tafelschokolade, Kroketts, Napolitains, Katzenzungen, Kremschokolade usw.

**e) Gratisproben**

Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, bedarf es keiner Gewichtsangabe, wohl aber müssen hier, wenn die Gratisproben in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden, die handelsübliche Bezeichnung sowie der Hersteller usw. angeben werden.

**Kennzeichnung und Kenntlichmachung**

Die Kennzeichnungsverordnung ersetzt nicht die Bestimmungen, die gesondert zur **Kenntlichmachung** einzelner Erzeugnisse gelten, z. B. Kunsthonig, Persipan usw. Diese besonderen Vorschriften bleiben vielmehr unberührt und sind jeweils gesondert zu berücksichtigen.

## 5.

## Bekanntmachung zum Lebensmittelgesetz und zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln

Vom 28. März 1950

(GMBl. Nr. 2 vom 18. April 1950)

Ausschließlich fremdsprachige Angaben auf Packungen von Lebensmitteln, die in Deutschland hergestellt oder verpackt und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, sind geeignet, bei dem Verbraucher den Eindruck zu erwecken, daß

es sich um ausländische Erzeugnisse handelt. Nicht ausreichend in deutscher Sprache gekennzeichnete Lebensmittel, die in Deutschland hergestellt oder verpackt und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen als irreführend gekennzeichnet im Sinne des § 4 Abs. 3 des LMG. in der Fassung vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488) angesehen werden.

Nach § 4 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 517) gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel. Ausländische Lebensmittel, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen ebenso wie die in Deutschland hergestellten Erzeugnisse ausreichende Kennzeichnung in deutscher Sprache tragen.

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen werden deshalb in Zukunft derartig unzureichend gekennzeichnete Erzeugnisse beanstanden und nach dem 1. 7. 1950 (in Hessen auf Grund der Anordnung vom 30. 12. 1949 nach dem 1. 4. 1950) gegen die Verantwortlichen Anzeige erstatten.

Bonn, den 29. März 1950. IV 36/49 4501.

---

Dazu erging das nachstehend wiedergegebene Rundschreiben des „Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen", dessen Inhalt vor allem im Hinblick auf die Zunahme der Lebensmittelimporte von besonderer praktischer Bedeutung ist:

„Der Sozialminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
IIB/1b-61-1 Düsseldorf, den 13. Sept. 1950

Rundschreiben!

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben in einer Bekanntmachung zum Lebensmittelgesetz und zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 28. 3. 1950 (Min.Bl. ELF S 51) auf die Pflicht zu ausreichender Kennzeichnung der aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel in deutscher Sprache und darauf hingewiesen, daß bei Nichtbeachtung der Kennzeichnungspflicht gegen die Verantwortlichen strafrechtlich vorgegangen wird. Nach § 1 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist derjenige für die Kennzeichnung verantwortlich, der das Lebensmittel aus dem Zollausland einführt. Die Durchführung dieser Bestimmung führt je nach Art der Abwicklung der Importe mitunter zu erheblichen Schwierigkeiten und Kosten. Es wird daher empfohlen, daß Importeure die für die Kennzeichnung in deutscher Sprache erforderlichen Etiketten beschaffen und die endgültige Kennzeichnung (Aufkleben der Etiketten auf das Lebensmittel) durch den Groß- oder Einzelhandel vorgenommen wird.

Das Aufkleben der Etiketten soll jedoch nach Möglichkeit durch die Importeure und gegebenenfalls durch den Großhandel erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll der Einzelhandel das Aufkleben vornehmen.

Eine Verschiebung der Verantwortlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung tritt durch ein solches Verfahren nicht ein, insbesondere kann sich der Groß- und Einzelhandel nicht darauf berufen, daß er vom Importeur bzw. Zwischenhändler die entsprechende Kennzeichnung nicht erhalten hat. Es ist daher zweckmäßig, daß die Importeure bei jeder Weiterveräußerung eines aus dem Zollausland eingeführten Lebensmittels die

erforderliche Zahl deutscher Kennzeichnung der Lieferung beifügen und in der Rechnung ausdrücklich auf die Kennzeichnungspflicht verweisen.

Zweckmäßig werden die Importeure ferner bei Handelsabkommen im eigenen Interesse anstreben, daß die im Ausland hergestellten und für den Verkauf nach Deutschland bestimmten Lebensmittel bereits bei der Herstellung im Ausland entsprechend der Kennzeichnungsverordnung beschriftet werden.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

---

Mit der unzulässigen fremdsprachlichen Bezeichnung von deutschen Lebensmitteln befaßt sich die

**Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1952 Nr. III 8 — 5210 a 96 über Kennzeichnung von Lebensmitteln in fremder Sprache**

Wie das Bundesministerium des Innern mitteilt, gehen Herstellerfirmen von Lebensmitteln — namentlich von Margarine — vermehrt dazu über, deutsche Waren unter ausländischer oder ausländisch klingender Bezeichnung in den Verkehr zu bringen. Es soll dadurch offensichtlich der Eindruck erweckt werden, daß es sich um Qualitätsware ausländischer Herkunft handelt. Dieses Geschäftsgebaren einiger Margarinefabriken hat bereits zu Vorstellungen auswärtiger Vertretungen bei der Bundesregierung geführt.

Die vorbezeichnete Art der Kennzeichnung für Waren verstößt gegen die Lebensmittelkennzeichnungs-VO vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590) i. d. Fassung der VO vom 16. April und 20. Dezember 1937 (RGBl. I S. 456, 1391) und vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 517) und bedeutet eine Irreführung der Verbraucher. Auch mit Rücksicht auf das Ansehen der deutschen amtlichen Lebensmittelüberwachung im Ausland ist es erforderlich, daß die für den Sitz der Herstellerbetriebe zuständigen Überwachungsorgane zur Abstellung dieser Mängel einschreiten.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Kennzeichnung der aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel vom 13. April 1950 Nr. III 8 — 5210 b 25 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 16) werden die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Stellen ersucht, auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der Lebensmittel besonders zu achten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und des Lebensmittelgesetzes sind zur Strafanzeige zu bringen. Das Bayer. Staatsministerium der Justiz hat die Herren Generalstaatsanwälte auf diese Angelegenheit mit Entschließung vom 26. September 1952 Nr. 4640 — II — 22871/52 besonders hingewiesen.

*

In Beantwortung eines Antrages der in der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Süßwarenwirtschaft" zusammengeschlossenen Organisationen mit dem Ziel, eine schärfere Überwachung der importierten Süßwaren hinsichtlich der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen zu erreichen, nahm der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 23. 6. 52 (Geschäftszeichen: 4556 17. 5. Ver) u. a. wie folgt Stellung:

„Die zur Einfuhr gelangenden ausländischen Fertigerzeugnisse der Süßwarenbranche unterliegen nach § 21 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 36 (RGBl. I S. 17) in der Fassung vom 14. 8. 43 (RGBl. I S. 488) den gleichen Bedingungen und Vorschriften wie die im Bundesgebiet hergestellten Süßwaren. Wenn entgegen dieser Bestimmung auf dem deutschen Binnenmarkt immer noch ausländische Erzeugnisse auftauchen, die den deutschen Vorschriften nicht entsprechen

so stelle ich anheim, die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten obersten Landesbehörden auf diese Mißstände hinzuweisen und ggf. konkrete Fälle zur Anzeige zu bringen. Man muß verlangen, daß deutsche Importfirmen, die ausländische Lebensmittel einführen, sich zuvor mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen und keine Abschlüsse tätigen, die mit dem Lebensmittelrecht nicht verträglich sind. Es wird m. E. jederzeit eine deutsche Importfirma zur Verantwortung gezogen werden können, die den deutschen Bestimmungen des Lebensmittelrechts zuwiderhandelt ...

Wenn in zurückliegenden Zeiten die deutsche Bundesregierung gelegentlich sich genötigt sah, zur Behebung der letzten Reste aus den Umständen des Zusammenbruchs und der ersten Besatzungsverhältnisse noch einige Ausnahmen hinsichtlich der Kennzeichnung oder der sonstigen gesetzmäßigen Beschaffenheit der betr. Lebensmittel zu machen, so sind nach Abwicklung dieser Mißstände von seiten des BMdI. seither keinerlei Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt worden. Auf dem Gebiete der Süßwaren sind vielmehr verschiedene Anträge abgelehnt worden, die anstrebten, ausländische Süßwaren, die den deutschen Vorschriften nicht entsprechen, im innerdeutschen Verkehr zuzulassen oder auch in Deutschland hergestellte und für den Export bestimmte Waren, die den deutschen Bestimmungen nicht entsprechen, im Bundesgebiet in den Verkehr zu bringen."

## 6.

## Verkehr mit sogenannten Ersatzlebensmitteln

RdRrl. d. RMdI. vom 11. 7. 1940

(MiBliV. S. 1487)

(1) Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen kommt es häufig vor, daß neuartige Erzeugnisse in den Handel gebracht werden, die bestimmt sind, im Verkehr an die Stelle solcher Lebensmittel zu treten, die nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Soweit solche Erzeugnisse etwa geeignet sein sollten, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ist ihre Herstellung und der Vertrieb nach § 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) verboten.

(2) Nachgemachte und verfälschte Erzeugnisse dürfen, soweit sie nicht überhaupt vom Verkehr ausgeschlossen sind, nach § 4 des Gesetzes nicht ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden. Irreführende Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen fallen gleichfalls unter das Verbot des § 4. Es muß somit verlangt werden, daß alle Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinerlei Täuschung, auch nicht des weniger kundigen Verbrauchers, zulassen.

(3) Phantasiebezeichnungen, welche die Eigenart eines solchen Erzeugnisses nicht in einwandfrei verständlicher Weise kennzeichnen, können, sofern nicht ihre Bedeutung als allgemein bekannt angesehen werden darf, nicht als ausreichende Kenntlichmachung gelten. Es wird vielmehr ein deutlicher Hinweis auf die von der Norm abweichenden Eigenschaften, z. B. auf die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe und gegebenenfalls auf die besondere Art der Herstellung zu verlangen sein. Die Bezeichnung als Ersatz oder Surrogat, z. B. als Gewürzersatz, Pfefferersatz, Salatölsurrogat usw., ist nur für solche Erzeugnisse zulässig, die zufolge ihrer wesentlichen Eigenschaften, insbesondere ihres Nähr-, Genuß- und Gebrauchswertes, tatsächlich geeignet sind, das entsprechende Lebensmittel weitgehend zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen wie Kunstgewürz, Kunstpfeffer, Kunstlimonade usw. Bei nachgemachten oder verfälschten Lebensmitteln im Sinne

des § 4 des Gesetzes ist daneben ausreichende Kenntlichmachung erforderlich; inwieweit dazu u. a. eine Angabe ihrer Bestandteile nach Art und Menge gehört, regelt sich von Fall zu Fall. Soweit nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen sind, verbleibt es dabei. Als synthetische Lebensmittel bestimmter Art dürfen nur solche künstlichen Erzeugnisse bezeichnet werden, welche die gleiche chemische Zusammensetzung aufweisen wie das Original-Lebensmittel. In allen Fällen sind die anerkannten Gebräuche des ehrlichen Handels sowie die vernünftige Auffassung und die berechtigten Erwartungen des Verbrauchers zugrunde zu legen.

(4) Ausnahmen kann nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes nur der RMdI. vorübergehend zulassen, soweit es die Wirtschaftslage erfordert.

**Anmerkung:**

Nach OLG. Hamburg Urt. 5. 11. 1937 (IW. S. 587) „setzt der Begriff **‚nachmachen'** einen Zweck, der mit der Handlung verfolgt wird, nicht voraus. Es genügt (im Bereich des Abs. 2 des § 4), daß ein nachgemachter Gegenstand ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht wird."

„Es geht zu weit, von einem Fabrikanten zu verlangen, daß er eine genaue Analyse der Bestandteile der von ihm hergestellten Fabrikate (es handelte sich bei der Entscheidung um Gebäckfüllmassen) gibt und so unter Umständen seine Fabrikationsgeheimnisse verrät. Die Kenntlichmachung muß aber inhaltlich derart sein, daß Richtung und Umfang der Abweichung von der Normalsache erkennbar ist.

Verbietet ein Gesetz im Interesse der Beschaffenheit eines Lebensmittels die Verwendung bestimmter Stoffe bei dessen Zubereitung (wie z. B. die VO. über unzulässige Zusätze und Behandlungsarten bei Fleisch und dessen Zubereitungen, Teerfarbstoff bei Kalbfleischwürstchen untersagt), so stellt die trotzdem vorgenommene täuschende Verwendung dieses Stoffes eine Verfälschung im Sinne des LMG. dar, und zwar ohne Rücksicht auf eine abweichende Verkehrsauffassung.

**Anm. d. Verf.:**

Zweifel über die Weitergeltung des obigen Erlasses gaben Anlaß zu einer Rückfrage beim Bundesinnenministerium. Mit Schreiben vom 23. 4. 1952 (Aktenzeichen 4507—3, 15. 4. Ve) erklärte dieses, daß keine Veranlassung zu der Annahme bestehe, daß der Runderlaß des früheren RMdI. vom 11. 7. 1940 ungültig oder aufgehoben worden sei.

## 7.

## Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen

Vom 5. Juli 1887

(RGBl. S. 277)

§ 1

Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium,

Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2

Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlesaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Massivgold,
sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emaille eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen

findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3

Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelkadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4

Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelkadmium als Färbmittel der Gummimasse,
Bleioxyd in Firnis,
Bleiweiß als Bestandteil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Öl- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnisüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Öl- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnisüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emaille eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5

Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6

Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen bzw. giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7

Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zwecke des Färbens oder Bedruckens von Gespinsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratzentimetern des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8

Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung von Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9

Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern, der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10

Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei dem in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11

Auf die Färbung von Pelzwaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt,

oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, im gleichen, wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13

Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15

Dieser Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (RGBl. S. 55) außer Kraft.

---

Obwohl noch vor einigen Jahren allgemein der Standpunkt vertreten wurde, daß dieses alte Farbengesetz beschleunigt durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt werden müßte, sind die Vorarbeiten zu einem gewissen Stillstand gelangt. Entgegen der ursprünglichen Zusage des Bundesministeriums des Innern, zunächst ein Farbengesetz zu erlassen und diesem später eine Färbungsverordnung über die für die Färbung freigegebenen Lebensmittel folgen zu lassen, ist nunmehr lediglich ein Farbengesetz vorgesehen, für das eine Reihe von Entwürfen vorliegt. Ein von der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie eingesetzter Ausschuß hat sich wiederholt mit dem Inhalt der Entwürfe befaßt und eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen erarbeitet. Dabei sind auch die Wünsche der Süßwarenindustrie behandelt worden. Jedoch wird damit zu rechnen sein, daß aus grundsätzlichen Erwägungen und zur Erzielung möglichst gleichmäßiger Regelungen nicht alle Forderungen Berücksichtigung finden werden. Meinungsverschiedenheiten bestehen vor allem darin, daß die Wirtschaft eine Kennzeichnung der schon seit Jahrzehnten üblichen Färbung ablehnt und sich zu dieser Auffassung um so mehr berechtigt glaubt, da in Zukunft nur sehr sorgfältig überprüfte Farbstoffe Verwendung finden können.

Die „Fachkommission zur Bearbeitung des Lebensmittelfarbstoffproblems der Deutschen Forschungsgemeinschaft" hat Listen der unbedenklich zu verwendenden Farbstoffe aufgestellt, die bereits von den Farbenfabriken beachtet werden, so daß es in diesem Fall möglich ist, die **vorläufigen** Listen nachstehend bekanntzugeben.

## Liste A

**Verzeichnis der für die Zulassung vorgesehenen und nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis unbedenklichen künstlichen organischen Farbstoffe**

| Nr. | Farbton und Löslichkeit [1]) | Schultz-Nr. [2]) | Colour-Index-Nr. [3]) | Wissenschaftliche Bezeichnung [4]) | Einige Handelsnamen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | gelb W | 172 | 16 | 4-Aminoazobenzol-3, 4'-disulfosäure (Natriumsalz) mit nicht mehr als 3 % 4-aminoazobenzol-4'-sulfosäure (Natriumsalz) | Echtgelb, Echtgelb extra |
| 2 | gelb W | 737 | 640 | 1-Aminobenzol-4-sulfosäure→1-(4-Sulfophenyl)-5-pyrazolon-3-carbonsäure (Natriumsalz) | Tartrazin, Tartrazin extra Tartrazin XX |
| 3 | gelb W | 918 | 801 | Chinophthalon-disulfosäure (Natriumsalz) | Chinolingelb, Chinolingelb wasserlöslich, Chinolingelb extra |
| 4 | gelb W | — | — | 1-Aminobenzol-2, 4-disulfosäure→1, 3-Dioxybenzol (Natriumsalz) | Chrysoin S GX |
| 5 | rot W | 208 | 179 | 1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure→1-Oxynaphthalin-4-sulfosäure (Natriumsalz) | Azorubin, Azorubin S, Chomotrop FB |
| 6 | rot W | 210 | 182 | 1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure→2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Natriumsalz) | Echtrot E |
| 7 | rot W | 212 | 184 | 1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure→2-Oxynaphthalin-3, 6-disulfosäure (Natriumsalz) | Amaranth, Naphtholrot S, Bordo S |
| 8 | rot W | 213 | 185 | 1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure→2-Oxynaphthalin-6, 8-disulfosäure (Natriumsalz) | Cochenillerot A, Viktoriascharlach 4 R extra, Neucoccin |

[1]) Löslichkeitsangaben: W = wasserlöslich, F = fettlöslich, P = Pigmentfarbstoff

[2]) Schultz, G.: Farbstofftabellen, neu bearbeitet von L. Lehmann. 7. Aufl. Leipzig. Akadem. Verlagsges. m. b. H. 1931

[3]) Rowe, F. M.: Colour-Index. Bradford (Yorkshire): The Society at the General Offices 1924

[4]) Es wurde hier die im Schrifttum gebräuchlichste wissenschaftliche Bezeichnung gewählt. — Die Pfeile (→) in den Namen der Azofarbstoffe sind eine für diese gebräuchliche Darstellungsweise; sie bedeuten Diazotierung und Kuppelung zum Azofarbstoff.

| Nr. | Farbton und Löslichkeit | Schultz-Nr. | Colour-Index-Nr. | Wissenschaftliche Bezeichnung | Einige Handelsnamen |
|---|---|---|---|---|---|
| 9 | rot W | 215 | 186 | 1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure→2-Oxynaphthalin-3, 6, 8-trisulfosäure (Natriumsalz) | Ponceau 6 R |
| 10 | rot W | 887 | 773 | Tetrajodfluorescein (Natrium- oder Kaliumsalz) | Erythrosin extra bläulich [5]), Erythrosin J |
| 11 | rot W | — | — | 1-Amino-2, 4-dimethylbenzol-6-sulfosäure→1-Oxynaphthalin-5-sulfosäure (Natriumsalz) | Scharlach GN |
| 12 | blau P | 1228 | 1106 | N, N'-Dihydro-1, 2, 1', 2'-Anthrachinonazin | Indanthrenblau RS, Indanthrenblau RZ |
| 13 | blau W | 1309 | 1180 | Indigodisulfosäure (Natriumsalz) | Indigotin I A, Indigotin I, Indigo-karmin |
| 14 | schwarz W | — | — | 1-Aminobenzol-4-sulfosäure→1-Amino-naphthalin-7-sulfosäure→1-Acetylamino-8-naphthol-4, 6-disulfosäure (Natriumsalz) | Brillantschwarz BN |
| 15 | gelb W | — | — | 1-Aminobenzol-3-sulfosäure→2-Amino-naphthalin-3, 6-disulfosäure (Natriumsalz) | Gelb 27175 N |
| 16 | orange W | — | — | 1-Aminobenzol-3-sulfosäure→2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Natriumsalz) | Orange GGN Orange GGL |
| 17 | braun W | — | — | Primulinsulfosäure→1, 3-Dioxybenzol←2-Aminonaphthalin-5 (8)-sulfosäure (Natriumsalz) | Thiazinbraun R |
| 18 | orange W | — | — | 1-Aminobenzol-4-sulfosäure→2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Natriumsalz) | Gelborange S |

[5]) Darf laut Resolution nur zur Färbung ganzer Früchte verwandt werden.

## Liste B

**Künstliche organische Farbstoffe, die bis auf weiteres auch verwendet werden können, aber vor ihrer endgültigen Aufnahme in das neue Gesetz noch Nachprüfungen unterliegen**

| Nr. | Farbton und Löslichkeit | Schultz-Nr. | Colour-Index-Nr. | Wissenschaftliche Bezeichnung | Einige Handelsnamen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | orange F | 31 | 23 | Aminobenzol→1, 3-Dioxybenzol | Sudan G, Sudan-orange G, Ceres-orange GN, Fettfarbe Viktoriagelb D |
| 2 | blau W | 770 | 671 | Diäthyl-di-m-sulfobenzyl-di-p-amino-o-sulfofuchsonimonium (Natriumsalz) | Patentblau AE |
| 3 | rot F | 149 | 113 | 2-Anisidin→2-Oxynaphthalin | Ceresrot G, Sudanrot G, Fettfarbe Rot BG |
| 4 | schwarz W | — | — | 4, 4'-Diaminodiphenylamin-2-sulfosäure $\rightleftarrows$ 2 Mol 2-Amino-8-naphthol-6-sulfosäure $\rightleftarrows$ 2 Mol 1,3-Disulfomethylaminobenzol (Natriumsalz) | Schwarz 5410 |

## Liste C

**Verzeichnis der für die Zulassung vorgesehenen natürlichen organischen Farbstoffe**

| Nr. | Farbton und Löslichkeit | Schultz-Nr. | Colour-Index-Nr. | Wissenschaftliche Bezeichnung | Einige Handelsnamen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | gelb F | 1387 u. 1403 | 1241 u. 1249 a | Carotin und Carotinoide | — |
| 2 | grün W | 1403 | 1249 a | Chlorophyll | — |
| 3 | rot W | 1381 | 1239 | Natürlicher Cochenillefarbstoff (Carminsäure) | Cochenille, echter Karmin |
| 4 | gelb W | — | — | Lactoflavin | — |

## Liste D

**Verzeichnis der für die Färbung einzelner Erzeugnisse vorgesehenen Farbstoffe**

### Auszug

Zur Verwendung sind zugelassen:

a) Bei der Oberflächenbehandlung (z. B. Schminken, Pudern) von Süßwaren folgende Farbstoffe:

1. Calciumcarbonat und -sulfat
2. Titandioxyd „Rein" (unverschnitten)
3. Eisenoxydgelb, -rot, -braun und -schwarz, natürlich und künstlich
4. Gold, Silber und Aluminium in Form von Blattmetall oder als Pulver und
5. Aluminium- und Calciumlacke der in den Listen A und B zugelassenen Farbstoffe.

ALS KOSTBARKEITEN KENNERN WOHLBEKANNT · ALS KOSTBARKEITEN KENNERN WOHLBEKANNT ·
Boenner
SCHOKOLADE
PRALINEN
KAKAO
GUSTAV UND ERNST BRENNER
KAKAO- U. SCHOKOLADEN-FABRIK
GELSENKIRCHEN-BUER

Zu jeder Stunde in aller Munde
FRUCHT
MAOAM
KÖSTLICH
PFEFFERMINZ
MAOMINT
REKORD
LAKRITZ
MAYAM
MILD
DIE EINZIGARTIGEN
KAUBONBONS
ohne Gummi
PÄCKCHEN 10 Pf
Seit 1900
Edm. Münster
DÜSSELDORF
LAKRITZ DRAGEE PASTILLEN KAUBONBON

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die in den oben wiedergegebenen Listen genannten Farbstoffe noch keine offizielle Anerkennung durch den Gesetzgeber erhalten haben. Bei der Prüfung sind jedoch alle Farbstoffe ausgeschaltet worden, bei denen die Möglichkeit einer gesundheitlichen Schädigung gegeben sein könnte. Gegen die praktische Anwendung dieser Listen werden also grundsätzliche Bedenken nicht bestehen, zumal bei der Herstellung von Süßwaren Farbstoffe nur in verschwindend geringen Mengen zur Anwendung gelangen. Im übrigen wird jedoch nach wie vor der Standpunkt vertreten, daß die Färbung von Lebensmitteln, also auch die von Süßwaren, nur in dem notwendigen Umfang und mit möglichster Selbstbeschränkung erfolgen sollte. Zahlreiche Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß bei vielen Lebensmitteln die Bekömmlichkeit sehr stark von der Farbwirkung beeinflußt wird, so daß ein Verzicht auf Färbung nicht allein vom wirtschaftlichen Standpunkt, sondern auch von der medizinischen Seite aus beurteilt werden muß. Nach der gegebenen Sachlage entbehren Vorwürfe gewisser Kreise, daß durch Verzehr gefärbter Lebensmittel gesundheitliche Schädigungen auftreten können, jeder Grundlage. Beachtenswerte Ausführungen darüber befinden sich im „Bulletin" der Bundesregierung Nr. 203 vom 19. Dez. 1952, S. 1774, in denen Professor Dr. S. W. Souci, München, unter der Überschrift „Sind gefärbte Lebensmittel gesundheitsschädlich?" zu dem gesamten Fragenkomplex ausführlich Stellung nimmt.

Hinzuweisen ist noch auf die von der Regierung der Sowjetzone unter dem 14. 6. 1951 erlassene „Verordnung über Lebensmittelfarben", die in ihrem § 2 die zur Färbung zugelassenen Farbstoffe aufführt. Mit dieser Verordnung werden das oben wiedergegebene und in der Bundesrepublik weiterhin Gültigkeit behaltende „Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen" vom 5. 7. 1387 sowie der § 1 der Kunsthonig-Verordnung, § 2 der Verordnung über Kaffee und § 6 der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse außer Kraft gesetzt. Einzelne Bestimmungen über die Färbung von Lebensmitteln sind in einer Durchführungsbestimmung aufgenommen. Die die zugelassenen Farbstoffe verzeichnende Liste dieser Verordnung enthält 16 verschiedene Farbstoffe. Demgegenüber werden in der obengenannten Liste A nach den bekanntgewordenen Vorschlägen 18 Farbstoffe und in der Liste C 4 Farbstoffe aufgeführt.

---

**RdErl. d. RMdI. v. 30. 8. 1935**

**Zu § 5 des Farbengesetzes**

(1) Nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277) dürfen die in § 1 Abs. 1 als gesundheitsschädlich bezeichneten Farben zur Herstellung von Gefäßen, Umhüllungen und Schutzbedeckungen, die zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln dienen, sowie zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, Spielwaren, Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen, nicht verwendet werden. Soweit es sich um die Herstellung von Buch- und Steindruck auf den bezeichneten Gegenständen handelt, beschränkt § 5 des Gesetzes das Verbot auf die Verwendung solcher Farben, die Arsen enthalten. Diese Vorschriften haben unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange dem damaligen Stande der Technik Rechnung getragen. In den letzten Jahrzehnten sind nun in steigendem Maße neue im Hoch-, Flach- oder Tiefdruck ausgeführte Verfahren in Anwendung gekommen, z. B. der Rakeltiefdruck sowie der Offsetdruck, der als eine besondere Art des Flachdruckes angesehen werden kann.

(2) Vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen keine Bedenken, den § 5 des Farbengesetzes auch auf diese neueren Druckverfahren auszudehnen, sofern die verwendeten Druckfarben Bindemittel, sog. Druckerfirnisse, enthalten, die eine Gewähr für ein festes Haften des Druckes auf der Unterlage bieten. Der früher vorwiegend den Druckfarben als Bindemittel beigemischte Leinölfirnis ist im Laufe der Zeit — zum Teil bedingt durch die Technik der neuen Druckverfahren — weitgehend durch andere Stoffe ersetzt worden. Nahezu alle Arten solcher Bindemittel finden heute jedoch auch in großem Umfange beim Buchdruck und zuweilen beim Steindruck Verwendung, ohne daß sich irgendwelche gesundheitliche Mißstände ergeben haben.

(3) Vorbehaltlich einer demnächstigen endgültigen Regelung durch ein neues Farbengesetz, bitte ich die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Anstalten anzuweisen, den § 5 des Farbengesetzes (einschließlich Offsetdruck) anzuwenden, soweit diese Verfahren die Herstellung eines festhaftenden Aufdruckes gewährleisten.

---

### Kupferhaltige Farbstoffe

RdErl. d. RMdI. v. 17. 10. 1939 (MiBliV. S. 2186)

(1) Nach §§ 2 bis 6 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. 7. 1887 (RGBl. S. 277) dürfen kupferhaltige Farben bei der Herstellung von Gefäßen, Umhüllungen und Schutzbedeckungen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln sowie bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln, Spielwaren, Blumentopfgittern und künstlichen Weihnachtsbäumen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Kupfer und dessen Legierungen als Metallfarben, alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannten Farben sowie der äußere Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen. Tuschfarben, die Kupfer enthalten, mit Ausnahme der in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben, dürfen nicht als gesundheitsunschädlich oder giftfrei in den Verkehr gebracht werden.

(2) Vor kurzem ist es gelungen, einen neuen blauen Pigmentfarbstoff auf den Markt zu bringen, der sich durch schöne Farbe, Lichtechtheit und Beständigkeit auszeichnet. Es handelt sich um die Kupferkomplexverbindung des Phthalocyanins sowie die durch Chlorieren daraus erhaltenen Derivate. Diese Farbstoffe gelangen als **„Heliogen-Blau"** und — in den chlorierten Verbindungen — als **„Heliogen-Grün"** in den Handel (vgl. z. B. Farbenzeitung 1937 S. 1165). Da diese Farben in Säuren, Alkalien und organischen Lösungsmitteln praktisch unlöslich sind, bestehen gegen ihre Verwendung bei der Herstellung der oben angeführten Bedarfsgegenstände keine gesundheitlichen Bedenken. Auch können solche kupferhaltigen Farbstoffe als giftfrei und gesundheitsunschädlich angesehen und bezeichnet werden.

(3) Vorbehaltlich einer demnächstigen gesetzlichen Regelung bitte ich, schon jetzt hiernach zu verfahren.

## 8.

## Einschränkung der künstlichen Färbung von Süßwaren

(Rundschreiben der Fachgruppe Süßwarenindustrie vom 11. 12. 1943)

Das Reichsgesundheitsamt hatte Veranlassung, uns auf die gesundheitlichen Gefahren aufmerksam zu machen, die unter Umständen durch Verwendung künstlicher Farben bei der Färbung von Lebensmitteln, also auch von Süßwaren, herbei-

geführt werden können. Dies trifft sowohl Bonbons und andere Zuckerwaren als auch Dauerbackwaren, ferner Brausepulver, Eispulver usw. Das Reichsgesundheitsamt hat zwar von der Erlassung eines allgemeinen Verbotes der künstlichen Färbung von Lebensmitteln Abstand genommen, stellte jedoch die Forderung, daß seitens der Fachorganisation auf eine möglichste Einschränkung der Verwendung künstlicher Farbstoffe Einfluß genommen werde.

Die Anwendung künstlicher Farben ist also auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Wo ihre Verwendung unerläßlich erscheint, wie etwa zur Vermeidung unansehnlicher Mißfärbung oder zur äußeren Unterscheidung von Geschmacksarten, muß eine leichte Farbtönung unter sparsamster Verwendung von Farbstoffen durchaus hinreichen.

Die Uberprüfung der in Verkehr gesetzten Süßwaren wird nunmehr auch hinsichtlich der künstlichen Färbung in die obigen Maßnahmen der Güteüberwachung einbezogen werden.

## 9.

## Verwendung ölfreier Anstriche für Lebensmittelräume

RdErl. d. RuPrMdI. v. 16. 5. 1938 (MiBliV. S. 891)

Zum Anstrich der Wände von Lebensmittelräumen, insbesondere von solchen, in denen Fleisch verarbeitet wird, können neben Email- und Ölfarben auch „ölfreie Kunstharzlacke in weißem oder anderem hellem Farbton" zugelassen werden.

## 10.

## Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

Vom 25. Juni 1887 (RGBl. S. 273)

Auszug

§ 1

Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metallegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung gelötet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2

. . .

Zur Herstellung von Trinkbechern und Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3

Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aubewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendete sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

## 11.

## Warnung vor der Benutzung verzinkter Gefäße bei der Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln

Eine besondere Warnung vor Benutzung verzinkter Gefäße spricht der Runderlaß des Reichsministers des Innern im MiBliV. 1933 II S. 311 aus:

> In der letzten Zeit sind wiederum mehrere Vergiftungsfälle auf die Verwendung von verzinkten Gefäßen bei der Zubereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln, insbesondere von solchen, die Säuren enthalten (Salate, Sauerkohl, Beeren, Fruchtsäfte, Marmeladen u. a.), zurückzuführen gewesen. Das Zink löst sich in den säurehaltigen Lebensmitteln und macht diese genußuntauglich. Der unangenehme metallische Geschmack wird dabei oft durch andere Stoffe verdeckt und somit nicht beachtet. Vor der Verwendung verzinkter Gefäße in der Küche bei der Herstellung von Lebensmitteln kann daher nicht eindringlich genug gewarnt werden. Die Verwendung von verzinkten Gefäßen ist außerdem nach § 3 Abs. 7 LMG verboten.

## 12.

## Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr

Vom 22. Januar 1938 (RGBl. I. S. 45)

Auf Grund des § 5 Nr. 3, 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Mit Mineralöl oder mineralölhaltigen Stoffen behandelte Lebensmittel sind als verfälscht anzusehen und auch unter Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen.

§ 2

Mineralöle und mineralölhaltige Stoffe dürfen für die Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln nicht hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1938 in Kraft.

---

**Auszug aus der amtl. Begr. der VO. vom 22. 1. 1938**

(abgedruckt in LebMittRundschau 1938 S. 84 und in Z Beil. 1938, 30 82)

Mineralöle sind nicht nur für die menschliche Ernährung wertlos, sondern bieten infolge ihrer stark abführenden Wirkung auch Anlaß zu gesundheitlichen Bedenken. Die Aufnahme größerer Mengen kann Durchfälle, Erbrechen und Kolikanfälle zur Folge haben. Erfahrungsgemäß genügen schon 0,5 Gramm Paraffinöl, um bei Erwachsenen Störungen des Wohlbefindens hervorzurufen. Mineralöle und mineralölhaltige Stoffe gehören somit nicht in die menschliche Nahrung und sollen bei der Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendet werden. Trotzdem werden solche Erzeugnisse unter allerlei Phantasienamen zum Backen, zum Einfetten der Backformen und Kuchenbleche sowie zum Trennen der angeschobenen Brote angeboten. Amtliche Warnungen sind ohne ausreichende Wirkung geblieben.

. . . . .

Unter den Begriff der Mineralöle und Mineralölgemische im Sinne der Verordnung fallen nicht künstliche Fette, zu deren Herstellung Paraffine (Kohlenwasserstoffe) als Rohstoffe verwendet, dabei aber chemisch so weit verändert werden, daß ein neuer verdaulicher und auch sonst für die menschliche Ernährung geeigneter Stoff entsteht.

## 13.

## Verwendung von Paraffinöl im Lebensmittelgewerbe

RdErl. d. RMdI. vom 13. 9. 1938 (MiBliV. S. 1571)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) bestimme ich, daß abweichend von den Vorschriften der VO. gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (RGBl. I S. 45) bis auf weiteres reines Paraffinöl (Paraffinum liquidum), das den Anforderungen des Deutschen Arzneibundes, 6. Ausg., entspricht, als Trennungsmittel bei der Herstellung von Dauerbackwaren und Bonbons sowie bei der Behandlung von getrockneten Weinbeeren, insbesondere Rosinen, Sultaninen und Korinthen, verwendet werden darf, unter der Bedingung, daß nur unerhebliche Mengen in das fertige Erzeugnis gelangen.

## 14.

## Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz)

Vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)

Auszug

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 2, 6 ist es verboten, salpetrigsaure Salze (Nitrite)

1 für die Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln herzustellen, zu verpacken, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;

2. bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln zu verwenden;
3. in Räume von Lebensmittelbetrieben zu verbringen oder in diesen aufzubewahren.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für Gemische und Lösungen, die salpetrige Säure, frei oder gebunden, enthalten oder bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung sich infolge eines Gehaltes an reduzierenden Stoffen salpetrige Säure, frei oder gebunden, bilden kann.

§ 2

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

1. salpetrigsaures Natrium (Natriumnitrit), das für die Herstellung von Nitritpökelsalz (§ 3) bestimmt ist;
2. Nitritpökelsalz (§ 3) für den im § 6 angegebenen Zweck;
3. Pökellaken, die unter Verwendung von Nitritpökelsalz (§ 3) oder von Kochsalz und Salpeter hergestellt worden sind.

§ 3

Nitritpökelsalz ist ein ausschließlich aus Speisesalz (Steinsalz, Siedesalz) und salpetrigsaurem Natrium (Natriumnitrit) bestehendes gleichmäßiges Gemisch, das höchstens 0,6 und mindestens 0,5 Hundertteile salpetrigsaures Natrium (berechnet als NaNO) enthält. Das Nitritpökelsalz darf nur in Mischmaschinen hergestellt werden, die eine gleichmäßige Durchmischung gewährleisten.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt an die Stelle des Gefängnisses Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(5) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 3 Satz 2, der §§ 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

§ 12

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) bleiben unberührt.

§ 13

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Abs. 2, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Nitritpökelsalz vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 100) außer Kraft.

(2) §§ 4, 5 Abs. 1, 2 treten am 1. August 1934 in Kraft.

## 15.

## Verwendung von Natriumbicarbonat bei der Herstellung von Kondensmilch

Rd.Schr. d. RMdI. vom 21. 7. 1952 — 4510-975/52 —
(Gem. Min.Bl. Nr. 15 vom 31. 7. 1952 S. 188)

Bei der Herstellung von Kondensmilch und Kondensmagermilch war der Zusatz von Natriumbicarbonat, Dinatriumphosphat und Trinatriumcitrat in Mengen bis zu höchstens 0,1 v. H. der Rohmilch durch RdErl. d. RMdI. vom 10. 3. 1943 (RMBliV. S. 443) für die Dauer der Kriegswirtschaft, abweichend von der Bestimmung des § 9 Nr. 5 der ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) zugelassen.

Mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bin ich der Auffassung, daß dieser Runderlaß, der lediglich auf die Kriegszeit abgestellt war, nach Fortfall seiner Voraussetzungen gegenstandslos geworden ist.

## 16.

## Verwendung von Pufferungsmitteln bei der Herstellung von Kondensmilch

RdErl d. BMdI. v. 8. 5. 1953 - 4510 - 2329/53 - (GMBl. Nr. 10 v. 15. 5. 53, S. 120)

Bei der Herstellung von Kondensmilch, Kondensmagermilch und sterilisierter Sahne sind bisweilen Zusätze gewisser Pufferungsmittel in geringen Mengen notwendig, um Fehlerzeugnisse. die auch bei der Herstellung gewisser Milchprodukte aus einwandfreien Ausgangsstoffen entstehen können, und somit wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Verluste zu vermeiden. Es ist daher beabsichtigt, bei der Neufassung des Milchgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen diesen Erfordernissen der Lebensmitteltechnologie zu entsprechen. Um aber schon jetzt diesen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, lasse ich ausnahmsweise nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488) im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu, daß bei der Herstellung von Kondensmilch, Kondensmagermilch und sterilisierter Sahne, soweit erforderlich, Natriumbicarbonat, Dinatriumphosphat oder Trinatriumzitrat als Pufferungsmittel bis zu höchstens 0,05 v. H., berechnet auf die verwendete Milch, zugesetzt werden. Die genannten Pufferungsmittel müssen frei von gesundheitlich bedenklichen Verunreinigungen, insbesondere frei von Arsen und Blei sein. Die Herstellerbetriebe haben zur notwendigen Überwachung dieser Maßnahme Betriebsaufzeichnungen zu machen, aus denen die Art und Menge der verwendeten Pufferungsmittel ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind 1 Jahr aufzuheben und den mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen.

## 17.

## Herstellung und Färbung von Schlagkrem

RdSchr. d. BMdI. v. 15. 12. 1952 - 4533 - 1263 III/52 (GMBl. Nr. 2 v. 17. 1. 53, S. 16)

Die Herstelung und Verwendung von gefärbtem fetthaltigem Krem (Schlagkrem) war durch RdErl. d. früheren RMdI. zugleich im Namen des RMfEuL. vom 21. 7.

1939 (RMBliV. S. 1553) unter gewissen Bedingungen anstelle von Schlagsahne erlaubt worden.

Mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bin ich der Auffassung, daß dieser Runderlaß, der lediglich auf die Kriegszeit abgestellt war und der in Widerspruch zu § 36 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) steht, nach Fortfall seiner Voraussetzungen gegenstandslos geworden ist.

## 18.

## Konservierungsmittel

Mit Ausnahme des weiter unten abgedruckten Runderlasses ist eine zusammenfassende Anordnung über die Verwendung von Konservierungsmitteln bisher nicht erschienen. Von Bedeutung sind deshalb die Ausführungen von Holthöfer-Juckenack im Band 2 zum Kommentar des Lebensmittelgesetzes (S. 416):

„Soweit Sonderregelungen fehlen, ist nach den grundsätzlichen Vorschriften des LMG. die Verwendung von Konservierungsmitteln schlechtweg verboten, wenn dadurch das betreffende Lebensmittel geeignet wird, die menschliche Gesundheit zu schädigen (§ 3 LMG.). Im übrigen ist die Verwendung von Konservierungsmitteln unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines das Lebensmittel **verfälschenden** Fremdstoffzusatzes zu beurteilen, der nach § 24 Nr. 2 LMG. zwar nicht verboten, aber **ausreichend** kenntlich zu machen ist.

Als allgemeine Richtlinien für die Zulassung von Konservierungsmitteln überhaupt können zwar wohl nach wie vor gelten die in der Begründung des Entw. von 1932 mitgeteilten, **vom Reichsgesundheitsrat aufgestellten Leitsätze:**

1. Konservierungsmittel dürfen in der Lebensmittelindustrie nur dann verwendet werden, wenn aus gesundheitlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit der Zulassung für ein bestimmtes Lebensmittel nachgewiesen ist.
2. Lebensmittel, die vom Verbraucher in berechtigter Erwartung als „frische" Lebensmittel gekauft werden (wie Milch, frisches Fleisch), sollen einen Konservierungsmittelzusatz nicht erhalten.
3. Ein Konservierungsmittel ist allgemein nur dann als zulässig zu erachten, sofern nachgewiesen ist, daß durch den Zusatz dem Lebensmittel nicht der Anschein einer Beschaffenheit verliehen wird, die geeignet ist, den Verbraucher über den wirklichen Zustand zu täuschen.
4. Vor Zulassung eines neuen Konservierungsmittels für Lebensmittel ist es notwendig, daß der Antragsteller zuvor die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieses Mittels nachgewiesen hat.
5. Die gebräuchlichen Konservierungsstoffe, wie Speisesalz, Speisefette, Speiseöle, Zuckerarten und dergleichen, sollen von den Bestimmungen der Konservierungsmittel-VO. ausgenommen werden.

**Welche Arten von Konservierungsmitteln in welchen Mengen bei welchen Lebensmitteln** in der Konservierungsmittel-VO. zugelassen werden sollen, ist in den beteiligten Kreisen noch umstritten. Darüber freilich ist man sich weitgehend einig geworden, daß — jedenfalls bei der gewerblichen Konservierung von Lebensmitteln — **Salizylsäure, Flußsäure** und nach Möglichkeit **Borsäure** ausgeschaltet werden sollen, auch soweit Borsäure zur Zeit noch unter Kennzeichnung in bestimmten, für Massenkonsum nicht in Frage kommenden Fischzubereitungen und in Eigelb zur Herstellung gewisser Lebensmittel geduldet wird."

## 19.

## Para-Oxybenzoesäureester und Para-Chlorbenzoesäure als Konservierungsmittel

RdErl. d. RMdI. vom 25. 3. 1941 (MiBliV. S. 575)

(1) Vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung genehmige ich auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17), daß bis auf weiteres Para-Oxybenzoesäureester bzw. Para-Chlorbenzoesäure für die nachstehend unter I und III genannten Lebensmittel in den angegebenen Höchstmengen, berechnet auf 100 g der Lebensmittel, verwendet werden, ohne daß es einer besonderen Kenntlichmachung bedarf.

I. Para-Oxybenzoesäureäthylester und Para-Oxybenzoesäurepropylester, auch in Form der Natriumverbindungen, auch in Mischungen untereinander:

1. bei Obstsäften, soweit sie zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Obstpulpen, auch ganzen oder geteilten Früchten, Obstmark, flüssigem Obstpektin, Obstgeliersäften 90 mg.
2. bei Obstkonfitüren, Marmeladen und Pflaumenmus in Form von Lösungen zum Benetzen der Deckel der Aufbewahrungsgefäße oder von Papier, das zum Bedecken der Oberfläche dient, sowie zum Bestreichen der Oberfläche,
3. bei Marzipan und Marzipanersatz, Kremfüllungen, Fruchtfüllungen, fetthaltigen Füllungen, auch für Waffeln und waffelartige Backwaren, fettfreien Glasuren, flüssigen Fondantmassen, Makronenmassen 120 mg,
4. bei flüssigen und halbflüssigen Kaffee-Extrakten und Kaffee-Ersatzextrakten 100 mg,
5. bei Malzextrakt mit einem Wassergehalt von 20 bis 25 Hundertteilen in Packungen oder Behältnissen von mindestens 5 kg, 50 mg,
6. bei gelatinehaltigen Überzugsmassen für Fleischdauerwaren (Schinken, Rauchfleisch, Dauerwurst usw.), 100 mg,

II. Para-Chlorbenzoesäure in Mischung mit Benzoesäure, also solche oder in Form der Natriumsalze:

1. bei Lachs und Lachsersatz in Dosen 50 mg,
2. bei den oben unter I 1 genannten Lebensmitteln 80 mg,
3. bei den oben unter I 3 genannten Lebensmitteln 100 mg.

III. Para-Chlorbenzoesäure bei den unter I 6 genannten gelatinehaltigen Überzugsmassen 100 mg.

(2) Der RdErl. vom 6. 3. 1940 (RMBliV. S. 475) ist damit überholt.

---

Schon seit längerer Zeit wird allgemein die Notwendigkeit gesehen, einheitliche Vorschriften über die Konservierung von Lebensmitteln und über die zur Verwendung zugelassenen Konservierungsmittel zu erlassen. Ein von der „Arbeitsgemeinschaft Lebensmittelchemie der für das Gesundheitswesen zuständigen Länderminister" vorgelegter Entwurf ist zunächst von einem bei der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie gebildeten Unterausschuß eingehend überprüft worden. Man betrachtete diese Vorarbeit nicht als geeignete Grundlage zukünftiger Regelungen und beschloß, einen eigenen Entwurf der Ernährungswirtschaft zu fertigen. Diese Arbeiten sind nach wiederholter Fühlungnahme mit den beteiligten Wirtschaftskreisen im Mai 1953 zu einem gewissen Abschluß gelangt, so daß den in Betracht kommenden Stellen der Regierung und des Parlaments ein sorgfältig erstellter Gegenentwurf zugeleitet werden konnte. Er behandelt u. a. Begriffsbestimmungen für Konservierungsmittel, Begrenzung der Anwendung, Ausnahmebestimmungen, Anwendung der Konservierungsmittel, Ver-

trieb und Kennzeichnung der Konservierungsmittel, Kenntlichmachung der mit Konservierungsmitteln versetzten Lebensmittel sowie Zusatz zu Verpackungsmitteln und Zulassung weiterer Konservierungsmittel. Ihm sind folgende Anlagen beigefügt:

a) Verzeichnis der zulässigen Konservierungsmittel;
b) Verzeichnis der Lebensmittel, die Konservierungsmittel enthalten;
c) Verzeichnis der Stoffe, die nicht als Konservierungsmittel anzusehen sind.

Dem Entwurf ist eine ausführliche Begründung angefügt. In dem unter b) genannten Verzeichnis sind u. a. enthalten:

> Obstkonfitüren, Marmeladen, Obstgelee, Speiseeisfruchtkonserven, Trockenobst, Back- und Zwiebackkrem, Rohmassen zur Weiterverarbeitung sowie Marzipan, Persipan, Nuß- und fetthaltige Füll-Massen, Kremfüllungen, Makronenmassen zum unmittelbaren Verzehr.

Kritische Stellungnahmen zu diesem Entwurf sind bisher nicht bekannt geworden, ebenso nicht, ob von seiten des Bundesministeriums des Innern in absehbarer Zeit den gesetzgebenden Körperschaften ein eigener Entwurf vorgelegt werden soll.

Beiträge zu diesem Problem befinden sich in: ZSW Nr. 15 v. 5. 8. 1951, S. 591 (Fincke „Eine wichtige Vorarbeit zu einer Verordnung über die chemische Konservierung der Lebensmittel"); ZSW Nr. 18 v. 20. 9. 1951, S. 730) (Fincke „Über den Begriff ‚Konservierungsmittel'"); DLR Nr. 1 vom Januar 1952, S. 10 (Behre „Grundsätzliches zur Konservierungsmittelgesetzgebung" und Schelhorn „Die Dehydarcetsäure als Konservierungsmittel für Lebensmittel", S. 16); DLR Nr. 5 vom Mai 1952, S. 102 (Schelhorn „Untersuchungen über Konservierungsmittel VIII — Wirksamkeit der Borsäure als Konservierungsmittel"); DLR Nr. 6 vom Juni 1952, S. 122 (Arbeitsgemeinschaft der leitenden Medizinalbeamten der Länder „Entwurf einer Verordnung über die chemische Konservierung von Lebensmitteln"); DLR Nr. 7 vom Juli 1952, S. 141 (Schormüller u. Ballschmieter „Einwirkung konservierender Stoffe auf Proteine verschiedener Herkunft"); ZSW Nr. 20 vom 20. 10. 1953, S. 864 (Hinweis auf ein neues holländisches Konservierungsmittel „Gallaten" zur Verhinderung des Ranzigwerdens von Fetten).

## 20.

## Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538)

Auf Grund des § 5 Nummern 2, 4, 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Lebensmittel, deren Vitamingehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz von natürlichen oder synthetischen Vitaminen oder von besonders vitaminreichen Stoffen oder auf der Anwendung von chemischen, physikalischen oder biologischen Verfahren beruht (vitaminisierte Lebensmittel), dürfen mit einem Hinweis auf ihren Vitamingehalt nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie beim Reichsgesundheitsamt angemeldet worden sind. Bei der Anmeldung sind der Name oder die Firma des Herstellers, die Art der Herstellung, die Art der Menge der zugesetzten oder durch chemische, physikalische oder biologische Verfahren erzeugten Vitamine sowie die in Aussicht genommene Bezeichnung anzugeben. Eine Probe des vitaminisierten Lebensmittels sowie das gesamte Werbematerial sind beizufügen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann den Verkehr mit vitaminisierten Lebensmitteln bestimmter Art allgemein oder im Einzelfall untersagen oder beschränken.

(3) Zu den Vitaminen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Provitamine.

§ 2

Vitaminisierte Lebensmittel (§ 1) dürfen nur in Packungen oder Behältnissen feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, auf denen die durch chemische, physikalische oder biologische Verfahren erzeugten Vitamine nach ihrer Art, die zugesetzten Vitamine nach Art und Menge, außerdem in allen Fällen der Name oder die Firma des Herstellers sowie Ort und Zeit (Monat und Jahr) der Herstellung deutlich sichtbar angegeben sind.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Januar 1941 (RGBl. I S. 75) und die dazu erlassenen Richtlinien bleiben unberührt.

---

Die Umstellung der Ernährung bei fast allen Völkern der westlichen Erdhälfte hat zu einer Bevorzugung von Lebensmitteln geführt, die entweder von Natur aus oder infolge ihrer Weiterverarbeitung als vitaminarm bezeichnet werden müssen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zeigten, daß entweder eine Ergänzung der Nahrung durch besonders vitaminreiche Lebensmittel notwendig wird, wozu natürlich der Wille der Verbraucher gehört, oder daß die bevorzugten Lebensmittel eine Vitaminanreicherung erfahren. So ist u. a. besonders die Vitaminierung von Mehlen wiederholt behandelt worden. Ebenso sind Margarinefabriken zu einer Vitaminierung übergegangen. Die „Arbeitsgemeinschaft der leitenden Medizinalbeamten der Länder" hat einen Entwurf einer „Verordnung über vitaminhaltige Lebensmittel" vorgelegt, der in der DLR Heft 6 vom Juni 1952 auf Seite 124 veröffentlicht wurde.

## 21.

## Herstellung von Marmeladen

Rdschr. d. BMdI. v. 10. 6. 52—4551—935/52 GemMin.Bl. Nr. 13. v. 27. 6. 52, S. 166)

„Durch den RdErl. des früheren RMdI. vom 23. 9. 1939 (RMBliV. S. 2066) war die Verwendung von Trockenfrüchten sowie Rhabarber, Hagebutten, Holunderbeeren, edlen Ebereschen, Moosbeeren, Schlehen, Kürbis und Tomaten zur Herstellung von Mehrfruchtmarmeladen und gemischten Marmeladen ohne besondere Kenntlichmachung zugelassen.

Mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bin ich der Auffassung, daß dieser Runderlaß, der lediglich auf die Kriegszeit abgestellt war, nach Fortfall seiner Voraussetzung gegenstandslos geworden ist."

Da in einer Reihe von Betrieben der Süßwarenindustrie gleichzeitig auch Marmelade hergestellt wird und andere die für den eigenen Bedarf benötigte Marmelade selbst erzeugen, dürfte die nachstehende Zusammenstellung der auf diesem Gebiet wichtigen Verordnungen und Erlasse erwünscht sein.

1. VO. über Obsterzeugnisse v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 495)
2. Kommentar zur VO. über Obsterzeugnisse. Verlag G. Schenck, R. v. Decker, Berlin 1933

3. VO. über Obsterzeugnisse. RdErl RMdI. v. 6. 4. 1934 (Mitt. 1934 S. 15a)
4. VO. über Obsterzeugnisse. RdErl. RMdI. v. 11. 5. 1934 (MBliV. S. 713)
5. VO. über Obsterzeugnisse. RdErl. RMdI. v. 31. 5. 1934 (MBliV. S. 793)
6. VO. über Obsterzeugnisse. RdErl. BMdI. v. 18. 6. 1934 (MBliV. S. 875)
7. VO. über Obsterzeugnisse. RdErl. RMdI. v. 21. 12. 1934 (MBliV. S. 1562)
8. 2. VO. über Obsterzeugnisse v. 17. 8. 1938 (RGBl. I S. 1048)
9. VO. über Obsterzeugnisse. RdErl RMdI. v. 29. 12. 1938 (MBliV. 1939 S. 13)
10. Zulassung eines neuen Brotaufstrichmittels. RdErl. RMdI. v. 9. 11. 1934( MBliV. S. 1359)
11. Kennzeichnung gefärbter Marmeladen. RdErl. RMdI. v. 9. 11. 1934 (MBliV. S. 1542)
12. Verwendung von Gelierstoffen bei Obsterzeugnissen. RdErl. RMdI. v. 25. 2. 1937 (MBliV. S. 350)
13. Verwendung von Trockenfrüchten bei der Marmeladeherstellung. RdErl. RMdI. v. 29. 9. 1938 (MBliV. S. 1640)
14. Verwendung von Trockenfrüchten bei der Marmeladeherstellung. RdErl. RMdI. v. 23. 9. 1939 (MBliV. S. 2066)
15. Obstpektin. RdErl. RMdI. v. 26. 8. 1940 (MBliV. S. 1747)
16. Angabe des Einfüllgewichtes bei Obstkonserven in Normalgläsern. RdErl. RMdI. v. 5. 12. 1940 (MBliV. S. 2212)
17. Herstellung von Marmeladen. RdErl. RMdI. v. 22. 4. 1942 (MBliV. S. 787)

Dieser Erlaß ist durch folgende Veröffentlichung aufgehoben worden:

**Herstellung von Marmeladen**

RdSchr. d. BMdI. v. 17. 12. 1952 — 4551 — 1622 I/52 — (GMBl. Nr. 2 v. 17. 1. 53, S. 18)

Durch den RdErl. des früheren RMdI. vom 22. 4. 1942 (RMBliV. S. 787) war bei der Herstellung von Mehrfrucht- und Gemischten Marmeladen die Verwendung von Zuckerrübenmark (Zuckermark) und Pastinakenmark sowie bei der Herstellung von Ein-, Mehrfrucht- und Gemischten Marmeladen die Verwendung von Zitronenmark und Orangenmark ohne besondere Kenntlichmachung zugelassen worden.

Mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bin ich der Auffassung, daß dieser Runderlaß, der lediglich auf die Kriegszeit abgestellt war, nach Fortfall seiner Voraussetzungen gegenstandslos geworden ist.

## 22.

## Weingesetz

Vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) in der Fassung vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 450)

Auszug

### § 16

Die Ausführungsbestimmungen können die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein (Sekt), dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand[1] und Weinbrandverschnitt[1] beschränken oder untersagen sowie bestimmen, welche Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke Verwendung finden dürfen. Sie können die Verwendung näher regeln.

**Anmerkung**

1 Für Weinbrand und Weinbrandverschnitt ist die Ermächtigung des § 16 in Art. 15 und 16 AusfVO voll ausgenutzt. Ihre Bezeichnung ist in § 18 geregelt.

**Ausführungsbestimmungen zu § 16**

gem. VO. zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358)

Bei der Herstellung von Weinbrand dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Weindestillat, dem die den Weinbrand kennzeichnenden Bestandteile des Weines nicht entzogen worden sind und das nicht mehr als 86 Raumhundertteile Alkohol[1] enthält. Wird das Weindestillat aus verstärktem Weine[2] hergestellt, so muß dieser aus verkehrsfähigem Weine lediglich durch Zusatz von Weindestillat mit einem Alkoholgehalt von mindestens 65 Raumhundertteilen[3] oder von Armagnac-Weindestillat mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Raumhundertteilen gewonnen sein. Der verstärkte Wein darf in einem Liter nicht mehr als 2 Gramm flüssige Säure (als Essigsäure berechnet) und nicht weniger als 12 Gramm zuckerfreies Extrakt[4] enthalten;
2. reines Wasser;
3. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze[5] hineingelangenden (als Invertzucker berechnet), in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandes bei 20° nicht mehr als 2 Gramm beträgt;
4. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker;
5[6]. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge[7];
6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weindestillats dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird[8];
7. Dessertwein, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandes nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist;
8. mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
9. technisch reine Gelatine, Hausenblase, Eiereiweiß, Käsestoff (Kasein);
10. Sauerstoff oder Ozon.

**Anmerkungen**

1 Diese Alkoholbegrenzung nach oben gilt auch für die in Satz 2 genannten zugesetzten Weindestillate. Hierdurch sollen spritähnliche Destillate von der Verarbeitung zu Weinbrand ausgeschlossen werden.

2 Die Vorschrift ermöglicht die Verwendung ausländischen Weins, der zur Fracht- und Zollersparnis und auch zur Haltbarmachung vielfach mit Weindestillat versetzt — als „verstärkter (Brenn-) Wein" — eingeführt wird.

3 Mindestalkoholgehalt ist vorgeschrieben, um mittelbare Verwässerung des verstärkten Weins zu verhindern.

4 Der zur Herstellung von Weinbrand bestimmte Wein muß unverfälscht und unverdorben sein. Ein Weinhefedestillat z. B. ist kein Weindestillat (LG Köln vom 21. 9. 1935 in Z Beil. 1936, 28, 173). Essigstich würde bei dem hohen Alkoholgehalt verstärkten Weins durch Geruch und Geschmack nicht zuverlässig festzustellen sein. Daher diese Vorschrift.

5 Insbesondere der unter 4—7 gestatteten.

6 Der Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen, sog. Typagen oder Bonifikateuren, der bisher in der Rechtspr.. verschieden beurteilt wurde, ist jetzt hier in Art. 15 Nrn. 5–7 rechtsätzlich geregelt.

7 Die Verwendung der Auszüge macht das Lagern im Eichenfaß nach Art des französischen Kognaks nicht überflüssig, verkürzt es aber.

8 sondern nur eine Abrundung des Geschmacks erzielt wird, wie es auch in Frankreich üblich ist.

Bei der Herstellung von Weinbrandverschnitt dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Weinbrand;
2. reiner, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltender Sprit;
3. reines Wasser;
4. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenden (als Invertzucker berechnet), in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandverschnitts bei 20° nicht mehr als 2 Gramm beträgt;
5. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker;
6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Artikel 15 Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge;
7. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Artikel 15 Nr. 1) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weinbrandes dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird;
8. Dessertwein, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandverschnitts nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist;
9. mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
10. technisch reine Gelatine, Hausenblase, Eiereiweiß, Käsestoff (Kaseïn);
11. Sauerstoff oder Ozon.

---

### § 18

(1) Trinkbranntwein, dessen Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen[1] und der nach Art des Kognaks hergestellt ist[2], darf als Weinbrand bezeichnet werden[3]. Trinkbranntwein, der neben Weinbrand Alkohol anderer Art[4] enthält, darf als

**Anmerkungen**

1 Vgl. Art. 15 Nr. 1 AusfVO.

2 Erforderlich ist eine veredelnde Lagerung auf Eichenholz. Vgl. Art. 15 Nr. 5 AusfVO und Anm. 7 dazu. Ob das Ergebnis der Herstellung „der Art des Kognaks" entspricht, ist „entscheidend nur nach Lage des Einzelfalles unter Zugrundelegung der Handelsgebräuche und des redlichen Verkehrs zu beurteilen" (KG v. 25. 1. 1926 in Z Beil. 1930, 23. 41; siehe ferner OLG Dresden v. 27. 7. 1926 in JW 1926, 2549).

3 Niemand muß ein Weindestillat, selbst wenn es allen stofflichen Voraussetzungen der §§ 16, 18 Weinges., Art. 15 AusfVO entspricht, als „Weinbrand" bezeichnen. Er kann es auch als gewöhnlichen Trinkbranntwein mit Phantasienamen in Verkehr bringen, muß dann aber den allgemeinen Vorschriften über Trinkbranntwein, insbesondere § 100 BrMonGes. und §§ 130, 131 der BrVerwertungsO genügen.

Wird aber für ein Getränk außerhalb des privaten (häuslichen, gesellschaftlichen Verkehrs unter Verbrauchern) die Bezeichnung „Weinbrand" gewählt, so muß es stofflich den vorerwähnten Voraussetzungen entsprechen und hinsichtlich seiner Bezeichnung den Vorschriften des § 18 Weinges., Art. 18 AusfVO genügen. Es muß alsdann ferner (§ 18 Abs. 5) mindestens 38 v. H. Raumteile Alkohol enthalten, braucht aber nicht (wie andere Trinkbranntweine nach § 100 Abs. 2 und 4 BrMonGes.) mit einer äußeren Kennzeichnung seines Alkoholgehaltes und einer Angabe des Fertigstellers usw. versehen zu werden. So RGSt. 60, 28.

4 Der Fremdalkohol darf nach Art. 16 Nr. 2 AusfVO, dem Wesen von Branntweinverschnitten überhaupt entsprechend, nur aus reinem Sprit bestehen, abgesehen von den nur verhältnismäßig geringfügige Alkoholmengen zubringenden Zusätzen, die in Art. 16 Nr. 6—8 zugelassen sind.

Weinbrandverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Zehntel des Alkohols aus Weinbrand stammt. Andere Getränke und Grundstoffe zu Getränken dürfen nicht als Weinbrand oder mit einer das Wort Weinbrand enthaltenden Wortbildung[5] bezeichnet werden, auch darf das Wort Weinbrand kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift[5] sein; auf Eierweinbrand findet dieses Verbot keine Anwendung[6].

(2) Weinbrand und Weinbrandverschnitt dürfen nur mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen in das Deutsche Reich eingeführt werden.

(3) Weinbrand, der nach französischem Rechte die Bezeichnung Cognac tragen darf[7] und[8] in trinkfertigem Zustand, entweder in Frankreich oder unter deutscher Zollaufsicht auf Flaschen gefüllt[9], mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen zur Einfuhr gelangt und unverändert geblieben ist[10], darf als Kognak (Cognac) bezeichnet werden. Andere Getränke und Grundstoffe zu Getränken dürfen nicht als Kognak (Cognac) oder mit einer das Wort Kognak (Cognac) enthaltenden Wortbildung bezeichnet werden, auch darf das Wort Kognak (Cognac) kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift[11] sein.

**Anmerkungen**

5 Unzulässig z. B. „Weinbrand-Art", „Weinbrandersatz", „wie Weinbrand". Auch darf nicht auf einer Flasche, die keinen Weinbrand enthält, als Hersteller eine „Weinbrandfabrik" genannt werden, auch wenn das der Wahrheit entspricht.

6 Eierweinbrand ist ein im übrigen nach dem LMG zu beurteilendes Weitererzeugnis des Weinbrands. An und für sich ein „anderes Getränk" i. S. des § 18 Abs. 1 Satz 2, ist eine Bezeichnung mit der Wortbildung „Eierweinbrand" ausnahmsweise zugelassen. Damit erschöpft sich die Tragweite der Ausnahme. Als Alkohol darf Eierweinbrand (§ 4 Nr. 3 LMG) jedenfalls nur Weinbrand enthalten, der auf diese Bezeichnung nach § 18 Weinges Anspruch hat, also nicht etwa gewöhnliches Weindestillat (vgl. Anm. 2). Der Weingeistgehalt des Eierweinbrands braucht nach § 21 der TechnBest. zum BrMonGes. nur 20 Raumhundertteile zu betragen.

Bei Verwendung von Weinbrandverschnitt wird die Bezeichnung „Eierweinbrandverschnitt" lauten dürfen. Bei Bezeichnung wie „Eiercreme", „Eierlikor" u. a. scheidet das WG aus. Es gelten dann § 100 BrMonGes., LMG und Verkehrsauffassung.

7 Auf Grund des Versailler Diktats Art. 275 mußte „Kognak" auch innerhalb des deutschen Rechtsgebietes — entsprechend dem französischen Recht (Gesetz vom 1. 5. 1909, abgedruckt in Veröff. Reichsgesundh.-Amt 1909 S. 1005) — auf seine ursprüngliche Bedeutung als reine „Herkunftsbezeichnung" zurückgeführt werden für Getränke („cognac", „eau de vie de cognac", „eau de vie des Charentes"), die ausschließlich von Weinen herrühren, die in den in jenem französischen Gesetz genau bestimmten Gebietsteilen der Departements de la Charente inférieure, de la Charente, de la Dordogne, des Deux-Sèvres geerntet und destilliert worden sind.

Die deutsche Bezeichnung „Weinbrand" ist eine Gattungsbezeichnung für Weindestillate bestimmter Beschaffenheit, setzt aber weder Rohstoffe aus örtlich begrenzten Weinbaugebieten voraus noch Herstellungshandlungen innerhalb örtlich bestimmter Grenzen.

8 Auch Nichteinhaltung der formalen Vorschriften vereitelt das Recht auf die Bezeichnung „Kognak" (z. B. späteres Umfüllen auf andere Flaschen).

9 Die Bezeichnung „Kognak im Faß" ist demnach im deutschen Inlandsverkehr unzulässig.

10 Auch bei bloßer Herabsetzung auf Trinkstärke im Inland kein Recht mehr auf die Bezeichnung „Kognak"; alsdann ist die in Art. 18 Abs. 2 AusfVO vorgesehene Bezeichnung vorgeschrieben.

11 Hat der Inhalt der Flasche nicht das Recht auf die Bezeichnung Kognak, dann darf auch nicht als Wohn- oder Firmensitz des Hersteller oder Händlers etwa „X. Y., negociant à Cognac" oder „Zweiggeschäft in Cognac" auf der Flaschenaufschrift erscheinen, selbst wenn es der Wahrheit entspricht. Vgl. entspr. auch Anm. 5.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 3 finden auch auf solche Bezeichnungen Anwendung, die mit dem Namen Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt verwechselt werden können[12].

(5) Weinbrand und Weinbrandverschnitt müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

(6) Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich[13] eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, in dem er für den Verbrauch fertiggestellt[14] worden ist. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen[15].

(7) Die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten, Weinkarten und Rechnungen sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit aufzunehmen[16].

**Anmerkungen**

12 Z. B. Reinbrand, Rheinbrand, Konak, Goldbrand (OLG Dresden v. 10. 2. 1932 in Deutsche Juristenzeitung 1932 S. 1908 und in Z Beil. 1936, 28, 24).
Bei fremdsprachigen, an sich nicht mit „Weinbrand" oder „Kognak" verwechselbaren Namen kann Irreführung nach § 4 Nr. 3 LMG in Betracht kommen; denn gewöhnlicher Trinkbranntwein sucht durch fremdsprachige Namen etwas Besseres — mindestens Weindestillat — vorzutäuschen.

13 Daneben sind weitere Bezeichnungen, z. B. Firma, Güteunterscheidung („Extra", „Spezial", „Dreistern") Herkunftsangaben nach Herstellungsort („Weserweinbrand") oder Rohwein („Rheingauweinbrand") zulässig. Für ihre rechtliche Beurteilung gilt das in Anm. 3 zu § 17 für Schaumwein Gesagte sinngemäß. Auch hier ist in aller Regel das Vorsatzwort „Medizinal" irreführend und deshalb unzulässig.

14 „Fertiggestellt" für den Verbrauch ist dort, wo die letzte, die stoffliche Zusammensetzung des Getränks beeinflussende Handlung vorgenommen ist. Hierzu gehört auch Verschneiden und Herabsetzen auf Trinkstärke. Für im Ausland hergestellten Weinbrand vgl. jedoch Art. 18 Abs. 2 AusfVO.

15 Vgl. AusfVO Art 18.

16 Die sich nur auf Flaschenaufschriften beziehenden Verbote des Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz, gelten nicht für Angaben in Preislisten usw. Doch ist auch insoweit § 4 Nr. 3 LMG zu beachten.

17 Strafbestimmungen: Bei vorsätzlichen Verstößen: § 26 Abs. 1 Nr. 3; bei Fahrlässigkeit: § 26 Abs. 3. Bei irreführender Bezeichnung: § 4 Nr. 3, § 11 LMG. Dann ist nach § 11 Abs. 2 LMG auch der Versuch strafbar (vgl. Anm. 1 zu § 5 WG). Bei Einfuhr ohne Genehmigung und ohne Begleitschein (Abs. 2) kann Tateinheit mit § 3 BrMonGes. in Verbindung mit § 401a Reichsabgabenordnung (früher § 134 VereinszollG) in Frage kommen.

### Ausführungsbestimmungen zu § 18

(1) Kognak oder anderer Weinbrand, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrand,

Weinbrandverschnitt als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrandverschnitt

zu bezeichnen. Kognak darf an Stelle der im Satz 1 vorgeschriebenen Bezeichnung auch die Bezeichnung

Kognak (Cognac), französisches Erzeugnis

tragen.

(2) Hat im Ausland hergestellter Weinbrand oder Weinbrandverschnitt in Deutschland lediglich einen Zusatz von reinem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 5 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Weinbrand (Weinbrandverschnitt),
in Deutschland fertiggestellt

zu bezeichnen.

(3) Die Bezeichnung muß bei Weinbrand in schwarzer, bei Weinbrandverschnitt in roter Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, die einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift, dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese durch einen mindestens 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

§ 22

Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, in Räume, in denen Traubenmaische, Traubenmost, Wein, weinhaltige Getränke, dem Weine ähnliche Getränke, Schaumwein, dem Schaumwein ähnliche Getränke, Weinbrand [1]) oder Weinbrandverschnitt hergestellt, verarbeitet, feilgehalten, gelagert oder verpackt werden, sowie in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über solche Erzeugnisse vermitteln, einzutreten, in diesen Räumen sowie in den dem Betriebe dienenden Beförderungsmitteln Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Über die Probeentnahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 23

Die Inhaber der im § 22 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei der Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, und zwar auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, weinhaltige Getränke, dem Weine ähnliche Getränke, Schaumweine, dem Schaumwein ähnliche Getränke, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 52 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

**Anmerkung**

1 Also z. B. auch, wo Weinbrand zu Weinbrandbohnen verarbeitet oder gesetzwidriger Wein hergestellt wird

## 23.

## Kennzeichnung von Speiseölen und Speisefetten

RdSchr. d. BMdI. v. 23. 7. 1952—4514—565 V/52 — (GMBl. Nr. 20 v. 3. 10. 52, S. 248)

I. Die Kennzeichnung der im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte entwickelten Speisefette auf der Grundlage hydrierter Speiseöle, die mehr oder minder streichfähig und von weißer Farbe sind, jedoch in Geruch und Geschmack dem Schweineschmalz nicht ähneln, als „Kunstspeisefett" bzw. „Kunstspeisefettglasur" (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. 6. 1897 — RGBl. S. 475 und Runderlaß des RMdI. v. 18. 3. 1935 — RMBlV. S. 409 —) ist dem Verbraucher nicht verständlich, weil er heute geneigt ist, unter „Kunstspeisefett" Produkte der Paraffinoxydation und andere Erzeugnisse aus der Synthese von Fettsäuren und Glyzerin zu verstehen. Im Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes waren solche synthetischen Fette noch nicht bekannt. Ich würde deshalb keine Bedenken dagegen erheben, daß bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung davon abgesehen wird, für diese Speisefette die Kennzeichnung als „Kunstspeisefett" zu fordern, vorausgesetzt, daß diese Speisefette in anderer Weise eindeutig gekennzeichnet werden.

II. 1. Was sodann die Kennzeichnung von Speiseölen und Speisefetten allgemein angeht, so wird man eine Kennzeichnung als „Speisefett" als eindeutig und genügend ansehen können:

a) für genußtaugliche, unvermischte, auch raffinierte Fette pflanzlicher Herkunft,

b) für genußtaugliche, unvermischte Fette tierischer Herkunft,

c) für Zubereitungen und Mischungen
verschiedener unter a) genannter Fette untereinander, verschiedener unter b) genannter Fette untereinander, verschiedener unter a) und b) genannter Fette miteinander wie auch mit Speiseölen pflanzlicher und tierischer Herkunft,

d) für genußtaugliche Speisefette, die durch Härtung (Hydrierung) von Speiseölen gewonnen worden sind, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Speisefetten und Speiseölen.

2. In den genannten Fällen gilt jedoch die Voraussetzung, daß diese Speisefette — sofern sie nicht ausschließlich aus Schweineschmalz oder aus Gänseschmalz mit einem gekennzeichneten Gehalt an Schweineschmalz bestehen — im Geruch und Geschmack dem Schweineschmalz und seinen handelsüblichen Zubereitungen (z. B. Griebenschmalz) nicht ähnlich sind. Ferner müssen die nachstehenden besonderen Gesichtspunkte beachtet werden:

a) Wenn Speisefette Bestandteile enthalten, die durch Härtung (Hydrierung) von Speiseölen entstanden sind, so werden sie als „gehärtet" zu kennzeichnen sein.

b) Ein den Tatsachen entsprechender Hinweis, daß Speisefett nur aus tierischen Ölen und Fetten pflanzlicher Herkunft besteht, kann als zuverlässig angesehen werden. Jedoch dürfen als „naturrein" oder mit gleichsinnigen Angaben nur Öle und Fette bezeichnet werden, die durch Abpressen oder Ausschmelzen gewonnen, weder gehärtet noch raffiniert und nur durch Waschen oder Dämpfen gereinigt worden sind.

c) Stets mit ihrer Artbezeichnung, auch als Bestandteile von Mischungen der oben unter c) und d) bezeichneten Art werden zu bezeichnen sein:

| | |
|---|---|
| Rinderfett (Rindertalg) | Walöl (Waltran) |
| Hammelfett (Hammeltalg) | Fischöl (Fischtran) |
| Pferdefett | Leinöl; |

Walöl, Fischöl und Leinöl jedoch nur dann, wenn sie nach der Härtung die sinnfälligen Eigenschaften des Geruchs und Geschmacks der unbehandelten Öle nicht völlig und bleibend verloren haben. Ferner ist die Verordnung über Knochenfett vom 8. 7. 1936 (RGBl. I S. 565) und der Runderlaß des früheren RMdI. vom 20. 6. 1936 über Darmabzugsfett (MBliV. S. 881) zu beachten.

d) Im Verkehr mit Mischungen von Speiseölen oder Speisefetten dürfen keine bildlichen Darstellungen, Worte, Wortstücke oder deren Zusammensetzungen gebraucht werden, die auf ein bestimmtes Öl oder Fett hindeuten; insbesondere werden Hinweise auf Milch und Milcherzeugnisse, Butter, Schweineschmalz und deren Gewinnung darauf zu prüfen sein, ob sie Irreführungen nach § 4 des Lebensmittelgesetzes darstellen.

e) Wenn in der Kennzeichnung der Mischungen von Speiseölen oder Speisefetten oder in der Werbung für solche Mischungen auf einzelne Bestandteile der Mischungen hingewiesen wird, so müssen sämtliche Bestandteile nach Art und Menge angegeben sein. Dagegen werden keine Bedenken bestehen, wenn bei Mischungen ohne Angabe von einzelnen Bestandteilen, die als „Speiseöl" oder „Speisefett" gekennzeichnet sind, auf die Forderung der Kennzeichnung der Ölarten oder Fettarten und des Mischungsverhältnisses verzichtet wird, mit Ausnahme der oben genannten Fälle, in denen bestimmte Speisefette auch als Bestandteile von Mischungen stets mit ihrer Artbezeichnung anzugeben sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfehle ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Lebensmittelrechts, die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung entsprechend zu unterrichten und ihnen aufzugeben, nach dieser vorläufigen Regelung zu verfahren.

## 24.

## Süßstoffgesetz

Vom 1. Februar 1939 (RGBl. S. 111)

(Auszug)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Berechtigung zur Herstellung und zur Einfuhr

§ 1

(1) Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nur der berechtigt, dem die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

### Steuergegenstand

§ 2

(1) Süßstoff unterliegt einer Abgabe (Süßstoffsteuer). Die Süßstoffsteuer ist Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was im Sinne dieses Gesetzes als Süßstoff anzusehen ist. Er kann bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Stoffe Anwendung finden, die in einfacher Weise in Süßstoff umgewandelt werden können.

**Steuersätze**

§ 3

Die Steuer beträgt

bei Benzoesäuresulfinid 7,50 Reichsmark,
bei Dulcin 5,60 Reichsmark

für ein Kilogramm reiner Süßstoff.

§§ 4 bis 11

.....

**Strafen für unerlaubte Herstellung oder Einfuhr**

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Süßstoff herstellt oder einführt, ohne daß ihm die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist auf Einziehung ...

**Verkehr mit Süßstoff**

§ 13

Die Reichsregierung kann den Absatz, den Vertrieb und die Verwendung von Süßstoff Beschränkungen unterwerfen und gegen Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen oder Haft androhen.

**Inkrafttreten**

§ 14

(1) Das Gesetz tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Süßstoffgesetz vom 14. 7. 1926 (RGBl. I S. 409) außer Kraft.

## 25.

## Durchführungs-VO. des RFin-Min. zum Süßstoffgesetz

Vom 8. 2. 1939 (RMinBl. S. 139)

(Auszug)

§ 2

(1) Süßstoff im Sinne des Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert haben.

(2) Als Süßstoff gelten auch süßstoffhaltige Zubereitungen, die nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Lebensmitteln dienen.

## 26.

## Verordnung (des RMdI. und des REm-Min.) über den Verkehr mit Süßstoff

Vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336)

(unter Berücksichtigung der ÄndVO. v. 9. 2. 1953 [BGBl. I Nr. 8 v. 7. 3. 1953, S. 43])

Auf Grund des § 13 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111) wird verordnet:

§ 1

Süßstoff im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 des Süßstoffgesetzes als Süßstoff bezeichnet.

§ 2

Benzoesäuresulfinid darf für den Verbrauch im Inland nur in den für den Inlandabsatz bestimmten, durch den Reichsminister des Innern genehmigten Fabrikpackungen abgegeben oder zur gewerblichen Verwendung oder Weiterveräußerung bezogen werden; auf diesen Packungen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und nicht verwischbarer Schrift folgende Angaben angebracht sein:

1. die Bezeichnung „Süßstoff Benzoesäuresulfinid" oder „Süßstoff Saccharin",
2. der Inhalt nach deutschem Gewicht, bei Tabletten nach der Stückzahl,
3. welcher Menge Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
4. „Genehmigte Inlandspackung".

§ 3

(1) Dulcin darf im Einzelhandel nur von den Apotheken abgegeben werden, und zwar in Mengen über 1 Gramm nur auf ärztliche Verschreibung.

(2) Die Abgabe darf nur in Fabrikpackungen erfolgen; auf den Packungen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und nicht verwischbarer Schrift folgende Angaben angebracht sein:

1. die Bezeichnung „Süßstoff-Dulcin",
2. der Inhalt nach deutschem Gewicht,
3. welcher Menge Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
4. den Hinweis:

**„Zur strengen Beachtung!**

**Dieser Süßstoff darf zur Süßung von Lebensmitteln nur in den hierzu erforderlichen Mengen verwendet werden. Für sich, in größeren Mengen genossen, kann er schädlich wirken."**

Den gleichen Hinweis muß ein innerhalb der Packung liegender Zettel tragen.

§ 4

Soweit nicht § 5 Ausnahmen zuläßt, ist es verboten:

1. Lebensmitteln und Arzneimitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung Süßstoff zuzusetzen;
2. süßstoffhaltige Lebensmittel und Arzneimittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5

Benzoesäuresulfinid und Dulcin dürfen verwendet werden zur gewerblichen Herstellung von:

1. Kunstlimonaden sowie Grundstoffen hierzu, Brauselimonadenpulvern und -tabletten,
2. Essig und Essigsäure,
3. obergärigem Einfachbier,
4. Eßoblaten,
5. Kautabak und Kaugummi,
6. Röntgenkontrastmitteln,
7. diätetischen Lebensmitteln, die zum Verbrauch durch Zuckerkranke bestimmt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind,
8. Arzneimitteln in Apotheken auf Verschreibung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten,
9. Arzneimitteln, die als wesentlichen Bestandteil Lebertran enthalten,
10. sonstigen diätetischen Lebensmitteln und Arzneimitteln, soweit dies durch den Reichsminister des Innern zugelassen ist oder in Zukunft zugelassen wird.

§ 6

Bei der gewerblichen Herstellung der im § 5 bezeichneten Erzeugnisse mit Ausnahme der in Nr. 6, 8 und 10 aufgeführten Arzneimittel darf nur so viel Dulcin verwendet werden, daß 1 Liter oder 1 Kilogramm des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als 0,3 Gramm Dulcin enthält.

§ 7

(1) Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Lebensmittel müssen, wenn sie in Packungen oder Umhüllungen an den Verbraucher abgegeben werden, an einer in die Augen fallenden Stelle die deutlich sichtbare, leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Mit künstlichem Süßstoff zubereitet" tragen. Diese Aufschrift ist nicht erforderlich bei Lebensmitteln, deren Süßstoffgehalt von mit Süßstoff gesüßtem Essig oder mit Süßstoff gesüßter Essigsäure herrührt.

(2) Bei diätetischen Lebensmitteln und Arzneimitteln müssen die Art (Benzoesäuresulfinid, Dulcin) und die Menge des Süßstoffes, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in der Werbung angegeben werden.

(3) Arzneimittel, die mehr als 0,3 Gramm Dulcin in 1 Liter oder 1 Kilogramm enthalten, dürfen nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. Aug. 1926 (RGBl. I S. 467) in der Fassung der Verordnungen vom 6. Juli 1928 (RGBl. I S. 196) und 30. September 1928 (RGBl. I S. 377) außer Kraft.

(3) Packungen, die entsprechend den bisherigen Vorschriften beschriftet sind, und Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den bisherigen Vorschriften unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1939 in Verkehr bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht genügen.

## 27.

## Aufhebung von Erlassen zur Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff

Der BMdI. hat mit Rundschreiben an die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden vom 31. 5. 1952 — 4564 — 355 VI/52 — eine Reihe von Runderlassen aufgehoben (GMBl. Nr. 12 v. 17. 6. 52, S. 155). Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Der frühere RMdI. hat durch eine Reihe von Runderlassen für die Dauer der Kriegswirtschaft Ausnahmen von der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. 2. 1939 (RGBl. I S. 336) zugelassen. Im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bin ich der Auffassung, daß die nachstehend aufgeführten Erlasse gegenstandslos sind:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom | 21. 6. 1940 | (MBliV. S. 1243) | „ | 6. 8. 1941 | (MBliV. S. 1464) |
| „ | 22. 7. 1940 | (MBliV. S. 1565) | „ | 17. 6. 1942 | (MBliV. S. 1328) und |
| „ | 23. 8. 1940 | (MBliV. S. 1723) | „ | 17. 7. 1942 | (RGesundh.Bl. S. 597). |
| „ | 18. 11. 1940 | (MBliV. S. 2147) | | | |

Die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff ist für die in diesen Erlassen genannten Verwendungszwecke wieder in ihrer ursprünglichen Fassung anzuwenden.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) erkläre ich mich bis auf weiteres damit einverstanden, daß für die Aufgußflüssigkeit bei sterilisierten Gurken und Faßgurken weiterhin — siehe Runderlaß des früheren RMdI. vom 26. 8. 1940 (MBliV. S. 1747) — Süßstoff verwendet wird und daß auf den Packungen mit Süßstofftabletten weiterhin — siehe Runderlaß des früheren RMdI. vom 20. 3. 1943 (RGesundh.Bl. S. 264) — die Angabe der ungefähren Stückzahl genügt, sofern gleichzeitig das genaue Gewicht des Inhaltes angegeben ist."

---

Während bisher nur der Innenminister die Möglichkeit hatte, gesetzliche Regelungen lebensmittelrechtlicher Art auf Grund des Lebensmittelgesetzes zu treffen und dabei regelmäßig zwischen dem Bundes(Reichs-)innenminister und dem Bundes(Reichs-)Ernährungsminister Einvernehmen hergestellt wurde, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nunmehr die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Handelsklassen einzuführen. Durch das

## 28.

## Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

vom 17. 12. 1951 (BGBl. I Nr. 60 vom 19. 12. 1951, S. 970)

können Handelsklassen durch Rechtsverordnung auch für be- und verarbeitete Erzeugnisse eingeführt werden, wenn Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erzielt wurde und der Bundesrat zustimmt. Das Gesetz erweist sich für Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft, die dem vollen Leistungswettbewerb des freien Marktes ausgesetzt sind und in den Markenartikeln über Standarderzeugnisse verfügen, wenig geeignet.

s. Jahrbuch 1953, S. 550—551.

Seitdem wurde erlassen die

## 29.

## Verordnung über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern (Eierverordnung)

Vom 19. April 1952 (MBlELF. Nr. 9 vom 22. 4. 1952, S. 46)

## 30.

## Verordnung über Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

Vom 21. Juli 1953 (MBlELF. Nr. 15 vom 5. 8. 1953, S. 199)

## 31.

## Arzneimittelgesetzgebung

Der Begriff Arzneimittel ist gesetzlich nicht geregelt. Von Sondergesetzen abgesehen (Opiumgesetz u. a.) hat im Bundesgebiet die Kaiserliche Verordnung vom 22. 10. 1901 eine ganz besondere Bedeutung. Wohl enthält auch diese Verordnung keine Legaldefinition des Begriffes „Arzneimittel". Man glaubte seinerzeit, daß man mit einer umfassenden Aufzählung von Stoffen und Zubereitungen erschöpfend behandelt hätte, was dem Apothekermonopol vorbehalten bleiben sollte. Diese Auffassung hat sich im Laufe der Zeit allerdings als irrig erwiesen. Die Zahl der Zweifelsfälle ist stark gestiegen und hat leider auch zu widersprechenden Gerichtsentscheidungen geführt. Im Verzeichnis A der Verordnung sind die Zubereitungen aufgezählt, die außer in den Apotheken nicht frei verkäuflich sind. Im Verzeichnis B werden die nicht frei verkäuflichen Stoffe aufgeführt.

Hustenbonbons sind weder im Verzeichnis A noch im Verzeichnis B genannt worden. Es darf also angenommen werden, daß pharmazeutische Zuckerwaren nicht dieser Kaiserlichen Verordnung unterliegen und in der Regel als Lebensmittel zu betrachten sind. Für diese gilt also nur die bekannte Begriffsbestimmung des allgemeinen Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) und vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488). Für diese Süßwaren gibt es also auch kein Apothekermonopol, und sie werden nach wie vor mit Recht über den Groß- oder Kleinhandel an den Verbraucher ausgeliefert.

Die Pol.VO. auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 587) ist trotz verschiedener abweichender Ansichten nach wie vor als gültig zu betrachten. Die Besonderheit dieser Verordnung liegt darin, daß sie auch Gegenstände umfaßt, die objektiv zwar keine Arzneimittel, aber nach dem Willen des Vertreibenden dazu bestimmt sind, Krankheiten etc. zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen. Falls also ein Süßwarenhersteller z. B. Präparaten durch besondere Hinweise einen Arzneimittelcharakter gibt, kann er trotz der obigen Ausführungen den Bestimmungen dieser Verordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens unterliegen, außerdem der Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. 2. 1943 (RGBl. I S. 99). Auch die künftige Arzneimittelgesetzgebung dürfte solche Präparate einbeziehen.

Entwürfe zu einem neuen Arzneimittelgesetz liegen bereits vor und waren Gegenstand einer Besprechung am 28. 10. 1952 im Bundesministerium des Innern. Die Entwürfe enthalten eine Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln und sind damit auch für die Betriebe der Süßwarenindustrie interessant, die Süßwaren mit medizinischer Wirkung herstellen und in den Verkehr bringen. Der erste Bundestag hat sich wider Erwarten nicht mit diesem Fragenkomplex befaßt. Neuerdings wird auch von seiten der deutschen Drogisten ein dem Fortschritt der Technik und der Wissenschaft angeglichenes Arzneimittelgesetz gefordert. Dieses soll den Drogisten die Verkaufslizenz für eine Anzahl leichter und harmloser Medikamente, die als moderne Hausmittel nicht nur den Apotheken zum Verkauf vorbehalten werden dürften, geben.

## B) Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

### 1.

### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499)

in der Fassung vom 8. 3. 1940 (RGBl. I S. 480)

§ 1

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5

Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6

Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 7

Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes oder
b) des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung oder
c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf" zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

§ 7a

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

§ 7b

Die unter §§ 7, 7a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von den höheren Verwaltungsstellen für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendigt ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlaß ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

§ 7c

Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 7) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder den Teil davon, dessen Aufgaben angekündigt worden war, fortzusetzen oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Als Geschäftsinhaber gilt auch derjenige, der an einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich maßgebend beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat. Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister sowie ihre Ehegatten.

Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den im Abs. 1 genannten Personen verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder in unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen.

Ist der Verkauf des Warenbestandes einer unselbständigen Verkaufsstelle wegen ihrer Aufgabe gemäß § 7a angekündigt worden, so darf innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verkaufs keine neue Verkaufsstelle desselben Geschäftsbetriebes am gleichen Ort errichtet werden.

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als ein Ort im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 3 anzusehen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1, 2 und 3 gestatten.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren);
2. wer den Vorschriften des § 7c Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 9

Die Vorschriften der §§ 7a, 7b und 8 finden keine Anwendung auf Verkäufe, die auf Grund allgemeiner Zulassung um die Wende eines Verbrauchsabschnittes stattfinden. Die Zulassung kann durch den Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. Dabei kann Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer dieser Verkäufe, über die Art ihrer Ankündigung und über die Waren getroffen werden, die darin einbezogen werden dürfen. Auch kann das Vor- und Nachschieben von Waren (§ 8 Nr. 1) für diese Verkäufe verboten oder beschränkt werden. Macht der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie die Zulassung aussprechen und die näheren Bestimmungen treffen.

§ 9a

Zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 unterliegen, kann der Reichswirtschaftsminister Bestimmungen treffen. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von dem Reichswirtschaftsminister, der von ihm bestimmten Stelle oder der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den von dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 9a getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11

Durch Beschluß des Reichswirtschaftsministers *) kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Reichswirtschaftsministers *) getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers *) werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

*) Nach § 129 GG heute der Bundeswirtschaftsminister

§ 13

In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 14

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit

dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 RGBl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13, Abs. 3, findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

§ 20 a

Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgegsetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebes richtet.

§ 21

Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22

Die Strafverfolgung tritt, mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle, nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wegen der nach § 4 strafbaren Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12) neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zur Privatklage berechtigt.

§ 23

Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 25

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zu-

ständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 27 a

Der Reichswirtschaftsminister kann bei allen oder bei einzelnen überfachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Einigungsämter einrichten, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbshandlungen den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit dieser Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens kann das Einigungsamt Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamtes zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Einigungsamts durch die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern beigetrieben.

Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Aus einem vor ihm geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Mit Ausnahme der dort im Abs. 4 Satz 2 bestimmten Fälle kann der Vorsitzende des Einigungsamts die Vollstreckungsklausel unter Beidrückung des Siegels oder Stempels des Einigungsamts erteilen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichswirtschaftsminister getroffen. Der Reichswirtschaftsminister

kann auch bestimmen, daß einzelne Einigungsämter bei allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13 angerufen werden können.

§ 28

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29

Welche Behörden in jedem deutschen Land unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Landes bestimmt.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) außer Kraft.

---

Die Zunahme der Verstöße gegen das obige Gesetz hat die Fachorganisationen gezwungen, zum Schutze der ordnungsgemäß arbeitenden Betriebe die erlassenen Vorschriften streng auszulegen und jeden festgestellten Versuch zu unlauterem Wettbewerb mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen ein Abweichen vom lauteren Wettbewerb nicht auf den Willen zur Führung eines Konkurrenzkampfes mit allen Mitteln, sondern auf ungenügende Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen ist. Da die Folgewirkung die gleiche ist, muß auch hierbei mit Anzeige und Bestrafung gerechnet werden. Zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren und der damit verbundenen hohen Kosten dürfte es immer empfehlenswert sein, sich der vorherigen Beratung der zuständigen Fachorganisationen, die mit der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Frankfurt a. M.", oder mit dem „Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe", Köln", in engster Verbindung stehen, zu bedienen. Darüber hinaus sollten das obige Gesetz sowie die nachstehend wiedergegebenen oder zitierten Gesetze, Verordnungen und Gutachten eines sorgfältigen Studiums unterzogen werden.

Veranlaßt durch Vorstellungen aus Wirtschaftskreisen hat sich im August 1952 die Konferenz der Länderjustizminister eingehend mit diesen Problemen befaßt. Es wurde eine Änderung der „Richtlinien" für die Strafverfolgung nach dem „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)" beschlossen. Danach sollen Auswüchse im Wettbewerb (z. B. Schneeballsystem, Preisausschreiben, Rabattankündigungen, Zugaben) durch Strafverfolgung bekämpft werden. Das öffentliche Interesse ist vor allem dann zu bejahen, wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen den Strafantrag gestellt hat oder wenn durch Bestechungen gegen Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr verstoßen wurde und damit der Tatbestand des § 12 UWG vorliegt. Auf eine Privatklage soll nur dann verwiesen werden, wenn ein leichter Verstoß begangen wurde und nur die Interessen eines eng umgrenzten Personenkreises verletzt wurden.

Es besteht ferner die Absicht zur Schaffung eines „General-Gesetzes zur Neuregelung des Wettbewerbs", durch das die teilweise überholten oder nicht mehr ausreichenden Bestimmungen des UWG, des „Rabattgesetzes" und der „Zugabenverordnung" den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechend zusammengefaßt und ergänzt werden sollen.

---

Hierzu erschien Kommentar Reimer „Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht", 2. Auflage 1947, Carl Heymanns Verlag Berlin. Dieser Kommentar enthält auch das Warenzeichengesetz und die unter Nr. 21, 22 und 23 genannten internationalen Abkommen.

## 2.

# Wettbewerbsverordnung und Kurzkommentar

Vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1280)

### Übersicht

Das Preisunterbieten ist werberechtlich regelmäßig erlaubt. Werbefremd, und zwar sittenwidrig, ist aber das Schleudern, § 1 UWG A. 19 C. Der frühere RK. für Preisüberwachung hat am 21 12. 34 eine VO. über Wb. erlassen, die am 29. 12. 34 in Kraft getreten ist. Sie bedroht das Schleudern mit Strafe, aber ähnlich den §§ 239, 240 KO. nur für den Fall späterer Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung. Die VO. gilt noch im Bundesgebiet. Ihren Zweck legt der Vorspruch klar; er gibt auch Richtlinien für ihre Auslegung.

Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf. Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten und der Handel des Landes nicht in vollem Umfange ausgenutzt sind, die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettkampf Preise verlangt werden, aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können.

Um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen und damit den für die Volkswirtschaft besten Preis nach Möglichkeit zu sichern, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. 12. 31 (Reichsgesetzblatt I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. 11. 34 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. 12. 34 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) verordnet:

### § 1

(1) Wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über unlauteren Wettbewerb und die Strafbestimmungen der Konkursordnung bleiben unberührt.

### § 2

Die Vorschriften des Abschnitts IV (Strafantrag, Ordnungsstrafen) der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden keine Anwendung.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1. Zweck der VO.

A. Der Vorspruch nimmt Bezug auf eine Erscheinung, die sich in schweren Zeiten im Wettbewerb sehr unangenehm bemerkbar macht. Es gibt Kaufleute, die ihre Mitbewerber mit Preisen unterbieten, bei denen sie gar nicht bestehen können. Teils geschieht das in der Absicht, um jeden Preis Barmittel in die Hand zu bekommen, die man für sich verwendet, statt die Gläubiger zu befriedigen; teils will der Kaufmann die Stillegung des Betriebs vermeiden, wobei er auf baldige Besserung der Verhältnisse hofft. Der anständige Wettbewerb leidet unter solchen Methoden schwer. Die Belange der Allgemeinheit verbieten es, den einzelnen, nicht mehr lebensfähigen Betrieb zum Schaden der gesunden Betriebe zu erhalten. Die WbVO. verbietet nicht das Unterbieten an sich; sie bestraft nur gewisse, privatrechtlich schon nach § 1 UWG., s. dort A. 19 C, verwerfliche Arten des Schleuderns. Auch diese stellt sie, ähnlich den §§ 239, 240 KO. nur bei nachträglicher Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung unter Strafe.

B. Ein Unterbieten, das nicht unter die WbVO. fällt, kann nach UWG. unerlaubt sein (dort § 1 A. 19). Die Strafvorschriften der KO. bleiben unberührt, z. B. § 240 Ziff. 2, der die Entnahme von Waren auf Kredit und die Veräußerung erheblich unter Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise bestraft, wenn die Absicht bestand, die Konkurseröffnung hinauszuschieben, und wenn Konkurs eröffnet ist oder die Zahlungen eingestellt sind (Bankerott).

### 2. Tatbestand des § 1

A. Nötig entweder

a) eine unlautere Ausnutzung des Kredits oder

b) die böswillige Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, den Beschäftigen oder den sonstigen Gläubigern.

Diese beiden Erfordernisse entsprechen sich, a) liegt regelmäßig vor, wenn man mit der Nichterfüllung rechnet, aber trotzdem handelt. Freilich handelt unlauter schon, wer den bedingten Vorsatz der Nichterfüllung der Verpflichtungen hat, während b) den bedingten Vorsatz nicht genügen läßt, sondern Böswilligkeit, d. h. Vorsatz verlangt. In beiden Fällen muß der Vorsatz (bedingter Vorsatz) zur Zeit des Anbietens vorliegen; es genügt nicht, daß, wer zahlungsfähig war und zahlen wollte, nachher böswillig nicht zahlt. Der Nachweis der Unlauterkeit oder Böswilligkeit wird nicht immer leicht sein. Es gibt unverbesserliche Optimisten, die ihre Lage immer zu rosig sehen; zu unterstellen ist ein solcher Optimismus nicht. Das sonstige Geschäftsgebahren des Täters und die aus der Lebenserfahrung zu ziehenden Schlüsse erleichtern den Beweis. Zu den den Arbeitern und der Angestelltenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen gehört die Sorge für ihre Gesundheit, zu den dem Staat gegenüber bestehenden die für die Sicherheit des Betriebes, beides im Rahmen der Gesetze; es kommt also nicht nur auf Barzahlungspflichten an.

B. § 1 WbVO. verlangt weiter:

a) das Anbieten von Gütern, d. h. Waren oder gewerblichen Leistungen (Begriffe s. § 2 UWG.)

b) das Anbieten in gemeinschädlicher Weise zu Preisen, die

aa) die Selbstkosten nicht decken können, und

bb) den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen.

Hierin stecken drei Erfordernisse. Denn selbst wenn aa) und bb) vorliegen, braucht das Angebot nicht notwendig gemeinschädlich zu sein; es ist das nicht, wenn es keinen Mitbewerber oder nur wettbewerbsunfähige Mitbewerber oder nur wenige

aus einer großen Zahl leistungsfähiger Mitbewerber beeinträchtigt. „Gemeinschädlich" heißt, der Allgemeinheit schädlich, und zwar der Allgemeinheit der Mitbewerber. Es genügt Schädigung der Mitbewerber des betr. Wirtschaftsgebietes. Die Preise müssen die Selbstkosten nicht decken können; der Maßstab ist subjektiv dem Betrieb zu entnehmen. Sie müssen weiter den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht entsprechen. Eine ordnungsmäßige Wirtschaft kann im Einzelfall durchaus ein Unterbieten erlauben. Sie kann sogar ein Arbeiten mit Verlust rechtfertigen (s. § 1 UWG. A. 19), wenn es gilt, ins Geschäft zu kommen und wenn berechtigte Aussicht auf künftigen Gewinn besteht. Ist also die Anwendung der Regeln vom Einzelfall abhängig, so sind die Regeln selbst doch objektiv. So kann ein sogenannter Mischpreis zulässig sein, d. h. die Zusammenfassung von Waren verschiedener Art und Güte unter einem einheitlichen Preis, wobei der Einsatzpreis für eine dieser Waren verlustbringend sein mag, wenn nur der Gesamtpreis den Regeln genügt.

### 3. Ansprüche

A. Zivilansprüche. Sind die Tatbestandsmerkmale gegeben, so liegt ein verwerfliches (sittenwidriges) Schleudern vor, § 1 UWG. A. 19 C. Es sind daher der Abwehr- und der Ersatzanspruch gegeben, auch ohne daß Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung hinzutritt. Das muß um so mehr gelten, als ja II des Vorspruchs „die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb", d. h. den allein erlaubten Wettbewerb, schaffen will.

B. Der Strafanspruch verlangt außerdem entweder

a) Zahlungseinstellung, d. h. die erkennbar gewordene Nichterfüllung fälliger Geldschulden in der Allgemeinheit wegen eines voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln (so RG. 100, 65 u. oft), oder

b) Konkurseröffnung.

Eröffnung des Vergleichsverfahrens genügt nicht. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schleudern und der Zahlungseinstellung usw. ist unnötig. Wer schleudert, tut das auf seine Gefahr. Die Tat ist ein Vergehen. Strafe Gefängnis oder Geldstrafe von 3 DM aufwärts ohne Begrenzung, gehäuft oder einzeln. Verfolgung von Amts wegen. Kein Ordnungsstrafverfahren (§ 2).

## 3.

## Gesetz über das Zugabewesen

Vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264)

Der erste Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, der das Zugabewesen regelt, hat nach obigem Gesetz folgenden Wortlaut:

### Erster Teil
### Zugabewesen

### § 1

Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;
b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf eine bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;
c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;
d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
e) (ist gestrichen);
f) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;
g) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der im Abs. 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann von jedem, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Haupt- oder Zugabeware oder Haupt- oder Zugabeleistung herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 3

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, hat selbständig jeder der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 4

Vergehen gegen § 3 können im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Privatklage finden Anwendung.

§ 5

Die Vorschriften dieses Teiles treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

## 4.

## Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft

Vom 20. August 1953 (BGBl. I Nr. 51 vom 21. 8. 1953, S. 939)

Mit diesem Gesetz wird die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft" vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) dergestalt geändert, daß im 1. Teil in § 1 Abs. 2 anstelle des durch § 1 des „Gesetz über das Zugabewesen" vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) gestrichenen Buchstabens e die folgende Ausnahme von Zugabeverboten neu eingeführt wird:

„e) wenn Zeitschriften, die überwiegend der Werbung von Kunden (Kundenzeitschriften) dienen, unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden und in ihrem Kostenaufwand geringfügig sind;".

---

### Amtliche Begründung zum Gesetz über das Zugabewesen

Mit dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates wird davon auszugehen sein, daß Voraussetzung für die Zulassung von Zugaben zu sein hat, daß die Konsumenten über den wirklichen Wert der Zugabe nicht im unklaren gehalten werden. Es muß eine feste Berechnung für sie möglich sein, welcher Teil des ihnen abverlangten Preises auf die eigentliche Ware, und welcher Teil auf die Nebenleistungen entfällt. Nur dadurch wird die Zugabereklame durchsichtig gemacht und die Gefahr einer Täuschung der Kundschaft beseitigt. Von dieser Erwägung geht die Verordnung aus, indem sie grundsätzlich Zugaben verbietet und die im Interesse des Verkehrs vorzusehenden Ausnahmen auf die Fälle beschränkt, in denen die gebotene Klarheit für das Publikum gewährleistet bleibt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§ 1 Abs. 1 enthält das grundsätzliche Verbot der Zugabe. Das Verbot ist nicht auf die im Einzelhandel gegebenen Zugaben beschränkt, vielmehr auf den geschäftlichen Verkehr im allgemeinen ausgedehnt. Es sollen also auch die Zugaben getroffen werden, die vom Fabrikanten oder Großhändler an die Zwischenhändler gegeben werden, ferner die Zugaben in Gastwirtschaften, in Handwerksbetrieben und dergleichen.

Das Verbot der Zugabe beschränkt sich nicht nur auf die Fälle des Verkaufs einer Ware. Die beim Zugabewesen hervorgetretenen Mißbräuche können ebenso in Geschäftsbetrieben eintreten, die bestimmte Leistungen für ihre Kunden gewerbsmäßig vornehmen (wie z. B. Färbe- und Reinigungsanstalten). Es macht ferner keinen Unterschied aus, ob die Zugabe selbst in einer Ware oder in einer Leistung besteht; Leistungszugaben, wie z. B. Photoschecks, wirken sich wirtschaftlich ebenso aus wie die Warenzugabe. Um Umgehungen des Verbots vorzubeugen, ist im Abs. 1 ausdrücklich hervorgehoben, daß als Zugabe auch solche Zuwendungen anzusehen sind, für die zwar ein Entgelt verlangt wird, jedoch nur in so ge-

ringer Höhe, daß dies offenbar bloß zum Schein geschieht. Dazu wird allgemein zu bemerken sein, daß der Verdacht einer verschleierten Zugabe dann naheliegt, wenn der als Zugabe in Betracht kommende Gegenstand gegen ein Entgelt abgegeben wird, das hinter dem ortsüblichen Preis für gleichartige Ware (oder Leistungen) wesentlich zurückbleibt. Weiter ist es zur Vermeidung von Umgehungen angezeigt, durch eine ausdrückliche Bestimmung den Fall zu erfassen, daß die Zugabe zur Verschleierung ihres Wesens mit der Hauptware oder Hauptleistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

Das Verbot des Abs. 1 beschränkt sich nicht auf das Angebot oder die Ankündigung von Zugaben, wie dies das österreichische Gesetz vom 20. Juli 1929 (Bundesgesetzbl. S. 899) tut. Wenn auch der Zugabe mit dem Ankündigungsverbot ein großer Teil ihrer werbenden Kraft genommen wird, erscheint dies doch zur Unterdrückung der Mißbräuche allein nicht ausreichend. Neben der Ankündigung und dem Angebot ist vor allem die Gewährung der Zugabe selbst zu verbieten.

§ 1 Abs. 2 macht von dem generellen Verbot die Ausnahmen, die erforderlich sind, um dem Handel die Bewegungsfreiheit zu lassen, deren er bedarf, und die ohne Gefahr für das kaufende Publikum eingeräumt bleiben.

So sind unter anderem solche Gegenstände freigelassen, die unter dem Schlagwort der Kundenbelohnung zusammengefaßt werden können, Reklamegegenstände geringen Wertes, auf denen auffällig und unverwischbar eine Reklame-Inschrift angebracht ist, wie die Hergabe von Fähnchen und Luftballons mit Firmenaufdruck, Taschenkalendern mit gleicher Reklameaufschrift, Kundenzeitschriften usw., spielen wirtschaftlich keine Rolle und beunruhigen den lauteren Geschäftsverkehr nicht. Dasselbe gilt von den geringwertigen Kleinigkeiten, die beim Warenverkauf gegeben werden, wie eine Schreibfeder beim Einkauf von Schulheften, einzelne Zuckerwerkstückchen für Kinder, ferner gewebte Etiketten, Wappen, Flaggen, die den Zigarettenpackungen beigelegt werden, und dergleichen.

Die zu b und c aufgeführten Ausnahmen betreffen den Bar- und Warenrabatt. Beide Formen des Rabatts lassen ohne weiteres den Wert der Zuwendung erkennen und schließen daher eine Täuschung über das Maß der gebotenen Begünstigung und damit eine Verschleierung des Preises aus.

Wenn unter d handesübliches Zubehör zur Ware und handelsübliche Nebenleistungen gestattet werden, so wird dadurch einer bestehenden unbedenklichen Gepflogenheit im geschäftlichen Verkehr Rechnung getragen. Eine dem üblichen entsprechende Verpackung der Ware, eine Nebenleistung wie die unentgeltliche Zusendung der Ware und dergleichen sind nicht zu beanstanden; ihre Zulassung gibt zu Mißbräuchen keinen Anlaß....

Die Ausnahme zu f ist in erster Linie mit Rücksicht auf das Zeitungsgewerbe aufgenommen worden....

Der Abs. 3 entspricht den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats, die besonderes Gewicht darauf legen, daß unter allen Umständen bei dem Publikum der Eindruck vermieden werden muß, als sei die Zugabe ein Geschenk, da dies in jedem Falle eine Irreführung bedeuten würde. Die dem Verkäufer durch die Zugabe entstehenden Unkosten werden in jedem Falle in die Preiskalkulation der Ware mit eingeschlossen, die Zugabe stellt also niemals eine unentgeltliche Zuwendung dar. Für die in einer großen Zahl von Fällen hervorgetretenen Mißbräuche der Ankündigung von Geschenken, Gratiszugaben und dergleichen darf kein Raum bleiben.

Weiterhin ist im Abs. 3 verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen. Dabei ist hauptsächlich an solche Fälle gedacht, in denen dem Käufer z. B. versprochen wird,

daß in jedem fünften Paket eine Zugabe enthalten sei, oder daß bei einem Einkauf über einen bestimmten Betrag hinaus durch Ziehung eines Loses ein Gewinn erlangt werden kann und dergleichen. In Fällen dieser Art wird es oft nicht möglich sein, das Vorliegen einer nach § 286 des Strafgesetzbuches strafbaren Lotterie oder Ausspielung festzustellen, da es an der Voraussetzung des Einsatzes auf seiten des Käufers fehlen wird. Vielfach wird schon unter Heranziehung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegen Geschäftspraktiken dieser Art, als mit den anständigen kaufmännischen Gepflogenheiten nicht vereinbar, eingeschritten werden können. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist aber ausdrücklich festgestellt, daß Zugaben, die derart vom Zufall abhängig sind, zu den durch das vorliegende Gesetz verbotenen gehören.

§ 2 regelt die bürgerlich-rechtlichen Folgen einer Übertretung der Vorschriften des § 1. Bei einer bloß objektiven Zuwiderhandlung, bei der dem Gewerbetreibenden weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist auf jeden Fall ein Unterlassungsanspruch begründet. Wie bei den entsprechenden Tatbeständen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist der Unterlassungsanspruch den Wettbewerbern gegeben, die Waren gleicher oder verwandter Art herstellen oder vertreiben (zu vgl. § 13 des Wettbewerbsgesetzes), mit der Besonderheit jedoch, daß hierbei auch Waren berücksichtigt werden, die von den Zuwiderhandelnden als Zugabeartikel gegeben werden. Denn es ist von Wichtigkeit, daß auch die durch die Gewährung von Zugabeartikeln benachteiligten Spezialgeschäfte, die solche Artikel als Hauptware vertreiben, sich gegen diese Beeinträchtigung wehren können. Die übrigen Vorschriften im § 2 entsprechen der in den §§ 13, 21 des Wettbewerbsgesetzes für ähnliche Fälle bestehenden Regelung.

§ 3 sieht, um dem Zugabeverbot den nötigen Nachdruck zu geben, eine Strafandrohung vor, die sich jedoch nach Lage der Dinge auf Geldstrafe beschränken kann. Auch soll die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten.

§ 4 eröffnet für die Verfolgung der Vergehen des § 3 den Weg der Privatklage.

§ 5 nimmt, um möglichst schnell zu einer Beruhigung des durch die Zugabemißbräuche gestörten Geschäftslebens zu erlangen, einen verhältnismäßig naheliegenden Termin für das Inkrafttreten der Vorschriften in Aussicht, der andererseits für die beteiligten Gewerbetreibenden ausreichen wird, um sich auf die neue Rechtslage umzustellen. Die im Anschluß daran gegebenen Übergangsvorschriften sollen den Bedürfnissen der zugabegewährenden Firmen und des Publikums in bezug auf die Abwicklung laufender Zugabegeschäfte Rechnung tragen. Namentlich soll der Fall in Betracht kommen, daß der Käufer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften erst einen Teil der zur Forderung der Zugabe berechtigenden Gutscheine erworben hat.

## 5.

## Erlaß des Reichswirtschaftsministers betr. Umgehungen des Zugabeverbotes durch gekoppelte Verkäufe

Vom 24. Juni 1935

(Aktenzeichen: V 12 300 35)

In neuerer Zeit gehen mir in steigendem Maße Klagen über eine neuaufkommende Zugabenpraxis zu, die, abgesehen von einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Ausnahmen vom Zugabeverbot, insbesondere die sogen. gekoppelten Verkäufe für eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden sucht. Der Gedanke, das Zugabeverbot durch die Verkopplung von Waren unter einem Gesamtpreis zu umgehen, liegt besonders nahe. Der Gesetzgeber hat deshalb in der Verordnung vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) das Zugabeverbot

ausdrücklich auf die Fälle ausgedehnt, in denen das Gesamtangebot zur Verschleierung einer Zugabe erfolgt. Die Absicht der Verschleierung wird bei den jetzt immer häufiger auftretenden völlig willkürlichen Warenverbindungen (Zuckerwaren und Uhr, Kaffee und Koffer, Porzellan und Zigarren, Seife und Haushaltsartikel) regelmäßig anzunehmen sein. Das rechtmäßige Kombinationsangebot empfiehlt sich durch die Zweckmäßigkeit der Warenzusammenstellung. Die Anziehungskraft des zur Verschleierung einer Zugabe mißbrauchten Gesamtangebotes liegt demgegenüber in der wirklichen oder auch nur vermeintlichen Verbilligung des als Vorspann für die Hauptware dienenden Mitgehartikels. Da dieser Vertriebsart im wesentlichen die gleichen Nachteile anhaften wie der eigentlichen Zugabe, halte ich es für notwendig, daß das in das Gesetz einbezogene Verbot auch der unrechtmäßigen Gesamtangebote in der Wirtschaft besser beachtet wird. Abzulehnen ist die Verkopplung aller Waren, die im regulären Handel nicht gemeinsam gehandelt werden.

In diesem Zusammenhange verdient besondere Aufmerksamkeit auch die immer mehr aufkommende Unsitte, Waren in Behältnissen zu „verpacken", die einen selbständigen Gebrauchswert besitzen. Auch dieses Verfahren wird, soweit es nicht, wie bei den Luxuspackungen der kosmetischen Branche, handelsüblich ist, in den meisten Fällen nur als verschleiertes Zugabegeschäft gewertet werden können.

Ich verkenne nicht, daß die Abgrenzungen der rechtmäßigen Kombinationsangebote von den mißbräuchlichen Formen gelegentlich zu Schwierigkeiten führt und daß insbesondere die Industrie ein Interesse daran hat, hier auftretende Zweifelsfragen geklärt zu sehen. Da für Grenzfälle in aller Regel die Fragen der Zweckmäßigkeit und der Üblichkeit der Warenverbindung entscheidend sein werden, halte ich es für erwünscht, daß Meinungsverschiedenheiten der Wirtschaftsgruppen durch Vermittlung der Reichswirtschaftskammer geklärt werden. Im übrigen aber ersuche ich, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die offenbar mißbräuchlichen Formen des Gesamtangebots nunmehr unterbleiben.

## 6.

## Rechtsgutachten des „Reichsausschusses für das Zugabeverbot" über die Frage der gekoppelten Verkäufe

Vom 25. März 1935

Bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung der sogen. gekoppelten Verkäufe unter dem Gesichtspunkt der Zugabengesetze muß von der Entstehungsgeschichte eben dieser Gesetze ausgegangen werden. Dabei wird zunächst in Betracht gezogen werden müssen, daß früher der Kauf einer Ware mit einer Zugabe eigentlich den Kauf einer Hauptware und zugleich einer Nebenware bedeutete. Konnte doch bereits der Reichswirtschaftsrat in seinem Gutachten vom 14. April 1930 feststellen, daß die Zugabe in aller Regel in den Preis der Hauptware einkalkuliert wurde, ohne daß man dies indessen bei der Ankündigung in die Erscheinung treten ließ.

Der Charakter des Zugabegeschäfts im technischen Sinne als eines gekoppelten Verkaufs einer Hauptware und einer branchefremden Nebenware wurde bereits sichtbar, als die gesetzgebenden Körperschaften sich mit der Frage beschäftigten, ob man das Wettbewerbsmittel unterbinden oder nur reglementieren sollte. In verhältnismäßig großer Zahl gingen die Zugaben gewährenden Firmen damals bereits dazu über, die äußere Gestalt der Zugabe zu ändern. Sie erklärten nicht mehr, daß sie beim Kauf z. B. von Kaffee, Tee usw. eine branchefremde Sache „zugäben", sondern priesen jetzt ihre Waren etwa mit den Worten an: „Das

Pfund Kaffee Marke X und eine Porzellantasse kosten Y Reichsmark." Mit Hilfe dieser Taktik hofften die Anhänger der Zugabe bereits, den Zugriff des Gesetzgebers unwirksam zu machen. Die Taktik ging dahin, den gekoppelten Verkauf der beiden Waren nunmehr in den Vordergrund zu stellen, um auf diese Weise ein Gebiet des Wettbewerbs zu erreichen, in dem Eingriffe des Gesetzgebers nicht ohne weiteres zu befürchten waren. Für den Gesetzgeber aber bedeutete diese schnelle Wandlungsfähigkeit des Wettbewerbsmittels, insoweit die äußere Erscheinungsform in Betracht steht, den Hinweis, daß es notwendig sei, von vornherein, soweit irgend möglich, die voraussehbaren Umgehungsformen zugleich mit dem allgemeinen Verbot zu unterbinden. Es wurde daher bei den Beratungen ein Zusatz aufgenommen, der in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten war. Man schaltete in den § 1 Abs. 1 einen Satz ein, der besagte, daß eine verbotene Zugabe auch dann vorliegen solle, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird. Das Kriterium der Verschleierung der Zugabe sollte ein objektives Merkmal bilden mit dem Ziele, zu verhindern, daß Kopplungskäufe überhaupt, auch dann, wenn sie nicht in der für das Zugabegeschäft typischen Gestalt auftraten, der Gesetzesvorschrift unterlägen. Es sollten eben nur die Fälle erfaßt werden, in denen das Zugabegeschäft seine Erscheinungsform verändert hat, indem also die Hauptware und die branchefremde Nebenware im gekoppelten Verkauf zu einem Gesamtpreis vertrieben werden.

Für jeden, der die Lage auf diesem Teil der neuen Rechtspolitik übersah, mußte es im Hinblick auf das jahrelange Ringen um das Verbot des Wettbewerbsmittels klar sein, daß die Firmen, die sich bisher der Zugabe bedienten, nach Mitteln und Wegen suchen würden, um einen Ersatz für das verbotene Zugabegeschäft zu erlangen.

Die Entwicklung der Zugaberechtsprechung bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung in weitgehendem Maße. Zunächst versuchte man mit Hilfe der freigestellten Kundenbelohnung des § 1 Abs. 2 a der Notverordnung über das Zugabewesen vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) ein neues System aufzubauen. Man ließ sich dabei von der Hoffnung leiten, daß es möglich sein werde, mit Hilfe der dort gegebenen Kriterien wenigstens einem Teil der verbotenen Zugabegeschäfte wieder zur Einführung zu verhelfen. Als sich diese Annahme im Hinblick auf die klare Rechtsprechung als falsch erwies, zog man die Vorschriften über das handelsübliche Zubehör heran, das ebenfalls von dem Prinzip des Gesetzes im § 1 Abs. 2 d ausgenommen wurde. Man behauptete z. B., daß Blechdosen von hohem Werte handelsübliches Zubehör beim Kauf von Kaffee darstellten, mit dem Ergebnis, daß auch diese Umgehungsform von den Gerichten und Einigungsämtern verhältnismäßig schnell erkannt und ebenfalls allgemein untersagt wurde. Dann glaubte man, die ursprüngliche Taktik wieder aufnehmen zu können und legte das Schwergewicht auf eine Umgestaltung des Kopplungskaufs mit dem Ziel, nunmehr eine günstige Beurteilung durch die mit der Durchführung und Überwachung der Gesetze betrauten Stellen zu erhalten. Von der Annahme ausgehend, daß das entscheidende Merkmal der Zugabe in der Täuschung über den Wert der Zusatzleistung bestehe und daß gerade dieses Täuschungsmoment zu dem Verbot geführt habe, versuchte man die Zugabe preislich „durchsichtig" zu machen. Man ging also dazu über, Hauptware und Zugabe gesondert mit Preisen auszuzeichnen, um nachher bei der Schlußankündigung die Gesamtsumme anzugeben. Die Erscheinungsform des Zugabegeschäfts, wie sie in Gestalt des Kopplungsverkaufs bereits vor dem Erlaß des Gesetzes aufgetreten war, wurde aber nur in einer kleinen Einzelheit geändert. Man gab einen Preis für die Zugabe an und glaubte damit erreicht zu haben, daß es sich um einen zulässigen Kopplungskauf handele, der rechtlich unbedenklich sei.

Zunächst muß hier bei der kritischen Würdigung festgestellt werden, daß das Täuschungsmoment über den Wert der Zusatzleistung in der Mehrzahl der uns bekannt gewordenen Fälle mit Hilfe der dargestellten Methode nicht beseitigt wurde. Das rechtspolitisch und zugleich wettbewerbspolitisch bedenkliche, gefährliche, ja unlautere Moment liegt bei der Zugabe gerade darin, daß nicht nur eine branchefremde Ware im Kopplungskauf mit einer Hauptware vertrieben wird, sondern daß eben dieser Verkauf der Zugabe in der Regel zu einem Preise geschieht, der dem Einstandspreis gleichkommt oder sich ihm zum mindesten nähert. Der Kaufanreiz würde ja auch in dem Augenblick entfallen, in dem sich der die Zugabe gewährende Kaufmann entschließt, nicht nur bei der Hauptware, sondern auch bei der branchefremden Zugabe den regulären Verdienst aufzuschlagen. So kommt es, daß die ausgezeichneten Preise, die bei den „Zugaben" heute angegebenen Preise, wohl nur in Ausnahmefällen den regulären Verkaufspreis erreichen, meist aber unter dieser Grenze liegen, wenn man zudem noch die Qualität und die sonstige Beschaffenheit der Sache in Betracht zieht.

Konnte so das Täuschungsmoment, das in dem Zugabegeschäft liegt, allgemein durch die dargelegte Methode nicht beseitigt werden, weil man eben eine Wettbewerbshandlung von ihrem Wesen nicht loslösen kann, so hat das als Kopplungskauf getarnte Zugabegeschäft auch alle übrigen Merkmale beibehalten, die für die verbotene Wettbewerbshandlung kennzeichnend sind. Einmal handelt es sich um Gegenstände, die meist einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Verkehrswert besitzen, zum anderen aber, und das ist das Entscheidende, stehen branchefremde Erzeugnisse in Betracht, die von anderen Gruppen der Wirtschaft als Hauptware vertrieben werden. Wenn sich seinerzeit der Gesetzgeber zum Eingreifen entschlossen hat, so war — das geht aus den amtlichen Erläuterungen (Reichsanzeiger Nr. 61 vom 12. März 1932) deutlich hervor — neben der inneren Unwahrhaftigkeit des Wettbewerbsmittels, wie sie in der Täuschung über den Wert der Zusatzleistung zum Ausdruck gelangt, die Tatsache maßgebend, daß „dem branchekundigen Einzelhandel der Absatz eines Teils jener Artikel entzogen wird, die als Zugaben in die Hände der Verbraucher gelangten."

Diese Lage ist bisher von manchen Seiten nicht oder nicht immer richtig bewertet worden. So konnte es geschehen, daß die verbotene Zugabe heute im Begriff steht, in neuer Form wieder aufzuleben. Die Entwicklung setzte mit voller Macht im letzten Viertel des Kalenderjahres 1934 ein, als Firmen der Süßwaren-Industrie in dieser Form Weihnachtsmänner, Schlafpuppen, Armbanduhren, Wäschetruhen, Polstersessel und Klubsessel als Zugabe im offenen Kopplungsverkauf übernahmen. Wiederum zeigten sich die Eigenarten, die früher auf diesem Teilgebiet der Wettbewerbsrechtspolitik maßgebende Bedeutung erlangten, darin, daß eine schnelle Ausbreitung sich durchsetzen konnte. Heute stehen wir bereits vor der Tatsache, daß andere Wirtschaftsgruppen von der neuen Zugabewelle erfaßt werden. Zigarrenfabriken liefern Spielkarten als Zugabe im offenen Kopplungskauf, Kaffeegroßröstereien Bastkörbe z. B. im Einkaufswert von 2,40 RM und Verkaufswert von 3,80 RM.

Der Reichsausschuß für das Zugabeverbot e. V. hat angesichts dieser gefahrdrohenden Lage die Pflicht, die mit der Durchführung der Gesetze betrauten Stellen auf die Bedeutung der Erscheinungen hinzuweisen, wie sie im vorstehenden geschildert wurden. Dabei ist in der rechtlichen Beurteilung nach Auffassung des Reichsausschusses für das Zugabeverbot davon auszugehen, daß das objektive Kriterium der Verschleierung der Zugabe schon dann gegeben ist, wenn neben einer Hauptware eine branchefremde Nebenware angeboten, angekündigt oder gewährt wird und zugleich eine Verkoppelung von Waren vorliegt, die wirtschaftlich nicht zusammengehören und in denen man die Zweckmäßigkeit der Kombination

für den Empfänger vergeblich sucht. Typisch für das Zugabegeschäft, das verschleiert werden soll, kann auch die Ankündigung in den Prospekten sein. Nicht selten begegnet man hier bei der Offerte z. B. einer Kaffeerösterei einer Großabbildung des Koffers, der im offenen Kopplungskauf zugegeben werden soll. Die Prospekte nehmen bisweilen schon wieder genau die gleiche Gestalt an, die sie zu der Zeit besaßen, in der die Zugaben noch erlaubt waren. Wir finden in dem Prospekt einer Süßwarenfabrik, der Bonbons ankündigt, zum Teil Großabbildungen von Armbanduhren, Puppen, Weihnachtsmännern, Korbsesseln usw., kurzum von Sachen, die überhaupt mit den Hauptwaren, die die Firma erzeugt oder verkaufen will, nicht das mindeste zu tun haben. Das Entscheidende aber für die Anwendung jener eingangs erwähnten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 liegt in der Tatsache umschlossen, daß in allen Fällen ein Gesamtpreis für Ware und Zugabe angegeben wird, angegeben werden muß, denn die Zugabe soll ja die Hauptwaren des Fabrikanten oder Händlers vertreiben helfen. Es muß deshalb in der Regel der Gesamtpreis verzeichnet sein, der für die Anwendung der genannten Vorschrift maßgeblich ist, wenn zugleich die übrigen Kriterien, die im vorstehenden Gegenstand der Darstellung waren, als gegeben angesehen werden können. An dieser Rechtslage wird auch nach Auffassung des Reichsausschusses für das Zugabeverbot nichts durch die Tatsache geändert, daß öfters die Nennung eines Gesamtpreises offensichtlich zu dem Zweck umgangen wird, die Gefahr eines richterlichen Eingriffs abzuwenden. Erklärt z. B. ein Gewerbetreibender, daß er bereit ist, die Zugabe auch ohne die Hauptware zu verkaufen, verlangt er aber dabei die Porto- und Versandkosten in einer Höhe, die einen wesentlichen Prozentsatz des Wertes der Zugabe ausmacht, so läßt er damit erkennen, daß er ein Zugabegeschäft will, das verboten ist. Der Gesetzgeber hat durch die Aufzählung aller bei Erlaß der Notverordnung erkennbaren Umgehungsfälle im § 1 Abs. 1 unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß er eine völlige Unterdrückung des Zugabewesens will; er hat diesen Willen erneut dadurch bekräftigt, daß er später noch, bei der endgültigen Fassung des Gesetzes, das Verbot der gekoppelten Käufe aussprach.

Zusammenfassend muß noch einmal auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, im Sinne einer gesunden Wettbewerbspolitik gerade dieser besonders gefährlichen Form der Umgehung des Gesetzes Aufmerksamkeit zu schenken, liegen doch dem Reichsausschuß für das Zugabeverbot schon heute Berichte vor, nach denen zu befürchten steht, daß andernfalls unter dem Zwange des Konkurrenzkampfes die Zugabe in neuer Gestalt allgemein wieder aufleben könnte.

## 7.

## Gutachten der Reichswirtschaftskammer zu Fragen des Zugabeverbots

### Handelsübliche Verpackung und gekoppelte Verkäufe

(veröffentlicht in „Deutsche Wirtschaftszeitung" Nr. 46/47 vom 14. November 1935)

Wie der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer vom 24. Juni 1935 — V 12 300/35 — feststellt, ist noch eine Zugabengewährung zu beobachten, die sich mit den Vorschriften der Verordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) nicht mehr vereinbaren läßt. Der Erlaß verweist in diesem Zusammenhang auf die mißbräuchliche Ausnutzung von im Zugabeverbot vorgesehenen Ausnahmen und wendet sich dabei gegen die Bestrebungen, die sogenannten gekoppelten Verkäufe zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Beide Verstöße (Mißbrauch einer Ausnahme und mißbräuchliche Verkopplung von

Waren) greifen dann ineinander, wenn, wie das vielfach geschieht, die eine der gekoppelten Waren als Verpackung der anderen Ware hingestellt wird, wobei man sich auf die Ausnahmevorschrift im § 1 Abs. 2 d der Zugabeverordnung beruft, welche handelsübliches Zubehör und handelsübliche Nebenleistungen vom Zugabeverbot freistellt. In anderen, ebenfalls häufigen Fällen werden Waren — selbst solche, die in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang mehr zueinander stehen — zu einem Gesamtpreis angeboten, wobei geltend gemacht wird, daß eine Zugabe gar nicht vorliege (§ 1 Abs. 1 Satz 3)..

Solche Vertriebsmethoden verstoßen häufig zweifelsfrei gegen das Zugabeverbot. Es gibt aber auch zahlreiche Grenzfälle, die der Wirtschaft berechtigten Anlaß zu Zweifeln geben, und die deshalb einer grundsätzlichen Klärung zugeführt werden müssen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Warenverbindung, nach der rechtmäßigen Inanspruchnahme der für Zubehör und Nebenleistungen vorgesehenen Ausnahme vom Zugabeverbot läßt sich regelmäßig nur unter Berücksichtigung des hier Handelsüblichen und Zweckmäßigen entscheiden. Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat deshalb die Reichswirtschaftskammer beauftragt, die hier aufgekommenen Zweifelsfragen im Meinungsaustausch mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen zu klären. Dieser Weg erschien auch aus dem Grunde zweckmäßig, weil der Reichsjustizminister in seinen Richtlinien für das Strafverfahren den Strafverfolgungsbehörden allgemein empfohlen hat, in Zweifelsfragen, die bei Durchführung des Zugabeverbots auftreten, mit der Reichswirtschaftskammer in Verbindung zu treten (Ziff. 419 der Allgemeinen Verfügung vom 13. April 1935).

Die Reichswirtschaftskammer hat daraufhin eingehende Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen über bestehende Zweifelsfragen und gegensätzliche Auffassungen geführt, bei denen zur Feststellung der Merkmale der „Handelsüblichkeit" und der „Verschleierung einer Zugabe" auch Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit berücksichtigt worden sind.

I.

Die Zugabeverordnung vom 9. März 1932 sieht im § 1 Abs. 2 d eine Ausnahme vom Zugabeverbot für die Fälle vor, in denen die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht. Unter diese Ausnahme fällt grundsätzlich die Verpackung der Ware. Hierzu ist angesichts der aufgetretenen Mißbräuche aber festzustellen:

Die Auslegung der Begriffe „handelsübliches Zubehör" und „handelsübliche Nebenleistung" kann nicht nur auf die tatsächliche Übung abgestellt werden. Eine Handelsüblichkeit im Sinne der Zugabeverordnung liegt nicht schon allein deshalb vor, weil eine Verpackung seit einiger — auch längerer — Zeit in gewissem Umfange verwandt wird. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts haben nämlich bei der Feststellung einer Handelsüblichkeit geschäftliche Mißbräuche und Gewöhnung an sie außer Betracht zu bleiben (RGSt. 63 428). Anerkannt werden kann ferner nicht, daß bestimmte Betriebsformen und Betriebsgrößen eine besondere Handelsüblichkeit für sich in Anspruch nehmen. Andererseits kann die Anerkennung der Handelsüblichkeit nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine bestimmte Verpackung ganz allgemein oder gar ausschließlich benutzt wird. So werden schon wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Verpackungsarten verschiedene Verpackungsarten nebeneinander verwandt, so daß für die einzelne Verpackung eine allgemeine Übung häufig nicht festgestellt werden kann. Ferner steht die Voraussetzung der Handelsüblichkeit nicht dem Aufkommen neuer Verpackungsarten entgegen, weil, durch technische Fortschritte ermöglicht, eine Verpackung handelsüblich werden kann, die es bis dahin nicht gegeben hat. Handels-

**üblich ist, was sich nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Gewerbetreibenden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten hält.** Soweit es sich um besondere, nicht allgemein verwandte, Verpackungen handelt, ist jeweils zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Hierbei sind folgende Grundsätze als maßgeblich zu beachten:

1.

Eine Verpackung ist dann nicht mehr handelsübliches Zubehör zur Ware oder eine handelsübliche Nebenleistung, **wenn die Verpackung der Form nach erkennbar zu einem anderen besonderen Zweck bestimmt ist.**

Zwar läßt sich jedes Gefäß und jeder Behälter bis zur einfachen Pappschachtel nach der Entleerung noch für irgendwelche Aufbewahrungs- oder Beförderungszwecke verwenden. Ein anderer besonderer Zweck liegt aber dann vor, wenn die Formgebung erkennbar auf einen Verwendungszweck hinweist, der über den ursprünglichen Verpackungszweck hinausgeht, oder wenn in der Werbung auf besondere Verwendungsmöglichkeiten der Verpackung aufmerksam gemacht wird.

2.

Eine Verpackung ist auch dann nicht mehr handelsübliches Zubehör zur Ware oder eine handelsübliche Nebenleistung, **wenn der Aufwand für Werkstoff und Ausstattung sich mit dem Verpackungszweck allein nicht rechtfertigen läßt.**

Wo die Grenze liegt, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Füllwaren und den zahllosen Möglichkeiten ihrer Verpackung allgemeingültig nicht angeben. Bei der Beurteilung sind auch die folgenden beiden Gesichtspunkte zu berücksichtigen: In der Regel werden hochwertige Waren in einer besseren Verpackung geliefert werden als geringwertige. Ausgesprochene Luxuswaren werden sogar vielfach in — absolut betrachtet — recht wertvollen Packungen vertrieben. Als ein gerade in Zweifelsfällen entscheidendes Merkmal dafür, daß noch ein Verpackungszweck vorliegt, kann der Umstand gelten, daß die Umhüllung deutlich sichtbar und nicht entfernbar den Aufdruck der Herstellerfirma oder einer Marke trägt.

II.

Wenn die Verpackung den Rahmen des Handelsüblichen überschreitet oder wenn sonstwie mehrere Waren dergestalt miteinander verbunden werden, daß sie nur zusammen erhältlich sind, liegt eine Verkopplung von Waren vor. Die Auffassung, daß bei solchen Kopplungen ein Konflikt mit dem Zugabeverbot dann nicht in Frage komme, wenn in irgendeiner Weise (zum Beispiel durch Verwendung des Wortes Gesamtpreis) zum Ausdruck gebracht wird, daß beide Waren bezahlt werden müssen, ist ein Irrtum.

Kopplungsgeschäfte (d. h. das Anbieten, Ankündigen oder Gewähren einer Ware mit einer anderen Ware zu einem Gesamtpreis) sind nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Zugabeverordnung unzulässig, wenn sie zur Verschleierung einer Zugabe dienen. Die Absicht der Verschleierung ist bei willkürlichen Warenverbindungen regelmäßig anzunehmen. Eine willkürliche Warenverbindung liegt vor, wenn die Zusammenstellung als solche dem Verbraucher keine besonderen Gebrauchsvorteile bietet.

Wie der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers ausführt, empfiehlt sich das rechtmäßige Kombinationsgeschäft durch die Zweckmäßigkeit der Zusammenstellung. Die Anziehungskraft des zur Verschleierung einer Zugabe mißbrauchten Gesamtangebots liegt demgegenüber in der wirklichen oder auch nur vermeintlichen Verbilligung des als Vorspann für die Hauptware dienenden Mitgehartikels.

Keine Verkopplung liegt dagegen bei der Verbindung solcher Waren vor, die notwendige Bestandteile des durch die Vereinigung geschaffenen Ganzen sind, wie z. B. bei einem sogenannten Necessairekoffer (Lederkoffer und eingesetzte Toiletteartikel) oder bei einem Nähkorb (Korb und Nähbesteck mit Zubehör, wie Garn, Nadeln usw.).

Ein Gebrauchsvorteil, der die Verbindung selbst verschiedenartiger Waren rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn die Zusammenstellung sich durch ihre besondere Eignung und Verwendbarkeit zu Geschenkzwecken empfiehlt. Dabei kann es sich aber nur um Zusammenstellungen bestimmter Waren handeln, bei denen sich auch der Verbraucher über den besonderen Zweck dieser Zusammenstellungen im klaren ist. Voraussetzung ist ferner, daß für Geschenkzwecke geeignete hochwertige Waren verwendet werden, und daß der Gesamtpreis für die Geschenkzusammenstellung auf der Grundlage ordnungsmäßiger Kalkulation ein volles Entgelt für die Bestandteile und ihre Zusammenfassung bietet.

Verpackungen in besserer Ausstattung, die durch den Wert der Füllware an sich nicht gerechtfertigt ist (vgl. I, 2), werden in einigen Branchen zu besonderen Gelegenheiten geführt (sogenannte Festtags- und Geschenkpackungen). Sie sind als Kopplungsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (für Kaffee-Festtagspackungen und Zigarren-Geschenkpackungen vergleiche Anhang B).

Keine nach dem Zugabeverbot unzulässige Verkopplung ist es, wenn für die gekoppelten Waren Einzelpreise ausgeworfen werden und dabei ausdrücklich angeboten wird, daß die Waren zu diesen Einzelpreisen auch allein abgegeben werden.

III.

Auf Grund der Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen ergibt sich die im Anhang dargestellte Anwendung dieser Grundsätze. Sie umfaßt nicht alle überhaupt vorkommenden Fälle, sondern nur die in einer Reihe von Gewerbezweigen besonders hervorgetretenen Zweifelsfälle.

**Anhang A**

**Porzellan, Steingut, Steinzeug und Hohlglas**

**I. Handelsübliche Verpackung**

1. Gegenstände, die der Form nach erkennbar zu einem anderen besonderen Zweck bestimmt sind (I, 1 der Grundsätze), sind als Verpackung unzulässig.

Beispiele: Einmachglas zur Verpackung von Suppenwürfeln, Eierbecher zur Verpackung von Fleischwürze.

2. Als handelsübliche Verpackungen kommen im allgemeinen nur einfache Ausführungen der Verpackungsgefäße in Frage, deren Verpackungscharakter in der Regel noch durch Anbringung der Firma oder Marke gekennzeichnet wird. Nur für höherwertige Erzeugnisse werden bisweilen auch höherwertige Ausführungen der Verpackungsgefäße verwandt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind im wesentlichen für folgende Lebens- und Genußmittel und kosmetische Waren Verpackungen aus den genannten Werkstoffen als handelsüblich anzusehen, wenn sie auch keineswegs ausschließlich verwendet werden, sondern zum Teil nur vereinzelt vorkommen:

a) **Lebens- und Genußmittel:**
Kaviar, Gänseleber, Honig, Marmelade, Senf, Mineralwasser, Branntwein Zuckerwaren, Pralinen, Suppenwürfel, Zigarren.

b) **Kosmetische Waren:**
Salben, Cremes, Puder, Parfüms, Haarwasser, Lotions, Schminken Zahnpulver, Mundwasser.

**II. Kopplungsgeschäfte**

Als Kopplungsgeschäfte kommen bei Porzellan, Steingut, Steinzeug und Hohlglas Geschenkzusammenstellungen in Frage. Solche Geschenkzusammenstellungen werden verwandt bei gewissen hochwertigen, insbesondere kosmetischen Artikeln (z. B. Parfüm in einer geschliffenen oder handgemalten Glasflasche oder in einem Zerstäuber, hochwertiges Konfekt in einer Porzellan- oder Glasbonbonniere, Puder in einer für den dauernden Gebrauch bestimmten Glas- oder Porzellandose, Topfpflanzen in Zierkübeln, Zigarren und Zigaretten in Porzellandosen).

**Anhang B**

**Leichte Blechwaren**

**I. Handelsübliche Verpackung**

1. Gegenstände, die der Form nach erkennbar zu einem anderen besonderen Zweck bestimmt sind (I, 1 der Grundsätze), sind als Verpackung unzulässig.

Beispiele: Blechbehälter in Form einer Brottrommel oder einer Geldkassette.

2. Eine Reihe von Waren, wie z. B. Haushaltsseifen, Zigaretten, Zuckerwaren Pralinen, Dauerbackwaren, Schokolade- und Kakaopulver, Tee und gelegentlich auch Kaffee und Zigarren werden in blanken oder in mit der Firma oder Marke deutlich sichtbar versehenen Weißblech- oder Schwarzblechbehältern vertrieben, die keine Zierdosen sein dürfen.*)

---

*) Zur Verwendung von Blechpackungen in der Süßwarenindustrie hat sich die Reichswirtschaftskammer in einem Schreiben an die Fachgruppe Blechwarenindustrie — 22. Januar 1936, Geschäftszeichen 1218/36 — wie folgt geäußert:

„Die Verpackung von Zuckerwaren, Pralinen, Dauerbackwaren und Tee in bedruckten, lackierten oder geprägten Weiß- oder Schwarzblechdosen (also in Zierdosen) ist gemäß Anhang B 1 des Gutachtens der Reichswirtschaftskammer vom 14. November 1935 nicht als handelsübliche Verpackung anzusehen. Sie ist jedoch in der bisher üblichen Art als Kopplungsangebot zulässig, da eine willkürliche Warenverbindung und damit eine Verschleierung der Zugabe in den bisher üblichen Fällen nicht angenommen werden kann. Eine besondere Erwähnung dieses Kopplungsangebotes in dem Gutachten war nicht erforderlich, da die beteiligten Kreise bei den Verhandlungen vor der Reichswirtschaftskammer Bedenken gegen dieses Koppelungsangebot nicht erhoben haben, soweit es dem bisher üblichen Geschäftsverkehr entspricht."

Wir möchten vor allem noch darauf hinweisen, daß das Gutachten ausdrücklich betont, daß diese zulässigen Koppelungsverkäufe nur insoweit gegeben sind, als die Verwendung solcher Zierdosen dem bisher üblichen Geschäftsverkehr entspricht. Dies war bei Zuckerwaren im weiteren Sinne bisher wohl immer gegeben. Dagegen ist bei Dauerbackwaren festzustellen, daß die Abgabe von Dauerbackwaren in Zierdosen dieser Art an den Händler zum Auswiegen bisher nicht als handelsüblich anzusehen war. Solche Zierdosen müßten daher, um nicht gegen das Zugabegesetz zu verstoßen, gesondert in Rechnung gestellt werden.

**II. Kopplungsgeschäfte**

Zweifel sind aufgetreten bei dem Angebot von Kaffee und Zigarren. In diesen beiden Fällen ist klargestellt worden, daß unter den folgenden Voraussetzungen eine Verschleierung der Zugabe nicht vorliegt:

1. Dosen aus Weiß- oder Schwarzblech können bedruckt, lackiert, geprägt als **Festtagspackungen** für Kaffee unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

a) sie dürfen nicht erkennbar zu einem anderen besonderen Zweck bestimmt sein und nicht mit anderen Werkstoffen verbunden werden;

b) zu Weihnachten und Ostern vier Wochen vorher und 14 Tage nachher für Mengen bis zu 3 Pfund;

c) das Angebot muß unter der Bezeichnung „Festtagspackung" oder einer entsprechenden Angabe erfolgen;

d) zu der Angabe des Gesamtpreises ist der deutliche Zusatz erforderlich „Preis der Dose einbegriffen";

e) in der Werbung darf der Hinweis auf die besondere Packung gegenüber der Werbung für den Inhalt nicht in den Vordergrund treten.

Entsprechendes gilt für Geschäftsjubiläen im Sinne von Sonderveranstaltungen während ihrer Dauer.

2. Als **Geschenkpackungen** (das sind Packungen, die vom Kunden zu Geschenkzwecken verwendet werden sollen) können bei Zigarren einfache Weißblechdosen (bedruckt, geprägt, lackiert) unter folgenden Voraussetzungen angeboten werden:

a) Die Packungen dürfen nicht der Form nach erkennbar zu einem anderen besonderen Zweck bestimmt sein;

b) das Angebot muß unter der Bezeichnung „Geschenkpackung" oder einer entsprechenden Angabe erfolgen;

c) bei der Angabe des Preises muß in gleich deutlicher Weise der Zusatz gemacht werden „Preis der Dose einbegriffen";

d) der durch die Banderole ausgewiesene Stückpreis für die Zigarren muß der unter Berücksichtigung des Einkaufspreises der Zigarren übliche Verkaufspreis sein;

e) es dürfen nur Zigarren von 20 Rpfg. an aufwärts je Stück Kleinverkaufspreis in diesen Packungen angeboten werden;

f) bei der Werbung dürfen die Hinweise auf die besondere Packung gegenüber der Werbung für die Ware nicht in den Vordergrund treten.

## Anhang C

### Verzinkte und emaillierte Blechgefäße

### I. Handelsübliche Verpackung

Zur Verpackung von Schmierseifen, gelegentlich auch von Margarine, Marmelade, Apfelkraut, Fondantmasse, Sauerkraut und Senf werden vielfach Haushaltsgegenstände verschiedenster Art verwendet. Als handelsübliche Verpackung können nur Eimer und ähnliche Blechgefäße, auch in Form von Wannen, dann gelten, wenn die Verpackung in verzinkten oder emaillierten Blechgefäßen mit Rücksicht auf die Eigenart der Füllware besonders zweckmäßig ist. Es wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn das nun einmal als besonders zweckmäßig anerkannte Behältnis aus verzinktem oder emailliertem Blech zur Erleichterung des Transports mit einem Tragbügel oder mit Handgriffen versehen wird. Eimer und Wannen sind deshalb, namentlich dann, wenn sie die für Haushaltsartikel dieser Art gebräuchlichsten Formen vermeiden, als eine dem üblichen entsprechende Verpackung der Ware noch anzusehen.

Die hier weiter vielfach verwendeten Haushaltsgegenstände, wie Kochtöpfe, Ringtöpfe, Essenträger, Bratpfannen, Kuchenformen, Milchkocher, Milchkannen, Nachtgeschirre, Schaffnerkrüge, Waschschüsseln, Jauchoschöpfer, Siebe, Samenstreuer und dgl. können dagegen keinesfalls noch als handelsübliches Zubehör im Sinne der Ausnahme vom Zugabeverbot angesehen werden. Alle diese Gegenstände sind in besonders betonter Weise schon ihrer Form nach zu einem selbständigen Verwendungszweck bestimmt.

**II. Kopplungsgeschäfte**

Die Verbindung der bezeichneten Haushaltsgegenstände mit den oben genannten Füllwaren läßt sich weder unter dem Gesichtspunkt der zweckmäßigen Kopplung noch der Geschenkzusammenstellung rechtfertigen.

**Anhang D**

**Korbwaren**

**I. Handelsübliche Verpackung**

Unter der Voraussetzung, daß die Behälter der Form nach zu keinem anderen besonderen Zweck bestimmt sind und daß in der Werbung nicht auf irgendwelche besonderen Verwendungszwecke hingewiesen wird, ist folgendes festzustellen:

Schachteln, Araber und offene Korbbehälter aus einfachen Rohstoffen, wie Holzspan, Weidenspan, Holzspangeflecht, Rohr- und Schilfgeflecht und Raffiabast, in einfacher Umwicklung ohne Ornamente können zur Verpackung verschiedener Waren verwendet werden. Bei ihnen dürfen zur Verzierung allenfalls Seegrasschnüre in einfachster Flechtart, nicht aber Garnierungen (insbesondere Futter). mit Ausnahme von Zugbeuteln zur Verwendung kommen.

Unbedenklich sind ferner soq. Phantasieartikel oder Attrappen zum Füllen, wie Reisignester, Osterkörbchen und dgl.

**II. Kopplungsgeschäfte**

Ohne Rücksicht auf die verwendeten Rohstoffe können Korbwaren mit Süßwaren und kosmetischen Erzeugnissen zu einem Gesamtpreis angeboten werden, sofern die Zusammenstellung für Geschenkzwecke verwendbar ist. Der Geschenkzweck muß für den Verbraucher erkennbar sein. Der Gesamtpreis muß für beide Bestandteile ordnungsmäßig errechnet werden.

**III. Ausgeschlossene Waren**

Hand- oder Marktkörbe, Korbtaschen, Wäschekörbe, Reisekörbe, Bäckerkörbe, Truhen, Korbmöbel, gefütterte Nähkörbe und dgl. kommen weder als handelsübliche Verpackung noch als Bestandteil eines Kopplungsgeschäftes in Betracht.

**Anhang E**

**Textilien**

Über die Verpackung von Mehl, Salz, Bohnenkaffee, Malzkaffee, Seifenpulver und Hülsenfrüchten in Hand-, Wisch-, Teller- und Taschentüchern, Servietten, Decken mit Stickereimustern und Bettlaken sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Stellungnahme zu der Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf diesem Gebiet bleibt daher vorbehalten.

---

Das hier zitierte Gutachten erging zu einer Zeit, die noch von den schlimmsten Auswüchsen des Zugabewesens in der gesamten deutschen Wirtschaft beeindruckt war und in der ohne Zweifel die Entwicklung bis zum Erlaß des „Gesetz über das Zugabewesen" im Mai 1933 noch eine gewisse Berücksichtigung erforderte. Die Kriegszeit und die ersten Jahre nach 1945 boten keine Möglichkeit für ein Wiederaufleben des Zugabewesens, das — wie die früheren Erfahrungen beweisen — sich zu einem unerträglichen Störungsfaktor eines gesunden Wirtschaftslebens auswirken kann. Der „Verband der Deutschen Süßwaren-Industrie" hat sich deshalb veranlaßt gesehen, in Anlehnung an die früheren Beurteilungen in einem eigenen Gutachten zum Zugabewesen die heutigen Auffassungen und Erwartungen der Süßwaren-Industrie niederzulegen. Das in der Delegiertenversammlung des

Verbandes der Deutschen Süßwaren-Industrie am 9. Juni 1952 in Bad Homburg einstimmig angenommene Gutachten hatte die volle Zustimmung zahlreicher Experten, Behörden und Organisationen gefunden. Zur weiteren Vertiefung dieses Fragenkomplexes und zur möglichst weitgehenden Verhinderung eines Wiederauflebens des Zugabewesens hat der Verband inzwischen mit Zustimmung der Dekartellisierungsabteilung der Besatzungsmächte und der des Bundeswirtschaftsministeriums auf der Grundlage bisheriger gesetzlicher Bestimmungen eine Wettbewerbsordnung geschaffen. Zu deren Anerkennung und Einhaltung haben sich mehrere hundert, und vor allem die maßgeblichen Firmen der Süßwaren-Industrie bereit gefunden.

Bedauerlicherweise machen einzelne Firmen immer wieder den Versuch, durch unzulässige Zugaben den Absatz ihrer Erzeugnisse zu erhalten oder zu steigern. Gegen diese Betriebe sind Anzeigen erstattet worden, so daß angenommen werden kann, daß der Ausgang dieser Strafverfahren auch schon vor Erlaß neuer und ergänzender gesetzlicher Bestimmungen dazu beitragen wird, wieder ordnungsmäßige Verhältnisse herbeizuführen und die übrigen Firmen vor einem unlauteren Wettbewerb dieser Art zu schützen.

Inzwischen ist bei der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs" ein Zugabeausschuß aus besonders erfahrenen Sachkennern dieses Gebietes gebildet worden. Der Ausschuß hat die Aufgabe, sich im besonderen mit der Klärung immer wieder auftretender Zweifelsfragen zu befassen und den Gesetzgeber bei der Vorbereitung neuer gesetzlicher Regelungen durch eigene Vorschläge zu unterstützen.

## 8.

## Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)

Vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1001)

s. Jahrbuch 1952, S. 421—423

## 9.

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz)

Vom 21. Februar 1934 (RGBl. I S. 120)

s. Jahrbuch 1952, S. 423—426

**Anm. d. Verf.:**

Es sei darauf hingewiesen, daß das Rabattgesetz nur dann Anwendung finden kann, wenn im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert werden. Es ist deshalb nicht für den Warenverkehr zwischen Hersteller und Großhändler Einzelhändler oder zwischen Großhändler und Einzelhändler anwendbar.

Auch hier ist die Gültigkeit des Gesetzes angezweifelt worden. In einem Prozeß vor dem Landgericht Bremen im Mai 1952 wurde demgegenüber eindeutig festgestellt, daß das Rabattgesetz nach wie vor in Kraft ist und durch keine gesetzliche oder gesetzesgleiche Bestimmung aufgehoben wurde. In dem Urteil wird ferner betont, daß auch die „Preisfreigabeordnung" vom 25. 6. 1948 in keiner Weise an der Gültigkeit des Rabattgesetzes gerüttelt habe. Der Einwand, es habe sich ein Handelsbrauch gegen das Rabattgesetz herausgebildet, weil angeblich angesehene Firmen höhere als im Rabattgesetz vorgesehene Preisnachlässe gewähren, wurde ausdrücklich mit dem Bemerken verworfen, daß gegen den zwingenden

klaren Wortlaut und gegen den beabsichtigten Zweck des Rabattgesetzes kein entgegenstehender Handelsbrauch anerkannt werden kann.

## 10.

## Verordnung (des Reichskommissars für Preisbildung) über Preisauszeichnung

Vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1535)

s. Jahrbuch 1952, S. 437—440

## 11.

## Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz)

Vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)

**(Auszug)**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsrat ist zuständig für die allgemeinen Grundsätze der Preispolitik für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Eine Veränderung der Preise von Waren und Leistungen, die eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, hat, bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates.

§ 2

(1) Die für die Preisbildung zuständigen Stellen (Abs. 2) können Anordnungen und Verfügungen erlassen, durch die Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne, festgesetzt oder genehmigt werden, oder durch die der Preisstand aufrechterhalten werden soll.

(2) Zuständig sind:

a) der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor für Wirtschaft), wenn Bestimmungen für mehr als ein Land erforderlich sind oder wenn die Preisbildung den Verkehr mit Gütern und Leistungen in mehr als einem Land beeinflußt oder beeinflussen kann,

b) die Obersten Landesbehörden, soweit nicht der Direktor für Wirtschaft zuständig ist.

§ 4

Der Direktor für Wirtschaft kann Anordnungen oder Verfügungen aufheben, die eine Oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 2 b) erlassen hat. Er kann der Obersten Landesbehörde bindende Weisungen erteilen. § 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Anordnungen des Direktors für Wirtschaft werden durch die Obersten Landesbehörden ausgeführt, soweit er sich die Ausführung nicht selbst vorbehält. Anordnungen, die sich auf Tarife der Eisenbahnen, der Post und des Fernmeldewesens beziehen, werden durch den Direktor der sachlich zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgeführt.

(2) Soweit die Ausführung nach Abs. 1 den Obersten Landesbehörden obliegt, überwacht sie der Direktor für Wirtschaft.

§ 8

(1) Die Preisüberwachung üben die Obersten Landesbehörden aus. Der Direktor für Wirtschaft kann hierzu allgemeine Anordnungen erlassen, bindende Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen.

(2) Ausgenommen von der Preisüberwachung durch die Obersten Landesbehörden sind die Tarife der Eisenbahnen, der Post und des Fernmeldewesens. Diese werden von dem Direktor der sachlich zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes überwacht.

§ 9

(1) Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, können Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Verfügungen werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210 a und 212 a zugestellt. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Zustellung gilt in diesem Fall mit dem siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn nicht der Empfänger nachweist, daß er die Verfügung an einem anderen Tage erhalten hat. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt die Verfügung gleichwohl als zugestellt. Die Zustellung gilt auch als bewirkt, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Verfügung zugegangen ist.

§ 11

Die Direktoren der sachlich zuständigen Verwaltungen und die anderen für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verfügungen sowie gegen die bisherigen Preisvorschriften werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der jeweils geltenden Fassung bestraft. Eine Umwandlung von Ordnungsstrafen in Gefängnisstrafen findet nicht statt.

---

Durch das „Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes" vom 29. 3. 51 (BGBl. S. 223) wurde das Preisgesetz vom 10. 4. 48 bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes verlängert.

## 12.

## Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz)

Vom 26. 7. 1949

(WiGBl. S. 193)

in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78)

**(Auszug)**

§ 18

**Verstoß gegen Preisvorschriften**

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwider handelt, die

Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen betrifft, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

§ 19

**Preistreiberei**

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- und Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekannt gemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der wegen der Kriegsfolgen besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. Angesichts der Notwendigkeit, den lebenswichtigen Bedarf möglichst billig zu decken, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter anderen Verhältnissen üblich war.

§ 20

**Preistreibende Machenschaften**

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender

1. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseite schafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert und auf einer solchen Höhe gehalten werden kann,
2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschiebt,
3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängig macht, daß sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird.

---

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 13 vom 27. 3. 1952, S. 188, ist das

**Gesetz zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes**

vom 25. März 1952

erschienen. Im gleichen BGBl., S. 190, ist das Gesetz in seiner neuen Fassung vom 25. 3. 1952 vollständig bekanntgemacht. Seine Laufzeit ist zur Zeit bis zum 30. Juni 1954 begrenzt. Zu dem umstrittenen § 19 hat der Bundeswirtschaftsminister in drei besonderen Erlassen Stellung genommen (Erl. vom 23. 1. 1951 — BWMBl. S. 51 Erl. vom 10. 5. 1951 — BWMBl. S. 152 und Erl. vom 31. 7. 1951 — BWMBl. S. 270).

In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf das gerade für die Wirtschaft wichtige

## 13.

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

vom 25. März 1952 (BGBl. I Nr. 13 vom 27. 3. 1952, S. 177)

Das Gesetz grenzt zunächst die Begriffe „Ordnungswidrigkeit" und „Straftat" gegeneinander ab. Im ersten Fall gilt das Gesetz selbst, im zweiten oder dann, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, gilt das Strafgesetz. Der „Zweite Abschnitt" befaßt sich u. a. mit den Ordnungswidrigkeiten und den zu verhängenden Geldbußen, der „Dritte" und die weiteren mit der Einziehung, Zuständigkeitsabgrenzung, mit Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens, mit dem Bußgeldverfahren, der Vollstreckung, mit Kostenregelungen und weiteren formellen Vorschriften.

## 14.

## Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)

Vom 11. Januar 1876

(RGBl. S. 11)

s. Jahrbuch 1952, S. 406-413 (s. a. Ausführungen unter Nr 15)

## 15.

## Fünftes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Vom 18. Juli 1953 (BGBl. I Nr. 38 vom 22. 7. 1953, S. 615)

Dieses Gesetz bringt zahlreiche Änderungen des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Warenzeichengesetzes sowie Übergangsbestimmungen zum Geschmacksmustergesetz. Ferner erfolgen Änderungen des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren.

Diesem Gesetz sind als Anlagen in der Neufassung vom 22. Juli 1953 beigefügt:

1. das Patentgesetz
2. das Gebrauchsmustergesetz
3. das Warenzeichengesetz mit der Warenklasseneinteilung, das in seiner neuesten Fassung nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird.

## 16.

## Warenzeichengesetz

Vom 5. Mai 1936 (RGBl II S. 134)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 Juli 1953 (BGBl. I S. 643)

§ 1

Wer sich in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2

(1) Die Zeichenrolle wird beim Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung

des Geschäftsbetriebs, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamtes übertragen.

(3) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen oder Unterklassen erhoben.

(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.

(5) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen und Unterklassen ist unanfechtbar.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenklasseneinteilung zu ändern.

§ 3

(1) Die Zeichenrolle soll enthalten

1. den Zeitpunkt der Anmeldung,
2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben,
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Inhabers oder des Vertreters,
4. Verlängerungen der Schutzdauer,
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

(2) Die Einsicht in die Zeichenrolle steht jedermann frei.

(3) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Patentamt in regelmäßig erscheinenden Übersichten veröffentlicht (Warenzeichenblatt).

§ 4

(1) Freizeichen können nicht in die Rolle eingetragen werden.

(2) Ferner sind von der Eintragung solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten,
2. die Staatswappen, Staatsflaggen oder andere staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten,
3. die amtliche Prüf- und Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt im Inland oder in einem ausländischen Staate für bestimmte Waren eingeführt sind,
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen,
5. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten inländischen Verkehrskreise bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden,

# DUPLEX

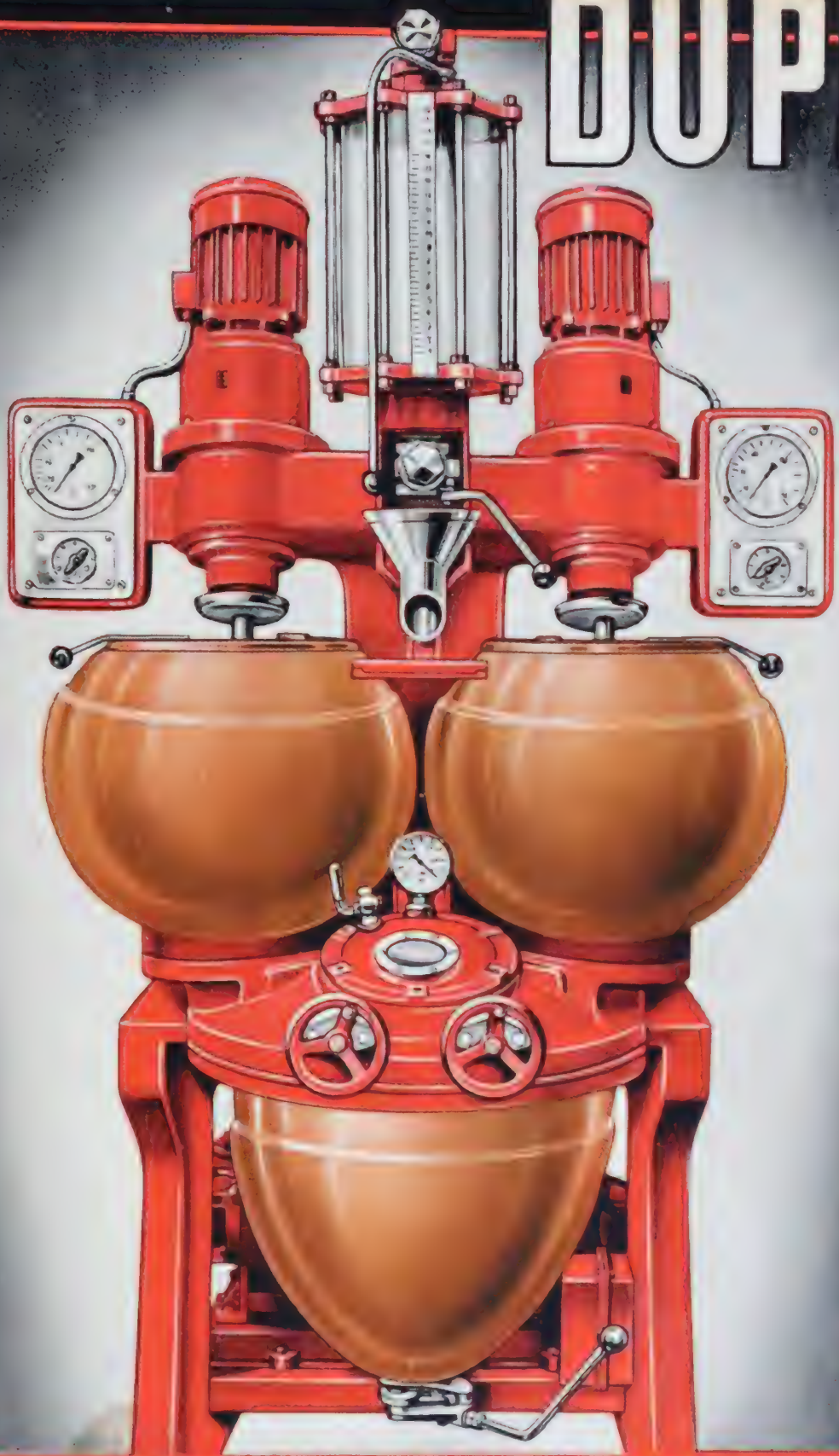

JUSTUS THEEGARTEN

# FK1

JUSTUS THEEGARTEN

6. die mit einem früher zur Sortenschutzrolle oder zum Besonderen Sortenverzeichnis des Bundessortenamtes angemeldeten und dort eingetragenen Sortennamen der Sorte eines Dritten übereinstimmen.

(3) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen der Nummer 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(4) Die Vorschriften der Nummern 2 und 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Hoheitszeichen oder das Prüf- und Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Nummer 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf- und Gewährzeichen eingeführt ist. Die Vorschrift der Nummer 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die der Sortenname eingetragen ist.

(5) Die Vorschrift der Nummer 5 wird nicht angewendet, wenn der Anmelder von dem anderen zur Anmeldung ermächtigt worden ist.

§ 5

(1) Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen (§§ 1 und 2) und liegt kein Eintragungshindernis nach § 4 vor, so beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung.

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß das angemeldete Zeichen, der Zeitpunkt der Anmeldung, Name und Wohnort des Anmelders und seines etwaigen Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben und das Aktenzeichen der Anmeldung einmal im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist dem Prüfer bekannt, daß das angemeldete Zeichen mit einem anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so kann er den Inhaber dieses Zeichens auf die Bekanntmachung hinweisen.

(4) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat, kann innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung auf Grund des früher angemeldeten Zeichens Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens erheben. Gegen die Versäumnis dieser Frist gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(5) Mit dem Widerspruch ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

(6) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. In dem Beschluß kann das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn die Anmeldung oder der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

(7) Wird kein Widerspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen.

(8) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form des Widerspruchs zu erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblattes vorzuschreiben. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamtes übertragen.

§ 6

(1) Verneint das Patentamt durch den Beschluß (§ 5 Abs. 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird das neu angemeldete Zeichen eingetragen.

(2) Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird die Eintragung versagt. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm trotz der Feststellung des Patentamts ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er den Anspruch im Wege der Klage gegen den Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer Entscheidung, die zu seinen Gunsten ergeht, wird unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

(3) Wird nach der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2) die Anmeldung zurückgenommen oder wird die Eintragung versagt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 6a

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 zu beschließen oder, falls die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen ist, anstatt die Anmeldung nach § 5 Abs. 2 bekanntzumachen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über die Bekanntmachung schriftlich bei dem Patentamt einzureichen. Mit dem Antrag ist eine besondere Gebühr von fünzig Deutsche Mark zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Abs. 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann Widerspruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren sind die Bestimmungen in § 5 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(4) Verneint das Patentamt durch den Beschluß (§ 5 Abs. 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7

Für jedes Zeichen ist vor der Eintragung eine Eintragungsgebühr nach dem Tarif und ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 3) entstehen. Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die der Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen. Die Berechnung ist unanfechtbar.

§ 8

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

(3) Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, die einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den als Inhaber Eingetragenen zu richten. Ergibt sich, daß dieser verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zwecke der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

§ 9

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühren sind bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der Schutzdauer zu entrichten. Nach dieser Zeit gibt das Patentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

(3) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Zeicheninhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Zeicheninhaber, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn der Restbetrag der Gebühren und der nach ihm berechnete tarifmäßige Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühren und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies binnen vierzehn Tagen nach Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühren abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn das Zeichen wegen Nichtzahlung des Restbetrags gelöscht wird.

§ 10

(1) Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

(2) Von Amts wegen erfolgt die Löschung,

1. wenn nach Ablauf der Schutzdauer die Verlängerung des Schutzes (§ 9) unterblieben ist,
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Wird von einem Dritten aus diesem Grund die Löschung beantragt, so ist

gleichzeitig eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; sie kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für berechtigt befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Soll das Zeichen nach Absatz 2 Nummer 2 gelöscht werden, so gibt das Patentamt dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Ist die Löschung von einem Dritten beantragt, so gilt für die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten § 5 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 11

(1) Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen,

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht,
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird,
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

(2) Der Antrag auf Löschung ist durch Klage geltend zu machen und gegen den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen oder seine Rechtsnachfolger zu richten.

(3) Ist vor oder nach Erhebung der Klage das Warenzeichen auf einen anderen übergegangen, so ist die Entscheidung in der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Für die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, gelten die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 und 76 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst beim Patentamt angebracht werden. Es gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung durch Klage zu verfolgen.

§ 12

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung, Widersprüche gegen die Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Die Vorschriften im § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes gelten für Warenzeichen nicht.

(2) Im Patentamt werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen und für die Beschlußfassung nach § 5 Abs. 1, 6 und 7, §§ 6 und 6 a,
2. Warenzeichenabteilungen für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind, wie für Umschreibungen und Löschungen in der Zeichenrolle,
3. Beschwerdesenate für Warenzeichensachen.

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) wahr.

(4) Die Warenzeichenabteilung ist bei Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) Der Bundesminister der Justiz kann den Präsidenten des Patentamts ermächtigen, mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder den Waren-

zeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Eintragungen von Warenzeichen, Beschlüsse im Widerspruchsverfahren, Zurückweisungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat, und Löschungen, die nicht vom Zeicheninhaber selbst beantragt sind.

(6) Der Beschwerdesenat für Warenzeichensachen beschließt in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen.

(7) Der Große Senat (§ 19 des Patentgesetzes) kann für Fragen, die lediglich das Warenzeichenwesen betreffen, ausschließlich aus rechtskundigen Mitgliedern bestehen.

§ 13

Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch den entgegen dem Widerspruch die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Die Vorschriften im § 34 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

§ 14

(1) Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Bundesministers der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 15

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

§ 16

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

§ 17

(1) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, können, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben, Warenzeichen anmelden, die in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen (Verbandszeichen).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen den bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 17 bis 23 anders bestimmt ist.

§ 18

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Patentamt mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

§ 19

Über die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen bestimmt der Präsident des Patentamts.

§ 20

Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

§ 21

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften im § 11 Nr. 1 und 3 die Löschung des Verbandszeichens beantragen,

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung des Verkehrs Anlaß gibt.

(2) Für die Fälle der Nummer 1 gilt § 11 Abs. 4.

§ 22

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 24) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

§ 23

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für ausländische Zeichen nur dann, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 24

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 25

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb

beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 26

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt, wird mit Geldstrafe und Haft oder mit einer von beiden Strafen bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 27

Wer unbefugt die im § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen oder amtlichen Prüf- und Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

§ 28

Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zollbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbescheid der Zollbehörden festgesetzt.

§ 29

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 30

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 24 bis 27 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(2) Bei einer Verurteilung im Strafverfahren ist in den Fällen der §§ 24 und 25 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Ver-

urteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 31

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

§ 32

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu bestimmen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen zugelassen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Warenzeichenstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 33

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) gegründet werden, brauchen nicht im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht zu werden.

§ 34

Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der Bundesminister der Finanzen den fremden Waren bei ihrem Eingang in das Bundesgebiet zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden.

Die Beschlagnahme wird von den Zollbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbescheid der Zollbehörden festgesetzt.

§ 35

(1) Wer weder deutscher Staatsangehöriger ist noch im Inland eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich eine Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Der Anmelder oder Zeicheninhaber, der im Inland keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im patentamtlichen Verfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Zeichen betreffen, zur Vertretung befugt. Für Klagen gegen den Zeicheninhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Geschäftsraum hat; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

(3) Wer ein ausländisches Warenzeichen anmeldet, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in dem sich seine Niederlassung befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt deutsche Warenzeichen in dem anderen Staat ohne einen Nachweis dieser Art eingetragen werden. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, soweit nicht Staatsverträge anders bestimmen.

§ 36

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

**Warenklasseneinteilung**

Klasse

1. Ackerbau-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.
2. Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln.

3 a. Kopfbedeckungen, Haarformerarbeiten, Putz, künstliche Blumen.
b. Schuhwaren.
c. Strumpfwaren, gewirkte und gestrickte Bekleidungsstücke.
d. Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe.

4. Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, Wasserleitungs-, Bade- und Abortanlagen.
5. Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Kämme, Schwämme, Geräte für Körper- und Schönheitspflege, Putzzeug, Stahlspäne.
6. Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche u. Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe.

Klasse

7. Dichtungen u. Packungen, Wärmeschutz- u. Isoliermittel, Asbesterzeugnisse.
8. Düngemittel.
9 a. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
b. Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Sensen, Sicheln, Hieb- und Stichwaffen.
c. Nadeln, Fischangeln.
d. Hufeisen, Hufnägel.
e. Emaillierte und verzinnte Waren.
f. Eisenbahn-Oberbauteile, Kleineisenwaren, Schlosser- und Schmiedearbeiten, Schlösser, Beschläge, Drahtwaren, Blechwaren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirrbeschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Ösen, Geldschränke und Metallkästen, maschinenmäßig oder von Hand bearbeitete Formmetallteile, gewalzte u. gegossene Bauteile, Maschinenguß.
10. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Kraftwagen, Fahrräder, Kraftwagen- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.
11. Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.
12. Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.
13. Firnisse, Lacke, Beizen, Harze, Klebstoffe, Wichse, Mittel zum Putzen und zum Haltbarmachen von Leder, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.
14. Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.
15. Gespinstfasern, Polsterfüllstoffe, Packzeug.
16 a. Bier.
b. Weine, Spirituosen.
c. Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze.
17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber und ähnlichen Metallegierungen, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren, Christbaumschmuck.
18. Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.
19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.
20 a. Feste Brennstoffe.
b. Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
c. Kerzen, Nachtlichte, Dochte.
21. Waren aus Holz, Knochen, Kork, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Meerschaum, Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Puppen und Büsten für Bekleidungs- und Haarformerzwecke.
22 a. Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlöschgeräte und Instrumente, Binden und Bänder zu gesundheitlichen Zwecken (Bandagen), künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
b. Physikalische, chemische, optische und elektrotechnische Geräte, Vermessungs-, Schiffahrts-, Wäge-, Signal-, Meß- und Überwachungsgeräte, Lichtbild-, Film- und Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Sprechmaschinen, Rechenmaschinen, Schreib- und Zählkassen.
23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.
24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Zubehör für Tapezierarbeiten, Betten, Särge.
25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.

Klasse

26 a. Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Fleisch-, Fisch-, Frucht- und Gemüsegallerten.

b. Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Speisefette.

c. Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Soßen, Essig, Senf, Kochsalz.

d. Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- u. Konditorwaren, Hefe, Backpulver.

e. Diätetische Nährmittel, Malz, Futtermittel, Eis.

27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierherstellung, Tapeten.

28. Lichtbild- und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.

29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.

30. Posamenten, Bänder, Besatzwaren, Knöpfe, Spitzen, Stickereien.

31. Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.

32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Büro- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel), Lehrmittel.

33. Schußwaffen.

34. Parfümerien, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkeerzeugnisse, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.

35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.

36. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.

37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Mittel zum Haltbarmachen von Holz, Rohrgewebe, Dachpappen, ortsbewegliche Häuser, Schornsteine, Baustoffe.

38. Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Zigarettenpapier.

39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.

40. Uhren und Uhrenteile.

41. Web- und Wirkstoffe, Filz.

---

Das Deutsche Patentamt gibt zweimal monatlich Warenzeichenblätter heraus, die im Verlag für Wirtschaftswerbung Wilhelm Lampl, München 12, Landsberger Straße 91, erscheinen. Teil I enthält die angemeldeten, Teil II die bereits eingetragenen Zeichen.

In Zeiten eines verschärften Wettbewerbs und eines verstärkten Bemühens zur Erringung von Absatzgebieten im Ausland kommt dem Warenzeichen und seinem Schutz eine ganz besondere Bedeutung zu. Warenzeichenstreitigkeiten sind erfahrungsgemäß fast immer langwierig und häufig mit erheblichen Kosten verbunden. Diese Tatsache veranlaßte den Verband der Deutschen Süßwarenindustrie, eine unter Leitung eines unabhängigen Richters stehende „Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten" zu errichten, deren Satzung untenstehend wiedergegeben wird. Diese Einrichtung hat sich bereits in einer Reihe von Fällen zum Nutzen beider Parteien ausgewirkt und in jedem vorgetragenen Streit eine Einigung herbeiführen können. Die Anrufung steht völlig im Belieben der streitenden

Parteien und behindert, falls es nicht zu einer Einigung vor der Einigungsstelle kommen sollte, in keiner Weise die Herbeiführung einer gerichtlichen Klärung.

---

Zu § 35 des Warenzeichengesetzes sind unter dem 25. Juni 1952 (BGBl. I Nr. 27 vom 4. 7. 1952, S. 368) unter dem 29. Oktober 1953 (BGBl. I Nr. 68 vom 31. 10. 1953, S. 1505) und unter dem 7. November 1953 (BGBl. I Nr. 70 vom 19. 11. 1953, S. 1542) Bekanntmachungen ergangen. Danach brauchen deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Pakistan oder in Dänemark anmelden, nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

## 17.

## Satzung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie

§ 1

**Aufgaben**

(1) Der Verband der Deutschen Süßwarenindustrie Bonn errichtet zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Landesverbände eine Einigungsstelle (EST). Die EST wird tätig, wenn von beteiligter Seite ihre vermittelnde Tätigkeit gewünscht wird.

§ 2

**Zusammensetzung**

(1) Die EST besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, wird vom Vorstand ernannt. Jeder Landesverband des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie benennt zwei Beisitzer. Der Vorsitzende der EST beruft für die Sitzung je einen Beisitzer aus den Landesverbänden, in deren Bereich die streitenden Parteien ihren Sitz haben. Die streitenden Parteien können ebenfalls je einen weiteren Beisitzer benennen.

§ 3

**Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern der EST**

(1) Die Beisitzer der EST können von den streitenden Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Hält ein Beisitzer sich selbst für befangen, so scheidet er aus; der Vorsitzende beruft dann einen Stellvertreter.

§ 4

**Antrag**

(1) Die die EST anrufende Partei hat bei der Geschäftsstelle des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie Bonn einen Antrag mit den notwendigen Beweisunterlagen schriftlich in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

(1) Wird bei der EST ein Antrag eingereicht, so gibt der Vorsitzende der Gegenseite hiervon Kenntnis und ersucht diese unter Festsetzung einer Frist um eine Erklärung darüber, ob sie bereit ist, die Angelegenheit durch die EST zu erledigen. Gleichzeitig wird sie zur Abgabe einer Gegenerklärung auf den Antrag und zur Benennung eines Beisitzers aufgefordert.

§ 6

**Ablehnung und Aussetzung des Verfahrens**

(1) Die EST kann die Einleitung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung durch schriftlichen Beschluß ablehnen, wenn sie den geltend gemachten Anspruch als offensichtlich unbegründet oder sich für unzuständig erachtet.

(2) Die EST wird nicht tätig, wenn zur Zeit ihrer Anrufung bereits ein Gericht mit dem Fall befaßt ist oder gegen den Antragsgegner ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Die EST hat ein schwebendes Verfahren auszusetzen, wenn während des Verfahrens gegen den Antragsgegner wegen der zur Erörterung stehenden Wettbewerbshandlung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

§ 7

**Mündliche Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie ladet die Parteien, Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Die Form der Ladung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladungsfrist muß mindestens eine Woche betragen; in besonderen Fällen kann sie von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(2) Die Verhandlungen vor der EST sind nicht öffentlich. Mitglieder der Landesverbände der Süßwarenindustrie können den Verhandlungen beiwohnen. Auf Antrag einer Partei kann die EST eine geheime Verhandlung beschließen, wenn sie diese für zweckmäßig erachtet.

(3) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Kommt ein Vergleich zustande, in welchem sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, so muß der Vergleich in einem besonderen Schriftstück niedergelegt werden und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des EST bzw. Gerichtes, die in der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden.

(4) Für die Hinterlegung des Vergleichs bzw. Schiedsspruchs und für das sonstige Verfahren ist das Amtsgericht Bonn zuständig.

(5) Lehnt eine der Parteien eine Einigungsverhandlung oder nach erfolgloser Einigungsverhandlung eine Entscheidung durch die EST ab, so kann sich die EST auf Antrag einer Partei zu dem Tatbestand gutachtlich äußern. Die EST soll einem solchen Antrag entsprechen, wenn die Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist und das Vorbringen der Parteien für das Gutachten eine genügende Grundlage bietet. Die EST kann auch auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien ein Gutachten erstatten.

(6) Das Gutachten kann ohne Benennung der Parteien veröffentlicht werden.

§ 8

**Tätigkeit der EST als Schiedsgericht**

(1) Die EST wird als Schiedsgericht tätig, wenn beide Parteien dies schriftlich erklären, daß sie sich dem Spruch des Schiedsgerichtes unterwerfen wollen.

(2) Darüber hinaus können die Mitglieder der Landesverbände auch in allen übrigen Fachstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstanden sind, die EST als Schiedsgericht anrufen.

§ 9

(1) Wird die Einigungsstelle als Schiedsgericht tätig, so gelten die Bestimmungen des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung über „Schiedsrichterliche Verfahren". Gericht im Sinne der §§ 1039, 1045 ZPO. ist das Amtsgericht Bonn.

§ 10

(1) Über die Kosten des Verfahrens und deren Verteilung auf die Parteien entscheidet die Einigungsstelle nach freiem Ermessen. Zu den Kosten gehören die tatsächlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle, eine angemessene Entschädigung für die Schlichter und, soweit ein rechtskundiger Vorsitzender berufen ist, die angemessene Vergütung für dessen Tätigkeit.

(2) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht werden Gebühren nach dem vom Schiedsgericht festzustellenden Wert des Streitgegenstandes erhoben, wie sie in der Rechtsanwaltsgebührenordnung für die erste Instanz vorgesehen sind. Die Entscheidung über die Verteilung der Kosten auf die Parteien trifft das Schiedsgericht.

(3) Die Geschäftsstelle kann sowohl für das Einigungs- wie für das Schiedsgerichtsverfahren einen angemessenen Kostenvorschuß von den beiden Beteiligten einfordern.

## 18.

## Gebrauchsmustergesetz

Vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 130)

s. Jahrbuch 1952, S. 414-420 (über neue Fassung s. o. unter Nr. 15)

## 19.

## Patentgesetz

Vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117)

Auszug s. Jahrbuch 1952, S. 420-421 (über neue Fassung s. o. unter Nr. 15)

---

Das Deutsche Patentamt befindet sich in München 26, Museumsinsel 1, Tel. 2 66 49, Fernschreiber 063 673. Es wurde errichtet auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 251). Ab 1. November 1952 werden durch das Patentamt „Auszüge aus den Patentschriften" herausgegeben, die im Verlag für Wirtschaftswerbung Wilhelm Lampl, München 12, Landsberger Straße 191, erscheinen.

Durch die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 (BGBl. Nr. 3 vom 21. 1. 50) des Bundesministers der Justiz wurde in Berlin eine Zweigstelle des Deutschen Patentamtes errichtet mit der Bezeichnung „Deutsches Patentamt, Dienststelle Berlin". Nach Erweiterung des Aufgabengebietes übernahm diese die Bearbeitung aller Alt-Schutzrechte, die Herausgabe entsprechender Veröffentlichungsblätter, die Einrichtung einer Auslegestelle und einer Patentschriften-Vertriebsstelle, von der sowohl die vom Deutschen Patentamt als auch die vom früheren Reichspatentamt herausgegebenen Patentschriften vertrieben werden. Die Dienststelle Berlin hat ihren Sitz in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97/103, Tel. 60 02 61, Fernschreiber 028 664.

Für Interessenten sei noch darauf hingewiesen, daß der „Schutzmarkendienst, Archiv-GmbH.", Hamburg 21, Schließfach 1121, gegen Berechnung entsprechender Gebühren Auszüge aus den Warenzeicheneintragungen früherer Jahre und Sonderzusammenstellungen fertigt.

*

Durch die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Reichspatentamt" vom 1. August 1953 (BGBl. I Nr. 42 vom 3. 8. 1953, S. 714) wird zunächst bestimmt, daß die seinerzeitige „Verordnung über das Reichspatentamt" vom

6. Juli 1936 die Bezeichnung erhält „Verordnung über das Deutsche Patentamt". Der übrige Teil der Verordnung enthält Vorschriften mehr formeller Art, die jedoch im Verkehr mit dem Patentamt zu beachten sind, so z. B. hinsichtlich der Wahrung der Fristen.

Unter dem 18. 7. 1953 erschien ferner das „Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen" (BGBl. I Nr. 38 vom 22. 7. 1953, S. 654).

## 20.

## Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts

Vom 1. August 1953 (BGBl. I Nr. 42 vom 3. 8. 1953, S. 715)

**Auszug**

§ 1

(1) Die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 2 des Patentgesetzes) wird von der zuständigen Prüfungsstelle wahrgenommen.

(2) Der Vorsitzende der Patentabteilung kann die übrigen Angelegenheiten der Patentabteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Patentgesetzes) allein bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Beschränkung des Patents nach § 36 a des Patentgesetzes und über die Bewilligung des Armenrechts nach § 46 g Abs. 2 Nr. 1 des Patentgesetzes.

§ 2

Der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung kann alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes) allein bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Warenzeichengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

## 21.

## Pariser Verbandsübereinkunft (Unionsvertrag)

Vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 (RGBl. 1928 II, 181), in London am 2. Juni 1934 (RGBl. 1937 II, 584)

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. 3. 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums gewährt den Angehörigen in bezug auf den Schutz des gewerblichen Eigentums die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Angehörige sind die vertragschließenden und dem Vertrag beigetretenen Länder sowie die Angehörigen der dem Vertrag nicht beigetretenen Länder, welche im Gebiet eines der Verbandsländer ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Nach der Mitt. in GRUR. 1944 61 haben die Übereinkunft ratifiziert:

a) in der Washingtoner Fassung (1911) Bulgarien, Kuba, Dominikanische Republik, Finnland, Griechenland, Ceylon, Irland, Luxemburg, Rumänien;

b) in der Haager Fassung (1925) Australien, Böhmen und Mähren, Brasilien, Kanada, Palästina (unter Ausschluß von Transjordanien), Gebiet von Tanganyika, Trinidad und Tobago, Italien, Erythräa, Ägäische Inseln, Libyen, Jugoslawien, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, West-Samoa, Niederlande und Niederländisch-Indien, Surinam und Curacao, Polen, Portugal mit Azoren und Madeira, Schweden, Slowakei, Spanien, Spanische Zone und Marokko, Syrien und Libanon, Türkei, Ungarn;

c) in der Londoner Fassung (1934) Belgien, Dänemark, Deutsches Reich, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien, Japan, Korea, Formosa, Süd-Sachalin, Marokko (franz. Zone), Norwegen, Schweiz, Tanger, Tunis, Vereinigte Staaten von Amerika.

Innerhalb der Verbandsübereinkunft ist ein wichtiger zeichenrechtlicher Vorteil die sechsmonatige Priorität aus Art. 4 A, Abs. 1 und C.

Nach Art. 4 soll derjenige, der in einem der Verbandsländer ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell einer Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern während bestimmter Fristen ein Prioritätsrecht genießen.

Hierüber ist in Art. 4 C (1) bestimmt:

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und sechs Monate für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

In Art. 11 verpflichten sich die Länder zur Gewährung der Ausstellungspriorität. In Deutschland ist demgemäß das Ausstellungsschutzgesetz vom 18. 3. 1904 ergangen.

In Art. 6 A ist festgelegt, daß jede im Ursprungsland entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingetragene Marke auch in den anderen Verbandsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden soll. Durch diesen Union-Vertrag sind die Angehörigen gehalten, einander einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren, insbesondere jegliches Tun zu untersagen, das geeignet ist, auf welchem Wege es auch sei, eine Verwechslung mit der Niederlassung, den Waren oder der gewerblichen oder kaufmännischen Betätigung eines Wettbewerbers hervorzurufen.

Die deutsche Rechtsprechung ist diesen Verpflichtungen bisher voll und ganz nachgekommen.

## 22.

## Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 (RGBl. 1928 II, 196), in London am 2. Juni 1934 (RGBl. 1937 II, 608)

Das Madrider Markenabkommen befaßt sich mit der internationalen Marke, die in Bern hinterlegt werden muß. Es stammt vom 14. 4. 1891 und ist verschiedene Male revidiert worden.

Angehörige des Abkommens sind die vertragschließenden und dem Vertrag beitretenden Länder, die in dem Gebiet des durch das MMA begründeten Verbandes ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Deutschland ist durch Gesetz vom 12. 7. 1922 (RGBl. II, 669) beigetreten. Vgl. auch VO. über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 9. 11. 1922 (RGBl. II, 778).

Nach dem Stande vom 1. 1. 1943 haben das Abkommen ratifiziert:

a) in der Washingtoner Fassung (1911) Luxemburg, Rumänien;

b) in der Haager Fassung (1925) Böhmen u. Mähren, Italien, Erythräa, Ägäische Inseln, Libyen, Jugoslawien, Liechtenstein, Niederlande, Surinam u. Curacao, Portugal mit Azoren und Madeira, Slowakei, Spanien, Spanische Zone und Marokko, Türkei, Ungarn;

c) in der Londoner Fassung (1934) Belgien, Deutsches Reich, Frankreich mit Algier und Kolonien, Marokko (franz. Zone), Schweiz, Tanger, Tunis.

Die internationale Eintragung wird durch ein Gesuch gemäß Art. 3 MMA beantragt. Voraussetzung ist, daß die Marke, deren internationale Registrierung beantragt wird, im Ursprungsland eingetragen ist. Die internationale Eintragung wird durch ein Gesuch bei dem Berner Büro beantragt.

Soweit nicht ein Land von der Befugnis der Schutzverweigerung oder Schutzentziehung Gebrauch macht, genießt das Zeichen durch die internationale Eintragung Schutz in allen dem MMA angehörigen Ländern.

Der Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der international vollzogenen Registrierung. Er dauert 20 Jahre und kann erneuert werden. Der Bestand der internationalen Marke ist aber abhängig von dem der Marke im Ursprungsland. Der Schutz endigt vollständig bei Zeitablauf sowie bei Fortfall des Schutzes der nationalen Marke im Ursprungsland. Der Schutz wird auch durch uneingeschränkten Verzicht des Eigentümers beendigt.

## 23.

## Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 (RGBl. 1928 II, 193), in London am 2. Juni 1934 (RGBl. 1937 II, 604)

## 24.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken

Vom 17. Juli 1953 (BGBl. I Nr. 38 vom 22. 7. 1953, S. 656)

Diese Verordnung bringt weitere Änderungen der Verordnung vom 9. 11. 1922 (RGBl. II S. 778). Die alte Verordnung wird durch eine neue Fassung ersetzt, deren Wortlaut nachstehend folgt:

## 25.

## Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken

in der Fassung vom 17. Juli 1953

(BGBl. I Nr. 38 vom 22. 7. 1953, S. 656)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II, S. 669) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschriften über den Geschäftsgang und das Verfahren in Warenzeichensachen sind in Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 1a

(1) An die Stelle der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes tritt für international registrierte ausländische Marken die Veröffentlichung in dem von dem Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegebenen Blatt „Les Marques Internationales" (Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens).

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes) beginnt für die in dem Blatt „Les Marques Internationales" veröffentlichten ausländischen Marken mit dem ersten Tage des Monats, der dem Monat folgt, der als Ausgabemonat in dem die Veröffentlichung enthaltenden Heft des Blattes angegeben ist.

§ 2

(1) Für die Anträge auf internationale Registrierung von Warenzeichen wird in dem Patentamt eine besondere Stelle errichtet, welche die Bezeichnung „Markenstelle" führt. Die Leitung dieser Stelle liegt einem von dem Präsidenten bezeichneten Mitglied ob.

(2) Die Markenstelle bearbeitet auch die sonstigen auf die internationale Markenregistrierung bezüglichen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gesetzlich begründet ist.

(3) Gegen die Bescheide der Markenstelle, durch die ein Antrag zurückgewiesen wird, findet die Beschwerde statt. § 13 des Warenzeichengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Wer bei dem Patentamt die internationale Registrierung seines Zeichens beantragt, hat glaubhaft zu machen, daß die internationale Abgabe (Artikel 8 des Abkommens) an das Internationale Büro in Bern abgeführt ist. Die Zahlung dieser Abgabe an die Kasse des Patentamts ist unwirksam.

(2) Die Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist mit dem Antrag zu entrichten. Ist jedoch das Warenzeichen bei Einreichung des Antrags noch nicht in der Rolle eingetragen, so wird die Gebühr erst mit der Eintragung fällig.

§ 4

Tag und Nummer der internationalen Registrierung sind in der Zeichenrolle zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

§ 5

Wird die Erneuerung der internationalen Registrierung bei dem Patentamt beantragt, so ist die Gebühr erneut zu zahlen. Die erneute Entrichtung der internationalen Abgabe ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Der Verzicht des Berechtigten auf den internationalen Schutz in einem oder in mehreren der Verbandsländer wird in die Zeichenrolle nicht eingetragen.

§ 7

(1) Die internationale Registrierung einer ausländischen Marke hat die gleiche Wirkung, wie wenn die Marke für die dabei angegebenen Waren zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet und eingetragen worden wäre. Die Wirkung tritt für die vor dem 1. Dezember 1922 international registrierten Marken mit dem Tage der Sammelanzeige (Artikel 11 des Abkommens), frühestens aber mit dem genannten Kalendertage, für die später registrierten Marken mit dem Tage der Registrierung ein. Die Wirkung entfällt und gilt als niemals eingetreten, wenn und soweit der Marke der Warenzeichenschutz versagt wird.

(2) In die Zeichenrolle werden die Marken nicht eingetragen.

§ 8

(1) Der durch die Vermittlung des Internationalen Büros erworbene Warenzeichenschutz kann weiterhin nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Es kann jedoch, wenn ein Vertreter nicht bestellt ist, bei der Prüfung der Marke (§ 3 des Gesetzes) eine Erklärung, durch die das gegen die Gewährung des Zeichenschutzes erhobene Bedenken entkräftet wird, zugelassen werden.

(2) Die Gewährung des Schutzes soll nicht deswegen beanstandet werden, weil die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs fehlt.

§ 9

Die im Artikel 9 b Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung wird dem Internationalen Büro nur erklärt, wenn und soweit die Marke von dem neuen Inhaber bei dem Patentamt angemeldet und in die Zeichenrolle eingetragen worden ist.

§ 10

Werden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 des Warenzeichengesetzes gegen einer international registrierte ausländische Marke in Anwendung gebracht, so tritt an die Stelle der Löschung die Entziehung des Schutzes.

Hinzuweisen ist auch auf das

## 26.

## Gesetz über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte

Vom 17. März 1953 (BGBl. II Nr. 4 vom 19. 3. 1953, S. 27)

Das bereits am 19. Juli 1952 unterzeichnete Abkommen ist nach der Verkündung dieses Gesetzes mit dem 18. März 1953 in Kraft getreten.

---

Im Rahmen des Wettbewerbsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes sind neben sonstigen Verlautbarungen auch die Urteile der Gerichte, die zumeist in Fachzeitschriften veröffentlicht und kommentiert werden, laufend zu verfolgen. Erfreulicherweise entschließen sich allmählich eine Reihe von Staaten des Auslandes zur Rückgabe der während des Krieges beschlagnahmten deutschen Warenzeichen — wie das z. B. von seiten Dänemarks und Luxemburgs geschehen ist. Hier sind die Anmeldefristen für die Geltendmachung der Ansprüche jeweils genau einzuhalten.

Nach Artikel 6 § 13 des 5. Überleitungsgesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz vom 18. Juli 1953 (BGBl. I Nr. 38 v. 22. 7. 1953 S. 615) wurden mit Wirkung ab 1. August die patentamtlichen Gebühren und die Verwaltungsgebühren des Patentamtes um 20 % erhöht. Das gleiche gilt auch bei gebührenpflichtigen Einsprüchen gegen Patentanmeldungen, bei Widersprüchen gegen Warenzeichenanmeldungen und bei ähnlichen Vorgängen. Nicht fristgemäße Zahlung der erhöhten Beträge kann zur Nichtigkeit erhobener Widersprüche und Beschwerden führen. Für die Zahlung sind inzwischen Gebührenmarken, die vom Patentamt in München oder dessen Zweigstelle in Berlin zu beziehen sind, eingeführt worden.

Für exportierende Firmen bedarf die Schutzmarkengesetzgebung im Ausland eingehender Beachtung. So ist z. B. am 1. Januar 1954 in Kanada ein neuer Trade Markt act in Kraft getreten.

Nach dem „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 102/53 betreffend II, 2: Erwerb und Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und literarischer oder künstlerischer Urheberrechte im Ausland" vom 21. November 1953 (BA. Nr. 232 vom 2. 12. 1953) wird die allgemeine Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Runderlasses gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Muster, Modelle, Warenzeichen) im Ausland zu erwerben und aufrecht zu erhalten, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren und sonstigen Kosten nach dem Ausland zu zahlen. Diese Genehmigung gilt allerdings nur für die Länder, in denen der Rechtsschutz deutscher gewerblicher Schutzrechte gewährleistet ist, wobei die Prüfung dieser Voraussetzung den interessierten Personen oder Unternehmen obliegt. Sofern für die bestimmten Länder Sonderregelungen bekanntgegeben worden sind, gelten diese.

Im Inland haben von der Ermächtigung des § 32 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes, für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als „Gericht für Warenzeichen-Streitsachen" zu bestimmen, bisher die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht. Dabei wurden folgende Landgerichte als Gerichte für Warenzeichen-Streitsachen bestimmt:

| | |
|---|---|
| Frankenthal | für den Bezirk des OLG Neustadt a. d. W. |
| Koblenz | für den Bezirk des OLG Koblenz |
| München I | für den Bezirk des OLG München |
| Nürnberg-Fürth | für die Bezirke der OLG Nürnberg und Bamberg |
| Mannheim | für die Bezirke der OLG Freiburg und Karlsruhe |
| Stuttgart | für die Bezirke der OLG Stuttgart und Tübingen |

Sie sind neben den Landgerichten für alle Klagen aus dem Warenzeichengesetz zuständig. Zur Vertretung der Parteien sind die Rechtsanwälte befugt, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind.

Nach der Wiedergenehmigung der Preisbindung der 2. Hand sind zwischenzeitlich bereits Urteile ergangen, die Preisschleuderei oder Nichteinhaltung der festgelegten Verkaufspreise bei Markenartikeln als unlauteren Wettbewerb festgestellt haben (so u. a. Urteil des Landgerichtes Berlin vom 13. 6. 1953 - 16 Q 42/53).

Ein auf Grund des Tabaksteuergesetzes ergangener Erlaß des Bundesministers der Finanzen stellt fest, daß die Beigabe von Zündholzbriefen unzulässig ist, und zwar auch dann, wenn diese als Werbegabe Firmeneindruck tragen. Zündholzbriefe sind daher nicht als „geringwertige Kleinigkeiten", sondern als „Gegenstand mit eigenem Verkehrswert" anzusehen.

Für den Einzelhandel ist die Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht bei Süßwaren zu beachten, da in Zukunft mit schärferen Kontrollen zu rechnen sein wird.

## C) Gesetzliche Regelungen verschiedener Art

### 1.

### Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft

Vom 9. März 1951

(BGBl. I Nr. 12 vom 14. 3. 1951, S. 163)

Bundesregierung und Bundesminister für Wirtschaft werden ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, die z. B. Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung. Lieferung und Bezug von festen Brennstoffen, Mineralöl und Edelmetallen oder Verwendung und Vorratshaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, also von Rohstoffen, Halbwaren und Vorerzeugnissen betreffen. Auch Stahlerzeugnisse, Nichteisenmetalle, chemische Rohstoffe, Natur- und Kunstkautschuk und ähnl. fallen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

### 2.

### Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

Vom 28. Mai 1953

(BGBl. I Nr. 24 vom 30. 5. 1953, S. 265)

Mit diesem Gesetz wird u. a. zunächst die Geltungsdauer des unter 1) genannten Gesetzes bis zum 30. September 1954 verlängert. Desgleichen die des „Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft" vom 29. März 1951 (BGBl. I Nr. 15 vom 31. 3. 1951, S. 216). Darin werden die in dem ersten Gesetz gegebenen Ermächtigungen erneuert, soweit die zu erlassenen Rechtsverordnungen zur Sicherung der Einfuhr, der Ausfuhr und zur Versorgung der deutschen Wirtschaft notwendig sind. Unter Umständen können Befugnisse auf die „Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft" übertragen werden. Diese Gesetze und im Zusammenhang mit diesen erlassene Verordnungen gelten auch im Lande Berlin.

Im Sinne des im Teil I B zitierten „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten" wird bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften durch einen Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. Juni 1953 (BA. Nr. 112 vom 16. 6. 1953 und BWMBl. Nr. 12 vom 30. 6. 1953, S. 181) als zuständige Verwaltungsbehörde die „Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft in Frankfurt/M." bestimmt.

### 3.

### Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften

Vom 9. Februar 1953

(BGBl. I Nr. 5 vom 14. 2. 1953, S. 19)

Das Gesetz bringt die Außerkraftsetzung, und zwar mit Wirkung vom 10. 2. 1953, der „Verordnung über gewerbliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges" vom 9. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1344) sowie der Ziff. I Abs. 2 der „Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften" vom 9. Oktober 1941 (RGBl. I S. 635).

Die durch dieses Gesetz erneut laufenden Fristen für die einzelnen Fälle enden im allgemeinen am 10. Februar 1954.

Aufgehoben werden ebenfalls die §§ 1—3 der „Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens" vom 22. 9. 1944 (RGBl. I S. 227) und die „Verordnung zur Vereinfachung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens" vom 27. November 1944 (RGBl. I S. 334).

## 4.

## Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft

Vom 9. Juni 1953

(BGBl. I Nr. 27 vom 16. 6. 1953, S. 380)

Der nach dem Gesetz vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 471) über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft festgesetzte Betrag von 500 Mill. Deutsche Mark wird nach diesem Gesetz um 300 Mill. Deutsche Mark auf 800 Mill. Deutsche Mark erhöht.

---

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das

## 5.

## Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)

Vom 27. April 1953

(BGBl. I Nr. 18 vom 29. 4. 1953, S. 156)

Es behandelt die Vollstreckbarkeit öffentlich rechtlicher Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die Vollstreckungsschuldner, Vollstreckungsanordnung, die Vollstreckungsbehörden und die anzuwendenden Vollstreckungsvorschriften. Im zweiten Abschnitt werden u. a. die Zulässigkeit des Verwaltungszwanges, die örtliche Zuständigkeit, die Zwangsmittel, das Zwangsgeld, die Rechtsmittel behandelt und festgestellt, daß gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts im allgemeinen Zwangsmittel unzulässig sind. Die Kostenfestsetzung kann der Bundesminister des Innern nach entsprechender Ermächtigung durch eine Kostenordnung vornehmen. Das Gesetz ist am 1. Mai 1953 in Kraft getreten.

Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich im übrigen nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die in Teil I B zitiert wurde.

Die erwähnte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz" ist unter dem 9. Mai 1953 im BA. Nr. 89 vom 12. 5. 1953 und im GMBl. Nr. 10 vom 15. 5. 1953, S. 116, erschienen.

---

Um die marktwirtschaftlichen Grundsätze auf dem Gebiete des öffentlichen Auftragswesens verstärkt durchzusetzen, hat der Bundesminister für Wirtschaft die

## 6.

## Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Vom 21. November 1953

(BWMBl. Nr. 24 vom 31. 12. 1953, S. 474)

erlassen. Danach ist für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge bei der Vereinbarung von Preisen grundsätzlich Marktpreisen der Vorzug zu geben, wobei

möglichst feste Preise zu vereinbaren sind. Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge dürfen höhere Preise nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewahrt werden, als nach den Bestimmungen dieser VO. zulässig ist.

Zu dieser VO., die auch im BA. Nr. 244 vom 18. 12. 1953 veröffentlicht wurde, ist in dem oben angegebenen Ministerialblatt des Bundeswirtschaftsministeriums auch der „Erste Runderlaß zur Durchführung", und zwar unter dem 22. 12. 1953, ergangen. Hingewiesen sei ferner auf eine Berichtigung der Anlage zur VO. PR Nr. 30/53 im BA. Nr. 245 vom 19. 12. 1953. Ein weiterer Runderlaß des Bundeswirtschaftsministers, der sich mit Durchführungsbestimmungen für die Leitsätze befassen wird, soll in Kürze folgen.

## 7.

## Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

**Vom 17. Oktober 1952**

**(BGBl. I Nr. 44 vom 18. 10. 1952, S. 697)**

Unter Aufhebung gesetzlicher Regelungen aus der Vorkriegszeit und solcher des Zweizonenwirtschaftsrates werden alle bisherigen Bestimmungen zusammengefaßt und ergänzt. Das umfangreiche Gesetz bezieht sich nur auf den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen und behandelt den allgemeinen Güterfernverkehr, die Tarife, die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten, den Abfertigungsdienst, Sondervorschriften für den Möbelfernverkehr, für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn, für den Werkverkehr, die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und die Aufsicht über die Unternehmer im Güterkraftverkehr. Der dritte Abschnitt befaßt sich mit dem allgemeinen Güternahverkehr und mit dem Güterlinienverkehr. Das Gesetz schließt mit Straf- und Bußvorschriften und der Außerkraftsetzung früherer gesetzlicher Bestimmungen und solcher der Länder. Es wird auch von seiten der Industriebetriebe eingehende Beachtung finden müssen. Von gleicher Bedeutung ist das „Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs" vom 19. 12. 1952, das Änderungen und Ergänzungen des „Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen" vom 3. Mai 1909 (RGBl. I S. 437) bringt. Gleichzeitig unter Änderung der Überschrift wurde dieses Gesetz neu gefaßt.

## 8.

## Straßenverkehrsgesetz

**Vom 19. Dezember 1952**

**(BGBl. I Nr. 56 vom 23. 12. 1952, S. 837)**

Zunächst werden allgemeine Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen, über Führerscheine und Entziehung der Fahrterlaubnis gebracht. Ferner werden Fragen der Haftpflicht geregelt.

Nach der umfangreichen „Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung" vom 24. August 1953, die zahlreiche und z. T. weitgehende Änderungen der „Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —" vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215) brachte, erschien unter dem gleichen Tage eine Neufassung, die für die gesamte Wirtschaft von größter Wichtigkeit ist, wegen ihres Umfanges hier jedoch inhaltlich nicht im einzelnen aufgegliedert werden kann. Die Verordnung vom 13. November 1937 und andere werden damit außer Kraft gesetzt.

## 9.

## Straßenverkehrs-Zulassungsordnung — StVZO — in der Fassung vom 24. August 1953

(BGBl. I Nr. 56 vom 3. 9. 1953, S. 1166)

Zu beachten ist die hierzu ergangene Berichtigung im BGBl. I Nr. 60 vom 17. September 1953, S. 1354. Zweck der vorgenommenen Änderungen der bisherigen gesetzlichen Regelung war in erster Linie, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.

---

Für Straßenbenutzer und Anlieger kann auch das

## 10.

## Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Vom 6. August 1953

(BGBl. I Nr. 48 vom 12. 8. 1953, S. 903)

unter Umständen von Bedeutung sein. So werden beispielsweise auch Bestimmungen über Bauanlagen an Bundesfernstraßen, über Betriebe an den Bundesautobahnen und über Enteignung getroffen.

## 11.

## Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr

Vom 29. September 1953

(BGBl. I Nr. 65 vom 2. 10. 1953, S. 1464)

Diese Verordnung hat zu großen Belastungen der Wirtschaftsunternehmen geführt, die vielfach gezwungen sind, zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. An Stelle der bisherigen Pauschalierung bei der Erhebung der Beförderungssteuer treten umfangreiche Einzelnachweise auf Grund vorgeschriebener Formulare. Auch für das Fahrtennachweisbuch werden besondere Vorschriften erlassen. Der § 45 des Beförderungssteuergesetzes ist neu gefaßt. Diese neuen Vorschriften gelten grundsätzlich nur für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen.

Auf Grund zahlreicher Vorstellungen aus Wirtschaftskreisen wird versucht, eine Vereinfachung dieser Maßnahmen, die zum großen Teil rein statistischen Zwecken dienen, zu erreichen, vor allem, nachdem die Frist zur Umstellung am 31. 12. 1953 abgelaufen ist. Das in § 1 der Verordnung vorgeschriebene Beförderungs- und Begleitpapier ist bei folgenden Verlagen erhältlich:

Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf, Paulusstraße 1
Verlag Heinrich Vogel, München, Kreuzstraße 28/29
Verkehrs- und Wirtschaftsverlag GmbH., Dortmund, Westenhellweg 22.

Als Sitz der „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" ist Köln bestimmt worden.

Die Bundesanstalt verfügt über die nachstehend aufgeführten Außenstellen, deren Anschrift jeweils „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" voranzusetzen ist:

Außenstelle **Baden-Württemberg**

Stuttgart - Bad Cannstatt, König-Karl-Str. 84, Tel.: Stuttgart 5 07 41 / 42
Bankkonto: Städt. Girokasse - Öffentl. Bankanstalt, Stuttgart, Nr. 32 865
Postscheckkonto: Stuttgart 371 33

Außenstelle **Bayern**

München 22, Wagmüllerstr. 20/IV., Tel.: München 2 83 21, Nebenstelle 567
Postscheckkonto: München 18 57

Außenstelle **Berlin**

Berlin-Schöneberg, Kurfürstenstr. 21/II., Tel.: Berlin 71 12 81 / 71 10 15
Bankkonto: Sparkasse der Stadt Berlin-West, Nr. 113/41
Postscheckkonto: Berlin-West 175

Außenstelle **Bremen**

Bremen, Pelzerstr. 51, Tel.: Bremen 2 03 53 / 54
Bankkonto: „Die Sparkasse" in Bremen, Nr. 10 103
Postscheckkonto: Hamburg 1643 58

Außenstelle **Hamburg**

Hamburg-Wandsbek, Schloßstr. 2/6, Tel.: Hamburg 28 03 56 / 57
Bankkonto: Hamburger Sparcasse von 1827, Hamburg, Nr. 80/16360
Postscheckkonto: Hamburg 677 56

Außenstelle **Hessen**

Wiesbaden, Kl. Frankfurter Str., Bürobaracke des hess. Min. für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Postschließfach 805, Hauptpostamt Wiesbaden
Tel.: Wiesbaden 5 94 41
Bankkonto: Nassauische Sparkasse Wiesbaden Nr. 11 950
Postscheckkonto: Frankfurt/M. 607 00

Außenstelle **Niedersachsen**

Hannover, Nikolaistr. 8, Tel.: Hannover 2 23 43
Bankkonto: Niedersächs. Landesbank, Girozentrale Hannover Nr. 4271
Postscheckkonto: Hannover 101 01

Außenstelle **Rheinland**

Düsseldorf, Friedrichstr. 100, Tel.: Düsseldorf 1 06 18
Bankkonto: Stadtsparkasse Düsseldorf Nr. 50/15016
Postscheckkonto: Köln 180 42

Außenstelle **Westfalen-Lippe**

Münster i. W., Friedrich-Ebert-Str. 129, Tel.: Münster 4 17 96
Bankkonto: Stadtsparkasse Münster Nr. 12404
Postscheckkonto: Dortmund 806 74

Außenstelle **Rheinland-Pfalz**

Mainz, Wallstr. 45, Gebäude 51, Tel.: Mainz 61 41
Bankkonto: Städt. Sparkasse Mainz Nr. 1147
Postscheckkonto: Ludwigshafen 376 35

Außenstelle **Schleswig-Holstein**

Kiel, Gutenbergstr. 82, Tel.: Kiel 4 15 41
Bankkonto: Landeszentralbank von Schleswig-Holstein, Kiel, Nr. 23/1914
Postscheckkonto: Hamburg 949 00.

Von seiten der Bundesanstalt werden im Bundesanzeiger von Zeit zu Zeit „Verordnungen über Umlagen und Meldebeträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt" erlassen. Nach der „Zweiten Verordnung" vom 22. 9. 1953 (BA. Nr. 185 vom 25. 9. 1953) wurden z. B. für im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge von mehr als 4 t und für Zugmaschinen mit einer Leistung von mehr als 55 PS für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1953 je Fahrzeug 25 DM erhoben, die an die zuständige Außenstelle zu zahlen sind.

Nach der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz" vom 6. März 1953 (BA. Nr. 47 vom 10. 3. 1953) wird hinsichtlich der Vorschriften über die Standortbestimmung im Werkverkehr (§§ 6 und 51 GüKS) festgelegt, daß bis auf weiteres für die Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs der im Kraftfahrzeugschein eingetragene Wohnsitz des Eigentümers oder Abzahlungskäufers als Standort und der Kraftfahrzeugschein als amtliche Bescheinigung im Sinne des § 51 (1) GüKG gelten. Falls der Eigentümer oder Abzahlungskäufer jedoch an dem im Kraftfahrzeugschein eingetragenen Wohnsitz weder den Sitz seines Unternehmens noch eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat, ist eine Standortmeldung und -bestimmung durch die untere Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der vom Antragsteller gewählte Standort liegt, erforderlich (näheres s. Ziffer 1 (2) der Verwaltungsvorschrift).

Die vorübergehende Standortverlegung nach § 51 (2) GüKG (d. h. bei vorübergehender Verwendung eines Werkverkehrsfahrzeuges im Nahverkehr außerhalb der Nahzone) ist bei der unteren Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der Standort des Fahrzeuges liegt, zu beantragen (näheres s. Ziffer 1 (4) der Verwaltungsvorschrift). Ziffer 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Nachweis nach § 106 (4) GüKG als erbracht anzusehen ist, daß bis zum Inkrafttreten des GüKG (19. 10. 1952) Güternahverkehr betrieben wurde.

Zu den Fragen des Güterkraftverkehrs und im besonderen zu denen des Werkverkehrs ist auf Grund der neuen gesetzlichen Regelungen ein umfangreiches Schrifttum erschienen, dessen Beachtung und Verwendung dringend zu empfehlen ist. Hierzu kommen noch besondere steuerliche Bestimmungen.

## 12.

## Gesetz zur Wiedererhebung der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungssteuersätzen

Vom 2. März 1951

(BGBl. I Nr. 11 vom 6. 3. 1951 S. 151)

Zu diesem Gesetz ist eine Änderungsverordnung ergangen am 29. 1. 52 (BGBl. I Nr. 6 vom 31. 1. 1952 S. 91). Zahlreiche Nachträge erschienen zur Änderung und Ergänzung von Verordnungen über den Reichskraftwagentarif. Nachdem die Bundesbahn ab 1. August 1953 die Frachtsätze der Tarifklassen A—D um 10—20 % gesenkt hatte, erging die „Verordnung TS Nr. 7/53 über eine Fünfzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif" vom 17. Juli 1953 (BWMBl. Nr. 14 vom 31. 7. 1953 S. 210 und BA. Nr. 139 vom 23. 7. 1953). Nach § 1 werden ebenfalls mit Wirkung ab 1. August die Frachtsätze des Reichskraftwagentarifs wie folgt ermäßigt:

| | |
|---|---|
| Klasse A um 20 % | Klasse C um 13 % |
| Klasse B um 16 % | Klasse D um 10 % |

höchstens jedoch auf die entsprechenden Frachtsätze der Klasse E; im übrigen dürfen die Frachtsätze einer höheren Klasse nicht niedriger sein, als die entsprechenden Frachtsätze der nächstniedrigeren Klasse.

Die VO. TS 9/53 vom 29. 7. 1953 behandelt die Anwendung von Tarifbestimmungen für den gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf mehrere Verordnungen zum Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen und im Zusammenhang mit Kraftfahrhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen hingewiesen, die zumeist im Bundesanzeiger erscheinen. Dort findet sich auch in Nr. 47 vom 10. 3. 1953 die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern" vom 6. März 1953 und in Nr. 89 vom 12. 5. 1953 die „Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen" vom 8. Mai 1953. Im BA. Nr. 137 vom 21. 7. 1953 erschien die „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr" vom 17. Juli 1953, die eine Festlegung aller im Rahmen des Kraftverkehrs zur Erhebung gelangenden Gebühren bringt. Sie behandelt auch die Gebühren für Führerscheine und für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern.

---

Für die Bestrebungen zu einer wirtschaftlichen Vereinigung Westeuropas war das Jahr 1953 insofern bedeutungsvoll, als es mit der Errichtung des „Gemeinsamen Marktes für Kohle, Erz und Schrott innerhalb der zu der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Mitgliedsstaaten" die Verwirklichung des „Schumann-Planes" brachte. Als Tag der Errichtung gilt der 10. Februar 1953. Zu den Mitgliedsstaaten gehören die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" vom 20. April 1953 (BGBl. I S. 131) und einer Reihe dazu ergangener Verordnungen über Zolltarifänderungen wurde den zollrechtlichen Auswirkungen dieses bedeutungsvollen Schrittes Rechnung getragen.

Zur Angleichung der gebundenen Preise für Kohle aller Art an die allgemeine Preisentwicklung ergingen im Januar und Februar 1953 einige Anordnungen zur Änderung der bisherigen Kohlepreise. Da gleichzeitig auch angeordnet wurde, daß Preisvorschriften für elektrischen Strom und Gas bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Abnehmern ab 1. Februar 1953 nicht mehr anzuwenden sind, ergeben sich für die gewerblichen industriellen Abnehmer nicht unerhebliche Kostenverteuerungen, deren Abwälzung über den Preis infolge des harten Konkurrenzkampfes unmöglich war.

Am 7. Februar 1953 wurden alle Preisbindungen für Eisenerz aufgehoben.

---

Mit dem

## 13.

## Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes

Vom 28. März 1953

(BGBl. I Nr. 13 vom 30. 3. 1953 S. 89)

wird die Geltungsdauer des „Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz)" vom 10. Juni 1949 in der Fassung v. 7. Juni 1950 / 25. März 1951 / 5. Aug. 1952 bis zum 31. März 1955 verlängert.

Im Zusammenhang mit den Preisveränderungen auf dem Energiesektor ließen sich unliebsame Auseinandersetzungen verschiedentlich nicht vermeiden. Zu den Kohlepreisen wird gemäß Gesetz vom 23. Oktober 1951 noch die Abgabe für den Bergarbeiter-Wohnungsbau hinzugeschlagen. Auf Grund einer besonderen „Ver-

ordnung PR 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser" sind sog. „Gütestellen Gas" errichtet worden, die in Anspruch genommen werden können, wenn bei Abnahmeverträgen eine Einigung über durch Kohlepreiserhöhungen erhöhte Gaspreise zwischen Lieferant und Abnehmer nicht zu erzielen ist. Über das Verfahren gibt eine von der „Vereinigung industrieller Kraftwirtschaft", Essen, Richard-Wagner-Straße 41, herausgegebene Schrift näheren Aufschluß. Auch die Sonderabnehmer-Verträge bei Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (EVU) konnten auf Grund der darin enthaltenen Preisänderungsklauseln nun neu gestaltet werden, wobei die Preisbildungsstellen ermächtigt sind, von sich aus Festsetzungen vorzunehmen, wenn die geforderten Preise als unangemessen zu betrachten sind. Das wurde unterstellt, wenn der jetzige Preis 210 % des 1936er Preises überschreitet. Die Vertragsfreiheit ist in jedem Falle zu wahren, so daß kein Inhaber eines Sonderabnehmer-Vertrages gezwungen ist, einen ihm vorgelegten Vertrag ohne weiteres anzuerkennen.

---

Im Zusammenhang mit von deutschen Auffassungen abweichenden Wünschen und Ansichten, vor allem der amerikanischen Besatzungsmacht, ergaben sich in den letzten Jahren zahlreiche Diskussionen um die Behandlung des Handwerks im Rahmen einer erweiterten Gewerbefreiheit. Es darf als begrüßenswert angesehen werden, daß der Bundestag durch Schaffung eines entsprechenden Gesetzes nicht nur den Wünschen des Handwerks, sondern auch der Meinung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung entsprochen hat.

## 14.

## Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Vom 17. September 1953
(BGBl. I Nr. 63 vom 23. 9. 1953 S. 1411)

## 15.

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung

Vom 22. Dezember 1953
(BGBl. I Nr. 73 vom 30. 12. 1953 S. 1567)

Die Handwerksordnung befaßt sich mit der Ausübung eines Handwerks, der Berufsausbildung, der Meisterprüfung, der Organisation und der Wahlordnung für die Handwerkskammern. Sie enthält ein Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können. In der Anlage A in Gruppe V werden für das Nahrungsmittelgewerbe sechs Handwerksberufe aufgeführt, und zwar:

Bäcker (Brezel-, Schwarzbrot- und Lebkuchenbäcker, Feinbackwarenhersteller),
Konditoren, Fleischer - Metzger - Schlachter, Roßschlächter, Müller,
Brauer und Mälzer.

---

Änderungen des Handelsgesetzbuches bringt das

## 16.

## Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern

Vom 31. März 1953
(BGBl. I Nr. 14 vom 1. 4. 1953 S. 106)

wobei u. a. die beitragsmäßige Behandlung von Handwerkern geregelt wird, die gleichzeitig im Handelsregister der zuständigen Industrie- und Handelskammer eingetragen sind.

## 17.
## Maß- und Gewichtsgesetz

Vom 13. Dezember 1935
(RGBl. I S. 1499)

s Auszug Jahrbuch 1952, Seite 440—446.

---

In dieses Gebiet fällt auch die „Eichordnung" vom 24. 1. 1942. (Änderungsverordnungen vom 24. 4. 1943, 30. 11. 1943 und 10. 12. 1953. Letztere im BWMBl. Nr. 2 vom 30. 1. 1954, S. 42.)

---

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz ist die „Eichgebührenordnung" v. 24. Mai 1924 zu beachten, die im Verlaufe der Jahre zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren hat. Hierzu erging die

## 18.
## Verordnung zur Änderung der Eichgebühren

Vom 11. Juli 1952
(BGBl. I Nr. 31 vom 8. 8. 1952 S. 411)

die u. a. Gebühren für Nacheichungen, für Ergänzungsarbeiten, für Bescheinigungen, Lagergebühren und Gebühren für Verpackung und Versendung behandelt.

Die

## 19.
## Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebühren

Vom 4. August 1953
(BWMBl. Nr. 16 vom 31. 8. 1953 S. 268)

bringt weitere Änderungen der Eichgebührenordnung und die Neufestsetzung bestimmter Eichgebühren. Wie oben bereits ausgeführt, sind die §§ 1 bis 3 der „Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens" vom 22. 9. 1944 (RGBl. I S. 227) durch das „Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften" vom 9. Febr. 1953 (BGBl. I Nr. 5 v. 14. 2. 1953 S. 19) aufgehoben (s. oben I C Nr. 3).

## 20.
## Verordnung über Auskunftspflicht

Vom 13. Juli 1923
(RGBl. I S. 723)

### Auskunftsberechtigte Stellen

§ 1

Die Reichsregierung, die obersten Landesbehörden und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen.

### Auskunftspflichtige

§ 2

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
3. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wird von einem Verband oder einer Vereinigung Auskunft verlangt, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

**Anforderung und Erteilung der Auskunft**

§ 3

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Es kann mündliche und schriftliche Auskunft verlangt werden, auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können erfordert werden.

Die Auskunft ist kostenlos zu erteilen.

**Besichtigung von Betrieben**

§ 4

Die zuständigen Stellen (§ 1) und die von ihnen Beauftragten sind, auch wenn sie Auskunft vorher nicht verlangt haben, befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will die Reichsregierung oder eine von ihr bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige oberste Landesbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

**Schweigepflicht**

§ 5

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind. vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 / 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt 1917 S. 393; 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

**Strafvorschriften**

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die Auskunft, zu der er nach den §§ 1 bis 3 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. der Vorschrift im § 4 Absatz 1 zuwider die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet;

3. die nach § 4 Absatz 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden, auch wenn sie dem Auskunftspflichtigen nicht gehören. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuches auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

**Ausführungsbestimmungen**

§ 7

Die Reichsregierung erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit die Reichsregierung solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde erlassen werden.

---

Eine Ergänzung zu diesem Gesetz mit Verpflichtungen für die Wirtschaft bringt das

## 21.

## Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)

Vom 3. September 1953
(BGBl. I Nr. 59 vom 11. 9. 1953 S. 1314)
**(Auszug)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

**Das Statistische Bundesamt**

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.
(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es

1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) technisch und methodisch vorzubereiten, auf ihre Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hinzuwirken, ihre Ergebnisse für den Bund zu sammeln, zusammenzustellen und für allgemeine Zwecke darzustellen,
2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen,
3. nach Maßgabe des § 9 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten,
4. Statistiken des Auslandes und der internationalen Organisationen zu sammeln und darzustellen,
5. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen,
6. an der Vorbereitung der Bundesgesetze, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Bundesstatistik mitzuwirken,

7. auf Anfordern der obersten Bundesbehörden sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen und Gutachten über statistische Fragen zu erstatten.

## Abschnitt III

### Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht im Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 500 000 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 7

(1) Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei der Einleitung von Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistiken tragen der Bund und die Länder nach den bei ihnen entstehenden Arbeiten, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

## Abschnitt V

### Auskunftspflicht

§ 10

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden und Einrichtungen sind zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet. Sondergesetzliche Bestimmungen über Berufsgeheimnisse und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Sind amtliche Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

§ 11

Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen

## Abschnitt VI
### Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 187) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Auskunftberechtigten.

(2) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Behörden und Stellen sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Einzelangaben auf dem Dienstweg weiterzuleiten, wenn und soweit dies in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben worden ist.

(3) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben im Sinne dieses Gesetzes enthalten.

## Abschnitt VII
### Strafen und Geldbußen

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

# Bauermeister

## UNSER BAUPROGRAMM

Sämtliche Kakaomaschinen
von der rohen Bohne bis zum feinsten Pulver

Sämtliche Schokoladenmaschinen
von der rohen Bohne bis zur fertigen Kuvertüre
und bis zur eintafelfähigen edelsten Masse

Sämtliche Marzipanmaschinen
vom Kern bis zur Rohmasse

Sämtliche Nougatmaschinen
vom Kern bis zur feinsten Paste

Planung und Ausführung kompletter Anlagen

**HERMANN BAUERMEISTER G.M.B.H.**

HAMBURG · ALTONA

Rachengold
Aeska
HUSTENBONBONS
helfen jedem - helfen immer
mild im Geschmack - stark in der Wirkung
Alleinhersteller:
BONBONS-SPEZIALFABRIK ADOLF SPECK · GEGR. 1887 · KARLSRUHE i. B.

## II.

# Gesetze und Verordnungen auf dem Ernährungssektor und im Außenhandel

Die bereits in den letzten Jahren unvermeidbaren Spannungen zwischen dem marktordnerischen Beharrungsbestreben des Agrarsektors und der weiteren Überführung bisher noch irgendwie gebundener Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in die freie Marktwirtschaft haben sich im letzten Jahr zweifellos verstärkt. Die ständige Zunahme des deutschen Ausfuhrüberschusses führte zur Forderung einer weiteren Liberalisierung landwirtschaftlicher Urprodukte und einer Herabsetzung der landwirtschaftlichen Zölle, die teilweise zweifellos den Charakter starker Schutzzölle tragen und wohl auch tragen sollen. Das gleiche trifft allerdings auch für industrielle Erzeugnisse zu. Die Landwirtschaft selbst stellte erneut Forderungen auf Zubilligung von Paritätspreisen und verwies dabei — nicht mit Unrecht — auf die durch Verteuerung von Bedarfsgütern und durch die gestiegenen Düngemittelpreise stark erhöhten Unkostenfaktoren. Ohne Beifall von seiten des Agrarsektors hat der neue Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagen, zunächst einmal das Preis-/Kostenverhältnis zu verbessern, also eine Aufwand-/Ertragsparität zu erstreben, d. h. durch Normung und Typisierung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte und durch verstärkte Rationalisierung der in Betracht kommenden Herstellerbetriebe und der Düngemittelfabriken die Beschaffungskosten zu senken. Dazu gehöre auch eine fühlbare Senkung der Eisen- und Stahlpreise, die als weit überhöht bezeichnet werden müssen. Im übrigen sollen zur Erhöhung der Produktivität und zur Ermöglichung des Einsatzes neuester Maschinen die Flurbereinigung und die Zusammenlegung von nicht lebensfähigen Kleinbetrieben möglichst in einem Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen werden, wozu ein Kostenaufwand von 25 Milliarden DM für erforderlich gehalten wird, der zur Hälfte aus eigenen Mitteln und im übrigen aus zinsverbilligten Krediten beschafft werden kann. Erst damit könne die Landwirtschaft auf die erforderliche Leistungshöhe gebracht werden. Sie würde dann auch als Abnehmer industrieller Erzeugnisse die bisherige Kaufsumme von rd. 8 Milliarden DM weit überschreiten können und so auch für die übrige Wirtschaft unentbehrlich sein.

Die landwirtschaftliche Eigenerzeugung konnte erfreulicherweise — allerdings auch dank besonders günstiger Witterungsverhältnisse — weiter gesteigert werden, wobei für das Jahr 1953/54 bemerkenswert ist, daß sowohl die Getreide- als auch die Hackfruchternte in gleicher Weise gute Ergebnisse aufzuweisen hatten. Die Entwicklung seit 1948/49 veranschaulicht nachfolgende Zusammenfassung:

**Die Nahrungsmittelproduktion**
in Mill. t Getreidewert

| | pflanzliche Erzeugnisse | tierische Erzeugnisse | Insgesamt | Index 1935/38=100 |
|---|---|---|---|---|
| ∅ 1935/38 | 8,23 | 25,07 | 33,30 | 100 |
| 1948/49 | 8,99 | 17,29 | 26,28 | 79 |
| 1949/50 | 8,75 | 22,29 | 31,04 | 93 |
| 1950/51 | 9,51 | 24,86 | 34,37 | 103 |
| 1951/52 | 10,14 | 26,70 | 36,84 | 111 |
| 1952/53 | 10,02 | 27,33 | 37,35 | 112 |
| 1954/54 (Vorschätzung) | 10,05 | 28,03 | 38,08 | 114 |

Es zeigt sich, daß die Friedensproduktion bereits im Jahre 1950/51 wieder erreicht wurde, obwohl sorgfältige Schätzungen dies erst für das Jahr 1953 für möglich hielten. Da auch die Welternten im allgemeinen eine gleich gute Entwicklung erfuhren und die Beruhigung der politischen Lage Vorrats- und Angstkäufe im großen und ganzen überflüssig macht, ist von verschiedenen Seiten der sehr intensiven Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstellen die Existenzberechtigung mehr oder weniger abgesprochen worden. Das dort geübte Verfahren, das monopolartigen Charakter hat, erhebliche Kosten verursacht und auch Verluste, die bei einer freien Betätigung der Wirtschaft vermeidbar gewesen wären, hat häufig zu erheblichen Beanstandungen der Handelskreise Anlaß gegeben.

Trotz der starken Vermehrung der Weltbevölkerung nehmen auch die Weltvorräte weiter zu. Die Weizenernte 1952 war die höchste überhaupt, und die Ernte 1953 lag fast auf gleicher Höhe, so daß als Folge der gegenseitigen Preisunterbietungen durch die USA und Kanada die Preise immer weiter absinken. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Zucker, Butter und Schmalz.

Auch innerhalb der Ernährungsindustrie lassen sich nach wie vor verschiedene Strömungen feststellen. Während die weiterveredelnden Industriegruppen, die nach erfolgter Liberalisierung ihrer Erzeugnisse zum Teil schon auf dem Binnenmarkt in unmittelbarer Konkurrenz mit den Industrien des Auslandes stehen, die volle Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze fordern, um ebenfalls in den Genuß der stark gesunkenen Weltrohstoffpreise zu kommen, stehen die mehr mit der Landwirtschaft verbundenen Gruppen auf dem gegenteiligen Standpunkt. So forderte die Mühlenindustrie die Wiedereinführung der vollen Preisbindung aller Erzeugnisse der Getreidewirtschaft bis zum Letztverbraucher. Zur Begründung wurde angeführt, daß die eigenen Rohstoffe preisgebunden sind, während die hergestellten Erzeugnisse dem vollen Konkurrenzkampf ausgesetzt werden. Dieser Zustand ist jedoch bei vielen Zweigen der Ernährungsindustrie gegeben, und auch dort besteht in gleicher Weise die bei der Mühlenwirtschaft zweifellos vorhandene Übersetzung. Die Anhänger einer freien Marktwirtschaft sahen sich deshalb gezwungen, diesen Bestrebungen, die übrigens auch in der Öffentlichkeit starke Gegnerschaft fanden, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die Verfechter zwangswirtschaftlicher Regelungen verweisen immer wieder auf ähnliche Verhältnisse in anderen Staaten. In Großbritannien ist — wie bereits erwähnt — die Bewirtschaftung tatsächlich noch nicht in vollem Umfange auf-

gehoben. Darüber hinaus werden zur Verbilligung von Speck, Mehl, Brot, Eiern, Zucker, Milch, Butter, Käse, Margarine und Kochfetten auch weiterhin Subventionen gezahlt, die sich zur Zeit noch auf jährlich 220 Mill. £ belaufen. Auch in Amerika sind bisher zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion riesige Beträge an Staatsmitteln aufgewandt worden, und man beginnt erst jetzt langsam, diese aus der Kriegszeit stammenden Maßnahmen wieder abzubauen, zumal die in staatlicher Hand befindlichen Lebensmittelvorräte einen Umfang angenommen haben, der eine Absatzmöglichkeit auf dem Binnenmarkt von vornherein ausschließt. Auch die Versuche, die Vorräte, deren Wert auf bis zu 5,5 Mrd. $ geschätzt wird, in Europa abzusetzen, sind bisher gescheitert. Mit der Zunahme der Eigenerzeugung und dem allmählichen Abbau angesammelter Lagerbestände sind viele Länder nicht mehr aufnahmefähig, zumal sich auch die Verzehrsgewohnheiten vielfach geändert haben. Auch der Gesamtverbrauch liegt vielfach niedriger als früher. Vor 1914 wurden durchschnittlich je Kopf und Tag 3000 Kalorien verbraucht. Heute sind es nur noch 2800. Verständlicherweise ergibt sich daraus ebenfalls eine größere Zurückhaltung gegenüber den Plänen für eine europäische Agrarunion. Die für das Jahr 1954 vorgesehenen weiteren Verhandlungen werden deshalb kaum größere Fortschritte erbringen.

Über die Wandlungen im Nahrungsmittelverbrauch des Bundesgebietes geben nachstehende Zahlen Aufschluß.

Der Nahrungsmittelverbrauch 1952 betrug je Kopf
(in Klammern Vorkriegs-Durchschnitt)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Getreide | 99,1 (110,5) kg | Trinkmilch | 122,5 (121,4) kg |
| Kartoffeln | 170,0 (176,0) kg | Käse | 4,0 ( 3,5) kg |
| Zucker | 24,1 ( 26,0) kg | Eier | 7,6 ( 6,8) kg |
| Gemüse | 42,0 ( 50,0) kg | Nahrungsfette | |
| Frischobst | 56,0 ( 36,3) kg | (reiner Fettwert) | 21,8 ( 22,9) kg |
| Trockenfrüchte | 1,6 ( 1,7) kg | davon: Butter | 6,1 ( 9,0) kg |
| Südfrüchte | 7,8 ( 5,7) kg | Schlachtfette | 5,2 ( 7,0) kg |
| Fleisch | 40,0 ( 51,0) kg | Margarine | 11,6 ( 8,5) kg |

Auffällig ist vor allem der Mehrverbrauch an Frischobst und Südfrüchten; in geringerem Maße stieg der Konsum von Milch, Käse und Eiern. Der Margarineverbrauch hob sich auf Kosten von Butter und Schlachtfetten.

Die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) hat auch in jüngster Zeit die Notwendigkeit der Anlegung einer Weltreserve an Lebensmitteln bejaht. Sie stellt außerdem fest, daß trotz der Überproduktion infolge der Mängel in der Verteilung und der politischen Unterbrechung normaler Handelsbeziehungen noch große Teile der Weltbevölkerung unterernährt sind. Die weitere Steigerung der Produktion sei nach wie vor notwendig, und diese müsse um 1 bis 2 % über dem Bevölkerungszuwachs liegen.

Auch in der Bundesrepublik wird der Erhaltung gewisser Übergangsbestände und bestimmter Reserven weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt. Der Einfuhrbedarf beträgt z. B. bei Weizen noch 2 Mill. t, bei Futtergetreide 1 Mill. t, bei Roggen 150 000 bis 200 000 t und bei Zucker annähernd 100 000 t.

---

Das

**Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung**

Vom 14. Juli 1951
(BGBl. I Nr. 33 vom 18. 7. 1951 S. 450)

erfuhr am 6. August 1953 (BGBl. I Nr. 48 vom 12. 8. 1953 S. 883) eine Änderung. Die Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Einlagerung von Getreide,

Nähr- und Futtermitteln, von Fetten, Margarine-Rohstoffen, konservierter Milch und Eiern sowie von Zucker, Fleisch und Fleischwaren wurde damit auf 1,2 Mrd. DM erhöht. Wie ersichtlich, sind erstmalig auch Mittel für die Zuckereinlagerung vorgesehen.

Nach dem Stande vom 15. November 1953 betrug die Bundesreserve für Brotgetreide insgesamt 805 600 t. Davon entfielen 458 600 t auf Weizen und 347 000 t auf Roggen. Die Futtergetreidereserve betrug insgesamt 556 400 t. Die derzeitigen Bestände der Bundesreserven für Fleisch und Schlachtfette belaufen sich auf 26 100 t. Die Fettreserve insgesamt, in Reinfettwerten ausgedrückt, beträgt 34 600 t. Hiervon entfallen 7900 t auf Butter im Produktionsgewicht, 8600 t auf Schmalz-Reinfett und 19 500 t auf Margarine-Rohstoffe.

Die Agrareinfuhr lag 1952/53 mengenmäßig um 7 % höher als 1951/52. Infolge Preisrückgängen bei wesentlichen Rohstoffen lag sie allerdings wertmäßig mit 5 Mrd. DM um 10 % niedriger als im vorigen Wirtschaftsjahr. Der Anteil der Agrareinfuhr an den gesamten Exporterlösen der Bundesrepublik belief sich 1950/51 auf 44 %, 1951/52 auf 34,5 % und 1952/53 auf 29 %. Da im Durchschnitt der Jahre 1935/37 die Agrareinfuhr einen Wert von 28 % der Gesamteinfuhr hatte, ist also im Jahre 1952/53 die Vorkriegsrelation wieder erreicht.

Zu dieser kurzen Zusammenfassung der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Lage muß leider festgestellt werden, daß zwar die Situation auf dem reinen Agrarsektor ständig ebenso Beachtung findet, wie die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des Außenhandels, die Belange der Ernährungsindustrie jedoch, die zwischen diesen Fronten liegt, findet bedauerlicherweise weder bei den Behörden des Bundes und der Länder die notwendige Berücksichtigung, noch in der Öffentlichkeit eine entsprechende Wertung. Die Verlagerung des Bedarfs der Bevölkerung von den Grundnahrungsmitteln auf hochveredelte Erzeugnisse weist jedoch der Ernährungsindustrie immer größere und immer neue verantwortlichere Aufgaben zu. Es dürfte deshalb an der Zeit sein, daß die Bundesrepublik — wenn schon nicht aus eigenem Antrieb, dann doch wenigstens durch das gegenteilige Verhalten anderer Länder angeregt — dieser zum Teil vernachlässigten, zum Teil zugunsten anderer Kreise der Wirtschaft geopferten Industriegruppe die Rechte zuerkennt, die ihr auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und auch im Sinne einer echten Demokratie nicht vorenthalten werden können.

Anschließend werden für die wichtigsten Rohstoffgebiete der Süßwarenindustrie kurze Darstellungen und gesetzliche Regelungen — soweit sie hier Bedeutung haben — wiedergegeben.

## A) Zuckerwirtschaft

Fragen der Zuckerwirtschaft werden bei der Süßwarenindustrie immer besonderes Interesse finden, da Bereitstellung des Hauptrohstoffes für die Durchführung der Fabrikation und dessen Preisgestaltung für die Rentabilität der Betriebe wesentlich sind. Erfreulicherweise haben sich Spannungen in der Versorgung der Betriebe in den letzten Jahren nicht mehr ergeben. Die starken Lagerbestände an Importzucker aus dem Wirtschaftsjahr 1951/52 sind vor allem auch infolge der erheblich niedrigeren Ernte im Jahre 1952/53 aufgebraucht worden, so daß sich im Sommer 1953 die Notwendigkeit herausstellte, weitere zusätzliche Importe durchzuführen, um den Anschluß an die neue Ernte zu finden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat diesen Anregungen auch im Hinblick auf frühere unerfreuliche Entwicklungen entsprochen. Über die Entwicklung der Nachkriegserzeugung und der Lagerbestände geben die nachfolgenden Aufstellungen Aufschluß.

### 1.

### Zuckererzeugung der Bundesrepublik 1938/39, 1945/46 bis 1953/54

in t Weißzuckerwert

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1938/39 | 505 100 | 1949/50 | 568 055 |
| 1945/46 | 271 992 | 1950/51 | 916 185 |
| 1946/47 | 418 935 | 1951/52 | 957 483 |
| 1947/48 | 329 074 | 1952/53 | 808 665 |
| 1948/49 | 569 870 | 1953/54 | 1 290 000 |

### 2.

### Entwicklung der Bestände an Zucker in Zuckerfabriken und bei Importeuren

in t Weißzuckerwert

| Stand: Monatsbeginn | 1949/50 | 1950/51 | 1951/52 | 1952/53 | 1953/54 |
|---|---|---|---|---|---|
| Juli | 141 585 *) | 134 282 | 202 821 | 610 633 | 334 676 |
| August | 104 840 *) | 74 383 | 130 907 | 485 939 | 174 329 |
| Sept. | 108 080 *) | 51 492 | 88 925 | 414 337 | 165 664 |
| Okt. | 67 632 | 24 289 | 34 084 | 297 240 | 114 948 |
| Nov. | 145 776 *) | 170 160 | 240 664 | 448 838 | 449 982 |
| Dez. | 333 276 *) | 369 985 | 510 503 | 694 205 | 779 768 |
| Jan. | 413 926 | 540 927 | 719 020 | 813 969 | |
| Febr. | 363 073 | 504 872 | 726 853 | 744 813 | |
| März | 298 129 | 425 079 | 689 219 | 668 131 | |
| April | 204 590 | 374 938 | 722 669 | 568 011 | |
| Mai | 199 740 | 317 465 | 709 266 | 515 762 | |
| Juni | 178 101 | 286 105 | 700 588 | 420 750 | |

*) einschl. Transitbestände aus Einfuhren über Häfen.
(Aus Stat. Monatsbericht des BML)

Die außerordentlich günstige Ernte 1953/54 hat zu einer rund 97prozentigen Bedarfsdeckung aus eigener Erzeugung geführt. Unter Einrechnung der Übergangsbestände am 1. 10. 1953 wären für das laufende Jahr auch unter Berücksichtigung des notwendigen Bestandes am 30. 9. 1954 nur noch geringe Importe erforderlich gewesen. Das Handelsabkommen mit Kuba hatte für die nächsten Jahre eine jährliche Importmenge von 175 000 t Rohzucker vorgesehen. Unter den derzeitigen Verhältnissen dürfte es Schwierigkeiten machen, diese Zuckermenge und andere, die aus sonstigen handelsvertraglichen Verpflichtungen stammen, in vollem Umfange unterzubringen. Die Forderungen der Süßwarenindustrie gingen dahin, eine ständige Zuckerreserve in Höhe eines Monatsbedarfes, mindestens aber von 100 000 t, zu halten, und zwar nicht zu Lasten der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels, sondern unter Einsatz entsprechender Staatsmittel, wofür notfalls die bisherige Einfuhrstelle Zucker auch eine Ausweitung als Vorratsstelle erfahren müßte. Die vorläufige Berechnung ergibt bei einem angenommenen Jahresbedarf für 1953/54 von 1,3 Mill. t einen Bestand am 30. 9. 1954 von rund 165 000 t, wozu möglicherweise aus den erwähnten Gründen noch 200 000 t kommen können.

Die allgemein guten Ergebnisse der Zuckerernten in der Welt haben zu nicht unbeachtlichen Überbeständen geführt, und diese wiederum gaben Anlaß zu einem starken Absinken der Weltzuckerpreise. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Preisentwicklung für den Weltkontrakt Nr. 4.

## 3.

## Preisentwicklung für Zucker

(Weltkontrakt 4 90° unverzollt ab Lager New York in cts je lb)

| Stand: Monatsbeginn | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. | – | 4,58 | 5,50 | 4,71 | 3,61 | 3,25 |
| Febr. | | 4,63 | 5,04 | 4,45 | 3,61 | |
| März | | 4,46 | 5,42 | 4,40 | 3,40 | |
| April | | 4,33 | 5,41 | 4,35 | 3,15 | |
| Mai | | 4,25 | 6,15 | 4,30 | 3,45 | |
| Juni | | 4,23 | 7,18 | 4,17 | 3,73 | |
| Juli | | 4,37 | 7,22 | 4,20 | 3,61 | |
| Aug. | | 5,85 | 5,95 | 4,07 | 3,60 | |
| Sept. | | 5,36 | 5,79 | 4,03 | 3,30 | |
| Okt. | 4,16 | 5,17 | 5,40 | 4,00 | 3,23 | |
| Nov. | 4,18 | 5,46 | 5,04 | 3,90 | 3,08 | |
| Dez. | 4,16 | 5,19 | 4,97 | 4,00 | 3,15 | |

Um ein weiteres Abgleiten der Zuckerpreise zu verhindern, hat die Bundesrepublik beschlossen, sich an dem „Internationalen Zuckerabkommen" zu beteiligen obwohl es sich hierbei in Wirklichkeit um ein Preiskartell handelt, das nach der Konzeption der Bundesregierung im Inland keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Bei der Gründungsversammlung der „Internationalen Vereinigung der Zuckerwarenfabrikanten" im April 1953 in Paris wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß ein echter Zuckerüberschuß tatsächlich nicht besteht, da weite Gebiete der Erde in Zucker noch unterversorgt sind und eine Ankaufmöglichkeit häufig nur an den besonders hohen Zuckerpreisen oder an den zur Zeit gegebenen politischen Verhältnissen scheitert. Die an der Gründung beteiligten Organi-

sationen beschlossen daraufhin, an die jeweiligen Regierungen heranzutreten mit der Aufforderung, einer Einschränkung des Zuckerrohr- und Zuckerrübenanbaues in London nicht zuzustimmen. Obwohl von seiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf diesem von der Süßwarenindustrie gestellten Antrag erklärt wurde, daß man eine solche Absicht mit der Beteiligung an dem „Internationalen Zuckerabkommen" keinesfalls unterstützen wolle, wurde nach Abschluß der Verträge im Gegensatz dazu als besonders bemerkenswert herausgestellt, daß damit zur Preisstabilisierung eine Einschränkung der Anbauflächen erreicht werden konnte.

Das „Internationale Zuckerabkommen" tritt an die Stelle des an und für sich noch bis zum 31. 8. 1955 laufenden Londoner Zuckerabkommens vom Jahre 1937. Seine Laufzeit beginnt am 1. 1. 1954. Es soll zunächst für fünf Jahre gelten, wobei den Mitgliedsstaaten nach drei Jahren ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird. Die geschaffenen Einrichtungen werden tätig, sobald an 15 Tagen hintereinander der Mindestpreis von 3,25 $-cts oder der Maximalpreis von 4,35 $-cts je lb fob kubanischer Häfen unter- bzw. überschritten wird. Die beteiligten Einfuhr- und Exportländer haben zusammen je 1000 Stimmen. Den am 24. 8. 1953 in London von über 50 Ländern unterzeichneten internationalen Vereinbarungen ist bis 31. 10. 1953 von einer genügenden Zahl von Nationen offiziell zugestimmt worden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen" beabsichtigt, in Hamburg eine Weißzuckerterminbörse zu errichten. Ähnliche Bestrebungen bestehen in den Niederlanden, wo Amsterdam als Sitz der Terminbörse vorgesehen ist.

Der Zuckerabsatz in der Bundesrepublik hat sich nicht den Erwartungen entsprechend entwickelt, obwohl er erheblich niedriger liegt als in zahlreichen anderen Ländern der westlichen Welt. Über durchschnittliche Verbrauchszahlen im Inland und Ausland geben nachfolgende Aufstellungen Aufschluß.

## 4.

## Zuckerabsatz im Bundesgebiet und West-Berlin

in t Verbrauchszucker

| Kalenderjahr | |
|---|---|
| 1950 | 1 388 216 |
| 1951 | 1 366 529 |
| 1952 | 1 140 030 |
| 1953 (vorläufige Berechnung) | 1 312 300 |

(Aus „Zucker" Nr. 1/54, S. 3)

## 5.

## Zuckerverbrauch je Kopf der Bevölkerung im Bundesgebiet und West-Berlin in kg

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1945/46 | 6,49 | 1949/50 | 24,23 |
| 1946/47 | 9,73 | 1950/51 | 29,06 |
| 1947/48 | 18,30 | 1951/52 | 24,34 |
| 1948/49 | 21,40 | 1952/53 | 25,39 (vorl. Ergebnis) |

(Aus Marktforschungsstelle Zucker, Bericht 11, S. 7)

## 6.

## Zuckerverbrauch nach Kontinenten für insgesamt 90 Länder je Kopf der Bevölkerung in kg

| Gebiet | 1937/38 | 1949/50 | 1951 |
|---|---|---|---|
| Europa | 24,3 | 24,1 | 25,3 |
| USA und Kanada | 46,7 | 49,7 | 46,9 |
| Zentralamerika | 17,6 | 24,7 | 27,0 |
| Südamerika | 17,2 | 24,3 | 26,0 |
| Nahost | 6,3 | 10,4 | 10,2 |
| Afrika | 7,4 | 10,7 | 12,8 |
| Asien | 5,2 | 3,8 | 4,4 |
| Ozeanien | 50,7 | 56,4 | 57,5 |
| Im Durchschnitt | 16,2 | 16,7 | 17,4 |

(Aus „Geschäftsbericht WVZ" 1951/52, S. 15)

Die Aufteilung des im Inland verbrauchten Zuckers auf die einzelnen Verbrauchergruppen ergibt die nachstehende Zusammenstellung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## 7.

## Zuckerabsatz im Bundesgebiet und West-Berlin

in 1000 t

| Absatz an: | 1951/52 | | | 1952/53 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | durch Zuckerfabriken und Gruppenverteiler | durch Großhandel | insgesamt | durch Zuckerfabriken und Gruppenverteiler | durch Großhandel | insgesamt |
| Süßwarenhersteller | 122,5 | 21,0 | 143,5 | 149,7 | 20,2 | 169,9 |
| Marmelade- und Konservenhersteller | 41,1 | 6,3 | 47,4 | 46,4 | 6,5 | 52,9 |
| Getränkehersteller | 28,9 | 29,2 | 58,1 | 34,8 | 20,8 | 55,6 |
| Bäckereien und Konditoreien | 19,7 | 46,0 | 65,7 | 29,1 | 65,0 | 94,1 |
| Verarbeitungsbetriebe zus.*) | 229,6 | 122,1 | 351,7 | 276,6 | 130,6 | 407,2 |
| Kleinhandel | — | 814,1 | 814,1 | — | 800,0 | 800,0 |
| Verarbeitungsbetriebe und Kleinhandel zus. | — | — | 1 165,8 | — | — | 1 207,2 |

*) einschl. sonstiger
(Aus Stat. Monatsberichte des BML)

Bemerkenswert ist, daß in den letzten Jahren sowohl im Ausland, vor allem aber in der Bundesrepublik, von gewissen Seiten die Angriffe gegen den Verzehr von Zucker und von zuckerhaltigen Erzeugnissen mit den verschiedensten Begründungen zugenommen haben. Man behauptet, daß Zucker nicht nur für die Zähne schädlich, sondern überhaupt gesundheitsschädlich sei und sogar für die Entstehung von Krebs verantwortlich wäre. Die deutsche Süßwarenindustrie war laufend gezwungen, gegen diese Behauptungen Stellung zu nehmen, und sie hat damit auch verdienstvoll gegen eine Diskriminierung eines hochwertigen Grundnahrungsmittels gearbeitet. Auffälligerweise sind von der Zuckerwirtschaft aus diese auf längere Sicht verderblich wirkenden Angriffe bisher nicht in dem erwarteten Umfange beachtet und zurückgewiesen worden. Dagegen besteht dort die Absicht, eine Gemeinschaftswerbung für den Zuckerverbrauch durchzuführen. Hierzu ist zu bemerken, daß der Haushaltsverbrauch des Zuckers erfahrungsgemäß und statistisch nachgewiesen eine ziemlich stabile Größe ist, die nur unwesentlich beeinflußt werden kann. Infolgedessen wird einer Gemeinschaftswerbung nur dann Erfolg zuzusprechen sein, wenn diese sich in erster Linie für einen vermehrten Verbrauch von zuckerhaltigen Erzeugnissen einsetzt. Hier sind — wie auch die Absatzzahlen anderer Länder beweisen — noch erhebliche Verbrauchssteigerungen zu erzielen. So ist ja in Westdeutschland zwar der Zuckerabsatz, bisher aber nicht der Süßwarenabsatz gesunken, so daß die Verbrauchsrückgänge allein beim Haushaltsverbrauch lagen.

Nach Berechnungen der „Marktforschungsstelle Zucker" haben sich von 1951/52 auf 1952/53 folgende Änderungen ergeben: Die an die gewerbliche Wirtschaft abgegebenen Zuckermengen sind von rund 400 000 t auf rund 456 000 t gestiegen, während sich der Haushaltsverbrauch nur von 832 000 t auf 838 000 t erhöhte. Je Kopf der Bevölkerung berechnet, stieg der gewerbliche Verbrauch in dieser Zeit von 7,92 auf 8,94 kg Zucker, also um 12,8 %, während der Haushaltsverbrauch von 16,46 auf 16,42 kg, d. h. um 0,18 %, sank. Die obige Statistik des BML bringt diese Entwicklung noch sichtbarer zum Ausdruck.

Ein wesentlicher Grund für die überraschende Verbrauchsentwicklung liegt zweifellos auch in der Höhe des Zuckerpreises, die in erster Linie durch die Belastung mit Zuckersteuer bestimmt ist. Der Anteil der Zucker- und Umsatzsteuer am Verbraucherpreis dieses wichtigen Grundnahrungsmittels beträgt rund 35 %. Süßwaren könnten je nach dem Zuckergehalt um 4 bis 15 % im Preis herabgesetzt werden, wenn die Steuer, die jeder moralischen Berechtigung entbehrt, zugunsten der Verbraucherpreise fallengelassen würde. Die in dieser Richtung gestellten Forderungen sind um so berechtigter, da kein anderes Grundnahrungsmittel mit einer solchen Sondersteuer belastet ist. Die Tatsache, daß die Zuckersteuer jährlich rund 375 Mill. DM erbringt, kann nicht als Grund für deren Beibehaltung gelten. Wenn von den in Spanien, in der Türkei, in Italien und Griechenland feststellbaren höheren Zuckerpreisen abgesehen wird, liegt Westdeutschland mit einem Verbraucherpreis von 1,32 DM je kg weitaus an der Spitze. Es läßt sich statistisch leicht nachweisen, daß mit den niedrigsten Zuckerpreisen, wie in Großbritannien, Norwegen, Schweden und Dänemark, auch der höchste Zuckerverbrauch gekoppelt ist, denn in diesen Ländern liegt er um 50 bis 100 % höher als in Westdeutschland. Nachdem durch Zuckersteuersenkung und Zuckerpreiserhöhung der Anteil der Landwirtschaft am Verbraucherpreis von 27,02 % im Jahre 1947/48 auf 37,92 % im Jahre 1952/53 gesteigert werden konnte, dürfte es nunmehr an der Zeit sein, Zuckersteuersenkungen zugunsten der Verbraucherpreise vorzunehmen.

Zu den einzelnen gesetzlichenen Regelungen auf dem Zuckersektor, die nachstehend wiedergegeben oder zitiert werden, wird jeweils — je nach der Notwendigkeit — Stellung genommen werden.

## 1.

## Gesetz über den Verkehr mit Zucker Zuckergesetz

Vom 5. Januar 1951

(BGBl. I Nr. 2 vom 10. 1. 1951 S. 47 - MBl ELF Nr. 1 vom 15. 1. 1951 S. 1)

unter Berücksichtigung des

## Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

Vom 3. Oktober 1951

(BGBl. I Nr 48 vom 4. 10. 1951 S. 852 - MBl ELF Nr. 19 vom 6. 10. 1951 S. 253)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER TEIL
### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1
#### Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist der aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse hergestellte Zucker, und zwar

Verbrauchszucker, Rohzuckerersterzeugnis, Rohzuckernacherzeugnis sowie flüssiger Zucker, Abläufe (ausgenommen Melasse) und Sirupe mit einem Reinheitsgehalt von über 70 Grad.

#### § 2
#### Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Obersten Landesbehörden) im Rahmen eines Versorgungsplanes für jedes Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) fest, welche Mengen Zucker aus der inländischen Erzeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

#### § 3

(1) Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben zur Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken sollen auf der Grundlage von Gesellschafts- oder Anbauverträgen durchgeführt werden. In den Verträgen sollen insbesondere die Anlieferung und Bezahlung der Zuckerrüben, die Samenlieferung, die Schnitzelrücklieferung, die Frachten und die Anfuhrgelder geregelt werden.

(2) Die Obersten Landesbehörden können Einzugsgebiete für Zuckerfabriken und Rübensaftfabriken sowie für zuckerrübenbauende Landwirte festsetzen.

#### § 4
#### Herstellung und Absatz von Zucker

Zuckerfabriken dürfen Zuckerrüben nur auf Zucker verarbeiten. Der Bundesminister kann im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden Ausnahmen zu-

lassen, sofern dies im Interesse der Versorgung des gesamten Bundesgebietes oder mehrerer Länder erforderlich ist.

§ 5

(1) Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführer (§ 9) dürfen Zucker nur auf Grund von Freigaben abgeben. Der Bundesminister bestimmt den Umfang der Jahresfreigaben. Er setzt die Teilfreigaben fest.

(2) Der Bundesminister kann zur Sicherung einer geordneten Versorgung Umfang und Art der Verarbeitung von Rohzucker (Rüben- und Rohrrohzucker) regeln und insbesondere bestimmen, welche Mengen an Rohzucker (Rüben- und Rohrrohzucker) von den einzelnen Zuckerfabriken oder -raffinerien verarbeitet werden dürfen (Einwurfsrecht).

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises ein Frachtausgleich durchgeführt wird. Frachtausgleichsabgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.

(4) Der Bundesminister kann zur Sicherstellung der Versorgung den Zuckerfabriken und dem Zuckerhandel bestimmte Lieferauflagen erteilen.

§ 6

(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung die Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

a) durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen,
b) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
c) unter den zu Buchstabe b) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Regelung erforderlich ist. Den Obersten Landesbehörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(3) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß, soweit nicht Festpreise vorgeschrieben werden, die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.

(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um:

1. einen Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten,
2. einen Preisausgleich zwischen inländischem Zucker und aus dem Ausland eingeführtem oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Zucker durchzuführen.

Die Abgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

§ 7

**Marktverband**

(1) Der Bundesminister kann sich zur Vorbereitung und technischen Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben eines Marktverbandes bedienen.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

ZWEITER TEIL

**Einfuhrstelle**

§ 8

**Errichtung und Organe**

(1) Es wird eine Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt.
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
   vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,
   zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
   einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
   einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
   einem Vertreter des Einzelhandels,
   einem Vertreter der Verbrauchsgenossenschaften,
   zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
   vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhrstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhrstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhrstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 9

**Ein- und Ausfuhr**

(1) Aus dem Ausland eingeführter oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachter Zucker darf nur durch die Einfuhrstelle in den Verkehr gebracht oder nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet werden. Wer aus dem Ausland oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachten Zucker in den Verkehr bringen will, hat ihn spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhrstelle zum Kauf anzubieten; das gleich gilt für

den, der im Bundesgebiet Zucker verarbeiten oder sonst verwerten will, den er aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht hat. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhrstelle festgesetzte Übernahmepreis.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über den Zucker nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhrstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Zuckers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so darf der Zucker im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhrstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzung gemäß Absätzen 1 und 3.

(5) Die Einfuhrstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(6) Zucker darf nur mit Zustimmung der Einfuhrstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhrstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

### § 10
### Zollabfertigung

(1) Die Zoll- und Grenzstellen fertigen Zucker nur ab, wenn die Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhrstelle für die Verarbeitung oder sonstige Verwertung vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr von Zucker nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Zuckers der Einfuhrstelle unmittelbar anzuzeigen.

## DRITTER TEIL
## Besondere Bestimmungen

### § 11
### Gebühren

(1) Die Einfuhrstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren in Höhe bis zu

0.05 DM je 100 kg des der Anbietungspflicht (§ 9 Abs. 1) unterliegenden Weißzuckers und

0,04 DM je 100 kg des der Anbietungspflicht (§ 9 Abs. 1) unterliegenden Rohzuckers

erheben. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhrstelle.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhrstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12
**Buchführungspflicht**

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung von Erzeugnissen der Zuckerwirtschaft mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung der Bücher gemäß Absatz 1 bedarf es nicht, sofern in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Lager- oder Beförderungsbetriebe, soweit diese Zucker einlagern oder befördern, entsprechend anzuwenden.

§ 13
**Meldepflicht**

(1) Zuckerrüben verarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Zuckerbe- und verarbeitende Betriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden, an die vom Bundesminister oder von den Obersten Landesbehörden bestimmten Stellen zu melden:

1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen,
2. die hergestellten Erzeugnisse und deren Mengen,
3. den bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zucker nach Art und Menge,
4. den abgegebenen sowie den be- und verarbeiteten Zucker nach Art und Menge,
5. **die Zuckervorräte nach Art und Menge.**

Der Bundesminister darf derartige Stellen nur dann bestimmen, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

(3) Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 14
**Auskunftspflicht**

(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und des § 6.

§ 15
**Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Organe der Einfuhrstelle (§ 8) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet,

über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn sich der Bundesminister in Durchführung dieses Gesetzes anderer Organe, Einrichtungen oder Personen bedient.

§ 16
**Befugnisse der Länder**

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

VIERTER TEIL
**Straf- und Schlußbestimmungen**

§ 17
**Strafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zuckerrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,
2. die Abgabebeschränkung des § 5 Abs. 1, die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2, die Buchführungspflicht nach § 12 oder die Meldepflicht nach § 13 verletzt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 4 oder § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
4. Auskünfte, zu denen er nach § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
5. entgegen § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Auskunftspflicht die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3,
2. nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhrstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,
3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schrift-

liche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 3 erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 18

**Rechtsverordnungen**

Unbeschadet der im Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung bedürfen Rechtsverordnungen, die der Bundesminister auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erläßt, der Zustimmung des Bundesrates.

§ 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728);
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731);
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735);
4. die Verordnung betr. Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41 vom 19. Febr. 1943);
5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22);
6. die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. April 1943 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 142);
7. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

§ 20

**Land Berlin**

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Bonn, den 5. Januar 1951

Das Zuckergesetz als eines der vier Marktgesetze gibt dem BML die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem BMW die im Rahmen des Gesetzes möglichen marktordnerischen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört u. a. die Festsetzung von Rübenpreisen, Zuckerpreisen, Verarbeitungs- und Handelsspannen und Zahlungs- und Lieferbedingungen. Das Gesetz gibt Begriffsbestimmungen für die in Betracht kommenden Erzeugnisse und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Versorgungsplanes für das jeweilige Zuckerwirtschaftsjahr sowie für die Errichtung einer „Einfuhrstelle für Zucker". Es regelt ferner Gebühren, Buchführungspflichten für Zuckerindustrie und -handel, Melde-, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten.

## 2.

## Erste Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker

Vom 5. April 1951

(BGBl. I Nr. 18 vom 24. 4. 1951 S. 256)

s. Jahrbuch 1952 S. 220

Die Organe der Einfuhrstelle sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand ist zur Zeit Ministerialdirigent a. D. Wohlhaupt, sein Stellvertreter Dr. Dressler. Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können nur Vertreter des BML berufen werden. Es sind dies Ministerialdirektor Dr. Staab und Oberregierungsrat Dr. Gerhard Schmerbach. Im Verwaltungsrat sind rübenbauende Landwirtschaft, Zuckerindustrie, Zuckerverarbeiter, Zuckerhandel und Verbraucher vertreten.

Der Einfuhrstelle ist auch die Durchführung des Frachtenausgleichs für Zuckerrüben und für Verbrauchszucker übertragen.

## 3.

## Anordnung betreffend Bestimmung der Verwaltungsbehörde im Sinn des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Zuckergesetzes nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker

Vom 22. November 1951

(MBl ELF Nr. 23 vom 8. 12. 1951 S. 310)

s. Jahrbuch 1953 S. 266.

Als zuständige Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen auf Grund des Zuckergesetzes werden die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. der Vorstand der Einfuhrstelle für Zucker bestimmt.

## 4.

## Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Meldepflichten

Vom 7. Juli 1951

(MBl ELF Nr. 14 vom 21. 7. 1951 S. 187)

s. Jahrbuch 1953 S. 264.

Die Durchführungsverordnung hat für Betriebe der Süßwarenindustrie nur dann Bedeutung, wenn diese selbst Zucker importieren.

Das gleiche gilt für die nachstehende

## 5.

## Dritte Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz Gebührenordnung für die Einfuhrstelle für Zucker

Vom 26. September 1951

(MBl ELF Nr. 19 vom 6. 10. 1951 S. 258)

s. Jahrbuch 1953 S. 285.

## 6.

## Zuckersteuergesetz

Vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 575)

in der Bekanntmachung der neuen Fassung vom 26. 9. 1938 (RGBl. I S. 1251).

## 7.

## Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Vom 18. April 1950

(BGBl. I Nr. 16 vom 26. 4. 1950, S. 93)

s. Jahrbuch 1950/51 S. 265.

## 8.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Vom 13. Februar 1953

(BGBl. I Nr. 5 vom 14. 2. 1953, S. 21)

Durch das Kontrollratsgesetz vom 20. Juni 1946 wurde die bis dahin auf 21 RM je dz Verbrauchszucker festgesetzte Zuckersteuer auf 40 RM (ab 20. 6. 1948 = DM) erhöht. Mit dem Gesetz vom 18. April 1950 erfolgte eine Herabsetzung auf 30,50 DM je dz. Die Steuer für Stärkeerzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von 95 und darunter erniedrigte sich von 15,96 auf 12,20 DM. Das Gesetz trat rückwirkend ab 1. Oktober 1949 in Kraft.

Das am 1. Januar 1953 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Februar 1953 brachte eine weitere Herabsetzung der Steuer für Zucker auf 26,50 DM, während der Satz für Stärkeerzeugnisse obengenannter Art mit 12,20 DM je dz beibehalten blieb. Da die Steuersenkung vor allem zugunsten eines verbesserten Rübenpreises vorgenommen wurde, ergab sich die Notwendigkeit für die beiden nachstehend genannten Regelungen, um die nachträgliche Verrechnung für bereits erfolgte Steuerzahlungen seit dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1952 zu klären.

## 9.

## Ausführungserlaß zu Artikel 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

vom 13. Februar 1953

(BGBl. I Nr. 5 vom 14. 2. 1953, S. 21 - BZBl A Nr. 12 vom 30. 3. 1953, S. 126)

## 10.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 13. Febr. 1953; hier: Ziffer 3 des Ausführungserlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. März 1953 zu Art. 2 § 2

BdF-Erlaß vom 19. März 1953 III C - V 5030 - 23/53

(BZBl. A Nr. 12 vom 30. 3. 1953, S. 126)

## 11.

## Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Vom 18. Juli 1953

(MBlELF Nr. 15 vom 5. 8. 1953, S. 198 - BGBl. I Nr. 39 vom 24. 7. 1953, S. 661)

Dieses Gesetz, in Kraft getreten am 19. Juli, behandelt lediglich die steuerfreie Abgabe von sogenanntem Bienenzucker in Höhe von 5 kg je Volk und Jahr. Die nachstehende Verordnung vom 27. August 1953 regelt zunächst die Vorschriften für die Versendung von unversteuertem Zucker vom Herstellerbetrieb auf ein Ausfuhrlager und ferner die Antragsformalitäten für die Erlangung von steuerfreiem Bienenzucker. Die letztgenannte Frage betrifft auch der unter Nr. 13 zitierte Erlaß des Bundesfinanzministers vom 27. 8. 1953. Durch einen Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. 12. 1953 wird bestimmt, daß keine Bedenken bestehen, wenn die in der Zuckerpreisverordnung geregelten Festpreise bei Bienenzucker um den entfallenden Zuckersteuerbetrag und die durch diesen entstehende zusätzliche Umsatzsteuer gemindert werden.

## 12.

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes

Vom 27. August 1953

(MBlELF Nr. 17 vom 3. 9. 1953, S. 240 - BGBl. I Nr. 54 vom 29. 8. 1953, S. 1075)

## 13.

## Zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes

BdF-Erlaß vom 27. August 1953 III C - V 5102 - 45/53

(BZBl. A Nr. 43 vom 1. 9. 1953 S. 683)

## 14.

## Zuckersteuervergütungsordnung

(ZuckStVO)

vom 7. Oktober 1938

in der Fassung vom 4. August 1952

(BGBl. I Nr. 36 vom 27. 8. 1952, S. 592)

§ 1

**Vergütungsfähige Waren**

(1) Für nachstehende Waren:

A. Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt, aus Nr. 0402 des Zolltarifs;
B. Eigelb, gezuckert, aus Nr. 0405 des Zolltarifs;
C. Kunsthonig aus Nr. 1702 des Zolltarifs;
D. Waren der Nrn. 1704 und 1705 des Zolltarifs;
E. Schokolade und Schokoladewaren aus Nr. 1806 des Zolltarifs;
F. Kindermehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts, aus Nr. 1902 des Zolltarifs;
G. feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 1908 des Zolltarifs;

H. Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar:

1. Zubereitungen von Früchten, mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht, aus Nr. 2001 des Zolltarifs;
2. Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz, der Nr. 2003 des Zolltarifs;
3. Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren), der Nr. 2004 des Zolltarifs;
4. Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, aus Nr. 2005 des Zolltarifs;
5. andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Alkohol, auch haltbar gemacht, aus Nr. 2006 des Zolltarifs;
6. Fruchtsäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 2007 des Zolltarifs;

J. Nahrungsmittelzubereitungen, und zwar:

1. Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, auch mit beliebigen Zusätzen von Kakao
2. konzentrierte Kunstlimonaden
3. Eiweiß, gezuckert;

} aus Nr. 2107 des Zolltarifs;

K. Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, und zwar:

1. Limonaden, kohlensäurehaltige Wasser mit Zusatz von Zucker oder Aromen und andere nicht alkoholische Getränke aus Nr. 2202 des Zolltarifs;
2. Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten aus Nr. 2209 des Zolltarifs;

L. Bonbons, Pastillen und ähnliche zuckerhaltige Erzeugnisse, die als pharmazeutische Erzeugnisse anzusehen sind, Eisenzucker, Arzneisirupe, Coffein-Rübenzucker-Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische und Brustpulver aus Nr. 3003 des Zolltarifs;

M. stärkezuckerhaltige Zurichtemittel und Appreturen aus Nr. 3816 des Zolltarifs,

wird bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in unter Zollverschluß stehende Zollager die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Rübenzucker nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, wenn die Waren mindestens 15 v. H. ihres Eigengewichts an Rübenzucker enthalten.

(2) Das gleiche gilt mit Ausnahme der Gummibonbons aus Nr. 1704 des Zolltarifs für den verwendeten Stärkezucker, wenn die Waren mindestens 10 v. H. ihres Eigengewichts an Stärkezucker enthalten.

§ 2

**Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung**

(1) Die Vergütung wird nur den Herstellern der vergütungsfähigen Waren, und zwar auf Grund eines Zusagescheines des Landesfinanzamtes gewährt. Der Zusageschein wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter den schriftlich anzuerkennenden Bedingungen erteilt, daß die Hersteller

1. zur Bereitung der Waren, für die sie die Vergütung in Anspruch nehmen,
   a) Zuckerabläufe und Rübensäfte oder
   b) Zuckerabläufe und Rübensäfte mit einem Zuckergehalt in der Trockenmasse (Reinheitsgrad) von weniger als 70 v. H. oder
   c) falls sie Hersteller von stärkezuckerhaltigen, rübenzuckerfreien Waren sind, andere optisch aktive Stoffe als Stärkezucker (z. B. Dextrine) nicht verwenden,

2. über den Betrieb Bücher führen, die über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten des Steueraufsichtsdienstes auf Erfordern zur Einsicht vorlegen,
3. die Kosten der Untersuchungen der Waren tragen.

(2) Bei Nichteinhaltung der nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 auferlegten Bedingungen ist unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe ein Sicherungsgeld (§ 203 der Reichsabgabenordnung) zu entrichten.

§ 3

(1) Die Vergütung kann nur beantragt werden, wenn

a) Trinkbranntweine (§ 1 K 2), für die auch die Ausfuhrvergütung für Branntweinerzeugnisse in Anspruch genommen wird, in der diese Vergütung bedingenden Mindestmenge,
b) andere vergütungsfähige Waren gleicher oder verschiedener Art im Eigengewicht von mindestens 30 kg auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden.

(2) Das Hauptzollamt ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

§ 4

**Steueraufsicht**

(1) Die Aufsicht darüber, daß die gemäß § 2 Nr. 1 und 2 auferlegten Bedingungen eingehalten werden, ist durch Einsicht in die Betriebsbücher und Überwachung des Betriebs nach den vom Landesfinanzamt zu erlassenden Anordnungen auszuüben.

(2) Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitere Steueraufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

§ 5

**Vergütungsfähige Mengen**

(1) Die Vergütung wird bei zuckerhaltigen Lakritzen und Lakritzwaren aus Nr. 1704 des Zolltarifs (§ 1 Abs. 1 unter D), bei Waren der in § 1 Abs. 1 unter H bezeichneten Art und bei den unter L genannten Waren aus Nr. 3003 des Zolltarifs, soweit sie Süßholzextrakt enthalten, für 90 v. H., im übrigen für die gesamte Menge des nachweisbar vorhandenen Zuckers einschließlich des invertierten gewährt.

(2) Statt des ermittelten Zuckergehalts ist der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn er geringer ist als jener.

§ 6

**Vergütungssatz**

Die Vergütung wird für den vorhandenen Rübenzucker in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b zum Satze von $^{7}/_{10}$ der Zuckersteuer, im übrigen zum vollen Steuersatz, für den vorhandenen Stärkezucker zum Satze von $^{4}/_{10}$ der Zuckersteuer gewährt. Maßgebend ist der Steuersatz, der am Tage der Anmeldung der Waren zur Ausfuhr gilt.

§ 7

**Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr**

(1) Die Waren, für die Zuckersteuervergütung beantragt wird, hat der Hersteller der Zollstelle mit einem Begleitschein nach Muster 1 (nicht abgedruckt) in doppelter Ausfertigung anzumelden und vorzuführen.

(2) Zur Ausfertigung des Begleitscheins ist die Zollstelle befugt, zu deren Bezirk der Herstellungsbetrieb gehört. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze

gelegenen Hauptzollämtern und Zollämtern sowie bei allen Zollstellen erfolgen, mit denen eine öffentliche Niederlage verbunden ist.

(3) An die Stelle des Begleitscheins kann nach näherer Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle gleichzeitig den Ausgang oder die Einlagerung der Waren überwacht.

(4) Nach Vollziehung der Erledigungsbescheinigung hat das Empfangsamt den Begleitschein unverzüglich dem Ausfertigungsamt zurückzusenden. Der Tag der Absendung des Begleitscheins ist in dem Begleitschein-Empfangsbuch zu vermerken. Im übrigen finden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, auf die Abfertigung der vergütungsfähigen Waren und die Behandlung der Begleitscheine die Vorschriften des Zollrechts entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Bei den im § 1 Abs. 1 unter E aufgeführten Waren, für die zugleich die Vergütung des Kakaozolles nach Maßgabe der Verordnung über Vergütung des Kakaozolles vom 20. März 1930 beantragt wird, ist die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Anmeldung entweder auf dem Begleitschein für vergütungsfähige Kakaowaren (§ 7 a.a.O.) abzugeben, der auf Seite 1 durch den Antrag auf Vergütung der Zuckersteuer und auf Seite 2 und 3 durch die Angabe des Zuckergehaltes und der vergütungsfähigen Zuckermenge handschriftlich zu ergänzen ist, oder die vergütungsfähigen Kakaowaren sind auf einem Begleitschein nach Muster 1 unter handschriftlicher Ergänzung dieses Musters anzumelden.

(2) Die Ausfuhr von Trinkbranntwein mit Zuckerzusatz (§ 1 K 2) ist nach Maßgabe der §§ 139 ff. der Branntwein-Verwertungsordnung (Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 809) anzumelden und zu überwachen. Die Branntweinbegleitscheine sind, wie im Abs. 1 vorgesehen, handschriftlich zu ergänzen.

§ 9

**Abfertigung**

**a) Ermittlung der Art und des Gewichts der Waren**

Für jedes Packstück ist die Art der Zuckerwaren oder zuckerhaltigen Waren sowie das Roh- und das Eigengewicht amtlich zu ermitteln. Bei der Feststellung des Eigengewichts sind in den Schlußsummen Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen.

§ 10

(1) Bei der Abfertigung mehrerer Packstücke, auch mit Waren verschiedener Art und in ungleichartiger Verpackung, ist die probeweise Feststellung der Art sowie des Roh- und des Eigengewichts zulässig, sofern für jedes Packstück die Art der Ware sowie das Roh- und das Eigengewicht angemeldet wird.

(2) Die probeweise Feststellung hat sich auf mindestens 2 v. H., bei einer Zahl von 1000 oder mehr auf mindestens 1 v. H. der zu einer Warensendung gehörigen Packstücke zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann das Hauptzollamt gestatten, daß die Gewichtsermittlung auf 2 oder 1 v. H. der an einem Tage abzufertigenden Packstücke beschränkt bleibt.

§ 11

(1) Ergeben sich bei der probeweisen Beschau Abweichungen von der Anmeldung in Ansehung der Art der Waren, so unterliegt die gesamte Sendung der amtlichen Beschau.

(2) Eine Verwiegung sämtlicher Packstücke findet nur statt, wenn das Gewicht der probeweise verwogenen Packstücke um mehr als 2 v. H. von den Angaben der Anmeldung abweicht. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Gewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

§ 12

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Abfertigung der Waren in den Herstellungsräumen des Versenders vorgenommen werden.

§ 13

**b) Feststellung des Zuckergehalts**

(1) Zur Feststellung des Zuckergehalts der Waren hat ein Oberbeamter des Aufsichtsdienstes unter Hinzuziehung des Versenders von jeder Gattung von Waren, die unter der nämlichen Bezeichnung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet sind, Proben in einer Menge von mindestens 100 g zu entnehmen, im Beisein des Versenders gehörig zu verpacken und mit dem Amtssiegel zu verschließen, dem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waren einer Anmeldung Zweifel bestehen, so sind die Proben von jedem nicht als gleichartig erachteten Teil der Sendung nach vorheriger Feststellung seines Gewichtes zu entnehmen.

(2) Von stärkezuckerhaltigen, rübenzuckerfreien Waren ist außerdem eine Probe des verwendeten Stärkesirups oder des verwendeten festen Stärkezuckers im Gewicht von mindestens 100 g zu entnehmen und der Warenprobe beizufügen.

§ 14

Die zur Feststellung des Zuckergehalts einerseits und des Kakao- oder des Weingeistgehalts andererseits erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen sind nach Möglichkeit miteinander zu verbinden.

§ 15

Die Feststellung des Zuckergehalts erfolgt auf Kosten des Versenders durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt, der eine Ausfertigung der Vergütungsanmeldung nebst den zugehörigen Proben zu übersenden ist. Die Untersuchung wird nach der anliegenden Anweisung ausgeführt.

§ 16

Bei Waren aus Betrieben, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzuhaltenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, ist nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts von der regelmäßigen Untersuchung der Waren durch die Technische Prüfungs- und Lehranstalt abzusehen und, falls sich bei der Abfertigung keine Abweichung der Waren von den Mustern ergibt, der nach dem Ergebnis der letzten Untersuchung der Vergütung zugrunde gelegte Zuckergehalt (§ 5) als vorhanden anzunehmen. Die Zollstelle ist jedoch berechtigt, auch von anscheinend dem Muster entsprechenden Waren Proben zu entnehmen und auf Kosten des Versenders untersuchen zu lassen.

§ 17

**Nachweisung der Vergütungsfälle**

(1) Die Zollstelle hat die Vergütungsfälle nach Ablauf jedes Vierteljahres in eine Nachweisung nach Muster 3 (nicht abgedruckt) aufzunehmen und diese Nach-

weisung bis zum fünften Tage des folgenden Monats in doppelter Ausfertigung dem Hauptzollamt vorzulegen. Den Nachweisungen sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt die mit Erledigungsbescheinigung versehenen Begleitscheine oder die nach § 7 Abs. 3 abgegebenen Anmeldungen beizufügen.

(2) Soweit bei der Ausfuhr von Trinkbranntwein mit Zuckerzusatz (§ 1 Abs. 1 K 2) die Begleitscheine oder sonstigen Unterlagen gemäß § 164 der Branntwein-Verwertungsordnung der Rechnungsstelle des Reichsmonopolamts einzusenden sind, hat die Zollstelle bei der Einseendung die Rechnungsstelle zu ersuchen, die Unterlagen nach Erledigung der Ausfuhrvergütung für Branntweinerzeugnisse unverzüglich zurückzusenden. Die Rechnungsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

§ 18

**Festsetzung und Auszahlung der Vergütung**

(1) Das Hauptzollamt hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Auszahlung anzuweisen. Bleibt der festgesetzte Betrag hinter der von dem Versender beantragten Vergütung zurück, so ist über die Zurückweisung des weitergehenden Teiles des Anspruchs ein Bescheid zu erteilen (§ 135 Abs. 2, § 127 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

(2) Das Hauptzollamt ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Vergütungen für kürzere Zeitabschnitte zu berechnen und auszuzahlen.

(3) Dem Empfangsberechtigten ist auf Antrag mitzuteilen, für welche ausgeführten Sendungen von Zuckerwaren oder zuckerhaltigen Waren der zur Auszahlung gelangende Betrag gilt.

## 15.

## Vergütungssatz für Zuckersteuer (§ 6 ZuckStVO)

BdF-Erlaß vom 17. November 1953 III C - V 5107 - 9/53

(BZBl. Nr. 56 vom 1. 12. 1953 S. 804)

Ich beabsichtige, § 6 ZuckStVO bei Gelegenheit wie folgt zu ändern:

„Die Vergütung wird für den vorhandenen Rübenzucker in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b zum Satz von $^{7}/_{10}$ der Zuckersteuer, im übrigen zum vollen Steuersatz, für den vorhandenen Stärkezucker zum Satz von 12,20 DM gewährt."

Ich bitte, schon jetzt hiernach zu verfahren.

---

Die letzten Jahre standen im Zeichen starker Bemühungen der deutschen Süßwarenindustrie, ebenfalls wieder auf den Auslandsmärkten Fuß zu fassen, um zunächst zu ähnlichen Exporterfolgen zu kommen wie vor dem zweiten Weltkrieg. Diese Bestrebungen müssen vorläufig als gescheitert angesehen werden, da der ausländische Hersteller den Hauptrohstoff Zucker zu weit unter dem deutschen Preis abzüglich Zuckersteuer liegendem Weltmarktpreis kaufen kann und außerdem beim Export regierungsseitig noch besondere Vergünstigungen erhält. Dadurch ist es auch möglich, daß trotz Zoll zuckerhaltige Erzeugnisse des Auslandes in zunehmendem Maße auf dem deutschen Markt erscheinen, so daß allein schon zum Ausgleich und zur Erhaltung der Arbeitsplätze deutsche Süßwarenexporte erwünscht sein müßten.

Nach dem Absinken der Weltmarktpreise ist das Bundesfinanzministerium dazu übergegangen, die Differenz zwischen Weltmarktpreis und deutschem Inlandpreis abzuschöpfen. Während es sich im Jahre 1951/52 hierbei nur um einen Betrag von

17 750 DM handelte, konnten aus dieser Maßnahme trotz verhältnismäßig geringer Zuckerimporte 1952/53 bereits 2,47 Mill. DM erzielt werden. Da die deutsche Industrie nur konkurrenzfähig werden kann, wenn sie für Exportzwecke die Hauptrohstoffe zu Weltmarktpreisen bereitgestellt erhält, hat der Verband der Deutschen Süßwaren-Industrie schon im Herbst 1952 den Antrag gestellt, bei Exporten nicht nur Zuckersteuer und Rohkakaozoll zu erstatten, sondern sowohl bei Zucker als auch bei Mehl und Glukose auf die Abschöpfung zu verzichten. Obwohl im Jahre 1949 die Einführung eines Zuckerzolls ausdrücklich abgelehnt worden war, handelt es sich bei den Abschöpfungsbeträgen praktisch um nichts anderes als um Gleitzölle. Der gestellte Antrag ist jedoch trotz Befürwortung durch den BMW und den BML seitens des Bundesfinanzministers abgelehnt worden. Diese Ablehnung muß um so unverständlicher erscheinen, als durch die seinerzeitige Genehmigung des Antrages der Süßwarenindustrie, auf eingeführte Süßwaren den anteiligen Zuckersteuerbetrag zu erheben, der Bundesrepublik nicht unbeachtliche Geldbeträge zugeflossen sind. Zur Zeit ist nicht abzusehen, ob und wann die nunmehr anderthalbjährigen Bemühungen Erfolg haben werden.

## 16.

## Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker

Vom 13. November 1953

MBl ELF Nr. 22 vom 21. 11. 1953 S. 314)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 852) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### I. Rohzucker — Einkaufspreise der Kandisfabriken

§ 1

Für Rohzucker haben die Kandisfabriken folgende Preise an die Zuckerfabriken zu zahlen:

66,75 Deutsche Mark je 100 kg Ersterzeugnis 88er Basis
56,30 Deutsche Mark je 100 kg Nacherzeugnis 75er Basis

ab Zuckerfabrik. Die Übergrade sind im Preisverhältnis zu bezahlen.

### II. Werklohn für die Umarbeitung von Rohzucker

§ 2

Für die Umarbeitung von Rohzuckererst- und -nacherzeugnis auf Verbrauchszucker beträgt der Werklohnsatz 4,15 Deutsche Mark je 100 kg Rendementwert umzuarbeitenden Ersterzeugnisses und 4,90 Deutsche Mark je 100 kg Rendementwert umzuarbeitenden Nacherzeugnisses.

### III. Preise für Verbrauchszucker (Weißzucker)

§ 3

(1) Der Verkaufspreis der Zuckerfabriken und Einführer für die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte und für die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) einschließlich Zuckersteuer beträgt

1. bei geschlossener Abnahme in Mengen

| | |
|---|---|
| von 100 t und mehr | 112,00 Deutsche Mark je 100 kg netto |
| von 10 t bis unter 100 t | 112,50 Deutsche Mark je 100 kg netto |
| von 5 t bis unter 10 t | 113,00 Deutsche Mark je 100 kg netto |
| von 2 t bis unter 5 t | 113,25 Deutsche Mark je 100 kg netto |
| unter 2 t | 113,50 Deutsche Mark je 100 kg netto |

frachtfrei Lager (Entladestelle) des Käufers unter Zugrundelegung der Fracht für das frachtpflichtige Gewicht für volle Wagenladungen (Hauptklasse, einschließlich des Bedeckungszuschlages).
Bei Beförderung des Zuckers mit Lastkraftwagen oder Fuhrwerk gilt als Lager (Entladestelle) des Käufers der Ort der Entladung, bei mehreren Entladungen der Ort, der dem Versandort am nächsten liegt,

2. bei geschlossener Abnahme von genehmigten Lagern in Mengen

| | |
|---|---|
| von 5 t und mehr | 113,00 Deutsche Mark je 100 kg netto |
| von 2 t bis unter 5 t | 113,25 Deutsche Mark je 100 kg netto |
| unter 2 t | 113,50 Deutsche Mark je 100 kg netto |

ab Lager. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann für eingeführten Zucker, der erstmalig nach der Einfuhr oder nach der Raffination auf genehmigten Lagern eingelagert wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß der Zucker zu den Preisen des Absatzes 1 Nummer 1 abzusetzen ist.

(2) Geschlossene Abnahme im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Käufer den Zucker ohne Rücksicht auf die zu liefernden Sorten in Mengen bis zu 10 t an einem Tage, in Mengen von 100 t und mehr innerhalb von 10 Tagen abnimmt. Bei Mengen von mehr als 10 t bis unter 100 t müssen — abgesehen von der Restmenge — Teilmengen von mindestens 10 t an einem Tage abgenommen werden.

(3) Genehmigte Lager im Sinne dieser Verordnung sind Lager, die der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Sicherung einer geordneten Versorgung als solche bestimmt.

§ 4

(1) Für den Verkauf von Sondersorten durch Zuckerfabriken und Einführer werden folgende Sortenaufschläge festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. für Sandzucker | 1,25 Deutsche Mark je 100 kg |
| 2. für Kristall-Raffinade | 2,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 3. für gemahlene Raffinade | 3,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 4. für Puderraffinade | 5,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 5. für gefärbten Einmachzucker mit einem Farbzusatz von mindestens 0,5 % des Gesamtgewichts | 29,— Deutsche Mark je 100 kg |

6. für Würfelzucker:

| | Gußwürfel | Preßwürfel |
|---|---|---|
| Normal | 6,— Deutsche Mark | 5,— Deutsche Mark je 100 kg |
| Domino | 7,— Deutsche Mark | 6,— Deutsche Mark je 100 kg |
| Mokka | 8,— Deutsche Mark | 7,— Deutsche Mark je 100 kg |

Für Farin I (hell) wird ein Abschlag von 1,— Deutsche Mark je 100 kg, für Farin II (dunkel) ein solcher von 2,— Deutsche Mark je 100 kg festgesetzt

(2) Für den Verkauf von anderen Sondersorten durch Zuckerfabriken und Einführer gelten die in § 3 festgesetzten Preise ohne Sortenaufschläge.

§ 5

(1) Die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Preise und Sortenaufschläge gelten bei Lieferung in Säcken zu mehr als 50 kg netto sowie bei Lieferung von Importzucker in Originalpackungen von 50 kg netto (alle Sorten). Bei Lieferung in Originalpackungen der Fabrik von 50 kg netto (alle Sorten) auf Wunsch des Käufers erhöht sich der Preis um 0,50 Deutsche Mark je 100 kg. Wird auf Wunsch des Käufers in anderen Originalpackungen geliefert, so treten in folgenden Fällen die nachstehenden Preiserhöhungen ein:

Bei Lieferung in:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | 25-kg-Säcken (alle Sorten) | um 2,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 2. | 25-kg-Kartons (nur Würfelzucker und Puderraffinade) | um 3,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 3. | 10-kg-Kartons oder Beuteln (nur Würfelzucker und Puderraffinade) | um 4,50 Deutsche Mark je 100 kg |
| 4. | 2,5-kg-Kartons od. Beuteln (nur Sondersorten) | um 4,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 5. | 1-kg-Kartons od. Beuteln (nur Sondersorten) | um 8,— Deutsche Mark je 100 kg |
| 6. | 0,5-kg-Kartons od. Beuteln (nur Sondersorten) | um 10,— Deutsche Mark je 100 kg |

Die Preise zu 5 bis 6 schließen die handelsüblichen Versandumhüllungen ein.

(2) Wird der Zucker auf Wunsch des Käufers in Kisten geliefert, so kann für diese Verpackung ein Aufschlag zwischen ihm und dem Verkäufer vereinbart werden.

(3) Für den Verkauf in anderen Verpackungen gelten die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Preise und Sortenaufschläge ohne Verpackungszuschläge.

§ 6

Für den Verkauf von Verbrauchszucker und Sondersorten durch den Groß- und Einzelhandel werden die in der Anlage 1 aufgeführten Preise festgesetzt.

§ 7

Die Verkaufspreise des Großhandels gelten frei Haus des Käufers. Wird der Zucker auf Wunsch des Käufers ab Waggon oder ab Lager abgeholt, so ist ein Abschlag von 0,25 Deutsche Mark je 100 kg zu gewähren.

§ 8

Der Großhandel hat auf die in der Anlage 1 aufgeführten Verkaufspreise ohne Rücksicht auf die Sortierung der Abnahmemenge folgende Mengenabschläge zu gewähren:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei geschlossener Abnahme von | 500 | bis unter | 2 500 kg | 0,30 DM | je 100 kg |
| bei geschlossener Abnahme von | 2 500 | bis unter | 5 000 kg | 0,35 DM | je 100 kg |
| bei geschlossener Abnahme von | 5 000 | bis unter | 10 000 kg | 0,40 DM | je 100 kg |
| bei geschlossener Abnahme von | 10 000 | bis unter | 15 000 kg | 0,50 DM | je 100 kg |
| bei geschlossener Abnahme von | 15 000 | bis unter | 20 000 kg | 0,65 DM | je 100 kg |
| bei geschlossener Abnahme von | 20 000 | bis unter | 25 000 kg | 0,75 DM | je 100 kg |

§ 9

Die Verkaufspreise des Großhandels sowie die Mengenabschläge des § 8 gelten nur bei Abnahme bis unter 25 000 kg im Vierteljahr. Bei größeren Abnahmen können niedrigere Preise und höhere Mengenabschläge zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden.

§ 10

(1) Bei Lieferung von Anbruchmengen von 50 kg Nettogewicht und mehr aus Originalfabrikpackungen auf Wunsch des Käufers erhöhen sich die Verkaufspreise des Großhandels

um 1,— Deutsche Mark je 100 kg für Grundsorten und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Sondersorten,

um 2,— Deutsche Mark je 100 kg für die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Sondersorten.

Bei Lieferung von Anbruchmengen unter 50 kg Nettogewicht aus Originalfabrikpackungen von 50 kg und mehr auf Wunsch des Käufers erhöhen sich die Verkaufspreise des Großhandels um 2,— Deutsche Mark je 100 kg.

(2) Packt der Großhandel Zucker in Kleinpackungen selbst ab, so gelten die gleichen Verpackungszuschläge und Bestimmungen wie für Zuckerfabriken (§ 5). Der Großhändler ist verpflichtet, auf der Kleinpackung die Zuckersorte, das Gewicht, seine Firma und den Sitz des Unternehmens anzugeben.

(3) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen der Fabriken und des Großhandels von 2,5 kg und weniger.

§ 11

Bei Geschäften innerhalb der gleichen Handelsstufe kann eine Teilung der Handelsspanne vereinbart werden.

§ 12

(1) Die Weißzuckerfabriken sind gehalten, entsprechend den Anforderungen des Marktes die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) in ausreichendem Umfange herzustellen.

(2) Soweit der Großhandel und der Einzelhandel Sondersorten führen, sind sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) verkaufsbereit gehalten und angeboten wird.

## IV. Frachtausgleich

§ 13

Zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises für Zucker wird ein Frachtausgleich für Rohzucker und für Verbrauchszucker durchgeführt. Diesem Frachtausgleich sind die in der Anlage 2 festgesetzten Ab-Fabrik-Preise zugrunde zu legen. Das Nähere regelt die Verordnung über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker.

§ 14

(1) Zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises für Zucker wird ferner ein Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten durchgeführt. Zu diesem Zwecke erhebt die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle)

1. von den Verbrauchszuckerfabriken und Raffinerien für 100 kg Verbrauchszucker, der aus Zuckerrüben oder aus inländischem Rohzucker hergestellt worden ist, einen Betrag von 0,50 Deutsche Mark. Wird bei der Erzeugung des Zuckers inländischer Rohzucker eingeworfen, so ist die den Rohzucker abgebende Rohzuckerfabrik Schuldner der Abgabe,
2. von den Rohzuckerfabriken für den an Kandisfabriken verkauften Rohzucker je 100 kg Ersterzeugnis 88er Basis inländischer Erzeugung einen Betrag von 0,44 Deutsche Mark, für je 100 kg Nacherzeugnis 75er Basis inländischer Erzeugung einen Betrag von 0,38 Deutsche Mark.

(2) Es sind abzuführen:

1. die Beträge gemäß Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu dem Tage, an dem die Zuckersteuer zu entrichten ist,
2. die Beträge gemäß Absatz 1 Nummer 2 spätestens bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Rohzucker versandt worden ist.

Soweit die Beträge nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt worden sind, kann die Einfuhrstelle von dem Abgabeschuldner verlangen, daß er vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe des Diskontsatzes der Bank deutscher Länder an die Einfuhrstelle entrichtet. Die Beträge sind nach den Vorschriften der Reichsabgabeordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.

(3) Über Anträge auf Stundung der Abgaben entscheidet die Einfuhrstelle. Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Abgabeschuld durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung für die Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde oder daß sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Fall der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet wird. Gestundete Beträge sind mit dem Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen.

(4) Die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Abgabeschuld steht bis einschließlich 500,— Deutsche Mark der Einfuhrstelle, über 500,— Deutsche Mark dem Bundesminister zu. Ermäßigung oder Erlaß darf nur gewährt werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Beträge sind von der Einfuhrstelle auf Sonderkonto zu verbuchen. Sie dürfen nur zum Ausgleich von überhöhten Frachten für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten einschließlich der bei der Durchführung dieses Frachtausgleichs entstehenden Verwaltungskosten verwendet werden. Die näheren Bestimmungen hierfür trifft der Bundesminister, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Verbleiben nach Erfüllung dieses Zweckes Überschüsse, so entscheidet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates über ihre Verwendung.

(6) Der Bundesrechnungshof prüft die Verbuchung und Verwendung der abgeführten Beträge.

## V. Schlußbestimmungen

### § 15

Die Preise, Auf- und Abschläge für Würfelzucker und für Kleinpackungen anderer Sondersorten sind Höchstpreise. Alle anderen Preise, Auf- und Abschläge sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, Festpreise.

### § 16

Für Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt oder abgesetzt wird, gelten die Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen der Anlage 3.

### § 17

Die in den §§ 3 bis 5 festgesetzten Preise schließen den Gewebesack nicht ein. Dieser wird dem Käufer des Zuckers leihweise überlassen. Wird der Gewebesack oder ein anderer verwendbarer Zuckergewebesack nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zurückgegeben, so ist der Verkäufer verpflichtet, Ersatzbeschaffung zu Lasten des Käufers für einen neuen Zuckergewebesack vorzunehmen.

§ 18

Bis zum Inkrafttreten neuer Zahlungs- und Lieferungsbedingungen verbleibt es bei den von der Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft erlassenen Bestimmungen, die auf Grund des § 25 der Anordnung PR Nr. 80/49 über Preise für Zucker, Zuckerrübenschnitzel und Melasse vom 30. September 1949 (VfWMBl. II S. 106) in der Fassung der Verordnung PR Nr. 57/50 vom 1. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 21. September 1950) aufrecht erhalten worden sind.

§ 19

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Dies gilt insbesondere für Preise für andere als in § 4 aufgeführte Zuckersorten, für Zuschläge für andere als in § 5 aufgeführte Verpackungsarten und, wenn Kandisfabriken von einer nicht in Niedersachsen liegenden Zuckerfabrik Rohzucker einkaufen, für andere als die in § 1 festgesetzten Preise.

(2) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung können noch Ausnahmegenehmigungen nach § 16 der Verordnung über Preise für Zucker vom 3. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 4. Oktober 1951) erteilt werden.

§ 20

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 17 des Zuckergesetzes geahndet

§ 21

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 852) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953, die Bestimmung des § 20 am Tage nach der Verkündung der Verordnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Preise für Zucker vom 3. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 4. Oktober 1951) und die Bekanntmachung über Qualitätsbestimmungen für Raffinade-Zucker vom 3. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 4. Oktober 1951) außer Kraft.

(2) Die nach Anlage 2 Spalte a zu § 13 dieser Verordnung dem Frachtausgleich zugrunde zu legenden Ab-Fabrik-Preise gelten für alle vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. September 1953, die nach Anlage 2 Spalte b zu § 13 zugrunde zu legenden Ab-Fabrik-Preise für alle ab 1. Oktober 1953 abgeschlossenen Verträge der Zuckerfabriken mit ihren Abnehmern über die Lieferung von Zucker. Dem Frachtausgleich des Zuckerwirtschaftsjahres 1951/52 ist für die Zuckerfabriken in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein Ab-Fabrik-Preis von 108,35 Deutsche Mark je 100 kg netto abzurechnenden Verbrauchszuckers gemäß den für diesen Zeitraum geltenden Vorschriften zugrunde zu legen.

(3) Die Abwicklung des Frachtausgleichs für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Einfuhrstelle übertragen.

(4) Diese Verordnung tritt am 30. September 1955 außer Kraft.

Bonn, den 13. November 1953.
IV A 3 — 4335 —

# SCHWARTAU

DER ZUVERLÄSSIGE LIEFERANT
FÜR
INDUSTRIE UND GROSSHANDEL
IN

ROHMASSEN
KUVERTÜREN
NOUGATMASSEN
SPEISEFETTGLASUREN
FONDANTMASSEN
MARMELADEN
PRÄPARATEN
SUKKADE-ORANGEAT
STREUSSEL

SCHWARTAUER WERKE A.G., BAD SCHWARTAU

*auf „die echten"*

muß man achten

VILLOSA-WERK GEBR. BECKER HAGEN-WESTF.

Anlage 1 (zu § 6)

## I. Zuckerverkaufspreise des Großhandels

je 100 kg netto in Deutsche Mark

| Sorte | in Säcken *) über 50 kg bis 100 kg | in Säcken *) zu 50 kg Import-packg. | in Säcken *) zu 50 kg Original Fabrik-packung | in Säcken *) zu 25 kg | in Kartons zu 25 kg | in Kartons oder Beuteln zu 10 kg | in Kartons oder Beuteln zu 2,5 kg | in Kartons oder Beuteln zu 1 kg | in Kartons oder Beuteln zu 0,5 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Grundsorte | 119,45 | 119,45 | 119,95 | 120,45 | — | — | — | — | — |
| 2. Sondersorten | | | | | | | | | |
| a) Sandzucker | 120,95 | 120,95 | 121,45 | 121.95 | — | — | 124,95 | 128.95 | 130,95 |
| b) Kristall-Raffin. | 122,45 | 122,45 | 122,95 | 123,45 | — | — | 126,45 | 130,45 | 132,45 |
| c) Gemahl. Raffin. | 122,70 | 122,70 | 123.20 | 123,70 | — | — | 126,70 | 130,70 | 132,70 |
| d) Puder-Raffinade | 128,70 | 128,70 | 129,20 | 129,70 | 130,70 | 129,70 | 132,70 | 136,70 | 138,70 |
| e) Gefärbter Einmachzucker | 154,50 | 154,50 | 155,— | 155,50 | — | — | — | — | 164.50 |
| f) Preßwürf., norm. | 126,45 | 126,45 | 126,95 | 127,45 | 128,45 | 129,45 | 130,45 | 134,45 | 136,45 |
| Domino | 127,45 | 127,45 | 127,95 | 128,45 | 129,45 | 130,45 | 131,45 | 135,45 | 137,45 |
| Mokka | 128.45 | 128,45 | 128,95 | 129.45 | 130,45 | 131,45 | 132,45 | 136,45 | 138,45 |
| g) Gußwürf., norm. | 127,45 | 127,45 | 127,95 | 128,45 | 129,45 | 130,45 | 131,45 | 135,45 | 137,45 |
| Domino | 128,45 | 128,45 | 128,95 | 129,45 | 130,45 | 131,45 | 132,45 | 136,45 | 138,45 |
| Mokka | 129,45 | 129,45 | 129,95 | 130,45 | 131,45 | 132,45 | 133,45 | 137,45 | 139,45 |
| 3. Farin I (hell) | 118.45 | 118,45 | 118,95 | — | — | — | — | — | — |
| 4. Farin II (dunkel) | 117,45 | 117,45 | 117,95 | — | — | — | — | — | — |

*) sofern auf Wunsch des Abnehmers in 50-kg-Säcken geliefert wird.

## II. Zuckerverkaufspreise des Einzelhandels

je 1 kg netto in Deutsche Mark

| Sorte | lose ausgewogen | in Original-Packungen der Fabrik und des Großhandels zu 2,5 kg | zu 1 kg | zu 0,5 kg |
|---|---|---|---|---|
| 1. Grundsorte | 1,32 | — | — | — |
| 2. Sondersorten: | | | | |
| a) Sandzucker | 1,34 | 1,38 | 1,42 | 1,44 |
| b) Kristallraffinade | 1,36 | 1,40 | 1,44 | 1,46 |
| c) Gemahlene Raffinade | 1,36 | 1,40 | 1,44 | 1,46 |
| d) Puder-Raffinade | 1,44 | 1,48 | 1,52 | 1,54 |
| e) Gefärbter Einmachzucker | 1,78 | — | — | 1,88 |
| f) Preßwürfel: | | | | |
| Normal | 1,44 | 1,48 | 1,52 | 1,54 |
| Domino | 1,44 | 1,48 | 1,52 | 1,54 |
| Mokka | 1,44 | 1,48 | 1,52 | 1,54 |
| g) Gußwürfel: | | | | |
| Normal | 1,46 | 1,50 | 1,54 | 1,56 |
| Domino | 1,46 | 1,50 | 1,54 | 1,56 |
| Mokka | 1,46 | 1,50 | 1,54 | 1,56 |
| 3. Farin I (hell) | — | — | — | — |
| 4. Farin II (dunkel) | — | — | — | — |

Anlage 2 (zu § 13)

## Ab-Fabrik-Preise für Zucker

| Fabrik | Ab-Fabrik-Preise für Verbrauchszuckerfabriken und Rohzuckerfabriken je 100 kg netto abzurechnenden Verbrauchszuckers | |
|---|---|---|
| | a | b |
| | Vertragsabschluß vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. Sept. 1953 | ab 1. Oktober 1953 |
| | Deutsche Mark | |
| I. Niedersachsen | | |
| 1. Algermissen | 108,15 | 108,65 |
| 2. Baddeckenstedt | 108,15 | 108,65 |
| 3. Barum | 108,15 | 108,65 |
| 4. Bockenem | 108,15 | 108,65 |
| 5. Br. Eichthal | 108,15 | 108,65 |
| 6. Broitzem | 108,15 | 108,65 |
| 7. Burgdorf-Osterlinde | 108,15 | 108,65 |
| 8. Clauen | 108,15 | 108,65 |
| 9. Dettum | 108,15 | 108,65 |
| 10. Dingelbe | 108,15 | 108,65 |
| 11. Dinklar | 108,15 | 108,65 |
| 12. Emmerthal | 108,15 | 108,65 |
| 13. Fallersleben | 108,15 | 108,65 |
| 14. Frellstedt-Raff. | 108,15 | 108,65 |
| 15. Gronau | 108,15 | 108,65 |
| 16. Groß-Düngen | 108,15 | 108,65 |
| 17. Groß-Lafferde | 108,15 | 108,65 |
| 18. Groß-Mahner | 108,15 | 108,65 |
| 19. Groß-Munzel | 108,15 | 108,65 |
| 20. Groß-Twülpstedt | 108,15 | 108,65 |
| 21. Harsum | 108,15 | 108,65 |
| 22. Hedwigsburg | 108,15 | 108,65 |
| 23. Hess. Oldendorf | 108,15 | 108,65 |
| 24. Hohenhameln | 108,15 | 108,65 |
| 25. Hornburg | 108,15 | 108,65 |
| 26. Königslutter | 108,15 | 108,65 |
| 27. Lehrte | 108,15 | 108,65 |
| 28. Meine | 108,15 | 108,65 |
| 29. Nörten | 108,15 | 108,65 |
| 30. Nordstemmen | 108,15 | 108,65 |
| 31. Northeim | 108,15 | 108,65 |
| 32. Obernjesa | 108,15 | 108,65 |
| 33. Oberscheden | — | — |
| 34. Oelsburg | 108,15 | 108,65 |
| 35. Oestrum | 108,15 | 108,65 |
| 36. Othfresen | 108,15 | 108,65 |
| 37. Peine | 108,15 | 108,65 |
| 38. Rethen | 108,15 | 108,65 |
| 39. Salzdahlum | 108,15 | 108,65 |
| 40. Sehnde | 108,15 | 108,65 |
| 41. Söllingen | 108,15 | 108,65 |
| 42. Schellerten | 108,15 | 108,65 |
| 43. Schladen | 108,15 | 108,65 |
| 44. Schöppenstedt | 108,15 | 108,65 |

Anlage 2 (zu § 13)
**Ab-Fabrik-Preise für Zucker**

| Fabrik | Ab-Fabrik-Preise für Verbrauchszuckerfabriken und Rohzuckerfabriken je 100 kg netto abzurechnenden Verbrauchszuckers | |
|---|---|---|
| | a | b |
| | Vertragsabschluß vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. Sept. 1953 | Vertragsabschluß ab 1. Oktober 1953 |
| | Deutsche Mark | |
| 45. Uelzen | 108,15 | 108,65 |
| 46. Vechelde | 108,15 | 108,65 |
| 47. Watenstedt | 108,15 | 108,65 |
| 48. Weetzen | 108,15 | 108,65 |
| 49. Wendessen | 108,15 | 108,65 |
| 50. Wierthe | 108,15 | 108,65 |
| II. Schleswig-Holstein | | |
| 1. Hamburg: H. J. Bruns | — | — |
| 2. Hamburg: Heinr. Möller | — | — |
| 3. St. Michaelisdonn | 108,15 | 108,65 |
| III. Westfalen | | |
| 1. Lage | 108,30 | 108,80 |
| 2. Soest | 108,55 | 109,05 |
| 3. Vlotho (Ohle & Bonnemeyer) | — | — |
| 4. Vlotho (Gebr. Tintelnot) | — | — |
| 5. Warburg | 108,30 | 108,80 |
| IV. Rheinland | | |
| 1. Bedburg | 109,30 | 109,80 |
| 2. Brühl | 109,30 | 109,80 |
| 3. Düren | 109,30 | 109,80 |
| 4. Jülich | 109,30 | 109,80 |
| 5. Ameln | 109,30 | 109,80 |
| 6. Dormagen | 109,30 | 109,80 |
| 7. Elsdorf | 109,30 | 109,80 |
| 8. Euskirchen | 109,30 | 109,80 |
| 9. Wevelinghoven | 109,30 | 109,80 |
| 10. Uerdingen | 109,30 | 109,80 |
| V. Hessen | | |
| 1. Friedberg | 109,75 | 110,25 |
| 2. Groß-Gerau | 109,75 | 110,25 |
| 3. Wabern | 109,05 | 109,55 |
| VI. Baden-Württemberg | | |
| 1. Heilbronn | 110,55 | 111,05 |
| 2. Stuttgart | 110,65 | 111,15 |
| 3. Waghäusel | 109,80 | 110,30 |
| 4. Züttlingen | 110,55 | 111,05 |
| VII. Bayern | | |
| 1. Regensburg | 110,65 | 111,15 |
| 2. Ochsenfurt | 110,55 | 111,05 |
| VIII. Rheinland-Pfalz | | |
| 1. Neuoffstein | 109,90 | 110,40 |
| 2. Worms | 109,90 | 110,40 |

**Anlage 3** (zu § 16)

## Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen für Raffinade

1. Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt oder abgesetzt wird, wird nach dem Punktsystem der Technischen Hochschule Braunschweig (Institut für landw. Technologie und Zuckerindustrie) („Punktsystem Braunschweig") gewertet und darf höchstens 18 Punkte aufweisen.
2. Das Punktsystem Braunschweig für die Qualitätsbeurteilung von Verbrauchszucker beruht auf einer ausgleichenden Bewertung von vier Merkmalen des Zuckers:
   a) Äußerlich erkennbare Farbe durch Vergleich mit der „Farbtypenreihe Braunschweig 1949". Bewertung: 0,5 Farbtype = 1 Punkt,
   b) Farbe und Trübung durch Messung der Lichtschwächung einer 35%igen Lösung des Zuckers nach Filtration durch Glasfilter mit der Porenweite 90 bis 150. $10^{-4}$ cm im Universal-Kolorimeter von Lange mit 6 V — 15 W-Glühlampen und Blaufilter Schott BG 5 (1 mm Dicke) in 100-ml-Küvette (Schichtdicke 34 mm). Bewertung 0,008 direkt abgelesene Extinktionseinheiten = 1 Punkt,
   c) Verfärbung des Zuckers beim Erhitzen (15 Minuten auf 175° C; Erhitzungstest) durch Messung der Lichtschwächung einer Lösung von 6,5 g des verfärbten Zuckers in Wasser zu 100 ml im Universal-Kolorimeter von Lange mit 6 V — 15 W-Glühlampe und Grünfilter nach Gibson in 100-ml-Küvette (Schichtdicke 34 mm). Bewertung: 0,015 direkt abgelesene Extinktionseinheiten = 1 Punkt,
   d) Aschegehalt des Zuckers durch Messung der elektrischen Leitfähigkeit einer wässrigen Lösung mit 5 g Zucker in 100 ml. Bewertung: 1,96 $10^{-6}$ Siemens ($Ohm^{-1} \cdot cm^{-1}$) = 0,0035 % Asche = 1 Punkt.
3. Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt oder abgesetzt wird, ist als solche zu kennzeichnen. Säcke mit Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt wird, sind mit dem Aufdruck in grünen Schriftzeichen „Raffinade", Säcke mit Raffinade, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und hier abgesetzt wird, sind mit dem Aufdruck in grünen Schriftzeichen „A R" zu versehen. Kleinpackungen sind mit einem entsprechenden Aufdruck zu versehen.
4. Die Zuckerfabriken sind verpflichtet:
   a) von mindestens jeder Tonne der von ihnen hergestellten Raffinade laufend eine Probe zu ziehen;
   b) aus Proben derselben Raffinadesorte mindestens ein Tagesdurchschnittsmuster herzustellen; bei einer Tagesproduktion von mehr als 200 t derselben Raffinadesorte sind mindestens Halbtags-Durchschnittsmuster herzustellen;
   c) die Durchschnittsmuster zu untersuchen;
   d) Doppel der Durchschnittsmuster aufzubewahren. Die Doppel müssen versiegelt, mit Datum und Kontrollnummer versehen sein; ihre Identität mit der Ware muß nachweisbar sein.
5. Die Einführer sind verpflichtet, in geeigneter Weise zu untersuchen, ob der Zucker, den sie im Geltungsbereich dieser Verordnung als Raffinade absetzen, diesen Qualitätsbestimmungen entspricht.
6. Die Bestimmung der Nummer 3 gilt entsprechend für den Großhandel.
7. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Technischen Hochschule Braunschweig (Institut für landw. Technologie und Zuckerindustrie) einzuholen. Bei Abweichungen gegenüber den Messungen durch den Hersteller ist eine Toleranz bis zu zwei Punkten zulässig.

## 17.

## Durchführung der Preisprüfung bei Grundsorte und Raffinadezucker

Erlaß des BMW an die Preisbildungsstellen vom 23. Nov. 1953

Der Bundesminister für Wirtschaft
I B 8 - 2929/53 Bonn, den 23. November 1953

An die Preisbildungsstelle des Bundesgebietes
einschl. Preisamt Berlin

Betr.: Durchführung der Preisprüfung bei Grundsorte und Raffinadezucker

Bezug: Mein Rundschr. I B 8 - 7778/51 vom 4. 1. 52, I B 8 - 3626/53 vom 20. 1. 53 und I B 8 - 1248/53 vom 20. 7. 53.

Mit der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953 sind auch die bisherigen Qualitätsbestimmungen für Raffinadezucker vom 3. 10. 51 neu gefaßt worden. Die Verordnung Z Nr. 1/53 ist im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 17. November 1953 verkündet worden. Es ist besonders auf Nr. 7 der neuen Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen (Anlage 3 zu § 16) hinzuweisen, die insoweit von der bisherigen Nr. 4 abweicht, als auch im Falle der Notwendigkeit eines Obergutachtens durch das Institut für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie bei der Technischen Hochschule Braunschweig künftig von einer Probenahme durch v e r e i d i g t e P r o b e n e h m e r abgesehen wird. Damit sind die auch schon früher unberechtigten Einwände behoben, die sich im Zuge gerichtlicher Verfahren in einzelnen Fällen gegen die Probenahme durch Preisprüfer gerichtet haben.

Da die Klagen über die Abgabe von Grundsorte zum Preise für Raffinade bis in die jüngste Zeit nicht nachgelassen haben, werden auch künftig Überwachungsmaßnahmen in dieser Hinsicht erforderlich sein. Ich bitte daher, insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen des § 12 der neuen Zuckerpreis-Verordnung Ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im übrigen habe ich, um den Erfolg solcher Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Abstimmung mit dem Institut für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerwirtschaft bei der Technischen Hochschule Braunschweig und den einschlägigen Organisationen der Zuckerwirtschaft und des Handels Anhaltspunkte für die Preisüberwachung bei Raffinadezucker erstellt, die ich mit Überdrucken für die Preisüberwachungsstellen beifüge.

Da das Braunschweiger Institut nach Nr. 7 der Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen als Obergutachter tätig wird und darüber hinaus nicht in der Lage ist, die im gesamten Bundesgebiet anfallenden Erstproben zu untersuchen, erscheint es auch im Interesse einer schnellen und damit wirksamen Ahndung von Verstößen erforderlich, in jedem Lande wenigstens ein Nahrungsmittel-Untersuchungsamt mit der Durchführung der Analysen zu betrauen. Die Preisbildungsstellen werden daher gebeten, soweit dies nicht schon geschehen ist, sich dieserhalb mit der zuständigen Landesbehörde in Verbindung zu setzen, damit möglichst bald eine ausreichende Anzahl von Untersuchungsämtern des Bundesgebietes mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet wird. Professor Dr. Schneider, der Leiter des Braunschweiger Instituts, hat sich bereit erklärt, die Leiter der für die Zuckeruntersuchungen vorgesehenen Ämter in die Materie einzuführen und nötigenfalls auch bei der Beschaffung von Apparaten pp. behilflich zu sein. Ich bitte dieserhalb erforderlichenfalls mit Prof. Dr. Schneider unmittelbar in Verbindung zu treten.

Über die Durchführung der neuen Maßnahmen und der dabei gemachten Erfahrungen darf ich bitten, mich bis zum 1. 3. 1954 zu unterrichten.

## Anhaltspunkte für die Durchführung der Preisprüfung bei Grundsorte und Raffinadezucker

1. Der Unterschied zwischen Grundsorte und Raffinadezucker ist an der Ware selbst nicht ohne weiteres erkennbar und kann einwandfrei nur durch chemische Analyse festgestellt werden. Zur äußerlichen Unterscheidung darf Raffinadezucker gemäß Nrn. 3 und 6 der Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen nur in Packungen geliefert werden, die mit dem Aufdruck „Raffinade" in grünen Schriftzeichen versehen sind. Ausländische Raffinade ist in grünen Schriftzeichen mit dem Aufdruck „AR" als solche zu kennzeichnen. Es ist daher darauf zu achten, daß Raffinade auch im Einzelhandel nur aus so gekennzeichneten Originalpackungen verkauft wird.

2. Die Technik bei der Herstellung von Raffinade kann es mit sich bringen, daß auch Teile einer hergestellten Partie nicht in einer Qualität anfallen, die den an Raffinade zu stellenden Anforderungen entspricht. Hierauf ist bei der Probenahme Bedacht zu nehmen. Es muß unterschieden werden zwischen Probenahmen bei Fabriken, im Groß- und Einzelhandel.

   a) **Überprüfung bei Fabriken:**
   In erster Linie ist die Prüfung an Hand der dort aufzubewahrenden Durchschnittsmuster (Nr. 4 der Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen) vorzunehmen. Lassen sich dadurch die erforderlichen Feststellungen nicht treffen, soll sich die Probenahme in der Regel auf mindestens $^1/_{10}$ der Gesamtmenge, die Gegenstand der Prüfung ist, erstrecken. Dabei soll der Probestecher verwendet werden.

   b) **Überprüfung im Großhandel:**
   Hier wird es in der Regel möglich sein, auf die entsprechenden Durchschnittsmuster der Fabriken zurückzugreifen. Soweit diese Möglichkeit nicht gegeben ist, sind die Proben gemäß Ziff. 2 a mittels Probestecher zu ziehen. Die zur Zeit stärker in den Verkehr kommenden Papiersäcke mit 50 kg Inhalt werden durch Anwendung des Probestechers nachhaltig beschädigt. Andererseits müßte der von der Fabrik maschinell verschlossene Papiersack die beste Gewähr für die Originalität seines Inhaltes bieten. Es sollte daher bei Prüfungen von Raffinadezucker, der sich in Original-50-kg-Papiersäcken der Fabrik beim Großhandel befindet, tunlichst n u r auf die bei den Fabriken verfügbaren Durchschnittsmuster der gelieferten Ware zurückgegriffen werden, wenn nicht b e s o n d e r e Umstände auch hier die Anwendung des Probestechers erforderlich machen.

   c) **Überprüfung im Einzelhandel:**
   Auch beim Einzelhandel ist einer Probenahme durch Probestecher der Vorzug zu geben. Es genügt aber — insbesondere beim Vorhandensein nur geringer Mengen — die allgemein übliche Probenahme.

3. Im Hinblick darauf, daß in Zweifelsfällen ein Obergutachten erforderlich werden kann, müssen Gegenproben sichergestellt werden, auf die notfalls zurückgegriffen werden kann. Auf die Sicherung des Identitätsnachweises ist besonders zu achten.

4. Jede einzelne Probe muß in einer Menge von mindestens 300 g gezogen werden.

5. Die Proben sind unverzüglich dem zuständigen Untersuchungsamt zuzuleiten. Solange in einem Land ein Untersuchungsamt für diese Analysen nicht zur Verfügung steht, oder wenn aus besonderen Gründen ein Obergutachten erforderlich geworden ist, sind die Proben unmittelbar dem Institut für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie bei der Technischen Hochschule Braunschweig zuzuleiten.

## 18.

# Absatzgebiete der Zuckerfabriken im Zuckerwirtschaftsjahr 1953/54

Nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 192 vom 6. 10. 1953 und dem Erlaß über die Zuckerfreigabe 1953/54 (1. Freigabe)

**A. Weißzuckerfabriken:**

| Lfd. Nr. | Fabr.-Nr. | | |
|---|---|---|---|
| **a) Hannover-Braunschweig** | | | |
| 1 | 160 | Algermissen | Hannover-Braunschweig, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| 2 | 95 | Baddeckenstedt | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordbayern **), Westberlin |
| 3 | 44 | Barum | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordbayern **), Westberlin |
| 4 | 201 | Bockenem | Hannover-Braunschweig, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordhessen (Linie nördl. Frankfurt/M. einschl. Frankfurt/M.), Nordbayern**), Westberlin |
| 5 | 202 | Burgdorf Osterlinde | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordhessen (Linie Kassel—Eschwege), Westberlin |
| 6 | 162 | Dettum | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Westfalen, Westberlin |
| 7 | 203 | Dinklar | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| 8 | 152 | Emmerthal | Hannover-Braunschweig, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordhessen (Linie Kassel—Eschwege) |
| — | 12 | Frellstedt | **(siehe lfd. Nr. 47 — Raffinerien)** |
| 9 | 68 | Gr.-Düngen | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| 10 | 96 | Gr.-Lafferde | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordbayern **), Westberlin |
| 11 | 205 | Gr.-Mahner | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| 12 | 206 | Harsum | Hannover-Braunschweig, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Hamburg, Westberlin |
| 13 | 99 | Hess.-Oldendorf | Hannover-Braunschweig, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nord-Hessen (Begrenzung wie bei Bockenem) |
| 14 | 163 | Königslutter | Hannover-Braunschweig, Schleswig-Holstein, Hamburg, Westfalen, Westberlin |

| Lfd. Nr. | Fabr.-Nr. | | |
|---|---|---|---|
| 15 | 209 | Lehrte | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordbayern **), Westberlin |
| 16 | 70 | Nörten | Hannover-Braunschweig, Westfalen, Hessen (südl. begrenzt durch die Mainlinie einschl. Ffm.), Nordbayern **), Südbayern |
| 17 | 151 | Nordstemmen | Hannover-Braunschweig, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordhessen (Linie nördl. Ffm., einschl. Ffm.), Nordbayern **), Westberlin |
| 18 | 210 | Northeim | Hannover-Braunschweig, Westfalen, Nordhessen (Linie nördl. Ffm., einschl. Ffm.), Nordbayern **), Südbayern |
| 19 | 211 | Obernjesa | Hannover-Braunschweig, Westfalen, Nordhessen (Linie nördl. Ffm., einschl. Ffm.), Nordbayern **), Südbayern |
| 20 | 212 | Oestrum | Hannover-Braunschweig, Westfalen, Weser-Ems, Bremen, Nordhessen (Begrenzung wie bei Bockenem), Westberlin |
| 21 | 45 | Rethen | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordhessen (Linie nördlich Ffm., einschließl. Ffm.), Nordbayern **), Westberlin |
| 22 | 98 | Sehnde | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| 23 | 158 | Söllingen | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Westfalen, Nordhessen (Begrenzung wie bei Bockenem), Nordbayern **), Westberlin |
| 24 | 216 | Uelzen | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| 25 | 218 | Weetzen | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Westberlin |
| **b) Schleswig-Holstein** | | | |
| 26 | 219 | St. Michaelisdonn | Schleswig-Holstein, Hamburg |
| 27 | 165 | Schleswig | Schleswig-Holstein, Hamburg |
| **c) Rheinland** | | | |
| 28 | 153 | Bedburg | Nordrhein-Westfalen, Hessen (nördl. Begrenzung durch die Linie Marburg—Hersfeld, einschl. dieser Plätze, südl. Begrenzung durch die Linie nördl. Frankfurt/M. einschl. Frankfurt/M.), Nordbayern **), Rheinland - Pfalz (südl. begrenzt durch die Linie Trier—Kirn—Bingen—Mainz, einschl. dieser Plätze) |

**) Unter- und Oberfranken sowie Mittelfranken südl. Linie begrenzt durch die Linie Rothenburg o. d. Tauber — Fürth — Nürnberg — Hersbruck — Amberg — Nabburg — einschl. dieser Plätze.

| Lfd. Nr. | Fabr.-Nr. | | |
|---|---|---|---|
| 29 | 72 | Brühl | Nordrhein-Westfalen, Hessen (Begrenzung wie bei Bedburg), Nordbayern **), Rheinland-Pfalz (Begrenzung wie bei Bedburg) |
| 30 | 47 | Düren | Nordrhein-Westfalen, Hessen (Begrenzung wie bei Bedburg), Nordbayern **), Rheinland-Pfalz (Begrenzung wie bei Bedburg) |
| 31 | 154 | Jülich | Nordrhein-Westfalen, Hessen (Begrenzung wie bei Bedburg), Nordbayern **), Rheinland-Pfalz (Begrenzung wie bei Bedburg) |
| 32 | | Pfeifer & Langen, Köln | |
| | 73 | Dormagen | Nordrhein-Westfalen, Weser-Ems, Bremen, Hessen (nördl. Begrenzung durch die Linie Marburg—Hersfeld, einschl. dieser Plätze, südl. Begrenzung durch die Linie nördl. Ffm. einschl. Frankfurt M.), Nordbayern**), Rheinland-Pfalz (südl. begrenzt durch die Linie Trier—Kirn—Bingen—Mainz, einschl. dieser Plätze) |
| | 48 | Elsdorf | |
| | 74 | Euskirchen | |
| | 155 | Wevelinghoven | |
| | 21 | Uerdingen | |
| **d) Westfalen** | | | |
| 33 | 69 | Lage | Westfalen, Nordrhein (rechts des Rheins), Weser-Ems |
| 34 | 71 | Soest | Westfalen, Nordrhein (rechts des Rheins) |
| 35 | 46 | Warburg | Westfalen, Nordrhein (rechts des Rheins), Nordhessen (Linie nördl. Frankfurt/M., einschließlich Frankfurt/M.) |
| **e) Hessen** | | | |
| 36 | 157 | Friedberg | Hessen, Nordbayern **), Südbayern |
| 37 | 156 | Wabern | Hessen, Nordbayern **), Südbayern |
| 38 | 75 | Gr.-Gerau | Hessen, Rheinland-Pfalz (begrenzt durch die Linie Trier—Bingen—Mainz mit Trier, Bingen und Mainz), Bayern (begrenzt durch die Linie Alzenau—Aschaffenburg—Miltenberg—Amorbach), Baden-Württemberg |
| **f) Bayern** | | | |
| 39 | 164 | Ochsenfurt | Bayern |
| 40 | 50 | Regensburg | Bayern |
| **g) Baden-Württemberg** | | | |
| 41 | 49 | Heilbronn | Baden-Württemberg, Bayern, Hessen (südl. Gebiet, für Waghäusel: einschl. Ffm.), Rheinland-Pfalz |
| 42 | 51 | Stuttgart | |
| 43 | 52 | Waghäusel | |
| 44 | 161 | Züttlingen | |
| **h) Rheinland-Pfalz** | | | |
| 45 | 76 | Offstein | Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen (südl. Gebiet) |
| 46 | 159 | Worms | |
| **B. Raffinerien:** | | | |
| 47 | 12 | Frellstedt | Hannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Bremen, Westfalen, Nordhessen (nördl. Ffm., einschl. Ffm.), Nordbayern **), Südbayern, Westberlin |
| — | 21 | Uerdingen | (siehe unter A. c 32) |

Mit der genannten neuen Preisverordnung sind im allgemeinen wieder die gleichen Preise festgelegt worden wie bisher. Die Zuckerindustrie hatte zunächst eine Änderung der Mengenstaffel, die Aufhebung des Sackrückgabeverkehrs und die Beseitigung der Entschlußfreiheit des Käufers hinsichtlich Lieferung des Zuckers in Jute- oder Papiersäcken beantragt.

Alle Veränderungen hätten vor allem für kleinere und mittlere Abnehmer Verteuerungen mit sich gebracht, die im Hinblick auf den scharfen Konkurrenzkampf keinesfalls im Verkaufspreis ausgeglichen werden können. Die Süßwarenindustrie war deshalb gezwungen, gegen diese Veränderungen Einspruch einzulegen, der im wesentlichen dann Berücksichtigung fand.

Einem weiteren Antrag der Süßwarenindustrie, zunächst einmal die Herstellung einer den Marktbedürfnissen entsprechenden Menge an Grundsorte vorzuschreiben, wurde durch den Bundesrat stattgegeben. Es wird deshalb in Zukunft mit einer besseren Grundsortenversorgung zu rechnen sein. Bedauerlicherweise haben die Qualitätsvorschriften für Raffinade (Anlage 3 zu § 16 der VO) trotz eines gegenteiligen Antrages der Süßwarenindustrie eine bedauerliche Auflockerung erfahren. Ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren können in Zukunft Zucker mit einer Punktzahl bis zu 20 (bisher 18, beantragt 15) mit einem Raffinadeaufschlag verkauft werden. Dem Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 23. November 1953 kommt unter diesen Umständen erhöhte Bedeutung zu.

An Bewirtschaftungsvorschriften verblieben vor allem noch das Freigabesystem, die Festlegung von Absatzgebieten für die einzelnen Raffinerien und Weißzuckerfabriken und die Möglichkeit zur Erteilung von Lieferauflagen zur Versorgung bestimmter Zuschußgebiete.

## 19.

## Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker

Vom 13. November 1953

(MBl ELF Nr. 22 vom 21. 11. 1953 S. 318)

## 20.

## Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker

Vom 22. Dezember 1953

(MBl ELF Nr. 1 vom 7. 1. 1954 S. 6)

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker vom 13. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 17. November 1953) hat der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr folgende bis auf weiteres anwendbare Kostensätze ermittelt:

1. Als Pauschalsatz für die An- und Abfuhrkosten einschließlich Umladekosten am Versand- und Bestimmungsort den Betrag von DM 0,48 je 100 kg.
2. Als durchschnittliche Selbstkosten für Transporte im Werkverkehr 70 Prozent der Bahnfracht für das frachtpflichtige Gewicht für volle Wagenladungen (Hauptkasse einschließlich des Bedeckungszuschlages).

Auf Grund der Ermächtigung im § 3 Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung Z Nr. 2/53 werden diese Sätze hiermit bekanntgegeben.

Frankfurt/Main, den 22. Dezember 1953.

Die Berechnung eines einheitlichen Zuckerpreises im Bundesgebiet und in West-Berlin wird durch den Frachtenausgleich für Zucker, mit dessen Durchführung die „Einfuhrstelle für Zucker" beauftragt ist, ermöglicht. Während bisher bei Selbstabholung des Zuckers durch den Käufer die sonst entstehende Bahnfracht erstattet wurde, brachte § 3 Abs. 2 und 3 der „Verordnung über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker" eine Kannvorschrift, die den BMW berechtigte, für die Frachtvergütung bei Selbstabholung die Selbstkosten im Werkverkehr zu ermitteln und auf dieser Grundlage den erstattungsfähigen Betrag festzulegen. Das geschah mit der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1953, die in den Kreisen der betroffenen Wirtschaft große Beunruhigung und Verstimmung hervorrief. Die Erklärung, daß doch die Selbstkosten erstattet würden, ist in dieser Form nicht zutreffend, da erstens alle mit überdurchschnittlichen Kosten belasteten Betriebe hierbei Verluste erleiden müssen und zweitens beispielsweise die Verhältnisse im Rheinland und in Niedersachsen mit vielen Zuckerfabriken und die in Süddeutschland mit nur wenigen Fabriken erhebliche Unterschiede in den Selbstkosten gegenüber der Bahnfracht aufweisen. Hinzu kommt die ebenfalls unterschiedliche Möglichkeit, Leerfrachten zu vermeiden. Außerdem dürfte es nicht gerechtfertigt sein, einem Wirtschaftsunternehmen zuzumuten, zu Selbstkosten zu arbeiten. Es muß deshalb angenommen werden, daß mit der Anwendung der Kannvorschrift verkehrspolitische Ziele zugunsten der Bundesbahn verfolgt werden sollten.

Die nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Zuckerfabriken und des Großhandels können nach § 18 als Bestandteil der VO über Preise für Zucker und damit ebenfalls für alle Beteiligten als verbindlich betrachtet werden.

## 21.

## Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Zuckerfabriken für Verbrauchszucker, Kandis und Kandis-Farin

Gültig ab 1. Oktober 1947

(Unter Berücksichtigung der seither bekanntgegebenen Änderungen)

Auf Grund der Anordnung PR Nr. 93/47 über Preise für Zuckerrüben, Zucker, Zuckerschnitzel aller Art und Melasse des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Minden, vom 26. September 1947 werden mit Zustimmung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das US- und britische Besatzungsgebiet nachfolgende Bestimmungen erlassen:

Für die Verkäufe der Verbrauchszucker, Kandis und Kandisfarin herstellenden Fabriken gelten folgende Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

1. Für die abgeschlossenen Geschäfte ist der vom Verkäufer erteilte Schlußschein maßgebend, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich von ihm bestätigt sind.
   Für Fehler bei der Übermittlung (Telegraph, Fernsprecher usw.) übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung.
   Soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für den Handelskauf.
2. Gegenstand des Verkaufs sind die Erzeugnisse des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, in Ausnahmefällen gleichwertige Erzeugnisse anderer Fabriken zu liefern.
3. Alle Verkäufe werden zum Grundpreis für die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) bzw. für Kandis-Grundsorte bzw. Kandis-Farin abgeschlossen. Die Preis-Auf- und Abschläge für andere Sorten und Verpackungsarten

ergeben sich aus den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen, sofern nach der PR Nr. 80/49 nicht andere Bestimmungen Platz greifen. Der Grundpreis versteht sich netto einschl. Zuckersteuer, ausschl. Sack bzw. Verpackung.

4. Sämtliche Berechnungen geschehen in Deutscher Mark.
5. Ist die Bestimmung der zu liefernden Sorten und der Verpackungsart dem Käufer vorbehalten, so steht ihm die Wahl der Sorten und Verpackungsarten nur insoweit frei, als dem Verkäufer zur Zeit der Abforderung die Lieferung aus seinen vorhandenen Beständen bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Sorte, für die der Grundpreis bestimmt ist.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz der Firma des Verkäufers.
7. Die vom Verkäufer ausgegebenen Muster gelten nur als unverbindliche Durchschnittsmuster.
8. Bei Lieferung von Zucker in allen Verpackungsarten erfolgt die Berechnung netto.
9. Wegen Mängel der gelieferten Ware ist nur Preisminderung mit Genehmigung der für die Fabrik zuständigen Zuckerbewirtschaftungsstelle zulässig. Ist jedoch die Ware nicht konsumfähig, so kann von der Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft die Rücknahme verfügt werden, wenn sich die Parteien nicht einigen.
10. Die Lieferung geschieht an den Käufer oder die von ihm bestimmte Person. Verkauft der Käufer an einen Dritten (Nachkäufer) mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen zwischen dem Nachkäufer und dem Verkäufer unmittelbare Rechtsbeziehungen entstehen sollen, so ist die Wirksamkeit der Vereinbarung von der Zustimmung des Verkäufers abhängig. Im Falle der Zustimmung haftet der Nachkäufer dem Verkäufer neben dem Erstkäufer als Gesamtschuldner für den Kaufpreis.
11. Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung entweder frachtfrei Empfangsstation des Käufers oder frei ab Lager oder aus Schiff frei Fuhre bzw. bei Kandis frachtfrei Bezugsort.
12. Das Transportrisiko geht ab Fabrik bzw. Auslieferungslager zu Lasten des Käufers.
13. Zur Ausführung von Bahn-Verfügungen über weniger als 15 t ist der Verkäufer von Verbrauchszucker nicht verpflichtet. Werden sie ausgeführt, trägt der Käufer die infolge der Nichtausnutzung des Waggons entstehende Mehrfracht, außerdem können Verladegebühren berechnet werden.
14. Zu liefern ist auf Abruf des Käufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ältere Lieferpflichten sind vor den jüngeren zu erledigen.
15. Bei Betriebsstörungen in der Fabrik des Verkäufers oder seiner Rohstofflieferer durch Feuer, Maschinenbruch, Kohlenmangel und andere unvorhergesehene Ereignisse oder bei Behinderung des Verkehrs wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert. Dauert die Störung länger als zwei Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als dem Verkäufer die Lieferung aus seinen Beständen bei gleichzeitiger anteilmäßiger Erfüllung aller seiner laufenden Lieferpflichten unmöglich ist.
16. Sollte die Erfüllung der Lieferpflicht des Verkäufers durch Krieg, Maßnahmen der Behörden, Verfügungen von hoher Hand oder sonst durch höhere Gewalt unmittelbar oder mittelbar erschwert werden, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

17. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, dem Vertragspartner die Absicht, ihre Rechte aus Ziffer 15 und 16 geltend zu machen, spätestens am fünften Tage nach Eintreten eines der angeführten Ereignisse mitzuteilen.

18. Der Käufer ist verpflichtet, den gekauften Zucker innerhalb der vereinbarten Lieferfrist gleichmäßig verteilt abzunehmen. Bei Promptlieferung gilt im Zweifel eine Lieferfrist von zehn Tagen als vereinbart. Der Käufer hat die abzunehmenden Mengen rechtzeitig abzurufen.

19. Die Rechnung wird auf den Tag der Absendung bzw. Zurverfügungstellung der Ware ausgestellt.

20. Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung, und zwar bis zum Eingange des Kaufpreises auf seinem Bank- oder Postscheckkonto, das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Aushändigung von Wechseln oder anderen nur eine Zahlungsverpflichtung begründenden Urkunden stellt keine Zahlung im Sinne dieser Vorschriften dar. Der Käufer hat die Ware unter Berücksichtigung der Tatsache des für den Verkäufer bestehenden Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer und Transportgefahr zu versichern, solange das Eigentumsrecht des Verkäufers für den Zucker besteht, und ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen. Es ist dem Käufer gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so darf er über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht mehr verfügen, es sei denn, daß der Verkäufer hierzu seine Genehmigung erteilt.

    Erfolgt die Zahlung durch den Käufer nicht vertragsgemäß, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrage, es sei denn, daß der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird. Die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterlieferung der Ware an Dritte zugunsten des Käufers und aus dem Versicherungsvertrag entstehen, werden im voraus an den Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrage abgetreten, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf. Der Käufer erklärt sich mit dieser Vorausabtretung einverstanden; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

21. Der Betrag der Rechnung ist innerhalb zehn Tagen nach deren Ausstellung — den Ausstellungstag nicht mitgerechnet — in bar zu zahlen. Bei Zahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung gilt als Tag der fristgerechten Zahlung der Tag des Stempels der Aufgabepostanstalt.
    Bei Postscheck-Überweisung gilt als Tag der fristgerechten Zahlung der Tag des Stempels der Aufgabepostanstalt.
    Bei allen anderen Zahlungsarten ist die Zahlung erst dann geleistet, wenn der Gegenwert für die Lieferung bar zur Verfügung des Verkäufers steht. In Fällen, in denen die Zahlung einer Rechnung durch Scheck erfolgt, gilt der Tag der Bankgutschrift.

22. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht innerhalb zehn Tagen nach Ausstellung der Rechnung den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, so sind unter Vorbehalt aller weiteren Rechte vom elften Tage an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zuzüglich der Wechseldiskontprovision zu zahlen, die für Wechsel von 1000 DM bis unter 5000 DM für einen Monat zu vergüten ist. Aus verspätetem Eingang der Rechnung kann keine Berechtigung zum Zahlungsaufschub hergeleitet werden.

23. Der Verkäufer kann ausnahmsweise 14 Tage Ziel einräumen, wenn der Käufer die Garantie einer dem Verkäufer genehmen Bank dafür beibringt, daß

gegen Vorlegung des Duplikatfrachtbriefes spätestens am vierzehnten Tage Zahlung geleistet wird, oder wenn der Käufer eine dieser Garantie gleichwertige Sicherheit gibt.

24. In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Verkäufers die Zahlung in der Weise erfolgen, daß der Käufer den Rechnungsbetrag teilweise oder ganz durch sein vom Tage der Ausstellung der Rechnung an vier Wochen laufendes Akzept deckt. Sofern in Ausnahmefällen ein länger als vier Wochen laufendes Akzept vom Verkäufer angenommen wird, darf eine Laufzeit von sechs Wochen nicht überschritten werden.

25. Den Wechselstempel hat der Käufer zu tragen. Für die Laufzeit des Wechsels hat der Käufer außerdem 2 % über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zuzügl. der für einen Monat festgesetzten jeweiligen Wechseldiskontprovision zu zahlen, wodurch alle durch die Weitergabe des Wechsels entstehenden Kosten (Zinsen, Provisionen usw.) vergütet sind. Die Zinsberechnung läuft vom Tag der Rechnungsausstellung.

26. Die Annahme von Kundenwechseln bleibt dem Ermessen des Verkäufers überlassen, wenn hinsichtlich Laufzeit, Zins- und Kostenberechnung die für Akzepte geltenden Bedingungen der Ziffern 25 und 26 erfüllt werden.

27. Verlangt der Verkäufer aus irgendwelchen Gründen Vorkasse für die Lieferung von Zucker vom Käufer, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer für die geleistete Vorkasse Zinsen in Höhe von 1 % über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zuzüglich der für einen Monat festgesetzten jeweiligen Wechseldiskontprovision bis zum zehnten Tage nach Rechnungsdatum zu vergüten. Die Vorkasse kann vom Käufer durch die in Ziffer 23 vorgesehene Bankgarantie ersetzt werden.

28. Nimmt der Käufer den gekauften Zucker nicht rechtzeitig ab (Ziffer 18), so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Lieferfrist bis zu einem Monat gegen Zahlung eines Preiszuschlages von 0,25 DM für je 100 kg zu verlängern, oder die rückständige Menge zur Verfügung zu berechnen; Karenztage werden nicht gewährt.
Die Berechnung eines Preiszuschlages erfolgt nicht, wenn die Abnahme trotz rechtzeitigen Abrufs und rechtzeitiger Bezahlung verzögert wird.

29. Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder Zahlung im Rückstand, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgendwelchen Verträgen noch bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Er kann auch weitere Lieferungen von vorherigen Zahlungen des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne daß dem Käufer daraus das Recht erwächst, vom Vertrage zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 321 des BGB vorliegen, aus anderen Gründen gefährdet erscheint.

30. Der Verkäufer ist berechtigt, von noch nicht erledigten Kaufverträgen durch Erklärung gegenüber dem Käufer ohne Fristfestsetzung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses beantragt wird.

31. Für alle Streitigkeiten, die aus Geschäften entstehen, die auf Grund obiger Bedingungen für den Verkauf von Verbrauchszucker, Kandis und Kandis-Farin getätigt wurden, sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten zuständig, sofern die Parteien sich nicht auf ein freundschaftliches Schiedsgericht einigen.

## 22.

# Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Großhandels für Verbrauchszucker

Gültig ab 1. Oktober 1947

(Unter Berücksichtigung der seither bekanntgegebenen Änderungen)

Auf Grund der Anordnung PR Nr. 93/47 über Preise für Zuckerrüben, Zucker, Zuckerschnitzel aller Art und Melasse des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Minden, vom 26. September 1947 werden mit Zustimmung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das US- und britische Besatzungsgebiet nachfolgende Bestimmungen erlassen:

**1. Verbot von Sondervergünstigungen**

Eine Vergütung in Geld vom Rechnungsbetrage oder eine Verbilligung des Zuckers durch Vergünstigungen auf andere Waren sowie jede auch anders geartete Vergütung oder Vergünstigung vom Zuckerverkäufer an den Käufer ist verboten.

Rückvergütungen aus angesammeltem Gewinn dürfen auf Zucker nicht gegeben werden. Vertreter, Reisende oder sonstige mit dem Abschluß von Verkäufen beauftragte Personen dürfen von ihren Provisionen, Bezügen oder in anderer Form keinerlei Vergütung an die Käufer gewähren.

**2. Berechnung und Zahlung**

a) Die Rechnungen sind vom Großhandel mit Datum vom Tage der Lieferung auszustellen.

b) Die Verkaufspreise des Großhandels gelten für 30 Tage Ziel. Sofern der Rechnungsbetrag bereits bis zum 15. Tage nach der Rechnungsausstellung bar zur Verfügung des Verkäufers steht, erfolgt eine Rückvergütung von 0,30 DM je 100 kg. Steht die Zahlung dem Verkäufer später als am 30. Tage zur Verfügung, so sind unter Vorbehalt aller weiteren Rechte vom 31. Tage an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zuzügl. der Wechseldiskontprovision zu zahlen, die für Wechsel von 1000 DM bis unter 5000 DM für einen Monat zu vergüten ist. Der Verkäufer darf auf die Einziehung der Zinsen nicht verzichten.
Die Bezahlung bzw. Einziehung von Zinsen hat spätestens jeweils zum Vierteljahresschluß zu erfolgen. Dabei können Gesamtzinsbeträge eines Kunden bis zu 1,— DM gestrichen werden.

c) An Stelle der Barzahlung können vom Verkäufer Wechsel angenommen werden, deren Laufzeit höchstens 60 Tage betragen darf. Wechselunkosten und Wechselzinsen hat der Käufer zu tragen, und zwar sind an Wechselzinsen höchstens 2 % über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zuzüglich der für einen Monat festgesetzten jeweiligen Wechseldiskontprovision zu zahlen. Die Wechselzinsberechnung beginnt am 31. Tage nach Rechnungsausstellung. Die Regulierung durch Wechsel gilt nicht als Kassenzahlung und schließt die Rückvergütung von 0,30 DM je 100 kg aus.

d) Der Verkäufer ist berechtigt, Barzahlung Zug um Zug, Zahlung gegen Dokumente oder Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung vor Verladen zu verlangen, wenn er berechtigte Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers hat.

**3. Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung, und zwar bis zum Eingang des Kaufpreises auf seinem Bank- oder Postscheckkonto, das Eigen-

tum an den gelieferten Waren vor. Die Aushändigung von Wechseln oder anderen, nur eine Zahlungsverpflichtung begründenden Urkunden stellt keine Zahlung im Sinne dieser Vorschrift dar. Der Käufer hat die Ware unter Berücksichtigung des für den Verkäufer bestehenden Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer und Transportgefahr zu versichern, solange das Eigentumsrecht des Verkäufers für den Zucker besteht, und ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen. Es ist dem Käufer gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so darf er über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht mehr verfügen, es sei denn, daß der Verkäufer hierzu seine Genehmigung erteilt. Die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung der Ware an Dritte zugunsten des Käufers und aus dem Versicherungsvertrag entstehen, werden im voraus an den Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrage abgetreten, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf. Der Käufer erklärt sich mit dieser Vorausabtretung einverstanden; Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Erfolgt die Zahlung durch den Käufer nicht vertragsgemäß, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrage, es sei denn, daß der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird.

**4. Zahlungsverzug**

Der Käufer kommt bei nicht rechtzeitiger Zahlung ohne Mahnung in Verzug. Der Verkäufer hat bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von drei Werktagen das Recht, unter Berechnung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung weitere Leistung aus den noch laufenden Verträgen abzulehnen. Das Recht, sofortige Zahlung der geschuldeten Forderung ohne Nachfrist zu verlangen, wird jedoch hierdurch nicht berührt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn Zahlung Zug um Zug oder gegen Dokumente vereinbart wird.

**5. Preisnachlässe infolge Qualitätsminderung**

Ein Preisnachlaß infolge Qualitätsminderung, Beschädigung oder dergleichen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Zuckerwirtschaftsstelle bzw. Fachabteilung des Landwirtschaftsministeriums gewährt werden, die auch über die Höhe des Preisnachlasses entscheiden.

**6. Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten aus Verträgen, denen die vorstehenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zugrunde liegen, unterliegen — soweit nicht ausdrücklich bei Kaufabschluß etwas anderes vereinbart wird — der Entscheidung des Schiedsgerichtes für Lieferstreitigkeiten.

Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen auf Zahlungen vom Kaufpreis und der mit dem Kaufpreis zusammenhängenden Nebenforderungen (Spesen und Vorläge), wenn der Käufer nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit einer Forderung diese schriftlich aus stichhaltig erscheinenden Gründen bestritten hat, sowie Forderungen aus Wechseln oder Schecks bei den ordentlichen Gerichten einzuklagen.

**7. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bei freier Preisvereinbarung**

Soweit in den Preisbestimmungen des Verwaltungsamtes für Wirtschaft bei größeren Abnahmen in einem Vierteljahr freie Vereinbarungen bezüglich der Preise gestattet sind, kann der Verkäufer seinen Abschlüssen die für die Verbrauchszuckerfabriken gültigen Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen zugrundelegen.

## B Getreidewirtschaft

Die Entwicklungen in der deutschen Getreidewirtschaft und auf dem Weltgetreidemarkt sind — ganz abgesehen von der überragenden Bedeutung der ausreichenden Brotversorgung der Weltbevölkerung — für die Dauerbackwarenindustrie nicht weniger bedeutungsvoll wie die Geschehnisse auf dem Zuckermarkt. Da in den letzten Jahren Stärkezucker und Stärkesirup vorzugsweise aus Getreiderohstoffen hergestellt werden, sind auch die Verarbeiter dieser Erzeugnisse hiervon stets in gewissem Maße betroffen.

Erfreulicherweise hat die Getreideernte 1953/54 mit insgesamt 11,95 Mill t, davon 6,64 Mill. t Brotgetreide, das höchste Ergebnis der Nachkriegszeit erreicht. Sie liegt damit um rd. 500 000 t, das sind 4,1 %, über dem Vorjahresergebnis, und entsprechend hat sich der Grad der Gesamtversorgung aus dem Inland erhöht. Trotzdem bleibt für die menschliche Versorgung noch ein Einfuhrbedarf von rd. 2 Mill. t Weizen und 150 000 bis 200 000 t Roggen. Das starke Absinken der Weltmarktpreise für Weizen hat nun der Bundesrepublik die Möglichkeit gegeben, auch hier Abschöpfungen vorzunehmen, so daß dadurch — wie bei Zucker — diejenigen Betriebe, die Dauerbackwaren exportieren wollen, nicht in der Lage sind, die Konkurrenzfähigkeit mit den ausländischen Herstellern zu erreichen. Auch in diesem Falle ist bisher der Antrag der deutschen Dauerbackwarenindustrie auf Bereitstellung von Mehl zu Weltmarktpreisen für Exportzwecke, also unter Verzicht auf die Abschöpfung, am Widerstand des Bundesfinanzministeriums gescheitert.

Eine besondere Gefahr ergab sich aus der im Februar 1953 gestellten Forderung der Mühlenindustrie, für alle Getreideerzeugnisse Festpreise bis zum letzten Verbraucher festzulegen. Nähere Ausführungen darüber wurden bereits obenstehend gemacht.

Im Bundesgebiet gibt es zur Zeit 16 544 Mühlen, von denen 1779 Betriebe ruhen und 14 765 arbeiten. Darunter befinden sich 11 817 Mühlen mit einer Jahreskontingentsmenge unter 250 t und 60 mit einem Kontingent von über 10 000 t. Im Jahre 1951/52 wurden insgesamt 5 522 741 t Brotgetreide vermahlen, und zwar 1 786 863 t Roggen und 3 735 878 t Weizen.

Ohne besondere Beachtung durch den Einzelverbraucher haben sich im letzten Jahr innerhalb der Getreidewirtschaft starke Auseinandersetzungen ergeben. Diese betrafen u. a. die Einfuhrpolitik, dabei besonders die weitere Beteiligung der Bundesrepublik am „Internationalen Weizenabkommen" und ferner die Gestaltung der Getreidepreise.

Im Frühjahr 1953 wurden in Washington die Beratungen über den Abschluß eines neuen „Internationalen Weizenabkommens" aufgenommen, in die die Vereinigten Staaten mit einer Höchstpreisforderung von $ 2.50 je bushel hineingingen, sich dann aber auf den von Kanada und Australien vorgeschlagenen Höchstpreis von $ 2.25 zurückzogen. Die Einfuhrländer bestanden jedoch auf ihrem Höchstpreisvorschlag von $ 1.95, so daß an diesen Gegensätzen der Abschluß eines neuen Abkommens zeitweise zu scheitern drohte. Am 13. April 1953 gelang es

schließlich doch, die Weltweizenkonferenz erfolgreich abzuschließen, nachdem man sich auf einen Höchstpreis von $ 2.05 und einen Mindestpreis von $ 1.55 geeinigt hatte.

Nachdem Großbritannien eine weitere Beteiligung an diesen Abkommen ablehnte, ist der ursprüngliche IWA-Anteil am Weltexport von 60 auf 35 % gesunken. Der Bundesrepublik wird nun vorgeworfen, daß sie durch die weitere Beteiligung gezwungen sei, für die IWA-Käufe im Durchschnitt 50 cts. je bushel über den Weltmarktpreisen zahlen zu müssen. Demgegenüber wird angeführt, daß auch im Hinblick auf die immer noch unsichere politische Lage die Sicherstellung der Versorgung über das IWA vorrangig bleiben müsse, so daß man wiederum eine Abnahmeverpflichtung in Höhe von 1,5 Mill. t übernommen habe. Es steht jedoch fest, daß nun auch auf dem Getreidesektor der Welt ein Käufermarkt herrscht, und daß infolgedessen eine Reihe von Ländern die IWA-Quoten nicht mehr voll in Anspruch nehmen werden. Die großen Weizenvorräte der USA drängen auf den Markt, der jedoch vielfache Möglichkeiten bietet, noch unter den Mindestpreisen des IWA-Abkommens zu kaufen. In Großbritannien ist man dazu übergegangen, Getreideterminmärkte zu errichten, und man verspricht sich davon eine erebliche Entlastung der Devisenbilanz, vor allem gegenüber dem Dollar-Raum. Bemerkenswert ist das Auftreten neuer Weizenlieferanten, so z. B. von Schweden und der Türkei, denen gegenüber die Bundesrepublik verschiedentlich in Handelsverträgen ebenfalls Abnahmeverpflichtungen übernommen hat.

In den Jahren 1949 bis einschließlich 1952 wurden von der Bundesrepublik noch 1,026 Mrd. DM für Subventionen zur Verbilligung der Brot- und Futtergetreideeinfuhren ausgegeben. Wie hier, sind auch in den übrigen europäischen Zuschußländern die Eigenernten laufend gestiegen, so daß sich daraus und auch wegen des überall zu verzeichnenden Rückganges des Brotverzehrs eine Verringerung des Umsatzvolumens auf den Weltmärkten ergibt.

In der Bundesrepublik hat sich der Brotgetreideverbrauch (in Mehlwert) je Jahr und Kopf in kg wie folgt entwickelt:

| | ∅ 1935/38 | 1948/49 | 1949/50 | 1950/51 | 1951/52 | 1952/53 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Brotgetreide | 108,0 | 115,5 | 107,8 | 95,9 | 94,8 | 95,0 |
| davon Rogg.-Mehl | 47,0 | 37,1 | 40,8 | 35,4 | 32,2 | 32,0 |
| davon Weiz.-Mehl | 61,0 | 78,4 | 67,0 | 60,5 | 62,6 | 63,0 |

Hier wird also deutlich ein immer weiterer Rückgang des Brotgetreidebedarfs erkennbar.

Nach dem Kriege lagen die Getreidepreise des Auslandes bedeutend höher als in Deutschland, und zwar auch dann noch, als 1951 der Getreidepreis des Inlandes allgemein heraufgesetzt wurde. Im November 1953 konnte Auslandsweizen cif Hamburg für 320 bis 400 DM je Tonne gekauft werden, während Inlandsweizen zur gleichen Zeit im Preisgebiet III cif Mühle 443 DM kostete. Abgesehen davon,

daß eine Herabsetzung des deutschen Preises bedenkliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Rentabilität haben könnte, liegt der Rückgang des Brotgetreidebedarfs in einer allgemeinen Entwicklung der Verzehrsgewohnheiten und kaum in der Preisgestaltung begründet. Gleiche Erscheinungen zeigen sich auch in den übrigen Ländern der westlichen Welt. Die Ausgaben in deutschen Verbraucherhaushaltungen für Brot betragen nur noch 6—8 % der Lebenshaltungskosten und belaufen sich lediglich auf 13—15 % der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel.

Das Getreidegesetz soll sowohl dem Schutz der deutschen Erzeugung als auch der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung dienen. In der praktischen Durchführung ergaben sich jedoch in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Spannungen. Hingewiesen wurde schon auf die Forderungen der Mühlenwirtschaft. Für das Getreidepreisgesetz 1953/54 wurden von den verschiedensten Interessentengruppen Festpreise, Richtpreise oder Höchstpreise gefordert. Die Entscheidung fiel schließlich für die Beibehaltung der bisherigen Von-bis-Preise sowohl für Weizen als auch für Roggen. Dieses Gesetz brachte im großen und ganzen nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Besonderen Angriffen ist die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide ausgesetzt, in der man infolge ihrer über die heute gegebenen Notwendigkeiten hinausgehenden Tätigkeit ein unerwünschtes Monopol sieht, dessen Auflösung vordringlich erscheint. Der Druck der Handelskreise hat bereits zu gewissen Auflockerungen geführt, und es soll nun, ähnlich wie bei Futtergetreide, dem Handel in gewissem Umfange auch der Einkauf von Getreide für die menschliche Versorgung überlassen werden.

## 1.

## Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

Vom 4. November 1950

(BGBl. I Nr. 46 vom 8. 11. 1950, S. 721)

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen sind äußerst zahlreich, berühren jedoch die Süßwarenwirtschaft meist nur am Rande. Für das laufende Wirtschaftsjahr sind beachtenswert die nachstehenden Regelungen:

## 2.

## Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide Erweiterung der Anbietungspflicht

in der Fassung vom 30. Juli 1953

(BGBl. I Nr. 43 vom 5. 8. 1953, S. 733)

Die Verordnung bringt zunächst ein Verbot der Verwendung von Brotgetreide in- und ausländischer Herkunft und von Erzeugnissen daraus als Futtergetreide oder zur Branntweinherstellung. Ferner werden diejenigen Mahlerzeugnisse genannt, die ab 6. August 1953 hergestellt werden dürfen. Danach müssen die ge-

nehmigten Mehle und Backschrote folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

| Type | Normaler Aschegehalt in v. H. | Zulässiger Mindestaschegehalt in v. H. | Zulässiger Höchstaschegehalt in v. H. |
|---|---|---|---|
| 815 (Roggenmehl) | 0,815 | 0,790 | 0,870 |
| 997 (Roggenmehl) | 0,997 | 0,950 | 1,070 |
| 1150 (Roggenmehl) | 1,150 | 1,100 | 1,250 |
| 1370 (Roggenmehl) | 1,370 | 1,300 | 1,450 |
| 1740 (Roggenmehl) | 1,740 | 1,640 | 1,840 |
| 1800 (Roggenbackschrot) | 1,800 | 1,650 | 2,000 |
| 405 (Weizenmehl) | 0,405 | 0,380 | 0,440 |
| 550 (Weizenmehl) | 0,550 | 0,490 | 0,580 |
| 630 (Weizenmehl) | 0,630 | 0,600 | 0,700 |
| 812 (Weizenmehl) | 0,812 | 0,750 | 0,870 |
| 1050 (Weizenmehl) | 1,050 | 1,000 | 1,150 |
| 1200 (Weizenmehl) | 1,200 | 1,160 | 1,350 |
| 1600 (Weizenmehl) | 1,600 | 1,550 | 1,750 |
| 2000 (Weizenmehl) | 2,000 | 1,850 | 2,200 |
| 1700 (Weizenbackschrot) | 1,700 | 1,600 | 1,900 |
| 715 (Roggengemengemehl) | 0,715 | 0,680 | 0,780 |
| 890 (Roggengemengemehl) | 0,890 | 0,850 | 0,950 |
| 1100 (Roggengemengemehl) | 1,100 | 1,000 | 1,200 |
| 1340 (Roggenmischmehl) | 1,340 | 1,270 | 1,420 |
| 1320 (Roggengemengemehl) | 1,320 | 1,220 | 1,420 |

Mit der Überwachung der Durchführung aller Vorschriften dieser VO, deren weiterer Inhalt hier nicht mehr interessiert, ist die „Mühlenstelle" beauftragt. Der Forderung der Dauerbackwarenindustrie, vor allem für Exportzwecke nun auch die Herstellung der Weizenmehltype 405 wieder zuzulassen, ist — wie oben ersichtlich — jetzt entsprochen.

## 3.

## Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen

Vom 12. August 1953

(BGBl. I Nr. 52 vom 22. 8. 1953, S. 996 - MBlELF Nr. 17 vom 3. 9. 1953, S. 238)

erstreckt den Geltungsbereich der VO auf Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst aus Roggen oder Weizen sowie aus Mengegetreide von Roggen und Weizen, soweit diese Erzeugnisse für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke bestimmt sind. Nach der Begriffsbestimmung für Kleinpackungen, Großpackungen und Mahlpost werden dann für diese Kennzeichnungsvorschriften erlassen. Die vorgeschriebenen Kennzeichen müssen auch nach dem Öffnen der Packung dauerhaft mit dieser verbunden sein, solange der Inhalt aus dieser feilgehalten oder verkauft wird.

## 4.

## Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1953/54)

Vom 6. August 1953

(BGBl. I Nr. 48 vom 12. 8. 1953 S. 889 - MBlELF Nr. 16 vom 25. 8. 1953 S. 214 - BWMBl. Nr. 16 vom 31. 8. 1953, S. 250)

Für Roggen und Weizen sind je vier Preisgebiete festgelegt, für die in den 12 Monaten des Getreidewirtschaftsjahres von Juli bis Juni unterschiedliche Von-bis-Preise als Mindest- und Höchstpreise gelten. Die Lieferungen haben netto ausschließlich Sack zu erfolgen. Auch für Futter- und Industriegetreide sind ohne Aufteilung in Preisgebiete und ohne Differenzierung für die einzelnen Monate ebenfalls Mindest- und Höchstpreise festgesetzt. Bei Saatgetreide dürfen die festgelegten Grundpreise zuzüglich der genehmigten Höchstzuschläge nicht überschritten werden. Die Möglichkeit für Zahlung von Qualitätszuschlägen und Lieferprämien ist geschaffen.

Für Direktimporteure von Weizenmehl ist wichtig die

## 5.

## Bekanntmachung betr. Kontrolle der Käufe von Weizen (oder Weizenmehl) innerhalb des Internationalen Weizenabkommens (IWA)

Vom 7. September 1953

(MBlELF Nr. 18 vom 22. 9. 1953, S. 257)

Danach bedarf es vor Abschluß eines Kontraktes einer Einkaufsermächtigung mit einer besonderen Kontrollnummer, die von der „Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide", Frankfurt, erteilt wird. Firmen, die eine Einkaufsermächtigung mit IWA-Kontrollnummer erhalten haben, dürfen die betreffende Einfuhr nur unter den Bedingungen des IWA durchführen.

Je nach den Voraussetzungen sind im übrigen als Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Getreidegesetzes nach der Anordnung vom 23. Juli 1952 (MBlELF Nr. 16 vom 5. 8. 1952, S. 111) bestimmt:

a) die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
b) der Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide,
c) der Vorstand der Mühlenstelle.

In diesem Zusammenhang wird der Beachtung empfohlen:

## 6.

## Bekanntmachung Nr. 26 über die Erhebung bzw. Erstattung von Unterschiedsbeträgen im Einfuhrverfahren

Vom 24. März 1952

(MBlELF Nr. 8 vom 3. 4. 1952, S. 40)

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

Im BGBl. Teil II Nr. 12 vom 31. 7. 1953 erschien das „Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Re-

vision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens" vom 31. Juli 1953. Im Anschluß ist das Abkommen in vollem Wortlaut und mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Am 29. September 1953 erfolgte die Bekanntmachung (BGBl. II Nr. 18 vom 7. 10. 1953, S 557) über das allgemeine Inkrafttreten des Abkommens. Partner sind demnach außer der Bundesrepublik: Ägypten, Belgien, Bolivien, Ceylon, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kostarika, Kuba, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Vereinigte Staaten von Amerika.

## C Milch- und Fettwirtschaft

Die Steigerung der Süßwarenerzeugung und die Bemühungen um eine ständige Qualitätsverbesserung haben dieses Wirtschaftsgebiet für fast alle Gruppen der Süßwarenindustrie, die in großem Umfange Verarbeiter von Milch, tierischen und pflanzlichen Fetten sind, noch interessanter werden lassen. Hier zeigen sich in ganz besonderem Maße die engen Zusammenhänge zwischen inländischer Erzeugung und Weltmarkt. Da pflanzliche Fette aus deutscher Erzeugung fast ausnahmslos für die Verarbeitung in der Margarineindustrie oder für den Direktabsatz an den Letztverbraucher in Betracht kommen, ist die engere Verbindung hauptsächlich mit der Milchwirtschaft gegeben. Diese ist jedoch bei der Futterversorgung in wechselndem Umfange von den Einfuhren hochwertiger Futtermittel abhängig. Hinzu kommen Witterungseinflüsse, die einerseits sowohl den Milchanfall verringern, andererseits aber auch zu einem so hohen Trinkmilchverbrauch führen können, daß freie Mengen für die sofortige industrielle Verarbeitung oder zur Herstellung von kondensierter Milch oder Milchpulver nicht übrig bleiben. Obwohl die Gesamtmilcherzeugung 1952/53 mit 16,08 Mill. t sogar um 7,2 % über der Vorkriegserzeugung lag, können doch die Preise für Dauermilcherzeugnisse sowohl vom Inland als auch von den Entwicklungen des Weltmarktes beeinflußt werden.

Die Landwirtschaft ist verständlicherweise stark am Frischmilchabsatz interessiert, und da ihre Rentabilität sehr entscheidend von den Erträgnissen der Milchwirtschaft abhängt, hat sich die Bundesregierung bereit gefunden, beträchtliche Mittel für die Milchverbrauchswerbung zur Verfügung zu stellen. Dabei spielt natürlich der hohe Wert der Milch für die Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes ebenfalls eine Rolle. Um so unverständlicher muß es erscheinen, wenn zu gleicher Zeit ein für den Milchverbrauch nicht unwichtiger Wirtschaftszweig, wie der der Speiseeiswirtschaft, in Form einer Speiseeissteuer mit unerträglichen Sondersteuern belegt und damit in seiner Aufnahmefähigkeit für Frischmilch beschränkt wird. Da die Werbemaßnahmen bisher nicht den erwarteten Erfolg gehabt haben und der Trinkmilchverbrauch 1952/53 gegenüber 1951/52 nur um 5,5 % (Flaschenmilchverkauf um 48 %) gestiegen ist (Milchverbrauch je Kopf und Jahr: Deutschland 119 l Schweiz 234 l, Schweden 233 l, Norwegen 250 l), ergibt sich der Zwang zu einer verstärkten Buttererzeugung, die rd. 300 000 t erreicht, so daß vielleicht nur ein Zuschußbedarf von ca. 10 000 t verbleibt. Da die Bundesrepublik zum Ausgleich der Handelsbilanz größere Butterabnahmen aus Dänemark zugestehen mußte, ergeben sich gewisse Spannungen, die möglicherweise durch Bevorzugung des Margarineverzehrs zu Lasten der Butter noch verstärkt werden können. Das Steigen der Butterpreise im Jahre 1952 infolge kurzfristiger Versorgungsschwierigkeiten ist durch entsprechende Senkungen im Jahre 1953 wieder ausgeglichen worden, ohne daß sich daraus eine Erhöhung des Butterabsatzes ergab. So ist bei Butter der 100%ige Selbstversorgungsgrad praktisch erreicht, während dieser bei Fetten lediglich bei rd. 45 % liegt. Zum Ausgleich ist vor allem die Einfuhr von Margarinerohstoffen notwendig, so daß dieses für die Volksernährung immer wichtiger gewordene Erzeugnis, für dessen Verbilligung 1950 und 1951 noch 153 Mill. DM an Subventionen gezahlt wurden, sehr stark von den Entwicklungen auf dem Weltmarkt abhängig ist. Nachdem im letzten Jahre die Preise für Öle und Fette um rd. 20 % und die Margarinepreise infolge des scharfen Konkurrenzkampfes sogar um rd. 25 % gesunken sind, ergibt sich in jüngster Zeit eine umgekehrte Richtung. Seit Juli 1953 sind die Fischölpreise um

15 %, die Kokos- und Palmkernfettpreise um 25 % und die Preise für raffiniertes Pflanzenöl um 9 % erhöht worden. So hat sich die Margarineindustrie gezwungen gesehen, mit Wirkung ab 18. Januar 1954 die Margarinepreise um 16 DM je 100 kg heraufzusetzen. Die Rohstoffpreise sind gegenüber Juni 1950 (Ausbruch der Koreakrise) im Durchschnitt um 10 % gestiegen.

Die gesamte Margarineproduktion liegt mit 600 000 t (1951 = 474 545 t / 1952 = 527 000 t) doppelt so hoch wie die Buttererzeugung. Deutschland ist damit vor den USA und Großbritannien zum größten Margarineerzeuger der Welt geworden. Der Rohstoffanteil am Verkaufspreis der Fabriken beläuft sich auf 70 % (Stand 1953). Der Absatz der billigsten Margarinesorte beträgt nur 15—16 %. Die Übermarken hatten dagegen einen Marktanteil von 30 % und die Spitzensorten einen solchen von 50 %. Der Pro-Kopf-Verbrauch lag 1953 mit 11,8 kg um 1,2 kg über dem vorjährigen. Die Margarine wurde wegen ihres Verzehrs durch große Teile des Volkes als besonders geeignet für die seit längerer Zeit durchgeführte Vitaminisierung betrachtet. Während im Ausland sowohl für Butter als auch für Margarine ein Höchstwassergehalt von 16 % zugelassen ist, sind es hier 18 % bzw. 20 % für Margarine.

Über die Höhe des Fettverbrauchs in kg je Kopf und die inneren Verschiebungen geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß.

| Jahr | Butter | Margarine | sonst. Fette | insges. |
|---|---|---|---|---|
| 1900 | 6,0 | 2,0 | 9,0 | 17,0 |
| 1910 | 7,0 | 3,0 | 8,5 | 18,5 |
| 1930 | 7,0 | 7,0 | 10,0 | 24,0 |
| 1938 | 8.0 | 6,0 | 10,0 | 24,0 |
| 1948 | 4,0 | 3,0 | 2,5 | 9,5 |
| 1950 | 6,1 | 7,8 | 8,7 | 22,6 |
| 1951 | 6,3 | 9,3 | 8,9 | 24,5 |
| 1952 | 6,5 | 10,4 | 9,2 | 26.1 |

Die Preissteigerung für tropische Pflanzenfette, die gegenüber der Mitte des Jahres 1953 zwischen 15—25 % schwankte, berührt natürlich die Verarbeiter dieser Erzeugnisse in der Süßwarenindustrie auch unmittelbar. Die in den letzten Jahren möglichen Preisherabsetzungen für Dauerbackwaren wurden von den sinkenden Preisen auf dem Fettsektor bestimmt. Es ist deshalb zu befürchten, daß die jetzt fühlbar werdenden Preissteigerungen, die mit den außerordentlichen Erhöhungen der Rohkakaopreise zusammenfallen, auch zu einer Wiedererhöhung der Dauerbackwarenpreise führen müssen, um so mehr, als auch die Preise für Magermilch-, Vollmilch- und Sahnepulver nicht unbeachtlich gestiegen sind. Gleiche Notwendigkeiten werden sich auch für andere Gruppen der Süßwarenindustrie herausstellen.

Der Verbrauch an Trockenmilcherzeugnissen und Dauermilchfabrikaten allein der deutschen Schokoladenindustrie wird auf 10 000 bis 12 000 t jährlich geschätzt. Dazu kommt der Bedarf der Zuckerwaren-, Dauerbackwaren- und Eisindustrie. Infolge der angesammelten Vorräte an Magermilchpulver, die nicht ohne weiteres unterzubringen sind, wurde zunächst in Nordrhein-Westfalen der Versuch gemacht, Milcheiweißbrot durch Zusatz von Magermilchpulver herzustellen. Eine Ausdehnung dieser Maßnahme auf andere Gebiete ist vorgesehen.

Für zahlreiche Milcherzeugnisse werden durch die DLG Leistungsprüfungen durchgeführt, wie überhaupt das Bestreben vorliegt, vor allem in bakteriologischer

Hinsicht zu einer laufenden Verbesserung zu kommen. Alle diese Maßnahmen sollen neben der Rationalisierung und Intensivierung der deutschen Milchwirtschaft, die einen Produktionswert von 4 Mrd. DM aufzuweisen hat, ebenfalls dazu dienen, zur notwendigen Hebung des Frischmilch- und Butterabsatzes beizutragen, wobei die bisherige Werbung noch verstärkt werden soll. Von den 24 Mrd. DM, die die Bevölkerung Westdeutschlands für Lebensmittel (ohne Genußmittel) jährlich ausgibt, entfallen rd. 16 % — das sind 4 Mrd. DM — auf den Verbrauch von Speisefetten und Speiseölen. Seit der Aufhebung der Rationierung am 1. 1. 1950 hat — wie die nachstehenden Statistiken beweisen — die deutsche Produktion auf diesem Gebiet beachtliche Fortschritte zu verzeichnen.

**Gesamtmilcherzeugung im Bundesgebiet in den Vorkriegsjahren und in den Jahren 1951-1953 in t**

| Vorkriegs-durchschnitt | 1951 | 1952 | 1953 (I-III Qu.) |
|---|---|---|---|
| 15 000 000 | 15 171 300 | 15 813 100 | 12 933 100 |

**Herstellung von Milcherzeugnissen in Molkereien im Bundesgebiet in t**

| | 1951 | 1952 | 1953 (I-III Qu.) |
|---|---|---|---|
| Trinkvollmilch | 2 541 700 | 2 599 700 | 2 056 200 |
| Schlagsahne lose | 20 813*) | 46 983 | 39 686 |
| Kaffeesahne lose | 2 121*) | 5 402 | 4 761 |
| Butter | 275 808 | 270 653 | 221 961 |
| Speisequark u. sonst. Frischkäse | 62 033 | 69 937 | 58 124 |

*) nur III u. IV Quartal

**Die Herstellung von Trockenmilcherzeugnissen und Dauermilchfabrikaten im Bundesgebiet in den Jahren 1951-1953 in t**

| | 1951 | 1952 | 1953 (I-III Qu.) |
|---|---|---|---|
| Kondensvollmilch | 109 492 | 118 134 | 125 571 |
| davon gezuckert | 1 744 | 2 207 | 2 457 |
| Kondensmagermilch | 9 052 | 7 286 | 6 642 |
| davon gezuckert | 8 247 | 6 509 | 6 317 |
| Trockenvollmilch | 13 317 | 14 472 | 12 273 |
| davon Sprühvollmilchpulv. | 2 283 | 4 904 | 3 545 |
| Sauermilchnahrung | 2 465 | 2 904 | 2 209 |
| Trockenmagermilch | 14 301 | 20 952 | 19 119 |

Aus der Fülle der auf dem Milchsektor vorhandenen Gesetze und Verordnungen können nachstehend nur die wesentlichsten zitiert werden, so daß es notwendig bleibt, bei engerer Berührung mit diesem Wirtschaftszweig die Originaltexte an den angegebenen Quellen einzusehen.

## 1.

## Milchgesetz

Vom 31. Juli 1930
(RGBl. I S. 421)

**Auszug**

(1) Diesem Gesetz unterliegt der Verkehr mit Kuhmilch und den aus Kuhmilch gewonnenen Erzeugnissen, soweit sie für den menschlichen Genuß bestimmt sind. Doch erstreckt sich das Gesetz abgesehen von den Vorschriften in §§ 3, 4 nicht auf den Verkehr mit diesen Lebensmitteln innerhalb des Haushalts, in dem sie Verwendung finden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, wie weit dieses Gesetz auch für Milch anderer Tiere, einschließlich der Erzeugnisse, gelten soll.

(3) Als Milch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch zubereitete Milch.

§ 2

(1) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Milch oder Milcherzeugnisse zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

(2) Als Verbraucher gelten außerdem Gastwirte, Schankwirte und andere Gewerbetreibende, soweit sie diese Lebensmittel zur Verwendung innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen. Das Entsprechende gilt für Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

(3) Milchwirtschaftliche Unternehmen sind nicht Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4

(1) Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, sowie Milch, die aus Beständen stammt, in denen diese Seuche herrscht, ebenso Milch von Kühen, die an äußerlich erkennbarer Tuberkulose, abgesehen von den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Formen, erkrankt sind oder bei denen einfacher Verdacht der Eutertuberkulose besteht, darf als solche n u r in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden, wenn durch ausreichende Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren jede Gefahr für die Gesundheit beseitigt ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit in den Fällen des Abs. 1 die gedachte Bearbeitung innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte des Erzeugers zu erfolgen hat.

(3) Ferner können die Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 3, abgesehen von den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3, zulassen, wenn die Milch durch ausreichende Schutzmaßregeln, insbesondere durch Bearbeitung oder Verarbeitung für den menschlichen Genuß tauglich gemacht wird.

§ 5

(1) Die obersten Landesbehörden können vorbehaltlich der Vorschriften des § 37 dieses Gesetzes und des § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I, Seite 134) bestimmen, welche Mindestforderungen für die einzelnen Verbrauchergebiete an die Zusammensetzung der Milch, soweit sie nicht verarbeitet wird, be-

sonders an den Fettgehalt und an das spezifische Gewicht zu stellen sind. Sie regeln, inwieweit Milch, die, ohne verfälscht zu sein, den festgesetzten Mindestforderungen nicht genügt, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Vor der Festsetzung der Mindestforderungen für Verbrauchergebiete, die ganz oder zum Teil mit Markenmilch (Abschnitt II) beliefert werden, sind die beteiligten Überwachungsstellen (§ 26) zu hören.

§ 6

(1) Die Milch muß im Betriebe des Erzeugers bei und nach der Gewinnung und auf dem Wege vom Erzeuger bis zum letzten Verbraucher so behandelt werden, daß sie, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger oder durch die Witterung ausgesetzt ist.

(2) Das gilt ebenso, wenn die Milch nicht als solche an den Verbraucher abgegeben, sondern zu Milcherzeugnissen oder anderen in den Verkehr gelangenden Lebensmitteln verwendet wird.

§ 7

(1) Alle Räume, wo Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, müssen so beschaffen, ausgestattet und gelegen sein und so behandelt und benutzt werden, daß die Milch, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist.

(2) Dasselbe gilt für die Beschaffenheit, Behandlung und Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die mit Milch in Berührung kommen, wie Gefäßen, Geräten, Rohrleitungen, Zapfhähnen und Beförderungsmitteln.

(3) Die im Absatz 2 genannten Gefäße und Geräte dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche benutzt, nicht mit gesundheitlich bedenklichem Wasser gereinigt und nicht in Räumen aufbewahrt werden, wo Tiere gehalten werden.

§ 8

(1) Gefäße, Behältnisse, Milchwagen und ähnliche Einrichtungen, aus denen Milch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, sind auf der Außenseite so zu kennzeichnen, daß dieser die Art des Inhalts leicht erkennen kann. Dies gilt nicht für Meßgefäße.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Milch, soweit sie an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 9

(1) Wird die Milch in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr gebracht, so müssen die Gefäße und Behältnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen mit einem festen Verschlusse versehen sein und sich, falls sie zu wiederholter Benutzung bestimmt sind, leicht reinigen lassen;
2. auf der Außenseite oder auf dem Verschlusse muß in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift die Sorte der Milch, der Name und Wohnort des Einfüllers stehen und angegeben sein, ob die Milch roh oder ob sie einer Erhitzung oder einem gleichwertigen Verfahren unterzogen worden ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Anordnungen über die Art der Verschlüsse treffen und die weiteren Voraussetzungen regeln, unter denen Milch in den im Absatz 1 genannten Formen in den Verkehr gebracht werden darf.

(3) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Abs. 1) darf nur im Betriebe des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden.

§ 10

(1) Die zuständigen Behörden können, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes und des § 5 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes, anordnen, inwieweit Milch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden darf.

(2) Vor einer Anordnung der im Abs. 1 gedachten Art sind, sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, die beteiligten Überwachungsstellen zu hören.

§ 12

(1) Die obersten Landesbehörden können vorbehaltlich der Vorschrift des § 37 anordnen, inwieweit die Milch vor der Abgabe an den Verbraucher zu bearbeiten, insbesondere einem Reinigungs-, Erhitzungs- oder Tiefkühlungsverfahren zu unterziehen ist (Bearbeitungszwang). Sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, sind, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, die beteiligten Überwachungsstellen zu hören.

(2) Eine Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren darf jedoch nicht gefordert werden:

1. für Milch, die nach den Ausführungsbestimmungen unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln und unter besonderer Überwachung gewonnen, behandelt und vertrieben werden muß,
2. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewinnt und in der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(3) Für Markenmilch gelten die Vorschriften des § 32.

(4) Die Vorschriften des § 4 sowie Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben unberührt.

§ 13

(1) Personen, die

1. an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder offener Tuberkulose leiden oder
2. unter Typhus-, Paratyphus- oder Ruhrverdacht erkrankt sind oder
3. Erreger von Typhus, Paratyphus oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden,

dürfen weder bei der Gewinnung der Milch noch sonst im Verkehr mit Milch in einer Weise tätig sein, die die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitserreger auf andere übertragen werden.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann das Verbot des Abs. 1 auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) Im Verkehr mit Milch dürfen ferner Personen nicht tätig sein, die mit Geschwüren, eiternden Wunden oder mit Ausschlägen behaftet sind, soweit hierdurch die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflußt werden kann oder ein ekelerregender Eindruck erweckt wird.

(4) Wie das Verbot der Abs. 1, 2 und 3 durchzuführen, insbesondere der Gesundheitszustand der im Verkehr mit Milch tätigen Personen zu überwachen ist und in welchem Umfange die Arbeitsämter zu unterrichten sind, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(5) Unberührt bleiben Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts, die über den Abs. 1 hinausgehen.

§ 19

(1) Soweit Gast- und Schankwirte innerhalb des ordnungsmäßigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes Milch abgeben, finden die Vorschriften der §§ 8, 11 Abs. 3, § 14 keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn Milch in Kantinen, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird. In diesen Fällen darf die Milch auch nach dem gesetzlichen Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden.

§ 20

(1) Unter der Bezeichnung „Markenmilch" darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;

1. wenn sie außer den allgemeinen Anordnungen, die Abschnitt I an die Milch stellt, den besonderen Anforderungen dieses Abschnitts entspricht (§§ 21, 25, 31 Abs. 1 Nr. 1 und § 32);
2. wenn sie, außer der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Milch nach § 43, hinsichtlich der Gewinnung, Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Abschnitt geregelten besonderen Überwachung durch Überwachungsstellen unterstellt ist (§ 30);
3. wenn der Inhaber des Betriebes, in dem die Milch gewonnen wird, und, falls die Milch erst außerhalb dieses Betriebs in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße und Behältnisse (§ 25) abgefüllt wird, auch der Unternehmer des Abfüllbetriebs die Genehmigung der Überwachungsstelle zum Vertriebe von Markenmilch erhalten hat.

(2) Der Bezeichnung „Markenmilch" kann ein bildlicher oder schriftlicher Zusatz beigefügt werden, aus dem die überwachende Stelle ersichtlich ist.

§ 21

Als Markenmilch darf nicht Milch von Kühen in den Verkehr gebracht werden, deren Gesundheitszustand Schutzmaßregeln im Sinne des § 4 erfordert.

§ 23

(1) Die Markenmilch soll innerhalb der einzelnen Lieferbezirke der Überwachungsstellen denjenigen Mindestfettgehalt aufweisen, der bei sorgsamer und zweckmäßiger Behandlung des Milchviehs der beteiligten Erzeugerbetriebe für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar ist.

(2) Desgleichen sind an die Markenmilch hinsichtlich des Keimgehalts diejenigen Anforderungen zu stellen, die bei sorgsamer und zweckmäßiger Gewinnung und Behandlung der Milch in den beteiligten Unternehmen für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar sind.

§ 24

In den Ausführungsbestimmungen können gesonderte Anforderungen für rohe und für erhitzte Markenmilch aufgestellt werden.

§ 25

Markenmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden. An Unternehmer, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten, darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

§ 28

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Gebieten, in denen die Förderung der Milchwirtschaft durch Schaffung einheitlicher Sorten von Milch nicht Aufgabe der gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft ist, die für die Berufsvertretungen vorgesehene Mitwirkung durch die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen erfolgt. Soweit gesetzliche Berufsvertretungen der Landwirtschaft vorhanden sind, sind Überwachungsstellen im Benehmen mit diesen zu bilden.

§ 30

(1) Die Überwachungsstellen haben fortlaufend darüber zu wachen, daß

1. die Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann (§ 3),
2. die Milch sauber gewonnen, gereinigt, nach der Gewinnung entlüftet, gekühlt und so aufbewahrt wird, daß sie keiner Verunreinigung ausgesetzt ist,
3. die Milch bei der Beförderung keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist,
4. das etwa angewandte Erhitzungsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren sachgemäß durchgeführt wird,
5. die besonderen gesetzlichen (§§ 21 bis 25) und die von den Überwachungsstellen oder der Behörde nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und § 32 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 und § 21 erforderliche Untersuchung der Milchkühe hat durch den beamteten Tierarzt oder durch andere, von Überwachungsstellen ständig damit betraute Tierärzte zu erfolgen.

§ 31

(1) Zur näheren Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen setzen die Überwachungsstellen fest,

1. welche näheren Anforderungen an die Gewinnung, Behandlung und Beschaffenheit, insbesondere an den Fett- und Keimgehalt der Markenmilch und an die Überwachung der beteiligten Unternehmen zu stellen sind,
2. inwieweit zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der Überwachungsstellen die beteiligten Unternehmer heranzuziehen sind.

(2) Die Beitreibung der Beiträge der beteiligten Unternehmer (Abs. 1 Nr. 2) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Das Nähere regeln die obersten Landesbehörden.

§ 32

(1) Inwieweit Markenmilch einem Erhitzungsverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren zu unterziehen ist ,bestimmen, soweit dies nicht in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird, die Überwachungsstellen.

(2) Ein behördlicher Zwang zur Durchführung einer Erhitzung oder eines gleichwertigen Verfahrens (§ 12 Abs. 1) ist jedoch zulässig, soweit Markenmilch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird.

§ 34

(1) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit die Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 der Zustimmung der obersten Landesbehörden bedürfen.

(2) Gegen Beschlüsse der Überwachungsstellen, die nicht Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 sind, muß, vorbe-

haltlich der Vorschrift in Satz 3, die Entscheidung einer Behörde angerufen oder eine Entscheidung im schiedsrichterlichen Verfahren herbeigeführt werden können. Die Ausführungsbestimmungen treffen nähere Bestimmungen und regeln das Verfahren. Hierbei kann bestimmt werden, daß Beschlüsse der Überwachungsstelle auf Grund des § 33 endgültig sind.

§ 35

(1) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten entsprechend für den Verkehr mit Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt und Kefir.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann angeordnet werden, inwieweit die Vorschriften des Abschnitts I auf den Verkehr mit anderen Milcherzeugnissen Anwendung finden sollen. Eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 14 bis 18 auf den Verkehr mit Butter, Käse, Dauermilch und Dauersahne ist jedoch nicht zulässig.

§ 36

(1) Es ist verboten, Milch und Milcherzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel nachzumachen oder solche nachgemachten Lebensmittel anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Herstellung von Margarine.

§ 37

Um einheitliche Sorten von Milch und Milcherzeugnissen zu schaffen, können in den Ausführungsbestimmungen über den § 5 des Lebensmittelgesetzes hinaus Anforderungen an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel gestellt und kann darin bestimmt werden, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

§ 41

(1) Neben dem Verbandszeichen des Reichs (§ 39) dürfen für dieselbe Warensorte andere Verbandszeichen nur in der Weise geführt werden, daß das Verbandszeichen des Reichs in erster Linie zur Geltung kommt.

(2) Macht das Reich von der Befugnis des § 39 keinen Gebrauch, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend für die Verbandszeichen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie von Verbänden (Markenschutzverbänden), die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Führung von Verbandszeichen ermächtigt worden sind.

§ 42

(1) Es ist verboten, die auf Grund des § 37 vorgeschriebenen Verpackungen, Kennzeichnungen und sonstige Aufmachung für andere Lebensmittel so zu verwenden, daß sie mit den nach § 37 festgesetzten Sorten verwechselt werden können. Lebensmittel, deren äußere Ausstattung gegen dieses Verbot verstößt, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Entsprechende gilt für Markenmilch.

§ 43

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 11 Abs. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes auch insoweit, als die Vorschriften dieses Gesetzes über den Rahmen des Lebensmittelgesetzes hinausgehen.

(2) Der Vollzug des Gesetzes liegt den Ländern ob. Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, inwieweit zur Unterstützung der für die Überwachung der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und dieses Gesetzes zustän-

digen Behörden milchwirtschaftliche Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen sind.

(3) Soweit auf Grund des § 37 besondere Milchsorten geschaffen werden, kann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen den Überwachungsstellen für Markenmilch (§ 26) die Überwachung der Einhaltung der an diese Milchsorten zu stellenden Anforderungen übertragen werden kann.

§ 50

(1) Die Vorschriften der §§ 17, 18 des Lebensmittelgesetzes gelten auch für die im § 43 vorgesehene Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften der §§ 20, 21 des Lebensmittelgesetzes gelten auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 51

Das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) wird folgendermaßen geändert:

I. Im § 5 wird

1. der Nr. 3 folgende Vorschrift als Buchstabe a eingeführt:
„a) vorschreiben, daß bestimmte Lebensmittel an den Verbraucher nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden",
2. vor die bisherige Vorschrift der Nr. 3 der Buchstabe b gesetzt,
3. der Nr. 4 folgender neuer Absatz angefügt:
„Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen nicht den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen".

II. Im § 7 werden dem Abs. 3 folgende Worte angefügt: „oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind."

III. § 21. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden als Beihilfen für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 56

Unberührt bleiben andere den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen betreffende Vorschriften des Reichsrechts, insbesondere das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134), soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 57

(1) Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sie kann die einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu verschiedenen Zeiten in Kraft setzen.

(2) Die Reichsregierung kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, insbesondere bestimmen, inwieweit Unternehmen der im § 14 genannten Art, die bei Inkrafttreten des § 14 bereits bestehen, einer Erlaubnis (§ 14) bedürfen.. § 53 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 528) außer Kraft. Macht die Reichsregierung von der Befugnis Gebrauch, die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zu verschiedenen Zeiten in Kraft zu setzen, so hat sie gleichzeitig zu bestimmen, inwieweit die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1926 außer Kraft gesetzt werden.

GÜTE UND AUSSEHEN EINER WARE
SCHLAGEN DIE BRÜCKE
VOM HERSTELLER ZUM VERBRAUCHER

Hansella

UNSERE MASCHINEN BAUEN DIESE BRÜCKE

Hansella

**Universal-Satzkocher und kontinuierliche Vakuum-Kochanlagen sowie Rührwerke** für Hart- und Weichkaramellen

**Automatische Auflösemaschinen**
für die Beschickung von kontinuierlichen Kochmaschinen

**Super-Rostoplast-Arbeitsstraßen**
für hochgefüllte Bonbons, Riegel usw.

**Robust-Arbeitsstraße**
für nahtlose und gratfreie Tabletten und ungefüllte Bonbons

**Henkowa-Hohlwalzen-Arbeitsstraße**
für Walzenware und Stielbonbons

**Stielbonbonmaschine**
für plastische Stielbonbons, vom Strang arbeitend

**Ausziehmaschinen** für Strang- und Bandbeschickung von Hart- und Weichkaramellmassen, für ungefüllte Ware und vom Strang arbeitende Wickelmaschinen

**Strangkontroller**
für die automatische Kontrolle der Strangzufuhr durch Strang-Auszieh-Aggregate für gefüllte und ungefüllte Zuckerstränge

**Hilfsmaschinen**
Kühl- u. Wärmtische, Zuckerziehmaschine mit **wassergekühlten** Zieharmen, Drageemaschine, Krokant-Rührwerk usw.

Forgrove

**Universal-Bonbon-Einwickelmaschinen**
für vorgeformte Bonbons, Stangen, Riegel und Stielbonbons, für verschiedene Einschlagarten

**Vom Strang arbeitende Wickelmaschinen**
für Hart- und Weichkaramellmassen für Dreh- oder Falteinschlag

**Forsella kombinierte Präge- und Wickelmaschinen**
für gefüllte und ungefüllte Plastikbonbons

**Pralinen-Foliiermaschinen** für das Einschlagen von Pralinen oder Bonbons in einen Ganzeinschlag von Zellglas, Aluminiumfolie oder Wachspapier, auswechselbar für das Einschlagen von Bonbons in Dreh- oder Säckcheneinschlag

**Dropsrollenwickelmaschine**

Package

**Automatische Zellglas-Einschlagmaschinen**
für Band- oder Ganzeinschlag für alle Packungen, für halboffene Kartonunterlagen

**Schokoladen-Riegel- und Tafel-Einwickelmaschinen**
für Band- oder Couvert-Einschlag

Transwrap

**Vollautomatische Beutelherstellungs- Füll- und Schließmaschinen** für pulverförmige und körnige Stoffe, Stückware, Pasten und Flüssigkeiten

Hansella

**HANSELLA-WERK ALBERT HENKEL A.G.**

**VIERSEN (BEZ. DÜSSELDORF)**

**Spezialmaschinen für die Süßwaren-Industrie, Verpackungsmaschinen**

Telefon: Sa.-Nr. 2946 · Telegramme: Hansella Viersen
Fernschreiber: 0852 860

## 2.

# Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes

Vom 15. Mai 1931
(RGBl. I S. 150)

**Auszug**

Auf Grund der §§ 52, 53 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) und auf Grund des § 5 Nr. 1 a, b, c, Nr 2, 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie, soweit erforderlich, des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats hiermit verordnet:

### Abschnitt I

Zu §§ 1, 3, 4 des Milchgesetzes und § 5 Nr. 1 a, b, c, Nr. 2, 4 des Lebensmittelgesetzes.

### Begriffsbestimmungen

Milch

§ 1

(1) Milch ist das durch regelmäßiges, vollständiges Ausmelken des Euters gewonnene und gründlich durchgemischte Gemelk von einer oder mehreren Kühen aus einer oder mehreren Melkzeiten, dem nichts zugefügt und nichts entzogen ist.

(2) Nur die nachstehend aufgeführten Milchsorten sind Milch, auch wenn sie, wie im Abs. 3 aufgeführt, zubereitet sind:

1. Vollmilch ist Milch, die den von der obersten Landesbehörde gestellten Mindestforderungen an ihre Zusammensetzung, besonders an den Fettgehalt und an das spezifische Gewicht genügt oder, soweit solche Mindestforderungen nicht gestellt werden, nicht erheblich hinter der Zusammensetzung zurückbleibt, die die Milch des in Betracht kommenden Verbrauchergebietes durchschnittlich aufweist. Minder-, fettarme oder gleichsinnig bezeichnete Milch ist Milch, die den von der obersten Landesbehörde an die Zusammensetzung von Vollmilch gestellten Mindestforderungen nicht genügt oder, soweit solche Mindestforderungen nicht gestellt werden, erheblich hinter der Zusammensetzung zurückbleibt, die die Milch des in Betracht kommenden Verbrauchergebietes durchschnittlich aufweist.
2. Markenmilch ist Vollmilch, die den Vorschriften im Abschnitt II des Gesetzes entspricht.
3. Vorzugsmilch ist Vollmilch, die den von der obersten Landesbehörde gestellten, besonders hoch bemessenen Anforderungen an ihre Gewinnung (Beschaffenheit des Stalles, Gesundheitszustand der Kühe und seiner Überwachung, Fütterung, Haltung und Pflege der Kühe, Melken, Überwachung des Gesundheitszustandes des Personals), ihre Zusammensetzung (Fettgehalt, spezifisches Gewicht), ihre Beschaffenheit (Keimgehalt, Keimart, Frische), ihre Behandlung (Reinigung, Kühlung, Aufbewahrung), ihre Verpackung und ihre Beförderung genügt.

(3) Zubereitete Milch ist nur:

1. Homogenisierte Milch. Homogenisierte Milch ist Milch, die infolge mechanischer Zerkleinerung der größeren Fettkügelchen das Fett in so feiner Verteilung enthält, daß sich während 24 Stunden nach der Zubereitung keine Rahmschicht bildet.

2. Erhitzte Milch:
   a) Gekochte Milch ist bis zum wiederholten Aufkochen erhitzte Milch;
   b) Pasteurisierte Milch ist Milch, die spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken nach ausreichender Reinigung mittels eines anerkannten Pasteurisierungsverfahrens sachgemäß erhitzt und im unmittelbaren Anschluß daran tiefgekühlt (§ 23 Abs. 3) worden ist. Die obersten Landesbehörden können aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle die Überschreitung der 22stündigen Frist bis zu 3 Stunden zulassen, sofern durch zweckmäßige Maßnahmen einer nachteiligen Veränderung der Milch vor der Pasteurisierung entgegengewirkt wird.

   Als anerkannte Pasteurisierungsverfahren gelten:

   Hocherhitzung auf mindestens 85° nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;
   Kurzzeiterhitzung auf 71° bis 74° unter Voraussetzungen, die von der Reichsregierung näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzelnen genehmigt sind;
   Dauererhitzung auf 62° bis 65° auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde unter Voraussetzungen, die von der Reichsregierung näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;
   Hocherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° auf die Dauer von mindestens einer Minute, wenn sie in Ausnahmefällen vorübergehend von den Landesbehörden genehmigt ist.

   Die Reichsregierung kann andere Pasteurisierungsverfahren anerkennen und Übergangsbestimmungen für die Anerkennung von Einrichtungen als Pasteurisierungseinrichtungen treffen.

## Milcherzeugnisse

### § 2

Milcherzeugnisse sind, abgesehen von Butter und Käse, auf die diese Verordnung keine Anwendung findet, nur die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse:

1. Sauermilchsorten:
   a) Sauermilch (saure Milch, Setzmilch, Dickmilch u. ä.) ist das aus Vollmilch durch Gerinnung infolge von Selbstsäuerung oder infolge des Zusatzes von Milchsäurebakterien gewonnene Erzeugnis;
   b) Joghurt, Kefir u. ä. sind die mit den spezifischen Gärungserregern aus erhitzter Vollmilch auch nach Eindampfen hergestellten Erzeugnisse.
2. Entrahmte Milch (Magermilch), auch erhitzt, ist das bei der Entrahmung von Milch anfallende Erzeugnis.
3. Saure Magermilch ist das aus Magermilch durch Gerinnung infolge von Selbstsäuerung oder infolge des Zusatzes von Milchsäurebakterien gewonnene Erzeugnis, sowie entrahmte Sauermilch.
4. Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä. sind die mit den spezifischen Gärungserregern aus erhitzter Magermilch auch nach Eindampfen hergestellten Erzeugnisse.

5. Molke ist die Flüssigkeit, die bei der Herstellung von Käse nach Abscheidung des Käsestoffes (Kaseins) und des Fettes bei der Gerinnung der Milch anfällt.

6. Buttermilch ist das bei der Verbutterung von Milch oder Sahne nach Abscheidung der Butter anfallende Erzeugnis, wenn das dem Butterungsgut zugesetzte Wasser nicht mehr als 10 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses oder, wenn statt Wasser Magermilch verwendet wird, die dem Butterungsgut zugesetzte Magermilch nicht mehr als 15 v. H. des anfallenden Erzeugnisses beträgt.
Reine Buttermilch ist Buttermilch ohne Zusatz von Wasser oder Magermilch zum Butterungsgut.

7. Geschlagene Buttermilch ist das durch besondere Behandlung von Magermilch (Säuerung, Schlagen usw.) gewonnene Erzeugnis.

8. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, auch homogenisiert oder erhitzt, ist das durch Abscheiden von Magermilch aus Milch gewonnene Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 10 vom Hundert.

9. Saure Sahne ist in vorgeschrittener milchsaurer Gärung befindliche Sahne.

10. Schlagsahne ist Sahne mit einem Mindestfettgehalt von 28 vom Hundert.

11. Milch- und Sahnedauerwaren (Dauermilch und Dauersahne):
   a) Sterilisierte Milch ist Vollmilch, die spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt.
   b) Sterilisierte Sahne ist Sahne, die nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt; sterilisierte Schlagsahne ist Schlagsahne, die nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt.
   c) Eingedickte Milch ist das Erzeugnis, das aus Milch auch nach Zusatz von Zucker und Einstellung auf einen für die Verarbeitung nötigen Fettgehalt durch Entziehung eines erheblichen Teiles des Wassers gewonnen ist.
      aa) Ungezuckerte Kondensmilch ist eingedickte Milch ohne Zusatz von Zucker, die mindestens 7,5 vom Hundert Fett und mindestens 17,5 vom Hundert fettfreie Trockenmasse enthält.
      bb) Gezuckerte Kondensmilch ist eingedickte Milch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 8,3 vom Hundert Fett, mindestens 22 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 27 vom Hundert Wasser enthält.
      cc) Blockmilch ist bis zum schnittfähigen Zustand eingedickte Milch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 12 vom Hundert Fett, mindestens 28 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 16 vom Hundert Wasser enthält und mit einem Überzug von Kakaobutter versehen sein kann, der nicht mehr als 1 vom Hundert der Gesamtmasse beträgt.
      dd) Blocksahne ist ein bis zum schnittfähigen Zustand eingedicktes Gemisch aus Sahne und Milch mit Zusatz von Zucker, das min-

destens 18 v. H. Fett, mindestens 20 v. H. fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 16 vom Hundert Wasser enthält und mit einem Überzug von Kakaobutter versehen sein kann, der nicht mehr als 1 v. H. der Gesamtmasse beträgt.

d) Gezuckerte Kondensmagermilch ist eingedickte Magermilch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 26 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 30 vom Hundert Wasser enthält;

e) Milchpulver (Trockenmilch) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Milch nach Einstellung auf einen für die Verarbeitung nötigen Fettgehalt entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und mindestens 25 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 4 vom Hundert Wasser enthält (Sprühmilch, Zerstäubungsmilch), oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und mindestens 25 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmilch).

f) Magermilchpulver (Trockenmagermilch) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Magermilch entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Sprühmagermilch, Zerstäubungsmagermilch) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmagermilch).

g) Sahnepulver (Trockensahne) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Sahne entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und mindestens 42 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Sprühsahne, Zerstäubungssahne), oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und mindestens 42 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzensahne).

## Milcherzeugnisse

### § 5

Es ist insbesondere verboten:

1. Milcherzeugnisse oder andere Lebensmittel unter Verwendung von Milch herzustellen, die unter die Verbote in §§ 3, 4 fällt;
2. Milcherzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die Blei oder technisch vermeidbare Mengen Antimon, Zinn, Zink, Kadmium, Kupfer, Nickel, Eisen oder Aluminium enthalten;
3. Einrichtungen und Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßen oder vorauszusehendem Gebrauche mit Milcherzeugnissen in Berührung kommen, soweit sie dabei gesundheitsschädliche Stoffe an die Milcherzeugnisse abgeben können, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, insbesondere solche der im § 3 Nr. 3 bezeichneten Art;
4. Milcherzeugnissen Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zuzusetzen oder Milcherzeugnisse, die solchen Zusatz enthalten, in den Verkehr zu bringen;
5. Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zum Zwecke des Zusatzes zu Milcherzeugnissen herzustellen oder in den Verkehr zu bringen;

6. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, sterilisierte Schlagsahne, Kondensmilch oder Kondensmagermilch in oder aus Behältnissen, die aufgetrieben oder vor dem Öffnen nicht mehr keimdicht verschlossen sind, in den Verkehr zu bringen;
7. sterilisierte Milch oder sterilisierte Sahne, sterilisierte Schlagsahne, die bei dreitägiger Erwärmung auf 37 Grad verdirbt, in den Verkehr zu bringen.

§ 11

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis, das nicht im § 2 genannt ist, als Milcherzeugnis bezeichnet wird;
2. wenn ein Erzeugnis als ein Milcherzeugnis, für das im § 2 eine Begriffsbestimmung aufgestellt ist, bezeichnet wird, ohne daß es dieser entspricht;
3. wenn Magermilch als Milch bezeichnet wird;
4. wenn erhitzte Magermilch nicht als solche bezeichnet wird;
5. wenn homogenisierte oder erhitzte Sahne nicht als solche bezeichnet wird;
6. wenn sterilisierte Milch oder sterilisierte Sahne oder sterilisierte Schlagsahne nicht als solche bezeichnet wird;
7. wenn Erzeugnisse, die aus Milch anderer Tierarten gewonnen oder unter Verwendung von Milch anderer Tierarten hergestellt sind, als Erzeugnisse aus Milch ohne Hinweis auf die Tierart bezeichnet werden;
8. wenn im Verkehr mit Milcherzeugnissen entgegen den Tatsachen auf eine besondere Frische, eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Gewinnung oder Behandlung hingewiesen wird;
9. wenn einem Milcherzeugnis entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 13

(1) Ausreichende Erhitzung im Sinne des § 4 ist eine Erhitzung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Die Reichsregierung bestimmt, was ein gleichwertiges Verfahren im Sinne des § 4, Abs. 1 des Gesetzes ist.

**Abschnitt II**

Zu §§ 6, 7 des Gesetzes

§ 14

(1) Die im Verkehr mit Milch erforderliche Sorgfalt im Sinne der §§ 6, 7 des Gesetzes ist nicht angewendet, wenn nicht mindestens den Anforderungen in §§ 15 bis 19 entsprochen ist.

(2) Die obersten Landesbehörden können in besonderen Fällen für kleinbäuerliche Betriebe Ausnahmen von der Bestimmung des § 15 Abs. 1, für Alpwirtschaften von den Bestimmungen des § 15 Abs. 1, §§ 16, 18, 19 zulassen.

§ 18

(1) Für die Räume, wo Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gilt folgendes:

1. sie müssen hell und gut zu beleuchten, luftig, kühl, sauber und frei von Gerüchen, die sich der Milch mitteilen können, und frei von Ungeziefer und möglichst frei von Insekten sein;

2. der Fußboden muß wasserundurchlässig sein;
3. die Wände müssen bis zur Höhe von 1,50 Meter mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein;
4. die Räume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden;
5. die Räume dürfen nicht mit Aborten oder Ställen in unmittelbarer Verbindung stehen;
6. in den Räumen dürfen Haustiere nicht gehalten oder geduldet werden.

(2) Bei Betrieben, in denen Milch gewonnen wird, gelten die Bestimmungen im Abs. 1 Nr. 2, 3 nicht für die Räume, in denen Milch aufbewahrt wird.

(3) Bei Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Milchhäuschen oder anderen Einrichtungen, in denen Milch zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird, gelten die Bestimmungen im Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 nicht für die Räume, in denen Milch feilgehalten oder abgegeben wird; dies gilt auch für die Bestimmung im Abs. 1, Nr. 4, soweit in Gast- und Schankwirtschaften der Ausschankraum als Wohnzimmer benutzt wird.

§ 19

Für die Einrichtungen und Gegenstände, die wiederholt mit Milch in Berührung kommen, gilt folgendes:

1. zur Aufbewahrung und Beförderung dürfen Holzgefäße nicht verwendet werden;
2. Einrichtungen und Gegenstände, die fremdartige Stoffe an die Milch abgeben können, dürfen nicht verwendet werden, insbesondere nicht solche der im § 3 Nr. 3 bezeichneten Art;
3. sie müssen so beschaffen sein, daß sie sich leicht reinigen lassen;
4. sie dürfen nicht verbeult sein;
5. zum Verschließen oder Abdichten dürfen Stoffe, die Milch aufsaugen, nicht verwendet werden;
6. Stand- und Verkaufsgefäße müssen mit übergreifenden Deckeln verschlossen sein;
7. Gefäße müssen nach der Reinigung zum Trocknen an einem sauberen Platz auf Gestellen mit der Öffnung nach unten aufgestellt werden, soweit sie nicht durch besondere Einrichtungen getrocknet werden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

(1) Der feste Verschluß muß derart beschaffen sein, daß er selbst oder seine Sicherung beim Öffnen zerstört wird.

Nicht derart beschaffene Verschlüsse, insbesondere nicht derart beschaffene Pappscheibenverschlüsse, dürfen noch bis zum 30. Juni 1935 verwendet werden.

(2) Die Gefäße und Behältnisse müssen eine weite Öffnung haben.

(3) Gefäße oder Behältnisse aus Glas müssen durchsichtig sein.

(4) Wer vorsätzlich Milch in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr bringt, ohne daß den Anforderungen im Abs. 1 bis 3 entsprochen ist, wird, sofern er nicht nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes strafbar ist, mit Geldstrafe bestraft; ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

## Zu § 12 des Gesetzes

### § 23

(1) Reinigungsverfahren sind solche Verfahren, bei denen Filter oder Zentrifugen verwendet werden.

(2) Erhitzungsverfahren sind die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten anerkannten oder von der Reichsregierung zugelassenen Pasteurisierungsverfahren.

(3) Tiefkühlungsverfahren sind solche Verfahren, durch die die Milch bis auf mindestens 5 Grad, nicht aber unter 0 Grad gekühlt wird.

(4) Eine Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren darf für Vorzugsmilch (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) nicht gefordert werden.

## Zu §§ 14 bis 19 des Gesetzes

### § 24

Der Antragsteller ist als unzuverlässig insbesondere dann anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zum Vertrieb gesundheitsschädlicher, verdorbener oder verfälschter Lebensmittel mißbrauchen oder die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln nicht beachten wird.

### § 25

Die Erlaubnis ist bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen auf die Dauer von 30 Jahren zu beschränken.

### § 26

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch, auch wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt, nicht der Erlaubnis,

1. wenn die Abgabe von Milch nur an vereinzelte Abnehmer oder nur in vereinzelten Fällen erfolgt;
2. soweit Milch an die in dem landwirtschaftlichen Betriebe oder in seinen Nebenbetrieben beschäftigten Personen oder an deren Angehörige zum eigenen Verbrauch abgegeben wird.

(2) Die obersten Landesbehörden können nähere Bestimmungen darüber erlassen, wann die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie können in Gebieten mit zahlreichen kleinbäuerlichen Betrieben für Betriebe dieser Art weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zulassen, wenn die Durchführung der genannten Vorschriften zu einer unverhältnismäßigen Belastung der zuständigen Behörden führen würde.

## Zu § 35 des Gesetzes

### § 27

Die Vorschriften des Abschnittes I des Gesetzes finden auf den Verkehr mit Molke (§ 2 Nr. 5) entsprechende Anwendung.

---

Zur Durchführung des Milchgesetzes ergingen zahlreiche Verordnungen der Länder, so unter anderem in Bayern vom 19. 11. 1935 und vom 16. 2. 1950, in Preußen vom 16. 12. 1931, in Hessen vom 17. 10. 1949, vom 25. 8. und 23. 10. 1951, in Hamburg vom 6. 1. 1950, in Niedersachsen vom 26. 3. 1949 und 24. 8. 1949 und schließlich in Schleswig-Holstein vom 29. 11. 1950 und vom 4. 4. 1952.

Die Käsegebäck herstellenden Betriebe der Dauerbackwaren-Industrie werden noch auf die „Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käseverordnung)" vom 2. Juni 1951 (MBl. ELF Nr. 12 v. 13. 6. 1951, S. 136) hingewiesen.

Die „Butterverordnung" vom 2. Juni 1951 (MBl.ELF Nr. 12 vom 13. 6. 1951 S. 130) bringt Begriffsbestimmungen, Qualitätsvorschriften, Klassifizierung von Buttersorten, Lagerung, Überwachung und viele andere Festlegungen über Butter.

Auch hierzu sind zum Teil Länderregelungen ergangen, so u. a. in Bayern vom 9. 7. 1951 und in Baden-Württemberg vom 19. 4. 1952.

Das sogenannte Margarinegesetz ist das

## 3.

## Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, (Käse), Schmalz und deren Ersatzmitteln

Vom 15. Juni 1897 (RGBl. I S. 475)

Änderungen erfolgten durch § 19 LMG v. 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) und durch Artikel 5 der 2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. 3. 1933 (RGBl. I S. 143). Ausführungsbestimmungen finden sich in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (RGBl. I S. 591) in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 23. Okt. 1912 (RGBl. I S. 526). Später erschienen noch folgende Veröffentlichungen: Bekanntmachung des Bundesrates vom 1. April 1899 auf Grund des § 12 Nr. 2 des Margarinegesetzes (ZBl. S. 201, 271); Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, (Käse), Schmalz und deren Ersatzmittel vom 1. 6. 1915 (RGBl. S. 413); Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (RGBl. S. 555); Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und Futtermittel vom 23. Dez. 1932 (RGBl. I S. 575); Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 (RGBl. I S. 201); Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589); Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 288); Anordnung über das Färben von Milch und Molkenerzeugnissen sowie Margarine mit chemischen Stoffen vom 20. Mai 1949 (Amtsbl. VELF S. 111).

## 4.

## Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)

in der Fassung vom 10. Dezember 1952

(BGBl. I Nr. 55 vom 20. 12. 1952 S. 811 - MBlELF Nr. 1 vom 6. 1. 1953 S. 4)

Mit diesem Gesetz werden die §§ 20 bis 34 und 38 des Milchgesetzes v. 31. Juli 1930 außer Kraft gesetzt, die übrigen Bestimmungen der damaligen Gesetzesregelung aber erneut bestätigt. Außer Kraft treten auch zahlreiche Regelungen aus der Zeit zwischen 1933 und 1945.

Das Gesetz selbst bildet die Grundlage für marktordnerische Regelungen in der Milch- und Fettwirtschaft. Es behandelt im ersten Teil zunächst den Erzeugungssektor, die Verarbeitung und den Handel mit Milch- und Milcherzeugnissen. Die früheren Begriffsbestimmungen bleiben bestehen. Der BML wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMI zu bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse besonders geprüft und beim Transport besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Im Falle eines Verzichtes des Bundesministers sind die Länder zum Erlaß entsprechender Vorschriften berechtigt, ebenso zur Festsetzung des Mindestfett-

gehaltes bei Trinkmilch. Im zweiten Teil werden dann Organisation und Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette behandelt, während im dritten Teil das Recht zum Erlaß von Preisvorschriften und zur Erhebung von Gebühren und Umlagen und zur Einführung von Gütezeichen festgelegt wird.

Für den Einführer von ausländischen Fetten ist zu beachten, daß eine Anbietungspflicht gegenüber den Einfuhr- und Vorratsstellen besteht, die durch den

## 5.

## Erlaß betreffend Anbietungspflicht für eingeführte tierische Fette; hier: Abgrenzung zwischen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette

Vom 25. Juni 1952

(MBlELF Nr. 14 vom 4. 7. 1952 S. 83)

geregelt ist. Der „Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette" sind danach anzubieten: Schmalz (auch in luftdicht verschlossenen Gefäßen); Speisetalg; Premier Jus; Secunda Jus. Dagegen unterliegen Schweinefett roh, Flomen (Fliesen, Liesen), Talg von Rindern und Schafen roh und sonstige nicht genannte rohe Schlachtfette der Zuständigkeit der „Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse".

Die

## 6.

## Verordnung M 1/1952 über Preise für Milch, Butter und Käse

Vom 23. Juli 1952

(MBlELF Nr. 16 vom 5. 8. 1952 S. 109)

gibt erstmalig für die Festsetzung von Milchpreisen nur Richtlinien bei Angabe einer Höchstpreisgrenze. Die Regelung selbst erfolgt durch die jeweils zuständigen Landesbehörden. Für die Feststellung von Preisen für Milcherzeugnisse werden Notierungskommissionen, so z. B. für Butter in Kempten, Köln und Hamburg, eingesetzt, die der jeweils zuständigen Landesbehörde unterstehen und wöchentlich Notierungen vorzunehmen und als „Amtliche Notierungen" zu veröffentlichen haben.

Hierzu ergingen in fast allen Ländern des Bundesgebietes ergänzende Anordnungen oder Verordnungen.

# D Außenhandel

## a) Allgemeine Außenhandelsfragen

Der Außenhandel kann nicht für sich betrachtet werden. Er ist nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel, um Güter heranzuschaffen, die zusätzlich zur Versorgung einer Nationalwirtschaft benötigt werden, um den Volkswohlstand zu erhöhen, um Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen oder um die ausländischen Zahlungsmittel zu verdienen, die für die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen oder für die Ermöglichung des Auslandsreiseverkehrs erforderlich sind. Der Außenhandel ist jedoch, wie die Jahre nach den Weltkriegen bewiesen, nicht nur von dem Willen einer Regierung oder der Wirtschaft sondern auch von der politischen Entschlußfreiheit abhängig. Sein Erfolg und Umfang wird ferner von der Qualität der hergestellten Erzeugnisse, von dem Reichtum an Bodenschätzen oder der wieder durch Klima und Bodengüte beeinflußten Erzeugung von Lebens- und Genußmitteln bestimmt. Ein Volk, das sich nicht mehr auf einem primitiven Lebensstandard befindet oder das nicht in allen Lebensbedürfnissen autark ist, kann deshalb nicht auf den Außenhandel verzichten. Es muß ferner bemüht sein, diesen Handel möglichst erfolgreich und nutzbringend zu gestalten und ihn zweckmäßig in die Außen- und Innenpolitik und ebenso in die Wirtschafts- und Sozialpolitik eingliedern. Aus diesem Grunde ist es unvermeidlich, Außenhandelsfragen auch an anderen Stellen dieser Veröffentlichung zu behandeln.

Die Süßwarenindustrie war schon früher bemüht, wenigstens durch einige dafür besonders geeignete Betriebe einen Beitrag zum Export zu leisten. Sie ist dazu um so mehr verpflichtet, als sie mit wesentlichen Rohstoffen, wie Mehl, Zucker, Rohkakao, Fetten, Trockenfrüchten usw. entweder an zusätzlichen Importen beteiligt oder überhaupt auf diese angewiesen ist. Nach Wegfall der zwangswirtschaftlichen Einschränkungen und nach Sicherung der vollen Bedarfsdeckung der deutschen Bevölkerung waren deshalb auch nach dem 2. Weltkrieg die Voraussetzungen gegeben, nun auch den Süßwarenexport wieder aufzunehmen. Der Verwirklichung dieser Absicht stellten sich jedoch, wie oben dargelegt, schier unüberwindliche Hindernisse in den Weg, um deren Beseitigung fast ausschließlich im Inland gekämpft werden muß, da bei Herstellung der Konkurrenzfähigkeit mit der Industrie des Auslandes die Aufnahmefähigkeit anderer Märkte zumindest für eine große Zahl von Erzeugnissen gegeben ist. Es ist deshalb erforderlich, die Notwendigkeit zu einem Export der Süßwarenindustrie immer wieder herauszustellen und die Unterlagen dafür zusammenzutragen. Das bisherige, noch in jeder Weise unbefriedigende Ergebnis zeigt die nachstehende Gegenüberstellung von Inlands- und Auslandsumsätzen der Süßwarenindustrie.

## Umsatz der Süßwarenindustrie und Anteil des Auslandsumsatzes in 1000 DM und % in den Jahren 1951 bis 1953 *)

| Monat | 1951 | | | | 1952 | | | | 1953 (11 Monate) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Inlandsumsatz | Auslandsumsatz | % vom Ges. Umsatz | Gesamtumsatz | Inlandsumsatz | Auslandsumsatz | % vom Ges. Umsatz | Gesamtumsatz | Inlandsumsatz | Auslandsumsatz | % vom Gesamtumsatz | Gesamtumsatz |
| Januar | 108 054 | 33 | 0,031 | 108 087 | 103 267 | 154 | 0,149 | 103 421 | 107 329 | 232 | 0,216 | 107 561 |
| Februar | 135 504 | 65 | 0,048 | 135 569 | 115 537 | 107 | 0,093 | 115 644 | 119 714 | 301 | 0,251 | 120 015 |
| März | 99 891 | 114 | 0,114 | 100 005 | 116 261 | 126 | 0,108 | 116 387 | 122 723 | 438 | 0,356 | 123 161 |
| April | 97 208 | 139 | 0,143 | 97 347 | 102 730 | 148 | 0,144 | 102 878 | 108 041 | 650 | 0,598 | 108 691 |
| Mai | 104 796 | 97 | 0,092 | 104 893 | 115 276 | 153 | 0,133 | 115 429 | 108 265 | 499 | 0,459 | 108 764 |
| Juni | 108 917 | 78 | 0,072 | 108 995 | 104 439 | 131 | 0,125 | 104 570 | 105 592 | 220 | 0,208 | 105 812 |
| Juli | 93 864 | 207 | 0,220 | 94 071 | 87 424 | 126 | 0,144 | 87 550 | 101 153 | 236 | 0,233 | 101 389 |
| August | 101 947 | 297 | 0,290 | 102 244 | 95 020 | 133 | 0,140 | 95 153 | 111 060 | 326 | 0,293 | 111 386 |
| September | 122 410 | 543 | 0,442 | 122 953 | 127 365 | 517 | 0,404 | 127 882 | 145 896 | 653 | 0,439 | 146 549 |
| Oktober | 150 337 | 486 | 0,322 | 150 823 | 157 042 | 434 | 0,276 | 157 476 | 172 731 | 829 | 0,478 | 173 560 |
| November | 150 279 | 329 | 0,218 | 150 608 | 144 937 | 410 | 0,282 | 145 347 | 172 816 | 728 | 0,419 | 173 544 |
| Dezember | 109 467 | 341 | 0,311 | 109 808 | 122 624 | 449 | 0,365 | 123 073 | — | | | |
| Insgesamt | 1 382 674 | 2 729 | 0,197 | 1 385 403 | 1 391 922 | 2 888 | 0,207 | 1 394 810 | 1 375 320 | 5 112 | 0,370 | 1 380 432 |
| Monats-Ø | 115 222 | 227 | | 115 459 | 115 993 | 241 | | 116 234 | 125 029 | 465 | | 125 493 |

*) Für 1950 lauten die entsprechenden Zahlen:

Inlandsumsatz: ..... 1 134 244 000
Auslandsumsatz ..... 116 000
Gesamtumsatz ..... 1 134 360 000
%-Anteil des Auslandsumsatzes .. 0,01 %

(Aufgliederung s. Jahrbuch 1953, S. 559)

Notwendig ist für den Exporteur neben der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen auch die Unterrichtung über Planungen und Absichten der eigenen Regierung, über Entwicklungen auf dem Weltmarkt und über Regelungen in den für einen Export in Betracht kommenden Ländern. Neben Devisenrecht, Zollrecht und Warenzeichenrecht müssen die Exporteure von Lebensmitteln vor allem auch die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehend prüfen, da deren Nichtbeachtung zu Rückschlägen und schweren Verlusten führen kann. Alles zusammengenommen ergibt sich eine derartige Fülle zu beachtender Gesichtspunkte, daß schon die Kenntnis dieser Tatsache manchen von der Einleitung der ersten Schritte abhalten mag. Erfreulicherweise geben gute Spezialzeitschriften und Loseblattsammlungen umfangreiche Unterlagen. Nicht zu entbehren ist ferner die Beratung durch amtliche und private Einrichtungen. Zu nennen sind hier außer den Einfuhr- und Vorratsstellen die „Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft" (sämtlich in Frankfurt a. Main, Adickesallee 40), die „Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft", Köln, Unter Sachsenhausen 14—26, die „Bundesstelle für Außenhandelsinformationen", Köln, Unter Sachsenhausen 14—26 (diese gewährt auch Auskünfte und Beratung über das Gesetzgebungswerk im Ausland und dessen jeweilige Veränderungen, so über Zivil- und Handelsrecht, Devisenrecht, Zollrecht, Zollwesen), die „Gesellschaft zur Förderung des Deutsch-Amerikanischen Handels mbH.", Köln, Hohenzollernring 85 87, mit einer Zweigstelle in Frankfurt a. Main, Börsenstr. 8.

Erneut sei hingewiesen auf die entsprechenden Abteilungen in der „Bank Deutscher Länder", in den Landeszentralbanken, in den Hausbanken und in den Industrie- und Handelskammern, unter denen die gemischten deutsch-ausländischen Handelskammern, über die unten eine Übersicht gegeben wird, besonders hervorzuheben sind. Selbstverständlich sind auch die Fachorganisationen meist in der Lage, eine gewisse Hilfestellung zu leisten. Sehr verdienstvolle Arbeit leisten die Wirtschaftsabteilungen der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik, die untenstehend wieder nach dem neuesten Stand zusammengestellt sind. Bedauerlicherweise haben die Empfehlungen, zur Erleichterung, Verbilligung und Steigerung der Ausfuhr Exportgemeinschaften zu bilden, selbst dann nicht gebührende Beachtung gefunden, als bereits feststand, daß derartige Zusammenschlüsse nicht direkt konkurrierender Firmen gerade für mittlere und kleinere Betriebe sehr erfolgreich arbeiten konnten.

Besonders sorgfältig ist stets der Schriftverkehr mit ausländischen Interessenten und Vertragspartnern zu pflegen. Zunächst wird, wenn keine anderen Nachrichten vorliegen, als Schriftsprache die Landessprache, zumindest aber je nach der Orientierung der Nationalstaaten die englische, französische oder spanische Sprache anzuwenden sein. Von gleicher Bedeutung ist die Gestaltung der Angebote, die dem Käufer ein klares Bild über den von ihm in seiner Landeswährung zu zahlenden Preis vermitteln müssen und nicht vom Fabrikpreis ausgehen dürfen. Schriftwechsel und Zahlungen an Vertreter, Vermittler und sonstige Beauftragte sind unverzüglich zu erledigen. Die Nichtbeachtung dieser vom Ausland für selbstverständlich gehaltenen Voraussetzungen hat häufig schon aussichtsreiche Verbindungen abreißen lassen. Auch Werbemaßnahmen bedürfen sehr sorgfältiger Vorbereitung, da sie nur dann wirksam sind, wenn sie dem Geschmack und der Erwartung des jeweiligen ausländischen Verbrauchers entsprechen. Da gerade auf diesem Gebiet viele Fehler gemacht worden sind, wurde durch die „Arbeitsgemeinschaft Außenhandel der Deutschen Wirtschaft, Arbeitsgruppe Auslandswerbung", eine Beratungsstelle in Köln, Habsburger Ring 2—12, eingerichtet, die allen Interessenten bereitwilligst zur Verfügung steht.

Es ist noch in Erinnerung, daß in den Jahren 1950 und 1951 unsere Auslandsverschuldung zur Einstellung von Liberalisierungsmaßnahmen zwang. Seitdem ist die Entwicklung in jeder Weise erfreulich verlaufen.

**Entwicklung der deutschen Ausfuhr**
in Mrd. DM

| | |
|---|---|
| 1949 | 4,14 |
| 1950 | 8,36 |
| 1951 | 14,58 |
| 1952 | 16,90 |
| 1953 | 18,30 |

Wie diese Zahlen zeigen, hat sich der deutsche Außenhandel hervorragend entwickelt. Wenn es auch, infolge der USA-Einfuhrerschwernisse nicht befriedigend gelungen ist, den Dollarmangel zu beseitigen, so ist doch die Bundesrepublik vom Schuldnerland zum größten EZU-Gläubiger geworden. Diese Tatsache darf jedoch keinesfalls darüber hinwegtäuschen, daß die Widerstände gegen den deutschen Export wachsen, daß vor allem in Großbritannien aus der Furcht vor der deutschen Konkurrenz eine zunehmende Gegnerschaft festzustellen ist und daß auch das Wiederauftreten der japanischen Wirtschaft auf den Weltmärkten manche Verschiebungen bringen kann. Nachdem die Rüstungsproduktion in der westlichen Welt nicht mehr als vordringlich betrachtet wird, ist man weit weniger geneigt, die deutsche Industrie zur eigenen Entlastung mit der Herstellung von Gütern zur zivilen Versorgung zu beauftragen, da man diese wegen der eingetretenen Entspannung nunmehr selbst herstellen kann und wird. So stieg die Ausfuhr jeweils gegenüber dem Vorjahr 1950 um 102 %, 1951 um 74 %, 1952 um 16 %, 1953 aber nur noch um 8 %. Im übrigen betrug der deutsche Anteil an der gesamten Weltausfuhr vor dem 2. Weltkrieg 7,5 %, während er selbst 1953 nur ca. 5,5 % erreichte. Daß unser Außenhandelsvolumen noch stark ausweitungsfähig ist, dürfte auch die nachstehende Zusammenstellung zeigen.

**Ein- und Ausfuhr einiger Länder je Kopf der Bevölkerung 1950 bis 1952**
Werte in DM

| Land | Einfuhr | | | Ausfuhr | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1950 | 1951 | 1952 | 1950 | 1951 | 1952 |
| Westdeutschland und West-Berlin | 229 | 293 | 320 | 168 | 290 | 334 |
| Belg.-Luxemburg | 920 | 1190 | 1145 | 779 | 1240 | 1141 |
| Dänemark | 839 | 988 | 939 | 654 | 818 | 829 |
| Frankreich und Saargebiet | 307 | 457 | 449 | 308 | 420 | 400 |
| Großbritannien | 606 | 910 | 778 | 504 | 600 | 595 |
| Italien | 131 | 191 | 207 | 109 | 147 | 124 |
| Niederlande | 847 | 1041 | 907 | 578 | 798 | 853 |
| Norwegen | 873 | 1118 | 1102 | 502 | 790 | 714 |
| Österreich | 290 | 396 | 394 | 200 | 276 | 309 |
| Schweden | 705 | 1053 | 1018 | 659 | 1055 | 920 |
| Schweiz | 935 | 1206 | 1045 | 807 | 956 | 953 |
| Kanada | 891 | 1163 | 1209 | 875 | 1115 | 1291 |
| USA | 242 | 294 | 287 | 281 | 405 | 399 |
| Argentinien | 227 | 327 | 198 | 268 | 281 | 175 |
| Neuseeland | 967 | 1247 | — | 1122 | 1494 | — |

(Aus „Statist. Jahrbuch f. d. Bundesrepublik Deutschland", 1953)

Während noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit die Devise galt: „Exportieren, exportieren und nochmals exportieren", oder anders ausgedrückt: „Exportieren um jeden Preis" oder „Ausfuhrsteigerung um der Einfuhr willen", soll jetzt gelten: „Einfuhrsteigerung um der Ausfuhr willen." Die Bundesrepublik ist nach neuesten Stellungnahmen dann nicht mehr besonders an einer Ausfuhrsteigerung interessiert, wenn

1. die Ausfuhrsteigerung sich nur durch künstliche Mittel und zu Lasten des Steuerzahlers erzielen läßt, und wenn
2. die Ausfuhrsteigerung ausschließlich durch die Bank deutscher Länder in Form wachsender Kredite an die EZU oder an die Länder mit bilateralem Verrechnungsverkehr finanziert wird.

Eine Ausfuhrsteigerung wird dann für wertvoll gehalten, wenn

1. eine Einfuhrsteigerung (zu Weltmarktpreisen) gegenübersteht,
2. wenn sie die Erfüllung von Verpflichtungen in den „unsichtbaren" Sparten der Zahlungsbilanz ermöglicht (einschließlich eines gewissen Schuldenabbaus), oder
3. wenn sie die Begleiterscheinung eines an einem echten Rentabilitätsvergleich orientierten Kapitalexports ist.

Zweifellos ist diese doch sehr auffällige Umstellung auf die hohen Ausfuhrüberschüsse zurückzuführen, die bei der EZU Ende 1953 rd. 800 Mill. Dollar betragen haben und deren Verringerung als notwendig anzuerkennen ist. Im Hinblick auf die Zunahme der Abdeckung von Auslandsverpflichtungen im Rahmen des Londoner Schuldenabkommens und des Israel-Vertrages und auf die oben aufgezeigte Möglichkeit eines teilweisen Rückganges der Ausfuhr, würde eine Überspitzung der neuen Zielsetzung zu schweren Rückschlägen führen müssen. Da noch keineswegs feststeht, ob der deutschen Exportwirtschaft einmal die Wiederbelieferung der verlorengegangenen Märkte im Südosten Europas möglich sein wird, sollte der Erhaltung und Festigung der jetzt erkämpften Absatzmärkte besondere Bedeutung zugemessen werden. Anderenfalls müßten sich bedenkliche Folgen für die inländische Produktion und für die Erhaltung der Arbeitsplätze ergeben. Trotzdem ist damit nicht der Schaffung künstlicher Exportförderungsmaßnahmen das Wort geredet. Im Gegenteil herrscht nun die Ansicht vor, daß das Ausland alle derartigen Maßnahmen beseitigen sollte, um aus einem verfälschten wieder zu einem echten Wettbewerb zu kommen. Daneben wird übrigens die Bemühung zur Steigerung der Exporte in den Dollarraum mit dem Willen, aus den EZU-Ländern mehr zu importieren, parallel laufen müssen. Nachdem der Agrarimport sowohl mengenmäßig als auch infolge Preisermäßigungen wertmäßig gesunken ist, werden ohnehin Umschichtungen erforderlich sein, wobei die Wünsche der Handelspartner nicht außer acht gelassen werden können. Auch internationale Abkommen sind nicht immer in der Lage, Spannungen zu verhindern, wie das IWA zeigt und wie vielleicht auch das Internationale Zuckerabkommen einmal beweisen kann. Und genau so wie Beginn und Ende des Koreakrieges starke Auswirkungen auf den Welthandel hatten, besteht auch die Möglichkeit, daß je nach dem Ausgang der Außenministerkonferenz in Berlin ähnliche Erscheinungen auftreten. Schon jetzt ist ein beiderseitiges Interesse zur Einbeziehung des Ostblockraumes und vor allem Chinas in den Welthandel unverkennbar. Für die Süßwarenindustrie bestanden bisher keine Möglichkeiten zur Belieferung der Sowjetzone und der Oststaaten. Auch die Bemühungen zur Belieferung der ausländischen Streitkräfte (Off-shore-Aufträge) und der PX-Läden der amerikanischen Besatzungsmacht (EES-Lieferungen) waren vergeblich.

Die OEEC hat als Ziel die allgemeine Liberalisierung der angeschlossenen Staaten in der Höhe von 75 % gesetzt. Der derzeitige Stand, der vor allem durch die

Beschlüsse aus jüngster Zeit von Österreich und Großbritannien günstig beeinflußt wird, zeigt sich wie folgt:

**Stand der Liberalisierung innerhalb der OEEC** (Stand Januar 1954)

| Land | Einfuhrwert in Mill. $ | Liberalisierungskoeffizient *) |
|---|---|---|
| Westdeutschland | 672,6 | 90,1 % |
| Österreich | 191,6 | 50,6 % |
| Belg.—Lux. Union | 811,5 | 87,2 ‰ |
| Dänemark | 336,5 | 76,0 % |
| Frankreich | 119,4 | 17,9 % |
| Irland | 266,3 | 76,7 % |
| Island | 9,7 | 29,0 % |
| Italien | 315,7 | 99,7 ‰ |
| Norwegen | 323,6 | 75,1 % |
| Niederlande | 831,7 | 92,6 % |
| Portugal | 191,8 | 92,8 ‰ |
| Großbritannien | 1219,6 | 75,3 % |
| Schweden | 650,3 | 91,4 % |
| Schweiz | 508,2 | 91,4 % |
| Griechenland | — | — |
| Türkei | — | — |

*) Referenzjahr: 1948; für Deutschland: 1949; für Österreich: 1952

Außer den oben aufgeführten OEEC-Staaten rechnen noch eine Reihe weiterer Länder über die EZU ab. Es sind dies:

Süd-Rhodesien
Südafrikanische Union
Libyen
Burma
Irak
Jordanien
Ceylon
Indien
Pakistan
Australischer Bund
Anglo-Ägyptischer Sudan
Indonesien
Neuseeland

Die Bundesrepublik hat sich auf dem Wege zu einer Totalliberalisierung als besonders fortschrittlich erwiesen. Sie wird deshalb auch von den noch zurückliegenden Ländern, vor allem Frankreich, verstärkte Bemühungen in dieser Richtung erwarten können. Im Zuge der Erhöhung der deutschen Liberalisierungsquote sind auch die hauptsächlichsten Süßwarenerzeugnisse, wie Dauerbackwaren, Zuckerwaren und Schokoladenerzeugnisse liberalisiert worden. Es erübrigt sich, hier nochmals darauf einzugehen. Mit einer Herabsetzung der Liberalisierungsquote ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Noch nicht einbezogen sind hauptsächlich nur noch landwirtschaftliche Erzeugnisse, so daß der derzeitige Stand sicher noch länger gehalten wird, obwohl die Bemühungen um die Einbeziehung weiterer Warengruppen fortgesetzt werden. Neben der Liberalisierung spielen natürlich auch Zölle und Rückvergütungen eine Rolle. Darüber wird in einem gesonderten Abschnitt berichtet.

Nachstehend folgen zunächst wichtige Unterlagen und Hinweise, die sowohl für den Exporteur, als auch für den Importeur von Bedeutung sein können.

# 1.

## Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 15. Februar 1954

**Ägypten**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
K a i r o
Leiter:
Botschafter Dr. Günther P a w e l k e
Anschr.: 16, Rue Boulos Pacha Hanna, Dokki, Kairo. Telegr.-Adr.: Diplogerma Kairo. Fernspr.-Nr.: Kairo 97 716 und 95 415.

**Argentinien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
B u e n o s A i r e s
Leiter:
Botschafter Dr. Hermann T e r d e n g e
Anschr.: Avenida Corrientes 316, II, Buenos Aires. Postanschr.: Casilla de correo 2979. Telegr.-Adr: Diplogerma Baires. Fernspr.-Nr.: Buenos Aires 32-6881-85.

**Australien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
S y d n e y
Leiter: Botschafter Dr. Walther H e s s
Anschr.: 3 A, Manning Road, Double Bay, Sydney. Telegr.-Adr.: Diplogerma Sydney. Fernspr.-Nr.: Sydney FM 10 41.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
M e l b o u r n e
Leiter:
Generalkonsul Dr. Ernst A s c h n e r
Anschr.: 413 St Kilda Road Rutland Court, Melbourne SC 2. Telegr.-Adr.: Consugerma Melbourne. Fernspr.-Nr.: Windsor 56 30-31.

**Belgien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
B r ü s s e l
Leiter:
Botschafter Dr. Anton P f e i f f e r
Anschr.: Avenue de Tervueren 269, Brüssel. Telegr.-Adr.: Diplogerma Brüssel. Fernspr.-Nr.: Brüssel 70 58 30
P a ß s t e l l e : Avenue de Tervueren 69, Brüssel. Fernspr.-Nr.: Brüssel 34 16 39
W i r t s c h a f t s a b t e i l u n g : Avenue Roger Vandendriesche 73. Fernspr.-Nr.: Brüssel 70 58 30.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
L ü t t i c h
Leiter: Konsul I. Kl. Heinrich M ü l l e r
Anschr.: Lüttich, 49, Boulevard d'Avroy
Telegr.-Adr.- Consugerma Liège
Fernspr.-Nr.: 23 59 94 und 23 59 95

**Bolivien**

Gesandschaft der
Bundesrepublik Deutschland
L a P a z
Leiter: Gesandter Dr. Werner G r e g o r
Anschr.: Legacion de la Republica Federal de Alemania, Calle Colon 158, IV, La Paz, Bolivien. Postanschr.: Casilla 641. Telegr.-Adr.: Diplogerma La Paz. Fernspr.-Nr.: La Paz 4728.

**Brasilien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
R i o d e J a n e i r o
Leiter: Botschafter Dr. Fritz O e l l e r s
Anschr.: Rua Farani 79, Rio de Janeiro Postanschr.: Caixa postal 64. Telegr.-Adr.: Diplogerma Rio de Janeiro. Fernspr.-Nr.: Rio de Janeiro 26-0847-49, 26-8140, 26-8959.
K o n s u l a t s - u. P a ß a b t e i l u n g : Anschr.: Avenida Rui Barbosa, 624, apt. 101. Postanschr.: Caixa postal 64. Fernspr.-Nr.: Rio de Janeiro 45-6946, 45-7146.

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
S ã o P a u l o
Leiter:
Generalkonsul Dr. Wolfgang K r a u e l
Anschr.: Consulado Geral da Republica Federal de Alemania, Rua Riachuela 275, 12 and, São Paulo. Postanschr.: Caixa postal 9006. Telegr.-Adr.: Consugerma Sao Paulo. Fernspr.-Nr.: Sao Paulo 35-0482.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Porto Alegre
Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Rud. Pamperrien
Anschr.: Rua Santo Inacio 464, Porto Alegre. Postanschr.: Caixa postal 2552. Telegr.-Adr.: Consugerma Porto Alegre

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Recife
Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Friedrich Spill
Anschr.: Recife/Pernambuco, Avenida Marquês de Olinda 200, Eingang: Rua Alvares Cabral. Postanschr.: Caixa postal 1604. Telegr.-Adr.: Consugerma Recife.

**Britische Kronkolonie**

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Hongkong
Leiter:
Generalkonsul Dr. Herbert Dittmann
Anschr.: 1, Duddell Street, „Caxton House", Hongkong. Postanschr.: P. O. Box 250, Hongkong. Telegr.-Adr.: Consugerma Hongkong. Fernspr.-Nr. 37071 und 37072. Generalkonsul Dr. Dittmann ist gleichzeitig Konsul für die Portugiesische Überseeprovinz Macao.

**Britisch-Ost-Afrika**

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Nairobi
Leiter Generalkonsul Dr. Ludwig Beye
Anschr.: 86 Ngong Road, Nairobi. Postanschr.: P. O. Box 3480, Nairobi, Kenya Colony. Telegr.-Adr.: Consugerma Nairobi. Fernspr.-Nr.: 6 60 54.

**Ceylon**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Colombo
Leiter: Gesandter Dr. G. Ahrens
Vorl. Anschr.: Mount Lavinia, Hotel Colombo. Telegr.-Adr.: Diplogerma Colombo.

**Chile**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Santiago de Chile
Leiter:
Botschafter Dr. Carl von Campe
Anschrift: Embajada de la República Federal de Alemania, Calle Bandera 341, 2. Stock. Postanschr.: Casilla 9949. Telegr.-Adr.: Diplogerma Santiago de Chile. Fernspr.-Nr.: Santiago 82 270 und 82 279.

**Costa Rica**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
San José de Costa Rica
Leiter: Gesandter Dr. Dr. Eugen Klee
Dienstsitz San Salvador
Geschäftsträger: Gesandschaftsrat I. Kl. Dr. Bernd Mumm v. Schwarzenstein
Anschr.: Calle 2a Nr. 370/Ave. 3a-5a Postanschr.: Apartado 4017. Telegr.-Adr.: Diplogerma San José de Costa Rica.

**Cuba**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Habana
Leiter:
Anschr.: Legación de la República Federal de Alemania, Edificio Sinclair, Calle O y 21, Vedado, La Habana/Cuba. Telegr.-Adr.: Diplogerma Habana. Fernspr.-Nr.: La Habana F-9909, F-9900.

**Dänemark**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Kopenhagen
Leiter:
Botschafter Dr. Wilhelm Nöldeke
Anschr.: Bredgade 34, Kopenhagen.
Telegr.-Adr.: Diplogerma Kopenhagen.
Fernspr.-Nr.: Palae 4375 (Botschafter), Palae 4376 (Wirtschaftsabteilung), Palae 4374 (Kanzler). Paßstelle: Bredgade 34, Kopenhagen.

**Ecuador**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Quito
Leiter: Gesandter Dr. Joachim Kühn
Anschr.: Quito (Ecuador), Velasco Nr. 204. Postanschr.: Casilla 537. Telegr.-Adr.: Diplogerma Quito. Fernspr.-Nr.: 32 660.

**Finnland**

Handelsvertretung der
Bundesrepublik Deutschland
Helsinki

Leiter: Generalkonsul
Dr. Reinhold-Friedrich Koenning
Anschr.: Helsinki, Rauhankatu 13
Telegr.-Adr.: Consugerma Helsinki
Fernspr.-Nr.: 13 046 und 13 135

Sichtvermerkstelle: Annankatu 14, Helsinki. Fernspr.-Nr.: 55 717

**Frankreich**

Diplomatische Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
Paris

Leiter: Botschafter
Dr. Wilhelm Hausenstein
Anschr.: Paris 8e, 13/15 Avenue Franklin D. Roosevelt. Telegr.-Adr.: Diplogerma Paris. Fernspr.-Nr.: Elysées 3351

Konsulats-Paßabteilung:
Paris 16e, 34, Avenue d'Iéna. Fernspr.-Nr.: Kleber 0010/13. Postanschrift für sämtliche Abteilungen der Diplomatischen Vertretung ist: Paris-8e, 13/15, Avenue Franklin D. Rosevelt.

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Marseille

Leiter: Generalkonsul
Karl Max Graf du Moulin-Eckart
Anschr.: 338, Avenue du Prado, Marseille (8e). Telegr.-Adr.: Consugerma Marseille. Fernspr.-Nr.: Prado 08-98, Prado 60-90.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Lille

Leiter Konsul Franz v. Brentano
Anschr.: 22, Place du Maréchal Leclerc, Lille. Telegr.-Adr.: Consugerma Lille. Fernspr.-Nr.: 482-20, 482-21, 718-66.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Bordeaux

Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Richard Kuhna
Anschr.: 377, Boulevard du Président Wilson, Bordeaux. Telegr.-Adr.: Consugerma Bordeaux. Fernspr.-Nr.: 2901.

**Griechenland**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Athen
Leiter:
Botschafter Dr. Theo Kordt
Anschr.: Odos Isiodou 22, Athen.
Telegr.-Adr.: Diplogerma Athen
Fernspr.-Nr.: Athen 7 31 37

**Großbritannien**

Diplomatische Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
London
Leiter: Botschafter Dr. h. c.
Hans Schlange-Schöningen
Anschr.: 4-6, Rutland Gate, Knightsbridge, London, S. W. 7. Telegr.-Adr.: Diplogerma London.
Fernspr.-Nr.: Knightsbridge 1271

Paßstelle: 30/31, Princes Gardens, London, S. W. 7. Fernspr.-Nr.: Kensington 3648/49.

**Haiti**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
La Habana/Cuba
Leiter: Gesandter Prof. Dr. Th. Süss
Anschr.: Legación de la República Federal de Alemania, Edificio Sinclair, Calle O y 21, Vedalo, La Habana/Cuba. Telegr.-Adr.: Diplogerma Habana. Fernspr.-Nr.: La Habana F-9909, F-9900, Amtsbezirk: Republik Kuba.

**Indien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
New Delhi
Leiter:
Botschafter Dr. Ernst-Wilhelm Meyer
Anschr.: 86, Sundar Nagar Mathura Road, New Delhi. Telegr.-Adr.: Diplogerma New Delhi. Fernspr.-Nr.: Delhi 42 252.

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Bombay
Leiter: Generalkonsul
Wilhelm von Pochhammer
Anschr.: Consulate General of the Federal Republic of Germany, „Rusi Mansion", 29, Wodehouse Road Fort, Bombay-1 (India). Telegr.-Adr.: Consugerma Bombay. Fernspr.-Nr.: 35 065 und 35 066 und 35 067.

**Indonesien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Djakarta
Leiter: Botschafter
Dr. Werner-Otto von Hentig
Anschr.: Asem-Baru 9-11, Djakarta
Telegr.-Adr.: Diplogerma Djakarta

**Irak**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Bagdad
Leiter:
Gesandter Dr. Wilhelm Melchers
Anschr.: Bagdad, Masbah Square
Postanschr.: P. O. B. Nr. 147
Telegr.-Adr.: Diplogerma Bagdad
Fernspr.-Nr.: 30 37, 30 38, 30 39.

**Iran**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Teheran
Leiter:
Gesandter Dr. Lutz Gielhammer
Anschr.: Avenue Ferdowsi, Teheran

**Irland**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Dublin
Leiter: Gesandter
Dr. Hermann Katzenberger
Anschr.: 41, Ailesbury Road, Ballsbridge, Dublin. Telegr.-Adr.: Diplogerma Dublin. Fernspr.-Nr.: Dublin 60 711 und 60 713.

**Island**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Reykjavik
Leiter: Gesandter Dr. Kurt Oppler
Anschr.: Sudurgata 39, Reykjavik
Telegr.-Adr.: Diplogerma Reykjavik
Fernspr.-Nr.: 82 535 und 82 536

**Italien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Rom
Leiter:
Botschafter Clemens von Brentano
Anschr.: 3, Via Don Giovanni Veritá, Rom. Telegr.-Adr.: Diplogerma Rom
Fernspr.-Nr.: Rom 37 82 41 — 37 82 44

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Mailand
Leiter: Generalkonsul
Dr. Reiner Kreutzwald
Anschr.: Via Solferino 40, Milano.
Telegr.-Adr.: Consugerma Mailand
Fernspr.-Nr.: Mailand 63 54 61/62

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Genua
Leiter:
Generalkonsul Dr. Ludwig Lindner
Anschr.: Via XX, Settembre 8 int. 22, Genova. Postschließf.: Casella postale 1406. Telegr.-Adr.: Consugerma Genua
Fernspr.-Nr.: 58 01 70

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Palermo
Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Walther Schroeder
Anschr.: Palermo (409) Via Quintino Sella 77. Telegr.-Adr.: Consugerma Palermo. Fernspr.-Nr.: Palermo 13 377

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Neapel
Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Eugen Feihl
Anschr.: Via Nuova Marittima — Palazzo Lauro (al porto), Neapel. Telegr.-Adr.: Consugerma Napoli
Fernspr.-Nr.: 29 022.

**Japan**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Tokyo
Leiter: Geschäftsträger a. i.
Botschaftsrat Dr. Dr. Heinrich Northe
Anschr.: Nr. 5, Higashi-Torlizaka-machi, Azabu Minato-ku, Tokyo. Telegr.-Adr.: Diplogerma Tokyo. Fernspr.-Nr.: 48-4910

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Osaka-Kobe
Leiter: Generalkonsul
Dr. jur. Walter Hellenthal
Dienststelle Osaka: Anschr.: Osaka Building, Sozecho 1-banchi, Kitaku, Osaka. Telegr.-Adr.: Consugerma Kobe. Fernspr.-Nr.: Osaka - Tosabori (44)-73 05.

Dienststelle Kobe: Anschr.: Kaigandori 1-chome 16-banchi, Shokokaigishonai Ikutaku, Kobe. Postanschr.: Central P. O. Box 204, Kobe. Telegr.-Adr.: Consugerma Kobe. Fernspr.-Nr.: Kobe-Fukiai (2)-5194.

**Jordanien**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Bagdad
Leiter:
Gesandter Dr. Wilhelm Melchers
Anschr.: Bagdad, Masbah Square
Postanschr.: P. O. B. Nr. 147
Telegr.-Adr.: Diplogerma Bagdad
Fernspr.-Nr.: 30 37, 30 38, 30 39
Amtsbezirk: Irak

**Jugoslawien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Belgrad
Leiter: Botschafter Dr. Hans Kroll
Anschr.: Ulica Kneza Miloša 14, Belgrad. Telegr.-Adr.: Diplogerma Belgrad
Fernspr.-Nr.: 27 581, 27 582, 27 583, 27 585

**Kanada**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Ottawa
Leiter:
Botschafter Dr. Werner Dankwort
Anschr.: Chapel Street 580/582, Ottawa/Canada. Telegr.-Adr.: Diplogerma Ottawa. Fernspr.-Nr.: Ottawa 2-1101 und 2-1104.

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Montreal
Leiter: Generalkonsul
Dr. Adolph Reifferscheidt
Anschr.: 1529 McGregor Street, Montreal. Telegr.-Adr.: Consugerma Montreal. Fernspr.-Nr: Wilbank 1112—1114

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Vancouver
Leiter: Konsul I. Kl. Kurt Brunhoff
Anschr.: 615 West Pender Street, Vancouver B. C. Postanschr.: P. O. Box 846, Vancouver. Telegr.-Adr.: Consugerma Vancouver. Fernspr.-Nr.: Tatlow 8377.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Toronto
Leiter:
Konsul Dr. Hans-Christian Halter
Anschr.: 77 York Street, Toronto, Ontario/Canada. Postanschr.: Terminal „A", P. O. Box 297, Toronto, Ontario/Canada. Telegr.-Adr.: Consugerma Toronto. Fernspr.-Nr.: EM 6-5471 und EM 6-5472

**Kolumbien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Bogotá
Leiter: Botschafter
Dr. Karl Schwendemann
Anschr.: Calle 18, Nr. 8—92 Bogotá. Postanschr.: Embajada de la República Federal de Alemania Apartado Aéreo 6811, Bogotá. Telegr.-Adr.: Diplogerma Bogotá. Fernspr.-Nr.: Bogotá 10 606.

**Libanon**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Beirut
Leiter:
Gesandter Dr. Herbert Nöhring
Anschr.: Immeuble Ayas, Beirut, 342 Avenue Perthuis. Postanschr.: Postschließf. B. P. 2820, Beirut. Telegr.-Adr.: Diplogerma Beirut. Fernspr.-Nr.: vorl. Beirut 33-96.

**Liberia**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Monrovia
Leiter:
Gesandter Dr. Hans-Felix Röhrecke
Postanschr.: P. O. Box 34, Monrovia/Liberia. Telegr.-Adr.: Diplogerma Monrovia. Fernspr.-Nr.: z. Zt. noch nicht bekannt.

**Luxemburg**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Luxemburg
Leiter: Gesandter Dr. Karl Wilde
Anschr.: 3, Boulevard Royal, Luxemburg. Postanschr.: Nr. 141, Trier.
Telegr.-Adr.: Diplogerma Luxemburg
Fernspr.-Nr.: Luxemburg 6791/92

**Malaya**

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Singapore
Leiter: Generalkonsul
Dr. Hans-Ulrich Granow
Anschr.: Marden House, 2nd Floor, 146 Robinson Road, Singapore, Postanschr.: P. O. Box 1697. Telegr.-Adr.: Consugerma Singapore. Fernspr.-Nr.: 25 128

**Mexico**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Mexico
Leiter: Botschafter
Dr. Fritz von Twardowski
Anschr.: Embajada de la República Federal de Alemania, Mexico, Calle Monterrey Nr. 132. Postanschr.: Mexico D. F. Apartado 10 792. Telegr.-Adr.: Diplogerma Mexico D. F. Fernspr.-Nr.: 11-82-02, 11-82-43, 11-83-79

**Neuseeland**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Wellington
Leiter: Gesandter Dr. Erich Boltze
Anschr.: Wellington (Neuseeland), z. Z. Midland-Hotel. Telegr.-Adr.: Diplogerma Wellington

**Niederlande**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Den Haag
Leiter:
Botschafter Dr. Hans Mühlenfeld
Anschr.: Nieuwe Parklaan 17, Den Haag. Telegr.-Adr.: Diplogerma Den Haag. Fernspr.-Nr.: Den Haag 55 23 20.
Paß- u. Sichtvermerkstelle: Den Haag, Wagenaarweg 14. Fernspr.-Nr.: Den Haag 51 23 51.
Telegr.-Adr.: Paßgerma Den Haag

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Amsterdam
Mit der Leitung beauftragt: Konsul
Dr. Hans-Herbert Wallichs
Anschr.: Amsterdam Z., de Lairessestraat 170/172. Telegr.-Adr.: Consugerma Amsterdam. Fernspr.-Nr.: Amsterdam 71 47 56, 71 57 76, 72 58 56.
Paß- u. Wirtschaftsabteilg.: Amsterdam-Z., de Lairessestraat 170/172. Fernspr.-Nr.: 94345, 714775, 715776.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Rotterdam
Leiter: Konsul I. Kl.
Dr. Alfons Reuschenbach
Anschr.: Goudsesingel 96 I., Rotterdam. Telegr.-Adr.: Consugerma Rotterdam. Fernspr.-Nr.: Rotterdam 11 01 30

**Norwegen**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Oslo
Leiter: Gesandter
Georg von Broich-Oppert
Anschr.: Munkedamsveien 92, Oslo
Telegr.-Adr.: Diplogerma Oslo.
Fernspr.-Nr.: Oslo 56 32 90.
Paßstelle u. Wirtschaftsabt. Egedes-Gate Nr. 1. Fernspr.-Nr.: Oslo 67 19 80

**Pakistan**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Karachi
Leiter:
Botschafter Wolfgang Jaenicke
Anschr.: Clifton Nr. 90, Karachi. Postanschr.: P. O. Box 3701. Telegr.-Adr.: Diplogerma Karachi. Fernspr.-Nr.: Karachi 6156, 6157, 6158

**Paraguay**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Asunción
Leiter: Gesandter
Dr. Julius Borgs-Maciejewski
Anschr.: Coronel Bogado 426, Asunción. Postanschr.: Casilla de Correo 471. Telegr.-Adr.: Diplogerma Asunción
Fernspr.-Nr.: 8868 Asunción

**Peru**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Lima
Leiter:
Botschafter Wilhelm Mackeben
Anschr.: Apartado 1944, Lima/Miraflores. Telegr.-Adr.: Diplogerma Lima

**Portugal**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Lissabon
Leiter: Gesandter Leo Wohleb
Anschr.: Rua Filipe Folque Nr. 5, Lissabon. Telegr.-Adr.: Diplogerma Lissabon. Fernspr.-Nr.: 4 36 11 (Gesandter), 4 71 23 (Rechtsabteilung), 4 71 24 (Wirtschaftsabteilung).

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Porto
Leiter: Konsul I. Kl.
Dr. Karl Geffcken
Anschr.: Praca Sidonio Pais 287, Porto.
Telegr.-Adr.: Consugerma Porto
Fernspr.-Nr.: 2 94 75

**Portug. Ostafrika**

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Lourenço Marques
Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Karl Steimer
Postanschr.: Caixa Postal 1595, Lourenço Marques. Telegr.-Adr.: Consugerma Lourenço Marques
Fernspr.-Nr.: 3385 Lourenco Marques

**El Salvador**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
San Salvador
Leiter:
Gesandter Dr. Dr. Eugen Klee
Anschr.: 12a Calle Poniente entre 43a y 45a Avenida Sur, San Salvador.
Postanschr.: Apartado 693 (Postschließfach). Telegr.-Adr.: Diplogerma San Salvador. (Bitte bei Zuschriften nur Postanschrift benutzen!)

**Schweden**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Stockholm
Leiter: Gesandter
Dr. Kurt Sieveking
Anschr.: Västra Trädgardsgatan 10, Stockholm. Telegr.-Adr.: Diplogerma Stockholm. Fernspr.-Nr.: Stockholm 23 09 45

Paßstelle, Konsulats-Abteilung, Sozialreferat, Wirtschaftsabteilung: Hovslagargatan 2, Stockholm. Fernspr.-Nr.: Stockholm 22 53 80

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Göteborg
Leiter: Konsul I. Kl.
Dr. Bruno Meyer-Berkhout
Anschr.: Kungsportavenyen 18, Göteborg. Telegr.-Adr.: Consugerma Göteborg. Fernspr.-Nr.: 20 01 15

**Schweiz**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Bern
Leiter:
Gesandter Dr. Friedrich Holzapfel
Anschr.: Bern, Willadingweg 78
Telegr.-Adr.: Diplogerma Bern
Fernspr.-Nr.: Bern 40 831 - 35

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Zürich
Leiter: Generalkonsul
Dr. Walter Zimmermann
Anschr.: Kirchgasse 48, Zürich I
Telegr.-Adr.: Consugerma Zürich
Fernspr.-Nr.: Zürich 32 69 36
Paßstelle: Zürich, Winkelwiese 4
Fernspr.-Nr.: Zürich 34 47 34

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Basel
Leiter:
Generalkonsul Theophil Kaufmann
Anschr.: Steinenring 40, Basel
Telegr.-Adr.: Consugerma Basel
Fernspr.-Nr.: Basel 23 58 13 - 15

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Genf
Leiter:
Generalkonsul Dr. Gerhart Feine
Anschr.: 6, rue du Mont de Sion, Genf
Telegr.-Adr.: Consugerma Genf
Fernspr.-Nr.: Genf 5 43 57

Konsulat (Wahlkonsulat)
der Bundesrepublik Deutschland
St. Gallen
Leiter:
Konsul Dr. Werner Zollikofer
Postanschr.: St. Gallen, Bahnhofsplatz 1
Telegr.-Adr.: Consugerma St. Gallen
Fernspr.-Nr.: St. Gallen 2 36 10

**Siam**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Bangkok
Leiter:
Gesandter Dr. Gottfried Kaumann
Anschr.: 64 Petchburi Road, Bangkok
Telegr.-Adr.: Diplogerma Bangkok

**Spanien**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Madrid
Leiter: Botschafter
Dr. Adalbert Prinz von Bayern
Anschr.: Calle Hermosilla 4-6, Madrid
Telegr.-Adr.: Diplogerma Madrid
Fernspr.-Nr.: Madrid 36 14 00

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Barcelona
Leiter: Generalkonsul
Dr. Herbert Schaffarczyk
Anschr.: Barcelona, Plaza Cataluña,
Sondereingang Calle Vergara 13, VII
Postanschr.: Apartado 389
Telegr.-Adr.: Consugerma Barcelona
Fernspr.-Nr.: 227 798, 212 209, 214 529

**Südafrika**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Pretoria
Leiter:
Gesandter Rudolf Holzhausen
Anschr.: 377, Andries Street,
Pretoria/South Africa
Postanschr.: P.O. Box 2023
Telegr.-Adr.: Diplogerma Pretoria
Fernspr.-Nr.: Pretoria 3 52 91

Zweigstelle der Wirtschaftsabteilung der deutschen Gesandtschaft Pretoria in Johannesburg
Anschr.: 3, Plein Street, Johannesburg
Postanschr.: P.O. Box 6870
Fernspr.-Nr.: Johannesburg 22 53 98

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Johannisburg
Leiter:
Konsul I. Kl.
Dr. H. Joachim Theusner
Amtsbezirk: Transval ohne Stadtbezirk Pretoria
Anschr.: 3 Plein-Street, Johannisburg

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Kapstadt
Leiter: Konsul I. Kl.
Dr. Hans Schwarzmann
Anschr.: 7, London Road, Sea Point, Cape Town. Telegr.-Adr.: Consugerma Cape Town. Fernspr.-Nr.: Cape Town 4 67 94.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Windhuk
Leiter: Konsul I. Kl.
Dr. Richard Bottler
Anschr.: United Building, Windhuk.
Postanschr.: Nr. 231 Windhuk. Telegr.-Adr.: Consugerma Windhoek. Fernspr.-Nr.: Windhuk 4288

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Salisbury
Leiter: Generalkonsul Hans Fricke
Anschr.: Consulate General of the Federal Republic of Germany 35, Jameson Avenue, Salisbury, Southern Rhodesia. Telegr.-Adr.: Consugerma Salisbury. Fernspr.-Nr.: 262 46.
Amtsbezirk: Nord-, Südrhodesien und Nyassaland.

**Syrien**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Damaskus
Leiter: Gesandter
Hans-Joachim von der Esch
Anschr.: Abi Roummané Sharia Reschid Damaskus. (Neben der Argentinischen Gesandtschaft.) Postanschr.: Boîte postale 2237. Telegr.-Adr.: Diplogerma Damaskus. Fernspr.-Nr.: 1 66 70 Damaskus.

**Türkei**

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
Ankara

Leiter: Botschafter Dr. Wilhelm Haas

Anschr.: Atatürk Bulvari 212, Ankara Postanschr.: Ankara, P. K. 511. Telegr.-Adr.: Diplogerma Ankara. Fernspr.-Nr.: 2 50 71 - 73

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Istanbul

Leiter:
Generalkonsul Dr. Gerhard Seelos

Anschr.: Gümüssuyu, Caddesi 16—18, Istanbul. Postanschr.: Istanbul-Beyoglu, Posta Kutusu Nr. 2355, Istanbul. Telegr.-Adr.: Consugerma Istanbul Fernspr.-Nr.: 8 32 88 und 8 32 89

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Izmir

Leiter: Konsul Josef Merfels

Anschr.: Ataturk Caddesi 260, Izmir Postanschr.: P. K. 156, Izmir Telegr.-Adr.: Consugerma Izmir Fernspr.-Nr.: Izmir 4916

**Uruguay**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Montevideo

Leiter: Gesandter Gustav Herbig

Anschr.: Bartolomé Mitre 1370, Casilla de Correo 414, Montevideo. Telegr.-Adr.: Diplogerma Montevideo. Fernspr.-Nr.: Montevideo 9 38 82 und 9 39 70

**Venezuela**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Caracas

Leiter:
Gesandter Dr. Ernst-Günther Mohr

Anschr.: Edificio Titania Apartamiento C-15. Postanschr.: Apartado 2078. Telegr.-Adr.: Diplogerma Caracas. Fernspr.-Nr.: Caracas 5 98 20 und 5 23 08

Paßabteilung: Fernspr.-Nr.: Caracas 5 98 20

**Vereinigte Staaten von Amerika**

Diplomatische Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
Washington

Leiter:
Botschafter Dr. Heinz Krekeler

Anschr.: 1742—1744 R-Street, Washington. Telegr.-Adr.: Diplogerma Washington. Fernspr.-Nr.: Decatur 2-2783.

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
New York

Leiter:
Generalkonsul Dr. Hans Riesser

Anschr.: 745 Fifth Avenue, New York 22, N. Y. Telegr.-Adr.: Consugerma New York. Fernspr.-Nr.: Murray Hill 8-3525

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Chicago

Leiter: Generalkonsul
Karl Heinrich Knappstein

Anschr.: 8 South Michigan Avenue, Room 901, Chicago 3, Illinois. Telegr.-Adr.: Consugerma Chicago. Fernspr.-Nr.: Andover 3-0850

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
San Francisco

Leiter:

Anschr.: 18th Floor, Central Tower Building, 703 Marketstreet, San Francisco. Telegr.-Adr.: Consugerma San Francisco. Fernspr.-Nr.: Yukon 2-1344

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Atlanta

Leiter:
Konsul Dr. Werner Brückmann

Anschr.: 1026 Hurt Building, Atlanta, Ga. Telegr.-Adr.: Consugerma Atlanta

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Detroit

Leiter:
Konsul Dr. Helmut von Almsick

Anschr.: 2711 Book-Building, Washington Boulevard, Detroit 26, Mich. Telegr.-Adr.: Consugerma Detroit. Fernspr.-Nr.: Woodward 2-6526

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
New Orleans
Leiter:
Konsul I. Kl. Dr. Heinrich Böx
Anschr.: 103 International Trade Mart, New Orleans 12, La., USA. Telegr.-Adr.: Consugerma New Orleans. Fernspr.-Nr.: Tulane 0356

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Seattle
Leiter: Konsul Werner Oppel
Anschr.: 905 Securities-Building, Seattle/Wash.
Telegr.-Adr.: Consugerma Seattle.

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Kansas City
Leiter: Konsul I. Kl.
Dr. Hans Schweigmann
Anschr.: Bryant Building 1102 Grand Avenue, Kansas City 6, Missouri
Telegr.-Adr.: Consugerma Kansas City
Fernspr.-Nr.: Kansas City Victor-8895

Konsulat d. Bundesrepublik Deutschland
Los Angeles
Leiter:
Generalkonsul Dr. Richard Hertz
Anschr.: 3450 Wilshire Boulevard, Los Angeles 5, Cal. Telegr.-Adr.: Consugerma Los Angeles. Fernspr.-Nr.: Dunkirk 8-9331-33

**Yemen**

Gesandtschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Dienstsitz: Kairo
Leiter:
Botschafter Dr. Günther Pawelke
Anschr.: 16 Rue Boulus Pacha Hanna, Dokki, Kairo
Telegr.-Adr.: Diplogerma Kairo
Fernspr.-Nr.: Kairo 97 716 und 95 415
Amtsbezirk: Ägypten

## 2.

## Auslandskammern und zwischenstaatliche wirtschaftliche Vereinigungen im Ausland

**Ägypten**

Deutsch-Ägyptische Handelskammer
Chambre de Commerce Allemande-Egyptienne
2, Rue Cherif Pacha (Imm. Lewa app. 22) Le Caire, Tel. 43 737 — B. P. 385.
Telegr.-Adr.: DEUTEG KAIRO.
Präsident: William van Meeteren.
Hauptgeschäftsführer: Dr. Albert Degener.
Zweigstelle: 17, Rue Cherif Pacha, Alexandria, Tel. 27 375. Ehrenamtl. Leiter: Koloman Erdoes.
Zweigstelle: 21, Rue Sultan Hussein, Port Said, Tel. 549, B. P. 222 Ehrenamtlicher Leiter: Max Leppin.

**Argentinien**

Deutsch-Argentinische Handelskammer
Cámara de Comercio Argentino-Alemana
25 de Mayo 347, of 332, Buenos Aires, Tel. 32 — 6293 und 31 — 2440.
Telegr.-Adr.: HAKABA.
Präsident: Dr. Heriberto Rastalsky.
Geschäftsführer: Dr. Carlos Klingenfuß

**Belgien**

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer
Chambre de Commerce belge-luxembourgeoise-allemande
Belgisch-Luxemburgs-Duitse Kamer van Koophandel
140, Rue Royale, Brüssel, Tel. 17 69 37
Telegr.-Adr.: BELUXAL — Brüssel.
Präsident: O. Engels. Geschäftsführer: (deutscher) Dr. H. G. Burchardi, (belgischer) P. van Ongeval.
Büro Köln: Adolf-Fischer-Str. 6, Tel. 21 39 86. Leiter: Frl. Dr. Daun.
Zweigstelle: 2, Louiza-Marialei, Antwerpen, Tel. 33 71 28.
Leiter: Drs. A. Heremans

**Brasilien**

Deutsch-Brasilianische Handelskammer in Sao Paulo
Cámara de Comércio Teuto-Brasileira em Sao Paulo
Rua Boa Vista 84 — 5⁰ and., Caixa Postal: 2897 Sao Paulo, Tel. 32-70 88
Telegr.-Adr.: CATEUBRA.

Präsident: J. B. L. Figueiredo.
Geschäftsführender Vizepräsident: Dr. Hans Schnitzlein. Sekretär: Hans Mutschler.

**Chile**

Deutsch-Chilenische Handelskammer
Cámara Chileno-Alemana de Commercio
Agustinas 1070, Oficinas 424/425, Casilla 9980, Santiago, Tel. 64 494. Telegr.-Adr.: CACHALCO. Präsident: Hans Kratzer. Geschäftsführer: G. J. Lange

**Griechenland**

Deutsch-Griechische Handelskammer
Athen, Churchillstr. 49 B, Tel. 25 816. Telegr.-Adr.: INTRA.
Präsident: Christophoros Catsambas. Geschäftsführer: Philoktitis Kyriazopoulos.

**Indonesien**

Deutsch-Indonesische Handelskammer
Sitz: Berlin W 35, Genthiner Str. 8, Tel. 24 52 59
Geschäftsführender Vorsitzender: Bürgermeister a. D. Dr. Schwenn

**Iran**

Deutsch-Iranische Handelskammer
Sitz: Hamburg 11, Börse
Vorsitzender: Dr. R. Brinckmann i. Fa. Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Dr. Reinhard Hüber

**Italien**

Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica
Mailand, Piazza del Duomo 31, Tel. 89. Telegr.-Adr.: DICAM — Milano.
Präsident Gr. Uff. F. S. Zerbato. Geschäftsführer: Dr. W. Kutzleb.
Geschäftsstelle: Rom, Via Vittorio Veneto 89 IV, Tel. 46 13 79. Telegr.-Adr.: DICAM — Roma.

**Mexico**

Oficina de Promocion del Intercambio Mexicano-Aleman A. C. „OPIMA".
16 de Septiembre 38 Desp. 405 (Edificio Banco de Londres), Apartado Postal 9450, Mexico 1, D. F., Tel. 21 64 43. Telegr.-Adr.: OPIMA.
Präsident: Lic. José Hernandez Patron

**Niederlande**

Niederländische Handelskammer für Deutschland
De Nederlandse Kamer van Koophandel voor Duitsland. Sitz:
's-Gravenhage (Den Haag), Jan van Nassaustraat 3, Tel. 77 78 72.
Präsident: Prof. Dr. Ir. H. Gelissen, Maastricht, Tel. 33 42. Geschäftsführer: Dr. H. R. Marius

**Österreich**

Außenstelle der österreichischen Bundeshandelskammer. Sitz:
Frankfurt/M., Neue Mainzer Str. 26, Tel. 9 23 02.
Leiter: Der österreichische Handelsdelegierte in der Bundesrepublik Deutschland Ing. Ludwig Riedl.

**Pakistan**

Deutsch-Pakistanische Handelskammer
Vorl. Anschr.: 1—5, Quamar Court Clifton, Karachi

**Schweden**

Deutsch-Schwedische Handelskammer in Schweden
Tysk-Svenska Handelskammaren i Sverige.
Munkbron 9, Stockholm C, Tel. 21 75 54. Telegr.-Adr.: DINHATAG — Stockholm.
Präsident: Direktor Walter Eström. Geschäftsführer: W. Krueger

**Schweiz**

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Zürich 1, Sihlstr. 38, Tel. 25 37 02. Telegr.-Adr.: DEUTSCHHANDEL.
Präsident: Dr. Conrad Meyer.
Geschäftsführer: Dr. Fr. von Napolski

**Spanien**

Deutsche Handelskammer für Spanien
Camara de Comercio Alemana para España
Madrid, Calle de los Héroes del Diez de Agosto No. 5 (antes Olozaga), Tel. 25 33 43. Telegr.-Adr.: DEHAKA.
Präsident: Victor Bucz. Geschäftsführer: Ernesto Jaeger

Zweigstelle: Barcelona, Ronda de la Universidad 10, Tel. 22 42 38. Telegr.-Adr.: DEHAKA.
Hauptberuflicher Leiter: W. Schul

Zweigstelle: Valencia, Calle de Colon No. 2, Tel. 16 1 42.
Ehrenamtl. Leiter: Guillermo Weber

**Südafrika**

Deutsch-Südafrikanische Handelskammer
The South African-German Chamber of Trade and Industry
3, Plein Street, P. O. Box 6897, Johannesburg, Tel. 23 37 22. Telegr.-Adr.: SAGETRA.
Präsident: Jan Schweyer. Geschäftsführer: Paul Schneider
Nebenstelle: P. O. Box 1668, Durban Tel. 2 94 74.
Ehrenamtl. Leiter: A. v. Falkenhausen, c/c Messrs. N. Bellstedt & Co. (Pty). Ltd.

**Uruguay**

Camara de Comercio Uruguayo-Alemana
Calle Zabala 1379, Piso 4°, esc. 19, Montevideo, Tel. 9 49 95. Telegr.-Adr.: UDEHA.
Präsident: Dr. Alfredo O. Inciarte.
Geschäftsführer: W. Rohde

**USA**

United States-German Chamber of Commerce, Inc.
11 Broadway, New York 4, N. Y., Tel. Whitehall 3 — 71 75 - 71 97. Telegr.-Adr.: USGERCHAMB.
Präsident: Dr. Robert Reiner. Geschäftsführer: Gustav A. Gauerke.

Zur Herstellung der Verbindung mit der genannten Kammer stehen wir zur Verfügung.

## 3.

## Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I Nr. 60 v. 19. 12 1951, S. 967)

s. Jahrbuch 1952. Seite 484—486.

Die Außenhandelsstelle mit ihren für die wichtigsten Ernährungsgüter jeweils zusammengefaßten Abteilungen hat vorwiegend technische Aufgaben und ist sowohl für Fragen des Exportes als auch für die des Importes zuständig. Über die noch einer Exportgenehmigung der Einfuhrstelle unterworfenen Waren ist Näheres im später genannten RErl. Nr. 114 bestimmt.

## 4.

## Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I Nr. 60 v. 19. 12. 1951, S. 969)

s. Jahrbuch 1952, Seite 486—487.

## 5.

## Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Vom 13. Februar 1952 (MBlELF. Nr. 4 v. 21. 2. 1952, S. 11)

## 6.

## Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Vom 21. Oktober 1953 (MBlELF. Nr. 21 v. 5. 11. 1953, S. 306)

Der Tarif der oben unter 5. genannten und inzwischen bereits einmal geänderten Verordnung wird durch einen ab 15. 10. 1953 geltenden neuen Tarif ersetzt. Die damit festgelegten und allgemein herabgesetzten Gebührensätze sind für die einzelnen Waren unterschiedlich. Sie belaufen sich auf 0,025 bis 0,25 v. H. des in der Einkaufsermächtigung angegebenen Betrages. Die Mindestgebühr beträgt 5,— DM, darf jedoch nicht höher sein als 1 v. H. der in der Erlaubnis oder Zuteilung bewilligten Summe. Für Einführer von Waren ist die Gebührenordnung beachtenswert. Der in der ersten Änderungs- und Ergänzungsverordnung vom 8. April 1953 (MBlELF. Nr. 8, v. 17. 4. 1953, S. 78) enthaltene Tarif ist durch die obige Verordnung ersetzt.

Gleichzeitig wird die Verpflichtung aufgehoben, bei Antragstellung auf Erteilung von Devisenzuteilungsbestätigungen, Erteilung von Einkaufsermächtigungen mit Einfuhrbewilligungen und auf Erteilung von Liefergenehmigungen einen Vorschuß von 5,— DM durch Verwendung einer Gebührenmarke zu entrichten. Die im Umlauf befindlichen Marken sind eingezogen worden. Die Gebühren werden in Zukunft durch Gebührenbescheid festgesetzt und eingezogen.

## 7.

## Bekanntmachung über das Einreichen von Anträgen auf Erteilung von Einkaufsermächtigungen bei Ausschreibungen im Bundesstellenverfahren

Vom 8. Juli 1952 (MBlELF. Nr. 15, v. 18. 7. 1952, S. 105)

Diese Bekanntmachung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft behandelt die formellen Vorschriften bei der Einreichung von Anträgen. Sie hat wegen ihrer undemokratischen Form zu zahlreichen Beanstandungen Anlaß gegeben. In einer späteren ergänzenden Bekanntmachung vom 8. 10. 1952 (MBlELF. Nr. 21, v. 21. 10. 1952, S. 154) wird darauf hingewiesen, daß bei der Einreichung von Anträgen keine Freiumschläge beigefügt werden sollen, da dies lediglich zu einer zusätzlichen Belastung führe.

## Warenausfuhr

## 8.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 80/53 betreffend I 1: Warenausfuhr gegen Devisenzahlung (Erste Neufassung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 28/51)

Vom 26. August 1953 (BWMBl. Nr. 19, v. 15. 10. 1953, S. 377)

Der Runderlaß ist am 12. Oktober 1953 in Kraft getreten. Er bringt die Neufassung des bisher grundlegenden Runderlasses Nr. 28/51 v. 20. September 1951, der zwischenzeitlich durch zahlreiche weitere Runderlasse ergänzt und verändert worden war. Unter Außerkraftsetzung der früheren Bestimmungen (Rd.-Erlasse 28/51, 11/52, 54/52, 76/52, 90/52, 131/52 Ziff. 1—15) gliedert sich dieser Erlaß in 12 Abschnitte, in denen das ganze Verfahren bei der Warenausfuhr gegen Devisenzahlung geregelt wird. Für diejenigen, deren Ausfuhr nach dem nachfolgend

genannten Runderlaß Nr. 114 einer Buchungsbescheinigung bedarf, ist Abschnitt VIII maßgeblich. Im Abschnitt IX ist die Ausfuhr im Veredelungsverkehr behandelt. Am Schluß ist ein Verzeichnis der gesamten Exportausschüsse angefügt, in dem die Außenhandelsstelle BELF als Ausschuß Nr. 31 läuft (Ernährungswirtschaft). Die ferner abgedruckten amtlichen Formulare für Meldungen und Anträge sind jeweils anzufordern.

---

Im Bundesanzeiger Nr. 25 v. 5. 2. 1954, S. 2, erschien Rd.Erl. 9 54, der eine erste Änderung der Anlagen zu obigem Rd.Erl. bringt, ohne daß sich daraus Auswirkungen auf den Süßwarenexport ergeben.

## 9.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 114/53 betreffend I 1: Warenausfuhr gegen Devisenzahlung (Erste Änderung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 80/53)

Vom 22. Dezember 1953 (BA Nr. 3, v. 6. 1. 1954 — Anlage)

Dieser Runderlaß setzt alle bisher ergangenen Runderlasse über Ausfuhren, die einer Lieferungsgenehmigung bzw. Buchungsbescheinigung bedürfen, außer Kraft (das sind Runderlasse Nr. 131/52, Ziff. 16 und 17, 31/53, 34/53, 45/53, 62/53, 72/53). Unter den Waren, die einer Lieferungsbescheinigung nach alliierten oder anderen Gesetzen bedürfen, befinden sich keine Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft. Eine Buchungsbescheinigung, für die der Erlaß bestimmte Formulare vorschreibt, wird jedoch für zahlreiche Agrarerzeugnisse und Ernährungsgüter gefordert. Die im Jahrbuch 1953. S. 569 bis Mitte gegebene Aufzählung hat allerdings eine Einschränkung erfahren. Als wichtig für die Süßwarenwirtschaft befinden sich hier in den Kapiteln 17 und 18:

> Rohrzucker, Rübenrohzucker, Kandiszucker und Kandis-Farin, andere Verbrauchszucker wie z. B. Kristallraffinade und andere Raffinade, Würfelzucker, Sandzucker, Melispuder. Rübensäfte, Füllmassen sowie Rüben- und Rohrzuckersirup, Glucose (Dextrose, Traubenzucker) und Glucosesirup, Laktose und Laktosesirup, Maltose, Invertzucker und Lävulose sowie deren Sirupe, anderer Zucker als Karamelzucker sowie Sirup daraus, Vanillinzucker, anderer aromatisierter oder gefärbter Zucker und Sirup sowie ähnliche Nahrungsmittel-Zubereitungen.

Im Kapitel 18 sind genannt:

> Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet, Kakaomasse zur Herstellung von Theobromin, Kakaomasse für andere Zwecke, Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett für andere Zwecke, Kakaopulver, nicht gezuckert, Kakaopulver, gezuckert.

Für gemischte Betriebe kommen natürlich auch noch andere genehmigungspflichtige Erzeugnisse des Ernährungssektors in Betracht.

---

Während die obigen Bestimmungen die in der Regel gegen Devisenzahlung erfolgende Ausfuhr — die auch amtlicherseits als erforderlich betrachtet wird — behandeln, sind zusätzlich nachstehehende Regelungen für die Warenausfuhr ohne Devisenzahlung getroffen worden.

## 10.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 5/52 betreffend I 1: Warenausfuhr ohne Devisenzahlung

Vom 17. Januar 1952 (BWMBl. Nr. 2, v. 31. 1. 1952, S. 29)

Danach kann Warenausfuhr ohne Devisenzahlung sein:

a) eine Ausfuhr, bei der weder eine Bezahlung noch eine Verrechnung mit einer Gegenforderung stattfindet (unentgeltliche Warenausfuhr),

b) eine Ausfuhr, bei der die Bezahlung anders als in Devisen gemäß Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 Ziff. 3 Abs. 3 erfolgt (entgeltliche Warenausfuhr ohne Devisenzahlung).

Auf die Wiedergabe der umfangreichen weiteren Einzelbestimmungen muß hier verzichtet werden.

## 11.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 92/52 betreffend I 1: Warenausfuhr ohne Devisenzahlung; Zweite Änderung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 5/52; Aufhebung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 34/52

Vom 7. August 1952 (BWMBl. Nr. 16, v. 30. 8. 1952, S. 257)

Hier werden Vorschriften für die Behandlung von Geschenksendungen nach dem Ausland neu gefaßt.

## Devisenbetriebsfonds

## 12.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 47/52 betreffend I 1, 2, 6; Devisenbetriebsfonds für die Ausfuhrwirtschaft; Aufhebung des Außenhandels-Rundschreibens Nr. 27/51, der Runderlasse Außenwirtschaft Nr. 19/51 und Nr. 62/51

Vom 25. Juli 1952 (BWMBl. Nr. 15, v. 15. 8. 1952, S. 237)

Der Exportwille mancher Betriebe wird dadurch angeregt werden können, daß dem Exporteur und dem Hersteller der Ware eine gewisse Verfügbarkeit für einen Teil der Exporterlöse zuerkannt wird. Diese Möglichkeit wurde durch den obigen Erlaß geschaffen. Er setzt die Höhe des Devisenbetriebsfonds auf 4 % des Bruttoerlöses bei bestimmten Warengeschäften fest und schließt die Anrechnungspflicht für Erlöse aus Gegenseitigkeitsgeschäften und aus Transithandelsgeschäften aus. Die Anlage B des Erlasses, die wegen ihres Umfanges nicht wiedergegeben werden kann, begrenzt die Verwendbarkeit des Devisenbetriebsfonds auf den Kauf bestimmter Rohstoffe und Waren. Entgegen der ursprünglichen Vorschrift brachte der Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 62/51 vom 22. Dezember 1951 auch der Süßwarenwirtschaft die Berechtigung, den Devisenbetriebsfonds in Anspruch zu nehmen. In allen Fragen des Devisenbetriebsfonds sind auch die „Mitteilungen der Bank deutscher Länder", der die Devisenbewirtschaftung unterliegt, heranzuziehen. Mit „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 117/52" (BWMBl. Nr. 21, v. 15. 11. 1952, S. 326) wurde eine Änderung des „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 47/52" bekanntgegeben, wonach die während eines Kalendervierteljahres auf einem Devisenbetriebsfonds gutgeschriebenen Beträge 6 Monate nach Ablauf des Kalendervierteljahres verfallen, in dem sie gutgeschrieben worden sind. Während anfänglich nur 10 % des Devisenbetriebsfonds zur Einfuhr

von Waren verwendet werden sollten, die nicht zur Herstellung von Ausfuhrgütern dienen, ist der Satz dann auf 20 % festgelegt worden.

Weitere Änderungen des obigen Erlasses brachte „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 116/53 betreffend I 1, 2, 6: Devisenbetriebsfonds für die Ausfuhrwirtschaft; 3. Änderung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 47/52" vom 23. Dezember 1953 (BWMBl. Nr. 1 v. 15. 1. 1954, S. 36).

Das Einfuhranrechtsverfahren (s. Jahrbuch 1953, S. 573/574) ist durch den „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 57/53 betreffend I 2: Einfuhrverfahren; Einfuhrrechte; Aufhebung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 45/52 in der Fasung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 100/52, des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 28/53 und der dazu ergangenen Bekanntmachungen Nr. 3, 5 und 6" vom 25. Juni 1953 (BWMBl. Nr. 13 v. 16. 7. 1953) aufgehoben worden, und zwar mit Wirkung ab 1. 7. 1953. Gutschriften konnten nur noch bis 31. 12. 1953 gewährt werden.

Der obige Änderungserlaß paßt nunmehr den Erlaß Nr. 47/52 hinsichtlich der Aufhebung des Einfuhranrechtsverfahrens an die jetzige Rechtslage an. Die Nummer 8 erhält folgende geänderte Fassung, die zu beachten ist:

„Der Ausführer, der zugleich Hersteller der Ausfuhrware ist, oder gegebenenfalls der Exporthändler reicht unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks C einen Antrag auf Gutschrift des sich gemäß Nummer 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Abrechnungskurses in DM ergebenden Betrages bei seiner Außenhandelsbank ein, und zwar zur pro-memoria-Gutschrift auf

a) einem DBF-Z, wenn die Devisen im Wege eines Zahlungsabkommens eingegangen sind;

b) einem DBF-D, wenn der Zahlungseingang in frei konvertierbaren Devisen erfolgt ist; soweit die Zahlung aus einem Lande eingeht, mit dem ein Zahlungsabkommen besteht, hat sich die Außenhandelsbank vor der Gutschrift zu vergewissern, daß es sich tatsächlich um frei konvertierbare Devisen handelt."

Der Runderlaß ist am 1. Januar 1954 in Kraft getreten, nachdem der Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/53 (BWMBl. Nr. 11 v. 15. 6. 1953, S. 159) mit Wirkung vom 11. Mai 1953 bereits eine geringfügige Ergänzung dahin brachte, daß neben „freie US-Dollar" im 2. Satz der Nummer 21 eingefügt ist „Kanadische Dollar".

---

Um einer im Bundesstellenverfahren die übrigen Bewerber benachteiligenden Nichtausnutzung von Ausfuhrgenehmigungen vorzubeugen, erschien das

## 13.
## Gesetz
## gegen unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen

Vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I Nr. 62, v. 29. 12. 1951, S. 1005)

s. Jahrbuch 1952, Seite 493—494.

Auch hier zeigt sich die Einheit des gesamten Außenhandels, der nur schwer in einen Agrar- und einen gewerblichen Sektor aufzugliedern wäre. Für den letzteren steht eine besondere Einrichtung zur Verfügung, die geschaffen wurde durch das

## 14.
## Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft

Vom 29. März 1951 (BGBl. I Nr. 15, v. 31. 3. 1951, S. 216)

s. Jahrbuch 1952, Seite 494—496.

Die durch „Erlaß über die Errichtung einer Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel" vom 1. März 1951 (BWMBl. Nr. 14, v. 31. 7. 1951, S. 250) geschaf-

fene Dienststelle mit dem Sitz in Köln, Unter Sachsenhausen 24—26, leistet auch den Betrieben der Ernährungswirtschaft stets wertvolle Dienste.

Eine wesentliche Grundlage für das gesamte Ausfuhrgeschäft bilden die nachstehenden Runderlasse, die von den Exporteuren eingehend geprüft werden müssen, zumal sich hierbei häufig Änderungen zumindest des formellen Verfahrens ergeben:

### 15.

### Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 56/51 betreffend I 2; Neuregelung des Einfuhrverfahrens (Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung); Aufhebung von Vorschriften

Vom 15. Dezember 1951 (BWMBl. Nr. 24, v. 31. 12. 1951, S. 429)

### 16.

### Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 102/52 betreffend I 2; Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung; erste Änderung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 56/51

Vom 15. September 1952 (BWMBl. Nr. 18, v. 30. 9. 1952, S. 292)

### 17.

### Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 18/53 betreffend I 2; Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung; zweite Änderung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 56/51

Vom 10. März 1953 (BWMBl. Nr. 5, v. 16. 3. 1953, S. 57)

### 18.

### Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 26/53 betreffend I 2; Wareneinfuhr gegen Devisenzahlung; dritte Änderung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 56/51

Vom 30. April 1953 (BWMBl. Nr. 10, v. 29. 5. 1953, S. 131)

Die Beilage zu dem obengenannten Runderlaß Nr. 56/51 ist mehrfach neu gefaßt worden. Die letzte Fassung bringt

### 19.

### Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 8/54 betreffend I 2; Vierte Neufassung der Anlage 10 (Warengruppenschlüssel) zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 56/51 über das Einfuhrverfahren

Vom 26. Januar 1954 (BA Nr. 21, v. 30. 1. 1954 — Anlage)

Dieser Warengruppenschlüssel hat in erster Linie statistische Bedeutung. Es werden die Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach den fachlichen Gruppen und den Warengruppen der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft eingegliedert.

*unendlich gut sind auch* **Wissoll**

SCHOKOLADEN
PRALINEN
BONBONS
WAFFELN

# Vollautomatische horizontale Kakaopresse

mit 6 Töpfen · Type POV/430/6

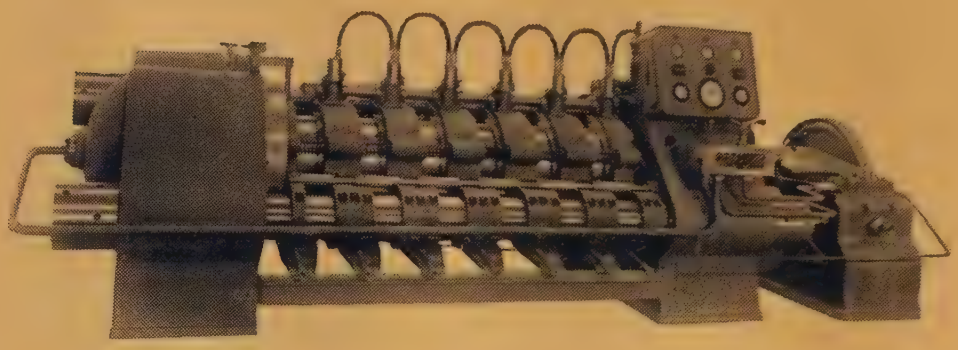

Fassungsvermögen: 90 kg, Betriebsdruck: 460 kg
Auf das Produkt ausgeübter Druck: 750 kg

*Garantiert*

4 Pressungen pro Stunde bei 20 bis 22% Fettrückstand im Kuchen
2 Pressungen pro Stunde bei 10% Fettrückstand im Kuchen

Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zwecks genauer technischer Angaben für diese oder jedwede andere Maschine zur Kakao-, Schokolade- oder Süßwarenherstellung zu richten an:

## Carle & Montanari · Milano/Italien

## 20.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 69/53 betreffend I 2; Erleichterung des Einfuhrverfahrens für die mengenmäßig unbeschränkte Wareneinfuhr (Einführung der Allgemeinen Einkaufsermächtigung); Aufhebung der Runderlasse Außenwirtschaft Nr. 58/52, 101/52, 19/53

Vom 1. August 1953 (BWMBl. Nr. 15, v. 15. 8. 1953, S. 238)

Ziel des Erlasses ist neben einer Zusammenfassung bisher verstreuter Regelungen in erster Linie eine Vereinfachung des immer noch sehr komplizierten Einfuhrverfahrens. Nach seinem Inhalt gelten die Bestimmungen des Runderlasses Nr. 56/51 in der jeweils gültigen Fassung künftig für die Einfuhr von Waren, die ohne mengenmäßige Beschränkung auf Grund von Freilisten in das Bundesgebiet eingeführt werden können (liberalisierte Einfuhr). Unter den aufgeführten Sonderbestimmungen sind zu nennen: Allgemeine Einkaufsermächtigung, Einfuhren auf Grund der Allgemeinen Einkaufsermächtigung, Einfuhren auf Grund von Einzeleinkaufsermächtigungen, Kleineinfuhren.

## 21.

## Bekanntmachung zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 69/53; Liste der höchstzulässigen Lieferfristen für die liberalisierte Wareneinfuhr

Vom 28. September 1953 (BWMBl. Nr. 19, v. 15. 10. 1953, S. 374)

Während allgemein Lieferfristen bis zu 5 Monaten genehmigt sind, enthält diese Bekanntmachung Listen, in denen Waren aufgeführt werden, für die Lieferfristen für 11 Monate oder für 17 Monate vereinbart werden können. Im Einzelfall können mit Zustimmung der Genehmigungsstelle auch noch längere Lieferfristen vereinbart werden.

Die in der Anlage zu Rd.Erlaß Nr. 69/53, der am 10. 8. 53 in Kraft trat, aufgeführten Freilisten sind durch eine Bekanntmachung vom 30. Jan. 1954 (BA Nr. 23 v. 3. 2. 54 — Anlage) überholt. Mit dieser Neufassung sind rd. 300 weitere Positionen der gewerblichen Wirtschaft und 33 des Agrarsektors in die Liberalisierung der Wareneinfuhr einbezogen worden, so daß sich nun der deutsche Liberalisierungsstand auf etwas über 91 % beläuft. Nach der neuen Liste befinden sich unter den Waren, die ohne mengenmäßige Beschränkungen in das Bundesgebiet aus den Mitgliedsländern der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit und den von ihnen abhängigen überseeischen Gebieten (OEEC) eingeführt werden können:

Vollmilchpulver

Hühnereier

Eier ohne Schale (Eiweiß und Eigelb):
- flüssig oder gefroren
  - nicht gezuckert
    - zum Genuß verwendbar
  - gezuckert
- getrocknet, auch in Pulverform
  - nicht gezuckert
    - zum Genuß verwendbar
  - gezuckert

Eigelb:
flüssig oder gefroren
nicht gezuckert
zum Genuß verwendbar
gezuckert
getrocknet, auch in Pulverform
nicht gezuckert
zum Genuß verwendbar
gezuckert

Natürlicher Honig

Kokosraspel oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne, ausgenommen Kopra

Paranüsse, Anakaldien (Akajounüsse) und ähnliche Früchte

Datteln

Ananas

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits), Zedratfrüchte, Limetten, Pomeranzen, andere Zitrusfrüchte (z. B. Clementinen)

Feigen: frisch und getrocknet

Weintrauben getrocknet: Korinthen, andere (z. B. Traubenrosinen und Sultaninen)

Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:
Mandeln: frisch und getrocknet
Haselnüsse: in der Schale, ohne Schale (Kerne)
Walnüsse: in der Schale, ohne Schale (Kerne)
Pistazien und andere Schalenfrüchte (z. B. Piniennüsse, Pekanüsse)

aus: Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren:
Pülpe zur industriellen Verarbeitung

aus: Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen: Pülpe

aus: Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen und Reineclauden
Aprikosen
Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
Äpfel und Birnen
Preiselbeeren und Heidelbeeren
andere Trockenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen und anderen Früchten, frisch, gefroren, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, oder getrocknet

Vanille

Zimt und Zimtblüten

Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholderbeeren

Safran

Ingwer

Stärke und Stärkemehl: aus Kartoffeln

Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:
- Palmfrüchte und Palmkerne
- Erdnüsse in Schalen
- Erdnußkerne

Johannisbrot
Aprikosenkerne
Tragantgummi
Süßholzsaft und -extrakt, flüssig oder fest, auch gereinigt
Agar-Agar
Schweineschmalz
Olivenöl
Kokosöl
Palmöl
Erdnußöl
Sojabohnenöl
Raps- und Rüböl
Sonnenblumenöl
Palmkernöl

aus: Zuckerwaren, ohne Zusatz von Kakao:
- Kaugummi und dergleichen
- Lakritzwaren
- Karamellen
- andere ohne Zusatz von Kakao hergestellte Zuckerwaren

aus: Kakao und Erzeugnisse daraus:
- Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall:
  - zur Herstellung von Theobromin
  - für andere Zwecke
- Kakaomasse:
  - zur Herstellung von Theobromin
  - für andere Zwecke
- Kakaobutter zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie
  - für andere Zwecke
- Kakaopulver: nicht gezuckert und gezuckert
- Schokolade und Schokoladewaren:
  - ungefüllt (z. B. in Blöcken, Tafeln, Riegeln oder gepulvert, auch mit Mandeln, Nüssen oder dergleichen), einschließlich Überzugsmasse (Couvertüre)
  - gefüllt (z. B. Creme-, Marzipan-, Nugat-, Trüffelschokolade und Pralinen)
  - andere (z. B. Zuckerwaren mit Kakaogehalt; Hafterkakao, Malzkakao mit 50 oder mehr Gewichtshundertteilen Kakaogehalt)

Schiffszwieback
Roggenbrot, Pumpernickel, Knäckebrot
andere gewöhnliche Backwaren
Pfefferkuchen, auch glasiert, auch mit Früchten oder Schokolade
Biskuits
Waffeln und Kekse
andere feine Backwaren

Pflaumenmus und Pasten in Fässern zur Weiterverarbeitung
Quittengelee
Pülpe von Ananas, Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits)

in luftdicht verschlossenen Behältnissen:

Ananas
Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits)

Fruchtsäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz:

ohne Zuckerzusatz:

aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt
aus Zitronen oder Limetten, auch untereinander gemischt
Pomeranzensaft; Säfte zum Gewerbe- oder Heilgebrauch

Ätherische Öle, fest oder flüssig:

aus Früchten der Zitrusarten (z. B. Bergamotte-, Mandarinen-, Orangen-, Zitronenöl)
andere ätherische Öle (z. B. Anis-, Eucalyptus-, Fenchel-, Ingwer-, Kamillen-, Lavendel-, Macis-, Mandeln-, Melissen-, Nelken-, Pfefferminz-, Rosen- und Zimtöl)

kristallisiertes Hühnereiweiß:

für Ernährungszwecke
Gelatine

Bei Einfuhren aus Ländern, die nicht der OEEC angehören, sind die gegenüber diesen geltenden Liberalisierungslisten ebenso zu beachten, wie bei Ausfuhren die jeweiligen Liberalisierungsmaßnahmen des betreffenden Landes oder die in den Handelsverträgen festgelegten Einfuhrkontingente.

## 22.

## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 94/53 betreffend I 2; Ursprung der Ware; Ergänzung und Erläuterung zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 56/51

Vom 27. Oktober 1953 (BWMBl. Nr. 21, v. 16. 11. 1953, S. 428)

Es wird einleitend darauf hingewiesen, daß bei der Einfuhr von Waren gegen Devisenzahlung die Bestimmungen über den Ursprung der einzuführenden Waren zu beachten sind. Der Erlaß bringt nähere Festlegungen über die Ursprungsbestimmungen, über Prüfung des Ursprungs, über Ursprungszeugnisse und ähnliches. In Anlagen werden die Länder aufgeführt, die dem „Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten" vom 3. 11. 1923 beigetreten sind und die ausländischen Stellen, die zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die Wareneinfuhr Berechtigung haben.

---

Zwei — den Einzelnen im allgemeinen nicht unmittelbar berührende gesetzliche Regelungen — sind doch so bedeutungsvoll, daß sie hier erwähnt werden sollen.

## 23.
## Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Vom 24. August 1953 (BGBl. II Nr. 15, v. 27. 8. 1953, S. 331)

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 16. 9. 1953 und einer Reihe ähnlicher Gesetze über die Schuldenregelung gegenüber verschiedenen Ländern wurde mit

## 24.
## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 117/53 betreffend VI 4; Befugnisse der Besatzungsmächte in Bezug auf Außenhandel und Devisenwirtschaft

Vom 22. Dezember 1953 (BWMBl. Nr. 1, v. 15. 1. 1954, S. 36)

ein Schreiben der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 15. 10. 1953 bekanntgegeben mit dem Inhalt, daß nach dem Inkrafttreten des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 die Alliierte Hohe Kommission die ihr gemäß Ziffer 2 des Besatzungsstatuts vorbehaltenen Befugnisse sowie die auf Forderungen gegenüber Deutschland bezüglichen Befugnisse nicht mehr ausüben wird.

Diese beiden Ereignisse werden nicht ohne Auswirkungen bleiben, und gerade die Erfüllung des Londoner Schuldenabkommens und der übrigen Abkommen dieser Art wird wesentlich von den Leistungen des deutschen Außenhandels abhängen. Zahlungspflichtige haben verschiedene Verlautbarungen des Bundeswirtschaftsministers, des Bundesfinanzministers und der Bank deutscher Länder zu beachten ( s. u. a. Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 56/53 v. 4. 7. 1953 (BWMBl. Nr. 13, v. 16. 7. 1953, S. 199).

## Termingeschäfte

Zunehmende Bedeutung im internationalen Handelsverkehr gewinnen Warentermingeschäfte; darüber bestehen folgende Vorschriften:

## 25.
## Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 96/52 betreffend I 2; Warentermingeschäfte

Vom 1. September 1952 (BWMBl. Nr. 17, v. 15. 9. 1952, S. 276)

Zum Abschluß muß eine Einkaufsermächtigung vorhanden sein. Es kommen nur Waren in Betracht, die, soweit es sich um Ernährungsgüter handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch den Bundesminister für Wirtschaft bekanntgemacht sind. Die Abwicklung erfolgt stets über die Außenhandelsbanken.

Hierzu erging eine Reihe von Bekanntmachungen über die für Warentermingeschäfte zugelassenen Waren.

**Bekanntmachung Nr. 8, vom 29. Juli 1953**
**(BWMBl. Nr. 15, v. 15. 8. 1953, S. 299)**

bringt die Zulassung für Warentermingeschäfte in Rohkaffee an der New Yorker Kaffee-Terminbörse.

Die

**Bekanntmachung Nr. 9, vom 30. Juli 1953**
**(BWMBl. Nr. 15, v. 15. 8. 1953, S. 230)**

ermöglicht nunmehr auch den Abschluß von Warentermingeschäften in Rohkakao an der New Yorker und Londoner Terminbörse. Die abgeschlossenen Kontrakte sind unverzüglich der von der Bank deutscher Länder hierfür besonders beauftragten Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg anzuzeigen.

Der **Versand von Zahlungsmitteln** nach dem Ausland ist an sich verboten. Eine Ausnahme gestattet RdErl. Außenwirtschaft Nr. 106/53, v. 3. 12. 1953, der unter bestimmten Bedingungen **Zahlungen** bis zur Höhe von 200,— DM vierteljährlich zuläßt.

Ab 1. Oktober 1953 sind alle Anträge auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen für sämtliche **Einfuhren aus den USA** bei der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft in Frankfurt einzureichen (Bekanntmachung v. 25. 9. 1953).

Für die Erfüllung von **Verbindlichkeiten aus Nebenkosten des Handelsverkehrs** mit dem Ausland (Transportkosten, allgemeine Schiffahrtskosten, Lagerkosten, Gehälter, Provisionen, Werbekosten usw.) kann eine Gesamtgenehmigung beantragt werden. (Näheres s. RdErl. Außenwirtschaft Nr. 59/53, v. 10. 6. 1953. — BWMBl. Nr. 14, v. 31. 7. 1953, S. 213.)

---

Oben ist versucht worden, wenigstens die wichtigsten gesetzlichen Regelungen im Außenhandel zusammenzustellen. Für den Importeur gibt es ebenso wie für den Exporteur noch manche anderen Vorkommnisse, für die Spezialregelungen getroffen wurden. So Reiseverkehr, Luftpostverkehr, Luftfrachtverkehr, Lizenzen, Urheberrechte, Kapitalbeteiligungen, Niederlassungsrecht im Ausland, Beteiligung an ausländischen Unternehmen, Grenzverkehr. Eine weitere Vereinfachung des Ein- und Ausfuhrverfahrens wird von den Wirtschaftskreisen als dringend erforderlich betrachtet. Dagegen wendet man sich entschieden gegen den vorzeitigen Abbau der bescheidenen deutschen Exportförderungsmaßnahmen, deren gesetzliche Grundlagen untenstehend wiedergegeben werden.

## 26.

## Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz)

in der Fassung vom 18. September 1953 (BGBl. I Nr. 61, v. 19. 9. 1953, S. 1379)

Das ursprüngliche Gesetz vom 28. 6. 1951 (BGBl. I Nr. 30, v. 29. 6. 1951, S. 405) war durch verschiedene Änderungs- und Ergänzungsverordnungen unübersichtlich geworden, so daß sich die hier genannte Neufassung als vorteilhaft erweist. Zunächst werden die Erleichterungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag behandelt, die gewährt werden, wenn u. a. Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt getätigt werden, ordnungsgemäße Buchführung vorliegt, die Entgelte im Wirtschaftsjahr 5000,— DM übersteigen. Ferner werden steuerfreie Rücklagen, der bei der Gewinnermittlung absetzbare Betrag und die Begrenzung der Steuererleichterungen behandelt. Abschnitt II regelt Fragen der Umsatzsteuer bei Ausfuhrlieferungen, während die folgenden Wechselsteuer und Versicherungssteuer betreffen. Die genaue Kenntnis dieses Gesetzes ist für jeden Exporteur unerläßlich.

## 27.

## Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft

Vom 26. August 1949 (WiGBl. Nr. 33, v. 2. 9. 1949, S. 303)

Die ursprünglich für diesen Zweck bereitgestellten Beträge sind verschiedentlich erhöht worden. Mit „Viertes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft" vom 9. Juni 1953 (BGBl. I Nr. 27 v. 16. 6. 1953, S. 381) wird der bisherige Betrag von 2,4 Mrd. DM auf 4 Mrd. DM erhöht.

## E. Zölle, Steuern und Rückvergütungen

Zölle haben verschiedene Funktionen auszuüben. Sie sind mit dem Damm eines Kanals vergleichbar, der einmal die Aufgabe hat, die für eine ungehinderte Schiffahrt notwendigen Wassermengen innerhalb des Kanals zusammenzuhalten, der aber auch das benachbarte Gelände vor Überflutung schützen soll. Im allgemeinen wird zwischen reinen Finanzzöllen und Schutzzöllen unterschieden, obwohl manche der Nichtfinanzzölle eine Funktion als Schutzzölle nur im begrenzten Umfange ausüben. Gerade die Zollgesetzgebung findet starke Kritik, da die Interessen innerhalb einer Nationalwirtschaft in dieser Richtung nicht immer in gleicher Richtung laufen. Während der Verarbeiter von Rohstoffen oder Halberzeugnissen Wert darauf legt, diese möglichst billig im Inland oder ohne Zollbelastung aus dem Ausland erwerben zu können, wehren sich Verbraucher und Handelskreise gegen allzu hohen Zollschutz für Fertigerzeugnisse, von dem jedoch häufig die Existenzerhaltung der Wirtschaftszweige und die Erhaltung zahlreicher Arbeitsplätze abhängt. Agrarische Interessen überschneiden sich mit denen der gewerblichen Wirtschaft, die Wünsche des Auslandes laufen den eigenen Wünschen oft entgegengesetzt. So ist es natürlich, daß in den letzten Jahren der ganze Komplex der Zollgesetzgebung einer umfangreichen Diskussion ausgesetzt war und daß auch die Pläne für eine westeuropäische Integration oder von Teilunionen auf dem Zollgebiet immer wieder die gleichen grundsätzlichen Fragen berührten.

Die Schaffung einer Montanunion (Schuman-Plan) hatte zunächst zu der Meinung geführt, daß es möglich sein könnte, über eine Agrarunion weitere derartige Zusammenschlüsse zu schaffen, um damit allmählich einer totalen Lösung zuzusteuern. In jüngster Zeit sind diese Pläne als kaum durchführbar bezeichnet worden. Man betrachtet die Beseitigung der Devisenzwangswirtschaft und die freie Konvertierbarkeit der Währungen als ersten Schritt und glaubt, daß man auf diesem Wege schneller zu einem umfassenden europäischen Markt gelangen könnte.

Ohne Zweifel weisen die europäischen Nationalwirtschaften so unterschiedliche Verhältnisse auf, daß nicht ohne weiteres auf den Schutz von Zollmauern verzichtet werden kann. Neben dem Selbstversorgungsgrad der einzelnen Länder und der Leistungshöhe der industriellen Produktion spielen hierbei vor allem die erheblichen Unterschiede in der steuerlichen Belastung und die Höhe der gezahlten Löhne und Gehälter eine ausschlaggebende Rolle. Es wird also im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine langsame und zielbewußte Angleichung zu erstreben sein, die zweifellos auch mit einer allmählichen Zollsenkung parallel laufen könnte.

Hier ist vor allem der Plan des französischen Ministers Pflimlin zu nennen, der von der VIII. GATT-Konferenz im Oktober 1953 als Grundlage für zukünftige Zollsenkungen anerkannt worden ist. Die Mitgliedsländer sollen dann bis zum 1. Juli 1954 Vorschläge unterbreiten, die auf der IX. Konferenz im Oktober zur Diskussion gestellt werden. Dieser Plan sieht die Herabsetzung der Zölle um 30 Prozent im Verlaufe von drei Jahren mit je 10 Prozent vor. Der gesamte Warenkatalog, der rd. 58 000 Zollpositionen umfaßt, soll in zehn Speziallisten aufgeteilt werden, wobei als Hauptgruppen „Rohstoffe", „Chemische Produktion" und „Nahrungsmittel" genannt wurden. Der Senkungssatz soll dann auf jede der Gruppen angewandt werden, und den Regierungen soll es vorbehalten bleiben, einzelne Zölle stärker, andere nur gering oder nicht zu senken. Maßgeblich bleibt

die zehnprozentige Senkung des Durchschnittssatzes der Gruppe. Für jede Gruppe soll eine Ober- und eine Untergrenze geschaffen werden. Diejenigen Länder, die bereits unter der Untergrenze der jeweiligen Gruppe liegen, brauchen hierbei nicht mehr zu senken. Bei Überschreitung der Obergrenze soll eine Zurückführung auf diese erfolgen. Fiskalische Zölle sind dabei außer Betracht zu lassen. Für die Verwirklichung des Planes haben sich außer der Bundesrepublik bisher die Länder Belgien, Dänemark, Frankreich und Holland ausgesprochen. Besondere Schwierigkeiten dürfte hierbei die Einordnung der Waren in die verschiedenen Gruppen bereiten. Zu beachten ist auch, daß bei einer Reihe von Ländern die Agrarzölle durch das GATT nicht gebunden sind.

In jüngster Zeit ist der Vorwurf erhoben worden, daß die Bundesrepublik in den Zollbelastungen für Einfuhrgüter an höchster Stelle liege. In Wirklichkeit beträgt der Durchschnitt der Zollbelastung 11,7 Prozent und unter Außerachtlassung der Finanzzölle nur 8,5 Prozent. Andere Länder, vor allem Frankreich, liegen demgegenüber nicht unerheblich höher. Mit Besorgnis sind Absichten zu beurteilen, die darauf hinauslaufen, von deutscher Seite im Hinblick auf spätere allgemeine Zollsenkungen schon bald Vorleistungen zu erbringen. Es muß als fraglich angesehen werden, ob diese Maßnahmen bei einer späteren allgemeinen Senkung, falls diese wirklich erfolgt, auch volle Anrechnung erfahren.

Das internationale Zollabkommen sollte ursprünglich am 31. 12. 1953 auslaufen. Durch Beschlüsse der oben erwähnten GATT-Konferenz erfolgte eine Verlängerung um 18 Monate bis zum 30. 6. 1955. Damit ist ohne Zweifel ein erheblicher Beitrag zur Stabilisierung der Weltwirtschaft geleistet worden. Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) wurde 1947 in Genf geschlossen und hat zur Zeit 34 Mitgliedsstaaten.

Auch der Europarat hat sich mit Zollfragen befaßt und einheitliche Zollsätze vorgeschlagen in der Höhe von 5 Prozent für Rohstoffe, 15 Prozent für Halbfabrikate und 25 Prozent für Fertigwaren und Lebensmittel. Dieser Plan läuft unter der Bezeichnung „Low Tariff-Club". In diesen Fragen soll eine enge Zusammenarbeit mit dem GATT gesichert werden, die auch bei Zollsenkungsdiskussionen innerhalb der OEEC für erforderlich erachtet wurde. Da die Agrarunion-Pläne Westeuropas nicht so schnell verwirklicht werden dürften und ein gemeinsamer Markt für die zehn Millionen Betriebe der Landwirtschaft nicht leicht zu schaffen sein wird, hat der holländische Landwirtschaftsminister Mansholt vorgeschlagen, zunächst einmal im Rahmen der sechs Montanunionländer eine Landwirtschaftsunion zu verwirklichen, wobei mit einer allmählichen Koordination der landwirtschaftlichen Erzeugung begonnen werden sollte, der dann die langsame Beseitigung der Zollmauern zu folgen hätte. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Länder auch für Westdeutschland die wichtigsten Partner sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfuhr sind. 1952 lieferten Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien und die Niederlande für 3,4 Mrd. DM = 20,7 Prozent der gesamten Einfuhr = 40,1 Prozent der deutschen Einfuhr aus Europa. Diese Länder nahmen auf Waren für 4,5 Mrd. DM, das sind 26,9 Prozent unserer Gesamtausfuhr und 38,3 Prozent unserer Ausfuhr nach Europa. Wenn damit bewiesen sein dürfte, daß sich gerade in dieser Ländergruppe gute Ergänzungsmöglichkeiten vorfinden, so darf das Scheitern ähnlicher Pläne der Beneluxländer nicht außer acht gelassen werden. Richtig ist auch, daß im Raum der erstrebten westeuropäischen Agrarunion Mangel zu Mangel kommt, und zwar bei Zucker, Brotgetreide, Futtergetreide und ölhaltigen Erzeugnissen, und andererseits Überfluß zu Überfluß, wie bei Fleisch, Butter, Käse, Eiern, Obst und Gemüse.

Das allgemeine Ziel der geplanten Zollherabsetzungen ist in erster Linie die Belebung des Welthandels, und so hatte sich auch schon der Völkerbund mit die-

ser wichtigen Frage eingehend befaßt. Aber tatsächlich sind alle diese Bestrebungen bisher fehlgeschlagen.

Die Bundesregierung hatte den Bundestag zur Annahme eines Ermächtigungsgesetzes aufgefordert, das sie berechtigen sollte, in dringenden Fällen eine Veränderung der Zollsätze für sechs Monate selbständig vorzunehmen. Dieser Antrag ist durch die Entscheidung des Bundestages vom 16. April 1953 abgelehnt worden. Die Schaffung eines Regulativs durch vorübergehende Zollsenkungen wird vor allem deshalb abgelehnt, weil dadurch Unsicherheitsfaktoren in die Wirtschaft getragen werden.

Von Interesse dürfte sein, daß seit 1937 bis 1952 von einzelnen Ländern nicht unerhebliche Zollsenkungen vorgenommen worden sind.

| Land | Senkung um % | Zollhöhe zum Gesamtwert der Einfuhr in % |
|---|---|---|
| USA | 68 | 5,1 |
| Schweden | 81 | 3,9 |
| Bundesrepublik | 76 | 5,8 |
| Dänemark | 74 | 1,7 |
| Großbritannien | | 25,6 |
| Japan | | 1,6 |

Japan hatte stets die niedrigsten Zölle aufzuweisen. Während 1937 dort die Zölle zum Gesamtwert der Einfuhr noch einen Anteil von 4,6 Prozent hatten, ist zwischenzeitlich eine Senkung auf 1,6 Prozent im Jahre 1951 erzielt worden. Dagegen hatte Großbritannien im Jahre 1937 einen Anteil von 20 Prozent, während der Zollanteil bis zum Jahre 1951 auf 25,6 Prozent stieg. Auch heute noch gibt es in den USA zahlreiche Zollsätze von über 50 und bis zu 70 Prozent.

Von seiten der deutschen Industrie wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der deutsche Exporteur auf den Auslandsmärkten keine normale Wettbewerbslage vorfindet, da eine solche durch überhöhte Zölle, gesetzliche und versteckte Einfuhrbeschränkungen, falsche Währungsrelationen und durch die z. T. hohen Subventionen für Exporte verfälscht wird. Die Schaffung möglichst weiter Wirtschaftsräume wird grundsätzlich bejaht, jedoch wird gefordert, daß die USA-Handelspolitik grundlegend umgestellt wird, daß Großbritannien auf die dem Commonwealth gewährten Präferenzen verzichtet und daß zunächst zumindest im westeuropäischen Raum eine möglichst weitgehende Angleichung der Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik geschaffen wird. Ausnahmebestimmungen für zeitweise Entliberalisierung sollten eingeschränkt und alle künstlichen Exportförderungsmaßnahmen mit Beschleunigung abgebaut werden zugunsten klassischer Förderungsmittel, wie Ausbau des Informationswesens, Fertigung besserer Marktanalysen und Durchführung von Gemeinschaftswerbungen. Inwieweit die auch international als notwendig anerkannten Verbesserungen zur Durchführung gelangen werden, wird sehr von der Entwicklung der Wettbewerbslage abhängen. Diese wiederum wird stark von politischen Situationen beeinflußt, so daß durchaus die Möglichkeit besteht, daß Wünsche einzelner Nationalwirtschaften zu einem noch stärkeren Protektionismus führen und internationale Absprachen in den Hintergrund treten. Auf deutscher Seite ist sowohl innerhalb der gewerblichen Wirtschaft als auch im Agrarsektor mit der Überprüfung der Zolltarife begonnen worden. Wenn sich im allgemeinen das Wertzollsystem reibungsloser eingespielt hat als ursprünglich erwartet, so hat sich doch gerade in jüngster Zeit

der Nachteil für die deutsche Wirtschaft gezeigt, daß bei Erhöhung der Weltmarktpreise die zusätzliche Verteuerung durch den Wertzoll starke Hemmungen und Belastungen mit sich bringt. So ist versucht worden, durch Einführung von Mischzöllen — wie jetzt wieder bei Braumalz — die größten Nachteile zu eliminieren, denn auch hier erwies sich, daß falsche Zollrelationen zu schweren sozialen Auswirkungen ebenso führen müssen, wie dies bei radikalen oder einseitigen Zollsenkungen der Fall sein würde.

Das noch Rechtskraft besitzende „Zollgesetz (allgemeine Zollordnung)" vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) wurde geändert durch „Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchssteuergesetze" vom 23. Mai 1952 (BGBl. I Nr. 23 vom 28. 5. 1952 S. 317). Die „Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchssteuergesetze vom 23. 5. 1952" vom 29. Mai 1952 (BZBl. Nr. 23 vom 5. 6. 1952 S. 284) befaßt sich in erster Linie mit der Vereinfachung und Beschleunigung der Zollabfertigung bei der Einfuhr im Reiseverkehr, die durch eine Pauschalierung von Zoll, Umsatzausgleichssteuer und Verbrauchssteuer erreicht wird. Für Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao, Kakaopulver und für feine Backwaren beträgt der Satz 30 vom Hundert des Zollwerts. Änderungs- und Ergänzungsverordnungen dazu ergingen unter dem 30. 1. 1953 (BA. Nr. 29 vom 12. 2. 1953) und unter dem 19. 8. 1953 (BZBl. Nr. 38 vom 21. 8. 1953 S. 594). Weiter kommt in Betracht das den alten Gewichtszolltarif von 1902 ablösende und den Wertzoll einführende

## 1.

## Zolltarifgesetz mit Tarifierungsvorschriften

Vom 16. August 1951

(BGBl. I Nr. 42 vom 3. 9. 1951 S. 527)

s. Jahrbuch 1952, Seite 457—461.

Auf Grund § 4 Ziff. 1 des vorstehend genannten Zolltarifgesetzes sind eine Reihe von Verordnungen über Zolländerungen ergangen. So die „Verordnung über Zolländerungen" vom 10. Oktober 1951 (BGBl. I Nr. 49 vom 12. 10. 1951 S. 855). Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Zolländerungen sind, soweit sie hier in Betracht kommen, in dem später folgenden Auszug aus dem Zolltarif bereits berücksichtigt. Die „Zweite" bis „Zwölfte Verordnung über Zollsatzänderungen" betreffen die Süßwarenwirtschaft weder direkt noch indirekt.

Auf Grund des „Gesetz zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" vom 20. April 1953 (BGBl. I Nr. 16 vom 22. 4. 1953 S. 131) sind mehrere „Verordnungen über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" erschienen, die ebenfalls für die Ernährungswirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen haben. Ebenso ist hier die „Erste Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif" vom 26. 5. 1953 uninteressant. Das „Gesetz zur Änderung des Zolltarifs" vom 22. Dez. 1953 (BGBl. I Nr. 73 vom 30. 12. 1953 S. 1568) bringt zwar nur eine Änderung der Zollsätze für Malz. Es ist aber insofern interessant, als hier wiederum ein Mischzoll zur Anwendung gelangt, der vor allem übermäßige Verteuerungen bei steigenden Weltmarktpreisen verhindern kann.

## 2.

# Zolltarif
## (Auszug)

Der Zolltarif ist Bestandteil des unter 1. genannten Zolltarifgesetzes

## Allgemeine Tarifierungsvorschriften

1. Die einzelnen Abchnitte und Kapitel enthalten in der Regel nicht sämtliche Waren, die nach den Überschriften dorthin gehören. In diesen Fällen sind die Waren, die ausgenommen sind, meistens in den allgemeinen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln aufgeführt. Diese Aufzählungen sind nicht erschöpfend.

2. Begriffsbestimmungen gelten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in allen Teilen des Tarifs. Enthält der Tarif keine Begriffsbestimmung, so ist für die Auslegung eines Warenbegriffs die Verkehrsanschauung maßgebend.

3. Kommen für die Einreihung von Waren mehrere Tarifstellen in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Waren, die für mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, weil sie verschiedene Verwendungszwecke haben, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die dem hauptsächlichen Verwendungszweck entspricht, im Zweifelsfall der Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung;

b) in allen anderen Fällen geht die Tarifstelle mit der genaueren Warenbezeichnung den anderen Tarifstellen vor. Ist es zweifelhaft, welche Bestimmung die genauere ist, so geht die Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung vor.

4. Bestimmt sich die Tarifstelle nach der Höhe des Zolles, so sind bei der Ermittlung nur die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

5. Bei der Tarifierung bleiben außer Betracht:

a) ganz unwesentliche Teile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Klammern, Schlösser, Schließhaken, Ösen, Scharniere, Riegel, Verstärkungsecken, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke;

b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Verzierungen, die nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden sind;

c) Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmennamen, Angaben über Ursprungsland, Warensorte, Maße und Fassungsvermögen, Eichzeichen und Skalazeichen, alle diese, wenn sie keine Verzierungen darstellen.

6. Unfertige und unvollständige Waren werden, wenn ihre Bestimmung erkennbar und nichts anderes vorgeschrieben ist, wie die fertigen und vollständigen Waren tarifiert.

7. Waren, die in ihre Bestandteile zerlegt sind, werden wie die zusammengesetzten Waren tarifiert, wenn die ein Ganzes bildenden Bestandteile in einer Sendung zusammen eingehen und nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn nur unwesentliche Teile fehlen.

8. Zubehörteile und Ersatzstücke werden wie die Ware tarifiert, zu der sie gehören, wenn sie mit der Ware in einer Sendung eingehen, ihr nach Art und Menge entsprechen, üblicherweise zusammen mit der Ware verkauft werden und ihr Preis im Kaufpreis einbegriffen ist.

9. Handelsübliche Etuis, Kästchen, Mappen, Taschen und dergleichen (z. B. für Eßbestecke, Ferngläser, Mikroskope, Uhren, Musikinstrumente, Waffen, Sportgeräte) werden wie die Waren tarifiert, zu denen sie gehören, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| | Bei einigen Positionen inzwischen festgelegte Vertragszölle sind mit vermerkt. | |
| | ABSCHNITT I | |
| | **Tiere und tierische Erzeugnisse** | |
| | **Kapitel 4** | |
| | **Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig** | |
| 04 01 | **Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert** ..... | 25 |
| 04 02 | **Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:** | |
| | A — flüssig oder teigartig ..... | 35 |
| | B — fest (z. B. in Blöcken oder als Pulver) ..... | 25 |
| | Anmerkungen zu Nr. 04 01 und 04 02 | |
| | 1. Unter Milch ist zu verstehen: Vollmilch, entrahmte Milch, Molke, Buttermilch, Milchserum, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch besondere Verfahren gegorene Milch. | |
| | 2. Milch und Rahm, pasteurisiert, sterilisiert oder peptonisiert, werden wie frische Milch und frischer Rahm nach Nr. 04 01 behandelt. | |
| 04 03 | **Butter** ..... | 25 |
| 04 05 | **Hühnereier und andere Vogeleier sowie Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:** | |
| | A — Eier in der Schale ..... | 15 |
| | Anmerkung: Eier in der Schale (Abs. A) vom 1. September bis 15. Februar ..... 5 | |
| | B — Eier ohne Schale (Eiweiß und Eigelb) sowie Eigelb: | |
| | 1 — nicht gezuckert: | |
| | a — zum Genuß nicht verwendbar oder unverwendbar gemacht ..... | frei |
| | b — zum Genuß verwendbar ..... | 10 |
| | 2 — gezuckert ..... | 10 |
| 04 06 | **Natürlicher Honig** ..... | 40 |
| | Anmerkung: | |
| | Honig in Einfuhrmengen von jeweils mehr als 1000 kg zur Verarbeitung zu Honig- oder Lebkuchen in Industriebetrieben, die ausschließlich oder überwiegend Honig- oder Lebkuchen herstellen, unter Zollsicherung ..... | frei |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|

## ABSCHNITT II

## Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

## Kapitel 8

## Eßbare Früchte und eßbare Fruchtschalen

**Allgemeine Anmerkungen**

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind eßbare Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist — z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen — (Kap. 20);
2. **Gekühlte Früchte** werden wie frische Früchte behandelt.

| | | |
|---|---|---|
| **08 01** | **Früchte aus tropischen Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:** | |
| | A — Datteln | 10 |
| | B — Bananen | 10 |
| | C — Kokosnüsse, auch geraspelt, oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne | 10 |
| | D — Paranüsse, Anakardien (Akajounüsse) und ähnliche Früchte | 10 |
| | E — Ananas (Vertragszoll 10 %) | 20 |
| | F — andere | 10 |
| | Anmerkung: Kopra fällt unter Nr. 12 01 — B. | |
| **08 02** | **Citrusfrüchte, frisch oder getrocknet:** | |
| | A — Apfelsinen: | |
| | 1 — bittere (Pommeranzen) | 16 |
| | 2 — andere | 16 |
| | B — Mandarinen | 16 |
| | C — Clementinen | 16 |
| | D — Zitronen | 16 |
| | E — Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits) | 16 |
| | F — Zedratfrüchte | 16 |
| | G — andere | 16 |
| **08 03** | **Feigen:** | |
| | A — frisch | 10 |
| | B — getrocknet (Vertragszoll 5 %) | 10 |
| **08 04** | **Weintrauben:** | |
| | A — frisch: | |
| | 1 — Tafeltrauben | 25 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 30 DM** | |
| | 2 — Keltertrauben und andere Trauben | 25 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 30 DM** | |
| | B — getrocknet: | |
| | 1 — Korinthen | 15 |
| | 2 — andere (Vertragszoll „frei") | 15 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 08 05 | **Schalenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:** | |
| | A — Mandeln: | |
| | 1 — frisch | 10 |
| | 2 — getrocknet (Vertragszoll 5 %) | 10 |
| | B — Haselnüsse (Vertragszoll 5 %) | 10 |
| | C — Walnüsse (Vertragszoll 8 %) | 10 |
| | D — Eßkastanien (Maronen) (Vertragszoll 8 %) | 10 |
| | E — Pistazien und andere (Vertragszoll 5 %) | 10 |
| 08 11 | **Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:** | |
| | A — Apfelsinen und andere Orangen | 10 |
| | B — Zedratfrüchte | 10 |
| | C — Aprikosen | 10 |
| | D — andere | 10 |
| 08 12 | **Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:** | |
| | A — Äpfel und Birnen | 10 |
| | B — Aprikosen | 10 |
| | C — Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen | 10 |
| | D — Pflaumen und Zwetschen | 10 |
| | E — Preiselbeeren und Heidelbeeren | 10 |
| | F — andere | 10 |
| | **Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen und anderen Früchten, frisch, gefroren, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, oder getrocknet** | frei |

## Kapitel 9

## Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

**Allgemeine Anmerkung**

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

a) ungemahlene Pfefferfrüchte der Gattung „Capsicum" ohne brennenden Geschmack (Kap. 7);
b) Kubebenpfeffer der Art „Cubeba officinalis Miquel" (Kap. 12);
c) Vanillezucker (Kap. 17).

| | | |
|---|---|---|
| 09 05 | **Vanille:** | |
| | A — nicht gemahlen, nicht zerkleinert | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 150 DM** | |
| | B — gemahlen oder sonst zerkleinert | 25 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 225 DM** | |
| 09 06 | **Zimt und Zimtblüten:** | |
| | A — nicht gemahlen, auch in Bruchstücken | 25 |
| | B — gemahlen | 35 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 09 07 | **Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):** | |
| | A — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 75 DM** | |
| | B — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 25 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 115 DM** | |
| 09 08 | **Muskatnüsse, auch mit Schale, Muskatblüten; Amomen und Kardamomen:** | |
| | A — Muskatnüsse und Muskatblüten: | |
| | 1 — nicht gemahlen, auch in Bruchstücken ..... | 25 |
| | 2 — gemahlen ..... | 35 |
| | B — Amomen und Kardamomen: | |
| | 1 — nicht gemahlen, auch gebrochene Fruchtkerne ..... | 25 |
| | 2 — gemahlen ..... | 35 |
| 09 09 | **Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholderbeeren:** | |
| | A — Sternanis: | |
| | 1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 10 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 150 DM** | |
| | 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 225 DM** | |
| | B — Kümmel aller Art: | |
| | 1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 10 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 20 DM** | |
| | 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 30 DM** | |
| | C — Anis, Fenchel und Koriander: | |
| | 1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 10 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 4 DM** | |
| | 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 30 DM** | |
| | D — Wacholderbeeren: | |
| | 1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 10 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 8 DM** | |
| | 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 10 DM** | |
| 09 10 | **Safran und andere Gewürze:** | |
| | A — Safran: | |
| | 1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 100 DM** | |
| | 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 25 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 150 DM** | |
| | B — andere: | |
| | 1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... | 15 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 75 DM** | |
| | 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert ..... | 25 |
| | **jedoch mindestens für 100 kg 115 DM** | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|

## Kapitel 10

### Getreide

**Allgemeine Anmerkung**

**Dieses Kapitel umfaßt** nur unbearbeitete Körner mit **Ausnahme** von geschältem oder poliertem Reis.

| | | |
|---|---|---|
| 10 06 | **Reis, auch Bruchreis:** | |
| | A — in Strohhülse (ungeschält) ..... | 5 |
| | B — geschält: | |
| | 1 — nicht poliert ..... | frei |
| | 2 — poliert ..... | 25 |
| | Anmerkung: | |
| | Reis und Bruchreis zur Herstellung von Stärke, Quellmehl oder Suppenerzeugnissen unter Zollsicherung ..... | frei |

## Kapitel 11

### Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl; Kleber und Klebermehl

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) Mehl von Ölsaaten und Ölfrüchten, Hopfenmehl und andere Mehlarten des Kapitels 12;
b) Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, für den diätetischen oder pharmazeutischen Gebrauch besonders zubereitet (Kap. 18, 19 und 30);
c) Müllereierzeugnisse, erhitzt oder geröstet (Kap. 19);
d) Kaffee-Ersatz aus gebranntem Malz (Kap. 21);
e) Stärke, Stärkemehl, geröstet (Kap. 35).

| | | |
|---|---|---|
| 11 01 | **Mehl aus Getreide:** | |
| | A — aus Weizen, Spelz oder Mengkorn ..... | |
| | Zollsatz für Weizen + 15 | |
| | B — aus Roggen ..... | |
| | Zollsatz für Roggen + 15 | |
| | C — aus Gerste ..... | 12 |
| | D — aus Hafer ..... | 12 |
| | E — aus Mais ..... | 12 |
| | F — aus Reis ..... | 30 |
| | G — aus anderem Getreide ..... | 20 |
| | Anmerkung: | |
| | Reisfuttermehl (aus Abs. F) ..... | 12 |
| 11 02 | **Grütze, Grieß; Körner, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (Flocken); eßbare Getreidekeime:** | |
| | A — von Weizen, Spelz oder Mengkorn ..... | |
| | Zollsatz für Weizen + 15 | |
| | B — von Gerste ..... | 15 |
| | C — von Hafer ..... | 15 |
| | D — von Mais ..... | 15 |
| | E — von anderem Getreide, mit Ausnahme von geschältem Reis und Bruchreis ..... | 15 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 11 03 | **Mehl aus Hülsenfrüchten der Nr. 07 05** | 15 |
| 11 04 | **Mehl aus Früchten und Fruchtschalen des Kapitels 8** | 10 |
| 11 05 | **Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgrieß, Kartoffelsago, Kartoffelflocken und Preßkartoffeln (Kartoffelbrei)** | 30 |
| 11 06 | **Mehl und Grieß, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:** | |
| | A — Mehl aus Tapiokawurzeln | frei |
| | B — anderes Mehl sowie Grieß | 25 |
| 11 07 | **Malz, auch geröstet** | 20 |
| 11 08 | **Stärke und Stärkemehl** | 25 |
| 11 09 | **Kleber und Klebermehl (Gluten und Glutenmehl), auch geröstet** | 30 |

## Kapitel 12

**Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel**

**Allgemeine Anmerkungen**

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
   a) Oliven (Kap. 7 und 20);
   b) Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne zum Genuß (Kap. 8);
   c) zubereitetes Senfmehl (Kap. 21);
   d) Pflanzen, Pflanzenteile, Körner und Früchte der Nr. 12 07, untereinander gemischt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 30, 33 und 38).

2. Die in Nr. 12 03 genannten Samen und Früchte gelten ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck stets als Samen und Früchte zur Aussaat. Hülsenfrüchte der Nr. 07 05, Samen von Gewürzen und andere Erzeugnisse des Kapitels 9, Getreide (Kap. 10), Ölsaaten (Nr. 12 01) und Samen der Nr. 12 07 fallen nicht unter die Nr. 12 03. Sie bleiben ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck bei ihren Tarifstellen.

| | | |
|---|---|---|
| 12 01 | **Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:** | |
| | A — Erdnüsse | frei |
| | Anmerkung: | |
| | Ölsaaten und ölhaltige Früchte in Einzelpackungen mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger | 15 |
| 12 02 | **Mehl von Ölsaaten und ähnlichen Früchten:** | |
| | A — aus Sojabohnen: | |
| | 1 — nicht entölt | 25 |
| | 2 — entölt | frei |
| | B — anderes | frei |
| | Anmerkung: | |
| | Als entölt ist Sojabohnenmehl mit einem Ölgehalt von höchstens 7 % zu behandeln. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 12 04 | **Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:** | |
| | A — Zuckerrüben, auch Schnitzel: | |
| | 1 — frisch | frei |
| | 2 — andere | 10 |
| | B — Zuckerrohr | frei |
| 12 08 | **Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerstoßen oder gemahlen; Fruchtsteine und andere pflanzliche Erzeugnisse zum Genuß; auch gemahlen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:** | |
| | A — Johannisbrot | 10 |
| | B — Johannisbrotkerne, gemahlen | 15 |
| | C — Fruchtsteine, einschließlich der Kerne | 5 |
| | D — andere | frei |

## Kapitel 13

**Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge**

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) pflanzliche Öle, Fette und Wachse (Kap. 15);
b) Malzextrakte (Kap. 19);
c) Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20, 22);
d) Kaffee-Extrakte (Kap. 21);
e) Pflanzensäfte und -auszüge, alkoholhaltig (Kap. 21, 22);
f) Kampfer, natürlicher, und Glycyrrhizin (Kap. 29);
g) Gerb- und Farbstoffauszüge (Kap. 32);
h) ätherische Öle und pflanzliche Essenzen (Kap. 33);
i) Kautschuk und kautschukähnliche Gummiarten (Kap. 40).

| | | |
|---|---|---|
| 13 03 | **Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:** | |
| | A — Pektin: | |
| | 1 — flüssig oder teigartig (Pektinsaft oder -extrakt) | 25 |
| | 2 — trocken | 35 |
| | B — andere | frei |

Anmerkung:

Süßholzextrakt (Lakritze), gezuckert, mit einem Zuckergehalt von mehr als 10 % des Gewichts oder in Form von Zuckerwaren, fällt in das Kapitel 17.

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|

ABSCHNITT III

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs**

**Kapitel 15**

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs**

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) Schweinespeck, anderes Schweinefett und Geflügelfett, weder gepreßt noch ausgeschmolzen (Kap. 2);
b) Butter (Kap. 4);
c) Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett (Kap. 18);
d) Grieben, Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung (Kap. 23);
e) isolierte Fettsäuren, zubereitetes Wachs, Fettstoffe zu pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben, Lacken, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmitteln verarbeitet, sulfonierte Öle und andere Erzeugnisse des Abschnitts VI;
f) Ölkautschuk (Kap. 40).

| | | |
|---|---|---|
| 15 01 | **Schweineschmalz, Schmalzöl und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:** | |
| | A — rohes Schweineschmalz (Vertragszoll 10 %) | 15 |
| | B — gereinigtes Schweineschmalz; Geflügelfett (Vertragsz. 20 %) | 22 |
| | C — Schmalzöl | 22 |
| | Anmerkungen: | |
| | 1. Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung | frei |
| | 2. Schweineschmalz | |
| | rohes Schweineschmalz (Abs. A) | 10 |
| | gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B) | 20 |
| | 3. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung | 10 |
| 15 02 | **Talg, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich des sogenannten „premier jus":** | |
| | A — roh, auch in Strängen | 6 |
| | B — anderer | 12 |
| | Anmerkung: | |
| | Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung | frei |
| 15 03 | **Oleostearin; Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet** | 15 |
| | Anmerkung: | |
| | Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung | frei |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| **15 04** | **Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren, auch gereinigt:** | |
| | A — Lebertran: | |
| | 1 — roh | 10 |
| | 2 — gereinigt, einschließlich Medizinallebertran | 20 |
| | B — Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle | frei |
| **15 07** | **Fette, Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest:** | |
| | A — roh: | |
| | 1 — Leinöl und Olivenöl | 8 |
| | 2 — andere | 6 |
| | B — nicht roh: | |
| | 1 — Leinöl und Olivenöl | 14 |
| | 2 — andere | 12 |
| | Anmerkungen: | |
| | 1. Öle dieser Nummer sind pflanzliche Öle, deren natürlicher Säuregehalt weniger als 50 %, bei Oliven- und Palmöl weniger als 85 % beträgt. | |
| | 2. Rohe Öle dieser Nummer, ungenießbar, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung | frei |
| **15 08** | **Gekochte, oxydierte, geblasene Öle, Sulfuröle sowie Standöl** (Vertragszoll 8 %) | 12 |
| **15 12** | **Fette und Öle gehärtet:** | |
| | A — zum Genuß verwendbar | 18 |
| | B — andere | 6 |
| | Anmerkung: | |
| | Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder anderen zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung | 2 |
| **15 13** | **Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen:** | |
| | A — Margarine | 30 |
| | B — andere | 30 |
| **15 15** | **Bienenwachs und andere Insektenwachse:** | |
| | A — roh | frei |
| | B — anderes | 24 |
| **15 16** | **Pflanzenwachse:** | |
| | A — roh | frei |
| | B — anderes | 24 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|

## ABSCHNITT IV

**Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak**

**Allgemeine Anmerkung**

Waren dieses Abschnitts, die Saccharin oder **andere künstliche Süßstoffe** enthalten, sind wie die entsprechenden gezuckerten Waren zu behandeln.

### Kapitel 17

**Zucker und Zuckerwaren**

**Allgemeine Anmerkung**

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
   a) Zuckerwaren, die Kakao enthalten (Kap. 18);
   b) gezuckerte Zubereitungen der Kapitel 19 bis 24 und 30;
   c) chemisch reine Zuckerarten (Kap. 29), jedoch nicht die Saccharose.
2. **Sirup** auf der Grundlage von Zucker oder Melasse, weder mit Aromen noch mit Farbstoffen versetzt, wird, je nach Art und Beschaffenheit, wie Zucker oder Melasse der Nrn. 17 01 bis 17 03 behandelt.

| | | |
|---|---|---|
| **17 01** | **Rüben- und Rohrzucker** ..... **Zollsatz für 100 kg** | 32 DM |
| | Anmerkungen: | |
| | 1. Rohzucker zur Raffination unter Zollsicherung ..... | 25 DM |
| | 2. Rüben- und Rohrzucker..... | frei |
| **17 02** | **Anderer Zucker, einschließlich Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Karamelzucker** ..... | 30 |
| **17 04** | **Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao** ..... | 35 |
| **17 05** | **Zucker und Sirup, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille oder Vanillezucker, und ähnliche Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz** ..... | 35 |

### Kapitel 18

**Kakao und Erzeugnisse daraus**

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt aus Nr. 19 02 mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts;
b) feine Backwaren der Nr. 19 08 mit beliebigem Gehalt an Kakao;
c) Zubereitungen der Kapitel 21, 22 und 30 mit beliebigem Gehalt an Kakao.

| | | |
|---|---|---|
| **18 01** | **Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet** ..... **jedoch mindestens für 100 kg 30 DM** | 10 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 18 02 | **Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall** | 25 |
| | Anmerkung: Kakaoschalen zur Herstellung von Theobromin unter Zollsicherung | frei |
| 18 03 | **Kakaomasse** | 35 |
| | Anmerkung: Entfettete Kakaomasse zur Herstellung von Theobromin unter Zollsicherung | frei |
| 18 04 | **Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett** | 35 |
| | Anmerkung: Kakaobutter zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung | frei |
| 18 05 | **Kakaopulver** | |
| | A — nicht gezuckert | 30 |
| | B — gezuckert | 40 |
| 18 06 | **Schokolade und Schokoladewaren** (Vertragszoll 40 %, jedoch höchstens für 100 kg Vertragszoll 160,— DM) | 40 |

Anmerkung:

Wie Schokoladewaren werden behandelt:

a) Zuckerwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao;
b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 % oder mehr des Gewichts.

## Kapitel 19

### Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren

**Allgemeine Anmerkungen**

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
   a) Müllereierzeugnisse, Malz Stärke und Stärkemehl in den verschiedenen Zubereitungen des Kapitels 11;
   b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 % oder mehr des Gewichts (Kap. 18);
   c) Kaffee-Ersatz (Kap. 21);
   d) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärkemehl, als Tierfutter zubereitet (z. B. Hundekuchen) (Kap. 23);
   e) pharmazeutische Zubereitungen (Kap. 30).
2. **Zubereitungen** dieses Kapitels auf der Grundlage **von Mehl aus Früchten oder Hülsenfrüchten** werden wie die entsprechenden Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreidemehl behandelt.

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 19 01 | **Malzextrakt, nicht zubereitet** | 20 |
| 19 02 | **Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl, oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts** | 30 |
| 19 05 | **Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet** | 10 |
| 19 06 | **Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- und Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Er-** | |
| 19 01 | **Malzextrakt, nicht zubereitet** | 20 |
| | **zeugnisse** | 25 |
| 19 07 | **Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:** | |
| | A — Schiffszwieback | 25 |
| | B — Roggenbrot | 25 |
| | C — andere | 25 |
| 19 08 | **Feine Backwaren (Pfefferkuchen, Zwieback, Biskuitwaren, Kuchengebäck und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:** | |
| | A — Pfefferkuchen, auch glasiert, auch mit Früchten oder Schokolade | 35 |
| | B — Biskuitwaren: | |
| | 1 — ohne Zucker oder Kakao | 35 |
| | 2 — andere | 35 |
| | C — andere | 35 |

## Kapitel 20

### Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen, Früchten oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

**Allgemeine Anmerkung**

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
   a) Gemüse und Früchte, die nach den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind;
   b) gezuckerte Gelees, Fruchtpasten und dergleichen in der Form von Zuckerwaren (Kap. 17) oder von Schokoladewaren (Kap. 18).
2. Unter „Gemüse und andere Küchengewächse" der Nrn. 20 01 und 20 02 sind die in Kapitel 7 genannten Gemüse und andere Küchengewächse zu verstehen.
3. **Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln** (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch außer Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind.

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| 20 03 | **Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz** | 35 |
| 20 04 | **Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren):** | |
| | A — Kirschen | 35 |
| | B — Fruchtschalen: | |
| | 1 — Zitronat | 25 |
| | 2 — andere | 35 |
| | C — Mischobst | 35 |
| | D — andere | 35 |
| 20 05 | **Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz** | 35 |
| 20 06 | **Andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, auch haltbar gemacht** | 35 |
| | Anmerkungen: | |
| | 1. Eßbare Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Ingwer oder Angelika, die in Zuckersirup haltbar gemacht sind, werden wie haltbar gemachte Zubereitungen von Früchten behandelt. | |
| | 2. Früchte der Nr. 12 07, die mit Äthylalkohol haltbar gemacht sind (Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol), fallen dann unter Nr. 12 07, wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden. | |
| | 3. Obstpülpe, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern: | |
| | Orangenpülpe | 5 |
| | Aprikosenpülpe | 5 |
| | Kirschenpülpe | 10 |
| | andere | 15 |
| 20 07 | **Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz:** | |
| | A — ohne Zuckerzusatz: | |
| | 1 — aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt | 25 |
| | 2 — aus Zitronen oder Limetten, auch untereinander gemischt | 15 |
| | 3 — aus Äpfeln oder Birnen, auch untereinander gemischt | 30 |
| | 4 — aus Trauben | 30 |
| | 5 — aus Tomaten | 15 |
| | 6 — andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Frucht- oder Gemüsesäften: | |
| | a — Obstmuttersäfte | 10 |
| | b — andere | 30 |
| | B — mit Zuckerzusatz: | |
| | 1 — Fruchtsäfte: | |
| | a — mit einem Zuckergehalt von 30 % des Gewichts oder weniger: | |
| | 1 — aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt | 25 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| | 2 — andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Fruchtsäften ..... | 30 |
| | b — mit einem Zuckergehalt von mehr als 30% des Gewichts ..... | 35 |
| | 2 — Gemüsesäfte, auch untereinander gemischt, und Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften ..... | 30 |

## Kapitel 21

### Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) gebrannter Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Kap. 9).
Extrakte aus Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee fallen jedoch unter Nr. 21 02;

b) abgestorbene Hefe und Weinhefe (Kap. 23);

c) Hefen und Fermente in Form von pharmazeutischen Erzeugnissen (Kap. 30).

| | | |
|---|---|---|
| 21 02 | **Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:** | |
| | A — flüssig ..... | 35 |
| | B — fest ..... | 35 |
| 21 06 | **Lebende Hefen, bearbeitete oder verarbeitete Hefen; Fermente für die Milchgärung, Essiggärung oder andere Gärungen** ..... | 30 |
| 21 07 | **Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:** | |
| | A — Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen ohne Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit beliebigen Zusätzen von Zucker oder Kakao ..... | 30 |
| | B — zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören) .. | 35 |
| | C — andere Nahrungsmittelzubereitungen ..... | 35 |

Anmerkung:

Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, das Mehl, Nährmittel oder Malzextrakt enthält, fällt unter Nr. 19 02.

## Kapitel 22

### Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) nichtgegorene Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20);
b) Meerwasser (Kap. 25);
c) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Kap. 28);

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|
| | d) Essig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 % des Gewichts (Kap. 29); | |
| | e) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig mit Zusatz von Heilmitteln (Kap. 30); | |
| | f) Alkohol und Essig als Riech- und Schönheitsmittel (Kap. 33). | |
| 22 09 | **Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:** | |
| | A — Trinkbranntwein: | **Zollsatz für 100 kg** |
| | 1 — Rum: | |
| | a — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr: | |
| | 1 — mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichtshundertteilen ..... | 350 DM |
| | 2 — anderer ..... | 1000 DM |
| | b — in anderen Behältnissen ..... | 1200 DM |
| | 2 — Arrak: | |
| | a — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr: | |
| | 1 — mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichtshundertteilen ..... | 350 DM |
| | 2 — anderer ..... | 1000 DM |
| | b — in anderen Behältnissen ..... | 1200 DM |
| | 3 — Whisky und anderer Trinkbranntwein: | |
| | a — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr ..... | 1000 DM |
| | b — in anderen Behältnissen ..... | 1200 DM |
| | B — Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten: | |
| | 1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr: | |
| | a — Likör ..... | 1200 DM |
| | b — andere ..... | 1000 DM |
| | 2 — in anderen Behältnissen ..... | 1200 DM |

## Kapitel 23

### Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen

| | | |
|---|---|---|
| 23 05 | **Weinhefe, auch getrocknet, Weinstein, roh** ..... | frei |
| | Anmerkung: | |
| | Weinhefe mit einem Gehalt an Wein von 6 % oder mehr des Gewichts wird wie Wein der Nr. 22 05 — C (anderer Wein) behandelt. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|

## ABSCHNITT VI

**Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien**

### Kapitel 29

**Organische chemische Erzeugnisse**

**Allgemeine Anmerkungen**

1. **Dieses Kapitel umfaßt nur** die chemisch genau bestimmten reinen und technisch reinen organischen Verbindungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
   a) Gemenge und Gemische, die industrielle Fertigerzeugnisse darstellen (z. B. Riechstoffgemische, Verdünnungsmittel für Lacke, fertige Sprengstoffe [z. B. Trinitrotoluol mit einem Phlegmatisierungsmittel]);
   b) Erzeugnisse, die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihrer Aufmachung unter andere Kapitel fallen (z. B. Farbstoffe, Kunststoffe, Arzneiwaren, Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel, Seifen und Sikkative);
   c) die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und seine Isomeren (Nr. 27 08);
   d) Äthylalkohol (Nr. 22 08);
   e) Saccharose, chemisch oder technisch rein (Nr. 17 01), und andere Zuckerarten, technisch rein (Nr. 17 02).
3. Die Ester werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei den entsprechenden Säuren (z. B. bei den Säuren der Nrn. 20 03, 20 04, 29 11 und 29 22) eingereiht. Die Ester der Aminoalkohole und Aminophenole (z. B. Stovain, Pantocain und Novocain) fallen ebenso wie die Ester der Aminosäuren, auch mit Nicht-Aminoalkoholen (z. B. Anaesthesin und Propaesin) unter Nr. 29 37. Die Ester des Schwefelwasserstoffes fallen unter Nr. 29 51, die Ester der Halogenwasserstoffsäuren unter Nr. 29 02.
4. Die Salze der organischen Basen werden bei den entsprechenden Basen eingereiht.

....

## ABSCHNITT XIV

**Natürliche und künstliche Alkaloide und Glukoside sowie ihre Salze, Äther, Ester und andere Derivate**

| | | |
|---|---|---|
| **29 61** | **Andere Alkaloide** | |
| | K — Theobromin: | |
| | 1 — Theobrominblase | frei |
| | 2 — andere (z. B. Theobromin-Natriumsylicylat) | 20 |
| **29 66** | **Kohlenhydrate, chemisch rein:** | |
| | A — Glukose (Dextrose) | 30 |
| | B — Laktose | 30 |
| | C — andere (z. B. Lävulose, Galaktose und Maltose), mit Ausnahme der Saccharose | 30 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Waren | Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|

**Kapitel 35**

**Eiweißstoffe und Leim**

**Allgemeine Anmerkung**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

a) Peptone zu Heilzwecken (Kap. 30);

b) Schlichten und Appreturen (Kap. 38);

c) Kasein und Gelatine, chemisch gehärtet, sowie Waren daraus (Kap. 39);

d) Lösungen und Dispersionen von Kautschuk (Kap. 40);

e) Waren aus nichtgehärteter Gelatine (Kap. 95).

| | | |
|---|---|---|
| 35 04 | **Gelatine** | 20 |
| 35 07 | **Dextrine, einschließlich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls** | 30 |

ABSCHNITT XVI

**Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren**

**Kapitel 84**

**Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte**

| | | |
|---|---|---|
| 84 53 | **Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren, Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern, zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren, einschließlich der Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure, anderweit weder genannt noch inbegriffen** (Vertragszoll 6 %) | 12 |
| 84 59 | **Warenautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten)** | 15 |

## 3.

## Verordnung zur Durchführung des Art. II des Zolltarifgesetzes (Wertzollordnung — WertZO —)

Vom 21. September 1951 (BGBl. I Nr. 47 vom 24. 9. 1951 S. 835)

Diese Verordnung gibt zahlreiche Definitionen für die Begriffe, die bei der Anwendung des Zolltarifgesetzes die Grundlage für die Zollberechnung bilden. Der Zollwert einer Ware bei der Einfuhr ist für den Einführer von entscheidender Bedeutung. Er kann durch Zuschläge, aber auch durch genehmigte Abschläge wesentlich beeinflußt werden, so daß die umfangreichen Bestimmungen dieser Verordnung einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Das gilt auch hinsichtlich der zu beachtenden formellen Vorschriften, zu deren Durchführung z. T. im Anhang vorgeschriebene Formulare wiedergegeben werden. Besondere Bedeutung hat die hier behandelte Festsetzung des Normalpreises, der durchaus nicht mit dem Fakturenpreis übereinzustimmen braucht.

Zur Wertzollordnung erschienen Berichtigungen unter dem 17. 10. 1951 (BGBl. I Nr. 50, v. 24. 10. 1951, S. 872) und unter dem 8. Januar 1952 (BGBl. I Nr. 2, v. 17. 1. 1952, S. 32).

Der Importeur wird oft gezwungen sein, Zollauskünfte einzuholen. Die deutsche Zollgesetzgebung unterscheidet zwischen unverbindlichen und verbindlichen Zollauskünften. Erstere erteilen in einfachen Fällen die Zollstellen, wobei z. B. Waren ausscheiden, bei denen zur Eintarifierung eine chemische Untersuchung erforderlich ist. Auf Grund dieser Auskünfte kann ein Rechtsanspruch nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen begründet werden. Verbindliche Zollauskünfte werden dagegen auf Antrag von den zuständigen Oberfinanzdirektionen erteilt. Sie sind jedoch nur für die im Bereich der jeweiligen Direktion liegenden Zollstellen verbindlich. Oberfinanzdirektionen befinden sich in: Bremen, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Freiburg/Breisgau, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, München, Münster/Westfalen, Nürnberg und Stuttgart. Hierbei ist also ein Rechtsschutz gegeben. Für den Antrag, der möglichst frühzeitig gestellt werden sollte, ist ein bei den Zollämtern vorhandenes Formular zu verwenden. Bei der Einreichung sind dem Antrag vierfach Warenproben beizufügen. Die Untersuchungskosten trägt der Antragsteller. Diese Auskünfte treten natürlich außer Kraft, wenn Zollsätze oder in Betracht kommende Vorschriften geändert werden.

Anträge auf Erteilung verbindlicher Zollauskünfte in den USA sind an den „Commissioner of Customs", Washington 25 DC, zu richten. Nähere Unterlagen über diese Möglichkeit befinden sich im „Außenhandelsdienst" Nr. 30, vom 30. Juli 1953, Seite 11.

Zur Beseitigung von Zweifeln und zur Verbesserung des Zollwertverfahrens hat das Bundesfinanzministerium in Köln eine „Zollwertgruppe der Bundeszollverwaltung" eingerichtet, die zunächst für weitgehende Informationen der Zollstellen sorgt, in gewissen Fällen jedoch auch Gutachten erstattet.

Über „Süßwaren im Lichte des Zolltarifs" ist eine ausgezeichnete Abhandlung von Regierungsamtmann Schulz und Regierungsoberinspektor Englert, beide BMdF., in der Zeitschrift „Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft", Heft 1/54, S. 4—8, erschienen. Im übrigen besitzen alle Zolldienststellen Erläuterungen des Bundesfinanzministeriums zum Zolltarif, die in gemeinsamer Arbeit mit den Fachorganisationen zwischenzeitlich Verbesserungen und Ergänzungen erfahren haben. Im Zolltarif nicht erfaßte Waren sind im allgemeinen nach diesen Erläuterungen zu behandeln.

## 4.

## Berücksichtigung des Barzahlungsskontos, des Kassaskontos, der Wechsel- und Verzugszinsen bei der Bemessung des Zollwertes

BdF-Erlaß vom 30. April 1953 - III B - Z 2218 b - 28/53
(BZBl Nr. 21 vom 16. 5. 1953 S. 237)

Nach einem Beschluß der Teilnehmer am Brüsseler Abkommen wird nunmehr zur Sicherung einer einheitlichen Handhabung in den Staaten dieses Abkommens bestimmt, daß Barzahlungsskonto und Kassaskonto bei der Bemessung des Zollwertes vom Warenpreis in Abzug gebracht werden können. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Ausweis in der Rechnung und die Handelsüblichkeit auch der angemessenen Höhe nach. Bei verschiedenen Zahlungsfristen mit unterschiedlichem Skontoabzug kann das höchste Skonto in Abzug gebracht werden. Verzugszinsen und Wechselzinsen für spätere Zahlungen bei Kassapreisen gehören ebenfalls nicht zum Zollwert.

Nach einem ergänzenden BdF-Erlaß vom 4. 8. 1953 (BZBl. Nr. 38 vom 21. 8. 1953 S. 596) kann das Skonto bei der Bemessung des Zollwertes auch dann vom Waren-

preis abgesetzt werden, wenn 1. aus den Lieferungsbedingungen im Kaufvertrag oder auf der Rechnung ersichtlich ist, daß ein Skonto bei Innehaltung der Zahlungsbedingungen gewährt wird, 2. der Warenpreis ein Zielpreis ist, und 3. der Zollwertanmelder die Berücksichtigung des Skontos geltend macht. Der das Skonto ausmachende Betrag braucht hierbei nicht in der Rechnung vermerkt und vom Warenpreis abgezogen zu sein, um bei der Bemessung des Zollwertes als zollwertmindernd anerkannt zu werden.

Im einzelnen Fall kann ein in der Zollwertanmeldung geltend gemachtes Skonto auch dann anerkannt werden, wenn die Gewährung des Skontos aus Preislisten ersehen werden kann, die für jeden unabhängigen Käufer gelten, die Rechnung für die Waren auf den Bruttowarenpreis der Preisliste lautet und wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung des Skontos als zollwertmindernd erfüllt sind.

Erfüllt der Rechnungspreis nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Normalpreis und wird der Zollwert abweichend vom Rechnungspreis ermittelt, dann kann ein Abzug des Skontos vom Normalpreis unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Rechnungspreis, der als Zollwert anerkannt worden ist, erfolgen. Die Höhe des Skontoabzugs ist zu berechnen auf der Grundlage: Prozentsatz des Skontos x Normalpreis.

## 5.

## Behandlung der Umsatzsteuer bei der Bemessung des Zollwertes

BdF-Erlaß vom 15. Mai 1953 - III B - Z 2218 c - 20/53
(BZBl. Nr. 24 vom 28. 5. 1953 S. 299)

Ebenso wie die Umsatzausgleichssteuer soll nach diesem Erlaß die Umsatzsteuer, die nach der Einfuhr der Ware ihre Lieferung bis zu d e m Käufer belastet, dessen Preis für die Bemessung des Zollwertes maßgebend ist, nicht in den Zollwert einbezogen werden.

## 6.

## Aufteilung der Transportkosten bei der Bemessung des Zollwertes

BdF-Erlaß vom 25. Juli 1953 - III B - Z 2218 e - 60/53
(BZBl. Nr. 35 vom 6. 8. 1953 S. 557)

Dieser Erlaß behandelt die Fälle, in denen ein Teil der eingeführten Ware untergegangen ist. Zum Beispiel werden Transportkosten nur insoweit in den Zollwert eingerechnet, als sie für den nicht untergegangenen Teil der Waren entstanden wären, wenn er allein befördert worden wäre. Das gleiche trifft zu, wenn ein Teil der Sendung unter Zollaufsicht vernichtet wird, wie das zum Beispiel bei Frischobst und Frischgemüse vorkommt.

## 7.

## Zollwertbemessung für Waren, die handelsüblich gegen Lieferung auf Termin gehandelt werden (Lieferungsgeschäfte)

Hierzu ergingen Erlasse des BdF vom 15. 1. 1953 und vom 8. 8. 1953. Hiernach kann der Kontraktpreis der Zollwertbemessung zu Grunde gelegt werden, sofern er dem freien Marktpreis für Waren entspricht, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages unter gleichen Kontraktbestimmungen gekauft worden sind. Das gilt u. a. für Rohkakao, Öle und Trockenfrüchte. Der Kaufkontrakt ist alsbald nach Abschluß vorzulegen, wobei bestimmte Versicherungen abzugeben sind. Im

Hinblick darauf, daß Termingeschäfte neuerdings wieder einen großen Umfang einnehmen, ist auch der nachstehende Erlaß von besonderer Bedeutung.

## 8.

## Anerkennung des Rechnungspreises als Zollwert; hier: zeitliche Toleranz

BdF-Erlaß vom 11. Januar 1954 - III B - Z 2218 e - 4/54
(BZBl. Nr. 3 vom 23. 1. 1954 S. 48)

Es wird jetzt zugestanden, daß ab 1. 2. 1954 die Rechnungspreise für alle Waren als Zollwert anerkannt werden können, sofern die Preise nicht länger als sechs Monate vor dem maßgebenden Bewertungszeitpunkt vereinbart worden sind und sofern die Rechnungspreise dem freien Marktpreis im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages entsprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Frist von sechs Monaten noch um die normale Transportzeit überschritten werden.

———

Auf Grund des BdF-Erlasses vom 23. 2. 1954 (BZBl. Nr. 6 vom 27. 2. 1954, S. 76 — abgedruckt im späteren Teil „Kakao und Kakaoerzeugnisse" — ist es nunmehr auch gestattet, daß für bestimmte Waren, zu denen u. a. Kakaobohnen gehören, die Rechnungspreise auch dann als Zollwert anerkannt werden, wenn die Kontrakte nicht länger als 12 Monate vor dem maßgebenden Bewertungszeitpunkt abgeschlossen worden sind.

## 9.

## Richtlinien für die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern

BdF-Erlaß vom 7. Dezember 1953 - III B - Z 2401 - 770/53 u. III C - V 9930 - 180/53
(BZBl. Nr. 57 vom 12. 12. 1953 S. 810)

Nach diesem in sechs Teile gegliederten umfangreichen Erlaß dürfen Oberfinanzdirektionen und Hauptzollämter Zölle und Verbrauchssteuern nur auf Antrag erlassen, erstatten oder anrechnen, soweit nicht dieser Erlaß oder andere Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Anhand von Beispielen werden dann Verfahrensvorschriften gegeben und die möglichen Rechtsmittel gegen ergangene Entscheidungen genannt. Verbrauchssteuern im Sinne dieses Erlasses sind in erster Linie solche, die beim Übergang einer importierten Ware in den freien Verkehr des Zollgebietes neben dem Zoll oder allein (Eingangsabgaben) zu entrichten sind. Sonstige Geldleistungen, die erlassen werden können, sind zum Beispiel Säumniszuschläge, Steuerzinsen und Gebühren der Mahnung und der Zwangsvollstreckung.

## 10.

## Verordnung über den Taratarif

Vom 20. Oktober 1952
(BGBl. I Nr. 46 vom 31. 10. 1952 S. 721)

Die obige Verordnung stützt sich auf § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) in der Fassung vom 23. 5. 1952. Sie behandelt die Pauschalierung des Warengewichtes für einen großen Teil der Zolltarifpositionen. Die Tarasätze und Zusatztarasätze werden in Hundertteilen des Rohgewichtes, die Tarazuschlagsätze in Hundertteilen des Eigengewichtes der Ware angegeben. Neben den Tarasätzen für Obst, Zucker und Kaffee dürften die Tarasätze für Kakaobohnen der Zolltarifnummer 1801 interessant sein. Sie betragen für Kisten aus

hartem Holz 20, aus weichem Holz 14, für Fässer 20, für Körbe 13, für Ballen 6 v. H. Für andere Kakaobohnen einschließlich Bruch sind festgesetzt für Kisten 13, für Fässer mit Dauben aus hartem Holz 13, für andere Fässer 10, für Körbe 9, für Ballen 3, für Säcke mit rohen Kakaobohnen 1,50 v. H.

Nach einer hier unwesentlichen Berichtigung zu obiger Verordnung v. 1. 4. 1953 erschien am 6. 5. 1953 eine „Verordnung über Änderung des Taratarifs" (BGBl. I Nr. 21 vom 20. 5. 1953 S. 199), die ebenso wenig wie die „Zweite Verordnung über Änderung des Taratarifs" vom 11. 8. 1953 (BGBl. I Nr. 52 vom 22. 8. 1953 S. 997) Erzeugnisse der Süßwarenwirtschaft erfaßt. Im letzten Fall wird lediglich der Taratarif für Kaffee geändert. Auf Grund der Verordnungen wurden jeweils auch entsprechende Veränderungen des Gebrauchszolltarifs vorgenommen.

Der BdF-Erlaß vom 4. 11. 52 bringt Vorschriften über die Behandlung der Kosten für Behälter (Container) bei der Bemessung des Zollwertes (BZBl. Nr. 45 vom 14. 11. 1952 S. 480).

## 11.

## Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr

Vom 7. Mai 1951

(BGBl. I Nr. 23 vom 15. 5. 1951 S. 323)

Ebenfalls auf Grund des Zollgesetzes vom 20. 3. 1939 (RGBl. I S. 529), und zwar laut § 16, sind die in dieser Verordnung zusammengefaßten Bestimmungen über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr getroffen worden. Die Verordnung betrifft natürlich in erster Linie die Exportbetriebe, die in eigener Regie die Waren mit Lastkraftwagen in das Ausland befördern. Sonderbestimmungen werden gegeben für die Einrichtung der Fahrzeuge und Behälter (Container).

Dazu erging BdF-Erlaß vom 21. August 1952 III B - Z 2346 - 113/52 (BZBl. Nr. 33 vom 3. 9. 1952 S. 378) über Zollsichere Einrichtung von Lastkraftfahrzeugen. Der Erlaß behandelt die Verschlußfähigkeit von Lastkraftfahrzeugen und die notwendigen Verschlußanerkenntnisse nach Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung (AZO) und nach Anlage 1 der oben zitierten Verordnung vom 7. Mai 1951.

Die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr" vom 31. März 1953 (BGBl. I Nr. 14 v. 1. 4. 1953 S. 109) bringt eine Neufassung der Anlage 1 der obigen ursprünglichen Verordnung, und zwar hinsichtlich der Vorschriften über die Bauart und Einrichtung der für den internationalen Straßengüterverkehr bestimmten Fahrzeuge. Im Bundeszollblatt Nr. 14 vom 15. 4. 1953 S. 152 werden kurze Erläuterungen zu diesen Vorschriften gegeben (BdF-Erlaß vom 11. 4. 1953 - III B - Z 2346 - 70/53).

Im Bundeszollblatt Nr. 24 vom 28. 5. 1953 S. 298 erschien ein weiterer BdF-Erlaß vom 13. 5. 1953, der sich mit der „Prüfung von Fahrzeugen, für die die Erteilung eines Verschlußanerkenntnisses beantragt wird, durch das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Herstellungs- oder Ausbesserungsbetrieb liegt", befaßt. Danach sind Anträge auf Prüfung der Fahrzeuge und Erteilung von Verschlußanerkenntnissen grundsätzlich an das für den Geschäftssitz des Antragstellers zuständige Hauptzollamt zu richten.

In diesem Zusammenhang ist zu lesen der BdF-Erlaß vom 24. 9. 1953 - III B - Z 2218 g - 6/53 (BZBl. Nr. 50 vom 5. 10. 1953 S. 744) über „Spediteurspesen bei vorgeschobenen Zollstellen". Danach sind Spediteurspesen, die für die Veranlassung der Zollabfertigung bei einer deutschen vorgeschobenen Zollstelle entstehen — analog der Regelung bei der Deutschen Bundesbahn auf Bahnhöfen des Auslan-

des —, ebenfalls nicht in den Zollwert einzubeziehen. Dagegen gehören Spediteurspesen für die Ausgangsabfertigung im Ausland wie bisher zum Zollwert.

Schließlich erging noch unter dem 26. Januar 1954 (BZBl. Nr. 4 v. 4. 2. 1954 S. 55) ein Erlaß des Bundesfinanzministers, der unter Hinweis auf die oben zitierten Bestimmungen über Behälter (Container) besagt, daß die schwebenden internationalen Verhandlungen über die Neufassung der technischen Bestimmungen für zollsicher eingerichtete Behälter bis zu dem erwarteten Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnten, so daß die Übergangsbestimmungen auch nach dem 31. Dezember 1953 bis auf weiteres angewandt werden können.

Im internationalen Straßengüterverkehr werden häufig die Ausmaß- und Gewichtsbeschränkungen des Auslandes nicht beachtet. So haben sich vor allem bei Fahrten nach Frankreich durch Versagung der Einfahrtsgenehmigung nicht selten Verluste und Verzögerungen ergeben.

Die Bundesrepublik beabsichtigt, dem internationalen Abkommen über den Straßenverkehr beizutreten.

## Lohnveredelungsverkehr

Es wird unterschieden zwischen aktiven Zollveredelungsverkehren (§ 21 Abs. 1 der Zollvormerkordnung) und passiven Lohnveredelungsverkehren (§ 144 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung). Besondere Schwierigkeiten erwuchsen bisher stets aus der Erbringung des geforderten Nämlichkeitsnachweises. Hierbei sind — wie untenstehend wiedergegeben — gewisse Erleichterungen zugestanden worden nachdem das zwischenzeitlich angewandte Zollvergütungsverfahren keine befriedigende Lösung zu bringen vermochte. Der zollrechtsfremde Lohnveredelungsverkehr wurde damit legalisiert.

Zur „Erleichterung des Verfahrens für Anträge auf Genehmigung passiver Lohnveredelungsgeschäfte" teilte der Bundeswirtschaftsminister unter dem 30. 11. 1953 folgendes mit:

„Nach dem derzeit geltenden Verfahren ist für die Bezahlung des Veredelungslohnes an den ausländischen Veredeler eine Einfuhr- und Zahlungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung eines passiven Lohnveredelungsgeschäftes durfte bislang erst nach Erteilung dieser Einfuhr- und Zahlungsbewilligung und unter deren Beifügung eingereicht werden. Ab sofort braucht die zur Bezahlung des Veredelungslohnes erforderliche Einfuhr- und Zahlungsbewilligung dem Genehmigungsantrag für ein passives Lohnveredelungsgeschäft nicht mehr beigefügt zu werden, sofern es sich um die Veredelung von Waren handelt, für deren liberalisierte Einfuhr eine Allgemeine Einkaufsermächtigung gemäß Ziffer II des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 69/53 vom 1. August 1953 als erteilt gilt."

Im übrigen ist die Genehmigung zur Durchführung von Lohnveredelungs-Geschäften auf dem Ernährungssektor bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt beantragen.

## 12.

## Abgabenerlasse im Rahmen von zollrechtsfremden Veredelungsverkehren

BdF-Erlaß vom 23. Juli 1953 - III B - Z 2404 - 53/53

(BZBl. Nr. 35 vom 6. 8. 1953 S. 556)

Dieser Erlaß dient zunächst dazu, die bisher in den einzelnen Oberfinanzdirektionen unterschiedliche Handhabung zu beseitigen. Ferner wird gesagt, daß zoll-

rechtsfremde Veredelungsverkehre nur dann bewilligt werden können, wenn die Nämlichkeit der zur Veredelung vorgesehenen Waren aus zwingenden betriebstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gesichert werden kann, die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung eines Zollveredelungsverkehrs jedoch gegeben sind. Als Beispiel dafür werden u. a. sogenannte Vorgriffsgeschäfte genannt, bei denen infolge kurzfristiger Liefertermine zur Erfüllung von Exportgeschäften auf Waren des freien Verkehrs vorgegriffen werden muß. Bei der Gewährung von Abgabeerlassen wird ein strenger Maßstab angelegt. Das Studium des genannten Erlasses wird für den gegebenen Fall erforderlich sein.

## 13.

## Zuständigkeit zur Bewilligung und zum Widerruf von Zollveredelungsverkehren und von passiven Veredelungsverkehren

BdF-Erlaß vom 13. November 1953 - III B - Z 2367 - 105/53 u. III B - Z 2290 - 42/53
(BZBl. Nr. 55 vom 20. 11. 1953 S. 781)

Auf Grund § 24 Abs. 1 der Zollvormerkordnung und von § 146 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung wird die Befugnis zur Bewilligung und zum Widerruf u. a. auf die Hauptzollämter übertragen für:

1. **von den Lohnveredelungsverkehren**
alle einmaligen und die nichtständigen Lohnveredelungsverkehre, die bis zu 12 Monaten befristet werden;

2. **von den Eigenveredelungsverkehren**

   a) alle Eigenveredelungsverkehre (ständige, nichtständige und einmalige), für die das Vorliegen der Voraussetzungen eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs derselben Art nach dem Verzeichnis der ständigen Veredelungsverkehre allgemein anerkannt ist;

   b) nichtständige und einmalige Eigenveredelungsverkehre, für die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum nach der Liste der nichtständigen Eigenveredelungsverkehre anerkannt ist, im Rahmen der in der Liste angegebenen Befristungen;

3. **von den passiven Veredelungsverkehren**
alle passiven Veredelungsverkehre (ständige, nichtständige und einmalige), für die das Vorliegen der Voraussetzungen eines ständigen passiven Veredelungsverkehrs derselben Art nach dem Verzeichnis der ständigen Veredelungsverkehre allgemein anerkannt ist;

auf die Oberfinanzdirektionen für:

1. **von den Lohnveredelungsverkehren**
alle ständigen und die nichtständigen Lohnveredelungsverkehre, die länger als 12 Monate befristet werden;

2. **von den Eigenveredelungsverkehren, welche nicht in dem Verzeichnis der ständigen Veredelungsverkehre oder in der Liste der nichtständigen Eigenveredelungsverkehre aufgeführt sind**

   a) die Eigenveredelungsverkehre von nicht längerer Dauer und nicht erheblichem Umfang;

   b) die Eigenveredelungsverkehre, die unter den kleinen Grenzverkehr fallen;

3. **von den passiven Veredelungsverkehren, welche nicht in dem Verzeichnis der ständigen Veredelungsverkehre aufgeführt sind**
   a) die passiven Veredelungsverkehre von nicht längerer Dauer und nicht erheblichem Umfang;
   b) die passiven Veredelungsverkehre, die unter den kleinen Grenzverkehr fallen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen werden. In Zweifelsfällen behält sich der Bundesfinanzminister die Entscheidung vor.

## Steuerliche Regelungen im Außenhandel

### 14.

### Verordnung zur Anpassung von Verbrauchssteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchssteuergesetzen an den Zolltarif und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes

Vom 4. August 1952

(BGBl. I Nr. 36 vom 27. 8. 1952 S. 589)

Die obengenannte Verordnung vom 4. August 1952 ist durch die nach langen Verhandlungen erreichte Zuckersteuerbelastung der eingeführten Süßwaren entsprechend dem Anteil des enthaltenen Zuckers in gewissem Umfange geeignet, die bisher starke Benachteiligung der deutschen Süßwarenindustrie gegenüber der ausländischen zu verringern. Sie kann in keiner Weise als eine Bevorzugung deutscher Wirtschaftskreise gewertet werden, da letztere neben der am höchsten liegenden Zuckersteuerbelastung auch noch durch die außergewöhnlich hohen Steuersätze betroffen sind.

Nach Artikel 5 wird neben dem Eingangszoll Zuckersteuer entsprechend dem jeweils angegebenen Zuckergehalt erhoben:

| | |
|---|---|
| a) bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt, aus Nr. 1702 des Zolltarifs | 80 v. H. |
| b) bei Waren ganz aus Zucker, auch mit Zusatz von Aroma-, Geschmacks- und Farbstoffen aus Nr. 1704 des Zolltarifs | 90 v. H. |
| bei den übrigen Zuckerwaren der Nr. 1704 des Zolltarifs | 70 v. H. |
| c) bei Kakaopulver gezuckert der Nr. 1805 B des Zolltarifs | 50 v. H. |
| d) bei Schokolade und Schokoladewaren der Nr. 1806 des Zolltarifs | 40 v. H. |
| bei Kremschokolade und Pralinen jedoch | 60 v. H. |
| e) bei Biskuitwaren (Keks) der Nr. 1908 B-2 des Zolltarifs | 25 v. H. |

Bei der Einfuhr von Waren wird entsprechend der innerdeutschen Umsatzsteuer eine Umsatzausgleichsteuer in verschiedener Höhe erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür sind § 6 und § 7 des „Umsatzsteuergesetzes" in der Fassung vom 1. 9. 1951 (UStG 1951) (BGBl. I Nr. 45 vom 11. 9. 1951, S. 791).

Im „Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" vom 14. 11. 1951 (BGBl. I Nr. 52 vom 15. 11. 1951, S. 885) erhält § 6 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes folgende Fassung:

„Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung gemäß §§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) und gemäß der Wertzollordnung vom 21. September 1951 (BGBl. I S. 835). Dies

gilt auch für ausgleichsteuerbare Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen."

Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" vom 30. 7. 1952 (BGBl. I Nr. 30 vom 31. 7. 1952, S. 393) ist für die Süßwarenwirtschaft ohne Interesse. Jedoch bringt hinsichtlich der Umsatzausgleichsteuer das „Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" vom 23. 5. 1953 (BGBl. I Nr. 23 vom 28. 5. 1953, S. 233) eine andere Formulierung für die Höhe der Umsatzausgleichsteuer, die die Möglichkeit schafft, für die Einfuhr von Halbwaren und Fertigwaren diese bis auf 12 v. H. zu erhöhen, während für Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel nach näherer Bestimmung der Bundesregierung eine Erhöhung auf 6 v. H. erfolgen kann.

Im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz ist stets auch eine „Ausgleichsteuerordnung (AStO)" erlassen worden. Maßgeblich ist z. Zt.

## 15.

## Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) — AStO —

in der Fassung vom 8. Oktober 1952
(BGBl. I Nr. 42 vom 11. 10. 1952, S. 671)

Die Ausgleichsteuer wird danach bei der Einfuhr von Gegenständen, das sind Waren im Sinn des § 6 Abs. 1 des Zollgesetzes, als Verbrauchssteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) erhoben. Sie wird nach dem Wert der eingeführten Waren bemessen, wobei für bestimmte Waren nach Anlage 1 — wie z. B. für Kaffee und Tee — Durchschnittswerte für 1 dz Zollgewicht festgesetzt sind. Die Ausgleichssteuer beträgt im allgemeinen analog der innerdeutschen Umsatzsteuer 4 v. H. Sie ermäßigt sich für bestimmte Warengruppen auf 3 oder 1,5 v. H. Für Waren der dem Gesetz beigelegten Liste 3 ist sie auf 6 v. H. erhöht. Sie wird nicht erhoben für die in einer ebenfalls anliegenden Freiliste aufgeführten Waren, ebenso nicht, wenn bestimmte im einzelnen genannte Voraussetzungen vorliegen. Für die Süßwarenwirtschaft ergibt sich hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsteuer derzeit folgender Stand:

1,5 v. H. für Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 1101 — Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 1907 — Zwieback aus Tarifnr. 1908.

3 v. H. für frische Vollmilch aus Tarifnr. 0401 — Butter der Tarifnr. 0403 — Grieß aus Tarifnr. 1102 — Fette, Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest, zum Genuß geeignet, in Behältnissen von weniger als 5 kg Rohgewicht, aus Tarifnr. 1507, ausgenommen pflanzlicher Talg und Baumwollstearin — Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Tarifnr. 1513 — Rüben- und Rohrzucker der Tarifnr. 1701 — Teigwaren der Tarifnr. 1903.

6 v. H. Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao Tarifnr. 1704 — Kakaopulver Tarifnr. 1805 — Schokolade und Schokoladewaren Tarifnr. 1806 — Feine Backwaren usw., ausgenommen Zwieback aus Tarifnr. 1908 — Konfitüren usw. Tarifnr. 2005 — Andere Zubereitungen von Früchten usw. Tarifnr. 2006 — Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, usw. Tarifnr. 2007 — Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten Tarifnr. 2209 B — Glukose (Dextrose) Tarifnr. 2966 A — Maltose Tarifnr. 2966 C — Gelatine Tarifnr. 3504 — Dextrine usw. Tarifnr. 3507.

Die „Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung" vom 28. Mai 1953 (BGBl. I Nr. 24, v. 30. 5. 1953, S. 268) bringt zwar zahlreiche Ergänzungen und Änderungen der einzelnen Listen, bleibt jedoch für diese Zusammenstellung unwesentlich. Von erheblicher Bedeutung für Exporteure und Hersteller von Exportgütern sind die „Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz" vom 23. 10. 52 (BGBl. I Nr. 45, v. 25. 10. 1952, S. 715) und die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz" vom 5. 8. 1953 (BGBl. I Nr. 45, v. 7. 8. 1953 S. 792).

Letzterer, die eine Reihe von Ausfuhrerleichterungen bringt, liegt als Anlage 3 c die Vergütungsliste zu § 79 Abs. 3 UStDB bei, die die Einstufung der Waren ab 1. Juli 1953 und die Einstufungssätze für die Ausfuhrvergütung enthält. Wenn damit auch nicht alle berechtigten Wünsche der Wirtschaft Berücksichtigung gefunden haben, so ist doch gegenüber den früheren Festsetzungen ein beachtlicher Fortschritt erzielt. Die Liste enthält die Waren der Vergütungsstufen II (Halbwaren) = 1 v. H., III (Vorerzeugnisse) = 2 v. H. und IV (Enderzeugnisse) = 3 v. H. Zu den Gegenständen der Vergütungsstufe I (sonstige Gegenstände) = 0,5 v. H. gehören alle übrigen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannten Waren, deren Nummern in dieser neuen Vergütungliste nicht genannt sind. Die Einstufung in die Vergütungsliste ist vom Antragsteller auf einem anerkannten Beleg so sichtbar zu machen, daß eine Nachprüfung durch Steuer- und Zollbehörden möglich ist. Für die nachstehend genannten Erzeugnisse der Süßwarenwirtschaft gilt der Vergütungssatz von 3 v. H.:

Kaugummi und dergl. — andere Zuckerwaren (z. B. Lakritze, Karamellen Bonbons) — Kakaobutter und -fett — Schokolade und Schokoladewaren, ungefüllt einschließlich Überzugsmasse, gefüllt, andere (Zuckerwaren mit Kakaogehalt usw.) — Kindermehl mit Zusatz von Zucker oder Kakao — andere Zubereitungen für die Ernährung von Kindern mit Zusatz von Zucker oder Kakao — Hostien, Oblaten, Kapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- und Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse — Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren ohne Zusatz von Zukker, Kakao, Honig Eiern, Fett, Käse oder Früchten — Schiffszwieback — Roggenbrot, Pumpernickel, Knäckebrot — anderes — Feine Backwaren (Pfefferkuchen, Zwieback, Biskuitwaren, Kuchen, Gebäck und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Gehalt an Kakao — Pfefferkuchen, auch glasiert, auch mit Früchten oder Schokolade — Biskuitwaren — andere — Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz — Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren und Kandieren) — Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz — andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, auch haltbar gemacht, darunter Pülpe — Frucht- und Gemüsesäfte auch eingedickt, nicht gegoren ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz — Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen ohne Zusatz von Mehl, Stärkemehl und Malzextrakt auch mit beliebigen Zusätzen von Zucker oder Kakao.

Besonders hinzuweisen ist noch auf die Vergünstigungen, die diese Verordnung für die steuerliche Behandlung von Lohnveredelungsverkehren bringt. Im übrigen kann nun wieder nach Wahl des Antragstellers an Stelle des vereinnahmten Entgelts (Isteinnahme) das vereinbarte Entgelt (Solleinnahme) als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuerrückvergütung treten.

## 16.

## Mitwirkung der Zollstellen bei dem Ausfuhrvergütungsverfahren nach dem Umsatzsteuergesetz

BdF-Erlaß vom 27. Oktober 1953 - III B - Z 2524 - 492/53 u. IV - S 4015 - 37/53 (BZBl. A Nr. 54, v. 3. 11. 1953, S. 772)

Die Mitwirkung der Zollstellen ist auf folgende Aufgaben beschränkt:

1. Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung bei Abholung des Liefergegenstandes durch den ausländischen Abnehmer (in solchen Fällen entfällt die Umsatzsteuer, die auf Grund dieser Bescheinigung dann vom Finanzamt erstattet wird). 2. Nachprüfung der Warennummern durch die Hauptzollämter (grundsätzlich erfolgt die Nachprüfung der Warennummern durch die Finanzämter, die sich jedoch hierbei der Mithilfe der Hauptzollämter bedienen).

Im übrigen ist hier auf das im vorhergehenden Teil unter Nr. 26 genannte „Ausfuhrförderungsgesetz" nochmals hinzuweisen.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist u. a. der bisher einheitliche Prozentsatz (3 %) der Bemessungsgrundlage zur Bildung der steuerfreien Rücklage und des vom Gewinn absetzbaren Betrages bei Lieferungen von Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) durch den Hersteller an einen ausländischen Abnehmer oder einen Ausfuhrhändler beseitigt worden. Nunmehr wird dieser Prozentsatz bei der Lieferung von Fertigwaren-Enderzeugnissen um ½ v. H. (jetzt 3½ %) erhöht. Für den Ausfuhrhandel tritt eine Erhöhung um ¼ v. H. (jetzt 1¼ %) ein, wobei eine Unterscheidung zwischen den Lieferungen von Enderzeugnissen und den Lieferungen von Vorerzeugnissen wegen der Schwierigkeiten der Abgrenzung nicht gemacht wird. Damit sind künftig beim Export Fertigwaren-Enderzeugnisse mit Rücksicht auf das größere Interesse der deutschen Volkswirtschaft an der Ausfuhr von Enderzeugnissen stärker begünstigt als Fertigwaren-Vorerzeugnisse.

## Steuer-, Zoll- und sonstige Rückvergütungen

Für Angebote nach dem Ausland ist Voraussetzung, zu wissen, welche Rückvergütungen bei dem Export von Waren, die mit Rohstoffzöllen, Verbrauchssteuern oder staatlichen Abschöpfungen belastet sind, gewährt werden. Für die Süßwarenwirtschaft kommen dabei zunächst zwei Möglichkeiten in Betracht, und zwar die Rückvergütung der Zuckersteuer und die des Kakaozolls.

Die Bestimmungen über die Zuckersteuerrückvergütung sind oben unter dem Teil „Zuckerwirtschaft" aufgenommen. Sie haben in den letzten Jahren eine Neufassung erhalten, die in der Wiedergabe bereits berücksichtigt wurde. Die „Verordnung über Vergütung des Kakaozolls" ist weiter unten in den Abschnitt „Kakao- und Kakaoerzeugnisse" übernommen worden. Diese Rückvergütungen werden auch bei Lieferungen in das Saargebiet, nicht jedoch für Lieferungen nach der Sowjetzone, gewährt, da letztere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht nicht als Ausland gilt.

Lieferungen an die Streitkräfte der Besatzungsmächte und für die zivile Versorgung der USA-Besatzungseinheiten (Off-Shore-Aufträge und EES-Lieferungen)

sind z. Zt. nur durch die Bestimmungen der §§ 21 bis 39 der Zollvormerkordnung begünstigt. Anträge sind an die Hauptzollämter zu richten. (Siehe auch „Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft" Nr. 3, v. 5. 2. 54, S. 98, über „Neuregelung der Zuständigkeiten im Veredelungsverkehr".) Eine Änderung dieses für die Lieferanten unbefriedigenden Zustandes wird vermutlich erst nach Inkrafttreten des EVG-Vertrages zu erwarten sein.

Auskünfte über Aufträge der alliierten Streitkräfte können bei der „Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft", Köln, eingeholt werden.

Der Verband der Deutschen Süßwarenindustrie ist seit dem Herbst 1952 bemüht, zur Erlangung einer wenigstens annähernden Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland für Ausfuhren von Süßwaren die Rohstoffe Zucker, Mehl und Glukose zu Weltmarktpreisen bereitgestellt zu erhalten. Die seit über Jahresfrist aus unverständlichen Gründen immer wieder hinausgezögerte Zustimmung würde bedeuten, daß die bisher bei der Einfuhr der Rohstoffe vom Weltmarkt erfolgenden Abschöpfungen der Differenz zum Inlandspreis in diesen Fällen entweder nicht mehr vorgenommen werden oder zurückerstattet werden müßten.

## Exportgemeinschaften

Es hat sich sowohl im Inland als auch im Ausland gezeigt, daß kleine und mittlere Betriebe durchaus Möglichkeiten für eine Teilnahme am Export haben, wenn sie sich zu Exportgemeinschaften zusammenschließen. Gerade für die Süßwarenwirtschaft könnten Zusammenschlüsse nicht konkurrierender Betriebe der Dauerbackwaren-, Zuckerwaren- und Schokoladenindustrie oder von Betrieben, die besondere Spezialitäten herstellen, zu weiteren und größeren Exporterfolgen führen.

Verwiesen sei auf eine Veröffentlichung in der „Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft" Nr. 11, vom 5. 6. 1953, S. 478, die den Titel trägt: „Ausfuhrförderung durch Exportgruppen."

In großen Zügen ergibt sich aus den umfassenden Unterlagen über die deutsche gesetzliche Steuerung des Außenhandels für Betriebe der Süßwarenwirtschaft ungefähr folgendes:

Bei der Einfuhr sind zu zahlen:

1. Zoll entsprechend dem Zolltarif
2. Ausgleichsteuer in wechselnder Höhe
3. Zuckersteuer entsprechend dem pauschalierten Zuckergehalt (im allgemeinen nur bei Einfuhr von Fertigwaren).

Bei der Ausfuhr können in Anspruch genommen werden:

1. Exportförderungsmaßnahmen je nach gesetzlicher Regelung (Exportkredite)
2. Bundesbürgschaften
3. Verbrauchssteuerrückvergütungen
4. Zollrückvergütungen
5. Devisenbetriebsfonds.

Gleiche oder entsprechende Bestimmungen sind im Land des jeweiligen Kaufvertragspartners zu ermitteln und zu beachten.

## Internationale Regelungen

Schon oben ist wiederholt auf zu beachtende internationale Regelungen hingewiesen worden. Lediglich der Vollständigkeit halber ist hier zu nennen das „Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development)" v. 28. 7. 52 (BGBl. II Nr. 13 v. 1. 8. 52 S. 637).

Ferner seien genannt: „Gesetz über das Erste Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)" vom 25. 7. 1952 (BGBl. II Nr. 16, v. 19. 9. 1952, S. 729) und „Gesetz über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 8. November 1952 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)" vom 31. 7. 1953 (BGBl. II Nr. 13, v. 4. 8. 1953, S. 266).

### 17.

### Gesetz über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens

Vom 17. Dezember 1951 (BGBl. II Nr. 1, v. 18. 1. 1952, S. 1)

Darin wird zugestimmt

1. dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife,
2. dem Abkommen über den Zollwert der Waren*) und
3. dem Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens**).

Gesonderte Zollverträge sind dann geschlossen worden mit der Schweiz (4. 4. 1952 und 29. 8. 1952), mit der Südafrikanischen Union (4. 4. 1952), mit Portugal (8. 5. 1952), mit der Türkei (25. 7. 52), mit Österreich (31. 7. 1953), mit Belgien (11. 9. 1953); mit der Republik Libanon (9. 9. 1953), mit Spanien (16. 1. 1953).

*) Das Abkommen ist Mitte 1953 für die Bundesrepublik und für die Länder: Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Türkei und Irland (Bekanntmachung v. 7. 7. 1953 — BGBl. II Nr. 12 v. 31. 7. 1953) und für Portugal und Italien im September 1953 in Kraft getreten.

**) Dieses Abkommen ist am 4. 11. 1952 in Kraft getreten.

gegründet
1910

Cola-Extrakt

Mokka-Paste

Ätherische Öle

Lebensmittelfarben

Aromen und Essenzen

Natürliche Frucht-Extrakte

Silesia

DÜSSELDORF 56

Soc. An. **G.D** Akt. Ges.

BOLOGNA · ITALIEN · VIA POMPONIA 10

vertreten durch:

**J. Pees · Verpackungsfachmann · Stuttgart-Sillenbuch**

bietet der Schokoladen- und Süßwaren-Industrie die ohne Kurvenwechsel für einen sehr großen Formatbereich schnell verstellbaren G.D.-Maschinen:

**Modell „2120"** Einwickelmaschine für Pralinen, Eier aus Schokolade, Marzipan, Nougat usw. Leistung 100 bis 120 in der Minute. Exakte Faltung, elegant wie beim sorgfältigsten Handeinwickeln von Qualitätspralinen.

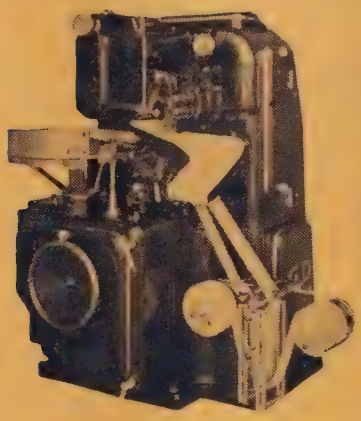

**Modell „2250"** Einwickelautomat für Bonbons, Karamellen, Dragees usw., für Zuführung von Hand. Leistung bis 250 in der Minute. Schnell verstellbar für doppelseitigen Dreheinschlag, Körbchen- und Säckchenfaltung und für Wiener Fruchtbonbons.

**Modell „2350"** Einwickelautomat ähnlich Modell „2250", jedoch mit automatischer Zuführung für Bonbons geeigneter Form. Dann Leistung bis zu 350 eingewickelten Bonbons in der Minute. Auch in England und USA in zahlreichen Exemplaren in Betrieb.

G.D.-Automaten sind unbestritten die Einwickelmaschinen der höchsten Leistung, sie sind aber auch in viel weiterem Formatbereich als sonst verstellbar. Ihre Antriebsorgane laufen in öldichtem Gußschrank in ständigem Ölsprühbad. G.D.-Maschinen lassen dem Benutzer freie Hand, seine Formate und Einwickelarten der Situation anzupassen — wie auch der Markt sich dreht.

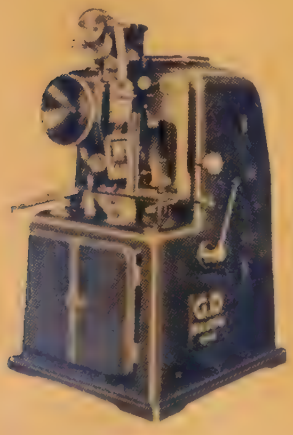

**Modell „2100"** Präge- und Foliermaschine für Münzen aus Schokolade oder Kaugummi. Leistung 80 bis 90 Münzen in der Minute. Auch für „goldene Uhren" verwendbar. Schnell verstellbar für verschiedene Prägungen und Durchmesser.

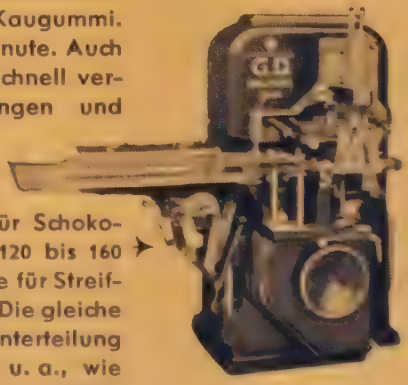


**Modell „2160"** Einwickelmaschine für Schokoladentafeln und Riegel. Leistung 120 bis 160 in der Minute. Außenhülle wahlweise für Streifband od. Ganzeinschlag umstellbar. Die gleiche Maschine ist auch für Riegel mit Unterteilung und trapezförmigen Querschnitten u. a., wie auch für Verpacken in Zellglas, für Waffeln usw. verwendbar.

## III.

# Gesetzliche und sonstige Regelungen auf den Fachgebieten

Die Grundsätze der freien Marktwirtschaft sind durch den Ausgang der Bundestagswahlen im Herbst 1953 auch von dem überwiegenden Teil der westdeutschen Bevölkerung anerkannt worden. Als erfreuliche Folge ergibt sich daraus das Bestreben, Überreste zwangswirtschaftlicher oder planwirtschaftlicher Regelungen dort, wo irgend möglich, zu beseitigen oder solche Bestimmungen zumindest aufzulockern. Unter diesen Umständen besteht wenig Aussicht, auf dem reinen Agrarsektor oder innerhalb der Ernährungswirtschaft den umgekehrten Weg gehen zu können. Derartige Versuche sind deshalb unterblieben, und auch die bereits vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung marktordnerischer Maßnahmen sind infolge starker Kritik zu einer teilweisen Einschränkung ihrer weitgreifenden Tätigkeit gezwungen gewesen. Vorbereitungen und Arbeiten für neue gesetzliche Regelungen beziehen sich deshalb im allgemeinen nur auf lebensmittelrechtliche oder hygienische Maßnahmen. Darauf ist an anderer Stelle bereits näher eingegangen worden.

Rein versorgungsmäßig sind Schwierigkeiten größeren Umfanges nicht eingetreten, wenn auch die Grundsätze einer liberalen Handelspolitik das Auf und Ab der Preise nicht zu verhindern vermögen. Nach Aufhebung vieler kriegsbedingter Ländergesetze zeigen sich auf den Weltmärkten wieder wie früher und nun in zunehmendem Maße spekulative Beeinflussungen des Preisniveaus. Witterungsmäßig bedingte Ertragsausfälle müssen sich dort, wo sie mit einem steigenden Bedarf zusammenfallen, besonders ungünstig und spekulationsfördernd auswirken. Entgegengesetzte Folgen ergeben sich aus dem Zusammentreffen eines Verbrauchsrückgangs infolge Umstellung der Verzehrsgewohnheiten bei gleichzeitigem Bemühen der Regierungen, die vorsorglich angelegten, die Länderfinanzen jedoch stark belastenden Lebensmittelreserven allmählich wieder aufzulösen. Die weitere Steigerung der deutschen Ernten und die günstige Außenhandelsbilanz sind für absehbare Zeit gute Grundlagen für die Vollversorgung von Bevölkerung und Verarbeitungsbetrieben Westdeutschlands.

Über die Entwicklung der Süßwarenproduktion und die erzielten Erlöse sind bereits Unterlagen im Einleitungsteil gegeben worden. In den übrigen Ländern der westlichen Welt liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Süßwarenabsatzes durchaus nicht einheitlich. So sind in England erst 1953 im Februar die Süßwarenbewirtschaftung und im September die Zuckerbewirtschaftung aufgehoben worden, so daß sich als Folge davon starke und stoßartige Verbrauchssteigerungen zeigten. In den USA dagegen, wo schon sehr frühzeitig nach Kriegsende eine Vollversorgung gewährleistet werden konnte, besteht der Eindruck, daß das Optimum der Absatzmöglichkeiten erreicht ist. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Süßwaren hatte dort 1944 infolge der starken Heeresaufträge eine Höhe von 9,29 kg erreicht. Er ist inzwischen auf 7,62 kg abgesunken und entspricht damit fast genau dem Vorkriegsstand. In Kanada ging die Zahl der Süßwarenfabriken von 207 in 1950 auf 195 in 1951 und die Beschäftigtenzahl um 18,7 % zurück, während der Absatz wertmäßig um 13,9 % sank. Über die Gesamtproduktion an Süßwaren einiger Länder liegen folgende Zahlen vor:

| | | | |
|---|---|---|---|
| USA | 1 223 000 t (1953) | Italien | 94 500 t (1951) |
| Großbritannien | 527 000 t (1952) | Österreich | 33 186 t (1951) |
| Westdeutschland | 308 391 t (1952) | | |

Voraussetzung für eine vergleichende Beurteilung des Süßwarenverzehrs ist allerdings, daß dieser nicht durch ungerechtfertigte und willkürliche Eingriffe des Staates beschränkt wird. Versuche dazu sind bekanntlich auch in Westdeutschland gemacht worden, und es bleibt zu befürchten, daß Absichten zu einer Unterstellung von Süßwaren unter Ausnahmerecht auch heute noch verfolgt werden. Wie unsinnig derartige Maßnahmen sind, zeigt sich beispielsweise in Norwegen, wo die Heraufsetzung der Schokoladensteuer auf 150 % bei Eßschokolade und auf 50 % bei Kochschokolade zu einem Verbrauchsrückgang von 40 % und allein schon in 10 Monaten zu einem Steuerausfall von 20 Millionen Kronen geführt hat.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Italien, wo sich zur Abwehr der besonders hohen Belastung durch Kommunalsteuern die Süßwarenhersteller sogar entschließen mußten, zum Zeichen des Protestes die Belieferung einzelner Städte mit Süßwaren einzustellen. Bemerkenswert ist jedoch, daß Länder auch kleineren Umfanges bei Absatzbeschränkungen im Inland oder bei Vorhandensein einer Überkapazität beachtenswerte Erfolge im Export von Süßwarenerzeugnissen erzielen konnten. Genannt seien nur die Niederlande, Österreich und die Schweiz. Vergleiche von Rohstoffverbrauchs-, Produktions- und Außenhandelszahlen der Länder sind leider nur in sehr beschränktem Umfange möglich, da aus den gemachten Angaben oft nicht ersichtlich ist, welche Ausgangsbasis zur Anwendung gelangte. Interessant vor allem für den Werbeleiter und für den für die Zusammensetzung des Sortiments Verantwortlichen wird das Ergebnis einer Marktanalyse in England sein, wonach 77 % des Süßwarenverzehrs auf die Altersklassen von 25 bis 44 Jahren und ein weiterer beachtlicher Teil auf die von 16 bis 24 Jahren entfällt. Die Umfrage eines deutschen Institutes zur Erforschung der öffentlichen Meinung ergab, daß 42 % aller befragten Personen gern und regelmäßig Süßwaren verzehren. Bei den befragten Frauen äußerten sich 58 %, bei den Männern 26 % positiv.

Für 1953 hatte die amerikanische Süßwarenindustrie 100 Mill. Dollar für Werbezwecke vorgesehen. Von den Gesamtumsätzen an Zuckerwaren von über 1 Mrd. Dollar im Jahr entfallen dort fast 190 Mill. Dollar auf Automatenverkäufe. Davon haben die 5-Cents-Artikel einen Anteil von 181 Mill. Dollar, die 1-Cents-Artikel nur einen solchen von 7 Mill. Dollar. Trotz gleicher Beschäftigtenzahl wie in Großbritannien liegt die USA-Süßwarenproduktion um 55 % höher. Während dort seit 1947 bis 1953 die Preise für Brot um 19 %, für Milch um 10 % und für Kaffee um 70 % gestiegen sind, konnten die Süßwarenpreise als Erfolg der Rationalisierung stabil gehalten werden. Welche Umschichtungen in der Nachkriegszeit eingetreten sind, zeigt zum Beispiel die Entwicklung der holländischen Süßwarenexporte nach Belgien: 1938 156 t, 1939 242 t, 1949 886 t, 1950 2888 t, 1951 2388 t.

Während die deutsche Süßwarenindustrie immer wieder gezwungen ist, die doppelte Aufgabe der von ihr hergestellten Erzeugnisse durch Herausstellung ihres Leitsatzes „Süßwaren — Nahrung und Freude für alle" auch den Personen und Behörden klarzumachen, die immer noch den vor 50 Jahren vielleicht verständlichen Standpunkt vertreten, daß es sich bei Süßwaren um Genußmittel handelt, deren Verzehr als Luxus zu betrachten ist, liegen die Verhältnisse in den anderen Staaten weit günstiger. Die Heeresleitungen der alliierten Streitkräfte des 2. Weltkrieges haben noch weit mehr als die deutsche Wehrmacht Süßwaren in die Truppenverpflegung eingebaut. Auch jetzt wieder werden in den USA neue Erzeugnisse dieser Art von besonderer Qualität und mit längerer Haltbarkeit entwickelt, die sich sowohl bei der Verwendung in der Arktis als auch in subtropischen Zonen bewähren müssen. Dabei sind erstmalig auch Hefe- und Hafererzeugnisse als Roh- bzw. Zusatzstoffe verwendet worden. Die amerikanische Süßwarenindustrie ist außerdem dazu übergegangen, auch die Zivilbevölkerung verstärkt und noch besser über den hohen Nahrungswert der Süßwaren auf-

zuklären. Eine solche Aufklärung erscheint auch deshalb besonders notwendig, weil immer wieder der Versuch gemacht wird, mit wenig einwandfreien Mitteln und teilweise unsinnigen Behauptungen den Verbrauch von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen als gesundheitsschädlich hinzustellen. Da eine derartige Propaganda erfahrungsgemäß stets gewisse Erfolge erzielen kann, sollte sie nicht widerspruchslos hingenommen werden. Richtig ist, daß die allgemeine Änderung der Verzehrsgewohnheiten zu gewissen Mangelerscheinungen führt, für die ein Ausgleich in irgendeiner geeigneten Form gefunden werden muß. Diese Entwicklung ist so allgemein, daß eine freiwillige Umstellung der Bevölkerung nicht erwartet werden kann. Sie hat aber mit dem Verzehr von Erzeugnissen der Süßwarenwirtschaft an sich überhaupt nichts zu tun. Bereits bei der zusätzlichen C-Vitaminversorgung von Zivilbevölkerung und Wehrmacht im letzten Kriege haben sich gerade Süßwaren als geeignete Vitaminträger erwiesen. Es wird notwendig sein, auf diesem Wege zielbewußt fortzuschreiten und alle hierbei gegebenen Möglichkeiten rechtzeitig zu überprüfen und nicht auf staatliche Richtlinien zu warten. Es dürfte auch zweckmäßiger sein, einen solchen Ausgleich über regelmäßig und auch von Kindern verzehrte Lebensmittel vorzunehmen anstatt durch Verabreichung von Sonderpräparaten. Die Aufgabe eines so wichtigen Zweiges der Ernährungswirtschaft, wie ihn die Süßwarenindustrie darstellt, darf nicht nur negativ gesehen werden — Vermeidung jeder Minderwertigkeit und jeder Schädigungsmöglichkeit —, sondern muß auch positiv aufgefaßt werden, d. h. als Beitrag zur Kräftigung, Leistungssteigerung und Gesunderhaltung der Bevölkerung. Der Zusammenarbeit mit anerkannten Ernährungsphysiologen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Unsinnigkeit der Behauptungen über die Vergiftung der Menschen durch die heute gebotenen Nahrungsmittel wird schon klar und eindeutig durch einwandfreie amtliche Statistiken bewiesen. Danach hat sich in Deutschland seit 1870 die Lebensdauer so erhöht, daß das Leben um ein Jahrzehnt verlängert wurde. Der Anteil der über 65jährigen ist zwischen 1871 und 1950 von 4,70 v. H. auf 9,30 v. H. gestiegen und wird sich bis zum Jahre 1970 auf 13,60 v. H. erhöhen. In bemerkenswerten Ausführungen unter dem Titel „Sind gefärbte Lebensmittel gesundheitsschädlich?" hat sich Professor Souci, München, im Bulletin der Bundesregierung Nr. 203/52 mit den unberechtigten Angriffen gegen die Färbung von Lebensmitteln mit nachweisbar unschädlichen Farbstoffen, die heute lediglich zur Anwendung gelangen, auseinandergesetzt. Ernährungsfachleute vertreten im übrigen nachdrücklich den Standpunkt, daß die Nahrung, um vor allem bei Kindern den rechten Appetit zu wecken, farblich gut zusammengesetzt sein müsse. Bedauerlicherweise lassen häufig Mediziner und Wissenschaftler eine Unterstützung der Ernährungswirtschaft gegenüber ungerechtfertigten Angriffen und gegenüber böswilligen Verleumdungen vermissen.

Wenn auch das Marktgeschehen die größte Aufmerksamkeit aller Hersteller erfordert, so erhalten nach Wegfall der Bewirtschaftungsmaßnahmen die auf den einzelnen Fachgebieten bestehenden Verordnungen, Verkehrs- und Begriffsbestimmungen erhöhte Bedeutung. Die früher entweder von den beteiligten Wirtschaftskreisen vereinbarten oder unter ihrer Mitwirkung vom Gesetzgeber geschaffenen Bestimmungen sollen den Herstellern als Richtschnur, den Lebensmitteluntersuchungsämtern zur Erleichterung der sachlichen Arbeit bei der Abgrenzung und Beurteilung der einzelnen Erzeugnisse, der Erhaltung eines lauteren Wettbewerbs und vor allem dem Schutz des Verbrauchers dienen und auch ihm die Möglichkeit zu einer klaren Unterscheidung geben.

Die Verkehrs- oder Begriffsbestimmungen stellen zwar keine gesetzlichen Regelungen dar, sie werden jedoch als Mindestbedingungen bei der lebensmittelpolizeilichen und lebensmittelchemischen Beurteilung zugrunde gelegt. Nach ver-

schiedenen Gerichtsurteilen werden sie als das Mindestmaß dessen angesehen, was der Verbraucher von einer Ware, die unter einer bestimmten Bezeichnung in den Handel kommt, erwarten kann. Wie auf dem Kakao-, Kunsthonig- und Speiseeissektor sind sie nicht nur als Vorläufer einer gesetzlichen Regelung zu werten, sondern in ihrer durchaus unbestrittenen rechtlichen Wirkung zu beachten. Auch eine Verletzung aus Unkenntnis schützt nicht vor den Folgen einer Mißachtung.

Gerade in Zeiten eines verschärften Wettbewerbs hat auch die Wirtschaft stärkstes Interesse daran, daß alle derartigen Vorschriften streng eingehalten werden, ohne daß damit die notwendige Bewegungsfreiheit in der Produktion und die Entwicklung neuer Erzeugnisse gehemmt oder verhindert werden. Abzulehnen ist die Überspitzung behördlicher Anforderungen und die gerichtliche Verfolgung geringfügiger Verstöße, durch die der Verbraucher keinerlei Schädigungen erleidet und die durch direkte Einwirkung auf einfachste Weise abgestellt werden könnten. Erfreulicherweise haben sich die amtlichen Beanstandungen von Erzeugnissen der Süßwarenwirtschaft, abgesehen von einigen Einzelfällen, mehr und mehr auf das wesentliche beschränkt, wobei sich Meinungsverschiedenheiten häufig nur durch eine verschiedenartige Auslegung der einzelnen Vorschriften ergeben. Dabei zeigte sich, daß die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in manchen Fällen eine Verbesserung oder eine klarere Fassung der bisherigen Formulierungen als notwendig erachten läßt. Das gemeinsame Bestreben der Wirtschaft, der Vertreter des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelchemie sollte es jedoch sein, gemeinsam für die Verbreitung neuer Erkenntnisse, die Prüfung weiterer Rohstoffe auf deren Eignung und die Entwicklung neuer Erzeugnisse und neuer Produktionsmethoden Sorge zu tragen.

Bei der öffentlichen Behandlung süßwarenwirtschaftlicher Fragen ist bedauerlicherweise festzustellen, daß alte langbewährte und klare Begriffe nicht nur von Vertretern von Behörden und Organisationen, sondern sogar von den Angehörigen des eigenen Berufsstandes ständig durcheinandergeworfen werden. Es sollte deshalb, auch schon um des Ansehens des Wirtschaftszweiges willen, das allgemeine Bemühen sein, hier Wandel zu schaffen und sich von diesen Begriffsverwirrungen frei zu machen. Eine Nebeneinanderstellung von „Süßwaren und Schokolade" ist genau so widersinnig, wie die Gleichstellung des Sammelbegriffes „Süßwaren" mit der Erzeugnisgruppe „Zuckerwaren". Gerade jetzt, wo bei der erstrebten Integration Westeuropas Vergleiche der einzelnen Süßwarenwirtschaften erhöhte Bedeutung erlangen, ist es besonders wichtig, im eigenen Sprachgebrauch und bei allen Übersetzungen aus fremder Sprache peinlichst genau zwischen dem Oberbegriff „Süßwaren" und den Erzeugnisgruppen, also den Unterbegriffen „Dauerbackwaren, Zuckerwaren, Kakao- und Schokoladenerzeugnisse, Rohmassen, Speiseeis usw." zu unterscheiden.

Auch innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Grenzen z. T. fließend und Überschneidungen vorhanden. So ist es verdienstvoll, daß von verschiedenen Seiten nunmehr Versuche zu einer übersichtlichen Ordnung der Erzeugnisse der Süßwarenwirtschaft unternommen werden. Ebenso ist es zu begrüßen, daß eine systematische Überarbeitung der Verkehrsbestimmungen eingeleitet ist, da mancherlei Unklarheit und Widersprüche in der bisherigen Fassung zu an sich vermeidbaren Schwierigkeiten in der Praxis geführt haben.

Die Begrenzung des verfügbaren Raumes erfordert eine Beschränkung auf die Wiedergabe von Gesetzen, Verordnungen, Runderlassen, Begriffs- und Verkehrsbestimmungen und auf sonstige, für das jeweilige Fachgebiet wichtige Hinweise. Kommentare, Erläuterungen und zahlreiche sonstige Veröffentlichungen müssen der Einsichtnahme und dem Studium an der dafür geeigneten Stelle überlassen bleiben.

## 1. Dauerbackwaren

Unter den Sammelbegriff „Dauerbackwaren" werden im allgemeinen die nachstehend genannten Erzeugnisse zusammengefaßt:

| | |
|---|---|
| Hart- und Weichkeks | Printen |
| Biskuits | Makronen |
| Zwieback | Delikateßbrezeln |
| Leb- und Honigkuchen | Waffeln und Oblaten. |

Die Vielfalt der Erzeugnisse, die sich unter diesen Begriffen verbirgt, wird in den unten wiedergegebenen Verkehrsbestimmungen deutlich erkennbar. Obwohl diese unbedingt im Zusammenhang mit dem Lebensmittelgesetz, der Kennzeichnungsverordnung und anderen im Teil I wiedergegebenen Bestimmungen zu lesen sind, zeigt sich doch mehr und mehr ihre Lückenhaftigkeit und ihre unklare Gliederung, ganz abgesehen von manchen Formulierungen, die für eine unzweideutige Auslegung und für die praktische Anwendung nicht geeignet erscheinen. Solange die Neubearbeitung dieser Unterlagen jedoch nicht abgeschlossen ist, muß ihre Beachtung gerade wegen des andauernden harten Konkurrenzkampfes als dringend notwendig empfohlen werden, um der Gefahr zu begegnen, daß Qualitätsverschlechterungen eintreten, wodurch der Ruf des ganzen Wirtschaftszweiges leiden müßte. Aus diesem Grunde sind die zuständigen Fachorganisationen fest entschlossen, in jedem Falle bewußte oder fahrlässige Verstöße gegen diese Mindestanforderungen zu verfolgen.

Wenn auch — wie aus den untenstehend wiedergegebenen Zahlen hervorgeht — der um die Jahreswende 1949/50 eingetretene Rückschlag im Absatz längst überwunden ist und auch mancher Betrieb zwischenzeitlich die Pforten schließen mußte, so ist doch trotz steigender Absatzmenge der Konkurrenzkampf keinesfalls abgeflaut. Die am 1. August 1952 verfügte Einbeziehung von Dauerbackwaren in die Liberalisierung führte zu einer starken Erhöhung der Importe, vor allem der aus dem benachbarten Holland, so daß der Markt dadurch zusätzlich mit qualitativ guten und außerordentlich preiswerten Waren beschickt wurde. Hier ist der Beweis erbracht, daß die westdeutsche Dauerbackwarenindustrie trotz Zoll und trotz Erhebung der Zuckersteuer entsprechend dem Zuckergehalt der Ware tatsächlich keinen Schutzzoll genießt, da die holländische Industrie auf Grund ihrer preisgünstigen Rohstoffbasis ohne weiteres in der Lage war, mit den Preisangeboten die festgelegten Zollsätze zu überspringen. Das verhältnismäßig rasche Ranzigwerden der sehr fettreichen Importwaren hat zwar zu einer gewissen Zurückhaltung im Einkauf und zu einer Verringerung in der Lagerhaltung geführt, jedoch kann die in Holland von der Obersten Gesundheitsbehörde genehmigte Verwendung sogenannter Gallate zur Verhinderung des Ranzigwerdens der Fette wieder zu einer anderen Entwicklung führen. Auch in der Schweiz hat die Dauerbackwarenindustrie bei dem Eidgenössischen Gesundheitsamt die Genehmigung von Antioxydantien als Zusatz zu Fetten beantragt.

Bei Dauerbackwaren, die im gewissen Umfange mit zu den Getreideerzeugnissen zu rechnen sind, wird zur Beurteilung der voraussichtlichen Absatzentwicklung eine Prüfung der Verhältnisse auf den benachbarten Gebieten stets angebracht sein. Besonderes Interesse wird also der Mehl- und Brotverbrauch finden. Daß letzterer seit 1949 bis 1952 von 101,3 kg auf 84,4 kg abgesunken ist, wird vielleicht nicht als besonders bemerkenswert empfunden werden, da es sich hier noch um die Umstellung aus der, ernährungsmäßig gesehen, einseitigen Kriegsnahrung auf die Friedensernährung handelt. Im Jahre 1800 lag der Brotverbrauch jedoch noch bei 300 kg je Kopf und Jahr, 1850 bei 250 kg, 1900 bei 200 kg. Während also in diesem Zeitraum jeweils in 50 Jahren ein Absinken um 50 kg festzustellen ist, ist der Verbrauch in den letzten Jahren weiter um rd. 115 kg abgesunken. Diese Entwicklung ist offensichtlich noch nicht abgeschlossen, denn im Jahre 1953 ging der Mehlverbrauch im norddeutschen Gebiet um weitere 5 % zurück, nachdem beispielsweise in Hamburg seit Aufhebung der Mehlbewirtschaftung ein Rückgang um 35 %, in Süddeutschland um rd. 18 % zu verzeichnen war. Da davon fast alle mehlhaltigen Erzeugnisse, also neben Brot vor allem auch Teigwaren, betroffen waren, dürfte das nachstehende Ergebnis von Erhebungen des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen gerade für die Dauerbackwarenindustrie von ganz besonderem Interesse sein.

**Mehlverbrauch in Nordrhein-Westfalen**

| Monatsdurchschnitt in den Getreidewirtschaftsjahren | Bäcker und Konditoren % | Brotfabriken % | Dauerbackwarenhersteller % |
|---|---|---|---|
| 1947/48 | 80,8 | 17,6 | 1.6 |
| 1948/49 | 77,7 | 20,0 | 2.3 |
| 1949/50 | 79,1 | 19.0 | 1.9 |
| 1950/51 | 79,3 | 18,1 | 2.6 |
| 1951/52 | 77,4 | 20,2 | 2.4 |
| 1952/53 | 74,5 | 22,4 | 3.1 |

Es zeigt sich also, daß in dem jeweiligen gewerblichen Gesamtverbrauch des Jahres im Brot- und Konditoreisektor ein Absinken zu verzeichnen ist, während der Anteil der Dauerbackwarenherstellung immer mehr zunimmt. Da in der gleichen Zeit bei Dauerbackwaren auch die Verarbeitung der übrigen Rohstoffe, wie Zucker, Fett, Milch und Kuvertüre, zugenommen hat, muß sich also zwangsläufig eine beachtliche Erhöhung der Produktion ergeben, über die die nachfolgende Zusammenstellung eindeutig Aufschluß gibt. Ergänzend sei bemerkt, daß von der Mehlproduktion der Bundesrepublik in Höhe von rd. 4,6 Mill. t für die Herstellung von Brot und sonstigen Backwaren 81 %, das sind 3,7 Mill. t, verarbeitet werden. Wegen des hohen Nahrungswertes der Getreideerzeugnisse, der vor allem durch den Gehalt an B1-Vitamin und den Glutaminsäureanteil im Getreideeiweiß charakterisiert ist, besteht das allgemeine Bestreben, den Verbrauch dieser Nahrungsmittel allmählich wieder zu steigern.

**Die Dauerbackwarenproduktion im Bundesgebiet und im Lande Nordrhein-Westfalen 1950 bis 1953**

| Zeitraum | Bundesgebiet t | Nordrhein-Westfalen t | Bundesgebiet Quart. Ø | Nordrhein-Westfalen 1951 = 100 |
|---|---|---|---|---|
| 1950 I | — | 4 069 | — | 48,3 |
| II | — | 5 725 | — | 68,0 |
| III | — | 9 159 | — | 108,8 |
| IV | — | 10 776 | — | 128,0 |
| 1950 | — | 29 729 | — | 88,3 |
| 1951 I | 12 717 | 7 124 | 75,1 | 84,6 |
| II | 16 704 | 8 201 | 98,7 | 97,4 |
| III | 17 586 | 8 854 | 103,9 | 105,2 |
| IV | 20 687 | 9 496 | 122,2 | 112,8 |
| 1951 | 67 694 | 33 675 | 100,0 | 100,0 |
| 1952 I | 14 914 | 7 929 | 88,1 | 94,2 |
| II | 18 344 | 10 079 | 108,4 | 119,7 |
| III | 20 350 | 10 883 | 120,3 | 129,3 |
| IV | 25 076 | 11 977 | 148,2 | 142,3 |
| 1952 | 78 684 | 40 868 | 116,2 | 121,3 |
| 1953 I | 18 099 | 10 146 | 106,9 | 120,5 |
| II | 22 362 | 12 099 | 132,1 | 143,7 |
| III | 26 119 | 14 446 | 154,3 | 171,6 |
| IV | 30 024 | 14 383 | 177,3 | 170,8 |
| 1953 | 96 604 | 51 074 | 142,7 | 151,7 |

Um den gesteigerten Wünschen der Bevölkerung nachkommen zu können, und auch, um beim Export konkurrenzfähiger zu werden, ist schon seit langem von der Dauerbackwarenindustrie neben der hauptsächlich benötigten Type 550 die Zulassung der Mehltype 405 beantragt worden. Diesem Antrag ist nun stattgegeben, so daß mit den bereits vorher zugelassenen Mehltypen allen Ansprüchen genügt werden kann. Die Weizenmehlherstellung im Wirtschaftsjahr 1952/53 im Bundesgebiet verteilte sich auf die einzelnen Mehltypen wie folgt:

| Weizenmehltype | Herstellung in % |
|---|---|
| 405 | 0,6 |
| 550 | 50,0 |
| 630 | 2,7 |
| 812 | 10,4 |
| 1050 | 14,6 |
| 1600 | 21,0 |
| 1700 | 0,7 |
| | 100 % |

Hinsichtlich der chemischen Behandlung der Mehle haben sich in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit starke Auseinandersetzungen ergeben, obwohl diese schon seit Jahrzehnten vorgenommen wird und behördlich gestattet ist. Besonders scharf angegriffen wird die Bleichung des Mehles, deren Verfechter den Standpunkt vertreten, daß die Bevölkerung mehr und mehr Wert darauf legt, besonders helle Mehle geliefert zu erhalten, ganz abgesehen von den günstigen Wirkungen auf Backfähigkeit des Mehles und auf Mürbung der Gebäcke. Ferner wird gesagt, daß Inlands- und Importgetreide eine so unterschiedliche Beschaffenheit hat, daß nur durch entsprechende Behandlung den Backbetrieben eine gleichmäßige Mehlqualität zur Verfügung gestellt werden kann. Gegen dieses auch als Mehlveredelung bezeichnete Verfahren werden auch von wissenschaftlicher Seite beachtliche Bedenken geäußert, so daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß in Westdeutschland die Mehlbleichung und Mehlbehandlung im Gegensatz zu der Entwicklung in anderen Ländern ebenso verboten wird, wie in Italien, Holland, Frankreich, Schweden, Argentinien, Neuseeland und in der Schweiz. Mit der immer weitergehenden Ausmahlung des Getreides ist leider die bedauerliche Tatsache verbunden, daß wertvolle Nährstoffe dem Mehl entzogen werden, und so ist — ähnlich wie in den USA und anderen Ländern — beabsichtigt, in verstärktem Maße die Vitaminisierung der Mehle durchzuführen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei einem weiteren Rohstoff der Dauerbackwarenindustrie, nämlich bei der Margarine. Der Margarineverbrauch liegt — wie oben nachgewiesen — in Westdeutschland doppelt so hoch wie der Butterverbrauch, so daß sich die Margarine als Vitaminträger besonders eignet. Inwieweit vitaminisierte Margarine und vitaminisiertes Mehl eine Bedeutung für die Werterhöhung der Dauerbackwaren haben, bedarf noch einer eingehenden wissenschaftlichen Überprüfung, da immerhin die Gefahr besteht, daß Vitaminzusätze beim Backprozeß ganz oder zum Teil wieder verlorengehen. Auch die Anwendung der oben erwähnten Gallate zur Verlängerung der Haltbarkeit bei Dauerbackwaren wird z. Zt. eingehend geprüft. Ebenso sind auf dem Brotsektor neue Versuche mit Propionsäure im Gange, um auf Grund ausländischer Erfahrungen eine Konservierung der Erzeugnisse herbeizuführen, die eine längere Frischhaltung zum Ziele hat. Die Verwendung von sogenannter „Marseiller Seife" bei der Herstellung von Dauerbackwaren spielt — vor allem bei den Importen — nach wie vor eine besondere Rolle. Die Bundesbehörden und die Dienststellen der Lebensmittelüberwachung sind nach wie vor gegen die Verwendung dieses die Mürbung des Gebäckes fördernden Zusatzes eingestellt. Hierzu liegt auch ein besonderes Schreiben des Bundesministers des Innern vom 24. 11. 1952 vor. Es muß jedoch angenommen werden, daß diese Abwehr mehr der wenig zutreffenden Bezeichnung zuzuschreiben ist, als echten lebensmittelrechtlichen Grundsätzen. Da es sich in Wirklichkeit nicht um Seife, sondern um ein Kaliumoleat handelt, dürfte es genügen, wenn sichergestellt wird, daß bei seiner Verwendung nur einwandfreie Rohstoffe, die auch sonst im Lebensmittelsektor Verwendung finden, zur Anwendung gelangen. Auf jeden Fall muß gefordert werden, daß für die deutsche Herstellung gegenüber Importwaren keine Nachteile entstehen.

Die Weizenernte 1953 zeichnete sich z. T. durch einen so hohen Klebergehalt aus, daß die daraus hergestellten Mehle für bestimmte Dauerbackwaren nicht geeignet waren. Preislich wurde und wird die Dauerbackwarenindustrie vor mancherlei ernste Probleme gestellt. Auf den Weltmärkten haben die Fettpreise starke Auftriebstendenzen zu verzeichnen. Sie sind seit Mitte 1953 um 15—25 % gestiegen. Auch im Inland ist beabsichtigt, für Qualitätsmilch, die für Dauerbackwaren benötigt wird, gewisse Preiszuschläge zu fordern. Die Margarinepreise haben nach einem Absinken im Jahre 1953 eine Wiedererhöhung um 0,16 DM je kg erfahren. Das zum großen Teil aus China importierte Trockeneigelb hat den Vorjahrespreisstand von 5—7 DM je kg verlassen und ist Anfang 1954 auf 12—14 DM je kg

gestiegen, nicht zuletzt durch den Wertzoll von 10 %, der als reiner Fiskalzoll angesehen werden muß. In den USA werden übrigens bevorzugt Gefriereier verwendet. Es wird auch erstrebt, für Hühnereier zum Zwecke der Preiserhöhung für die inländische Produktion eine Erhöhung der Eierzölle bei gleichzeitiger Einführung von Mischzöllen vorzunehmen. Auch die neuerdings vielfach erfolgende Mehllieferung inklusive Sack bedeutet — wie das bei ähnlichen Bestrebungen auf dem Zuckersektor der Fall gewesen wäre — eine versteckte Preiserhöhung. Da von seiten der Verbraucher schokoladenüberzogene Dauerbackwaren stark bevorzugt und gefordert werden, erhält natürlich die bedauerliche Verdoppelung der Rohkakaopreise im Verlaufe der letzten zwei Jahre ein besonderes Gesicht.

Die jährliche Hefeerzeugung im Bundesgebiet beträgt rd. 50 000 t, also ca. 1,1 kg je Kopf der Bevölkerung. Damit ist der Vorkriegsverbrauch etwas überschritten. Die Hefebezüge der Dauerbackwarenindustrie (ohne Käufe vom Einzelhandel) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

**Hefeverbrauch der Dauerbackwarenindustrie 1951 bis 1953 (in kg)**

| Quartal | Bezüge | |
|---|---|---|
| | ab Fabrik | ab Großhandel |
| III/51*) | 149 991 | 19 179 |
| IV/51 | 126 163 | 18 845 |
| I/52 | 175 622 | 21 308 |
| II/52 | 198 409 | 19 777 |
| III/52 | 270 123 | 18 319 |
| IV/52 | 156 657 | 17 200 |
| 1952 | 800 811 | 76 604 |
| I/53 | 226 489 | 18 180 |
| II/53 | 234 112 | 19 117 |
| III/53 | 287 410 | 21 730 |
| IV/53 | 181 635 | 12 607 |
| 1953 | 929 646 | 71 634 |

*) ab 10. 7. 51

Bedauerlicherweise konnte eine befriedigende Klärung in der Frage der freien Belieferung West-Berlins mit Dauerbackwaren westdeutscher Erzeugung immer noch nicht herbeigeführt werden. Die vom Berliner Senat im Einvernehmen mit dem BEM im Jahre 1950 eingeführten Kontingentierungsmaßnahmen wurden durch einen Entscheid des Berliner Oberverwaltungsgerichtes vom 1. Oktober 1953 für rechtsungültig erklärt. Daraufhin wurde mit Wirkung vom 15. 10. 1953 das „Gesetz zur Sicherung der Lebensmittelreserven" (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 9. Jahrg. Nr. 75 vom 17. 10 1953) erlassen, das die Möglichkeit zur Weiterführung der Kontingentierungsmaßnahmen schuf. Von der theoretisch errechneten Bedarfsmenge an Kekserzeugnissen können von den Berliner Betrieben 60, von den westdeutschen Betrieben 40 % geliefert werden. Die Zwiebackbelieferung ist frei.

Durch die „Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz" wird die Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen geregelt. Bei Exporten nach den USA zeigte sich, daß hinsichtlich des höchstzulässigen Besatzes der Mehle mit

Nagetierhaaren und Insektenfragmenten weder die deutschen Mehle noch die üblichen Importmehle unter der Höchstgrenze lagen, so daß Dauerbackwarenlieferungen nach den USA wegen dieses Besatzes beanstandet wurden. Das gab Veranlassung, diese Frage sowohl in deutschen Mühlenbetrieben als auch wissenschaftlich zu bearbeiten mit dem Erfolg, daß nunmehr eine Reihe von Mühlen in der Lage ist, auch in dieser Richtung einwandfreie Mehle bereitzustellen.

Interessant ist, daß in den USA beim Verzehr von Brot und Gebäcken Weißbrot mit 58 % an der Spitze liegt, dann jedoch schon Keks und Cracker mit 14 % folgen, das Weizenvollkornbrot (Graham-Brot) mit 8 % die dritte Stelle einnimmt, während Roggenbrot und Pumpernickel zusammen nur einen Anteil von 5 % haben. Über Produktionszahlen der ausländischen Dauerbackwarenindustrie liegen nur wenige zuverlässige Unterlagen vor. Für 1946 wurde die Dauerbackwarenherstellung in der Schweiz mit 6700 t, für 1951 die von Österreich mit 7484 t und die von Italien mit 32 000 t angegeben. In den USA ist die Dauerbackwarenproduktion 1951 : 1947 um 24,9 %, 1952 : 1951 um 2,6 % und 1952 : 1950 um 22,1 % gestiegen.

Bemerkenswerte und auch für die deutsche Dauerbackwarenindustrie in mehrfacher Hinsicht interessante Veranstaltungen waren die vom 25. 4. bis 3. 5. 1953 in Düsseldorf durchgeführte „Internationale Konditorei-Fachmesse" und die in der ersten Oktoberwoche stattgefundene „ANUGA 1953" in Köln. Beide Ausstellungen hatten einen sehr starken Besuch sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland zu verzeichnen. Für Anfang Mai 1954 ist bei der „Bundesanstalt für Getreideverarbeitung Detmold" wieder eine zweitägige Dauerbackwarentagung vorgesehen, die Gelegenheit bieten wird, sich über die neuesten Ergebnisse praktischer und wissenschaftlicher Arbeit zu unterrichten. Im Jahre 1955 wird in Amsterdam die ebenfalls die Süßwarenindustrie einschließende Ausstellung „Zucker" zum zweiten Male stattfinden. Alle diese Veranstaltungen sollten gebührende Beachtung finden. Das wird auch für die im Zusammenhang mit der ANUGA 1953 geplante „Verpackungsschau" zu gelten haben, da die Packungsware einen immer größeren Umfang einnehmen wird, und auch schon wegen der Haltbarkeit der Waren, aber auch wegen des optischen Eindrucks auf den Verbraucher, die richtige Auswahl der Verpackungsmittel für den Erfolg im Absatz entscheidend sein kann.

## Verkehrsbestimmungen für Backwaren

In den Fachgruppensitzungen des Bundes Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler e. V. vom 2. November 1926 und 17. bis 19. November 1929 wurden die nachstehenden Festsetzungen des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten (Celler Verband) e. V. zur Aufnahme in das Deutsche Nahrungsmittelbuch beschlossen. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich ganz allgemein, also nicht nur für die fabrikmäßige Herstellung, sondern auch für die handwerksmäßige Herstellung, also für alle unter den betreffenden Bezeichnungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

### 1. „Buttergebäck"

Unter der Bezeichnung „Buttergebäck" dürfen ausschließlich Waren in den Verkehr gebracht werden, welchen außer mindestens 10 kg Butter auf 100 kg Mehl kein anderes Fett zugesetzt worden ist.

**Anm.:**

Finden also noch andere Fette, wie z. B. Schweinefett, Kokosfett usw. Verwendung, dann darf das Gebäck nicht als „Buttergebäck" oder mit einem ähnlichen Namen bezeichnet werden. Auch sonstige Hinweise auf den Butterzusatz haben zu unterbleiben.

In der „Deutschen Lebensmittelrundschau" 1940 Nr. 23 S. 127 wird dazu noch folgender Beschluß vom 29. 11. 1940 bekanntgegeben:

„Angesichts der derzeitigen Versorgungslage wird die Verwendung von Butterschmalz bei der Herstellung von „Buttergebäck" nicht beanstandet. Es sind an Stelle von 10 kg Butter in 100 kg Mehl 8 kg Butterschmalz zu verwenden."

Dieser Beschluß wurde vom Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 28. 2. 1941 (RGesundhBl. S. 267) gebilligt.

**2. „Milchgebäck"**

Zur Herstellung von „Milchgebäck" darf als Flüssigkeit nur Vollmilch verwendet werden. Der Vollmilch gleichzusetzen ist Vollmilchpulver oder kondensierte Vollmilch in einer Verdünnung, daß sie der natürlichen Milch in ihrer Zusammensetzung entspricht. Bei Verwendung von Magermilch muß die Differenz im Fettgehalt zwischen Vollmilch und Magermilch durch Butterfett ersetzt werden.

**Anm.:**

Durch Umfrage bei den beteiligten Kreisen (Konditoren, Bäckern, Verbrauchern) steht fest, daß unter Milchgebäck eine Ware verstanden wird, bei deren Herstellung an Stelle von Wasser Vollmilch verwendet wird. Zum Anteigen von 100 kg Mehl sind mindestens 20 l Vollmilch nötig. Diese Herstellungsart gibt die Normalware. Erfolgt bei dieser Ware noch ein Zusatz anderer Fette als Butterfett, so ist hiergegen nichts einzuwenden, die Ware darf aber keinesfalls als Buttergebäck bezeichnet werden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich hier um Verkehrsbestimmungen für Dauerbackwaren handelt. Infolgedessen ist weiterhin an der Forderung festzuhalten, daß bei der Herstellung von Milchbrötchen zum Anteigen von 100 kg Mehl mindestens 50 l Vollmilch verwendet werden.

**3. „Milchbutter-Gebäck" (-Zwieback)**

muß beiden Anforderungen (für „Milchgebäck" wie für „Buttergebäck") entsprechen.

**Anm.:**

Milchbuttergebäck muß sowohl den Anforderungen für Milchgebäck als auch für Buttergebäck entsprechen, das heißt, auf 100 kg Mehl müssen mindestens 10 kg Butter Verwendung finden, und zum Anteigen darf nur Vollmilch genommen werden. Ein Fremdfettzusatz ist ausgeschlossen.

**4.** Ein Gebäck, das als

**Nährzwieback**

verkauft wird, muß auf 100 kg Mehl mindestens 5 kg Butter und 5 kg Eier enthalten. Jede Verwendung von künstlichen Farbstoffen, Seife, Backhilfsmitteln, die Seife enthalten oder bilden, ist — wie allgemein bei Zwieback — verboten. Zum Anteigen darf nur Vollmilch verwendet werden

**Anm.:**

Nach der gutachtlichen Äußerung des Reichsgesundheitsamtes (Mitt. 1936 S. 11a) soll Nährzwieback auf 100 kg Mehl mindestens 10 kg Butter und 10 kg Eier enthalten. Hier konnte eine Einigung mit der Industrie noch nicht erzielt werden. Die Industrie verharrt auch jetzt noch auf dem Standpunkt der vorstehend abgedruckten Verkehrsbestimmungen Ziffer 4.

(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker.)

Die vom Verein Deutscher Nahrungsmittel-Chemiker zu Koblenz i. J. 1929 beschlossenen Leitsätze sehen einen Mindestzusatz von 10 kg Butter und 10 kg Eiern vor. Eine endgültige Einigung hierüber steht jedoch noch aus, da von Industrieseite gegen die Höhe dieser Zusätze Einspruch eingelegt ist. Der aufgeführte Beschluß des Bundes Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler e. V. in Nürnberg, der zeitlich später liegt, sieht ja auch nur einen Mindestzusatz von 5 kg Butter und 5 kg Eiern vor.

*

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit in Verfolg einer früheren Entschließung des Reichsgesundheitsamtes erfolgte Beanstandung der als „Lebenssalze", „Nährsalze" usw. vielfach angebotenen Erzeugnisse wird empfohlen, einen Hinweis auf den Zusatz von „Nährsalzen" zu unterlassen.

**5. „Milchkremfüllungen für Waffeln"**

Der Grundstoff von Waffelfüllungen ist Kokosfett und Zucker. Die Füllung darf die Bezeichnung „Milchkremfüllung für Waffeln" tragen, wenn ihr soviel Milch zugesetzt ist, daß sie geschmacklich hervortritt. Bei der Herstellung von Milchkrem zur Füllung von Gebäck soll Vollmilch verwendet werden. Bei Verwendung von Magermilch muß die Differenz im Fettgehalt zwischen Vollmilch und Magermilch durch technisch geeignete Fettstoffe ersetzt werden. Bei der Herstellung der Füllung von Sahne- oder Sahnekremgebäck soll an Milchstoffen nur Sahne oder Sahnepulver verwendet werden. Die bei „Milch- und Sahnekrem" bzw. „Milch- und Sahnekremwaffeln" angewandte Menge des Milch- bzw. Sahnepulvers muß so groß sein, daß sie technisch und geschmacklich hervortritt.

Anm.:

a) **Waffeln allgemein.** Im Handel gibt es gefüllte und ungefüllte Waffeln. Die Waffelmasse besteht aus Mehl, Zucker, Gewürzstoffen, Triebmittel und unter Umständen Fett. Die Waffelfüllung besteht aus Zucker, Fett, Geschmacksstoffen und Bindemittel. **Bezüglich der Färbung gilt das unter Nr. 7 bei Keks gesagte.**

b) **Milch- und Sahnewaffeln.** Hierunter werden Waffelblätter verstanden, bei deren Herstellung zum Anteigen ausschließlich Milch oder Sahne Verwendung gefunden hat.

c) **Milchkremwaffeln.** Milchkremwaffeln sind gefüllte Waffeln, bei denen die Füllung Milchbestandteile enthalten muß. Bei der Bezeichnung „Milchkremwaffeln" muß die Füllung mindestens 2,5 %, bei Sahnekremwaffeln mindestens 4 % Milchfett enthalten. Das Fett der Waffelfüllung besteht hauptsächlich aus Kokosfett, da sich dieses am besten hierzu eignet. Der Milchgeschmack der Waffelkremfüllung wird weniger durch das Milchfett, als vielmehr durch die fettfreie Milchtrockenmasse bedingt.

d) **Schokoladewaffeln.** Hierunter werden ausschließlich Waffeln, die mit Schokolade überzogen sind, verstanden. Die sogen. **Schokoladekremwaffeln** fallen nicht unter diesen Begriff, sondern sind gefüllte Waffeln, deren Kremfüllung Schokolademasse enthalten muß.
(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker.)

**6. „Schokoladewaffeln, Schokoladekremwaffeln"**

Schokoladewaffeln sind Waffeln, die mit Schokolade im Sinne der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse überzogen oder gefüllt sind. Bei Schokoladekremwaffeln muß die Kremfüllung unter Verwendung von Schokolade im Sinne der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse hergestellt sein. Die Menge

der verwendeten Schokolade muß so groß sein, daß sie technisch und geschmacklich zur Geltung kommt.

**Anm.:**

Hier wird unterschieden zwischen dem Überzug und der Füllung der Waffeln. Als Schokoladewaffeln sind solche Waffeln zu bezeichnen, die mit Schokolade überzogen sind. Hierbei muß die für den Überzug zu verwendende Schokolade bzw. Kuvertüre den Bestimmungen der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse entsprechen, sie darf also insbesondere keinerlei Fremdfette irgendwelcher Art enthalten. Waffeln, die - ohne mit Schokolade überzogen zu sein - mit Schokoladekrem gefüllt sind, dürfen nicht als „Schokoladewaffeln", sondern nur als „Schokoladekremwaffeln" bezeichnet werden. Bei Anwendung dieser Bezeichnung muß die zu dem Krem verwendete Menge an Kakaobestandteilen so groß sein, daß sie geschmacklich zur Geltung kommt. Die Schokolade hat in dem Krem jedoch nur die Bedeutung als geschmackgebender Bestandteil, ähnlich wie Zitrone, Apfelsine und dgl.

**7. „Albert-Keks"**

Man versteht unter der Bezeichnung „Albert-Keks" solche Kekse, denen mindestens 12 kg Fett auf 100 kg Mehl zugesetzt sind. Es muß daran festgehalten werden, daß unter der Bezeichnung „Albert-Keks" keine Waren von geringerer Qualität (Konsum-Keks) geliefert werden.

**Anm.:**

**Keks** im allgemeinen wird hergestellt aus Mehl, Zucker, Fett, Gewürzstoffen und einem Triebmittel usw. (Bames, Lebensmittellexikon S. 107). Unter **Fetten ist hier nicht Butterfett zu verstehen.**

a) **Albert-Keks.** Unter dieser Bezeichnung darf nur Keks in den Handel gebracht werden, bei dessen Herstellung auf 100 kg Mehl mindestens 12 kg Fett Verwendung gefunden haben.

b) **Milchkeks.** Bei Milchkeks muß an Stelle von Wasser zum Anteigen Vollmilch verwendet werden.

c) **Butterkeks.** Bei der Herstellung von Butterkeks müssen auf 100 kg Mehl mindestens 10 kg Butter Verwendung finden.

d) **Milchbutterkeks.** Dieser muß den Anforderungen für Milchkeks und für Butterkeks entsprechen. Er darf also kein Fremdfett enthalten.

Das Färben von Keks ist zunächst aus wirtschaftlichen Gründen als zulässig zu erachten. Beim Keksbacken kommt es vor, daß infolge ungleichmäßiger Hitze im Backofen das Gebäck streifig wird Durch geringes Färben wird ein gleichmäßiges Äußeres erzielt und hierdurch wird ein Abfall von etwa 20 bis 25 % vermieden. Da Keks eine gelbbraune bis braune Farbe zeigt, so kann ein Gehalt an Ei nicht vorgetäuscht werden.

(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker.)

„Durch Erlaß v. 31. 12. 1940 (RGesundhBl. 1941 S. 294) hat sich der RMdI. gegenüber der Fachgruppe Süßwarenindustrie bis auf weiteres mit der Herabsetzung der durch die Verkehrsbestimmungen für die Herstellung von „Albert-Keks" vorgeschriebenen (vgl. Mitteil. Verb. deutsch. LebMittChemiker 1936 Nr. 3 S. 31 — s. auch S. 574 unter 4 Abs. 2 —) Menge des Fettzusatzes von 12 kg auf 10 kg je 100 kg Mehl einverstanden erklärt."

**8. „Elisen-Lebkuchen"**

Man versteht unter „Elisen-Lebkuchen" nur auf Oblaten oder Waffelblättern gebackene Lebkuchen, zu deren Teigmasse wenigstens 25 v. H. Mandeln oder

Haselnüsse (mit einer Fehlergrenze bis herab zu 22 v. H.) und höchstens 10 v. H. Mehl oder mehlartige Bestandteile Verwendung gefunden haben. Die Bezeichnung „Marzipan-Lebkuchen", „Makronen-Lebkuchen" oder „Mandel-Lebkuchen" sind nur für die gleichen Lebkuchensorten zulässig unter der weiteren Voraussetzung, daß bei dem erforderlichen Zusatz von Mandeln und Nüssen der Anteil an Mandeln überwiegt. Bei Verwendung von Rohmassen (Marzipanmassen, Nußmassen usw.) müssen die Mandel- oder Haselnußbestandteile entsprechend berechnet werden, um den vorgeschriebenen Anteil von Mandeln oder Nüssen zu bewirken.

**Anm.:**

**Lebkuchen.** Hinsichtlich der Färbung von Lebkuchen gilt das unter 7 bei Keks Gesagte entsprechend.

Lebkuchen, die als Marzipan- oder Makronen-Lebkuchen in den Handel kommen, dürfen nur unter Verwendung von Marzipanmasse oder Mandeln hergestellt sein. Andere Lebkuchen, wie Elisen-, Schokolade- und ähnliche Lebkuchen enthalten in der Masse auch Haselnüsse. Bezüglich der Färbung von Lebkuchen gilt das oben unter Keks Gesagte.

(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker.)

**9. Honigkuchen**

Unter Honigkuchen versteht man lebkuchenartige Gebäcke, zu deren Herstellung natürlicher Honig im Sinne der Verordnung über Honig vom 31. März 1930 mindestens in einer Menge von 50 v. H. der überhaupt dazu verwendeten Süßungsstoffe (also daneben Zucker, Kandis, Sirup usw.) Verwendung gefunden hat.

**Anm.:**

Der Bund Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler hat sich in seiner Sitzung vom 20. Januar 1936 erneut mit dieser Frage befaßt und kam nach einer längeren Aussprache zu der Entschließung, es bei der vorstehenden Bestimmung bewenden zu lassen.

**10. „Makronen"**

sind Gebäcke aus Mandeln, Zucker und Eiweiß (Eiklar); Ersatzstoffe wie Persipan (Backmasse aus Aprikosen- oder Pfirsichkernen) oder Kokosnußraspeln usw. sowie Mehl und dgl. dürfen bei Waren, die als „Makronen" (ohne weitere Deklaration) bezeichnet werden, nicht verwendet werden.

**Anm.:**

Die Bestimmung besagt, daß die Bezeichnung „Makronen" ohne Zusatz nur für echte Mandel-Makronen gelten darf. Makronenähnliche Gebäcke, die unter Benutzung von Ersatzstoffen, wie Persipan, Kokosnußraspeln usw. hergestellt sind, müssen durch die Bezeichnung deklariert werden, also als „Persipan-Makronen", „Kokos-Makronen" usw. Für die Herstellung speziell von Kokosmakronen gelten nachstehende besondere Bestimmungen.

„Bei **Kokosmakronen** darf ein etwaiger Mehlzusatz höchstens 3 v. H. der Gesamtmenge betragen."

**Anm.:**

Hierdurch ist also grundsätzlich genehmigt, daß ein Mehlzusatz bei diesen Ersatz-Makronen aus Kokosnußraspeln beigefügt wird. Der Mehlzusatz darf jedoch nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtmenge betragen.

Der Verkauf von Suppenmakronen, hergestellt nicht lediglich aus Mandeln, Zucker und Eiweiß, sondern aus einem Gemisch von Pfirsich- und Aprikosenkernen, Zucker und Stärkemehl ohne Mandeln, ist nach einem Gerichtsurteil als Verkauf eines nachgemachten und verfälschten Nahrungsmittels und zugleich als Verkauf unter zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beurteilt worden.

**11. Friedrichsdorfer Zwieback**

Die Bezeichnung „Friedrichsdorfer Zwieback" darf nur für Waren verwendet werden, die in Friedrichsdorf im Taunus und dessen unmittelbarer Umgebung, z. B. Homburg v. d. H., hergestellt sind, so daß also der Name „Friedrichsdorfer Zwieback" als Herkunftsbezeichnung und nicht als Gattungsbegriff erachtet werden kann.

**Anm.:**
Weitere Herkunftsbezeichnungen bei Dauerbackwaren sind: Nürnberger Lebkuchen, Koburger Schmätzchen, Aachener Printen, Freiburger Brezeln, Liegnitzer Bomben. Neißer Konfekt. Bezeichnungen wie Braunkonfekt oder Schokoladenkonfekt sind jedoch keine Herkunftsbezeichnungen, es sei denn, daß sie in Verbindung mit einem bestimmten Ortsnamen gebracht werden. Ein Anspruch derart, daß diese beiden Bezeichnungen allein von den in Neiße ansässigen Betrieben verwendet werden dürfen, besteht auf jeden Fall nicht.

**12. „Haferzwieback" und sonstiges Hafergebäck**

Das Reichsgesundheitsamt ist der Ansicht, daß bei unter der Bezeichnung „Haferzwieback" in Verkehr gebrachten Dauerbackwaren der Gehalt an Hafermehl so hoch sein muß, wie dies aus back- und verkaufstechnischen Gründen möglich ist. In praktischen Versuchen hat das Reichsgesundheitsamt festgestellt, daß Mischungen von 50 Teilen Hafermehl und 50 Teilen Weizenmehl ein Erzeugnis ergeben, das in jeder Hinsicht den zu stellenden Anforderungen genügt. Nachdem eine weitere Herabsetzung des Hafermehlanteils auf 25 v. H. keine nennenswerte Beeinflussung der Beschaffenheit gegenüber dem Zwieback mit 50 v. H. Hafermehl mehr ergeben habe, müsse zur Herstellung von Haferzwieback neben Weizenmehl mindestens 50 v. H. Hafermehl verwandt werden, wenn der Gehalt an Weizenmehl nicht gekennzeichnet wird. Andere Hafergebäcke (Dauerbackwaren) würden entsprechend zu beurteilen sein.
(Reichsgesundheitsamt C 2513/26. 1. 37.)

---

Wie oben bereits gesagt, entsprechen manche der alten Formulierungen der Verkehrsbestimmungen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Außerdem sind sie nach einem Zeitraum von 25 Jahren auch nicht als befriedigende Festlegung des Handelsbrauches anzusprechen, so daß eine Neufassung vorgesehen ist. Der Ausschuß „Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" (ALRLK) des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie hat mit Zustimmung der Vertreter der Dauerbackwarenindustrie bereits für einige Erzeugnisse solche Neuformulierungen geschaffen, ohne dabei die Grundsätze der bisherigen Beurteilung zu verletzen.

**Zu 5. „Milchkremfüllungen für Waffeln"**

**Zu 6. „Schokoladewaffeln, Schokoladekremwaffeln"**

Der ALRLK vertritt den Standpunkt, daß Fettwaffelfüllungen nur unter Verwendung von gehärtetem Kokosfett oder gehärtetem Erdnußfett hergestellt werden dürfen. Es wird ferner festgestellt, daß bei einem Erzeugnis, das unter der Bezeichnung „Sahne-Kakao-Waffel" in den Verkehr gebracht wird, diese Bezeichnung stets als Hinweis auf die Beschaffenheit der Waffelblätter anzusehen ist und damit nicht die Zusammensetzung der verwendeten Waffelfüllung charakterisiert werden kann.

**Zwieback**

Der obengenannte Ausschuß sah sich wegen irreführender Veröffentlichungen gezwungen, klarzustellen, daß für Zwieback, der ohne zusätzliche Bezeichnung in

den Verkehr gebracht wird, Rezepturfreiheit besteht und daß es deshalb nicht berechtigt ist, als Mindestrezeptur die von Butter- und Milchzwieback zu fordern. (S. a. ZSW Nr. 6 vom 20. 3. 1953, S. 224.)

**Kalkzwieback**

Es ist festzustellen, daß für Kalkzwieback Begriffsbestimmungen nicht festgelegt sind.

**Backwaren unter Verwendung von Persipan**

Der ALRLK vertritt die Auffassung, daß keine gesetzlichen Grundlagen oder sonstigen Vorschriften bestehen, nach denen ein Zusatz von Persipan bei Backwaren zu deklarieren ist.

**Vollkornkeks und Vollkornwaffeln**

Übereinstimmend mit der Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der ALRLK festgestellt, daß Einwendungen gegen diese Bezeichnungen nicht zu erheben sind, sofern die entsprechenden Rohstoffe verwendet werden. Als solche sind z. Zt. Roggenbackschrot Type 1800 oder Weizenbackschrot Type 1700 anzusehen.

## Irreführende Bezeichnung bei Kinderkeks

Die Gutachtenkommission für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes der Fachabteilung Dauerbackwarenindustrie hat für ein bestimmtes Erzeugnis die Bezeichnung „Bester Kinderkeks" hinsichtlich der Gütebezeichnung „bester" beanstandet („Kazett", Heft 6 1940, S. 81), und zwar mit folgender Begründung:

„Für die Bezeichnung „Kinderkeks" gibt es an und für sich keine besonderen Anforderungen auf Grund der allgemeinen Verkehrsanschauung über die normale Zusammensetzung von Dauerbackwaren. Die Bezeichnung „Kinderkeks" ist nicht identisch mit der Bezeichnung „Nährkeks" oder „Butterkeks". Man wird unter „Kinderkeks" im allgemeinen ein einfaches, leicht verdauliches Gebäck verstehen, welches man Kindern auch in Gestalt von Brei, also mit Milchzusatz verabreichen kann. Diesen Anforderungen dürfte das Fabrikat gerecht werden. Was dagegen die Qualitätsbezeichnung „bester" anbelangt, so wird man hierunter allerdings ein Fabrikat erwarten müssen, welches von der Zusammensetzung normaler Ware abweicht, und zwar einen Hartkeks, der hinsichtlich seines Gehaltes an Fett allen Anforderungen, die an Butterkeks zu stellen sind, genügt, mithin 10 % Butter enthält. Ein Keks, der mit 7 % Fett hergestellt wird, und zwar ohne Angabe, ob es sich um pflanzliches oder tierisches Fett handelt, kann auf die Bezeichnung „bester" bestimmt keinen Anspruch erheben. Das fehlende Fett, also die 3 %, lassen sich auch nicht durch 1½ bis 2 % Eigelb ersetzen, denn frisches Eigelb hat nur einen Fettgehalt von 32 %, die sich bei einem Zusatz von 1½ bis 2 % Eigelb allerhöchstens auf 1½ % Fett auswirken würden."

## Backvormischungen

RdErl. des RMdI. betr. fetthaltige Zubereitungen v. 26. 10. 1935 (MiBliV. S. 1341) unter Berücksichtigung des RdErl. des RMdI. v. 26. 1. 1938 (MiBliV. S. 209)

(1) In Bäckereien und Konditoreien ist es vielfach üblich, sogenannte Backvormischungen herzustellen, die je nach der beabsichtigten Verwendung neben Fetten verschiedener Art mindestens 10 v. H. Zucker und nach Bedarf auch Backzutaten enthalten. Diese Zubereitungen werden nur kurze Zeit vorrätig gehalten, um im eigenen Betriebe zur Herstellung von Gebäck verwendet zu werden. Es sind Zweifel aufgetreten, ob dieses betriebstechnisch zweckmäßige Verfahren unter

das Verbot des § 1 der VO. über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589) in Verbindung mit der VO. vom 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 288) fällt, wonach fetthaltige Zubereitungen, die Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine, Kunstspeisefett und Mischungen aus Rinder- und Schweinefett, gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen. Da es sich in diesen Fällen nicht um die Herstellung einer selbständigen Handelsware, sondern nur um die Anfertigung eines Zwischenerzeugnisses handelt, das in einem einheitlichen Arbeitsgang in demselben Betriebe weiterverarbeitet wird, halte ich es für unbedenklich, daß dieses Verfahren nicht beanstandet wird, sofern es sich nur um einen Vorrat für höchstens eine Woche handelt und die Backvormischung nicht an andere abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht wird. Als Kunstspeisefett oder als Schmelzmargarine sind Vormischungen der angegebenen Zusammensetzung deshalb nicht anzusehen, weil sie keine dem Schweineschmalz oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen darstellen.

## Backhilfsmittel

Die Anordnung der VELF über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft vom 1. 9. 1948 enthält in § 31 Bestimmungen über **Backhilfsmittel.** Es wird bestimmt:

1. „Backhilfsmittel sind Stoffe oder Stoffgemische aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die sich durch besondere backtechnische Wirkung auszeichnen.
2. Backhilfsmittel sind insbesondere:
   a) diastasehaltige Mittel und sonstige Enzymträger,
   b) Quellmehle,
   c) Teigsäuremittel,
   d) Stärkeabbauerzeugnisse (Monosen und Maltosen),
   e) backtechnische Milcherzeugnisse,
   f) Zubereitungen aus den vorerwähnten Backhilfsmitteln auch unter Verwendung von anderen Stoffen.
3. Die besondere backtechnische Wirkung der Backhilfsmittel besteht in der
   a) Gärbeschleunigung des Teiges,
   b) Regelung des Wassergehaltes in Teig und Gebäck,
   c) Regelung der Teigsäure,
   d) Verbesserung der Teigbeschaffenheit,
   e) Verbesserung der Gebäckbeschaffenheit.
   Backhilfsmittel müssen eindeutig mindestens eine dieser Wirkungen hervorrufen.
4. Backhilfsmittel, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung neu zugelassen werden sollen, müssen durch die Reichsanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold auf ihre backtechnische Eignung begutachtet sein. Die gesundheitliche und lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit muß durch ein Lebensmittel-Untersuchungsamt oder eine andere von der Obersten Landesbehörde bestimmte Stelle festgestellt sein. Die Kosten der Untersuchung trägt der Hersteller.
5. Triebmittel (Backhefe und Backpulver) sind keine Backhilfsmittel."

## Backhefe

Mit der „Verordnung PR Nr. 47/51 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 53/49 über Preise für Backhefe" vom 29. Juni 1951 (BA Nr. 126 vom 4. 7. 1951 S. 1) — s. Jahrb. 1952 S. 519 — ist für Backhefe ein Verbraucherpreis von 110 DM je 100 kg festgesetzt worden.

## Enteneier und Enteneiweiß

Die Verordnung des Reichsministers des Innern und des Reichsernährungsministers über Enteneier vom 24. Juli 1936 (RGBl. I S. 630) brachte bereits eingehende Kennzeichnungs- und Verwendungsvorschriften für Enteneier. Die in der letzten Zeit aufgetretenen Erkrankungen nach dem Genuß von Enteneiern oder von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Enteneiern hergestellt oder mit solchen in Berührung gekommen waren, läßt es angebracht erscheinen, auf die Verwendung und die Verarbeitung von Enteneiern in den Betrieben überhaupt zu verzichten.

Das Reichsgesundheitsamt hat auf eine Anfrage der Fachgruppe Süßwarenindustrie zur Verwendung von getrocknetem, kristallisiertem Enteneiweiß in der Süßwarenindustrie unter dem 14. Dezember 1938 (Reichsgesundheitsbl. S. 8) wie folgt geantwortet:

„Nach den im Reichsgesundheitsamt vorliegenden anderweitigen Erfahrungen über die Widerstandsfähigkeit der Bakterien der Paratyphus-Enteritis-Gruppe ist es unwahrscheinlich, daß in flüssigem Enten-Eiweiß vorhandene Enteritiskeime durch das übliche Trocknungsverfahren abgetötet werden. Derartig hergestelltes, getrocknetes, kristallisiertes Enten-Eiweiß muß daher als gesundheitlich bedenklich angesehen werden.

Vor der Verwendung von getrocknetem Enten-Eiweiß als Lebensmittel, insbesondere für die Herstellung von Süßwaren, möchte ich daher dringend warnen. Die Zulassung des in Rede stehenden Eiweißes bei der Herstellung von Lebensmitteln könnte ebenso wie die Verwendung der Enteneier nur dann verantwortet werden, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die einer längeren Backofenhitze ausgesetzt worden sind (vgl. hierzu § 3 der Verordnung über Enteneier vom 27. Juli 1936 — RGBl. I S. 630)."

## Brotgesetz

Das Brotgesetz betrifft zwar die Dauerbackwarenindustrie nicht unmittelbar, es sei denn, daß es sich um Gemischtbetriebe handelt, bei denen neben Dauerbackwaren auch Brot hergestellt wird. Die ursprüngliche Fassung hat zahlreiche Abänderungen erfahren, so daß eine Neufassung als dringend erforderlich betrachtet wird. Da eine solche in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, dürfte es zweckmäßig sein, das Gesetz, das in den Unterlagen vieler Betriebe fehlt, in seiner letzten Fassung auch hier aufzunehmen.

### Brotgesetz

§ 1

Bei Brot und anderen Backwaren ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl, Kartoffeltrockenerzeugnissen, Trockenmagermilch und von Mahlerzeugnissen des Maises bis zu einer Gesamtmenge von 10 vom Hundert der verwendeten Mahlerzeugnisse des Roggens oder Weizens ohne Kenntlichmachung erlaubt. Die Verwendung von Backhilfsmitteln und von frischer Magermilch wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 2

(1) Brot darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

(2) Das Gewicht des frischen Brotes, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, muß mindestens 750 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht des frischen Brotes aller übrigen Arten muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

(3) Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2 Satz 3) darf Brot ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Vorschriften in den Abs. 1—3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

(5) Brot, insbesondere Vollkornbrot (Pumpernickel und dergleichen), in Packungen oder Behältnissen darf, sofern es in Scheiben geschnitten ist, gewerbsmäßig nur in Mengen von 125, 250 und 500 Gramm und nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben ist.

§ 3

(1) Die in den §§ 1—4 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 1934 (RGBl. I S. 629 783) und 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 999) genannten Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 erforderliche Angabe treffen und Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung erlassen. Soweit solche Bestimmungen und Richtlinien erlassen werden, treten die Vorschriften der Verordnung über die Angabe des Brotgewichtes vom 16. 7. 1931 (RGBl. I S. 383) und die von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden erlassenen Richtlinien über die Berücksichtigung der Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot außer Kraft.

(2) Die Zusammenschlüsse können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 5 zulassen.

§ 4

Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen. Sie gelten nicht bei der Herstellung und für den Vertrieb von Brot, soweit es für den Verbrauch in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung bestimmt ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 2, einer auf Grund des § 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 6

(1) Es ist verboten, Roggen oder Weizen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens oder Weizens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

(2) Wer vorsätzlich einem der Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben der Strafe können in den Fällen des Abs. 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 7

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. 7. 1927 (RGBl. I S. 134) (Neufassung vom 17. 1. 1936 — RGBl. I S. 17) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 unberührt.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes aufzuheben oder zu ergänzen, soweit es die Bedürfnisse des Brotmarktes erfordern.

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 7. 1931 (RGBl. I S. 335) und der späteren Änderungen und Ergänzungen im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen sowie überholte Vorschriften wegzulassen.

## Einteilung der Backwaren

Es muß als erwünscht betrachtet werden, bei der Einteilung von Backwaren zu klaren Abgrenzungen zu kommen. Z. Zt. ist es noch so, daß unter Backwaren entweder sämtliche Backwaren oder Backerzeugnisse ganz verschiedener Herstellung oder völlig abweichender Zusammensetzung verstanden werden. Die marktordnerischen Abgrenzungen sind nicht ohne weiteres auf das Lebensmittelrecht zu übertragen. Bedauerlicherweise sind die Unterteilungen des Zolltarifs andere, und auch das Umsatzsteuerrecht geht wieder von abweichenden Gruppierungen aus. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst noch die Aufteilung der ehemaligen Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft zu verwenden.

„Backwaren werden ganz oder teilweise aus Mahlerzeugnissen des Roggens, Weizens oder anderer Getreidearten oder diesen gleichgestellten mehlartigen Stoffen (z. B. Stärkearten) durch Einteigen und Formgebung unter Einschaltung eines Lockerungsverfahrens und Ausbackens hergestellt, wobei eine Verkleisterung der Stärke bei gleichzeitiger Verringerung des Wassergehaltes eintritt.

Als Backwaren dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden:

A. Brot (Großbrot) einschließlich Schnittbrot
   1. Vollkornbrot einschließlich Knäckebrot
   2. Roggenschrotbrot einschließlich Pumpernickel
   3. Roggenbrot
   4. Roggenmischbrot
   5. Weizenschrotbrot
   6. Weizenbrot (Weißbrot)
   7. Weizenmischbrot
   8. Spezialbrote (Sonderbrote).

B. Kleingebäck (Wasser- und Milchware)

C. Feinbackwaren einschließlich Dauerbackwaren

D. Diabetiker-Backwaren."

Auf diese Einteilung stützt sich auch eine „Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren" des Magistrats von Berlin vom 4. 12. 1950, die ergänzend noch folgendes sagt:

**„Feinbackwaren**

sind Backwaren, die auf 90 Gewichtsteile Mahlerzeugnisse des Getreides oder diesen gleichgestellte mehlartige Stoffe mindestens 10 Gewichtsteile Zucker und/oder Fettstoffe enthalten; Zucker- und Fettstoffe können der Fertigware anhaften, ohne als Zusatz bei der Teigbereitung gedient zu haben.

**Dauerbackwaren**

sind Backwaren, die durch längere Lagerung in ihrer Genußfähigkeit nicht beeinträchtigt und in der Regel ohne Aufstrich verzehrt werden."

Nach der Berliner Anordnung gelten Knäckebrot, Waffelbrot, Pumpernickel nicht als Dauerbackwaren im Sinne der Anordnung, sondern als Spezialbrote.

## Überprüfung des Gewichts bei Zwieback

Immer wieder spielen Gewichtsbeanstandungen eine Rolle, wobei die Anwendung der Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes angedroht wird. Bei Gewichtsbezeichnungen von Packungen jeder Art wird stets auf möglichste Genauigkeit zu achten sein. Die gerade bei Gebäcken oft unvermeidlichen Gewichtsschwankungen werden sich in engsten Grenzen halten müssen. Bei genauen Gewichtsangaben auf der Packung muß der Inhalt der Packung auch dem angegebenen Gewicht entsprechen. Angegebene Stückzahlen bei größerem Gewicht des Einzelstückes müssen genau eingehalten werden.

Eine Ergänzung der oben zitierten Backwarenordnung der HVdDG, die auch wörtlich in die Berliner Anordnung übernommen wurde, sagt über die Überprüfung des Gewichtes bei Zwieback:

„Bei der Gewichtsnachprüfung sind mindestens 10 Zwiebackpackungen der gleichen Sorte und Gewichtsklasse eines Herstellers nachzuprüfen. Wird in der Verkaufsstelle ein Untergewicht von mehr als 6 v. H. oder mehr als 10 v. H. Übergewicht ermittelt, so hat eine Nachprüfung am Herstellungsort zu erfolgen. Liegt das Durchschnittsgewicht der Packungen innerhalb dieser zulässigen Grenze, so hat keine Beanstandung zu erfolgen."

Frühere Bestimmungen über „Gewichtsnachprüfungen bei Brot, Schnittbrot, Knäckebrot und Kleingebäck" sind im Jahrbuch 1953 Seite 617/18 wiedergegeben.

## Färbung von Backwaren

Über die **Kenntlichmachung der Gelbfärbung von Backwaren** erging ein Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. 7. 1939 (MiBliV. S. 1645):

„(1) Im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage will ich gegen eine schwache Gelbfärbung der Backwaren mit gesundheitsunschädlichen Farbstoffen keine Bedenken erheben, sofern die Färbung durch Plakataushang kenntlich gemacht wird.

(2) Für eine solche Kenntlichmachung der Gelbfärbung sowie einer etwaigen Verwendung von anderen Fetten an Stelle der Butter und von kakaohaltigen Fettglasuren an Stelle der Schokoladeüberzugsmasse genügt ein Plakat mit folgendem Wortlaut:

In diesem Betriebe werden
neben **Butter andere Fette und Fettmischungen,**
neben **Schokoladeüberzugsmasse kakaohaltige Fettglasuren**
**verwendet.**

**Einige Erzeugnisse werden gelb gefärbt.**

(3) Das Plakat muß mindestens 40 × 60 cm groß und so angebracht sein, daß es jeder Käufer sehen kann; die Druckschrift muß schwarz auf weißem Grunde klar und deutlich lesbar sein. Weitere Angaben als die oben genannten dürfen nicht angebracht werden."

Dieser Erlaß hat verschiedentlich zu unberechtigten Beanstandungen Anlaß gegeben, da er gegen industrielle Hersteller von Dauerbackwaren ausgelegt wurde.

Wie sich aus dem Wortlaut klar ergibt, bezieht sich der Erlaß nur auf handwerkliche Herstellerbetriebe mit eigener Verkaufsstätte. Der Plakataushang in einem industriellen Betriebe wäre für den Verbraucher, für den er bestimmt ist, völlig wirkungslos. Ein reines Ladengeschäft ohne eigene Herstellung jedoch kann ohnehin keine Erklärungen über die Verwendung von Rohstoffen abgeben, die in zahlreichen Industriebetrieben zur Herstellung der jeweils zum Verkauf gestellten Waren benutzt werden.

Diese Auffassung wird im übrigen besonders bestätigt durch das nachstehende Rundschreiben des Bundesinnenministeriums.

## Kenntlichmachung der Verwendung von anderen Fetten an Stelle der Butter in Verkaufsstellen für Backwaren

— RdSchr. d. BMdI. v. 20. 6. 1952 - 4514 - 1037 I/51 —
(GMBl. Nr. 14 v. 14. 7. 1952 S. 176)

Die vom früheren Reichsminister des Innern durch Runderlaß vom 31. Juli 1939 (RMBliV. S. 1645) u. a. vorgeschriebene Verpflichtung, in Verkaufsstellen für Backwaren die Verwendung von anderen Fetten an Stelle der Butter kenntlich zu machen, ist entfallen, da die dieser Vorschrift zugrunde liegende Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. Apr. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 201) durch die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) aufgehoben worden ist.

Demgemäß beschränkt sich der vorgeschriebene Wortlaut des Plakates auf den Hinweis, daß in dem Betrieb neben Schokoladenüberzugsmasse kakaohaltige Fettglasuren verwendet und einige Erzeugnisse gelb gefärbt werden.

## Umsatzsteuer und Zusatzsteuer bei Dauerbackwaren

Auf Grund des § 7 Ziffer 2 b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I Nr. 45 vom 11. 9. 1951 S. 791) und § 56 der Durchführungsbestimmungen (S. 796) und des § 58 a der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz" vom 6. 5. 1952 (BGBl. I Nr. 19 vom 7. 5. 1952 S. 285) gilt zur Zeit folgendes:

Die Umsatzsteuer für alle Dauerbackwaren beträgt 4 v. H., lediglich für Zwieback beträgt der Umsatzsteuersatz 1,5 v. H.

Von der Zusatzsteuer nach § 58 des Umsatzsteuergesetzes sind befreit: Brot, Brötchen und Zwieback sowie sonstige Backwaren. Alle Dauerbackwaren, mit Ausnahme von Zwieback, unterliegen der Zusatzsteuer.

## Zollfreiheit für Honig

Nach einer Änderung der Erläuterungen zum Zolltarif (BdF.-Erlaß vom 22. 8. 52 — III B - Z 2212 - 16/52 — BZBl. Nr. 33 vom 3. 9. 52 S. 379) wird Zollfreiheit für Honig zur Verarbeitung unter Zollsicherung nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Einfuhrmenge muß für den verarbeitenden Betrieb jeweils mehr als 1000 kg betragen. Einfuhrmenge ist jeweils diejenige Warenmenge, die auf Grund eines Zollantrags für einen Zollbeteiligten zu einem Zollsicherungsverkehr abgefertigt wird.

2. Der Honig darf nur zu Leb- oder Honigkuchen verarbeitet werden. Lebkuchen sind Backwaren, deren Süßmittel mindestens zu 25 % aus natürlichem Honig bestehen und deren Honiggrundteig natürlichen Honig und Mehl im Verhältnis nis 1 : 1 enthält.

   Honigkuchen sind lebkuchenartige Backwaren, deren Süßmittel mindestens zu 50 % aus natürlichem Honig bestehen.

3. Der Honig darf nur in Industriebetrieben verarbeitet werden, die ausschließlich oder überwiegend Leb- oder Honigkuchen herstellen. Industriebetriebe sind Dauerbackwarenbetriebe, die

   a) mindestens 20 Arbeiter in der Leb- und Honigkuchenherstellung beschäftigen

   b) eine Maschinenausstattung besitzen, die mindestens einen Ofen, eine Teigmaschine, eine Gebäck-Form- und Ausstech- oder Schnittgebäck-Maschine umfaßt, und

   c) eine ordnungsgemäße Buchführung haben.

Vertragsmäßig wird die Zollfreiheit unter Zollsicherung auch Industriebetrieben gewährt, die nicht ausschließlich oder überwiegend Leb- oder Honigkuchen herstellen. Die vertragsmäßige Gewährung der Zollfreiheit ist jedoch an die Erfüllung aller übrigen unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen gebunden.

## Zollbehandlung von Sandgebäck

Der Bundesminister der Finanzen nimmt zur Frage der Zollbehandlung von Sandgebäck wie folgt Stellung:

„Der Zolltarif enthält keine Begriffsbestimmungen für Biskuitwaren. Bei der Auslegung dieses Warenbegriffs kann indes nicht auf eine Verkehrsanschauung zurückgegangen werden, da die Bezeichnung Biskuitwaren nicht handelsüblich ist. Die beteiligten Wirtschaftskreise verwenden zwar den Begriff „Biskuit", dieser deckt sich aber nicht mit dem Begriff „Biskuitware" i. S. der Tarifnummer 1908. Unter Biskuit wird nach der Verkehrsanschauung ein Gebäck verstanden das u. a. Zucker als wesentlichen Bestandteil enthält. Biskuitwaren i. S. der Tarifnummer 1908 brauchen aber keinen Zucker zu enthalten, wie sich aus der Unterteilung des Abs. b der genannten Tarifnummer ergibt. Zu den Biskuitwaren in diesem Sinne können also nicht nur die eigentlichen Biskuits gehören.

Dies geht auch aus der Entstehungsgeschichte der Tarifnummer 1908 hervor. Das Wort „Biskuitware" stellt eine Übersetzung des französischen Wortes „Biscuits" aus dem Brüsseler Schema 1949 dar. Der Warenbegriff „Biscuits" aber ist viel weitgehender als der deutsche Warenbegriff „Biskuits". Unter „Biscuits" werden u. a. nicht nur die eigentlichen Biskuits, sondern allgemein Dauerbackwaren verstanden, die nach dem deutschen Sprachgebrauch unter dem Sammelnamen „Kekse" bezeichnet werden. Sandgebäck der beschriebenen Art ist dieser Gruppe der Feinbackwaren zuzurechnen und ist deshalb als eine Biskuitware i. S. des Abs. b — 2 der Tarifnummer 1908 zu behandeln."

## Herkunfts- und Gattungsbezeichnungen

Grundsätzlich sind alle geographischen Bezeichnungen von Waren als Herkunftsbezeichnungen anzusehen. Im Laufe der Zeit sind jedoch einige Herkunftsbezeichnungen zu Gattungsbezeichnungen geworden, wie das z. B. bei „Wiener Bonbons", „Lübecker Marzipan" und „Türkischer Honig" der Fall ist. Diese Entwicklung führt bedauerlicherweise immer wieder zu einer ungerechtfertigten Benutzung unbestrittener Herkunftsbezeichnungen, die von anderen Herstellern ebensowenig benutzt werden dürfen, wie alle anderen Herkunftsbezeichnungen des In- und Auslandes, die nicht zu Gattungsbezeichnungen geworden sind. Auf dem Dauerbackwarensektor sind nachstehende Bezeichnungen keinesfalls als Gattungsbezeichnungen anzusehen:

Friedrichsdorfer Zwieback
Nürnberger Lebkuchen
Coburger Schmätzchen
Aachener Printen
Freiburger Brezeln
Liegnitzer Bomben
Neißer Konfekt
Pulsnitzer Honigkuchen
Thorner Kathrinchen
Nienburger Bärentatzen
Salzwedeler Baumkuchen
Baseler Leckerli
Heidelberger Schloß-Biskuit
Langenburger Wiebele
Ulmer Brot

## Verwendung von Infrarot im Backprozeß

Der Verwendung von Infrarot-Strahlen im Backprozeß wird immer stärkere Aufmerksamkeit zugewandt, vor allem, nachdem nun auch bereits leistungsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Bei Vergleichen im Backgewerbe hat sich ergeben, daß bei Verwendung eines Dampfbackofens ein Verlust von 25 %, ein Wandverlust von 59 % und nur ein Nutzen von 16 % festzustellen sind. Demgegenüber weisen Infrarot-Anlagen einen Verlust von 5 %, einen Wandverlust von 20 % und einen Nutzen von 75 % auf. Die Notwendigkeit zur weiteren Rationalisierung und Modernisierung der Betriebe wird auch in der Dauerbackwarenindustrie eine sorgfältige Beobachtung des neuen Backverfahrens erfordern. Nach den gegebenen Berichten wird dabei nach amerikanischen Patenten gearbeitet, deren Anwendung zunächst nur für flache Gebäcke gegeben sein soll. Der besondere Vorzug des neuen Verfahrens soll darin bestehen, daß durch die elektrischen Hochfrequenzverluste im Inneren des Teiges zusätzliche Gase entstehen, die das Gebäck lockerer und in seinen Poren regelmäßiger machen. Die Backzeit soll minimal sein und für Semmeln 5,5 Minuten, für Hörnchen 4,5 und für Biskuits 2 Minuten betragen. Der Stromverbrauch für 1 kg Biskuits wird mit 0,35 kW, das wären zwei Drittel weniger als im normalen Ofen, angegeben (s. auch wgk: „Biskuit und Zwieback durch Infrarot-Bestrahlung" — ZSW Nr. 12 v. 20. Juni 1950 S. 20).

Nachdem nun auch die „Bundesanstalt für Getreideverarbeitung" in Detmold über Versuchsanlagen dieser Art verfügt, ist zu erwarten, daß bald praktische Ratschläge für den Einsatz und die Verwendbarkeit dieser Öfen, bei denen die Luft als Wärmeträger überflüssig wird und die Anheizzeit wegfällt, gegeben werden können. (S. a. Veröffentlichung in der Wochenausgabe „Technik und Forschung" des „Industriekuriers" Nr. 179 vom 25. 11. 1953 S. 391 über „Anlagen für Infrarot-Trocknung".)

## Hinweise auf Veröffentlichungen

(Fortsetzung von S. 625/26, Jahrb. 1953)

Dr. H. Beyer, Detmold: „Kalkulationsfragen bei Dauerbackwaren" (ZSW Nr. 4/53, S. 125)

Dr. W. Dierchen, Detmold: „Über das Verderben von Waffelfüllungen durch den Mikrobengehalt von Rohstoffen" (Brot u. Gebäck Nr. 9/1953 S. 140)

Dr. H. Dörner, Detmold: „Brot und Zahnkaries" (Bäcker-Zeitung Nr. 15 vom 10. 4. 53, S. 15). — „Die Krebsgefahr und unser täglich Brot" (Weckruf Nr. 15 vom 11. 4. 53, S. 7)

Dr. H. Dörner und E. Tessmer: „Dickungsmittel" (Brot u. Gebäck Nr. 10 vom Oktober 1953, S. 163)

Otto Doose, Detmold: „Die Führung des Zwiebackteiges" (Weckruf Nr. 22 vom 30. 5. 53, S. 3)

Sven Hagberg, Stockholm: „Backmethoden zur Beurteilung von Weizenmehlen" (Brot u. Gebäck Nr. 8/53 S. 126)

Prof. Dr. K. Hess, Rubi/Allgäu: „Mehl, Protein und Stärke beim Teigen und Backen" (Mittlg. Forschungs- und Kontroll-Labor der Fa. H. Bahlsens Keksfabrik, Hannover — nach Vorträgen Getreidechemiker-Tagung in Detmold)

Prof. Dr. Pelshenke, Detmold: „Aufgaben und Einrichtungen eines Laboratoriums in der Dauerbackwaren-Herstellung" (ZSW Nr. 11/53, S. 459, und Nr. 12/53, S. 501)

Dr. A. Rotsch: „Über Kochsalzbestimmung in Brot und Backwaren" (Brot u. Gebäck Nr. 3/53, S. 39)
„Über die Bedeutung der Stärke für die Krumenbildung" (Brot u. Gebäck Nr. 8/53, S. 121)
„Über Vorgänge beim Backen von Kuchenteigen" (Konditor-Zeitung Trier Nr. 27 vom 30. 9. 53, S. 680)

Dr. A. Rotsch und E. Tessmer, Detmold: „Über die Herstellung von Kokosmakronen" (Brot u. Gebäck Nr. 2/53, S. 25)
„Aktuelle Fragen bei der Waffelherstellung" (Brot u. Gebäck Nr. 9/53, S. 143)
„Neue Ergebnisse über die Waffelherstellung" (Bäcker-Zeitung f. Nordw. u. Mitteldeutschland Nr. 51 vom 18. 12. 53, S. 16)

H. Schiller, Frankfurt/M.: „Die heutige Struktur des Backgewerbes" (Brot u. Gebäck Nr. 9/53, S. 150)

F. Schneider, Gelsenkirchen: „Erfahrungen mit dem Gitterbandofen" (Brot u. Gebäck Nr. 9/53, S. 153)

Dipl.-Ing. A. Schulz, Detmold: „Über die Desinfektion von Schimmelpilzen in der Bäckerei" (Weckruf Nr. 5 vom 30. 1. 54, S. 71)

Paul Seemann, Kiel: „Schimmelverhütung in der Bäckerei" (Bäcker-Zeitung Nr. 15 vom 10. 4. 53, S. 16)

H Stephan, Detmold: „Der Einfluß verschiedener Fette auf Kleingebäck" (Brot u. Gebäck Nr. 10/53, S. 166)

Dr. Weigelt, Frankfurt/M.: „Das Backen von Keks und Kleingebäck mittels infraroten Strahlen" (Brot u. Gebäck Nr. 5/53, S. 72)

Aus dem Jahresbericht 1952/53 d. Bundesanstalt f. Getreideverarbeitung, Detmold: „Die Bedeutung des pH-Wertes für die Dauerbackwaren-Herstellung" (Brot u. Gebäck Nr. 4/53, S. 58)

„Planmäßiges Fehlersuchen in der Dauerbackwaren-Herstellung" (Gordian Nr. 1255 vom 10. 3. 53, S. 17)

„Dauergebäck für jeden Geschmack" (Lebensmittel-Zeitung vom 28. 8. 53)

„Lebkuchen, die Süßwarengattung mit der ältesten Tradition" (Schokoladen-Handelzeitung Nr. 11 vom 25. 11. 1952)

„Begriffsbestimmungen für Fettwaffelfüllungen eine unumgängliche Notwendigkeit" (ZSW Nr. 16/53, S. 680).

## 2. Zuckerwaren

Die Zuckerwarenindustrie der Bundesrepublik ist, rein produktionsmäßig gesehen, die bedeutendste Sparte der Süßwarenindustrie. Wenn sie auch wertmäßig an zweiter Stelle liegt, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß von allen Süßwarenerzeugnissen die Zuckerwaren den größten Verbraucherkreis erfassen und wegen ihrer günstigsten Preislage die Süßware der breitesten Bevölkerungsschichten sind. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß sich hierin in absehbarer Zeit etwas ändern wird, zumal bei einem für längere Dauer hochbleibenden Rohkakaopreis alle Schokoladenerzeugnisse voraussichtlich Preiserhöhungen erfahren werden, die manchen Verbraucher zur Bevorzugung billigerer Zuckerwaren zwingen können. Diese Bedeutung der Zuckerwaren legt jedoch den Herstellern dieser Erzeugnisse ganz besondere Verpflichtungen auf, und es ist keinesfalls damit getan, qualitätsmäßig einwandfreie Waren zu billigsten Preisen zur Verfügung zu stellen. Zunächst einmal ist zu beachten, daß nicht nur bei Süßwaren, sondern ganz allgemein die Verbraucher mehr und mehr abgepackte Ware bevorzugen. Viele Betriebe sind deshalb schon dazu übergegangen, Bonbons nur noch in Klein-Beutel zu liefern und für Weichkaramellen ansprechende Verpackungen zu schaffen. Die Verpackungsmittel sind jedoch so vielgestaltig, daß es nicht genügen wird, sich mit einer einmal eingeführten Verpackung abzufinden, sondern es ist entscheidend, diese sowohl hinsichtlich ihrer Eignung für Erhaltung der Güte der Ware und für die Abschirmung von Geruchs- und Witterungseinflüssen zu überprüfen, als auch hinsichtlich ihrer optischen Werbewirkung auf den Verbraucher. Dabei muß allerdings gerade bei Zuckerwaren vermieden werden, daß durch die Verpackungsmittel Preiserhöhungen notwendig werden und daß von dieser Seite her die Preiswürdigkeit der Erzeugnisse gefährdet wird.

Wie weiter oben schon gesagt, sind auch Zuckerwaren geeignet, zur Ausfüllung von Lücken in der heutigen Ernährung beizutragen. Gedacht ist hier vor allem an die Vitaminierung oder an den Zusatz von Fluor zur Verhinderung der Zahnkaries. Das wird sicher in erster Linie bei denjenigen Erzeugnissen in Betracht kommen, die im Produktionsprozeß nicht den hohen Temperaturen ausgesetzt sind, die zur Zerstörung zugesetzter Wirkstoffe führen können. Die Zuckerwarenindustrie sollte darüber hinaus alle Untersuchungen fördern, die geeignet sind, wirklichen Aufschluß über die ernährungsphysiologischen Wirkungen des Verzehrs oder über dessen etwaige nachteilige Folgen Aufschluß geben zu können. Bei echtem Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Verbrauchern muß es dabei gleichgültig bleiben, ob solche Forschungen zu positiven oder zu negativen Ergebnissen führen. Je eher ein solches Wissen erworben wird, desto früher können daraus Schlußfolgerungen gezogen werden. Es darf auch nicht davor zurückgeschreckt werden, eine Umstellung im Fabrikationsprogramm vorzunehmen, falls sich die Notwendigkeit dafür herausstellen sollte. Es erscheint zweckmäßiger, eine solche Entwicklung selbst zu steuern, als etwa von außen her plötzlich zu einer radikalen Umstellung gezwungen zu werden. Dies zu betonen ist vor allem deshalb geboten, weil viele Vertreter dieses Wirtschaftszweiges auch heute noch glauben, mit der Anschaffung neuer Maschinen und Einrichtungen alles getan zu haben, im übrigen aber mit den Anschauungen und Methoden früherer Generationen auch weiterhin auskommen zu können. Es sollte auch kein Trost sein, daß viele ausländische Industrien noch die gleiche Haltung zeigen. Bei der Schaffung größerer Wirtschaftsräume werden in dem dann einsetzenden verstärkten Konkurrenzkampf gerade diejenigen die größten Chancen haben, die heute schon,

vielfach allerdings noch im stillen, neue Wege gehen und die Erzeugnisse der Zuckerwarenindustrie zu einem in jeder Weise vollwertigen Nahrungsmittel zu machen versuchen, ohne ihnen damit den Charakter eines freudebringenden Produktes, dessen Verzehr mit einem besonderen Genuß verbunden ist, zu nehmen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Herstellung von Zuckerwaren nicht den Einsatz von Raum, Maschinen und Kapital erfordert, wie das bei Dauerbackwaren und Schokoladenerzeugnissen der Fall ist. Infolgedessen wird die Zuckerwarenherstellung oft von Personen vorgenommen, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und deshalb dann Waren auf den Markt bringen, die wegen ihrer schlechten Qualität leicht den ganzen Wirtschaftszweig in Verruf bringen können. Im Zeichen eines Käufermarktes ist diese Gefahr ohne Zweifel geringer geworden. Wenn sich trotzdem diese Industrie nicht immer des gleichen Ansehens erfreut wie andere Sparten der Süßwarenindustrie, so liegt es auch daran, daß hier noch der übertriebene Individualismus immer wieder zum Vorschein kommt, daß industrielle Reife im Denken und Handeln oft zu vermissen sind und daß das Gefühl für die Gemeinschaft und für die Verpflichtung zur Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben bei vielen noch fehlt. Es erscheint an der Zeit, in dieser handwerklich schon seit Jahrhunderten bestehenden Sparte die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte aufzuholen. Das ist um so notwendiger, als durch die am 13. April 1953 in Paris vollzogene Gründung einer internationalen Vereinigung, der „Association Internationale des Fabricants de Confiserie", 12 Rue du Faubourg Saint-Honoré, Paris (VIII e), die deutsche Zuckerwarenindustrie zum ersten Male direkt mit den ausländischen Industrien in Berührung gekommen ist. In diesem internationalen Gremium wird es nur zu einer fruchtbaren Arbeit kommen können, wenn sich gleichwertige Partner zusammenfinden, wobei die Gleichwertigkeit keinesfalls in Produktions- oder Erlöszahlen zu sehen ist, sondern in erster Linie im Wissen, Können und in der Aufgeschlossenheit und in der Weitsicht. Es ist nicht anzunehmen, daß der derzeitige Schutz deutscher Erzeugnisse vor der Auslandskonkurrenz durch Zoll und entsprechende Belastung mit anteiliger Zuckersteuer in der Höhe und für alle Zeiten andauern wird. Es wäre jedoch bedauerlich, auch auf einem großräumigen Markt wieder in den Fehler zu verfallen, in einer ständigen Preisherabsetzung ein Mittel zur Hebung des Verbrauchs und zur Abwehr der Konkurrenz zu sehen. Die unten wiedergegebenen Produktionszahlen der Bundesrepublik und im besonderen des Landes Nordrhein-Westfalen, für das ein weiteres Jahr zum Vergleich zur Verfügung steht, beweisen, daß trotz der Preisunterbietungen und der Preisschleudereien das Jahr 1952 einen erheblichen Rückschlag brachte. Das Fehlen einer echten Markenindustrie und die Außerachtlassung vernünftiger Kalkulationsgrundsätze haben gerade innerhalb dieses Zweiges der Süßwarenindustrie zu bedauerlichen Entwicklungen geführt, die neben der steuerlichen Überlastung jede Reservebildung verhindern. Verstärkt wurden diese unerfreulichen Erscheinungen dadurch, daß einzelne Betriebe nach wie vor glaubten, durch Verstöße gegen den unlauteren Wettbewerb und durch unzulässige Zugaben einen nur durch echte Leistungen zu erzielenden Marktanteil mit anderen Mitteln zu erringen. So werden die an sich günstigen Gegebenheiten auf dem Absatzgebiet nicht ausreichen können, um die notwendigen Maßnahmen zur Rationalisierung, zur Erhöhung der Produktivität, zur ständigen Verbesserung der Erzeugnisse und zur Durchführung einer nachhaltigen Gemeinschaftswerbung zu treffen. Es fehlt also nicht nur an der in vielen Wirtschaftszweigen so hervorragend verkörperten industriellen Gemeinschaftshaltung, sondern infolge der skizzierten Kurzsichtigkeit zunächst auch noch an den materiellen Grundlagen zur Durchführung der sich als notwendig erweisenden Schritte und Handlungen. Es dürfte jedoch noch nicht zu spät sein, zu neuen Erkenntnissen zu kommen und die sich daraus zwangsläufig ergebenden Folgerungen zu ziehen.

**Die Zuckerwarenproduktion im Bundesgebiet und im Lande Nordrhein-Westfalen 1950 bis 1953**

| Zeitraum | Bundesgebiet t | Nordrhein-Westfalen t | Bundesgebiet Quart. ∅ | Nordrhein-Westfalen 1951 = 100 |
|---|---|---|---|---|
| 1950 I | — | 12 156 | — | 78,6 |
| II | — | 15 614 | — | 100,9 |
| III | — | 15 554 | — | 100,5 |
| IV | — | 13 204 | — | 85,4 |
| 1950 | — | 56 528 | — | 91,4 |
| 1951 I | 29 616 | 15 850 | 100,6 | 102,5 |
| II | 30 315 | 16 287 | 103,0 | 105,3 |
| III | 28 686 | 14 766 | 97,5 | 95,5 |
| IV | 29 124 | 14 974 | 98,9 | 96,8 |
| 1951 | 117 741 | 61 877 | 100,0 | 100,0 |
| 1952 I | 28 176 | 13 351 | 95,7 | 86,3 |
| II | 29 838 | 13 965 | 101,4 | 90,3 |
| III | 26 418 | 12 578 | 89,8 | 81,3 |
| IV | 27 077 | 13 047 | 92,0 | 84,3 |
| 1952 | 111 509 | 52 941 | 94,7 | 85,6 |
| 1953 I | 30 574 | 15 067 | 103,9 | 97,4 |
| II | 31 881 | 16 029 | 108,3 | 103,6 |
| III | 27 998 | 14 769 | 95,1 | 95,5 |
| IV | 29 373 | 14 812 | 99,8 | 95,8 |
| 1953 | 119 826 | 60 677 | 101,8 | 98,1 |

Bei der Beurteilung dieser Zahlen sollte nicht vergessen werden, daß der Kauf der Erzeugnisse im großen Umfange durch Kinder erfolgt und daß durch sie ein erheblicher Teil des zusätzlichen Zuckerbedarfs des kindlichen Körpers gedeckt wird. Schon das verpflichtet, die hygienisch in jeder Weise einwandfreie Behandlung der Waren immer im Auge zu behalten, und zwar auf dem ganzen Wege bis zum Verbraucher. Die Umstellung von der Lieferung vorwiegend nackter auf verpackte und nicht klebende Ware wird deshalb weitergehen und nicht mehr aufzuhalten sein. Ferner muß es als selbstverständlich angesehen werden, die unten wiedergegebenen Verkehrsbestimmungen sorgfältig zu beachten und peinlichst genau einzuhalten. Es ist auch hierbei zuzugeben, daß sie einer verbesserten Formulierung und Ergänzung bedürfen. Die Vorarbeiten dazu sind bereits weit fortgeschritten, so daß nach entsprechender Abstimmung mit den in Betracht kommenden Kreisen in absehbarer Zeit mit ihrer Veröffentlichung gerechnet werden kann.

Auch für die Zuckerwarenindustrie gilt die Verpflichtung, alle Möglichkeiten zur Durchführung von Exporten zu prüfen und auszunutzen. Es ist sicher, daß dabei einfache Erzeugnisse, also Massen- und Konsumwaren, ausscheiden. Es gibt jedoch auch unter den Zuckerwaren zahlreiche Spezialerzeugnisse, die im Ausland einen aufnahmebereiten Markt finden würden, wenn für die seit langem beantragte Bereitstellung von Zucker für Exportzwecke zu Weltmarktpreisen die infolge des hohen Zuckeranteils hier besonders bedeutungsvollen Voraussetzungen für die

Schaffung einer preislichen Konkurrenzfähigkeit erreicht sind. Gewisse Erfolge konnten bisher schon die Hersteller von Rohmassen und Marzipanwaren erzielen. Auch die Lakritzenindustrie hat sich — ebenso wie die Hersteller von Pfefferminzartikeln — alte und neue Märkte erschließen können. Über die Produktion ausländischer Zuckerwarenindustrien sind nachstehende Zahlen bekannt geworden.

**USA**

1951 — 1 230 000 t
1952 — 1 200 000 t

**Großbritannien**

1949 — 194 700 t
1950 — 201 750 t
1951 — 236 300 t
1952 — 251 600 t

**Bundesrepublik**

1951 — 117 741 t
1952 — 111 509 t

**Frankreich**

1951 — 80 895 t
1952 — 80 955 t

**Belgien**

1951 — 17 976 t
1952 — 18 549 t

**Niederlande**

1949 — 10 778 t
1950 — 11 413 t

**Italien**

1951 — 28 500 t

**Österreich**

1937 — 5 000 t
1950 — 12 700 t
1951 — 14 683 t

**Schweiz**

1946 — 3 400 t

Allein nach der industriellen Produktion berechnet, ergeben sich sehr unterschiedliche Verbrauchszahlen je Kopf der Bevölkerung, nämlich von rd. 1 Kilo bis 8 Kilo (USA). Echte Verbrauchszahlen würden sich allerdings nur errechnen lassen, wenn man sowohl die handwerkliche Erzeugung als auch die Auswirkung der Ein- und Ausfuhren von Zuckerwaren kennen würde. Die im allgemeinen verfügbaren Unterlagen sind jedoch wenig brauchbar. Lediglich als Anhalt sollen die nachstehend wiedergegebenen Exportzahlen dienen, die gewisse Rückschlüsse auf Leistungshöhe und Beweglichkeit des Wirtschaftszweiges zulassen. In einzelnen Fällen bestehen jedoch Zweifel, ob die angegebenen Exportzahlen wirklich nur Zuckerwaren einschließen.

**Großbritannien**

1951 — 24 600 t
1952 — 24 600 t

**Frankreich**

1951 — 15 357 t
1952 — 13 114 t

**Niederlande**

1938 — 1 668 t
1950 — 7 168 t
1951 — 9 847 t
1952 — 10 004 t

**Belgien**

1938 — 502 t
1950 — 975 t
1951 — 1 049 t
1952 — 1 328 t

**Österreich**

1938 — 152 t
1951 — 228 t
1952 — 246 t

**Bundesrepublik**

1949 — 0,9 t
1950 — 9,7 t
1951 — 242,1 t
1952 — 352,0 t

Wenn auch vielfach wirkungsvolle Exportförderungsmaßnahmen getroffen sind (Zuckerpreis für Süßwarenexporte z. B. in den Niederlanden 44 DM und in Belgien 40,76 DM), so haben diese Industrien im jeweiligen Inland doch auch mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. So ist bekannt, daß beispielsweise in der Schweiz und in Österreich starke Konkurrenzkämpfe ausgetragen und als Folge davon viele Sonderkonzessionen gemacht werden. In der Schweiz sind allerdings — wie in Holland und Frankreich — Preiskartelle möglich, die bei entsprechender Disziplin aller Beteiligten zweifellos kritische Entwicklungen fast völlig zu verhindern vermögen. Der Zollschutz ist in einzelnen Ländern außerordentlich hoch. Es gibt jedoch auch Staaten mit sehr hohen inneren Sonderbelastungen der Süßwarenerzeugnisse, wie Italien, Schweden und Norwegen.

Auf dem Zuckerwarensektor hatte die deutsche Industrie besonders durch starke Einfuhren holländischen Fondants zu leiden, der zu Preisen angeboten wurde, die von deutschen Herstellern auch nicht annähernd bewilligt werden können. Es wird deshalb, wenn die deutschen Herstellerbetriebe erhalten bleiben sollen, nicht nur eine Entliberalisierung, sondern auch eine Zollerhöhung erforderlich sein. In Großbritannien ist starkes Interesse für deutsche Rohmassen und Marzipanwaren vorhanden. Für den Export wurden der deutschen Industrie im Handelsvertrag für das 1. Quartal 1954 8 500 £ bewilligt. Während Westdeutschland alle Zuckerwarenerzeugnisse liberalisiert hat, ist das bei den übrigen Ländern kaum der Fall, so daß die Ausfuhr meist nur im Rahmen der in den Handelsverträgen festgelegten Kontingente erfolgen kann. Inwieweit sich diese Lage auf eine Zunahme der Zuckerwareneinfuhren auswirken wird, läßt sich z. Zt. noch nicht voll übersehen (Einfuhr 1952 — 367 t). Besondere Gefahren bestehen hier jedoch offensichtlich nicht. Auch außerhalb der Zollbelastung und der Kontingentsbegrenzung haben viele Länder die Möglichkeit, die Einfuhr von Zuckerwaren zu erschweren oder zu verhindern. So werden in den USA alle Erzeugnisse in erster Linie auf die Zulässigkeit etwa verwendeter Farben überprüft, und im übrigen alle Waren zurückgewiesen, die auch nur Spuren von Talkum zeigen. In den kanadischen Lebensmittelgesetzen ist z. B. der Begriff „Verfälschung" überhaupt nicht definiert, so daß es den Gerichten oder den vorher zuständigen Zoll- und sonstigen Behörden überlassen ist, Nahrungsmittel wegen Verfälschung zu beanstanden.

Besonders bemerkenswert ist die Zunahme der Einfuhren von Kaugummi nach Westdeutschland, die fast ausschließlich aus den USA und nur zum geringen Teil aus Großbritannien stammen. Während im 2. Halbjahr 1952 im Monatsdurchschnitt 26 t und in dem gleichen Halbjahr für insgesamt 734 000 DM eingeführt wurden, waren es im Monatsdurchschnitt 1953 46 t, und der Einfuhrwert im ganzen Jahr betrug 2 906 000 DM. Die Ausfuhr dagegen belief sich im 2. Halbjahr 1952 nur auf 14,2 t und 1953 auf 19,3 t mit Ausfuhrwerten von 83 000 bzw. 93 000 DM.

Rein rohstoffmäßig haben sich für die gesamte Zuckerwarenindustrie im letzten Jahr Schwierigkeiten nicht ergeben. Gewisse Preisveränderungen waren bei pflanzlichen Fetten, Bonbonsirup und bei Trockenfrüchten aufzufangen. Die ständige Steigerung der Rohkakaopreise wird auch die Sparten der Zuckerwarenindustrie in Mitleidenschaft ziehen, die Kakaoerzeugnisse verarbeiten. Besonders sind die unerfreulichen Entwicklungen auf dem Trockenfruchtmarkt, die in erster Linie die Rohmassenfabriken betreffen, herauszustellen. Über die Entwicklung der Trockenfrüchte-Einfuhren gibt nachstehende Aufstellung Aufschluß:

**Einfuhren an Trockenfrüchten**

(in dz)

| Zolltarif-Nr. | Warenbezeichnung | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 0801 | Kokosnüsse, Paranüsse u. dgl. | 20 063 | 101 589 | 62 422 | 122 800 | 133 161 |
| 0801 | Datteln | 33 953 | 30 455 | 20 618 | 51 738 | 35 116 |
| 0803 | Feigen | 54 534 | 116 600 | 80 202 | 97 636 | 106 941 |
| 0804 | Weintrauben, getrocknet | | | | | |
| | a) Korinthen | 34 482 | 61 822 | 258 491 | 466 711 | 391 421 |
| | b) Rosinen | 427 899 | 517 321 | | | |
| 0805 | Mandeln | 47 650 | 149 221 | 94 812 | 106 319 | 137 181 |
| 0805 | Haselnüsse | 42 292 | 160 737 | 110 604 | 168 517 | 213 096 |
| 0805 | Walnüsse u. sonstige Schalenfrüchte | 42 109 | 150 455 | 78 864 | 151 273 | 117 818 |
| 0812 | Aprikosen u. Pfirsiche, getrocknet | 18 660 | 42 823 | 19 342 | 28 907 | 27 147 |
| 1208 | Johannisbrot, Fruchtsteine u. and. pflanzl. Erzeugnisse zum Genuß (darunter auch Aprikosenkerne) | 30 888 | 28 566 | 29 598 | 100 044 | 59 613 |

Die Ernte in den Haupterzeugungsgebieten war auch im Hinblick auf den steigenden Bedarf im Jahre 1953 nicht befriedigend. Die Erzeugung in Mandeln entwickelte sich in Frankreich, Franz.-Marokko, Iran, Italien, Spanien und Portugal wie folgt:

1949 — 56 100 t
1950 — 89 400 t
1951 — 51 100 t

Die Mandelerzeugung in den beiden letzten Jahren ergibt für

| | 1952 | 1953 |
|---|---|---|
| Italien | 38 000 t | 31 000 t |
| Spanien | 19 000 t | 27 000 t |

Der Anfall an Haselnußkernen weist in den Haupterzeugungsländern und in den einzelnen Jahren erhebliche Unterschiede auf.

| Anfall in t | Italien | Spanien | Türkei |
|---|---|---|---|
| 1950 | — | — | 18 000 |
| 1951 | — | — | 48 000 |
| 1952 | 5 000 | 4 000 | 27 000 |
| 1953 | 12 500 | 8 000 | 20 000 |

Das letzte Jahr war durch ständig steigende Preise charakterisiert. Da die Vorräte in den Erzeugungsländern z. T. völlig, z. T. bis auf geringe unwesentliche Restbestände geräumt sind, wird bis zur neuen Ernte mit weiter steigenden Preisen zu rechnen sein. Als Folge eines Exportverbots liegen aus China keine Angebote an Aprikosenkernen vor, so daß die Eindeckung vorwiegend aus dem Mittelmeerraum vorgenommen werden muß. Da auch die Ernte an Kokoserzeugnissen um 30—35 % niedriger als im Vorjahr liegt, werden auch bei diesen beiden Rohstoffen die Preise weiter nach oben gehen, wobei große englische Käufe als Folge der dort zwischenzeitlich erfolgten Liberalisierung neue Auftriebstendenzen schaffen.

**Preisentwicklung bei Trockenfrüchten**
(DM je 100 kg)

| | Oktober 1952 | September 1953 | Januar 1954 |
|---|---|---|---|
| Aprikosenkerne | 190 | 180 | 180 |
| Haselnußkerne | 390 | 417—435 | 510—550 |
| Mandeln | 366 | 350—400 | 395—425 |

Ohne die ab 1. August 1952 eingetretene Zollsenkung für Trockenfrüchte von 10 % auf 5 % und die in der Zwischenzeit erfolgte Senkung der Schiffsfrachten von der Türkei nach europäischen Häfen, hätten sich noch erheblich höhere Preise ergeben müssen. Zweifellos sind die Rohmassenpreise in Westdeutschland nicht im gleichen Verhältnis gestiegen. Auch hier zeigt sich ein besonders harter Konkurrenzkampf, da die für das gesamte alte Reichsgebiet arbeitenden Betriebe fast restlos in Westdeutschland und in Berlin liegen und deshalb trotz des gestiegenen Verbrauchs erhebliche Überkapazitäten auf den Markt drücken. Diese Auseinandersetzungen wurden durch die Umsatzsteuerbegünstigung Berliner Erzeugnisse zweifellos noch verschärft, und so ist verschiedentlich bereits die Einstellung der Fabrikation erforderlich geworden. Erfreulicherweise hat sich die Beliebtheit von Marzipan- und Nugaterzeugnissen in den letzten Jahren ständig gesteigert, und dazu hat sicher nicht zuletzt auch die immer besser werdende künstlerische Formgebung der Waren beigetragen.

Zusammenfassend dürfte sich ergeben, daß die Lage der Zuckerwarenindustrie zwar nicht besser, keinesfalls aber schlechter ist als die anderer Wirtschaftszweige, und daß die zweifellos immer wieder auftretenden Schwierigkeiten nicht als unüberwindlich angesehen werden müssen. Der Beweis für diese Behauptung dürfte dadurch gegeben sein, daß entgegen vielfachen Befürchtungen nur verhältnismäßig wenige Betriebe zur Einstellung der Produktion gezwungen waren.

## Verkehrsbestimmungen für Zuckerwaren

Die ehemalige Fachgruppe Süßwarenindustrie hat die Verkehrsbestimmungen, wie sie im Bund Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler, Nürnberg, oder vom Verein Deutscher Nahrungsmittelchemiker beschlossen worden sind, wie folgt zusammengefaßt:

### Allgemeines

Zuckerwaren (im engeren Sinne) sind Waren, die aus Zucker jeglicher Art allein oder mit mannigfaltigen Zusätzen von anderen zu Nahrungs- und Genußzwecken dienenden Stoffen (Stärkezucker, Stärkesirup, Milch, Sahne, Eier, Honig, Fetten, Kakao, Schokolade, Früchten, Marmeladen, Gelees, Fruchtsäften, Gewürzen, Malzextrakt, Mandeln, Nüssen, Samen, Tragant, Gummi arabicum, Gelatine, Agar-Agar usw.) sowie von Farb- oder Geschmacksstoffen hergestellt sind.

Alle Zuckerwaren haben das miteinander gemeinsam, daß Zucker einer ihrer wesentlichen Bestandteile ist. Die Verwendung von Stärkezucker, Stärkesirup, Invertzucker usw. muß nicht nur als erlaubt, sondern in zahlreichen Fällen als für den Fabrikationsprozeß notwendig erachtet werden, so daß ein berechtigter Anlaß zur Kennzeichnung bei solcher Verwendung nicht vorliegt, sofern nicht im folgenden für bestimmte Sorten anderes festgestellt ist.

Das gleiche gilt auch von der Färbung der Zuckerwaren mit selbstverständlich unschädlichen Farbstoffen; denn die Färbung ist durch die Eigenschaft der Zuckerwaren nicht bloß als Nahrungs-, sondern auch als Genußmittel bedingt.

Der Zusatz von Geschmacksstoffen zu Zuckerwaren kann erfolgen durch naturreine oder künstliche Essenzen oder Tinkturen, ätherische Öle, künstliche Fruchtäther, naturreine Frucht- und Pflanzensäfte, chemischreines Kumarin, Vanillin, organische Säuren (Weinsäure, Zitronensäure, Milchsäure, Essigsäure) usw. Die Bezeichnung von Zuckerwaren mit Frucht- oder sonstigen Geschmacksnamen bedingt nicht die Verwendung von natürlichen Früchten, Fruchtessenzen oder sonstigen naturreinen Geschmacksstoffen, da die zu Zuckerwaren verwendeten Geschmacksstoffe (Essenzen usw.) bei ihrer Verarbeitung meist so hohen Hitzegraden ausgesetzt werden, daß z. B. naturreine Fruchtauszüge für diesen Zweck nicht ausreichen, sondern mehr oder weniger künstliche Verstärkungsmittel erhalten müssen. Eine Kennzeichnung der verwendeten künstlichen Essenzen usw. ist aber nicht erforderlich. Beispiel: Himbeerbonbons werden nicht mit Himbeeren oder mit Himbeersaft, sondern mit künstlicher Himbeer-Essenz hergestellt.

**Anm.:**
Diese Verkehrsbestimmungen gelten auch für Füllungen, soweit sie als Zuckerwaren anzusprechen sind, wie z. B. Kremfüllungen. Hier ist eine besondere Deklaration daher nicht erforderlich.

Erzeugnisse, die nach ihrer Bezeichnung die Verwendung von Spirituosen als Geschmackszusatz annehmen lassen, müssen jedoch auch wirklich unter Verwendung dieser alkoholhaltigen Zusätze, und zwar in ausreichenden Mengen, so daß der Geschmack dadurch bestimmt wird, hergestellt sein. Es müssen z. B. Weinbrand-Pralinen, Arrak- oder Rum-Konfekt auch wirklich, unter entsprechenden Zusätzen der genannten Spirituosen hergestellt sein. Auch bei allgemeinen Bezeichnungen wie „Likör" oder „Punsch" u. dgl. ist nach dem Sprachgebrauch die Verwendung von entsprechenden Zusätzen zu vermuten. Über die Menge des Zusatzes oder über den Alkoholgehalt können jedoch keine bestimmten Vorschriften gegeben werden, nur daß der Geschmack wirklich bestimmt wird. Zuckerwaren-Konfekte usw., die eine flüssige Füllung ohne entsprechenden Zusatz von Spirituosen haben, dürfen also nicht z. B. als „Likörbohnen" usw. benannt werden, sondern können nur etwa als „flüssig gefüllt" oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden.

**Anm.:**

Im einzelnen gilt für die Spirituosen-Bezeichnung folgendes:

1. Als reine Edeldestillate kommen vor allem in Betracht: Weinbrand, Arrak, Rum sowie reine Frucht-Destillate wie Kirsch- und Zwetschgenwasser. Wenn die Namen solcher Edeldestillate zur Bezeichnung von Süßwaren benutzt werden, so dürfen nach feststehender Handelsübung nur diese Edelbranntweine zur Würzung oder Füllung verwendet werden, also namentlich keinerlei weitere Essenzzusätze mit ähnlichen Geschmackseigenschaften. Es dürften also z. B. Weinbrandbohnen nicht mit Weinbrandessenz hergestellt oder verstärkt sein, ebenso nicht Rumkonfekt mit Rumessenz usw. — Finden Verschnitte solcher Edeldestillate Verwendung, z. B. Weinbrandverschnitt, Rumverschnitt usw. oder erfolgt in der Ware selbst ein Verschnitt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Zusatz von Sprit, dann muß als entsprechende Bezeichnung die Bezeichnung „Weinbrandverschnitt-Bohnen", „Arrakverschnitt-Bohnen" usw. gewählt werden. — Erzeugnisse, bei denen Essenzen oder Aromen einer gleichen Geschmacksrichtung Verwendung finden, müssen beispielsweise bezeichnet werden als „Bohnen mit Rumgeschmack" usw.

2. Anders liegt es bei Bezeichnungen mit Namen von zusammengesetzten Spirituosen, also entweder allgemein mit Bezeichnungen wie „Likör" und „Punsch" oder mit bestimmten Sortenbezeichnungen solcher zusammengesetzter künstlich bereiteter Likörarten, wie z. B. Curaçao, Karthäuser, Abtei usw. Alle diese

Liköre werden auch von der Trinkbranntwein-Industrie, also von den Likörfabriken, regelmäßig künstlich zusammengesetzt, wobei Essenzen nebst Sprit und Zucker Verwendung finden. Es muß selbstverständlich dem Süßwaren-Fabrikanten zugestanden werden, sich diese Likörsorten auch selbst herzustellen und hierzu außer Sprit und Zuckerlösung auch Essenzen zu verwenden, was durchaus unbeanstandbar ist. Es brauchen dabei hinsichtlich des Alkoholgehaltes nicht etwa die Vorschriften des Monopolamtes für Liköre eingehalten zu werden, weil es sich bei der Süßwaren-Industrie doch regelmäßig nur um Geschmackszusätze handelt. Immerhin müssen die Zusätze in so ausreichendem Maße verwendet werden, daß der Geschmack wirklich bestimmt wird, und zwar sowohl hinsichtlich des Alkoholgehaltes wie hinsichtlich der besonderen Sortenbezeichnung. Wir machen jedoch hier darauf aufmerksam, daß nicht alle Liköre auf künstlicher Basis hergestellt sind. Es sind also auch hier die besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Süßwaren, die nur eine flüssige Füllung ohne irgendwelchen Zusatz von Spirituosen haben, dürfen, wie schon früher mehrfach bekanntgegeben, nicht z. B. als „Likörbohnen" u. dgl. benannt werden, sondern können nur etwa als „flüssig gefüllt" oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden.

Eine Festlegung des Alkoholgehaltes bei spirituosenhaltigen Süßwaren ist bisher unterblieben, weil schließlich vom Alkoholgehalt allein die Geschmackswirkung nicht abhängt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Spirituose sowohl geschmacklich in ihrer Eigenart als auch im Alkohol hervortreten muß. Wenn jedoch von einzelner Seite verlangt wurde, daß die im Inneren der Süßigkeit enthaltene Flüssigkeit den Bestimmungen des Weingesetzes bzw. des Branntweinmonopolgesetzes hinsichtlich der Alkoholstärke entsprechen müsse, so zeugt dies von einer vollkommenen Verkennung des Zweckes und auch der technischen Möglichkeiten. Bei Erzeugnissen mit Zuckerkruste dürfte dies im Gegensatz zu Erzeugnissen ohne Zuckerkruste an der technischen Durchführbarkeit scheitern. Im übrigen aber will ja die Süßwaren-Industrie gar nicht Erzeugnisse bringen, die nur mit der betreffenden Spirituose gefüllt sind, sondern Erzeugnisse, welche mit ihr aromatisiert sind. Schon aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich die einfache Folgerung, daß es sich nur um geschmacksbestimmende Zusätze handelt. In diesem Zusammenhange sei wiederholt darauf hingewiesen, daß das Reichsministerium des Innern den früheren Reichsbund der deutschen Süßwaren-Industrie mehrmals aufgefordert hat, die Betriebe zu veranlassen, daß die Alkoholzusätze auf das niedrigst mögliche Maß bemessen werden.

Die Verwendung aller Stoffe, die nicht einen Gebrauchswert als Nahrungs- oder Genußmittel haben oder die nicht zu Färbungs- oder Geschmackszwecken dienen, muß als unzulässig angesehen werden. Insbesondere ist der Zusatz von mineralischen Stoffen, die nur zur Beschwerung dienen, wie Talkum, kohlensaurer Kalk, Schwerspat, Gips, Kaolin u. dgl., verboten; geringe Spuren von Talkum u. dgl., die bei der nötigen Verarbeitung des Zuckers zurückbleiben, sind nicht zu beanstanden. — Der Zusatz von künstlichem Süßstoff (Saccharin, Dulcin u. dgl.) unterliegt den Bestimmungen des Süßstoffgesetzes.

### Umhüllungen,

in welchen Zuckerwaren in den Verkehr gebracht werden, dürfen nicht mit gesundheitsschädlichen Farben im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1887 versehen sein. Zinnfolien, welche als Umhüllung dienen, dürfen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei in 100 Gewichtsteilen enthalten.

### Besondere Arten

Zuckerwaren und sonstige Süßwaren werden in außerordentlich zahlreichen Sorten hergestellt. Die nachstehende Sortentafel, die sich handelsüblich entwickelt

hat und eigentlich nur für die Preisgestaltung festgelegt wurde, ist deshalb nicht als erschöpfende Aufzeichnung aller Sorten von Zuckerwaren usw. zu betrachten.

## Sortentafel

enthaltend die hauptsächlich gebräuchlichen Zuckerwaren und sonstigen Süßwaren

**A. Karamelbonbons:**

Gruppe I. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackszusatz ohne Säure sowie einfache Hustenbonbons, auch in Stangen.

Gruppe II. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackszusatz und Säure, ungefüllte Plastik- und Apparatbonbons mit Geschmackszusatz und Säure, Mohnbonbons (Nauten), sowie bessere Hustenbonbons, Zuckerzigarren und Pfefferminzstangen, ferner Honig- und Malzbonbons (mit mindestens 5% Honig- bzw. Malzzusatz).

Gruppe III. Einfach gefüllte Bonbons, Cachoubonbons, Stangen, Rocks, Kokosnußbonbons (Manna), Kakaobonbons, Kaffeebonbons, sowie gegossene massive Karamelfiguren.

Gruppe IV. Bonbons der Gruppe II, eingewickelt in fettdichtem Papier.

Gruppe V. Gefüllte Bonbons, Kokosnußbonbons (Manna), Kakaobonbons und Kaffeebonbons der Gruppe III, sämtlich eingewickelt in fettdichtem Papier, sowie gegossene hohle Karamelfiguren.

Gruppe VI. Feinstgefüllte Bonbons (mit Schokolade-, Marzipan-, Nugat- oder gleichwertigen Füllungen).

Gruppe VII. Milch- und Rahm- (oder Sahne-) Bonbons.

**B. Konservekonfekt:**

Gruppe I. Einfaches Konservekonfekt, unkandierte Fondants mit Geschmackszusatz.

Gruppe II. Konservekonfekt mit Pfefferminzgeschmack.

**C. Fondantmasse, Fondants und Dessertfondants:**

Gruppe I. Fondantmasse. Einfache, schmelzende, ein- oder doppeltfarbige gegossene, kandierte Fondants.

Gruppe II. Gefüllte, schmelzende Fondants, überzogen, sowie Pfefferminzfondants.

Gruppe III. Überzogene oder glasierte Dessertfondants mit Mandel-, Nuß-, Likör- oder Fruchtfüllung.

**D. Komprimate:** (Pfefferminzpastillen u. dgl.).

**E. Türkischer Honig.**

**F. Agarwaren, Fruchtpasten, Fruchtgeleewaren u. Marmelade-Früchte.**

**G. Weiche Schaumzuckerwaren (Baisers).**

**H. Harte Schaumzuckerwaren:**

Gruppe I. Einfach bemalt, ohne Zierat.

Gruppe II. Einfach bemalt, mit Zierat.

Gruppe III. Bemalt mit Spritzarbeit und Zierat.

**I. Gummi-Pastillen.**

**K. Roh-Marzipanmasse, Nußmasse und Mandelnußmasse.**

**L. Roh-Persipanmasse (Backmasse).**

**M. Nugatmasse:**

Gruppe I. Nuß-Nugatmasse.

Gruppe II. Mandel-Nugat-Masse.

**N. Marzipanwaren.**

**O. Persipanwaren.**

**P. Gebrannte Mandeln und Haselnüsse.**

**Q. Krokant.**

**R. Kokosflocken.**

**S. Dragees:**

Gruppe I. Dragees mit Walzen-Karameleinlage.

Gruppe II. Perlen und Kugeln.

Gruppe III. Dragees mit gegossenen Einlagen und hohle Karameldragees.

Gruppe IV. Warm hergestellte und gekrauste Dragees.

Gruppe V. Geleedragees bzw. gleichwertige Dragees.

Gruppe VI. Feinstgefüllte Dragees mit Schokolade-, Marzipan-, Nugat- oder gleichwertigen Füllungen, ferner Zansibarnüsse (Dragee-Haselnüsse) usw.

Gruppe VII. Nonpareille.

Gruppe VIII. Milch- und Rahm-(Sahne)-Dragees.

**T. Süßholzsaft, Lakritzen und Lakritzwaren.**

Zu Gruppe A:

**Karamelbonbons,**

die unter verschiedenen Namen (Drops, Rocks, Berlingots, Boltjen, Gutsl, Zuckerl, gefüllte Bonbons usw.) in den Verkehr kommenden hauptsächlichen Sorten von Zuckerwaren, werden hergestellt durch Verkochen von aufgelöstem Zucker, regelmäßig mit Stärkesirup oder Invertzucker, sowie unter Zusatz von Geschmacks- und Farbstoffen, in offenen oder unter Vakuum stehenden Kesseln.

**Fruchtbonbons**

haben Zusätze von Fruchtessenzen, künstlichen Fruchtäthern oder ätherischen Ölen. **Hustenbonbons** haben Zusätze von Frucht- oder Pflanzensäften (z. B. von Eibischwurzeln, Malzextrakt usw.) oder von alkoholischen Auszügen aus Pflanzenteilen von ätherischen Ölen, Menthol, Eukalyptus, Lakritzen usw.

**Malzbonbons oder Malzextraktbonbons** müssen bei der Fabrikation einen Zusatz von mindestens 5 % Malzextrakt oder 4% Malzextraktpulver erhalten. **Honigbonbons** müssen bei der Fabrikation einen Zusatz von mindestens 5% natürlichen Bienenhonig erhalten. Karamelbonbons, die diesen Herstellungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht als Malz- bzw. Honigbonbons oder unter ähnlichen Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden. (Als ähnliche Bezeichnung für Malzbonbons gilt im Verkehr auch die Aufschrift oder Bezeichnung „B.M.", die in Hersteller-, Händler- und Verbraucherkreisen als Abkürzung für die Worte „Bayerisch Malz" gilt. Als ähnliche Bezeichnung für Honigbonbons gilt auch das Bild einer Biene, auf den Bonbons aufgeprägt oder auf dem Einwickelpapier).

**Anm.:**

Verschiedentlich wurden „Honigstangen" beanstandet, weil sie nicht aus reinem Honig bestanden. Eine solche Beanstandung ist ungerechtfertigt, vorausgesetzt, daß die obigen Mindestanforderungen erfüllt sind. Es dürfte technisch

gar nicht möglich sein, reinen Honig in eine solche Stangenform zu bringen, ganz abgesehen davon, daß jedes Kind schon ganz genau weiß, daß es sich hier um ein Bonbon in Stangenform handelt, dem Honig zugesetzt ist.

**Bonbons mit Säure**

enthalten Weinsäure, Zitronensäure, Milchsäure oder Essigsäure.

**Gefüllte Bonbons**

sind Karamelbonbons mit Füllungen von Früchten, Marmeladen, Mandeln, Kernen, Likören usw.

**Mohnbonbons** sind entweder mit Mohnsamen überzogen (Nauten) oder mit Mohnsamen gemischt.

**Kokosnußbonbons** (Manna) sind Karamelbonbons, deren Masse mit geraspelter Kokosnuß gemischt ist.

**Kakaobonbons** sind Karamelbonbons mit Zusatz von Kakaomasse oder Kakaopulver; der Gehalt an Kakaobestandteilen muß wenigstens 5% betragen.

**Anm. d. Verf.:**

Der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie ist der Ansicht, daß für Schokoladebonbons die gleichen Mindestbedingungen wie für Kakaobonbons zu gelten haben, d. h., daß der Gehalt an Kakaobestandteilen wenigstens 5% betragen muß.

**Kaffeebonbons** (auch Hopjes) sind Karamelbonbons mit Zusatz von Kaffee-Extrakt, mit oder ohne Milch- oder Sahnezusatz.

**Milchbonbons**

müssen unter Verwendung von Vollmilch in frischer oder kondensierter Form (auch Trockenmilchpulver) hergestellt sein und müssen mindestens 2½% Milchfett enthalten.

**Sahne-** oder **Rahmbonbons**

müssen in gleicher Weise hergestellt sein, aber mindestens 4% Milchfett enthalten. (Eine Fehlergrenze bis zu ½% Milchfett ist im Einzelfalle bei Milch- und Sahnebonbons zugelassen). Der Geschmacksverbesserung wegen kann sowohl bei Milch- wie bei Sahne- oder Rahmbonbons jeweils über die obenbezeichneten Milchfette hinaus Milchfett (auch Butterfett) oder anderes Fett, ferner Magermilch (auch in kondensierter Form oder als Magermilchpulver) zugesetzt werden. In der Hauptversammlung der früheren Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokolade-Fabrikanten e. V. Würzburg zu Wiesbaden Juni 1929 wurde beschlossen, für **Butterbonbons** die Bestimmungen zu treffen, daß sie unter Verwendung von Kuhbutter hergestellt sein und mindestens 4% Butterfett enthalten müssen. Im übrigen sollen die Bestimmungen für Milch- und Sahnebonbons analog gelten.

**Anm.:**

Über die Zusammensetzung von Milch-, Sahne-, Rahm-, Malz-, Kakao-, Schokolade- und Honigbonbons fanden mit dem Verein Deutscher Nahrungsmittelchemiker am 28. Mai 1930 in Goslar Verhandlungen statt, die aber zu keinem endgültigen Ergebnis führten, weil über eine Reihe von Punkten keine Einigung erzielt werden konnte. Es können daher die seinerzeit vorgesehenen Bestimmungen übergangen werden, weil sie, wie schon erwähnt, keine Rechtskraft erlangt haben. Im allgemeinen hatten sich die vorgesehenen Bestimmungen den oben wiedergegebenen Verkehrsbestimmungen des Nürnberger Bundes angeschlossen.

1) Für **Toffees,** die in den letzten Jahren verhältnismäßig stark in den Vordergrund getreten sind, bestehen im Augenblick keine verbindlichen Verkehrsbestimmungen. An „Toffee" sind daher keine bestimmten Mindestanforderungen zu stellen. Toffees sind vielmehr Weichkaramellen, die in der typischen, ungefähr würfelförmigen Form im Dreheinschlag in Wachspapier usw. in den Verkehr gebracht werden. Toffees können in der verschiedensten Art zusammengesetzt sein. Sie bestehen regelmäßig aus Zucker, Stärkesirup, Fett und Geschmackszusätzen wie Pfefferminz, Essenzen, Aromen usw. Werden Toffees als Milch- oder Sahne-Toffees bezeichnet, dann müssen sie selbstverständlich den Bestimmungen über Milch- und Sahnekaramellen entsprechen, das heißt also, mindestens $2^1/_2$% bzw. 4% Milchfett aufweisen. Das gleiche gilt selbstverständlich für andere Geschmacksangaben, soweit hierfür ebenfalls Mindestbestimmungen festgesetzt sind, beispielsweise für Honig und dergl.

In der Anlage 1 zu den Mitteilungen 5/1934 des Vereins deutscher Lebensmittelchemiker befinden sich hierzu folgende Ausführungen:

„Nachdem die Toffeefrage durch die bisherigen Verhandlungen zwischen dem Verein deutscher Lebensmittelchemiker und der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokolade-Fabrikanten noch nicht genügend geklärt ist, und nachdem von verschiedenen Firmen nach dem Vorbild Englands verschiedenartige Toffees auch ohne Milchzusätze in den Handel kommen, kann bei Bonbons mit der Bezeichnung „Toffee" ein Milchzusatz nicht erwartet werden. Sofern Toffees als „Milch-", „Sahne-" oder „Rahmtoffees" bezeichnet werden, müssen sie bis auf weiteres den Anforderungen für Milch- bzw. Sahne- oder Rahmbonbons entsprechen.

2) Außerdem sind nun noch die gefüllten und zusammengesetzten Bonbons zu behandeln, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die infolge ihrer Bezeichnung bestimmten Mindestanforderungen entsprechen müssen. Bei gefüllten Bonbons kann nun das Bedürfnis vorhanden sein, aus rein geschmacklichen Gründen Füllung und Decke in verschiedener Geschmackswirkung herzustellen, beispielsweise in folgender Zusammensetzung: Die Decke ist aus einer hochwertigen Sahne-Karamelmasse hergestellt, die Füllung aus einem Mokka-Krem, dem keine Sahne zugesetzt ist. Der Sahnezusatz bei der Füllung ist nicht erwünscht, weil sich durch diesen Kontrast eine wesentlich bessere Geschmackswirkung ergibt. Gegen die Herstellung solcher Erzeugnisse bestehen grundsätzlich keine Bedenken, und die Möglichkeit, derartige Bonbons herzustellen, muß bestehen. Es muß allerdings vermieden werden, bei dem Käufer den Eindruck zu erwecken, daß auch die Füllung den Anforderungen, beispielsweise für Milch- und Sahnekaramellen, entspricht. Daher erscheint es empfehlenswert, in der Bezeichnung nochmals jeweils gesondert zum Ausdruck zu bringen, daß die Füllung keine Milch- oder Sahne-Zusätze enthält, beispielsweise in der Form „Sahnebonbon mit Nugatfüllung".

Muß man aus der Bezeichnung jedoch schließen, daß die Füllung ebenfalls den Anforderungen entsprechen soll, wie beispielsweise bei der Bezeichnung „gefülltes Honigbonbon", dann muß das Bonbon im Durchschnitt, gerechnet auf Kern und Decke, den besonderen Anforderungen entsprechen. Teilweise ist es aus technischen Gründen erwünscht und notwendig, insbesondere in der äußeren mit der Luft in Berührung kommenden Decke, Zusätze dieser Art nicht zu bringen, um ein Kleben oder Absterben zu vermeiden. Hier muß dann dem Bonbon im Kern oder in der Füllung eben entsprechend mehr Honig oder Milchfett usw. zugesetzt sein. Um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, ist es auf jeden Fall zweckmäßig, die Tatsache, daß die Füllung nicht mit diesen Zusätzen hergestellt ist, entsprechend hervorzuheben.

3) **Zusammengesetzte Bonbons** sind massive Bonbons, die in verschiedenen Schichten oder Streifen usw. hergestellt sind. Bei diesen Erzeugnissen sind die

Anforderungen, soweit sie sich aus besonderen Bestimmungen ergeben, auch nur insoweit zu stellen, als sie nach der Bezeichnung und dem Äußeren der Bonbons gestellt werden können. Ein Erdbeer-Sahne-Karamel, das aus einer rosa gefärbten und einer gelblichen Sahnekaramelmasse-Schicht zusammengesetzt ist, braucht regelmäßig nur in den gelblichen Streifen der Sahne-Karamelmasse den Anforderungen für Sahnebonbons zu entsprechen, während der rötliche Streifen normalerweise keinen Sahnezusatz aufzuweisen braucht. Selbstverständlich kann dann auch nicht verlangt werden, daß der Milchfettgehalt, auf das Gesamtgewicht gerechnet, in diesem Falle 4% beträgt. Er wird eben je nach dem Zusammensetzungsverhältnis zwischen Erdbeer-Karamel- und Sahne-Karamelmasse entsprechend niedriger sein.

Nur der Ordnung halber sei noch darauf hingewiesen, daß bei den Zusätzen, wie Honig, Malz, Kakao usw., die üblichen Bestimmungen über die Anforderungen an diese Erzeugnisse zu beachten sind.

Endlich sei auch hier nochmals darauf hingewiesen, daß das Milchfett und Butterfett einander nicht gleichzusetzen sind, obwohl das Fett als solches naturgemäß das gleiche ist. Überall dort, wo der Zusatz von Milch oder Sahne vorgeschrieben ist, kann daher dieser Zusatz nicht einfach durch die Verwendung von Butter ersetzt werden. Es wird vielmehr verlangt, daß bei den Erzeugnissen, bei denen man normalerweise zum Beispiel die Verwendung von Vollmilch voraussetzt, auch die übrigen Bestandteile der Vollmilch in der Ware mitenthalten sind.

**Milch- und Sahnekaramellen**

a) **Zweischicht-Karamellen**

Kommen Karamellen aus zwei verschiedenen Schichten, von denen die eine als Milch- oder Sahneschicht zu bezeichnen ist, in den Handel, so muß dieser Teil des Karamels den Anforderungen für Milch- oder Sahnebonbons entsprechen. Zum Beispiel muß bei Milch-, Mokka- oder Sahne-Mokkabonbons die Milchschicht des Karamels den Anforderungen für Milch- oder Sahnebonbons, die Mokkaschicht den Anforderungen für Mokkabonbons entsprechen.

b) **Gefüllte Milch- und Sahnekaramellen**

Hier muß derjenige Teil, der aus Milch oder Sahne besteht, den Anforderungen für Milch- bzw. Sahnebonbons entsprechen. Besteht bei den gefüllten Milch- und Sahnekaramellen auch die Füllung aus Milch- oder Sahnemasse, so muß die Gesamtmasse den Anforderungen für Milch- und Sahnebonbons entsprechen. Besteht die Füllung aus einer anderen als Milch- oder Sahnemasse, so muß diese Füllung, sofern für die betreffende Art Normen aufgestellt sind, diesen entsprechen. Eine einwandfreie Deklaration der verschiedenen Bestandteile der Karamellen muß erfolgen.
(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker.)

Zu Gruppe B:

**Konservekonfekt (auch Konserve)**

ist eine Zuckerware aus aufgelöstem und dann bis zu einem gewissen Grade erhitzten Zucker (auch unter Verwendung geringer Zusätze von Stärkesirup), unter Zusatz von Geschmacksstoffen und Farben, Gewürzen, auch Pflanzenstoffen und dergleichen in Formen, Platten (Morsellen) oder Plätzchen (Raffinadeküchel) gegossen.

**Fruchtzucker- oder Blockzuckerwaren**

sind aus aufgelöstem Traubenzucker mit Zusätzen von Geschmackstoffen und Farben hergestellte Erzeugnisse.

Zu Gruppe C:

**Fondantmasse**

ist eine schmelzende, auf der Zunge leicht zergehende Masse von Zucker und Sirup, Geschmacks- und Farbstoffen.

**Fondants**

sind schmelzende, auf der Zunge leicht zergehende Zuckerwaren, die in Formen gegossen und kandiert oder mit Zucker überzogen sind.

**Dessertfondants** (Dessertbonbons)

enthalten eine Füllung von Mandeln, Nüssen, Kernen, Likören, Früchten, Marmeladen oder dergleichen.

Zu Gruppe D:

**Komprimate**

sind aus gepreßtem Staubzucker hergestellte Zuckerwaren, regelmäßig in pastillenähnlicher Form; sie haben, abgesehen von geringen Mengen an Bindemitteln sowie von Zusätzen von medizinischen oder Geschmacksstoffen, ausschließlich aus Zucker zu bestehen. Zusätze von Mineralstoffen wie Talkum, kohlensaurer Kalk und dergleichen sind als Fälschungen zu betrachten. — Pfefferminzkomprimate erhalten einen Zusatz von Pfefferminzöl, der den Geschmack zu bestimmen hat; eine Vorschrift über die Menge des Zusatzes von Pfefferminzöl ist mit Rücksicht auf die verschiedene Ausgiebigkeit der einzelnen Sorten nicht möglich.

Zu Gruppe E:

**Türkischer Honig**

wird hergestellt aus Zucker, Honig, Stärkezucker, Stärkesirup, Schaum von Eiweiß, Gelatine oder dergleichen, mit oder ohne Zusätzen von Mandeln, Kernen, Nüssen usw. Bestimmte Vorschriften lassen sich hierfür ebensowenig aufstellen wie für die verwandten Zuckerwarensorten „Lokum", „Orientalisches Nugat" usw.

**Anm.:**

Türkischer Honig kommt in verschiedener Aufmachung in den Handel, teils in Blöcken, teils in kleiner Packung, ähnlich wie gewickelte Bonbons.

Eine Art Türkischer Honig ist auch das sog. Orientalische Nugat. Es handelt sich hier um eine weiße oder rosa gefärbte Masse aus Zucker, Honig, Stärkezucker, Eiweiß usw., die zwischen Oblaten gelegt und dann in Streifen geschnitten ist. Dieses Nugat ist nicht zu verwechseln mit Nugatmasse, die späterhin noch dargestellt wird. Deswegen ist es auch erforderlich, daß eine entsprechende Bezeichnung, wie beispielsweise „Orientalisches Nugat" usw., erfolgt, um Schwierigkeiten zu vermeiden. (Teilweise findet auch die Bezeichnung „Holländisches Nugat" Verwendung).

Zu Gruppe F:

**Agarwaren**

mit Fruchtgeschmack sind aus Zucker und Stärkesirup mit Zusatz von Agar-Agar (als Geliermittel) hergestellte Zuckerwaren mit Zusätzen von Geschmacksstoffen und Farben; häufig sind sie künstliche Nachahmungen von Früchten, aber nur der Form nach (z. B. Gelee-Himbeeren, Gelee-Apfelsinenschalen und dergleichen). — Fruchtpasten, Fruchtgeleewaren und Marmeladenfrüchte werden hergestellt aus Obstgelee oder Marmelade, ohne oder mit Zusatz von Geliermitteln.

**Anm. d. Verf.:**

Der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie hält eine Überarbeitung der Verkehrs-

bestimmungen für Agarwaren für notwendig, wobei in der Neuformulierung auch die Verwendung von Pektin und Alginaten berücksichtigt werden soll.

Zu Gruppe G:

**Weiche Schaumzuckerwaren** (Baisers)

werden aus Zucker, Sirup, Eiweiß, Speise-Gelatine oder Agar hergestellt, in weichem Zustand mit Waffelunterlage versehen und entweder mit Zuckerguß oder mit Schokolade überzogen (sog. „Negerküsse" oder „Mohrenköpfe").

Zu Gruppe H:

**Harte Schaumzuckerwaren**

werden in gleicher Weise wie weiche Schaumzuckerwaren, jedoch durch Trocknen in harter Form hergestellt und vielfach mit Malereien, Spritzarbeit und Zierat aller Art versehen. Verwandt mit den Schaumzuckerwaren sind die

**Gummischaumwaren;**

diese haben mit Gummi arabicum oder ähnlichen Stoffen nichts zu tun, sind vielmehr nur elastische Schaumzuckerwaren (in Form von Schlangen und dergleichen).

Zu Gruppe I:

**Gummipastillen**

sowie Gummibonbons sind aus Zucker, Stärkesirup und Gummi arabicum mit Zusätzen von anderen Nahrungs- und Genußmittelstoffen, sowie Drogen und dergleichen hergestellte, in Puder oder Formen gegossene und getrocknete Waren, mit oder ohne Zuckerüberzug (Kandierung). — Gelatine-Zuckerwaren gehören nicht zu den Gummipastillen oder Gummibonbons, sind vielmehr entsprechend zu bezeichnen.

**Anm.:**
Zu Gruppe M: Der Ausschuß der Fachabteilung Zuckerwaren sprach sich dafür aus, daß bei **Nugatwaren** (Konfekten, Bonbonfüllungen) aus technischen Gründen auf zwei Teile Nugatmasse noch ein Teil Zucker genommen werden darf (s. a. u. 3. Rohmassen).

Zu Gruppe N:

**Marzipanwaren** (angewirktes Marzipan)

müssen bestehen aus 1 Teil der festgesetzten Roh-Marzipanmasse mit Zusatz bis zu 1 Teil Zucker. Zur Frischerhaltung kann bis zu 3,5% Stärkesirup hinzugesetzt werden; der Zusatz des Stärkesirups ist dann aber in die Gewichtsmenge des Zuckerzusatzes zu legen. Die Verwendung von Schokolade-Überzug, Zuckerguß, Früchten und sonstigen Stoffen bei angewirktem Marzipan hat hierbei außer Rechnung zu bleiben.

Zu Gruppe O:

**Persipanwaren**

müssen bestehen aus 1 Teil der festgesetzten Roh-Persipanmasse mit Zusatz bis zu 1½ Teilen Zucker Zur Frischerhaltung kann bis zu 5% Stärkesirup hinzugesetzt werden; der Zusatz des Stärkesirups ist dann aber in die Gewichtsmenge des Zuckerzusatzes zu legen. Die übrigen Bestimmungen für Marzipanwaren gelten auch für Persipanwaren. Persipanwaren sind genau zu kennzeichnen (durch Aufschriften auf den Verpackungen der Waren oder beim offenen Verkauf durch Schilder mit genauen Angaben).

**Alle übrigen Marzipanersatzwaren sind (auch bei Kennzeichnung) unzulässig.**

Zu Gruppe P:

**Gebrannte Mandeln**

bestehen aus rohen oder gerösteten Mandeln und Zucker mit Gewürz- oder Geschmacksstoff-Zusätzen wie Vanillin und dergleichen. Das Verhältnis von Zucker zu Mandeln darf im Durchschnitt einer größeren Menge nicht mehr als etwa 4:1 betragen. — Für **gebrannte Haselnüsse** gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Zusatzes von Zucker zu rohen oder gerösteten Haselnussen.

**Anm.:**

Gebrannte Mandeln können auch im Drageeverfahren hergestellt werden.
Nach einem Gerichtsurteil verdienen gebrannte Mandeln, wenn sie hauptsächlich aus Zucker mit geringem Mandelzusatz bestehen, nicht den Namen „Mandeln" und werden als verfälscht oder irreführend bezeichnet, beurteilt.

Zu Gruppe Q:

**Krokant**

ist ein Erzeugnis aus Mandeln oder Nüssen (Hasel- oder Walnüssen) mit karamellisiertem Zucker. Bei Verwendung anderer Bestandteile, z. B. von Erd- oder Kokosnüssen und dergleichen muß Bezeichnung (Deklaration) erfolgen.

**Anm. d. Verf.:**

Beanstandungen von Krokanterzeugnissen, die als nicht berechtigt angesehen werden, veranlaßten den oben genannten „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde", eine spätere Ergänzung der obigen Verkehrsbestimmungen in Erwägung zu ziehen.

Zu Gruppe R:

**Kokosflocken**

bestehen aus frischer, nicht entölter, geraspelter Kokosnuß und Fondantmasse. Der Anteil von geraspelter Kokosnuß muß mindestens ein Viertel des Gesamtgewichts betragen. Zusätze von Stärkemehl sind nicht zulässig.

Zu Gruppe S:

**Dragees**

sind mit Zucker oder mit Zuckerlösung unter Zusätzen von Stärkesirup, Stärkezucker sowie sonstigen Nahrungs- und Genußmittelstoffen, auch Heilmitteln, ferner mit Geschmacksstoffen, Farben usw. entweder ohne Einlagen aufgezogene oder mit Einlagen in gleicher Weise hergestellte Zuckerwaren. Die Einlagen sind entweder flüssig, gefüllte oder feste Kerne aus Zucker, Traubenzucker, Gummi arabicum, Gelatine, Konserve, Agar-Agar usw. oder vegetabilische Kerne und Samen, z. B. Haselnüsse, sonstige zu Nahrungs-, Genuß- oder Heilmitteln geeignete Kerne und Samen wie Wurmsamen und dergleichen. Der Zusatz von Mehl ist nicht gestattet; jedoch sind bei Dragees mit Einlagen geringe Spuren von Stärkemehl, die bei der nötigen Verarbeitung der Einlagen zurückbleiben, unbeanstandbar.

**Milch-Dragees**

sowie Sahne- oder Rahm-Dragees müssen ebenso wie die Milchbonbons und Sahne- oder Rahmbonbons (vgl. zu Gruppe A) die festgesetzten Mengen von Milchfett enthalten, jedoch jeweils nur im Durchschnitt auf Kern und Decke gerechnet.

**Silber- oder Gold-Dragees**

müssen, wenn sie ausdrücklich so bestellt und bezeichnet sind, mit Silber bzw Gold überzogen sein. Die Verwendung von Aluminium ist zulässig, doch darf dann nicht die ausdrückliche Bezeichnung „Silber" gewählt werden. Die Verwendung von kupferhaltigen Bronzen zu „Gold-Dragees" ist unzulässig.

**Zansibarnüsse** (Dragee-Haselnüsse)
sind Haselnüsse mit einem Zuckerüberzug.

**„Nonpareille" und „Liebesperlen"**
dürfen nur aus Zucker, ohne irgendwelche fremde Kerne, hergestellt werden; die Verwendung von Sago, Grieß, Mohnsamen und dergleichen als Kerne für diese Sorten ist unzulässig. Es ist jedoch gestattet, Nonpareille (Streuküchel) für besondere Zwecke aus technischen Gründen mit einem Mehl- bzw. Puderzusatz bis zu 30% herzustellen.

**Anm. d. Verf.:**
Die Zusammenfassung der oben genannten beiden Erzeugnisse in einer gemeinsamen Formulierung wurde von seiten des „Ausschusses Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie als nicht zweckmäßig erachtet. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit eine getrennte Formulierung der Verkehrsbestimmungen für „Nonpareille" und „Liebesperlen" vorgelegt wird.

**Streuselfabrikate**
Streuselfabrikate sind Zuckerwaren; man unterscheidet drei Sorten:

1. **Schokoladen- oder Trüffelstreusel**

Diese Streusel müssen — ohne damit der Kakaoverordnung zu unterliegen — hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den Bestimmungen für Schokolade entsprechen, d. h. sie müssen in ihrer Gesamtmasse wenigstens 35 v. H. Kakaobestandteile enthalten und dürfen nicht künstlich gefärbt werden.

2. **Braune, weiche Konsumstreusel**

Sie haben einen meist unter Verwendung von Fetten und Kakaobestandteilen hergestellten Kern aus Zucker oder Fondantmasse. Künstliche Färbung ist zulässig.

3. **Zuckerstreusel**

Zuckerstreusel sind künstlich in beliebigen Farben gefärbte Streusel. Sie bestehen in der Regel aus Zucker oder Fondantmasse, mitunter enthalten sie einen Kern aus sonstigen, für die Süßwarenherstellung gebräuchlichen Stoffen oder aus Schokolade. Im letzteren Falle dürfen sie, sofern die Ware einen Kern enthält, der den Anforderungen an Schokolade entspricht und mindestens 50 v. H. des Gesamtgewichtes beträgt, als Zuckerstreusel mit Schokoladekern bezeichnet werden.

Die Verwendung von Stärkepuder oder Mehl ist bei allen Streuselsorten verboten.

Statt der Bezeichnung Konsum- bzw. Zuckerstreusel können Phantasiebezeichnungen, wie z. B. „Feinglanz-" oder „Hochglanz-Streusel" Verwendung finden.

**Anm. d. Verf.:**
Diese Neuformulierung der Begriffsbestimmungen erfolgte, um eine größere Klarheit zu erzielen und Zweifelsfragen auszuschalten, und zwar auf der Sitzung des „Ausschusses Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie am 10. und 11. November 1952. Von seiten des Ausschusses „Lebensmittelkunde und Lebensmittelchemie" des Verbandes Deutscher Schokoladenfabrikanten wurden Einwendungen gegen diese Neuformulierung nicht erhoben.

Zu Gruppe T:

**Süßholzsaft** (succus liquiritiae)
muß rein und ohne Zusätze sein. Über die Eigenschaften und die Verwendung von succus liquiritiae in der Pharmazie bestimmt das Deutsche Arzneibuch.

**Lakritzen und Lakritzwaren** (aller Art)

werden unter Verwendung von Süßholzsaft und je nach dem Zweck verschiedenen Zusätzen, wie Süßholzpulver, Zucker, Sirup, Stärke, Mehl, Anispulver, Gummi arabicum usw., in Form von Stangen, Stängelchen, Röhren, Riemen, Bändern, auch von Figuren: z. B. Mutzpfeifen, Kautabak und dergleichen hergestellt. Lakritzen und Lakritzwaren müssen Süßholzsaft enthalten, und zwar bei den billigsten Sorten (Spielartikeln) mindestens 5 %. Die sonstigen Zusätze dürfen nur aus Nahrungs- und Genußmitteln, sowie aus den für den Genuß gebräuchlichen Drogen bestehen. Mineralische Zusätze sind verboten.

## Verlautbarungen der Fachabteilung Zuckerwaren der Fachgruppe Süßwarenindustrie

### 1. Verwendung von Zinkgefäßen als Bonbondosen

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1940 Nr. 23 S. 357)

Die Frage, ob die Verwendung von Dosen aus Zinkblech für Bonbons zulässig ist, wenn die Dosen bei Verwendung mit Pergamyn oder ähnlichem Papier ausgelegt werden, so daß eine direkte Berührung zwischen den Bonbons und den Dosen nicht erfolgt, ist dahin zu beantworten, daß dies nur dann als zulässig angesehen werden kann, wenn Gewähr gegeben ist, daß eine unmittelbare Berührung der Bonbons mit dem Blech ausgeschlossen ist. Eine solche Gewähr sieht die wissenschaftliche Abteilung des Bundes deutscher Lebensmittelfabrikanten und -Händler e. V. dann als gegeben an, wenn das Pergamyn oder ein ähnliches Papier in eine feste Verbindung mit der Innenwand der Dosen gebracht wird, z. B. durch Aufkleben, so daß eine Beschädigung oder ein Verrutschen nahezu unmöglich ist.

### 2. Verwendung des weißen Kreuzes (Auszug)

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1939 Nr. 9 S. 245)

Nach dem „Gesetz zum Schutze des Schweizer Wappens" vom 29. 12. 36 darf das weiße Kreuz auf rotem Grund nicht mehr in irgendeiner Form zu geschäftlichen Zwecken verwandt werden, gleichgültig, ob es sich um Werbeveröffentlichungen oder Umhüllungen von Waren handelt.

Wir empfehlen erneut, Waren, auf deren besondere gesundheitliche bzw. Linderungswirkung aufmerksam gemacht werden soll, mit dem sich allgemein einbürgernden weißen Kreuz auf grünem Grund zu versehen. Dagegen wäre es abwegig, andere Grundfarben zu verwenden. Farben, die dem Rot ähneln, könnten auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Schweizer Wappens beanstandet werden, und die blaue Farbe kommt mit Rücksicht auf den Schutz des griechischen Wappens nicht in Frage. Im übrigen wäre es aber verfehlt, allerlei verschiedene Grundfarben nebeneinander anzuwenden, weil dann dem Zeichen des weißen Kreuzes die Durchschlagskraft genommen würde.

In einer späteren Mitteilung wird darauf hingewiesen, daß bei Wegfall bunter Farben auch einfacher schwarz-weißer Druck angewandt werden kann.

### 3. Verwendung von Fruchtmotiven auf Ausstattungsmaterial

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1938 Nr. 24 S. 635)

Bei Bonbons ist nach den Verkehrsbestimmungen die Verwendung von Essenzen und Aromen deklarationsfrei zugelassen, d. h. also, ein Bonbon, das beispielsweise als Himbeerbonbon bezeichnet wird, ist nicht zu beanstanden, auch wenn es nur mit Himbeer**essenz aromatisiert** ist. Daher muß es auch gestattet sein, dieses Bonbon durch entsprechende Fruchtabbildungen zu kennzeichnen, um damit die Geschmacksrichtung anzudeuten. Es bestehen also keine Bedenken, wenn bei Bonbons, und zwar gleichgültig, ob es sich um Weich- oder

Hartkaramellen handelt, entsprechende Fruchtabbildungen zur Angabe der Geschmacksrichtung auf den Packungen angebracht werden.

**4. Kennzeichnungspflicht der Mischung von Pralinen und Fondants**
(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1938 Nr. 8 S. 199)

Entsprechend den Beschlüssen des früheren Reichsbundes der Deutschen Süßwarenindustrie, die eine auch heute noch geltende Verkehrsanschauung zum Ausdruck bringen, unterliegen nicht nur Pralinen, sondern auch Mischungen von Pralinen und Fondants, sofern sie in Packungen in den Verkehr gebracht werden, der Kennzeichnungspflicht. Handelsübliche Bezeichnung für solche Mischungen sind beispielsweise „Dessert-Mischung", „Konfekt-Mischung", „Theater-Mischung". Unzulässig wäre daher unter anderem eine Bezeichnung solcher Mischungen als „XY-Pralinen".

**5. Kennzeichnung von Milchkaramellen (Kuhmotiv)**
(KAZETT 1941 Nr. 12 S. 174) — Auszug —

Es sei darauf hingewiesen, daß Milchbonbons handelsüblich häufig in Papier gewickelt werden, das in irgendeiner Form mit dem Kuhmotiv versehen ist. Dementsprechend, und auch aus allgemeiner Erfahrung, erwartet der Käufer in solchen Einwickelpapieren stets ein Milchbonbon, das den Verkehrsbestimmungen für Milchbonbons voll entspricht, also mindestens 2½ % Milchfett enthält. Ist das nicht der Fall, so darf das Bonbon weder durch Wort noch durch Bild den Eindruck eines Milchbonbons machen; es wäre sonst als irreführend bezeichnet bzw. aufgemacht zu beanstanden.

**6. Gefüllte Bonbons**
(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1939 Nr. 3 S. 65)

Bei gefüllten Bonbons ist mitunter das Bedürfnis vorhanden, aus rein geschmacklichen Gründen Füllung und Decke in verschiedener Geschmackswirkung herzustellen. Es wird beispielsweise die Decke aus einer hochwertigen Sahnekaramelmasse hergestellt, während die Füllung aus einem Mokkakrem besteht, dem keine Sahne zugesetzt wird. Der Sahnezusatz bei der Füllung ist nicht erwünscht, weil sonst der Kontrast geringer wäre und weil sich durch einen deutlichen Kontrast eine wesentlich bessere Geschmackswirkung ergibt.

Gegen die Herstellung solcher Zuckerwaren bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es muß allerdings vermieden werden, bei dem Käufer den Eindruck zu erwecken, daß auch die Füllung den Anforderungen, die nach der Bezeichnung des Fabrikates an die Decke zu stellen sind, entspricht. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, in der Bezeichnung nochmals gesondert zum Ausdruck zu bringen, daß das, was für die Decke deklariert ist, nicht für die Füllung gilt. Mit anderen Worten heißt das, daß man ein Bonbon, welches eine Sahnekaramelldecke und eine Nugatfüllung aufweist, nicht als Sahne-Nugat-Bonbon, sondern als Sahnebonbon mit Nugatfüllung bezeichnen soll.

**7. Honigbonbons — Bezeichnung „Bienen"**
(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1941 Nr. 12 S. 174)

Das Reichspatentamt hatte die Frage vorgelegt, ob die Bezeichnung „Bienen" eine Warenbezeichnung für mit Honig gefüllte Bonbons ist, oder ob sie als schutzfähige Bezeichnung angesehen werden kann.

Eine Umfrage, die auch an den Handel gerichtet war, hat ergeben, daß das Wort „Bienen" eine Warenbezeichnung für mit Honig gefüllte Bonbons ist und somit einen nicht schutzfähigen Warennamen darstellt.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an die Verkehrsbestimmungen für Honigbonbons, nach denen diese bei der Herstellung einen Zusatz von mindestens 5 % natürlichen Bienenhonig enthalten müssen. Karamelbonbons, die dieser Bestim-

mung nicht entsprechen, dürfen nicht als Honigbonbons oder mit ähnlichen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden. Als „ähnliche Bezeichnung" gilt für Honigbonbons auch das Bild einer Biene, das auf den Bonbons aufgeprägt oder auf dem Einwickelpapier abgedruckt ist.

**8. Bayerischer Brustzucker**

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1939 Nr. 13 S. 350)

Als „Brustzucker" werden verschiedentlich solche Bonbons bezeichnet, die zwar eine ähnliche Zusammensetzung wie Malzbonbons aufweisen, die aber nicht als solche in Verkehr gebracht werden dürfen, weil sie den Mindestanforderungen für Malzbonbons nicht entsprechen. Eine Bezeichnung derartiger Erzeugnisse als „Bayerischer" Brustzucker kann jedoch nicht zugelassen werden. Hierdurch würde mit Rücksicht auf den bekannten Begriff „Bayrisch Malz" eine Irreführung der Verbraucher eintreten.

**9. Bezeichnung „Traubenzucker"-Bonbon**

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1939 Nr. 9 S. 244)

Traubenzucker ist die wissenschaftliche Bezeichnung für reine Glukose. Gegen die Anwendung der Bezeichnung Traubenzucker für Zuckerwaren jeder Art bestehen jedoch Bedenken. Der Durchschnittskäufer wird entweder der Meinung sein, der Traubenzucker sei aus Weintrauben gewonnen oder zum mindesten die Erwartung hegen, ein ganz besonderes Erzeugnis zu erhalten. Beides trifft jedoch nicht zu. Auch eine vollkommen „reine" Glukose ist ein aus Kartoffeln oder Mais gewonnenes Stärkeerzeugnis. Es empfiehlt sich daher, von der Anwendung der Bezeichnung Traubenzucker für Süßwaren-Erzeugnisse auch in Wortverbindungen abzusehen.

**10. Glühwein-Bonbons**

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT Nr. 11 S. 297)

Die Verkehrsbestimmungen für Zuckerwaren sehen zwar grundsätzlich eine kennzeichnungsfreie Verwendung von künstlichen Geschmacksstoffen (künstliche Essenzen, Fruchtäther usw.) vor, Erzeugnisse jedoch, die nach ihrer Bezeichnung die Verwendung von Spirituosen annehmen lassen, müssen auch wirklich unter Verwendung dieser alkoholhaltigen Zusätze hergestellt sein. Es müssen auch so ausreichende Mengen zugesetzt werden, daß dadurch der Geschmack bestimmt wird. Dementsprechend müssen Glühwein-Bonbons, die lediglich oder teilweise unter Verwendung von Glühwein-Essenz hergestellt werden, als „Bonbon mit Glühweingeschmack" bezeichnet werden. Die Bezeichnung Glühwein-Bonbons kommt nur in Frage, wenn ausschließlich Glühwein, der aus Rotwein hergestellt worden ist, verwendet wird.

**11. Kokosflocken — Reisflocken**

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1939 Nr. 6 S. 158)

Seit längerem wird Puffreis in gleicher Weise wie die altbekannten Kokosraspel in Verkehr gebracht. Das Puffreis-Erzeugnis darf aber selbstverständlich nicht als „Kokosflocken" bezeichnet werden und auch nicht — wenn es ganz oder teilweise mit Schokolade überzogen ist — etwa als „Schokoflocken". Ebensowenig können Phantasiebezeichnungen, etwa „Bunte Flocken", anerkannt werden. Die richtige Bezeichnung lautet vielmehr ganz einfach **„Reisflocken"**.

**12. Dragierter Puffreis**

(F. A. Zuckerwaren, KAZETT 1939 Nr. 13 S. 350)

Dragierter Puffreis darf in Form und Farbe nicht das Aussehen von Gebrannten Mandeln haben, da das Erzeugnis dann gegen § 4 des Lebensmittelgesetzes verstoßen würde.

## Erläuterungen und Ergänzungen zu den Verkehrsbestimmungen

### 1. Bezeichnung von Süßwaren in Verbindung mit „Eis-"

Bezeichnungen für Zuckerwaren oder sonstige Süßwaren, die den über die Verordnung für Speiseeis vom 15. 7. 1933 genannten Eiserzeugnissen vorbehalten sind, müssen als unzulässig angesehen werden. Dagegen dürften keine Einwendungen zu erheben sein, wenn Wortverbindungen gewählt werden, bei denen das Wort „Eis-" am Anfang steht, wie z. B. „Eisbonbon". Bei diesen Süßwaren erwartet man einen kühlenden Geschmack. Süßwaren mit einer aus zwei Hauptwörtern zusammengesetzten Bezeichnung, von denen das zweite Wort „-Eis" lautet, müssen dagegen stets den Begriffsbestimmungen für Speiseeis entsprechen.

**Anm. d. Verf.:**

Der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie billigte in seiner Sitzung am 10. und 11. November 1952 ausdrücklich die obige Formulierung und lehnte vor allem die Bezeichnung von nicht der „Speiseeisverordnung" unterliegenden Süßwarenerzeugnissen als „Eiskrem" als irreführend und damit als unzulässig ab.

### 2. Abkürzungen „Schok" oder „Schoko" — Beschriftung auf Einwicklern von Schokoladen-Karamellen mit „Schok" oder „Schokolade" oder „Kakao" ohne Zusatz „Karamellen" und die Ausstattung der Einwickler

Der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie betrachtet Abkürzungen wie „Schok" oder „Schoko" als gleichbedeutend mit dem Wort „Schokolade". Erzeugnisse, bei denen diese Abkürzungen Verwendung finden, unterliegen deshalb den gleichen Mindestbedingungen wie diejenigen, die in den Verkehrsbestimmungen in der Wortverbindung mit „Schokolade" genannt sind.

In Ergänzung hierzu haben der „Unterausschuß Süßwaren" und der ALAG inzwischen festgestellt, daß bei gewickelten Erzeugnissen in der typischen Karamellenform der Aufdruck „Karamellen" nicht unbedingt erforderlich ist. Auf Packungen ist jedoch die volle Kennzeichnung als Karamellen deutlich sichtbar anzubringen.

Der ALAG hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

### 3. Überzogene Zuckerwaren

Der „Unterausschuß Süßwaren" hat hierzu den nachstehenden Beschluß gefaßt, der vom ALAG gebilligt worden ist:

„Bei rechteckig überzogenen Zuckerwaren liegt eine Tafelform im Sinne von § 7, 1 und § 3, 6 der Kakaoverordnung nicht vor, wenn sie in Stangenform hergestellt sind und das Verhältnis der Höhe zur Breite des Querschnitts 1 : 2,5 nicht überschritten wird."

### 4. Bezeichnung von Geleefrüchten / Ananas-Ecken

Um ein weiteres In-den-Verkehr-Bringen von minderwertigen bzw. falsch bezeichneten Geleefrüchten und Fruchtpasten zu verhindern, hat der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie am 12./13. 3. 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß ist bemüht, Begriffsbestimmungen für Fruchtpasten, Geleefrüchte und ähnliche Erzeugnisse festzulegen. Er stellt bereits vor endgültiger

Formulierung dieser Begriffsbestimmungen fest, daß Erzeugnisse, die unter der Bezeichnung Ananas-Ecken in den Verkehr gebracht werden, nur aus Teilen von Ananasscheiben bestehen dürfen, wobei es unbenommen bleibt, ob diese unüberzogen oder mit einem Überzug versehen sind."

**5. Überzug von Negerküssen**

Zur Frage des Überzugs von Negerküssen hat der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie am 12./13. 3. sowie am 3./4. 12. 1953 die Auffassung vertreten, daß Negerkusse als Zuckerwaren zu betrachten sind (vgl. Sortentafel für Zuckerwaren — Erläuterungen zu Gruppe G — „Jahrbuch der Zucker- und Süßwarenwirtschaft" 1953, S. 636). Infolgedessen käme eine Verwendung von Fettglasur als Überzugsmasse für Negerküsse nicht in Frage. Er stellt ferner fest, daß die Gleichsetzung von Negerküssen und Mohrenköpfen in den Erläuterungen zu G der Sortentafel für Zuckerwaren im „Jahrbuch der Zucker- und Süßwarenwirtschaft" 1953 nicht zutreffend ist. Unter „Negerküssen" sei eine weiche Schaumzuckerware zu verstehen, während „Mohrenköppfe" als Konditorwaren, also Feinbackwaren zu betrachten sind.

**6. Zansibarnüsse**

Zur Frage der Mitverarbeitung von Kakaopulver bei der Herstellung von Zansibarnüssen hat der „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie am 3./4. 12. 1953 wie folgt Stellung genommen:

„Zansibarnüsse sind Dragees mit einem Haselnußkern und Zuckerüberzug, der braun gefärbt wird, unbeschadet der Tatsache, ob die inneren Zuckerdecken durch Kakaopulver geschmacklich verbessert sind oder nicht."

**7. Verzierung von Marzipan**

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern vom Januar 1953 werden auf dem Süßwarenmarkt Marzipanfrüchte in den Verkehr gebracht, in die mit Drahtstiften Verzierungen (Laubwerk aus Papier) eingespießt sind. Beim Genuß eines derartigen Erzeugnisses verschluckte ein dreijähriges Kind ein Drahtstück und kam in Lebensgefahr. Der Draht mußte operativ aus dem Kehlkopf entfernt werden. Das Marzipanstück war als Erdbeere garniert, wobei der künstliche Kelch mit einem etwa 3 cm langen Metalldraht festgesteckt war. Der Unfall hat gezeigt, daß die Verwendung eines derartig scharfen Metallstückes für die Befestigung einer Verzierung an einem Lebensmittel, das unmittelbar zum Genuß bestimmt ist, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Die Verbände der Süßwarenindustrie haben die in Betracht kommenden Hersteller geformter Marzipanwaren und ähnlicher Erzeugnisse anläßlich der Bekanntgabe des oben geschilderten Falles aufgefordert, alles zu vermeiden, was die Gesundheit der Verbraucher von Süßwaren irgendwie gefährden könnte.

## 2 a. Rohmassen (Backmassen) und Füllmassen

Da die Rohmassen zwar zu den Zuckerwaren rechnen, als Halbfabrikate aber eine gesonderte Stellung einnehmen, werden wie bisher die Verkehrsbestimmungen nachstehend gesondert wiedergegeben. Sie sind jedoch im Zusammenhang mit den unter „2" aufgeführten Verkehrsbestimmungen für Zuckerwaren zu lesen.

### Verkehrsbestimmungen

Zu Gruppe K:

**Roh-Marzipanmasse** ist ausschließlich ein Gemenge von feuchtgeriebenen Mandeln mit Zucker. Der Feuchtigkeitsgehalt darf nicht über 17 %, der Zusatz von Zucker nicht über 35 %, der Fettgehalt muß mindestens 28 % der fertigen Roh-Marzipanmasse betragen. Als Verfälschung von Roh-Marzipanmasse gilt demnach ein Zusatz jeder Art, insbesondere von Haselnüssen, Walnüssen, Erdnüssen, Kokosnüssen, Cashew-, Pistazienkernen, Pfirsich- oder Aprikosenkernen, Pinienkernen, Sojabohnen, Mehl und Stärkemehl enthaltenden Naturprodukten und Kompositionen, sowie Glyzerin und Stärkesirup.

**Nußmassen** sind Rohmassen, die aus Haselnüssen und Zucker im Verhältnis der Roh-Marzipanmassen bestehen.

**Mandelnußmassen** sind Rohmassen, die aus Mandeln und Haselnüssen sowie Zucker im Verhältnis der Roh-Marzipanmassen bestehen.

Alle Zusätze anderer Art zu Nuß- oder Mandelnußmassen gelten als Verfälschung.

Zu Gruppe L:

**Roh-Persipanmasse** (auch Backmasse genannt) ist ein Gemenge von entbitterten feuchtgeriebenen Aprikosen- oder Pfirsichkernen mit Zucker. Ein Zusatz von Mandeln ist zulässig. Der Feuchtigkeitsgehalt darf nicht über 20 %, der Zusatz von Zucker nicht über 35 % der fertigen Masse betragen Roh-Persipanmasse ist genau zu kennzeichnen (durch Aufschrift auf der Verpackung); zur Kennzeichnung ist ferner ein deklarationsfreier Zusatz von ½ % Kartoffelstärke, der jedoch in das Gewicht des Zuckers gelegt werden muß, vorgeschrieben.

**Alle übrigen Marzipanersatzmassen sind (auch bei Kennzeichnung) unzulässig.**

Zu Gruppe M:

**Nugatmassen** sind Rohmassen, die unter Verwendung von Haselnüssen (Nuß-Nugatmasse) oder von gerösteten Mandeln (Mandel-Nugatmassen) und Zucker mit oder ohne Zusatz von Kakao-Bestandteilen hergestellt sind. Der Zuckerzusatz darf nicht mehr als die Hälfte der fertigen Rohmasse betragen.

**Anm.:**
Der Ausschuß der Fachabteilung Zuckerwaren sprach sich dafür aus, daß bei Nugatwaren (Konfekten, Bonbonfüllungen) aus technischen Gründen auf zwei Teile Nugatmasse noch ein Teil Zucker genommen werden darf.

Zu Gruppe N:

**Marzipanwaren** (angewirktes Marzipan) müssen bestehen aus 1 Teil der festgesetzten Roh-Marzipanmasse mit Zusatz bis zu 1 Teil Zucker. Zur Frischerhaltung kann bis zu 3,5 % Stärkesirup hinzugesetzt werden; der Zusatz des Stärkesirups ist dann aber in die Gewichtsmenge des Zuckerzusatzes zu legen. Die Verwendung von Schokolade-Überzug, Zuckerguß, Früchten und sonstigen Stoffen bei angewirktem Marzipan hat hierbei außer Rechnung zu bleiben.

Zu Gruppe O:

**Persipanwaren** müssen bestehen aus 1 Teil der festgesetzten Roh-Persipanmasse mit Zusatz bis zu 1½ Teilen Zucker. Zur Frischerhaltung kann bis zu 5 % Stärkesirup hinzugesetzt werden; der Zusatz des Stärkesirups ist dann aber in die Gewichtsmenge des Zuckerzusatzes zu legen. Die übrigen Bestimmungen für Marzipanwaren gelten auch für Persipanwaren. Persipanwaren sind genau zu kennzeichnen (durch Aufschriften auf den Verpackungen der Waren oder beim offenen Verkauf durch Schilder mit genauen Angaben).

**Alle übrigen Marzipanersatzwaren sind (auch bei Kennzeichnung) unzulässig.**

*

Bereits im Jahre 1927 hat der Verein deutscher Nahrungsmittelchemiker mit der früheren Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten für Marzipan- und Persipanrohmassen bzw. für die daraus hergestellten Fertigfabrikate Leitsätze festgelegt, denen aber nicht der gleiche Charakter wie den später zusammengefaßten Verkehrsbestimmungen zukommt.

## Leitsätze des Vereins Deutscher Nahrungsmittel-Chemiker über Marzipan, Marzipanersatz und marzipanähnliche Fabrikate

gemäß der II. (endgültigen) Lesung vom Juni 1927

### I. Rohmassen

**1) Marzipanrohmasse**

ist ein Gemenge von geschälten, in feuchtem Zustande geriebenen süßen Mandeln mit Zucker, das erhitzt worden ist. Der Feuchtigkeitsgehalt darf nicht über 17 %, der zugesetzte Zucker nicht über 35 %, der Fettgehalt nicht unter 28 % der fertigen Rohmasse betragen. Die Verwendung von entbitterten, bitteren Mandeln ist nicht zulässig.

**2) Backmasse** (Persipanrohmasse)

ist ein Gemenge von geschälten, entbitterten und in feuchtem Zustande geriebenen Aprikosen- und Pfirsichkernen mit Zucker, das erhitzt worden ist. Der Feuchtigkeitsgehalt darf nicht über 20 %, der zugesetzte Zucker nicht über 35 % der fertigen Rohmasse betragen. Zur Kennzeichnung ist ein deklarationsfreier Zusatz von 0,5 % Kartoffelstärke beizufügen.

Ersatzmassen, die außer Aprikosenkernen, Pfirsichkernen, Mandeln oder Haselnüssen andere Rohstoffe enthalten oder nur aus solchen mit Zucker hergestellt werden, sind — auch unter Kennzeichnung — unzulässig.

**Anm.:**

In den Leitsätzen des Vereins Deutscher Nahrungsmittelchemiker ist Marzipanrohmasse als ein Gemenge von geschälten, in feuchtem Zustande geriebenen süßen Mandeln bezeichnet. Unter süßen Mandeln sind „handelsübliche süße Mandeln" zu verstehen, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß die eine oder andere Mandel einmal bitter ist. Da in der Rohmassen-Industrie seit jeher verschiedene Massen hergestellt wurden, die sich in erster Linie durch einen mehr oder minder strengen Geschmack unterscheiden, ist ein Zusatz von bitteren Mandeln bis zur Höhe von höchstens 10 % als deklarationsfrei und als zulässig anzusehen.

### II. Fertigwaren

**1) Marzipanwaren (angewirkter Marzipan)**

sollen aus einem Teil Marzipanmasse mit Zusatz bis zu einem Teil Zucker bestehen. Zur Frischerhaltung kann bis zu 3,5 % Stärkesirup hinzugefügt werden

Dieser Zusatz ist dann aber in das Gewicht des zugefügten Zuckers zu legen Der Zuckergehalt von Überzugsstoffen, Früchten und dergleichen bleibt hierbei außer Betracht.

2) **Angewirkte Backmasse (Persipanwaren)**

sollen aus einem Teil Backmasse (Persipan-Rohmasse) mit einem Zusatz bis zu anderthalb Teilen Zucker bestehen. Zur Frischerhaltung kann bis zu 3,5 % Stärkesirup hinzugefügt werden. Dieser Zusatz ist dann aber in das Gewicht des zugefügten Zuckers zu legen.

Alle Persipanerzeugnisse (sowohl Rohmasse wie Fertigwaren) müssen als solche in Drucksachen, Rechnungen, Packungen und Auslagen eindeutig gekennzeichnet werden. Bei loser Auslage muß die Kennzeichnung durch sichtbar aufgestellte Schilder erfolgen.

**Anm.:**

**Marzipan- und Persipanwaren**

Einigkeit besteht darüber, daß es nur Marzipan- und Persipanwaren gibt. Alle weiteren Surrogate sind nach den bisherigen Auffassungen nicht zugelassen. Soweit jedoch auf Grund des Lebensmittelgesetzes Ersatzwaren hergestellt werden können, hat sich die Süßwaren-Industrie bereit erklärt, dahin zu wirken, daß Ersatzwaren nur dann zugelassen werden können, wenn diese Massen künstlich gefärbt werden, und zwar mit solchen Farben, die eine Verwechslung mit Marzipan, Persipan oder Nugat ausschließen.
(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker.)

### III. Marzipanähnliche Erzeugnisse

a) Marzipanähnliche Erzeugnisse sind Nuß-, Mandelnuß-, Nugat- und Makronenmassen und die daraus angefertigten Waren.

1) **Nußmassen**
bestehen aus Haselnüssen und Zucker im Verhältnis der Marzipanrohmasse.

2) **Mandelnußmassen**
bestehen aus Mandeln und Haselnüssen sowie Zucker im Verhältnis der Marzipanrohmasse.

Die Herstellung beider Zubereitungen erfolgt nach Art der Marzipanrohmassen.

Rohmassen, die neben Mandeln oder Haselnüssen Aprikosen- oder Pfirsichkerne enthalten, fallen unter den Begriff Persipanmasse (Backmasse) und sind wie diese zu kennzeichnen.

Alle Zusätze anderer Art zu Nuß- und Haselnußmassen gelten als Verfälschung.

3) **Nugatmassen**

a) Nugat wird hergestellt aus Haselnüssen und Zucker mit oder ohne Zusatz von Kakaobestandteilen. Der Zuckerzusatz soll nicht mehr als die Hälfte der fertigen Nugatmasse betragen.

b) Mandelnugat. Die Herstellung ist eine entsprechende; an Stelle von Haselnüssen werden geröstete Mandeln verwendet.

Alle übrigen Marzipanersatzwaren sind - auch bei Kennzeichnung - unzulässig.

4) **Makronenmasse und deren Ersatz**

a) Makronenmasse soll bestehen aus einem Teil Marzipanrohmasse mit Zusatz bis zu einem Teil Zucker sowie der zur Verarbeitung nötigen Eiweißlösung.

Makronenmasse dient zur Herstellung von Makronen. Ein Mehlzusatz ist dabei nicht zulässig.

b) Back-Persipan (backfertige Backmasse, Makronenmasse-Ersatz) wird entsprechend der Makronenmasse hergestellt. An Stelle von Marzipanrohmasse wird Backmasse (Persipan-Rohmasse) verwendet.

Das fertiggestellte makronenartige Gebäck ist unter entsprechender Kenntlichmachung (Persipan-Makronen) zu vertreiben.

Bei Verwendung von Kokosnüssen an Stelle der Backmasse ist die fertige Backware als „Kokosmakronen" zu bezeichnen.

Für die ganzen Leitsätze ist folgendes zu beachten:

Zucker schlechtweg ist Rüben- oder Rohrzucker.

Die Fachgruppe Süßwarenindustrie hat ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Rundschreiben vom 15. 11. 1941 („Kazett" 1941 Nr. 22 S. 333, RGesundhBl. 1941 S. 904) folgende Bestimmungen für die Herstellung von Marzipan-, Persipanrohmassen und Füllmassen bekanntgegeben. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern werden für die Herstellung von Marzipan- und Persipanrohmassen, ferner für Füllmassen folgende Richtlinien erlassen:

1) **Marzipanrohmasse**

ist ein aus geschälten, in feuchtem Zustand geriebenen, süßen Mandeln mit technisch reinem weißen Verbrauchszucker (Saccharose) hergestelltes und erhitztes Gemenge. Der Feuchtigkeitsgehalt darf nicht über 17 v. H., der Zuckerzusatz nicht über 35 v. H., der Ölgehalt nicht unter 28 v. H. betragen. Die Verwendung von entbitterten, bitteren Mandeln oder sogenannten Bergmandeln ist nicht zulässig, wohl aber kann zur Geschmacksverbesserung ein Zusatz von bitteren Mandeln, nicht aber Bergmandeln, bis höchstens 10 v. H. ohne Kenntlichmachung erfolgen.

2) **Persipanrohmasse (Backmasse)**

ist ein aus geschälten, entbitterten, in feuchtem Zustand geriebenen Aprikosen- oder Pfirsichkernen mit technisch reinem weißen Verbrauchszucker (Saccharose) hergestelltes und erhitztes Gemenge. Der Feuchtigkeitsgehalt darf nicht über 20 v. H., der Zuckerzusatz nicht über 35 v. H. betragen. Ein Zusatz von Mandeln, auch Bergmandeln, ist zulässig. Persipanrohmasse ist als solche zu kennzeichnen; zur leichteren Erkennung ist ferner ein deklarationsfreier Zusatz von 0,5 v. H. Kartoffelstärke vorzunehmen, der in das Gewicht des Zuckers einzurechnen ist.

3) 1. **Füllmassen** sind im gleichen Verfahren wie Marzipan- bzw. Persipanrohmassen herzustellen und müssen schnittfest sein. Der Feuchtigkeitsgehalt der Füllmassen darf 30 v. H. nicht übersteigen.

2. Als Bestandteile der Füllmassen sind zugelassen:
   a) Zucker (Saccharose, Maltose, Stärkezucker, Zuckersirup und Zuckerabläufe, Maltosesirup, Stärkesirup);
   b) genußtaugliche ölhaltige Samen und Kerne sowie Preßkuchen daraus, jedoch nicht die bei der Extraktion verbleibenden Rückstände;
   c) Trockenfrüchte, wie Sultaninen, Maulbeeren und ähnliche;
   d) Pülpe, insbesondere aus Äpfeln, Aprikosen sowie passierte Pülpe aus genußtauglichen Frischobsterzeugnissen, welche außer durch Pressung, Trocknung oder Zuckerung nicht verändert sein dürfen;
   e) Maronen;
   f) Mehl und Stärke, insbesondere aus Getreide, Kartoffeln (auch in aufgeschlossener Form), Sojabohnen, Süßlupinen, Maronen;
   g) Milcherzeugnisse, Trockenmolke;
   h) Eiweiß und Eiweiß-Austauschstoffe.

3. Die Verwendung der Bezeichnung ‚Marzipan- und Persipanersatzmassen' ist unzulässig. Ein Hinweis auf bei der Herstellung etwa verwendete Zusätze, wie z. B. Mandeln aller Art bzw. Aprikosen- oder Pfirsichkerne usw., ist nur zulässig, wenn der benannte wertvolle Bestandteil in Gewichts-

hundertteilen angegeben ist und Irreführungen der Verbraucher, etwa durch besondere Hervorhebung im Druck usw., vermieden werden. Bezeichnungen wie ‚Mandelfüllmasse' sind in jedem Falle unzulässig. Bergmandeln dürfen nicht schlechthin als ‚Mandeln' bezeichnet werden. Füllmassen sind als solche zu kennzeichnen."

---

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner 8. Sitzung am 17. November 1949 ebenfalls mit den oben behandelten Fragen befaßt und festgestellt, daß die Richtlinien, die in dem oben wiedergegebenen Rundschreiben der Fachgruppe Süßwarenindustrie aufgestellt wurden, auch weiterhin für ausreichend angesehen werden. Alle übrigen Ersatzmassen sind auch bei Kennzeichnung unzulässig und nicht verkehrsfähig.

Der Ausschuß hat weiterhin die in dem obigen Rundschreiben niedergelegten Richtlinien über die Herstellung von Füllmassen für noch anwendbar bezeichnet, wobei lediglich auf die Wiedergabe der aufgeführten Bestandteile Mehl, Stärke und Eiweißaustauschstoff Verzicht geleistet werden kann. Der Ausschuß unterscheidet zwischen den Füllmassen, die

1. als Halbfabrikate an die Weiterverarbeitung in der Süßwarenindustrie und speziell im Backgewerbe gehen und
2. unmittelbar an den Endverbraucher gelangen.

Für die ersteren soll auch weiterhin volle Rezeptfreiheit bestehen bleiben. Entscheidend ist, daß diese Halbfabrikate so beschaffen und deklariert sind, daß ein fachkundiger Weiterverarbeiter auf Grund der Bezeichnungen und Gebrauchsangaben zu einer einwandfreien Verwendung des Erzeugnisses in der Lage ist und daß er über die wesentlichen Eigentümlichkeiten durch die Bezeichnung und Gebrauchsanweisung aufgeklärt wird.

Bei der Abgabe von Füllmassen an den Endverbraucher wird es jedoch für notwendig erachtet, nähere Festlegungen über Feuchtigkeitsgehalt und Gehalt an zugesetztem Zucker zu treffen, um so mehr, als für die Haltbarkeit der Masse Beziehungen zwischen Wassergehalt und Gehalt an zugesetztem Zucker bestehen. Ein Sonderausschuß soll prüfen, ob bei einem Wassergehalt der Masse bis zu 20 % ein Zuckerzusatz von 30—35 % genügt, ob bei mehr als 20 % Feuchtigkeitsgehalt mindestens 40 % Zucker verlangt werden müssen und ob bei 55 % Zuckergehalt der Wassergehalt bei der Beurteilung außer Betracht bleiben kann. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht bekannt geworden.

---

Im Hinblick auf die einleitend gemachten Ausführungen erscheint es zweckmäßig, nachstehend noch zwei **Stellungnahmen der Fachgruppe Süßwarenindustrie zu den Verkehrsbestimmungen für Rohmassen und zu der Bezeichnung „Edelmarzipan"** wiederzugeben.

## Stellungnahme der Fachgruppe zu den Verkehrsbestimmungen

(KAZETT 1937 Nr. 12 S. 285)

Wir haben verschiedentlich festgestellt, daß der Versuch gemacht wurde, geringwertige Zusammenstellungen als Ersatz für Marzipan und Persipan herauszubringen. Es sei an dieser Stelle daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen für Marzipan- und Persipan-Rohmassen und Fertigwaren unverändert weiterbestehen und daß auch nicht die Absicht besteht, eine Abänderung durchzuführen. Abweichungen in der Zusammensetzung, Zusatz irgendwelcher Streckmittel und Schaffung „neuer Massen", deren hervorstechende Eigenschaft der Zusatz von Bittermandelöl ist, bedeutet daher zweifellos eine Nah-

rungsmittelfälschung, und wir warnen dringend vor solchen Experimenten, da sie nur zur Anzeige und zu Strafen führen müssen.

Auch bei Hack- und Hobelfabrikaten ist festzustellen, daß unter Mandelersatz die verschiedensten Erzeugnisse gebracht wurden. Mandelersatz besteht handelsüblicherweise aus gehackten oder gehobelten Erdnußkernen oder Aprikosen- und Pfirsichkernen. Weiße Bohnen, mit Bittermandelöl aromatisiert, sind kein Mandelersatz. Wenn wir einmal ganz davon absehen, daß dem Publikum durch solche minderwertigen Ersatzprodukte der Genuß an der eigentlichen Ware verekelt werden muß, so steht doch zweifellos ganz eindeutig fest, daß niemand dieses Erzeugnis unter der Bezeichnung Mandelersatz vermutet. Die Verkäuflichkeit dieses Artikels wird von den Herstellern selbst ja auch nicht allzu hoch eingeschätzt; denn sonst würden sie ja den Zusatz von Bittermandelöl gar nicht benötigen. Es ist überhaupt das Typische bei all diesen neu herausgebrachten Ersatzprodukten, daß sie nichts Neues, Selbständiges darstellen, also nicht etwa einen neuen Rohstoff, wie wir ihn auf anderen Gebieten der deutschen Wirtschaft kennen, sondern daß sie eine schlechte Nachahmung einer vorhandenen Ware sind, mit der sie lediglich das Aussehen und den Geschmack, hervorgerufen durch den Zusatz von Bittermandelöl, gemeinsam haben. Es ist ein Irrtum, wenn davon ausgegangen wird, daß wir Ersatz um jeden Preis haben müssen; ein Ersatz kommt vielmehr erst dann in Frage, wenn er der zu ersetzenden Ware in ihren Eigenschaften zum mindesten gleichkommt, denn schließlich kann der Abnehmer für sein gutes Geld auch eine anständige Ware, die er gewohnt ist, verlangen, und nicht irgendein Kunstprodukt, das entsprechend frisiert ist.

## Edelmarzipan

(KAZETT 1937 Nr. 4 S. 88

Die Verkehrsbestimmungen sehen wohl Mindestanforderungen für Marzipanrohmassen und Marzipanfertigwaren vor, dagegen sehen sie keine Anforderungen vor, die an Edelmarzipan zu stellen wären.

Die Bezeichnung „Edelmarzipan" wurde gebraucht für eine Fertigware.

Kein Zweifel dürfte darüber bestehen, daß die Bezeichnung „edel" eine Hervorhebung des betreffenden Erzeugnisses darstellt und daß daher das Erzeugnis selbst über der Durchschnittsqualität liegen muß.

Es taucht nun zunächst die Frage auf, ob diesem Erfordernis schon dann Genüge geleistet ist, wenn der Zuckerzusatz geringer gehalten ist, als dies bei den Verkehrsbestimmungen vorgesehen ist, d. h. also beispielsweise, wenn an Stelle von 1 : 1 das Verhältnis von 2 : 1 gewählt wird. Zweifellos ergibt sich hier durch den geringeren Zusatz von Zucker eine Ware, die in dieser Hinsicht dann über dem Durchschnitt liegt. Auf der anderen Seite aber wird man die Bezeichnung „edel" hier trotzdem nicht ohne weiteres anwenden können; denn unseres Erachtens muß hier noch als weitere Anforderung hinzukommen, daß die verwendete Rohmasse so beschaffen ist, daß sie ihrerseits über dem Durchschnitt liegt. Würde man diese Anforderung nicht stellen und die Frage, ob die Bezeichnung „edel" zulässig ist oder nicht, ausschließlich auf die Höhe des Zuckerzusatzes abstellen, dann würde das nicht genügen, weil dann unter Umständen ein Erzeugnis, das unter Verwendung einer geringwertigen Rohmasse hergestellt ist, auch als „edel" bezeichnet werden könnte, wenn nur im Zuckerzusatz ein günstiges Verhältnis gegeben ist. Eine Edelmarzipanrohmasse selbst muß ihrerseits über die übliche Durchschnittsqualität hinausragen, d. h. sie muß aus besonders guten, ausgesuchten Mandelkernen hergestellt sein, die einen besonderen Wohlgeschmack besitzen und dadurch der Ware einen besonderen Charakter verleihen. Wird eine solche Masse verarbeitet und wird dann das zulässige Verhältnis zwischen Zucker und Marzipanrohmasse nicht voll ausgenützt, dann sind unseres Erachtens die Voraussetzungen für die Bezeichnung „Edelmarzipan" geschaffen.

# ROSE

## OLYMPIA 4

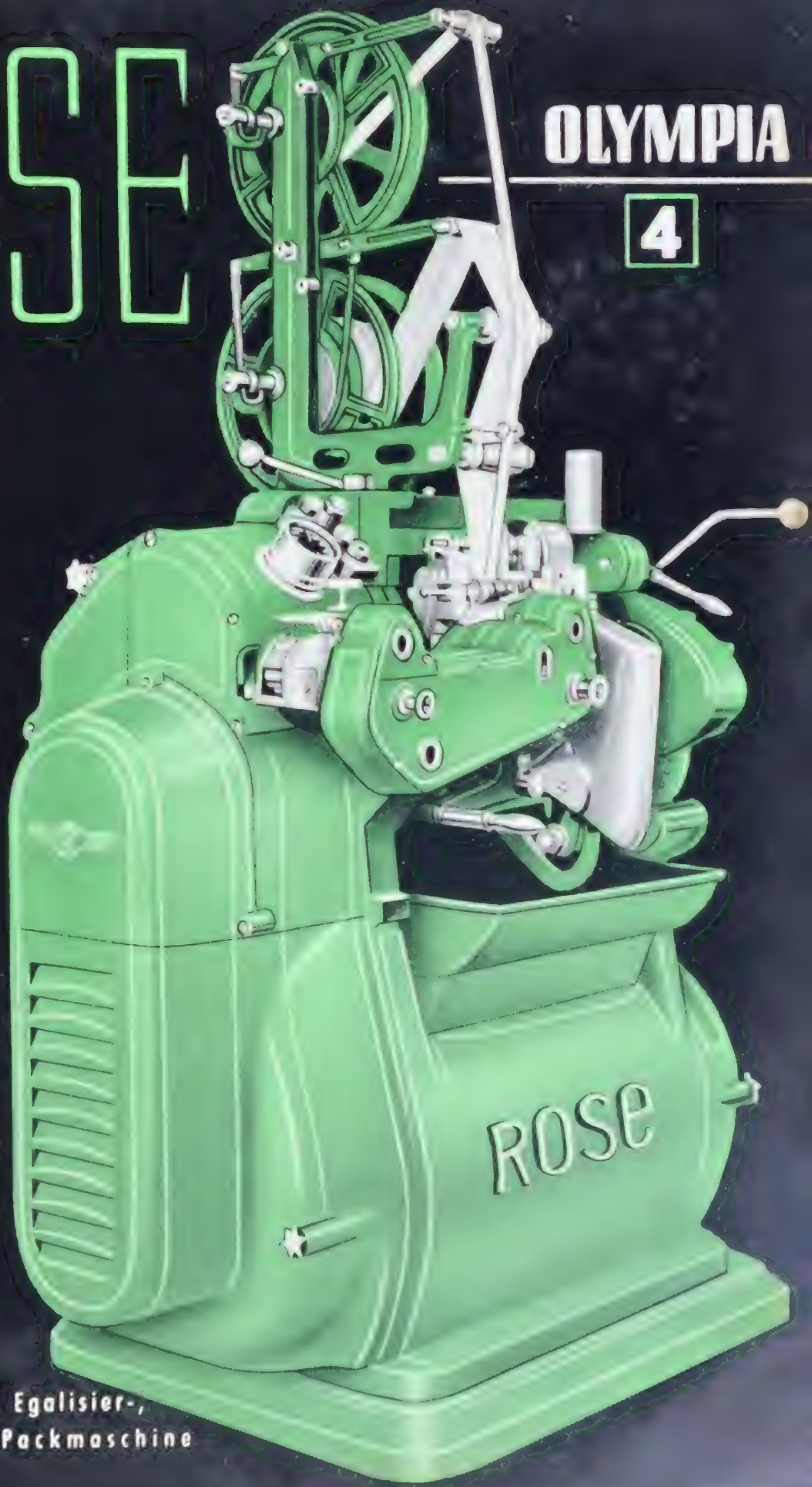


Hochleistungs-, Egalisier-,
Schneide- und Packmaschine

ROSE UNIVERSAL DREHRISCHKAGMASCHINE
TYP 157 S
MIT AUTOMATISCHER BONBON-ZUFÜHRUNG
THEEGARTEN & CO. KÖLN-EHRENFELD

## 2 b. Brauselimonadenpulver und Brauselimonadentabletten

### Verkehrsbestimmungen

(KAZETT 1939 Nr. 22 2. Nov.-Heft und DeLeRu 1939 Nr. 23 S. 225)

Brauselimonadenpulver und Brauselimonadentabletten sind zur Herstellung von künstlichen Brauselimonaden bestimmte Zuckerwaren. Sie bestehen aus technisch reinem, weißem Verbrauchszucker (Saccharose), natürlichen oder künstlichen Essenzen, sowie Weinsäure, Zitronensäure oder Milchsäure, Natriumbikarbonat, Farbstoffen und gegebenenfalls geringen Mengen von Eiereiweiß oder Glyzyrrhizin. An Stelle des Verbrauchszuckers kann auch teilweise Süßstoff im Sinne des Süßstoffgesetzes vom 1. 2. 1939 und der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. 2. 1939 Verwendung finden. Erzeugnisse der vorgenannten Art, die ohne Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, müssen die Bezeichnung „Mit reinem Zucker hergestellt" tragen.

Soweit neben Zucker Süßstoff verwendet wird, muß gemäß § 7 der oben genannten Verordnung auf der Packung oder Umhüllung an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache die deutlich sichtbare, leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Mit künstlichem Süßstoff zubereitet" angebracht werden. Auf die Tatsache der Verwendung von Zucker kann Bezug genommen werden.

Den gesetzlichen Vorschriften genügt die Fassung:

**„Unter Verwendung von Zucker mit künstlichem Süßstoff zubereitet",**

wenn die Worte „mit künstlichem Süßstoff zubereitet" gegenüber den Worten „unter Verwendung von Zucker" im Aufdruck deutlich hervorgehoben werden.

Die Angaben der Geschmacksrichtung hat, da lediglich künstliche Essenzen verwendet werden, durch die Bezeichnung „Mit . . . . . Geschmack" (z. B. „Mit Himbeer-Geschmack") zu erfolgen. Die Verwendung von Fruchtabbildungen ist nicht statthaft. Da es sich hier um Fabrikate der Zuckerwaren-Industrie handelt, ist weder die Deklaration „Künstlich" noch die Deklaration des Farbzustandes erforderlich.

---

Der Ausschuß Lebensmittelchemie bei der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner Sitzung am 17. November 1949 eingehend mit den Begriffsbestimmungen für Brauselimonadenpulver und Brauselimonadentabletten befaßt. Es wurde dabei festgestellt daß für Herstellung und Kennzeichnung dieser Erzeugnisse die vom ehemaligen Reichsgesundheitsamt anerkannten Begriffsbestimmungen auch weiter zugrunde zu legen sind und gegen die durch berufsfremde Hersteller in den Verkehr gebrachten Artikel mit mangelhafter Zusammensetzung und unzureichender Kennzeichnung schärfer als bisher vorgegangen werden müsse.

Mit Rücksicht darauf, daß Kinder diese Süßware nicht nur zur Bereitung eines Getränkes benutzen, sondern vielfach unmittelbar verzehren, sei der Gehalt an künstlichem Süßstoff zu beschränken und ein gewisser Anteil an Verbrauchszucker zu verlangen.

Für Klein-Packungen sollen neben den oben wiedergegebenen Begriffsbestimmungen folgende Forderungen gestellt werden:

1. Mindestens 50 % des Beutelinhalts muß aus Zucker (Saccharose) bestehen.
2. Der Gehalt an künstlichem Süßstoff darf höchstens 0,5 % des Gesamtgewichts betragen.

3. Die Kennzeichnung der Süßung hat zu lauten: „Unter Verwendung von Zucker und künstlichem Süßstoff zubereitet", wobei der Aufdruck in gleicher Schriftgröße und -art vorzunehmen ist.
4. Sofern durch den Hersteller Rezepte für die Herstellung eines fertigen Getränkes (Verdünnungsgrad) angegeben werden, darf der empfohlene Wasserzusatz das Dreißigfache des Gewichts vom Beutelinhalt nicht überschreiten.

Die Festlegungen haben bis zum Tage noch keine gesetzliche Verankerung erfahren und können deshalb nur als Empfehlungen betrachtet werden.

---

## 2 c. Zollrechtliche Regelungen

### Verbindliche Zollauskunft Nr. 63/53

III B - Z 2210 - VI - 559/53 (BZBl. Nr. 56 vom 1. 12. 1953, S. 803)

**Tarifnummer 3306: Chlorophyll-Dragees**
**Zollsatz: 24 Prozent des Wertes**

(Hamburg, 14. September 1953)

Der Inhalt der Zollauskunft ergibt, daß dieses Erzeugnis keinesfalls als Zuckerware anzusehen ist, daß jedoch eine zweifelsfreie Eingruppierung in „Arzneiwaren" oder „andere pharmazeutische Zubereitungen" oder „Körperpflegemittel" nicht möglich ist. Es erfolgt deshalb Eingruppierung in Tarifnummer 3306 (Körperpflegemittel). Chlorophyll-Dragées sind demnach mit dem Zollsatz von 24 % zu belasten.

### Verbindliche Zollauskunft Nr. 52/53

III B - Z 2210 - VII - 84/53 (BZBl. Nr. 45 vom 5. 9. 1953, S. 689)

**Tarifnummer 4006 — D: Kaugummi — Grundstoff**
**Zollsatz: 25 Prozent des Wertes**

(Hamburg, 15. Dezember 1952)

Die Ware wird durch eine etwa 2 cm starke, ziemlich harte, plattenähnliche Probe veranschaulicht. Die obere Fläche der Probe ist schwach spiegelnd, der Bruch stumpf und wachsartig klebrig. Die Probe zeigt eine reine, kakaopulverähnliche Farbe. Sie ist bei Zimmertemperatur spröde, läßt sich jedoch durch Kauen plastisch verformen.

Die Ware soll in Holzfässern eingeführt und zur Herstellung von Kaugummi verwendet werden.

Das Erzeugnis ist durch Zusammenschmelzen von Siak- und Pahang-Guttapercha mit Jelutong und Sorwa hergestellt worden. Jelutong ist eine aus Dyera costulata gewonnene Gummiart, Sorwa ein Koagulat des Milchsaftes von Cuma guatemalensis. Jelutong und Sorwa sind natürliche Gummiarten, die der Guttapercha ähnlich sind. Die genannten Gummiarten gelten zolltariflich als Kautschuk (vgl. Allg. Anm. 3 zu Kap. 40). Die bemusterte Ware stellt damit eine dem Verwendungszweck angepaßte Mischung verschiedener nichtvulkanisierter Kautschukarten ohne weitere Zusätze (z. B. Füll- oder Farbstoffe) dar.

Derartige Erzeugnisse sind als Kautschukmischung der Tarifnr. 4006 zuzuweisen (vgl. Allg. Anm. 4 zu Kap. 40 und Ziffer 4 der Erl. zu Kap. 40).

Das Erzeugnis ist hiernach als „andere Ware aus nicht vulkanisiertem Kautschuk" nach Tarifnr. 4006 - D zum Zollsatz von 25 % des Wertes einfuhrzollbar.

Herstellungsland: USA.

## 3. Kakao und Kakaoerzeugnisse

Das Jahr 1953 wird in der Nachkriegsgeschichte der deutschen Kakaowirtschaft vor allem durch zwei Ereignisse charakterisiert bleiben. Das erste war die mit Wirkung vom 1. April erfolgte Einbeziehung der Kakao- und Schokoladenerzeugnisse in die Liberalisierung gegenüber den OEEC-Staaten. Die ursprünglich vielfach gehegten Befürchtungen, daß nunmehr eine Überschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Erzeugnissen zu erwarten wäre, haben sich erfreulicherweise nicht als berechtigt erwiesen. Der diesem Wirtschaftszweig zuteil gewordene Zollschutz mit dem höchsten Satz von 40 % und die nunmehr gerechterweise auch von eingeführten zuckerhaltigen Waren erhobene Zuckersteuer entsprechend dem jeweiligen Zuckeranteil haben zwar nicht vermocht, eine anfängliche Zunahme der Importe zu verhindern, sie haben jedoch Erscheinungen früherer Jahre, in denen stark belastende Fertigwareneinfuhren erfolgten, unmöglich gemacht. Von dieser Seite ist der deutschen Schokoladenindustrie keine neue Gefahr erwachsen, so daß sich der Leistungswettbewerb hauptsächlich nach wie vor unter den inländischen Produzenten abspielt. Die Fertigwarenimporte entwickelten sich in den einzelnen Quartalen der Jahre 1952 bis 1953 wie folgt. Sie liegen — wie ersichtlich — 1953 zwar um rd. 900 t über 1952, aber doch noch um etwas über 5 % unter denen von 1951.

**Einfuhren an Kakao und Schokoladenerzeugnissen in den Jahren 1951, 1952 und 1953 (in t)**

| | 1951 | | 1952 | | 1953 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | t | Qu. ⌀ 51 = 100 | t | Qu. ⌀ 51 = 100 | t | Qu. ⌀ 51 = 100 |
| I. Quartal | 995,0 | 134,0 | 283,0 | 38,1 | 508,7 | 68,5 |
| II. Quartal | 279,2 | 37,6 | 424,0 | 57,1 | 558,5 | 75,2 |
| III. Quartal | 608,9 | 82,0 | 440,0 | 59,3 | 642,3 | 86,5 |
| IV. Quartal | 1 087,2 | 146,4 | 774,8 | 104,3 | 1 104,9 | 148,8 |
| Ges. | 2 970,3 | 100,0 | 1 921,8 | 64,7 | 2 814,4 | 94,8 |

(Quelle: Stat. Bundesamt)

Nachdem nun — wie später noch auszuführen sein wird — eine allgemeine Rohkakaoverknappung sogar die ausreichende Versorgung der Inlandsmärkte fragwürdig werden läßt, ist kaum anzunehmen, daß für absehbare Zeit die Liberalisierung in den Überlegungen der deutschen Hersteller eine Vorrangigkeit gewinnen muß.

Das zweite Ereignis mit viel weitgreifenderen Folgen ist jedoch der mit einem ständig steigenden Weltbedarf zusammenfallende Minderertrag der Rohkakaoernte 1953/54. Es erscheint zweckmäßig, diese Lage zunächst einmal völlig für sich zu betrachten und dabei die statistischen Unterlagen über Welternten und Weltverbrauch als Ausgangspunkt zu wählen.

**Welternten und Weltverbrauch in Rohkakao in t *)**

| Welternten | | Weltverbrauch | |
|---|---|---|---|
| 1912/13 | 511 000 | — | — |
| 1938/39 | 787 000 | 1938 | 662 400 |
| 1939/40 | 679 600 | 1939 | 740 900 |
| 1946/47 | 678 800 | 1946 | 689 000 |
| 1947/48 | 625 200 | 1947 | 653 000 |
| 1948/49 | 762 900 | 1948 | 623 000 |
| 1949/50 | 776 100 | 1949 | 703 000 |
| 1950/51 | 785 300 | 1950 | 793 000 |
| 1951/52 | 682 000 | 1951 | 746 000 |
| 1952/53 | 743 000 | 1952 | 706 000 |
| 1953/54 | 695—709 000 **) | 1953 | 795—806 000 **) |

*) Wirtschaftsjahr allgemein 1. 10.—30. 9.— Brasilien 1. 7.—30. 6.
**) Schätzungen

Geht man von einer Durchschnittsernte der letzten Jahre in Höhe von rd. 750 000 t aus, so beträgt der Ausfall bei der diesjährigen Ernte in Höhe von etwa 40 000 t nur rd. 5 %. Schon unter normalen Verhältnissen muß mit derartigen Schwankungen gerechnet werden, zumal bei anderen Naturerzeugnissen im allgemeinen weit größere Schwankungsbreiten als möglich angenommen und einkalkuliert werden. Wenn trotzdem das diesjährige Ernteergebnis so große Überraschung ausgelöst hat, so vor allem deshalb, weil bekanntgewordene vorsichtige Vorschätzungen als nicht glaubhaft hingestellt wurden und man die Ausrodung von Kakaobäumen, die allein wegen der „Swollen-Shoot-Krankheit" bis Herbst 1953 mit über 23 Mill. Bäumen beziffert wurde, nicht genügend in Rechnung stellte, obwohl doch feststand, daß ertragsfähige Neupflanzungen in keinem Verhältnis zu diesem Ausfall standen und 5 bis 8 Jahre vergehen, ehe junge Bäume zu tragen beginnen. Offensichtlich wurden diese Nachrichten auch dann noch für rein spekulativ gehalten, als sich bereits Experten aus zahlreichen Ländern von den verheerenden Folgen dieser Krankheit persönlich überzeugt hatten und bekanntgaben, daß allein von den rd. 600 Mill. Bäumen der Goldküste 50 Mill. als infiziert zu bezeichnen sind. Es fehlen also auch jetzt noch alle Anzeichen, die auf eine stetige und vor allem zuverlässige Erhöhung der Weltkakaoernte hindeuten könnten, und es wäre verfehlt, aus einer vielleicht um 5 % über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegenden neuen Ernte den Schluß zu ziehen, daß dann alle Sorgen und Schwierigkeiten überwunden sind. In den letzten Monaten sind nun Preissteigerungen und Entwicklungen eingetreten, wie sie in der Geschichte der Kakaowirtschaft bisher nicht zu verzeichnen waren. Selbstverständlich liegt der Grund nicht allein in einem Ernteausfall von rd. 5 %. Hinzu kommt der in der ganzen Welt gestiegene Bedarf an Kakaoerzeugnissen, der nicht nur aus einer stetigen Steigerung des Verzehrs durch bisherige Verbraucherschichten stammt. Man hat den Mehrbedarf der USA (bisheriger Verbrauch rd. 250 000 t) mit 2 % angenommen das wären — für den Weltverbrauch von 1951 berechnet — insgesamt nur 15 000 t. Wenn der englische Mehrverbrauch nach Aufhebung der Rationierung im Februar 1953 mit 50 % richtig geschätzt gewesen wäre, so hätte sich daraus allein schon ein zusätzlicher Bedarf von 50 000 t ergeben. Tatsächlich wurden 20 %, das sind rd. 20 000 t mehr, insgesamt also 120 000 t, importiert. Völlig übersehen wurde auch, daß Rußland und die Ostblockstaaten, einschließlich

der Sowjetzone, in jüngster Zeit als neues Programm die starke Hebung des Lebensstandards verkündet hatten und alle Anstrengungen machen, um wenigstens optisch seine Durchführung überzeugend darzustellen. Dazu gehört aber auch — wie ausdrücklich betont — die bessere Versorgung mit Süßwaren, insbesondere mit Schokoladenerzeugnissen. In den bekanntgewordenen Berechnungen werden die Verbrauchszahlen für Rußland und die Ostblockstaaten, ohne die Tschechoslowakei, für 1952 mit 21 000 t und für 1953 mit 30 000 t angegeben. Sicherlich ist die Differenz mit 10 000 t zu gering bemessen, da auch noch erhebliche Käufe an Kakaomasse erfolgten und die Käufe der UdSSR im I. Quartal 1953 bereits über 9000 t betrugen. Man wird dort auch bei hohen Kakaopreisen nicht zu einer plötzlichen Umstellung der kaum erst zum Zuge gekommenen Maßnahmen bereit sein, so daß diese Gruppe zweifellos auch in Zukunft im verstärkten Maße als Käufer in Erscheinung treten wird. Selbst ein Bedarf von 30 000 t würde, da er vor einigen Jahren noch nicht in Erscheinung trat, von einer Welternte von 750 000 t rd. 4 % in Anspruch nehmen und damit eine etwaige Mehrerzeugung für die übrigen Länder unwirksam werden lassen.

Wie die nachstehenden Zahlen zeigen, hat auch Westdeutschland seine Einfuhren in 1953 gegenüber 1952 um rd. 21 % erhöht und mit rd. 10 % Anteil an der Weltausfuhr fast den Stand der Einfuhren des Reichsgebietes von 1938 (damals Anteil rd. 12 %) mit einer seinerzeit erheblich höheren Bevölkerung erreicht. In der Aufstellung werden die in den einzelnen Monaten durchgeführten Verzollungen wiedergegeben. Es erscheint unverständlich, daß in der Tagespresse mehr und mehr dazu übergegangen wird, die monatlichen Verzollungen mit der monatlichen Verarbeitung gleichzusetzen und daraus Schlüsse über den jeweiligen Verarbeitungsstand zu ziehen. Gerade die Tatsache, daß nicht wenige Betriebe der Industrie effektiv für längere Zeiträume bevorratet sind, entzieht einem solchen Verfahren die Berechtigung.

**Monatliche Rohkakaoverzollungen und Rohkakaoeinfuhren insgesamt in einzelnen Jahren**

(in t)

| Monat | 1913 | 1928 | 1938 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. | 9 382 | 13 498 | 5 963 | 900 | 2 843 | 6 664 | 3 953 | 4 856 |
| Febr. | 3 557 | 6 023 | 5 171 | 1 322 | 921 | 4 771 | 5 108 | 6 706 |
| März | 3 276 | 7 027 | 6 138 | 44 | 2 596 | 4 735 | 7 027 | 6 088 |
| April | 4 408 | 4 959 | 5 788 | 422 | 2 472 | 8 146 | 5 603 | 4 350 |
| Mai | 3 093 | 3 711 | 6 808 | 3 860 | 4 275 | 5 000 | 4 601 | 4 202 |
| Juni | 3 367 | 4 688 | 3 953 | 554 | 6 456 | 5 467 | 4 785 | 5 428 |
| Juli | 5 570 | 9 467 | 5 490 | 409 | 7 534 | 3 747 | 4 041 | 6 443 |
| Aug. | 3 028 | 5 043 | 5 095 | 5 076 | 4 140 | 2 103 | 4 187 | 4 905 |
| Sept. | 2 893 | 4 330 | 10 949 | 2 343 | 7 521 | 4 094 | 4 287 | 6 289 |
| Okt. | 4 181 | 6 869 | 7 369 | 735 | 7 520 | 2 639 | 5 331 | 8 077 |
| Nov. | 4 728 | 5 836 | 8 135 | 982 | 3 341 | 3 308 | 4 873 | 8 737 |
| Dez. | 3 570 | 6 526 | 8 685 | 1 696 | 5 361 | 5 041 | 7 007 | 7 727 |
| Insg. | 51 053 | 77 077 | 79 543 | 18 344 | 54 980 | 56 495 | 60 803 | 73 808 |

Bem.: 1939 betrug die Einfuhrmenge 82 522 t, 1948 = 98 t.
Bis 1939 beziehen sich die Zahlen auf das Reichsgebiet.

Unter der Voraussetzung, daß die Ernteschätzungen und auch die über den derzeitigen Weltbedarf annähernd stimmen, ergäbe sich für das laufende Wirtschaftsjahr eine Fehlmenge von 80 000 bis 100 000 t. Da auf dem Weltmarkt das freie Spiel der Kräfte herrscht und nach der bisher überwiegenden Auffassung Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen sollen, wäre auch ohne spekulative Einflüsse, die hier zweifellos eine gewisse Rolle spielen, mit einem Ansteigen der Preise zu rechnen gewesen, wobei es nicht ganz angebracht erscheint, dabei vergleichsweise die niedrigeren Preise von Anfang 1953 heranzuziehen, sondern die für einen brauchbaren Vergleich besser geeigneten Preise an der Jahreswende 1951/52.

**Rohkakao-Preisentwicklung**

New York — loco Accra — cents je lb

| Monatsanfang | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 30,00 | 26,50 | 34,25 | 32,63 | 32,63 | 49,80 |
| Februar | 24,50 | 27,50 | 36,88 | 37,00 | 30,87 | 48,00 |
| März | 18,75 | 25,25 | 38,38 | 38,38 | 32,38 | 60,40 |
| April | 19,50 | 23,63 | 38,38 | 38,00 | 32,50 | |
| Mai | 19,75 | 26,50 | 37,75 | 38,38 | 34,00 | |
| Juni | 19,50 | 30,50 | 38,38 | 38,38 | 38,37 | |
| Juli | 19,50 | 32,50 | 34,60 | 38,20 | 38,25 | |
| August | 22,25 | 40,50 | 35,25 | 37,38 | 38,50 | |
| September | 20,75 | 41,79 | 35,13 | 33,00 | 40,25 | |
| Oktober | 19,00 | 37,12 | 32,75 | 34,00 | 40,55 | |
| November | 24,00 | 34,75 | 30,38 | 31,63 | 42,90 | |
| Dezember | 24,75 | 36,63 | 32,00 | 31,38 | 46,20 | |
| ϕ | 21,85 | 31,93 | 35,34 | 35,73 | 37,28 | |

Hier zeigt sich nun tatsächlich eine Preissteigerung, die vielleicht selbst bei Ausbruch des Koreakrieges, als damals alle Weltmarktpreise in Bewegung kamen, für unmöglich gehalten worden wäre. Es war sicher naheliegend, zunächst einmal spekulative Maßnahmen als Grund anzunehmen und Schritte zu deren Zurückdrängung einzuleiten. Die am 26. Januar 1954 in London einberufene Konferenz des „Office International du Cacao et du Chocolat", auf der 19 Länder mit 40 Delegierten und auch die Amerikaner, die dem Office nicht angehören, vertreten waren, war zunächst von solchen Überlegungen veranlaßt. Sie mußte trotz des einige Tage vorher zu verzeichnenden geringen Absinkens der Rohkakaonotierungen ergebnislos bleiben, da die ihr entgegengehaltenen statistischen Unterlagen offensichtlich unwiderlegbar waren. Zur Debatte standen dann vor allem zwei Vorschläge:

1. Einführung einer Kontingentierung und Festlegung von Höchstpreisen.
2. Anerkennung des freien Spiels der Kräfte, und Versuch einer Einflußnahme auf die Preishöhe über die freiwillige Einschränkung der Rohkakaoverarbeitung.

Wenn sich die Konferenz, die als privates Treffen gelten soll und die offizielle Berichte über den Verlauf untersagte, zu dem zweiten Weg bekannte, so sicher deshalb, weil die Durchführbarkeit des ersten Vorschlages in Zweifel gezogen werden muß, ganz abgesehen davon, daß derartige Maßnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr auf jeden Fall zu spät gekommen wären. Dem weiter gemachten

Vorschlag zur Einstellung des Terminhandels, in dem man den Herd der Spekulation erblickt, dürfte keine wesentliche Bedeutung zuzumessen sein.

Was nun den zweiten Weg anbelangt, so hält man eine Einschränkung des angenommenen Bedarfs von 800 000 t um 10 % bereits für wirksam, um eine Umkehr in der Preisentwicklung zu erreichen. Man glaubt, daß das Hauptproblem bereits gelöst sei, nachdem die USA eine Verbrauchseinschränkung um 60 000 t (also von 260 000 auf 200 000 t) in Aussicht gestellt haben. Es ist nicht ganz verständlich, worauf sich dieser Optimismus gründet. In der letzten Ausgabe des Jahrbuches ist bereits an gleicher Stelle darauf hingewiesen worden, daß für absehbare Zeit der Rohkakaopreis in erster Linie von der Erzeugungsseite her beeinflußt werden würde. Die erste Hälfte des Wirtschaftsjahres 1953/54 hat einen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung erbracht. Im übrigen liegen auch auf den internationalen Märkten die Verhältnisse genau so wie in einer Nationalwirtschaft, d. h., daß bei freiwilligen Einschränkungen einiger Partner andere auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen die Chancen einer vollen Bedarfsdeckung dann erst recht zu nutzen versuchen werden. Die greifbaren Bestände sind im übrigen so gering geworden, daß diejenigen, die über keine Vorräte mehr verfügen, sich zum Kauf entschließen müssen, gleichgültig, ob sie wollen oder nicht. Das gilt für den einzelnen Betrieb genau so wie für die Nationalwirtschaften mit einem hohen zivilisatorischen Stand. Unterstellt man, daß die Ernte 1954/55 wieder normal oder sogar überdurchschnittlich ausfällt, so ist auch dann sicher keine Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung der Preislage gegeben. Es müßte schon eine Rekordernte anfallen, um den derzeit auf 800 000 t geschätzten und bereits 1950 vorhanden gewesenen Bedarf zu decken, ganz abgesehen davon, daß man vor nicht allzulanger Zeit den echten Weltbedarf für die nächsten Jahre mit 1 Mill. Tonnen vorschätzte. Schon im Vorjahre wurde hier darauf hingewiesen, daß die Bestände fast überall und vor allem in dem Hauptbedarfsland USA außerordentlich stark zurückgegangen sind. Nachdem sich die sichtbaren Vorräte schon jetzt so stark verringert haben, werden auch die unsichtbaren Vorräte voraussichtlich am Ende dieses Wirtschaftsjahres einen selten erreichten Tiefstand erfahren, und es wird das allgemeine Bestreben sein, sowohl betrieblich als auch ländermäßig wieder zu bescheidenen Reserven zu kommen. Es ist allerdings unerfindlich, welche Möglichkeiten diejenigen sehen, die für die Notwendigkeit der Anlegung von Länderreserven plädieren, und zwar in Höhe eines Jahresbedarfs, um dadurch Preisschwankungen und Versorgungsschwierigkeiten in Zukunft aus dem Wege gehen zu können. Selbst die jetzt für notwendig gehaltene Forcierung der Bekämpfung der Kakaokrankheiten und die Ermittlung neuer geeigneter Anbaugebiete für Neupflanzungen würden doch erst in Jahren Erfolge verzeichnen können, nachdem man den Ausfall an Rohkakao durch Krankheiten und Schädlinge z. Zt. auf 200 000 t jährlich schätzt. Im übrigen nimmt die Weltbevölkerung ständig zu, und es gibt noch viele Gebiete der Welt, die allmählich als zusätzliche Verbraucher in Erscheinung treten werden. Nicht übersehen werden sollte, daß auch die Kakaopflanzer mit höheren Preisforderungen kommen werden. Solange der Weltkonsum höher liegt als die Erzeugung, kann auch die Androhung eines Käuferstreikes nicht die erhofften Wirkungen haben, da bis dahin die Erzeugerseite über die stärkere Machtposition verfügt. Alles deutet also eher darauf hin, daß die jetzt so explosivartig in Erscheinung getretene Verschärfung der Versorgungslage in absehbarer Zeit nicht von einer völligen Beruhigung und Entspannung gefolgt sein wird. Diese werden erst zu erreichen sein, wenn durch eine umfassende Gemeinschaftsleistung die Bekämpfung der Kakaokrankheiten, die Verjüngung überalterter Pflanzungen und die Erschließung neuer Anbaugebiete durchgeführt sind und damit die Weltkakaowirtschaft wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt ist.

So ergibt sich bei nüchterner Betrachtung, daß zunächst neue Wege gefunden werden müssen, um mit den aufgetretenen Schwierigkeiten in irgendeiner Weise fertig zu werden. Hierzu sind bereits eine Reihe von Vorschlägen gemacht und teilweise auch schon durchgeführt worden. An erster Stelle steht das Ziel, und zwar ganz unabhängig von den dabei ebenfalls erwarteten Auswirkungen auf die Preisgestaltung — die kaum eintreten dürften —, zum Ausgleich der effektiven Fehlmenge starke Konsumeinschränkungen vorzunehmen. Die Kakaoindustrie der westlichen Welt, die sich nicht planwirtschaftlicher Maßnahmen bedienen kann, steht jedoch zwischen Erzeuger und Verbraucher. Ihre Entschlüsse werden also von der notwendigen Rücksichtnahme auf den Konsumenten, der in den letzten Jahren überall zu einer Verbrauchssteigerung angeregt wurde, bestimmt sein müssen. Es ist dabei zunächst gleichgültig, ob der Schokoladenindustrie durch entsprechende Verordnungen, wie z. B. in Westdeutschland, enge Grenzen gesetzt sind, oder ob — wie in den USA — größere Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen lebensmittelrechtlicher Bestimmungen gegeben sind. Es darf weder der einen noch der anderen Gruppe gleichgültig sein, ob durch gewisse Manipulationen das Vertrauen der Käufer verlorengeht und ob eine gute, hochwertige Schokolade eines Tages sozusagen nur noch auf dem Schwarzmarkt zu haben ist, wobei den Preisvorteil dann nicht einmal der Hersteller für sich in Anspruch nehmen kann. Im Interesse der Erhaltung des Konsumwillens würde also einer sich in tragbaren Grenzen haltenden Preiserhöhung grundsätzlich wohl der Vorzug zu geben sein.

Für die Einsparung von Rohkakao sind viele und sehr unterschiedliche Möglichkeiten gegeben. Der Weg der direkten Preiserhöhungen wird offenbar nur zögernd beschritten. Positive Nachrichten darüber liegen z. Zt. aus den Niederlanden, aus Frankreich und aus den USA vor, wo sie sich in der Höhe von 10 bis 15 % bewegen. Auch die in den Vereinigten Staaten vorgenommenen Gewichtsverminderungen bei Schokoladenerzeugnissen — vor allem bei Tafelschokoladen — in einer Höhe von 12,5 % stellen Preiserhöhungen dar und können dem Verbraucher nicht verborgen bleiben. Nachdem in den letzten Jahren wohl in allen in Betracht kommenden Hauptverbrauchsländern entweder durch Einzelfirmen oder gemeinschaftlich eine starke Werbung für den vermehrten Verzehr durchgeführt wurde, wird auch die Frage der Umstellung auf weniger kakaohaltige Erzeugnisse sehr sorgfältig zu prüfen sein. ebenso wie die in den USA vorgesehene Verwendung von Butterschmalz oder gehärteten Pflanzenfetten anstelle von Kakaobutter. Die Masse der Verbraucher — zu hohen Qualitätsansprüchen erzogen — wird vermutlich eher für eine begründete Preiserhöhung Verständnis aufbringen als für eine Qualitätsverschlechterung.

Für die deutsche Industrie sind die anderswo gegebenen Möglichkeiten zur Verwendung von Fremdfetten und zur Verringerung der üblichen Tafelgewichte ausgeschlossen. Es bleibt fabrikatorisch deshalb lediglich die Umstellung auf Erzeugnisse mit geringerem Gehalt an Kakaobestandteilen übrig. Vorschläge zur Auflockerung der Kakaoverordnung dürften auf den voll berechtigten Widerstand des größten Teils der ordnungsgemäß arbeitenden Industrie stoßen. Es erscheint — ganz abgesehen von deren grundsätzlicher Einstellung — unmöglich, lebensmittelrechtliche Festlegungen stets nach der jeweilig gegebenen Marktsituation abzuwandeln. Es besteht jedoch die Gefahr, daß diejenigen, die sich zu einem Befürworter derartiger Abänderungen machen, versuchen werden, durch Verwendung von Fettglasuren oder unzulässiger Zusätze über die derzeitigen Schwierigkeiten hinwegzukommen. Da solche Versuche bereits festzustellen waren, wird größte Aufmerksamkeit geboten sein, damit der hohe Ruf deutscher Schokoladenerzeugnisse nicht erst gefährdet wird. Verfälschungen und Irreführungen sollten deshalb noch schärfer als bisher verfolgt werden. In gleicher Weise wird auch gegen das

Bestreben vorzugehen sein, durch Kopplungsforderungen den Absatz anderer Erzeugnisse des jeweiligen Betriebes zu forcieren.

Obwohl sich der Absatz von Schokoladenerzeugnissen stetig und deutlich nach oben entwickelt hat und vor allem das Weihnachtsgeschäft 1953 — ebenso wie das von 1952 — ein sehr befriedigendes, unter den obwaltenden Umständen für manchen vielleicht sogar zu gutes Ergebnis brachte, sind immer wieder Nachrichten in die Öffentlichkeit gegeben worden, für deren Tendenz zum größten Teil die Berechtigung fehlte. Es waren weder Einfuhren in einem solchen Umfange zu verzeichnen, daß der Ruf nach Anwendung der Katastrophenklausel begründet gewesen wäre, noch Rückgänge des Inlandsabsatzes, die Behauptungen über einen drohenden Zusammenbruch der Industrie gerechtfertigt hätten. Trotzdem sind gerade im Frühjahr 1953 sehr pessimistische Voraussagen für den weiteren Verlauf des Jahres gemacht worden, und die Einführung einer 1-DM-Tafel durch einige Markenfabriken hat diesen Behauptungen neue Nahrung gegeben. Den tatsächlichen Stand der Absatzentwicklung zeigt die nachstehende Zusammenstellung, wobei zum Vergleich auch die Zahlen von Nordrhein-Westfalen angeführt sind, weil diese für ein weiteres zurückliegendes Jahr zur Verfügung stehen.

**Die Produktion von Schokoladenerzeugnissen im Bundesgebiet und in Nordrhein-Westfalen 1950 bis 1953**

| Zeitraum | | Bundesgebiet t | Nordrhein-Westfalen t | Bundesgebiet Quart.ø | Nordrhein-Westfalen 1951 = 100 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1950 | I | — | 10 283 | — | 79,0 |
| | II | — | 10 123 | — | 77,8 |
| | III | — | 11 955 | — | 91,9 |
| | IV | — | 13 144 | — | 101,0 |
| 1950 | | — | 45 505 | — | 87,4 |
| 1951 | I | 26 109 | 14 001 | 101,9 | 108,3 |
| | II | 21 391 | 11 455 | 83,5 | 88,0 |
| | III | 23 477 | 11 709 | 91,6 | 90,0 |
| | IV | 31 530 | 14 895 | 123,0 | 114,4 |
| 1951 | | 102 507 | 52 060 | 100,0 | 100,0 |
| 1952 | I | 26 768 | 12 605 | 104,5 | 96,8 |
| | II | 24 018 | 11 458 | 93,7 | 88,0 |
| | III | 23 877 | 9 968 | 93,2 | 76,6 |
| | IV | 35 315 | 14 481 | 137,8 | 111,3 |
| 1952 | | 109 978 | 48 512 | 107,3 | 93,2 |
| 1953 | I | 30 859 | 12 655 | 120,4 | 97,2 |
| | II | 25 712 | 10 755 | 100,3 | 82,6 |
| | III | 31 105 | 13 153 | 121,4 | 101,1 |
| | IV | 43 857 | 18 722 | 171,1 | 143,8 |
| 1953 | | 131 533 | 55 285 | 167,3 | 106,2 |

Die hier sichtbar zum Ausdruck kommende Entwicklung ist in jeder Weise erfreulich, und es kann aus den im Einleitungsteil dargelegten Gründen angenom-

men werden, daß ein weiteres, wenn auch verlangsamtes Ansteigen des Verbrauchs zu erwarten ist. Eine Unterbrechung dieser aufsteigenden Kurve könnte lediglich durch starke Preiserhöhungen verursacht werden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Verhältnisse bei allen Betrieben der Durchschnittsentwicklung entsprechen. Die nicht seltenen Meldungen über die Schaffung neuer und die Erweiterung bisheriger Kapazitäten und über die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte deuten schon darauf hin, daß sich im Rahmen der Gesamtindustrie ständig Verlagerungen ergeben. Der Absatz 1952 lag im Bundsgebiet um 7,3 % über dem von 1951, und in den ersten 3 Quartalen des Jahres 1953 konnte sogar gegenüber dem gleichen Zeitraum in 1951 eine Verbrauchszunahme um 23,5 % festgestellt werden. Da trotzdem einzelne Betriebe fühlbare Rückschläge zu verzeichnen hatten, haben sich im Kampf um den Kunden z. T. unerfreuliche Zustände entwickelt. Die in jeder Weise unerwünschte Beigabe von Serienbildern blieb allerdings auf einige wenige Unternehmen beschränkt, und auch die der Industrie häufig vorgeworfene Begünstigung des Werk- und Behördenhandels ist kaum einmal nachzuweisen gewesen. Dagegen gehörten Preisunterbietungen und Preisschleudereien gewisser Betriebe beinahe zu den alltäglichen Erscheinungen. Die berechneten Preise im Zusammenhang mit den zusätzlich gewährten Sondervergünstigungen entbehrten jeder kalkulatorischen Grundlage. Während die Preise der Markenindustrie sich noch auf gleicher Höhe wie in der Zeit des in der Bewirtschaftung festgesetzten Rohkakaopreises von 315,— DM je 100 kg bewegen, fanden sich viele Hersteller von Konsumerzeugnissen ständig zu Preisnachlässen bereit. Sie befinden sich nun in einer Zange und sind deshalb von der eingetretenen Preisentwicklung bei Rohkakao zweifellos am stärksten betroffen, da geldliche Reserven kaum vorhanden sein können und die Einsetzung des Wiederbeschaffungspreises in eine echte Kalkulation zu außerordentlich hohen Preiszuschlägen führen müßte, die in den bisher vorgenommenen von 10 bis 20 % noch keinesfalls zum Ausdruck kommen. In allen Gruppen der Schokoladenindustrie sind jedoch so unterschiedliche Voraussetzungen vorhanden, daß es, auch bei einer etwa vorliegenden Absicht dazu, kaum zu einer einheitlichen Preispolitik führen könnte. Fast in jeder Größenordnung befinden sich Betriebe, die für einige Monate oder noch für länger mit Rohkakao zu tragbaren Einkaufspreisen bevorratet sind, aber auch solche, die zur Weiterführung der Produktion ständig Neueindeckungen zum Tagespreis vornehmen müssen. Am ungünstigsten sind wohl die Hersteller reiner Tafelschokoladen gestellt, da dort die Ausweichsmöglichkeiten besonders beschränkt sind und praktisch nur der Übergang auf gefüllte Schokoladen oder Schokoladen mit genehmigten Zusätzen übrig bleibt. Mit einer allmählichen Herausziehung der 1-DM-Markenschokolade aus dem Markt wird ohnehin zu rechnen sein. Erwünscht wäre es, wenn die jetzige Situation zu einer Einschränkung des wieder viel zu stark ausgeweiteten Sortiments auf lange Sicht ausgenutzt werden würde.

Die effektive Rohkakaoverknappung hat nun nicht zu einer Beseitigung des harten Konkurrenzkampfes geführt, denn dieser geht sicher und vielleicht noch im verstärkten Maße weiter. Infolgedessen müssen Empfehlungen auf starke Beschränkung des Kakaoeinkaufs problematisch bleiben, da jeder Betrieb versuchen muß, gerade jetzt seiner Kundschaft ausreichend Qualitätsware zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen. Eine starke Preiserhöhung für Konsumerzeugnisse bei gleichbleibenden Preisen der Markenartikelindustrie kann leicht zur Abwanderung auf die preislich dann nicht mehr so differenzierten Markenartikel führen. Geschieht dies, dann werden jedoch dort die bisherigen Vorplanungen nicht mehr stimmen, so daß es schwer werden dürfte, das Versprechen auf Bei-

behaltung der bisherigen Preise — eine Maßnahme, die den Charakter des Markenartikels mitbestimmt — auf längere Sicht einzuhalten. So ist es durchaus möglich, daß sich, nachdem schon in Importeurkreisen Insolvenzen drohen, in den nächsten Monaten so turbulente Entwicklungen ergeben, daß einzelne Betriebe diesen Belastungen nicht mehr gewachsen sind. Wenn auch — auf lange Sicht gesehen — eine Verringerung der vorhandenen Kapazitäten nicht zu umgehen sein wird, so dürften doch die kommenden Ereignisse keinesfalls eine Auslese nach dem Leistungsprinzip bringen. Ruhige Überlegungen werden auch hier weiter führen als Befolgung von unverständlichen Empfehlungen, wie z. B. weitere Käufe bis zu einem bald zu erwartenden Rohkakaopreis von 300,— DM zurückzustellen.

Nach der von den Besatzungsmächten im Dezember 1953 erteilten Genehmigung zur Preisbindung der zweiten Hand bemühen sich die meisten Markenfabriken, durch ein entsprechendes Reverssystem die Einhaltung der festgelegten Abgabepreise durch Groß- und Einzelhandel zu sichern. Die derzeitige Lage wird voraussichtlich zu einem größeren Erfolg dieser Aktion führen, als dies bei ausgeglichener Versorgung der Fall gewesen wäre. Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, auf dem Schokoladenmarkt bei Markenartikeln die Rabattgewährung gegenüber dem Letztkäufer zu unterbinden.

Es wurde schon angedeutet, daß die Entwicklung auf dem Kakaomarkt die Gefahr einer Unterbrechung der aufsteigenden Absatzkurve mit sich bringen kann, vor allem dann, wenn Fehler in der Behandlung der Verbraucher gemacht werden. Auch aus einem anderen Grunde noch sind die jüngsten Ereignisse zu bedauern. Die Notwendigkeit zu einem verstärkten Export ist in den letzten Jahren und auch hier immer wieder herausgestellt worden. Gerade das Jahr 1953 bot nun gute Ansätze für einen erfolgreichen Export deutscher Schokoladenerzeugnisse von dem Zeitpunkt ab, von dem die Bereitstellung von Zucker zu Weltmarktpreisen für Exportzwecke gesichert ist. Einzelne Firmen konnten so die Ausfuhr kalkulatorisch günstig liegender Spezialartikel gegenüber 1952 sogar verdoppeln. Wenn auch die hierbei erzielten Umsätze im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Industrie noch als verschwindend zu betrachten sind, und wenn für die exportierenden Betriebe Reinerlöse praktisch nicht verbleiben, so steht hinter diesen Zahlen doch ein außerordentlicher Einsatz an Fleiß, Geduld und gutem Willen, der hohe Anerkennung finden sollte. Es wäre sehr zu bedauern, wenn das zunehmende Interesse am Exportgeschäft nun infolge der erschwerten Rohstoffbeschaffung für den Inlandsmarkt erlahmen würde. Nach „Amerika-Handel" entwickelte sich die deutsche Ausfuhr an Kakaoerzeugnissen nach dem sehr schwierig zu erobernden Markt USA im Jahre 1953 wie folgt:

| Monat | Menge in 1000 kg | Wert in 1000 DM | Wert in 1000 $ |
|---|---|---|---|
| Januar | 37 | 27 | 6 |
| Februar | 49 | 41 | 10 |
| März | 12 | 8 | 2 |
| April | 4 | 3 | 1 |
| Mai | 2 | 2 | – |
| Juni | 33 | 17 | 4 |
| Juli | 2 | 2 | – |
| August | 27 | 13 | 3 |
| September | 221 | 169 | 40 |

Die Gesamtausfuhr an Schokoladewaren entwickelte sich seit 1949 wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| 1949 | — | 381 dz |
| 1950 | — | 221 dz |
| 1951 | — | 1 348 dz |
| 1952 | — | 990 dz |
| 1953 | — | 2 988 dz |

Die Ausfuhrwerte betrugen 1950 — 0,1, 1951 — 1,0 und 1952 — 2,3 Mill. DM. Dagegen erreichte der niederländische Schokoladenexport in der Nachkriegszeit zeitweise mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion. Unter den deutschen Nachkriegsimporten stand so als Lieferland auch Holland, gefolgt von England und der Schweiz, an erster Stelle. Vergleichsweise Berechnungen über den echten Pro-Kopf-Verbrauch an Rohkakao der Bevölkerung sind deshalb wegen der oft nicht bekannten Außenhandelsbilanz mit vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die für Westdeutschland errechneten Zahlen zeigen, daß 1952 mit 1,18 kg ungefähr der Durchschnitt des Vorkriegsverbrauches erreicht wurde, während der Verbrauch des Jahes 1953 sich dem des Jahres 1931 mit damals 1,32 kg weitgehend angenähert haben dürfte.

Gerade auf dem Kakaosektor sind bei der Ausfuhr die zahlreichen lebensmittelrechtlichen und zollrechtlichen Bestimmungen zu beachten, da in fast allen Ländern inhaltlich abweichende Kakaoverordnungen bestehen und diese auch in den Zollbestimmungen einen Niederschlag finden. Daß dann, wenn die preislichen Voraussetzungen für eine Konkurrenzfähigkeit gegeben sind, die dabei befürchteten Schwierigkeiten nicht als unüberwindlich zu betrachten sind, zeigen die Exporterfolge von auf diesem Gebiet weniger erfahrenen Ländern, wie Österreich und Italien. Auch die Tschechoslowakei hat einige Jahre beachtliche Schokoladenexporte nach den USA durchführen können. Aussichtslos erscheinen Ausfuhrbemühungen nach Ländern, die neben den Zöllen noch hohe Sonderabgaben auf selbst erzeugte oder eingeführte Erzeugnisse erheben, wie das z. B. in Dänemark der Fall ist. Dort unterliegen Schokolade- und Zuckerwaren einer besonderen Umsatzsteuer und einer Rohstoff-Einfuhrabgabe. Die erstere beträgt 55 % des Warenwertes einschließlich Umsatzsteuer, letztere 200 % des Einfuhrwertes der Rohware. Ähnliche Belastungen, die zu schweren Schädigungen der jeweiligen inländischen Industrie geführt haben, bestehen in Norwegen, Schweden und Italien.

Den deutschen Rohkakaoimporteuren ist zwischenzeitlich auch die Möglichkeit des Abschlusses von Termingeschäften an der New Yorker und an der Londoner Terminbörse gegeben worden, wobei die Verrechnung einheitlich über die Hamburger Landeszentralbank zu erfolgen hat. Für den Herbst 1953 war die Eröffnung einer Rohkakaoterminbörse in Amsterdam angekündigt. Die Verwirklichung dieser Pläne ist offensichtlich durch die unerfreulichen Verknappungserscheinungen hinausgezögert worden.

Die Rohstoffversorgung der deutschen Schokoladenindustrie hat sich im allgemeinen völlig reibungslos abgespielt. Über den Zuckerverbrauch der Schokoladenfabriken gibt die „Marktforschungsstelle Zucker" folgende Zahlen bekannt:

## Zuckerabsatz der Zuckerfabriken und Gruppenverteiler an Schokoladenfabriken in den Wirtschaftsjahren 1951/52 und 1952/53

(in dz)

| Monat | 1951/52 | Monats-Ø = 100 | 1952/53 | Monats-Ø = 100 |
|---|---|---|---|---|
| Oktober | 53 567 | 134,9 | 59 948 | 113,3 |
| November | 62 356 | 157,0 | 52 233 | 98,7 |
| Dezember | 48 475 | 122,1 | 42 259 | 79,9 |
| Januar | 29 067 | 73,2 | 51 861 | 98,0 |
| Februar | 46 640 | 117,5 | 57 883 | 109,4 |
| März | 37 654 | 94,8 | 59 135 | 111,8 |
| April | 25 250 | 63,6 | 44 752 | 84,6 |
| Mai | 32 713 | 82,4 | 48 294 | 91,3 |
| Juni | 32 133 | 80,9 | 48 027 | 90,8 |
| Juli | 25 595 | 64,5 | 49 728 | 94,0 |
| August | 33 774 | 85,1 | 49 249 | 93,0 |
| September | 49 288 | 124,1 | 71 536 | 135,2 |
| insges. | 476 512 | 100 | 634 905 | 100 |

1952/53 : 1951/52 = + 33,2 %

Der Zuckerpreis blieb erfreulicherweise auf gleicher Höhe. Trockenmilcherzeugnisse gaben im Preise nach, wie die folgende Gegenüberstellung der Durchschnittsabgabepreise in DM bei einem Mindestbezug von 1000 kg zeigt.

| Walzenvollmilchpulver | | | Walzenmagermilchpulver | |
|---|---|---|---|---|
| | 1952 | 1953 | 1952 | 1953 |
| Januar | 275 | 335 | 128 | 130 |
| März | 265 | 260 | 125 | 115 |
| Mai | 245 | 240 | 115 | 105 |
| August | 250 | 235 | 120 | 104 |
| Oktober | 300 | 250 | 130 | 106 |
| Dezember | 355 | 245 | 140 | 100 |

| Sprühvollmilchpulver | | | Sprühmagermilchpulver | |
|---|---|---|---|---|
| | 1952 | 1953 | 1952 | 1953 |
| Januar | 280 | 340 | 135 | 140 |
| März | 270 | 265 | 130 | 118 |
| Mai | 255 | 245 | 125 | 110 |
| August | 260 | 240 | 130 | 108 |
| Oktober | 310 | 255 | 155 | 110 |
| Dezember | 360 | 250 | 150 | 102 |

(Aus ZSW Nr. 2/54 v. 20. 1. 1954, S. 72)

Die Preisentwicklung bei Trockenfrüchten ist bereits unter dem Abschnitt „Zuckerwaren" behandelt worden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die im Verlaufe des Jahres 1953 eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen, die sich im allgemeinen auf 5—7 % belaufen dürften. Auch sonstige zusätzliche Belastungen, z. B. im Energiesektor, haben zu einer weiteren Erschwerung der Lage vieler Betriebe beigetragen. Es dürfte deshalb gerade anläßlich der derzeitigen Rohkakaopreisentwicklung ein besonderer Grund gegeben sein, die Forderung auf Beseitigung des Rohkakaozolls mit Nachdruck zu erheben und die von anderer Seite angestellten Bemühungen um die allmähliche Senkung der Zuckersteuer mit dem Ziel des Wegfalls von seiten der Schokoladenindustrie ebenfalls stärkstens zu unterstützen.

Auch in Zukunft wird eine sorgfältige Beobachtung der Käuferwünsche und -erwartungen notwendig sein. Dem „Statistischen Jahrbuch" konnten die nachstehenden instruktiven Zahlen über die Veränderung der Höhe des Schokoladenverzehrs in Haushaltungen bei steigendem Einkommen entnommen werden. Daraus ergibt sich, daß bei einer Verdoppelung der verfügbaren Beträge für Haushaltsausgaben die Steigerung des Verzehrs sowohl mengen- als auch geldmäßig nur ungefähr 50 % beträgt. Damit dürfte ebenfalls bewiesen sein, daß auch die Schokoladenindustrie größten Wert auf die Erhöhung des Einkommens und damit der Kaufkraft der breiten Bevölkerungsschichten legen muß.

**Verbrauch an Schokolade je Haushaltung im Wirtschaftsjahr 1950/51 bei einem Jahresaufwand (Verbrauchsausgaben) je Haushalt von**

| | in kg | in DM |
|---|---|---|
| unter 2500 DM | 0,907 | 6,28 |
| 2500 bis „ 3000 „ | 0,935 | 6,58 |
| 3000 „ „ 3600 „ | 0,976 | 6,84 |
| 3600 „ „ 4300 „ | 1,215 | 8,47 |
| 4300 „ „ 5100 „ | 1,313 | 9,10 |
| 5100 und mehr | 1,557 | 10,42 |

Obwohl der hohe Nährwert der Schokolade durch ihren Gehalt an Fetten und Kohlehydraten bekannt ist, werden nicht nur wegen der angeblichen Gefahr einer unerwünschten Gewichtszunahme, sondern auch aus anderen, vielfach abwegigen Gründen Angriffe gegen ihren Verzehr erhoben. Es wird deshalb erforderlich sein, noch mehr als bisher die Bedeutung dieses hochwertigen Nahrungsmittels, das zugleich auch anregende Wirkung hat und von jedem und jederzeit mitgeführt werden kann, herauszustellen. Nachdem schon seit längerer Zeit die Herstellung von Cola-Schokoladen wieder aufgenommen worden ist und in den USA sogar eine fast kalorienfreie Schokolade hergestellt wird, sind nunmehr auch die Erkenntnisse der Vitaminforschung auf dem Schokoladensektor zur Anwendung gelangt. Die Anreicherung von Schokoladenerzeugnissen mit Vitaminen ist schon seit längerer Zeit kein Problem mehr, und so wird es nur darauf ankommen, ob solchen Fabrikaten der Vorzug vor Vitaminpräparaten oder anderen mit Vitaminen angereicherten Nahrungsmitteln gegeben wird. Feststehen dürfte, daß sich für die Schokoladenindustrie auch in Zukunft zahlreiche neue Aufgabengebiete erschließen werden.

Von geringerer Bedeutung, aber doch nicht nebensächlich, sind die Auseinandersetzungen um den Sonnabend-Ladenschluß im Einzelhandel, um den Süßwarenverkauf in Filmtheatern und um die Berechtigung zur Führung aller Süßwarenerzeugnisse durch den ambulanten Handel. Von ihrem Ausgang wird es abhängen,

ob sich gewisse Verlagerungen oder sogar Umsatzrückgänge ergeben werden, da bekanntlich ein nicht gedeckter Süßwarenbedarf nur in den seltensten Fällen nachgeholt wird.

## Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse

vom 15. Juli 1933
(RGBl. I S. 504)

**Wortlaut der Verordnung:**

Auf Grund des § 5 Nr. 1 a, b, Nr. 3 a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I, S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (RGBl. I, S. 421), der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (RGBl. I, S. 147) und des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitrats verordnet:

### Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) **Kakaobohnen** sind die vom Fruchtfleisch befreiten, getrockneten, ungerotteten oder gerotteten rohen Samen des Kakaobaumes (Theobroma Cacao L.).

(2) Es werden im allgemeinen unterschieden

I. nach der **geographischen Herkunft**

a) mittelamerikanische Kakaobohnen: Mexiko, Nicaragua, Costarica;
b) südamerikanische Kakaobohnen: Ecuador (Guayaquil, Caraquéz, Arriba, Machala), Brasilien (Bahia, Para), Venezuela, (Maracaibo, Puerto Cabello, Caràcas, Carupano);
c) westindische (Antillen-) Kakaobohnen: Trinidad, San Domingo;
d) westafrikanische Kakaobohnen: Goldküste (Accra, Lagos, Fernado Po), Togo, Kamerun, San Thomé;
e) ostafrikanische Kakaobohnen: Madagaskar;
f) asiatische Kakaobohnen: Ceylon, Java;
g) australische Kakaobohnen: Samoa.

**Begründung:**
**Zu § 1:**
**Abs. 1.** Durch die Forderung, daß die Kakaobohnen vom „Fruchtfleisch befreit" sein müssen, soll nicht gesagt sein, daß sie vom Fruchtfleisch vollkommen befreit sein müssen; anhaftende Spuren sind nicht zu beanstanden.
**Abs. 2 I.** Die Aufzählung der Kakaobohnensorten nach der geographischen Herkunft ist nicht erschöpfend; es soll also der Handel mit Kakaobohnensorten, die in der Verordnung nicht angeführt sind, nicht etwa unterbunden werden.

II. nach dem **Grade der Reinheit**

1. unverlesene Rohkakaobohnen:
   a) ungestürzte: die aus dem Erzeugungsland in der ursprünglichen Verpackung eingeführte Rohware;
   b) gestürzte: die nicht mehr in der ursprünglichen Verpackung befindliche Rohware, auch gemischt, soweit es sich um Ware derselben Herkunft handelt;
2. verlesene Rohkakaobohnen: die zur Weiterverarbeitung auf Kakao und Kakaoerzeugnisse bestimmte und von fremden Bestandteilen und ungeeigneten Bohnen hinreichend befreite Ware;

**Begründung:**

**II.** Durch die Verordnung soll die Einfuhr von rohen Kakaobohnen nicht behindert werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind jedoch Begriffsbestimmungen auch für unverlesene, ungestürzte und gestürzte Kakaobohnen gegeben worden. Während an die Beschaffenheit ungestürzter Ware keine besonderen Anforderungen gestellt werden, darf gestürzte Rohware, sofern sie zur Weiterverarbeitung auf Kakaoerzeugnisse bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 Hundertteile an für diesen Zweck ungeeigneten Kakaobohnen und an fremden Bestandteilen enthalten (vgl. § 5 Nr. 1a). Unzulässig ist auch die Mischung unverlesener, gestürzter Rohkakaobohnen verschiedener Herkunft. Unmittelbar zur Verarbeitung auf Kakaoerzeugnisse bestimmte sogenannte verlesene Kakaobohnen dürfen jedoch nicht mehr als 3 Hundertteile an den genannten Verunreinigungen enthalten (vgl. § 5 Nr. 1 b).

III. nach der **Stufe der Zubereitung**

a) rohe, gedarrte, geröstete **Kakaobohnen;**

b) **Kakaokerne:** gedarrte oder geröstete, entschälte und entkeimte verlesene Kakaobohnen; Kakaokerne enthalten Samenschalen, Samenhäutchen und Keime nur noch in technisch nicht vermeidbaren Mengen;

c) **Kakaobruch:** gebrochene Kakaokerne. Kakaobruch enthält wie die Kakaokerne Samenschalen, Samenhäutchen und Keime nur noch in technisch nicht vermeidbaren Mengen;

d) **Kakaomasse:** das Erzeugnis, das durch weitgehendes Zerkleinern (Mahlen, Walzen, Schleifen) der Kakaokerne oder des Kakaobruchs, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, gewonnen wird. Zuweilen wird der Kakaomasse im Fabrikationsgang Lezithin in geringer Menge zugesetzt;

e) **aufgeschlossene Kakaomasse:** die mit Alkalikarbonaten, Ammoniak, Ammoniaksalzen, Magnesiumoxyd oder anderen gesundheitsunschädlichen Stoffen, auch mit Dampf unter Druck behandelte Kakaomasse; ausgenommen sind organische Emulgierungsmittel. Kakaomasse und aufgeschlossene Kakaomasse enthalten im allgemeinen 52 bis 58 Hundertteile Kakaobutter und höchstens 0,3 Hundertteile Sand, berechnet auf fettfreie Trockenmasse; Kakaomasse liefert bis 5 Hundertteile, aufgeschlossene Kakaomasse bis 7 Hundertteile Asche;

**Begründung:**

**III.** Der Aufzählung der Fertigerzeugnisse in §§ 2, 3 sind hier Begriffsbestimmungen für Ausgangsprodukte, Zwischenerzeugnisse und Abfallstoffe vorausgeschickt. Zwischenerzeugnisse gelten auch als Kakaoerzeugnisse.

b) Unter „technisch nicht vermeidbare Mengen" sind hier die Mengen zu verstehen, die bei sorgfältiger Verarbeitung mit modernen Reinigungsmaschinen nicht entfernt werden können. Im allgemeinen handelt es sich bei diesen unvermeidbaren Verunreinigungen der Kakaokerne und Kakaomassen um Samenschalen, Samenhäutchen und Keime in einer Gesamtmenge, die unter 2 Hundertteile liegt.

d) Unter dem Zerkleinern der Kakaokerne zur Herstellung der Kakaomasse ist ein sorgfältiges Mahlen, Walzen oder Schleifen der Kerne zu verstehen. Die zugelassene Menge von 2 Hundertteilen Kakaogrus entspricht ungefähr dem Anteil an Kakaogrus, der beim Verarbeiten der Kakaobohnen anfällt.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 1 III d):** Die Zulassung der Verwendung von Lezithin entspricht einem technischen Bedürfnis der Schokoladen-Industrie. Durch den Zusatz von Lezithin wird die Kakaomasse für die Bearbeitung geschmeidiger, so daß sie sich leichter verarbeiten läßt und dadurch eine Ersparnis an Zeit und Arbeit gewährt. Der geringe Lezithinzusatz, der im Höchstfalle 0,3 Hundertteile nicht überschreiten darf (vgl. § 6 Nr. 8, sowie die Begründung hierzu), soll nur diesem technischen Zwecke dienen; ihm soll keine ernährungs-physiologische Bedeutung zugemessen werden. Es darf daher auf den Verpackungen und in Anpreisungen der Kakaoerzeugnisse nicht auf diesen Lezithinzusatz hingewiesen werden.

e) Die Erweiterung der hier namentlich aufgeführten Stoffe durch die Zufügung der Worte „oder anderen gesundheitsunschädlichen Stoffen" erschien erforderlich, um z. B. einen gebräuchlichen Zusatz von Weinsäure als Abstumpfungsmittel nicht zu unterbinden. Organische Emulgierungsmittel, wie z. B. Gelatine, Leim, Tragant und dergleichen, dürfen zum Aufschließen der Kakaomasse nicht verwendet werden. Mit Alkalikarbonaten oder Magnesiumoxyd aufgeschlossene Kakaomassen liefern entsprechend mehr Asche als nicht aufgeschlossene oder mit Ammoniak oder mit Ammoniumsalzen aufgeschlossene Kakaomasse. Der Zusatz an den zum Aufschließen verwendeten Stoffen darf 2,5 Hundertteile der Kakaomasse nicht überschreiten; liefert also z. B. eine zum Aufschließen verwendete Kakaomasse schon an sich 3 Hundertteile Asche, so darf dieselbe nach dem Aufschließen höchstens 5,5 Hundertteile Asche, berechnet auf Kakaomasse mit einem Gehalt von 55 Hundertteilen Kakaobutter (vgl. § 6 Nr. 10 c, 13, 14) liefern.

f) **Kakaogrus:** kleine Kakaokernteilchen, die bei der Reinigung des Kakaoabfalls gewonnen werden und Samenschalen, Samenhäutchen und Keime nur noch in einer 10 Hundertteile nicht übersteigenden Menge enthalten;

**Begründung:**

f) Die angegebene Höchstmenge von 10 Hundertteilen an Samenschalen, Samenhäutchen und Keimen im Kakaogrus entspricht der technisch nicht vermeidbaren Menge, die hier also höher liegt als bei den Kakaokernen (vgl. Begründung zu III b).

g) **Kakaoabfall:** das beim Brechen, Schälen, Reinigen der gedarrten oder gerösteten Kakaobohnen anfallende Gemisch von Kernteilchen, Keimen, Samenschalen und Samenhäutchen;

h) **Kakaoschalen:** die beim Schälen der gedarrten oder gerösteten Kakaobohnen anfallenden, mehr oder weniger zerkleinerten Samenschalen.

**Begründung:**

g, h) Kakaoabfall und Kakaoschalen sind hier als Fabrikationsabfälle bei der Gewinnung der Kakaokerne lediglich der Vollständigkeit wegen aufgeführt. Sie dürfen zur Weiterverarbeitung auf Kakaoerzeugnisse nicht verwendet werden.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 1 III h):** Die Weiterverarbeitung von Kakaoschalen auf Kakaoerzeugnisse ist durch § 6 Nr. 3 verboten. Hiernach sind Kakaoerzeugnisse, die mehr als die technisch unvermeidbaren Mengen an Kakaoschalen (vgl. Begründung zu § 1, III b) enthalten, als verfälscht anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen. Die Verordnung über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (RGBl. S. 507) ist somit entbehrlich und durch § 10 aufgehoben worden.

§ 2

(1) **Kakaobutter** ist das aus Kakaokernen, Kakaobruch, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, oder aus Kakaomasse oder aufgeschlossener Kakaomasse durch Abpressen, mit oder ohne Filtration, ohne chemische Behandlung gewonnene Fett mit einem die Zahl 8 im Höchstfalle nicht übersteigenden Säuregrad.

**Begründung:**

**Zu § 2:**

Abs. 1. Die Mitverwendung von Kakaogrus ist auch bei der Gewinnung von Kakaobutter zulässig; sein Anteil ist ebenfalls auf 2 Hundertteile begrenzt. Unter Kakaobutter ist lediglich das aus den angegebenen Rohstoffen durch Abpressen gewonnene Kakaofett zu verstehen. Durch Lösungsmittel gewonnenes Kakaofett darf nicht als Kakaobutter bezeichnet und auch nicht bei der Herstellung von Kakaoerzeugnissen verwendet werden (vgl. § 6 Nr. 4, 24). Denn das extrahierte Kakaofett ist gegenüber der Kakaopreßbutter zur Herstellung von Kakaoerzeugnissen wegen des Mangels an natürlichem Kakaoaroma und wegen seiner von der Kakaopreßbutter abweichenden physikalischen Eigenschaften als minderwertig zu bezeichnen. Die abgepreßte Kakaobutter darf lediglich einer Filtration, nicht aber einer chemischen Behandlung, z. B. Raffination, unterworfen werden. Der Säuregrad der Kakaobutter soll im allgemeinen die Zahl 6 nicht übersteigen, darf aber im Höchstfalle die Zahl 8 erreichen, ohne daß die betreffende Kakaobutter deshalb als verdorben anzusehen ist (vgl. § 5 Nr. 4).

(2) **Kakaopulver** ist das aus Kakaokernen, Kakaobruch, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, oder aus Kakaomasse oder aufgeschlossener Kakaomasse, durch teilweises Abpressen der Kakaobutter gewonnene und sodann gepulverte Erzeugnis; zuweilen werden dem Kakaopulver im Fabrikationsgang Lezithin in geringer Menge sowie natürliche Gewürze, Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther zugesetzt; Kakaopulver enthält mindestens 20 Hundertteile Kakaobutter. Stark entöltes Kakaopulver enthält mindestens 10, aber weniger als 20 Hundertteile Kakaobutter. Die Grenzwerte für den Gehalt an Kakaobutter beziehen sich auf ein Kakaopulver mit 5 Hundertteilen Wasser.

**Begründung:**

Abs. 2. Die Mitverwendung von Kakaogrus bei der Herstellung von Kakaopulver ist wie bei der Herstellung der Kakaobutter zulässig. Jedoch ist die Menge des Kakaogruses auch hier auf 2 Hundertteile beschränkt (vgl. § 6 Nr. 6).

Unter Kakaopulver schlechthin ist ein Kakaopulver mit einem Gehalt von 20 und mehr Hundertteilen Kakaobutter zu verstehen. Kakaopulver mit einem Gehalt von weniger als 20, aber mindestens 10 Hundertteilen Kakaobutter muß als „stark entöltes" Kakaopulver gekennzeichnet sein. Kakaopulver mit weniger als 10 Hundertteilen Kakaobutter ist auch bei Kennzeichnung des geringeren Fettgehaltes vom Verkehr ausgeschlossen (vgl. § 6 Nr. 12).

Die Grenzwerte für den Gehalt an Kakaobutter beziehen sich auf ein Kakaopulver mit 5 Hundertteilen Wasser. Es würde somit z. B. für ein stark entöltes Kakaopulver mit dem zulässigen Höchstgehalt von 9 Hundertteilen Wasser schon ein Kakaobuttergehalt von nur 9,6 Hundertteilen als ausreichend anzusehen sein; denn bei Umrechnung dieses Kakaobuttergehaltes auf ein Kakaopulver mit 5 Hundertteilen Wasser würde der Grenzwert von 10 Hundertteilen erreicht werden.

(3) **Haferkakao** ist eine Zubereitung aus mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver und aus Hafermehl oder Haferflocken; zuweilen sind etwas Speisesalz (Siedesalz, Steinsalz) und Gewürze zugesetzt.

**Begründung:**

Abs. 3, 4, 5, 6, 7. Haferkakao, Haferkakao gezuckert, Malzkakao, Hafermalzkakao, Eichelkakao, die unter Verwendung von stark entöltem Kakaopulver hergestellt sind, müssen neben der Hauptbezeichnung des Erzeugnisses als „stark entölt" kenntlich gemacht sein (vgl. § 7 Nr. 3).

(4) **Haferkakao gezuckert** ist eine Zubereitung aus mindestens 2 Teilen Haferkakao und höchstens 1 Teil technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose).

**Begründung:**

Abs. 4. Der im „Haferkakao gezuckert" zu mindestens zwei Dritteln enthaltene Haferkakao muß den für Haferkakao gegebenen Begriffsbestimmungen entsprechen.

(5) **Malzkakao** ist eine Zubereitung aus mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver und aus Gerstenmalzmehl oder mindestens 5 Hundertteilen Gerstenmalzextrakt.

**Begründung:**

Abs. 5. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Malzkakao" ist nur Gerstenmalzkakao zu verstehen.

(6) **Hafermalzkakao** ist eine Zubereitung aus mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver, aus Hafermehl oder Haferflocken und aus mindestens 7 Hundertteilen Hafermalzmehl oder mindestens 5 Hundertteilen Hafermalzextrakt.

**Begründung:**

Abs. 6. Hafermalzkakao muß neben mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver mindestens 7 Hundertteile Hafermalzmehl enthalten, das mit Hafermehl oder Haferflocken gemischt ist. Das Hafermalzmehl kann auch durch Hafermalzextrakt ersetzt sein; letzterer muß dann aber mindestens 5 Hundertteile, berechnet auf den Hafermalzkakao, betragen.

(7) **Eichelkakao** ist eine Zubereitung aus mindestens 60 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver, aus mindestens 15 Hundertteilen geschälten, gerösteten und fein gemahlenen Eicheln oder einer entsprechenden Menge Extrakt aus solchen, ohne oder mit Zusatz von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und von geröstetem Weizenmehl.

**Begründung:**

Abs. 7. Als 15 Hundertteile Eichelmehl entsprechende Menge Extrakt können beim Eichelkakao im allgemeinen 5 Hundertteile handelsüblicher Eichelextrakt angesehen werden. Bei der Verwendung von Eichelmehl darf der Zusatz von Zucker einschließlich geröstetem Weizenmehl — andere Zusätze sind nicht erlaubt — insgesamt 25 Hundertteile nicht überschreiten. Bei der Verwendung von Eichelextrakt darf der Zusatz von Zucker einschließlich geröstetem Weizenmehl entsprechend höher sein.

§ 3.

(1) **Schokolade** ist eine geformte oder nicht geformte Zubereitung aus Kakaokernen, Kakaobruch, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, oder aus Kakaomasse und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), ohne oder mit Zusatz von Kakaobutter, natürlichen Gewürzen, Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther; Schokolade besteht zu minde-

stens 40 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus Zucker. Der Gehalt an Kakaobutter beträgt mindestens 21 Hundertteile. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 33 Hundertteile.

**Begründung:**

**Zu § 3:**

Abs. 1. Eine Schokolade soll mindestens 40 Hundertteile Kakaomasse oder eines Gemisches von Kakaomasse und Kakaobutter und nicht mehr als 60 Hundertteile technisch reinen weißen Verbrauchszucker enthalten. Enthält die Schokolade 60 Teile Zucker und 40 Teile eines Gemisches aus Kakaomasse und Kakaobutter, so müssen hiervon mindestens 33 Teile Kakaomasse sein. Auch bei geringerem Gehalt an Zucker hat der Gehalt an Kakaomasse mindestens 33 Hundertteile zu betragen. Die Mitverwendung von Kakaogrus bei der Herstellung von Schokolade und Schokolade-Zubereitungen ist wie bei der Herstellung von Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver zulässig, und zwar bis zu 2 Hundertteilen, berechnet auf die angewandte Menge Kakaokerne, Kakaobruch oder Kakaomasse; bei letzterer jedoch nur, wenn bei der Herstellung dieser Kakaomasse die Höchstmenge an Kakaogrus nicht schon mitverarbeitet wurde. Die Verwendung künstlicher Gewürze ist unzulässig, dagegen können künstliche Aromastoffe unter Kenntlichmachung zugesetzt werden. Neben Vanillin, dem Methyläther des Protokatechualdehyds, dürfen auch der Äthyläther, der im Handel unter Phantasienamen vertrieben wird, oder auch Gemische beider bei der Herstellung von Schokolade, Schokolade-Zubereitungen und Schokoladepulver auch ohne Kenntlichmachung verwendet werden. Solche Schokolade darf aber nicht als Vanilleschokolade bezeichnet werden (vgl. Begründung zu § 6 Nr. 9).

(2) **Schmelzschokolade** ist eine durch besondere Bearbeitung (Walzen und Reiben) hergestellte Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 50 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 50 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) besteht. Der Gehalt an Kakaobutter beträgt mindestens 26 Hundertteile. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 35 Hundertteile.

**Begründung:**

Abs. 2. Die Herstellung der Schmelzschokolade erfordert eine besonders sorgfältige Bearbeitung durch Walzen und Reiben, um eine gleichmäßige Beschaffenheit der Ware zu erzielen. Der Gehalt der Schmelzschokolade an Kakaobutter ist schon wegen des höheren Gehalts an Kakaobestandteilen, mindestens 50 statt 40 Hundertteile in der Schokolade, wesentlich höher als der der Schokolade. Enthält eine Schmelzschokolade nur 50 Hundertteile eines Gemisches aus Kakaomasse und Kakaobutter, so dürfen in diesem Gemisch nicht mehr als 15 Teile zugesetzte Kakaobutter vorhanden sein. Ist der Gehalt an Kakaobestandteilen höher, so darf auch der Kakaobutterzusatz entsprechend höher genommen werden, doch müssen stets 35 Hundertteile Kakaomasse vorhanden sein. Der Zuckergehalt der Schmelzschokolade ist wegen des vorgeschriebenen höheren Gehalts an Kakaobestandteilen naturgemäß geringer als der der Schokolade; er darf höchstens 50 Hundertteile betragen.

(3) **Sahneschokolade (Rahmschokolade)** ist eine Schokoladezubereitung, die zu mindestens 25 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) sowie aus Sahne oder Sahnepulver (Trockensahne) in einer solchen Menge besteht, daß der aus der Sahne oder dem Sahnepulver stammende Fettgehalt dieser Schokolade mindestens 5,5 Hundertteile beträgt. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 10 Hundertteile. Zuweilen sind der Sahneschokolade noch, an Stelle einer entsprechenden Menge Zucker, Milch oder Milchpulver (Trockenmilch) zugesetzt.

(4) **Milchschokolade (Vollmilchschokolade)** ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 25 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) sowie aus Milchbestandteilen in einer solchen Menge besteht, daß der Gehalt an Milchfett mindestens 3,2 Hundertteile und der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse mindestens 9,3 Hundertteile beträgt. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 10 Hundertteile.

(5) **Magermilchschokolade** (Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch) ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 25 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) sowie aus Milchbestandteilen in einer solchen Menge besteht, daß der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse mindestens 12,5 Hundertteile beträgt. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 10 Hundertteile.

**Begründung:**

Abs. 3, 4, 5. Sahneschokolade, Milchschokolade und Magermilchschokolade dürfen wesentlich weniger Kakaomasse als die Schokolade und die Schmelzschokolade, jedoch nicht unter 10 Hundertteilen, enthalten; Kakaomasse allein ohne gleichzeitige Verwendung von Kakaobutter wird bei diesen Schokoladen selten verarbeitet.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu Abs. 3, 4, 5 siehe nach Absatz 13**

Es ist vorgeschrieben, daß in diesen Schokoladen, sofern sie mit 25 Hundertteilen eines Gemisches aus Kakaomasse und Kakaobutter hergestellt sind, nicht mehr als 15 Hundertteile zugesetzter Kakaobutter enthalten sein dürfen. Auch bei höherem Gehalt an Kakaobestandteilen müssen mindestens 10 Hundertteile Kakaomasse zugesetzt sein.

Der Zusatz von Sahne oder von Sahnepulver muß bei Sahneschokolade in solcher Menge vorgenommen werden, daß der Milchfettgehalt in der Schokolade mindestens 5,5 Hundertteile beträgt. Zur Herstellung dieser Schokolade müßten von Sahnepulver mit z. B. 42 v. H. Fett in der Trockenmasse also mindestens 13,1 Hundertteile angewandt werden. Als Ersatz eines Teils der zugelassenen Menge an Zucker darf außerdem noch Milch oder Milchpulver zugesetzt werden.

Bei Milchschokolade ist ein Mindestgehalt an Milchfett von 3,2 Hundertteilen und ein Mindestgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 9,3 Hundertteilen vorgeschrieben. Danach bleibt es also dem Hersteller überlassen, die Milchbestandteile in beliebiger Form zuzusetzen. So kann z. B. an Stelle von Milchpulver (Trockenmilch) auch Magermilchpulver mit entsprechendem Zusatz von Butter verarbeitet werden; we-

sentlich ist nur, daß der geforderte Mindestgehalt an Milchfett und fettfreier Milchtrockenmasse erreicht wird.

Für Magermilchschokolade wird kein Butterfettgehalt, sondern lediglich ein Mindestgehalt von 12,5 Hundertteilen fettfreier Milchtrockenmasse verlangt. Auch bei der Herstellung von Magermilchschokolade bleibt es unbenommen, die Milchbestandteile in beliebiger Form zu verwenden. Zur Weiterverarbeitung auf Kakaoerzeugnisse bestimmte Milch und Milcherzeugnisse müssen den Anforderungen genügen, die in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) an diese Lebensmittel gestellt sind.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt hierzu siehe nach Absatz 13**

(6) **Gefüllte Schokolade** (z. B. Kremschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, überzogene Pralinen) ist eine geformte Schokoladen-Zubereitung, die aus einem Kern und einem Überzug aus Kakaomasse, Schokolade, Schokolade-Überzugsmasse, Sahne- oder Milchschokolade-Überzugsmasse besteht. Der Anteil an diesem Überzug beträgt bei den in Tafeln geformten Schokolade-Zubereitungen mindestens 25 Hundertteile des Gesamtgewichts.

**Begründung:**

Abs. 6. Der zur Füllung verwendete Kern muß, sofern die Schokolade eine bestimmte Bezeichnung, wie z. B. Marzipanschokolade, trägt, der handelsüblichen Zusammensetzung entsprechen. Im übrigen sind in der Verordnung keinerlei Vorschriften für die Art der Zusammensetzung des Kerns in gefüllten Schokoladen gegeben (vgl. auch § 4). Die als Überzug verarbeitete Kakaomasse, Schokolade oder Schokolade-Überzugsmasse müssen den für diese Kakaoerzeugnisse festgesetzten Begriffsbestimmungen entsprechen. Ihr Anteil muß nur bei den in Tafeln geformten Zubereitungen mindestens 25 Hundertteile des Gesamtgewichts der Ware betragen, während er bei den nicht in Tafeln geformten gefüllten Schokoladen, also auch bei Pralinen sowie beim Überzug von Schokoladekeks, Schokoladewaffeln u. dgl. unter dieser Grenze liegen kann.

(7) **Fruchtschokolade** ist eine Schokolade-Zubereitung, die unter Zusatz von Früchten oder Fruchtzubereitungen, bei Früchten der Zitrusarten auch unter gleichzeitigem Zusatz des natürlichen Schalenaromas oder unter Verwendung von Schalen, hergestellt ist.

**Begründung:**

Abs. 7. Schokolade, die unter Zusatz von Fruchtaromen (natürlichen oder künstlichen) hergestellt ist, darf nicht als Fruchtschokolade bezeichnet werden; derartige Schokolade-Zubereitungen müssen vielmehr gekennzeichnet werden, etwa als „Schokolade mit Fruchtgeschmack", mit „Fruchtaroma" oder „Aromatisierte Schokolade". Ausgenommen sind Fruchtschokoladen, bei denen Früchte der Zitrusarten, z. B. Orangen, verwendet werden; bei diesen ist die Mitverwendung des natürlichen Schalenaromas der Zitrusarten sowie der Schalen selbst ausdrücklich als zulässig bezeichnet. Als Frucht im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist jedoch z. B. Bananenmehl nicht aufzufassen. Eine unter Zusatz von Bananenmehl hergestellte Schokolade darf nicht als Fruchtschokolade bezeichnet, sondern muß etwa als Bananenmehlschokolade gekennzeichnet werden. Unter Fruchtzubereitungen sind z. B. Fruchtsäfte, auch in konzentrierter Form, Fruchtpasten, Fruchtmassen zu verstehen.

(8) **Nußschokolade** ist eine Schokolade-Zubereitung, die unter Zusatz von Haselnüssen oder Walnüssen, auch in fein zerriebener Form, hergestellt ist; zuweilen wird der Ölgehalt der Nüsse durch Abpressen bis auf zwei Drittel des ursprünglichen Gehalts herabgesetzt.

(9) **Mandelschokolade** ist eine Schokolade-Zubereitung, die unter Zusatz von süßen Mandeln, auch in fein zerriebener Form, hergestellt ist; zuweilen wird der Ölgehalt der Mandeln durch Abpressen bis auf zwei Drittel des ursprünglichen Gehalts herabgesetzt.

**Begründung:**
Abs. 8, 9. Zur Herstellung von Nußschokolade dürfen keine anderen Nüsse als Haselnüsse oder Walnüsse verwendet werden. Diese können sowohl in ganzen oder zerkleinerten Stücken als auch in fein zerriebener Form zugesetzt sein. Durch Abpressen vom Öl befreite Nüsse dieser Art, die weniger als zwei Drittel ihres ursprünglichen Ölgehaltes enthalten, desgleichen mit Lösungsmitteln ganz oder teilweise entfettete Nüsse dürfen nicht verarbeitet werden. Das gleiche gilt für süße Mandeln, die zur Herstellung von Mandelschokolade verwendet werden.

(10) **Schokolade** (Abs. 1 bis 5) enthält zuweilen unter entsprechender Kenntlichmachung auch Zusätze, wie Kaffee, Orangeat.

(11) **Schokolade-Überzugmasse (Kuvertüre)** ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu höchstens 50 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und zu mindestens 33 Hundertteilen aus Kakaomasse besteht, deren Gehalt an Kakaobutter durch Zusatz so erhöht ist, daß der Gesamtgehalt der Überzugsmasse an Kakaobutter mindestens 35 Hundertteile beträgt. Zuweilen sind in der Schokolade-Überzugsmasse bis zu insgesamt 5 Hundertteile Zucker durch die gleiche Menge von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, getrockneten Früchten (wie Rosinen, Sultaninen, Korinthen), Malzextrakt, Malzzucker oder Milchpulver (Trockenmilch) ersetzt.

**Begründung:**
Abs. 11. Um der Schokolade-Überzugsmasse die hinreichende Geschmeidigkeit zu verleihen, ist ein verhältnismäßig hoher Gehalt an Kakaobutter erforderlich. Der verwendeten Mindestmenge von 33 Hundertteilen Kakaomasse ist daher noch so viel Kakaobutter zuzusetzen, daß der Gesamtgehalt an Kakaobutter in der Überzugsmasse mindestens 35 Hundertteile beträgt. Enthalten also z. B. die 33 Hundertteile Kakaomasse 18 Teile Kakaobutter, so müssen noch mindestens 17 Teile Kakaobutter als solche mitverarbeitet werden. Zusätze von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln usw. von insgesamt bis zu 5 Hundertteilen dürfen ohne Kenntlichmachung nur auf Kosten des höchstens 50 Hundertteile betragenden Zuckerzusatzes gemacht werden.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt**
**Zu Abs. 11 siehe nach Abs. 13**

(12) **Sahneschokolade-Überzugsmasse, Milchschokolade-Überzugsmasse** sind Zubereitungen, die mindestens 35 Hundertteile Gesamtfett (Kakaobutter und Milchfett) und höchstens 50 Hundertteile technisch reinen weißen Verbrauchszucker (Saccharose) enthalten und im übrigen den Begriffsbestimmungen für Sahneschokolade, Milchschokolade (§ 3 Abs. 3, 4) entsprechen.

(13) **Schokolade-Pulver (Schokolademehl, Puderschokolade, Trinkschokolade)** ist eine gleichmäßige, in einem unter Wärmeentwicklung sich vollziehenden maschinellen Verfahren hergestellte Mischung von Kakaomasse oder aufgeschlossener Kakaomasse oder Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose); zuweilen sind natürliche Gewürze, Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther zugesetzt. Der Zucker-

gehalt beträgt höchstens 60 Hundertteile, der Gehalt an Kakaobutter mindestens 6 Hundertteile.

**Begründung:**

Abs. 13. Schokoladepulver muß, um eine gleichmäßige innige Mischung der Bestandteile zu erreichen, in einem unter Wärmeentwicklung sich vollziehenden maschinellen Verfahren hergestellt werden, d. h. entweder im sogenannten Schokoladeverfahren oder in Mischmaschinen, bei denen die Wärme erst im Misch- oder Mahlprozeß als Reibungswärme entsteht. Erzeugnisse, die durch einfaches Zusammenmischen von Kakaopulver und Zucker hergestellt sind, dürfen demnach nicht unter der Bezeichnung „Schokoladepulver" in den Verkehr gebracht werden; sie können aber z. B. als Kakaopulver mit Zuckerzusatz, gesüßtes Kakaopulver in den Handel kommen. Liegt der Gehalt eines Schokoladepulvers an Kakaobutter zwischen 6 und 10 Hundertteilen, so muß das Schokoladepulver neben seiner Hauptbezeichnung deutlich als „stark entölt" kenntlich gemacht sein (vgl. § 7 Nr. 5).

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt**
**Zu § 3 Abs. 3, 4, 5, 11, 13**

Die in den Absätzen 3, 4, 5, 11 und 13 jeweils hinter der Bezeichnung der Erzeugnisse in Klammern gesetzten Worte sind den Hauptbezeichnungen gleichzustellen. So soll es z. B. bei Magermilchschokolade zulässig sein, für dieses Erzeugnis die Bezeichnung „Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch" zu wählen. Es darf hierbei natürlich das Wort „Milch" durch die Art des Druckes nicht besonders hervorgehoben werden, da sonst eine irreführende Bezeichnung im Sinne von § 7 Nr. 7 vorliegen würde.

Zur Herstellung von Milchschokolade fand früher in erster Linie Milchpulver Verwendung. Da aber infolge des hohen Fettgehaltes das Milchpulver nur begrenzt haltbar ist, wurde von Seiten der Schokoladen-Industrie der Wunsch geäußert, für die Herstellung von Milchschokolade eine Freizügigkeit derart zu schaffen, daß es zugelassen würde, die Milchbestandteile in beliebiger Form, also auch in Form von Magermilchpulver und Butter, zu verwenden. Diese Forderung mußte als berechtigt anerkannt werden; ihr ist durch die Fassung des Abs. 4 Rechnung getragen worden, wonach nur vorgeschrieben ist, daß Milchschokolade Milchbestandteile in einer angegebenen Mindestmenge enthalten muß. Die gleiche Freizügigkeit auch für Sahneschokolade zu schaffen, wurde von Seiten der einschlägigen Industrie nicht gefordert.

(14) Kakaoerzeugnisse (§§ 1, 2, 3) enthalten zuweilen einen Zusatz von Lezithin in geringer Menge.

**Begründung:**

Abs. 14. Vgl. Begründung zu § 6 Nr. 8.

## § 4.
## Ausnahmebestimmungen

Unter diese Verordnung fallen nicht

1. Bonbons, Dragees, Karamellen, Fondants und ähnliche Erzeugnisse;
2. massive Pralinen bis zu 20 Gramm Einzelgewicht;
3. die Kerne der gefüllten Schokoladen und Dauerbackwaren.

**Begründung:**

**Zu § 4:** Durch Aufzählung der unter Nr. 1, 2 erwähnten Erzeugnisse soll eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß diese nicht unter die

Bestimmungen der Verordnung fallen und daher weder als nachgemachte noch als irreführend aufgemachte Kakaoerzeugnisse anzusehen sind. § 4 gilt nicht für den Fall, daß Erzeugnisse der hier erwähnten Art in der für Schokolade gebräuchlichen Tafelform in den Verkehr gebracht werden (vgl. Begründung zu § 7 Nr. 1).

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 4:**
Infolge redaktioneller Änderung des Wortlauts des § 4 der Verordnung im Reichsrat ist in der ersten Zeile der Begründung zu § 4 hinter der Nr. „2" die Zahl „3" einzufügen.

Unter „Bonbons, Dragees, Karamellen, Fondants" fallen alle die mannigfachen Erzeugnisse der Süßwarenherstellung, die schokoladeähnlich aussehen, ohne jedoch in ihrer Zusammensetzung einem Kakaoerzeugnis zu entsprechen. Das schokoladeähnliche Aussehen kann hierbei durch Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade, Schokoladepulver oder andere Kakaoerzeugnisse oder aber auch durch irgendwelche braun färbenden Stoffe wie Karamel, gebrannte Nüsse u. dgl. verursacht sein. Diese Erzeugnisse sind so verschiedenartig, daß es nicht möglich war, sie unter Sammelnamen, wie „Bonbons", „Dragees" usw., erschöpfend aufzuzählen. Es war daher die Erweiterung „und ähnliche Erzeugnisse" erforderlich. Hierunter sollen also über die aufgezählten hinaus alle die Erzeugnisse zu verstehen sein, die infolge ihrer besonderen Art der Herstellung nicht unter einer der erwähnten Bezeichnungen fallen und nicht als Kakaoerzeugnisse angesprochen werden können.

„Massive Pralinen" sind solche, die nicht aus einem flüssigen oder festen Kern bestehen, der von kakaohaltiger Masse ganz oder teilweise umschlossen ist. Es fallen somit unter diese Ausnahmen nur Pralinen und pralinenförmige Erzeugnisse, die aus einer einheitlichen Masse bestehen, sofern das Gewicht des einzelnen Stückes 20 Gramm nicht übersteigt.

Alle anderen Pralinen, die entweder überzogen oder gefüllt sind, sind als gefüllte Schokoladen im Sinne von § 3, Abs. 6 anzusehen. Da es sich hierbei nicht um in Tafeln geformte Zubereitungen handelt, ist die Menge des Überzuges zahlenmäßig nicht begrenzt (vgl. ebenda).

In Nr. 3 sind die Kerne der gefüllten Schokoladen sowie die der Dauerbackwaren ausdrücklich ausgenommen. Für ihre Zusammensetzung soll auch dann die Rezeptfreiheit gewahrt bleiben, wenn bei ihrer Herstellung Kakaoerzeugnisse mitverwendet worden sind.

## § 5.

## Grundsätze für die Beurteilung

Als **verdorben** sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Rohkakaobohnen, die zur Weiterverarbeitung auf Kakaoerzeugnisse bestimmt sind.
   a) gestürzte, sofern der Anteil an zur Weiterverarbeitung ungeeigneten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen mehr als insgesamt 15 Hundertteile beträgt;
   b) verlesene, sofern der Anteil an zur Weiterverarbeitung ungeeigneten, insbesondere beschädigten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen mehr als insgesamt 3 Hundertteile beträgt.

   Als beschädigt sind Rohkakaobohnen anzusehen, die durch Seewasser, Schimmel, Fäulnis, Brandrauch oder Insektenfraß in ihrem natürlichen Zustande wesentlich verändert sind oder einen dumpfigen oder modrigen Geruch oder Geschmack haben;

**Begründung:**

**Zu §§ 5 bis 7:**

Auch die Grundsätze für die Beurteilung bieten keine erschöpfende Aufzählung. Immerhin sind die wesentlichsten in Betracht kommenden Fälle berücksichtigt; Konservierungsmittel sind nicht erwähnt, weil ihre Verwendung in einer besonderen Verordnung über Konservierungsmittel für Lebensmittel geregelt werden wird. Die im § 6 Nr. 7 zugelassenen Überzugsstoffe (z. B. Sandarak- oder Benzoelack) gelten nicht als Konservierungsmittel.

Im § 6 sind Nachmachungen und Verfälschungen nicht getrennt aufgeführt, weil diese Begriffe sich nicht immer streng voneinander trennen lassen. Zudem kommen nach dem Lebensmittelgesetz für Nachmachungen und Verfälschungen dieselben Strafbestimmungen in Betracht.

**Zu § 5:**

Nr. 1 a, b. Vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 II.

2. Kakaoerzeugnisse aus solchen Rohkakaobohnen, bei denen der Anteil an zur Verarbeitung ungeeigneten, insbesondere beschädigten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen die technisch unvermeidbare Menge übersteigt;

**Begründung:**

Nr. 2. Die technisch unvermeidbare Höchstmenge an zur Verarbeitung ungeeigneten, insbesondere beschädigten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen ist in § 5 Nr. 1 b mit insgesamt 3 Hundertteilen festgesetzt.

3. Kakaoerzeugnisse, die im Aussehen, Geruch oder Geschmack so wesentlich verändert sind, daß sie für den menschlichen Genuß nicht geeignet sind;

**Begründung:**

Nr. 3. Kakaoerzeugnisse, die nur an einzelnen Stellen Veränderungen, z. B. leichte Schimmelbildung, zeigen, können noch nicht als verdorben gelten.

4. Kakaobutter, deren Säuregrad die Zahl 8 übersteigt oder die ranzig, dumpfig, schimmelig, kratzend oder ekelerregend riecht oder schmeckt;

**Begründung:**

Nr. 4. Mit einem die Zahl 8 übersteigenden Säuregrad ist meist auch eine Verschlechterung des Geruchs und Geschmacks der Kakaobutter verbunden. Die festgesetzte Grenzzahl gilt nur für Kakaobutter des Handels, aber nicht für das bei der Analyse von Kakaoerzeugnissen extrahierte Kakaofett.

5. Sahneschokolade, Milchschokolade und Magermilchschokolade, die unter Verwendung von verdorbener Milch oder verdorbenen Milcherzeugnissen im Sinne der §§ 6, 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) hergestellt sind.

**Begründung:**

Nr. 5. Unter welchen Voraussetzungen Milch oder Milcherzeugnisse, die auf Sahneschokolade, Milchschokolade oder Magermilchschokolade weiterverarbeitet werden, als verdorben anzusehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in §§ 6, 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150).

§ 6.

Als **nachgemacht** oder **verfälscht** sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 9, 11, 18 c, 18 f, 23, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Zubereitungen, die als Kakaoerzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, sofern sie nicht den dafür aufgestellten Begriffsbestimmungen in §§ 1 bis 3 entsprechen;

2. Zubereitungen, die zufolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch, Geschmack, mit einem der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Kakaoerzeugnisse verwechselbar sind, aber den dafür in §§ 1 bis 3 aufgestellten Begriffsbestimmungen nicht entsprechen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8;

**Begründung:**

**Zu § 6:**

Nr. 1, 2. Als nachgemacht oder verfälscht ist z. B. anzusehen ein als Kakaopulver in den Verkehr gebrachtes Erzeugnis, das aus fein gepulverten Kakaoabfällen oder Kakaoschalen besteht, oder eine nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch, Geschmack, der Schokolade oder einem anderen in dieser Verordnung aufgeführten Kakaoerzeugnis ähnliche Zubereitung, die ganz oder teilweise an Stelle der Kakaobutter extrahiertes Kakaofett oder fremde Fette, wie gehärtetes Erdnußfett oder dergleichen, enthält. Durch Nr. 1 sollen solche Erzeugnisse vom Verkehr ausgeschlossen werden, die zufolge ihrer Bezeichnung oder Aufmachung als Kakaoerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind, aber hinsichtlich der Art oder der Menge ihrer Bestandteile nicht der vorgeschriebenen Zusammensetzung entsprechen. Unter die Bestimmungen der Nr. 2 fallen solche Erzeugnisse, die mit einem Phantasienamen versehen sind oder in einer Aufmachung in den Verkehr gebracht werden, aus der nicht ohne weiteres ersichtlich ist, daß es sich um ein Kakaoerzeugnis handelt, aber zufolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften mit einem Kakaoerzeugnis im Sinne dieser Verordnung verwechselbar sind, ohne den aufgestellten Begriffsbestimmungen zu entsprechen.

Zugleich kann ein Fall von irreführender Aufmachung vorliegen, wenn solche Erzeugnisse in einer Form dargeboten werden, die den Anschein erweckt, als ob es sich um Kakaoerzeugnisse handelt, z. B. in der Tafelform der Schokolade.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 6 Nr. 2**
Es ist an dieser Stelle der Verordnung auf die Ausnahmebestimmung im § 8 verwiesen, nach der zum Überziehen von Backwaren und Konditoreierzeugnissen dienende Zubereitungen, auch wenn sie infolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften mit Schokolade-Überzugsmasse verwechselbar sind, unter Verwendung von Fremdfetten hergestellt werden dürfen, sofern sie als solche gekennzeichnet sind.

3. Kakaoerzeugnisse, die mehr als die technisch unvermeidbare Menge an Kakaoschalen, Kakaokeimen oder Kakaosamenhäutchen enthalten;

**Begründung:**
Nr. 3. Kakaomasse darf im allgemeinen nicht mehr als 2 Hundertteile Kakaoschalen, Kakaokeime und Kakaosamenhäutchen enthalten (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 III b); bei den aus Kakaokernen, Kakaobruch oder Kakaomasse hergestellten Erzeugnissen, z. B. der Schokolade, vermindert sich der Höchstgehalt an solchen Verunreinigungen entsprechend der verwendeten Menge an Kakaokernen, Kakaobruch oder Kakaomasse.

4. Kakaoerzeugnisse, deren Gehalt an Fett nicht oder nicht ausschließlich aus Kakaobutter besteht, abgesehen von dem Fettgehalt, der durch die zugelassenen Zusätze (§ 3 Abs. 3, 4, 5, 8, 9, 12, 14) bedingt ist;

**Begründung:**
Nr. 4. Eine Schokolade, in der die Kakaobutter zu einem Teil durch z. B. Erdnußfett ersetzt wird, würde hiernach als verfälscht anzusehen sein. Dagegen fällt nicht unter diese Bestimmung eine Milchschokolade mit einem dem Zusatz des Milcherzeugnisses entsprechenden Milchfettgehalt, desgleichen eine Schokolade, bei der z. B. Kokosnüsse mitverarbeitet worden sind, sofern das Erzeugnis entsprechend der Art des Zusatzes z. B. als „Kokosnußschokolade" kenntlich gemacht ist.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 6 Nr. 4:**
Ein geringer Gehalt an Sojaöl wird dann nicht als Verfälschung anzusehen sein, wenn er durch die Verwendung von Soja-Lezithin bedingt ist. Im § 6 Nr. 8 ist der Zusatz von Lezithin auf 0,3 Hundertteile, berechnet als Reinlezithin, begrenzt. Hierbei muß erwartet werden, daß das verwendete Lezithin weitgehend von Sojaöl befreit ist, so daß auf diese Weise keine nennenswerten Mengen Sojaöl in die Kakaoerzeugnisse gelangen können.

5. Kakaoerzeugnisse, denen Mineralöl zugesetzt ist;

**Begründung:**
Nr. 5. Ein mit Mineralölzusatz hergestelltes Kakaoerzeugnis gilt auch dann als verfälscht, wenn der Mineralölzusatz nur aus fabrikationstechnischen Gründen erfolgte.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 6 Nr. 5:**
Auch das Ausschmieren der Schokoladeformen mit Mineralöl wird im allgemeinen als indirekter Zusatz zu werten sein, da es unvermeidlich ist, daß auf diese Weise Mineralöl in die Schokolade gelangt.

6. Kakaoerzeugnisse, die unter Mitverwendung von mehr als 2 Hundertteilen Kakaogrus, berechnet auf die Kakaobestandteile, oder ganz oder teilweise aus Kakaoabfall, aus Kakaoschalen oder aus Gemischen von diesen hergestellt sind;

**Begründung:**
Nr. 6. Vgl. Begründung zu § 2, Abs. 1, 2.

7. Kakaoerzeugnisse, die künstlich gefärbt oder mit Lack überzogen sind, unbeschadet der Verwendung von gesundheitsunschädlichen Farben zur Ausschmückung und von Sandarak- oder Benzoelack oder anderen gesundheitsunschädlichen Lacken zum Überziehen von Schokoladefiguren;

**Begründung:**
Nr. 7. Tafelschokolade und Blockschokolade sind nicht als Figuren im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Wohl aber dürfen figürliche Darstellungen aus Schokolade, reliefartige Verzierungen aus Schokolade oder Kakaobutter sowie Schokoladeneier mit gesundheitsunschädlichen Farben ausgeschmückt oder mit Sandarak-, Benzoelack oder anderen gesundheitsunschädlichen Lacken überzogen werden.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichs-Gesundheitsamt zu § 6 Nr. 7:**
Welche Farben als gesundheitsschädlich zum Färben von Lebensmitteln anzusehen sind, ergibt sich zur Zeit aus § 1 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277). Die Reichsregierung beabsichtigt, den Verkehr mit Farben neu durch eine Verordnung auf Grund von § 5 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) zu regeln.

8. Kakaoerzeugnisse, denen Lezithin in größerer Menge als 0,3 Hundertteile, berechnet als Reinlezithin und bezogen auf das Kakaoerzeugnis, zugesetzt ist;

**Begründung:**
Nr. 8. Ein Zusatz von Lezithin in begrenzter Menge bei der Herstellung von Kakaoerzeugnissen ist zugelassen, weil dadurch ein technischer Erfolg (u. a. Zeit- und Kraftersparnis) erzielt wird.

9. Kakaoerzeugnisse, die mit natürlichen oder künstlichen Aromastoffen versetzt sind, sofern sie nicht entsprechend kenntlich gemacht sind, ausgenommen mit natürlichen Gewürzen, mit Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther versetzte Kakaoerzeugnisse;

**Begründung:**
Nr. 9. Eine unter Zusatz von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther hergestellte Schokolade oder ein derartiges Schokoladepulver kann als Schokolade oder Schokoladepulver ohne oder mit Kennzeichnung dieser Zusätze in den Verkehr gebracht werden. Die Bezeichnung Vanilleschokolade ist für ein solches Erzeugnis unzulässig. Erzeugnisse, die mit natürlichen oder künstlichen Aromen, z. B. Kaffeearoma, hergestellt sind, müssen entsprechend gekennzeichnet sein, z. B. als „Kakaopulver (Schokolade) mit Kaffeegeschmack" oder „Kakaopulver (Schokolade) mit Kaffeearoma". Eine Ausnahme bildet das natürliche Schalenaroma der Zitrusarten (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 7).

10. Kakaomasse, Kakaopulver, stark entöltes Kakaopulver, die fremde Stoffe enthalten, abgesehen von
   a) kleinen, technisch nicht vermeidbaren Mengen von Kakaoschalen, Kakaokeimen und Kakaosamenhäutchen,
   b) einem geringen, durch den Geruch nicht wahrnehmbaren Gehalt an Ammoniumsalzen,
   c) einem Zusatz von Alkalikarbonaten, Magnesiumverbindungen oder anderen gesundheitsunschädlichen Stoffen zum Aufschließen oder Abstumpfen, sofern der Gehalt an diesen Stoffen 2,5 Hundertteile der Kakaomasse nicht überschreitet,
   d) einem Zusatz von natürlichen Gewürzen oder von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther,
   e) einem Sandgehalt bis zu 0,3 Hundertteilen, berechnet auf fettfreie Trockenmasse,
   f) einem Zusatz von Lezithin (Nr. 8);

11. Kakaopulver mit einem Gehalt von weniger als 20 Hundertteilen Kakaobutter, sofern es nicht als „stark entölt" kenntlich gemacht ist;

12. stark entöltes Kakaopulver mit einem Gehalt von weniger als 10 Hundertteilen Kakaobutter;

13. Kakaopulver und stark entöltes Kakaopulver, aus nicht aufgeschlossener Kakaomasse, sofern sie mehr als 5 Hundertteile Asche, berechnet auf Kakaomasse mit einem Gehalt von 55 Hundertteilen Kakaobutter, liefern;

**Begründung:**
Nr. 10 bis 14. Vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 III b, e, f, und § 2 Abs. 1, 2.
Nr. 13. Hiernach darf also z. B. ein nicht aufgeschlossenes, stark entöltes Kakaopulver mit einem Fettgehalt von 10 Hundertteilen bis zu 10 Hundertteilen Asche, ein aufgeschlossenes Kakaopulver mit demselben Fettgehalt bis zu 15 Hunertteilen Asche liefern*);

14. Kakaopulver und stark entöltes Kakaopulver, aus aufgeschlossener Kakaomasse, sofern sie mehr als 7,5 Hundertteile Asche, berechnet auf Kakaomasse mit einem Gehalt von 55 Hundertteilen Kakaobutter, liefern;

**Begründung:**
Nr. 10 bis 14. Vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 III b, e, f und § 2 Abs. 1, 2.
Nr. 14. Hiernach darf also z. B. ein nicht aufgeschlossenes, stark entöltes Kakaopulver mit einem Fettgehalt von 10 Hundertteilen bis zu 10 Hundertteilen Asche, ein aufgeschlossenes Kakaopulver mit demselben Fettgehalt bis zu 15 Hundertteilen Asche liefern *);

**Anmerkung zu 13 und 14:**
*) 100 g Kakaomasse mit einem Gehalt von 55 Hundertteilen Kakaobutter liefern 5 g Asche. Nach Abpressung von 50 Hundertteilen Kakaobutter würden die verbleibenden 50 g stark entöltes Kakaopulver 5 g Asche liefern, was 10 Hunderteilen Asche entspräche. In derselben Weise ergeben sich für aufgeschlossenes Kakaopulver 15 Hundertteile Asche.

15. Kakaopulver und stark entöltes Kakaopulver, die mehr als 9 Hundertteile Wasser enthalten;

16. Schokolade, der im Fabrikationsgang mehr als 1 Hundertteil Wasser zugesetzt worden ist;

**Begründung:**
Nr. 16. Durch das ausdrückliche Verbot, der Schokolade im Fabrikationsgang mehr als 1 Hundertteil Wasser zuzusetzen, soll verhindert werden, daß bei der Herstellung namentlich billiger Schokoladen an Stelle von Kakaobutter größere Mengen Wasser verwendet werden, um damit einen fabrikationstechnischen Erfolg zu erzielen.

17. Schokolade, die mehr als 2,5 Hundertteile Wasser enthält, mit Ausnahme von Sahneschokolade, Milchschokolade und Magermilchschokolade;

18. Schokolade, die fremde Stoffe enthält, abgesehen von

a) kleinen, technisch nicht vermeidbaren Mengen an Kakaoschalen, Kakaokeimen oder Kakaosamenhäutchen.

b) einem Sandgehalt bis zu 0,3 Hundertteilen, berechnet auf fettfreie und zuckerfreie Trockenmasse,

**Begründung:**
Nr. 18 a, b. Die für Kakaomasse als zulässig erachtete Höchstmenge an Kakaoschalen, Kakaokeimen und Kakaosamenhäutchen (vgl. Begründung zu § 1 Abs. III b und zu § 6 Nr. 3) sowie an Sand verringert sich für Schokolade entsprechend dem Gehalt des Fertigerzeugnisses an Kakaomasse.

c) einem Zusatz von Milch oder Milcherzeugnissen, sofern die Schokolade als Sahneschokolade (Rahmschokolade), Milchschokolade (Vollmilchschokolade) oder Magermilchschokolade (Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch) kenntlich gemacht ist,

d) einem Zusatz von natürlichen Gewürzen oder von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther,

e) einem Zusatz von Lezithin (Nr. 8),

f) der Mitverarbeitung von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, Erdnüssen, Kokosnüssen, Paranüssen, Cashewnüssen, Marzipan, Nugat, Trüffelmasse, Kaffee, Honig oder dergleichen, Früchten oder Fruchtzubereitungen, natürlichen oder künstlichen Aromastoffen (mit Ausnahme von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther), von Ei, Eigelb oder Eiweiß, sofern das Erzeugnis entsprechend der Art des Zusatzes kenntlich gemacht ist und die Gesamtmenge dieser Stoffe einschließlich des Zuckers nicht mehr als 60 Hundertteile beträgt; werden die Kerne oder Früchte ganz oder in Stücken zugesetzt, so bleiben sie außer Anrechnung;

**Begründung:**
Nr. 18 d, f. Die Menge der für Schokolade erlaubten Zusätze, wie natürliche Gewürze, Vanillin usw., außer etwaigen Zusätzen von Nüssen, süßen Mandeln, Rosinen, ganz oder in Stücken, ist von dem zulässigen Zuckergehalt in Abzug zu bringen, so daß der vorgeschriebene Mindestgehalt an Kakaobestandteilen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Rosinen zum Beispiel sind unter Früchten einbegriffen.

19. Sahneschokolade, der Magermilchpulver (Trockenmagermilch) zugesetzt ist;

20. Sahneschokolade, Milchschokolade, Magermilchschokolade, die mehr als 60 Hundertteile Zucker einschließlich der zugelassenen Zusätze anderer Art enthalten; die ganz oder in Stücken zugesetzten Kerne und Früchte bleiben außer Anrechnung;

**Begründung:**
Nr. 20. Die Menge Milchzucker, die aus der Milch oder aus den Milcherzeugnissen in die hier genannten Schokoladearten gelangt, ist in die 60 Hundertteile der Höchstmenge an Zucker nicht miteinzubeziehen.

21. Nußschokolade und Mandelschokolade, die Rückstände aus der Ölgewinnung enthalten;

**Begründung:**
Nr. 21. Haselnüsse, Walnüsse und süße Mandeln, denen bis zu ein Drittel ihres Ölgehaltes durch Abpressen entzogen ist, sind nicht als Rückstände aus der Ölgewinnung anzusehen.

22. Schokolade-Zubereitungen, die unter Verwendung von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, Erdnüssen, Kokosnüssen, Paranüssen oder Cashewnüssen hergestellt sind, sofern ihnen Öl oder Fett aus den genannten Kernen zugesetzt ist;

23. Schokolade-Überzugmasse mit einem Zusatz von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, Erdnüssen, Früchten über insgesamt 5 Hundertteile, sofern nicht das Erzeugnis entsprechend dem verwendeten Zusatz z. B. als „Nußschokolade-Überzugsmasse", als „Schokolade-Überzugsmasse mit Zusatz von Erdnüssen" kenntlich gemacht ist;

**Begründung:**
Nr. 23. Bei Schokolade-Überzugsmasse sind die geringen gebräuchlichen Zusätze von Milchpulver, Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln und Früchten ohne Kennzeichnung zulässig, sofern diese 5 Hundertteile nicht überschreiten. Entsprechend den Mengen dieser Zusätze ist der Zuckergehalt zu vermindern. Der Gehalt an Kakaomasse und Kakaobutter darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

24. Als Kakaobutter in den Verkehr gebrachtes Kakaofett, das durch Ausziehen mit Lösungsmitteln gewonnen ist;

**Begründung:**
Nr. 24. Kakaofett, das nicht durch Pressung, sondern durch Ausziehen mit Lösungsmitteln gewonnen ist und als Kakaobutter bezeichnet wird, ist als nachgemachte Kakaobutter anzusehen.

25. Kakaobutter, die durch Ausziehen mit Lösungsmitteln gewonnenes Kakaofett oder tierische oder fremde pflanzliche Öle oder Fette oder gehärtete Fette oder Mineralöle oder andere fremde Stoffe enthält oder die künstlich gefärbt ist;

**Begründung:**
Nr. 25. Kakaobutter, der extrahiertes Kakaofett oder ein Fremdfett, z. B. Kokosfett, zugesetzt ist, ist als verfälscht anzusehen. Der Zusatz

z. B. von künstlichem Aroma, wie Vanillin, zu Kakaobutter ist ebenfalls als Verfälschung anzusehen.

§ 7.

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Erzeugnis mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen ist, als ob es sich um ein in §§ 1, 2, 3 aufgeführtes Kakaoerzeugnis handele, ohne daß es der dafür aufgestellten Begriffsbestimmung entspricht;
2. Kakaopulver als „fettreich" oder gleichsinnig bezeichnet ist;

**Begründung:**
**Zu § 7:**
Nr. 1, 2. Als gleichsinnig mit dem Worte „Kakaopulver" ist z. B. die Bezeichnung „gepulverter Kakao" oder mit dem Worte „Nußschokolade" die Bezeichnung „Schokolade mit Nuß" anzusehen.
Als irreführende Aufmachung ist z. B. die Tafelform anzusehen, wie sie für Tafelschokolade oder gefüllte Schokolade üblich ist, zumal wenn auch eine Packung hinzukommt, die für Schokolade und Schokoladezubereitungen charakteristisch ist. Doch soll dies allein für den Tatbestand der Irreführung nicht genügen; die Erzeugnisse selbst müssen mit Kakaoerzeugnissen äußerlich verwechselbar sein. Inwieweit der Tatbestand der Nachahmung gemäß § 6 Nr. 1, 2 oder der Irreführung gemäß § 7 Nr. 1 gegeben ist, wird der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten sein (vgl. auch Begründung zu § 4 und zu § 6 Nr. 1, 2).
Wird z. B. eine Schokolade nicht unter dieser Bezeichnung, sondern unter einem Phantasienamen in den Verkehr gebracht und entspricht sie den an Schokolade gestellten Anforderungen nicht, so gilt die Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung als irreführend
Nr. 2. Ein Kakaopulver mit mehr als 20 Hundertteilen Kakaobutter braucht nicht als „schwach entölt" gekennzeichnet zu sein (vgl. § 2 Abs. 2); es darf aber keinesfalls als „fettreich" oder gleichsinnig bezeichnet werden.

3. Haferkakao, Haferkakao gezuckert, Malzkakao, Hafermalzkakao, Eichelkakao, die unter Verwendung von stark entöltem Kakaopulver hergestellt sind, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung des Erzeugnisses als „stark entölt" kenntlich gemacht sind;

**Begründung:**
Nr. 3. Da ein „stark entöltes" Kakaopulver als solches gekennzeichnet werden muß, so muß folgerichtig bei Weiterverarbeitung eines derartigen Kakaopulvers auf Haferkakao und dergleichen eine Kennzeichnung des geringen Fettgehalts gefordert werden.

4. die im § 6 Nr. 18c, f aufgeführten erlaubten Zusätze nicht ausreichend in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung des Erzeugnisses kenntlich gemacht sind;

**Begründung:**
Nr. 4. Nach dieser Bestimmung darf eine Schokolade, bei deren Herstellung etwa Kokosnüsse mitverarbeitet wurden, z. B. nicht als „Schokolade unter Zusatz von Nüssen hergestellt" bezeichnet werden, sondern es muß in der Bezeichnung deutlich zum Ausdruck kommen, daß Kokosnüsse verwendet wurden; auch darf dieser Hinweis sich nicht etwa nur auf der Rückseite der Tafelschokolade befinden, sondern muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung „Schokolade" und auf derselben Seite der Tafel angegeben werden. Bezeichnungen wie „Kokos-

Für Qualitäts-
ware nimm von

# Oetker

- Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen
- gehackte u. gehobelte Mandeln
- Fondant, Fettglasur
- gebrauchsfertige Eiskonserven
- Sukkade u. Orangeat
- Backmarmeladen

L.C. OETKER-WERKE G·M·B·H
HAMBURG-BAHRENFELD

# Täglich 10 Millionen Stück

# Storck

## KARAMELLEN U. BONBONS

Lieferung nur durch den Großhandel

AUGUST STORCK GMBH · HALLE / WESTFALEN

nußschokolade" oder „Erdnußschokolade" würden im vorliegenden Falle als ausreichende Kennzeichnung anzusehen sein. Einer mengenmäßigen Angabe des Zusatzes bedarf es nicht.

5. Schokoladepulver mit einem Gehalt zwischen 6 und 10 Hundertteilen Kakaobutter nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung des Erzeugnisses als „stark entölt" kenntlich gemacht ist;

6. gefüllte Schokolade in Tafelform nicht als „gefüllte Schokolade" oder gleichsinnig kenntlich gemacht ist;

**Begründung:**
Nr. 6. Als gleichsinnig mit der Bezeichnung „gefüllte Schokolade" sind z. B. Bezeichnungen wie „Kremschokolade", „Nugatschokolade" anzusehen.

7. in den in §§ 2, 3 aufgeführten Wortbildungen mit Kakao und Schokolade die Worte Kakao oder Schokolade durch die Art des Druckes oder auf andere Weise vor den übrigen Bestandteilen dieser Wortbildungen besonders hervorgehoben sind;

**Begründung:**
Nr. 7. Durch diese Vorschrift wird bezweckt, daß Hauptbezeichnungen, wie z. B. Erdnußschokolade, Haferkakao, Magermilchschokolade, in gleich großen Buchstaben in den Angeboten und auf den Packungen geschrieben oder auf dem Erzeugnis eingepreßt werden.

8. im Verkehr mit Kakao oder Kakaoerzeugnissen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;

**Begründung:**
Nr. 8. Das Verbot bezweckt, Bezeichnungen oder Angaben, die auf ein nach Beschaffenheit oder Art der Herstellung besonders gutes Erzeugnis hindeuten, wie z. B. Edelkakao, Primakakao, Kraftkakao, für Waren auszuschließen, die lediglich als Handelsware gewöhnlicher Art gelten können.

9. einem Kakaoerzeugnis im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

**Begründung:**
Nr. 9. Es soll damit nicht ausgeschlossen werden, daß z. B. ein unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestelltes Kakaoerzeugnis unter dem besonderen Hinweis auf dessen gesundheitliche Bekömmlichkeit für Diabetiker angeboten wird; Bezeichnungen wie „Gesundheitsschokolade", „diätetische Schokolade" für Schokolade gewöhnlicher Art sollen dagegen ausgeschlossen sein.

## § 8

## Fettglasuren

(1) Zum Überziehen von Backwaren oder Konditoreierzeugnissen dienende Zubereitungen, die nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch, Geschmack mit Schokolade-Überzugsmasse verwechselbar sind, aber infolge der Mitverwendung von Fremdfetten den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 11, 12 nicht entsprechen, dürfen nur in Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden. Solche Zubereitungen sind als nachgemachte Schokolade-Überzugsmasse anzusehen und sind dann vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sie nicht je nach der Art der verwendeten Fremdfette als „Erdnußfettglasur", „Kokosfettglasur" usw. kenntlich gemacht sind.

**Begründung:**

**Zu § 8:**

An Stelle der Schokolade-Überzugsmasse werden im Bäcker- und Konditorgewerbe vielfach schokoladebraune Glasurmassen verwendet, die entweder aus Mischungen von Kakaopulver, Zucker und Fremdfetten, meist Erdnußhartfett oder Kokosfett, bestehen oder aus Kakaopulver und gekochtem Zucker zusammengesetzt sind (Wasserglasur, Fondantmasse). Wie auch in gerichtlichen Urteilen wiederholt festgestellt worden ist, handelt es sich dabei zweifelsfrei um Nachmachungen der Schokolade-Überzugsmasse (Kuvertüre). Solche Nachmachungen vom Verkehr vollkommen auszuschließen, erscheint nicht unbedingt geboten. Um den Verbraucher, der beim Ankauf von Mohrenköpfen oder anderen schokoladebraunen Konditorwaren nicht annehmen wird, daß sie mit Schokolade-Ersatz überzogen sind, vor Täuschungen zu bewahren, wird ausreichende Kenntlichmachung nach genau vorgeschriebenem Wortlaut verlangt werden müssen. Die Kenntlichmachung kann, je nach den Umständen, z. B. durch Anbringung eines Pappschildes mit entsprechender Aufschrift bei den ausgelegten Waren oder durch Verpackung in entsprechend bezeichneten Cellophanhüllen erfolgen. Um auch beim Vertrieb der Glasurmasse jede Täuschung des Abnehmers zu verhüten, muß gefordert werden, daß die Abgabe an die Verbraucher, zu denen auch die Bäcker und Konditoren gehören, in Behältnissen und mit einer genau vorgeschriebenen Kenntlichmachung erfolgt.

(2) Backwaren und Konditoreierzeugnisse, die mit solchen Zubereitungen überzogen sind, sind als nachgemacht oder verfälscht anzusehen und dann vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sie nicht als „mit Erdnußfettglasur hergestellt", „mit Kokosfettglasur hergestellt" usw. kenntlich gemacht sind.

**Anmerkung der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt zu § 8:**

Die Begründung des Verordnungsentwurfs zu § 8 stimmt mit dem entsprechenden Text der Verordnung nicht mehr überein, da letzterer im Reichsrat auf Antrag der Interessenten eine Änderung erfahren hat. Während die sogenannten Fettglasuren, sofern sie kakaohaltig sind, nach wie vor als nachgemachte Schokoladenüberzugsmassen anzusehen sein sollen, die unter entsprechender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind die sogenannten Wasserglasuren an dieser Stelle nicht mehr erwähnt. Letztere sind infolge ihres im allgemeinen sehr geringen Kakaobuttergehaltes, der aus dem zu ihrer Herstellung verwendeten Kakaoerzeugnis stammt, nicht ohne weiteres mit Schokolade-Überzugsmasse verwechselbar. Sie stellen zudem ein Erzeugnis dar, das lange Zeit vor der Kuvertüre zum Überziehen von Konditoreierzeugnissen Verwendung fand. Die Wasserglasuren werden vorwiegend von den Bäckern und Konditoren selbst zu dem jeweiligen Verwendungszweck hergestellt. Die mit Wasserglasuren überzogenen Backwaren und Konditoreierzeugnisse unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht; diese wird vielmehr nur für die sogenannten Fettglasuren gefordert. Für die Kennzeichnung der mit kakaohaltigen Fettglasuren überzogenen Backwaren und Konditoreierzeugnisse soll es nach einer im Reichsrat abgegebenen Erklärung des Vertreters der Reichsregierung genügen, z. B. ein Schild im Verkaufsraum auszuhängen, auf dem angezeigt wird, daß in dem betreffenden Betriebe zum Überziehen der Back- und Konditoreiwaren kakaohaltige Fettglasuren, wie „Erdnußfettglasur", „Kokosfettglasur" verwendet werden. Es soll somit nicht gefordert werden, daß z. B. der einzelne Mohrenkopf, der mit kakaohaltiger Fettglasur überzogen ist, als solcher gekennzeichnet wird. Das Reichsministerium hat

zur Frage der Kennzeichnung von Glasurmassen unter dem 18. März 1935 — IV b 4686/35 — nachstehenden Runderlaß herausgegeben.

„(1) Nach § 8 der VO. über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 504) müssen die zum Überziehen von Backwaren und Konditoreierzeugnissen dienenden, mit Schokolade-Überzugsmasse verwechselbaren Fettglasuren je nach der Art der verwendeten Fremdfette als „Erdnußfettglasur", „Kokosfettglasur" usw., die damit überzogenen Backwaren und Konditoreierzeugnisse als „mit Erdnußfettglasur hergestellt", „mit Kokosfettglasur hergestellt" usw. kenntlich gemacht werden. Bei dem gegenwärtigen Mangel an Erdnuß- und Kokosfett werden neuerdings auch gehärteter Waltran sowie Mischungen verschiedener Fette verwendet. Ich will keine Bedenken dagegen erheben, daß in solchen Fällen die Glasur als „Kunstspeisefettglasur", die damit hergestellten Erzeugnisse als „mit Kunstspeisefettglasur hergestellt" kenntlich gemacht werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wie in der amtlichen Begründung ausdrücklich hervorgehoben wird, die Kenntlichmachung im Kleinverkauf in durchaus zweifelsfreier Weise, z. B. durch Anbringung von entsprechenden Schildern bei der ausgelegten Ware oder durch Verpackung in entsprechend bezeichneten Hüllen, zu erfolgen hat.

(2) Ich bitte, die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Anstalten entsprechend anzuweisen."

Das Reichsinnenministerium hat sich ferner in einem Schreiben an die Fachgruppe hierzu noch wie folgt geäußert:

„In meinem Runderlaß vom 18. März 1935 habe ich Ihnen ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, indem ich unter Würdigung der zur Zeit bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Bezeichnung „Kunstspeisefettglasur" als ausreichende Kenntlichmachung für die aus Waltran mit Kakaopulver hergestellte Überzugsmasse zugelassen habe.

Auf eine ausreichende Kenntlichmachung der an Stelle der Schokolade-Überzugsmasse verwendeten schokoladebraunen Waltranglasur kann im Hinblick auf die erhebliche Gefahr einer Täuschung im Handel und Verkehr nicht verzichtet werden. Die Bezeichnung „Speisefettglasur" kann nicht als ausreichende Kenntlichmachung anerkannt werden.

Die in meinem Runderlaß bezeichneten Arten der Kenntlichmachung sind, wie sich aus dem Wortlaut deutlich ergibt, nur beispielsweise aufgeführt. Ob eine bestimmte Art der Kenntlichmachung ausreichend ist, kann nicht allgemein, sondern nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Jedenfalls ist unter allen Umständen zu fordern, daß die Kenntlichmachung in einer zweifelsfreien, für den Käufer erkennbaren Weise erfolgt."

## § 9.

## Handel mit Tafelschokolade

(1) Tafelschokolade darf im Einzelverkehr nur in Tafeln mit einem Reingewicht von 500, 250, 200, 125, 100, 50 oder 25 Gramm gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für die Abgabe von Stücken unter 25 Gramm, für den Verkauf von Teilen (Riegeln, Rippen) einer Tafel, für die Abgabe durch Automaten und für Schokolade, die zugewogen verkauft wird.

(3) Das Gewicht darf bei Tafeln über 100 Gramm nicht um mehr als 2 vom Hundert und bei Tafeln von 100 Gramm und darunter nicht mehr als 3 vom Hundert von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen. Ausgenommen hiervon

sind gefüllte Schokoladen sowie Schokoladen, denen Samen, Kerne oder Früchte, ganz oder in Stücken, zugesetzt sind; bei diesen darf das Gewicht der Tafeln über 100 Gramm nicht um mehr als 4 vom Hundert und bei Tafeln von 100 Gramm und darunter nicht um mehr als 5 vom Hundert von den im Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 (RGBl. I S. 467) und die Verordnung über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (RGBl. S. 507) außer Kraft.

**Begründung:**

**Zu §§ 9, 10:**

Die Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 ist in die vorliegende Verordnung übernommen worden. Unter den Begriff „Tafelschokolade" fallen außer den üblichen flachen Tafeln alle Formen mit geraden Flächen, wie Riegel, Blöcke, Rippen, Stege u. dgl., soweit sie nicht Teile einer Tafel sind. Die Verordnung über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung entbehrlich. Die zugehörigen Strafbestimmungen finden sich in §§ 12, 13 des Lebensmittelgesetzes, zu § 9 im § 11 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

## Verkehrsbestimmungen für Pralinen

(Entsprechend den Beschlüssen des Bundes Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler e.V., Nürnberg, vom 2. November 1926 und 17. bis 19. Nov. 1929)

P r a l i n e n sind Konfekte in der bekannten charakteristischen Form (nicht in Tafeln, Riegeln, Torten, Broten, Stangen u. dgl.) mit Überzug von Kakao- oder Schokolademasse. Die Füllung (der Korpus) muß den Festsetzungen für Zuckerwaren, der Überzug jenen für Kakaoerzeugnisse oder Schokoladen (siehe Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse) entsprechen. Den überzogenen Pralinen gleichzustellen sind die Erzeugnisse in ähnlicher Form aus Gemengen von Kernen, wie Mandeln, Haselnüssen u. dgl. mit Kakao- und Schokoladenmassen.

Man unterscheidet Krem-Pralinen und Dessert-Pralinen:

1. K r e m p r a l i n e n sind Pralinen, deren Füllungen aus Krem bestehen. Unter Krem versteht man bei der Pralinen-Herstellung eine aus gekochtem und tabliertem Zucker unter Beimengung von Sirup, sowie von Geschmacks- und Farbstoffen hergestellte Füllmasse; dieser Füllmasse können auch Fette zugesetzt werden.

**Anm.:**

S a h n e k r e m p r a l i n e n. Bei den Sahnekrempralinen ist ein Zusatz von anderem Fett zugelassen. Der Gehalt der Kremfüllung an Milchfett muß aber mindestens 4% betragen. Die Ware muß auf den Rechnungen und Auslageschildern ausdrücklich als „Sahnekrempralinen" bezeichnet sein.

(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker und Beirat Fachgruppe S. 19. 5. 36.)

Sahnekugeln. Sahnekugeln sind gleichbedeutend mit Sahnepralinen. Die Füllung der Sahnekugeln darf kein Fremdfett enthalten. Der Milchfettgehalt muß mindestens 5,5% betragen.
Sahnepralinen. Die Füllung von Sahnepralinen darf nur Milchfett und kein anderes Fett enthalten. Die Füllmasse muß mindestens 5,5% Milchfett enthalten.

(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker und Beirat Fachgruppe S. 19. 5. 36.)

2. Dessert-Palinen sind Pralinen mit zuckerhaltiger Füllung oder Gemengen von Früchten, Obstmus, Fruchtmark, Marmeladen, Gelees, Mandeln, Nüssen, Marzipan, Persipan, Sahne, Säften, Likören und dgl.

**Anm.:**
Gerstenmalzextrakt kann unter Kenntlichmachung als Zusatz zu Pralinenfüllungen verwendet werden.
(Beirat der Fachgruppe 26. 4. 1937)

Trüffelmassen sind schokoladeartige Zubereitungen von besonderer Güte, die neben Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und vielfach auch Butter solche Geschmacksstoffe enthalten, die ihnen einen besonderen Charakter als Genußmittel verleihen (wie Rum und dgl.).

Trüffeln (Konfekttrüffeln) sind aus Trüffelmassen hergestellte Zubereitungen, die in ihrer Form an Trüffelpilze erinnern.

Sahne-Trüffeln sind Trüffeln im Sinne vorstehender Ausführungen, die außerdem Sahne (Sahnepulver) in geschmacklich ausreichender Menge enthalten müssen.

**Anm.:**
Sahnetrüffeln. Sahnetrüffel bestehen aus Trüffelmasse mit einem Zusatz von Sahnebestandteilen. Der Milchfettgehalt der Trüffelmasse muß mindestens 5,5% betragen. Bei Sahnetrüffeln, die mit Kuvertüre überzogen sind, muß die Füllung den Anforderungen für Sahnetrüffeln entsprechen. Die Kuvertüre bleibt bei der Begutachtung außer Betracht, selbst dann, wenn sie äußerlich mit sogen. Schokoladestreuseln bedeckt ist.

Buttertrüffeln. Zunächst müssen Buttertrüffeln den Anforderungen für reine Trüffelmasse entsprechen. Die Trüffelmasse muß aber mindestens 6% Butterfett enthalten.

(Härtel, Mitteilungen Nr. 3/36 des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker und Beirat Fachgruppe S. 19. 5. 36.)

Als Streusel zur Herstellung von Trüffeln dürfen nur Schokoladen- bzw. Trüffelstreusel, die den Bestimmungen für Schokolade entsprechen, verwendet werden.

Nach diesen Verkehrsbestimmungen ist für die mit anderen Stoffen, z. B. mit Pflanzenfett hergestellte Ware ähnlicher Art, die Bezeichnung „Trüffeln" verboten.

Erzeugnisse ähnlicher Art, die den Bestimmungen für Trüffeln nicht entsprechen, dürfen daher nicht unter der Bezeichnung „Trüffel" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, sondern müssen in der Bezeichnung schon zum Ausdruck bringen, daß es sich hier um andere Erzeugnisse handelt. Bezeichnungen wie „Streuselkugeln", „Rumkugeln" und dgl. sind regelmäßig für diese Art von Erzeugnissen gebräuchlich und als ausreichend anzusehen. Rumkugeln müssen jedoch mit echtem Rum hergestellt sein; wird Rumaroma oder Rumessenz verwendet, dann müssen die Erzeugnisse entsprechend als

„. . . mit Rumgeschmack" bezeichnet werden. (Siehe nähere Ausführung bei Zuckerwaren 2 e 10).

Allgäuer Kugeln. Um Verwechslungen und Irreführungen zu vermeiden, wird empfohlen, von dieser Bezeichnung abzusehen, da hierin ein Hinweis auf die Verwendung Allgäuer Milch erblickt werden könnte.

Als Fälschungen sind zu betrachten insbesondere Zusätze von Streckmitteln aller Art (Mehl, Stärke, Stärke-Sirup und dgl.), von Fetten anderer Art und Farbstoffen.

Die für Schokolade geltenden Vorschriften hinsichtlich des Verhältnisses von Kakaomasse und Zucker finden hier keine Anwendung.

## Verordnung über Kakaoschalen

Vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 17)

Auf Grund des § 5 Nr. 3 und 6 sowie des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenteile, die in den aus Kakaokernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

## Kakaoschalentee

Mit der Wiederaufnahme der Verarbeitung von Rohkakao hat auch die Herstellung von Kakaoschalentee wieder an Bedeutung gewonnen. Die frühere Wirtschaftliche Vereinigung der Süßwarenwirtschaft hatte dazu in einer Anordnung vom 18. 4. 1940 Vorschriften erlassen. Danach hatte die Herstellung eines Getränkemittels aus Kakaoschalen (sog. Kakaoschalentee) unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu erfolgen:

a) Die Kakaoschalen sind forgfältig auszulesen und zu säubern.
b) Nach einer Trockenreinigung sind die Kakaoschalen zu waschen, so daß alle anhaftenden Fremdstoffe und Unreinlichkeiten gelöst und entfernt werden; nach dem Waschprozeß sind die Kakaoschalen zu trocknen, zu dörren oder zu rösten.
c) Dem Getränkemittel aus Kakaoschalen ist ein einwandfreier Geschmack zu geben.
d) Kakaoschalentee darf nur in Packungen abgegeben werden; auf jeder Packung sind das Wort „Kakaoschalentee", die Angabe des Gewichts und der Name des Herstellers anzubringen. Die Kennzeichnung muß den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590) sinngemäß entsprechen.

## Ministerialerlasse zur Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse

Der Verband der Deutschen Süßwarenindustrie hatte am 2. April 1952 beim Bundesministerium des Innern beantragt, den Obersten Gesundheitsbehörden der

Länder mitzuteilen, daß gegen die Bezeichnung „Speisefettglasuren" für Glasurmassen, die nur aus reinem Speisefett bestehen, keine Beanstandungen zu erheben seien.

In dem Antwortschreiben des Bundesinnenministeriums vom 1. August 1952 wird zunächst auf das Rundschreiben des BdI vom 23. 7. 1952 verwiesen (4514 — 565 V/52 — GMBl. Nr. 20 v. 3. 10. 1952 S. 248). Der Wortlaut dieses Rundschreibens ist im Jahrbuch unter Nr. 23 mit der Überschrift „Kennzeichnung von Speiseölen und Speisefetten" in Teil I Gesetze und Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, A Lebensmittelrecht, Seite 146, abgedruckt. In dem Rundschreiben ist angegeben, unter welchen Voraussetzungen seitens des Bundesinnenministeriums keine Bedenken bestehen, an Stelle der Bezeichnung „Kunstspeisefett" die Kennzeichnung „Speisefett" als eindeutig und genügend anzusehen. Aus Abschnitt II, Ziffern 2c) und 2e) des Rundschreibens ergibt sich ferner, wann und für welche Speisefette Artbezeichnungen vorgeschrieben sind.

Wie das Bundesinnenministerium in seinem oben erwähnten Schreiben vom 1. August 1952 mitteilt, gilt diese Regelung für Speisefettglasuren entsprechend. Damit ist die Bezeichnung „Speisefettglasur" für Erzeugnisse nach § 8 der Kakaoverordnung anwendbar, sofern der Hersteller die verwendete Fettart mit deren eigentlicher Bezeichnung nicht kenntlich zu machen wünscht.

**RdErl. des RuPrMdI v. 22. 2. 1937** (MiBliV. S. 350) — (Betr. Mindestgehalt an Kakaomasse — s. a. nachfolgenden RdErl. v. 25. 7. 38, Abs 1)

(1) Nach § 3 Abs. 1 der VO. über Kakao und Kakaoerzeugnisse v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 504) besteht Schokolade zu mindestens 40 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus Zucker.

(2) Im Hinblick auf die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung bestimme ich auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17), daß es bis auf weiteres als ausreichend anzusehen ist, wenn Schokolade zu mindestens 35 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 65 Hundertteilen aus Zucker besteht.

**RdErl. d. RMdI. v. 25. 7. 1938** (MiBliV. S. 1278)

Im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage bestimme ich auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelges. in der Fass. v. 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17), daß bei Anwendung der VO. über Kakao und Kakaoerzeugnisse v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 504) bis auf weiteres folgendermaßen zu verfahren ist:

**I. Zu § 3 Abs. 1** (Betr. Mindestgehalt an Kakaobutter und Kakaomasse)

Abweichend von dem RdErl. v. 22. 2. 1937 — IV B 749/37 = 4221 (RMbliV. S. 350) ist es als ausreichend anzusehen, wenn der Gehalt der Schokolade an Kakaobutter mindestens 18 Hundertteile, der Gehalt an Kakaomasse bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 29 Hundertteile beträgt.

**II. Zu § 6 Nr. 18 f und § 7 Nr. 4** (Betr. Zusatz von Nüssen, Mandeln usw.)

Bei Herstellung von Schokolade darf der Zucker bis zu 5 Hundertteilen, berechnet auf das Gesamtgewicht des fertigen Erzeugnisses, durch Haselnüsse, Walnüsse, süße Mandeln, getrocknete Früchte (Rosinen, Sultaninen, Korinthen), Malzextrakt, Malzzucker, Milchpulver, Magermilchpulver ersetzt werden.

**III. Zu § 3 Abs. 13, § 7 Nr. 5** (Betr. Kenntlichmachung von Schokoladepulver)

Der Zuckergehalt des Schokoladepulvers beträgt höchstens 65 Hundertteile, der Gehalt an Kakaobutter mindestens 4 Hundertteile. Dementsprechend ist Schokoladepulver als stark entölt kenntlich zu machen, wenn der Gehalt an Kakaobutter zwischen 4 und 10 Hundertteilen liegt.

**IV. Zu § 2 Abs. 3 bis 7, § 3 Abs. 13** (Betr. pulverförmige kakaohaltige Mischungen)

Andere als die in § 2 Abs. 3 bis 7 und in § 3 Abs. 13 genannten pulverförmigen, kakaohaltigen Mischungen [1]) unterliegen nicht den Vorschriften der VO., sofern ihre Bestandteile nach Art und Menge deutlich auf der Packung oder dem Behältnis angegeben sind und die Worte „Kakao", „Schokolade" oder gleichsinnige Bezeichnungen, auch in Wortverbindungen, nicht in die Bezeichnung aufgenommen werden. Jeder Hinweis auf arzneiliche Wirkungen ist als irreführend anzusehen.

[1]) Anm. Holthöfer-Juckenack: S. hierzu den nachstehenden RdErl. vom 18. 6. 1940 und die Äußerung des RMdI. v. 27. 9. 1938 zu IV des RdErl. v. 25. 7. 1938

**Rd.Erl. d. RMdI. v. 18. 6. 1940** (MiBliV. S. 1243) (Betr. pulverförmige hakaohaltige Mischungen

In Abänderung des RdErl v. 25. 7. 1938 (RMBliV. S. 1278) erkläre ich mich für die Dauer der Kriegswirtschaft damit einverstanden, daß bei pulverförmigen kakaohaltigen Mischungen im Sinne der Ziffer IV des vorgenannten RdErl. neben der Aufgabe des Gehalts an Kakaopulver nach Art und Menge die übrigen mehl- und zuckerhaltigen Bestandteile nach Art und Menge nicht einzeln aufgeführt werden, sondern die allgemeine Angabe „mit verschiedenen Arten von Mehl" und bei einem gleichzeitigen Zusatz von Zucker die Angabe „mit verschiedenen Arten von Mehl und mit Zucker" genügt.

---

**Äußerungen des RMdI. v. 27. 9. 1938 zu IV des vorstehenden RdErl. v. 25. 7. 1938** auf eine Anfrage der Wirtsch.-Gruppe LebMittIndustrie (RGesundhBl. S. 796).

Auf kakao- bzw. schokoladehaltige Erzeugnisse, die ausdrücklich als Puddingpulver, Puddingsoßenpulver bzw. Suppenpulver gekennzeichnet sind, findet Nr. IV des RdErl. vom 25. 7. 1938 keine Anwendung.

**Anm. der Fachgruppe:** Wir weisen besonders darauf hin, daß die in Rede stehenden Mischungen einer ausdrücklichen Kennzeichnung als Puddingpulver, Puddingsoßenpulver, Suppenpulver bzw. Speise-Eispulver bedürfen. Das heißt, daß es nicht genügt, sie so zu bezeichnen, sondern sie müssen auf der Packung oder dem Behältnis bzw. durch die Beschilderung entsprechend gekennzeichnet werden.

**Vom 20. 12. 1938** auf Anfrage der Fachgruppe Süßwarenindustrie

— IV e 6372/28/4221 —

Der Begriff „arzneiliche Wirkungen" in Nr. IV des vorbezeichneten Runderlasses vom 25. 7. 1938 ist dem Begriff „diätetische oder gesundheitliche Wirkungen" im § 7 Nr. 9 der KakaoVO. vom 15. 7. 1933 nicht gleichzustellen. Die Möglichkeit, auf bestimmte diätetische Wirkungen hinzuweisen, wird für pulverförmige kakaohaltige Mischungen nicht völlig ausgeschlossen werden können, da es sich hierbei häufig um Erzeugnisse handelt, denen infolge besonderer Zusätze (Malz, Milcheiweiß, Lezithin usw.) besondere Wirkungen diätetischer Art zukommen. Voraussetzung ist, daß die Hinweise im Einzelfall den Tatsachen entsprechen.

**Vom 5. 4. 1939**

Für die ausreichende Kenntlichmachung ist maßgebend, daß die Bestandteile nach Art und Menge deutlich auf der Packung angegeben werden. Der Abdruck einer chemischen Analyse kann, da für den Verbraucher nicht hinreichend verständlich, nicht als ausreichend angesehen werden.

---

**Kennzeichnung von Puddingpulvern, die Kakaobestandteile enthalten**

— RdSchr. d. BMdI. v. 25. 7. 1953 — 4536-2334 V/53 —
(GMBl. Nr. 18 v. 10. 8. 53, S. 309)

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen der Kakaoverordnung, die in der Begriffsbestimmung und in der Kennzeichnung zwi-

schen Kakao, auch gezuckertem Kakao, einerseits und Schokolade andererseits unterscheiden, auch dann zu beachten sind, wenn unter Verwendung dieser Bestandteile andere Lebensmittel hergestellt werden und wenn in deren Kennzeichnung auf den Gehalt an Kakaobestandteilen oder Kakaoerzeugnissen hingewiesen wird.

Der Runderlaß des früheren RMdI vom 25. 7. 38 (MBliV S. 1278) befaßt sich in Nummer IV mit pulverförmigen kakaohaltigen Mischungen, die der Kakaoverordnung nicht unterliegen, sofern ihre Bestandteile nach Art und Menge deutlich auf der Packung oder dem Behältnis angegeben sind und die Worte „Kakao", „Schokolade" oder gleichsinnige Bezeichnungen, auch in Wortverbindungen, nicht in die Bezeichnung aufgenommen werden. Die Äußerung des RMdI vom 27. 9. 38 zu IV des genannten Runderlasses auf eine Anfrage der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie (Reichsgesundheitsbl. S. 796) nahm die ausdrücklich als „Puddingpulver" usw. gekennzeichneten Erzeugnisse von der in Nr. IV des vorgenannten Rd.-Erlasses aufgestellten Forderung der Bezeichnung aus, beseitigte jedoch nicht die Pflicht, die tatsächlich verwendeten Bestandteile bei „Schokoladenpuddingpulver" usw. nach den Begriffsbestimmungen der Kakaoverordnung richtig zu bezeichnen.

Wäre seinerzeit beabsichtigt gewesen, kakao- bzw. schokoladehaltige Puddingpulver und ähnliche Erzeugnisse von den Kennzeichnungsvorschriften der Kakaoverordnung freizustellen so hätte ausdrücklich bestimmt werden müssen, daß die Vorschriften in § 3 Nr. 13 und § 7 Nr. 1 der Kakaoverordnung nicht für Puddingpulver usw. gelten, die unter der Bezeichnung „Schokoladenpuddingpulver" usw. in Verkehr gebracht werden, jedoch nicht Schokoladenpulver, sondern nur Kakaopulver enthalten.

Daß eine solche Absicht auch unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht bestanden hat, ergibt sich auch daraus, daß am 10. 11. 38 — 2 Monate nach der Äußerung des früheren RMdI vom 27. 9. 38 — die Fachgruppe Nährmittelindustrie in den „Richtlinien für die Kennzeichnung von Packungen für Puddingpulver, Götterspeise, Soßenpulver und Suppenpulver für süße Suppen" in Nr. 4 den redlichen Handelsbrauch wie folgt festlegte: „Die Bezeichnung ‚Schokoladenpuddingpulver' dürfen nur diejenigen Erzeugnisse tragen, die ausschließlich Schokolade oder Schokoladenpulver im Sinne der Kakaoverordnung vom 15. Juli 1933 in einer deutlich erkennbaren Geschmacksstärke enthalten. Bei Zusatz von mindestens 25 % Kakaopulver hat die Bezeichnung zu lauten: ‚Puddingpulver zur Bereitung einer Schokoladenspeise'. Die Bezeichnung ‚Puddingpulver zur Bereitung eines Schokoladenpuddings' oder ‚Puddingpulver mit Schokoladegeschmack' darf nur gewählt werden, wenn das Erzeugnis mindestens 12 % Kakaopulver enthält." Auf die Gültigkeit dieser Richtlinien selbst unter Kriegsverhältnissen wurde 1941 erneut hingewiesen. (Nachrichten der Fachgruppe Nährmittelindustrie 1941 Nr. 6 S. 3, zitiert nach Schiller „Back- und Puddingpulver", Stuttgart 1950, S. 80).

**RdErl. d. RMdI. v. 20. 8. 1940** über Herstellung von Malzkakao
(MiBliV. S. 1722)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelges. in der Fass. v. 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) genehmige ich, daß für die Dauer der Kriegswirtschaft abweichend vom § 2 Abs. 5, § 6 Nr. 1, 2 der VO. über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 504) zur Herstellung von Malzkakao an Stelle des Gerstenmalzmehls auch Roggenmalzmehl verwendet wird, ohne daß es einer besonderen Kenntlichmachung bedarf. Die Beimischung von Magermilchpulver ist zulässig, muß aber kenntlich gemacht werden, etwa durch die Angabe: „Malzkakao mit Zusatz von entrahmter Milch".

**RdErl. d. RMdI. v. 20. 5. 1941** (MiBliV. S. 976) (Milchschokolade und Magermilchschokolade in Form von Pulver).

Im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage habe ich keine Bedenken dagegen, daß Milchschokolade und Magermilchschokolade bis auf wei-

teres auch als Pulver in den Verkehr gebracht werden. Für die Herstellung und Zusammensetzung gilt § 3 Abs. 4 und 5 der VO. über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 504) entsprechend. Der Gehalt an Kakaobutter muß mindestens 2,5 Hundertteile betragen.

**Aufgeschlossenes und präpariertes Kastanienmehl als Streckungsmittel für Kakao**

Das Bundesmnisterium des Innern hat in einem unveröffentlichten „an die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Stellen" gerichteten Rundschreiben vom 15. 5. 52, Nr. 4561—1487/51, darauf aufmerksam gemacht, daß nach Beobachtungen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung versucht wird, aufgeschlossenes und präpariertes Kastanienmehl als Streckungsmittel für Kakao aus dem Ausland einzuführen.

Nach einer dann gegebenen Warenbeschreibung und Begründung wird durch den Bayerischen Staatsminister des Innern unter dem 14. 6. 52 (Ministerialamtsbl. der bayer. i. Verw. Nr. 23 v. 19. 6. 52, S. 400) festgestellt, daß die Ware als „Streckungsmittel für Kakao" dienen soll und damit eine Verfälschung von Lebensmitteln gemäß § 4 des Lebensmittelgesetzes vorliegen würde. Die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Dienststellen werden auf diese versuchten Einfuhren eines nach deutschem Lebensmittelrecht nicht verkehrsfähigen Lebensmittels hingewiesen mit der Auflage, gegebenenfalls einzuschreiten und Bericht zu erstatten.

## Verlautbarungen der Fachgruppe Süßwarenindustrie

Die berechtigten Beanstandungen von Fertigerzeugnissen der Schokoladenindustrie können im Verhältnis zur Gesamtproduktion und zu der Vielzahl der auf den Markt gelangenden Waren als geringfügig angesehen werden. Auch ferner wird in Zusammenarbeit mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden versucht werden müssen, auftretende Zweifelsfragen so rechtzeitig zu klären, daß es nicht erst zu Beanstandungen oder Bestrafungen kommt. Mit Nachdruck sollte jedoch gegen eine drohende Aufsplitterung des Lebensmittelrechtes nach der doch höchstens politisch berechtigten föderalistischen Gliederung des Bundesgebietes vorgegangen werden.

Die immer wieder auftretenden Auseinandersetzungen bei der Auslegung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen ließen es zweckmäßig erscheinen, erstmalig im Jahrbuch 1952 die wichtigsten Verlautbarungen der ehemaligen Fachgruppe Süßwarenindustrie im Wortlaut wiederzugeben. Da sich dadurch vielfach eine leichtere Klärung mancher Zweifelsfragen ermöglichen ließ, erscheint es gerechtfertigt, auch in dieser Ausgabe den Abdruck zu wiederholen.

### Traubenschokolade
(KAZETT 1935 Nr. 3 S. 65)

Eine unter Verwendung von getrockneten Trauben hergestellte Schokolade darf handelsüblich als „Traubenschokolade" bezeichnet werden. Die sehr sorgfältig verfaßte Kakaoverordnung unterscheidet im einschlägigen § 3 Ziffer 7 die getrockneten Früchte nicht von den frischen. Auch die genauen Vorschriften der Begründung, die z. B. die besondere Kenntlichmachung einer unter Zusatz von Bananenmehl hergestellten Schokolade als Bananen m e h l schokolade verlangen, machen obige Unterscheidung nicht. Im Gegenteil sind Fruchtzubereitungen (z. B. Fruchtpasten, Fruchtmassen) ohne besondere Kenntlichmachung zur Herstellung von Fruchtschokolade zugelassen. Genau so wie eine derartige Schokolade mit dem Namen der jeweils verwandten Frucht bezeichnet werden darf, kann natürlich auch der Name einer frischen Frucht angewandt werden wenn diese (was ja praktisch nicht anders möglich ist) in getrocknetem Zustand in der Schokolade enthalten ist. Schließlich ist ja die bloße Trocknung die einfachste Form einer „Zubereitung", die überhaupt denkbar ist.

### Bezeichnung Dessertschokolade
(KAZETT 1935 Nr. 13 S. 320)

Unter Dessertschokolade versteht man in der Regel kleine Täfelchen, Blätter usw., jedenfalls massive Schokoladen in kleinen Formen (Tabletten, Phantasieformen), zum Teil aber auch größere Tafeln, aber immer — wie schon gesagt — massive Schokoladen. Besondere Vorschriften für die Zusammensetzung von Dessertschokoladen bestehen nicht, man wird aber von einem so bezeichneten Fabrikat verlangen müssen, daß es sowohl hinsichtlich seiner Zusammensetzung als seiner Bearbeitung über eine gewöhnliche Schokolade hinausgeht, denn der Käufer erwartet unter Dessertschokolade etwas Besseres als die normale Ware.

### Raspelschokolade
(KAZETT 1935 Nr. 17 S. 429)

Die Bezeichnung „Raspelschokolade" ist seit Jahrzehnten üblich und gleichbedeutend mit den Bezeichnungen „Schokoladepulver", „Puderschokolade" und „Trinkschokolade". Ein als Raspelschokolade bezeichnetes Fabrikat fällt also unter den Begriff Trinkschokolade bzw. Schokoladepulver der Kakaoverordnung. Es kann nicht beanstandet werden, wenn es den dort niedergelegten Anordungen entspricht.

### Bezeichnung Biskuitsahne
(KAZETT 1935 Nr. 19 S. 494)

Die Bezeichnung „Biskuitsahne" für eine Sahneschokolade, die keinerlei Biskuit- oder Gebäckzusatz enthält, ist unzulässig. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß zur Herstellung der Schokolade eine ganz besonders feine, duftige Sahnequalität verarbeitet worden sei, und daß durch den Zusatz „Biskuit" diese Sahnequalität charakterisiert werden solle, ähnlich den Verhältnissen in der Porzellanindustrie, wo die Bezeichnung „Biskuit" für ein auf besondere Weise hergestelltes Porzellan üblich ist. Biskuit ist in der Süßwaren-Industrie ein nach seiner Art und seiner Herstellung fest umrissener Begriff und kann infolgedessen nicht in irgendeiner übertragenen Form Verwendung finden.

### Lezithin-Schokolade
(KAZETT 1935 Nr. 24 S. 639)

Lezithin-Schokolade muß mindestens 3 % Rein-Lezithin enthalten. Kommt Pflanzen-Lezithin zur Verwendung, so ist eine entsprechende genaue Kennzeichnung notwendig.

### Bananen-Schokolade
(KAZETT 1936 Nr. 3, S. 68)

Bananen-Schokolade ist eine Fruchtschokolade im Sinne von § 3 (7) der Kakaoverordnung und muß aus diesem Grunde den dort gestellten Anforderungen genügen. Wird lediglich Bananenmehl verarbeitet, so darf das Fabrikat nicht als Fruchtschokolade und auch nicht als Bananen-Schokolade bezeichnet werden, sondern es kommt etwa eine Bezeichnung wie „Bananenmehl-Schokolade" in Frage. Wird lediglich natürliches oder künstliches Bananenaroma als Zusatz verwendet, so ist die Bezeichnung Bananen-Schokolade ebenfalls unzulässig; eine solche Schokolade müßte etwa als „Schokolade mit Bananengeschmack" deklariert werden.

### Puffreis-Schokolade
(KAZETT 1936 Nr. 12 S. 348)

Wenn auch in § 6 Ziffer 18 f als erlaubter Zusatz Puffreis nicht besonders genannt ist, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß die Herstellung von Puffreis-Schokolade auch ohne eine entsprechende Ergänzung der genannten Bestimmung der Kakaoverordnung schon jetzt zulässig ist. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist natürlich die Deklaration des Puffreis-Zusatzes.

Bei Beratung der Kakaoverordnung ist jedenfalls immer von der Zulässigkeit der Verarbeitung von Puffreis zu Schokolade ausgegangen worden. So wurde beispielsweise in § 9 (3) der Kakaoverordnung bei den Ausnahmen von der normalen Gewichtsfehlergrenze der Zusatz von „Samen" besonders berücksichtigt, und zwar unter Hinweis auf Puffreis-Schokolade. Ob man hierbei mit der Einschaltung des Wortes „Samen" das Richtige getroffen hat, bleibe in diesem Zusammenhange unerörtert. Tatsache ist jedenfalls, daß die Einschaltung im Hinblick auf Puffreis-Schokolade gemacht worden ist.

Im übrigen wird man sich, solange eine Ergänzung der Kakaoverordnung in dem besagten Punkte nicht vorliegt, auf die allgemeinen Vorbemerkungen zur amtlichen Begründung und zu §§ 5 und 7 der Kakaoverordnung, ferner auf § 3 (10) berufen können.

**Vanille-Kremschokolade**
(KAZETT 1937 Nr. 2 S. 27)

Da bekanntlich für die Beurteilung der Füllmasse von Kremschokolade die Bestimmungen für Zusätze von Geschmacksstoffen für Zuckerwaren heranzuziehen sind, kann auch eine Schokolade, deren Füllmasse mit Vanillin hergestellt ist, als Vanille-Kremschokolade bezeichnet und ausgestattet werden.

**Sahneschokolade**
(KAZETT 1937 Nr. 4 S. 85)

Während nach der Fassung des § 3 (4) der Kakaoverordnung und im besonderen der dazu vorhandenen amtlichen Begründung die Möglichkeit besteht, Milchschokolade unter Verwendung von Magermilchpulver einerseits und Kuhbutter andererseits herzustellen, besteht diese Möglichkeit bei Sahneschokolade nicht. Sie besteht deswegen nicht, weil in § 3 (3) ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß Sahneschokolade Sahne oder Sahnepulver (Trockensahne) in einer solchen Menge enthalten muß, daß der aus der Sahne oder dem Sahnepulver stammende Fettgehalt der Schokolade mindestens 5,5 Hundertteile beträgt. Der Gesetzgeber hat also hier ausdrücklich davon abgesehen, die bei Milchschokolade gegebene Möglichkeit offen zu lassen.

**Sahnekremschokolade**
(KAZETT 1937 Nr. 5 S. 111)

Eine Sahnekremschokolade ist eine gefüllte Schokolade, deren Kern aus Sahnekrem besteht. Für die Sahnekremfüllung gilt dasselbe wie für die Füllung von Sahnekrempralinen, das heißt also, daß der Gehalt der Kremfüllung an Milchfett mindestens 4 % betragen muß, daß aber darüber hinaus auch ein Zusatz von anderem Fett zulässig ist.

**Wasserschokolade**
(KAZETT 1937 Nr. 7 S. 168)

Es besteht Veranlassung, auf § 6 Ziffern 16 und 17 der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse hinzuweisen. Nach der dort gemachten Vorschrift darf der Schokolade im Fabrikationsgang nicht mehr als 1 % Wasser zugesetzt werden. Außerdem gilt Schokolade, die mehr als 2,5 % Wasser insgesamt enthält — mit Ausnahme von Sahneschokolade und Magermilchschokolade — als verfälscht.

**Mokka-Schokolade**
(KAZETT 1937 Nr. 9 S. 218)

Die Bezeichnung „Mokka-Schokolade" kann nach der allgemeinen Verkehrsanschauung für jede unter Verwendung von Kaffee hergestellte Schokolade gebraucht werden. Hieran ändert auch § 6 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee vom 1. Oktober 1930 nichts, wonach eine irreführende Bezeichnung vorliegt, wenn ein Kaffee mit einer Herkunftsbezeichnung versehen wird, ohne aus dem entsprechen-

den Erzeugungsgebiet zu stammen. Letzteres heißt, daß als „Mokka" nur Kaffee bezeichnet werden darf, der aus Arabien oder Abessinien stammt. Vorstehende Sachlage gilt aber lediglich für den Kaffeehandel. Schon die Begründung zu dem Entwurf der Verordnung über Kaffee sieht zu § 3 Nr. 2 und 3 ausdrücklich vor, daß der in den Gaststätten als Getränk verabfolgte Mokka oder Mokka-Double als Zubereitung nicht unter die Vorschriften der Verordnung fällt, das heißt also, daß die strenge Auslegung des Begriffs „Mokka" auch für Zubereitungen des Kaffees nicht gilt. Sie kann um so weniger für Zubereitungen aus Schokolade, die einen Kaffeezusatz erhalten haben, Anwendung finden. Für letztere Zubereitungen muß vielmehr die allgemeine Verkehrsanschauung gelten, wie sie eingangs niedergelegt ist.

**Biskuit-Schokolade — Gebäckschokolade**

(KAZETT 1937 Nr. 2 S. 27)

Aus gegebener Veranlassung erinnern wir daran, daß unter Biskuit-Schokolade eine solche zu verstehen ist, die einen Zusatz von Biskuit, also einen Gebäckzusatz, erhalten hat. Man versteht unter Biskuit handelsüblicherweise ein kleiefreies Weizenmehlgebäck mit Zusätzen von Ei, Butter und Zucker. Dabei ist wohl das Charakteristische, daß der Umfang des Gebäckes durch den Eiweißzusatz hervorgerufen wird.

(KAZETT 1937 Nr. 6 S. 142)

Unserer in Nr. 2 dieser Zeitschrift vom 30. Januar 1937 S. 27 gebrachten Notiz über Biskuit-Schokolade ist von einigen Firmen entgegengehalten worden, daß Biskuit-Schokolade unter Verwendung von zerkleinertem Zwiebackbruch hergestellt werde. Es wurde ausgeführt, daß die Worte Biskuit und Zwieback genau dasselbe, nur in zwei verschiedenen Sprachen, zum Ausdruck brächten. Hierzu ist folgendes zu sagen: Es ist richtig, daß Biskuit an sich „zweimal gebacken" bedeutet. Damit ist u. E. aber Biskuit nicht gleichzustellen dem Zwieback. Das Wörtchen hat zweifellos bei uns eine andere Bedeutung. Tatsächlich wird Biskuit auch nicht zweimal gebacken, wenn es auch einen gewissen Trocknungsprozeß zunächst durchmacht, bevor es abgebacken wird, was aber auch nicht immer der Fall sein muß. Unter Biskuit versteht man eine leichte Kuchenmasse, die verhältnismäßig viel geschlagenes Eiweiß besitzt, das dem Ganzen ein lockeres Gefüge gibt. Der einfache Zwieback allein wird niemals als Biskuit in unserem Sinne anzusehen sein. Es gibt noch besondere Sorten, die auch teilweise als Biskuit-Zwieback bezeichnet werden. Hier handelt es sich aber dann um eine besondere Art von Zwieback, der ebenfalls mit verhältnismäßig viel Eiweiß hergestellt ist. Die Bezeichnung „Biskuit-Schokolade" für ein Schokoladenerzeugnis, dem nur gemahlener Zwieback zugesetzt ist, erscheint daher nicht zulässig.

(KAZETT 1937 Nr. 9 S. 217)

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichungen in Nr. 2 vom 30. 1. d. J., S. 27, und Nr. 6 vom 31. 3. d. J., S. 142, empfehlen wir, in allen Fällen, in denen den in letzteren Veröffentlichungen bekanntgegebenen Anforderungen nicht Genüge geleistet wird, statt der Bezeichnung „Biskuit-Schokolade" die Bezeichnung „Gebäck-Schokolade" zu verwenden.

(KAZETT 1939 Nr. 12 S. 320)

Wenn auch in § 6 Ziffer 18 f der Kakaoverordnung unter den zu Schokolade zugelassenen Zusätzen Gebäck nicht besonders genannt ist, so besteht kein Zweifel darüber, daß die Worte „oder dergleichen" in der genannten Bestimmung so auszulegen sind, daß auch Gebäckzusätze zu Schokolade erlaubt sind. Bedingung muß allerdings sein, daß diese Zusätze nicht in fein zerriebener und nicht in gemahlener Form erfolgen, sondern in ganzer Form oder in Stücken. Das gleiche gilt für Zusätze von Puffreis. Der Grund für vorstehende Regelung beruht darin, daß verhindert werden muß, daß auf dem Umweg über Gebäckschokolade und Puffreisschokolade etwa die früheren Mehlschokoladen wieder Eingang finden.

### Fruchtschokolade und Fruchtkremschokolade
(KAZETT 1935 Nr. 19 S. 494)

Fruchtschokolade ist keine gefüllte Schokolade, sondern eine massive Schokolade, welche in der Schokoladenmasse Früchte oder Fruchtzubereitungen enthält Fruchtzubereitungen im obigen Sinne sind zum Beispiel Fruchtsäfte, auch in konzentrierter Form, Fruchtpasten und Fruchtmassen. Werden lediglich natürliche oder künstliche Fruchtaromen verwendet, so darf das Fabrikat nicht als Fruchtschokolade, beispielsweise nicht als „Himbeer-Schokolade", bezeichnet werden, sondern muß als „Schokolade mit Himbeergeschmack" bzw. als „Schokolade mit Fruchtgeschmack" oder „Schokolade mit Fruchtaroma" oder als „aromatisierte Schokolade" deklariert werden. Eine Ausnahme machen hier Fruchtschokoladen, bei denen Früchte der Citrusarten, zum Beispiel Orangen, verwendet werden. Bei diesen ist die Mitverwendung des natürlichen Schalenaromas der Citrusarten sowie der Schalen selbst ausdrücklich als zulässig bezeichnet worden, wobei aber ausdrücklich darauf geachtet werden muß, daß es sich um eine Mitverwendung und nicht um eine ausschließliche Verwendung handelt. Hieraus ergibt sich also, daß eine Schokolade, die unter Verwendung von konzentriertem Orangensaft und Orangenschalen sowie natürlichem oder künstlichem Orangenaroma hergestellt ist, zweifellos als „Orangenschokolade" bezeichnet werden darf, und daß die Mitverwendung des natürlichen oder künstlichen Orangenaromas hieran nichts ändert.

Bei gefüllter Schokolade (Kremschokolade) ist zu beachten, daß sich der zur Füllung verwendete Kern nach der handelsüblichen Zusammensetzung richten muß. Besteht der Kern aus einem Zuckerkrem, so sind für ihn also die Verkehrsbestimmungen für Zuckerwaren maßgebend. Hieraus ergibt sich, daß analog den Bestimmungen für Zuckerwaren eine Fruchtkremschokolade, deren Kern lediglich unter Verwendung von künstlichen Essenzen hergestellt wird, trotzdem als Fruchtkremschokolade bezeichnet werden darf. Es genügt also, wenn der Kern einer Himbeerkremschokolade statt mit Himbeersaft lediglich mit künstlicher Himbeeressenz hergestellt wird, und es ist nicht erforderlich, eine solche Kremschokolade etwa als „Kremschokolade mit Himbeergeschmack" zu deklarieren.

### Verwendung von Schalen bei Früchten der Citrusarten
(KAZETT 1936 Nr. 24 S. 694)

§ 3 der Kakaoverordnung besagt, daß Fruchtschokolade eine Schokoladezubereitung ist, die unter Zusatz von Früchten oder Fruchtzubereitungen, bei Früchten der Citrusarten auch unter gleichzeitigem Zusatz des natürlichen Schalenaromas oder unter Verwendung von Schalen hergestellt ist. Hieraus ergibt sich, daß Fruchtschokolade, deren Bezeichnung auf Früchte der Citrusarten hinweist, auch unter ausschließlicher Verwendung von Schalen, also ohne gleichzeitige Mitverwendung der Frucht selbst oder von Fruchtzubereitungen oder des natürlichen Aromas hergestellt werden darf. Die amtliche Begründung zu § 3 (7) ist insofern unklar, als sie auch bei den Schalen nur von einer „Mitverwendung" spricht. Eine solche Auslegung entspricht aber weder dem Text der Verordnung noch der allgemeinen Verkehrsanschauung, so daß beispielsweise eine Orangenschokolade unter ausschließlicher Verwendung von Orangenschalen hergestellt werden darf.

(KAZETT 1938 Nr. 23 S. 606)

Nach § 3 (7) der Kakaoverordnung wird unter Fruchtschokolade eine Schokoladezubereitung verstanden, die unter Zusatz von Früchten oder Fruchtzubereitungen, bei Früchten der Citrusarten auch unter gleichzeitigem Zusatz des natürlichen Schalenaromas oder unter Verwendung von Schalen hergestellt ist.

Schokolade, die lediglich unter Zusatz von Fruchtaromen, und zwar natürlichen oder künstlichen Fruchtaromen, hergestellt ist, darf nicht als „Fruchtschokolade" bzw. „Himbeerschokolade" oder „Bananenschokolade" bezeichnet werden. Solche

Schokolade muß vielmehr als „Schokolade mit Fruchtgeschmack" bzw. als „Schokolade mit Bananenaroma" oder ähnlich bezeichnet werden. Eine Ausnahme machen in dieser Beziehung Fruchtschokoladen, bei denen Früchte der Citrusarten, z. B. Orangen oder Zitronen, verwendet werden, denn bei ihnen ist die Mitverwendung des natürlichen Schalenaromas der Citrusarten sowie der Schalen selbst ausdrücklich zugelassen worden. Das heißt also, daß eine Schokolade, die unter Mitverwendung des natürlichen Schalenaromas von Orangen hergestellt worden ist, ohne Bedenken als „Orangenschokolade" bezeichnet werden darf. Unter Fruchtzubereitungen im obigen Sinne sind z. B. Fruchtsäfte, auch in konzentrierter Form, Fruchtpasten und Fruchtmassen zu verstehen. Ein Bananenmehl würde keine Fruchtzubereitung dieser Art sein. Aus diesem Grunde müßte eine unter Verwendung von Bananenmehl hergestellte Schokolade als „Bananenmehl-Schokolade" bezeichnet werden, während die Bezeichnung „Bananenschokolade" unzulässig sein würde.

### Bezeichnung „Nußbruch"
(KAZETT 1936 Nr. 6 S. 177)

In vielen Ladengeschäften findet man zur Zeit in den Auslagen Stapel von Rippen-Schokolade mit einem Schild mit der Aufschrift „Nußbruch", ohne irgendwelchen weiteren Zusatz oder Hinweis. Es handelt sich hierbei in der Regel um eine Magermilch-Nußschokolade, welche, wie wir annehmen, von dem betreffenden Fabrikanten auch unter vorstehender Bezeichnung bzw. unter der Bezeichnung „Magermilch-Nußbruch" geliefert und berechnet worden ist.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß ein Anbieten, Feilhalten und Verkaufen einer Magermilch-Nußbruchschokolade unter der Bezeichnung „Nußbruch" gegen §§ 6 und 7 der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse verstößt. Mit Rücksicht hierauf empfehlen wir im besonderen den uns angeschlossenen Betrieben, auf die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bezeichnung in Preislisten, Angeboten, Rechnungen und in der Korrespondenz besonders zu achten. Außerdem wird es richtig sein, die Kundschaft auf die Notwendigkeit einer genauen Einhaltung der Bezeichnung hinzuweisen. Selbstverständlich kann statt der Bezeichnung „Magermilch-Nußbruch" auch die Bezeichnung „Nußbruch-Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch" Verwendung finden.

### Undeklarierte Zusätze von Nüssen und Mandeln zu Schokolade
(KAZETT 1936 Nr. 15 S. 434)

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse undeklarierte Zusätze von Nüssen und Mandeln, und zwar auch in Mengen unter 5 %, nicht kennt. Hieraus ergibt sich, daß jedweder Nußzusatz, sei es auch der kleinste, zu deklarieren ist. Maßgebend hierfür sind § 6 Ziffer 18 f und § 7 Ziffer 4 der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse.

### Nußzusätze zu Schokolade
(KAZETT 1937 Nr. 4 S. 85)

Es mehren sich die Fälle, in denen bei Schokolade Nußzusätze bis zu 5 % nicht im Zusammenhang mit der Hauptbezeichnung deklariert werden, wie es vorgeschrieben ist, sondern lediglich durch eine auf der Rückseite der Tafel im Zusammenhang mit der Deklaration der Kakaobestandteile gemachte Angabe kenntlich gemacht werden. Mit Rücksicht hierauf weisen wir nochmals darauf hin, daß eine solche Art der Kenntlichmachung den Vorschriften des § 6 Nr. 18 f der Kakaoverordnung nicht entspricht.

### Pralinenüberzug
(KAZETT 1936 Nr. 1 S. 3)

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Pralinen als gefüllte Schokolade im Sinne von § 3 (6) der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse

anzusehen sind. Hieraus ergibt sich, daß selbstverständlich der Überzug von derartigen Pralinen ausschließlich aus Schokolade oder Schokoladeüberzugsmasse bzw. Sahne- oder Milchschokoladeüberzugsmasse bestehen darf, wie das ja auch seit Jahrzehnten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nie anders der Fall gewesen ist. Ein Überziehen derartiger Pralinen mit Fettglasurmasse kommt unter keinen Umständen in Frage und ist als grobe Nahrungsmittelfälschung anzusprechen. Pralinen sind, selbst wenn sie mitunter in einem Konditorei- oder Bäckereibetrieb hergestellt werden, niemals Konditoreierzeugnisse im Sinne des § 8 der Kakaoverordnung, sondern sind, wie das im § 3 (6) der Kakaoverordnung ausdrücklich festgelegt ist, gefüllte Schokoladen und damit Kakaoerzeugnisse im Sinne der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse.

### Edelschokolade
(KAZETT 1936 Nr. 24 S. 694)

Edelschokolade muß nach der allgemeinen Verkehrsanschauung unter Verwendung von mindestens 40 % Edelkakao — berechnet auf den gesamten Gehalt an Kakaomasse — hergestellt werden. In der Edelvollmilchschokolade müssen mindestens 20 % Vollmilchpulver, in Edelsahneschokolade mindestens 15 % Sahnepulver enthalten sein. Die Bearbeitung muß eine solche sein, daß das Endprodukt tatsächlich als ein Edelerzeugnis, also ein qualitativ hochstehendes Fabrikat, angesprochen werden kann.

### Bezeichnung „Feinste Schokolade"
(KAZETT 1937 Nr. 6 S. 141)

Wir weisen darauf hin, daß die Bezeichnung „Feinste Schokolade" nach der in den letzten Jahren immer strenger gewordenen Beurteilung, die das Reichsgericht den sogenannten superlativistischen Behauptungen im Sinne von § 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb angedeihen läßt, und nach Ziffer 2 der zweiten Bekanntmachung des Werberates der Deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 nicht mehr verwendbar ist.

Sie würde nur verwendbar sein, wenn sie im einzelnen Falle erweislich wahr wäre. Diesen Beweis zu erbringen, wird aber im einzelnen Fall nicht möglich sein.

### Holländischer Kakao
(KAZETT 1937 Nr. 3 S. 50)

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnung „Holländischer Kakao" seit Jahrzehnten als Herkunftsbezeichnung gilt. Sie darf mithin nur für ein Kakaopulver verwendet werden, welches wirklich in Holland hergestellt und aus Holland eingeführt worden ist.

### Irreführende Aufmachung von Schokoladepackungen
(KAZETT 1935 Nr. 15 S. 373)

Unsere Gutachterkommission für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes hat sich in neuerer Zeit wiederholt mit der Begutachtung von Schokoladepackungen, im besonderen von Packungen, die verschiedene Arten von Täfelchen, Stangen, Kroketts usw. enthielten, kurzum von Schokoladendessertpackungen zu befassen gehabt. Nahezu alle Packungen dieser Art müssen als irreführend aufgemacht im Sinne von § 4 Ziffer 3 des Lebensmittelgesetzes beanstandet werden, weil sie mehr oder weniger große Hohlräume aufweisen. Mit Rücksicht hierauf machen wir erneut darauf aufmerksam, daß solche Hohlräume in der Regel als ein besonderes Kriterium für den Tatbestand der irreführenden Aufmachung gelten und aus diesem Grunde soweit als möglich zu vermeiden sind.

### Motiv des Milchglases auf Tafelschokoladepackungen
(KAZETT 1936 Nr. 16 S. 468)

Wir haben uns gutachtlich dahingehend geäußert, daß das Motiv des Milchglases auf Milchschokoladeetiketten zweifellos nur ein schwaches Zeichen ist, genau so wie das Motiv der Milchkannen und die Motive von Kühen, Alpenlandschaften oder Sennerinnen. Hieraus ergibt sich, daß aus der Eintragung von Warenzeichen, welche das Motiv des Milchglases aufweisen, seitens der Zeicheninhaber noch kein Verbot der Verwendung des Milchglasmotives ganz allgemein hergeleitet werden kann.

### Nachfüllen entleerter Pralinenpackungen
(KAZETT 1942 Nr. 13 S. 195)

Dazu hat seinerzeit die Fachgruppe einen Flugzettel zur Weitergabe an die Kundschaft herausgegeben, der folgenden Wortlaut hatte:

„Das Nachfüllen entleerter Pralinenpackungen, welche Firmennamen tragen, mit Erzeugnissen anderer Firmen ist unzulässig. Abgesehen davon, daß die Verwendung gebrauchter Packungen bei Lebensmitteln nicht erwünscht ist, machen sich die Geschäftsinhaber gegebenenfalls jenen Firmen gegenüber schadenersatzpflichtig, deren Namen auf der Packung angegeben ist. Außerdem können sie unter Umständen in den Verdacht der Beihilfe zu einem Betrug kommen."

### Formate für Tafelschokoladen
(KAZETT 1931 Nr. 10 S. 307 u. 1937 Nr. 9 S .217)

Nach einer Empfehlung des „Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten e. V.", Dresden, die später von der Fachgruppe Süßwarenindustrie wiederholt wurde, sollten für die einzelnen Tafelgewichte keine größeren Formate als die folgenden Verwendung finden (s. auch Chemierat E. Benk „Zur Frage einer verbindlichen Regelung der Größe von Tafelschokoladen" - GORDIAN Nr. 1228 v. 25. 1. 52 S. 10):

| Gewicht | Größe | Gewicht | Größe |
|---|---|---|---|
| 25 g | 40/150 mm | 200 g | 120/230 mm |
| 50 g | 75/150 mm | 250 g | 130/245 mm |
| 100 g | 90/180 mm | 500 g | 180/280 mm |
| 125 g | 100/200 mm | | |

Hierbei sollen Abweichungen in den Abmessungen der Längs- und Schmalseiten nur insoweit zulässig sein, als dadurch die Flächengröße der empfohlenen Höchstmaße, also

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die 25 - g - Tafel | 60,0 qcm | für die 200 - g - Tafel | 276,0 qcm |
| für die 50 - g - Tafel | 112,5 qcm | für die 250 - g - Tafel | 318,5 qcm |
| für die 100 - g - Tafel | 162,0 qcm | für die 500 - g - Tafel | 504,0 qcm |
| für die 125 - g - Tafel | 200,0 qcm | | |

nicht überschritten wird.

Diese Empfehlung hat bis heute noch keine gesetzliche Verankerung erfahren.

(KAZETT 1935 Nr. 4 S. 96)

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die wiederholt bekanntgegebenen handelsüblichen Höchstformate für Tafelschokoladen auch einzubehalten sind bei nackt gelieferten Tafelschokoladen, welche zum rippen- oder riegelweisen Verkauf bestimmt sind.

# Erläuterungen zu lebensmittelrechtlichen Bestimmungen

Die nachstehend wiedergegebenen Erläuterungen sind das Ergebnis von Beratungen, die zwischen Vertretern des „Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie" und des „Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten" einerseits und den Mitgliedern des „Unterausschusses Süßwaren" des „Auschusses Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister" (ALAG) andererseits im Verlaufe der Jahre 1952 und 1953 stattgefunden haben und die durch Rundschreiben der für das Gesundheitswesen zuständigen Länderbehörden den Lebensmitteluntersuchungsämtern bekanntgegeben worden sind.

## 1. Mindestgehalt einfacher Schokoladen an Kakaobestandteilen

Hinsichtlich der Mindestanforderungen an den Gehalt an Kakaobestandteilen in Schokolade sind Zweifel über die Gültigkeit der Runderlasse vom 22. 2. 1937 (MiBliV. S. 350) und vom 25. 7. 1938 (MiBliV. S. 1278) entstanden. Diese Anordnungen haben abweichend von den Bestimmungen der Kakaoverordnung den Mindestgehalt an Kakaobestandteilen statt auf 40 v. H. auf nur 35 v. H. festgesetzt. Der Grund hierfür lag in der damaligen Wirtschaftslage. Die unklare Fassung des Runderlasses vom 25. 7. 1938 gibt sogar einer Auslegung Raum, die nur einen Mindestgehalt an Kakaobestandteilen von etwa 32 v. H. ergeben würde. Dies war offenbar aber nicht beabsichtigt. Diese Runderlasse sind nicht aufgehoben worden und daher weiterhin gültig. Die schwankende Wirtschaftslage läßt auch für die nächste Zukunft diese Ausnahmen begründet erscheinen.

Zur Klarstellung müßte der Runderlaß vom 25. 7. 1938 Ziffer 1 dahin geändert werden, daß an Stelle der Worte „abweichend von" die Worte „ergänzend zu" treten. Damit würde zum Ausdruck gebracht werden, daß an Stelle der Zahlen 40, 60, 21 und 33 in § 3 (1) der Kakaoverordnung die Zahlen 35, 65, 18 und 29 vorübergehend getreten sind.

## 2. Auslegung einzelner Bestimmungen der Kakaoverordnung

### a) Magermilchzusatz zu Vollmilchschokoladen

Die Bezeichnung Vollmilchschokolade ist nach § 3 (4) der Kakaoverordnung lediglich an einen Mindestgehalt an Milchfett und an fettfreier Milchtrockenmasse gebunden. Während bei Sahneschokolade in den einschlägigen Bestimmungen der Kakaoverordnung ausdrücklich die Mitverwendung von Magermilchpulver untersagt ist, findet sich für die Vollmilchschokolade keine derartige Bestimmung. Daraus kann geschlossen werden, daß über die erwähnten Mindestanforderungen hinaus auch noch Magermilchpulver oder Butterfett oder beide Lebensmittel der Vollmilchschokolade zugesetzt werden können.

### b) Schokoladentafelgewichte unter 25 g

Auf Grund der Kakaoverordnung und der Kennzeichnungsverordnung besteht kein Verbot, Schokolade in Tafelform mit einem Gewicht unter 25 g in den Verkehr zu bringen. Diese Schokolade unterliegt nicht der Kennzeichnungsverordnung, auch wenn sie in Packungen in den Verkehr gebracht wird. Werden solche Schokoladentäfelchen in Sammelpackungen abgegeben, deren Gewicht mindestens 25 g beträgt, so unterliegen die Sammelpackungen der Kennzeichnungsverordnung. Nach § 2 (2) 9 ist, wie bei allen Schokoladen, unter anderem das Gewicht des Inhalts zur Zeit der Füllung sowie die Menge der Kakaobestandteile in Hundertteilen des Gewichts anzugeben. Enthält die Sammelpackung Schokoladen verschiedener Zusammensetzung, so sind die Grenzen des Gehaltes an Kakaobestandteilen zu nennen (z. B. 40 bis 60 % Kakaobestandteile).

c) Nackte Schokoladentafeln und Gewichte solcher Erzeugnisse zum riegelweisen Verkauf

Zur Behebung der Mißstände im Handel mit Tafelschokolade bedarf § 9 der Kakaoverordnung einer Auslegung.

Da der Kleinhändler von vornherein damit rechnen kann, daß die ihm gelieferte Tafelschokolade den Bestimmungen des § 9 (1) entspricht, muß er von dem Lieferanten in klarer Weise darauf aufmerksam gemacht werden, daß Tafeln mit einem von Ziffern (1) abweichenden Gewicht nur für den Verkauf in Teilen (Riegeln, Rippen) einer Tafel oder zugewogen dienen können.

Davon abgesehen sollen Formen, die üblicherweise ein bestimmtes Gewicht haben und von denen der Verbraucher dieses Gewicht auch erwartet, nicht für diese Verkaufsweise zugelassen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Blockform, die nach wie vor in den vorgeschriebenen Gewichten hergestellt werden muß. Weiterhin gilt dies auch für die typischen 50-g- und 100-g-Tafelformen.

Der Einzelverkehr mit Tafelschokolade beschränkt sich erfahrungsgemäß fast ausschließlich auf Tafeln bis zu 100 g. Da von den Vorschriften über Tafelgewichte jede Tafelschokolade berührt wird, die im Einzelverkehr feilgehalten ist, würde praktisch jede im Gewicht abweichende Tafelschokolade, die an den Verkaufsstellen des Einzelhandels feilgehalten wird, den Bestimmungen des § 9 (1) nicht entsprechen. Es dürften jedoch keine Bedenken bestehen, wenn die Tafelschokolade, die bestimmt ist, in Teilen einer Tafel oder zugewogen verkauft zu werden, deutlich vom Hersteller und Einzelhändler als solche gekennzeichnet wird. Unter diesen Umständen bestehen auch keine Bedenken, daß Tafeln, die nicht den in § 9 (1) festgelegten Gewichtsstufen entsprechen, aber durch ihre Form (Unterteilung in Riegeln oder Rippen) erkennen lassen, daß sie für den Verkauf in Stücken bestimmt sind, an den Verkaufsstellen des Einzelverkehrs feilgehalten werden.

d) Puffreis-Schokolade

Unter der Bezeichnung Puffreis- oder Reis-Schokolade sind tafelähnliche Erzeugnisse im Verkehr, die aus gepufften Reiskörnern bestehen, die teilweise nur lose durch Schokoladenmasse verklebt sind. Für dieses Erzeugnis ist die Bezeichnung Puffreis-Schokolade nicht angebracht, weil hierunter, wie unter Tafelschokolade, überhaupt auch mit Zusätzen, eine geschlossene Masse ohne Hohlräume zu verstehen ist. Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn derartige Süßwaren als „Puffreis mit Schokolade" bezeichnet werden, sofern diese drei Worte in gleicher Schriftart und -größe zusammenhängend angebracht werden. Je nach der verwendeten Schokoladenart ist dies anzugeben, z. B. „Puffreis mit Milchschokolade". Die Verwendung von Fettglasuren ist nach § 8 der Kakaoverordnung unzulässig.

e) Kuhbutterzusatz bei Schokolade

Die Verwendung von Butter bei der Herstellung von Schokolade ist in der Kakaoverordnung nur bei Vollmilch-Schokolade vorgesehen. Die Herstellung einer anderen Schokolade mit Butter ist nach § 6 (18) c auch bei Kenntlichmachung unzulässig.

f) Sogenannte „Weiße Schokolade"

Eine Zubereitung aus Kakaobutter, Milchpulver und Zucker kann nicht unter der Bezeichnung „Weiße Schokolade" in den Verkehr gebracht werden, weil dies § 7 (1) der Kakaoverordnung widersprechen würde. Dagegen bestehen keine Einwände gegen die Herstellung und das Inverkehrbringen als Süßware. Die Begriffsfestlegungen für die zeitweilig in Verkehr gewesenen Süßtafeln auf Nährmittelbasis sind auf diese Erzeugnisse nicht anwendbar.

Da es sich nicht um Schokolade handelt, dürfen damit überzogene Füllungen nicht als Pralinen bezeichnet werden. Dagegen bestehen keine Einwände, solche Erzeugnisse unter anderen Bezeichnungen, z. B. als „Dessert-Konfekt" usw. in den Verkehr zu bringen.

**3. Dragierte Schokoladenstreusel (Begriffsbestimmung)**

Streusel, deren Bezeichnung einen Hinweis auf Schokolade enthält, müssen in Übereinstimmung mit den Verkehrsbestimmungen über Süßwaren (Jahrbuch der Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft 1951 S. 485) den Bestimmungen für Schokolade entsprechen. Das Färben von Kakaoerzeugnissen ist nach § 6 (7) der Kakaoverordnung verboten.

**4. a) Vollmilch-Schokoladenpulver**

Die Herstellung von Milchschokoladen- und Magermilchschokoladenpulver ist geklärt durch den RdErl. des RMdI. vom 20. 5. 1941 (MiBliV. S. 976). Hiernach ist der Mindestgehalt an Kakaobutter mit 2,5 v. H. festgesetzt. Unter Zugrundelegung der Anforderungen der Kakaoverordnung ist zu fordern, daß Milchschokoladen- und Magermilchschokoladenpulver als „stark entölt" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Gesamtfett 10 v. H. unterschreitet (§ 7 (5)).

Weiter muß nach § 3 (4) und (5) der Gehalt an Kakaobestandteilen wenigstens 25 v. H. betragen, während der Gehalt an Zucker 60 v. H. nicht übersteigen darf. Bei Milchschokoladepulver (Vollmilchschokoladepulver) muß der Gehalt an Milchfett mindestens 3,2 v. H., der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse mindestens 9,3 v. H. betragen. Bei Magermilch-Schokoladepulver beträgt der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse 12,5 v. H.

**4. b) Stark entöltes Kakaopulver**

Zur Behebung von Zweifeln über die Bezeichnung „stark entöltes" Kakaopulver wird festgestellt, daß diese Worte „stark entölt" in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung Kakaopulver stehen müssen, weil gemäß § 2 (2) der Kakaoverordnung die handelsübliche Bezeichnung für dieses Erzeugnis „stark entöltes Kakaopulver" ist.

**5. Färbung von Kakaopulver**

Es wurde berichtet, daß ausländische Kakaopulver zuweilen mit Eisenoxyd und künstlichen Farbstoffen versetzt sind. Von seiten der Wirtschaft wird eine strenge Untersuchung bereits bei der Einfuhr gewünscht. Denn derartige Kakaoerzeugnisse sind nach § 6 (7) auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen. Die Untersuchungsämter werden gebeten, auf diesen Mißstand zu achten.

**6. Schokoladenerzeugnisse mit Heilmittelzusätzen**

Bei Schokoladen mit Heilmittelzusätzen wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob dieser Zusatz der für den Verbraucher wesentliche Bestandteil ist. Je nachdem wird es sich um ein Heilmittel, das nicht nach dem Lebensmittelgesetz zu beurteilen ist oder um eine diätetisches Lebensmittel handeln.

**7. Begriff „Dessert-Schokolade"**

Unter Dessert-Schokolade wird im Handel eine bessere Schokolade verstanden als Speiseschokolade. Die Bezeichnung „Dessert-Schokolade" ist nicht gleichbedeutend mit gefüllter Schokolade.

**8. Fremdfett bei der Ausschmückung von Schokolade**

Die Verwendung ist unzulässig. Sie ist nicht handelsüblich. Rechtliche Begründung in § 6 (4), Hinweis auf Färbung nicht erforderlich, weil diese im § 6 (7) ausdrücklich ausgenommen ist.

**9. Beurteilung der Worte „Schoko" usw.**

Wenn für Lebensmittel, die in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf Kakao oder Schokolade enthalten, für das Kakao enthaltende Lebensmittel Grenzen für den Mindestgehalt an Kakaobestandteilen festgelegt werden, so sollen an gleichartige Erzeugnisse, die in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf Schokolade enthalten, keine geringeren Anforderungen hinsichtlich des Gehaltes an Kakaobestandteilen gestellt werden. Die Abkürzung „Schoko" ist gleichbedeutend mit dem Worte Schokolade.

**10. Kakaopulverhaltige Mischungen und deren Bezeichnungen**

Für die Bezeichnung einer kakaohaltigen Mischung im Sinne des Runderlasses des RMdI. vom 25. 7. 1938 IV ist die Verwendung der Worte „Kakao" oder „Schokolade" auch dann nicht zulässig, wenn eine willkürlich gewählte Bezeichnung durch den Druck so hervorgehoben wird, daß sie besonders ins Auge fällt. Denn maßgeblich ist die handelsübliche Bezeichnung, die auf Grund der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung für derartige Erzeugnisse, wenn sie in Packungen an den Verbraucher abgegeben werden, vorgeschrieben ist.

**11. Anforderungen an halbsüße, halbbittere, bittere und ähnlich bezeichnete Schokoladen sowie an Edelschokolade und Edelkakao**

Es werden folgende Schokoladenklassen unterschieden:

| | Mindestgehalt an Kakaobestandteilen | Mindestgehalt an Kakaomasse |
|---|---|---|
| Schokolade ohne Bezeichnung oder in Verbindung mit den Worten Koch-, Block-, Haushalt- | 35 v. H. | 29 v. H. |
| Halbsüße oder milde Schokolade | 45 v. H. | 35 v. H. |
| Halbbittere, zartbittere, mildbittere, halbherbe Schokolade | 50 v. H. | nicht festges. |
| Bittere, sehr bittere, extra bittere, herbe Schokolade | 60 v. H. | nicht festges. |

Schokoladen, die mit Klassenbezeichnungen versehen werden, müssen diesen Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung entsprechen. Die Verwendung von Marken- und Phantasiebezeichnungen, sofern sie nicht an Klassenbezeichnungen anklingen, wird nicht berührt.

Die Angabe „fein" (allein oder in einer Wortverbindung) setzt eine sorgfältige Verarbeitung voraus.

Als „feinbitter" bezeichnete Schokoladen sind also bittere Schokoladen, die besonders sorgfältig verarbeitet worden sind, zu verstehen.

Die Angabe „edel" oder gleichsinnig erfordert darüber hinaus auch noch eine sorgfältige Auswahl der Rohstoffe.

Hinsichtlich der Bezeichnung „Edel-Kakao" oder „Edel-Schokolade" und „feinst" wird auf die Verlautbarung der Fachgruppe Süßwarenindustrie von 1936 und 1937 verwiesen (siehe vorliegende Ausgabe des Jahrbuches, Seite 456).

### 12. Anforderungen an Cola-Schokolade, Cola-Zuckerwaren und Cola-Dauerbackwaren

Der Zusatz von Koffein in Substanz zu Lebensmitteln aller Art ist nicht zulässig, weil diesem Zusatz die Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln entgegenstehen.

Bei Cola-Schokoladen und Cola-Zuckerwaren muß daher das Koffein ausschließlich in Form von Cola oder Auszügen hieraus zugesetzt werden.

Sofern auf Cola oder Koffein hingewiesen wird, muß der Gehalt an Koffein mindestens 0,15 % betragen. Bei Cola-Schokoladen und Cola-Zuckerwaren darf der Koffeingehalt 0,25 % nicht überschreiten. Erzeugnisse dieser Art dürfen nur in Packungen in den Verkehr gebracht werden, auf denen der Koffeingehalt anzugeben ist, wobei Abweichungen bis zu ± 1/10 der angegebenen Menge noch zulässig sind.

**Anm. d. Verf.:** Die Verbände der Süßwarenindustrie haben lediglich einer Formulierung des Abs. 2 der obigen Festlegung in nachstehender Form zugestimmt:

„Bei Cola-Schokolade und Cola-Zuckerwaren und -Dauerbackwaren muß daher das Koffein ausschließlich in Form von Cola oder anderen koffeinhaltigen Pflanzenteilen oder Auszügen hieraus zugesetzt werden."

### 13. Schokoladenersatz in Form von Ostereiern

Dem „Ausschuß Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde" des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie wurden in seiner Sitzung am 12. 3. 53 Ostereier unter 20 g zur Beurteilung vorgelegt, die aus einer Masse bestehen, die vermutlich aus Kakaopulver, Zucker und Nichtkakaobutterfetten zusammengesetzt ist. Die Erzeugnisse waren in Stanniol eingewickelt, werden teilweise mit Phantasiebezeichnungen, teilweise ohne jede Bezeichnung, teilweise mit dem Hinweis „Mit reinem Kokosfett verarbeitetes Naturprodukt" angeboten und verkauft.

Der Ausschuß stellte fest, daß es sich um eine Nachahmung oder Verfälschung im Sinne des § 6 Abs. 2 der Kakaoverordnung und um eine irreführende Aufmachung im Sinne des § 7 Abs. 1 der Kakaoverordnung handelt, und daß außerdem dieses Erzeugnis nicht unter den § 4 Abs. 2 der Kakaoverordnung (massive Pralinen) fällt. Da es bisher nicht üblich war, Schokoladenersatz in der Form und Ausstattung von Ostereiern in den Verkehr zu bringen und da die Eierform auch bei Verwendung von Phantasienamen nicht als eine Pralinenform angesehen werden kann, wird das Indenverkehrbringen dieser Erzeugnisse als unzulässig betrachtet.

### 14. Herkunftsbezeichnungen, die keinesfalls als Gattungsbezeichnungen Verwendung finden dürfen

Als unumstrittene Herkunftsbezeichnungen gelten:

Schweizer Schokolade
Holländische Schokolade
Schweizer Kakao
Holländischer Kakao
Französischer Kakao

# Zollrechtliche Regelungen

## 1.
## Verwendung von Kakaobutter unter Zollsicherung nach der Anmerkung zu Tarifnr. 1804 (Rundschr. des Bundesministers der Finanzen — III B-Z 2210 (IV) — 57/52 v. 24. 12. 1952

„Es sind Zweifel vorgetragen worden, ob Kakaobutter zur Herstellung von Diabetiker-Schokolade usw. und Abführschokolade usw. in Schokoladefabriken zollfrei unter Zollsicherung abgefertigt werden kann.

Eine „Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie" i. S. der Anmerkung zu Tarifnr. 1804 liegt vor, wenn

1. Kakaobutter zu pharmazeutischen Erzeugnissen verarbeitet wird und
2. diese Verarbeitung in Betrieben erfolgt, die zur pharmazeutischen Industrie rechnen.

**Zu 1.)**

Ob eine Ware zu den pharmazeutischen Erzeugnissen rechnet, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsanschauung. Die Zugehörigkeit zu Kapitel 30 des Zolltarifs ist zwar nicht erforderlich, jedoch ein wertvoller Anhaltspunkt. Abführschokolade und -schokoladewaren rechnen zu den pharmazeutischen Erzeugnissen (vgl. auch die Erläuterungen zur Tarifnr. 3003, Ziff. 1 unter B), nicht jedoch Diabetiker-Schokolade und -Schokoladewaren, da in ihnen kein spezifischer Wirkstoff enthalten ist (vgl. auch die Erläuterungen zu Tarifnr. 1806 Abs. 1 und Tarifnr. 3003, Ziff. 2 letzter Absatz).

**Zu 2.)**

Zur pharmazeutischen Industrie rechnen alle fabrikmäßigen Betriebe, die überwiegend pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, ferner auch andere Betriebe, die in besonderen Betriebsabteilungen pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, wenn diese Abteilungen für sich gesehen nach Größe, Ausstattung, Produktion usw. fabrikmäßig arbeiten."

Hierzu erging ein weiteres Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. 6. 1953 — III C — Z 2391—33/53 — betr. Kakaozollvergütung für Kakaobutter, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt ist.

„Nach § 1 der Verordnung über Vergütung des Kakaozolls vom 20. März 1930 wird der Zoll für den bei der Herstellung vergütungsfähiger Waren — dazu gehört auch Kakaobutter aus Tarifnr. 1804 — verwendeten Rohkakao bei der Ausfuhr vergütet. Der Ausfuhr ist die Einlagerung in ein Zollager gleichgestellt. Mit der Einlagerung von Kakaobutter in ein Zollager entsteht der Vergütungsanspruch. Vom Zollager kann die Kakaobutter (nicht auch Kakaofett) auf Antrag zum Zollsicherungsverkehr (zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie) mit den zollschuldrechtlichen Folgen aus § 45 Abs. 2 des Zollgesetzes — Wegfall der bedingt entstandenen Zollschuld bei ordnungsgemäßer Verwendung unter Beachtung der Überwachungsvorschriften — abgefertigt werden."

## 2.
## Der Begriff „Kakao" im Sinne der Umsatzsteuer-Freiliste 2

In der Freiliste 2 (Anlage 1 zu den UStDB'en), in der die das Importprivileg (Umsatzsteuerfreiheit der Einfuhranschlußlieferungen) genießenden Waren aufgeführt werden, ist als begünstigte Ware u. a. auch „Kakao" genannt.

Unter den Begriff „Kakao" fallen nach Auffassung der OFD Hamburg nur die rohen — an der Erzeugungsstätte meist durch sog. „Rotten" zur Beseitigung der Keimfähigkeit und Verbesserung des Aromas fermentierten und getrockneten — Kakaobohnen (Rohkakaobohnen aus Zolltarif-Nr. 1801). Nicht importprivilegiert sind nach Meinung der OFD Hamburg u. a.: geröstete Kakaobohnen, Kakaobruch (der durch das maschinelle Entschalen der gerösteten Bohnen freigewordene Kakaokern), Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaoabfälle, wie z. B. Kakaogrus, Kakaostaub (ZtNr. 1802), Kakaomasse (ZtNr. 1803), Kakaobutter (aus ZtNr. 1804) und Kakaopulver (ZtNr. 1805).

## 3.

## Zollwertbemessung für Waren, die handelsüblich gegen Lieferung auf spätere Abladung gehandelt werden (Lieferungsgeschäfte)

Nach Abschluß des Teiles „Außenhandel" erschien während des Druckes des Jahrbuches der nachstehend gebrachte

BdF-Erlaß vom 23. Februar 1954 — III B — Z 2218 a — 14/54
(BZBl. A Nr. 6 v. 27. 2. 54, S. 76)

Bezug: Erlaß vom 15. 1. 1953 III B — Z 2218a — 122/52 (BZBl. 1953 S. 22) vom 11. 4. 1953 III B — Z 2218a — 27/53 (BZBl. 1953 S. 209) und vom 8. 8. 1953 III B — Z 2218a — 122/52 II. Ang. (BZBl. 1953 S. 596).

Die nachstehend aufgeführten Waren werden handelsüblich auf spätere Abladung und mit besonders langen Lieferungsfristen gehandelt:

1. Kakaobohnen
2. außereuropäische Gewürze
3. Trockenfrüchte
4. Hülsenfrüchte
5. Ölsaaten } und die daraus gewonnenen Öle
6. Ölfrüchte }
7. Walöl
8. Fischöl
9. Holz der TNr. 4402—4406
10. Wolle (gewaschene Wolle und Kammzug).

Ich bin daher damit einverstanden, daß über den Erlaß vom 11. 1. 1954 III B — Z 2218 e — 4/54 hinaus a b s o f o r t für diese Waren die — gegebenenfalls bei der Zollwertfeststellung nach § 10 Ziff. 4 WertZO zu berichtigenden — Kontraktpreise als Zollwert anerkannt werden, wenn

1. der Kontrakt nicht länger als 1 2 M o n a t e vor dem maßgebenden Bewertungszeitpunkt abgeschlossen worden ist,
2. der Kontraktpreis dem freien Marktpreis (§ 8 ZTG) am Tage des Kontraktabschlusses entspricht.

Voraussetzung für die Anerkennung des — gegebenenfalls bei der Zollwertfeststellung nach § 10 Ziff. 4 WertZO zu berichtigenden — Kontraktpreises ist, daß der Kontraktinhaber (Importeur oder späterer inländischer Erwerber der Ware) seinen Kontrakt innerhalb von 1 Monat nach Abschluß des Kontraktes der für seinen Geschäftssitz zuständigen Zollstelle zur Abstempelung vorlegt. Außerdem muß sich der Kontraktinhaber verpflichten, den Kontrakt 1 Monat nach Ablauf der von der Zollstelle bestimmten Frist mit einer Aufstellung über den Verbleib der nicht auf dem Kontrakt abgeschriebenen Mengen vorzulegen.

Die Zollstelle hat zu prüfen, ob der Kontraktpreis dem freien Marktpreis (§ 8 ZTG) für die Ware entspricht, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter den gleichen Lieferungsbedingungen gekauft worden ist. Trifft dies zu, dann ist der Kontrakt mit Prüfungsvermerk und Unterschrift des prüfenden Beamten sowie Stempel der Zollstelle zu versehen und die Frist zu vermerken, bis zu der der Kontraktpreis — vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen nach § 10 Ziff. 4 WertZO. — als Zollwert gelten kann. Die Frist ist auf den letzten vertraglich zulässigen Abladetermin zuzüglich der normalen Transportdauer, längstens jedoch auf 12 Monate, vom Tage des Kontraktabschlusses an gerechnet, zu bemessen. Abzustempeln sind nur solche Kontrakte, bei denen — vom Tage des Kontraktabschlusses an gerechnet — die vereinbarte Lieferungsfrist zuzüglich normale Transportdauer 6 Monate übersteigt.

Wird auf Grund des Kontraktes gelieferte Ware durch den Kontraktinhaber oder dessen Beauftragten zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr gestellt, dann hat der Zollbeteiligte den abgestempelten Kontrakt mit der Zollwertanmeldung vorzulegen. Die Zollstelle kann innerhalb der von der abstempelnden Zollstelle bestimmten Frist den angemeldeten Kontraktpreis der Zollwertbemessung zugrunde legen ohne Prüfung, ob der Preis der Ware gestiegen oder gefallen ist. Die Zollstelle trägt auf dem Kontrakt die jeweils abgefertigte Menge und den festgestellten Zollwert je Einheit ein. In der Zollwertanmeldung hat sie zu bescheinigen, daß der von der Zollstelle ... (Bezeichnung der Zollstelle ist einzutragen) abgestempelte Kaufvertrag vom ... (Datum des Vertrages ist einzusetzen) vorgelegen hat.

Wird die Ware auf Begleitschein an einen späteren Erwerber abgefertigt und will dieser von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 WertZO. (Preis des Vorerwerbers als Zollwert) Gebrauch machen, dann ist — falls nicht der abgestempelte Kontrakt vorgelegt werden kann — die Rechnung des Vorerwerbers oder eine beglaubigte Abschrift hiervon vorzulegen, auf der von der abstempelnden Zollstelle bescheinigt sein muß, daß die Rechnung inhaltlich mit dem Kontrakt übereinstimmt und daß sie die Menge auf dem Kontrakt abgeschrieben hat.

Für die genannten Waren kann der — gegebenenfalls bei der Zollwertfeststellung nach § 10 Ziff. 4 WertZO. zu berichtigende — Kontraktpreis unter den vorstehend genannten Voraussetzungen auch noch als Zollwert anerkannt werden, wenn die Ware innerhalb der von der Zollstelle für den Kontrakt festgesetzten Frist im Freihafen oder auf einem Zollager zwischengelagert worden ist.

Für Warenlieferungen auf Grund des Kontraktes, die erst nach Ablauf der von der Zollstelle bestimmten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr gestellt werden, ist der im Bewertungszeitpunkt maßgebende Normalpreis der Zollwertbemessung zugrunde zu legen.

Den abgestempelten Kontrakt hat der Kontraktinhaber bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Frist der abstempelnden Zollstelle, die ein Verzeichnis der Kontrakte zu führen hat, mit einer Nachweisung über den Verbleib der Menge, die nicht von einer abfertigenden Zollstelle auf dem Kontrakt abgeschrieben worden ist, vorzulegen.

Ergibt eine spätere Nachprüfung durch die Verwaltung, daß die Angaben des Kontraktinhabers nicht zutreffend sind, oder erkennt der Kontraktinhaber den Kontraktpreis nicht als Zollwert an, so ist auf den Kontraktinhaber künftig die in diesem Erlaß getroffene Regelung nicht mehr anzuwenden.

Die Regelung kann auf bereits abgeschlossene Kontrakte mit längerer Abladefrist als 6 Monate, die bisher nicht abgestempelt werden konnten, angewendet

werden, wenn die Kontrakte bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Erlasses im Bundeszollblatt der zuständigen Zollstelle zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

---

Im übrigen sei auf die zollrechtlichen Verordnungen und Runderlasse im Teil II unter „Außenhandel" verwiesen, unter denen sich auch wesentliche Bestimmungen für die Kakao- und Schokoladewirtschaft befinden. Ferner wird den laufenden Veröffentlichungen in der Fachpresse über neue Außenhandelsregelungen Beachtung zu schenken sein.

## 4. Kunsthonig und Mischsirup

Die weiteren Erfolge der sozialen Marktwirtschaft und die allgemeine Besserung der Wirtschaftslage der Bevölkerung haben mehr oder weniger fast allen Wirtschaftszweigen genutzt und zu einer Aufwärtsentwicklung geführt. Die Kunsthonig- und Mischsirupindustrie ist jedoch nicht nur davon ausgeschlossen geblieben, sondern sie hat weitere empfindliche Rückschläge in Kauf nehmen müssen. Es ist natürlich, daß unter solchen Umständen der schon seit einigen Jahren herrschende Konkurrenzkampf nun noch weitere Verschärfung erfahren hat. Wenn es trotz der kalkulatorisch nicht zu rechtfertigenden Preisangebote nicht zu weiteren und größeren Zusammenbrüchen gekommen ist, so vor allem deshalb, weil zahlreiche Betriebe dieses Wirtschaftszweiges mit einer verhältnismäßig geringen Arbeiterzahl, vielfach auch mit familieneigenen Arbeitskräften ausgestattet sind, oder weil die Kunsthonigherstellung nur im Nebenbetrieb erfolgt. Viele Betriebe glauben auch heute noch, durch Verringerung der Preisforderungen, durch Preisunterbietungen oder sogar durch Preisschleudereien dem Kunsthonigabsatz einen letzten Auftrieb geben zu können. Abgesehen davon, daß Preisnachlässe nur höchst selten beim Verbraucher ankommen, werden die nachstehenden Aufstellungen zeigen, daß trotz abgleitenden Preisniveaus der Verbrauch nicht zugenommen hat, sondern weiter zurückgegangen ist.

**Kunsthonigpreise in Nordrhein-Westfalen *)**

(½-kg-Packungen — Verkaufspreis ab Fabrik)

| | | ∅-Preis im Quartal DM | ∅-Preis der Quartale 1951 = 100 |
|---|---|---|---|
| 1951 | I | 119,23 | 91,1 |
| | II | 127,22 | 97,2 |
| | III | 128,35 | 98,1 |
| | IV | 148,66 | 113,6 |
| ∅ 1951 | | 130,87 | 100,0 |
| 1952 | I | 144,12 | 110,1 |
| | II | 136,05 | 104,0 |
| | III | 133,75 | 102,2 |
| | IV | 134,08 | 102,5 |
| ∅ 1952 | | 137,00 | 104,7 |
| 1953 | I | 132,97 | 101,6 |
| | II | 132,75 | 101,4 |
| | III | 132,53 | 101,3 |
| | IV | 130,73 | 99,9 |
| ∅ 1953 | | 132,25 | 101,1 |

*) Aus Berichten des Statist. Landesamtes Nordrh.-West.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß trotz weiter gestiegener Unkosten und erhöhter Löhne die Preise immer mehr ermäßigt wurden, obwohl der wertbestimmende Zuckerpreis seit dem 1. Oktober 1951 mit 112,50 DM je 100 kg keine Veränderung nach unten erfahren hat. Nach Erhebungen der „Marktforschungsstelle Zucker" hat sich der Absatz von Zucker an Kunsthonighersteller durch Zuckerfabriken und Gruppenverteiler in den Wirtschaftsjahren 1951/52 und 1952/53 in nachstehender Weise entwickelt:

| Monat | 1951/52 | | 1952/53 | |
|---|---|---|---|---|
| | dz | Monats-Ø = 100 | dz | Monats-Ø = 100 |
| Oktober | 11 529 | 213,6 | 2 874 | 76,2 |
| November | 8 115 | 150,3 | 4 946 | 131,1 |
| Dezember | 7 190 | 133,2 | 4 361 | 115,6 |
| Januar | 5 444 | 100,9 | 2 715 | 72,0 |
| Februar | 5 341 | 100,6 | 2 989 | 79,2 |
| März | 3 081 | 57,1 | 2 596 | 68,8 |
| April | 2 622 | 48,6 | 2 523 | 66,9 |
| Mai | 3 523 | 65,3 | 3 572 | 94,7 |
| Juni | 2 358 | 43,7 | 4 546 | 120,5 |
| Juli | 6 103 | 113,1 | 5 134 | 136,1 |
| August | 3 967 | 73,5 | 4 386 | 116,3 |
| September | 5 507 | 102,0 | 4 621 | 122,5 |
| Gesamt | 64 780 | 100,0 | 45 263 | 100,0 |

1952/53 : 1951/52 = — 30,1 %

Für die Kunsthonigerzeugung liegen Zahlen aus der amtlichen Statistik vor, die den Vorteil der größeren Zuverlässigkeit gegenüber privaten Erhebungen haben, die deshalb aber um so eindeutiger den Rückgang des Absatzes widerspiegeln. Hier war es möglich, neben den Gesamtzahlen für das Bundesgebiet auch noch Vergleichszahlen über die Produktion in einzelnen Bundesländern aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der schon gegenüber 1950 um 25 % niedriger liegenden Produktion des Jahres 1951 ist der Absatz in 1952 nochmals um 25 bis 30 % gesunken, und in 1953 muß wiederum mit einem weiteren Rückgang um 10 bis 20 % gerechnet werden. Aufstellung siehe auf Seite 469

In den letzten Jahren wurde noch davon ausgegangen, daß möglicherweise Einfuhren von Kunsthonig zur Verschlechterung der Lage bei den deutschen Fabriken beitragen. Inzwischen ist jedoch erwiesen, daß solche Importe nicht erfolgten. Dagegen dürfte zutreffen, daß nicht nur die im Gegensatz zu früheren Erfahrungen stehende Unwilligkeit der minderbemittelten Bevölkerung zum Verzehr von Kunsthonig, sondern die Zunahme des Bienenhonigverbrauchs als wesentliche Gründe für den Rückgang zu betrachten sind.

**Einfuhr von Bienenhonig in dz**

| | | |
|---|---|---|
| 1951 | — | 34 907 |
| 1952 | — | 155 114 |
| 1953 | — | 203 725 |

Zu diesen Mengen ist die deutsche Erzeugung hinzuzurechnen. 1952 gab es in Westdeutschland rd. 1,6 Mill. Bienenvölker. 1953 war die Zahl um 15 % abgesunken. Die Inlandserzeugung betrug 1951 — 16 530 und 1952 — 15 480 t. Seit 1953

## Die Kunsthonigproduktion im Bundesgebiet und in einzelnen Bundesländern 1950 bis 1953

| Zeitraum | Bayern | | Nordrh.-Westf. | | Hamburg | | Schleswig-Holstein | | Niedersachsen | | Bundesgebiet | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Menge in t | Qu.∅ 1951=100 | Menge in t | Qu.∅ 1951=100 | Menge in t | Qu.∅ 1951=100 | Menge in t | Qu.∅ 1951=100 | Menge in t | Qu.∅ 1951=100 | Menge in t | Qu.∅ 1951=100 |
| 1950 I | 404 | 86,5 | 410 | 108,5 | 410 | 45,6 | 225 | 60,3 | — | — | — | — |
| II | 192 | 41,1 | 424 | 112,2 | 467 | 51,9 | 258 | 69,2 | — | — | — | — |
| III | 261 | 55,9 | 493 | 130,4 | 906 | 100,8 | 259 | 69,4 | — | — | — | — |
| IV | 1 410 | 301,9 | 761 | 201,3 | 757 | 84,2 | 351 | 94,1 | — | — | — | — |
| 1950 | 2 267 | 121,3 | 2 088 | 138,0 | 2 540 | 70,6 | 1 093 | 73,2 | — | — | — | — |
| 1951 I | 237 | 50,7 | 278 | 73,5 | 925 | 102,9 | 260 | 69,7 | 488 | 93,7 | 2 019 | 69,1 |
| II | 244 | 52,2 | 200 | 52,9 | 828 | 92,1 | 340 | 91,2 | 462 | 88,7 | 2 355 | 80,6 |
| III | 483 | 103,4 | 411 | 108,7 | 1 074 | 119,5 | 409 | 109,7 | 462 | 88,7 | 3 247 | 111,2 |
| IV | 905 | 193,8 | 624 | 165,1 | 769 | 85,5 | 484 | 129,8 | 671 | 128,8 | 4 061 | 139,0 |
| 1951 | 1 869 | 100,0 | 1 513 | 100,0 | 3 596 | 100,0 | 1 493 | 100,0 | 2 083 | 100,0 | 11 682 | 100,0 |
| 1952 I | 64 | 13,7 | 219 | 57,9 | 496 | 55,2 | 391 | 104,8 | 391 | 75,0 | 1 535 | 52,6 |
| II | 65 | 13,9 | 222 | 58,7 | 467 | 51,9 | 365 | 97,9 | 322 | 61,8 | 1 531 | 52,4 |
| III | 238 | 51,0 | 260 | 68,8 | 478 | 53,2 | 361 | 96,8 | 415 | 79,7 | 1 916 | 65,6 |
| IV | 764 | 163,6 | 467 | 123,5 | 607 | 67,5 | 391 | 104,8 | 426 | 81,8 | 3 238 | 110,9 |
| 1952 | 1 131 | 60,5 | 1 168 | 76,5 | 2 048 | 57,0 | 1 458 | 97,7 | 1 554 | 74,6 | 8 220 | 70,4 |
| 1953 I | 66 | 14,1 | 178 | 47,1 | 490 | 54,5 | 174 | 46,6 | 218 | 41,8 | 1 210 | 41,4 |
| II | 103 | 22,1 | 179 | 47,4 | 503 | 56,0 | 234 | 62,7 | 190 | 36,5 | 1 310 | 44,8 |
| III | 192 | 41,1 | 234 | 61,9 | 500 | 55,6 | 203 | 54,4 | 252 | 48,4 | 1 547 | 53,0 |
| IV | 889 | 190,4 | 377 | 99,7 | 687 | 76,4 | 439 | 117,7 | 277 | 53,2 | 3 202 | 109,6 |
| 1953 | 1 250 | 66,9 | 968 | 64,0 | 2 180 | 60,6 | 1 050 | 70,3 | 937 | 45,0 | 7 269 | 62,2 |

wird den Imkern der für die Bienenfütterung notwendige Zucker steuerfrei zur Verfügung gestellt, womit der unschätzbaren Bedeutung der Imkerei für die gesamte Volkswirtschaft Anerkennung zuteil wurde. Der Honigverbrauch im Bundesgebiet entwickelte sich von 370 g im Jahre 1949 über 428 g/1950 — 500 g/1951 auf 615 g/1952. In anderen Ländern liegt jedoch der Honigverbrauch z. T. auf der zehnfachen Höhe, so daß sich auch in Westdeutschland sicher noch weitere Steigerungsmöglichkeiten ergeben werden. Das wird auch deutlich aus einer Statistik des Bundesamtes für das Wirtschaftsjahr 1950/51, die für die Kunsthonigindustrie besonders deshalb bedeutungsvoll ist, weil hier erstmalig der einwandfreie Nachweis erbracht ist, daß bei steigendem Einkommen der Kunsthonigverzehr von einer gewissen Grenze ab genau umgekehrt verläuft wie bei Honig und anderen Erzeugnissen.

**Verbrauch an Kunsthonig, Sirup, Malzextrakt und Bienenhonig je Haushaltung im Wirtschaftsjahr 1950/51 bei einem Jahresaufwand (Verbrauchsausgaben) je Haushalt von**

| | Kunsthonig, Sirup, Malzextrakt | | Bienenhonig | |
|---|---|---|---|---|
| | kg | DM | kg | DM |
| unter 2500 DM | 1,032 | 1,71 | 0,488 | 2,20 |
| 2500 bis „ 3000 „ | 1,211 | 1,94 | 0,420 | 1,92 |
| 3000 „ „ 3600 „ | 1,257 | 1,92 | 0,569 | 2,46 |
| 3600 „ „ 4300 „ | 1,847 | 2,96 | 0,793 | 3,51 |
| 4300 „ „ 5100 „ | 1,548 | 2,67 | 1,346 | 5,83 |
| 5100 und mehr | 1,561 | 2,54 | 2,043 | 9,04 |

Die preislichen Differenzen ergeben sich vermutlich aus der gleichzeitigen Einbeziehung von Sirup und Malzextrakt. Wesentlich bleibt aber doch, daß der Knick für den Kunsthonigverzehr bei für Haushaltsausgaben verfügbaren Jahresbeträgen von 4300 DM liegt. Also auch von dieser Seite her bestehen keine Aussichten, daß sich die oben aufgezeigte Verbrauchsentwicklung zugunsten der Kunsthonigindustrie entwickeln könnte. Die Zukunftsaussichten müssen deshalb nach wie vor als wenig hoffnungsvoll betrachtet werden.

Die Kunsthonigindustrie sieht in der Vorschrift, für die Verpackung bestimmte Gewichte einzuhalten, wie es die VO. des Preiskommissars vom 16. 5. 41 vorschreibt, ein Hemmnis für den Absatz, einmal, weil damit für den Verbraucher vielleicht erwünschte Kleinpackungen ausgeschlossen werden, und zum anderen, weil durch losen Verkauf aus Großpackungen eine weitere und absatzsteigernde Verbilligung erzielt werden könnte. Es wurde deshalb der Antrag auf Außerkraftsetzung der genannten Verordnung, die untenstehend nochmals angeführt ist, gestellt.

Die schon vor längerer Zeit beantragte Überführung der Kunsthonigindustrie aus der „Berufsgenossenschaft Chemische Industrie" in die „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr" ist zwar noch nicht offiziell genehmigt worden, jedoch wird mit einer positiven Entscheidung in Kürze gerechnet.

Lediglich der Vollständigkeit wegen sei abschließend noch darauf hingewiesen, daß mit dem Erlaß einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Honig" zu rechnen ist. Sie sieht vor, daß Honig, der in den Verkehr gebracht wird, seiner geographischen Herkunft nach als „Deutscher Honig" oder „Auslandshonig" zu kennzeichnen ist. Da ausländische Honigsorten charakteristische, vom Honig

deutscher Herkunft häufig abweichende Geruchs- und Geschmacksmerkmale aufweisen, die vom Verbraucher nicht ohne weiteres erwartet werden, soll der Verbraucher schon durch die Kennzeichnung die Möglichkeit der Unterscheidung erhalten. Um Verbraucher und ordnungsgemäß handelnde Gewerbetreibende vor Täuschung und Irreführung zu schützen, ist ferner vorgesehen, daß Honig an den Verbraucher nur in Mengen von 125, 250 oder einem Mehrfachen von 250 g abgegeben werden darf.

## Verordnung über Kunsthonig

Vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 102)

Auf Grund des § 5 Nr. 1 a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

### § 1
### Begriffsbestimmung

(1) Kunsthonig sind aus mehr oder weniger stark invertierter Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) mit oder ohne Verwendung von Stärkezucker oder Stärkesirup hergestellte aromatisierte, meist künstlich gefärbte, in Aussehen, Geruch und Geschmack dem Honig ähnliche Erzeugnisse, die von ihrer Herstellung her organische Nichtzuckerstoffe, Mineralstoffe und Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker), sowie stets Oxymethylfurfurol [1]) enthalten. Kunsthonig, der unter Verwendung von Stärkezucker oder Stärkesirup hergestellt ist, enthält auch die hieraus stammenden Dextrine.

(2) Kunsthonig sind auch die im § 3 Nr. 2, 3 der Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 101) bezeichneten Erzeugnisse.

(3) Kunsthonig bildet je nach der Art seiner Herstellung eine feste oder dickflüssige Masse, deren Farbe zwischen weiß, hell- bis dunkelgelb und braungelb wechselt. Flüssiger Kunsthonig wird bei längerem Stehen häufig ganz oder teilweise kristallinisch.

[1]) Anm. Holthöfer-Juckenack: Die amtl. Begr. bemerkt hierzu: „Enthält der Kunsthonig von seiner Herstellung her kein Oxymethylfurfurol oder so geringe Mengen dieses Stoffes, daß der Ausfall der Fiehe schen Reaktion nicht mit Sicherheit auf Kunsthonig schließen läßt, so muß ihm Oxymethylfurfurol als solches oder in Form von Kunsthonig, der die Reaktion gibt, .... zugesetzt werden."

### § 2
### Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist verboten, bei der Herstellung von Kunsthonig andere Säuren als Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Kohlensäure, Ameisensäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure zu verwenden; diese Säuren müssen chemisch rein sein.

(2) Es ist verboten, dem Abs. 1 zuwider hergestellten Kunsthonig in den Verkehr zu bringen

### § 3
### Grundsätze für die Beurteilung

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und, auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kunsthonig, der, abgesehen von der in geringen Mengen stets vorhandenen Säure, durch Essigsäuregärung, Milchsäuregärung oder auf ähnliche Weise

sauer geworden ist, so daß der Säuregrad die Grenze von 4 Grad erheblich übersteigt;
2. Kunsthonig, der verschimmelt oder stark verunreinigt ist oder ekelerregend riecht oder schmeckt;
3. aus verdorbenem Honig oder verdorbenem Kunsthonig zubereiteter Kunsthonig unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung durch Erhitzen;
4. Kunsthonig, der in starke Gärung übergegangen ist.

§ 4

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kunsthonig, der mehr als 22 Hundertteile Wasser enthält;
2. Kunsthonig, der mehr als 30 Hundertteile Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) enthält;
3. Kunsthonig, dessen Säuregrad die Zahl 4 übersteigt;
4. Kunsthonig, der mehr als 0,4 Hundertteile Asche liefert;
5. Kunsthonig, bei dessen Herstellung auf 100 Teile des fertigen Erzeugnisses mehr als 20 Teile Stärkezucker oder Stärkesirup oder mehr als 20 Teile von diesen beiden Erzeugnissen zusammen verwendet worden sind.

§ 5

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis, das der Begriffsbestimmung für Kunsthonig (§ 1) nicht entspricht, als Kunsthonig oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet wird;
2. wenn ein Kunsthonig nicht durch die ungetrennte, aus Buchstaben von gleicher Größe bestehende Aufschrift „Kunsthonig" gekennzeichnet ist;
3. wenn die Bezeichnung eines Kunsthonigs das Wort „Honig" in anderer Verbindung als „Kunsthonig" enthält oder in anderer Weise auf die Art der Gewinnung von Honig oder auf die pflanzliche Herkunft von Honig hindeutet;
4. wenn ein Kunsthonig unter Zusatz von Honig hergestellt und mit einer Angabe über den Gehalt an Honig versehen ist, sofern nicht der Anteil an Honig in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Nr. 2 vorgeschriebenen Bezeichnung „Kunsthonig" zahlenmäßig richtig angegeben ist;
5. wenn im Verkehr mit Kunsthonig entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
6. wenn einem Kunsthonig eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung beigelegt wird;
7. wenn im Verkehr mit Kunsthonig durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Bienen, bienenähnliche Insekten, Bienenzucht oder Honiggewinnung hingewiesen wird.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

---

## Verordnung über Honig

Vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 101)

s. Jahrbuch 1952, S. 600—603

## Deutscher Honig

**RdErl. d. RMdI. v. 25. 8. 1934** (MiBliV. S. 1115).

(1) Nach Mitteilung des Deutschen Imkerbundes häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Auslandshonig so auf den Markt gebracht wird, daß der Eindruck entsteht, es handele sich um deutschen Honig. Zum Schutze der deutschen Bienenzucht ist es erforderlich, der Honigkontrolle erhöhte Beachtung zu schenken, wobei die Herkunftsprüfung insbesondere auf die Pollenuntersuchung zu stützen ist.

(2) Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten, die über die notwendigen besonderen Erfahrungen in der Untersuchung von Honig auf seine Herkunft nicht verfügen, wird anheimgegeben werden müssen, in Zweifelsfällen die Hilfe einer geeigneten größeren Untersuchungsanstalt oder eines bienenkundlichen Instituts in Anspruch zu nehmen. Die Kostenfrage ist dabei unmittelbar zwischen den betr. Anstalten zu regeln.

## Mischungen von Honig und Kunsthonig

**RdErl. d RMdI. v. 9. 10. 1934** (MiBliV. S. 1252 c)

Die Herstellung einer Mischung von Honig und Kunsthonig ist nach § 3 Nr. 2, 3 der VO. über Honig v. 21. 3. 1930 (RGBl. I S. 101) und § 1 Abs. 2 der VO. über Kunsthonig v. 21. 3. 1930 (RGBl. I S. 102) nicht verboten. Derartige Mischungen müssen jedoch als K u n s t h o n i g kenntlich gemacht werden; außerdem muß im Falle einer Angabe über den Zusatz von Honig der Anteil an Honig in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Bezeichnung „Kunsthonig" mengenmäßig angegeben werden (§ 5 Nr. 2, 4 der VO. über Kunsthonig).

## Verordnung über den Handel mit Kunsthonig

Vom 4. Januar 1935
(RGBl. I S. 9)

§ 1

Wer Kunsthonig in Packungen in Verkehr bringt, darf diese Packungen nur mit einem Füllgewicht von 500 g oder dem Mehrfachen davon herstellen. Eine Gewichtsabweichung bis zu 2 v. H. des Sollgewichts bleibt unberücksichtigt.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 können von den zuständigen Preisüberwachungsstellen mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1245).

---

Da sich diese Verordnung lediglich auf Kunsthonigpackungen von 500 g oder dem Mehrfachen davon bezog und im Laufe der Bewirtschaftung die Einführung von 250-g-Packungen notwendig wurde, hatte die frühere Fachuntergruppe Kunsthonig-Industrie im Jahre 1941 bei der zuständigen Stelle: „Der Reichskommissar

für die Preisbildung" beantragt, diese Verordnung auch auf die kleinere Packung auszudehnen. Diesem Antrag wurde entsprochen durch die

## Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen

vom 16. Mai 1941

(RGBl. I S. 278)

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Soweit Kunsthonig abgepackt in Verkehr gebracht wird, dürfen die Packungen nur einen Inhalt im Gewicht von 250 g oder einem Mehrfachen davon haben. Eine Abweichung bis zu 2 v. H. des Sollgewichts bleibt unberücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über den Handel mit Kunsthonig vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1941.

## Zucker- und Mischsirup

Für diese Erzeugnisse bestehen gesetzliche Regelungen nicht. Die mit der „Anordnung Nr. 108" der ehemaligen WVS bekanntgegebenen „Begriffsbestimmungen für Sirupe für Speisezwecke und zur Weiterverarbeitung" vom 8. Juli 1940 sind im Jahrbuch 1952 S. 603—605 zum Abdruck gebracht.

## 5. Eispulver, Eisbindemittel, Eiskonserven und Speiseeis

Bei dem Versuch, auch für dieses Gebiet eine Bilanz der Ereignisse des letzten Jahres zu ziehen, entsteht der Eindruck, daß die Zeit hier stillgestanden hat und daß ohne Gefahr der leichtfertigen Berichterstattung die vorjährigen Ausführungen erneut und ohne Abänderung gebracht werden könnten. Die Probleme, die die Speiseeiswirtschaft im Jahre 1953 beschäftigten, waren die gleichen wie bisher, nämlich:

1. Die Formulierung einer neuen bundeseinheitlichen Speiseeisverordnung.
2. Der Kampf gegen die Belastung mit einer Sonderumsatzsteuer.
3. Die Abwehr ungerechtfertigter und diffamierender Angriffe.

In allen hiermit in Zusammenhang stehenden Handlungen ist gleichzeitig das ständige Bemühen enthalten, die Erkenntnis dafür zu wecken, daß es sich bei qualitätsmäßig einwandfreiem Speiseeis weder um einen Luxusartikel oder um ein Genußmittel, sondern um ein hochwertiges Nahrungsmittel handelt.

Daß die Speiseeisverordnung aus dem Jahre 1933 den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, ist in den letzten Jahren von den Angehörigen der Speiseeiswirtschaft stets anerkannt worden. Die wiederholt erklärte Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an neuen verbesserten Formulierungen und die Erarbeitung entsprechender Vorschläge dürften dafür genügend Beweis sein. Hinzu kam, daß der Erlaß von zahlreichen Länderverordnungen die Gefahr einer Aufsplitterung des Lebensmittelrechts nach föderalistischen Neigungen heraufbeschwört und eine solche Entwicklung für die Wirtschaft untragbar ist. Nachdem sich seinerzeit das Bundesministerium des Innern gezwungen sah, den ersten Entwurf einer neuen Verordnung, der schon vom 18. 11. 1950 datiert und in seiner offiziellen Fassung am 4. Juli 1952 beim Bundesrat eingegangen war, wegen der zahlreichen offensichtlichen Mängel selbst zurückzuziehen, hätte angenommen werden müssen, daß nun die Fachleute der Wirtschaft laufend bei der Erstellung eines neuen Verordnungsentwurfes herangezogen worden wären. Bedauerlicherweise war das nicht der Fall, und so konnte es nicht überraschen, daß der zweite Entwurf des BdI., der am 16. 9. 1953 dem Bundesrat vorgelegt wurde, erneut auf zahlreiche berechtigte Beanstandungen der betroffenen Wirtschaftskreise stoßen mußte. Diese sahen sich nun gezwungen, ihre Abänderungswünsche und Forderungen den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates unmittelbar zuzuleiten. Da auch in diesen Gremien der Entwurf offensichtlich starke Bedenken hervorrief, ist dort zeitweilig der Gedanke erwogen worden, ihn nochmals an das BdI. zurückzureichen. Schließlich wurde ein gemischter Sonderausschuß gebildet, dessen Beratungen auch jetzt nach sechs Monaten noch nicht abgeschlossen sind, so daß eine Behandlung im Plenum bisher unmöglich war. Die Hoffnung, daß die neue Verordnung so rechtzeitig vor dem Beginn der diesjährigen Saison in Kraft treten würde, daß sich alle Betroffenen noch früh genug und gut darauf einstellen können, wurde also wieder einmal enttäuscht. Es gilt deshalb nach wie vor die alte Verordnung aus dem Jahre 1933 in Verbindung mit einer der in den Jahrbüchern 1952 und 1953 aufgeführten und jeweils in Betracht kommenden Länderverordnungen.

Die seinerzeit zu einer wissenschaftlich einwandfreien Vorbereitung einer neuen gesetzlichen Regelung ins Leben gerufene „Forschungsgemeinschaft für Lebensmittelhygiene" hat zwischenzeitlich weitergearbeitet. Über das Ergebnis der unter

Leitung von Professor Knorr, Erlangen, stehenden Forschungen sind nach den im vorigen Jahrbuch genannten zwei weitere Veröffentlichungen im „Archiv für Hygiene und Bakteriologie" bzw. in „Milchwissenschaft" erschienen:

5. „Über Voraussetzungen einer Lebensmittelverunreinigung mit humanen Fäkalien und deren Nachweis durch die Colidiagnostik" von J. Borneff (Band 137 Heft 7/1953)

6. „Versuche zur Schnellschätzung coliformer Bakterien" von J. Borneff (Milchwissenschaft Heft 8/1953).

Zu den weiteren Arbeiten des „Arbeitskreises Speiseeis", dem alle in Betracht kommenden Sparten der Speiseeiswirtschaft angehören, zählt natürlich nach wie vor der Kampf gegen die zusätzliche Umsatzsteuer auf Eiserzeugnisse in Form von Speiseeissteuern. Wenn bedauerlicherweise auch zwei Musterprozesse inzwischen verlorengingen, so werden doch alle Bemühungen fortgesetzt, um die auch nach Auffassung namhafter Rechtswissenschaftler unzulässige Erhebung einer der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuer durch Länder und Gemeinden durch die beantragte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin zu Fall zu bringen. Der Bundesfinanzminister hatte sich am 6. 5. 1952 mit einem Runderlaß an die Länder gewandt und die Speiseeissteuer als unzulässige Sonderumsatzsteuer bezeichnet, die möglicherweise zur Aushöhlung der allgemeinen Umsatzsteuer führen könnte. Es wurde ferner ausgeführt, daß das hessische Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer als mit dem Grundgesetz unvereinbar betrachtet werden müsse und daß mit der Speiseeissteuer eine Entwicklung eingeleitet werde, die auch zu einer Sonderbesteuerung anderer Gegenstände führen könnte. Die nachstehend genannten Urteile mußten deshalb um so überraschender wirken. Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat zunächst die Steuererhebung in Schleswig-Holstein als nach dem Grundgesetz zulässig erklärt. Mit Entscheidung vom 9. 12. 1953 stellte der bayerische Verwaltungsgerichtshof die Rechtswirksamkeit der Münchener Speiseeissteuerverordnung vom 31. 5. 1949 fest. Daß trotzdem auch behördlicherseits die Rechtslage noch nicht als restlos geklärt angesehen wird, zeigt eine Aufforderung des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom Januar 1954 an die Gemeinden, auf die Erhebung von Speiseeissteuern zunächst zu verzichten, da der Musterprozeß über die Zulässigkeit dieser Steuer beim Bundesverwaltungsgericht noch nicht zum Abschluß gelangt sei. In dem obengenannten hessischen Gesetz war ursprünglich für die Gemeinden die Verpflichtung enthalten, bei Erhebung der Getränkesteuer auch die Speiseeissteuer zu erheben. Diese Kopplung durch den Gesetzgeber ist inzwischen beseitigt worden.

Es dürfte feststehen, daß ohne den ständigen Kampf gegen die Speiseeissteuer sicher in der Zwischenzeit alle Länder und Gemeinden zur Erhebung übergegangen wären, ohne Rücksicht darauf, daß durch diese Steuer doch in erster Linie die Masse der Bevölkerung und vor allem der kleine Einkommenbezieher getroffen wird und daß eine solche unsoziale Handlungsweise den Prinzipien einer sozialen Marktwirtschaft geradezu ins Gesicht schlägt. Im übrigen hat die Erhebung dieser Steuern in Süddeutschland zu Umsatzrückgängen bis zu 35 % und in Norddeutschland bis zu 60 % geführt. Bei einem Aufkommen an Gemeindesteuern von über 75 Mill. DM im Jahre 1952 in Schleswig-Holstein erbrachte die Speiseeissteuer nur 127 000 DM. Auch die Stadt Frankfurt hat offensichtlich die Nachteile einer soldien steuerlichen Belastung erkannt und den Steuersatz von 25 auf 10 % herabgesetzt. Einige wenige Gemeinden haben sich erfreulicherweise sogar entschlossen, die Erhebung dieser Steuer wieder fallen zu lassen.

Zur Verstärkung seiner Stoßkraft und zur Ermöglichung einer individuellen Bearbeitung dieser Fragen haben die im „Arbeitskreis Speiseeis" zusammengeschlossenen Organisationen nun auch ihre Landesverbände zu Arbeitskreisen auf Länderebene zusammengefaßt. Diese organisatorische Ergänzung dürfte sich auch in Zukunft als zweckmäßig erweisen, da auch ferner noch gemeinschaftliche Aufgaben zu lösen sein werden — z. B. gutachtliche Stellungnahme bei gerichtlichen Verfahren oder Aufklärungsarbeit nach Erlaß der neuen Speiseeisverordnung — und dann auf dieser Ebene leichter ein Gegeneinanderarbeiten verhindert werden kann.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit war die Speiseeiswirtschaft bemüht, Vorurteile auszuräumen, Unkenntnis über die Zusammenhänge zu beseitigen und damit in jeder Richtung aufklärend zu wirken. Als Folge davon kann sicher das Nachlassen der in früheren Jahren üblichen massiven Angriffe gebucht werden, wenn auch heute noch bei Ausbruch einer Epidemie zunächst einmal ohne besondere Prüfung behauptet wird, daß der Herd in der Eisherstellung liegt, obwohl doch z. B. reine Milcherzeugnisse fast von jedem täglich verzehrt werden und auch dort Gefahrenherde liegen. Besonderes Interesse wird ein in Arbeit befindliches Gutachten über die gesundheitlichen Wirkungen des Speiseeisverzehrs finden, das sicher die Möglichkeit geben wird, bisher erhobenen Vorwürfen über die Gesundheitsschädlichkeit mit einwandfreiem Material gegenübertreten zu können. Im übrigen werden die verschärften hygienischen Vorschriften Gelegenheitsherstellern die Betätigungsmöglichkeit nehmen und damit die Gefahr verringern, daß durch Einzelne das ganze Gewerbe in Verruf kommt. Es sollte behördlicherseits jedoch Sorge getragen werden, daß auch die für die Eisherstellung notwendigen Rohstoffe in einwandfreier Beschaffenheit zu liefern sind. Es kann nicht Aufgabe der Eishersteller sein, nicht einwandfreie Rohstoffe, wie z. B. Milch oder Milchpulver, erst in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

Die Sorgen der deutschen Milchwirtschaft um eine Verbesserung ihres Gelderträges und um Unterbringung ihrer Erzeugungsspitzen sind keinesfalls geringer geworden. So wurde die seit einigen Jahren laufende Milchwerbung unter Einsatz nicht unbeachtlicher staatlicher Mittel verstärkt fortgeführt. Ferner wurde in Nordrhein-Westfalen versuchsweise ein Milcheiweißbrot eingeführt, um die besorglich hohen Bestände an Milchpulver zu reduzieren. Bei solchen Gegebenheiten muß es unverständlich bleiben, daß ein für den Milchabsatz so bedeutungsvolles Erzeugnis wie Speiseeis bei diesen Überlegungen bisher so völlig außer acht gelassen wurde. Die erwähnte intensive Aufklärungsarbeit hat nun auch hier zu einem erfreulichen Wandel geführt, denn maßgebliche Persönlichkeiten der Landwirtschaft und der Behörden haben inzwischen eingesehen, daß es unsinnig und unverantwortlich ist, einerseits öffentliche Gelder zur Werbung für einen erhöhten Milchverbrauch auszugeben und andererseits eine Sonderbesteuerung eines milchhaltigen Nahrungsmittels, wie Speiseeis, und dessen Diffamierung widerspruchslos hinzunehmen.

Um zu einer laufenden Verbesserung der Qualität beizutragen, hat die Speiseeisindustrie nun allen Betrieben die Beteiligung an den DLG-Leistungsprüfungen empfohlen, die schon seit einigen Jahren unter Leitung von Professor Dr. Mohr bei der „Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft" in Kiel stattfinden. In die Gruppe der zur Prüfung zugelassenen Speiseeisprodukte wurden nun auch „Frucht-Eiscreme" und „Milchspeiseeis mit Fruchtgeschmack" aufgenommen. Anstelle des bisherigen telegraphischen Abrufes für die Prüfung sollen jetzt vollkommen unerwartete Probeentnahmen aus der laufenden Produktion erfolgen. Die neu überarbeiteten Bedingungen für diese Prüfungen haben folgenden Wortlaut:

## Speiseeis

**Eiscreme:**

Klasse 1: Einfach-Vanille-Eiscreme (3—5,5 % Fettgehalt),
Klasse 2: Einfach-Schokoladen-Eiscreme (3—5,5 % Fettgehalt),
Klasse 3: Einfach-Frucht-Eiscreme (2—4 % Fettgehalt),
Klasse 4: Vanille-Eiscreme (10—12 % Fettgehalt),
Klasse 5: Schokoladen-Eiscreme (10—12 % Fettgehalt),
Klasse 6: Frucht-Eiscreme (8—10 % Fettgehalt).

**Milchspeiseeis:**

Klasse 7: Milchspeiseeis mit Vanillegeschmack (2—4 % Fettgehalt),
Klasse 8: Milchspeiseeis mit Schokoladengeschmack (2—4 % Fettgehalt),
Klasse 9: Milchspeiseeis mit Fruchtgeschmack (2—4 % Fettgehatl).

**Bedingungen:** Bei Abruf sind mindestens 2 Liter einzusenden. Die eingesandten Eisproben müssen der laufenden Produktion entstammen, wobei die Härtungsdauer dem Eishersteller überlassen bleibt. Eiscremeproben der Klassen 1—6 sind in der Originalverpackung, in der sie an den Verbraucher gelangen, einzusenden. Schokoladen- bzw. Fettglasurüberzüge sind zulässig. Für die Einsendung von Milchspeiseeis der Klassen 7—9 sind zwei neutrale Thermosgefäße zu je 1 Liter Inhalt zu verwenden.

Die Entnahme der Eiscremeproben erfolgt durch Beauftragte des Landesbevollmächtigten aus der Produktion oder vom Lager. Aus Fehlpartien vom Lager, die vom Eiscremehersteller als solche gekennzeichnet sind, dürfen keine Proben entnommen werden. Die Entnahme von Milchspeiseeis erfolgt durch den Probeentnehmer aus der Produktion. Hierzu sind vom Hersteller zwei sterile Thermosgefäße bereitzuhalten.

Die Proben der Klassen 1—6 werden bis zur Prüfung zwei Wochen, die der Klassen 7—9 bis zur Prüfung vier Tage bei —20° C am Prüfungsort gelagert. Vor der Prüfung werden die Proben 24 Stunden in einem Kühlraum auf —15° C temperiert und dann geprüft.

Vanille-Eisproben dürfen nicht gefärbt sein.

Für Fruchteis dürfen angefärbte Früchte verwendet werden.

Fruchteis darf feste Stücke der verwendeten Frucht enthalten. Eiscreme muß einen Aufschlag von 70—110 % haben. Die Bewertung erfolgt unter „Gefüge".

Die **Beurteilung** erstreckt sich auf:

a) die Sinnenprüfung,
b) die bakteriologische Prüfung.

Es können dabei folgende Höchstwertmale erreicht werden:

| | | |
|---|---|---|
| Geschmack . . . . . | 10 | Wertmale |
| Geruch und Aussehen . . | 3 | „ |
| Gefüge (Aufschlag bei Eiscreme) | 2 | „ |
| Keimgehalt . . . . . | 3 | „ |
| Coli-Nachweis . . . . . | 2 | „ |
| | 20 | Wertmale |

### Wertmalstufen bei der Sinnenprüfung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geschmack: | 10 | sehr gut | |
| | 9 | gut | |
| | 8 | befriedigend | (Ab 8 Wertmalen müssen die gefundenen Fehler bezeichnet werden) |
| | 7 | fehlerhaft | |
| unter | 7 | abfallend | |
| Geruch und Aussehen: | 3 | gut | |
| | 2 | befriedigend | (Ab 2 Wertmalen müssen die gefundenen Fehler bezeichnet werden) |
| | 1 | fehlerhaft | |
| | 0 | abfallend | |
| Gefüge: | 2 | gut, | |
| (Aufschlag b. Eiscreme) | | 80—100 % Aufschlag | |
| | 1 | befriedigend, 70—80 bzw. 110—120 % Aufschlag | (Ab 1 Wertmal müssen die gefundenen Fehler bezeichnet werden) |
| | 0 | abfallend unter 70 bzw. über 120 % Aufschlag | |

### Wertmalstufen bei der bakteriologischen Prüfung

**Keimzahl:**

| | | |
|---|---|---|
| 3 | gut | 1000 in 1 ccm unter 50 |
| 2 | befriedigend | 50—200 |
| 1 | fehlerhaft | 200—500 |
| 0 | abfallend | über 500 |

**Coli-Nachweis:**

| 0,1 | 0,01 | Wertmale |
|---|---|---|
| — | — | 2 gut |
| + | — | 1 befriedigend |
| + | + | 0 abfallend |

Bei Milchspeiseeis wird der Aufschlag ebenfalls ermittelt, aber nicht bewertet.

Von der Sinnenprüfung werden folgende Proben ausgeschlossen:

1. bei Unter- bzw. Überschreitung des vorgeschriebenen Fettgehaltes,
2. Eiscreme-Proben bei Unter- bzw. Überschreitung des geforderten Aufschlages.

Von der Prämiierung scheiden die Proben aus:

die nicht in allen Punkten wenigstens befriedigende Ergebnisse erzielen.

Nähere Ausführungen über die Durchführung der vorbezeichneten Untersuchung sind in den „Vorschriften für das Richten von Speiseeis" enthalten (Teil II).

### Vorschriften für das Richten von Speiseeis

Die Beurteilung von Speiseeis erfolgt auf Grund der Ergebnisse der Sinnenprüfung und des bakteriologischen Befundes.

#### Sinnenprüfung

Bei der Sinnenprüfung werden die Proben bei —15° C bewertet. Zu diesem Zweck werden die Proben einzeln unmittelbar vor der Prüfung aus dem —15° C-Kühlraum in den Prüfungsraum gebracht. Die Eiskrem-Proben werden vorher aus der Original-Verpackung entnommen und etwaige Überzüge sorgfältig entfernt, so daß keine Strukturveränderungen auftreten.

Die Eissorten sind durch die Preisrichter getrennt zu prüfen, wobei zuerst die geringwertigeren und dann die hochwertigeren Sorten in der Reihenfolge: Vanille — Frucht — Schokolade gerichtet werden. Zugleich mit der Geschmacksprüfung

erfolgt die Prüfung des Gefüges, des Geruches und des Aussehens. Mit der jeweiligen Probe wird den Preisrichtern der Befund des mikroskopischen Bildes als Anhaltspunkt zur Gefügebeurteilung vorgelegt.

### Bakteriologische Prüfung

Die bakteriologische Prüfung erfolgt nach den für das Richten von Milch angegebenen Vorschriften.

Diese Einschaltung der DLG ist erfreulich, denn neben Frischmilch, Milchpulver und Kondensmilch werden weitere Erzeugnisse der Land- und Obstwirtschaft, wie Fette, Zucker, Eier, Eipulver, Früchte, Fruchtsäfte, Nüsse und Mandeln verarbeitet. Dazu kommen Zusatzstoffe, wie Kakao, Kaffee, Vanille und als Bindemittel die aus Seetang hergestellten und immer mehr Bedeutung erlangenden Alginate, die neuerdings auch aus der Meeresflora an den deutschen Küsten gewonnen werden. Schon aus dieser Aufzählung ergibt sich die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges, zu dem neben den industriellen Herstellern von Eispulver, Eiskonserven und Speiseeis Zehntausende von Betrieben des Handwerks und des Gaststättengewerbes rechnen. Auch die Hersteller von Waffeln und die Kühlmaschinenindustrie sind in ihrer Rentabiliät wesentlich von dem Gedeihen der Speiseeiswirtschaft abhängig. Besonders deutlich zeigt sich die Entwicklung innerhalb der letzten Jahrzehnte an der Steigerung des Milchverbrauchs der USA für die Herstellung von Speiseeis, der 1890 nur rd. 4. Mill. Liter, 1952 dagegen 2,1 Mrd. Liter betrug. Der Speiseeisverbrauch je Kopf der Bevölkerung liegt in den USA z. Zt. bei 35—40 Ltr. (Eiskremanteil rd. 42 %), in Großbritannien bei 24 Ltr., in Dänemark und in Frankreich bei 4 Ltr., in den Niederlanden bei 2 Ltr. und in der Schweiz bei 0,5 Ltr. Der Eiskremverbrauch je Kopf wird auf rd. 18 Ltr. in den USA, 12 Ltr. in Großbritannien und auf 2,4 Ltr. in Westdeutschland geschätzt.

Es zeigt sich also, daß auch für die deutsche Speiseeiswirtschaft noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, wenn es gelingt, den jetzt noch zu $^{9}/_{10}$ in den Sommermonaten liegenden Verbrauch auch im übrigen Teil des Jahres zu heben. In England, wo sich rd. 20 000 größere und kleinere Betriebe mit der Herstellung befassen, liegt der Verbrauch in den Wintermonaten mit $^{1}/_{3}$ der Gesamtproduktion schon höher als früher in den Sommermonaten, während in den USA der Verbrauch in den übrigen Monaten des Jahres bereits genau so hoch ist wie im Sommer. Interessante Zahlen darüber vermittelt eine Erhebung aus 1950 im Vergleich mit einer Erhebung aus 1948 in dem klimatisch nicht besonders begünstigten New York. In beiden Fällen ist der Juli-Verbrauch = 100 gesetzt worden, und es zeigt sich deutlich, welche Bedeutung nunmehr auch die übrigen Monate des Jahres für den Eisabsatz gewonnen haben.

| Monat | USA 1950 | New York 1948 |
|---|---|---|
| Januar | 50,14 % | 28,43 % |
| Februar | 47,89 | 31,97 |
| März | 62,25 | 43,15 |
| April | 64,82 | 58,36 |
| Mai | 85,77 | 76,63 |
| Juni | 90,22 | 90,80 |
| Juli | 100,00 | 100,00 |
| August | 98,71 | 94,90 |
| September | 72,80 | 76,14 |
| Oktober | 65,59 | 52,27 |
| November | 49,86 | 40,10 |
| Dezember | 46,83 | 29,40 |

Wie ein Blick in die Tagespresse zeigt, wächst auch in Westdeutschland allmählich das allgemeine Interesse an der Speiseeiswirtschaft. So wird beispielsweise ausführlich von der Erfindung eines Speiseeis-Automaten oder von der in verschiedenen Orten bereits möglichen Belieferung der Haushalte mit Speiseeis berichtet. Unter deutscher Beteiligung streitet man sich international um die ersten Erfinder von Speiseeis und Eiskrem. Auch über die Herstellung alkoholhaltiger Eiserzeugnisse wurde berichtet. Besondere Bedeutung dürfte jedoch der von medizinischer Seite gewonnenen Erkenntnis zuzumessen sein, daß Speiseeis nicht nur als Genesungsmittel bei Mandeloperationen hervorragende Dienste leistet, sondern auch in Kinderkrankenhäusern vielseitig einzusetzen ist, weil es einmal die Temperaturen herabsetzt und gleichzeitig den Kindern die benötigten Eiweißstoffe und Kohlehydrate zuführt. Um jedoch die nachhaltige Wirkung von Fetten bei Fieber zu vermeiden, wurde für diese Zwecke das zur Anwendung gelangte „Eis am Stiel" auf fettfreier Basis hergestellt.

Auch aus den übrigen Ländern der westlichen Welt liegen zahlreiche Nachrichten über einen zunehmenden Verbrauch an Eiserzeugnissen und über eine entsprechende Aufwärtsentwicklung der industriellen und handwerklichen Produktion vor. Wohl allgemein sind für die Herstellung und den Verkauf von Speiseeis gesetzliche Vorschriften erlassen worden.

Da bei der Vielzahl der deutschen Eisherstellen bedauerlicherweise zuverlässige Unterlagen über die Herstellung von Eis und Eiskrem nicht beschafft werden können, dürften die nachstehenden Zahlen über den Zuckerabsatz der Zuckerfabriken und Gruppenverteiler, entsprechend Erhebungen der „Marktforschungsstelle Zucker", an Eispulver- und Eis-Hersteller in den Jahren 1951/52 und 1952/53 besonderes Interesse finden.

| Monat | 1951/52 | | 1952/53 | |
|---|---|---|---|---|
| | dz | Monats-Ø = 100 | dz | Monats-Ø = 100 |
| Oktober | 300 | 53,4 | 250 | 19,2 |
| November | 210 | 37,4 | 200 | 15,4 |
| Dezember | 178 | 31,7 | 10 | 0,8 |
| Januar | 168 | 29,9 | 368 | 28,4 |
| Februar | 17 | 3,0 | 188 | 14,5 |
| März | 122 | 21,7 | 415 | 32,0 |
| April | 326 | 58,0 | 630 | 48,5 |
| Mai | 344 | 61,3 | 2 156 | 166,1 |
| Juni | 1 524 | 271,4 | 4 033 | 310,7 |
| Juli | 1 382 | 246,1 | 2 669 | 128,6 |
| August | 1 048 | 186,6 | 2 866 | 143,8 |
| September | 1 120 | 199,4 | 1 790 | 137,9 |
| Gesamt: | 6 739 | 100 | 15 575 | 100 |

1952/53 : 1951/52 = + 131 %

## Verordnung über Speiseeis

Vom 15. Juli 1933
(RGBl. I S. 510)

Mit dem Erlaß der seit 1950 in Vorbereitung befindlichen neuen Speiseeis-Verordnung und mit ihrem Inkrafttreten für die Saison 1954 ist noch zu rechnen. Von einem Abdruck des Verordnungsentwurfs muß abgesehen werden, da dieser inner-

halb des Bundesrates noch weitgehende Veränderungen erfahren kann. Der Abdruck der alten Verordnung von 1933 erscheint aber ebenfalls nicht mehr zweckmäßig, so daß auf deren Wiedergabe im Jahrbuch 1952, S. 609 bis 615, verwiesen wird. Dort sind auch auf den Seiten 615 bis 624 die Begründung und auf den Seiten 624 bis 627 die Anmerkungen zur VO. von Oberregierungsrat Dr. Merres zu finden. Auch hier muß nochmals betont werden, daß bis zum Erlaß einer neuen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen der VO. von 1933 in vollem Umfange weiter gelten und daß darüber hinaus das jeweils in Betracht kommende Ländergesetz zu beachten ist.

## Verwendung von Gelatine bei der Speiseeisherstellung

RdErl. d. RuPrMdI. v. 7. 11. 1934 (MiBliV. S. 1346)

(1) Die Verwendung von Gelatine als Bindemittel zur Herstellung von Kremeis, Fruchteis und Rahmeis ist nach § 6 Nr. 8 der VO. über Speiseeis v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510) verboten. Erlaubt sind außer Stärkemehl hingegen Tragant und Obstpektin (vgl. § 1 Abs. 2 der VO.). Bei den beiden letzteren Bindemitteln handelt es sich im wesentlichen um ausländische Erzeugnisse. Da bei der Herstellung von Lebensmitteln nach Möglichkeit auf deutsche Roh- und Zusatzstoffe zurückgegriffen werden muß, erscheint es wünschenswert, auch die Verwendung von Gelatine für die Zubereitung von Kremeis, Fruchteis und Rahmeis zuzulassen.

(2) Vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung ersuche ich zunächst, die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Untersuchungsanstalten alsbald mit der Weisung zu versehen, daß von einer Beanstandung von Kremeis, Fruchteis und Rahmeis, die unter Verwendung von Gelatine hergestellt ist, abzusehen ist, sofern der Zusatz von Gelatine 0,6 Hundertteile nicht übersteigt und im übrigen die Vorschriften des § 6 Nr. 11 der VO. über Speiseeis erfüllt sind.

## Verwendung von Vanillin

RdErl. d. RuPrMdI. v. 20. 11. 1939 (MiBliV. S. 1467)

(1) Die wirtschaftlichen Verhältnisse lassen es geboten erscheinen, in der Durchführung der Bestimmungen der VO. über Speiseeis v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510) vorübergehend eine Erleichterung eintreten zu lassen.

(2) Nach § 1 Abs. 2 dieser VO. dürfen zur Herstellung von Kremeis, Fruchteis, Rahmeis und Eiskreme u. a. nur natürliche Geschmackstoffe verwendet werden.

(3) Mit Rücksicht darauf, daß auf die Einfuhr von Vanille aus wirtschaftlichen Gründen weitgehend verzichtet werden muß, erscheint es **vorübergehend** tragbar, wenn zur Herstellung dieser Erzeugnisse an Stelle von natürlicher Vanille der künstliche Geschmackstoff Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther verwendet wird.

(4) Ich ersuche, die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten anzuweisen, vorläufig von Beanstandungen abzusehen, wenn Speiseeis angetroffen wird, das unter Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther hergestellt worden ist und als Vanillekremeis, Vanillerahmeis usw. oder als Vanillespeiseeis in den Verkehr gebracht wird.

## Verwendung von Milei G zur Herstellung von Lebensmitteln

RdErl. d. RMdI. v. 20. 11. 1939 (MiBliV. S. 2400)

(1) Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr 3 des Lebensmittelges. in der Fass. v. 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) genehmige ich, daß die unter der Bezeichnung Milei G bekannten Erzeugnisse bis auf weiteres zur Herstellung von Speiseeis außer Kremeis, und zwar ohne besondere Kenntlichmachung verwendet werden.

## Verwendung von Vanillin und Äthylvanillin bei der Herstellung von Lebensmitteln

RdErl. d. RuPrMdI. v. 20. 5. 1935 (MiBliV. S. 708)

(1) Im RdSchr. v. 26. 7. 1934 — II 3015/17. 7a (RdErl. v. 20. 11. 1934 — IV b 3984/34, MiBliV. S. 1467 zur Durchf. d. VO. über Speiseeis v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510) hatte ich es, da auf die Einfuhr von Vanille aus wirtschaftlichen Gründen weitgehend verzichtet werden muß, für vorübergehend tragbar erklärt, daß zur Herstellung von Kremeis, Fruchteis, Rahmeis und Eiskrem an Stelle von natürlicher Vanille der künstliche Geschmackstoff Vanillin oder der entsprechende Äthyläther verwendet wird.

(2) Da auch weiterhin aus wirtschaftlichen Gründen ein weitgehender Ersatz der Vanille durch künstliche Aromastoffe erforderlich sein wird, und zwar nicht nur für die Herstellung der genannten Speiseeissorten, sondern auch für die Herstellung von Lebensmitteln anderer Art, ist eine einheitliche Regelung der Frage für den gesamten Lebensmittelverkehr erforderlich geworden. Die Verwendung der genannten künstlichen Aromastoffe an Stelle von Vanille ist nicht zu beanstanden. Je nach der Art des verwendeten Aromastoffes muß jedoch das Lebensmittel als „mit Vanillin" oder „mit Äthylvanillin" hergestellt oder ohne unterschiedliche Bezeichnung der beiden künstlichen Aromastoffe durch die Angabe „mit Vanille-Geschmack" oder „mit Vanille-Aroma" kenntlich gemacht werden. Bezeichnungen wie „Vanille-Speiseeis", „Vanille-Puddingpulver" usw. sind nur für Lebensmittel zulässig, die Vanille enthalten.

(3) In Abänderung des eingangs genannten Rdschr. ersuche ich, die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Anstalten entsprechend anzuweisen.

## Celluloseäther

Es ist damit zu rechnen, daß die obigen Runderlasse des Reichsministers des Innern in die neue Speiseeisverordnung eingebaut werden. Das dürfte auch hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen für die Verwendung von Celluloseäthern, die auf den Seiten 628—629 im Jahrbuch 1952 wiedergegeben worden sind, zutreffen. Die damit erfolgte Zulassung bei der Herstellung von Speiseeis und Kunstspeiseeis mit bis zu 0,6 v. H. spricht schon für deren gesundheitliche Unbedenklichkeit. Frühere Forschungsergebnisse ergaben auch, daß derartige Erzeugnisse keine gesundheitsschädigenden oder gesundheitsnachteiligen Wirkungen haben. Die Bedenken gegen eine uneingeschränkte Zulassung stammten aus anderen Überlegungen. Da die Untersuchungen im übrigen fortgesetzt werden, ist anzunehmen, daß bald die Grundlagen geschaffen sind, die eine umfassende Beurteilung und eine dementsprechende Einordnung in das deutsche Lebensmittelrecht gestatten.

## Hinweise auf Veröffentlichungen

Fortsetzung von S. 705, Jahrb. 1953

Werner Gabel: „Speiseeis im Spiegel ausländischer Gesetzgebung"

I. USA und England (ZSW 1953 S. 53)

II. Österreich, Ostzone (DDR), Belgien (ZSW 1953 S. 336)

III. Norwegen, Frankreich, Saarland, Italien, Holland, Schweiz, Argentinien (ZSW 1953 S. 392)

„Zur Frage Pflanzenfett statt Butterfett im Speiseeis" (ZSW 1953 S. 874)

Dr. G. Graefe: „Qualitätsverbesserung von Speiseeis durch Stärkesirup" (Gordian Nr. 1262/1953 S. 13)

RA Dr. E. Krupp: „Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Speiseeissteuer vor dem Bundesverfassungsgericht" (ZSW 1953 S. 66)

Dr. H. Schade: „Lebensmittelrechtliche Probleme der Verwendung von Antioxydantien in Lebensmitteln und speziell im Speiseeis" (Gordian Nr. 1259/1953 S. 18)

„Pflanzenfett gegen Butterfett", Speiseeisprobleme in USA (ZSW 1953 S. 441)

„Speiseeis" — Rückschau auf die Saison 1953 (ZSW 1953 S. 1029)

„Die Viskositäten von Alginaten und der Einfluß von Kalzium" (ZSW 1953 S. 246)

„Speiseeis in Deutschland - Hoffnungen und Hindernisse der Eiskrem-Industrie" (ZSW 1953 S. 614)

## 6. Allgemeine lebensmittelrechtliche und Regelungen auf verwandten Fachgebieten

Neben grundsätzlichen lebensmittelrechtlichen Regelungen von allgemeiner Bedeutung und solchen innerhalb der einzelnen Sparten der Süßwarenindustrie können auch andere Veröffentlichungen oder Maßnahmen dieser Art für Süßwarenbetriebe oder einzelne von ihnen von Wichtigkeit sein. Für Gemischtbetriebe kommen außerdem noch Richtlinien oder Verordnungen auf verwandten Zweigen der Ernährungswirtschaft in Betracht. Es erscheint deshalb zweckmäßig, an dieser Stelle die Möglichkeit zu einer entsprechenden Unterrichtung zu geben.

### Irreführende Werbung für Lebensmittel

— RdSchr. d. BMI. v. 18. 12. 1953 - 4506 - 2995/53 —
(GMBl. Nr. 2 v. 10. 1. 1954 S. 37)

In der Werbung für Lebensmittel sind in zunehmendem Umfange irreführende Angaben und Darstellungen zu beobachten. U. a. werden Eigenschaften, die Lebensmitteln dieser Art ohnehin eigen sind oder die sowieso gesetzlich vorgeschrieben sind, in einer Weise hervorgekehrt, als ob es sich um auffallende, über die Eigenschaften anderer gleichartiger Lebensmittel hinausragende Vorzüge handele; es werden in Wort oder Bild Darstellungen gegeben, die einen ungerechtfertigten Eindruck über die Herkunft des Lebensmittels oder über seine vornehmliche Eignung für bestimmte Verwendungszwecke erwecken; es werden Warenzeichen oder Warenbezeichnungen, auch in Mundart, irreführend verwendet, oder es werden ernährungsphysiologische Eigenschaften und angebliche gesundheitliche Wirkungen einseitig herausgestellt und übertrieben. Die Duldung solcher irreführender Werbemethoden auch für e i n Lebensmittel führt dazu, daß die Hersteller anderer Lebensmittel das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Die Klarheit, Wahrheit und Ordnung im gesamten Lebensmittelverkehr wird dadurch zerrüttet.

Ich bitte, die Organe der amtlichen Lebensmittelüberwachung anzuweisen, daß sie, unabhängig von der Untersuchung eingelieferter Lebensmittelproben, der Werbung für Lebensmittel in der Tagespresse und Fachpresse, auf Anschlagsäulen, in Verkehrsmitteln, in Lichtspieltheatern, in Lebensmittelausstellungen und bei anderen Gelegenheiten besondere Aufmerksamkeit widmen und auf Grund von § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes gegen irreführende Werbeangaben auch dann einschreiten, wenn die Lebensmittel, die mit diesen irreführenden Angaben angeboten werden, an sich keinen Anlaß zu Beanstandungen bieten.

Ich empfehle, daß die obersten Gesundheitsbehörden der Länder sich gegenseitig über die in einzelnen Fällen angestellten Beobachtungen und getroffenen Maßnahmen unterrichten, damit die über das ganze Bundesgebiet hinweg verbreiteten irreführenden Werbungen für Lebensmittel jeweils schnell und gleichmäßig eingedämmt werden können. Über besondere Erfahrungen bitte ich mich zu unterrichten.

### Vereinheitlichung der Pauschalien für die chemische Untersuchung von Proben im Zuge der amtlichen Lebensmittel- und Weinkontrolle

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern - VII Med. f. Az. 20 a 02/32 - Tgb. Nr. 10202/53 - 190 - v. 4. 12. 1953 (Staatsanzeiger f. d. Land Hessen Nr. 52/1953 S. 1180, auch abgedruckt in „Deutsche Lebensmittel-Rundschau", Heft 2, vom Februar 1954, S. 57).

## Richtlinien für die Beurteilung der diätetischen Lebensmittel

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministers des Innern vom 14. Dez. 1953 Nr. III 8-5210 a 111 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51 vom 19. 12. 1953 - auch abgedruckt in „Deutsche Lebensmittel-Rundschau" Heft 2 vom Febr. 1954, S. 57)

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister hat für die Beurteilung der diätetischen Lebensmittel die nachstehenden Richtlinien ausgearbeitet. Die Richtlinien stellen eine Zusammenfassung der für die Beurteilung diätetischer Lebensmittel maßgebenden Grundsätze dar. Sie sind keine gesetzlich bindenden Vorschriften, sondern nur Grundsätze für die Prüfung und Begutachtung dieser Lebensmittel. Durch die Richtlinien wird einer lebensmittelrechtlichen Regelung über diätetische Lebensmittel nicht vorgegriffen.

Die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Stellen werden diese Richtlinien der Prüfung und Beurteilung der diätetischen Lebensmittel zugrunde legen.

### Richtlinien

1. Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die nach ihrer Natur, Herstellung oder Zusammensetzung für besondere Ernährungszwecke geeignet sind und vom Hersteller dafür bestimmt werden.
2. Diätetische Lebensmittel dienen zur Erfüllung diätetischer Bedürfnisse, die
   a) bei besonderen körperlichen Zuständen auftreten (z. B. Zuckerkrankheit, Rekonvaleszenz, Schwangerschaft, Zeit des Stillens) oder
   b) im Lebensalter ihren Ursprung haben (z. B. Säuglingsalter).
3. Zubereitung aus Lebensmitteln mit Stoffen, deren Abgabe als Arzneimittel durch die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380) und sonstigen Bestimmungen den Apothekern vorbehalten ist, sind nicht als diätetische Lebensmittel anzusehen und auch bei Kenntlichmachung als Lebensmittel vom Verkehr ausgeschlossen.
4. Als irreführend sind insbesondere anzusehen:
   a) übertriebene Behauptungen über die Wirkung des Erzeugnisses,
   b) zur Täuschung geeignete Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers oder der für ihn tätigen Personen,
   c) die Verwendung von Dank- und Empfehlungsschreiben und sonstiger anerkennender oder empfehlender Äußerungen zur Werbung, auch über die Zahl solcher Äußerungen,
   d) die Veröffentlichung oder Erwähnung von Gutachten, sofern sie nicht von wissenschaftlich oder fachlich hierzu vorgebildeten Personen erstellt worden sind, und Name und Beruf des Sachverständigen sowie den Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens enthalten,
   e) Hinweise auf Schrifttum oder eine Stelle aus dem Schrifttum, sofern nicht angegeben ist, ob nicht die Veröffentlichung auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Herstellungsverfahren oder ihre Anwendung sich bezieht.
5. Nicht als irreführend gelten:
   a) zutreffende Angaben über eine stärkende oder kraftgebende Wirkung für Rekonvaleszenten und schwächliche Personen,
   b) die Verwendung von Zeugnissen bestallter (approbierter) Ärzte ausschließlich zur Unterrichtung von Ärzten,
   c) bei Diabetiker-Lebensmitteln die von keinerlei medizinischen Hinweisen begleiteten Angaben „für Diabetiker".

Eine gleichlautende Veröffentlichung ist durch die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt.

---

Der „Fachverband Diätetische Nährmittelindustrie", Frankfurt, hatte die Absicht, das Bundesministerium des Innern zum Erlaß einer „Verordnung über diätetische Lebensmittel" zu veranlassen. Nach einer zusagenden Erklärung sind weitgehende Vorarbeiten zur Erstellung eines Verordnungsentwurfes geleistet worden. Die Veröffentlichung von „Richtlinien" auf der Grundlage von Ausarbeitungen des ALAG vor dem geplanten Erlaß einer bundeseinheitlichen Regelung wird von der diätetischen Nährmittelindustrie als unerwünscht betrachtet, abgesehen davon, daß Wünschen auf Abänderung der Richtlinien in einigen der Industrie wichtig erscheinenden Punkten nicht entsprochen wurde. Die Bemühungen um die Schaffung lebensmittelrechtlicher Regelungen über diätetische Lebensmittel auf Bundesebene werden deshalb fortgesetzt.

## Richtlinien für Malzextrakt

Der Fachverband Diätetische Nährmittelindustrie hat nachstehende Richtlinien für die Herstellung von Malzextrakten beschlossen, die dem Bundesinnenministerium zur Anerkennung eingereicht wurden und deshalb noch nicht als verbindlich anzusehen sind:

1. Malzextrakt ist ein wässriger Auszug aus Gerstenmalz in schonend eingedickter oder trockener Form, der alle wasserlöslich und durch Einwirkungen der eigenen Enzyme löslich gemachten Inhaltsstoffe des Malzes enthält.
2. Unter Gerstenmalz ist hierbei das nach Einleitung und begrenzter Durchführung eines natürlichen Wachstumsvorganges zum Zwecke einer tiefgreifenden Stoffumwandlung aus gereinigter und geweichter Gerste erhaltene, durch einen Trocknungs-(Darr-)Vorgang haltbar gemachte Erzeugnis zu verstehen.
3. Bei Verwendung von Malz aus anderen Getreidesorten (Weizen, Roggen, Hafer) als aus Gerste muß der daraus hergestellte Extrakt als solcher bezeichnet werden.
4. Malzextrakte kommen rein oder mit Zusätzen in den Verkehr, die diesen eine spezielle diätetische Wirkung verleihen. Die Art der Zusätze ist deutlich zu kennzeichnen.
5. Erzeugnisse, die unter Zusatz oder Verwendung anderer kohlehydratischer Rohstoffe, als unter 1 bis 3 aufgeführt, hergestellt sind, dürfen nicht als Malzextrakt oder unter einer auf die ausschließliche Verwendung von Malz hindeutenden Bezeichnung oder Aufmachung (z. B. Malt) in den Verkehr gebracht werden.
   Die Verwendung von künstlichen Süß- und Farbstoffen ist nicht zulässig.
6. Der Wassergehalt von Malzextrakt darf 28 % nicht überschreiten.
7. Die Kennzeichnung richtet sich nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung. Auf den Packungen sind Menge des Inhaltes, die Firma des Herstellers oder desjenigen, der sie in den Verkehr bringt, anzugeben.

## Richtlinien für die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen

— RdSchr. d. Innenministers des Landes Schleswig-Holstein - I 64 - 2510 B j - vom 23. 1. 1954 an die Behörden der Lebensmittelüberwachung —

„Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister hat in Zusammenarbeit mit den an der Herstellung und Verarbeitung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen interessierten Industriekreisen die anliegenden Richtlinien für die Herstellung,

Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen ausgearbeitet. Die Richtlinien sind als der derzeitig übliche Handelsbrauch anzusehen und stellen eine Zusammenfassung der für die Beurteilung von Essenzen (Aromen) maßgebenden Grundsätze dar. Sie sind keine gesetzlich bindenden Vorschriften, sondern Grundsätze für die Prüfung und Begutachtung dieser Lebensmittel. Durch die Richtlinien wird einer lebensmittelrechtlichen Regelung dieses Gegenstandes, insbesondere der in Vorbereitung befindlichen Verordnung über den Verkehr mit Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen nicht vorgegriffen.

Ich bitte diese Richtlinien bei der Prüfung und Beurteilung der Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen zugrundezulegen."

## Richtlinien für die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen

### I. Allgemeines

1. Essenzen (Aromen) sind mehr- oder minderkonzentrierte, nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmte Zubereitungen von Aromastoffen (Geruchs- und Geschmacksstoffen) natürlichen oder synthetischen Ursprungs mit oder ohne Trägerstoffen. Sie sind flüssig oder pasten- oder pulverförmig und dazu bestimmt, Lebensmitteln ein bestimmtes Aroma zu verleihen. Man unterscheidet insbesondere:

   a) nach ihrer Herstellung:

      1. natürliche Essenzen
      (Essenzen mit natürlichen Aromastoffen) als Zubereitungen, deren geruchlich oder geschmacklich wirksame Bestandteile ausschließlich natürlichen Ursprungs sind.
      Sie werden aus Früchten, Fruchtteilen und/oder aus anderen Pflanzenteilen (Kräutern, Drogen) sowie aus daraus gewonnenen ätherischen Ölen (auch terpenfreien) durch Destillation, Extraktion, Auflösung oder Emulgierung hergestellt.

      2. künstlich verstärkte Essenzen
      (Essenzen mit künstlich verstärkten Aromastoffen) als Zubereitungen, deren Geruchs- und Geschmackswert im wesentlichen auf ihrem Gehalt an natürlichen, arteigenen Stoffen beruhen, die aber durch geringe geeignete Zusätze von künstlichen Aromastoffen verstärkt sind.

      3. künstliche Essenzen
      (Essenzen mit künstlichen Aromastoffen) als Zubereitungen, die hauptsächlich oder ausschließlich aus künstlichen Aromastoffen (Geruchs- oder Geschmacksstoffen) hergestellt sind.

   b) nach Art ihres Verwendungszweckes:
      1. Essenzen zur Herstellung von alkoholfreien Getränken (Limonaden, Kunstbrausen, Trankansätzen usw.)
      2. Essenzen zur Herstellung von Spirituosen und sonstigen alkoholhaltigen Getränken,
      3. Essenzen zur Herstellung von Backwaren, Süßwaren, Puddingpulver, Eispulver usw.,
      4. Essenzen zur Herstellung von Suppenpulvern, Soßen, Konserven aller Art, diätetischen Lebensmitteln, Tabakwaren, Kaugummi und dgl.,
      5. Essenzen zur unmittelbaren Verwendung im Haushalt.

2. Zu den Essenzen im Sinne des Absatzes 1. gehören für die genannten Verwendungszwecke auch:
   a) Destillate, die ausschließlich natürliche, durch Destillation von Früch-

ten, Fruchtteilen oder anderen Pflanzenteilen, Gewürzen, Drogen oder Säften mit Alkohol (Äthylalkohol) verschiedener Stärke hergestellte Essenzen sind,

b) Extrakte (Auszüge), die durch Ausziehen von Früchten, Fruchtteilen oder anderen Pflanzenteilen (Kräutern, Drogen) und anderen natürlichen Stoffen mit Extraktionsmitteln hergestellte Essenzen sind und auch bis zur dickflüssigen oder bis zur trockenen Beschaffenheit eingedickt sein können,

c) Backöle, die als Trägerstoffe ausschließlich fette Öle enthalten,

d) Aromenkonzentrate, die Essenzen mit einem Gebrauchswert von 20 g oder weniger auf 100 kg Fondantmasse als Vergleichswert sind.

3. Den Essenzen verwandte Erzeugnisse sind:

a) Grundstoffe: Zubereitungen aus Essenzen, die je nach dem Verwendungszweck zulässige Säuren, zulässige Farbstoffe, Fruchtsäfte (auch eingedickte) und Schaum- und Konservierungsmittel enthalten,

b) Limonadensirupe: Zubereitungen aus natürlichen Essenzen, zulässigen Säuren und zulässigen Farbstoffen oder aus Grundstoffen und mindestens 60 v. H. Zucker, die nach Zusatz der mindestens siebenfachen Gewichtsmenge Wasser Limonaden ergeben (Mischungsverhältnis 1 : 7),

c) Kunstbrausesirupe: Zubereitungen, die auch aus künstlich verstärkten oder künstlichen Essenzen und im übrigen wie Limonadensirupe hergestellt sind,

d) Ansätze für Kunstbrausen: Zubereitungen, die wie Kunstbrausesirupe hergestellt sind, jedoch anstelle von Zucker in 100 kg mindestens 105 g Benzoesäuresulfinid (450fach) oder eine die gleiche Süße ergebende Menge anderer zugelassener Süßstoffe oder einer entsprechenden Mischung von Zucker und Süßstoff enthalten können,

e) Ansätze für Heißtrank und kalte Erfrischungsgetränke: Zubereitungen wie die Ansätze für Kunstbrause, die jedoch in 100 kg mindestens 75 g Benzoesäuresulfinid (450fach) oder eine die gleiche Süße ergebende Menge anderer zugelassener Süßstoffe enthalten.

4. Man unterscheidet nach Art ihrer Verwendungszwecke insbesondere:

a) Grundstoffe zur Herstellung von Limonadensirup nur durch Zusatz von Zucker und Wasser,

b) Ansätze für Kunstbrausen, für Heißtrank und für kalte Erfrischungsgetränke nur durch und/oder Süßstoff, sowie von Wasser,

c) Grundstoffe zur Herstellung von alkoholfreien Getränken nur durch Zusatz von Zucker und/oder Süßstoff und Wasser mit oder ohne Kohlensäure,

d) Grundstoffe zur Herstellung von alkoholhaltigen Getränken nur durch Zusatz von Sprit, Zuckerarten, auch Stärkesirup und Wasser.

## II. Herstellung

1. Als Trägerstoffe werden verwendet: Äthylalkohol, Glycerindiacetat (Diacetin), Glycerintriacetat (Triacetin), Milchsäureäthylester, Wasser, fette Pflanzenöle, Speisefette, Zuckerarten, Stärkesirup, Stärkemehle, Dextrin, Gelatine, Pektine, Frucht- und Pflanzensäfte, unschädliche Pflanzenschleime, Essigsäure und andere für Lebensmittel zulässige Lösungsmittel und Emulgatoren. Essenzen in pulverförmiger Beschaffenheit enthalten auch Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat bis zu 20 v. H. der Gesamtmenge, sofern der Gebrauchswert der Essenz so bemessen ist, daß für 1000 Teile des genußfertigen Lebensmittels nicht mehr als ein Teil der Essenz erforderlich ist.

2. Alle in den Essenzen enthaltenen Stoffe müssen bei bestimmungsgemäßer Anwendung der Essenz im genußfertigen Endprodukt den an die Unschädlichkeit von Lebensmitteln zu stellenden Anforderungen genügen.
3. Essenzen, die nach ihrer Bezeichnung für einen besonderen Verwendungszweck bestimmt sind, dürfen keine Stoffe enthalten, die in dem entsprechenden Fertigerzeugnis nicht enthalten sein dürfen.
4. Bei der Herstellung von Essenzen und verwandten Erzeugnissen dürfen nur solche Extraktionsmittel angewandt werden, die keine gesundheitsschädlichen Stoffe hinterlassen.
5. Die Ausgiebigkeit flüssiger Essenzen (Aromen) für die unmittelbare Verwendung im Haushalt wird so bemessen, daß zur ausreichenden Aromatisierung eines Gebäcks aus 500 g Mehl oder einer Süßspeise aus ½ l Flüssigkeit nicht mehr als 3 ml erforderlich sind.
   Bei pulverförmigen Essenzen zur unmittelbaren Verwendung im Haushalt wird die Ausgiebigkeit so bemessen, daß zur ausreichenden Aromatisierung eines Gebäcks aus 500 g Mehl oder einer Süßspeise aus ½ l Flüssigkeit nicht mehr als 10 g und nicht weniger als 5 g erforderlich sind.
6. Die künstliche Färbung der Essenzen bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Doch dürfen schon jetzt künstlich gefärbte Essenzen nur für solche Lebensmittel angeboten und verwertet werden, für die künstliche Färbung zulässig ist.

## III. Verpackung

1. Packungen und Behältnisse, in denen Essenzen (Aromen) und verwandte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, müssen so beschaffen sein, daß eine Wertminderung des verpackten Erzeugnisses durch äußere Einflüsse ausgeschlossen ist.
2. Flüssige Essenzen, die für eine unmittelbare Verwendung im Haushalt bestimmt sind, werden nur in abgabefertigen, handelsüblich gefüllten Behältnissen, die nicht weniger als 2 ml und nicht mehr als 10 ml Inhalt haben, abgegeben. Trockenaromen für den Haushalt werden nur in Behältnissen oder Packungen nicht unter 5 g und nicht über 25 g in den Verkehr gebracht.
3. Essenzen zur Herstellung von Getränken im Haushalt werden nur in solchen Mengen abgepackt, daß sie höchstens für 1 l Spirituose oder 1 kg Limonadesirup ausreichen.

## IV. Kennzeichnung

1. Essenzen werden entsprechend der Herstellung als natürliche, künstlich verstärkte oder künstliche Essenzen (Aromen) sowie entsprechend der Aromarichtung bezeichnet.
2. Essenzen nach I. Absatz 2 a) bis d) können zusätzlich auch als Destillate, Extrakte oder Auszüge, Backöle bzw. Aromenkonzentrate bezeichnet werden.
3. Zur Unterscheidung von Essigsäure im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure vom 24. 1. 40 (RGBl. I S. 235) (Essigessenz) müssen zur Aromatisierung von Essig bestimmte Erzeugnisse als „Essigaroma" bezeichnet werden.
4. Verwandte Erzeugnisse werden unter Angabe der Geschmacksrichtung und der Gattungsbezeichnung als solche bezeichnet (z. B. „Limonadengrundstoff mit Zitronengeschmack", „Kunstbrauseansatz mit Himbeeraroma").
5. Essenzen und verwandte Erzeugnisse dürfen, um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die an einer in die Augen fallenden Stelle, in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift folgende Angaben tragen müssen:

a) die Bezeichnung gemäß IV. (1) bzw. IV. (4) (z. B. „natürliche Himbeeressenz", „Himbeeressenz, natürlich"). Als Abkürzung für „künstlich verstärkt" kann nur „künstl. verstärkt" als ausreichend angesehen werden,

b) der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; bringt ein anderer als der Hersteller die Essenz unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben,

c) der normale Bestimmungszweck,

d) der Gebrauchswert. Der Gebrauchswert ist

1. die für die ausreichende Aromatisierung einer bestimmten Menge des bezeichneten Lebensmittels erforderliche Menge einer Essenz, oder
2. die zur Herstellung von 100 kg Sirup oder Ansatz ausreichende Menge des Grundstoffes für Limonadensirup oder Ansatz, oder
3. die zur Herstellung einer bestimmten Menge des bezeichneten Getränkes erforderliche Menge Grundstoff für alkoholfreie oder alkoholhaltige Getränke,

e) bei den unter II. (5) genannten Essenzen für die unmittelbare Verwendung im Haushalt der Gebrauchswert je nach der Größe der Packungen oder Behältnisse, bei Kleinstpackungen z. B. „für Kuchen aus 500 g Mehl", „für ½ l Süßspeise" oder „für 100 g Zucker", bei größeren Packungen oder Behältnissen z. B. „3 g (½ Teelöffel) für ½ l Süßspeise" oder „. . . Tropfen für 100 g Zucker",

f) bei chemisch konservierten Essenzen die Kenntlichmachung „chemisch konserviert", bei künstlich gefärbten Essenzen die Kenntlichmachung „gefärbt",

g) der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung, sofern der Inhalt mehr als 25 g beträgt.

6. Essenzen und verwandte Erzeugnisse zur Herstellung von Getränken im Haushalt brauchen auf den Packungen hinsichtlich ihrer Kenntlichmachung keine weitergehende Angaben zu enthalten als die entsprechenden, gewerblich hergestellten Fertigerzeugnisse.

7. Wenn auf Kleinstpackungen bis zu 3 ml aus räumlichen Gründen das Wort „Essenz (Aroma)" nicht untergebracht werden kann, genügt es, wenn es auf dem Umkarton angebracht wird.

8. Auf größeren Behältnissen (Fässern, Ballons, Korbflaschen), in denen Essenzen und verwandte Erzeugnisse an gewerbliche Weiterverarbeiter abgegeben werden, kann die Kennzeichnung gemäß (5) unterbleiben, wenn diese Angaben dem Weiterverarbeiter nachweislich bekanntgegeben worden sind.

Zu den Essenzen im Sinne dieser Richtlinien gehören nicht: Vanille- und Vanillinzucker, Kunstgewürze, Essigessenz, Weindestillat, Punschextrakt, Fleischextrakt, Fischextrakt, Krabbenextrakt, Krebsextrakt, Hefeextrakt, Malzextrakt, Pilzextrakt und ähnliche Erzeugnisse.

---

Eine fast gleichlautende Mitteilung erging

a) durch den „Niedersächsischen Sozialminister" (IV 36 Nr. 25/1 - Kö./Kr. vom 16. 1. 1954)

b) durch den „Hessischen Minister des Innern" (VII Med. f. Az.: 20 a 02/04, Tgb. Nr. 609/54/196 vom 26. 1. 1954).

## Verbot der Verwendung von Schoko-Bechern beim Ausschank alkoholischer Getränke

Das badische Eichamt in Freiburg hat den Verband der Gaststätten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 Ziff. 1 des Maß- und Gewichtsgesetzes die Maße, die im öffentlichen Verkehr verwendet werden, geeicht sein müssen. Die sog. Schoko-Becher sind jedoch keine Maße im Sinne des Gesetzes, die Benutzung dieser Becher zum Ausschank von Spirituosen sei deshalb nicht statthaft, während gegen den Verkauf des Bechers ohne Spirituosenfüllung keine Einwendungen erhoben werden.

Die Entscheidung des badischen Eichamtes vom 30. 1. 1951 richtet sich also nicht gegen die Herstellung und den Verkauf der Schoko-Becher, sondern nur gegen deren Verwendung beim Ausschank von Spirituosen.

## Kommission zur Vorbereitung der 7. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches

Auf Grund des Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch vom 22. März 1952 (BGBl. I S. 145) wurde eine Kommission zur Vorbereitung des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe, gebildet. Die Berufung der Mitglieder dieser Kommission und deren Stellvertreter erfolgte durch den Herrn Bundesminister des Innern. Vorsitzender dieser Kommission ist der Präsident des Bundesgesundheitsamtes, Professor Dr. Redeker, Koblenz. Ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden: Dir. Linz (Robert-Koch-Institut, Berlin). Die Kommission zur Vorbereitung des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe, besteht aus folgenden Mitgliedern bzw. Stellvertretern:

| Mitglieder | Stellvertreter |
|---|---|
| Prof. Dr. v. Bruchhausen, Braunschweig | Apotheker J. v. Fisenne, Hamburg |
| Prof. Dr. Dietzel, Würzburg | |
| Prof. Dr. Schlemmer, München | Pharmazierat Dr. Maiß, Eßlingen |
| Prof. Dr. Klose, BMdI. | Prof. Dr. Henneberg, Berlin |
| Prof. Dr. Winterfeld, Bonn | Prof. Dr. Kaiser, Stuttgart |
| Prof. Dr. Reinwein, Kiel | Prof. Dr. Dennig, Stuttgart |
| Dr. Neuhoff, Nürnberg | Direktor Dr. Dalmer, Darmstadt |
| Prof. Dr. Zipf, Bonn | Dr. Kaller, Göttingen |
| Prof. Dr. Forst, München | Prof. Dr. Dr. Koll, Göttingen |
| Prof. Dr. Schloßberger, Frankfurt/M. | Prof. Dr. Kliewe, Mainz |
| Prof. Dr. Völker, Hannover | Prof. Dr. Barcke, Hannover |

## 7. Anschriften und Dienstbereiche der staatlichen und städtischen chemischen Untersuchungsanstalten im Bundesgebiet, in Berlin und im Saarland

### Baden-Württemberg

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Freiburg
(17 b) Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 15
Stadtkreis Freiburg i. Br., Landkreise: Freiburg i. Br., Emmendingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt. Säckingen, Waldshut.

Chemisches Laboratorium Dr. Leonhard, (17 a) Heidelberg, Mannheimer Str. 15
Stadt- und Landkreis Heidelberg.

Staatliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt Karlsruhe
(17 a) Karlsruhe i. B., Kaiserstr. 2
Stadtkreis Karlsruhe, Landkreise: Bruchsal, Buchen, Karlsruhe, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Konstanz, (17 b) Konstanz, Luisenstr. 7
Stadt Konstanz und die Landkreise Konstanz, Donaueschingen, Stockach, Überlingen, Villingen.

Städtisches Untersuchungsamt Mannheim, (17 a) Mannheim C. 6. 1
Stadtkreis Mannheim, Landkreis Mannheim.

Staatliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt Offenburg
(17 b) Offenburg (Baden), Gerberstr. 24
Stadtkreis Baden-Baden, Landkreise: Bühl, Kehl, Lahr, Offenburg, Wolfach, Rastatt *).

Öffentliche Untersuchungsanstalt der Stadt Pforzheim
(17 a) Pforzheim, Westl. Karl-Friedrich-Str.
Stadtkreis Pforzheim, Landkreise Pforzheim und Calw.

Chemisches Landesuntersuchungsamt Reutlingen, (14 b) Reutlingen, Urbanstr. 14
Landkreise: Balingen, Freudenstadt, Hechingen, Horb, Münsingen, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen, Tübingen, Tuttlingen.

Chemische Landesuntersuchungsanstalt, (14 a) Stuttgart-N, Kienestr. 18
Stadtkreis Heilbronn, Landkreise: Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Göppingen (ohne Stadt Geislingen), Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen, Öhringen, Schwäb.-Gmünd, Schwäb. Hall, Vaihingen, Waiblingen.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Stuttgart
(14 a) Stuttgart-Ost, Stafflenbergstr. 81
Stadtkreis Stuttgart.

Staatliche Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen Ulm, (14 a) Ulm, Grüner Hof 5 c
Stadtkreis Ulm, die Stadt Geislingen, Landkreise: Aalen, Biberach (Riß), Ehingen, Heidenheim, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Ulm, Wangen.

*) Die Proben aus dem Landkreis Rastatt werden in der Staatl. Lebensmitteluntersuchungsanstalt Karlsruhe untersucht.

## Bayern

Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt München
(13 b) München 12, Landsberger Str. 122, Tel. 7 13 46
Regierungsbezirk Oberbayern einschl. München, Niederbayern, Schwaben (ohne Augsburg).

Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Erlangen
(13 a) Erlangen, Henkestr. 11, Tel. 21 96
Regierungsbezirk Mittelfranken (ohne Nürnberg), Oberfranken, Oberpfalz (ohne Regensburg).

Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Würzburg
(13 a) Würzburg, Theaterstr. 23
Regierungsbezirk Unterfranken.

Städtische Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg
(13 b) Augsburg, Annastr. 16
Stadtkreis Augsburg.

Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Nürnberg
(13 a) Nürnberg, Wetzendorfer Str. 58
Stadtkreis Nürnberg.

Städtische Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg
(13 a) Regensburg, Neupfarrplatz 8
Stadtkreis Regensburg.

## Berlin

Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie
(1) Berlin-Charlottenburg 5, Kantstr. 79, Tel. 32 28 58.

## Bremen

Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Bremen, (23) Bremen, St.-Jürgen-Straße Städt. Krankenanstalten, Tel. 4 41 01, 4 41 41
Land Bremen, Niedersachsen: Regierungsbezirk Stade.

## Hamburg

Chem. und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Hansestadt Hamburg, (24 a) Hamburg 36, Gorch-Fock-Wall 15/17, Tel. 34 15 51
Hansestadt Hamburg.

## Hessen

Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Frankfurt a. M.
(16) Frankfurt a. M., Platz der Republik 11, Tel. 3 03 31, 7 03 31
Stadtkreis Wiesbaden, Landkreis: Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Main-Taunus, Oberlahnkreis, Obertaunus, Rheingaukreis, Untertaunus, Usingen, Wetzlar.

Städtisches Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt a. M.
(16) Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Str. 40, Tel. 6 02 41
Stadtkreis Frankfurt a. M.

Öffentliches Untersuchungsamt Hanau, (16) Hanau a. M., Engelhardtstr. 25
Stadtkreis Hanau, Landkreis Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern.

Städt. Chemisches Untersuchungsamt Darmstadt, (16) Darmstadt, Hügelstr. 26
Stadt Darmstadt, Landkreise: Bergstr. (Heppenheim), Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau.

Städtisches Chemisches Untersuchungsamt Offenbach a. M., (16) Offenbach a. M. Bismarckstr. 135
Stadt- und Landkreis Offenbach a. M.

Staatl. chemisches Untersuchungsamt Gießen, (16) Gießen, Marburger Str. 54
Stadtkreis Gießen, Landkreise: Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach.

Städtisches Untersuchungsamt Kassel, (16) Kassel, Bodelschwinghstr. 2, Tel. 93 61
Stadtkreis Kassel.

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt und Versuchsanstalt, (16) Kassel-Harleshausen, Am Versuchsfeld 11
Regierungsbezirk Kassel (ohne Stadtkreis Kassel).
Universitätsinstitut für Pharmazeutische Chemie und Lebensmittelchemie, (16) Marburg (Lahn)

## Niedersachsen

Chemisches Untersuchungsamt der Hauptstadt Hannover, (20 a) Hannover Falkenstr. 23, Tel. 4 03 61
Regierungsbezirk Hannover (ohne Kreis Grafschaft Hoya, Syke und Diepholz).

Lebensmitteluntersuchungsamt Hildesheim
(20) Hildesheim, Waterloostr. 25, Hs. 1
Regierungsbezirk Hildesheim.

Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Lüneburg, (20) Lüneburg, Wienebütteler Weg 1, Tel. 34 83
Regierungsbezirk Lüneburg.

Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt Braunschweig, (20 b) Braunschweig, Steinriedendamm 15, Tel. 2 30 09
Verwaltungsbezirk Braunschweig.

Staatliches Lebensmitteluntersuchungsamt und Chemisches Institut Oldenburg, (23) Oldenburg, Katharinenstr. 23, Tel. 51 26
Verwaltungsbezirk Oldenburg.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Osnabrück, (23) Osnabrück, Iburgerstr. 1 Tel. 38 02
Stadt und Kreis Osnabrück, Kreis Melle, Wittlage, Bersenbrück; vom Regierungsbezirk Hannover: Kreis Grafschaft Hoya (Syke) und Diepholz.

Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Bentheim, (23) Bentheim, Am Bahnhof 32
Landkreise: Bentheim, Lingen, Meppen, Aschendorf.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Emden, (23) Emden, Neues Krankenhaus, Bolardusstr.
Regierungsbezirk Aurich.

Regierungsbezirk Stade wird von der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt Bremen betreut.

## Nordrhein

### Regierungsbezirk Aachen

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Aachen, (22 c) Aachen, Peterstr. 57 a Tel. 3 09 03
Stadtkreis Aachen, Landkreis Monschau, Erkelenz, Jülich, Schleiden.

Chemisches Untersuchungsamt des Landkreises Aachen, (22 c) Eschweiler, Hehlrather Str. 4, Tel. 20 61
Landkreis Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Düren.

### Regierungsbezirk Köln

Lebensmittel-Untersuchungsamt Bonn, (22 c) Bonn, Weberstr. 61, Tel. 2 35 00
Landkreis Bonn, Siegkreis, Stadtkreis Bonn.

Öffentliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt der Stadt Köln, (22 c) Köln
Severinsmühlengasse 1/13, Tel. 5 04 64
Stadtkreis Köln, Euskirchen, Bergheim-E., Rhein.-Berg.-Kreis, Oberberg. Kreis.

### Regierungsbezirk Düsseldorf

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Duisburg, (22) Duisburg, Pulverweg 39
Tel. 3 23 48
Stadtkreis Duisburg, Landkreis Dinslaken.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Düsseldorf, (22 a) Düsseldorf
Lambertusstr. 1, Tel. 1 02 10
Stadtbereich Düsseldorf.

Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Düsseldorf-Mettmann
(22 a) Düsseldorf, Kasernenstr. 69, Tel. 1 09 61
Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Essen, (22 a) Essen, Hufelandstr. 55
Stadt Essen.

Öffentliches Untersuchungsamt des Kreises Kempen-Krefeld, (22) Kaldenkirchen
Kanalstr. 10
Landkreis Kempen-Krefeld, Geldern, Stadtkreis Viersen.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld, (22) Krefeld, Steinstr. 97/99
Tel. 2 82 91
Stadtkreis Krefeld.

Chemisches Untersuchungsamt Moers, (22) Moers, Goethestr. 1
Landkreise Moers, Kleve.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt M.-Gladbach, (22) M.-Gladbach, Webschulstr. 75, Tel. 21 41
Stadt M.-Gladbach.

Chemisches Untersuchungsamt des Landkreises Grevenbroich, (22) Neuß, Königsstr. 34
Stadt Neuß, Landkreis Grevenbroich.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Oberhausen, (22) Oberhausen
Freiherr-vom-Stein-Str. 30, Tel. 2 41 21
Stadtkreis Oberhausen, Mülheim/Ruhr, Kreis Rees.

Chemisches Untersuchungsamt des Rhein-Wupper-Kreises, (22) Opladen
Düsseldorfer Str. 153, Tel. 11 71
Rhein-Wupper-Kreis.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Remscheid, (22) Remscheid, Hindenburgstr. 60
Stadtbezirk Remscheid.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Rheydt
(22) Rheydt, Rathaus, Tel. 4 40 11
Stadt Rheydt.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Solingen, (22) Solingen, Neuenhofer Str. 46, Tel. 2 60 01
Stadtkreis Solingen.

Chemisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Stadt Wuppertal, (22) Wuppertal-Vohwinkel, Lettow-Vorbeck-Str. 22, Tel. 3 02 11, 3 53 22
Stadtkreis Wuppertal.

## Westfalen

### Regierungsbezirk Arnsberg

Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Dortmund, (21) Dortmund-Hörde Rathausstr. 9
Stadt Dortmund, Stadt und Land Hörde, Stadt Castrop-Rauxel, Lünen.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Bochum, (21) Bochum, Löbkerring 41 Tel. 6 06 61
Stadtkreis Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Hagen, (21) Hagen, Heidenstr. 17
Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis.

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Hamm, (21) Hamm, Schulstr. 3, Tel. 563
Stadt Hamm, Landkreis Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

Öffentliches Chemisches Untersuchungsamt Siegen, (21) Siegen, Koblenzer Str. 30
Kreis Siegen Stadt und Land, Olpe, Wittgenstein (Berleburg).

Städtisches Untersuchungsamt Lüdenscheid, (21) Lüdenscheid, Stabergerstr. 3 Tel. 34 41
Stadtkreis Lüdenscheid, Iserlohn, Landkreis Altena, Iserlohn.

### Regierungsbezirk Detmold

Städtisches Untersuchungsamt Bielefeld, (21 a) Bielefeld, Goldbach 3 Tel. 6 30 01, 6 30 11
Stadtkreis Bielefeld, Herford, Landkreis Bielefeld, Herford, Halle i. Westf., Wiedenbrück, Minden und Lübbecke, Land Lippe (ohne die Städte Detmold und Horn).

Öffentliches Untersuchungsamt Paderborn, (21a) Paderborn, Liboriberg 1 c, Tel. 308
Kreis Paderborn, Büren, Warburg, Höxter, Stadt Detmold, Horn (Lippe).

### Regierungsbezirk Münster

Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, (21 a) Münster i. W. Alter Steinweg 1,
Stadt Münster

Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt Münster, (21 a) Münster i. W., Von-Esmarch-Str. 12
Stadt Bocholt, Landkreise: Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Lebensmittel-Untersuchungsamt und Institut für Lebensmittelchemie der Stadt Gelsenkirchen, (21) Gelsenkirchen-Buer, Hagenstr. 22, Tel. 3 06 41
Stadtkreis Gelsenkirchen.

Chemisches Untersuchungsamt Recklinghausen, (21) Recklinghausen, Paulusstr. 45, Tel. 35 85
Stadtkreis Recklinghausen, Gladbeck, Bottrop, Landkreis Recklinghausen.

## Rheinland-Pfalz

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Koblenz, (22 b) Koblenz, Bahnhofstr. 47 Tel. 21 01
Stadt Koblenz, Landkreise: Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem, Koblenz, Bad Kreuznach, Mayen, Neuwied, St. Goar, Simmern, Zell, Diez, St. Goarshausen, Montabaur, Westerburg.

Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Ludwigshafen/Rhein
(22 b) Ludwigshafen/Rhein, Jubiläumsstr. 5
Stadt und Stadtkreis Ludwigshafen.

Chemisches Untersuchungsamt Rheinhessen, (22b) Mainz, Am Zollhafen 12, Tel. 42 54
Regierungsbezirk Rheinhessen.

Pfälzische Landwirtschaftliche Versuchsstation und Chemische Untersuchungsanstalt
(22 b) Speyer/Rhein, Obere Landgasse 40
Regierungsbezirk Pfalz (ohne Stadt und Stadtkreis Ludwigshafen).

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Trier, (22 b) Trier, Dietrichstr. 8
Regierungsbezirk Trier.

## Schleswig-Holstein

Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Stadt Kiel, (24 b) Kiel, Kronshagener Weg 47, Tel. 49 90
Stadtkreis Kiel und Neumünster, Landkreis Plön, Rendsburg, Segeberg, Steinburg, Pinneberg, Schleswig, Eckernförde, Husum, Eiderstedt, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen.

Städt. Untersuchungsamt Lübeck, (24) Lübeck, Katharinenstr. 35
Stadtkreis Lübeck, Landkreis Stormarn, Eutin, Oldenburg, Lauenburg.

Städt. Untersuchungsamt Flensburg, (24 b) Flensburg, Holm 35
Stadt- und Landkreis Flensburg, Landkreis Südtondern.

## Saarland

Chemisches Untersuchungsamt für das Saarland, Saarbrücken, Mainzer Str. 233, Tel. 53 95

ALS FREUDENSPENDER ÜBERALL VERWANDT · ALS FREUDENSPENDER ÜBERALL VERWANDT ·
BRENNER
SAPORA
Sapora
BONBONS
DRAGEES
KOMPRIMATE
SAPORA-WERK BRENNER & CO.
GROSSFABRIKATION FEINSTER BONBONS UND DRAGEES
GELSENKIRCHEN-BUER

Ätherische Öle und Essenzen
William Sternberg, Hamburg 33
Pestalozzistr. 11 · Telefon: Sa.-Nr. 61 47 35 Telegr.-Adr.: Peprom-Hamburg
25 Jahre

# IV.
# Sozialpolitik

Eine Wirtschaftspolitik, die als „soziale Marktwirtschaft" bezeichnet wird, sollte durch das allgemeine Bestreben zur Hebung des Volkswohlstandes und zur gerechten Verteilung des Volkseinkommens gekennzeichnet sein. Im Einleitungsteil zu dieser Ausgabe ist eine volkswirtschaftliche Analyse versucht worden, und zwar lediglich im Hinblick auf die Lage und die Entwicklungsaussichten der Süßwarenindustrie. Schon in diesem Zusammenhang wurde — in verschiedener Hinsicht und durch Zahlen belegt — gezeigt, daß sich tatsächlich in den letzten Jahren für die Bevölkerung Westdeutschlands zahlreiche Erleichterungen ergeben haben und daß mehr oder weniger jeder einzelne Anteil am allgemeinen Aufschwung genommen hat. Damit war bereits das Kernproblem der Sozialpolitik angeschnitten, und deshalb erscheint es notwendig, auch hier, und zwar betont, auf diese Ausführungen hinzuweisen. Schließlich ergibt sich aus derartigen Betrachtungen erneut die Erkenntnis, daß Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik unlösbar zusammen gehören und daß es nicht nur bedauerlich, sondern letzten Endes auch gefährlich ist, diese Einheit durch organisatorische Eigenbrötelei zu zerstören, wie dies von seiten der Unternehmer z. T. entweder geschehen ist oder immer wieder einmal versucht wird, obwohl doch bei den Gewerkschaften eine solche Zusammenfassung besteht und vermutlich auch nicht aufgegeben werden wird.

Der Ausgang der Bundestagswahlen im Herbst 1953 hat ein überwältigendes Bekenntnis der Wähler zu der Politik der Bundesregierung und damit auch zum Prinzip der sogenannten sozialen Marktwirtschaft gebracht. Es wurde daraufhin die bekannte Devise ausgegeben: Unsere Marktwirtschaft muß noch sozialer werden! Hierin liegt zweifellos auch das Programm für eine Sozialreform, deren Grundlage doch in erster Linie die soziale Gerechtigkeit sein mußte. Die bisherige Entwicklung hat nun allerdings berechtigte Zweifel aufkommen lassen, ob die freie Marktwirtschaft, die auch von den Unternehmern bejaht wird, in ihrem Fortschreiten auch für sie selbst die gerechte Einstufung bringt und ob nicht bereits hier Benachteiligungen sichtbar werden, die auf lange Sicht gesehen bedenkliche Folgen haben müssen. Der deutsche Unternehmer sieht sich heute dem Druck oder Angriff von drei oder unter Umständen sogar von vier Seiten ausgesetzt. So war es und bleibt es notwendig, immer wieder auf die außerordentliche Höhe steuerlicher Belastung hinzuweisen, die um so schwerer wiegt, als durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse und durch die Währungsabwertung die Unternehmen fast ausnahmslos aller Reserven beraubt worden sind. Nach den Lähmungsmaßnahmen der Besatzungsmächte sind trotzdem – sozusagen über Nacht — von allen Sparten der Wirtschaft überdurchschnittliche Erzeugungsleistungen verlangt worden, ohne daß man bereit war, auch die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die kleine Steuerreform des Jahres 1953 war bei weitem nicht ausreichend, um auch nur bescheidene Ansätze zu einer Kapital- und Reservebildung zu gestatten. Nach Erhebungen der amerikanischen MSA liegt die Bundesrepublik mit 33,9 % der nationalen Produktion an der Spitze der steuerlichen Belastung. Bei Hinzurechnung der Sozialbeiträge ergibt sich mit 42,2 % ebenfalls der Spitzenanteil. Auch jetzt steht bereits fest, daß es zu der von der Wirtschaft dringend geforderten „Großen Steuerreform" im Jahre 1954 kaum kommen wird und daß die für den 1. Januar 1955 angekündigten Maßnahmen zwar gewisse Entlastungen,

keineswegs aber die für notwendig erachteten tiefgreifenden Steuerermäßigungen bringen werden. Der Druck von seiten der Steuer her wird also auch in Zukunft nicht weichen.

Obwohl nun die Verschärfung des Konkurrenzkampfes auch ohne die seinerzeit vorgeschlagene Mitarbeit der Gewerkschaften einen Teil des Programms der Arbeitgeberverbände: „Gleiche Löhne bei sinkenden Preisen" verwirklicht hat, ist auch jetzt, nachdem der Entschluß nun viel leichter zu fassen wäre, die notwendige Konsequenz durch die Gewerkschaften nicht gezogen worden. Das Jahr 1953 hat — wie an dieser Stelle des Jahrbuches 1953 bereits vermutet — die 4. Lohnwelle nach der Währungsabwertung gebracht, obwohl der Index der Lebenshaltungskosten nicht nur keine Erhöhung, sondern sogar einen Rückgang zu verzeichnen hatte. Mit diesen neuen Aufstockungen liegen die Löhne und Gehälter wohl nun allgemein und z. T. beträchtlich über den Erhöhungen der Lebenshaltungskosten. Um so überraschender und bedenklicher muß es deshalb wirken, daß jetzt zur Durchsetzung eines neuen gewerkschaftlichen Prinzips einer expansiven bzw. dynamischen Lohnpolitik zahlreiche Tarifkündigungen ausgesprochen und beträchtliche Lohnerhöhungen gefordert wurden. Also auch von dieser Seite hält der Druck auf den Unternehmer an.

Nicht minder stark sind die Forderungen des Käufermarktes. Abgesehen von den Erzeugnissen der Markenindustrie, deren Preise gegenüber dem Verbraucher für längere Zeit eine Stabilität aufweisen, sind fast alle übrigen Waren der Konsumgüter-Industrie preislich, wenn auch nicht dem direkten Druck des Verbrauchers, sicher aber dem des Groß- und Einzelhandels ausgesetzt. Die Sorge um die Erhaltung des Marktanteils einerseits und die unverständige Haltung von Konkurrenzbetrieben andererseits, zwingen oft dazu, den gestellten Forderungen nachzugeben, und zwar in der vollen Gewißheit, daß weder auf steuerlicher noch auf der Seite der Lohnkosten irgendeine Entlastung eintreten kann und daß die notwendigen Mittel für durchgreifende Rationalisierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Auch hier ist ein Ende der bisherigen Entwicklung erst dann abzusehen, wenn eine zu erwartende Zunahme der Insolvenzen dazu zwingt, sich auch auf höherer Ebene mit dieser immer schwieriger werdenden Lage zahlreicher Unternehmer ernstlich auseinanderzusetzen.

Wie das Beispiel der sprunghaft gestiegenen Rohkakaopreise zeigt, besteht durchaus auch bei im großen und ganzen gleichbleibenden Rohstoffpreisen die Möglichkeit, daß für einzelne wertbestimmende Rohstoffe Verteuerungen in einem Ausmaß eintreten, das eine sichtbare Erhöhung der Preise erforderlich macht, wenn nicht die Existenz der Betriebe und die dort befindlichen Arbeitsplätze gefährdet werden sollen. Hier setzt aber nun wiederum der Druck des Käufermarktes ein, der bei sinkenden Rohstoffpreisen stets eine sofortige Preissenkung für Fertigwaren fordert, der aber — wenn nicht bereits vorher schon durch Lohnerhöhungen dieser Betrag in Anspruch genommen wurde — nicht bereit ist, im umgekehrten Fall die neu eingetretene zusätzliche Belastung anzuerkennen. Es dürfte sich erübrigen, in diesem Zusammenhang auch noch näher auf die außerdem vorhandene Möglichkeit des Steigens von Frachten, Energiekosten usw. einzugehen.

Es zeigt sich also, daß das Unternehmertum, von dem höchste Leistungen erwartet und verlangt werden, zwischen Mühlsteine zu geraten droht, die in ihrer summierten Wirkung nicht nur zu einer bloßen Gefährdung, sondern auch zu einer Vernichtung führen können. Diese Feststellung verpflichtet zu der Frage, ob es nicht an der Zeit ist, neben der **sozialen Marktwirtschaft** auch einmal eine **marktwirtschaftliche Sozialpolitik** zu betreiben. Es erscheint wenig sinnvoll, der ständigen Erhöhung des Einkommens bestimmter Bevölke-

rungsteile zuzusehen und für deren weitere steuerliche Entlastung einzutreten, um dann gezwungen zu sein, Sondermaßnahmen für die große Masse der Sozialunterstützten und möglicherweise auch für die Angehörigen freier Berufe oder andere nun benachteiligte Bevölkerungsschichten zu treffen. Solche Sondermaßnahmen erfordern zu ihrer Durchführung stets zusätzliche Mittel, die nach der bisherigen Gepflogenheit entweder nur durch neue steuerliche Belastungen der Wirtschaft oder durch Verweigerung der dort notwendigen und berechtigten Entlastungen beschafft werden können. In einem solchen Zusammenhang gesehen erscheinen die scharfen Auseinandersetzungen um das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wenig verständlich, da schließlich ein Wettbewerb nur möglich ist, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer noch vorhanden ist. Auch in einer freien Marktwirtschaft sollte es Möglichkeiten geben, diese zu erhalten und die entsprechenden dafür erforderlichen Schritte rechtzeitig zu tun, wobei es eine völlig nebensächliche Rolle spielen sollte, ob diese in der Genehmigung und Schaffung von Kartellen bestehen oder in etwas ganz anderem.

Die letzten Jahre waren gekennzeichnet durch stolze Berichte über freiwillig gewährte zusätzliche Sozialleistungen außerhalb der tariflichen Mindestbedingungen. Jetzt schon entsteht hier und da der Eindruck, daß sich eine Reihe von Betrieben dabei übernommen hat und wegen der Unmöglichkeit des sofortigen Abbaus nun in ernstliche Schwierigkeiten zu geraten droht. Für Mittel- und Kleinbetriebe, die an Zahl gegenüber 1938 beachtlich zugenommen haben und die nur in beschränktem Umfang Rationalisierungsmaßnahmen treffen können und denen auch die Vorteile des verbilligten Rohstoffeinkaufs bei großen Bezugsmengen versagt bleiben, ist - wie entsprechende Untersuchungen ergeben - die Bewegungsfreiheit in dieser Richtung sehr stark eingeengt. So ergab eine Untersuchung bei 309 Aktiengesellschaften für das Jahr 1951 soziale Nebenleistungen von 1—50 %, während die Leistungen der untersuchten Mittel- und Kleinbetriebe nur 3—10 % der Lohn- und Gehaltssumme betrugen. Völlig entfallen müssen meist betriebliche Altersfürsorge, zusätzliche fürsorgerische Betreuung, zusätzliche Krankenversicherung und Zuschüsse für Erholung, Baukosten, Mieten usw. Hinzu kommt, daß nach einer Erhebung für November 1951 schon damals die Verdienste der Arbeiter in Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten um 34 % und die der Frauen um 44 % höher lagen als in Betrieben mit 2 bis 9 Beschäftigten. Diese Differenzierung in den möglichen Leistungen dieser Art muß sich vor allem dann bedrohlich auswirken, wenn in den nächsten Jahren die Zahl der Schulentlassenen zurückgeht und allgemein ein Mangel an qualifizierten Kräften eintritt. Andererseits haben viele von den großen Aktiengesellschaften die Dividendenzahlung nach dem Kriege entweder überhaupt noch nicht wieder aufgenommen oder sich zwischenzeitlich bereits wieder zu einer Herabsetzung oder sogar Streichung gezwungen gesehen. Eine Zahlung von 7 oder 8 % Dividende gehört zu den Seltenheiten. Die Verhältnisse in der Ernährungsindustrie liegen im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft schon jetzt ungünstiger. So ist es auch nicht verwunderlich, daß nach Untersuchungen über das Jahr 1952 als freiwilliger Sozialaufwand nur 7 % der Lohn- und Gehaltssumme ermittelt wurden, während er zum Beispiel bei den untersuchten Gesellschaften der Zementindustrie 23,9 und denen der Papierindustrie 18,8 % und nach Erhebungen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in der westdeutschen Industrie im Jahre 1951 durchschnittlich 15,8 % betrug. Die wirklichen Werte sind allerdings in allen Fällen etwas höher einzusetzen, da viele Ausgaben dieser Art in den Berichten nicht gesondert ausgewiesen sind. Aber auch schon bei den 278 erfaßten Gesellschaften beträgt der freiwillige Sozialaufwand 10,4 % des Aktienkapitals, also eine Summe, die weit höher liegt als die den Aktieninhabern gewährte Kapitalverzinsung. Selbst dort, wo Dividendenzahlungen nicht oder nicht mehr erfolgen oder sogar

Verluste eintreten, sind jedoch die freiwilligen Sozialleistungen gewährt und nicht gemindert worden. Aber auch dann, wenn Gewinnausschüttungen an die Aktieninhaber vorgenommen werden, muß eine Gesellschaft, die 8 % Dividende zahlt, zumindest 17,66 % des Aktienkapitals verdienen, und selbst dann verbleiben einem Aktieninhaber mit einem Jahreseinkommen von beispielsweise nur 8000 bis 12 000 DM von den 8 % im Höchstfalle 4,63 %, bei höheren Jahreseinkommen noch erheblich weniger. Wenn nun von gewisser Seite die Forderung auf Schaffung eines totalen Wohlfahrtsstaates, wie er beispielsweise in Großbritannien erstrebt wurde, gestellt wird, so dürften die Folgen des dortigen Experimentes bereits eine deutliche Warnung vor einer solchen Entwicklung darstellen. Gegner dieser totalen Entlastung des Einzelnen von persönlicher Verantwortlichkeit für Lebens- und Alterssicherung sind aber doch der Meinung, daß eine soziale Hilfe des Staates erst einsetzen sollte, wenn Familie, Gemeinde und Betrieb die entsprechenden Leistungen vollbracht haben. Hier ergeben sich jedoch offensichtlich Widersprüche, denn die Hilfeleistung im Rahmen der Familie dürfte noch zu den persönlichen Verpflichtungen gehören. Leistungen der Gemeinden sind aber ebenso öffentliche Unterstützungen wie die des Staates, so daß es nur eine Frage der Verteilung steuerlich aufgebrachter oder sonst zur Verfügung stehender Geldmittel ist, die Unterstützungsleistungen entweder dem einen oder anderen aufzuerlegen. Eine ganz andere Frage, und zwar von höchster Bedeutung, ist jedoch die, ob dem Betrieb neben seiner Aufgabe, bestimmte Produktionsleistungen zu vollbringen und die beschäftigten Arbeiter und Angestellten entsprechend der geleisteten Arbeit zu bezahlen, auch noch soziale Verpflichtungen allgemeiner Art auferlegt werden können und dürfen.

Bekanntlich werden soziale Nebenleistungen von seiten der Gewerkschaften nicht nur nicht anerkannt, sondern sogar als höchst unerwünscht betrachtet, da man in ihnen lediglich vorenthaltene Löhne und Gehälter erblickt, mit deren Zahlung der Einfluß der Gewerkschaften ausgeschaltet und die Alleinherrschaft des Unternehmers gesichert werden soll. Es ist auch eine bekannte Tatsache, daß selbst die in den Genuß hoher sozialer Zusatzleistungen kommenden Arbeitnehmer diese zwar gern entgegennehmen, im übrigen aber dazu neigen, lediglich die Tariflöhne und -gehälter als Maßstab für die Höhe ihrer Entlohnung zu betrachten. So müssen auch von dieser Seite berechtigte Zweifel entstehen, ob man mit der auf eine erstaunliche Höhe gelangten sozialen Betreuung der Mitarbeiter wirklich auf dem richtigen Wege ist oder ob nicht bereits Aufgaben übernommen worden sind, die in den Bereich der selbstverantwortlichen Lebenssicherung oder in den des Staates fallen.

Von seiten der Arbeitgeberverbände ist ohne Bedenken die freiwillige Zahlung von Kinderbeihilfen durch die Betriebe dringend empfohlen worden. Dieser Appell hat nicht das erwartete Echo gefunden, und das könnte ein Zeichen dafür sein, daß die Masse der Unternehmer in dieser Richtung bisher schon überfordert wurde. Es müßte auch untersucht werden, ob die außergewöhnlich starke Zunahme der Zahl der Erwerbslosen vom tiefsten Stand seit 1948, der Ende September mit 941 179 erreicht wurde, auf den seit diesem Vergleichsjahr höchsten Stand mit 2,042 Millionen Ende Februar 1954 nicht auf ähnliche Ursachen zurückgeführt werden muß. Die Witterungsverhältnisse allein geben nicht eine befriedigende Erklärung, und es besteht deshalb durchaus die Möglichkeit, daß viele Betriebe wegen des von allen Seiten auf sie wirkenden Druckes gezwungen waren, im Gegensatz zu den letzten Jahren sparsamer im Einsatz und in der Durchhaltung beschäftigter Arbeitskräfte umzugehen. Wenn diese Annahme zutreffen sollte, wäre es wirklich an der Zeit, in eine ernstliche Prüfung der Grundsatzfrage einzutreten, ob und inwieweit der Betrieb verpflichtet werden kann, neben den ihm wirtschaftlich gestellten Aufgaben auch noch soziale Leistungen zu übernehmen.

die sich aus Paragraphen oder Formeln errechnen und nichts mehr mit der Bezahlung geleisteter Arbeit und mit dem früheren patriarchalischen Verhältnis zwischen Unternehmern und Mitarbeitern zu tun haben.

In diesem Fragenkomplex spielen auch die verschiedenartigen Vorschläge über **Gewinnbeteiligung, Miteigentum** usw. eine Rolle. Es wird bezweifelt, ob die Mehrheit der Arbeitnehmer wirklich daran interessiert ist, durch Aktien- oder Anteilserwerb auf Gedeih und Verderb mit einem Unternehmen verbunden zu sein und ob nicht der Vorzug einer in individueller Freiheit vollzogenen Eigentumsbildung gegeben wird. Sicher sind die Erfahrungen der USA nicht ohne weiteres auf Westdeutschland zu übertragen. Die Berichte über die zunehmende Motorisierung großer Belegschaften Westdeutschlands zeigen, daß viele Wünsche in diese Richtung gehen. Die allmähliche Beseitigung des Wohnungsmangels läßt immer neuen Nachholbedarf sichtbar werden. Darüber hinaus steigt das Interesse am Besitz eines eigenen Hauses oder am Etageneigentum. Die für den Absatz von Gegenständen des täglichen Bedarfs vielfach schädliche Zunahme von Teilzahlungsgeschäften zur Anschaffung größerer und kostspieliger Gegenstände zeigt ebenfalls, daß die Zeit noch nicht weit genug fortgeschritten ist für die befriedigende Lösung der Frage des Miteigentums und daß infolgedessen das mangelnde Interesse verständlich erscheinen muß.

Außer der bereits erwähnten Forderung der Gewerkschaften auf expansive Lohnpolitik ist von dieser Seite erneut die Einführung der **40-Stunden**-Woche verlangt worden. Davon ist natürlich zu unterscheiden die sogenannte 5-Tage-Woche, die bereits in vielen Betrieben eingeführt ist und die lediglich eine Aufteilung der 48stündigen Wochenarbeitszeit auf 5 Arbeitstage bedeutet. Obwohl es fraglich ist, ob bei der dadurch zwangsläufig verlängerten täglichen Arbeitszeit die gleichen Leistungen erzielt werden, erfreut sich eine solche Regelung doch meistens beiderseitiger Zufriedenheit, da für die Arbeitnehmer zwei volle freie Tage hintereinander gesichert sind und die Betriebe die oft erheblichen Anlaufkosten für eine verkürzte Arbeitszeit am Sonnabend einsparen. Eine echte Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit würde jedoch zu erheblichen Produktionsausfällen führen, so daß die Grundbedingung für die Erfüllung dieser Forderung eine entsprechende Erhöhung der Produktivität sein mußte. Es wäre verfehlt, hier verfrühte Hoffnungen auf Schaffung entsprechender Voraussetzungen zu hegen, und auch die fortschrittlichsten Amerikaner vertreten die Meinung, daß solche Regelungen nur von den zu schaffenden Vorbedingungen abhängen und niemals Sache des Gesetzgebers sein dürfen.

Die Forderungen der Gewerkschaften gingen dahin, zunächst einmal die Schichtzeit im Bergbau um eine halbe Stunde täglich, d. h. auf 7½ Stunden zu verkürzen. Es wurde erklärt, daß dadurch ein Produktionsausfall nicht zu befürchten sei, da die Schichtleistung in kurzer Zeit so steigen würde, daß dieser zeitliche Ausfall mehr als wettgemacht werden würde. Die Verkürzung ist dann ab 1. April 1953 durchgeführt worden, und es ist nun möglich, nachzuweisen, daß sich die aufgestellten Behauptungen keineswegs als berechtigt erwiesen haben. Die Schichtzeitverkürzung hat in den Monaten April bis Dezember 1953 einen Förderrückgang von 4,7 % verursacht. Die Leistungen je Mann und Schicht betrugen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Januar | 1 508 kg | Juli | 1 461 kg |
| Februar | 1 515 | August | 1 447 |
| März | 1 489 | September | 1 439 |
| April | 1 448 | Oktober | 1 426 |
| Mai | 1 449 | November | 1 425 |
| Juni | 1 468 | Dezember | 1 429 |

Die entsprechenden Leistungen im Jahre 1952 lagen im Juli bei 1480 kg und im Dezember bei 1470 kg.

Im Jahre 1936 betrug die Schichtleistung im Monatsdurchschnitt - 2113 kg; 1938 - 1916 kg; 1949 - 1363 kg; 1950 - 1401 kg; 1951 - 1457 kg; 1952 - 1475 kg; 1953 - 1458 kg. Da ohne die Schichtzeitverkürzung mit einem weiteren Anstieg hätte gerechnet werden können, ist der Ausfall also noch höher, als er in der Differenz zwischen 1952 und 1953 zum Ausdruck kommt. Ohne die höheren Leistungen im ersten Quartal 1953 wäre der Jahresdurchschnitt noch unter den Stand von 1951 abgesunken. Im übrigen ist zu bemerken, daß wohl in allen Wirtschaftszweigen die Produktionsleistung, und zwar zum Teil beträchtlich über die der Vorkriegszeit gestiegen ist, während der Bergbau trotz eines Spitzenlohnes von 1,99 DM je Stunde noch weit darunter liegt. In anderen Ländern liegt dagegen die Schichtleistung 1953 höher als 1938, so z. B. in Frankreich 1409 : 1224 kg, in Großbritannien 1588 : 1510 kg und im Saargebiet 1662 : 1570 kg. Unter solchen Umständen müßte also eine allgemeine Verkürzung der Wochenarbeitszeit um fast 17 % zu schweren Ausfällen führen und sich damit auch zu einer für die Binnenwirtschaft wie für den Außenhandel untragbaren Belastung auswirken.

Eine **Erhöhung der Produktivität** läßt sich natürlich auf verschiedenen Wegen erreichen, und es wird schwer möglich sein, hier einfache und allgemein gültige Gesetze zur Anwendung zu bringen. Erhebliche Erfolge können bereits erzielt werden, wenn die Mitarbeiter in den Betrieben mehr als bisher zu Verbesserungsvorschlägen angeregt werden. Dem Einsatz mancher Maschinen sind Grenzen gesetzt, da die Mehrzahl der Industriebetriebe, wie auch in der Süßwarenindustrie, aus Klein- und Mittelbetrieben besteht. Es war deshalb begrüßenswert, daß für diese Betriebsgrößen rd. 70 Mill. DM für Produktivitätskredite zur Verfügung gestellt wurden, von denen reger Gebrauch gemacht worden ist. Auch die den Notstandsgebieten an der Grenze bereitgestellten Zuschüsse in Höhe von 5 Mill. DM werden sicher zum großen Teil für entsprechende Maßnahmen Verwendung finden.

Ein wesentliches Mittel zur Steigerung der Produktivität, das zugleich zu einer sichtbaren Erhöhung des Realeinkommens beitragen kann, ist die Einführung der Leistungsentlohnung. Bedauerlicherweise ergeben sich hier gerade in den Betrieben der Süßwarenindustrie erhebliche Erschwernisse, und selbst große bekannte Unternehmen haben sich bisher noch nicht entschließen können, eine entsprechende Umstellung vorzunehmen. Der „Arbeitgeberring Nahrung und Genuß" hat jedoch mit der Erarbeitung und Herausgabe von „Richtlinien zur Durchführung der analytischen Arbeitsbewertung in den Betrieben der Ernährungsindustrie" eine verdienstvolle Arbeit geleistet. Jeder Unternehmer hat damit die Möglichkeit erhalten, sich über dieses Problem an Hand einer kurzgefaßten klaren Darstellung zu unterrichten.

Die Regierungsopposition hat im Wahlkampf die Behauptung aufgestellt, daß die „soziale" Marktwirtschaft „die Reichen nur noch reicher, dafür aber die Armen noch ärmer mache". Nicht nur die Zahlen der amtlichen Statistik, sondern auch die Kenntnis jedes objektiv eingestellten Menschen lassen die Unwahrheit dieser Behauptung offenbar werden. Oben mußte allerdings bereits auf die Möglichkeit gewisser Umschichtungen — jedoch nicht im Sinne der Oppositionspropaganda — hingewiesen werden. Die allgemeine Aufwärtsentwicklung kann nur weiterlaufen,

wenn es gelingt, die Wirtschaft vor ernsten Erschütterungen zu bewahren. Gegenstand rechtzeitiger Vorsorge sollte die ausreichende **Versorgung mit Arbeitskräften** sein. Nun ergibt sich, daß für lange Jahre der Höchststand der Zahl der Schulentlassenen (1953 = 934 000) erreicht ist und daß für absehbare Zeit mit einem ständigen Rückgang bis auf 515 000 im Jahre 1959 gerechnet werden muß. Wenn es zum Abschluß des Vertrages für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft kommen sollte, wird nicht nur für einen vielleicht überbrückbaren Zeitraum von zwei Jahren ein Teil der Jugendlichen dem Arbeitsmarkt entzogen, sondern es werden sowohl die Führungskräfte der Wehrmacht für die Wirtschaft ausfallen, als auch zusätzliche Kräfte für die Herstellung und Belieferung der Truppen mit Bedarfsartikeln benötigt. Durch Zuwanderung von Sowjetzonenflüchtlingen und durch Spätheimkehrer ist es in den letzten Jahren immer noch gelungen, zusätzlich oder neu auftretenden Bedarf zu decken. Diese Quellen werden jedoch allmählich versiegen. Die Zusammensetzung der im September 1953 noch vorhandenen Erwerbslosen zeigte ebenfalls, daß verhältnismäßig nur noch wenige von ihnen voll einsatzfähig waren. Bedauerlicherweise entzieht die ständig laufende und zum Teil amtlich geförderte Auswanderung der deutschen Wirtschaft aktive und hochleistungsfähige Arbeitskräfte im besten Lebensalter, wobei häufig noch eine direkte Abwerbung durch ausländische Konkurrenzunternehmen hinzukommt. Außerdem ist die Facharbeiterschaft im Durchschnitt überaltert. Es entsteht deshalb die große Gefahr, daß in absehbarer Zeit der Kampf um ausreichende und leistungsfähige Arbeitskräfte ähnliche Formen annehmen wird, wie jetzt der Kampf um den Kunden. Auch hieraus werden sich zusätzliche Belastungen ergeben, die vor allem lohnintensive Betriebe am stärksten betreffen werden, ganz abgesehen von der Möglichkeit einer Nivellierung der Tarife.

Ein weiteres, besonders für die Süßwarenindustrie hoch bedeutsames Problem ergibt sich aus der **Durchführung des Art. 3 GG** hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau. Wenn der Forderung der Gewerkschaften, als Folgerung aus der bürgerlich-rechtlichen Gleichstellung nun auch in der Bezahlung eine Gleichstellung durchzuführen, stattgegeben würde, so müßten sich in der gesamten Volkswirtschaft ganz weitgreifende strukturelle Änderungen ergeben. Bisher schon war anerkannt, daß für gleiche Arbeit bei gleicher Leistung auch der gleiche Lohn zu zahlen sei. Hier dürfte nun also schon die oben angeschnittene Frage eine Rolle spielen, ob es Aufgabe des Unternehmers ist, dem Staat soziale Verpflichtungen abzunehmen, und ob dann, wenn diese Frage verneint wird, eine Überprüfung ergibt, daß die jetzigen Männerlöhne nicht nur eine Entschädigung für die geleistete Arbeit enthalten, sondern auch einen Anteil für die höhere soziale Belastung des Mannes durch seine Verpflichtung zum Unterhalt einer Familie, zur Erziehung und Ausbildung der Kinder und zur Alterssicherung auch der Angehörigen. Es könnte kaum als gerecht bezeichnet werden, wenn diese Gegebenheiten außer acht gelassen würden, falls tatsächlich die Forderung auf gleiche Bezahlung von Mann und Frau ohne Rücksicht auf Schwere und Eigenart der Arbeit als berechtigt anerkannt werden sollte. Vergleichbar wäre also nur ein entsprechend bereinigter, d. h. um seinen Sozialanteil gekürzter Männerlohn. Ähnliche Überlegungen kommen auch in den Landesarbeitsgerichtsurteilen über die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetze über den Hausarbeitstag der berufstätigen Frau zum Ausdruck.

Über den Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jugoslawien | 49 % | England | 31 % |
| Finnland | 44 % | Schweiz | 29 % |
| Österreich | 39 % | Italien | 28 % |
| Frankreich | 38 % | USA | 27 % |
| Dänemark | 36 % | Portugal | 22 % |
| Westdeutschland | 36 % | Spanien | 12 % |

Der Prozentsatz der Frauen an der Beschäftigtenzahl ist sehr unterschiedlich. In Westdeutschland beschäftigen folgende Wirtschaftszweige mehr als 50 % Frauen:

| Wirtschaftszweig (Stichtig: 31. 12. 1952) | vom Hundertsatz | Absolutzahlen der weibl. Beschäftigten |
|---|---|---|
| Häusliche Dienste | 99,8 | 643 465 |
| Volkspflege und Fürsorge | 81,6 | 59 945 |
| Mützen-, Hut- und Putzmacherei, Herstellung von Bekleidungszubehör und Bettfedernaufbereitung, Kürschnerei und Rauchwarenzurichtung | 79,1 | 63 921 |
| Wäscherei, Färberei und chemische Reinigung | 79,0 | 41 103 |
| Tabakindustrie | 78,5 | 61 428 |
| Schneiderei, Näherei, Kleider- und Wäscheherstellung | 76,4 | 277 169 |
| Krankenpflege (ohne Badeanstalten) | 74,0 | 199 189 |
| Gaststättenwesen | 71,8 | 138 824 |
| Zuckerwarenindustrie, Schokoladenindustrie | 71,4 | 25 769 |
| Fischindustrie | 70,5 | 12 002 |
| Spielwarenherstellung | 69,8 | 9 824 |
| Photographisches Gewerbe | 65,6 | 6 992 |
| Rechts- und Wirtschaftsberatung, Interessenvertretung | 59,7 | 39 739 |
| Friseurgewerbe | 59,5 | 48 549 |
| Textilgewerbe (ohne Herstellung von Wachstuch, Kunstleder, Linoleum und ähnl. Erzeugnissen und ohne Zellwoll- und Kunstseidenherstellung) | 59,4 | 377 317 |
| Obst- und Gemüseverwertung | 56,5 | 11 431 |
| Badeanstalten | 55,9 | 2 147 |
| Handel- und Handelshilfsgewerbe | 50,6 | 687 031 |
| Herstellung von Kunststoffteilen und -waren | 50,0 | 10 824 |

Zur Zeit ist die Prüfung des ganzen Fragenkomplexes noch im Fluß. Welchen Ausgang diese Auseinandersetzungen haben werden, läßt sich noch nicht übersehen. Eines dürfte aber feststehen, das Gefüge unseres Lohngebäudes würde durch eine schematische Angleichung starken Erschütterungen ausgesetzt, und Wirtschaftszweige, die wie die Süßwarenindustrie bis zu 75 % oder mehr Frauen beschäftigen, könnten solche Belastungen ohne wesentliche Preiserhöhungen nicht ertragen. Damit würde ohne Zweifel für die Gewerkschaften ein Anlaß gegeben sein, neue allgemeine Lohnerhöhungen zu fordern, wobei noch nicht sicher ist, ob dann nicht von seiten der Männer erneut ein Ausgleich für die von ihnen zu tragende größere soziale Belastung als notwendig erachtet wird. Es muß als erstaunlich betrachtet werden, daß man bisher — abgesehen von einer Erklärung über die Erwartung entsprechender Vereinbarungen durch die Tarifpartner — sowohl von der Regierung als auch von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft zu diesen schwerwiegenden Problemen mehr oder weniger geschwiegen hat, so daß angenommen werden muß, daß man den Dingen ihren Lauf lassen will. Der Wirtschaft wird damit eine Verantwortung aufgebürdet, die zu tragen ihre Kräfte übersteigen dürfte.

Es wurde schon erwähnt, daß der Empfehlung zur freiwilligen **Zahlung von Kinderbeihilfen** nur von wenigen Wirtschaftszweigen nachgekommen wurde. Zu diesen gehören z. B. Bergbau, Kalibergbau, rheinische Brauereien und Mälzereien und Teile der chemischen Industrie. Fast allgemein wird ab drittem Kind monatlich eine Zahlung von 20 DM geleistet. Es ist damit zu rechnen, daß noch im Laufe des Jahres 1954 eine gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgen wird. Unter den zahlreichen gesetzlichen Regelungen des vergangenen Jahres auf dem Gebiet der Sozialpolitik spielt zweifellos das **„Gesetz zur Beschäftigung Schwerbeschädigter"** eine besondere Rolle. Während sich die Einstellungsquote in Norddeutschland noch nach dem Schwerbeschädigtengesetz von 1923 richtete, galten für Suddeutschland die Vorschriften der amerikanischen Besatzungsmacht. Die nun festgelegte Quote von 8 % für Betriebe der Wirtschaft ab sieben Beschäftigten konnte nicht schematisch zur Anwendung kommen, da die Einstellungsmöglichkeiten durchaus unterschiedlich sind. Die Zweite Durchführungsverordnung hat deshalb Differenzierungen geschaffen, nach denen die Betriebe der Süßwarenindustrie, soweit sie mehr als 50 % Frauen beschäftigen, mit einer Quote von 6 % belastet sind. Außerdem sind die Landesarbeitsämter berechtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf Grund eines Einzelantrages an das zuständige Arbeitsamt eine weitere Quotenherabsetzung bis auf 4 % vorzunehmen. Für nicht besetzte Pflichtplätze ist eine Ausgleichsabgabe von 50 DM monatlich zu zahlen. Erfreulicherweise waren Anfang November 1953 von den rd. 700 000 Schwerbeschädigten 95 % auf festen Arbeitsplätzen untergebracht, so daß nur noch für rd. 35 000 Arbeitsplätze zu beschaffen waren. Die endgültige Durchführung des Gesetzes wird voraussichtlich zeigen, daß die Pflichtquoten allgemein noch herabgesetzt werden können, unter der Voraussetzung, daß hier jeder Betrieb bemüht ist, den ihm auferlegten Pflichten bereitwilligst nachzukommen.

Das auf gegenseitigem Vertrauen zwischen Unternehmer und Belegschaft aufbauende **Betriebsverfassungsgesetz** hat seine Bewährungsprobe bestanden. Von beiden Seiten ursprünglich geäußerte Befürchtungen haben sich zum größten Teil nicht als berechtigt erwiesen, und die Zusammenarbeit in den Betrieben konnte in den meisten Fällen eine Vertiefung erfahren. Bemerkenswert ist, daß auch nach Inkrafttreten des deutschen Gesetzes in den Nachbarländern kein gesteigertes Interesse zur Schaffung gleichartiger Regelungen festzustellen war. Auch sonst haben die Bemühungen, den Menschen wieder mehr in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen und zu einer Verbesserung des allgemeinen

Betriebsklimas beizutragen, eine bemerkenswerte Aktivierung erfahren. Zweifellos wird hierbei mehr an persönlichem Einsatz und an Überlegung gefordert, als bei der Einführung irgendeiner neuen Sozialmaßnahme. Es bedarf dabei einer stark optimistischen Einstellung und einer Ausdauer, die nicht durch Rückschläge in den Bemühungen oder durch Undankbarkeit erschüttert werden darf. Im März 1953 übergab die „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" der Öffentlichkeit „Gedanken zur sozialen Ordnung", die von hohem Verantwortungsbewußtsein getragen sind und einen ernsten Appell an die deutschen Unternehmer enthalten. Auch die „Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer" verkündete im Juli 1953 ein Manifest, das in seinem zweiten Teil Forderungen an die Unternehmer und in seinem dritten Forderungen an den Staat enthält. Beide Erklärungen zeugen von dem Bewußtsein der zahlreichen Verpflichtungen des Unternehmertums gegenüber der Gesamtheit des Volkes, die nach dem Ergebnis der letzten Bundestagswahlen noch gestiegen sind. Diese Erklärungen unterscheiden sich dadurch wohltuend von anderen, die kein Hehl daraus machen, daß es nur darauf ankommt, den reinen Interessenstandpunkt zu vertreten. Es ist jedoch notwendig, zu erwähnen, daß die IG. Bergbau im November 1953 demgegenüber den Beschluß faßte, von Lohnforderungen abzusehen, da diese wirtschaftlich nicht zu verantworten sind. Auch in Großbritannien sind z. B. Vereinbarungen getroffen worden, daß ein mehrgezahlter Lohn durch Mehrleistungen der Gesamtheit der Empfänger hereingebracht werden muß. In den Niederlanden dagegen haben die staatlich verfügten Lohnerhöhungen ab 1. Januar 1954 in Höhe von 5 % zu einer Flut von Preiserhöhungen geführt, so daß an Stelle einer Erhöhung der Kaufkraft deren Verringerung getreten ist. So ist ein weiterer Beweis dafür erbracht, daß ohne entsprechende Steigerung der Produktivität Lohnerhöhungen nicht zu einer echten Ausweitung des Kaufkraftvolumens führen können. Überhaupt war das Jahr 1953 reich an Diskussionen, Vorschlägen und Versuchen, neue Wege zu finden, das soziale Gewissen zu wecken und gegenüber dem Osten den großen Vorsprung in der sozialen Gestaltung des menschlichen Lebens und Zusammenlebens nicht nur zu halten, sondern noch zu vergrößern.

In den Besprechungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften im Verlaufe des Jahres 1950 in Unkel war bereits in der Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung Einigkeit über die Bildung eines paritätisch besetzten **Bundeswirtschaftsrates** erzielt worden. Der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen hat nun im Frühsommer 1953 zu dieser Frage einen Diskussionsvorschlag unterbreitet, der die Bildung eines aus je 60 Vertretern der Sozialpartner und 30 Vertretern von Wissenschaft und freien Berufen bestehenden Bundeswirtschaftsrat und die Bildung von Landwirtschaftsräten und Bezirkswirtschaftsräten vorsieht. Diesen Plänen wird allerdings vielerorts mit größter Zurückhaltung begegnet, da man unter den obwaltenden Umständen weder von der Notwendigkeit einer solchen Einrichtung, die zwar keine Beschlüsse fassen kann, aber das Bestreben zu einem Nebenparlament entwickeln könnte, noch von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugt ist. Es erscheint deshalb nicht abwegig, wenn gesagt wird, daß es erfolgversprechender sein würde, eine Klärung auftretender Probleme wie bisher jeweils durch die Spitzenvertretungen der Sozialpartner in Angriff nehmen zu lassen oder wenigstens zu versuchen.

In der Beseitigung der Rechtszersplitterung und der Schaffung einheitlichen Sozialrechtes sind ebenfalls weitere Fortschritte erzielt worden. Zu nennen ist hier das am 1. Januar 1954 in Kraft getretene **„Sozialgerichtsgesetz"** vom 3. 9. 1953, das nun auch auf diesem Gebiet die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung durchführt. Von allen Bundesländern sind dazu inzwischen Durchführungsgesetze erlassen worden, die sich hauptsächlich mit der Einrichtung der Sozialgerichte und der Landessozialgerichte befassen. Die Sozialgerichte der er-

sten, zweiten und dritten Instanz sind ausschließlich zuständig für die gerichtliche Entscheidung über Angelegenheiten der Sozialversicherung und über solche im Bereich der „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung".

Vom gleichen Tage stammt das **„Arbeitsgerichtsgesetz"**, das zunächst ebenfalls eine bundeseinheitliche Regelung bedeutet und mit der Bildung einer dritten Instanz, dem „Bundesarbeitsgericht", eine oberste Berufungsinstanz schafft. Dieses Gericht hat, ebenso wie das Bundessozialgericht, seinen Sitz in Kassel. In dem letztgenannten Gesetz ist nunmehr auch die Zulassung von Rechtsanwälten bei Arbeitsgerichten geregelt, und zwar dergestalt, daß diese zugelassen sind, wenn die Wahrung der Rechte der Parteien dies notwendig macht oder wenn der Streitwert die für eine Berufung erforderliche Höhe von mindestens 300 DM erreicht.

Das **„Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes"** vom 23. 4. 1953 erweitert den Geltungsbereich des „Tarifvertragsgesetzes" vom 29. 4. 1949 auch auf die Länder der ehemaligen französischen Besatzungszone, so daß nun auch hier die Rechtszersplitterung beseitigt ist. Hinsichtlich der **Arbeitszeit der Fahrer von Lastkraftwagen** über 7,5 t ist nun neben der Arbeitszeitordnung und neben den tarifvertraglichen Regelungen auch die „Straßenverkehrszulassungsordnung" zu beachten, die die zulässige Zeit am Steuer mit neun Stunden täglich begrenzt und alle Ausnahmeregelungen ausschließt. Gewisse Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer brachte der Einbau der **„Lohnpfändungsverordnung"** vom 30. 10. 1940 in die Zivilprozeßordnung durch das „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung" vom 20. Aug. 1953. Mit einer Verfügung des Bundesministers für Arbeit vom 24. April 1953 haben die **Richtlinien und Leitsätze für den werksärztlichen Dienst** eine Neuformulierung erfahren.

Besondere Bedeutung kommt der wiedergeschaffenen echten Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu. Für die am 16. 9. 1953 wiedererrichtete, vorher aber stark umkämpfte **„Bundesversicherungsanstalt für Angestellte"** mit dem Sitz in Berlin fanden im ganzen Bundesgebiet Wahlen statt.

Von besonderem Interesse und bemerkenswert war hierbei das nachstehend wiedergegebene Wahlergebnis:

| | |
|---|---|
| Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) | 765 824 Stimmen |
| Deutscher Handlungsgehilfen-Verband (DHV) | 301 155 Stimmen |
| Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) | 259 678 Stimmen |
| Verband der weiblichen Angestellten (VWA) | 100 548 Stimmen. |

Neuerdings werden starke Bemühungen, die auch von jedem einzelnen Betrieb unterstützt werden sollten, zur Unterbringung der noch rund 75 000 arbeitslosen älteren Angestellten unternommen. Von Interesse ist die Kenntnis von dem Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung. Mit Ausnahme der Bundesrepublik, der Türkei und Jugoslawien ist in den übrigen Ländern der Anteil in den letzten Jahren leicht gesunken.

**Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Portugal | 37,9 % | Bundesrepublik | 46,3 % |
| Norwegen | 42,6 % | Österreich | 48,3 % |
| Italien | 43,1 % | Dänemark | 49,9 % |
| Schweden | 44,3 % | Türkei | 60,4 % |
| Schweiz | 45,5 % | Jugoslawien | 62,0 % |

Obwohl der Lebenshaltungskosten-Index bei Gleichsetzung des Jahres 1938 mit 100 vom höchsten Stand im Januar 1952 mit 176 auf 167 gesunken ist, sind — wie die nachstehende Aufstellung zeigt — die Arbeitnehmereinkommen ständig gestiegen, während der Anteil des Einkommens der Selbständigen immer weiter zurückgeht.

**Netto-Einkommensentwicklung nach Einkommensgruppen**

| | Arbeitnehmer-Einkommen | Selbständigen-Einkommen | Unterstützungs-Einkommen | Arbeitnehmer-Einkommen | Selbständigen-Einkommen | Unterstützungs-Einkommen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Mrd. RM/DM | | | %-Anteile am Gesamteinkommen | | |
| 1936 | 18,3 | 12,4 | 4,8 | 51,5 | 35,0 | 13,5 |
| 1949 | 31,1 | 17,3 | 10,8 | 52,6 | 29,2 | 18,2 |
| 1950 | 33,7 | 21,1 | 13,6 | 49,3 | 30,8 | 19,9 |
| 1951 | 39,4 | 30,0 | 15,2 | 46,6 | 35,4 | 18,0 |
| 1952 | 43,4 | 29,4 | 17,6 | 48,0 | 32,5 | 19,5 |
| 1952 1. Hbj. | 20,7 | 14,5 | 8,5 | 47,4 | 33,2 | 19,4 |
| 1953 1. Hbj.*) | 22,6 | 13,5 | 9,2 | 49,9 | 29,8 | 20,3 |

*) vorläufig

Auch ein Vergleich mit anderen Ländern ergibt für die Zeit seit Mitte 1950 für die deutschen Arbeitnehmer ein äußerst günstiges Bild.

**Reallohnentwicklung seit Mitte 1950**
(Juni 1950 = 100)

| | Mitte 1951 | Mitte 1952 | Mitte 1953 |
|---|---|---|---|
| Westdeutschland | 109,6 | 114,6 | 120,9*) |
| Schweden | 105,0 | 113,1 | 114,9 |
| Frankreich | 106,9 | 113,1 | 113,4 |
| USA | 101,9 | 103,7 | 108,5 |
| Australien | 103,4 | 102,5 | 106,0 |
| Belgien | 99,0 | 104,7 | 104,0 |
| Holland | 99,1 | 100,9 | 102,5 |
| Italien | 100,0 | 99,4 | 101,2 |
| England | 98,6 | 96,9 | 99,9 |
| Schweiz | 97,1 | 98,1 | 99,0 |

*) Mai 1953

Diese Errechnungen decken sich durchaus mit Angaben einer über den Verdacht einer einseitigen Stellungnahme zugunsten der Arbeitgeber erhabenen Organisation, nämlich des „Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften", Brüssel. Bezogen auf 1950 ist der Lohn zwar auf 132, die Produktivität dagegen nur auf 125 gestiegen. Obwohl auch die kleine Steuerreform des Jahres 1953 erneut gerade die Bezieher von geringerem Einkommen stark entlastete, wird immer wieder die

Behauptung aufgestellt, daß das bestehende Steuersystem ausgesprochen unsozial sei. Bei einem Vergleich zwischen Lohnsteuerpflicht und DGB-Beiträgen, die im Jahre 300 Millionen DM erbringen und starke Beteiligungen an zahlreichen Unternehmen ermöglichten, ergibt sich auf der Grundlage der Satzung der „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport, Verkehr" folgendes:

| | Einkommen in DM (Jährlich) | Lohnsteuer | Gewerkschaftsbeitrag in DM (Jährlich) |
|---|---|---|---|
| Lediger | 1 736 | keine | 28,80 |
| Verheirateter | 2 536 | keine | 38,40 |
| mit 1 Kind | 3 136 | keine | 43,20 |
| mit 2 Kindern | 3 736 | keine | 55,20 |
| mit 3 Kindern | 4 576 | keine | 62,40 |
| mit 4 Kindern | 5 416 | keine | 72,00 |
| mit 5 Kindern | 6 256 | keine | 96,00 |

Wie die obige Zusammenstellung der Netto-Einkommensentwicklung zeigt, sind auch die allgemeinen Sozialleistungen immer weiter gestiegen, so daß jetzt vier Erwerbspersonen den Unterhalt von drei Sozialrentenempfängern mit aufzubringen haben. Im Rechnungsjahr 1953 gab es unter den rund 50 Mill. Einwohnern der Bundesrepublik und West-Berlins 16,908 Mill. Bezieher von Sozialeinkommen, die aus 11,985 Parteien stammen. Zum Vergleich diene, daß Ende September 1953 die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer 16,046 Mill. betrug. So waren in den letzten fünf Jahren rund 73 Mrd. DM — davon 45 % über Steuern — für die sozialen Leistungen aufzubringen. Unter Einschluß der Lastenausgleichsabgabe liegt der Anteil der öffentlichen Abgaben sogar über 50 %. Dazu kommen noch die Verwaltungskosten des Staates und der einzelnen Versicherungsträger.

**Die jährlichen sozialen Leistungen in Mrd. DM in der Bundesrepublik**

(ab 1952 auch einschl. West-Berlin)

| Rechnungsjahr | insges. | davon Sozialversicherungen einschl. Arbeitslosenversicherung | Gebietskörperschaft | Lastenausgleichsfonds |
|---|---|---|---|---|
| 1949 | 9,9 | 5,0 | 4,3 | 0,6 |
| 1950 | 12,5 | 6,2 | 5,3 | 1,0 |
| 1951 | 14,8 | 7,2 | 6,8 | 0,8 |
| 1952 | 17,2 | 8,6 | 7,5 | 1,1 |
| 1953 | 18,5 | 8,7 | 8,5 | 1,3 |
| Insges. | 72,9 | 35,7 | 32,4 | 4,8 |

Die Pläne über eine durchgreifende **Sozialreform** befinden sich noch im Anfang ihrer Entwicklung. Geplant ist vorerst eine Besserstellung der Altrentner. Man hofft, daß die dafür zusätzlich benötigten Mittel durch eine allmähliche Ent-

lastung in den unmittelbaren Kriegs- und Nachkriegsfolgeleistungen frei werden. Besondere Erfolge wurden im vergangenen Jahr auch wieder auf dem Gebiet des **sozialen Wohnungsbaues** erzielt. Als wenig erwünscht betrachtet wird die Zurückdrängung der privaten Bauherren durch die öffentliche Hand. Der private Anteil an den durchgeführten Bauvorhaben ist innerhalb von vier Jahren von 80 auf 52 % zurückgegangen. Nachdem das Bauprogramm 1953 mit rd. 515 000 Wohnungen erfüllt wurde, wird für 1954 mit dem Bau von 550 000 Wohnungen gerechnet. Im Jahre 1952 wurden in Westdeutschland auf 1000 Einwohner 30 Wohnräume gebaut, dagegen in Großbritannien 20, in Belgien 15, in Italien 8, in Frankreich 7 und in Polen 4. Seit 1949 sind im Bundesgebiet 1,4 Mill. neue Wohnungen geschaffen worden. Diese Leistung ist erst voll zu würdigen, wenn man feststellt, daß nach dem ersten Weltkriege im ganzen Reichsgebiet 1924 - 106 502, 1925 - 178 930, 1926 - 205 793, 1927 - 288 635 und 1928 - 309 762, also in fünf Jahren insgesamt rd. 1,089 Mill. Wohnungen erstellt wurden.

Für die Süßwarenindustrie war das Jahr 1953 ebenfalls reich an Ereignissen Mit dem 1. Januar 1953 trat der in über einjährigen Verhandlungen ausgearbeitete **Manteltarifvertrag** in Kraft. Er stützt sich im allgemeinen auf den ersten nach dem Kriege abgeschlossenen Manteltarifvertrag vom 2. 1. 1950, jedoch sind in wesentlichen Punkten auch Abänderungen erfolgt, die für die Betriebe zu stärkeren Belastungen geführt haben. Darunter fallen z. B. die Erhöhungen, die die Frauenlöhne im Verhältnis zum Facharbeiterecklohn erfuhren. Von der vorgesehenen Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung dieser Festlegungen haben die Gewerkschaften unter Berufung auf Art. 3 GG Gebrauch gemacht. Der Vertrag selbst läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1955. Er hat — wie der erste Vertrag — eine sachverständige und für die betriebliche Anwendung besonders erleichternde Kommentierung erhalten. In der Zwischenzeit haben die Vertragspartner die nach § 14 des Vertrages vorgesehene Schlichtungsvereinbarung ausgearbeitet, die Gebietsschlichtungsausschüsse für die Lohntarifgebiete und einen Zentralausschuß für das Bundesgebiet vorsieht.

In sämtlichen Landesverbänden der Süßwarenindustrie sind die **Lohntarifverträge** gekündigt worden. Die im Verlaufe des Jahres abgeschlossenen neuen Vereinbarungen gelten ausnahmslos unkündbar bis zum 31. Dezember 1954. Infolge der immer schwieriger werdenden Lage der Süßwarenindustrie und der demgegenüber außerordentlich hohen Forderungen der Gewerkschaften gestalteten sich die ersten Verhandlungen über Neuabschlüsse besonders schwierig und langwierig. Für den Unternehmer sind tarifliche Entscheidungen keine Sache für sich, sondern Handlungen, deren Tragbarkeit und Durchführbarkeit von der volkswirtschaftlichen, der betriebswirtschaftlichen und der sozialpolitischen Seite aus zu prüfen sind. Die Gewerkschaften wollen allerdings auch dann nicht auf Lohnerhöhungen verzichten, wenn sich daraus zwangsläufig Preiserhöhungen ergeben müssen. Politisierung des Lohnes und des Streikes sind jedoch als untragbar abzulehnen. Von der in Norddeutschland geschaffenen Möglichkeit, bei besonders ungünstiger betrieblicher Lage Anträge auf eine Ausnahmebehandlung stellen zu können, haben einige Betriebe mit Erfolg Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang mit diesen Neuabschlüssen sind auch einige **Gehaltstarife** in den Ländern auf erhöhter Gehaltsbasis neu vereinbart worden. Während bei den Lohntarifverträgen eine weitere Angleichung der Tarifsätze erzielt werden konnte, boten die abweichenden Klassifizierungen der Gehaltstarife dafür noch keine geeignete Grundlage.

Die Süßwarenindustrie ist, wie einleitend näher begründet, infolge ihrer Struktur nicht in der Lage, Konzessionen in gleicher Art und Höhe zu machen, wie das anderen Wirtschaftszweigen vielleicht möglich sein mag. Sie wird deshalb um so

weniger Entwicklungen fördern können, die dahin gehen, zwar den Wohlfahrtsstaat abzulehnen, dafür aber den Betrieb an seine Stelle zu setzen. Auch bei einer derartig ablehnenden Haltung, die sich aus der grundsätzlichen Einstellung zur gerechten Aufgabenteilung ergibt, bleiben noch zahlreiche Möglichkeiten für eine Betätigung im Rahmen betrieblicher Sozialpolitik übrig. Dazu wird u. a. ebenfalls die Schaffung echter Aufstiegsmöglichkeiten im Betriebe gehören. Auch betrieblich ist stets ein Fortschritt erzielt, wenn der richtige Mann auf den richtigen Platz gestellt wird. Das Überwiegen kleinerer und mittlerer Betriebe erleichtert die Schaffung einer echten Betriebsgemeinschaft, und so dürfte es sicher kein Zufall sein, daß hier die Zahl der Betriebsangehörigen mit über 25jähriger und sogar bis zu 50jähriger Tätigkeit im gleichen Betrieb besonders hoch ist.

Im Gegensatz zu der Tatsache, daß in den Jahren nach 1948 in allen Teilen des Bundesgebietes zahlreiche Betriebe ihre Pforten schließen mußten, stehen die Betriebszahlen der „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr", die — wie die nachstehenden Zusammenstellungen zeigen — eine ständige Erhöhung aufweisen. Es kann sich hierbei nur um eine weitergehende Erfassung von Kleinstbetrieben handeln, da die Zahl der Beschäftigten verhältnismäßig wenig von der des „Statistischen Bundesamtes" abweicht, obwohl letzteres lediglich über Betriebe mit über zehn Beschäftigten berichtet.

**Zahl der Betriebe**

| | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1952:1951 | 1952:1949 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kakao u. Schokolade | 82 | 112 | 167 | 187 | 198 | + 11 | + 86 |
| Zuckerwaren | 343 | 525 | 656 | 728 | 765 | + 37 | + 240 |
| Dauerbackwaren | 329 | 417 | 478 | 471 | 481 | + 10 | + 64 |
| Insgesamt | 754 | 1 054 | 1 301 | 1 386 | 1 444 | + 58 | + 390 |

**Zahl der beschäftigten Vollarbeiter**

| | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1952:1951 | 1952:1949 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kakao u. Schokolade | 5 180 | 10 342 | 16 953 | 18 281 | 19 876 | + 1 595 | + 9 534 |
| Zuckerwaren | 5 800 | 11 719 | 14 862 | 13 622 | 14 686 | + 1 064 | + 2 967 |
| Dauerbackwaren | 9 205 | 13 348 | 12 544 | 12 022 | 13 367 | + 1 345 | + 19 |
| Insgesamt | 20 185 | 35 409 | 44 359 | 43 925 | 47 929 | + 4 004 | + 12 520 |

**Löhne und Gehälter (einschl. der kaufm. Angestellten)**
in Mill. RM/DM

| | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1952:1951 | in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kakao u. Schokolade | 12,162 | 27,001 | 45,171 | 56,256 | 63,476 | + 7,220 | + 12,83 |
| Zuckerwaren | 12,973 | 25,487 | 35,779 | 38,254 | 43,718 | + 5,464 | + 14,28 |
| Dauerbackwaren | 19,608 | 30,593 | 31,282 | 33,396 | 40,123 | + 6,727 | + 20,14 |
| Insgesamt | 44,743 | 83,081 | 112,232 | 127,906 | 147,317 | + 19,411 | + 15,18 |

Im Jahre 1953 sind nun auch die **Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaften** gebildet worden. In der „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr" werden die Belange der Süßwarenindustrie im Vorstand durch

ein Mitglied (Th. Schröder, Sprendlingen) und ein stellvertretendes Mitglied (Dr. A. Pipo, Celle) und in der Vertreterversammlung durch drei Vertreter bzw. deren Stellvertreter gewahrt.

Über die Stellung der Süßwarenindustrie innerhalb der Ernährungsindustrie und über die Lohnintensität geben die nachfolgenden Errechnungen Aufschluß.

**Die Süßwarenindustrie im Jahre 1953 innerhalb der Umsatzstruktur der Ernährungsindustrie *)**

(R. O. = Rangordnung)

| Lfd. Nr. | Industriegruppe | Umsatz je Beschäftigten Jahresdurchschn. | | Umsatz je Betrieb Jahresdurchschn. | | Anteil am Gesamtumsatz der Ernährungsindustrie | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | DM | R. O. | DM | R. O. | % | R. O. |
| 1 | Mühlen | 10 738 | 2 | 3 587 361 | 5 | 11,4 | 3 |
| 2 | Nährmittel einschl. Nährhefe | 3 093 | 13 | 2 413 141 | 9 | 3,8 | 10 |
| 3 | Stärke u. Kartoffeltrocknung | 4 619 | 9 | 5 292 432 | 3 | 1,1 | 16 |
| 4 | Futtermittel | 7 058 | 6 | 2 330 658 | 10 | 2,4 | 12 |
| 5 | Brot (ohne Dauerbackwaren) | 2 360 | 17 | 1 211 340 | 13 | 2,5 | 11 |
| **6** | **Süßwaren** | **2 409** | **16** | **2 519 000** | **8** | **8,4** | **6** |
| 7 | Fleischwaren | 4 453 | 10 | 3 422 795 | 6 | 5,7 | 7 |
| 8 | Fischverarbeitung | 2 021 | 18 | 1 295 121 | 12 | 1,7 | 14 |
| 9 | Ölmühlen u. Margarine | 11 136 | 1 | 20 280 949 | 1 | 11,2 | 4 |
| 10 | Talgschmelzen und Schmalzsiedereien | 4 204 | 11 | 831 333 | 16 | 1,3 | 15 |
| 11 | Obst- und Gemüseverwertung | 1 929 | 19 | 741 840 | 18 | 2,4 | 13 |
| 12 | Kaffeeverarbeitung und Kaffee-Ersatz | 9 084 | 3 | 4 575 790 | 4 | 4,3 | 8 |
| 13 | Teeverarbeitung | 7 584 | 5 | 765 295 | 17 | 0,2 | 20 |
| 14 | Essig. Senf, Essenzen und Gewürze | 2 682 | 15 | 684 158 | 19 | 0,9 | 18 |
| 15 | Eisgewinnung | 1 313 | 21 | 132 948 | 21 | 0,1 | 21 |
| 16 | Weinverarbeitung | 3 070 | 14 | 1 147 600 | 14 | 0,7 | 19 |
| 17 | Mineralwasser und Limonaden | 1 727 | 20 | 433 596 | 20 | 1,1 | 17 |
| 18 | Molkereien und Milchverarbeitung | 5 190 | 7 | 1 077 097 | 15 | 14,6 | 1 |
| 19 | Zucker | 7 614 | 4 | 18 318 800 | 2 | 8,7 | 5 |
| 20 | Brauereien | 3 567 | 12 | 2 566 243 | 7 | 13,2 | 2 |
| 21 | Spiritus | 4 818 | 8 | 1 483 786 | 11 | 4,3 | 9 |

*) Errechnet aus den Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes in „Die Industrie der Bundesrepublik Deutschland."

## Beschäftigtenzahlen und Lohnintensität der Ernährungsindustrie *) im Jahre 1953

| Lfd. Nr. | Industriegruppe | Beschäftigte je Betrieb Jahresdurchschn. | | Anteil der weibl. Beschäftigten an Beschäftigten insgesamt Jahresdurchschn. | | Lohnintensität **) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Anzahl | R. O. | % | R. O. | % | R. O. |
| 1 | Mühlen | 28 | 14 | 16,0 | 18 | 3,2 | 19 |
| 2 | Nährmittel einschl. Nährhefe | 65 | 5 | 53,6 | 6 | 9,6 | 9 |
| 3 | Stärke und Kartoffeltrocknung | 95 | 3 | 22,0 | 16 | 7,8 | 11 |
| 4 | Futtermittel | 30 | 13 | 19,7 | 17 | 4,6 | 17 |
| 5 | Brot (ohne Dauerbackwaren) | 43 | 9 | 28,6 | 13 | 14,1 | 3 |
| 6 | Süßwaren | 87 | 4 | 71,0 | 2 | 10,6 | 8 |
| 7 | Fleischwaren | 64 | 6 | 35,2 | 9 | 6,6 | 13 |
| 8 | Fischverarbeitung | 56 | 8 | 78,6 | 1 | 11,4 | 6 |
| 9 | Ölmühlen u. Margarine | 144 | 2 | 24,4 | 15 | 3,5 | 18 |
| 10 | Talgschmelzen und Schmalzsiedereien | 16 | 19 | 24,9 | 14 | 6,4 | 14 |
| 11 | Obst- und Gemüseverwertung | 32 | 11 | 59,0 | 4 | 11,4 | 7 |
| 12 | Kaffeeverarbeitung u. Kaffee-Ersatz | 42 | 10 | 53,9 | 5 | 3,2 | 20 |
| 13 | Teeverarbeitung | 6 | 21 | 65,9 | 3 | 2,1 | 21 |
| 14 | Essig, Senf, Essenzen und Gewürze | 21 | 17 | 41,8 | 8 | 11,5 | 5 |
| 15 | Eisgewinnung | 8 | 20 | 7,0 | 21 | 24,2 | 1 |
| 16 | Weinverarbeitung | 31 | 12 | 43,7 | 7 | 8,0 | 10 |
| 17 | Mineralwasser und Limonaden | 21 | 16 | 33,2 | 11 | 16,1 | 2 |
| 18 | Molkereien und Milchverarbeitung | 17 | 18 | 30,2 | 12 | 6,4 | 15 |
| 19 | Zucker | 200 | 1 | 10,1 | 20 | 5,3 | 16 |
| 20 | Brauereien | 60 | 7 | 12,1 | 19 | 11,5 | 4 |
| 21 | Spiritus | 26 | 15 | 34,6 | 10 | 6,9 | 12 |

*) Errechnet aus den Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes in „Die Industrie der Bundesrepublik Deutschland".

**) $\frac{\text{Lohn- und Gehaltssumme}}{\text{Beschäftigtenzahl}}$ = Durchschnittslohn im Verhältnis zum Anteil des durchschnittlichen Monatsumsatzes je Beschäftigten.

Bei der Vertretung des eigenen Wirtschaftszweiges und bei Verhandlungen ist es oft von ausschlaggebender Bedeutung, genau zu wissen, wo man wirklich steht. Da die Öffentlichkeit und auch viele Behördenvertreter nur mangelhafte Kenntnisse und Vorstellungen von der Süßwarenindustrie besitzen, obwohl deren Erzeugnisse sogar jedes Kind kennt, sollte es das um so größere Bestreben aller Angehörigen dieses Wirtschaftszweiges sein, das eigene Wissen zu vertiefen und für entsprechende Aufklärung zu sorgen. Erstmalig sind die Errechnungen auf Jahresbasis, und zwar für den gerade abgeschlossenen Jahreszeitraum 1953, durchgeführt worden. Sie können deshalb als besonders aktuell betrachtet werden. Es zeigt sich zunächst, daß die Industrie hinsichtlich ihres Umsatzes in der Spitzengruppe liegt, in der die gesamte deutsche Milchwirtschaft natürlich dominiert, und in die auch die Brauindustrie einbezogen ist, während Ölmühlen- und Margarineindustrie als ein einheitlicher Wirtschaftszweig in Erscheinung treten. Bei einer in dieser Richtung bereinigten Aufstellung würde die Süßwarenindustrie voraussichtlich an dritter Stelle rangieren. Im Umsatz je Betrieb ist jedoch eine Annäherung an die Mittelgruppe zu verzeichnen, ein Beweis für das Vorherrschen kleinerer und mittlerer Betriebe. Beim Umsatz je Beschäftigten gehört sie nun in das letzte Drittel, und das erklärt, daß sich dieser Wirtschaftszweig nicht einfach und immer nach der Umsatzhöhe beurteilen läßt, da seine innere Struktur anders liegt und vergleichbarer vor allem mit jenen Zweigen ist, wie Brotindustrie, Fischverarbeitung und Obst- und Gemüseverwertung, die sich häufig einer besonders entgegenkommenden Behandlung erfreuen dürfen.

Einen weiteren derartigen Beweis bringt die zweite Aufstellung, in der Süßwaren hinsichtlich Beschäftigten je Betrieb an vierter Stelle liegen und in der die Frauenbeschäftigung gleich hinter der der Fischverarbeitung die zweite Stelle einnimmt. In der Lohnintensität liegen 13 Zweige der Ernährungsindustrie günstiger, während vier auf fast gleicher Höhe und nur drei ungünstiger liegen. Im übrigen zeigen diese Berechnungen, daß der bisher gewählte Vergleichsmonat September nur unwesentliche Abweichungen zum Jahresdurchschnitt aufweist, so daß also durchaus noch eine Vergleichsmöglichkeit der jetzigen mit den früher gebrachten Zahlen gegeben ist.

Die Süßwarenindustrie wird sich in absehbarer Zeit voraussichtlich einer Reihe von ernsten Problemen gegenübergestellt sehen. Fragen der allgemeinen und der betrieblichen Sozialpolitik sollten dann allerdings nicht als nebensächlich oder untergeordnet angesehen und behandelt werden. Zu deren Lösung bedarf es allerdings einer großen Aufgeschlossenheit und eines ständigen vollen Einsatzes. Ein solcher erfordert aber auch die Mitarbeit geeigneter Persönlichkeiten in den Einrichtungen der Sozialversicherungen, in der Sozialgerichtsbarkeit und in den sozialpolitischen Organisationen Die Süßwarenindustrie wird die ihr an sich zustehende Anerkennung und Würdigung nur finden können, wenn sie sich diesen Aufgaben nicht entzieht.

# I. Gesetze und Verordnungen

## 1.

## Betriebsverfassungsgesetz

Vom 11. Oktober 1952

(BGBl. I Nr. 43 vom 14. 10. 1952 S. 681)

s. Jahrbuch 1953, S. 718—739

Die „Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes" vom 18. 3. 1953 (BGBl. I Nr. 11 vom 20. 3. 1953 S. 58) behandelt im wesentlichen das Verfahren bei der Wahl der Betriebsräte und die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

## 2.

## Kündigungsschutzgesetz

Vom 10. August 1951

(BGBl. I Nr. 40 vom 13. 8. 1951)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT
### Allgemeiner Kündigungsschutz

#### § 1
#### Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der länger als sechs Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betriebe entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat. Das gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechtigte betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Bei der Auswahl darf innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die kürzere Dauer der Betriebszugehörigkeit eines Vertriebenen oder Heimkehrers zu dessen Nachteil nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um den Vergleich mit einem anderen, länger beschäftigten Vertriebenen oder Heimkehrer handelt. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne der Sätze 1 und 3 dieses Absatzes erscheinen lassen.

§ 2

**Kündigungseinspruch**

Hält der Arbeitnehmer eine Kündigung für sozial ungerechtfertigt, so kann er binnen einer Woche nach der Kündigung Einspruch beim Betriebsrat einlegen. Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für begründet, so hat er zu versuchen, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Er hat seine Stellungnahme zu dem Einspruch dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§ 3

**Anrufung des Arbeitsgerichts**

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Hat der Arbeitnehmer Einspruch beim Betriebsrat eingelegt (§ 2), so soll er der Klage die Stellungnahme des Betriebsrates beifügen. Soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichtes erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab.

§ 4

**Zulassung verspäteter Klagen**

(1) War ein Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben, so ist auf seinen Antrag die Klage nachträglich zuzulassen.

(2) Mit dem Antrag ist die Klageerhebung zu verbinden; ist die Klage bereits eingereicht, so ist auf sie im Antrag Bezug zu nehmen. Der Antrag muß ferner die Angabe der die nachträgliche Zulassung begründenden Tatsachen und der Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Arbeitsgericht durch Beschluß. Gegen diesen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 5

**Verlängerte Anrufungsfrist**

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen im Klagewege geltend gemacht, daß eine rechtswirksame Kündigung nicht vorliege, so kann er in diesem Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz auch die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 geltend machen. Das Gericht soll ihn hierauf hinweisen.

§ 6

**Wirksamwerden der Kündigung**

Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ 3 Satz 1, §§ 4 und 5), so gilt die Kündigung, wenn sie nicht aus anderem Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an rechtswirksam.

§ 7

**Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Arbeitsgerichts Abfindung des Arbeitnehmers**

(1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen verlangt, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht erwarten lassen. Der Antrag des Arbeitgebers ist jedoch abzulehnen, wenn der Arbeitnehmer die Unrichtigkeit dieser Gründe in wesentlichen Punkten beweist oder wenn die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung des Arbeitgebers im Betrieb erfolgt ist. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz stellen.

(2) Das Arbeitsgericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzusetzen, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.

§ 8

**Höhe der Abfindung**

(1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen. Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei regelmäßiger betriebsüblicher Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ 7 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht.

(2) Bei der Festsetzung der Abfindung hat das Gericht insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

**Anrechnung auf entgangenen Zwischenverdienst**

Besteht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichtes das Arbeitsverhältnis fort, so muß sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, anrechnen lassen,

a) was er durch anderweitige Arbeit verdient hat,

b) was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,

c) was ihm an öffentlich-rechtlichen Leistungen infolge Arbeitslosigkeit aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge für die Zwischenzeit gezahlt worden ist. Diese Beträge hat der Arbeitgeber der Stelle zu erstatten, die sie geleistet hat.

§ 10

**Neues Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses**

Besteht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts das Arbeitsverhältnis fort, ist jedoch der Arbeitnehmer inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann er binnen einer Woche nach der Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern. Die Frist wird auch durch eine vor ihrem Ablauf zur Post

gegebene schriftliche Erklärung gewahrt. Mit dem Zugang der Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis. Macht der Arbeitnehmer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm entgangener Verdienst nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Arbeitsverhältnis zu gewähren. § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

**Verhältnis zu sonstigen Kündigungen**

(1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des § 3 Satz 1 und der §§ 4 bis 6 geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, daß die außerordentliche Kündigung unbegründet ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen; die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Eine unwirksame fristlose Kündigung gilt im Zweifel nicht als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt. Ist sie gleichwohl als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt anzusehen, so sind die Vorschriften der §§ 1 bis 10 anzuwenden.

(3) Verstößt eine Kündigung gegen die guten Sitten, so kann der Arbeitnehmer ihre Nichtigkeit unabhängig von den Vorschriften dieses Gesetzes geltend machen. Erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und der §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 4 über Zulassung verspäteter Klagen und des § 5 über verlängerte Anrufungsfrist gelten gleichfalls entsprechend.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnittes auf eine Kündigung, die bereits aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen rechtsunwirksam ist, keine Anwendung.

§ 12

**Angestellte in leitender Stellung**

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht

a) in Betrieben einer juristischen Person für die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

b) in Betrieben einer Personengesamtheit für die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,

c) für Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

**Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder**

§ 13

**Unzulässigkeit der Kündigung**

(1) Die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes ist unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Wird der Betrieb stillgelegt, so ist die Kündigung der Betriebsratsmitglieder frühestens zum Zeitpunkt der Stillegung zulässig, es sei denn, daß ihre Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

(3) Wird ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, so ist es in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so findet auf seine Kündigung die Vorschrift des Absatzes 2 über die Kündigung bei Stillegung des Betriebes sinngemäß Anwendung.

§ 14

**Neues Arbeitsverhältnis des Betriebsratsmitgliedes Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses**

Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds fest, so kann das Betriebsratsmitglied, falls es inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung bei diesem verweigern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 und des § 10 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

## DRITTER ABSCHNITT

## Kündigungsschutz bei Massenentlassungen

§ 15

**Anzeigepflicht**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrates schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

a) in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 50 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,

b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 50 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,

c) in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 50 Arbeitnehmer

innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt. Fristlose Entlassungen werden bei Berechnung der Mindestzahl der Entlassungen nach Absatz 1 nicht mitgerechnet.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

a) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

b) in Betrieben einer Personengesamtheit, die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,

c) Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

§ 16

**Entlassungssperre**

(1) Entlassungen, die nach § 15 anzuzeigen sind, werden vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes wirksam; die Zustimmung kann auch rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung erteilt werden.

(2) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt wirksam werden.

(3) Soweit die Entlassungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, durchgeführt werden, bedarf es unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 einer erneuten Anzeige.

### § 17
### Zulässigkeit von Kurzarbeit

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in § 16 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt voll zu beschäftigen, so kann das Landesarbeitsamt zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen; die Kürzung des Arbeitsentgelts wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, an dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vereinbarten Bestimmungen enden würde.

(3) Tarifvertragliche Bestimmungen über die Einführung, das Ausmaß und die Bezahlung von Kurzarbeit werden durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

### § 18
### Entscheidungen des Landesarbeitsamtes

(1) Die Entscheidungen des Landesarbeitsamtes nach § 16 Abs. 1 und 2 trifft ein Ausschuß, der sich aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt, die von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes benannt werden. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung den Arbeitgeber und den Betriebsrat anzuhören; er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(2) Dem Ausschuß sind, insbesondere vom Arbeitgeber und Betriebsrat, die von ihm für die Beurteilung des Falles erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen. Auf die nichtbeamteten Mitglieder der in § 18 Abs. 1 und 4 und § 19 bezeichneten Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 351) Anwendung.

(3) Der Ausschuß hat sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen. Die Oberste Landesbehörde ist berechtigt, zwei Vertreter in den Ausschuß nach Absatz 1 mit beratender Stimme zu entsenden, wenn die Zahl der Entlassungen, für die nach § 15 Abs. 1 Anzeige erstattet ist, mindestens fünfzig beträgt.

(4) Der beim Landesarbeitsamt nach Absatz 1 gebildete Ausschuß kann seine Befugnisse nach Absatz 1 bei Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmern ganz oder teilweise auf das örtlich zuständige Arbeitsamt übertragen. In diesem Falle werden die Entscheidungen von einem beim Arbeitsamt entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 zu bildenden Ausschuß getroffen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

**Entscheidungen der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Für Betriebe, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehören, trifft, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer entlassen werden sollen, ein gemäß § 18 Abs. 1 bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu bildender Ausschuß die Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 und 2. Der zuständige Bundesminister kann zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden. Die Anzeigen nach § 15 sind in diesem Falle an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erstatten. Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 20

**Ausnahmebetriebe**

(1) Auf Saisonbetriebe und Kampagne-Betriebe finden die Vorschriften dieses Abschnittes bei Entlassungen, die durch diese Eigenart der Betriebe bedingt sind, keine Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche Betriebe als Saisonbetriebe oder Kampagne-Betriebe im Sinne des Absatzes 1 gelten.

## VIERTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

§ 21

**Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten und des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Vorschriften des § 22 für die Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des dritten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Sie gelten nicht für Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge und ihre Besatzung.

(3) Die Vorschriften des dritten Abschnitts gelten nicht, wenn Entlassungen auf Baustellen aus Witterungsgründen vorgenommen werden.

§ 22

**Anwendung des Gesetzes auf Betriebe der Schiffahrt und des Luftverkehrs**

(1) Die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf Arbeitsverhältnisse der Besatzung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen Anwendung. Als Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jeweils die Gesamtheit der Seeschiffe oder der Binnenschiffe eines Schiffahrtsbetriebes oder der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebes.

(2) Dauert die erste Reise eines Besatzungsmitglieds im Dienste einer Reederei oder eines Luftverkehrsbetriebes länger als sechs Monate, so verlängert sich die Sechsmonatsfrist des § 1 Abs. 1 bis drei Tage nach Beendigung dieser Reise.

(3) Die Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3), ist binnen drei Wochen, nachdem das Besatzungsmitglied zum Sitz des Betriebes zurückgekehrt ist, zu erheben, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung. Wird die Kündigung während der Fahrt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges ausgesprochen, so beginnt die sechswöchige Frist nicht vor dem Tage, an dem das Schiff oder das Luftfahrzeug einen deutschen Hafen oder Liegeplatz erreicht. An die Stelle der Dreiwochenfrist in § 5 treten die hier in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Fristen.

(4) Für Klagen der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3), tritt an die Stelle des Arbeitsgerichts das Gericht, das für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dieser Personen zuständig ist. Soweit in Vorschriften der Seemannsordnung für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Zuständigkeiten des Seemannsamts begründet sind, finden die Vorschriften auf Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz keine Anwendung.

(5) Der Kündigungsschutz des ersten Abschnitts gilt, abweichend von § 12, auch für den Kapitän und die übrigen als leitende Angestellte im Sinne des § 12 anzusehenden Angehörigen der Besatzung.

§ 23

**Kündigung in Arbeitskämpfen**

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kündigungen und Entlassungen, die lediglich als Maßnahmen in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgenommen werden.

§ 24

**Verpflichtung zur Meldung von Einstellungen und Entlassungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb (die Betriebsabteilung) liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu entrichten.

(2) Die Bundesregierung erläßt Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen. Sie kann für einzelne Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) Ein Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des Absatzes 1 verstößt, wird unbeschadet des § 530 der Reichsversicherungsordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Direktors des Arbeitsamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 25

**Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel**

Es treten außer Kraft:

die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,

Ziffer 16 der Anordnung des Badischen Arbeitsministeriums über den Arbeits-

einsatz vom 3. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, französisches Besatzungsgebiet, S. 57),

§ 9 Abs. 6 der Rechtsanordnung von Württemberg-Hohenzollern über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, S. 176),

§ 15 der Rundverfügung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz über den Einsatz der Arbeitskräfte vom 15. Mai 1946 (Amtl. Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz, S. 280),

§§ 2 und 3 des Präsidialerlasses von Rheinland-Hessen-Nassau zur Lenkung der Arbeitsvermittlung sowie zur Verpflichtung von Arbeitskräften für besonders vordringliche Arbeiten innerhalb Rheinland-Hessen-Nassau vom 17. Mai 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur, S. 130),

Landesgesetz von Rheinland-Pfalz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, S. 241) in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 10. Januar 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, S. 2),

§ 9 der Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Kreises Lindau über den Arbeitseinsatz vom 5. März 1947 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1947, Nr. 19).

§ 26

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3 am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft. Für Kündigungen, die Arbeitnehmern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Im übrigen treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen sozialwidrige Kündigungen und über den Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen sowie § 21 Abs. 2 und 3 und § 24 dieses Gesetzes treten, soweit darin die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Aufgaben übertragen werden, mit der Errichtung der Bundesanstalt und, soweit darin den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern Aufgaben übertragen werden, mit der Übernahme der einzelnen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter durch die Bundesanstalt in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951

---

## 3.

## Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten

Vom 9. Juli 1920 (RGBl. S. 399)

s. Jahrbuch 1953, S. 748

## 4.

# Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)

Vom 24. Januar 1952

(BGBl. I Nr. 5 vom 30. 1. 1952 S. 69)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT
## Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

a) für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,

b) für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1) und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten.

### § 2
### Begriffsbestimmungen

(1) Hausgehilfinnen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind.

(2) Tagesmädchen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die, ohne in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, dauernd von demselben Arbeitgeber im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.

## ZWEITER ABSCHNITT
## Beschäftigungsverbote

### § 3
### Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Es dürfen nicht beschäftigt werden

a) Hausgehilfinnen und Tagesmädchen in den letzten vier Wochen vor der Niederkunft,

b) andere werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 4
### Noch: Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

a) mit Arbeiten, bei denen regelmäßige Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentliche Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,

b) mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, falls nicht Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen benutzt werden kann. Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten darf nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden nicht überschreiten,

c) mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,

d) mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,

e) mit dem Schälen von Holz,

f) mit Arbeiten, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ausgesetzt sind,

g) nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln

h) im Akkord, mit Prämienarbeit und mit Fließarbeit jeder Art, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt.

(3) Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung

a) bestimmen, welche Arbeiten unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,

b) weitere Beschäftigungsverbote für Frauen vor und nach der Niederkunft erlassen,

c) Arbeitgeber verpflichten, Liegeräume für werdende Mütter einzurichten oder sonstige Maßnahmen zum Schutze werdender oder stillender Mütter zu treffen.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 oder 2 oder einer vom Bundesminister für Arbeit gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder b erlassenen Verordnung fällt. Es kann in Einzelfällen sonstige Maßnahmen zum Schutze werdender Mütter anordnen, insbesondere die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

§ 5

**Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis**

(1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mußmaßlichen Tag der Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat das Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

(2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Niederkunft ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach dem Abs. 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

§ 6

**Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft**

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Frau nach ärztlichem Zeugnis arbeitsunfähig ist.

(2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.

(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b Satz 1, Buchstaben e und f genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7

**Stillzeit**

(1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden mindestens fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; es kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

(4) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,40 DM, für jeden Werktag zu zahlen. Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren. Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) über den Entgelteschutz Anwendung.

§ 8

**Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit**

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gilt nicht für werdende und stillende Mütter, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die

a) von den im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten und den in der Landwirtschaft Beschäftigten über 9½ Stunden täglich und 108 Stunden in der Doppelwoche,

b) von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich und 90 Stunden in der Doppelwoche,

c) von sonstigen Frauen über 8½ Stunden täglich und 96 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden

a) in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,

b) in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr.

(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(5) An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, die werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfange und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, daß sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit, von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 7¼stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen; falls ein Heimarbeitsausschuß besteht, hat es diesen vorher zu hören.

(6) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

## DRITTER ABSCHNITT

## Kündigung

### § 9

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Hausgehilfinnen und Tagesmädchen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft; sie gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den neunten Abschnitt — Kündigung — des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) erstreckt.

(2) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären und gleichzeitig bestimmen, daß der werdenden Mutter oder Wöchnerin die Leistungen nach § 13 zu gewähren sind. Um eine gleichmäßige Handhabung herbeizuführen, kann der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber erlassen, wann ein besonderer Fall vorliegt.

(3) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt.

## VIERTER ABSCHNITT
## Leistungen

### § 10
### Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den werdenden Müttern ist, soweit sie nicht Wochengeld nach § 13 beziehen können, mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vom Arbeitgeber weiterzugewähren

a) bei einem durch das Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 veranlaßten Wechsel der Beschäftigung oder einer durch dasselbe Verbot veranlaßten Verkürzung der Arbeitszeit,

b) bei einem durch die Beschäftigungsverbote des § 4 oder des § 6 Abs. 3 veranlaßten völligen oder teilweisen Aussetzen der Arbeit oder Wechsel der Beschäftigung oder der Entlohnungsart.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Frauen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und nicht Hausgehilfinnen oder Tagesmädchen sind.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne des Abs. 1 erlassen.

### § 11
### Sonderunterstützungen für Hausgehilfinnen

(1) Den Hausgehilfinnen und Tagesmädchen werden, falls ihr Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft aufgelöst worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1), die Leistungen des § 13 gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie vom Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an bis zum Einsetzen der Leistungen nach § 13 eine wöchentlich nachträglich zahlbare Sonderunterstützung in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate, jedoch mindestens drei Deutsche Mark für jeden Kalendertag; § 13 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Auf die Sonderunterstützung werden eine anläßlich des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis empfangene Abfindung oder Entschädigung sowie ein Arbeitsentgelt in voller Höhe angerechnet. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ruht während des Bezuges der Sonderunterstützung und des Wochengeldes nach § 13. Die Gewährung der Sonderunterstützung obliegt derjenigen Krankenkasse, bei der die Frau im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert war; § 13 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 12
### Arbeitsentgelt während der Schutzfristen

(1) Den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiterzugewähren; sie müssen sich jedoch das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung zukommt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Frauen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, ohne Haus-

gehilfinnen oder Tagesmädchen zu sein, und die wegen vorübergehender oder geringfügiger Dienstleistungen im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind.

§ 13

**Wochen- und Stillgeld**

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten während der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume, in denen sie vor der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ein wöchentlich nachträglich zahlbares Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate, jedoch mindestens drei Deutsche Mark für jeden Kalendertag. Als Verdienst gilt das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Niederkunft für acht Wochen, nach Frühgeburten für zwölf Wochen.

(2) Wochengeld nach Abs. 1 wird auch gewährt, wenn der Frau, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt, ein Anspruch auf volle oder teilweise Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes zusteht, der Arbeitgeber aber das Entgelt bei Fälligkeit nicht zahlt. Der Anspruch gegen den Arbeitgeber geht auf die Krankenkasse in Höhe des Wochengeldes über.

(3) Beantragt die werdende Mutter Auszahlung des Wochengeldes vor der Entbindung, so findet § 5 Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß Wochengeld — vorbehaltlich der Vorschriften des folgenden Abs. 4 — mindestens für die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Niederkunft gewährt wird.

(4) Der Anspruch auf Wochengeld entfällt für die Zeit

a) in der die Frau gegen Arbeitsentgelt tätig ist, oder

b) in der ihr das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewährt wird, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt; wird das Arbeitsentgelt nur teilweise gewährt, so mindert sich das Wochengeld entsprechend.

(5) Die in Abs. 1 genannten Frauen erhalten, solange sie stillen, ein wöchentlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 DM für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(6) Die in Abs. 1 genannten Frauen erhalten auch die sonstigen Wochenhilfeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(7) Die Leistungen nach den vorstehenden Vorschriften werden auch denjenigen Frauen gewährt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, jedoch wegen ihrer Schwangerschaft unter Wegfall des Arbeitsentgeltes beurlaubt und deshalb unter Aufrechterhaltung ihres Arbeitsverhältnisses aus der Versicherung ausgeschieden sind.

(8) Die Leistungen nach den vorstehenden Vorschriften hat diejenige Krankenkasse zu gewähren, bei der die Frau versichert ist oder im Falle des Absatzes 7 zuletzt versichert war. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 1 ist diejenige Krankenkasse zuständig, bei der die Frau im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert war. Wechselt die Frau während des Bezuges der Leistungen die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistungen zuständig.

(9) Auf die Leistungen nach den Absätzen 1 und 5 wird das nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlende Wochengeld und Stillgeld angerechnet.

§ 14

**Kostenersatz**

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Vorschriften des § 11 Abs. 2 erwachsenden Kosten werden vom Bund ersetzt. Das gleiche gilt für die ihnen durch die Leistungen nach § 13 erwachsenden Kosten, soweit sie die Kosten der nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Leistungen überschreiten. Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften zu erlassen, insbesondere die Art und Weise der Erstattung zu regeln und Fristen für die Erstattung festzulegen.

§ 15

**Mehrere Ansprüche**

Stehen einer aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Frau Ansprüche auf Leistungen nach § 13 sowohl auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 oder des § 11 Abs. 1 als auch auf Grund eines neuen Arbeitsverhältnisses zu, so werden nur die höheren Leistungen gewährt.

§ 16

**Gemeinsame Vorschriften**

(1) Die Sonderunterstützung nach § 11 Abs. 2 und die Leistungen nach § 13 unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Für das Verfahren bei der Feststellung der Sonderunterstützung nach § 11 Abs. 2 und der Leistungen nach § 13 gelten die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Feststellung der Leistungen der Krankenversicherung entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung und Auszahlung der Sonderunterstützung nach § 11 Abs. 2 und des Wochen- und Stillgeldes nach § 13 erlassen.

FÜNFTER ABSCHNITT

**Durchführung des Gesetzes**

§ 17

**Auslage des Gesetzes**

(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

(2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 18

**Beschwerde**

(1) Gegen Verfügungen des Gewerbeaufsichtsamtes, die gemäß diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergehen, ist die Beschwerde an die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde zulässig. Ausgenommen sind die Verfügungen, durch die eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 6 versagt wird.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

**Aufsicht, Auskunft**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Die Befugnisse, die nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen den Gewerbeaufsichtsämtern zustehen, üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Die örtlichen Polizeidienststellen haben den Aufsichtsbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Arbeitgeber, ihre Beauftragten (§ 22 Abs. 1) und die Beschäftigten sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Die Arbeitgeber und ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen die Unterlagen über Art und Dauer der Beschäftigung werdender und stillender Mütter sowie über deren Entlohnung und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

SECHSTER ABSCHNITT

**Zuwiderhandlungen**

§ 20

**Straftaten**

(1) Wer vorsätzlich einer Vorschrift dieses Gesetzes — ausgenommen die Vorschriften des § 5 Abs. 1, des § 17 und des § 19 Abs. 4 — oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2 oder des § 7 Abs. 3 Halbsatz 2 erlassenen schriftlichen Verfügung, sofern in ihr auf die Vorschriften dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Deutsche Mark bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft.

(3) Die Tat wird nur auf Verlangen des Gewerbeaufsichtsamtes verfolgt. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

§ 21

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3, des § 17 oder des § 19 Abs. 4 zuwiderhandelt, kann durch das Gewerbeaufsichtsamt mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark belegt werden.

§ 22

**Beauftragte**

(1) Der Arbeitgeber kann mit der Erfüllung der Pflichten, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegen, andere Personen beauftragen. Handeln diese den in den §§ 20 und 21 genannten Vorschriften zuwider, so trifft sie die Strafe oder Geldbuße.

(2) Wird eine Zuwiderhandlung durch einen Beauftragten begangen, so kann wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark durch das Gewerbeaufsichtsamt gegen den Arbeitgeber festgesetzt werden, wenn dieser oder, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten.

§ 23

**Geldbuße**

Auf die Geldbuße (§§ 21 und 22 Abs. 2) finden die §§ 28 bis 30, 32, 55 Abs. 1, 57, 66 bis 98 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) und vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen**

§ 24

**In Heimarbeit Beschäftigte**

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt und die Vorschriften der §§ 5, 9 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2, 19 Abs. 4 und 22 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.

§ 25

**Geltung im Lande Berlin**

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 26

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) vom 22. Oktober 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 325) außer Kraft.

(3) Für Wochenhilfefälle, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, können Ansprüche auf Grund des § 7 des in Abs. 2 genannten Gesetzes nicht erhoben werden. Sind solche Ansprüche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgestellt oder befriedigt worden, so hat es hierbei sein Bewenden.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Januar 1952.

## 5.
## Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)

Vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437)

s. Jahrbuch 1952, Nr. 12, S. 674—683

## 6.
## Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)

Vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777)

s. Jahrbuch 1952, Nr. 13, S. 683—694

## 7.
## Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche

Vom 9. Dezember 1948
(Nieders. Gesetz- u. Verordn.Bl. 2. Jahrg. Nr. 33)

## 8.
## Gesetz zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche

Vom 9. Dezember 1948
(Nieders. Gesetz- u. Verordn.Bl. 3. Jahrg. Nr. 26)

s. Jahrbuch 1950/51 S. 615 ff.

## 9.
## Verordnung zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948

Vom 26. Juli 1949

Nieders. Gesetz- u. Verordn.Bl. S. 179 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 16. Mai 1949
(Nieders. Gesetz- u. Verordn.Bl. S. 116)

s. Jahrbuch 1950/51. S. 624 ff.

## 10.
## Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche

Vom 21. Juni 1951
(BGBl. I Nr. 30 v. 29. Juni 1951, S. 399)

s. Jahrbuch 1952, Nr. 17, S. 694—695

## 11.
## Arbeitszeitordnung

Vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447)

s. Jahrbuch 1952, Nr. 1, S. 638—647

Mit dem

## 12.
## Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

Vom 21. März 1952 (BGBl. I Nr. 11 v. 24. 3. 1952, S. 146)

sind folgende Anordnungen des Reichsarbeitsministers aufgehoben worden, womit

die davon berührten und seinerzeit ausgesetzten Bestimmungen der Arbeitszeitordnung wieder in Kraft gesetzt werden:

1. Anordnung des Reichsarbeitsministers betr. Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 (RABl. III S. 293)
2. Anordnung des Reichsarbeitsministers betr. Änderung der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 24. Oktober 1939 (RABl. III S. 352)
3. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2403)
4. Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Durchführung der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 14. Januar 1940 (RABl. III S. 18)
5. Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Arbeitszeit im Verkehrswesen vom 17. Januar 1940 (RABl. III S. 18)

6.—11. . . .

12. Anordnung des Reichsarbeitsministers über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen vom 22. Oktober 1943 (RABl. III S. 326)
13. Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. Aug. 1944 (RGBl. I S. 191).

## 13.

## Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung

(Auszug)

Vom 12. Dezember 1938
(RGBl. I S. 1799)

s. Jahrbuch 1952, Nr. 2, S. 647—653

## 14.

## Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung)

Vom 22. Oktober 1943 — Erlaß des Reichsarbeitsministers VII a 3920
Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 7. 1953

s. Jahrbuch 1952, Nr. 3, S. 653—655

---

Zur Durchführung des obigen Gesetzes sind zunächst zwei Verordnungen vorgesehen, die bereits den Bundesrat durchlaufen haben. In der ersten Durchführungsverordnung werden Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und über das dabei anzuwendende Verfahren erlassen. Die zweite Verordnung bringt Variationen für die Höhe der Pflichtquote, die für Wirtschaftszweige mit besonderen Arbeitsbedingungen eine Herabsetzung auf 6 %, gegebenenfalls auf 5 % vorsehen. Für Wirtschaftszweige, die mehr als 50 % Frauen beschäftigen, wird die Pflichtquote auf 6 % festgelegt. Das gilt beispielsweise für die Süßwarenindustrie. Es wird bestimmt, daß nur jeweils eine der in dieser Durchführungsverordnung aufgeführten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden kann. Bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten sind in Saisonbetrieben 85 % der Arbeitsplätze zugrundezulegen. Mit den durch diese Verordnung gewährten Erleichterungen wird die Befugnis der Landesarbeitsämter zur weiteren Herabsetzung der Pflichtquote bis auf 4 % nicht eingeschänkt.

Neben diesen Durchführungsverordnungen, mit deren Veröffentlichung in Kürze gerechnet werden kann, sind auch noch die von der „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" herausgegebenen Richtlinien, die vor allem das formelle Verfahren bei der Antragstellung behandeln, zu beachten.

# 15.

# Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)

Vom 16. Juni 1953

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT
## Geschützter Personenkreis

### § 1
### Schwerbeschädigte

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die

a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dez. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) oder
b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes, sofern das schädigende Ereignis nach dem 31. Juli 1945 eingetreten ist, oder
c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen oder
d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder
e) infolge mehrerer dieser Schädigungen

nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

(2) Schwerbeschädigte sind auch, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind, Deutsche, die von Geburt an blind sind oder das Augenlicht verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können, sofern sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben.

(3) Schwerbeschädigte sind ferner im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnende Nichtdeutsche, die infolge einer der in Absatz 1 genannten Schädigungen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und d jedoch nur, soweit sie infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche oder infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung Leistungsansprüche haben.

### § 2
### Gleichgestellte

(1) Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sollen auf ihren Antrag durch die Hauptfürsorgestelle den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder erhalten können. Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptfürsorgestelle einzureichen, die nach Anhörung des zuständigen Arbeitsamts binnen 3 Monaten über den Antrag zu entscheiden hat.

(2) Nicht bereits nach § 1 geschützte Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sollen auf ihren Antrag durch die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder erhalten können und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesfürsorgeverband einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme an die zuständige Hauptfürsorgestelle weiterzuleiten hat.

(3) Die Gleichstellung gilt in der Regel für den Bereich der Hauptfürsorgestelle; sie kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt werden. Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe oder Arbeitsplätze beschränkt werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden; der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

## ZWEITER ABSCHNITT
## Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

### § 3
### Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Alle Arbeitgeber, die über wenigstens sieben Arbeitsplätze verfügen, müssen wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Unberührt von Satz 1 müssen von den Arbeitgebern, die über mehr als sieben Arbeitsplätze verfügen,

a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 vom Hundert,

b) die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen auf wenigstens 10 vom Hundert,

c) die öffentlichen und privaten Betriebe, die nicht unter Buchstabe b fallen, auf wenigstens 8 vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates allgemein oder für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten den Pflichtsatz nach Absatz 1 Buchstaben a und b auf höchstens 12 vom Hundert und den Pflichtsatz nach Buchstabe c auf höchstens 10 vom Hundert erhöhen oder diese Pflichtsätze bis auf 4 vom Hundert herabsetzen. Sie soll vorher den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hören.

(3) Die Landesregierung kann Verpflichtungen, die über die Absätze 1 und 2 hinausgehen und die das Land selbst übernimmt, auch anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.

(4) Das Landesarbeitsamt kann, nachdem es den Arbeitgeber, den Betriebsrat und den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sowie den beratenden Ausschuß (§ 22 Abs. 3) gehört hat, im Einzelfall im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht oder den Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues, soweit der Geschäftsbereich dieser Dienststellen in Betracht kommt, festsetzen, daß ein privater Arbeitgeber eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen hat, wenn dies zum Zwecke der Unter-

bringung der Schwerbeschädigten notwendig ist und dem Arbeitgeber nach der Art der Arbeitsplätze, über die er verfügt, zugemutet werden kann; die Zahl darf im Einzelfall das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 zu beschäftigenden Zahl Schwerbeschädigter nicht übersteigen. Das Landesarbeitsamt kann, soweit die Erfüllung der Beschädigtenpflicht nicht möglich ist, im Einzelfall nach Richtlinien, die der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt (§ 22 Abs. 3) erläßt, den Pflichtsatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 bis auf 4 vom Hundert herabsetzen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann für einen privaten Arbeitgeber, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet ist, aber über wenigstens fünf Arbeitsplätze verfügt, festgesetzt werden, daß er wenigstens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat.

(5) Öffentliche Verwaltungen und Betriebe können im Einzelfall auf Vorschlag des Landesarbeitsamts durch ihre Aufsichtsbehörden angewiesen werden, eine größere Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen, als nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschrieben ist, und zwar auch dann, wenn weniger als sieben, aber mindestens fünf Arbeitsplätze vorhanden sind.

§ 4

**Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter**

(1) Unter den Schwerbeschädigten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich in angemessenem Umfange

a) Kriegsblinde und sonstige Empfänger von Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Empfänger von Pflegegeld nach der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2,

b) schwerbeschädigte Hirnverletzte oder

c) sonstige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert

befinden. Die Bundesanstalt kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht oder den Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues, soweit der jeweilige Geschäftsbereich dieser Dienststellen in Betracht kommt, bei privaten Arbeitgebern die Arbeitsplätze bestimmen, auf denen Schwerbeschädigte nach den Buchstaben a bis c beschäftigt werden müssen. In diesen Fällen soll insbesondere bei Hirnverletzten zur Begutachtung ein Facharzt hinzugezogen werden.

(2) Bei öffentlichen Betrieben können auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle durch die Aufsichtsbehörden die Arbeitsplätze bestimmt werden, auf denen Schwerbeschädigte nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beschäftigt werden müssen.

(3) Die Bundesanstalt kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle in besonderen Fällen zulassen, daß die Beschäftigung Schwerbeschädigter, deren Unterbringung auf besondere Schwierigkeiten stößt, insbesondere Schwerbeschädigte nach Absatz 1 Buchstaben a bis c, auf je zwei Pflichtplätze (§ 3) angerechnet wird.

(4) Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert und schwerbeschädigte Hirnverletzte sind auf einen Pflichtplatz auch dann anzurechnen, wenn sie weniger als achtundvierzig, mindestens vierundzwanzig Stunden in der Woche beschäftigt werden. Die Bundesanstalt kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter, die weniger als achtundvierzig, aber wenigstens vierundzwanzig Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz zulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der gesundheitlichen Schädigung des Schwerbeschädigten notwendig erscheint.

§ 5

**Arbeitsplätze**

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sowie auch die Beamtenstellen.

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

a) Lehrlinge mit schriftlichem Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer oder in einem anerkannten Lehrverhältnis, Anlernlinge in einem anerkannten Anlernberuf mit schriftlichem Ausbildungsvertrag von mindestens achtzehnmonatiger Dauer, Umschüler mit schriftlichem Umschulungsvertrag von mindestens sechsmonatiger Dauer, wenn die Umschulung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, Beamtenanwärter sowie sonstige Personen, die im Betrieb nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind,

b) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

c) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben,

d) in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Fürsorge für körperbehinderte Personen dienen, die hilfsbedürftigen Körperbehinderten sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal,

e) Personen, die wegen Erkrankung an Tuberkulose in besonderen Betriebsabteilungen tätig sind,

f) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,

g) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,

h) Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben,

i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gemäß § 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).

§ 6

**Berechnung der Pflichtzahl**

(1) Bei Berechnung der Arbeitsplätze nach § 3 Abs. 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.

(2) Zur Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers im Bezirk eines oder mehrerer Landesarbeitsämter zusammengefaßt. Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Bundes der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierungen, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts deren Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt, und hinsichtlich der privaten Betriebe das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt.

(3) Hat ein Arbeitgeber gemäß § 3 nur einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen, so werden der Arbeitgeber oder, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c beschäftigten Personen auf die Pflichtzahl angerechnet, wenn sie Schwerbeschä-

digte sind. Im übrigen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Anrechnung schwerbeschädigter Personen, die Arbeitgeber sind oder die, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c beschäftigt werden, auf die Pflichtzahl (§ 3) zulassen.

(4) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchtabe a beschäftigt werden, werden auf die Pflichtzahl angerechnet. Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins werden, auch wenn sie nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind, im Bergbau auf die Pflichtzahl angerechnet.

§ 7

**Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen**

(1) Die Hauptfürsorgestelle kann im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten

a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,
b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Schwerbeschädigten ist,
c) sonstige, der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses (§ 22 Abs. 3) im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung Schwerbeschädigter über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl (§ 3) hinaus ermöglichen.

§ 8

**Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer**

(1) Im öffentlichen Dienst sind vor anderen Bewerberinnen

a) erwerbsfähige Witwen mit Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz,
b) erwerbsfähige Ehefrauen von Verschollenen (§ 52 des Bundesversorgungsgesetzes) und von Kriegsgefangenen (Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 in der Fassung vom 30. April 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 262—),
c) erwerbsfähige Witwen von Personen, die an den Folgen ihrer gesundheitlichen Schädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis d verstorben sind,
d) erwerbsfähige Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 1

bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen bevorzugt einzustellen.

(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d, die eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wollen und sich bei den Dienststellen der Bundesanstalt arbeitsuchend melden, sind unbeschadet der §§ 3 und 4 bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt nach Anhörung des Bundesausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge allgemeine Verwaltungsvorschriften über die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises im Rahmen des § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(3) Sind vor Aufnahme der Arbeitnehmertätigkeit besondere Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung erforderlich, so werden diese, sofern nicht die Maß-

nahmen nach den §§ 132 ff des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausreichen, durch die Hauptfürsorgestellen nach Anhörung der Dienststellen der Bundesanstalt durchgeführt.

(4) Die Bundesanstalt kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle, sofern die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird, zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d einem privaten Arbeitgeber auf höchstens einen halben Pflichtplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und der Arbeitgeber mit ihr eine Kündigungsfrist von wenigstens acht Wochen vereinbart.

(5) Bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann die Aufsichtsbehörde eine Anrechnung gemäß Absatz 4 zulassen, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann, und die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.

## § 9

## Ausgleichsabgabe

(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb vorgeschriebene Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten. Ist im Einzelfall nach § 3 Abs. 4 festgesetzt, daß ein Arbeitgeber eine darüber hinausgehende oder eine geringere Zahl von Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat, so ist für die Berechnung der unbesetzten Pflichtplätze an Stelle der vorgeschriebenen die festgesetzte Zahl maßgebend. Die Zahlung der Ausgleichabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.

(2) Die monatliche Ausgleichsabgabe beträgt fünfzig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt festgesetzt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(3) Das Landesarbeitsamt kann im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen auf Antrag der Arbeitgeber herabsetzen oder erlassen. Es soll den Arbeitgebern die Ausgleichsabgabe erlassen, wenn sie trotz eigener Bemühungen ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen konnten und das Arbeitsamt ihnen seit mehr als drei Monaten Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte.

(4) Auf die vom Arbeitsamt festgesetzte Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt einen Anteil der Aufwendungen für Lieferaufträge anrechnen, welche die Arbeitgeber Betrieben erteilen, die mindestens 50 vom Hundert ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt halten und von der zuständigen Landesbehörde ausdrücklich als Schwerbeschädigtenbetriebe anerkannt sind, sofern diese der Hauptfürsorgestelle die ordnungsmäßige Abwicklung der Lieferaufträge bestätigen.

(5) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung für Schwerbeschädigte und für Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 sowie für die Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Arbeitskraft oder sonst für die Schwerbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge verwendet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgaben dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem beratenden Ausschuß (§ 22 Abs. 3) und dem Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27) auf deren Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(6) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, ist bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ein Ausgleichsfonds zu bilden. Diesem sind von den Hauptfürsorgestellen 20 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen.

(7) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind bei den Hauptfürsorgestellen und der Ausgleichsfonds bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

### § 10
### Zwangseinstellung

(1) Das Landesarbeitsamt kann auf Vorschlag des Arbeitsamts oder der Hauptfürsorgestelle einem privaten Arbeitgeber, der seine Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz nicht erfüllt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß es nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

(2) Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so benennt das Landesarbeitsamt die Schwerbeschädigten und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt das Landesarbeitsamt, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer weitergeltenden Tarifordnung oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Das Landesarbeitsamt hat sich dabei nach geltenden Tarifverträgen, weitergeltenden Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die üblicherweise mit entsprechenden Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

## DRITTER ABSCHNITT
## Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

### § 11
### Anzeigepflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben

a) die Zahl der Arbeitsplätze ihres Betriebes (§ 5), sowie der Lehr- und Anlernplätze (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a),
b) die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2),
c) die zugelassenen Erfüllungsleistungen (§ 7),
d) die Zahl der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Pflichtzahl der Schwerbeschädigten angerechnet wird (§ 8),
e) die Summe der festgesetzten Ausgleichsabgaben und etwaige Befreiungen (§ 9)

dem Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige für die Hauptfürsorgestelle und zweier Abschriften des nach § 12 Abs. 5 zu führenden Verzeichnisses anzuzeigen.

### § 12
### Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiter entwickeln können.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsamt, dem Landesarbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(3) Die privaten Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbeschädigter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten zu unterstützen.

(5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2) sowie der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Schwerbeschädigtenpflichtsätze angerechnet wird (§ 8), laufend zu führen und den Beauftragten des Arbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

**Pflichten der Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten**

(1) In allen Betrieben und Verwaltungen, in denen ein Betriebsrat besteht, hat er die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Verwaltung wenigstens fünf Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für die Dauer von zwei Jahren zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann zu wählen, der ein Schwerbeschädigter sein soll. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Verwaltung auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die die Wählbarkeit zum Betriebsrat besitzen. Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber und Betriebsrat vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder

MODERN
ZEITSPAREND
APPETITLICH

Diese schöne Mustertasche gibt Ihrer Kollektion
eine würdevolle Umrahmung
Anfertigung in allen Größen, IHRER Kollektion entsprechend

Vollrindlederne Ausführung
mit leichtmetallenen Einsätzen

# Firma J. Schutz, Bilthoven (Holland)

SWEELINCKLAAN 11 - GEGRÜNDET 1889

Zahlung in DM · Lieferung frachtfrei direkt an Ihre Adresse · Die Einfuhr ist liberalisiert

*Blechpackungen Blechplakate*

# MATTHES-FISCHER-WERKE

**DÜSSELDORF-OBERKASSEL**

Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Dieser Vorschrift entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(4) Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten tragen die Arbeitgeber. Sofern mit den Arbeitgebern nicht anderes vereinbart ist, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die die Arbeitgeber dem Betriebsrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt haben, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

(5) Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert. Auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebes kann der Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

(6) Ist für mehrere Betriebe oder Verwaltungen eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder eine ähnliche Vertretung der Beschäftigten errichtet, so haben die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe oder Verwaltungen zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere Betriebe oder Verwaltungen des Arbeitgebers berühren und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe und Verwaltungen nicht geregelt werden können, für die Dauer von zwei Jahren einen Hauptvertrauensmann zu wählen. Absatz 2, Sätze 2, 4 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## VIERTER ABSCHNITT
## Kündigungsschutz

### § 14
### Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

### § 15
### Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrags bei der Hauptfürsorgestelle (§ 16 Abs. 1) ab.

### § 16
### Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung (der Betriebs- oder Verwaltungsabteilung) zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamts, des Betriebsrats und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten ein, Sie hat ferner den Schwerbeschädigten zu hören.

### § 17
### Entscheidung der Hauptfürsorgestellen

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung innerhalb vier Wochen vom Tage des Eingangs des Antrags an treffen. Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als vier Wochen abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maß-

gabe erteilen, daß die Kündigung frühestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung wirksam wird.

(2) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

§ 18

**Zustimmung der Hauptfürsorgestellen**

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 3 ausreicht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen,

a) wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist oder

b) wenn der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht genügt hat oder nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt, mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts sich gegenüber einem Schwerbeschädigten, der in ähnlichem Umfang in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, verpflichtet, ihn an Stelle des ausscheidenden Schwerbeschädigten zu beschäftigen, oder

c) wenn der Schwerbeschädigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und wirtschaftlich ausreichend gesichert ist.

§ 19

**Ausnahmen**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Schwerbeschädigte, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstaben b, c und f bis i beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden ferner bei Entlassungen auf Baustellen, die aus Witterungsgründen stillgelegt werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbeschädigten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung. Jedoch ist auch eine fristlose Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, wegen der der Schutz dieses Gesetzes gewährt wird.

(4) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbeschädigte ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, auf Probe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen nach Satz 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Arbeitsamt binnen vier Tagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(5) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

## FÜNFTER ABSCHNITT
## Durchführung des Gesetzes

### § 20
### Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz gemeinsam von den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Dabei sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht und der Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues für ihren Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.

(2) Die den Trägern der Unfallversicherung nach den §§ 558 a Ziff. 2, 558 f, 562 der Reichsversicherungsordnung und nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Alle beteiligten Stellen haben dahin zu wirken, daß die Schwerbeschädigten auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten können. Es ist anzustreben, daß sie in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und möglichst ihrem Beruf erhalten bleiben.

### § 21
### Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen

(1) Den Hauptfürsorgestellen obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft sowie von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951) und der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1952, Bundesarbeitsbl. S. 625). Ihnen obliegt ferner die Gleichstellung (§ 2), der Kündigungsschutz (§§ 14 bis 19), die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung Schwerbeschädigter erforderliche Sorge für die Wohnungsbeschaffung sowie die Familienfürsorge. Sie führen auch alle Maßnahmen durch, die dem Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbeschädigter dienen.

(2) Die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Arbeitsausübung erforderlich sind und nicht auf Grund sonstiger Gesetze gewährt werden, bestreitet die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung der orthopädischen Versorgungsstelle. Das gleiche gilt für Leistungen an einen Arbeitgeber zur Bestreitung von Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, soweit dem Arbeitgeber die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann (§ 12 Abs. 4).

### § 22
### Zuständigkeit der Bundesanstalt

(1) Der Bundesanstalt obliegt im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen die Erfassung der Betriebe und Verwaltungen, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind (§ 3), die Festsetzung der Einstellungspflicht (§ 3 Abs. 4), die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten, die Stellengewinnung für Schwerbeschädigte sowie der übergebietliche Ausgleich. Bei der Berufsberatung und den vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsvermittlung

schwerbeschädigter Hirnverletzter soll ein Facharzt mitwirken. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung für den in § 1 Abs. 1 Buchstabe d genannten Personenkreis haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Bundesanstalt zu unterstützen.

(2) Bei den Arbeitsämtern sind nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt, besondere Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 zu bilden, die möglichst mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.

(3) Bei der Hauptstelle der Bundesanstalt und bei jedem Landesarbeitsamt ist ein beratender Ausschuß zu bilden, der die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Dienststellen der Bundesanstalt bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen hat. Er hat im Geiste der Selbstverantwortung der beteiligten Kreise insbesondere

a) auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber sowie auf die Beseitigung von Hemmungen hinzuwirken, die der Unterbringung Schwerbeschädigter entgegenstehen,
b) Maßnahmen zur Gewinnung und Erschließung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte anzuregen,
c) auf eine gleichmäßige Durchführung des Gesetzes gegenüber gleichartigen Arbeitgebern Einfluß zu nehmen,
d) den übergebietlichen Ausgleich Schwerbeschädigter zu fördern.

(4) Die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern bestehen aus zehn Mitgliedern, und zwar zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Vertretern der Gewerkschaften, zwei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und dem Leiter oder dem von ihm bestimmten Angehörigen der Hauptfürsorgestelle. Für die Berufung der Mitglieder gilt § 28 Abs. 2; die Vertreter der Gewerkschaften und der öffentlichen Körperschaften und deren Stellvertreter beruft der Präsident des Landesarbeitsamts auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Zu den Sitzungen des beratenden Ausschusses hat der Vorsitzende einen Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht und einen Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung als sachverständige Berater zuzuziehen. Für den Vorschlag beider Vertreter gilt § 27 Abs. 5.

(5) Der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar

a) drei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern,
b) zwei unfallbeschädigten Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe d oder sonstigen Arbeitnehmern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert,
c) zwei Vertretern der Gewerkschaften,
d) einem Vertreter der Berufsgenossenschaften,
e) fünf Arbeitgebern,
f) drei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, und zwar je einem Vertreter der Bundesregierung, der Länder und der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften,
g) einem Vertreter der Bundesanstalt,
h) einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen.

Unter den Mitgliedern soll sich wenigstens eine Frau befinden. Der Bundesminister für Arbeit beruft die Mitglieder zu a und b auf Grund von Vorschlagslisten der Verbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Interessen der Schwerbeschädigten im Bundesgebiet vertreten. Er beruft den Vertreter

der Berufsgenossenschaften auf Vorschlag des Bundesversicherungsamts und die zwei Vertreter der Gewerkschaften, fünf Arbeitgeber und drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften auf Grund von Vorschlagslisten ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt. Den Vertreter der Bundesanstalt beruft er auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt und den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

(6) Für die Berufung der Stellvertreter gilt § 27 Abs. 1 Satz 5, für die Amtsdauer und Tätigkeit der Ausschüsse § 27 Abs. 4 und für die Wahl des Vorsitzenden und für das Verfahren § 29 entsprechend. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen die Länder, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 23

**Übertragung von Aufgaben**

(1) Die Landesregierung kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Hauptfürsorgestellen obliegen, auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Bundesanstalt kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen — mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 2, § 10 und § 37 —, ganz oder teilweise auf die Arbeitsämter übertragen.

(3) Soweit nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen obliegen, tritt an ihre Stelle das für den Wohnort des Unfallverletzten zuständige Arbeitsamt. An Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist in sinngemäßer Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes das Arbeitsamt oder das Landesarbeitsamt zu beteiligen.

SECHSTER ABSCHNITT

**Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes**

§ 24

**Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes**

Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert festgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides den Schutz des Gesetzes. Für die gleiche Dauer wird deren Beschäftigung dem Arbeitgeber auf den Pflichtsatz (§ 3) angerechnet.

§ 25

**Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes**

(1) Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbeschädigte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten bekanntzugeben.

## SIEBENTER ABSCHNITT
## Beschwerde und Beschwerdeausschüsse

### § 26
### Beschwerde

(1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen kann Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27) und gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes treffen, Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) erhoben werden. Die Anfechtungsklage im Verwaltungsrechtswege kann auch von einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a oder von einem Betriebe erhoben werden, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört. Soweit eine verwaltungsgerichtliche Klage erst erhoben werden kann, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat, gilt die Entscheidung des zuständigen Ausschusses als Einspruchsbescheid.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung oder im Falle der Zustellung der Entscheidung innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung von dem Beschwerdeführer bei der Stelle zu erheben, die die Anordnung oder Entscheidung getroffen hat. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr, soweit es sich nicht um Entscheidungen gemäß §§ 14 bis 19 handelt, abzuhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich an den zuständigen Beschwerdeausschuß (§§ 27, 28) abzugeben.

(3) Die Beschwerde bewirkt mit Ausnahme des im § 10 vorgesehenen Falles keinen Aufschub.

### § 27
### Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Beschwerdeausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern, einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle, einem Angehörigen des Landesarbeitsamts und einer sozial erfahrenen Persönlichkeit. Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein. Betrifft die Entscheidung Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an die Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein unfallbeschädigter oder ein anderer erwerbsbeschränkter Arbeitnehmer. Betrifft die Entscheidung Blinde oder Hirnverletzte, so muß einer der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer ein Blinder oder ein Hirnverletzter sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft

a) zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Land vertretenen Verbänden aufzustellen sind, welche nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerkriegsbeschädigten zu vertreten,

b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde. Den Angehörigen des Landesarbeitsamts und dessen Stellvertreter bestimmt der Präsident des Landes-

arbeitsamts. Die sozial erfahrene Persönlichkeit und deren Stellvertreter wird durch die Hauptfürsorgestelle berufen.

(3) In Kündigungsangelegenheiten Schwerbeschädigter, die bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a oder in einem Betriebe beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört, treten an die Stelle der Arbeitgeber nach Absatz 1 Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die der Dienststelle oder dem Betriebe vorgesetzte Aufsichtsbehörde hat der Hauptfürsorgestelle diese Mitglieder auf Grund von Richtlinien zu benennen, welche für die Verwaltungen der Gemeinden, der Gebietskörperschaften und der Länder durch die Länderregierungen, für die Verwaltungen des Bundes durch die Bundesregierung erlassen werden. Ein schwerbeschädigter Arbeitnehmervertreter muß dem öffentlichen Dienst angehören.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder der Beschwerdeausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(5) Zu den Sitzungen der Beschwerdeausschüsse sind je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der von der obersten Landesbehörde, und ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der vom Bundesversicherungsamt vorzuschlagen ist, mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Aufgabenbereich dieser Dienststellen fallen. Zu den Sitzungen sollen nach Bedarf sachverständige Berater, insbesondere Ärzte, zugezogen werden. In Angelegenheiten Hirnverletzter, Blinder und Gehörloser ist ein Vertreter der Hirnverletzten, Blinden oder Gehörlosen als Sachverständiger zuzuziehen.

§ 28

**Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt**

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Beschwerdeausschuß zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts oder einem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und einem Vertreter der Hauptpfürsorgestelle. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft

a) zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die im Benehmen mit den für den Landesarbeitsamtsbezirk jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, von den im Landesarbeitsamtsbezirk vertretenen Verbänden aufzustellen sind, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerkriegsbeschädigten zu vertreten.

b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde.

(3) § 27 Abs. 4 und 5 gilt entspechend.

§ 29

**Verfahrensvorschriften**

(1) Der Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27) und der Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) wählen aus den dem Ausschuß

angehörenden Schwerkriegsbeschädigten und Arbeitgebern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch Beendigung der Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Beschwerdeausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Von den Beschwerdeausschüssen sind die im Einzelfall betroffenen Arbeitgeber und Schwerbeschädigten vor der Entscheidung zu hören. Die Mitglieder können von den betroffenen Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

§ 30

**Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder**

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter (§§ 22 Abs. 3, 27 und 28) sind verpflichtet, über die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Ausschüssen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und den Gesundheitszustand der Beschädigten sowie über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers, sofern sie vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus den Ausschüssen zu wahren.

ACHTER ABSCHNITT

**Sonstige Vorschriften**

§ 31

**Vorrang der Schwerbeschädigten**

(1) Verflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz.

(2) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten finden, solange der öffentliche Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt hat, die Vorschriften des § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) keine Anwendung.

§ 32

**Arbeitsentgelt**

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts dürfen Renten, die auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder aus der Sozialversicherung bezogen werden, keine Berücksichtigung erfahren. Insbesondere ist es unzulässig, diese Bezüge ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen.

§ 33

**Zusatzurlaub**

Schwerbeschädigte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige

Urlaubsregelungen für Schwerbeschädigte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 34

**Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit**

(1) Als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Beschäftigungsverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten und der diesen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —), die in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten. In diesen Fällen trifft die Beschäftigungspflicht nach § 3 ausschließlich den Auftraggeber. Für die Zählung der Arbeitsplätze ist nicht die Kopfzahl der Beschäftigten, sondern die zugeteilte Arbeitsmenge maßgebend. Die Arbeitsmenge, die als ein Arbeitsplatz im Sinne des § 5 Abs. 1 zu zählen ist, muß der Arbeitsmenge eines Betriebsarbeiters mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit entsprechen. Sie kann für Gewerbezweige und Beschäftigungsarten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 des Heimarbeitsgesetzes durch die Heimarbeitsausschüsse oder die zuständige Arbeitsbehörde festgesetzt werden. Solange eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als ein Arbeitsplatz die jährlich ausgegebene Arbeitsmenge, für die das Entgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge dreitausendsechshundert Deutsche Mark beträgt.

(2) Schwerbeschädigte, die in Heimarbeit beschäftigt sind, werden dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl (§ 3) angerechnet, wenn die ihnen zugeteilte Arbeitsmenge nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz zu zählen ist. Werden Schwerbeschädigte als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) beschäftigt, so werden die Schwerbeschädigten dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl nur angerechnet, wenn der Hausgewerbetreibende eine Arbeitsmenge, die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz eines Betriebsarbeiters zu zählen ist, an sie weiterleitet. Eine Zuteilung geringerer Arbeitsmengen ist anteilmäßig auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Für in Heimarbeit Beschäftigte und diesen gleichgestellte Schwerbeschädigte wird die in § 29 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes für den Kündigungsschutz festgelegte Frist von einem Jahr auf drei Monate gekürzt und die Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird einem Schwerbeschädigten, der von einem Hausgewerbetreibenden mit Zustimmung des Auftraggebers als fremde Hilfskraft beschäftigt wird, durch den Hausgewerbetreibenden gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Hausgewerbetreibenden die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbeschädigten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

(4) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten Schwerbeschädigten erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die Schwerbeschädigten als zusätzliches Urlaubsgeld 2 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge. Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden einem Auftraggeber auf die Zahl der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze angerechnet, so hat der Auftraggeber dem Hausgewerbetreibenden die entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

§ 35
**Schwerbeschädigte Beamte**

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind für Schwerbeschädigte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird.

(2) Sollen schwerbeschädigte Beamte auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder schwerbeschädigte Beamte auf Widerruf, auf Kündigung oder auf Probe entlassen werden, so sind vorher der Vertrauensmann der Dienststelle, die den Beamten beschäftigt, und die Hauptfürsorgestelle zu hören.

§ 36
**Bevorzugte Berufszulassung**

Soweit für die Ausübung eines Berufs eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbeschädigten sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

## NEUNTER ABSCHNITT
## Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, als der zur gesetzlichen Vertretung Berufene

a) vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 verletzt,
b) vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, sofern diese Vorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist,
c) sich beharrlich der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter (§ 3, § 4 Abs. 1) entzieht,
d) wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder
e) eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt oder die Hauptfürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e ist der Höchstbetrag der Geldbuße zweitausend, im Wiederholungsfalle fünftausend Deutsche Mark.

(3) Dem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich die Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, soweit ihnen die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt. Hat der Arbeitgeber andere Personen mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Buchstaben a oder b beauftragt und handeln diese den Pflichten zuwider, so trifft sie die Geldbuße.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e verjährt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in zwei Jahren.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist das Landesarbeitsamt. Die

Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem Landesarbeitsamt wahrgenommen.

(6) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Landesarbeitsamts erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften, die für die Beitreibung von Gemeindeabgaben gelten.

(7) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2.

§ 38

**Strafvorschrift**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 30 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Hinsichtlich der nichtbeamteten Mitglieder der Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

§ 39

**Durchführungsvorschriften**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

a) über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren (§ 1),

b) über die Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 34 Abs. 1,

c) über eine begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen in Saison- und Kampagnebetrieben und von Arbeitsplätzen, die nur vorübergehend oder befristet oder mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind,

d) über die Nichtanrechnung oder begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen, die nach der Art der zu leistenden Arbeit, nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können,

e) über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7),

f) über Umfang und Voraussetzungen der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a bis d; die Anrechnung kann auf einzelne Wirtschaftszweige oder Betriebsarten beschränkt werden,

g) über die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Erlaß der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, über den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsfonds, die Verwendung des Ausgleichsfonds sowie über die Anrechnung eines Teils der Aufwendungen für Lieferaufträge auf die Ausgleichsabgabe (§ 9),

h) über die Durchführung des Gesetzes bei Arbeitgebern, die mehrere Betriebe unter einer gemeinsamen Leitung innerhalb desselben oder mehrerer Landesarbeitsamtsbezirke haben (§ 6 Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Beschäftigungspflicht (§ 3), der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7), der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen (§ 8), der Festsetzung und Erhebung, der Herabsetzung und des Erlasses der Ausgleichsabgabe (§ 9) und über die in diesen Fällen zuständigen Dienststellen,

i) über die Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit den Hauptfürsorgestellen und über die Regelung von Betriebsbegehungen, einschließlich der nachgehenden Fürsorge am Arbeitsplatz (§§ 20 bis 22),

k) darüber, welche Dienstbereiche als „Verwaltung" im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

(2) Die Bundesregierung soll vor Erlaß der Vorschriften nach Absatz 1 den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hören.

§ 40

**Übergangsvorschriften**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf einer Kündigung Schwerbeschädigter nicht deshalb zugestimmt werden, weil die in § 3 vorgeschriebene Zahl von Pflichtplätzen geringer ist als eine bisher in den Ländern vorgeschriebene Zahl. Einzelmaßnahmen auf Grund bisher in den Ländern erlassener Vorschriften, die von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 abweichen, bleiben in den Fällen des § 7 bis zu ihrem Widerruf durch die zuständige Hauptfürsorgestelle und in den Fällen der §§ 8 und 9 bis zu ihrem Widerruf durch das zuständige Arbeitsamt, längstens jedoch für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wirksam.

(2) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 39 Buchstaben b bis d bleiben die in den Ländern des Bundesgebietes hierzu erlassenen Vorschriften maßgebend.

(3) Soweit von den Hauptfürsorgestellen nach dem 8. Mai 1945 Ausgleichsabgaben (Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

§ 41

**Geltung im Land Berlin**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit der Einschränkung, daß es hinsichtlich der §§ 1 bis 3 und des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes bei der in Berlin geltenden Regelung verbleibt.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten mit der Einschränkung des Absatzes 1 im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 42

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft. § 9 tritt für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das frühere Land Baden erst am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 40 außer Kraft:

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit den bis 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,
2. die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73),
3. die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erlassenen Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924,
4. a) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 (Amtsbl. des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 171),

b) die Anordnung der Landesdirektion für Arbeit des Landes Württemberg-Hohenzollern v. 9. Juni 1947 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 74),

c) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten vom 15. Februar 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 15),

5. a) die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayer. Kreises Lindau über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Dezember 1946 (Amtlicher Anzeiger des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1946 Nr. 82),

b) die Anordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 18. März 1948 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1948 Nr. 24).

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

## 16.

## Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern von Einkommen und Ertrag

Vom 26. März 1952 (BGBl. I Nr. 14 v. 28. 3. 1952, S. 206)

s. Jahrbuch 1953, Nr. 19, S. 759—762

## 17.

## Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

Vom 17. Oktober 1951 (BA Nr. 204 Jahrg. 3 v. 20. 10. 1951)

s. Jahrbuch 1952, Nr. 19, S. 697—699

## 18.

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

Vom 20. August 1953 (BGBl. I Nr. 51 v. 21. 8. 1953, S. 952)

Mit diesem Gesetz werden u. a. aufgehoben die „Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung)" vom 30. 10. 1940 und die Artikel 1 und 2 des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen" vom 22. 4. 1952. Die entsprechenden neugefaßten und z. T. geänderten Vorschriften dieser Gesetze sind in die Zivilprozeßordnung eingebaut worden.

## 19.

## Tarifvertragsgesetz

Vom 9. April 1949 (WiGBl. Nr. 11 v. 24. 4. 1949, S. 55)

Nach der Aufhebung des „Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit" durch den Kontrollrat wurde es erforderlich, die Rechtsverhältnisse für den Abschluß und die Behandlung von Tarifverträgen zusätzlich zu regeln. Diesem Erfordernis kam der Wirtschaftsrat durch das obige Gesetz nach, das vor allem für die Tarif-

partner, weniger aber für den Einzelbetrieb, von Bedeutung ist. Das „Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes" vom 23. 4. 1953 (BGBl. I Nr. 18 v. 29. 4. 1953, S. 156) erweitert den Geltungsbereich des Tarifvertragsgesetzes auf die Länder der ehemaligen französischen Besatzungszone. Die entsprechenden Länderverordnungen werden außer Kraft gesetzt.

Einzelheiten regeln die nachstehende

## 20.

## Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Vom 7. Juni 1949 (WiGBl. Nr. 18 v. 29. 6. 1949, S. 89)

und das

## 21.

## Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Vom 11. Januar 1952 (BGBl. I Nr. 2 v. 17. 1. 1952, S. 19)

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages dann zu erklären, wenn diese zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint. Ferner wird eine weitere Erläuterung über den Begriff „Spitzenorganisation" gegeben.

## 22.

## Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen

Vom 11. Januar 1952 (BGBl. I Nr. 2 v. 17. 1. 1952, S. 17)

Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen zur Regelung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen kommt nur dann zur Anwendung, wenn Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen für den betreffenden Wirtschaftszweig nicht bestehen oder bestehende nur eine Minderheit der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber umfassen, weiterhin sofern dies zur Befriedigung der notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer erforderlich erscheint oder eine Regelung von Entgelten oder sonstigen Arbeitsbedingungen durch Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nicht erfolgt ist. Für diejenigen Wirtschaftszweige, deren Organisationen Tarifhoheit besitzen und die üblicherweise Mantel-, Gehalts- und Lohntarifverträge mit der jeweiligen Gewerkschaft abschließen, wird dieses Gesetz nicht wirksam.

## 23.

## Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen

Vom 2. August 1951 (BGBl. I Nr. 38 v. 3. 8. 1951, S. 479)

s. Jahrbuch 1953, Nr. 27, S. 763—765

Das Feiertagsgesetz bringt keine Einzelfestlegung der gesetzlichen Feiertage. Die Bestimmungen des „Reichsgesetzes über die Feiertage" vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129) gelten als Landesrecht weiter in den Ländern, in denen keine landesgesetzlichen und keine entsprechenden Bestimmungen der Besatzungsmächte über die Feiertagsregelung erlassen sind.

## 24.

## Gesetz über den Tag der deutschen Einheit

Vom 4. August 1953 (BGBl. I Nr. 45 v. 7. 8. 1953, S. 778)

Hiermit wird der 17. Juni zum Tag der deutschen Einheit und zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

## 25.

## Gesetz über Lohnstatistik

Vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 265)

s. Jahrbuch 1953, Nr. 28, S. 765—766

## 26.

## Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung)

Vom 26. Juli 1952 (BGBl. I Nr. 30 v. 31. 7. 1952, S. 395)

Die Verordnung stützt sich auf § 545 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie bringt eine Neufassung der Anlage zur „Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten" vom 16. 12. 1936 (RGBl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. 1. 1943 (RGBl. I S. 85). Bemerkenswert ist die Einbeziehung der „Erkrankung der Zähne durch Mineralsäuren", wobei diese Krankheit bei Auftreten in allen Unternehmen als Berufskrankheit anerkannt wird.

## 27.

## Richtlinien für die werksärztliche Tätigkeit

Aus einer Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit vom 24. 4. 1953 (Bundesarbeitsbl. Nr. 10 v. Mai 1953, S. 270) ergibt sich, daß an die Stelle der Vereinbarungen vom 3. 6. 1950 zwischen der „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände", dem „Deutschen Gewerkschaftsbund" und der „Werksärztlichen Arbeitsgemeinschaft" über den werksärztlichen Dienst neue Vereinbarungen vom 1. März 1953 getreten sind. Die Veröffentlichung enthält

a) die Vereinbarung vom 1. 3. 1953
b) Richtlinien für die werksärztliche Tätigkeit
c) Mustervertrag für hauptberufliche Werksärzte
d) Mustervertrag für nebenberufliche Werksärzte
e) Leitsätze für die Zusammenarbeit der Berufsgenossenschaften mit den Werksärzten.

## 28.

## Richtlinien für Aufenthalts-, Speise- und Waschräume, Kleiderablagen und Aborte

Erlaß des Reichsarbeitsministers III a 18013 II v. 10. 10. 1938 (RABl. Nr. 29 v. 15. 10. 1938, Teil III, S. 241)

s. Jahrbuch 1953, Nr. 31, S. 766

## 29.

## Heimarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie

Die Heimarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie wird durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 29. 6. 1927 (RGBl. I S. 137) ohne Einschränkung verboten. Das „Heimarbeitsgesetz" und die dazu erlassenen Verordnungen sind deshalb für die Süßwarenindustrie ohne Bedeutung.

## 30.

## Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern

Vom 12. Juli 1942 (RGBl. I S. 466)

## 31.

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern

Vom 20. März 1943 (RGBl. I S. 257)

Bereits dem ersten Bundestag lag ein vom Bundesjustizminister vorbereiteter Entwurf eines „Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten" vor. Wider Erwarten ist dieser nicht mehr zur abschließenden Behandlung gelangt, so daß es dem neuen Bundestag obliegen wird, die schon seit langem geforderte gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

## 32.

## Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Vom 3. September 1953 (BGBl. I Nr. 57 v. 4. 9. 1953, S. 1239)

Neben dem sehr umfangreichen materiellen Inhalt bringt das Gesetz zahlreiche Änderungen anderer gesetzlicher Bestimmungen. Außerdem werden weitere gesetzliche Regelungen oder Teilabschnitte daraus außer Kraft gesetzt. Das Gesetz behandelt im ersten Teil die Gerichtsverfassung und im zweiten die Verfahrensvorschriften. Es sieht die Bildung von Sozialgerichten, Landessozialgerichten und eines Bundessozialgerichtes vor. Besondere Kammern sind jeweils zu bilden für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung", der Kriegsopferversorgung und des Kassenarztrechtes. Die neuen Gerichte haben keine Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, sondern nur eine rechtsprechende Tätigkeit auszuüben.

Bezüglich der zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen trat das Gesetz mit dem Tage seiner Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1954 in Kraft. Eine Berichtigung zum Abdruck dieses Gesetzes ist im BGBl. I Nr. 59 v. 11. 9. 1953, S. 1326 erschienen. Das Bundessozialgesetz tritt an die Stelle des früheren Reichsversicherungsamtes. Es ist ein großer Senat zu bilden, der bei Abweichung in der Rechtsprechung und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden soll.

## 33.

## Arbeitsgerichtsgesetz

Vom 3. September 1953 (BGBl. I Nr. 57 v. 4. 9. 1953, S. 1267)

Das Gesetz bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen durch Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und durch das Bundesarbeitsgericht ausgeübt wird. Nach Regelung der Zuständigkeit und der Verfahrensvorschriften bringt dieses am 1. 10. 1953 in Kraft getretene Gesetz auch Änderungen des § 82 und die Streichung des § 83 des Betriebsverfassungsgesetzes. Als Sitz des Bundesarbeitsgerichtes ist ebenso wie für das nach obigem Gesetz zu bildende Bundessozialgericht Kassel bestimmt worden.

Mit dem Bundesarbeitsgericht, das die Aufgaben des früheren Reichsarbeitsgerichtes übernimmt, ist nunmehr die seit langem fehlende Revisionsinstanz für das Bundesgebiet geschaffen worden. Aus den Vorschriften des Gesetzes über die Berufungsmöglichkeiten wird das Bestreben zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes erkennbar.

# 34.

# Arbeitsschutz

## Richtlinien für das Strafverfahren

Mit Wirkung vom 1. 10. 1953 sind in allen Ländern des Bundesgebietes gleichlautend und einheitlich „Richtlinien für das Strafverfahren" in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um Justizverwaltungsanordnungen der Bundesländer, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben.

Da die Strafverfolgungsbehörden in diesen Anordnungen u. a. angewiesen werden, dem Schutz der menschlichen Arbeitskraft in enger Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenenfalls entsprechende Strafanzeigen zu stellen, wird nachstehend als Auszug Abschnitt 20 (Arbeitsschutz) der Richtlinien zum Abdruck gebracht.

### 278.

### Allgemeines

(1) Die menschliche Arbeitskraft ist ein besonders schutzwürdiges Gut; sie muß vor Schädigung und Ausbeutung geschützt werden. Vorschriften zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft sind hauptsächlich enthalten in

a) Titel VII der Gewerbeordnung;
b) der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447);
c) dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521, 446);
d) der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 66, 154);
e) dem Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) oder den an seine Stelle getretenen Landesgesetzen;
f) dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69);
g) dem Heimarbeitsgesetz vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 191)

und in den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen.

(2) Der Staatsanwalt wird mit dem Gewerbeaufsichtsamt eng zusammenarbeiten und ihm namentlich in betriebstechnischen Fragen vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben. Wenn ein Gutachten nötig ist, beantragt der Staatsanwalt, einen Beamten des Gewerbeaufsichtsamtes als Sachverständigen zu hören.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen sind besonders nachdrücklich zu verfolgen, wenn es sich nicht um einen einmaligen Verstoß handelt, sondern der Täter das Gesetz aus Gewinnsucht planmäßig mißachtet. Die Strafanträge müssen der besonderen Bedeutung dieser Bestimmung gerecht werden, auch wenn es sich um eine Übertretung handelt.

(4) Die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Zieht der Staatsanwalt eine solche in Erwägung, so gibt er dem Gewerbeaufsichtsamt vorher Gelegenheit zur Äußerung (vgl. Nrn. 72, 75).

(5) Die kurze Verjährungsfrist bei Übertretungen und bei Vergehen nach § 145 Abs. 2 GewO. ist zu beachten.

### 279.

### Arbeitszeitschutz

Die Vorschriften über die Arbeitszeit haben große sozialpolitische Bedeutung. Arbeitgeber, die schuldhaft veranlassen oder dulden, daß ihre Arbeitnehmer die

zulässige Arbeitszeit überschreiten, schädigen nicht nur den unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer, indem sie ihn über seine Kraft hinaus ausbeuten, sondern verhindern auch die Minderung der Arbeitslosigkeit durch Neueinstellung. Der Staatsanwalt hat dies bei seinen Anträgen zum Strafmaß zu berücksichtigen.

## 35.

## Aushänge und Auslagen im Betrieb

Die Arbeitgeber sind zur Auslage bzw. zum Aushang bestimmter gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften an den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle innerhalb des Betriebes verpflichtet. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen Verwarnungen bzw. Ordnungsstrafen der Gewerbeaufsichtsbehörden nach sich. Daneben können in solchen Fällen, wie die neuere Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zeigt, auch zivilrechtliche Nachteile, wie Schadensersatzansprüche von Belegschaftsmitgliedern etc. sich für den Arbeitgeber aus der Unterlassung vorgeschriebener Aushänge und Auslagen ergeben. Ferner wird z. B. die Berufung auf tarifliche Ausschlußfristen von manchen Arbeitsgerichten als unzulässig angesehen, wenn der betreffende Tarifvertrag nicht im Betriebe auslag (vgl. Urteil des Arbeitsgerichtes Braunschweig vom 22. 2. 1952 — Ca 1472/52).

Grundsätzlich soll ein „Aushang" an einer allen beteiligten Betriebsangehörigen sichtbaren Stelle erfolgen, z. B. am „Schwarzen Brett", in größeren Betrieben in den einzelnen Betriebsabteilungen. Für eine „Auslage" genügt es, daß sie an einer den Betriebsmitgliedern jederzeit leicht zugänglichen Stelle vorgenommen wird, auf die zweckmäßig ein Anschlag am „Schwarzen Brett" hinweist. In Frage kommen z. B. das Betriebsratszimmer oder der Aufenthaltsraum, dagegen genügt ein Aushang im Betriebsbüro in der Regel nicht, weil die Einsichtnahme in ausgelegte Texte ohne ausdrückliches Verlangen möglich sein muß.

An gesetzlichen **Aushängen** sind vorgeschrieben:

1. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen (§ 24 Abs. 1 S. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938, RGBl. I S. 446);
2. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Jugendliche (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938. RGBl. I S. 437);
3. In Niedersachsen der Text des dortigen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. 12. 1948 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt, 2. Jahrgang, Nr. 33 und 3. Jahrgang, Nr. 26 — § 27 b des Gesetzes);
   desgl. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Jugendliche — § 27 c dieses nieders. Gesetzes;
4. Bekanntmachung, welcher Berufsgenossenschaft und Sektion der Betrieb angehört, und wo sich die Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 651 RVO);
   (Bemerkung: In den Unfallvorschriften [848 a RVO], die auszulegen sind, befinden sich in der Regel Bestimmungen über die Erste Hilfe und deren Aushang.)

**Auszulegen** sind folgende Texte:

1. Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) — § 24 Abs. 1 des Gesetzes;
2. Mutterschutzgesetz vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69), wenn mehr als 3 Frauen regelmäßig beschäftigt werden — § 17 des Gesetzes;
3. Jugendschutzgesetz vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) — § 23 Abs. 1 Ziff. 2;
4. Bei regelmäßiger Verkürzung der Arbeitszeit an einzelnen Werktagen nach § 9 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 und über die Arbeit in Notfällen

nach § 19 des gleichen Gesetzes ist lediglich auf Verlangen Einsicht in die hierüber zu führenden Nachweise zu gewähren (§ 23 Abs. 1 Ziff. 4 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938);
in Niedersachsen hingegen ist in derartigen Fällen (vgl. § 12 und § 21 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. 12. 1948) ein Nachweis über Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen auszulegen (§ 27 Abs. 1 d des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche);

5. Die für den Betrieb maßgeblichen Tarifverträge (Lohn-, Gehalts- und Manteltarifvertrag) gemäß § 7 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949 — WiGBl. 1949 S. 55;
6. Die Betriebsvereinbarungen (§ 52 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. 10. 1952 — BGBl. I S. 681);
7. Die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (§ 848 a RVO).

---

Die Fülle der seit Jahren erscheinenden Gesetze und Verordnungen erschwert es immer mehr, einen vollständigen Überblick über das Gesetzeswerk zu gewinnen. Um den Betrieben eine rasche Feststellung der Quellen und den in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungen tätigen Unternehmern eine leichtere Orientierungsmöglichkeit zu verschaffen, sind in der vorjährigen Ausgabe des Jahrbuches die grundlegenden Gesetze auf sozialpolitischem Gebiet sowie die dazu später erschienenen Gesetze und Verordnungen ohne besondere Kommentierung in einer Zusammenstellung gebracht worden. Diese, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird nachstehend fortgesetzt, so daß die Betriebe und die in den Betrieben für diese Fragen eingesetzten Mitarbeiter sich an Hand der einzelnen Jahrgänge des Jahrbuches einen Überblick über dieses Unterlagenmaterial verschaffen können.

**36.**

**Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869**

in der Fassung vom 30. Juni 1900

(RGBl. S. 871)

**37.**

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung**

Vom 27. Dez. 1951

(BGBl. I Nr. 62 v. 29. 12. 1951 S. 1007)

Das obige Gesetz verbietet die körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung.

**38.**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung**

Vom 13. August 1953

(BGBl. I Nr. 50 v. 18. 8. 53 S. 935)

**39.**

**Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung**

Vom 29. Sept. 1953

(BGBl. I Nr. 65 v. 2. 10. 53 S. 1459)

40.

**Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)**

Vom 17. Sept. 1953

(BGBl. I Nr. 63 v. 23. 9. 53 S. 1411)

41.

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung**

Vom 22. Dez. 1953

(BGBl. Nr. 73 v. 30. 12. 53 S. 1567)

42.

**Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter)**

Vom 6. August 1953

(BGBl. I Nr. 45 v. 7. 8. 53 S. 771)

43.

**Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe**

Vom 25. März 1939

(RGBl. S. 581 — abgedruckt im BABl. Nr. 5 v. März 1954 S. 147)

44.

**Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung**

Vom 20. August 1953

(BGBl. I Nr. 51 v. 21. 8. 53 S. 952)

45.

**Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

Vom 7. August 1953

(BGBl. I Nr. 47 v. 10. 8. 53 S. 857)

46.

**Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes**

Vom 4. August 1953

(BGBl. I Nr. 47 v. 10. 8. 53 S. 846)

47.

**Gesetz über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes**

Vom 4. August 1953

(BGBl. I Nr. 47 v. 10. 8. 53 S. 846)

48.

**Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz)**

Vom 17. April 1953

(BGBl. I Nr. 16 v. 22. 4. 53 S. 125)

49.

**Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)**

Vom 7. August 1953

(BGBl. I Nr. 47 v. 10. 8. 53 S. 848)

50.

**Verordnung über die Fürsorgepflicht**

Vom 13. Februar 1924

(RGBl. I S. 100)

in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279, 305) und der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)

51.

**Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen**

Vom 20. August 1953

(BGBl. I Nr. 51 v. 21. 8. 53 S. 967)

52.

**Satzung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 24. Juni 1953

(BA. Nr. 153 v. 12. 8. 53 S. 3)

53.

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge**

Vom 24. August 1953

(BGBl. I Nr. 53 v. 28. 8. 53 S. 1022)

54.

**Gesetz über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge**

Vom 18. Juli 1953

(BGBl. I Nr. 39 v. 24. 7. 53 S. 660)

55.

**Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner**

Vom 27. August 1953

(BGBl. I Nr. 54 v. 29. 8. 53 S. 1082)

56.

**Gesetz über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 4. August 1953

(BGBl. I Nr. 43 v. 5. 8. 53 S. 719)

**57.**

**Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung)**

Vom 25. März 1953
(BGBl. I Nr. 12 v. 27. 3. 53 S. 75)

**58.**

**Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG)**

Vom 14. August 1952
(BGBl. I Nr. 34 v. 18. 8. 52 S. 446)

§ 112 Abs. 2 des obigen Gesetzes wird durch das weiter oben genannte „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung" vom 20. 8. 53 aufgehoben.

**59.**

**Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 7. März 1953
(BGBl. I Nr. 9 v. 9. 3. 53 S. 51)

**60.**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 24. Juli 1953
(BGBl. I Nr. 41 v. 30. 7. 53 S. 692)

**61.**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes**

Vom 24. Juli 1953
(BGBl. I Nr. 41 v. 30. 7. 53 S. 693)

**62.**

**Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 24. März 1953
(MinBlFin. Nr. 10 v. 28. 3. 53 S. 236)

**63.**

**Änderung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 21. August 1953
(MinBlFin. Nr. 27 v. 3. 9. 53 S. 693)

**64.**

**Fünfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA)**

Vom 21. August 1953
(BGBl. I Nr. 53 v. 28. 8. 53 S. 1030)

**65.**

**Sechste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA)**

Vom 24. August 1953
(BGBl. I Nr. 53 v. 28. 8. 53 S. 1032)

66.

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 27. März 1953

(BGBl. I Nr. 13 v. 30. 3. 53 S. 91)

67.

**Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)**

Vom 24. März 1953

(BGBl. I Nr. 12 v. 27. 3. 53 S. 74)

68.

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 21. August 1953

(BGBl. I Nr. 53 v. 28. 8. 53 S. 1026)

69.

**Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA)**

Vom 12. Juni 1953

(BGBl. I Nr. 27 v. 16. 6. 53 S. 384)

70.

**Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV)**

Vom 24. August 1953

(BGBl. I Nr. 53 v. 28. 8. 53 S. 1026)

71.

**Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA)**

Vom 17. Dezember 1953

(BGBl. I Nr. 72 v. 21. 12. 53 S. 1551)

72.

**Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA)**

Vom 2. März 1954

(BGBl. I Nr. 4 v. 8. 3. 54 S. 34)

73.

**Gesetz über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs**

Vom 15. Mai 1953

(BGBl. I Nr. 21 v. 20. 5. 53 S. 189)

**74.**

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. FeststellungsDV)**

Vom 22. Dezember 1952

(BGBl. I Nr. 57 v. 30. 12. 52 S. 845)

Bezüglich der 2. FeststellungsDV s. oben Nr. 70

**75.**

**Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG -)**

Vom 19. Mai 1953

(BGBl. I Nr. 22 v. 22. 5. 53 S. 201)

**76.**

**Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener**

in der Fassung vom 14. August 1952

(BGBl. I Nr. 34 v. 18. 8. 52 S. 547)

**77.**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener**

Vom 6. Mai 1953

(BGBl. I Nr. 19 v. 7. 5. 53 S. 165)

Eine weitere Änderung erfolgte durch § 29 des „Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz)" vom 14. 7. 53

(BGBl. I Nr.34 v. 15. 7. 53 S. 495)

**78.**

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (2. WAG-DV)**

Vom 19. Februar 1953

(BGBl. I Nr. 6 v. 21. 2. 53 S. 24)

**79.**

**Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben**

Vom 28. Februar 1953

(BGBl. I Nr. 8 v. 7. 3. 53 S. 44)

**80.**

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (3. WAG-DV)**

Vom 28. April 1953

(BGBl. I Nr. 19 v. 7. 5. 53 S. 167)

**81.**

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (4. WAG-DV)**

Vom 24. Dezember 1953

(BGBl. I Nr. 74 v. 31. 12. 53 S. 1599)

**82.**

**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV)**

Vom 22. Februar 1954

(BGBl. I Nr. 3 v. 25. 2. 54 S. 13)

**83.**

**Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)**

in der Fassung vom 7. August 1953

(BGBl. I Nr. 47 v. 10. 8. 53 S. 866)

**84.**

**Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 18. August 1953

(BGBl. I Nr. 51 v. 21. 8. 53 S. 971)

**85.**

**Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 18. August 1953

(BGBl. I Nr. 51 v. 21. 8. 53 S. 973)

**86.**

**Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Absatz I des Bundesversorgungsgesetzes**

Gemeins. RdSchr. d. BMI - 5307 - 5 - 2934/53; d. BMF - II C - SK 0901 - 12/53; d. BMA IV b 2 - 7487/53 -

Vom 21. 12. 1953

(GMBl. Nr. 36 v. 30. 12. 53 S. 572)

**87.**

**Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen**

Vom 12. Januar 1953

(BGBl. I Nr. 2 v. 14. 1. 53 S. 10)

**88.**

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes**

Vom 17. August 1953

(BGBl. I Nr. 50 v. 18. 8. 53 S. 931)

**89.**

**Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz - KgfEG -)**

Vom 30. Januar 1954

(BGBl. I Nr. 2 v. 2. 2. 54 S. 5)

**90.**

**Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz)**

Vom 14. Juli 1953

(BGBl. I Nr. 34 v. 15. 7. 53 S. 495)

**91.**

**Erste Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes (1. ASpG-DV)**

Vom 6. November 1953
(BGBl. I Nr. 69 v. 12. 11. 53 S. 1512)

**92.**

**Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt**

in der Fassung vom 1. Februar 1939
(RGBl. I S. 109)

**93.**

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes**

Vom 28. August 1953
(BGBl. I Nr. 54 v. 29. 8. 53 S. 1035)

**94.**

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zur Einrichtung von berufsfördernden Maßnahmen (gemeinnützigen Lehrwerkstätten, Grundausbildungslehrgängen und Jugendgemeinschaftswerken)**

Vom 30. Januar 1953
(GMBl. Nr. 4 v. 28. 2. 53 S. 46)

**95.**

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zur Erstellung von Jugendwohnheimen**

Vom 28. Mai 1953
(GMBl. Nr. 13 v. 27. 6. 53 S. 192)

96.

## Die Anschriften der Arbeitsministerien der Länder

| | |
|---|---|
| **Land Baden-Württbg.:** | Badisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit<br>**Stuttgart-W,** Rotebühlstr. 30, Tel. 6 70 51 |
| **Land Bayern:** | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, **München 13,** Winzererstr. 9, Tel. 3 39 25 |
| **Berlin:** | Senator für Arbeit<br>**Berlin-Wilmersdorf,** Hildegardstr. 29/30, Tel. 87 01 41 |
| **Land Bremen:** | Senator für Arbeit und Wohlfahrt<br>**Bremen,** Am Wall 199, Tel. 2 17 51 |
| **Land Hamburg:** | Senator für die Arbeitsbehörde<br>**Hamburg 36,** Gänsemarkt 36, Tel. 34 10 16 |
| **Land Hessen:** | Hessischer Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, **Wiesbaden,** Frankfurter Str. 8, Tel. 5 94 41 |
| **Land Niedersachsen:** | Der Niedersächsische Sozialminister<br>**Hannover,** Hildesheimer Str. 192, Tel. 8 48 71 - 74 |
| **Land Nordrhein-Westfalen:** | Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen<br>**Düsseldorf,** Landeshaus, Tel. 10 29 |
| **Land Rheinland-Pfalz:** | Sozialministerium Rheinland-Pfalz<br>**Mainz,** Uferstr. 55, Tel. 50 45 |
| **Land Schleswig-Holstein:** | Der Landesminister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein<br><br>**Kiel-Wik,** Fördehaus, Mecklenburger Str. 54<br>Tel. 3 16 71 / 83 — 3 16 85 — 3 16 31 / 32 |

97.

## Das Bundesarbeitsgericht und die Landesarbeitsgerichte der Länder

| | |
|---|---|
| **Bundesarbeitsgericht** | **Kassel-Wilhelmshöhe,** Graf-Bernadotte-Platz 3 |
| **Land Baden-Württbg.:** | **Freiburg i. Br.,** Belfortstr. 2, Tel. 42 56<br>**Stuttgart,** Hölderlinstr. 36, Tel. 9 22 24 / 25<br>**Mannheim,** L 4/15, Tel. 4 13 74<br><br>Oberlandesgericht<br>**Bebenhausen,** Schloß, Tel. Tübingen 29 89<br><br>Landesarbeitsgericht<br>**Tübingen,** Landgericht, Tel. 27 41<br>**Ravensburg,** Landgericht, Tel. 35 15 |
| **Land Bayern:** | **München 13,** Winzererstr. 9, Tel. 5 84 21<br>Zweigstelle **Nürnberg,** Frommannstr. 23, III., Tel. 3 07 17 |
| **Land Bremen:** | **Bremen,** Wachmannstr. 76, Tel. 2 13 31, App. 256 |
| **Land Hamburg:** | **Hamburg-Altona 1,** Allee 131, Tel. 42 10 71, App. 654 |
| **Land Hessen:** | **Frankfurt/M.,** Moselstr. 62, Tel. 3 45 41 / 42 |
| **Land Niedersachsen:** | **Hannover,** Seelhorststr. 35, Tel. 2 01 48 / 49 |
| **Land Nordrhein-Westfalen:** | **Düsseldorf,** Josefinenstr. 10, Tel. 2 44 91 u. 1 69 30<br><br>Detachierte Kammer<br>**Köln,** Blumenthalstr. 33 (Neues Behördenhaus), Tel. 7 21 42<br>**Hamm/Westf.,** Martin-Luther-Str. 2, II., Tel. 30 75 / 76 |
| **Land Rheinland-Pfalz:** | Oberstes Arbeitsgericht<br>**Neustadt** a. d. Weinstr., i. H. Oberlandesgericht Neustadt<br><br>Landesarbeitsgericht<br>**Mainz,** Große Bleiche 15, Tel. 59 00 |
| **Land Schleswig-Holstein:** | **Kiel,** Muhliusstr. 65, Tel. 4 26 47 |
| Der (Bayer.) **Kreis Lindau:** | **Lindau (B),** Stiftsplatz 4, Tel. Lindau (B) 25 24 |

98.

## Das Bundessozialgericht und die Sozialgerichte der Länder

| | |
|---|---|
| **Bundessozialgericht** | **Kassel-Wilhelmshöhe,** Graf-Bernadotte-Platz 3 |
| **Baden-Württemberg** | |
| Landessozialgericht | **Stuttgart,** Johannesstr. 15 |
| Sozialgerichte in: | Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Reutlingen, Stuttgart, Ulm a. D., Mannheim |
| **Bayern** | |
| Landessozialgericht | **München 22,** Odeonsplatz 1 |
| Sozialgerichte in: | München, Landshut/Ndb., Nürnberg, Würzburg, Bayreuth, Augsburg, Regensburg |
| **Berlin** | |
| Landessozialgericht<br>Sozialgericht | **Berlin W 35,** Reichpietschufer 52-54 |
| **Bremen** | |
| Landessozialgericht<br>Sozialgericht | **Bremen,** Contrescarpe 32 |
| **Hamburg** | |
| Landessozialgericht<br>Sozialgericht | **Hamburg 36,** Große Bleichen 23, II. |
| **Hessen** | |
| Landessozialgericht | **Darmstadt,** Rheinstr. 94 |
| Sozialgerichte in: | Darmstadt, Frankfurt/Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg/Lahn, Wiesbaden |
| **Niedersachsen** | |
| Landessozialgericht | **Celle,** Georg-Wilhelm-Str. 12/13<br>z. Zt. **Hannover,** Nienburger Str. 15 |
| Sozialgerichte in: | Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade |
| **Nordrhein-Westfalen** | |
| Landessozialgericht | **Essen,** Rüttenscheider Str. 2, Glückauf-Haus |
| Sozialgerichte in: | Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster |
| **Rheinland-Pfalz** | |
| Landessozialgericht | **Mainz,** Wallstraße |
| Sozialgerichte in: | Koblenz, Speyer, Trier |
| **Schleswig-Holstein** | |
| Landessozialgericht | **Schleswig,** Gottorfstr. 2 |
| Sozialgerichte in: | Lübeck, Schleswig |

99.

## Anschriften-Verzeichnis der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaften der Ernährungsindustrie

Arbeitgeberring Nahrung und Genuß, (22 c) **Köln-Deutz,** Cheruskerstr. 7 Tel. 8 39 73

Diesem sind angeschlossen:

1. Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Hamburg/Schleswig-Holstein
   (24 a) Hamburg-Altona, Museumstr. 18, Tel. 42 22 04
2. Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Niedersachsen-Bremen e. V.
   (20 a) Hannover, Georgstr. 27, Tel. 2 29 42
3. Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.
   (22 c) Köln-Deutz, Cheruskerstr. 7, Tel. 8 39 73
4. Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V.
   (16) Frankfurt/M., Feuerbachstr. 49, Tel. 7 14 30
5. Sozialrechtliche Fachgemeinschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Baden-Württemberg (Arbeitgeberverband)
   (14 a) Stuttgart-W., Silberburgstr. 166, Tel. 6 90 96
6. Sozialrechtliche Arbeitgebergemeinschaft Nahrung und Genuß
   (13 a) München 2, Briennerstr. 50 b, Tel. 2 67 25

---

Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Nahrung und Genuß Rheinland-Pfalz
(22 b) Koblenz-Ehrenbreitstein, Friedrich-Wilhelm-Str. 160 Tel. 34 72

# II. Manteltarifvertrag

## für die Süßwarenindustrie der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins

Gültig ab 1. Januar 1953

Zwischen dem Verband der Deutschen Süßwarenindustrie, Bonn, Blücherstraße 14, und

der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, Besenbinderhof,

wird folgender Manteltarifvertrag abgeschlossen:

### § 1
### Geltungsbereich

Dieser Manteltarifvertrag gilt:

a) räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin,

b) fachlich: für Industriebetriebe, die nachstehende Waren oder ihrer Art nach verwandte Waren herstellen oder verarbeiten:

1. Kakaokerne, Kakaobruch, Kakaomasse, Kakaoabfall und -schalen, Kakaobutter, Kakaopulver rein und mit Zusätzen, Schokolade rein und mit Zusätzen in fester, flüssiger und pulverisierter Form, Pralinen massiv und gefüllt, Fettglasurmassen,
2. Bonbons massiv und gefüllt, Drops, Hart- und Weichkaramellen, Dragees Kaugummi, Konservekonfekt, Fondants, Komprimate, Kokosflocken, Agar-Agar-Waren, Fruchtpasten und Fruchtgeleewaren, kandierte Früchte (soweit sie als Süßwaren anzusehen sind), Schaumzuckerwaren, Gelatine- und Gummizuckerwaren, Fondantmassen, Marzipan- und Persipan-Rohmassen, Nougatmassen, Nußmassen und die daraus hergestellten Waren; Hack- und Hobelfabrikate aus Mandel-, Nuß-, Erdnuß-, Aprikosen-, Pfirsich- und ähnlichen Kernen, gebrannte Mandeln und Nüsse, Krokant, türkischer Honig und orientalischer Nougat, Lakritzwaren, Konfekte, Brausewürfel, Kunsthonig, Speiseeis, Speiseeiskonserven und Speiseeispulver,
3. Hart- und Weichkeks, Biskuits, Waffeln, Zwieback, Delikateßbrezeln, Oblaten, Lebkuchen, Honigkuchen und Matzen,

soweit die vorstehend genannten Betriebe den Mitgliedsverbänden des Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie angehören,

c) persönlich: für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in den vorstehend genannten Betrieben beschäftigt werden.

### § 2
### Einstellung und Kündigung

1. Die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern in Betrieben mit bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern erfolgt unter Mitwirkung des Betriebsrates; für Betriebe mit über 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes. Bei der Einstellung von Arbeitnehmern gelten als oberste Grundsätze fachliche Eignung und der Persönlichkeitswert des betreffenden Arbeitnehmers. Bei der Prüfung erforderlich werdender Kündigungen sind diese Grundsätze ebenfalls maßgebend.

2. Bei der Einstellung von Arbeitnehmern kann eine Probezeit von längstens vierwöchentlicher Dauer vereinbart werden. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Tag zum Schluß des Arbeitstages. Wird das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt oder keine Probezeit vereinbart, so gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

   Die Kündigungsfrist verlängert sich nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit auf vier Wochen, nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit auf acht Wochen zum Monatsende.

   Als Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die im Betrieb nach Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachte Beschäftigungszeit.

   Im Falle der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses wird eine frühere Beschäftigungszeit angerechnet, wenn die Unterbrechung nicht länger als 26 Wochen gedauert hat.

   Die Bestimmungen dieser Ziffer 2 gelten nicht für Saisonarbeiter (Vgl. Ziff. 4).

3. Aushilfsweise Beschäftigung darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten, außer im Falle der Vertretung beurlaubter oder erkrankter Arbeitnehmer.

   Die Kündigungsfrist für aushilfsweise eingestellte Arbeitnehmer beträgt einen Tag zum Schluß des Arbeitstages.

4. Für Arbeitnehmer, die für saisonmäßig bedingte Arbeiten (z. B. Weihnachts- und Ostergeschäft) zusätzlich eingestellt werden, gilt das Arbeitsverhältnis zum Saisonschluß als von vornherein befristet und ist zum Saisonschluß beendet. Während dieses befristeten Arbeitsverhältnisses kann es beiderseits mit einer Kündigungsfrist von sechs Tagen gelöst werden.

   Der Saisonschluß wird für die Betriebe bzw. Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Betriebsrat festgesetzt.

   Der Saisonschluß ist den Saisonarbeitern sechs Werktage vorher anzukündigen. Müssen die saisonmäßig bedingten Arbeiten ausnahmsweise über den festgelegten Saisonschluß hinaus ausgedehnt werden, so können zur Durchführung solcher Arbeiten die damit Beschäftigten für kurze Zeit — Höchstdauer drei Wochen — weiterbeschäftigt werden. Während dieser Beschäftigungsdauer kann das Arbeitsverhältnis mit einer eintägigen Ankündigungsfrist beendet werden.

5. Nach Ablauf eines Lehrvertrages gilt ein auf sechs Monate befristetes Arbeitsverhältnis als vereinbart, es sei denn, daß der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter auf die Einhaltung des befristeten Arbeitsverhältnisses verzichtet.

   In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Lehrling seine Prüfung nicht bestanden hat, wird diese Vereinbarung im Einverständnis mit dem Betriebsrat nicht wirksam. Der Lehrling und/oder sein gesetzlicher Vertreter ist rechtzeitig vor Ablauf der Lehrzeit hiervon schriftlich zu unterrichten.

   Unbeschadet anderer Vorschriften ist dieses Arbeitsverhältnis innerhalb der sechs Monate mit Zustimmung des Betriebsrates mit einer Frist von einem Tag kündbar.

## § 3

## Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 8 Stunden täglich bzw. 48 Stunden in der Woche.

   Die an einzelnen Werktagen einer Kalenderwoche ausfallende Arbeitszeit kann an anderen Werktagen bis zum nächsten Lohnzahlungstag ausgeglichen werden. Die tägliche Arbeitszeit darf in diesen Fällen zehn Stunden nicht

# S2

Hochleistungs
Weichkaramell-Misch-
und Kochmaschine

JUSTUS THEEGARTEN

**JUSTUS THEEGARTEN KÖLN**

VK 200 KONTINUIERLICHE VAKUUM HARTZUCKER KOCHMASCHINE FÜR 6—8 TO LEISTUNG IN 8 STD. EINGERICHTET FÜR DAMPF- ODER HEISSWASSER-BEHEIZUNG.

überschreiten. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 der Arbeitszeitordnung bleiben unberührt.
An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr soll die Arbeitszeit möglichst um 13 Uhr beendet sein.

2. Die Arbeitszeit für Wächter und Pförtner kann bis zu 54 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.
3. Die Arbeitszeit für Kraftfahrer, Beifahrer und Kutscher kann bis zu 60 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.
4. Für jugendliche Arbeitnehmer, d. h. für Arbeitnehmer unter 18 Jahren, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen sind von der Geschäftsleitung mit dem Betriebsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Arbeitsordnung zu vereinbaren und im Betrieb durch Aushang bekannt zu geben.

## § 4

## Mehr-, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Schichtarbeit

### I. Begriffsbestimmungen

1. Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeit, soweit es sich nicht um einen zugelassenen Ausgleich für ausgefallene Arbeitszeit an einzelnen Werktagen handelt.
Bei Wächtern, Pförtnern, Kraftfahrern, Beifahrern und Kutschern gilt als zuschlagspflichtige Mehrarbeit nur die Arbeitszeit, die über die 54. Wochenstunde hinaus geleistet wird.
Mehrarbeit ist, soweit es nur irgendwie angängig ist, z. B. durch zusätzliche Einstellung von Arbeitnehmern oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und betriebstechnischen Möglichkeiten zu vermeiden. Ist aber Mehrarbeit unvermeidlich, muß die im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Grenzen von der Betriebsleitung bzw. ihren Beauftragten unter Zustimmung des Betriebsrates angeordnete Mehrarbeit von den Arbeitnehmern geleistet werden. In dringlichen unvorhergesehenen Fällen ist der Betriebsrat nachträglich zu verständigen. Bei der Festsetzung von Mehrarbeit soll im übrigen auf die privaten und kulturellen Bedürfnisse der Arbeitnehmer weitestgehend Rücksicht genommen werden.
2. Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit.
3. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr geleistete Arbeit.
4. Bei regelmäßiger Schichtarbeit kann eine Verschiebung der Zeiträume der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechend den Schichtzeiten im Einverständnis mit dem Betriebsrat betrieblich festgelegt werden.
5. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist ebenso wie Mehrarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie ist — außer bei regelmäßiger Schichtarbeit — im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vorübergehend in Fällen einer dringenden betrieblichen Notwendigkeit im Einverständnis mit dem Betriebsrat zulässig. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die im Rahmen dieser Bestimmungen festgelegte Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu leisten.
6. Kutscher dürfen an Sonn- und Feiertagen bis zu zwei Stunden mit der Fütterung und Pflege der Pferde beschäftigt werden, mindestens an jedem dritten Sonntag sind sie jedoch von der Arbeit freizustellen.
7. Werden Wächter und Pförtner regelmäßig an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so muß ihnen als Ausgleich in jeder Woche eine zusammenhängende Freizeit von 24 Stunden gewährt werden. Die Freizeit ist so zu legen, daß die

betreffenden Arbeitnehmer entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr oder in jeder dritten Woche den ganzen Sonntag arbeitsfrei bleiben. Im letzten Fall muß jedoch die zusammenhängende Freizeit in der dritten Woche auf 36 Stunden verlängert werden.

**II. Vergütung**

1. Für Mehr-, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Schichtarbeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:

| | | |
|---|---|---|
| a) für Mehrarbeit, die am Tage von 6—22 Uhr geleistet wird .... | 25 | v. H. |
| b) für Mehrarbeit, die in der Nacht von 22—6 Uhr geleistet wird | 50 | v. H. |
| c) für Schichtarbeit, die in die Nachtzeit von 22—6 Uhr fällt .... | 12½ | v. H. |
| d) für Nachtarbeit in der Zeit von 22—6 Uhr, die weder Mehrarbeit (b) noch Schichtarbeit (c) ist ..... | 50 | v. H. |
| e) für Arbeit an Sonntagen ..... | 50 | v. H. |
| f) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ..... | 125 | v. H. |
| g) für regelmäßige Schichtarbeit an Sonn- und Feiertagen ..... | 20 | v. H. |

Der Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschläge entfällt für Wächter und Pförtner, sofern diese Arbeitnehmer für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen den unter § 4 I., 7 festgelegten Ausgleich in der Woche erhalten.

Der Anspruch auf die Zuschläge entfällt ferner für die Wartung und Pflege der Pferde an Sonn- und Feiertagen. Die Vergütung für die Wartung der Pferde an Sonn- und Feiertagen ist betrieblich zu vereinbaren, mindestens sind jedoch zwei Stundenlöhne mit einem Zuschlag von 20 v. H. zu vergüten.

2. Die Zuschläge werden von dem vereinbarten Stunden- bzw. Stücklohnverdienst berechnet. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur ein Zuschlag, und zwar jeweils der höchste, zu zahlen.

3. An Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, und an denen nach den gesetzlichen Bestimmungen die ausfallende Arbeitszeit dem Nichtarbeitenden zu vergüten ist, erhält der Arbeitende für die geleisteten Arbeitsstunden den Stundenlohn bzw. Stücklohnverdienst nebst Feiertagszuschlag, aber keinen Lohnausfall bezahlt. Für ausgefallene Arbeitsstunden ist auf jeden Fall der Lohnausfall zu vergüten.

## § 5
## Kurzarbeit

In Fällen von Arbeitsmangel und zur Vermeidung von Entlassungen kann eine Verkürzung der Arbeitszeit für den ganzen Betrieb oder Betriebsabteilungen unter Mitwirkung des Betriebsrates eingeführt werden. Es müssen jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die von der Kurzarbeit bzw. Entlassung bedrohten Arbeitnehmer in etwa von der Kurzarbeit nicht betroffenen Betriebsabteilungen zu beschäftigen.

Die Einführung der Kurzarbeit kann mit einer für alle betroffenen Arbeitnehmer einheitlichen Ankündigungsfrist von sechs Tagen erfolgen, es sei denn, daß die Einführung der Kurzarbeit auf Grund unerwarteter behördlicher Maßnahmen erforderlich ist. In diesem Fall beträgt die Ankündigungsfrist drei Tage. Eine Ankündigungsfrist entfällt, wenn die Einführung von Kurzarbeit auf Grund höherer Gewalt erforderlich ist.

## § 6
## Allgemeine Entlohnungsgrundsätze

1. Für die Entlohnung ist der Wert (Schwierigkeit) der Arbeit und die Leistung (Menge, Stückzahl) entscheidend. Entlohnungsformen, die geeignet sind, eine

der Leistung des einzelnen Arbeitnehmers entsprechende Entlohnung zu gewährleisten, sollen von der Geschäftsleitung im Einverständnis mit dem Betriebsrat weitestgehend gefördert werden.

2. Soweit nicht in diesem Tarifvertrag etwas anderes vereinbart ist, wird nur die tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt. Ist jedoch ein zur Arbeit bestellter Arbeitnehmer an der Arbeitsstätte erschienen, kann aber aus Gründen, die weder vom Betrieb zu vertreten sind noch in der Person des Arbeitnehmers liegen, seine Arbeit nicht aufnehmen, so muß ihm sein Lohn, bei Stücklohnarbeit der Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode, für die Dauer von drei Stunden gezahlt werden. Wird eine Wartezeit angeordnet, so ist diese nach den tariflichen Sätzen zu zahlen.

3. Die Arbeit wird im Zeitlohn oder Stücklohn ausgeführt. Arbeiten, die sich zur Vergebung im Einzelstücklohn nicht eignen, können auch im Gruppenstücklohn ausgeführt werden.
Gruppenstücklohn kann eingeführt werden, wenn ein die normale Leistung übersteigendes besseres Arbeitsergebnis an Qualität oder Ersparnis an Rohstoffen erreicht wird. Dieses bessere Ergebnis wird nach den von der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat aufgestellten Grundsätzen ermittelt.

4. Alle Arbeiten, die sich zur Ausführung im Stücklohn eignen, sind auf Anweisung der Geschäftsleitung im Stücklohn auszuführen. Über Grundsätze der Einzel- oder Gruppenstücklohnarbeit ist eine Verständigung mit dem Betriebsrat erforderlich.
Bei Stücklohn wird eine Stunde berufsüblicher Normalleistung mit dem Richtsatz abgegolten. Die Vorgabezeit muß so bemessen sein, daß sie bei berufsüblicher Normalleistung nach erfolgter Einarbeitung und Übung mit den vorgesehenen Betriebsmitteln und den im Betrieb bestehenden Verhältnissen eingehalten werden kann. Eine Begrenzung des Stücklohnverdienstes des einzelnen Arbeitnehmers findet nicht statt. Der Richtsatz wird aus dem Grundlohn der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich 15 v. H. gebildet.
Der Minuten- (Geld-) Faktor ist gleich dem Richtsatz geteilt durch 60. Bei gleicher Stücklohnarbeit sind die Bedingungen für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf etwaige Altersstaffelungen gleich.
Bei Gruppenstücklohnarbeit ist entsprechend zu verfahren.
In Betrieben, in denen bisher keine Stücklohngestaltung eingeführt wurde, ist bei Einführung die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich.
Bei jeder Änderung der Stücklohngrundlagen sind die Bedingungen entsprechend neu festzulegen. Als Änderung der Stücklohngrundlagen gelten:
a) die Einführung neuer Maschinen, Arbeitsmethoden oder Verwendung anderer Materialien,
b) die Änderung des Musters,
c) wesentliche Änderungen der Stückzahlen,
d) offenbare Unrichtigkeit der Stücklohnberechnung.
Wenn die betrieblichen Verhältnisse es notwendig machen, die Stücklohnarbeit vorübergehend wieder auf Zeitlohnarbeit umzustellen, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen dann zugewiesene Arbeit im Zeitlohn auszuführen (z. B. bei Rohstoffschwierigkeiten, Auftragsmangel, Versetzung in andere Betriebsabteilungen). Ein Anspruch auf Weiterzahlung des Stücklohnverdienstes besteht für die Dauer der vorübergehenden Zeitlohnarbeit dann nicht.

5. Die Mindestlohnsätze werden unabhängig von der Geltungsdauer dieses Manteltarifvertrages in Lohntarifverträgen geregelt, die Bestandteil des Gesamtvertrages sind. Etwaige Lohnzulagen jeder Art sind lediglich durch die besonderen Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz in Ausmaß und Zeit bedingt und betrieblich zu vereinbaren.

## § 7
## Lohnzahlung

1. Die Lohnzahlung erfolgt in der Regel wöchentlich.

   Mit dem Betriebsrat kann jedoch vereinbart werden, daß die Lohnzahlung in der Weise erfolgt, daß die endgültige Abrechnung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt und in der Zwischenzeit wöchentliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe geleistet werden. Lohnsteuerliche Benachteiligungen dürfen dadurch nicht entstehen. Der Lohnabrechnungszeitraum darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

2 Der Lohnzahlungstag sowie evtl. der Tag der Abschlagszahlungen wird von der Geschäftsleitung im Einverständnis mit dem Betriebsrat festgelegt, er darf jedoch nicht nach dem vierten Tag nach der abgeschlossenen Lohnwoche liegen. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag.

3. Die Lohnzahlung soll während der Arbeitszeit beginnen und sich nicht länger als bis zu zehn Minuten nach der Arbeitszeit ausdehnen. Verzögert sich die Auszahlung des Lohnes darüber hinaus, so ist jede angefangene Viertelstunde voll zu bezahlen.

4. Dem Arbeitnehmer ist eine Abrechnung auszuhändigen, aus der die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, der tatsächliche Verdienst und die Abzüge ersichtlich sind. Es können auch Abrechnungstabellen im Betrieb zum Aushang gebracht werden, aus denen die Belegschaft die Abzüge ersehen kann.

5. Der Arbeitnehmer ist zur Nachprüfung der Lohnzahlung verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Lohnnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich der Geschäftsleitung oder dem von ihr Beauftragten mitzuteilen.

## § 8
## Lohn- und Altersgruppen

I. Bezüglich der Arbeitsleistung sind die Arbeitnehmer in nachstehende **Lohngruppen** einzugliedern:

**A. Facharbeiter mit vollendeter Lehrzeit**

Hierunter fallen:

a) Schokolademacher, Konfektmacher (früher auch Laboranten genannt), Zuckerbäcker, Bonbonkocher, Konditoren und Bäcker, Drageemacher und jeder künftig neu anerkannte Lehrberuf der Süßwarenindustrie,

b) Schlosser, Elektromonteure, Klempner, Maurer, Drucker, Setzer, Schweizerdegen und andere Handwerker, soweit sie mit Facharbeiten ihres Berufes beschäftigt werden,

c) Kraftfahrer, die entweder eine abgeschlossene Autoschlosserlehre mit Prüfung durchgemacht haben oder eine vierjährige Fahrpraxis nachweisen können, Heizer und Maschinisten, die einen Heizer- und Maschinisten-Lehrgang bestanden haben,

d) Arbeitnehmer, die vier Jahre lang in ihrem Beruf gearbeitet haben und imstande sind, Hilfskräfte anzulernen und die Tätigkeit eines Facharbeiters mit vollendeter Lehrzeit selbständig auszuüben.

Unter die Gruppe A a), b) und c) fallen Facharbeiter dann nicht, wenn sie nur als Hilfsarbeiter oder angelernte Arbeiter eingestellt worden sind und nicht in ihrem geprüften Fachgebiet beschäftigt werden. Arbeitnehmer, die bisher als Facharbeiter entlohnt worden sind, aber nicht unter die obigen Begriffsbestimmungen fallen, dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieser Gruppeneinteilung nicht herabgestuft werden.

**B. Angelernte Fachkräfte**

Hierunter fallen:

a) Arbeitnehmer, die zwei Jahre lang in ihrem Beruf gearbeitet haben und imstande sind, Hilfskräfte anzulernen,

b) Arbeitnehmer, die Maschinenanlagen, wie Kakao-Pulverisierungsanlagen, Kakaopressen, Eintafelanlagen, Walzwerke sowie Kakaoröster, Waffelbackmaschinen und -anlagen, Dauerbackwarenöfen unter eigener Verantwortung ständig bedienen,

c) Kutscher, Kartonagenarbeiter,

d) Kraftfahrer, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Gruppe A c) erfüllen.

**C. Hilfsarbeiter**

**D. Arbeiterinnen** (soweit sie nicht unter Gruppe A und B fallen),

II. Die **Eingliederung** der Arbeitnehmer nach Altersgruppen geschieht wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| **Facharbeiter:** | über 23 Jahre | 100 v. H. |
| | von 20 bis 23 Jahren | 95 v. H. |
| | unter 20 Jahren | 85 v. H. |
| **Angelernte:** | über 23 Jahre | 90 v. H. |
| | von 20 bis 23 Jahren | 85 v. H. |
| | unter 20 Jahren | 80 v. H. |
| **Hilfsarbeiter:** | über 21 Jahre | 85 v. H. |
| | von 18 bis 21 Jahren | 75 v. H. |
| | unter 18 Jahren | 70 v. H. |
| **Arbeiterinnen:** | über 20 Jahre | 64 v. H. |
| | von 18 bis 20 Jahren | 59 v. H. |
| | von 16 und 17 Jahren | 52 v. H. |
| | unter 16 Jahren | 47,5 v. H. |

III. **Errechnung der Löhne:**

Bei der Aufstellung der Lohntabellen wird bei Errechnung der effektiven Löhne in den einzelnen Ortsklassen und in den einzelnen Lohn- und Altersgruppen wie folgt verfahren:

Vom Ecklohn (Facharbeiter der Ortsklasse I = 100) ausgehend, werden zunächst die Facharbeiterlöhne für die übrigen Ortsklassen ermittelt ohne jede Auf- und Abrundung, mit drei Dezimalstellen. Dann werden innerhalb der einzelnen Ortsklassen die übrigen Löhne unter Zugrundelegung des nicht auf- bzw. abgerundeten Ortsklassen-Facharbeiterlohnes errechnet. Erst nach dieser Ausrechnung werden sämtliche Löhne, auch die Facharbeiterlöhne in den Ortsklassen II bis IV, in der Weise auf- und abgerundet, daß alle Dezimalstellen unter 500 gestrichen und alle Dezimalstellen von 500 an aufwärts als ein voller Pfennig gerechnet werden.

§ 9

**Ortsklassen**

Die in vier Ortsklassen eingestuften Betriebsorte der Süßwarenindustrie haben eine Differenz in der Lohnhöhe von jeweils 5 % im Ecklohn. Somit beträgt der Ecklohn in Ortsklasse I 100 %, in Ortsklasse II 95 %, in Ortsklasse III 90 % und in Ortsklasse IV 85 % des Ecklohnes der Ortsklasse I.

Bei Nachweis besonderer Notwendigkeit kann in Abweichung davon eine Zwischendifferenzierung von 2½ % vorgenommen werden.

Soweit in den Lohntarifgebieten bei der Eingruppierung der Orte in die Ortsklassen eine Einigung nicht erzielt wird, entscheiden die Gebietsausschüsse bzw. der Zentralausschuß gemäß § 14.

## § 10
## Entschädigungspflichtige Arbeitsverhinderung
(§ 616 BGB.)

Von dem Grundsatz, daß der Lohn nur für die Zeit gezahlt wird, in der Arbeit geleistet wird, gelten folgende Ausnahmen:

1. Bei der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nur in der Arbeitszeit erledigen lassen, z. B. bei der Teilnahme an öffentlichen Wahlen, Anzeigen beim Standesamt, soweit diese vom Arbeitnehmer persönlich vorgenommen werden müssen, bei behördlichen Vorladungen, die nicht auf eigenes Verschulden des Beschäftigten zurückzuführen sind, beim Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, wird die Zeit bezahlt, die nachweislich für die Erledigung dieser Angelegenheit unbedingt benötigt wird.

   Schwerbeschädigten und diesen Gleichgestellten ist für die Dauer der zur amtlichen Untersuchung zwecks Rentenfeststellung sowie für die zur Behandlung, z. B. bei orthopädischer Versorgung, Bein-, Arm- und Augenprothese und bei Neuanfertigung von orthopädischen Schuhen, erforderlichen Zeit der Lohn weiterzuzahlen, soweit die Untersuchung sich nicht außerhalb der Arbeitszeit legen läßt. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung in den vorgenannten Fällen besteht nur insoweit, als von dritter Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Bei folgenden persönlichen Gründen der Arbeitsverhinderung erhält der Arbeitnehmer den vereinbarten Lohn bzw. bei Stückarbeit den Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode, und zwar:

   a) für die Dauer eines Arbeitstages:
      1. bei Eheschließung der Kinder, Stief- und Pflegekinder, bei Niederkunft der Ehefrau,
      2. bei silberner Hochzeit,
      3. bei Wohnungswechsel, sofern der Arbeitnehmer einen eigenen Haushalt führt,
      4. bei Sterbefällen in der engeren Familie (Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern und Geschwister),

   b) für die Dauer von zwei Arbeitstagen:
      1. bei eigener Eheschließung,
      2. bei Sterbefällen in der engeren Familie, wenn der Verstorbene in häuslicher Gemeinschaft mit dem Anspruchsberechtigten gelebt hat,

   c) für die Dauer von drei Arbeitstagen:
      1. bei Tod des Ehegatten,
      2. bei Tod von Kindern, wenn nur noch ein Elternteil lebt.

   Muß ein Arbeitnehmer wegen einer während der Arbeitszeit aufgetretenen akuten Erkrankung einen Arzt aufsuchen, so erhält er seinen Lohn bzw. seinen Durchschnittsverdienst für die tatsächlich zur Erledigung dieser Angelegenheit benötigten Zeit weiter, höchstens aber bis zur Dauer von drei Arbeitsstunden.

   Der Arbeitnehmer hat unverzüglich um Arbeitsbefreiung in den vorgenannten Fällen nachzusuchen.

3. Bei Arbeitsverhinderung infolge Erkrankung, die auf einen Betriebsunfall im Sinne der RVO. zurückzuführen ist und eine nachweisbare Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, wird der bisherige Lohn für die ersten drei Krankheitstage weitergezahlt. Vom vierten Krankheitstage ab erhält der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit den Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und 90 v. H. seines Nettodurchschnittsverdienstes bis zum Ende der sechsten Krankheitswoche.

4. Wird ein Arbeitnehmer nachweislich sonst durch unverschuldete Krankheit am Arbeiten verhindert, so wird vom vierten Krankheitstage ab als Zuschuß zum Krankengeld der Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 v. H. des Nettodurchschnittsverdienstes bezahlt, und zwar nach einer Wartezeit von sechs Monaten

   im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Arbeitstagen im Kal.-Jahr
   im 2.-3 Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu 9 Arbeitstagen im Kal.-Jahr
   im 4.-5. Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu 12 Arbeitstagen im Kal.-Jahr
   im 6.-9. Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu 18 Arbeitstagen im Kal.-Jahr
   v. 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit ab bis zu 24 Arbeitstagen im Kal.-Jahr

   jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

   Nach einjähriger zusammenhängender Betriebszugehörigkeit werden bei Krankheitsfällen von mehr als 14tägiger Dauer für die ersten drei Karenztage 90 v. H. des Nettodurchschnittsverdienstes nachgezahlt.

   Auch bei mehreren Krankheiten im Kalenderjahr erhöht sich die Anzahl der zuschußpflichtigen Krankheitstage nicht, selbst wenn die Krankheiten auf verschiedenen Ursachen beruhen. Bei mehreren Krankheitsfällen wird der Zuschuß bis zur Erreichung der Gesamtzahl an Arbeitstagen gewährt.

   Betriebszugehörigkeit im Sinne dieses Absatzes 4 wird ab Vollendung des 18. Lebensjahres gezählt und eine frühere Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als 26 Wochen unterbrochen war. Bei Arbeitnehmern, die als Saisonarbeiter eingestellt sind, werden die tatsächlichen Beschäftigungszeiten ab Vollendung des 18. Lebensjahres zusammengezählt, soweit nicht eine Unterbrechung von mehr als 13 Wochen dazwischen liegt.

   Besteht infolge Krankenhausbehandlung oder Aussteuerung kein Anspruch auf Krankengeld, so wird bei der Errechnung des Zuschusses das Krankengeld zu Grunde gelegt, das der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er nicht im Krankenhaus aufgenommen oder ausgesteuert worden wäre.

5. Bei Erkrankung ist der Betriebsleitung unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Betriebsleitung ist berechtigt, von dem erkrankten Arbeitnehmer die Vorlage eines Krankenscheines, aus dem die Arbeitsunfähigkeit ersichtlich ist, oder die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Die besonderen Kosten eines ärztlichen Zeugnisses hat in diesem Fall der Betrieb zu tragen, falls die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, und der Arbeitnehmer anderweitig keinen Ersatz verlangen kann.

6. Stirbt ein Arbeitnehmer, der einen unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigte Kinder unter 21 Jahren, deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, hinterläßt und der dem Betrieb mindestens ein Jahr angehört hat, so ist den unterhaltsberechtigten Angehörigen neben der Entschädigung für die laufende Woche der Durchschnittsverdienst für die Dauer von vier Wochen weiterzuzahlen.

   Leistungen aus betrieblichen Pensionskassen oder sonstigen betrieblichen Versorgungseinrichtungen können angerechnet werden, soweit diese Kassen bzw. Einrichtungen überwiegend vom Arbeitgeber getragen werden.

## § 11
## Urlaub

Den Beschäftigten steht in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (Urlaubsvergütung) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.
Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingende andere Regelungen enthalten sind.

I. **Urlaubsanspruch und Urlaubsdauer**

**A. Urlaub für ständige Arbeitnehmer über 18 Jahre.**

1. Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub kann von ständig beschäftigten Arbeitnehmern erstmalig nach einer ununterbrochenen sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit (Wartezeit) geltend gemacht werden.
2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit erfüllt ist.
3. Die Wartezeit ist bei einem Wiedereintritt in einen Betrieb neu zu erfüllen, es sei denn, daß die Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit nicht länger als 26 Wochen gedauert hat.
4. Im Jahr des Eintritts oder Austritts erhält der Arbeitnehmer soviel Zwölftel seines Jahresurlaubs, als sein Arbeitsverhältnis volle Monate während des Urlaubsjahres bestanden hat, auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Mit mehr als 15 Tagen angebrochene Monate gelten als volle Monate.
5. Hat der Arbeitnehmer im Falle des ordnungsmäßigen Ausscheidens für das Urlaubsjahr bereits den vollen oder einen höheren Urlaub, als ihm nach anteiliger Urlaubsberechnung zustehen würde, erhalten, so kann in diesem Falle das gewährte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.
6. Ein Anspruch auf Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Urlaubsjahr schon in einem anderen Betrieb entsprechend Urlaub gewährt wurde.
7. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb ist dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im Urlaubsjahr erhaltenen Urlaub zu erteilen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, von jedem neu eingestellten Arbeitnehmer die Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der vorhergehenden Arbeitsstelle zu verlangen.
8. Die Dauer des Urlaubs beträgt:

| | im 1.-3. Urlaubsjahr | 4.-6. Urlaubsjahr | 7.-8. Urlaubsjahr | 9.-10. Urlaubsjahr | ab 11. Urlaubsjahr |
|---|---|---|---|---|---|
| nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 Werktage |
| ab Beginn des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 Werktage |
| ab Beginn des 36. Lebensjahres | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 Werktage |

Für die Altersstaffelung im Sinne dieser Bestimmung ist das Lebensalter des Arbeitnehmers bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

9. Die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubs für Arbeitnehmer, die länger als 25 Jahre dem Betrieb angehören, ist betrieblich zu regeln.
10. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 5) erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von drei Werktagen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

**B. Urlaub für Saisonarbeiter über 18 Jahre.**

1. Arbeitskräfte, die nur für saisonmäßig bedingte Arbeiten eingestellt werden (Saisonarbeiter), erhalten für jeden Monat ihrer tatsächlichen Beschäftigung im Betrieb (nicht Kalendermonat) ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs.
2. Bei der Berechnung der Urlaubshöhe nach der Staffel lt. I A 8 werden die Beschäftigungszeiten fortlaufend zusammengerechnet (12 Monate = 1 Urlaubsjahr), sofern das Saisonarbeitsverhältnis nicht länger als 13 Wochen unterbrochen worden ist.
3. Im übrigen gelten auch für Saisonarbeiter die Bestimmungen I A Ziffern 4 Satz 2, 5, 6, 7 und 10 sinngemäß.

**C. Urlaub für Arbeitnehmer unter 18 Jahren.**

1. Der Urlaub für jugendliche Arbeitnehmer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein beträgt der Urlaub für Jugendliche unter 18 Jahren 18 Arbeitstage.
2. Desgleichen gelten auch für jugendliche Arbeitnehmer die Bestimmungen I A Ziffern 4, 5, 6, 7 und B Ziffern 1 und 2.

II. **Urlaubsvergütung**

Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen. Zeitlohnarbeiter erhalten ihren Stundenlohn, Stücklohnarbeiter den Durchschnittsstundenverdienst der letzten drei Monate vor dem Urlaubsantritt. Für die Berechnung der Urlaubsvergütung wird eine 48-stündige Arbeitszeit in der Woche zugrunde gelegt (vorübergehende Kurzarbeit ebenso wie vorübergehende Mehrarbeit wird also nicht berücksichtigt). Wenn aber entweder die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit einzelner Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern ständig 48 Stunden in der Woche unter- oder überschreitet, so ist in diesen Fällen die regelmäßige betriebsübliche oder die ständige tatsächliche Arbeitszeit der Berechnung der Urlaubsvergütung zugrunde zu legen.

III. **Allgemeines**

1. Der Urlaub soll zusammenhängend nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. 4. bis zum 31. 10. gewährt werden. Soweit zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen, kann eine abweichende Regelung unter Mitwirkung des Betriebsrates getroffen werden.

   Der Urlaubsplan wird im Einverständnis mit dem Betriebsrat aufgestellt. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts wird vom Arbeitgeber nach den Betriebsnotwendigkeiten unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten festgesetzt.

   Der Arbeitgeber ist berechtigt, nach Verständigung mit dem Betriebsrat den Urlaub für den gesamten Betrieb oder für Betriebsabteilungen geschlossen zu gewähren.

   Eine Abgeltung des Anspruchs auf Erholungsurlaub durch Geld oder sonstige Vergütung ist grundsätzlich unstatthaft. Auch im Fall der Kündigung ist grundsätzlich der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren. Ausnahmsweise ist, sofern nicht landesgesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, eine Abgeltung in Geld dann zulässig, wenn und soweit der Urlaub infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Form von Freizeit gewährt werden kann.
2. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine anderweitige, dem Erholungszweck des Urlaubs widersprechende entgeltliche Arbeit leisten. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Urlaubs-

vergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütung ist zurückzuzahlen und wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

3. Der Urlaubsanspruch erlischt am 31. 3. des folgenden Kalenderjahres, sofern er nicht vorher vergeblich geltend gemacht worden ist, und landesgesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.
4. Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, und hält die Krankheit länger als drei Tage an, so werden, sofern die Krankheit durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, die Krankheitstage nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 12

**Ausschlußfrist**

Der Arbeitgeber hat alle zwei Monate zur Anmeldung aller rückständigen Ansprüche aus diesem Vertrage aufzufordern. Die Hinweise hierauf können neben dem Aushang am Schwarzen Brett auch in anderer geeigneter, mit dem Betriebsrat zu vereinbarender Form erfolgen.

Meldet ein Arbeitnehmer bis zum Ablauf eines weiteren Monats nach dieser Aufforderung seine Ansprüche nicht an, so ist die Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen.

Der Lauf der Ausschlußfrist ist in Fällen der Erkrankung des Arbeitnehmers gehemmt bis zum Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

§ 13

**Besitzstandsklausel**

Alle Bestimmungen dieses Manteltarifvertrages sind Mindestbestimmungen. Sind in einzelnen Betrieben für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart, so werden diese nicht durch den Manteltarifvertrag ungültig.

§ 14

**Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Beilegung von Streitigkeiten werden

a) Gebietsausschüsse für die Lohntarifgebiete,

b) ein Zentralausschuß für das Bundesgebiet

gebildet.

Für diese Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Gebietsausschüsse setzen sich paritätisch aus je drei Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammen, die von Fall zu Fall benannt werden.
   Der Zentralausschuß setzt sich paritätisch aus je vier ständigen Vertretern zusammen, für die je ein erster und zweiter Stellvertreter benannt werden müssen.
2. Entstehen bei der Auslegung von Gesamtvereinbarungen Streitigkeiten, so sind die vertragsschließenden Parteien sowie deren Landesorganisationen verpflichtet, diese Streitigkeiten vor den Ausschüssen zur Verhandlung zu bringen. Die Ausschüsse werden auf Anruf einer Partei tätig. Die Anrufung erfolgt bei den Geschäftsstellen der Tarifparteien.
3. Für die Gebietsausschüsse sind innerhalb von einer Woche nach Anruf die Vertreter von den Parteien zu benennen und innerhalb von zwei Wochen danach von der anrufenden Partei zur Sitzung einzuberufen.
   Wird der Zentralausschuß als erste oder zweite Instanz von den Parteien angerufen, so tritt er spätestens drei Wochen nach Anruf zusammen.
4. Können sich die Vertreter des Zentralausschusses über einen Schiedsspruch, den sie als erste Instanz fällen sollen, nicht einigen, so wird von den Parteien ein unparteiischer Vorsitzender bestellt.

Der Zentralausschuß als zweite Instanz entscheidet immer unter Vorsitz eines Unparteiischen.

Einigen sich die Parteien nicht über die Person des unparteiischen Vorsitzenden, so wird der Präsident des Landesarbeitsgerichtes, in dessen Bezirk der Streitfall entstanden ist, um Benennung gebeten.

5. Die Ausschüsse geben sich im übrigen ihre Geschäftsordnung selbst.
6. Der vom Gebietsausschuß gefällte Schiedsspruch ist verbindlich, wenn er mit 5/6 Mehrheit zustande gekommen ist. Kommt ein Schiedsspruch zustande, der nicht verbindlich ist, so kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlich niedergelegten Schiedsspruches den Zentralausschuß anrufen. Bei der Abstimmung darf sich kein Mitglied des Ausschusses der Stimme enthalten.
7. Schiedssprüche des Zentralausschusses sind für beide Teile verbindlich, wenn der Zentralausschuß

   ohne unparteiischen Vorsitzenden mit Dreiviertelmehrheit,
   mit unparteiischen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit entscheidet.
8. Schiedssprüche sind vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
9. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Einzelstreitigkeiten aus Gesamtvereinbarungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Auslegungsfragen von Tarifverträgen handelt.

§ 15

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1953 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsschluß gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 1955.
2. Die Bestimmungen des § 8 I D und 8 II sowie des § 14 können ebenfalls mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsschluß gekündigt werden, erstmalig jedoch schon zum 31. Dezember 1953.
3. Mit jeder Kündigung sind gleichzeitig Abänderungsanträge einzureichen, über die innerhalb von vier Monaten beraten werden muß.
4. Unbeschadet einer Kündigung des § 14 wirken seine Bestimmungen vom Ablauf der Kündigungsfrist längstens ein Vierteljahr nach, es sei denn, daß vorher eine neue Vereinbarung in Kraft tritt. Anträge, die nach Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist den Schiedsstellen des § 14 eingereicht werden, können nicht mehr behandelt werden. Schwebende Verfahren werden zu Ende geführt.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Manteltarifvertrages tritt der Manteltarifvertrag für die Süßwarenindustrie vom 2. Januar 1950 außer Kraft.

Hamburg, den 13. Dezember 1952.

**Verband der Deutschen Süßwarenindustrie**
**Bonn**

*R. Wildhagen*
*W. Bahlsen*
*Dr. Pentzlin*
*G. Poser*

**Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten**
Hauptverwaltung Hamburg

*Weber*
*Heimberg*

## Protokollnotiz

### zu § 14 des Manteltarifvertrages für die Süßwarenindustrie.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß dem in § 14 des Manteltarifvertrages vorgesehenen Zentralausschuß, und zwar in der Zusammensetzung ohne Unparteiischen, neben den dort verzeichneten Funktionen folgende Aufgaben übertragen werden:

1. ein Verfahren auszuarbeiten und den Tarifvertragsparteien vorzuschlagen, welches die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über § 8 (Lohn- und Altersgruppen), § 9 (Ortsklassen) und ähnliche Fälle zum Gegenstand hat,
2. ein Verfahren auszuarbeiten und den Tarifvertragsparteien vorzuschlagen für betriebliche Meinungsverschiedenheiten darüber, daß die nach diesem Tarifvertrag erforderliche Einigung zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat in den im Tarifvertrag vorgesehenen Fällen der Mitbestimmung (Einverständnis, Zustimmung) nicht erzielt wird.

Meinungsverschiedenheiten, die sich vor der gemäß Ziffer 1 dieser Protokollnotiz beabsichtigten Regelung zu § 9 des Manteltarifvertrages ergeben, werden nach dem seitherigen Verfahren wie folgt behandelt:

Die Beilegung von Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieses Vertrages ergeben, kann einem Schlichtungsausschuß übertragen werden, der sich aus je drei Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, die von Fall zu Fall bestellt werden. Personen, die an den Streitfällen unmittelbar beteiligt sind, dürfen nicht als Vertreter benannt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Dieses setzt sich aus den für den Schlichtungsausschuß benannten Vertretern der Vertragsparteien und einem Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende soll von den Vertragsparteien bestimmt werden. Kommt eine Einigung über die Benennung des Vorsitzenden nicht zustande, so wird der Vorsitzende von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, in dessen Bezirk der Streitfall entstanden ist, bestellt.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Teile bindend. Das Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Kosten werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen.

Durch diese Protokollnotiz wird das Inkrafttreten des Manteltarifvertrages im übrigen nicht berührt.

Hamburg, den 13. Dezember 1952.

**Verband der Deutschen Süßwarenindustrie Bonn**

*R. Wildhagen*
*W. Bahlsen*
*Dr. Pentzlin*
*G. Poser*

**Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Hauptverwaltung Hamburg**

*Weber*
*Heimberg*

# Schlichtungsordnung auf Grund des § 14 des vorstehenden Manteltarifvertrages

Zwischen

dem Verband der Deutschen Süßwarenindustrie, Bonn, Blücherstr. 14

und

der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg, Besenbinderhof

wird folgendes Schlichtungsverfahren vereinbart:

§ 1

Die in § 14 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie des Bundesgebietes und in Westberlin vom 13. 12. 1952 zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung von Gesamtvereinbarungen gebildeten

a) Gebietsausschüsse für die Lohntarifgebiete und

b) der Zentralausschuß für das Bundesgebiet einschl. Westberlin

sind als Schlichtungsstellen auch zur Hilfeleistung bei Abschluß, Ergänzung und Erneuerung von Tarifverträgen zuständig.

§ 2

Die Gebietsausschüsse sind als Schlichtungsstellen für die Hilfeleistung bei Abschluß, Ergänzung und Erneuerung von Tarifverträgen in den Lohntarifgebieten zuständig. Der Zentralausschuß ist als Schlichtungsstelle zuständig für die Hilfeleistung bei Abschluß, Ergänzung und Erneuerung von Tarifverträgen auf Bundesebene (einschließlich Westberlin) sowie als zweite Instanz gegen Schiedssprüche des Gebietsausschusses, es sei denn, daß es sich um Lohnstreitigkeiten handelt.

Der Zentralausschuß kann im Schlichtungsverfahren gemäß dieser Vereinbarung als zweite Instanz gegen Schiedssprüche der Gebietsausschüsse auch in Lohnstreitigkeiten angerufen werden, wenn beide Parteien dies übereinstimmend beantragen.

§ 3

Für die Zusammensetzung der Gebietsausschüsse und des Zentralausschusses als Schlichtungstellen gelten die Betimmungen des § 14 Ziffer 1 des unter § 1 genannten Manteltarifvertrages für die Süßwarenindustrie vom 13. 12. 1952. Von den Vertretern der Parteien in den Ausschüssen wird je ein Obmann bestellt. Die Obmänner sind zugleich die Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, wenn kein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist. Die Beratungen und Verhandlungen werden von Verfahren zu Verfahren abwechselnd von einem Vorsitzenden geleitet. Der andere Vorsitzende bekleidet jeweils das Amt des Stellvertreters. Bei dem ersten Verfahren entscheidet das Los über die Leitung der Sitzung, sofern nicht anderweitig eine Übereinstimmung erzielt wird.

§ 4

Die Parteien können auch als Vorsitzenden einen Unparteiischen hinzuziehen. Über die Person des unparteiischen Vorsitzenden soll Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien bestehen. Wird eine solche Übereinstimmung nicht erzielt, so wird der unparteiische Vorsitzende der Gebietsausschüsse durch den Präsidenten des jeweils zuständigen Landesarbeitsgerichts, in Tarifgebieten mit mehreren Landesarbeitsgerichten durch den Präsidenten eines der zuständigen Landes-

arbeitsgerichte bestimmt, über den die Parteien sich einigen müssen; notfalls entscheidet das Los. Der unparteiische Vorsitzende des Zentralausschusses wird im Falle der Nichteinigung über die Person des Unparteiischen durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichtes bestellt.

§ 5

Die Verhandlungen vor den Ausschüssen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, kein Mitglied des Ausschusses darf sich der Stimme enthalten. Die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind in ihrer sachlichen Stellungnahme und Entscheidung nicht an Aufträge gebunden.

Über den Inhalt der Verhandlungen sowie über das Abstimmungsergebnis ist von den Mitgliedern der Schlichtungsstellen Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien können sich vor den Schlichtungsstellen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 6

Die Schlichtungsstellen werden auf Anruf einer Partei tätig. Der Anruf erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle der Gegenpartei; der Anruf des Zentralausschusses erfolgt bei dessen ständiger Geschäftsstelle. Innerhalb von zwei Wochen nach Anruf müssen die Gebietsausschüsse als Schlichtungsstellen zusammentreten. Der Zentralausschuß als Schlichtungstelle muß innerhalb von drei Wochen nach Anruf zuammentreten.

Zugleich mit der Anrufung ist eine Darlegung des streitigen Sachverhaltes und der gestellten Anträge in mindestens fünffacher Ausfertigung beizufügen. Gleichzeitig sind bei der Anrufung des Gebietsausschusses die Beisitzer seitens der anrufenden Partei zu benennen. Die Beisitzer der Gegenpartei sind daraufhin baldmöglichst namhaft zu machen. Die Geschäftsstellen der Parteien vereinbaren bei der Anrufung des Gebietsausschusses alsbald Ort und Zeit der Zusammenkunft der Schlichtungsstelle.

§ 7

Die Gebietsausschüsse und der Zentralausschuß haben als Schlichtungsstellen durch Anhörung der Parteien oder ihrer Vertreter die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich halten, können sie Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

§ 8

Die Gebietsausschüsse und der Zentralausschuß haben in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Eine Einigung ist im Wortlaut niederzuschreiben. Die Niederschrift ist von den Obmännern, und ggf. von dem unparteiischen Vorsitzenden sowie von den Parteien zu unterschreiben.

§ 9

Kommt eine Einigung gemäß vorstehendem § 8 nicht zustande, so haben die Ausschüsse einen Schiedsspruch zu erlassen, der sich auf alle zwischen den Parteien strittigen Fragen zu erstrecken hat. Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und von den Obmännern und ggf. auch von dem unparteiischen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schiedsspruch ist unverzüglich nach seiner Verkündung den Parteien mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 10

1. Ist der Schiedsspruch eines Gebietsausschusses mit einfacher Mehrheit zustande gekommen, so hat jede Partei innerhalb einer Frist von einer Woche nach

Zustellung des Schiedsspruches Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches zu erklären. Die Erklärung ist der Geschäftsstelle der Gegenpartei innerhalb der genannten Frist schriftlich mitzuteilen. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung der Gegenpartei ein, so gilt der Schiedsspruch als von dieser angenommen.

2. Ist der Schiedsspruch eines Gebietsausschusses mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen zustande gekommen, so ist der Schiedsspruch mit der Zustellung für beide Parteien verbindlich.

§ 11

Die Annahme des Schiedsspruches durch beide Parteien, die Einigung beider Parteien vor der Schlichtungsstelle und der Schiedsspruch gemäß § 10 Abs. 2 haben die Wirkung einer Gesamtvereinbarung.

§ 12

Schiedssprüche des Zentralausschusses sind den Parteien zuzustellen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche zu erklären, ob die Parteien den Schiedsspruch annehmen oder ablehnen. Die Erklärung ist der ständigen Geschäftsstelle innerhalb der Frist von einer Woche schriftlich mitzuteilen. Geht innerhalb der Frist von einer Woche keine Erklärung ein, so gilt der Schiedsspruch als angenommen.

§ 13

Bei Gesamtstreitigkeiten können sich die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens vor Verkündung des Schiedsspruches dessen Verbindlichkeit unterwerfen. Eine solche Erklärung ist nicht widerruflich. Die Parteien sind zu Beginn des Verfahrens ausdrücklich hiernach zu befragen.

§ 14

1. Die Vertragsteile verpflichten sich, bis zum Abschluß des Schlichtungsverfahrens jegliche Kampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) zu unterlassen.
2. Handelt es sich um einen Schlichtungsfall, der den Abschluß, die Ergänzung oder die Erneuerung eines Lohntarifvertrages behandelt, so werden die Parteien von dieser Verpflichtung der Ziffer 1 frei, wenn der zuständige Gebietsausschuß als Schlichtungsstelle nicht innerhalb von vier Wochen nach ordnungsmäßigem Anruf zu einem Schiedsspruch kommt.
3. Handelt es sich um einen Schlichtungsfall, der den Abschluß, die Ergänzung oder die Erneuerung von Gesamtvereinbarungen anderer Art (Manteltarifvertrag usw.) zur Grundlage hat, so werden die Parteien von der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 frei, wenn die Schlichtungsstelle (Zentralausschuß, Gebietsausschuß) nicht innerhalb von acht Wochen nach ordnungsmäßigem Anruf zu einem Schiedsspruch kommt. Das gilt auch, wenn der Zentralausschuß auf übereinstimmenden Antrag der Parteien (§ 2 Abs. 2) gegen Schiedssprüche der Gebietsausschüsse angerufen wird.
4. Die Fristen der Ziffern 2 und 3 können durch Vereinbarung der Parteien nach Bedarf verlängert werden.
5. Wird ein Schiedsspruch, der innerhalb vorstehender Fristen zustande kommt und der nicht nach § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung verbindlich ist, von einer oder beiden Parteien abgelehnt, so werden die Parteien von der Verpflichtung nach Ziffer 1 dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ablehnung frei.

§ 15

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sowie die aus der etwaigen Heranziehung eines Unparteiischen entstandenen Kosten trägt jede Partei zur Hälfte. Die Entschädigung der Beisitzer trägt jede Partei für sich, ebenso trägt jede Partei die Kosten der von ihr geladenen Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 16

Diese Vereinbarung tritt am 1. 11. 1953 in Kraft und kann mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres, erstmalig zum 30. 6. 1956 gekündigt werden.

Bonn, Hamburg, den 1. 11. 1953.

Verband
der Deutschen Süßwarenindustrie

Industriegewerkschaft
Nahrung - Genuß - Gaststätten
Hauptverwaltung

# III. Tarifvereinbarungen und gesetztliche Bestimmungen in den einzelnen Verbandsgebieten

## *A) Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold*

### Lohntarifvertrag vom 19. August 1953 für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme von Rheinland/Pfalz

Zwischen
**dem Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold, Sitz Bonn, Blücherstraße 14**
und
**der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung Sitz Hamburg, Besenbinderhof 56**

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Lohntarifvertrag gilt:

1. räumlich: für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein,
2. fachlich: für die Betriebe der Süßwarenindustrie im Sinne des § 1 b des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin vom 13. Dezember 1952,
3. persönlich: für die gewerblichen Arbeitnehmer.

**§ 2 Lohnsätze**

Die Lohnsätze in den Lohngruppen und Altersstufen gemäß § 8 des Manteltarifvertrages vom 13. Dezember 1952 betragen in Dpfg. je Stunde:

| Ortsklasse | v. H. | I 100 | II+ 2½ | II 95 | III+ 2½ | III 90 | IV+ 2½ | IV 85 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Lohngruppe A:** | | | | | | | | |
| Facharbeiter | | | | | | | | |
| über 23 Jahre | 100 | 154 | 150 | 146 | 142 | 139 | 135 | 131 |
| 20 bis 23 Jahre | 95 | 146 | 143 | 139 | 135 | 132 | 128 | 124 |
| unter 20 Jahren | 85 | 131 | 128 | 124 | 121 | 118 | 115 | 111 |
| **Lohngruppe B:** | | | | | | | | |
| Angelernte | | | | | | | | |
| über 23 Jahre | 90 | 139 | 135 | 132 | 128 | 125 | 121 | 118 |
| 20 bis 23 Jahre | 85 | 131 | 128 | 124 | 121 | 118 | 115 | 111 |
| unter 20 Jahren | 80 | 123 | 120 | 117 | 114 | 111 | 108 | 105 |
| **Lohngruppe C:** | | | | | | | | |
| Hilfsarbeiter | | | | | | | | |
| über 21 Jahre | 85 | 131 | 128 | 124 | 121 | 118 | 115 | 111 |
| 18 bis 21 Jahre | 75 | 116 | 113 | 110 | 107 | 104 | 101 | 98 |
| unter 18 Jahren | 70 | 108 | 105 | 102 | 100 | 97 | 94 | 92 |

**Lohngruppe D:**

| Arbeiterinnen | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über 20 Jahre | 64 | 99 | 96 | 94 | 91 | 89 | 86 | 84 |
| 18 bis 20 Jahre | 59 | 91 | 89 | 86 | 84 | 82 | 80 | 77 |
| 16 u. 17 Jahre | 52 | 80 | 78 | 76 | 74 | 72 | 70 | 68 |
| unter 16 Jahren | 47,5 | 73 | 71 | 69 | 68 | 66 | 64 | 62 |

Für erstmals neueingestellte und im Zeitlohn beschäftigte Arbeitnehmer der Lohngruppe D betragen für die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Einstellung ab die Löhne (Einstellungslohn) in Dpfg. je Stunde

| Ortsklasse | I | II+ 2½ % | II | III+ 2½ % | III | IV+ 2½ % | IV |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über 20 Jahre | 93 | 90 | 88 | 86 | 84 | 81 | 79 |
| 18 bis 20 Jahre | 86 | 83 | 81 | 79 | 77 | 75 | 73 |
| 16 u. 17 Jahre | 75 | 74 | 72 | 70 | 68 | 66 | 64 |
| unter 16 Jahren | 69 | 67 | 66 | 64 | 62 | 60 | 59 |

### § 3 Ortsklassen

Die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis, das als Bestandteil diesem Lohntarifvertrag beigefügt ist.

### § 4 Lohn- und Leistungszulagen

Erhielt ein Arbeitnehmer bisher übertariflichen Lohn, so erhöht sich sein Lohn nur insoweit, als der umstehend vereinbarte Tariflohn über dem bisher tatsächlich gezahlten Lohn liegt. Das gilt nicht für echte Leistungszulagen, die erkennbar neben dem festgelegten Tariflohn für besonders qualifizierte Leistungen gewährt werden.

### § 5 Inkrafttreten und Ausnahmeregelung

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt rückwirkend mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 3. Juli 1953 fällt.
   Die Rückwirkung gilt nicht für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. August 1953 ausgeschieden sind.
2. In besonders begründeten Härtefällen können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe von diesem Lohntarifvertrag abweichende Lohnsätze vereinbaren. Anträge der Betriebe können an die Tarifvertragsparteien nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden.
   Für den Fall, daß zwischen den Tarifvertragsparteien über einen derartigen Antrag keine Einigung zu erzielen ist, wird vereinbart, daß der Gebietsausschuß in entsprechender Anwendung des § 14 des Manteltarifvertrages, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Unparteiischen, endgültig darüber zu entscheiden hat.
3. Der Lohntarifvertrag vom 9. November 1951 tritt hiermit außer Kraft.

### § 6 Laufzeit und Kündigung

Dieser Lohntarifvertrag kann von den Tarifvertragsparteien mit einer vierwöchigen Frist jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1954, gekündigt werden.

Für die Laufzeit dieses Lohntarifvertrages verzichten die Tarifvertragsparteien für den räumlichen Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrages auf eine Änderung des § 8 I D und II des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie vom 13. Dezember 1952.

Hannover, den 19. August 1953

**Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold**

gez. Dr. Wolf
gez. Scheff gez. Krüger

**Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten — Hauptverwaltung —**

gez. Jos. Dozler
gez. K. Förster gez. R. Krautter

## Protokollnotizen zum Lohntarifvertrag der Süßwarenindustrie vom 19. August 1953:

1. Im Lande Hamburg ansässige Betriebe der Süßwarenindustrie zahlen auf die im § 2 dieses Lohntarifvertrages vereinbarten Männerlöhne (Lohngruppen A, B und C) mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Lohntarifvertrages ab einen Zuschlag von 0,05 DM je Stunde.
   Leistungszulagen bleiben unberührt.
   Meinungsverschiedenheiten über den Charakter bisheriger Zulagen sollen innerbetrieblich, notfalls unter Mitwirkung der Tarifvertragsparteien, bereinigt werden.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß im Falle des § 5 Ziff. 2 dieses Lohntarifvertrages (Ausnahmen in besonders begründeten Härtefällen) eine abweichende Regelung der Lohnsätze nur bis zu den Lohnsätzen des früheren Lohntarifvertrages vom 9. November 1951 erfolgen kann.

Hannover, den 19. August 1953

**Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold**

**Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten — Hauptverwaltung —**

## Anlage zu § 3 des Lohntarifvertrages vom 19. August 1953

| | |
|---|---|
| **Ortsklasse I:** | Bremen, Düsseldorf, Groß-Hamburg, Köln. |
| **Ortsklasse II + 2½ %:** | Aachen, Bochum, Duisburg, Gelsenkirchen, Hannover, Mülheim, Wuppertal. |
| **Ortsklasse II:** | Ahlem bei Hannover, Beuel, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremerhaven-Speckenbüttel, Dorsten, Dortmund, Duisdorf b. Bonn Düren, Elmshorn, Emmerich, Ensen Eschweiler, Essen, Flensburg, Flintbek, Gladbeck, Goch b. Kleve, Godesberg, Grevenbroich, Hagen, Halstenbeck, Hamm, Harrisleefeld, Herne, Hilden, Honnef, Kellen, Kempen, Kettwig, Kiel, Kleve, Krefeld, Langenberg, Langenhagen b. Hannover, Letmathe, Lübeck, M.-Gladbach, Münster i. W., Neumünster, Neuss, Oberhausen, Oeynhausen, Opladen, Osnabrück, Pinneberg, Pulheim, Ratingen, Rensefeld, Remscheid, Sankt Tönis im Rheinland, Schwartau, Schwelm, Solingen m. Gräfrath, Stockelsdorf, Stolberg, Unna, Viersen, Vorweiden, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Würselen. |
| **Ortsklasse III + 2½ %:** | Celle, Herford, Hildesheim, Minden, Oldenburg. |
| **Ortsklasse III:** | Achim, Bocholt, Bordesholm, Borken, Bremervörde, Broichweiden, Burgdorf, Burgsteinfurt, Brunsbüttelkoog, Cranenburg, Detmold, Einbeck, Eitorf, Eiserfeld, Elsdorf, Emden, Fahrenkrug, Goslar, Greven, Gummersbach, Halle i. W., Hameln, Heide, Immekeppel, Itzehoe, Jever, Leer/Ostfriesland, Lemgo, Lich, Löhne-Bischofshagen, Lüneburg, Meißen b. Minden, Mölln, Neersen, Oberrahmede, Osberghausen, Preetz, Rendsburg, Rheda, Rheinbach, Rheinberg, Ründeroth-Büchlerhausen, Quickborn, Sande, Salzuflen, Scharbeutz, Schildgen, Schötmar, Segeberg, Siegen, Soest, Sürth, Telgte, Utersen, Varel, Verden/Aller, Werther, Wilhelmshaven, Wilster, Wolfenbüttel, Xanten, Zeven. |

**Ortsklasse IV + 2½ %:** Billerbeck, Borgholzhausen, Metelen bei Burgsteinfurt, Seelze, Visselhövede, Vreden/Kreis Ahaus.

**Ortsklasse IV:** Adelebsen, Aschendorf, Barsinghausen, Coppenbrügge, Eldagsen, Elze, Groß-Hesepe/Kr. Meppen, Nienburg, Norden, Oberscheden, Papenburg, Sandkrug, Sarstedt, Schneverdingen, Stadthagen, Steinhude, Trittau, Vienenburg.

---

## 1. Nordrhein-Westfalen

### a) Manteltarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1949

Zwischen

der Sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Düsseldorf,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf,

sowie

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf,

andererseits

wird zur einheitlichen Regelung der Beschäftigungs- und Verdienstverhältnisse der Angestellten der erfaßten Betriebe der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen nachstehender Manteltarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich

a) räumlich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen,

b) fachlich auf alle Mitgliedsfirmen, die den der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Fachverbänden der Ernährungsindustrie angehören,

c) persönlich auf alle Angestellten einschließlich der Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Vertrages gelten:

Leitende Angestellte (Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Angestellte mit Sonderverträgen, deren Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Gruppen K 5 bzw. T 5 des Gehaltsgruppenplanes übersteigt).

§ 2

**Beginn und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**

(1) Einstellungen und Entlassungen erfolgen unter Mitwirkung des Betriebsrates nach den gesetzlichen Bestimmungen und der bereits abgeschlossenen sowie noch abzuschließenden Betriebsvereinbarungen.

Die Einstellung soll, die Entlassung muß unverzüglich in schriftlicher Form bestätigt werden. Die Bestimmungen über fristlose Entlassungen bleiben unberührt.

Wird aus Gründen, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat, eine vollständige Betriebsstillegung über sechs Wochen hinaus erforderlich, so kann nach Ablauf der sechswöchigen Betriebsstillegung mit einmonatiger Frist zum Monatsschluß gekündigt werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Während der Kündigungsfrist sowie vor Ablauf eines für eine bestimmte Zeit oder Arbeit abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses ist dem Beschäftigten eine jeweils zu vereinbarende Freizeit zur Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz zu gewähren.

(3) Wird vor der Einstellung eine persönliche Vorstellung verlangt, so sind die üblichen Kosten für Reise und Aufenthalt zu ersetzen.

(4) Bei Einstellungen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Probezeit bis zu drei Monaten vereinbart werden. Wird über die Weiterbeschäftigung nicht mindestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit eine Erklärung abgegeben, so gilt die Einstellung als fest auf unbestimmte Zeit.

(5) Auf Wunsch des Angestellten wird ihm bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Zeugnis über Leistung und Führung ausgestellt. Der Beschäftigte kann jederzeit auch ein Zwischenzeugnis verlangen, das den gleichen Anforderungen zu entsprechen hat. Das Zwischenzeugnis ist bei dem Ausscheiden des Angestellten zurückzugeben und durch ein endgültiges zu ersetzen.

## § 3
## Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt acht Stunden je Werktag, bzw. 48 Stunden wöchentlich. Bei ungleicher Verteilung regelmäßig in einer Woche ausfallender Arbeitszeit (z. B. sonnabends) darf sie an einem einzelnen Werktage der betreffenden Woche 10 Stunden nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen ausfallende Arbeitszeit kann innerhalb derselben und der folgenden Woche im Rahmen einer Arbeitszeit von höchstens bis zu 10 Stunden täglich ausgeglichen werden.

(2) Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Pausen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen unter Mitwirkung des Betriebsrates betrieblich zu regeln. Die Arbeitszeit soll möglichst so verteilt werden, daß an Sonnabenden spätestens um 13 Uhr, an den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 12 Uhr Arbeitsschluß ist.

(3) Die betriebliche Arbeitszeitregelung ist durch Aushang bekanntzugeben. Die Benachrichtigung soll 48 Stunden vor dem Inkrafttreten erfolgen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes.

## § 4
## Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

### A) Begriffsbestimmung

(1) Mehrarbeit ist die über die gemäß § 3 Ziffer 1 festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeit.

(2) Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr geleistete Arbeit.

(3) Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens des folgenden Tages geleistete Arbeit.

B) Vergütung

(1) Ein Anspruch auf Entgelt für geleistete Mehr- und Nachtarbeit sowie für die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit besteht nur, wenn diese vom Arbeitgeber oder seinem zuständigen Beauftragten angeordnet oder nachträglich genehmigt wurde.

Notwendige Mehrarbeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat anzuordnen und zu leisten.

Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgt je Mehrarbeitsstunde mit 1/200 des tatsächlichen Monatsgehalts einschließlich aller laufend gewährten Zuschläge.

(2) Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden folgende Zuschläge vergütet:

| | |
|---|---|
| a) für Mehrarbeit | 25 v. H. |
| b) für Schichtarbeit, die in die Nachtzeit fällt | 10 v. H. |
| c) für Arbeit an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme an den unter d) genannten Feiertagen | 50 v. H. |
| d) für Arbeiten am Neujahrstage, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen sowie am 1. Mai | 100 v. H. |
| e) für Nachtarbeit, die gleichzeitig Mehrarbeit ist | 50 v. H. |

Der Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag unter a) entfällt für unumgängliche Vor- und Abschlußarbeiten bis zu 1/2 Stunde täglich.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höhere zu zahlen.

(3) Wenn durch Zahlung von Jahres- oder Abschlußvergütung oder durch Pauschalbeträge die Vergütung abgegolten wird, so sind hierüber besondere Vereinbarungen zu treffen. Solche Vergütungen müssen der Höhe nach eine Abgeltung der obigen Zuschläge nach dem Tarif darstellen.

§ 5

**Kurzarbeit**

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen kann Kurzarbeit mit entsprechender Gehaltskürzung ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Einzelarbeitsverträge mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen unter Mitwirkung des Betriebsrates erfolgen. Wird die Kurzarbeit vorübergehend bis zu höchstens drei Wochen durch Vollarbeit unterbrochen, so ist ihre Wiederaufnahme nicht von einer Ankündigung abhängig.

(2) Unterschreitet bei angeordneter Kurzarbeit die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden nicht, so darf eine Kürzung der Gehälter nicht erfolgen. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 45 Stunden, so ist für jede an 45 Stunden fehlende Arbeitsstunde ein Abzug von 1/200 des vereinbarten Monatsgehaltes zulässig. Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als 2/3 verkürzt, so darf eine weitere Gehaltskürzung nicht eintreten.

(3) Dauert die Kurzarbeit länger als sechs Wochen, so können die betroffenen Angestellten das Arbeitsverhältnis mit Monatsfrist zum Monatsletzten kündigen.

§ 6

**Gehaltsregelung**

(1) Die Angestellten werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsratsvorsitzenden und dem Angestelltenvertreter in Gehaltsgruppen eingeteilt. Bei der Eingruppierung sind nicht berufliche Bezeichnungen, sondern allein die Wertigkeit der zu verrichtenden Arbeit und beruflichen Anforderungen an den Angestellten maßgebend.

(2) Die vereinbarten Tarifgehälter sind Mindestgehläter und gelten für alle im Gruppenplan aufgeführten Angestellten.

(3) Übt ein Angestellter dauernd mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedene Gehaltsgruppen fallen, so erfolgt die Einreihung entsprechend der überwiegenden Tätigkeit.

(4) Bei Vertretungen und aushilfsweiser Beschäftigung in einer höheren Gruppe, die sechs Wochen übersteigt, ist für die Dauer der Vertretung bzw. Aushilfe das Tarifgehalt der höheren Gruppe zu zahlen.

(5) Beziehen Angestellte außer dem Gehalt Provisionen und / oder Tantiemen, so muß ihr Einkommen das tarifliche Monatsgehalt im Durchschnitt des Jahres erreichen.

(6) Etwa gewährte Leistungszulagen bleiben beim Aufrücken in eine höhere Altersgruppe bestehen, entfallen aber beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsgruppe.

(7) Alle Arten von Zulagen sind in der Gehaltssumme getrennt vom Tarifgehalt auszuweisen.

(8) Bei auswärtiger Beschäftigung sind Spesen nach Maßgabe einer betrieblichen Regelung zu zahlen.

(9) Bei Ereignissen, die eine Erhöhung des Einkommens ergeben, tritt die Veränderung am 1. desjenigen Monats in Kraft, in den das Ereignis fällt.

(10) Die Gehaltszahlung erfolgt am letzten Werktag für den abgelaufenen Monat, soweit keine abweichende Regelung betrieblich vereinbart wird.

(11) Bei Festsetzung und Änderung der Gehaltsbezüge ist dem Angestellten eine schriftliche Abrechnung zu erteilen, aus der das Gehalt, etwaige Zulagen und die Abzüge hervorgehen.

## § 7
## Urlaub

### A) Urlaubsanspruch

(1) Jeder Angestellte hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Gehaltes. Der Urlaub soll nicht in Geld abgegolten werden.

(2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit im Betrieb (Wartezeit).

(3) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai, so besteht nur dann ein Urlaubsanspruch, wenn die Wartezeit erfüllt ist und der Angestellte im Betrieb noch keinmal Urlaub bekommen hat. Scheidet ein Angestellter im Laufe eines Urlaubsjahres nach ordnungsmäßiger Kündigung aus, so stehen ihm nur so viele 1/12 des Urlaubs zu, wie er volle Monate des Urlaubsjahres im Betrieb tätig war. Bei unbegründeter Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und bei rechtswirksamer fristloser Entlassung entfällt der Urlaubsanspruch.

(4) Der Urlaubsanspruch erlischt am 31. 3. des nachfolgenden Kalenderjahres, sofern er nicht vorher vergeblich geltend gemacht wurde.

(5) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober erteilt werden, in Saisonbtrieben jedoch nicht während der Saison. Der Plan für die Urlaubserteilung der Angestellten eines Betriebes oder einheitliche Betriebsferien sind unter Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten sowie der betrieblichen Belange im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festzulegen.

(6) Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Angestellten für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Eine entsprechende Bescheinigung kann von dem Angestellten gefordert werden.

B) Urlaubsdauer

(1) Die Dauer des Urlaubs beträgt:

| | |
|---|---|
| vom 18.—21. Lebensjahr | 12 Werktage |
| vom 22.—25. Lebensjahr | 13 Werktage |
| vom 26.—30. Lebensjahr | 14 Werktage |
| nach voll. 30. Lebensjahr | 15 Werktage |

Dieser Urlaub erhöht sich nach 2-, 4- und 6jähriger Betriebszugehörigkeit um je 1 Werktag.

Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

(3) Jugendliche Arbeitnehmer erhalten entsprechend dem Jugendschutzgesetz wenn sie als Jugendliche länger als 3 Monate im Kalenderjahr ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses im Betrieb tätig sind:

| | |
|---|---|
| unter 16 Jahren | 18 Werktage Urlaub |
| über 16 Jahre | 15 Werktage Urlaub |

(3) Maßgebend für die Berechnung des Urlaubs ist das Alter des Angestellten bei Beginn des Kalenderjahres.

(4) Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, wird, wenn sie in die Urlaubszeit fällt, nicht auf den Urlaub angerechnet. In einem solchen Fall ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich vorzulegen.

§ 8

**Fortzahlung des Gehaltes in Fällen von Arbeitsbehinderung**

(1) Dem Angestellten ist Freizeit unter Fortzahlung des Gehaltes zu gewähren:

a) bei Todesfällen des Ehegatten, der Kinder und Eltern bis einschließlich des Beerdigungstages,

b) bei eigener silberner oder goldener Hochzeit, bei Todesfällen der Schwiegereltern und der eigenen Geschwister und bei Wohnungswechsel im Falle des Bestehens eines eigenen Hausstandes für je 1 Werktag,

c) bei eigener Eheschließung, bei Niederkunft der Ehefrau, bei der Eheschließung der Kinder für je 2 Werktage,

d) bei Arbeitsversäumnis auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme der Wahrnehmung behördlicher Termine als Beschuldigter oder als Partei im Zivilprozeß der nachweisbar erforderliche Zeitaufwand.
Wenn hierfür anderweitige Vergütungen gewährt werden, so ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Vergütung und dem Verdienstausfall zu ersetzen.

e) Bei notwendigem Arztbesuch der nachweisbar erforderliche Zeitaufwand.

(2) Voraussetzung für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes ist, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher vom Grund der Arbeitsbehinderung Mitteilung macht. Kann die Benachrichtigung des Arbeitgebers nicht rechtzeitig erfolgen, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(3) Eine Anrechnung der nach Ziffer 1 zu gewährenden bezahlten Freizeit auf den Urlaub ist nicht zulässig.

§ 9

**Fortzahlung des Gehaltes in Krankheits- und Sterbefällen**

(1) Eine Erkrankung, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist dem Arbeitgeber sofort mitzuteilen. Der erkrankte Angestellte hat innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung, aus der die Arbeitsunfähigkeit ersichtlich ist, vorzulegen

(2) In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit und während eines von einem Versicherungsträger bewilligten Heilverfahrens ist das Gehalt für die Dauer von 6 Wochen — jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus — weiterzuzahlen.

Bei längerer dauernder Erkrankung wird dem Angestellten über die 6wöchentliche Gehaltszahlung hinaus nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 10 Jahren ein Zuschuß zum Krankengeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettogehaltes für die Dauer von 2 Wochen, nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren ein Zuschuß in derselben Höhe für weitere 2 Wochen, also insgesamt für weitere 4 Wochen gezahlt.

(3) Bei Betriebsunfällen, die mit einer länger als 6wöchentlichen Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, wird — unbeschadet der Dauer der Betriebszugehörigkeit — von der 7. Krankheitswoche ab ein Zuschuß zum Krankengeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettogehaltes bis zur 10. Woche einschließlich gezahlt.

(4) In Sterbefällen wird das Gehalt bis zum Ende des auf den Todesfall folgenden Monats an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene gezahlt.

(5) Bei einem tödlichen Betriebsunfall wird das Gehalt an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene vom Beginn des auf den Todesfall folgenden Monats an für die Dauer von 13 Wochen weitergezahlt.

§ 10

**Ausschlußfristen**

(1) Der Beschäftigte ist zur sofortigen Nachprüfung der Gehaltsabrechnung und des ausgezahlten Geldbetrages verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Gehaltsnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.

(2) Gegenseitige Ansprüche aller Art (z. B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit usw.) aus dem Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten seit Entstehung des Anspruches geltend zu machen.

§ 11

**Tarifschiedsgericht**

Zur Erledigung von Streitfällen, die sich aus der Auslegung dieses Tarifvertrages ergeben, kann ein Tarifschiedsgericht angerufen werden, das aus je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besteht. Die Beisitzer werden von Fall zu Fall von den Vertragsparteien bestellt. Personen, die an den zu behandelnden Streitfällen beteiligt sind, dürfen nicht als Beisitzer benannt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines Unparteiischen erneut zusammentreten. Der unparteiische Vorsitzende soll, wenn eine Einigung über die Person unter den Vertragsparteien nicht zustande kommt, vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bestellt werden. Der unparteiische Schiedsrichter muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Teile bindend.

§ 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieser Manteltarif tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Für die Mitglieder der Vertragsparteien tritt dieser Vertrag an die Stelle etwaiger bisheriger tariflicher Bestimmungen.

(3) Bestehende, für die Angestellten günstigere Bedingungen dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Manteltarifes nicht zu deren Ungunsten geändert werden. Dasselbe gilt für die Fortsetzung unterbrochener Dienstverträge.

(4) Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1950 und kann danach mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung läuft dieser Manteltarifvertrag weiter bis zum Abschluß eines neuen Vertrages.

(6) Jedem Angestellten ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen oder in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Essen, den 20. Dezember 1949.

Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft
der Ernährungsindustrie
im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

gez. Dr. Kraak
Vorsitzender

gez. Hüskes
stellv. Vorsitzender

Industriegewerkschaft
Nahrung — Genuß — Gaststätten
Landesleitung Nordrhein-Westfalen
gez. Jos. Dozler gez. Ruff

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
gez. Graner

---

## Gruppenplan des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen

Die von dem Manteltarifvertrag vom 20. Dezember 1949 erfaßten Angestellten werden in folgende Berufs- bzw. Gehaltsgruppen eingeteilt:

### A. Lehrlinge und Anlernlinge

Gruppe KA: Anlernlinge

Kaufmännische Anlernlinge sind solche Angestellte, die in einem anerkannten Anlernberuf (z. B. Stenotypistin, Verkäuferin) ausgebildet werden.

Gruppe KL: Lehrlinge

Kaufmännische Lehrlinge sind solche Jugendliche, die in einem anerkannten kaufmännischen Lehrberuf (z. B. Industriekaufmann) ausgebildet werden.

### B. Kaufmännische Angestellte

I. Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Gruppe K 1: Arbeiten vorwiegend schematischer und mechanischer Art, wie zum Beispiel:

Einfache Arbeiten des allgemeinen Bürobetriebes, wie Schreibarbeiten, Ablagen, Einheften, Abfertigung der Post, Ausstellung von Rechnungen auf Grund vorbereiteter Unterlagen.

II. Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung

Als Berufsausbildung gilt:

a) Lehre oder Anlernzeit mit erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer,

b) eine ununterbrochene praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren,

c) bei Stenotypistinnen eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit oder der Nachweis eines Handelskammerzeugnisses über erfolgreiche Ablegung der Prüfung für 150 Silben in der Minute.

Gruppe K 2: Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit, wie z. B.:

Schreibkräfte, die die einfachen kaufmännischen Formbriefe (Mahnbriefe, Empfangsbestätigungen usw.) selbständig erledigen können.

Hilfskräfte zur Führung von Hilfs- und Nebenbüchern für kaufmännische und Betriebsbuchhaltung und Kontokorrentbuchführer, die Überwachungsarbeiten ausführen und Kontoauszüge anfertigen, Kassenhelfer, Führer von Nebenbedarfsstellen, Ein- und Nachzähler, Rechnungsschreiber.

Lageristen und Lagerkartenführer im kaufmännischen Sinne mit einfacher Lager- und Bestandsüberwachung, Werkstättenschreiber mit kaufmännischer und technischer Tätigkeit.

Hilfspersonal für die Versandbüros,
Lohnrechner, Hilfspersonal für das Lohnbüro,
Registratoren,
Lohn- und Hilfsstatistiker,
Telefonisten für Telefonzentralen,
Verkäuferinnen in den Lebensmittelabteilungen der Betriebe.

Gruppe K 3: Angestellte mit einer höher zu bewertenden Tätigkeit als in der Gruppe K 2, wie z. B.:

Schreibkräfte mit mehrjähriger Erfahrung für schwierigere Korrespondenz oder für selbständige Ausarbeitung von Briefen nach kurzer Anweisung, auch für die Aufnahme von Protokollen.

Buchhalter für kaufmännische oder Betriebsbuchführung, die mit der Führung größerer Kontokorrentkonten sowie mit der Prüfung von Krediten beschäftigt sind.

Hilfskassierer im Innendienst.
Lagerbuchhalter und Lagerkarteiführer,
Expedienten,
Lohnbuchhalter,
Registratoren für schwierige Arbeiten,
Hilfskalkulatoren,
Auftragsprüfer (Ordervorbereiter),
Preis- und Rechnungsprüfer für den Wareneingang,
Reisende.

Gruppe K 4: Angestellte, die schwierige Arbeiten auf allgemeine Anweisung selbständig zu erledigen haben, wie z. B.:

Korrespondenten, denen die Erledigung der Korrespondenz selbständig überlassen bleibt und die nur bei grundsätzlichen Fragen Rücksprache mit ihren Vorgesetzten nehmen.

Buchhalter mit selbständiger Abschlußtätigkeit,
Leiter größerer Lohnbüros,
Kassierer im Innendienst,
Versandleiter mit Spezialtätigkeiten,
Registraturverwalter für große Registraturen,
Reisende mit höherwertigen Leistungen und großen Erfahrungen.

Gruppe K 5: Angestellte, die selbständige Arbeiten, die umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrungen erfordern, verrichten, wie zum Beispiel:

Angestellte, die einer in sich geschlossenen Abteilung mit entsprechendem Personalstand vorstehen und nur der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung oder in Großbetrieben deren Stellvertretung für ein solches Arbeitsgebiet verantwortlich sind.

### C. Technische Angestellte

I. Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung
Gruppe T 1: Arbeiten vorwiegend schematischer und mechanischer Art.

II. Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung
Als Berufsausbildung gilt:

a) abgeschlossene Ausbildung auf einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule,

b) eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als technischer Angestellter.

Gruppe T 2: Technische Angestellte, die eine einfache technische Tätigkeit nach Anweisung und unter Aufsicht ausüben, wie z. B.:
Hilfskräfte in Laboratorien, technische Zeichner.

Gruppe T 3: Technische Angestellte, die eine gehobene technische Tätigkeit mit Teilverantwortung für das ihnen zugewiesene Aufgabengebiet ausüben, wie z. B.:
Laboranten, Laborantinnen, Konserventechniker sowie Hilfskräfte für die technische Betriebsüberwachung.

Gruppe T 4: Technische Angestellte, die selbständig auf allgemeine Anweisung schwierige technische Arbeiten eigenverantwortlich erledigen, wie z. B.:
Laboranten, Laborantinnen und Konserventechniker mit großen Erfahrungen, Betriebskontrolleure und Betriebsingenieure, soweit sie nicht unter T 5 fallen.

Gruppe T 5: Technische Angestellte, die selbständig unter eigener Verantwortung eine technische Tätigkeit verrichten, zu der besondere Spezialkenntnisse und langjährige Berufserfahrung notwendig sind.

### D. Meister und Meisterinnen (Direktricen)

Gruppe M 1: Meister und Meisterinnen (Direktricen) mit meist abgeschlossener Lehre oder entsprechend zu wertender Berufserfahrung mit voller Verantwortung für die Tätigkeit der unterstellten Arbeitergruppe, wie z. B.:
Meister, die selbständig einer Gruppe von un- oder angelernten Arbeitern vorstehen,
Direktricen, die selbständig einer Gruppe von un- oder angelernten weiblichen Arbeitskräften vorstehen.

Gruppe M 2: Meister mit abgelegter Meisterprüfung oder langjähriger Berufserfahrung und mit besonders großer Verantwortung für die ihnen unterstellten Abteilungen.

Gruppe M 3: Obermeister, das sind Meister nach M 2, denen mindestens zwei selbständige Meister nach M 2 unterstellt sind.

## b) Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie vom 29. Januar 1953

Zwischen der Sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Köln,
einerseits
und der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf,
sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf,
andererseits
wird zur einheitlichen Regelung der Verdienstverhältnisse der Angestellten der

erfaßten Betriebe der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich

a) räumlich: auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen,

b) fachlich: auf alle Mitglieder, die den der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Verbänden der Ernährungsindustrie angehören, sowie auf alle der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Einzelmitgliedsbetriebe,

c) persönlich: auf alle Angestellten einschließlich der Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Vertrages gelten:
Leitende Angestellte (Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Angestellte mit Sonderverträgen, deren Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Gruppen K 5 bwz. T 5 des Gehaltsgruppenplanes übersteigt).

§ 2

**Ortsklasseneinteilung**

Es werden zwei Ortsklassen gebildet. Die dritte Ortsklasse entfällt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Lande Nordrhein-Westfalen.

Zur Ortsklasse I gehören

| | |
|---|---|
| Vom Reg.-Bez. Aachen: | der Stadtkreis Aachen, die Städte Eschweiler und Stolberg, vom Landkreis Düren die Stadt Düren. |
| Vom Reg.-Bez. Arnsberg: | die Stadtkreise Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten, vom Landkreis Ennepe-Ruhr die Städte Gevelsberg, Herdecke, Schwelm, Wetter (Ruhr), der Ort Hasslinghausen sowie das Amt Milspe-Voerde, vom Landkreis Iserlohn die Städte Hohenlimburg und Letmathe, vom Landkreis Unna die Städte Kamen und Unna. |
| Vom Reg.-Bez. Detmold: | die Stadtkreise Bielefeld und Herford, vom Landkreis Bielefeld der Ort Brackwede. |
| Vom Reg.-Bez. Düsseldorf: | die Stadtkreise Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim/Ruhr, Mönchen-Gladbach, Neuß, Oberhausen, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen, Wuppertal, vom Landkreis Kempen - Krefeld der Ort St. Tönis, vom Landkreis Moers die Stadt Rheinhausen, vom Rhein-Wupper-Kreis die Städte Leverkusen und Opladen. |
| Vom Reg.-Bez. Köln: | die Stadtkreise Bonn und Köln, vom Landkreis Bonn die Stadt Bad Godesberg und der Ort Beuel. |
| Vom Reg.-Bez. Münster: | die Stadtkreise Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Münster und Recklinghausen, vom Landkreis Lüdinghausen die Stadt Werne, vom Landkreis Recklinghausen die Städte Herten, Westerholt und Marl. |

Zur Ortsklasse II gehören die übrigen Gebietsteile.

§ 3

**Ausbildungsbeihilfen und Gehälter**

Gemäß dem Gruppenplan des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dez. 1949 werden folgende Gehälter bzw. Ausbildungsbeihilfen gezahlt:

A. Lehrlinge und Anlernlinge

Gruppe K (T) A: Anlernlinge:

| | DM |
|---|---|
| a) bei einer Anlernzeit von 2 Jahren | |
| im 1. Halbjahr | 55,— |
| im 2. und 3. Halbjahr | 70,— |
| im 4. Halbjahr | 80,— |
| b) bei einer Anlernzeit von 1½ Jahren | |
| im 1. und 2. Halbjahr | 70,— |
| im 3. Halbjahr | 80,— |
| c) bei einer Anlernzeit von ½ Jahr | 80,— |
| d) bei Anlernlingen im Alter von 21 Jahren und darüber | |
| im 1. und 2. Halbjahr | 95,— |
| im 3. Halbjahr | 105,— |
| Gruppe K (T) L: Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 60,— |
| im 2. Lehrjahr | 75,— |
| im 3. Lehrjahr | 90,— |

B. und C. kaufmännische und technische Angestellte

I. Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung:

Gruppe K (T) 1:

| | | |
|---|---|---|
| im 1. Jahr ihrer Tätigkeit | = 80 % | der entsprechenden Altersgruppe der nachstehenden Gehaltsgruppe K (T) 2 |
| im 2. Jahr ihrer Tätigkeit | = 85 % | |
| im 3. und 4. Jahr ihrer Tätigkeit | = 95 % | |
| vom 5. Jahre ihrer Tätigkeit an | = 100 % | |

II. Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung

| | Ortsklasse I | Ortsklasse II |
|---|---|---|
| | DM | |
| Gruppe K (T) 2: | | |
| im Alter bis zu 18 Jahren | 155,— | 155,— |
| im Alter von 18 Jahren | 175,— | 165,— |
| im Alter von 19 Jahren | 190,— | 185,— |
| im Alter von 20 Jahren | 210,— | 205,— |
| im Alter von 21 u. 22 Jahren | 240,— | 235,— |
| im Alter von 23 u. 24 Jahren | 265,— | 255,— |
| im Alter von 25 Jahren | 290,— | 270,— |
| im Alter von 26 Jahren | 310,— | 290,— |
| im Alter von 27 Jahren und darüber | 330,— | 310,— |
| Gruppe K (T) 3: | | |
| im Alter bis zu 20 Jahren | 230,— | 225,— |
| im Alter von 20 u. 21 Jahren | 260,— | 250,— |
| im Alter von 22 u. 23 Jahren | 285,— | 265,— |
| im Alter von 24 u. 25 Jahren | 310,— | 290,— |
| im Alter von 26 u. 27 Jahren | 340,— | 310,— |
| im Alter von 28 u. 29 Jahren | 365,— | 340,— |
| im Alter von 30 Jahren und darüber | 390,— | 365,— |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gruppe K (T) 4: | | | |
| im 1. | Jahr der Tätigkeit ..... | 400,— | 375,— |
| im 2. u. 3. | Jahr der Tätigkeit ..... | 430,— | 400,— |
| im 4. u. 5. | Jahr der Tätigkeit ..... | 465,— | 440,— |
| nach dem 5. | Jahr der Tätigkeit ..... | 505,— | 480,— |

Gruppe K (T) 5:
nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens DM 580,—.

D. Meister und Meisterinnen (Direktricen)

| | Ortsklasse I | | Ortsklasse II | |
|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| Gruppe M 1: | DM 375,— | DM 340,— | DM 350,— | DM 310,— |
| Gruppe M 2: | DM 455,— | | DM 430,— | |
| Gruppe M 3: | nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens DM 555,—. | | | |

Weibliche Angestellte mit gleicher Arbeit und gleicher Leistung erhalten die gleichen Sätze wie die männlichen Angestellten.

Im übrigen erhalten weibliche Angestellte auf die oben angeführten Gehaltssätze einen Abschlag

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei Gehältern bis zu | DM 200,— | | von DM 5,— |
| bei Gehältern von | DM 201,— | bis DM 250,— | von DM 10,— |
| bei Gehältern über | DM 250,— | | von DM 15,— |

Bisher gewährte Leistungs- und Sozialzulagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Gehaltskürzungen dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht erfolgen.

§ 4

**Schlußbestimmungen**

Dieser Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. Er kann mit monatlicher Frist jeweils zum Monatsende, erstmalig zum 30. 9. 1953, gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung läuft dieser Gehaltstarifvertrag bis zum Abschluß eines neuen Vertrages weiter.

Jedem Angestellten ist eine Ausfertigung dieses Vertrages zugänglich zu machen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1953.

**Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.**

**Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Landesleitung Nordrhein-Westfalen**

**Deutsche Angestelltengewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen**

## c) Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951

s. Jahrbuch 1952 S. 727—730

## d) Urlaubsgesetz

Ein gesondertes Urlaubsgesetz ist nicht erlassen. Für den Urlaubsanspruch sind die Bestimmungen der Manteltarifverträge bzw. für Jugendliche die des Jugendschutzgesetzes maßgebend.

### e) Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand

Vom 27. Juli 1948
(Ges. u. VOBl. Nr. 2 v. 22. 2. 49 S. 6)

s. Jahrbuch 1953 S. 796.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit derartiger Landesgesetze mit Art. 3 GG sind auf Grund verschiedener Urteile von Landesarbeitsgerichten Zweifel entstanden. Es ist damit zu rechnen, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Frage ergeht.

### f) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SSG) vom 3. September 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 8. Dezember 1953
(GVBl. S. 412)

## 2. Niedersachsen und Bremen

### a) Vereinbarung über einen Manteltarif für die Angestellten der Wirtschaft im Lande Niedersachsen vom 11. August 1948

Zwischen den unterzeichneten Organisationen,

a) der Arbeitsgemeinschaft der Verbände und Organisationen der Wirtschaft im Land Niedersachsen als Vertretung der in der Anlage verzeichneten Vereinigungen von Arbeitgebern und

b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen,

wird zur einheitlichen Regelung der Beschäftigungs- und Verdienstverhältnisse der Angestellten der erfaßten Branchen im Land Niedersachsen nachstehender Vertrag abgeschlossen:

I.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich:

a) räumlich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen,

b) fachlich auf alle Mitgliedsfirmen der in der Anlage verzeichneten Vereinigungen von Arbeitgebern,

c) persönlich auf alle Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Vertrages gelten:

1. Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten öffentlichen und privaten Rechts,
2. leitende Angestellte, für die Sonderverträge vorliegen, die über den Rahmen dieser tarifvertraglichen Regelung hinausgehen, wie Prokuristen, Betriebsleiter, Chefingenieure, Chefchemiker,
3. Lehrlinge und Anlernlinge.

II.

**Beschäftigungsverhältnis**

(1) Für Einstellungen und Entlassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Vereinbarungen. Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

# Aromen
# Essenzen
# Konzentrate
# Lebensmittelfarben

in den alten
bewährten Qualitäten

## OEHME & BAIER

HAMBURG 6
KAMPSTRASSE 33

TELEGRAMM-ADRESSE: OEHMEBAIER · HAMBURG
TELEFON: 43 05 57 UND 43 41 68
AUSLIEFERUNGSLAGER BERLIN N65 RAVENÉSTRASSE 2

# „Choco-Master"

**Die Schokolade-Überzugmaschine in rostfreiem Stahl ausgeführt, ist ein Wunder!**

## „Choco-Master"

hat die gleiche Arbeitsweise wie eine große Anlage. Die Heizung ist thermostatgeregelte elektrische Trockenwärme. Die Maschine besitzt ein kräftiges Gebläse mit Schüttelanordnung und Wendevorrichtung. Die Körper können mit Schokolade ganz überzogen, halb überzogen oder nur mit einem Bodenüberzug versehen und um 180 Grad gewendet werden. **„CHOCO-MASTER"** kann auf zwei verschiedene Geschwindigkeiten, für Pralinen oder für Gebäck eingestellt werden.

Leistungsfähig pro Tag: etwa 230 Kilo
Breite des Überzugsgitters: 180 mm
Breite des Wachstuchbandes: 180 mm
Vorschubtempo des Überzugsgitters pro Minute
1,10 Meter in erster Geschwindigkeit
1,50 Meter in zweiter Geschwindigkeit
Gesamtlänge der Maschine: 145 cm
Breite der Maschine: 50 cm
Höhe derselben einschl. Oberhitze: 177 cm

Wenden Sie sich bitte an:

**Fa. „MACHINE-MASTER" · Kopenhagen (Dänemark) · Bakkegaardsallé 9-11**

Lieferung der Maschinen erfolgt direkt an Ihre Adresse durch unsere Spediteure in Hamburg
Alle Einfuhrformalitäten werden von uns übernommen, die Zahlung kann in DM erfolgen

(2) Wird vor der Einstellung eine persönliche Vorstellung verlangt, so sind die Kosten für Reise und Aufenthalt zu ersetzen.

(3) Bei Einstellungen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Probezeit bis zu drei Monaten vereinbart werden. Wird über die Weiterbeschäftigung nicht mindestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit eine Erklärung abgegeben, so gilt die Einstellung als fest auf unbestimmte Zeit.

(4) Während der Kündigungsfrist sowie vor Ablauf eines für eine bestimmte Zeit oder Arbeit abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses ist dem Beschäftigten eine angemessene Freizeit zur Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz zu gewähren.

(5) Der Beschäftigte hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses, das Auskunft über Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit zu geben und sich auf Wunsch auf Leistung und Führung zu erstrecken hat. Der Beschäftigte kann jederzeit auch ein Zwischenzeugnis verlangen, das den gleichen Anforderungen zu entsprechen hat.

## III.

## Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt im Durchschnitt zweier Wochen acht Stunden je Werktag oder 48 Stunden wöchentlich (s. AZO. §§ 3 und 4). Bei ungleicher Verteilung darf sie am einzelnen Werktag 10 Stunden nicht überschreiten.

(2) Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Ruhepausen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen betrieblich im Einvernehmen mit der Vertretung der Beschäftigten zu regeln. Die Arbeitszeit soll möglichst so verteilt werden, daß an Sonnabenden spätestens um 13 Uhr, an den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 12 Uhr Arbeitsschluß ist.

## IV.

## Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

### A. Begriffsbestimmungen

(1) Mehrarbeit ist jede über die in Ziffer III Abs. 1 hinaus geleistete Arbeit, soweit nicht innerhalb der Grenzen der AZO. § 4 ein Ausgleich durch Gewährung von Freizeit erfolgt.

(2) Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr geleistete Arbeit.

(3) Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens des folgenden Tages geleistete Arbeit.

(4) Bei regelmäßiger Schichtarbeit kann eine Verschiebung des Zeitraumes der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechend den Schichtzeiten im Einvernehmen mit der Vertretung der Beschäftigten betrieblich vereinbart werden.

(5) Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie ist — außer bei regelmäßiger Schichtarbeit — nur vorübergehend in Fällen einer dringenden geschäftlichen Notwendigkeit im Einvernehmen mit der Vertretung der Beschäftigten zulässig, soweit es sich nicht um einzelne Beschäftigte in einem unvorhergesehenen Bedarfsfall handelt; in diesem Fall ist die Betriebsvertretung nachträglich zu unterrichten.

### B. Vergütung

(1) Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgt je Mehrarbeitsstunde mit $^1/_{200}$ des tatsächlichen Monatsgehaltes einschließlich aller laufend gewährten Zuschläge.

(2) Ferner sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a) für Mehrarbeit 25 v. H.
Der Anspruch auf diesen Mehrarbeitszuschlag entfällt für unumgängliche Vor- und Abschlußarbeiten bis zu ½ Stunde täglich (s. AZO. §§ 5 und 15).

b) für die dritte und die folgenden Mehrarbeitsstunden, die nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit an einem Tage geleistet werden, sowie für die Mehrarbeit, die über 54 Stunden in der Woche oder in der Nacht von 22 bis 6 Uhr geleistet wird 50 v. H.

c) für Schichtarbeit, die in die Nachtzeit fällt 10 v. H.

d) für Arbeit an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme an den unter e) genannten Festtagen 50 v. H.

e) für Arbeiten am Neujahrstage, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen sowie am 1. Mai 100 v. H.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höhere zu zahlen.

(3) Wenn durch Zahlung von Jahres- oder Abschlußvergütungen oder durch Pauschalbeträge die Vergütung abgegolten wird, so sind hierüber besondere Vereinbarungen zu treffen. Solche Vergütungen müssen der Höhe nach eine Abgeltung der Mehrarbeit nach dem Tarif darstellen.

## V.

## Gehaltsregelung

(1) Die Beschäftigten werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit in Gehaltsgruppen eingeteilt. Bei der Eingruppierung sind nicht berufliche Bezeichnungen, sondern allein die Wertigkeit der verrichteten Arbeit und beruflichen Anforderungen an den Beschäftigten maßgebend.

(2) Übt ein Beschäftigter dauernd mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedene Gehaltsgruppen fallen, so erfolgt die Einreihung entsprechend der überwiegenden Tätigkeit.

(3) Bei vorübergehender Beschäftigung — aushilfs- oder vertretungsweise — mit den Aufgaben einer höheren Gehaltsgruppe entsteht bis zur Dauer von vier Wochen kein Anspruch auf Höhergruppierung, von der fünften Woche ab wird ein angemessener Ausgleich gewährt, bei mehr als zehn Wochen Dauer ist dieser von der zehnten Woche an in Höhe des der höheren Gruppe entsprechenden Gehalts zu zahlen.

(4) Die vereinbarten Tarifgehälter sind Mindestgehälter.

(5) Für überdurchschnittliche Leistungen sollen Zulagen gewährt werden.

(6) Die Leistungszulagen können bei Minderung oder Wegfall der Voraussetzungen, auf Grund deren sie gewährt wurden, nach fruchtloser Ermahnung nach einem Monat ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Leistungszulagen bleiben beim Aufrücken in eine höhere Altersstufe bestehen, entfallen aber beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsgruppe, soweit die überdurchschnittliche Leistung in der Bewertung der Tätigkeit bereits berücksichtigt ist.

(8) Die Gewährung und Begründung einer Leistungszulage ist dem Beschäftigten mitzuteilen.

(9) Alle Arten von Zulagen sind in der Gehaltsfestsetzung getrennt vom Tarifgehalt auszuweisen.

(10) Werden Provisionen (insbesondere bei Reisenden) vereinbart, so muß das vereinbarte feste Gehalt zuzüglich der Provision im Durchschnitt mindestens das tarifliche Gehalt einer gleichartigen Tätigkeit erreichen.

(11) Bei auswärtiger Beschäftigung sind Spesen nach Maßgabe einer besonderen tariflichen Regelung zu zahlen.

(12) Bei Ereignissen, die auf Grund dieses Tarifvertrages eine Erhöhung des Einkommens bedingen, tritt die Veränderung am 1. desjenigen Monats in Kraft, in den das Ereignis fällt.

(13) Anfangs- und Mindestgehälter für männliche und weibliche Angestellte sind gleich.

(14) Die Gehaltszahlung erfolgt am letzten Werktag für den abgelaufenen Monat, soweit keine abweichende Regelung betrieblich vereinbart wird.

## VI.

## Urlaub

### A. Urlaubsanspruch

(1) Jeder Angestellte hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Gehaltes. Der Urlaub soll nicht in Geld abgegolten werden.

(2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit im Betrieb.

(3) Bei ordnungsmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses wird für jeden angefangenen Monat des Kalenderjahres, in den der Urlaub fällt, $^1/_{12}$ des Urlaubs gewährt.

(4) Der Urlaubsanspruch erlischt am 31. 3. des nachfolgenden Kalenderjahres, sofern er nicht vorher vergeblich geltend gemacht wurde.

(5) Für vorzeitig zu viel gewährten Urlaub kann bei der Entlassung keine Gehaltskürzung vorgenommen werden.

(6) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts oder einheitliche Betriebsferien sind unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten im Einvernehmen mit der Vertretung der Beschäftigten festzulegen. Möglichst soll der Urlaub zusammenhängend in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober erteilt werden. Muß er aus betrieblichen Gründen in der übrigen Jahreszeit gegeben werden, so ist ein Zuschlag von einem Tag je Woche zu gewähren.

(7) Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.

### B. Urlaubsdauer

Die Dauer des Urlaubs beträgt:

| | |
|---|---|
| vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr | 12 Werktage |
| vom 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 15 Werktage |
| über 30 Jahre | 18 Werktage. |

Wenn ein Angestellter 26 Jahre alt und bereits fünf Jahre in demselben Betrieb tätig ist, erhält er ebenfalls 18 Werktage. Für Schwerbeschädigte soll ein Urlaub von drei Tagen zusätzlich gewährt werden.

### C. Sonderurlaub

Wird bei besonderen persönlichen Anlässen für einzelne Tage Urlaub gewährt, so kann dieser Urlaub auf den tariflichen Urlaub angerechnet werden. Eine Anrechnung findet nicht statt wenn der Urlaub aus Anlaß des Todes von Eltern, Ehegatten oder Kindern oder bei Niederkunft der Ehefrau gewährt wurde. Dagegen kann Urlaub, der im Anschluß an eine Krankheit als Erholungsurlaub gewährt wurde oder der für die Durchführung eines Heilverfahrens bewilligt worden ist oder im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber für gewerkschaftliche oder öffentliche Aufgaben bewilligt wurde, auf den Urlaub angerechnet werden. Krankheit von mehr als drei Tagen in der Urlaubszeit wird nicht auf den Urlaub angerech-

net, wenn die Krankheit unverzüglich durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

D. Jugendliche Arbeitnehmer

(1) Jugendliche Arbeitnehmer erhalten, wenn sie als Jugendliche länger als drei Monate im Kalenderjahr ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses im Betrieb tätig gewesen sind,

unter 18 Jahren 18 Werktage Urlaub.

(2) Der Urlaub erhöht sich auf 21 Tage bei einer längeren, nachzuweisenden Teilnahme an einer Veranstaltung einer staatlich anerkannten Jugendorganisation.

(3) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

VII.

**Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen**

(1) Bei Erkrankung ist dem Arbeitgeber unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Der erkrankte Angestellte hat nach Möglichkeit innerhalb von drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung, aus der die Arbeitsunfähigkeit ersichtlich ist, vorzulegen.

(2) In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit und während eines von einem Versicherungsträger bewilligten Heilverfahrens ist das Gehalt für die Dauer von sechs Wochen — jedoch nicht über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus — weiter zu zahlen.

VIII.

**Verwirkung von Ansprüchen**

(1) Der Beschäftigte ist zur sofortigen Nachprüfung der Gehaltsabrechnung und des ausgezahlten Geldbetrages verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Gehaltsnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.

(2) Gegenseitige Ansprüche aller Art (z. B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit usw.) aus dem Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit Entstehung des Anspruchs geltend zu machen.

IX.

**Tarifschiedsgericht**

Zur Erledigung von Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieses Vertrages ergeben, kann ein Tarifschiedsgericht angerufen werden, das aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besteht. Die Beisitzer werden von Fall zu Fall von den Vertragsparteien bestellt. Personen, die an den zu behandelnden Streitfällen beteiligt sind, dürfen nicht als Beisitzer verwendet werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines Unparteiischen erneut zusammentreten Der unparteiische Vorsitzende soll, wenn eine Einigung über die Person unter den Vertragsparteien nicht zustande kommt, vom Arbeitsministerium bestellt werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für beide Teile bindend.

X.

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieser Manteltarif tritt am 1. August 1948 in Kraft.

(2) Für die Mitglieder der Vertragsparteien tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen tariflichen Bestimmungen.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit sechsmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Jedem Angestellten ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen oder in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Bestehende, für die Angestellten günstigere Bedingungen dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Manteltarifs nicht zu deren Ungunsten verändert werden. Dasselbe gilt bei der Fortsetzung unterbrochener Dienstverträge.

Hannover, den 11. August 1948.

**Deutsche Angestellten-Gewerkschaft**
**Landesverband Niedersachsen**

Hannover, den 19. Januar 1949.

**Gewerkschaft**
**Handel, Banken und Versicherungen**
**im Deutschen Gewerkschafts-Bund**

**Arbeitsgemeinschaft**
**der Verbände und Organisationen**
**der Wirtschaft im Land Niedersachsen**

(als zum Abschluß bevollmächtigt für die nachstehend aufgeführten Vereinigungen von Arbeitgebern)

---

Diesem Angestelltentarif hat sich der Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold für seine Gebietsgruppe Niedersachsen/Bremen angeschlossen.

## b) Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Süßwarenindustrie im Land Niedersachsen und im Land Bremen vom 17. Juli 1953

Zwischen dem Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold, Sitz Bonn, Blücherstraße 14,

einerseits

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen, Hannover, Wilhelmstraße 14,

der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Niedersachsen, Hannover, Wilhelmstraße 14,

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

### § 1
### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Land Niedersachsen und das Land Bremen,
2. fachlich: für alle dem Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold angeschlossenen Betriebe,
3. persönlich: für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister i. S. der Ziffer I des unter Tarifregister Nr. 121 beim Landesarbeitsamt Niedersachsen eingetragenen Manteltarifvertrages.

### § 2
### Allgemeines

1. Die Gehaltszahlung der Angestellten erfolgt unter Berücksichtigung der in Ziffer V des Manteltarifvertrages festgelegten Grundsätze nach den folgenden Gehaltsgruppen und zwar grundsätzlich nach der Leistung des einzelnen Angestellten, jedoch unter Beachtung der in § 5 festgelegten Anfangs-(Mindest-)-Gehälter und der in den einzelnen Gruppen genannten Richtsätze (vgl. jedoch § 5 letzter Absatz).

2. Die in der Gehaltstafel festgelegten Anfangs-(Mindest-)Gehälter enthalten keine Leistungszulagen. Angestellte, die besondere Leistungen aufweisen, sollen Leistungszulagen erhalten.

3. Bei der Neueingruppierung der Angestellten ist die bisherige Tätigkeit als Beschäftigungszeit bei der neuen Gruppe anzurechnen, soweit und so lange sie der Tätigkeit der neuen Gruppe entsprochen hat.

**I. Die kaufmännischen Angestellten werden in die Gruppen K 1—K 5 eingestuft.**

**A. Kaufmännische Angestellte ohne Lehre bzw. ohne Berufsausbildung**

**K 1:** Angestellte mit vorwiegend mechanischer und schematischer Tätigkeit:

z. B. Maschinenschreiber nach Vorlage, Maschinenschreiber ohne Kenntnisse der Kurzschrift, Vervielfältiger, Einhefter, Ableger, Telefonisten, die lediglich das Telefon bedienen, Büro- und Kassendiener, Postabfertiger, Hilfskräfte für Registraturarbeiten, für einfache Statistik und für einfache Fristenkontrollen, Packtischkontrollen, Lieferscheinrechner, Karteiführer, die reine Übertragungsarbeiten erledigen, soweit diese Angestellten nicht die Voraussetzungen einer höheren Gruppe erfüllen.

**B. Kaufmännische Angestellte mit Berufsausbildung bzw. abgeschlossener Lehre**

Die Lehre bzw. Berufsausbildung, die für die Gruppen K 2—K 5 gilt, bedeutet:

a) vollendete kaufmännische Lehrzeit mit Abschlußprüfung oder

b) Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von mindestens zwei Jahren oder mittlere Reife und Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von einem Jahr oder Abitur mit nachgewiesener Kurzausbildung und einjähriger kaufmännischer praktischer Tätigkeit,

c) anstelle der kaufmännischen Lehre eine nach vollendetem 18. Lebensjahr zurückgelegte ununterbrochene kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren, wenn dadurch eine leistungsmäßige Gleichstellung mit der ordnungsmäßigen Lehre erreicht ist.

**K 2:** Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit:

z. B. Hilfsbuchhalter, Lohnrechner, Registratoren, Verkäufer, Stenotypisten (150 Silben), Telefonisten, die größere Anlagen bedienen oder die mit zusätzlichen anderen kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden.

**K 3:** Angestellte mit Tätigkeit der Gruppe K 2, die außerdem infolge längerer Berufserfahrung eine gewisse Selbständigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisungen erfordern oder verhältnismäßig umfassende Aufgaben (etwa die vorkommenden kaufmännischen Arbeiten eines Kleinbetriebes) umschließen:

z. B. Kontokorrentbuchhalter, Lohnbuchhalter, Korrespondenten, Reisende, Hilfskalkulatoren, Fakturisten, Stenotypisten, Sekretäre.

**K 4:** Angestellte mit Tätigkeiten wie die der Gruppe K 3, die außerdem eine besondere Verantwortlichkeit oder umfangreiche Spezialkenntnisse verlangen:

z. B. Abschlußbuchhalter, selbständige Korrespondenten, Ein- und Verkäufer, selbständige Betriebsabrechnungsbuchhalter, Reiseinspektoren, Nachkalkulatoren.

**K 5:** Angestellte mit Tätigkeiten wie die der Gruppe K 4, die außerdem einen gewissen leitenden Charakter mit Dispositions- oder Aufsichtsbefugnis tragen:

z. B. Bilanzbuchhalter, Abteilungsleiter.

**II. Die technischen Angestellten werden in die Gruppen T 1—T 5 eingestuft.**

**A. Technische Angestellte ohne Lehre bzw. ohne Berufsausbildung**

**T 1:** Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit:

z. B. Zeichner für einfache Arbeiten, Tabellenzeichner, Zeichnungspauser.

**B. Technische Angestellte mit Berufsausbildung bzw. technischer Lehre**
Diese Berufsausbildung bzw. Lehre bedeutet:

a) vollendete Lehrzeit im Büro oder Betrieb eines industriellen Werkes oder in einem Handwerksbetrieb und bestandene Abschlußprüfung oder

b) eine nach vollendetem 16. Lebensjahr zurückgelegte mindestens vierjährige praktische Berufstätigkeit im technischen Büro oder Betrieb eines industriellen Werkes oder in einem Handwerksbetrieb, wenn dadurch eine leistungsfähige Gleichstellung mit der ordnungsmäßigen Lehre erreicht ist,
oder für die Gruppe T 2 auch

c) erfolgreicher Besuch einer niederen technischen Fachschule oder

d) längere praktische Ausbildung (technische Abendkurse usw.)
für die Gruppe T 3 auch außer a) und b)

e) erfolgreicher Besuch einer technischen Fach- und Mittelschule nebst einer mindestens zweijährigen praktischen Berufsausbildung
für die Gruppe T 4 außer a) und b) auch

f) abgeschlossene technische Ausbildung nebst einer mindestens zwölfmonatigen praktischen Berufsausbildung oder

g) besondere durch langjährige praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse in Verbindung mit bereits innegehabten ähnlichen Stellungen
für die Gruppe T 5 außer a) und b) auch

h) Kenntnisse, die eine Hochschulbildung zu vermitteln vermag nebst einer mindestens zwölfmonatigen praktischen Tätigkeit.
Diese Ausbildung wird verlangt für die Gruppen T 2 bis T 5.

**T 2:** Angestellte, die mit einfachen technischen Arbeiten oder einfachen Analysen beschäftigt werden:
z. B. Techniker, Zeichner, kunstgewerbliche Zeichner, Laboranten (Anfänger).

**T 3:** Angestellte, die auf Grund gegebener Unterlagen und allgemeiner Anweisungen schwierige technische Arbeiten erledigen:
z. B. Techniker, selbständige Laboranten.

**T 4:** Angestellte, die schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen, ohne dafür besondere Unterlagen oder Anweisungen zu erhalten:
z. B. Nahrungsmittelchemiker.

**T 5:** Angestellte, die schwierige und hochwertige technische Arbeiten ausführen, zu deren Ausübung besondere theoretische Fachkenntnisse und mehrjährige Erfahrungen erforderlich sind:
z. B. Nahrungsmittelchemiker in besonders verantwortlicher Stellung.

**III. Die Meister werden eingestuft in die Gruppen M 1—M 4**

**M 1:** Aufseher, Hof-, Platz-, Lade-, Wiege-, Stall-, Saalmeister usw. und diesen gleichgestellte Vorarbeiter. Diese sind Aufsichtspersonen in Betrieben, denen eine größere Anzahl von Arbeitern untersteht.

**M 2:** Hilfsmeister. Das sind Aufsichtspersonen, die entweder einen Werkmeister unterstützen und ihn — insbesondere in der Nachtschicht — vertreten oder einer kleineren Abteilung vorstehen, denen außerdem etwa vorhandene Aufseher oder diesen gleichgestellte Aufsichtspersonen unterstellt sind.

**M 3:** Werkmeister. Das sind Meister, die einen Betrieb oder eine Abteilung leiten, dem Obermeister oder der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen und Vorgesetzte etwa vorhandener Hilfsmeister oder diesen gleichgestellter Aufsichtspersonen sind.

**M 4:** Obermeister. Das sind Meister mit besonderer Verantwortung in größeren Betrieben, denen Meister und Hilfsmeister unterstellt sind.

§ 4

**Ortsklassen**

Für die Gehaltszahlung der Angestellten werden folgende Ortsklassen zugrundegelegt:

**Ortsklasse I:** Bremen, Braunschweig, Bremerhaven-Speckenbüttel, Hannover, Hannover-Langenhagen,

**Ortsklasse II:** Achim, Burgdorf, Celle, Emden, Goslar, Hameln, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Varel, Verden, Wilhelmshaven, Wolfenbüttel,

**Ortsklasse III:** Adelebsen, Aschendorf, Barsinghausen, Coppenbrügge Eldagsen, Elze, Groß-Hesepe, Oberscheden, Papenburg, Pöhlde b. Herzberg, Sarstedt, Schneverdingen, Stadthagen, Steinhude, Vienenburg, Visselhövede.

§ 5

**Gehaltstafel**

| Beschäftigungsgruppe | Ortsklasse I | II | III |
|---|---|---|---|
| | DM monatlich | | |
| **K 1:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 169,— | 161,— | 151,— |
| nach dem 19. Lebensjahr | 187,— | 180,— | 170,— |
| nach dem 23. Lebensjahr | 207,— | 196,— | 186,— |
| nach dem 26. Lebensjahr | 233,— | 222,— | 209,— |
| nach dem 30. Lebensjahr | 258,— | 246,— | 233,— |
| **K 2:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 210,— | 200,— | 189,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 280,— | 266,— | 252,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 330,— | 315,— | 297,— |
| **K 3:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 327,— | 310,— | 293,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 380,— | 362,— | 342,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 448,— | 426,— | 399,— |
| **K 4:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 462,— | 439,— | 416,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 544,— | 517,— | 488,— |
| **K 5:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 611,— | 581,— | 550,— |
| **T 1:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 169,— | 161,— | 151,— |
| nach dem 19. Lebensjahr | 187,— | 180,— | 170,— |
| nach dem 23. Lebensjahr | 207,— | 196,— | 186,— |
| nach dem 26. Lebensjahr | 233,— | 222,— | 209,— |
| nach dem 30. Lebensjahr | 258,— | 246,— | 233,— |

| Beschäftigungsgruppe | Ortsklasse I | II | III |
|---|---|---|---|
| | | DM monatlich | |
| **T 2:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 222,— | 211,— | 200,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 293,— | 278,— | 264,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 343,— | 326,— | 309,— |
| **T 3:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 353,— | 336,— | 317,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 409,— | 387,— | 356,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 476,— | 453,— | 427,— |
| **T 4:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 488,— | 464,— | 440,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 570,— | 543,— | 512,— |
| **T 5:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 679,— | 645,— | 611,— |
| Die Mindestgehälter für jugendliche kaufmännische und technische Angestellte unter 18 Jahren in den Gruppen K 1 und T 1 betragen in allen Ortsklassen 139,— DM. | | | |
| **M 1:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 285,— | 270,— | 256,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 323,— | 309,— | 291,— |
| **M 2:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 353,— | 336,— | 317,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 408,— | 387,— | 366,— |
| **M 3:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 435,— | 413,— | 392,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 488,— | 464,— | 440,— |
| **M 4:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 509,— | 484,— | 459,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 578,— | 548,— | 521,— |

Nachweisbar in anderen Betrieben in der entsprechenden Gruppe geleistete Dienstjahre werden angerechnet.

Für weibliche Arbeitskräfte erfolgt ein Abschlag von 10 % von den vorstehend genannten Gehältern. Dieser Abschlag entfällt bei gleicher Tätigkeit und gleicher Leistung.

§ 6

Bislang gezahlte höhere Gehälter dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gehaltstarifvertrages nicht herabgesetzt werden. Zulagen, die als Leistungszulagen ausgewiesen sind, bleiben unberührt.

§ 7

Der Gehaltstarifvertrag tritt am 1. 7. 1953 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit vierwöchiger Frist jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31. 3. 1954 gekündigt werden.

Der Gehaltstarifvertrag vom 28. 1. 1952 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hannover, den 17. 7. 1953.

**Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold**

**Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Landesleitung Niedersachsen**

**Deutsche Angestellten Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen**

## c) Feiertagsgesetze

**1. Niedersachsen:**

### Gesetz über die Feiertage

Vom 5. Februar 1952
(GVBl. S. 5)

s. Jahrbuch 1953 S. 797—799.

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feiertage

Vom 15. Oktober 1952
(NdsGVBl. Nr. 25 v. 17. 10. 52 S. 171)

**Artikel I**

Im § 6 des Gesetzes über die Feiertage vom 5. Februar 1952 (Nieders. GVBl. S. 5) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Am Karfreitag, am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag), am Bußtag und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (Totensonntag) sind außerdem verboten:

a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;

b) öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen."

**Artikel II**

Am Volkstrauertag 1952 sind erlaubt sportliche und turnerische Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, soweit sie nicht mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder mit Festveranstaltungen verbunden sind.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

**2. Bremen:**

Für Bremen gilt der Artikel 55 der Landesverfassung vom 21. 10. 1947 in Verbindung mit dem Gesetz über Lohnzahlung am 1. Mai vom 26. 4. 1934 und der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. 12. 1937 (RABl. I S. 320).

## d) Urlaubsgesetze

**1. Niedersachsen:**

### Urlaubsgesetz vom 10. Dezember 1948

(GVBl. 1948 S. 179)

s. Jahrbuch 1953 S. 800—802.

### Verordnung zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 10. 12. 1948

Vom 26. Juli 1949
(GVBl. S. 180)

s. Jahrbuch 1953 S. 800—802.

**2. Bremen:**

### Urlaubsgesetz vom 4. Mai 1948
(GVBl. 1948 S. 67)

### abgeändert durch Gesetz vom 25. April 1949
(GVBl. 1949 S. 71)

## e) Gesetzliche Regelungen über Hauswirtschaftstage

**1. Niedersachsen:**

### Gesetz betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen — Hausarbeitstag —
Vom 9. Mai 1949
(Nieders. GVBl. Nr. 24 S. 104)

s. Jahrbuch 1953 S. 802—803.

**2. Bremen:**

### Gesetz über den Hausarbeitstag
Vom 29. Juni 1948
(GBl. S. 95)

### nebst Durchführungsbestimmungen
Vom 8. Oktober 1948
(GBl. S. 188)

Hinsichtlich der Vereinbarkeit derartiger Landesgesetze mit Art. 3 GG sind auf Grund verschiedener Urteile von Landesarbeitsgerichten Zweifel entstanden. Es ist damit zu rechnen, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Frage ergeht.

## f) Sozialgerichtsgesetze

**1. Niedersachsen:**

### Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz
Vom 24. November 1953
(Nieders. GVBl. S. 87)

**2. Bremen:**

### Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit
Vom 16. Oktober 1953
(Brem. Ges.Bl. S. 107)

### Gesetz über die Arbeitsgerichtsbarkeit
Vom 18. Dezember 1953
(Brem. Ges.-Bl. S. 120)

## Hamburg/Schleswig-Holstein

### a) Angestellten-Manteltarifvertrag für die Süßwarenindustrie vom 15. Januar 1951

s. Jahrbuch 1952 S. 736—740.

## b) Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Süßwarenindustrie vom 27. August 1953

Zwischen dem Fachverband der Süßwarenindustrie, Detmold, Sitz Bonn
einerseits

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg,
andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

Dieser Tarifvertrag gilt:

§ 1
**Geltungsbereich**

1. räumlich: für Hamburg und Schleswig-Holstein
2. fachlich: für alle dem Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold angeschlossenen Betriebe
3. persönlich: für alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

§ 2
**Allgemeines**

1. Die Gehaltszahlung der Angestellten erfolgt unter Berücksichtigung der in Ziffer V des Manteltarifvertrages festgelegten Grundsätze nach den folgenden Gehaltsgruppen, und zwar grundsätzlich nach der Leistung der einzelnen Angestellten, jedoch unter Beachtung der in § 5 festgelegten Anfangs-(Mindest-) Gehälter und der in den einzelnen Gruppen genannten Richtsätze.
2. Die in der Gehaltstafel festgelegten Anfangs-(Mindest-)Gehälter enthalten keine Leistungszulagen. Angestellte, die besondere Leistungen aufweisen, sollen Leistungszulagen erhalten.
3. Bei der Neueingruppierung der Angestellten ist die bisherige Tätigkeit als Beschäftigungszeit bei den neuen Gruppen anzurechnen, soweit und solange sie der Tätigkeit der neuen Gruppe entsprochen hat.

I.

§ 3

Die kaufmännischen Angestellten werden in die Gruppen K 1 bis K 5 eingestuft.

**A) Kaufmännische Angestellte ohne Lehre bzw. ohne Berufsausbildung.**

**K 1:** Angestellte mit vorwiegend mechanischer und schematischer Tätigkeit: z. B. Maschinenschreiber nach Vorlage, Maschinenschreiber ohne Kenntnisse der Kurzschrift, Vervielfältiger, Einhefter, Ableger, Telefonisten, die lediglich das Telefon bedienen, Büro- und Kassendiener, Postabfertiger, Hilfskräfte für Registraturarbeiten, für einfache Statistik und für einfache Fristenkontrollen, Packtischkontrollen, Lieferscheinrechner, Karteiführer, die reine Übertragungsarbeiten erledigen, soweit diese Angestellten nicht die Voraussetzungen einer höheren Gruppe erfüllen.

**B. Kaufmännische Angestellte mit Berufsausbildung bzw. abgeschlossener Lehre.**

Die Lehre bzw. Berufsausbildung, die für die Gruppen K 2 bis K 5 gilt, bedeutet:

a) vollendete kaufmännische Lehrzeit mit Abschlußprüfung oder

b) Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von mindestens zwei Jahren oder mittlere Reife und Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von einem Jahr oder Abitur mit nachgewiesener Kurzausbildung und einjähriger kaufmännischer praktischer Tätigkeit,

c) an Stelle der kaufmännischen Lehre eine nach vollendetem 18. Lebensjahr zurückgelegte ununterbrochene kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren, wenn dadurch eine leistungsmäßige Gleichstellung mit der ordnungsmäßigen Lehre erreicht ist.

**K 2:** Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit:
z. B Hilfsbuchhalter, Lohnrechner, Registratoren, Verkäufer, Stenotypisten (150 Silben), Telefonisten, die größere Anlagen bedienen oder die mit zusätzlichen anderen kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden.

**K 3:** Angestellte mit Tätigkeiten der Gruppe K 2, die außerdem infolge längerer Berufserfahrung eine gewisse Selbständigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisung erfordern oder verhältnismäßig umfassende Aufgaben (etwa die vorkommenden kaufmännischen Arbeiten eines Kleinbetriebes) umschließen:
z. B. Kontokorrentbuchhalter, Lohnbuchhalter, Korrespondenten, Hilfskalkulatoren, Fakturisten, Stenotypisten, Sekretäre, Reisende.

**K 4:** Angestellte mit Tätigkeiten wie die der Gruppe K 3, die außerdem besondere Verantwortlichkeit oder umfangreiche Spezialkenntnisse verlangen:
z. B. Abschlußbuchhalter, selbständige Korrespondenten, Ein- und Verkäufer, selbständige Betriebsabrechnungsbuchhalter, Reiseinspektoren, Nachkalkulatoren.

**K 5:** Angestellte mit Tätigkeiten wie die der Gruppe K 4, die außerdem einen gewissen leitenden Charakter mit Dispositions- oder Aufsichtsbefugnis tragen.
z. B. Bilanzbuchhalter, Abteilungsleiter.

II

Die Technischen Angestellten werden in die Gruppen T 1 bis T 5 eingestuft.

**A. Technische Angestellte ohne Lehre bzw. ohne Berufsausbildung.**

**T 1:** Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit:
z. B. Zeichner für einfache Arbeiten, Tabellenzeichner, Zeichnungspauser.

**B. Technische Angestellte mit Berufsausbildung bzw. technischer Lehre.**

Diese Berufsausbildung bzw. Lehre bedeutet:

a) vollendete Lehrzeit im Büro oder Betrieb eines industriellen Werkes oder in einem Handwerksbetrieb und bestandene Abschlußprüfung oder

b) eine nach vollendetem 16. Lebensjahr zurückgelegte mindestens vierjährige praktische Berufstätigkeit im technischen Büro oder Betrieb eines industriellen Werkes oder in einem Handwerksbetrieb, wenn dadurch eine leistungsmäßige Gleichstellung mit der ordnungsmäßigen Lehre erreicht ist oder für die Gruppe T 2 auch

c) erfolgreicher Besuch einer niederen technischen Fachschule oder

d) längere praktische Ausbildung (technische Abendkurse usw.) für die Gruppe T 3 auch außer a) und b)

e) erfolgreicher Besuch einer technischen Fach- und Mittelschule nebst einer mindestens zweijährigen praktischen Berufsausbildung für die Gruppe T 4 außer a) und b) auch

f) abgeschlossene technische Ausbildung nebst einer mindestens zwölfmonatigen praktischen Berufsausbildung oder

g) besondere durch langjährige praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse in Verbindung mit bereits innegehabten ähnlichen Stellungen für die Gruppe T 5 außer a) und b) auch

h) Kentnisse, die eine Hochschulbildung zu vermitteln vermag nebst einer mindestens zwölfmonatigen praktischen Tätigkeit.

Diese Ausbildung wird verlangt für die Gruppen T 2 und T 5.

**T 2:** Angestellte, die mit einfachen technischen Arbeiten oder einfachen Analysen beschäftigt werden:
z. B. Techniker, Zeichner, kunstgewerbliche Zeichner, Laboranten (Anfänger),

**T 3:** Angestellte, die auf Grund gegebener Unterlagen und allgemeiner Anweisung schwierige technische Arbeiten erledigen:
z. B. Techniker, selbständige Laboranten.

**T 4:** Angestellte, die schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen, ohne dafür besondere Unterlagen oder Anweisungen zu erhalten:
z. B. Nahrungsmittelchemiker.

**T 5:** Angestellte, die schwierige und hochwertige technische Arbeiten ausführen, zu deren Ausübung besondere theoretische Fachkenntnisse und mehrjährige Erfahrungen erforderlich sind:
z. B. Nahrungsmittelchemiker in besonders verantwortlicher Stellung.

III

Die Meister werden eingestuft in die Gruppen M 1 bis M4.

**M 1:** Aufseher, Hof-, Platz-, Lade-, Wiege-, Stall- und Saalmeister usw. und diesen gleichgestellte Vorarbeiter. Dies sind Aufsichtspersonen in Betrieben, denen eine größere Anzahl von Arbeitern untersteht.

**M 2:** Hilfsmeister. Das sind Aufsichtspersonen, die entweder einen Werkmeister unterstützen und ihn — insbesondere in der Nachtschicht — vertreten oder einer kleineren Abteilung vorstehen, denen außerdem etwa vorhandene Aufseher oder diesen gleichgestellte Aufsichtspersonen unterstellt sind.

**M 3:** Werkmeister. Das sind Meister, die einen Betrieb oder eine Abteilung leiten, dem Obermeister oder der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen und Vorgesetzte etwa vorhandener Hilfsmeister oder diesen gleichgestellter Aufsichtspersonen sind.

**M 4:** Obermeister. Das sind Meister mit besonderer Verantwortung in größeren Betrieben, denen Meister und Hilfsmeister unterstellt sind.

§ 4

**Ortsklassen**

Für die Gehaltszahlung der Angestellten werden folgende Ortsklassen zugrunde gelegt:

Ortsklasse I: Hamburg

Ortsklasse II: Elmshorn, Flensburg, Flintbek, Halstenbek, Harrisleefeld, Lubeck, Kiel, Neumünster, Pinneberg, Schwartau, Stockelsdorf.

Ortsklasse III: Bordesholm, Brunsbüttelkooq, Elpersbüttel, Fahrenkrug, Hademarschen, Heide, Itzehoe, Mölln, Preetz, Rendsburg, Sandkrug, Trittau, Scharbeutz, Segeberg, Uetersen, Wilster.

§ 5

**Gehaltstafel**

| Beschäftigungsgruppen | Ortsklassen I | II | III |
|---|---|---|---|
| | DM monatlich | | |
| **K 1:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 178,— | 163,— | 152,— |
| nach dem 19. Lebensjahr | 199,— | 180,— | 172,— |
| nach dem 23. Lebensjahr | 219,— | 199,— | 188,— |
| nach dem 26. Lebensjahr | 247,— | 224,— | 211,— |
| nach dem 30. Lebensjahr | 275,— | 249,— | 236,— |
| **K 2:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 219,— | 200,— | 189,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 288,— | 266,— | 252,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 344,— | 315,— | 297,— |
| **K 3:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 327,— | 294,— | 279,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 381,— | 344,— | 327,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 449,— | 407,— | 380,— |
| **K 4:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 463,— | 419,— | 396,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 544,— | 492,— | 466,— |
| **K 5:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 615,— | 560,— | 530,— |
| **T 1:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 178,— | 163,— | 152,— |
| nach dem 19. Lebensjahr | 199,— | 180,— | 172,— |
| nach dem 23. Lebensjahr | 219,— | 199,— | 188,— |
| nach dem 26. Lebensjahr | 247,— | 224,— | 211,— |
| nach dem 30. Lebensjahr | 275,— | 249,— | 236,— |
| **T 2:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 234,— | 211,— | 200,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 302,— | 278,— | 264,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 356,— | 326,— | 309,— |
| **T 3:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 354,— | 320,— | 303,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 409,— | 370,— | 350,— |
| Richtgehalt nach 8jähriger Gruppenzugehörigkeit | 477,— | 432,— | 408,— |
| **T 4:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 489,— | 443,— | 420,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 572,— | 518,— | 489,— |
| **T 5:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 670,— | 605,— | 570,— |

| Beschäftigungsgruppen | Ortsklassen I | II | III |
|---|---|---|---|
| | DM monatlich | | |
| **M 1:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 302,— | 273,— | 260,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 344,— | 311,— | 295,— |
| **M 2:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 356,— | 323,— | 306,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 412,— | 373,— | 352,— |
| **M 3:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 435,— | 393,— | 374,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 489,— | 443,— | 420,— |
| **M 4:** | | | |
| Anfangs-(Mindest-)Gehalt | 509,— | 462,— | 437,— |
| Richtgehalt nach 4jähriger Gruppenzugehörigkeit | 579,— | 523,— | 496,— |

Nachweisbar in anderen Betrieben in der entsprechenden Gruppe geleistete Dienstjahre werden angerechnet.

Für weibliche Arbeitskräfte erfolgt ein Abschlag von 10 Prozent von den vorstehend genannten Gehältern.

Dieser Abschlag entfällt bei gleicher Tätigkeit und gleicher Leistung.

§ 6

Bislang gezahlte höhere Gehälter dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gehaltstarifvertrages nicht herabgesetzt werden. Bisherige freiwillige übertarifliche Zulagen können, soweit sie keine Leistungszulagen sind, verrechnet werden. Zulagen, die als Leistungszulagen ausgewiesen sind, bleiben unberührt.

§ 7

Der Gehaltstarifvertrag tritt am 1. 8. 1953 in Kraft. Der Tarifvertrag kann erstmalig zum 31. 3. 1954 mit monatlicher Frist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft er auf unbestimmte Zeit weiter und kann von den vertragschließenden Parteien jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Durch den Abschluß dieses Gehaltstarifvertrages verliert der Gehaltstarifvertrag vom 10. 9. 1952 seine Gültigkeit.

Hamburg, den 27. August 1953

Deutsche Angestellten Gewerkschaft Hamburg

Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold Sitz Bonn

## c) Feiertagsgesetz

**1. Hamburg:**

# Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz)

Vom 16. Oktober 1953
(Hbg. GVBl. S. 289)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

1. Neujahrstag
2. Karfreitag
3. Ostermontag
4. 1. Mai
5. Himmelfahrtstag
6. Pfingstmontag
7. Tag der deutschen Einheit (17. Juni)
8. Buß- und Bettag
9. 1. Weihnachtstag
10. 2. Weihnachtstag.

§ 2

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. aus besonderen Anlässen Werktage zu einmaligen Sonderfeiertagen zu erklären;
2. einen Tag des Jahres zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Gefallenen beider Weltkriege zu bestimmen;
3. Tage zu sonstigen Gedenk- oder Trauertagen zu erklären;
4. zum Schutz der Sonntage, der gesetzlichen Feiertage (§ 1), der Sonderfeiertage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), der kirchlichen Feiertage staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften sowie der Gedenk- oder Trauertage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3) Veranstaltungen und öffentlich bemerkbare Handlungen anderer Art zu verbieten, die der besonderen Natur des Tages widersprechen oder die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.

(2) Auf Grund der Ermächtigung des Abs. 1 Ziff. 4 kann das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 3

(1) An kirchlichen Feiertagen ist den Beamten und Arbeitnehmern sowie den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die Mitglieder einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft sind, Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(2) An kirchlichen Feiertagen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist den Schülern auf Wunsch Unterrichtsbefreiung zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu gewähren.

§ 4

Die in § 1 genannten Tage und, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die vom Senat nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bestimmten Sonderfeiertage sind gesetzliche Feiertage, allgemeine Feiertage oder Festtage im Sinne aller bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

(§ 5 enthält Aufhebungsbestimmungen).

Ausgefertigt: Hamburg, den 16. Oktober 1953. Der Senat.

**2. Schleswig-Holstein:**

## Gesetz über die Sonn- und Feiertage

Vom 12. Dezember 1953
(GVBl. Schl.H. S. 161)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Sonntage, die gesetzlichen und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt:

### I. Abschnitt
### Die gesetzlichen und kirchlichen Feiertage

§ 2

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

a) Neujahrstag,
b) Karfreitag,
c) Ostermontag,
d) 1. Mai,
e) Himmelfahrtstag,
f) Pfingstmontag,
g) 17. Juni — Tag der deutschen Einheit —,
h) Bußtag,
i) 1. Weihnachtstag,
k) 2. Weihnachtstag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei besonderem Anlaß für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes durch Rechtsverordnung Werktage zu einmaligen Feiertagen zu erklären und die Schutzvorschriften der §§ 5 bis 7 auf sie auszudehnen.

(3) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen oder Religionsgesellschaften außer den unter Abs. 1 genannten Feiertagen begangen werden.

§ 3

Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Tage sind Festtage, allgemeine, gesetzliche oder staatlich anerkannte Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

### II. Abschnitt
### Schutzbestimmungen

§ 4

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

(2) Am Vorabend des Karfreitags, des Bußtages, des Volkstrauertages und des Totensonntages darf der Beginn der Gaststättenschlußzeit nicht hinausgeschoben werden.

#### 1. Schutz der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage

§ 5

(1) Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf

a) die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassenen Arbeiten, insbesondere auf solche Arbeiten, für die nach der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern erlaubt ist;
b) die Tätigkeit der Bundespost und der Eisenbahnen;
c) die Hilfseinrichtungen für die Betriebe oder Verkehrsarten, die unter Buchst. a und b erfaßt sind;
d) die Tätigkeit der Feuerwehren einschließlich der erforderlichen Übungen;
e) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Verhütung eines Notstandes, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte erforderlich sind;
f) eine nicht gewerbsmäßige, leichtere Betätigung in Haus und Garten, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes verursacht wird.

§ 6

(1) An den in § 4 genannten Tagen sind während der Zeit von 6 bis 11.30 Uhr nachstehende veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind.

a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
b) Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;
c) alle der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den 1. Mai und den 17. Juni keine Anwendung.

§ 7

(1) Am Bußtag und am Volkstrauertag sind über die in § 5 festgelegten Beschränkungen hinaus verboten:

a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
b) Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;
c) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
d) öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der geistigen oder seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

(2) Am Karfreitag sind über die in Abs. 1 genannten Beschränkungen und Verbote hinaus alle öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen untersagt.

**2. Schutz kirchlicher Feiertage**

§ 8

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 finden auf das Reformationsfest für die Zeit von 6 bis 11.30 Uhr, auf den Totensonntag für die Zeit von 0 bis 18 Uhr Anwendung.

§ 9

Am Vorabend des Karfreitags, am Sonnabend der Karwoche, am Totensonntag sowie am Vorabend des 1. Weihnachtstages sind Tanzveranstaltungen verboten.

§ 10

(1) Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgesellschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

(2) Lehrern und Schülern ist an den Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Im Anschluß an den Gottesdienst haben sie unterrichtsfrei, soweit dies dem Herkommen entspricht.

### 3. Besondere Vorschriften

§ 11

Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann der Innenminister von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 bis 9 Ausnahmen zulassen. Er ist berechtigt, diese Befugnis für einzelne Fälle auf die Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

## III. Abschnitt

## Ahndungsbestimmungen

§ 12

(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 9 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag von 1000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## IV. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

§ 13

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusminister und, soweit es sich um § 10 Abs. 1 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129),
b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199),
c) Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
d) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
e) Verordnung über das Veranstalten von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
f) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
g) Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763),
h) Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 764),

i) Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662),
j) Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62),
k) Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 (GS. S. 249) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1933 (GS. S. 38),
l) Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301),
m) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301), vom 24. Juli 1935 (GS. S. 108),
n) Verordnung zur Regelung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen vom 26. August 1947 (GVOBl. Schl.-H. S. 34).

Kiel, den 12. Dezember 1953

Der Ministerpräsident
Lübke

Der Innenminister
Pagel

## d) Urlaubsgesetze

**1. Hamburg:**

### Hamburgisches Urlaubsgesetz

Vom 27. Januar 1951
(GVBl. S. 11)

s. Jahrbuch 1953 S. 806—808.

**2. Schleswig-Holstein:**

### Urlaubsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Vom 29. November 1949
(GVBl. 1950 S. 1)

s. Jahrbuch 1953 S. 808—810.

## e) Gesetz über den Hausarbeitstag für Hamburg

Vom 17. Februar 1949
(GVBl. Nr. 5/49 S. 14)

s. Jahrbuch 1953 S. 810—811.

### Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Hausarbeitstag für Hamburg vom 17. Februar 1949

Vom 21. März 1950
(Hbg. GVBl. Nr. 21 vom 17. 5. 1950)

Hinsichtlich der Vereinbarkeit derartiger Landesgesetze mit Art. 3 GG sind auf Grund verschiedener Urteile von Landesarbeitsgerichten Zweifel entstanden. Es ist damit zu rechnen, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Frage ergeht.

### f) Sozialgerichtsgesetze

**1. Hamburg:**

**Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz**
Vom 16. Oktober 1953 (Hbg. GVBl. vom 21. 10. 1953 S. 295)

**2. Schleswig-Holstein:**

**Schleswig-Holsteinisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953**
Vom 2. November 1953 (GVBl. S. 144)

### g) Gesetz über die Gewährung von Krediten zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen
Vom 8. April 1953 (Hbg. GVBl. S. 49)

## Rheinland-Pfalz

### a) Gehaltstarife

1. Für den Bezirk Rheinland/Hessen-Nassau besteht für die Angestellten der Süßwarenindustrie weder ein Mantel- noch ein Gehaltstarifvertrag.
2. Im Bezirk Pfalz laufen Verhandlungen über den Abschluß eines Manteltarifvertrages für die Angestellten der gesamten Industrie. Bis zu dessen Abschluß gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte aus dem Jahre 1939 weiter.

**Gehaltstarifvertrag für die Ernährungs- und Genußmittelindustrie der Pfalz vom 29. September 1951 unter Berücksichtigung der durch die Vereinbarung vom 18. April 1952 eingetretenen Abänderungen**

s. Jahrbuch 1952 S. 746 und 1953 S. 812—814.

### b) Lohntarife

Die Grundlage für die tarifliche Bezahlung der Arbeiter und Angestellten bildet der Manteltarifvertrag für die Süßwarenindustrie des Bundesgebietes und Westberlins. In den regionalen Vereinbarungen des Landes, die vor allem durch eine besondere Zersplitterung gekennzeichnet sind, hat sich gegenüber den Angaben im Jahrbuch 1953 nichts geändert.

### c) Feiertagsgesetze

**Landesgesetz vom 25. Juni 1948**
(GVBl. 1948 S. 253)

**Landesverordnung über den Schutz an Sonn- und Feiertagen**
Vom 19. Juni 1950 (GVBl. 1950 S. 258)

### d) Urlaubsgesetz vom 8. Oktober 1948
(GVBl. 1948 Nr. 36 S. 370)

### e) Landesgesetz über die Errichtung von Sozialgerichten und eines Landessozialgerichts
Vom 16. Dezember 1953 (GVBl. Rhld.Pfalz 139 vom 22. 12. 1953)

## *B) Landesverein der bayerischen Süßwaren-Industrie e.V.*

### a) Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Ernährungsindustrie vom 1. August 1952

Dieser Vertrag, der erstmalig zum 30. 9. 1955 kündbar ist, gilt auch für die Angestellten der Süßwarenindustrie Bayerns.

### b) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Ernährungsindustrie vom 23. September 1952

Dieser zwischen der „Sozialrechtlichen Arbeitgebergemeinschaft Nahrung und Genuß, München", einerseits, sowie der „Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, München", und der „IGNGG, Landesleitung Bayern, München", andererseits abgeschlossene Vertrag gilt auch für die Angestellten der Süßwarenindustrie.

Auszug s. Jahrbuch 1953 S. 816.

### c) Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Süßwarenindustrie vom 17. November 1953

Zwischen der Sozialrechtlichen Arbeitgebergemeinschaft Nahrung und Genuß, München,

einerseits

und der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Bayern, München,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Er gilt in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für die Süßwaren-Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 1952 (T. R. Nr. 5373/3).

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Lohntarifvertrag gilt:

1. räumlich: Für das Wirtschaftsgebiet Bayern
2. fachlich: Für die Süßwaren-Industrie
3. persönlich: Für die gewerblichen Arbeitnehmer.

§ 2

**Entlohnung**

1. Die Mindeststundenlöhne betragen:

| | Ortsklasse: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III+2,5% | III | IV |
| | = 100 % | = 97,5 % | = 95 % | = 92,5 % | = 87,5 % |
| **Facharbeiter** | | | | | |
| über 23 Jahre | 1,48 | 1,44 | 1,41 | 1,37 | 1,30 |
| von 20 bis 23 Jahren | 1,41 | 1,37 | 1,34 | 1,30 | 1,23 |
| unter 20 Jahren | 1,26 | 1,23 | 1,20 | 1,16 | 1,10 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Angelernte** | | | | | |
| über 23 Jahre | 1,33 | 1,30 | 1,27 | 1,23 | 1,17 |
| von 20 bis 23 Jahren | 1,26 | 1,23 | 1,20 | 1,16 | 1,10 |
| unter 20 Jahren | 1,18 | 1,15 | 1,13 | 1,10 | 1,04 |
| **Hilfsarbeiter** | | | | | |
| über 21 Jahre | 1,26 | 1,23 | 1,20 | 1,16 | 1,10 |
| von 18 bis 21 Jahren | 1,11 | 1,08 | 1,06 | 1,03 | —,97 |
| unter 18 Jahren | 1,04 | 1,01 | —,98 | —,96 | —,91 |
| **Arbeiterinnen** | | | | | |
| über 20 Jahre | —,95 | —,92 | —,90 | —,88 | —,83 |
| von 18 bis 20 Jahren | —,87 | —,85 | —,83 | —,81 | —,76 |
| von 16 bis 17 Jahren | —,77 | —,75 | —,73 | —,71 | —,67 |
| unter 16 Jahren | —,70 | —,69 | —,67 | —,65 | —,62 |

§ 3

**Ortsklasseneinteilung**

**Ortsklasse I = 100 %**

Fürth, München, Nürnberg.

**Ortsklasse II = 97,5 %**

Augsburg Ottobrunn b. München Stein b. Nürnberg
Feldkirchen Regensburg Würzburg

**Ortsklasse III + 2,5 % = 95 %**

Lindau

**Ortsklasse III = 92,5 %**

Amberg/Opf., Bad Wiessee, Bamberg, Bayreuth, Burghausen, Coburg, Dachau, Deisenhofen b. München, Diessen/Ammersee, Forchheim/Ofr., Garmisch/Obb., Günzburg, Hof a. d. Saale, Kitzingen, Landshut/Ndb., Lauf/Pegnitz, Markt Grafing/Obb., Neustadt b. Coburg, Neu-Ulm/Donau, Oberstdorf, Passau, Perche b. Starnberg, Rosenheim, Schwabach b. Nürnberg, Schwaig b. Nürnberg, Schweinfurt, Uttenreuth, Weiden/Opf., Wolfratshausen.

**Ortsklasse IV = 87,5 %**

Arzberg/Ofr., Aunkirchen b. Vilshofen, Baiernrain, Berching, Berg b. Starnberg, Berneck, Donauwörth, Dorfbach/Ndb., Eggenfelden/Ndb., Friedberg b. Augsburg, Großkarolinenfeld b. Rosenheim, Harburg Schwaben, Herzogenaurach, Heufeld b. Bad Aibling, Hösbach Main, Kahl Main, Kirchenlaibach Selbitz, Klingenberg Main, Klosterlechfeld, Kraiburg/Obb., Kronach/Ofr., Mainbernheim, Mertingen/Schwaben, Miltenberg/Main, Mindelaltheim/Schwaben, Münchberg/Ofr., Nördlingen/Schwaben, Obergünzburg, Ränkam, Rehau, Reuth b. Erbendorf, Stephanskirchen b. Rosenheim, Tittmoning/Obb., Undorf b. Regensburg, Unsleben/Ufr., Waging/Obb., Weissenburg, Weissenhorn/B., Werneck/Ufr., Windsbach/Mfr.

§ 4

**Lohnzulagen und Leistungszulagen**

Bisher bezahlte höhere Löhne dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens des Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.
Leistungsbedingte Zulagen bleiben unberührt.
Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) erhalten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht bei gleicher Arbeit und bei gleicher Leistung den Lohn des Vollarbeiters.

§ 5

**Besondere Bestimmungen**

Die Tarifparteien sind gehalten, bei Kündigung dieser Vereinbarung möglichst noch vor Ablauf der Kündigungsfrist in neue Lohnverhandlungen einzutreten. Mit der Kündigung sind die Forderungen bekanntzugeben. Die Parteien vereinbaren, daß eine eventuelle Änderung des § 8 I D und II (Arbeiterinnen) des Manteltarifvertrages auf Grund einer Kündigung gemäß § 15 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages diesen Lohntarifvertrag für dessen Laufzeit nicht berührt.

§ 6

**Geltungsdauer**

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt ab der Lohnwoche, in die der 1. Januar 1954 fällt, in Kraft. Der Lohntarifvertrag ist mit monatlicher Frist, jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1954 kündbar.
2. Die Ortsklasseneinteilung und Ortsklassenabstaffelung gemäß § 3 bleibt auf die Dauer des Manteltarifvertrages für die Süßwaren-Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 1952 bestehen. Eine andere Einstufung einzelner Orte ist aber dann möglich, wenn eine Änderung der Einwohnerzahl, der Verkehrsverhältnisse oder der sonstigen örtlichen wirtschaftlichen Struktur nachgewiesen wird.
   Die Einstufung nichtaufgeführter Orte bleibt hiervon unberührt.
3. Mit Inkrafttreten dieses Manteltarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag vom 9. April 1953 (T.R. Nr. 5152/11) außer Kraft.
   München, den 17. November 1953.

| | |
|---|---|
| Sozialrechtliche<br>Arbeitgebergemeinschaft<br>Nahrung und Genuß | Industriegewerkschaft<br>Nahrung - Genuß - Gaststätten<br>Landesleitung Bayern |

## d) Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950

(Bayer. GVBl. Nr. 13 vom 17. 6. 1950) und

## Durchführungsvorschriften zum Urlaubsgesetz vom 15. Juni 1950

(Bayer. GVBl. S. 91 von 1950)

s. Jahrbuch 1950/51 S. 682—687.

## e) Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 15. Dezember 1949

(Bayer. GVBl. Nr. 4 vom 14. 2. 1950 S. 41)

s. Jahrbuch 1952 S. 755—760

Die §§ 14, 15 und 16 des obigen Gesetzes sind durch § 3 des „Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen" vom 2. August 1951 außer Kraft gesetzt.

## Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 12. Juni 1950

(Bayer. GVBl. Nr. 15 vom 20. 7. 1950 S. 95)

s. Jahrbuch 1952 S. 760.

## f) Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

Vom 18. Mai 1951

(Bayer. GVBl. S. 71)

## Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

Vom 5. Juni 1951

## g) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG)

Vom 21. Dezember 1953

(Bayer. GVBl. 195 vom 23. 12. 1953)

## Gesetz über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Bayerischen Landesversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter (Aufgabenübertragungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz — AGSGG —)

Vom 21. Dezember 1953

(Bayer. GVBl. 195 vom 23. 12. 1953)

## h) Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen

Vom 6. Juli 1953

(Bayer. GVBl. 103 vom 13. 7. 1953)

## i) Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates

Vom 12. August 1953

(Bayer. GVBl. 130 vom 18. 8. 1953)

## C) *Fachverband der Süßwarenindustrie Baden-Württemberg e.V.*

### a) Abkommen über die Neuregelung der Angestelltengehälter für die Zeit ab 1. November 1953

(Gilt auch für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Süßwarenindustrie)

Zwischen dem
Sozialrechtlichen Landesverband der Industrie für Württemberg-Baden
und der
Landesgemeinschaft der Industrie in Württemberg-Hohenzollern
einerseits
sowie der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Württemberg-Baden
und der
.....
Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten,
Landesleitung Württemberg-Baden,
andererseits

wird für den Bereich der Regierungsbezirke Nordbaden, Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg folgendes Abkommen getroffen:

§ 1

Die Tarifgehälter für die unter den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Angestellten werden ab 1. November 1953, wie aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlich, neu festgelegt.

Die vorgesehenen Erhöhungen der Gehälter dürfen auf Leistungszulagen nicht angerechnet werden.

**Protokollnotiz**

Die beteiligten Arbeitgeberverbände werden bei ihren Mitgliedsfirmen dafür eintreten, bei der Durchführung des Abkommens auch den nach freier Vereinbarung Beschäftigten der Gruppen K 5 und T 5 Gehaltserhöhungen zu gewähren, die denen der Gruppen K 4 bzw. T 4 angemessen sind.

§ 2

Aus dem Abkommen über die Neuregelung der Angestellten-Gehälter und über den Angestellten-Urlaub für 1950 vom 22. 4. 50 bleiben in Kraft die §§ 1, 3 und 7.

§ 3

Das Abkommen tritt mit dem 1. November 1953 in Kraft.

Es kann von jedem beteiligten Verband jeweils mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Oktober 1954.

§ 4

Das vorstehende Abkommen gilt nicht für

die Landesvereinigung Bauwirtschaft, Stuttgart.
den Verband der Füllhalter-Industrie e. V., Heidelberg,
den Fachverband des Limonaden- und Mineralwasser-Gewerbes, Stuttgart.

Stuttgart, den 28. Oktober 1953.

**Gehaltstafel ab 1. 11. 1953**

für kaufmännische Angestellte

| Gehaltsgruppe K 1 | Gehalt | K 2 | Gehalt | K 3 | Gehalt |
|---|---|---|---|---|---|
| unter 16 Jahren | 166,— | unter 18 Jahren | 213,— | unter 25 Jahren | 366,— |
| mit 16 Jahren | 177,— | mit 18 Jahren | 224,— | mit 25 Jahren | 405,— |
| mit 18 Jahren | 198,— | mit 20 Jahren | 251,— | mit 27 Jahren | 448,— |
| mit 20 Jahren | 225,— | mit 23 Jahren | 300,— | K 4 | 568,— |
| mit 23 Jahren | 258,— | mit 26 Jahren | 338,— | K 5 freie Vereinbarung | |
| mit 26 Jahren | 289,— | mit 30 Jahren | 355,— | | |

für technische Angestellte

| Gehaltsgruppe T 1 | Gehalt | T 2 | Gehalt | T 2a (nur Württ.) | Geh. |
|---|---|---|---|---|---|
| unter 16 Jahren | 166,— | unter 18 Jahren | 218,— | mit 26 Jahren | 428,— |
| mit 16 Jahren | 182,— | mit 18 Jahren | 229,— | mit 28 Jahren | 472,— |
| mit 18 Jahren | 203,— | mit 20 Jahren | 273,— | T 3 | Württ. |
| mit 20 Jahren | 246,— | mit 23 Jahren | 327,— | mit 28 Jahren | 480,— |
| mit 23 Jahren | 278,— | mit 26 Jahren | 375,— | mit 30 Jahren | 551,— |
| mit 26 Jahren | 327,— | mit 30 Jahren | 402,— | T 3 | Baden |
| | | | | mit 28 Jahren | 464,— |
| T 4 | 624,— | T 5 freie Vereinbarung | | mit 30 Jahren | 520,— |

Gehälter für Werkmeister (ohne Textilindustrie)

| | DM | | DM |
|---|---|---|---|
| M 1 | 385,— | M 3 | 524,— |
| M 2 | 455,— | M 3 Meisterinnen | 393,— |
| M 2 Meisterinnen | 332,— | M 4 | 624,— |

Die obigen Gehaltssätze beziehen sich lediglich auf die Ortsklasse I (Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe). Für Ortsklasse II (alle Orte über 20 000 Einwohner) erfolgt Abschlag von 3 %, für Ortsklasse III (alle Orte von 5000 bis 20 000 Einwohner) Abschlag von 5 % und für Ortsklasse IV (alle Orte unter 5000 Einwohner) Abschlag von 8 %.

## b) Lohntarifvertrag vom 29. Oktober 1953 (ohne Regierungsbezirk Süd-Baden)

Zwischen dem

Fachverband der Süßwarenindustrie in Württemberg und Baden e. V., Stuttgart-S. Alexanderstraße 141

und der

Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Baden-Württemberg, Stuttgart, Rotestraße 2 A

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Lohntarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Land Baden-Württemberg, ohne Regierungsbezirk Südbaden
2. fachlich: für die Betriebe der Süßwarenindustrie
3. persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer.

§ 2

**Lohnsätze**

Die Lohnsätze in den Lohngruppen und Altersstufen gemäß § 8 des Manteltarifvertrages vom 13. Dezember 1952 betragen in Dpfg. je Stunde:

| Ortsklasse | I<br>100 % | II<br>95 % | III<br>90 % | IV<br>85 % |
|---|---|---|---|---|
| **Lohngruppe A:** | | | | |
| Facharbeiter | | | | |
| über 23 Jahre | 154 | 146 | 139 | 131 |
| 20 bis 23 Jahre | 146 | 139 | 132 | 124 |
| unter 20 Jahren | 131 | 124 | 118 | 111 |
| **Lohngruppe B:** | | | | |
| Angelernte | | | | |
| über 23 Jahre | 139 | 132 | 125 | 118 |
| 20 bis 23 Jahre | 131 | 124 | 118 | 111 |
| unter 20 Jahren | 123 | 117 | 111 | 105 |
| **Lohngruppe C:** | | | | |
| Hilfsarbeiter | | | | |
| über 21 Jahre | 131 | 124 | 118 | 111 |
| 18 bis 21 Jahre | 116 | 110 | 104 | 98 |
| unter 18 Jahren | 108 | 102 | 97 | 92 |
| **Lohngruppe D:** | | | | |
| Arbeiterinnen | | | | |
| über 20 Jahre | 99 | 94 | 89 | 84 |
| 18 bis 20 Jahre | 91 | 86 | 82 | 77 |
| 16 und 17 Jahre | 80 | 76 | 72 | 68 |
| unter 16 Jahren | 73 | 69 | 66 | 62 |

Für erstmals neueingestellte und im Zeitlohn beschäftigte Arbeitnehmer der Lohngruppe D betragen für die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Einstellung ab die Löhne (Einstellungslohn) in Dpfg. je Std.

| Ortsklasse | I | II | III | IV |
|---|---|---|---|---|
| über 20 Jahre | 93 | 88 | 84 | 79 |
| 18 bis 20 Jahre | 86 | 81 | 77 | 73 |
| 16 und 17 Jahre | 75 | 72 | 68 | 64 |
| unter 16 Jahren | 69 | 66 | 62 | 59 |

§ 3

**Ortsklassen**

Die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen ergibt sich aus einem Ortsklassenverzeichnis, das als Bestandteil des Lohntarifvertrages gilt.

§ 4

**Zulagen**

Die bisherigen übertariflichen Zulagen sind aufrecht zu erhalten.

§ 5

**Besitzstandsklausel**

Die vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne.

Bisherige günstigere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne dürfen durch diesen Lohntarifvertrag keine Verschlechterung erfahren.

§ 6

**Laufzeit und Kündigung**

Dieses Lohnabkommen tritt mit dem 1. November 1953 in Kraft und ist erstmalig zum 31. Dezember 1954 mit Monatsfrist kündbar.

Mit dem Inkrafttreten dieses Lohnabkommens tritt das Lohnabkommen vom 1. Oktober 1952 außer Kraft.

Stuttgart, den 29. Oktober 1953.

| | |
|---|---|
| Fachverband der Süßwarenindustrie in Württemberg und Baden e. V. | Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Landesleitung Baden-Württemberg |

**Ortsklassen-Verzeichnis lt. § 3 des obigen Vertrages**

**Ortsklasse I:** Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim.

**Ortsklasse II:** Bruchsal, Fellbach, Heidelberg, Heilbronn, Ludwigsburg, Pforzheim, Ulm, Ziegelhausen.

**Ortsklasse III:** Aalen, Altensteig, Biberach/Riss, Bissingen/Enz, Ebersbach/Fils, Freudenstadt, Hechingen, Heidenheim, Murrhardt, Plochingen, Marxzell, Ravensburg, Schorndorf, Schwetzingen, Tuttlingen, Uhingen, Waiblingen, Waldenbuch, Winnenden.

**Ortsklasse IV:** Brackenheim, Eislingen, Forst, Gammelshausen, Gammertingen, Gerstetten, Grunbach, Mauer, Mögglingen, Schussenried, Stimpfach, Vaihingen/Enz, Waldstetten, Westheim.

## c) Abkommen über die Löhne in der Nahrungsmittelindustrie im Regierungsbezirk Süd-Baden vom 29. September 1953

(Gilt unter Zugrundelegung des Manteltarifvertrages auch f. d. Süßwarenindustrie)

**Auszug**

Der am 22. Febr. 1952 abgeschlossene Tarifvertrag wird in den Punkten 2 und 6 wie folgt geändert:

**2. Löhne:**

A. **Facharbeiter mit vollendeter Lehrzeit**

| | |
|---|---|
| über 20 Jahre | 1,45 DM |
| von 18 bis 20 Jahren | 1,26 DM |

B. **Angelernte Fachkräfte**

| | |
|---|---|
| über 20 Jahre | 1,34 DM |
| von 18 bis 20 Jahren | 1,18 DM |

C. **Hilfsarbeiter**

| | |
|---|---|
| über 20 Jahre | 1,21 DM |
| von 18 bis 20 Jahren | 1,07 DM |
| von 14 bis 18 Jahren | 0,87 DM |

D. **Arbeiterinnen**

a) **angelernte**

| | |
|---|---|
| über 20 Jahre | 0,95 DM |
| von 18 bis 20 Jahren | 0,84 DM |

b) **Hilfskräfte**

| | |
|---|---|
| über 20 Jahre | 0,84 DM |
| von 18 bis 20 Jahren | 0,70 DM |
| von 14 bis 18 Jahren | 0,65 DM |

**6. Inkrafttreten und Laufdauer:**

Vorstehend vereinbarte Sätze kommen erstmals bei der nach dem 1. Nov. 1953 endenden Lohnperiode zur Anwendung.

Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsende, erstmalig zum 31 Dezember 1954, kündbar.

## d) Urlaubsabkommen für die Angestellten der Industrie im Jahre 1952

Das Urlaubsabkommen (s. Jahrbuch 1952 S. 769—771) ist mehrfach verlängert worden und hat zur Zeit auch noch volle Gültigkeit.

## e) Urlaubsgesetze

**1. Baden-Württemberg:**

### Urlaubsgesetz vom 6. August 1947 (Reg. Bl. 47, S. 78) abgeändert durch Gesetz vom 6. April 1949 (Reg. Bl. 1949, S. 57) und durch Gesetz vom 3. April 1950

**2. Südbaden:**

### Urlaubsgesetz vom 13. Juli 1949 mit Ausführungsverordnung

Vom 16. September 1949

(Reg.Bl. Nr. 31/32 vom 24. 8. 1949 S. 289 - Nr. 47 vom 12. 12. 1949 S. 448)

Nach der Neuordnung des südwestdeutschen Raumes ist mit einer Aufhebung dieser Gesetze und mit dem Erlaß eines einheitlichen Gesetzes durch den Landtag Baden-Württemberg zu rechnen.

## f) Feiertagsgesetze

**1. Baden-Württemberg:**

### Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage in Württemberg-Baden vom 29. Oktober 1947

in der Fassung vom 5. November 1951
(Reg.Bl 51 S. 92)

**2. Südbaden:**

### Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 26. April 1948

in der Fassung vom 12. Dezember 1950

s. Jahrbuch 1953 S. 822—823.

**3. Württemberg-Hohenzollern:**

### Feiertagsgesetz für Württemberg-Hohenzollern

Vom 11. Januar 1949
(Reg.Bl. S. 33)

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und die Feiertage in Württemberg-Hohenzollern

Vom 8. April 1952
(Reg.Bl. S. 23/24)

Auch in diesem Fall wird ein einheitliches neues Gesetz zu erwarten sein.

## g) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes

Vom 21 Dezember 1953
(GVBl. f. Baden/Wttbg. 1953 S. 235)

## *D) Vereinigung der Süßwarenindustrie Hessen e. V.*

### a) Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in Betrieben des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes des Wirtschaftsgebietes Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf und Dillenburg vom 14. August 1941

### b) Gehaltsvereinbarung für die Süßwarenindustrie vom 28. August 1953

Zwischen dem Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M.,
einerseits
und der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz,
andererseits
wird folgende Gehaltsvereinbarung abgeschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

a) räumlich: für das Land Hessen;
b) fachlich: für die Betriebe der Süßwarenindustrie;
c) persönlich: für kaufmännische und technische Angestellte

§ 2

**Gehaltstafel**

| Tätigkeitsgruppe | Ortsklassen S DM | A DM | B DM |
|---|---|---|---|
| **I. Ohne Berufsausbildung** | | | |
| **KJ 1 Jugendliche Ungelernte** | | | |
| bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 67,— | 60,— | 54,— |
| nach vollendetem 15. Lebensjahr | 85,— | 85,— | 80,— |
| nach vollendetem 17. Lebensjahr | 133,— | 127,— | 120,— |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 157,— | 157,— | 145,— |
| nach vollendetem 19. Lebensjahr | 180,— | 170,— | 157,— |
| **K 1 Mechanische Tätigkeit** | | | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 235,— | 229,— | 217,— |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 252,— | 247,— | 229,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 277,— | 270,— | 252,— |
| **II. Mit Berufsausbildung oder ihnen tariflich Gleichgestellte** | | | |
| **KJ 2a** | | | |
| bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 127,— | 114,— | 109,— |
| nach vollendetem 17. Lebensjahr | 151,— | 145,— | 139,— |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 187,— | 180,— | 170,— |
| nach vollendetem 19. Lebensjahr | 199,— | 193,— | 180,— |

| Tätigkeitsgruppe | Ortsklassen S DM | A DM | B DM |
|---|---|---|---|
| **KJ 2b** | | | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 170,— | 157,— | 151,— |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 199,— | 193,— | 180,— |
| nach vollendetem 19. Lebensjahr | 223,— | 210,— | 199,— |
| **K 2 Einfache kaufmännische Tätigkeit mit Berufsausbildung** | | | |
| bis zum vollendeten 23. Lebensjahr | 265,— | 260,— | 241,— |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 289,— | 283,— | 270,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 325,— | 319,— | 289,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 337,— | 331,— | 313,— |
| **K 3 Fortgeschrittene Fachkenntnisse und Leistungen** | | | |
| bis zum vollendeten 23. Lebensjahr | 295,— | 289,— | 270,— |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 325,— | 319,— | 295,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 373,— | 355,— | 337,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 398,— | 385,— | 360,— |
| **K 4 Schwierige Arbeiten, selbständig** | | | |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 379,— | 368,— | 350,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 440,— | 421,— | 403,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 499,— | 481,— | 451,— |
| **K 5 Selbständig, umfangreiche Spezialkenntnisse** | | | |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 511,— | 499,— | 463,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 571,— | 553,— | 517,— |
| **K 6 Disponenten** | | | |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 643,— | 607,— | 583,— |
| **Technische Angestellte** | | | |
| **I. Ohne Berufsausbildung** | | | |
| **TJ 1 Jugendliche Ungelernte** | | | |
| bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 67,— | 60,— | 54,— |
| nach vollendetem 15. Lebensjahr | 85,— | 85,— | 80,— |
| nach vollendetem 17. Lebensjahr | 133,— | 127,— | 120,— |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 157,— | 157,— | 145,— |
| nach vollendetem 19. Lebensjahr | 180,— | 170,— | 157,— |
| **T 1 Mechanische Tätigkeit** | | | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 223,— | 217,— | 205,— |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 241,— | 235,— | 217,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 265,— | 260,— | 241,— |
| **II. Mit Berufsausbildung oder ihnen tariflich Gleichgestellte** | | | |
| **TJ 2a** | | | |
| bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 127,— | 114,— | 109,— |
| nach vollendetem 17. Lebensjahr | 151,— | 145,— | 139,— |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 187,— | 180,— | 170,— |
| nach vollendetem 19. Lebensjahr | 199,— | 193,— | 180,— |

| Tätigkeitsgruppe | Ortsklassen S DM | A DM | B DM |
|---|---|---|---|
| **TJ 2b** | | | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 170,— | 157,— | 151,— |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 199,— | 193,— | 180,— |
| nach vollendetem 19. Lebensjahr | 223,— | 210,— | 199,— |
| **T 2 Einfache Tätigkeit, gelernt** | | | |
| bis zum vollendeten 23. Lebensjahr | 265,— | 260,— | 241,— |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 289,— | 283,— | 270,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 325,— | 319,— | 289,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 355,— | 350,— | 325,— |
| **T 3 Fortgeschrittene Fachkenntnisse und Leistungen** | | | |
| bis zum vollendeten 23. Lebensjahr | 325,— | 319,— | 295,— |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 355,— | 342,— | 319,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 418,— | 398,— | 379,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 458,— | 445,— | 416,— |
| **T 4 Schwierige Arbeiten** | | | |
| nach vollendetem 23. Lebensjahr | 391,— | 379,— | 355,— |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 463,— | 451,— | 421,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 535,— | 524,— | 481,— |
| **T 5 Umfangreiche Spezialkenntnisse** | | | |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 535,— | 524,— | 481,— |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 620,— | 596,— | 571,— |
| **T 6 Besonders verantwortlich** | | | |
| nach vollendetem 30. Lebensjahr | 668,— | 643,— | 607,— |
| **Meister** | | | |
| M 1 | 337,— | 331,— | 313,— |
| M 2 | 463,— | 451,— | 427,— |
| M 3 | 511,— | 499,— | 463,— |
| M 4 | 590,— | 571,— | 535,— |

§ 3

Es gilt die Ortsklasseneinteilung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in Betrieben des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes des Wirtschaftsgebietes Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf und Dillenburg vom 14. August 1941, mit der Maßgabe, daß die in der Gehaltsvereinbarung vom 3. November 1950 vereinbarte Überführung der Ortsklasse C in die Ortsklasse B aufrechterhalten bleibt.

§ 4

Aus Anlaß des Inkrafttretens dieser Vereinbarung dürfen etwaige günstigere Gehalts- und Arbeitbedingungen nicht verschlechtert werden. Leistungszulagen dürfen auf die neuen Tarifgehälter nicht angerechnet werden.

§ 5

Dieser Gehaltstarif tritt am 1. September 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 1954, gekündigt werden.

Frankfurt a. M., den 28. August 1953

| Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V. | Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz |
|---|---|

**Anmerkung:**

Nach einer Mitteilung des Arbeitgeberverbandes Nahrung und Genuß, Hessen, vom 19. September 1953, bleibt der Abschlag für weibliche Angestellte

K 1 — K 4, T 1 — T 4 = 10 % K 5, K 6, T 5, T 6 = 5 %

weiterhin aufrechterhalten.

Mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft wurde die gleiche Gehaltsvereinbarung abgeschlossen.

## c) Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie vom 28. August 1953

Zwischen dem Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt am Main

einerseits

und der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz

andererseits

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Lohntarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Land Hessen.
2. fachlich: für die Betriebe der Süßwarenindustrie im Sinne des § 1b des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin vom 13. Dezember 1952,
3. persönlich: für die gewerblichen Arbeitnehmer.

§ 2

**Lohnsätze**

Die Lohnsätze in den Lohngruppen und Altersstufen gemäß § 8 des Manteltarifvertrages vom 13. Dezember 1952 betragen in Dpfg. je Stunde:

| | Ortsklassen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| | 100 % | 95 % | 90 % | 85 % |
| **Lohngruppe A** | | | | |
| über 23 Jahre | 150 | 143 | 135 | 128 |
| 20 bis 23 Jahre | 143 | 135 | 128 | 121 |
| unter 20 Jahren | 128 | 121 | 115 | 108 |

| | Ortsklassen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| **Lohngruppe B** | 100% | 95% | 90% | 85% |
| über 23 Jahre | 135 | 128 | 122 | 115 |
| 20 bis 23 Jahre | 128 | 121 | 115 | 108 |
| unter 20 Jahren | 120 | 114 | 108 | 102 |
| **Lohngruppe C** | | | | |
| über 21 Jahre | 128 | 121 | 115 | 108 |
| 18 bis 21 Jahre | 113 | 107 | 101 | 96 |
| unter 18 Jahren | 105 | 100 | 95 | 89 |
| **Lohngruppe D** | | | | |
| über 20 Jahre | 96 | 91 | 86 | 82 |
| 18 bis 20 Jahre | 89 | 84 | 80 | 75 |
| 16 und 17 Jahre | 78 | 74 | 70 | 66 |
| unter 16 Jahren | 71 | 68 | 64 | 61 |

Für erstmals neueingestellte und im Zeitlohn beschäftigte Arbeinehmer der Lohngruppe D betragen für die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Einstellung ab die Löhne (Einstellungslohn) in Dpfg. je Stunde:

| | Ortsklassen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| **Lohngruppe D** | 100% | 95% | 90% | 85% |
| über 20 Jahre | 90 | 86 | 81 | 77 |
| 18 bis 20 Jahre | 83 | 79 | 75 | 71 |
| 16 und 17 Jahre | 73 | 70 | 66 | 62 |
| unter 16 Jahren | 67 | 64 | 60 | 57 |

§ 3

**Ortsklassen**

Es gilt die bisherige Ortsklasseneinteilung.

§ 4

**Lohn- und Leistungszulagen**

Erhielt ein Arbeitnehmer bisher übertariflichen Lohn, so erhöht sich sein Lohn nur so weit, als der umstehend vereinbarte Tariflohn über dem bisher tatsächlich gezahlten Lohn liegt. Das gilt nicht für echte Leistungszulagen, die erkennbar neben dem festgelegten Tariflohn für besonders qualifizierte Leistungen gewährt werden.

§ 5

**Laufzeit und Kündigung**

Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 4. 9. 1953 fällt. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1954, gekündigt werden. Für die Laufzeit dieses Lohntarifvertrages verzichten die Tarifvertragsparteien für den räumlichen Geltungsbereich dieses Lohnvertrages auf eine Änderung des § 8 I D und II des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie vom 13. 12. 1952.

Frankfurt/Main, den 28. August 1953.

Arbeitgeberverband
Nahrung und Genuß
Hessen e. V.

Industriegewerkschaft
Nahrung - Genuß - Gaststätten
Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz

## d) Urlaubsgesetz

### (Gesetz gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Hessen)

Vom 29. Mai 1947
(GVBl. S. 33)

§ 1

Jeder Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nicht statthaft. Urlaubsberechtigt sind ferner Lehrlinge und Beamtenanwärter sowie alle Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Dienste leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind. Hierunter fallen auch Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende.

§ 2

(1) Die Mindesturlaubsdauer beträgt 12 Arbeitstage.

(2) Jugendliche Arbeitnehmer sowie in Berufsausbildung befindliche Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen im Jahre.

(3) In jedem Falle tritt an die Stelle einer Urlaubsdauer von weniger als 12 Tagen die Mindesturlaubsdauer nach diesem Gesetz. Urlaubszeiten, die bisher auf Grund von Tarifverträgen oder besonderen Vereinbarungen mehr als 12 Tage betragen, erhöhen sich durch dieses Gesetz nicht.

§ 3

(1) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden. Die Bestimmungen über die allgemeine zeitliche Festlegung, die Wartezeit und die Teilansprüche bei nicht vollerfülltem Urlaubsjahr erfolgen durch Tarifvertrag oder durch Vereinbarungen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung.

(2) Die Festlegung von Betriebsferien kann durch Tarifvertrag oder durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Soweit nicht durch Tarifverträge oder besondere Vereinbarungen eine Bestimmung im einzelnen nach Abs. 1 und 2 stattgefunden hat, entsteht der Urlaubsanspruch erst nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum gleichen Betriebe.

§ 4

(1) Urlaubsjahr ist in jedem Falle das Kalenderjahr, bei öffentlichen Verwaltungen das Rechnungsjahr.

(2) Der in einem Urlaubsjahr nicht verwirklichte Urlaub kann grundsätzlich nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

§ 5

(1) Sofern nicht durch Tarifvertrag eine günstigere Regelung vereinbart ist, richtet sich die Höhe nach dem Entgelt, das der Berechtigte erhalten würde, wenn er während der Dauer des Urlaubs voll gearbeitet hätte.

(2) Pauschalvergütungen in dieser Mindesthöhe können vereinbart werden.

(3) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

(4)*) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche Arbeiter einschließlich der Lehrlinge im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, soweit die Höhe der Urlaubsvergütung durch Tarifvertrag geregelt ist.

---

*) Abs. 4 des § 5 eingefügt durch Änd.Ges. vom 26. 8. 1950 (GVBl. S. 165) mit Wirkung vom 1. 1. 1950.

§ 6

Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers, dem ein Urlaubsanspruch nach § 3 Abs. 3 zusteht, aus einem Grunde, der den Arbeitgeber zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrages berechtigte, so ist eine Urlaubsvergütung unter Anwendung der Bestimmungen über Teilansprüche bei nicht vollerfülltem Urlaubsjahr (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer, dem ein Urlaubsanspruch zusteht, das Arbeitsverhältnis fristlos löst, ohne hierzu gesetzlich berechtigt zu sein.

§ 7

Dieses Gesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen des seitherigen Urlaubsrechts in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Anordnungen, Tarifverträgen und Tarifordnungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsordnungen, Einzelarbeitsverträgen und sonstigen Rechtsnormen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, außer Kraft.

## e) Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952

(GVBl. f. d. Land Hessen Nr. 19 vom 22. 9. 1952)

Auszug s. Jahrbuch 1953 S. 824—825.

## f) Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Vom 22. Dezember 1953

(Hess GVBl. S. 204)

## E) Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten

### a) Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Süßwarenindustrie vom 16. September 1953

Zwischen der Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V., Sitz Berlin

einerseits

und der Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Berlin DGB, Sitz Berlin

andererseits

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Lohntarifvertrag gilt:

1. räumlich: Für das Gebiet West-Berlin
2. fachlich: Für die Betriebe der Schokolade- und Süßwaren-Industrie im Sinne des § 1 des Manteltarifvertrages für die Süßwaren-Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 1952
3. persönlich: Für die gewerblichen Arbeitnehmer.

§ 2

Die Lohnsätze in den Lohngruppen und Altersstufen gemäß § 8 des Manteltarifvertrages vom 13. Dezember 1952 betragen in Dpfg. je Stunde:

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Lohngruppe A** (Facharbeiter) | | **Lohngruppe C** (Hilfsarbeiter) | |
| über 23 Jahre | 146 | über 21 Jahre | 124 |
| 20 bis 23 Jahre | 139 | 18 bis 21 Jahre | 110 |
| unter 20 Jahren | 124 | unter 18 Jahren | 103 |
| **Lohngruppe B** (Angelernte) | | **Lohngruppe D** (Arbeiterinnen) | |
| über 23 Jahre | 132 | über 20 Jahre | 94 |
| 20 bis 23 Jahre | 124 | 18 bis 20 Jahre | 86 |
| unter 20 Jahren | 117 | 16 und 17 Jahre | 76 |
| | | unter 16 Jahren | 69 |

Für erstmals neueingestellte und im Zeitlohn beschäftigte Arbeitnehmer der Lohngruppe D betragen für die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Einstellung ab die Löhne (Einstellungslohn) in Dpfg. je Stunde:

| | |
|---|---|
| über 20 Jahre | 88 |
| 18 bis 20 Jahre | 81 |
| 16 und 17 Jahre | 72 |
| unter 16 Jahren | 66 |

§ 3

Erhielt ein Arbeitnehmer bisher übertariflichen Lohn, so erhöht sich sein Lohn nur insoweit, als der Tariflohn gemäß § 2 über dem bisher tatsächlich gezahlten Lohn liegt. Das gilt nicht für echte Leistungszulagen, die erkennbar neben dem festgelegten Tariflohn für besonders qualifizierte Leistungen gewährt werden.

§ 4

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in welche der 16. September 1953 fällt.
2. In besonders begründeten Härtefällen können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe von diesem Lohntarifvertrag abweichende Lohnsätze vereinbaren. Anträge der Betriebe können an die Tarifvertragsparteien nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden.
   Für den Fall, daß zwischen den Tarifvertragsparteien über einen derartigen Antrag keine Einigung zu erzielen ist, wird vereinbart, daß der Gebietsausschuß in entsprechender Anwendung des § 14 des Manteltarifvertrages, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Unparteiischen, endgültig darüber zu entscheiden hat.
3. Der Lohntarifvertrag vom 19. November 1951 tritt hiermit außer Kraft.

§ 5

Dieser Lohntarifvertrag kann von den Tarifvertragsparteien mit einer vierwöchigen Frist jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1954, gekündigt werden.

Für die Laufzeit dieses Lohntarifvertrages verzichten die Tarifvertragsparteien für den räumlichen Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrages auf eine Änderung des § 8 I D und II des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Süßwaren-Industrie vom 13. Dezember 1952.

Berlin, den 16. September 1953

Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V.

Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Landesleitung Berlin

**Protokollnotiz**

zu dem Lohntarifvertrag der Süßwaren-Industrie vom 16. September 1953:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß im Falle des § 4 Ziff. 2 dieses Lohntarifvertrages (Ausnahme in besonders begündeten Härtefällen) eine abweichende Regelung der Lohnsätze nur bis zu den Lohnsätzen des früheren Lohntarifvertrages vom 19. November 1951 erfolgen kann.

Berlin, den 16. September 1953

Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V.

Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten Landesleitung Berlin

## b) Gesetz über die Gewährung von Urlaub in Berlin (Urlaubsgesetz)

Vom 24. April 1952
(GVBl. I Nr. 31 vom 8. 5. 1952 S. 297)

s. Jahrbuch 1953 S. 826—828.

## c) Gesetz über die Feiertage vom 14. Dezember 1949

(VOBl. f. Berlin-West 5. Jahrg. Teil I Nr. 84 vom 31. 12. 1949 S. 496)

s. Jahrbuch 1952 S. 779

## d) Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher

Vom 4. Januar 1951
(VOBl. f. Berlin I Nr. 3 vom 16. 1. 1951 S. 40)

## Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher

Vom 22. August 1951

(GVOBl. Nr. 48 vom 30. 8. 1951 S. 614)

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher

Vom 4. Januar 1951

(GVBl. f. Berlin Nr. 40 v. 16. 6. 52 S. 381)

## e) Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung

Vom 2. April 1952

(GVBl. Nr. 25 vom 10. 4. 1952 S. 252)

## f) Tarifvertragsgesetz für Groß-Berlin

Vom 12. September 1950

(VOBl. I Nr. 60 vom 28. 9. 1950 S. 417)

## Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin

Vom 5. Oktober 1950

(VOBl. I Nr. 65 vom 18. 10. 1950 S. 469)

## g) Gesetz zur Ergänzung zur Arbeitszeitordnung

Vom 13. September 1950

(VOBl. I Nr. 57 vom 15. 9. 1950 S. 391)

## h) Bekanntmachung des Magistrats von Groß-Berlin betreffend Arbeitsordnungen

Vom 2. Februar 1948

(VOBl. S. 121)

## i) Gesetz über die Durchführung des Arbeitsschutzes

Vom 9. August 1949

(GVBl. f. Berlin 1949 I S. 265)

## Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes

Vom 16. April 1953

(GVBl. Berlin Teil I vom 28. 4. 1953 S. 241)

## j) Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (AGSSG)

Vom 22. Dezember 1953

(GVBl. Berlin I vom 31. 12. 1953 S. 1521)

## k) Gesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin

Vom 25. April 1949

(GVBl. Berlin I Nr. 26 vom 11. 5. 1949 S. 144)

## Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin

Vom 26. Februar 1953

(GVBl. Berlin I vom 10. 3. 1953 S. 150)

## l) Gesetz über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin

Vom 26. Februar 1953

(GVBl. Berlin I vom 10. 3. 1953 S. 150)

## m) Gesetz zur Förderung der Berufsausbildung

Vom 15. Mai 1953

(GVBl. Berlin I vom 23. 5. 1953 S. 321)

## n) Berliner Gesetz zur Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes

Vom 30. Dezember 1952

(GVBl. Berlin I 1953 S. 9)

# Gesetzliche Feiertage in den Ländern der Bundesrepublik und in West-Berlin

Stand Ende Dezember 1953

| | Berlin | Bayern | Wttbg.-Baden | Wttbg.-Hohenz. | Südbaden | Hessen | Rhld.-Pfalz | Nordrh. Westf. | Niedersachsen | Bremen | Hamburg | Schl.-Holst. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Neujahr | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Heilige 3 Könige (Erscheinungsfest) | | x | K i. W. | x | x | | | | | | | |
| Karfreitag | x | x | x i. W. E/F i. B. | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Ostermontag | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| 1. Mai | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Christi Himmelfahrt | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Pfingstmontag | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Fronleichnam | | K | K/F | K/F | x | x | x | x | | | | |
| Tag der deutschen Einheit (17. 6.) | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Friedensfest (8. 8.) | | A | | | | | | | | | | |
| Maria Himmelfahrt | | K | | K/F | x | | | | | | | |
| Reformationsfest | | E | | | | | | s. unten-st. Bem. | | | | |
| Allerheiligen (1. 11.) | | K | | | x | | x | | | | | |
| Buß- und Bettag | x | E | E | E | x | x | x | x | x | x | x | x |
| 1. Weihnachtsfeiertag | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| 2. Weihnachtsfeiertag | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Insgesamt: | 10 | 10-16 | 8-12 | 10-13 | 14 | 11 | 12 | 12 | 10 | 10 | 10 | 10 |

x = Gesetzlicher Feiertag in allen Gemeinden

K = Gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung

E = Gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung

F = Gesetzlicher Feiertag, sofern diese Tage in den betr. Gemeinden herkömmlicherweise als Festtage gefeiert werden

A = Gesetzlicher Feiertag im Stadtkreis Augsburg

Bem.: Im Landesgesetz vom 16. 10. 1951 sind weder das Reformationsfest noch Allerheiligen als gesetzliche Feiertage genannt. Dafür gilt der **1. November** allgemein als gesetzlicher Feiertag.

Plakat-Industrie
Dauerwerbemittel für innen und außen
Verkaufsständer, Schaufenster-Ankitter
Blech-, Semiglas-, Emalit-
Plakate und Kalender
Berlin-Neukölln

50 Jahre
1902 - 1952
Lemke
MARZIPANMASSE
PERSIPANMASSE
NOUGATMASSE
HACK- u. HOBELFABRIKATE
LEFEMA - FETTGLASUR
Georg Lemke & Co
INH.: OTTO KLÜHE
BERLINER MARZIPANMASSENFABRIK
BERLIN SW29 · URBANSTR. 71

# V.

# Erziehungsbeihilfen

Eine Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen in der Süßwarenindustrie des Bundesgebietes und Westberlins ist auch im Verlaufe des letzten Jahres noch nicht erfolgt. Bei neuen Vereinbarungen, die insbesondere in den süddeutschen Tarifgebieten zwischen den Sozialpartnern zum Abschluß gelangten, wurde seitens der Süßwarenindustrie weiterhin der Grundsatz gewahrt, daß Erziehungsbeihilfen nicht Bestandteil von Tarifverträgen sein können, da es sich hierbei nicht um einen Arbeitsentgelt, sondern vielmehr um einen Beitrag zur Erziehung und Ausbildung von Lehrlingen handelt. Durch den Abschluß von Lehrverträgen wird nur ein Ausbildungs- und Erziehungs-, nicht aber ein Arbeitsverhältnis begründet.

In den verschiedenen Tarifgebieten der Süßwarenindustrie gelten zur Zeit folgende Sätze für die Zahlung von Erziehungsbeihilfen:

1. **Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold ohne Land Rheinland-Pfalz**

s. Jahrbuch 1952 S. 780—781.

2. **Land Rheinland-Pfalz**

Nach der Gehaltstarifregelung vom 29. 9. 1951 für die Pfalz beträgt die monatliche Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehrjahr | 50 DM |
| im 2. Lehrjahr | 65 DM |
| im 3. Lehrjahr | 75 DM |

Anlernlinge erhalten monatlich:
Beginn des Anlernverhältnisses vor dem 16. Lebensjahr

| | |
|---|---|
| 1. Anlernjahr | 40 DM |
| 2. Anlernjahr | 50 DM |

Beginn des Anlernverhältnisses nach dem 16. Lebensjahr

| | |
|---|---|
| 1. Anlernjahr | 50 DM |
| 2. Anlernjahr | 65 DM |

3. **Land Bayern**

Nach der Vereinbarung vom 23. Sept. 1952 erhalten kaufmännische und technische Lehrlinge monatlich eine Erziehungsbeihilfe von:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehrjahr | 50 DM |
| im 2. Lehrjahr | 65 DM |
| im 3. Lehrjahr | 80 DM |

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesvereins der bayerischen Süßwarenindustrie hat ferner am 23. 1. 1953 in Nürnberg beschlossen, denjenigen Mitgliedsbetrieben, die gewerbliche Lehrlinge beschäftigen, zu empfehlen, diesen monatliche Erziehungsbeihilfen — ohne jede Alters- oder Ortsklassenstaffelung — in folgender Höhe zu gewähren:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehrjahr | 45 bis 50 DM |
| im 2. Lehrjahr | 60 bis 65 DM |
| im 3. Lehrjahr | 75 bis 80 DM |

### 4. Land Baden-Württemberg

Zwischen dem Sozialrechtlichen Landesverband der Industrie für Baden-Württemberg und der Deutschen Angestelltengewerkschaft sowie mehreren Industriegewerkschaften wurde im Dezember 1953 eine Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge der Industrie in den Regierungsbezirken Nord- und Süd-Württemberg und Nordbaden vereinbart. Danach sind folgende Erziehungsbeihilfen vorgesehen:

a) Bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | monatl. |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 50 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 60 DM |
| im 3. Lehrjahr | 70 DM |

b) Bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 55 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 65 DM |
| im 3. Lehrjahr | 75 DM |

c) Bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 65 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 75 DM |
| im 3. Lehrjahr | 85 DM |

d) Bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 21. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 75 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 85 DM |

vom 3. Lehrjahr an ist das tarifliche Gehalt von K 1 bzw. T 1 der entsprechenden Altersklasse zu vergüten.

Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Ausbildungsbeihilfen der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Lehr- oder Anlernzeit.

Diese Sätze gelten auch für die badisch-württembergische Süßwarenindustrie.

### 5. Land Hessen

Am 14. März 1953 wurde in Hessen eine neue Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge zwischen dem Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß, Hessen, und der Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten getroffen. Die Vereinbarung gilt für die gesamte Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Hessen mit Ausnahme der Brauereien und Handelsmälzereien. Sie ist am 1. April 1953 in Kraft getreten und sieht folgende Sätze für Erziehungsbeihilfen vor:

a) Bei Beginn der Lehre vor Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | monatl. |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 50 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 60 DM |
| im 3. Lehrjahr | 70 DM |

b) Bei Beginn der Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 60 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 70 DM |
| im 3. Lehrjahr | 80 DM |

c) Bei Beginn der Lehre nach Vollendung des 18. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 80 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 90 DM |
| im 3. Lehrjahr | 100 DM |

Ebenfalls am 14. März 1953 wurden zwischen den erwähnten Sozialpartnern für gewerbliche Lehrlinge neue Sätze für Erziehungsbeihilfen vereinbart. Auch diese gelten ab 1. April 1953 für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Hessen (mit Ausnahme der Brauereien und Mälzereien) und erreichen folgende Höhe:

a) Bei Beginn der Lehre vor Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | monatl. |
|---|---|
| im 1. Lehrjahr | 40 DM |
| im 2. Lehrjahr | 50 DM |
| im 3. Lehrjahr | 60 DM |

b) Bei Beginn der Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehrjahr | 50 DM |
| im 2. Lehrjahr | 60 DM |
| im 3. Lehrjahr | 70 DM |

c) Bei Beginn der Lehre nach Vollendung des 18. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehrjahr | 70 DM |
| im 2. Lehrjahr | 80 DM |
| im 3. Lehrjahr | 90 DM |

6. **Land Berlin**

Gemäß Anordnung vom 25. Febr. 1943 gelten in Westberlin die nachstehenden Mindestsätze für Erziehungsbeihilfen:

a) Bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | monatl. |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 30 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 40 DM |
| im 3. Lehrjahr | 50 DM |
| im 4. Lehrjahr | 60 DM |

b) Bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres:

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 35 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 45 DM |
| im 3. Lehrjahr | 55 DM |
| im 4. Lehrjahr | 65 DM |

c) Bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

| | |
|---|---|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 45 DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr | 55 DM |
| im 3. Lehrjahr | 65 DM |
| im 4. Lehrjahr | 75 DM |

Um den Lehrlingen eine Unterstützung für den Fall zu sichern, daß sie im Anschluß an ihre Ausbildungszeit nicht sofort einen Arbeitsplatz finden können, ist mit Wirkung vom 1. November 1952 bestimmt, daß die bisherige Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung 12 Monate vor dem Tag erlischt, an dem die Lehrzeit auf Grund des Ausbildungsvertrages durch Zeitablauf endet. Der Beitrag wird je zur Hälfte getragen, es sei denn, daß die Erziehungsbeihilfe den Betrag von wöchentlich 15 DM oder monatlich 65 DM nicht übersteigt.

Die Probezeit bei Lehrverhältnissen beträgt im allgemeinen vier Wochen. Sie kann vertraglich bis zu drei Monaten verlängert werden. Die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) ist Lehrlingen und Anlernlingen

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,

b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,

c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren. Kurzarbeit des Betriebes berechtigt nicht zur Kürzung der Erziehungsbeihilfe.

Der Facharbeiterlohn ist nicht automatisch nach abgelegter Abschlußprüfung zu zahlen, sondern nur, wenn auch eine Beschäftigung im erlernten Beruf vorliegt (LAG Düsseldorf 7. 12. 1951).

# VI.

# Nachwuchsfragen und Ausbildungswesen

Zu den höchsten Verpflichtungen eines echten Unternehmers gehört die ausreichende, rechtzeitige und gediegene Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses. Sie entwickeln sich einmal aus der treuhänderischen Aufgabe, der heranwachsenden Jugend die gleiche Chance und ein Lebensziel zu geben, wie sie ihm selbst geboten wurden, und zum anderen aus der materiellen Zukunftssicherung des eigenen Betriebes, der nicht nur aus Gebäuden, Maschinen und Materialien besteht, sondern dessen Existenz viel mehr auf den Fähigkeiten, Fertigkeiten und charakterlichen Eigenschaften der in ihm schaffenden Menschen beruht. Auch wenn — wie die letzten Jahre zur Genüge gezeigt haben — Gebäude zerfallen, Maschinen zerstört werden oder veralten, kann verhältnismäßig schnell für Ersatz gesorgt werden Der hochleistungsfähige Mitarbeiter bedarf jedoch des Wachsens, Reifens und einer ständigen Betreuung und Weiterbildung, wenn er den an ihn gestellten Erwartungen entsprechen soll. Die Möglichkeiten dazu zu schaffen, ist nicht nur eine betriebliche, sondern ebenso eine wirtschaftspolitische wie staatspolitische Aufgabe.

Durch die jahrhundertalte Tradition des in der ganzen Welt hochangesehenen und geachteten deutschen Handwerks hatte die industrielle Wirtschaft gerade hier ein anschauliches Beispiel für die notwendige eigene Handlungsweise. Vielfach glaubte man jedoch, mit der Maschine nicht nur das Handwerkszeug, sondern auch den Menschen voll ersetzen zu können, oder wenn dies nicht gleich voll gelingen sollte, auf die durch das Handwerk laufend ausgebildeten Fachkräfte immer noch zurückgreifen zu können. In dieser Einstellung unterschied sich die Süßwarenindustrie kaum von anderen Industriezweigen, jedoch glaubt sie zum nicht unbeachtlichen Teil leider auch heute noch, in dieser Richtung völlig ungenügend ausgestattete Betriebe der nächsten Generation weitergeben zu können. Wenn aufgeschlossene Männer dieses Wirtschaftszweiges inzwischen das Fehlerhafte eines solchen Denkens erkannten, so war mit dieser Erkenntnis bedauerlicherweise nur selten der Entschluß zu einer Umstellung des eigenen Handelns verbunden. Einen Beweis für die nach wie vor unzulängliche Bereitwilligkeit der Unternehmer der Süßwarenindustrie zu einer vermehrten Lehrlingseinstellung erbringen nachstehende Erhebungen der „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung", Bonn, einer Gemeinschaftseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Industrie- und Handelstages.

**Die Entwicklung der Fachlehrlingsausbildung in der Süßwarenindustrie (Ernährungsindustrie) 1948 bis 1952**

| | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bonbonmacher | 68 | 100 | 154 | 156 | 186 |
| Konfektmacher | 15 | 47 | 76 | 92 | 102 |
| Schokolademacher | 3 | 7 | 32 | 53 | 71 |
| Zuckerbäcker | 34 | 37 | 36 | 30 | 39 |
| Süßwarenind. insgesamt | 120 | 191 | 298 | 331 | 398 |
| übrige Ern.-Ind. | 1 222 | 1 460 | 1 969 | 2 375 | 2 788 |
| Ernährungsind. | 1 342 | 1 651 | 2 267 | 2 706 | 3 186 |

Erfaßt sind hierbei 16 Lehr- und vier Anlernberufe. In den Zahlen für 1952 sind auch elf weibliche Lehrlinge, darunter sechs der Süßwarenindustrie, enthalten. An den Lehrlingen und Anlernlingen der gesamten Industrie ist die Ernährungsindustrie 1952 mit 1,5 bzw. 0,2 % beteiligt. Gemessen an der Beschäftigtenzahl dieses Jahres bildet die Ernährungsindustrie 0,9 %, die Süßwarenindustrie — die 25 % der Lehrberufe stellt — nur 0,8 % an Lehrlingen aus. Leider sind die Zahlenangaben nicht ganz zuverlässig, da West-Berlin nur teilweise, dagegen für 1951 auch das Saarland einbezogen wurde. In der gesamten Industrie sind 318 Lehrberufe und 160 Anlernberufe anerkannt.

Bereits an anderer Stelle dieses Jahrbuches ist auf die Tatsache hingewiesen worden, daß der Höchststand der Schulentlassenen zu Ostern 1954 erreicht wird, daß bis 1960 ein starkes Absinken eintritt und bis zum Jahre 1970 ein Gleichstand der Bevölkerungszahl bei einer außerordentlich starken Zunahme der Jahrgänge über 65 Jahre errechnet wurde. Wenn aus diesen Gründen allgemein ein Arbeitermangel befürchtet werden muß, so braucht damit keinesfalls auch ein Facharbeitermangel verbunden zu sein. Aufgeschlossene und weitblickende Wirtschaftszweige haben schon vor Jahren die Empfehlung herausgegeben: „Hortet Lehrlinge!". Diesem Appell wurde gefolgt, und so sind dort in den letzten Jahren teilweise bis zu 400 % der üblichen Zahl an Lehrlingen zur Ausbildung herangezogen worden. Der vom „Verband der Deutschen Süßwarenindustrie" im Frühjahr 1953 erlassene Aufruf und die zahlreichen zwischenzeitlich erfolgten eindringlichen Erinnerungen hatten dagegen offensichtlich nicht den erwarteten Erfolg zu verzeichnen. Besonders bedenklich ist die Entwicklung der Lehrlingseinstellung in der Dauerbackwarenindustrie, bei der auf acht Betriebe nur ein Lehrling entfällt.

Es wird darauf verzichtet, die im Vorjahre gebrachte Aufstellung über das Verhältnis zwischen Gesamtbeschäftigten und Lehrlingen fortzusetzen, da die Abweichungen nur geringfügig sind. Auf die ausführliche Darstellung der Gegebenheiten im Ausbildungswesen und auf die Zahlenangaben in der Vorjahresausgabe sei hier jedoch ausdrücklich hingewiesen. Auch in der Zwischenzeit hat die Erkenntnis zugenommen, daß die Zukunft von Wirtschaftszweigen und der Einzelbetriebe wesentlich von der Lösung der Nachwuchsfrage abhängt. Der „Bundesverband der Deutschen Industrie", die „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" und der „Deutsche Industrie- und Handelstag" haben mit einer eindrucksvollen Kundgebung im Herbst 1953 die Gründung eines „Arbeitsausschusses für Berufsausbildung" vollzogen. Das Bundesarbeitsministerium hat dazu

aufgerufen, Ausbildungsstellen für die Jugend zu schaffen und Facharbeiter-Nachwuchs zu hamstern. Nachdem bereits 1953 80 000 Jugendliche keine Lehrstelle finden konnten, hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, das bisher noch zahlreiche Jugendliche aus anderen Ländern zur Ausbildung aufnahm, im Hinblick auf die noch größere Zahl der Schulentlassenen in diesem Jahr einen „Aktionsausschuß Jugendberufshilfe" gebildet. Wenn demgegenüber beispielsweise in Schleswig-Holstein ein Mangel an Bewerbern für freie Lehrstellen feststellbar war, so dürfte es sich hier doch um einen Ausnahmefall handeln, dem keine entscheidende Bedeutung zukommt. Wesentlich größere Aufmerksamkeit verdienen die Nachrichten über einen zunehmenden Facharbeitermangel, der wohl kaum ausreichend auf die Dauer aus dem handwerklichen Nachwuchs gedeckt werden kann. Das Handwerk hat selbst einen großen Bedarf an hochqualifizierten Kräften und war deshalb von jeher bereit, den erforderlichen Nachwuchs heranzuziehen und auszubilden. Anfang 1953 waren dort 520 000 gewerbliche Lehrlinge in der Ausbildung gegenüber 225 000 in der Industrie. Damit dürfte das Maximum der Aufnahmefähigkeit erreicht sein. Von sämtlichen Lehrlingen und Anlernlingen beschäftigt das Handwerk 45%, im Rahmen der produzierenden Gewerbe sogar 71%.

Eine gleiche Aufgeschlossenheit zeigt auch der Einzelhandel, der im Frühjahr 1953 158 000 Lehrlinge, d. h. auf drei Geschäfte je einen Lehrling ausbildete. Darunter befinden sich allerdings nur rund 30 000 männliche Lehrlinge. Bei der zunehmenden Abneigung der männlichen Jugend, diesen Beruf zu ergreifen, wird es vielleicht schwer sein, den bisherigen Anteil zu halten. Im Bäckerhandwerk bildet sogar jeder zweite Betrieb einen Lehrling aus, denn in rund 56 000 Bäckereien wurden Anfang 1953 28 228 Lehrlinge gezählt. Besonders bedenklich ist allerdings die allgemeine Tendenz, gerade dort Lehrlinge in immer zunehmenderem Maße einzustellen, wo bereits ein Überschuß vorhanden ist und ernstliche Unterbringungsschwierigkeiten für die Ausgebildeten bestehen. So melden einige Industrie- und Handelskammern, daß die Zahl der sich in Ausbildung befindlichen kaufmännischen Lehrlinge die Zahl der gewerblichen, d. h. der Fachlehrlinge übersteigt. Auch die Süßwarenindustrie geht diesen falschen Weg, obwohl die für die Betriebe benötigten und qualifizierten kaufmännischen Kräfte ohne weiteres aus anderen Ausbildungsstätten zu haben sind, während die für den Betriebserfolg so ausschlaggebenden Fachkräfte nur selbst ausgebildet werden können.

In West-Berlin, wo es besondere Schwierigkeiten bereitet, die Jugendlichen unterzubringen und die Zahl der Erwerbslosen zu verringern, ist auf der Grundlage des „Gesetzes zur Förderung der Berufsausbildung" vom 15. Mai 1953 eine vorbildliche Regelung getroffen worden. Von allen gewerblichen Betrieben, die zur Gewerbesteuer veranlagt sind, wird eine Ausbildungsabgabe erhoben. Daraus erhalten die ausbildenden Arbeitgeber, die ja in jedem Fall eine Leistung für die Allgemeinheit, und zwar unter Einsatz von Geldmitteln und Mitarbeitern vollbringen, eine Berufsausbildungsbeihilfe. Die Beihilfe beträgt für Lehrlinge im 1. Lehrjahr monatlich mindestens 30, höchstens jedoch 50 DM. Die entsprechenden Sätze im 2. Lehrjahr, in dem der Lehrling bereits eine gute Hilfe sein kann, sind 15 bzw. 25 DM (s. a. „Wirtschaft und Berufserziehung" Heft 6 v. Juni 1953 S. 104).

Nach den Ende 1953 herangezogenen Richtlinien der „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" werden Berufsausbildungsbeihilfen an Jugendliche gewährt. Für 1954 stehen 8 Mill. DM zur Verfügung. Anträge dieser Art sind über die Arbeitsämter zu stellen. Als gesetzliche Grundlage sind hier das „Bundesversorgungsgesetz" vom 7. 8. 1953 und das „Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen" vom 20. 8. 1953 (BGBl. I Nr. 51 vom 21. 8. 1953 S. 967) zu nennen. Wesentliche Unterlagen dazu bieten die gemeinsamen Rundschreiben vom 15. 8. 1953 und vom 21. 12. 1953 der Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit, die im vollen Wortlaut im „Bundesversorgungsbl. II"

Nr. 1/Jan. 1954 S. 2—8 abgedruckt sind (s. a. GMBl. S. 64 und 572/1953). Im Zusammenhang mit dem hier behandelten Gebiet stehen:

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zur Einrichtung von berufsfördernden Maßnahmen (gemeinnützigen Lehrwerkstätten, Grundausbildungslehrgängen und Jugendgemeinschaftswerken)**

Vom 30. Januar 1953

(GMBl. Nr. 4 vom 28. 2. 1953 S. 46)

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zur Erstellung von Jugendwohnheimen**

Vom 28. Mai 1953

(GMBl. Nr. 13 vom 27. 6. 1953 S. 192)

Am Anfang aller Überlegungen zur Förderung und Lösung des Nachwuchsproblems muß zunächst einmal der Wille zur Ausbildung von Lehrlingen und der Entschluß zur Einstellung stehen. Diesen Willen zu wecken und zu erhalten ist sicher die schwierigste Aufgabe, schwerer als die, die Schulentlassenen für bestimmte Lehrberufe zu begeistern. Die Berufsberatungsstellen, die eine anerkennenswerte Arbeit leisten, werden im allgemeinen bei rechtzeitiger Unterrichtung über vorhandenen Bedarf ohne weiteres in der Lage sein, den Wünschen der Betriebe auf Empfehlung auch der Lehrberufe der Süßwarenindustrie nachzukommen. Mit dem Abschluß des Lehrvertrages und dessen Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer können sich Lehrherr und Lehrling einer weitgehenden und vielseitigen Unterstützung und Beratung durch zahlreiche Einrichtungen erfreuen. Allerdings liegt im Gegensatz zu den Gepflogenheiten anderer Länder in Deutschland das Schwergewicht der Ausbildung nach wie vor im Betrieb und nicht in der Schule. Es kommt deshalb also wesentlich auf die Qualifikation des Lehrbetriebes an. Durch die Anmeldung der Lehrverträge haben die in dieser Frage maßgeblich eingeschalteten Kammern notfalls die Möglichkeit zur Ausschaltung ungeeigneter Lehrstellen.

Die Notwendigkeit zur Intensivierung der Berufsausbildung ist allseitig anerkannt. In dieser Frage ist in den letzten Jahren sehr viel von Bund, Ländern, Gemeinden, Verbänden und charitativen Einrichtungen getan worden. Aber auch das Ausland hat allmählich im Gegensatz zu früher zahlreiche Maßnahmen zur Nachwuchsförderung getroffen. Dort werden zum Teil erheblich umfangreichere Mittel dafür bereitgestellt, so daß die bis Kriegsausbruch unumstritten führende Stellung Deutschlands nicht mehr vorhanden ist. Es wird also ernster Anstrengungen bedürfen, um diesen Vorsprung wieder einzuholen.

Die betrieblichen Möglichkeiten sind unterschiedlich. Großbetriebe verfügen oft über hervorragend eingerichtete Lehrwerkstätten — von denen es zur Zeit etwa 1000 gibt — und über befähigte Ausbilder. Bei Wirtschaftszweigen, die in nahe zusammenliegenden Lehrstellen eine größere Anzahl von Lehrlingen ausbilden, besteht die Möglichkeit zu deren Zusammenfassung in besonderen Fachklassen der Berufsschule, so daß neben der betrieblichen auch eine schulmäßige Spezialausbildung gesichert ist. Die Süßwarenindustrie, die nur selten schwerpunktartig gelagert ist, wobei dann noch nicht einmal die Sicherheit besteht, daß in diesen Betrieben Lehrlinge ausgebildet werden, mußte sich deshalb bisher damit abfinden, daß ihre Lehrlinge in gemischten Berufsklassen zusammen mit Bäcker- und Konditorlehrlingen fortgebildet wurden. Dieser unbefriedigende Zustand wurde noch dadurch verstärkt, daß die den Berufsschulen zur Verfügung gestellten Räume zum Teil ungeeignet oder doch unzulänglich sind und daß nach wie vor großer Mangel an Berufsschullehrern besteht, so daß 1952 allein in Nordrhein-Westfalen

bei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen 40 % der Unterrichtsstunden ausfallen mußten.

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes wurden Ende 1951 in den Berufsschulen 1 815 715 Jugendliche, darunter 775 948 Mädchen, unterrichtet. Die gewerblichen Berufsschüler hatten einen Anteil von 43,3, die kaufmännischen einen solchen von 16,2 %. Der Unterricht wird von 16 437 hauptamtlichen und 19 511 nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften durchgeführt. Unter den 925 Berufsfachschulen befinden sich 60 gewerbliche Berufsfachschulen. Die Betreuung der Berufsschulen ist Angelegenheit der Länder, die dazu entsprechende Gesetze erlassen haben, so:

Bayern: Bayerisches Berufsschulgesetz vom 25. 3. 1953 (Bayer. GVBl. Nr. 7 vom 30. 3. 1953)

Berlin: Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. 1. 1951

Bremen: Gesetz über das Schulwesen vom 25. 10. 1949 (§§ 11, 22 und 23)

Hamburg: Gesetz über das Schulwesen vom 25. 10. 1949 (§ 18)

Niedersachsen: Gesetz über die öffentlichen kaufmännischen Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen) im niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 13.2. 1952

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Berufsschule vom 3. 3. 1952

Schleswig-Holstein: Gesetz über das Berufsschulwesen v. 28. 2. 50.

Wie bei der Grundschule und bei den höheren Schulen ist also auch im Berufsschulwesen ohne Not eine unverständliche Zersplitterung eingetreten. Auseinandersetzungen ergaben sich ferner um die Forderung, die Berufsschulen den Wirtschaftsministerien zu unterstellen.

Auch auf der betrieblichen Ebene zeigen sich bei der Berufsausbildung noch mannigfache Mängel. Die vorhandenen Ausbilder haben häufig nicht die notwendigen Fähigkeiten zur Menschenführung und zeigen auch auf fachlichem Gebiet Lücken im Grundwissen über chemische Vorgänge und über neueste technische Errungenschaften. Es sollte auch nie vergessen werden, daß es sich bei den Lehrlingen doch mehr oder weniger noch um Kinder handelt. Ein von der „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung", Bonn, erarbeiteter und im Verlag W. Bertelsmann K. G., Bielefeld, erschienener Beurteilungsbogen für Lehrlinge (Best.-Nr. 121 400 580) ist geeignet, vergleichbare Beurteilungsgrundlagen zu schaffen. Die Technik macht rasche und große Fortschritte. Es ist deshalb notwendig, daß auch Nachwuchsförderung und Berufsausbildung dieser Entwicklung auf dem Fuße folgen. Keinesfalls darf die Nachwuchsfrage lediglich im Hinblick auf den Lehrling und auf die Lehrlingsausbildung betrachtet werden, denn nicht minder wichtig ist auch die Auswahl geeigneter Ausbilder und deren Weiterbildung. Es kann gleichfalls nicht genügen, die Ausbildung mit der Ablegung der Gesellenprüfung als abgeschlossen anzusehen, da die Anforderungen der heutigen Zeit auch eine Weiterbildung und eine Auffrischung erworbener Kenntnisse unbedingt notwendig machen. Hier ist aber dann nicht mehr der Einsatz allgemeinbildender öffentlicher Schulungsstätten ausreichend und es bedarf gewisser Spezialeinrichtungen, die auf den jeweiligen Wirtschaftszweig besonders abgestellt sind.

Viele Sparten der Wirtschaft verfügen schon seit Jahrzehnten über hervorragende Einrichtungen dieser Art. Im Rahmen der Ernährungswirtschaft sind hier besonders die zahlreichen Bäckerfachschulen, die Meisterschule des deutschen Konditorenhandwerks, die internationalen Ruf hat und 1953 auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken konnte, und das Haus für Berufsgestaltung des Deutschen

Lebensmittel-Einzelhandels zu nennen. Auch andere Handels- und Handwerkskreise haben dem Ausbildungsproblem besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So bestehen zum Beispiel allein für die Drogisten zehn Fachschulen. 1953 wurde als Ersatz für die im Osten ausgefallene eine neue Textilfachschule in Neumünster errichtet, ein Zeichen dafür, daß man auf diesem Gebiet ohne Fachschulen nicht mehr auskommt.

In der Süßwarenindustrie ist seit 1900 immer wieder auf die Notwendigkeit einer gediegenen zusätzlichen schulischen Ausbildung hingewiesen worden, ohne daß ein Fortschritt oder Erfolg zu verzeichnen war. Erst die Bemühungen des „Verbandes der Deutschen Süßwarenindustrie" zur Schaffung entsprechender Voraussetzungen haben zunächst zur Gründung des „Vereins Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft" und schließlich durch diesen zur Errichtung einer Fachschule in Solingen-Gräfrath geführt. Das Jahr 1954 wird deshalb in der Geschichte dieses Wirtschaftszweiges einen besonderen Platz einnehmen. Mit dem Aufbau einer solchen Schule ist natürlich nur der erste Schritt getan, denn nun wird es entscheidend darauf ankommen, daß in den Betrieben in erheblich vermehrtem Umfange Lehrlinge eingestellt und ausgebildet werden, die nach einer gediegenen zusätzlichen Fortbildung in der Fachschule in der Lage sind, den bereits vorhandenen und sicher zunehmenden Mangel an Fachkräften zu beseitigen. Die Zentralfachschule hat es sich zur Aufgabe gesetzt, nicht nur die Lehrlinge mit den notwendigen Kenntnissen zu versehen, sondern darüber hinaus auch die Ausbilder in den Betrieben weiter zu schulen und für eine Weiterbildung der Fachkräfte in den Betrieben selbst Sorge zu tragen. Darüber hinaus soll auch den Kreisen des Fachgroßhandels die Möglichkeit gegeben werden, in Spezialkursen neue Kenntnisse zu erwerben und alte zu vertiefen. Die erhebende Einweihungsfeier am 16. Januar 1954 war eine Dokumentation des Willens, aus der bedauerlichen Ziellosigkeit vergangener Jahrzehnte zu einer reifen industriellen Haltung zu kommen und damit auch die Verpflichtung zu übernehmen, der nächsten Generation gesunde Unterlagen für Existenz und Weiterentwicklung zu schaffen. Bemerkenswert ist, daß diesen Bestrebungen das größte Interesse auch der ausländischen Süßwarenwirtschaft zuteil wird, die über eine derartige vergleichbare Einrichtung nicht verfügt.

Da die Zentralfachschule auch staatliche und städtische Mittel zur Verfügung gestellt erhält, erfahren die Bemühungen der Industrie also von dieser Seite aus ebenfalls eine bemerkenswerte Unterstützung, die sicher nur dann andauern wird, wenn die Unternehmer in ihren eigenen Leistungen nicht nachlassen. Mit der Anerkennung dieser Bundesfachschule ist für die in Vierteljahreskursen ausgebildeten Lehrlinge der Vorteil der Befreiung vom Berufsschulunterricht verbunden. Auch damit erfahren die Betriebe eine Entlastung, weil nun der Lehrling in der übrigen Zeit des Jahres dem Betrieb mit seiner Person voll zur Verfügung steht. Schon die ersten nach Errichtung der Fachschule durchgeführten Prüfungen bei Industrie- und Handelskammern haben erwiesen, daß diejenigen Lehrlinge, die Fachschulunterricht genossen haben, bei weitem besser abschneiden als andere, denen nur Berufsschulausbildung zuteil wurde. Mit der weiteren Vervollkommnung des Lehrplanes und der Beschaffung weiteren Lehrmaterials wird die Ausbildung noch gediegener als bisher erfolgen können. Es dürfte deshalb damit zu rechnen sein, daß in einigen Jahren sämtliche Fachkräfte der jüngeren Generation die für die einzelnen Lehrjahre angesetzten Kurse der Fachschule durchlaufen haben, und es ist als sicher anzunehmen, daß sich daraus auch ein nachhaltiger Erfolg für die Verbesserung der Produktionsbedingungen und für die Steigerung der Qualität herausstellen wird. Jeder Unternehmer sollte bedenken, daß infolge der zunehmenden Technisierung und Maschinisierung dem Mitarbeiter immer höhere Werte anvertraut werden müssen und daß deshalb der reibungslose Be-

triebsablauf entscheidend von der Erstklassigkeit der Ausbildung des Facharbeiterstammes abhängt.

Die deutsche Industrie hat erkannt, daß den fachlich vorgebildeten Mitarbeitern echte Aufstiegsmöglichkeiten gegeben werden müssen. So ist strebsamen Arbeitnehmern vielerorts Gelegenheit gegeben worden, sich weiter zu bilden und in ihrem Fach eine Industriemeisterprüfung abzulegen. Seit 1947 bis 1952 sind 4247 Industriemeister- bzw. Lehrmeisterprüfungen abgenommen worden. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist dabei mit 148 Prüflingen beteiligt gewesen. Nachdenklich sollte jedoch die Feststellung stimmen, daß hierbei die Industrie mit fünf bis sechs Millionen Beschäftigten nur 1502 Prüflinge, das graphische Gewerbe bei 160 000 Beschäftigten jedoch 2745 stellte. Nunmehr hat sich auch die Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft entschlossen, Kurse für die Ausbildung von Industriemeistern durchzuführen. Die Bewerber müssen das 27. Lebensjahr vollendet und eine Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung oder eine Handwerksmeisterprüfung abgelegt haben und fünf Jahre gewerbliche Tätigkeit in der Süßwarenindustrie nachweisen können. In dem drei Monate dauernden Lehrgang soll in erster Linie das praktische Können durch theoretische Schulung vertieft werden. Der Lehrgang wird dann mit einer Industriemeisterprüfung abgeschlossen. Damit ist also auch von dieser Seite aus der gesamten Industrie eine neue Hilfe und Unterstützung zuteil geworden, die sicher schon in kurzer Zeit zu sichtbaren Erfolgen auf der betrieblichen Ebene führen wird.

Wenn hier bisher im allgemeinen vom betrieblichen Nachwuchs gesprochen wurde, so gehört dazu und mit Vorrang der unternehmerische Nachwuchs. Hier ist der Kreis der zur Auswahl Stehenden erheblich geringer. Familiäre Bindungen und Rücksichten sind oft stärker als der Wille, in dieser entscheidenden Frage allein das Leistungsprinzip gelten zu lassen. Der Härte und der Gediegenheit der Ausbildung wird deshalb besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Der Notwendigkeit, den Unternehmer soweit als möglich zu entlasten und ihn für seine ureigenen Aufgaben freizumachen, kann nur entsprochen werden, wenn Auswahl und Ausbildung der engsten Mitarbeiter in den führenden Stellen des Betriebes nicht erst im akuten Fall, sondern vorsorglich vorgenommen werden. Für alle hier behandelten Fragen dürfte jedoch in gleicher Weise das Wort des Bundeswirtschaftsministers gelten, daß die Nachwuchsförderung die beste Investierung sei, die ein Betrieb überhaupt vornehmen könne.

## a) Berufsbilder [1]) (für die praktische Ausbildung) und Sonderanforderungen bei der Prüfung

### 1. Zuckerbäcker

Lehrzeit: 3 Jahre

**Arbeitsgebiet des Facharbeiters**

Herstellen von Keks, Leb- und Pfefferkuchen, Dressiergebäck, Waffeln und Zwieback.

**Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll**

Notwendige

Beurteilen und Behandeln der zu verarbeitenden Stoffe
Zurichten der Backbleche
Mischen und Sieben von Mehl
Auflösen von Zucker

[1]) Berufsbilder für die vier in der Süßwarenindustrie anerkannten Lehrberufe können von dem W. Bertelsmann-Verlag, Bielefeld, Schließfach 243, bezogen werden.

Reinigen und Zubereiten von Zusätzen, wie Auslesen, Brühen, Abziehen, Hacken, Hobeln und Schneiden von Mandeln; Schälen, Schneiden oder Reiben von Nüssen; Schneiden von Backzutaten, Zitronat, Orangeat u. a. m., auch zur Verzierung
Kochen und Passieren von Füllmassen, Marmelade usw.
Lebkuchenteig bereiten und lagern
Glattbrechen und Mischen der Teige
Keksteige bereiten, lagern und nachkneten
Walzen und Ausstechen von Teig oder Formen von Teig, Auflegen auf Bleche
Herstellen von Massen für Dressiergebäck und Dressieren
Trocknen, Abhacken
Herstellen von Glasuren
Temperieren von Überzugsmasse
Glasieren, Überziehen und Verzieren von Gebäck
Reinigen und Pflegen der Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte

Herstellen von Oblatenlebkuchen
Herstellen von Waffeln
Herstellen von Zwieback.

**Art der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit soll in der Anfertigung von mindestens zwei Gebäckarten bestehen. Sie ist in Form einer Arbeitsprobe unter Aufsicht der Prüfungskommission auszuführen. Eine vor Beginn der Arbeitsprobe hergestellte Prüfungsarbeit wird mitbewertet.

**Ausführung der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit muß den Nachweis erbringen, daß der Prüfling in der Lage ist, nach einem Rezept oder einem erhaltenen Auftrag Gebäcke herzustellen. Der Prüfling soll hierbei den Beweis erbringen, daß er mit den erforderlichen Maschinen umzugehen versteht. Deshalb ist Wert darauf zu legen, daß er diese Maschinen selbst bedient bzw. die erforderlichen Hilfskräfte seinerseits anweist.

**Fertigungszeit**

Die Fertigungszeit für die Prüfungsarbeit soll möglichst 8 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Das ist bei der Wahl der Prüfungsarbeit zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist die Angemessenheit der verbrauchten Zeit zu berücksichtigen.

**Fachzeichnen**

Der Prüfling muß eine Gebäckform u. eine Gebäckverzierung skizzieren können.

## 2. Bonbonkocher

Lehrzeit: 3 Jahre

**Arbeitsgebiet des Facharbeiters**

Herstellen von Zuckermassen und Verarbeiten zu Hart- und Weichbonbons aller Art.

**Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll**

Notwendige

Beurteilen und Behandeln der zu verarbeitenden Stoffe
Zucker auflösen, mit Stärkesirup oder Invertierungsmitteln bis zur fertigen Karamelmasse auf offenem Feuer und in der Maschine kochen
Ausgießen und Abkühlen der Zuckermasse
Zusetzen von Geschmacksstoffen und Färben der Zuckermasse

Schneiden, Stanzen und Walzen der Zuckermasse
Ziehen der Zuckermasse
Herstellen des Zuckerkegels, Rollen, Ausziehen und Formen
Einstellen und Bedienen der Walzen- und Formmaschinen
Herstellen von flüssigen und festen Füllungen
Herstellen gefüllter Bonbons
Herstellen von Streifdecken und Rocks
Pudern und Zuckern
Einwickeln von Bonbons von Hand oder maschinell
Reinigen und Pflegen der Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte

Herstellen von gebrannten Mandeln und Dragees
Herstellen von Gummi- und Gelatinewaren.

**Art der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit soll in der Anfertigung oder Fertigstellung von Bonbons bestehen. Sie ist in Form einer Arbeitsprobe unter Aufsicht der Prüfungskommission auszuführen. Eine vor Beginn der Arbeitsprobe hergestellte Prüfungsarbeit wird mitbewertet.

**Ausführung der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit muß den Nachweis erbringen, daß der Prüfling in der Lage ist, nach einem Rezept oder einem erhaltenen Auftrag Bonbons herzustellen. Der Prüfling soll hierbei zeigen, daß er mit den erforderlichen Maschinen umzugehen versteht. Deshalb ist Wert darauf zu legen, daß er diese Maschinen selbst bedient bzw. die erforderlichen Hilfskräfte seinerseits anweist.

**Fertigungszeit**

Die Fertigungszeit für die Prüfungsarbeit soll möglichst 8 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Das ist bei der Wahl der Prüfungsarbeit zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist die Angemessenheit der verbrauchten Zeit zu berücksichtigen.

**Fachzeichnen**

Der Prüfling muß einfache Muster für Rocks u. Streifendecken zeichnen können.

## 3. Schokolademacher

Lehrzeit: 3 Jahre

**Arbeitsgebiet des Facharbeiters**

Bearbeiten der Kakaobohnen und Herstellen von Kakaoerzeugnissen, im besonderen von Schokolade, Kakaopulver, Kakaomasse, Kakaobutter und Überzugsmasse.

**Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll**

Notwendige

Beurteilen und Behandeln der zu verarbeitenden Stoffe
Bedienen der Vorreinigungsmaschine, des Kakaorösters, der Brech- und Reinigungsmaschine und der Keim-Auslesemaschine zum Reinigen, Rösten und Brechen von Kakaobohnen
Behandeln des Kakaos zum Zwecke des Aufschließens
Bedienen der Drillingsmühlen und Kakaowalzen zum Mahlen und Walzen von gebrochenen Kakaobohnen
Bedienen der Kakaobutterpressen zum Abpressen und Filtern von Kakaobutter
Bedienen des Kakaokuchenbrechers und Pulverisators sowie der Siebanlage zum Brechen, Sieben und Pulverisieren von Kakaopreßkuchen

Einstellen und Bedienen der Maschinen zum Ansetzen, Melangieren, Walzen, Conchieren und Temperieren von Schokolademassen
Temperieren und Behandeln der Formen
Ein- und Ausformen von Schokolade
Abpacken von Kakaopulver und Verpacken von Schokolade, auch mit Maschinen
Reinigen und Pflegen der Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte

Dekorieren mit Schokolade
Bedienen des Vakuumkneters für Schokoladen
Herstellen von Pralineneinlagen
Einfache Maschinenschlosserarbeiten.

**Art der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit soll in der Anfertigung einer Schokolademasse oder einer bestimmten Menge Tafelschokolade oder in der Anfertigung von Kakaopulver bestehen. Sie kann auch aus mehreren Arbeiten dieser Art bestehen. Sie ist in Form einer Arbeitsprobe unter Aufsicht der Prüfungskommission auszuführen.

**Ausführung der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit muß den Nachweis erbringen, daß der Prüfling in der Lage ist, nach einem Rezept oder einem erhaltenen Auftrag eine der üblichen Schokolademassen oder Tafelschokoladen der verschiedensten Art oder Kakaopulver herzustellen. Der Prüfling soll hierbei zeigen, daß er mit den erforderlichen Maschinen umzugehen versteht. Deshalb ist Wert darauf zu legen, daß er diese Maschinen selbst bedient bzw. die erforderlichen Hilfskräfte seinerseits anweist.

**Fertigungszeit**

Die Fertigungszeit für die Prüfungsarbeit soll möglichst 8 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Das ist bei der Wahl der Prüfungsarbeit zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist die Angemessenheit der verbrauchten Zeit zu berücksichtigen.

## 4. Konfektmacher

Lehrzeit: 3 Jahre

**Arbeitsgebiet des Facharbeiters**

Herstellen von Konfekten, z. B. Fondants, Krems, Gelees, flüssig gefüllte Einlagen, Fruchtpasten, Marmeladenfüllungen, Pralinen, Marzipanwaren.

**Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll**

Notwendige

Beurteilen und Behandeln der zu verarbeitenden Stoffe
Puder trocknen und sieben; Herrichten der Puderkästen und Gießformen
Eindrücken der Stempel von Hand und maschinell
Anfertigen von einfachen Gipsstempeln
Zucker auflösen, mit Stärkesirup vermischen und kochen für Fondant und Krem
Zuckermasse tablieren, färben und Zusetzen von Geschmacksstoffen, Ausgießen in Formen, Trocknen und Auspudern
Kochen von Kandierflüssigkeit, Kandieren von Fondant und Konservekonfekt
Herstellen halbflüssiger Krems
Auflösen von Agar-Agar
Kochen, Färben und Zusetzen von Geschmacksstoffen, Gießen von Geleewaren bzw. Einlagen

Kochen von Zucker für flüssig gefüllte Einlagen, Gießen, Wenden und Auspudern
Herstellen von Fruchtpasten und Marmeladenfüllungen
Blanchieren und Kandieren von Früchten
Herstellen von Krokant
Herstellen von Konfekten verschiedener Art
Temperieren von Überzugsmasse und Überziehen der Einlagen
Einwickeln von Konfekten von Hand oder maschinell
Reinigen und Pflegen der Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte

Herstellen von Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nugatmassen)
Herstellen von Überzugsmasse aus Kakaomasse
Herstellen von Gummi- und Gelatinewaren
Herstellen von harten und weichen Schaumzuckerwaren.

**Art der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit soll in der Anfertigung oder Fertigstellung von Konfekten bestehen. Sie ist in Form einer Arbeitsprobe unter Aufsicht der Prüfungskommission auszuführen. Eine vor Beginn der Arbeitsprobe hergestellte Prüfungsarbeit wird mitbewertet.

**Ausführung der Prüfungsarbeit**

Die Prüfungsarbeit muß den Nachweis erbringen, daß der Prüfling in der Lage ist, nach einem Rezept oder einem erhaltenen Auftrag Konfekt herzustellen. Der Prüfling soll hierbei zeigen, daß er mit den erforderlichen Maschinen umzugehen versteht. Deshalb ist Wert darauf zu legen, daß er diese Maschinen selbst bedient bzw. die erforderlichen Hilfskräfte seinerseits anweist.

**Fertigungszeit**

Die Fertigungszeit für die Prüfungsarbeit soll möglichst 8 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Das ist bei der Wahl der Prüfungsarbeit zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist die Angemessenheit der verbrauchten Zeit zu berücksichtigen.

**Fachzeichnen**

Der Prüfling muß einfache Fertigerzeugnisse skizzieren können.

---

## b) Gemeinsame Prüfungsanforderungen für Zuckerbäcker, Bonbonkocher, Schokolademacher, Konfektmacher

### 1. Die Prüfungsarbeit

An der Prüfungsarbeit soll zu erkennen sein, daß der Prüfling die am häufigsten vorkommenden notwendigen Fertigkeiten seines Berufes infolge wiederholter Übung beherrscht. Dementsprechend ist die Prüfungsausarbeit aus dem Arbeitsgebiet des Berufes zu entnehmen. Die Möglichkeit der gründlichen Prüfung am Prüfungsort muß durch Vorhandensein der erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, Hilfs- und Meßgeräte, Maschinen und Einrichtungen sowie durch Anwesenheit der etwa nötigen Hilfskräfte gegeben sein.

Die Prüfungsarbeit soll nach einer bestimmten Aufgabe vom Prüfling allein angefertigt werden. Soweit Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden müssen, haben diese ausschließlich nach den Anleitungen des Prüflings zu arbeiten.

Der Prüfling muß alle in Frage kommenden Arbeitsvorgänge kennen, über die dazugehörigen Maschinen und die von ihm angewandte Arbeitsweise berichten können und über die Roh- und Hilfsstoffe der Prüfungsarbeit unterrichtet sein.

**2. Die Kenntnisprüfung** (schriftlich bzw. mündlich)

**Fachkunde**

Zu prüfen ist die Kenntnis der Fertigungsvorgänge unter Berücksichtigung der dafür benötigten Hilfs- und Meßgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Die Prüfung in der Warenkunde hat sich zu erstrecken auf die Eigenschaften, die Verarbeitbarkeit und die Verwendungsmöglichkeit der Roh- und Hilfsstoffe.

Zu prüfen sind ferner elementare Kenntnisse der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

**Fachrechnen**

Es sind auf das Fachgebiet abgestellte eingekleidete Aufgaben unter Anwendung der Grundrechnungsarten einschließlich Prozentrechnung, Flächen-, Körper-, Gewichts- und Kostenberechnungen zu stellen.

**Staatsbürgerkunde**

Einfache Fragen aus einigen der nachstehenden Gebiete:

Wirtschaftskunde
Betriebswirtschaft
Arbeitsrecht
Sozialversicherung
Unfallverhütung

Die mündliche Prüfung ist nicht nur Ergänzung zu den Ergebnissen der praktischen und schriftlichen Prüfung. Sie soll, wenn sie auch im allgemeinen von der Prüfungsarbeit oder von der schriftlichen Arbeit ausgeht, sich nicht nur hierauf beschränken, sondern dem Prüfenden Gelegenheit geben, den Prüfling beruflich und menschlich kennenzulernen. Weitere Fragen sind, wenn möglich, unter Heranziehung der Eintragungen im Werkbuch zu stellen. Ebenso ist bei der Prüfung der Kenntnisse von den Niederschriften im Berufsschulunterricht auszugehen.

## c) Muster eines Lehrvertrages *)

s. Jahrbuch 1952, S. 792—797.

*) Lehrverträge sind bei der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beziehen.

## d) Satzung des „Verein Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft e. V."

s. Jahrbuch 1952, S. 797—801.

# VII.

# Wissenschaftliche Arbeit

Es ist bemerkenswert, daß als Folge des zunehmenden Konkurrenzkampfes auf nationaler und internationaler Ebene mehr und mehr erkannt wird, daß dieser harte Leistungswettbewerb allein mit dem Einsatz der bisherigen Mittel nicht zu bestehen ist. Unter dem Leitwort: „Die Forschung von heute ist die Technik von morgen" widmet die Tagespresse der Berichterstattung über wissenschaftliche Tagungen und über die zahlreichen Probleme neuzeitlicher Forschung weit mehr Raum als früher. Im Zeitalter der Atom-, Wasserstoff- und Kobaltbomben ist es sicher schwerer, allgemeines Interesse und wirkliches Verständnis für nicht so sensationsbehaftete Forschungen und über die Notwendigkeit ihrer gesicherten Durchführung zu wecken.

Westdeutschland hat auch auf diesem Gebiet den durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse entstandenen Rückstand bei weitem noch nicht aufgeholt. Der Staat ist durch Besatzungs- und Soziallasten, die Wirtschaft durch Wiederaufbau, steuerliche Überbeanspruchung und Mangel an Reserven gehindert, die für umfassende Forschungsaufgaben benötigten Geldmittel in ausreichendem Umfange zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt Kurzsichtigkeit und Unverständnis, so daß die Klagen der Wissenschaft über ungenügende materielle und ideelle Unterstützung in gewissem Umfange ihre Berechtigung haben.

Während 1952 in den USA etwa 11 Mrd. DM und 1949/50 in Großbritannien 1,2 Mrd. DM für Forschungszwecke aufgewandt wurden, waren es 1950 in Westdeutschland und Berlin nur 390 Mill. DM und seit der Währungsabwertung insgesamt rd. 2 Mrd. DM. Die USA-Regierung stellte aus Staatsmitteln 1953 2,205 Mrd. $ und für 1954 2,187 Mrd. $ für diese Aufgaben frei. In Westeuropa beträgt der für Forschungszwecke aufgewandte Betrag in v. H. des Volkseinkommens in Schweden 0,74, in Belgien 0,55, in Norwegen 0,54, in der Schweiz 0,44, in Westdeutschland 0,40, dagegen in Großbritannien 1,0 und in den USA 1,4 v. H. Das sind in den USA 71,— DM, in Großbritannien 25,— DM und in Westdeutschland etwa 7,75 DM je Kopf der Bevölkerung. Von den in den USA aufgebrachten Mitteln stammen 54 % aus der Industrie. In Frankreich ist neuerdings beabsichtigt, die Firmen einiger Industriezweige zu zwingen, jährlich etwa 1 % des Umsatzes für Forschungszwecke aufzuwenden. Soweit der für Forschung und Entwicklung vorgesehene Betrag nicht in eigenen Forschungsabteilungen verwandt wird, ist er wissenschaftlichen Instituten der zuständigen Berufsvereinigung abzuführen. Eine Repräsentativerhebung bei 225 Industrieunternehmen in England ergab, daß 118 von diesen zusammen 1297 Wissenschaftler, darunter 648 mit Universitätsabschluß, beschäftigen. Zwei Drittel dieser Firmen waren Mitglied von Forschungsinstituten und einschlägigen Verbänden, 40 % standen in ständiger Verbindung mit Universitäten und sonstigen Hochschulen. 20 % ohne eigene Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern werden ständig von Universitäten in wissenschaftlichen und technischen Problemen beraten. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die deutsche Industrie im Durchschnitt noch weit von einer solchen Einstellung entfernt ist. Besonders in der Ernährungsindustrie fehlt es bei den meisten Betrieben an der notwendigen Aufgeschlossenheit und an dem Weitblick, der erforderlich ist, um rechtzeitig und auf breitester Basis zu entsprechenden Maßnahmen zu schreiten, oder wenigstens ein Betriebslaboratorium

einzurichten. Unter solchen Voraussetzungen verdienen die Bemühungen einzelner Unternehmerpersönlichkeiten, hier allmählich einen Wandel zu schaffen, besondere Anerkennung.

Der frühere Forschungsbeirat der Vereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie hat sich im Jahre 1953 verselbständigt. Als eingetragener Verein „Forschungskreis der Ernährungsindustrie" steht er nun unter Leitung eines geschäftsführenden und eines wissenschaftlichen Vorsitzenden. Seine Tagungen erfreuen sich eines immer mehr zunehmenden Interesses im Inland und Ausland. Neben der Herausstellung anerkannter Wissenschaftler von internationalem Rang auf den Vortragsveranstaltungen hat er sich zum Ziel gesetzt, staatliche Gelder auch für die Forschungsarbeiten in der Ernährungsindustrie zu beschaffen.

Getragen von Beiträgen der Industrie entfaltet auch der „Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft" eine verdienstvolle Tätigkeit. Er hat 1953 über 1 Mill. DM an Geldern gesammelt und gehört neben Bund, Ländern und Einzelbetrieben zu den finanziellen Trägern der „Deutschen Forschungsgemeinschaft", die in den letzten Jahren rd. 18 Mill. DM und im Februar 1954 erneut 1 Mill. DM für zahlreiche Forschungsaufgaben der Natur- und Geisteswissenschaften, der technischen, land- und forstwissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stellte. Die Forschungsgemeinschaft, Sitz Bad Godesberg, ist aus dem Zusammenschluß der „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft" mit dem „Deutschen Forschungsrat" hervorgegangen. Ihr gehören sämtliche Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik, die wissenschaftlichen Akademien, die „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften" und andere wissenschaftliche Spitzenorganisationen an.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte im Etat 1953/54 eine Mill. DM für Zuschüsse zur Industrieforschung verfügbar. Für das Etatjahr 1954/55 soll versucht werden, diesen Betrag auf 15 Mill. DM zu erhöhen. Bedauerlich bleibt, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher keine Schritte unternommen hat, um in ähnlicher Weise der Forschung im Ernährungssektor zusätzliche Mittel zuzuführen. Die von dort seit 1948 bis 1952 ausgeschütteten 17 Mill. DM stammen mit 5 Mill. aus ERP-Mitteln und sind lediglich für die Bedürfnisse der Landwirtschaftsforschung vorgesehen worden. Bei der Beurteilung der genannten Zahlen ist zu berücksichtigen, daß für die neuzeitliche und allen Anforderungen genügende Ausstattung von Forschungseinrichtungen heute weit höhere, teilweise ins vielfache gehende Beträge gegenüber der Zeit vor dem Kriege benötigt werden. Die Privatwirtschaft ist schon deshalb oft nicht in der Lage, derartige Forschungsstätten allein zu finanzieren. Hinzu kommt die Notwendigkeit zur Heranbildung eines leistungsfähigen wissenschaftlichen Nachwuchses, der in der Lage ist, die durch vermehrten Bedarf oder die nach dem Kriege nicht immer freiwillig erfolgte Auswanderung deutscher Forscher entstandenen Lücken auszufüllen. Außerdem sind zahlreiche Wissensgebiete so umfangreich geworden, daß leider eine immer weitgehendere Spezialisierung nicht mehr zu vermeiden ist. Wenn erfreulicherweise die gewerbliche Wirtschaft neben den Ausgaben für die Firmenforschung mit etwa 30 Mill. DM von 1948 bis einschließlich 1952 50 Mill. DM für allgemeine Forschungszwecke zur Verfügung stellen konnte, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß für viele Arbeiten die notwendigen Geldmittel noch nicht in ausreichendem Umfange vorhanden sind. Die Wissenschaftler sind der Meinung, daß jährlich 1 % des Volkseinkommens, also rund 1,3 Mrd. DM bereitgestellt werden müßten.

Wirtschaftszweige, deren Aufgabengebiet nicht im Rahmen großer Probleme der Medizin, der Volksgesundheit, der landwirtschaftlichen Produktion, der Technik oder der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf den Weltmärkten liegt, werden sich nicht so schnell der Unterstützung durch Staat und durch wissenschaft-

liche Institute erfreuen können. Sie werden deshalb gezwungen, eigene Einrichtungen zu schaffen, denen die Durchführung von Forschungsaufgaben übertragen werden kann. Wenn von verschiedenen Seiten befürchtet wird, daß die Schaffung eigener Forschungsstätten der Industrie zu einer Zersplitterung der nur beschränkt vorhandenen Mittel führen könnte, so ist dem entgegenzuhalten, daß die hierbei aus der Wirtschaft fließenden Mittel sonst kaum bereitgestellt werden würden, daß im übrigen Probleme der angewandten Forschung wohl nirgendwo besser und intensiver behandelt werden können, als in einem eigenen Institut, das stets in engster Fühlung mit der Wirtschaft steht, und daß diesen Wirtschaftszweigen schließlich nicht zugemutet werden kann, darauf zu warten, ob irgendwann und irgendwo sich jemand mit seinen dringenden Problemen beschäftigen wird. Richtig ist es jedoch, die in einem Wirtschaftszweig verfügbaren Mittel vor der Zersplitterung zu bewahren und möglichst an einer Stelle einzusetzen.

Die Errichtung einer „Wissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsstelle" in Köln durch den „Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold" ist inzwischen vollauf gerechtfertigt worden. Zahlreiche in der „Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft" veröffentlichte Arbeiten und nicht veröffentlichte Gutachten haben den Wert und die Bedeutung dieses Laboratoriums erkennen lassen. Die Inanspruchnahme durch Betriebe der Industrie, aber auch durch Unternehmen der Vorlieferindustrie und durch andere Institute ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Es muß deshalb besonders bedauert werden, daß es bisher nicht gelungen ist, als tragende Basis die gesamte Süßwarenindustrie zu gewinnen.

Die aus dem „Wissenschaftlichen Ausschuß" des sogenannten Detmolder Verbandes hervorgegangene „Süßwarenwissenschaftliche Zentralstelle" in Köln, die seit Anfang 1953 nunmehr von allen Verbänden der Süßwarenindustrie getragen wird, konnte zwischenzeitlich ihren Ausbau durch Bildung eines „Kuratoriums" und eines „Wissenschaftlichen Beirats" vollenden. Auch hier ist die Inanspruchnahme durch Erstattung wissenschaftlich fundierter Gutachten und durch die notwendige Abwehr zahlreicher, häufig aber unsachlicher Angriffe gegen den Verzehr von Süßwaren erheblich gestiegen, ein Zeichen dafür, daß diese beiden Einrichtungen eine unbedingte Notwendigkeit darstellen und geeignet sind, eine vorhanden gewesene Lücke auszufüllen. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeiten sind oft auch lebensmittelrechtliche Probleme zu lösen. Hinzu kommt, daß es bei der Abwehr von Angriffen in Zukunft kaum genügen wird, auf bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse hinzuweisen, so daß die Notwendigkeit besteht, zur Widerlegung der aufgestellten Behauptungen umfangreiche und z. T. langwierige eigene Untersuchungen anzustellen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit — auch auf Teil- und Randgebieten — der industriellen Praxis zugänglich zu machen. Besondere Aufmerksamkeit ist deshalb dem Referatenteil der Fachzeitschriften zu widmen. Der „Forschungskreis der Ernährungsindustrie" gibt ferner seit Dezember 1953 ein monatlich erscheinendes „Referaten-Praktikum" für die Ernährungsindustrie heraus, das zu einem monatlichen Bezugspreis von 6,— DM abonniert werden kann. An dieser Veröffentlichung arbeiten namhafte Wissenschaftler mit, deren Bestreben es ist, die Referate in einer auch dem nicht voll vorgebildeten Mitarbeiter in den Betrieben verständlichen Sprache abzufassen. Mit diesem Referaten-Praktikum ist zweifellos der Industrie ein wertvolles Mittel zur raschen und zuverlässigen Unterrichtung über Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen gegeben worden.

Die Forschungsnotwendigkeit besteht für die Süßwarenindustrie natürlich in mehrfacher Richtung, so auf chemischem, physikalischem, ernährungsphysiologischem und technischem Gebiet. Schon daraus ergibt sich der Zwang zu enger Zu-

sammenarbeit. Die Arbeiten der „Deutschen Gesellschaft für Ernährung", des „Arbeitskreises ernährungswissenschaftlicher Institute", des „Institutes zur Förderung der Produktivität", das dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) angegliedert ist, des „Institutes für Lebensmitteltechnologie und Verpackung" und anderer Einrichtungen dieser Art werden deshalb ständiger Beachtung bedürfen. Wertvolles Material wird ferner in den Vortragsveranstaltungen der „Arbeitsgemeinschaft für Ernährungsfragen", Hannover, geboten.

Zusammenfassend wäre zu sagen, daß auf wissenschaftlichem Gebiet sich aus der Lethargie der ersten Nachkriegsjahre eine starke Aktivität entwickelt hat, die sich allerdings nur zugunsten und zum Vorteil derjenigen auswirken wird, die selbst bereit sind, einen angemessenen Beitrag an ideeller und materieller Unterstützung zu leisten.

# VIII.

# Verschiedenes

## A. Kontenrahmen für die Süßwarenindustrie

s. Jahrbuch 1952 S. 802—820.

Die Einführung von Einheitskontenrahmen für zahlreiche Wirtschaftszweige hat sich zweifellos bewährt. Die Notwendigkeit zur weiteren Rationalisierung auch der Verwaltungsarbeit der Betriebe führte immer noch zu Rückfragen nach entsprechenden Unterlagen und dann zur erneuten Einführung des „Kontenrahmens für die Süßwarenindustrie", der kurz vor Beginn des zweiten Weltkrieges durch die damalige „Fachgruppe Süßwarenindustrie", mit Erläuterungen versehen, herausgegeben wurde. Trotzdem seit einigen Jahren immer wieder auf die Reformbedürftigkeit hingewiesen wird, ist es noch zu keiner Neufassung gekommen. Die meisten Betriebe bedienen sich bereits wieder des alten Kontenrahmens, so daß von einem nochmaligen Abdruck abgesehen werden konnte.

(Berichtigung zum Jahrbuch 1952: Auf S. 804 muß es unter „I Kontengruppen" richtig heißen: **„6. Verkehr"**, nicht wie irrtümlich angegeben „6 Vertreter".)

## B. Geschäftsbedingungen

Die seinerzeit von der „Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft" herausgegebenen Geschäftsbedingungen basierten bereits auf dem bisherigen Handelsbrauch. Es ist deshalb natürlich, daß sie nach dem Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelungen in fast unveränderter, nachstehend wiedergegebener Form weiter zur Anwendung gelangen. Gerade in Zeiten eines verschärften Konkurrenzkampfes dürfte es im Interesse aller Stufen der Wirtschaft liegen, durch Anwendung einheitlicher Verkaufs- und Zahlungsbedingungen den Geschäftsbeziehungen eine gewisse unverrückbare Stabilität zu geben.

Es ist darauf hinzuweisen, daß bereits die früher geltenden Geschäftsbedingungen für die Süßwarenwirtschaft für den Verkehr zwischen Hersteller und Verteiler von Speiseeis, Speiseeiskonserven und Speiseeispulver keine Gültigkeit hatten. Auch heute finden deshalb zwischen diesen Gruppen sehr unterschiedliche Geschäftsbedingungen Anwendung.

Es ist beabsichtigt, in dem in Vorbereitung befindlichen „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)" die Bildung von Konditionskartellen zuzulassen. Die Süßwarenindustrie hätte dann die Möglichkeit, ihre Geschäftsbedingungen wieder in verbindliche Form zu bringen.

### Geschäftsbedingungen für die Süßwarenindustrie

**vom 2. 9. 1950**

#### I. Verkaufsbedingungen

**Auftragserteilung**

§ 1

Werden vom Verkäufer oder einem Vertreter Aufträge nicht gleich als bindend angenommen, so kommt ein Kaufvertrag erst dann zustande, wenn das Vertragsangebot vom Verkäufer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung ab-

gelehnt wird. Der Verkäufer kann diese Frist um weitere 14 Tage verlängern, wenn er innerhalb der genannten 10 Tage eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Käufer abgibt.

§ 2

Für Fehler bei der Entgegennahme von Lieferungsaufträgen durch Telegramm, Fernsprecher usw. übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung.

**Erfüllungsort**

§ 3

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Wohnsitz des Verkäufers, für die Lieferungen jedoch der Verladeplatz; Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

**Lieferart**

§ 4

Die Lieferung geschieht, soweit keine anderen bindenden Anordnungen ergangen sind, nach Vereinbarung, entweder

a) ab Verladeplatz, ab auswärtigem Lager des Verkäufers oder
b) cif bzw. fob oder frachtfrei Bundesbahnstation oder
c) frei Haus des Käufers.

§ 5

Die Versandart bestimmt der Verkäufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Eil- bzw. Expreßmehrfracht trägt der Käufer, wenn er eine dieser Versandarten vorschreibt. Bei Postsendungen gehen Porto und Verpackung zu Lasten des Käufers.

**Transportgefahr**

§ 6

Die Ware reist stets für Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Lieferungen nach § 4 c trägt der Verkäufer bei Transporten mit eigenem Wagen die Gefahr.

**Verpackung**

§ 7

Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl des Verkäufers. Eine Zurücknahme unberechneter Verpackung gegen Vergütung erfolgt nicht. Vergütungen bei Lieferung in Bundesbahnbehältern können nicht gewährt werden.

§ 8

Bei Lieferung in Gläsern oder Hobbocks sowie bei Lieferungen von Schaukästen, Glasständern und Dosengestellen werden mindestens die nachweisbaren Selbstkosten in Rechnung gestellt. Eine Gutschrift bzw. Vergütung des berechneten Wertes für Gläser und Hobbocks erfolgt nur bei einer frachtfreien Rücksendung des Leergutes in gutem, gebrauchsfähigem Zustand innerhalb drei Monaten vom Rechnungstage an gerechnet. Fremde Gläser und Hobbocks können nicht verrechnet werden. Bonbondosen können nicht zurückgenommen werden; sie sind bereits im Warenpreis enthalten.

§ 9

Die Lieferung von Kommissions- oder Konsignationsware kann nicht erfolgen.

**Großhändlerpreise**

§ 10

Zu Großhändlerpreisen können nur Großabnehmer beliefert werden, die die Ware geschlossen beziehen und an ihre Abnehmer zum Weiterverkauf vertreiben.

**Sondervergütungen**

§ 11

Vergünstigungen in der Zurücknahme von Verpackung, unberechnete Mehrlieferungen, Zurverfügungstellung von Musterkoffern, Zugaben, Geschenke und sonstige Zuwendungen können nicht erfolgen.

**Mängelrüge**

§ 12

Mängelrügen sind gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Ablieferung abzugeben, wenn möglich unter Beifügung des der Sendung beiliegenden Packzettels bzw. des der Verpackung aufgeklebten Etiketts.

**Zurücknahme der Ware**

§ 13

Die Zurücknahme unbeschädigter oder unverdorbener Ware ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 17 werden davon nicht berührt.

§ 14

Bei Lieferungsabschlüssen ist der Käufer verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist gleichmäßig verteilt abzunehmen. Der Käufer ist rechtzeitig vom Verkäufer zu unterrichten, wenn die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. In diesem Falle kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten. Der Käufer hat die abzunehmenden Mengen rechtzeitig abzurufen. Ansprüche wegen Schuldnerverzug bleiben hierdurch unberührt.

Bei prompter Lieferung gilt in Zweifelsfällen eine Lieferfrist von 14 Tagen nach Auftragseingang als vereinbart.

**Lieferungsverzögerung**

§ 15

Bei Betriebsstörungen in dem Betrieb oder Lager des Verkäufers oder seiner Rohstofflieferer durch Streik, Krieg, Feuer, Wasser, Maschinenbruch, Kohlenmangel oder andere unvorhergesehene Ereignisse oder bei Behinderung des Verkehrs oder im Falle von die Lieferung behindernden behördlichen Maßnahmen, Verfügungen von hoher Hand oder sonstiger höherer Gewalt wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung bzw. die Behinderung verlängert, falls den Verkäufer hieran kein Verschulden trifft.

Dauert die Störung oder Behinderung länger als drei Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 16

Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, einander ihre Absicht, die Rechte aus dem § 15 geltend zu machen, spätestens am 5. Tage nach dem Bekanntwerden eines der angeführten Ereignisse mitzuteilen.

**Eigentumsvorbehalt**

§ 17

Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Aushändigung von Wechseln oder anderen, nur eine Zahlungsverpflichtung begründenden Urkunden stellt keine Zahlung im Sinne dieser Vorschrift dar. Der Käufer ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen. Es ist dem Käufer gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb

weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Geht durch den Weiterverkauf oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware unter, so gehen die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe der Ansprüche des Verkäufers auf diesen über, auch ohne besondere Vereinbarung im Einzelfalle. Das gleiche gilt für Forderungen aus Versicherungsverträgen. Die Rechte der §§ 43 und 46 KO. bleiben vorbehalten.

Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so darf er über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht mehr verfügen.

Erfolgt die Zahlung durch den Käufer nicht mehr vertragsgemäß, so kann der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrage, es sei denn, daß der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird.

**Rücktrittsrecht**

§ 18

Der Verkäufer ist berechtigt, von noch nicht erledigten Kaufverträgen durch Erklärung gegenüber dem Käufer ohne Fristsetzung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen zu verlangen, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Vergleichsverfahren, ein Vertragshilfeverfahren oder die Eröffnung des Konkurses beantragt.

§ 19

Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder der Zahlung im Rückstande, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgendwelchen Verträgen noch bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Er kann auch weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne daß dem Käufer hieraus das Recht erwächst, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, aus anderen Gründen gefährdet erscheint.

## II. Zahlungsbedingungen

§ 20

Rechnungstag ist der Versandtag. Vordatierung oder Valutierung erfolgen nicht.

**Zahlungsfristen**

§ 21

Grundsätzlich hat die Barzahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu erfolgen. Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Unberechtigte Abzüge vom Rechnungsbetrag gelten als nicht fristgemäß geleistete Zahlungen.

**Skonto-Abzug**

§ 22

Der Käufer ist berechtigt, 2 % Skonto vom Nettorechnungsbetrag abzuziehen, wenn die Zahlung innerhalb 14 Tagen, vom Rechnungstage an gerechnet, erfolgt. Die Gewährung sowie der Abzug anderer Skontosätze sind untersagt.

Scheckbeträge, die als Barzahlung innerhalb einer Frist, die zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt, gelten sollen, müssen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zur freien Verfügung des Verkäufers sein.

**Wechsel**

§ 23

Wird zahlungshalber eine Tratte mit einer Laufzeit von 21 Tagen ausgestellt und innerhalb dieser Frist eingelöst, so können ebenfalls 2 % Skonto vom Nettorechnungsbetrag abgesetzt werden. Als Tratte im Sinne dieser Bestimmung gilt ein gezogener Wechsel, bei dem die Vorlage zum Akzept ausgeschlossen ist.

§ 24

In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Verkäufers die Zahlung durch Akzept mit einer Laufzeit von 60 Tagen erfolgen. Das Akzept darf jedoch einen Betrag von 100,— DM nicht unterschreiten. Akzepte müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungstag dem Verkäufer zugehen. Wechsel werden nur angenommen, soweit sie banktechnisch verwertbar sind.

§ 25

Schecks und Wechsel gelten nur zahlungshalber. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

**Zahlungsverzug**

§ 26

Erfolgt die Zahlung den vorstehenden Bestimmungen entsprechend nicht fristgerecht, so ist der Verkäufer berechtigt, unter Vorbehalt aller weiteren Rechte nach Fristablauf Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweiligen Wechseldiskont zu berechnen. Die entstandenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

**Vorauszahlungen**

§ 27

Der Verkäufer ist bei Vertragsabschluß berechtigt, in Sonderfällen vom Käufer Vorauszahlung des ungefähren Rechnungsbetrages zu verlangen unter Berücksichtigung des in § 22 festgesetzten Skontoabzuges.

**Zahlungsleistung**

§ 28

Zahlungen sind ausschließlich an den Verkäufer unmittelbar zu leisten. Soweit Zahlungen an Vertreter oder Beauftragte des Verkäufers erfolgen, gelten diese nur dann als unmittelbar geleistet, wenn eine schriftliche Vollmacht des Verkäufers oder die vom Verkäufer ausgestellte Quittung vorgewiesen wird.

## Geschäftsbedingungen für die Kunsthonigindustrie

**vom 1. 11. 1950**

### I. Verkaufsbedingungen

**Auftragserteilung**

§ 1

Werden vom Verkäufer oder einem Vertreter Aufträge nicht gleich als bindend angenommen, so kommt ein Kaufvertrag erst dann zustande, wenn das Vertrags-

angebot vom Verkäufer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung abgelehnt wird Der Verkäufer kann diese Frist um weitere 14 Tage verlängern, wenn er innerhalb der genannten 10 Tage eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Käufer abgibt.

§ 2

Für Fehler bei der Entgegennahme von Lieferungsaufträgen durch Telegramm, Fernsprecher usw. übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung.

**Erfüllungsort**

§ 3

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Wohnsitz des Verkäufers, für die Lieferungen jedoch der Verladeplatz; Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

**Lieferart**

§ 4

Die Lieferung geschieht frachtfrei Empfangsstation des Käufers, gegebenenfalls ab zuständigem Auslieferungslager des Verkäufers.

§ 5

Die Versandart bestimmt der Verkäufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Eil- bzw. Expreßmehrfracht trägt der Käufer, wenn er eine dieser Versandarten vorschreibt. Bei Postsendungen gehen Porto und Verpackung zu Lasten des Käufers.

**Transportgefahr**

§ 6

Die Ware reist stets für Rechnung und Gefahr des Käufers.

**Verpackung**

§ 7

Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl des Verkäufers. Eine Zurücknahme unberechneter Verpackung gegen Vergütung erfolgt nicht. Vergütungen bei Lieferungen in Bundesbahnbehältern können nicht gewährt werden. Falls der Käufer Versendungen in Bundesbahnbehältern fordert, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 8

Die Lieferung von Kommissions- oder Konsignationsware kann nicht erfolgen.

**Großhändlerpreise**

§ 9

Zu Großhändlerpreisen können nur Großabnehmer beliefert werden, die die Ware geschlossen beziehen und an ihre Abnehmer zum Weiterverkauf vertreiben.

**Sondervergütungen**

§ 10

Vergünstigungen in der Zurücknahme von Verpackung, unberechnete Mehrlieferungen, Zurverfügungstellung von Musterkoffern, Zugaben, Geschenke und sonstige Zuwendungen können nicht erfolgen.

**Mängelrüge**

§ 11

Mängelrügen sind gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Ablieferung abzugeben, wenn möglich unter Beifügung des der Sendung beiliegenden Paketzettels bzw. des der Verpackung aufgeklebten Etiketts.

**Zurücknahme der Ware**

§ 12

Die Zurücknahme unbeschädigter oder unverdorbener Ware ist ausgeschlossen. In Sonderfällen kann der Verkäufer einen Umtausch von Kunsthonig vornehmen. Die Bestimmungen des § 16 werden davon nicht berührt.

§ 13

Bei Lieferungsabschlüssen ist der Käufer verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist gleichmäßig verteilt abzunehmen. Der Käufer ist rechtzeitig vom Verkäufer zu unterrichten, wenn die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. In diesem Falle kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten. Der Käufer hat die abzunehmenden Mengen rechtzeitig abzurufen. Ansprüche wegen Schuldnerverzug bleiben hierdurch unberührt.

Bei prompter Lieferung gilt in Zweifelsfällen eine Lieferfrist von 14 Tagen nach Auftragseingang als vereinbart.

**Lieferungsverzögerung**

§ 14

Bei Störungen in dem Betrieb oder Lager des Verkäufers oder seiner Rohstofflieferer durch Streik, Krieg, Feuer, Wasser, Maschinenbruch, Kohlenmangel oder andere unvorhergesehene Ereignisse oder bei Behinderung des Verkehrs oder im Falle von die Lieferung behindernden behördlichen Maßnahmen, Verfügungen von hoher Hand oder sonstiger höherer Gewalt wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung bzw. die Behinderung verlängert, falls den Verkäufer hieran kein Verschulden trifft.

Dauert die Störung oder Behinderung länger als drei Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 15

Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, einander ihre Absicht, die Rechte aus dem § 14 geltend zu machen, spätestens am 5. Tage nach dem Bekanntwerden eines der angeführten Ereignisse mitzuteilen.

**Eigentumsvorbehalt**

§ 16

Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Aushändigung von Wechseln oder anderen, nur eine Zahlungsverpflichtung begründenden Urkunden stellt keine Zahlung im Sinne dieser Vorschrift dar. Der Käufer ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen. Es ist dem Käufer gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Geht durch den Weiterverkauf oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware unter, so gehen die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe der Ansprüche des Verkäufers auf diesen über, auch ohne besondere Vereinbarung im Einzelfalle. Das gleiche gilt für Forderungen aus Versicherungsverträgen. Die Rechte der §§ 43 und 46 KO. bleiben vorbehalten.

Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so darf er über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht mehr verfügen.

Erfolgt die Zahlung durch den Käufer nicht mehr vertragsgemäß, so kann der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrage, es sei denn, daß der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird.

**Rücktrittsrecht**

§ 17

Der Verkäufer ist berechtigt, von noch nicht erledigten Kaufverträgen durch Erklärung gegenüber dem Käufer ohne Fristsetzung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen zu verlangen, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Vergleichsverfahren, ein Vertragshilfeverfahren oder die Eröffnung des Konkurses beantragt.

§ 18

Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder der Zahlung im Rückstande, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgendwelchen Verträgen noch bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Er kann auch weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne daß dem Käufer hieraus das Recht erwächst, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, aus anderen Gründen gefährdet erscheint.

## II. Zahlungsbedingungen

§ 19

Rechnungstag ist der Versandtag. Vordatierung oder Valutierung erfolgen nicht.

**Zahlungsfristen**

§ 20

Grundsätzlich hat die Barzahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu erfolgen. Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Unberechtigte Abzüge vom Rechnungsbetrag gelten als nicht fristgemäß geleistete Zahlungen.

**Skonto wird nicht gewährt**

**Scheck**

§ 21

Scheckbeträge, die als Barzahlung gelten sollen, müssen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zur freien Verfügung des Verkäufers sein.

**Wechsel**

§ 22

Der Verkäufer kann nach Zustimmung des Käufers eine für ihn spesenfreie Tratte mit einer Laufzeit von 25 Tagen ausstellen. Als Tratte im Sinne dieser Bestimmung gilt ein gezogener Wechsel, bei dem die Vorlage zum Akzept ausgeschlossen ist.

§ 23

In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Verkäufers die Zahlung durch Akzept mit einer Laufzeit von 30 Tagen erfolgen. Das Akzept darf jedoch einen Betrag von 100,— DM nicht unterschreiten.

Akzepte müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungstag dem Verkäufer zugehen. Wechsel werden nur angenommen, soweit sie banktechnisch verwertbar und diskontfähig sind.

§ 24

Schecks und Wechsel gelten nur zahlungshalber. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

**Zahlungsverzug**

§ 25

Erfolgt die Zahlung den vorstehenden Bestimmungen entsprechend nicht fristgerecht, so ist der Verkäufer berechtigt, unter Vorbehalt aller weiteren Rechte nach Fristablauf Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweiligen Wechseldiskont zu berechnen. Die entstandenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

**Vorauszahlungen**

§ 26

Der Verkäufer ist bei Vertragsabschluß berechtigt, in Sonderfällen vom Käufer Vorauszahlung des ungefähren Rechnungsbetrages zu verlangen.

**Zahlungsleistung**

§ 27

Zahlungen sind ausschließlich an den Verkäufer unmittelbar zu leisten. Soweit Zahlungen an Vertreter oder Beauftragte des Verkäufers erfolgen, gelten diese nur dann als unmittelbar geleistet, wenn eine schriftliche Vollmacht des Verkäufers oder die vom Verkäufer ausgestellte Quittung vorgewiesen wird.

## C. Deutsche Normen für die Süßwarenindustrie

Die Arbeit des „Deutschen Normenausschusses" hat sich bereits in den letzten Jahrzehnten nicht nur für die deutsche Wirtschaft, sondern auch für jeden einzelnen als sehr verdienstvoll erwiesen. Diese Bestrebungen, die vielen kaum noch bewußt werden, sollten deshalb stets vollste Unterstützung finden. Für die Süßwarenindustrie kommen die nachstehend genannten Normen des „Fachnormenausschusses Verpackung" im „Deutschen Normenausschuß" in Betracht. Sie stammen mit Ausnahme der Normen DIN 5091 für Bonbongläser (1951) aus der Zeit vor dem Krieg. Die Normblätter können von der „Beuth-Vertrieb GmbH.", Zweigstelle Köln/Rhein, Friesenplatz 16, bezogen werden.

1. **DIN 2041 Fruchteimer zylindrisch**

| | Innendurchmeser mm | Außenhöhe mm | Rauminhalt cm³ |
|---|---|---|---|
| Fruchteimer 1 | 73 | 98 | 395 |
| „ 2 | 94 | 120 | 809 |
| „ 3 | 126 | 165 | 2008 |
| „ 4 | 159 | 205 | 3970 |
| „ 5 | 228 | 253 | 10118 |
| „ 6 | 280 | 345 | 20848 |

2. **DIN 2048 Dosen für Bonbons**

| | Innendurchmeser mm | Außenhöhe ohne Deckel mm | Rauminhalt cm³ |
|---|---|---|---|
| Bonbondose 1 | 159 | 180 | 3445 |
| „ 2 | 159 | 368 | 7120 |

3. **DIN 5091 Bonbongläser**

| Nenninhalt | Inhalt gestrichen voll | Höhe |
|---|---|---|
| cl | cl | mm |
| 300 | 340 | 250 |
| 400 | 440 | 278 |

4. **DIN 5110 Zylindrische Gläser** (für Honig und Frucht)

| | Innendurchmeser | Außenhöhe | Gesamtinhalt gestrichen voll |
|---|---|---|---|
| | mm | mm | $cm^3$ |
| Honigglas 250 g | 58 | 105 | 210 |
| „ 500 g | 74 | 122 | 400 |
| „ 1000 g | 94 | 147 | 800 |

5. **DIN 5100 Schraubdeckel für Honiggläser und Fruchtgläser**

| | Außendurchmeser Glasgewinde nach DIN 5110 - mm | Größtdurchm. des Gewindes innen - mm | Kerndurchm. des Gewindes innen - mm | Gesamthöhe mm |
|---|---|---|---|---|
| Schraubdeckel 55 | 55 | 56 | 53 | 17 |
| „ 68 | 68 | 69 | 66 | 17 |
| „ 82 | 82 | 83 | 80 | 17 |

## D. Einfuhrzoll für Süßwarenmaschinen

Die Maschinen der Süßwarenindustrie sind in der Nr. 8472 13 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 1954, wie folgt behandelt:

„Maschinen ... für die Süßwarenindustrie (z. B. Auspuder- und Abpudermaschinen, Bonbon-, Dragee-, Fondant- und Fruchttablettenmaschinen, Gießmaschinen für Zuckerwaren, Karamellen-, Lakritzen-, Marzipan- und Pralinen-Herstellungsmaschinen, Schokoladeüberziehmaschinen, Kakaobohnen-Aufbereitungsmaschinen, Kakaopulver- und Schokoladeherstellungsmaschinen) ... kg"

Der Zollsatz beträgt 6 %. Die Umsatzausgleichssteuer beläuft sich ebenfalls auf 6 %. Sie wird errechnet vom Wert der Maschine + 6 % Zoll. Bei der Einfuhr ausländischer Maschinen ist also mit öffentlichen Abgaben von 12 bis 13 % zu rechnen.

## E. Verzeichnis wichtiger Anschriften

| | |
|---|---|
| Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | (22c) Bonn-Duisdorf, Tel. 3 01 51 |
| Bundesministerium für Wirtschaft | (22c) Bonn-Duisdorf, Tel. 3 01 61 |
| Bundesministerium für Finanzen | (22c) Bonn, Rheindorfer Str. 118 Tel. 3 01 41 |
| Bundesministerium des Innern | (22c) Bonn, Rheindorfer Str. 198 Tel. 3 79 49 |
| Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft | (16) Frankfurt/Main, Adickesallee 40, Tel. 5 05 21 |

| | |
|---|---|
| Einfuhrstelle für Zucker | (16) Frankfurt/Main Adickesallee 40, Tel. 5 05 21 |
| Bundesstelle für Außenhandelsinformationen | (22c) Köln, Unter Sachsenhausen 14-26, Tel. 21 23 51/55 |
| Bundesverband der Deutschen Industrie | (22c) Köln, Habsburger Ring 2-12 Tel. 7 04 21 |
| Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. | (22c) Köln, Hansa-Ring 42-46 Tel. 5 87 01 |
| Bundesvereinigung d. Deutschen Ernährungsindustrie | (22c) Bonn, Am Hofgarten 16 Tel. 5 16 61 |
| Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels | (16) Wiesbaden, Werderstr. 8 Tel. 4 02 00/4 02 01 |
| Deutscher Konditorenbund | (22a) M.-Gladbach, Bismarckstr. 8 Tel. 2 63 65 |
| Deutscher Hotel- und Gaststättenverband | (22c) Bad Godesberg Rheinallee 69, Tel. 29 22 |
| Zentralverband des Bäckerhandwerks | (22c) Bad Honnef, Rheindorfer Str. 87, Tel. 20 45 |
| Hauptverband des Deutschen Süßwaren-Großhandels e. V. | (16) Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 2, Tel. 5 53 43 |
| Arbeitsgemeinschaft der Süßwarenwirtschaft | (16) Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 2, Tel. 5 53 43 |
| Verband des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels | (22c) Bonn, Koblenzer Str. 45 Tel. 3 75 33/3 48 61 |
| Deutscher Industrie- und Handelstag | (22c) Bonn, Am Markt 26-34 Tel. 5 19 31 |
| Verein der Zuckerindustrie | (20a) Hannover, Rühmkorffstr. 11 Tel. 6 19 52/53 |
| Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V. | (22c) Bonn, Am Hofgarten 8 Tel. 5 19 01 |
| Marktforschungsstelle Zucker | (22c) Bonn, Am Hofgarten 8 Tel. 5 19 01 |
| Verband des Deutschen Zuckerhandels e. V. | (24a) Hamburg 11, Börse Tel. 36 11 71 |
| Wissenschaftliche Forschungs- u. Beratungsstelle des Fachverbandes der Süßwarenindustrie Detmold | (22c) Köln-Marienburg, Eugen-Langen-Str. 18, Tel. 3 24 86 |
| Süßwarenwissenschaftliche Zentralstelle | (22c) Köln-Bayenthal, Droste-Hülshoff-Str. 4, Tel. 3 42 38 |
| Forschungskreis der Ernährungsindustrie | (20a) Hannover, Am Kleinen Felde 12, Tel. 7 26 22 |

| | |
|---|---|
| Forschungsinstitut für Kakaowirtschaft | (24a) Hamburg-Gr.-Flottbek Elbchaussee 199, Tel. 49 67 49 |
| Bundesanstalt für Getreideverarbeitung | (21a) Detmold, Am Schützenberg 9 Tel. 34 51 |
| Verein Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft | (22a) Solingen-Gräfrath De-Leuw-Str. 3-9, Tel. 2 55 90 |
| Deutsches Patentamt | (13 b) München 2, Museumsinsel 1 Tel. 2 88 11 |
| Deutsches Patentamt — Dienststelle Berlin | (1) Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97-103, Tel. 61 02 61 |
| Kakao-Einkaufs-GmbH. | (24a) Hamburg 1 Mönckebergstr. 11, Tel. 32 67 89 |
| Statistisches Bundesamt | (16) Wiesbaden-Biebrich Rheinallee 25, Tel. 6 67 51 |
| Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr | (17a) Mannheim, Augusta Anlage 24 Tel. 4 31 60/61 |
| Gesellschaft zur Förderung des Deutsch-Amerikanischen Handels mbH. | (22c) Köln, Hohenzollernring 85-87 Tel. 5 84 91/95 |
| Institut „Finanzen und Steuern" e. V. | (22c) Bonn, Markt 14, Tel. 3 52 89 |
| Messe- und Ausstellungsgesellschaft | (22c) Köln-Deutz, Messeplatz. Tel. 67 51 |
| Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e. V. (DLG) | (16) Frankfurt/Main, Niedenau 48 Tel. 7 90 47 |
| Gesellschaft für Vorratsschutz | (1) Berlin-Steglitz, Zimmermann-str. 31, Tel. 72 10 34 |
| Markenverband e. V. | (16) Wiesbaden, Schöne Aussicht 59 Tel. 2 43 47/2 58 95 |
| Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe | (22c) Köln, Riehler Str. 31a Tel. 7 68 57 |
| Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. | (16) Frankfurt/Main, Börse Tel. 9 01 81/9 50 63 |
| Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V. | (22c) Bonn, Rathausgasse Tel. 5 28 57/58 |
| Bund der Steuerzahler | (14a) Stuttgart-S, Eberhardstr. 61 Tel. 9 10 92/93 |
| Vertretung der Heimatvertriebenen Wirtschaft, Hauptgeschäfsstelle | (22c) Bonn, Poppelsdorfer Allee 15 Tel. 3 88 82 |

# Zusammenfassung

Auf den Unternehmer dieser Zeit knallen gleich Peitschenhieben Schlagworte hernieder, wie: „Das Kind von heute ist der Kunde von morgen", „Der Lohn von heute ist der Umsatz von morgen", „Der Lehrling von heute ist der Meister von morgen", „Die Forschung von heute ist die Technik von morgen". Sie verfolgen den Zweck, warnend und antreibend zu wirken und die gewollte Wirkung des Konkurrenzkampfes als Peitsche der Marktwirtschaft noch zu verstärken. Der Druck von oben und unten, von rechts und links, und auch die Angst, schon vorzeitig und unter dramatischen Umständen aus diesem Rennen ausscheiden zu müssen, führen zu einer ungeheueren Beanspruchung des unternehmerischen Menschen. Wenn auch die in den ersten Nachkriegsjahren übliche Diffamierung des Unternehmertums im allgemeinen der Erkenntnis gewichen ist, daß gerade seine Leistungen es sind, die die Grundlage für die Vermehrung der Verbrauchsgüter, für Steigerung des Volkseinkommens und für die Hebung der Kaufkraft bilden, so sieht man nun — ins andere Extrem verfallend — im Unternehmer vielfach einen Übermenschen, der in der Lage und befähigt ist, allen an ihn gestellten Forderungen der unterschiedlichsten Art ohne Schwierigkeit und zu jeder Zeit zu entsprechen. In einer überwiegend mittelständisch gelagerten Industrie sind die Möglichkeiten der Arbeitsteilung nur beschränkt gegeben oder nicht ausgenutzt. Bei einer solchen Überbeanspruchung besteht dann die große Gefahr, daß der Unternehmer als Mensch in den Hintergrund tritt und sich nur noch in der Art eines Roboters bewegen kann. Um noch einmal mit Otto A. Friedrich zu sprechen: „Der Unternehmer ist ein Mensch, der aus Leidenschaft (es wäre noch hinzuzufügen: und aus Idealismus) selbständig wirtschaftet." Er soll also Mensch sein, und er soll Mensch bleiben und sich bemühen, neben seinen kaufmännischen und technischen Fähigkeiten vor allem seine menschlichen Eigenschaften zu höchster Vollkommenheit zu entwickeln. Solchen Forderungen gegenüber wäre die Frage, wie denn überhaupt ein Weg zur Erreichung eines solchen Zieles gefunden werden kann, weder unberechtigt noch ungewöhnlich. Die Tatsache jedoch, daß häufig gerade Unternehmer, die wegen ihrer großen Leistungen allgemein bekannt und anerkannt sind, sich viel bereitwilliger für die Übernahme öffentlicher Aufgaben und von Ehrenämtern in Organisationen zur Verfügung stellen als andere, zeigt, daß solche Möglichkeiten doch gegeben sind. Die Hauptforderung, die mehr oder weniger erfüllt werden muß, ist die, alles, was von anderen und dann vielleicht noch intensiver geleistet werden kann, abzugeben und sich lediglich auf die Erfüllung ausgesprochener Unternehmeraufgaben zu beschränken. Nicht nur betrieblich, sondern auch hierbei sind zahlreiche Hilfsmittel zur Erleichterung der eigenen Arbeit vorhanden, die ausgenutzt werden sollten. Dann erst wird sich der Blick für große Zusammenhänge weiten können, dann erst wird die schnelle Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem wieder möglich, und dann erst wird auch der Mensch wieder zu seinem Recht kommen.

Ein Wirtschaftszweig, der — wie die Süßwarenwirtschaft — noch immer im Werden ist und im Reifen steht, der infolge einer großen Zahl verwendeter und sehr unterschiedlicher Rohstoffe und wegen der Anforderungen des Käufermarktes auch mit einem großen Sortiment und deshalb mit komplizierten Fabrikationsvorgängen zu tun hat und der auch sehr lohnintensiv ist, wird es auch in Zukunft schwerer haben als andere. Der selbst gewählte Leitspruch für die zu leistende Arbeit:

**Süßwaren — Nahrung und Freude für alle!**

beinhaltet schon eine höhere Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, und es ist das ständige Bestreben jedes echten Unternehmers, dieser verantwortlichen Aufgabe in vollem Umfange nachzukommen. Die umfassende Form des Wahlspruches besagt aber doch, daß Süßwaren auch ihrem Hersteller Nahrung, d. h. Existenz bieten sollen, und daß die Freude, die sie bei Millionen von Menschen zu erwecken vermögen, auch in gewissem Umfange auf ihn zurückstrahlen muß. Das wird aber nur dann eintreten, wenn die Industrie wieder zu sich selbst zurückfindet und nicht mehr ohne weiteres bereit ist, sich dem Überdruck und den Folterungsmethoden eines Käufermarktes, d. h. seinen Entartungserscheinungen widerstandslos zu beugen und zu unterwerfen. In der Zeit der Zwangsbewirtschaftung mit ihrem harten Kampf um Berechtigungen und Kontingente hatte die Industrie trotz vieler unvermeidbarer Reibungsflächen klar erkannt, daß eine Besserung nur durch enges Zusammenrücken und durch gemeinsames Handeln zu erreichen sein würde. Die umfassende Bedrohung durch die Belastung der hergestellten Erzeugnisse mit Luxussteuern führte die Industrie nach einigen Jahren erneut zusammen. Die heutige Situation ist in keiner Weise als einfacher und leichter anzusehen und nicht vom Einzelbetrieb allein zu klären. In den verschiedenen Teilen dieses Jahrbuches ist versucht worden, die vielseitigen die Süßwaren-Industrie berührenden Probleme aufzuzeigen und durch Zusammenstellung zahlreicher Unterlagen deren Lösung und Meisterung zu erleichtern. Zum meisterlichen Können des Unternehmers gehört vorrangig das Verstehen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und die Fähigkeit, aus gewonnenen Erkenntnissen die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen. „Wirtschaften", das ist nicht eine Sache für sich, sondern eine sehr verantwortungsvolle öffentliche Aufgabe. Der trotz seiner Vielfalt in der Auswirkung dem Unternehmer der Süßwaren-Industrie ebenso einheitlich wie Staat oder Gewerkschaft gegenübertretende Käufermarkt erfordert auch die industrielle Geschlossenheit im Willen zur Steuerung des für die Weiterexistenz entscheidenden Geschehens. So müßte, wenn die Süßwaren-Industrie nicht länger mehr Spielball des Käufermarktes sein will, alsbald und ausnahmslos das Bestreben sichtbar werden:

**Behauptung durch die Gemeinschaft**

Den Rohstoff

**ZUCKER**

in allen benötigten Sorten

liefern u. a. folgende

**ZUCKERFABRIKEN**

Kölner Zucker
PFEIFER & LANGEN
Zuckerfabriken in
Ameln, Dormagen, Elsdorf
Euskirchen, Uerdingen
Wevelinghoven
LEONID

*Zuckerfabrik Königslutter AG*

KÖNIGSLUTTER AM ELM

Gegründet 1850

---

Weißzucker • Feinste Kristall-Raffinade

ff. Puderraffinade

Verpackung je nach Wunsch

in 100 kg Jutesäcken oder 50 kg Papiersäcken

Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft

Hauptverwaltung

MANNHEIM

---

*Verbrauchszuckerfabriken in*

| | | |
|---|---|---|
| **Groß-Gerau** | **Heilbronn** | **Offstein** |
| **Regensburg** | **Stuttgart** | **Waghäusel** |
| | **Züttlingen** | |

ferner in **WORMS** (Zuckerfabrik Rheingau A.-G.)

ZUCKERFABRIK OBERNJESA
Aktiengesellschaft · Obernjesa

*Weißzucker + Melasseschnitzel*

**Aktien-Zuckerfabrik Uelzen**

*liefert:*

- Grundsorte
- Kristall-Raffinade
- gemahlene Raffinade
- Puder-Raffinade

ZUCKERFABRIK FRANKEN GMBH
OCHSENFURT AM MAIN

Fernruf-Nr. 406 u. 407 Fernschreib-Nr. 06 8850

LIPPISCHE ZUCKERFABRIK
Aktiengesellschaft
LAGE (LIPPE)

*Kristallzucker - Grundsorte - Raffinade*

## Zuckerfabrik Dettum
## Isensee & Co. K.-G.

*Weißzucker · Raffinade*
*Melasse · Trockenschnitzel*
*Rübenblatt-*
*und Grünfuttertrocknung*
*Kartoffel-Dämpfanlage*

## Aktien Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf

Weißzucker · Raffinade
Puderzucker
Zucker- und Trockenschnitzel
Melasse

Post- und Bahnstation:
Salzgitter-Osterlinde
Fernruf:
Burgdorf (Braunschw.) 212
Salzgitter-Lebenstedt 8312

## Zuckerfabrik Algermissen A.G.
### Algermissen

*Weißzucker · Raffinade · Sandzucker*

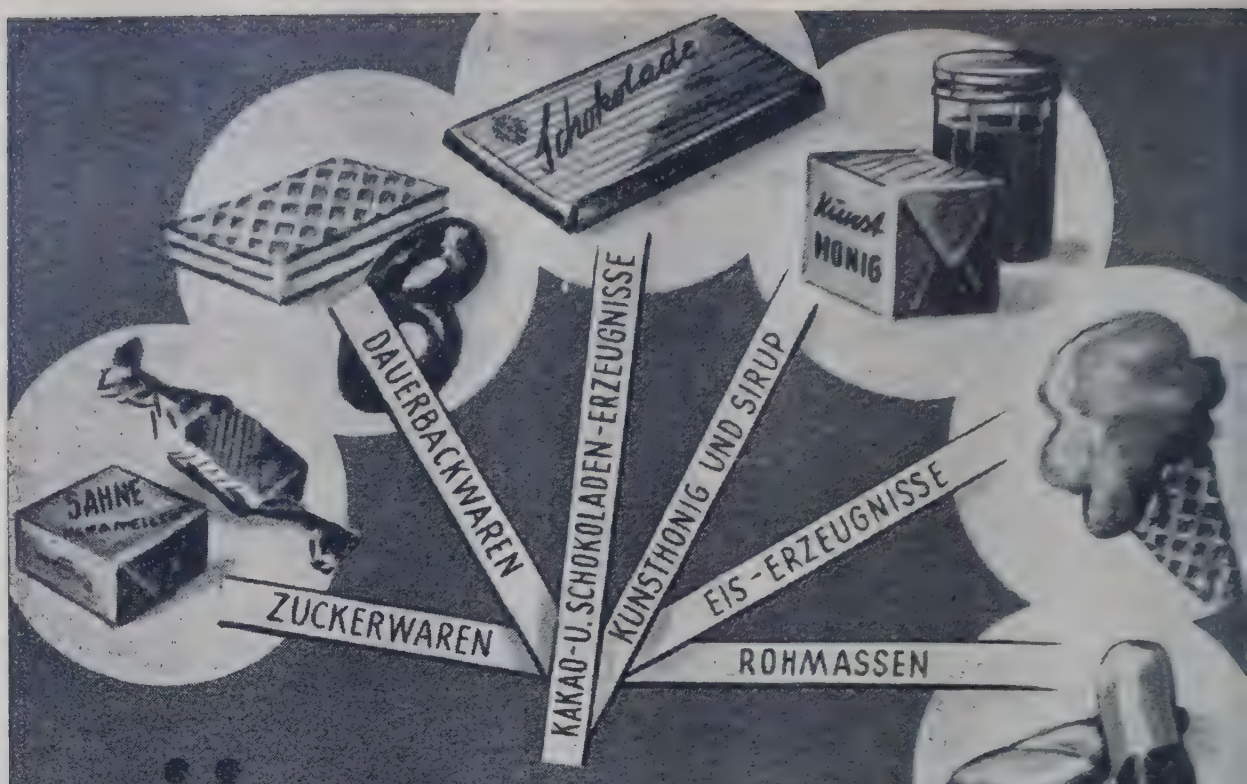


# SÜSSWAREN

## Nahrung und Freude für Alle

Die deutsche Süßwaren-Wirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung im Rahmen der Ernährungs-Sicherung des Volkes erhalten. Sie ist in der Lage, den infolge Umstellung in den Verzehr-Gewohnheiten gestellten Anforderungen der **Verbraucher** in jeder Weise nachzukommen.

Nicht minder wichtig ist ihre **volkswirtschaftliche Bedeutung,** die allein schon durch das Vorhandensein von rund 700 Industriebetrieben mit über 50000 Beschäftigten und einem Jahres-Erlös von annähernd 1½ Mrd. DM ersichtlich wird.

Als **Großverbraucher** landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie als **Auftraggeber** für Zubringer-Industrien, Handel und Verkehr ist die Süßwaren-Industrie ein unentbehrliches Glied der deutschen Volkswirtschaft.

## 2. ABTEILUNG

Anschriften der Organisationen

## 3. ABTEILUNG

Anschriften der Fabriken und Handelsbetriebe
in der Süßwaren-Wirtschaft

Haribo
Lakritz-
KONFEKT
der größte Artikel der Welt
Haribo
Lakritzen
JOHANNIS'
wohlschmeckend bekömmlich · gesund
ZITRONEN
HARIBO

2. Abteilung

# Anschriften der Organisationen in der Süßwaren-Wirtschaft

## a) Süßwarenindustrie

### 1.

## Verband der Deutschen Süßwarenindustrie

Büro: (22 c) Bonn, Blücherstraße 14
Telefon: 2 44 48 / 9
Telegramm-Adresse: Süßverband Bonn
Bankkonto: Rheinisch-Westfälische Bank, Bonn

### I. Vorstand

**Vorsitzender:** Richard Wildhagen i. Fa. A. Wildhagen & Co.
(13 a) Kitzingen, Kanzler-Stürtzel-Str. 2 a, Tel. 25 39

**Stellvertreter:** Werner Bahlsen i. Fa. H. Bahlsens Keksfabrik KG.
(20 a) Hannover, Podbielskistr. 352, Tel. 6 65 41

**Vorstandsmitglieder:** Rudolf Hüskes i. Fa. Engels & Co. Nachf.
(22 a) Krefeld, Seidenstr. 16/30, Tel. 2 10 55

Dr. Eberhard Kraiss i. Fa. Wilhelm Bader
(14) Aalen/Wttbg., Nördl. Stadtgraben 2/8, Tel. 497

Rudolf Mehner i. Fa. „Langnese"
Eiskrem-Gesellschaft mbH.
(24 a) Hamburg-Wandsbek, von-Bargen-Str. 9/11
Tel. 28 11 51 / 3

Johannes Munzel i. Fa. Johannes G. Munzel
(1) Berlin N 65, Gerichtstr. 12/13, Tel. 46 03 12
dessen Stellvertreter:
Paul Sturm i. Fa. Mertens & Jaenicke
(1) Berlin N 20, Koloniestr. 133-136, Tel. 46 49 61

Dr. Werner Oetker i. Fa. L. C. Oetker-Werke GmbH.
(24 a) Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4
Tel. 42 19 16 / 19

Ferdinand Pauly i. Fa. Drei Pauly's Keksfabrik
(16) Friedrichsdorf/Taunus, Hauptstr. 82
Tel. Bad Homburg 22 08

Georg von Rönn i. Fa. Erowerk GmbH.
(22 a) Mülheim/Ruhr-Styrum, Heidestr. 19, Tel. 4 04 56

William Sternberg i. Fa. W. Sternberg
(24 a) Hamburg 33, Pestalozzistr. 11, Tel. 25 57 55

Günther Poser i. Fa. Gebr. Schmidt
(13a) Mainbernheim, Bahnweg 317, Tel. 265

**Ehrenmitglieder des Verbandes:**

August Becker i. Fa. Villosa-Werk Gebr. Becker Hagen i. Westf.
Edmund Münster i. Fa. Edmund Münster, Düsseldorf
Dr. jur. h. c. Karl Loës i. Fa. Gebr. Waldbaur Schokolade- u. Kakaowerk, Stuttgart

### II. Mitgliedsverbände

**Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold e. V.**
Büro: (22 c) Bonn, Blücherstr. 14
Tel.: 2 44 48/49

**Gebietsgruppen:**

| | |
|---|---|
| 1. Nordrhein | Sitz Düsseldorf, Hildebrandstr. 4, Tel. 2 69 51 / 53 |
| 2. Westfalen | Sitz Hagen, Schillerstr. 20, Tel. 24 40 u. 24 49 |
| 3. Niedersachsen | Sitz Hildesheim, Hezilostr. 1, Tel. 33 26 |
| 4. Nordmark | Sitz Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4 |
| 5. Rheinland-Pfalz | Sitz Speyer, Waldstr. 3, Tel. 23 11 / 13 Tel. 42 19 16 / 19 |

**Landesverein der bayerischen Süßwaren-Industrie e. V.**
Nürnberg, Blumenstr. 1, II., Tel. 2 49 91

**Fachverband der Süßwarenindustrie Baden-Württemberg e. V.**
(14 a) Stuttgart-S., Alexanderstr. 141, Tel. 7 71 26

**Vereinigung der Süßwarenindustrie Hessen e. V.**
(16) Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstr. 5/7, Tel. 5 87 28

**Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V.**
(1) Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2, Tel. 71 53 54

## 2.

# Fachverband der Süßwarenindustrie Detmold

### I. Vorstand

**Vorsitzender:** Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters war bei Drucklegung noch nicht durchgeführt.

**Vorstandsmitglieder:**

Karl Wilhelm Schmale i. Fa. Kleutgen & Meier GmbH.
(22c) Bad Godesberg, Friesdorfer Str. 127/35
Tel. 58 26/27

Direktor Otto Krüger i. Fa. Stratmann & Meyer GmbH.
(21a) Bielefeld, Marktstr. 44, Tel. 6 55 51

Walter Finzenhagen i. Fa. Joh. Ed. Finzenhagen KG.
(20a) Hildesheim, Hezilostr. 1, Tel. 33 26

Werner Fritze i. Fa. L. C. Oetker-Werke GmbH.
(24a) Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4
Tel. 42 19 16/19

Emil Arnold i. Fa. Münch, Arnold & Co. GmbH.
(22b) Speyer, Waldstr. 3, Tel. 23 11/13

**Ehrenmitglieder des Verbandes:**

August Becker i. Fa. Villosa-Werk Gebr. Becker, Hagen
Edmund Münster i. Fa. Edmund Münster, Düsseldorf

## II. Zonenobmänner der Fachabteilungen und Stellvertreter

Nach dem bisherigen Stand, da Neuwahl 1954 zur Zeit der Drucklegung noch nicht durchgeführt.

### Dauerbackwaren

**Zonenobmann:** Werner Bahlsen i. Fa. Bahlsens Keksfabrik KG.
(20 a) Hannover, Podbielskistr. 352, Tel. 6 65 41

**Stellvertreter:** Direktor Paul Schimpf i. Fa. C. & F. Brandt GmbH.
(21 b) Hagen-Haspe, Enneper Str. 140 a, Tel. 77 41 / 45

### Zuckerwaren

**Zonenobmann:** August Becker i. Fa. Villosa-Werk Gebr. Becker
(21 b) Hagen, Schillerstr. 20, Tel. 24 40 u. 24 49

**Stellvertreter:** Walter Finzenhagen i. Fa. Joh. Ed. Finzenhagen KG.
(20 a) Hildesheim, Hezilostr. 1, Tel. 33 26

### Kakao- und Schokoladenerzeugnisse

**Zonenobmann:** Gustav Hamester i. Fa. Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik Gustav Hamester
(24 a) Hamburg 33, Bramfelder Str. 164
Tel. 28 66 35 u. 28 71 89

**Stellvertreter:** Gustav Brenner i. Fa. Gustav & Ernst Brenner
(21 a) Gelsenkirchen-Buer, Niefeldstr. 47/49
Tel. 3 03 54 / 56

Dr. Hellmut Jaeger i. Fa. Wilhelm Felsche
(23) Bremen-Hemelingen, Holzstr. 51, Tel. 4 07 68

### Rohmassen

**Zonenobmann:** Rudolf Hüskes i. Fa. Engels & Co. Nachf.
(22 a) Krefeld, Seidenstr. 16/30, Tel. 2 10 55

**Stellvertreter:** Dir. Hermann Mahnkopf i. Fa. Schwartauer Werke AG.
Bad Schwartau bei Lübeck, Lübecker Str. 47/53
Tel. 3 64 36 Amt Lübeck

### Kunsthonig und Sirup

**Zonenobmann:** Heinrich Brümmer i. Fa. Pommersche Provinzial-Zuckersiederei
(24 b) Itzehoe/Holst., Bahnhofstr. 37, Tel. 22 01 u. 29 84

**Stellvertreter:** Rudolf Hüskes i. Fa. Engels & Co. Nachf.
(22 a) Krefeld, Seidenstr. 16/30, Tel. 2 10 55

### Eispulver, Eisbindemittel

**Zonenobmann:** William Sternberg i. Fa. W. Sternberg
(24 a) Hamburg 33, Pestalozzistr. 11, Tel. 25 57 55

**Stellvertreter:** Gustav Kessler i. Fa. Kessler & Comp.
(22 c) Beuel b. Bonn, Südstr. 19, Tel. 41 95 51-53

### Speiseeis

**Zonenobmann:** Rudolf Mehner i. Fa. „Langnese" Eiskrem-Ges. mbH.
(24 a) Hamburg-Wandsbek, von-Bargen-Str. 9/11
Tel. 28 11 51 / 53

**Stellvertreter:** Hans-Joachim Querner i. Fa. A. W. Querner
(20 b) Braunschweig, Wilhelmstr. 31, Tel. 2 23 33

## III. Gebietsgruppen

lt. Neuwahl 1954

### Nordrhein

**Vorsitzender:** Karl Wilhelm Schmale i. Fa. Kleutgen & Meyer GmbH.
(22c) Bad Godesberg, Friesdorfer Str. 127/35
Tel. 58 26/27

**Stellvertreter:** Bernhard Wohlgemuth i. Fa. Kanold GmbH,
(22a) Duisburg, Johanniterstr. 45a, Tel. 2 14 51-53
Wilhelm Wolff i. Fa. Wilhelm Wolff & Co. GmbH.
(22a) Krefeld-Linn, Bruchfeld 90, Tel. 4 33 83/84

### Westfalen

**Vorsitzender:** Dir. Otto. Krüger i. Fa. Stratmann & Meyer GmbH.
(21a) Bielefeld, Marktstr. 44, Tel. 6 55 51

**Stellvertreter:** Gustav Brenner i. Fa. Gustav & Ernst Brenner
(21a) Gelsenkirchen-Buer, Niefeldstr. 47/49
Tel. 3 03 54/56
Kurt Becker i. Fa. Villosa-Werk, Gebrüder Becker
(21b) Hagen, Schillerstr. 20, Tel. 24 40 und 24 49

### Niedersachsen

**Vorsitzender:** Walter Finzenhagen i. Fa. Joh. Ed. Finzenhagen KG.
(20a) Hildesheim, Hezilostr. 1, Tel. 33 26

**Stellvertreter:** Dr. Hellmut Jaeger i. Fa. Wilhelm Felsche
(23) Bremen-Hemelingen, Holzstr. 51, Tel. 4 07 68
Gustav Klaus i. Fa. Gustav Klaus
(23) Varel i. Oldbg., Schloßstr. 3, Tel. 316

### Nordmark

**Vorsitzender:** Werner Fritze i. Fa. L. C. Oetker-Werke GmbH.
(24 a) Hamburg-Bahrenfeld, Friesenweg 4
Tel. 42 19 16 / 19

**Stellvertreter:** Hermann Lembcke i. Fa. Kieler Keks- und Waffelwerk GmbH., (24 b) Kiel/Groß-Kielstein, Am Westring
Tel. 2 44 88 / 89
Gustav Hamester i. Fa. Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik Gustav Hamester
(24a) Hamburg 33, Bramfelder Str. 164, Tel. 28 66 35

### Rheinland-Pfalz

**Vorsitzender:** Emil Arnold i. Fa. Münch, Arnold & Co. GmbH.
(22 b) Speyer, Waldstr. 3, Tel. 23 11 / 13

**Stellvertreter:** Hans Gries i. Fa. Griesson Lebkuchen-, Keks- und Waffelfabrik
(22 b) Kobern-Mosel, Obermarkstr. 60
Tel. Winningen 194

## IV. Geschäftsstelle

Büro: (22 c) Bonn, Blücherstraße 14
Tel.: 2 44 48 / 49

Telegramm-Adresse: Süßverband Bonn
Bankkonto: Rheinisch-Westfälische Bank, Bonn, Nr. 150 232

3.

# Landesverein der bayerischen Süßwaren-Industrie e. V.

**Sitz und Anschrift:**
Nürnberg, Blumenstr. 1, II., Tel. 2 49 91
Bankkonto: Bayer. Vereinsbank Nürnberg, Nr. 328 00
Postscheckkonto: Nürnberg 24 987

## I. Vorstand

**Vorsitzender:** Direktor Hans Karl Löb i. Fa. Feurich Keks KG.
München 25, Gmunder Str. 21/35
Tel. 7 41 51 / 54 u. 7 30 14

**Stellvertreter:** Dr. Eugen Miller i. Fa. „Insel" Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik
Bayreuth/Ofr., Inselstr. 10, Tel. 22 22

**Geschäftsführer:** Benno Krafft, Nürnberg, Neutorgraben 7/II., Tel. 3 04 84

## II. Fachausschüsse

**Zuckerwaren**

Hasso Wildhagen i. Fa. A. Wildhagen & Co.
Kitzingen a. M., Kanzler-Stürtzel-Str. 2 a, Tel. 25 39
Eduard Edel i. Fa. Eduard Edel
Donauwörth, Reichstr. 411, Tel. 451
Arno Koch i. Fa. Oscar Teuscher
Bayreuth/Ofr., Markgrafenallee 44, Tel. 34 50
Arthur Olzmann i. Fa. „Frawi" Franz Widmann Zuckerwarenfabrik
Schweinfurt a. M., Mainberger Str. 12, Tel. 21 46

**Dauerbackwaren**

Dr. Rudolf Weigel i. Fa. Häeberlein-Metzger Vereinigte Nürnberger Lebkuchen- und Schokoladen-Fabriken AG.
Nürnberg, Regensburger Str. 14, Tel. 4 09 81
Hermann Feyler i. Fa. Wilhelm Feyler OHG.
Coburg/Ofr., Rosengasse 6 u. 8, Tel. 22 51
Walter Seim i. Fa. Gebr. Seim KG.
Nürnberger Lebkuchen-, Schokoladen- und Waffelfabrik
Nürnberg, Untere Baustr. 13, Tel. 4 62 28
Leonhard Wolff i. Fa. Ferdinand Wolff
Lebkuchen-, Keks- und Zuckerwarenfabrik
Nürnberg, Rollnerstr. 28a/32b, Tel. 5 23 70

**Schokolade**

Direktor Hermann Scheer i. Fa. Frankonia Schokoladenwerke Aktiengesellschaft
Würzburg/Main, Zeppelinstr. 3, Tel. 63 22
Dr. Eugen Miller i. Fa. „Insel" Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik
Bayreuth/Ofr., Inselstr. 10, Tel. 22 22
Ludwig Martin i. Fa. Mahler & Sohn
München 13, Hohenzollernstr. 56, Tel. 3 56 90
Ing. Ferdinand Roether i. Fa. Carl Dippold
Hof a. d. Saale, Wunsiedler Str. 19, Tel. 21 65

**Sonstige Süßwaren**

Dr. Erich Arauner i. Fa. Paul Arauner KG.
Lebens- und Genußmittelfabrik
Kitzingen/Main, Wörthstr. 34/36, Tel. 34
Karl Schoeller i. Fa. Allgemeine Lebensmittelbetriebe
Karl Schoeller
Nürnberg, Bucher Str. 137, Tel. 2 59 46

## 4.
# Fachverband der Süßwarenindustrie Baden-Württemberg e. V.

**Sitz und Anschrift:**

Stuttgart-S., Alexanderstr. 141/II., Tel. 7 71 26, 7 79 66
Bankkonto: Württ. Bank, Stuttgart, Nr. 54 733

## I. Vorstand

**Vorsitzender:**
Dr. Eberhard Kraiss i. Fa. Wilhelm Bader
Wilbader Schokoladenwerk GmbH.
Aalen, Nördl. Stadtgraben 6, Tel. 497

**Stellvertreter:**
Hans Herrmann i. Fa. Schokinag
Schokolade-Industrie GmbH.
Mannheim, Seilerstr. 22, Tel. 5 38 95, 3 28 95
Emil Junginger i. Fa. Württ. Waffel- und Keksfabrik
Junginger & Co.
Ludwigsburg, Gewächshausweg 4, Tel. 37 29
Theodor Beltle i. Fa. Robert Friedel GmbH.
Stuttgart-Bad Cannstatt, Tel. 5 16 26

**Ehrenvorstandsmitglied:**
Dr. Karl Loës i. Fa. Gebr. Waldbaur
Schokolade- und Kakaowerke
Stuttgart-W., Rotebühlstr. 83/87, Tel. 6 96 60, 6 74 41 / 3

**1. Geschäftsführer:**
Dr. H. Rustige
Stuttgart-S., Alexanderstr. 141, Tel. 7 71 26, 7 79 66

**2. Geschäftsführer:**
Rechtsanwalt Otto Rustige
Stuttgart-S., Alexanderstr. 141, Tel. 7 71 26, 7 79 66

## II. Fachausschüsse

**Zuckerwaren**

Hedwig Schreiber i. Fa. Roesler KG.
Heidelberg, Hauptstr. 30, Tel. 36 20, 58 88
Werner Veigele i. Fa. Weckerle & Beringer
Stuttgart-Feuerbach, Siemensstr. 66, Tel. 8 11 82
Direktor Hans Fritschi i. Fa. VIVIL A. Müller & Co.
Offenburg/Baden, Tel. 14 65, 21 70

**Dauerbackwaren**

Karl Schneider i. Fa. Julius Baader
Erste Freiburger Brezelfabrik
Freiburg i. Brsg., Tel. 62 30
Fritz Moessle i. Fa. Südland Gebäckfabrik GmbH.
Schorndorf, Tel. 696, 760
Otto Krumm i. Fa. Tekrum-Werk Theodor Krumm
Ravensburg, Tel. 20 87

**Schokoladen**

Karl Haag i. Fa. Staengel & Ziller, Schokoladenfabrik
Stuttgart-Untertürkheim, Augsburger Str. 275/277
Tel. 3 04 51 / 54

**Kunsthonig**

Rolf Kauffmann i. Fa. Fr. Kauffmann, Kunsthonigfabrik
Ebersbach/Fils, Tel. 383 u. 370

**Rohmassen, Eispulver und Eisbindemittel**

Direktor Erich Heiden i. Fa. Kondima-Werk
Karlsruhe, Stosserstr. 17, Tel. 17 73

## 5.
# Vereinigung der Süßwarenindustrie Hessen e. V.

**Sitz und Anschrift:**

Frankfurt/M., Eschersheimer Landstr. 5/7, Tel. 5 87 28
Bankkonto: Süddeutsche Bank, Frankfurt/M., Nr. 54 851
Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 42 82

### I. Vorstand

**Vorsitzender:** Theo Schröder i. Fa. Gustav Schröder
Sprendlingen (Kr. Offenbach), Rostädter Str. 14
Tel. Langen 201

**Stellvertreter:** Direktor Karl Berger i. Fa. Asbach & Co.
Abteilung Pralinenfabrik
Rüdesheim a. Rh., Bahnhofstr. 11, Tel. 317

Paul Wolf i. Fa. Josef Wolf
Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Str. 18/20
Tel. 92 74

**Geschäftsführer** Dr. Wilhelm Schultheiß
Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 5/7

### II. Beirat

**Dauerbackwaren**

Heinrich Pauly i. Fa. Pauly & Co.
Friedrichsdorf/Ts.

Ferdinand Pauly
Friedrichsdorf/Ts., Hauptstr. 82

Paul Wolf i. Fa. Jos. Wolf Backwarenfabrik
Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Str. 18/20, Tel. 92 74

**Zuckerwaren**

Albert Krapf i. Fa. Krapf & Arnold GmbH.
Frankfurt a. M., Kl. Eschenheimer Str. 24/28
Tel. 9 21 16 u. 9 10 38

Paul Blankenagel i. Fa. Duisburger Zuckerwarenfabrik
Eschwege, Stedigsrain 1, Tel. 20 19

Hanns Heberer i. Fa. Pasquay-Werke KG.
Griesheim b. Darmstadt, Tel. 15

## Kunsthonig, Rohmassen, Eisbindemittel, Eispulver, Eiskrem

Walter Jentzsch i. Fa. Dr. Karl Hoffmann & Co. GmbH.
Wiesbaden-Biebrich, Hagenauer Str. 9, Tel. 6 60 93 / 94

Dr. Clemens Raape i. Fa. Carl Raape
Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 21, Tel. 8 28 41

Otto Walkowiak i. Fa. „Walko"-Eiskremfabrik
Frankfurt a. M., Adalbertstr. 29, Tel. 7 91 39

## Verarbeiter von Kakaohalbfabrikaten

Direktor Karl Berger i. Fa. Asbach & Co.
Rüdesheim a. Rhein, Abt. Pralinenfabrik
Bahnhofstr. 11, Tel. 3 17

Franz Massoth i. Fa. „Riedgold" Süßwarenfabrik
Riedrode/Hessen, Tel. Amt Lampertsheim 459

Alois Flögel i. Fa. Alois Flögel
Kelsterbach a. M., Tel. Frankfurt a. M. 69 80 21

## Sozialpolitischer Ausschuß

**Vorsitzender:**

Dir. Dr. Werner Brune i. Fa. SAROTTI Aktiengesellsch
Hattersheim a. M., Tel. Frankfurt a. M. 1 24 06, 1 24 23,
Hattersheim 71

Hanns Heberer i. Fa. Pasquay-Werke
Griesheim b. Darmstadt, Tel. Griesheim 15

Albert Krapf i. Fa. Krapf & Arnold GmbH.
Frankfurt a. M., Kl. Eschenheimer Str. 24/28
Tel. 9 21 16 u. 9 10 38

Walter Kühlcke i. Fa. „SAROTTI" Aktiengesellschaft
Hattersheim a. M.
Tel. Frankfurt 1 24 06, 1 24 23, Hattersheim 71

Paul Wolf i. Fa. Josef Wolf
Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Str. 18/20, Tel. 92 74

Dr. Clemens Raape i. Fa. Carl Raape
Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 21, Tel. 8 28 41

Ernst Rousselet jun. i. Fa. Ferd. Stemler Zwiebackfabrik
Friedrichsdorf/Ts., Wilhelmstr. 14
Tel. Bad Homburg 24 58

Kurt Schmalz i. Fa. Eduard Schmalz & Söhne, Kassel

## Rechnungsprüfer:

Ernst Rousselet jun. i. Fa. Stemler Zwiebackfabrik
Friedrichsdorf/Ts.

## Verbandsschiedsgericht:

Albert Krapf i. Fa. Krapf & Arnold GmbH.
Frankfurt a. M.

Direktor Karl Berger i. Fa. Asbach & Co.
Rüdesheim

Walter Jentzsch i. Fa. Dr. K. Hoffmann & Co.,
Wiesbaden-Biebrich

Paul Wolf i. Fa. Josef Wolf, Darmstadt-Eberstadt

## 6.

# Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V.

**Sitz und Anschrift:**

Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2, Tel. 71 53 54

## I. Vorstand

**Vorsitzender:** Johannes G. Munzel i. Fa. J. G. Munzel
Berlin N 65, Gerichtstr. 12/13, Tel. 46 03 12

**Stellv. Vorsitzende:** Paul Sturm i. Fa. Mertens & Jaenicke
Berlin N 20, Koloniestr. 133/136, Tel. 46 49 61

Direktor Jakob Moos i. Fa. „SAROTTI" Aktiengesellschaft
Berlin-Tempelhof, Teilestr. 13/15, Tel. 75 02 71

**Geschäftsstelle:** Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2, Tel. 71 53 54
Bankkonto: Berliner Bank, Dep.-K. 19, Bln.-Schöneberg Bayerischer Platz, Konto-Nr. 952 742
Postscheckkonto: Berlin-West Nr. 559 08

**Geschäftsführer:** Diplomvolkswirt Friedrich Wagner
Berlin-Zehlendorf, Goethestr. 29, Tel. 84 13 60

## II. Arbeitsgemeinschaften

### Schokolade

**Obmann:** Theodor Hildebrand i. Fa. Hildebrand Kakao- u. Schokoladenfabrik GmbH.
Berlin N 20, Pankstr. 34/37, Tel. 46 06 54

### Zuckerwaren

**Obmann:** Walter Keller i. Fa. Walter Keller
Berlin SW 68, Sebastianstr. 73, Tel. 61 42 67

### Dauerbackwaren

**Obmann:** Wilhelm Grünwald i. Fa. W. H. Grünwald
Berlin SO 36, Reichenberger Str. 36, Tel. 61 57 23

### Kunsthonig

**Obmann:** Fritz Fuhrmann i. Fa. Fritz Fuhrmann
Berlin N 20, Wriezener Str. 9/11, Tel. 46 37 62

## 7.

# Verband Deutscher Schokoladefabrikanten e. V.

**Sitz und Anschrift:**

Bonn am Rhein, In der Sürst 4, Tel. 3 34 01, 3 34 90

**Vorsitzender:**

Kommerzienrat Dr. Hans Staehle i. Fa. Ph. SUCHARD GmbH., Schokoladenwerke
Lörrach/Baden, Tel. 25 43 — 25 45

**Vorstandsmitglieder:**

Albert Krapf i. Fa. Krapf & Arnold Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.
Frankfurt a. M., Kl. Eschenheimer Str. 24/28
Tel. 9 10 38 u. 9 21 16

Direktor Theodor Feldmann i. Fa. „SAROTTI" Aktiengesellschaft
Hattersheim (Main), Tel. Frankfurt/M. 1 38 61

Hans Herrmann i. Fa. Schokinag, Schokolade-Industrie GmbH., Mannheim, Seilerstr. 22, Tel. 3 28 95 u. 5 38 95

Theodor Hildebrand i. Fa. Hildebrand Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.
Berlin N 20, Pankstr. 34/37, Tel. 46 43 61

Hugo Lohmann i. Fa. Neugebaur & Lohmann Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.
Emmerich a. Rh., Tel. 14 51

Dr. Eugen Miller i. Fa. Insel Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik Dr. Eugen Miller & Co.
Bayreuth, Inselstr. 20, Tel. 22 22

Dr. Herbert Weinrich i. Fa. Weinrich & Co. GmbH. Keks- und Schokoladenfabrik
Herford, Zimmerstr. 1, Tel. 30 12 u. 37 15

Dr. Eberhard Weißenfeld i. Fa. Gebrüder Stollwerck Aktiengesellschaft
Köln a. Rh., Corneliusstr., Tel. 3 60 21

**Geschäftsführer:**

Dr. O. Hasselblatt
Bonn a. Rh., In der Sürst 4, Tel. 3 34 01 und 3 34 90

## b) Einkaufs-Organisationen der Süßwaren-Industrie

### „EGESIE" Einkaufsgenossenschaft für die Süßwarenindustrie eGmbH.

Sitz: Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/31
Zweigstelle für das Bundesgebiet:
Nürnberg, Blumenstr. 1, II., Tel. 2 49 84

**Aufsichtsrat:**

**Vorsitzender:** Paul Sturm, Berlin
Hasso Wildhagen, Kitzingen (Stellv. d. Vors.)
Dr. Rudolf Kynast, Berlin
Arno Koch, Bayreuth
Direktor Otto Krüger, Bielefeld
Dr. Konrad Exner, Wuppertal-Elberfeld
Alex Ehrbar, Mannheim

**Vorstand:** Benno Krafft, Nürnberg
Walter Schubert, Nürnberg
Grete Freund, Nürnberg
Hildegard Lempert, Berlin

## c) Kakao

### Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e. V.

Hamburg, Bugenhagenstr. 4, Tel. 32 47 56 / 57

**1. Vorsitzender:** Otto Bertram i. Fa. Otto Bertram & Co.
Hamburg 36, Alsterufer 10, Tel. 44 11 11

**2. Vorsitzender:** Emil Dähne i. Fa. Richard F. Eysen & Co.
Hamburg 11, Pickhuben 2
Tel. 32 78 18, 33 46 07 und 34 62 15

### Forschungsinstitut für Kakaowirtschaft e. V.

Hamburg-Altona, Eulenstr. 12, Tel. 42 47 85

**Vorstand:** Otto Bertram
Emil Dähne
Kurt W. Gödecken

**Kuratorium:** Otto Bertram
Kurt W. Gödecken
Professor Dr. Kurt Heyns
Dr. Friedrich Marwedel
Professor Dr. Hans Heinrich Schlubach

**Wissenschaftlicher Direktor:** Dr. Oskar F. Kaden

## d) Süßwaren-Großhandel

### Hauptverband des Süßwaren-Großhandels e. V.

Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 2

**Vorsitzender (Präsident):** Johannes Tihl, Hamburg-Altona, Hohenzollernring 16
Tel. 42 49 13

**Stellv. Vorsitzende:** Franz Adler, München
Gerhard Darius, Koblenz
Rudolf Fischer, W.-Barmen
Friedr. Roßmann, Frankfurt a. M.
Edgar Schaefer, Berlin-Wilmersdorf

**Hauptgeschäftsführer:**
**und Geschäftsstelle:** Dr. Hans Runge
Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 2
Tel. 5 53 43, 5 60 45, 5 79 50

## Angeschlossene Verbände:

**Landesverband der Bayerischen Süßwarengroßhändler e. V.**
München, Horemannstr. 25, Tel. 6 18 98
Vorsitzender: Franz Adler, München

**Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V.**
**Fachabteilung Süßwaren**
Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 2, Tel. 5 53 43 u. 5 60 45
Geschäftsführer: Dr. Runge
Vorsitzender: Friedr. Roßmann, Frankfurt a. M.

**Verband Süßwarenfachgroßhandel Südwestdeutschland e. V.**
Stuttgart-O, Archivstr. 12/III
Geschäftsführer: Seifert, Tel. 24 08 81
Vorsitzender: Fr. Rummler, Bietigheim/Wttbg.

**Großhandelsverband Nahrungs- und Genußmittel Rheinland-Pfalz,**
**Fachgruppe Süßwaren**
Koblenz, Rizzastr. 28, Tel. 32 61
Geschäftsführer: Jos. Grosch
Vorsitzender: Gerhard Darius, Koblenz

**Verband der Süßwarengroßhändler in Groß-Hamburg und Schleswig-Holstein**
Hamburg 11, Hopfensack 19, Tel. 33 20 14
Geschäftsführer: Dipl.-Landwirt A. Busch
Vorsitzender: Johannes Tihl, Hamburg

**Landesverband Bremen der Süßwarengroßhändler e. V.**
Bremen, Stader Str. 35
Vorsitzender: Helmuth Bertelsmann, Bremen

**Landesverband „Niedersachsen" der Süßwarenkaufleute**
Hannover, Theaterstr. 1, Tel. 2 40 00
Geschäftsführer: RA. Joh. Müller
Vorsitzender: Hermann Marx, Hannover-Linden

**Fachverband Nordwestdeutscher Süßwarengroßhändler**
Oldenburg/Oldenbg., Staugraben 4, Tel. 47 88
Geschäftsführer: Dr. Peters
Vorsitzender: Martin Janssen, Oldenburg

**Fachverband Süßwarengroßhandel Nordrhein-Westfalen**
Duisburg-Hamborn, Janschultehaus, Richterstr. 48
Geschäftsführer: Dr. Schloemer, Tel. 5 29 85
Vorsitzender: Georg Knevels, Düsseldorf

**Fachverband Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel Pfalz**
**Fachabteilung Süßwaren**
Neustadt/Weinstraße, Fröbelstr. 19, Tel. 31 71
Geschäftsführer: Dr. Matschat
Vorsitzender: Edgar Schaefer, Berlin
Vorsitzender: W. Flicker, Pirmasens

**Verband des Nahrungs- und Genußmittelgroßhandels e. V.**
**Fachgem. Süßwaren, Berlin**
Berlin W 30, Augsburger Str. 66, Tel. 24 22 74
Geschäftsführer: Dr. Kaiser

## e) Süßwaren-Einzelhandel

### Schoko-Verband im Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e. V. Wiesbaden, Werderstr. 8

**1. Vorsitzender:** Rudolf Meyer, MdB., i. Fa. „Bonbonière" Genußmittel GmbH., Hannover, Bahnhofstr. 8, Tel. 2 21 22

**2. Vorsitzender:** Willy Speck, Frankfurt a. M., Gräfstr. 85, Tel. 7 16 21

**Geschäftsführer:** Walter G. R. Maschmeyer Wiesbaden, Werderstr. 8, Tel. 2 68 44 / 45

**Landesverband Hessen:**
Vors.: Willy Speck
Frankfurt a. M., Gräfstr. 85

**Landesverband Nordrhein:**
Vors.: Kaspar Wolf
Düsseldorf-Eller, Gumbertstr. 110

**Landesverband Bremen:**
Vors.: Christian Wilkens
Bremen, Vor dem Steintor 177

**Landesverband Hamburg:**
Vors.: F. Karl Heine
Hamburg 1, Mönckebergstr. 21

**Landesverband Niedersachsen:**
Vors.: Karl-Heinz Isensee
Hannover, Goseriede 10

**Landesverband Westfalen:**
Vors.: Franz Hoeter
Münster i. Westf., Roggenmarkt 1

**Landesverband Bayern:**
Vors.: Josef Sedlmeier
München, Theatinerstr. 3

**Landesverband Berlin:**
Vors.: Erwin Venz
Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 111

**Landesverband Württemberg-Hohenzollern:**
Vors.: Willy Kappes
Stuttgart, Tübinger Str. 35

**Landesverband Südbaden:**
Vors.: Adolf Peter
Freiburg i. Brsg., Bertholdstr. 7

**Landesverband Nordbaden:**
Vors.: Ernst Wentzel
Karlsruhe, Bahnhofsplatz 6

**Landesverband Rheinland-Pfalz:**
Vors.: Heinrich Pusch
Mainz, Kaiserstr. 98

## f) Sonstige Verbände

**Verband der Backmittelindustrie e. V.**
Bonn, Alfred-Bucherer-Str. 17, Tel. 3 22 86
Telegramm-Adresse: Nährfinke
Geschäftsführer: Dr. Finke

**Vereinigung Deutscher Backhilfsmittel-Hersteller e. V.**
Bonn, Alfred-Bucherer-Str. 17, Tel. 3 22 86

**Fachverband der Back- und Puddingpulverindustrie e. V.**
Bonn, Beringstr. 27, Tel. 3 75 23

**Fachverband Diätetische Nährmittelindustrie e. V.**
Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 5-7, V., Tel. 5 50 33

**Verband der Deutschen Essenzenindustrie e. V.**
Köln, Neußer Str. 104, Tel. 7 20 29

**Vereinigung der am Honighandel beteiligten Firmen des Bundesgebietes e. V.**
Bremen, Haus Schütting, Am Markt 13, Tel. 2 23 01
1. Vorsitzender: Robert Kraemer
Geschäftsführer: Dr. Georg Kettler

# OELWERKE GERMANIA

seit über 30 Jahren
der zuverlässige Fett-
lieferant der Süß- u.
Backwaren-Industrie

OELWERKE GERMANIA · EMMERICH/Rhld.

3. Abteilung

# Anschriften der Fabriken und Handelsbetriebe

## 1.
## Anschriften der Süßwaren-Industrie
### in der Bundesrepublik und Westberlin

ZEICHENERKLÄRUNG:

D = Dauerbackwaren
Z = Zuckerwaren
B = Brauselimonadenpulver u. Brauselimonadentabletten
S = Kakao und Schokoladenerzeugnisse
R = Rohmassen
K = Kunsthonig und Mischsirup
E = Speiseeis
EP = Eispulver und Eisbindemittel
EK = Eiskonserven

**Aachen**

1 **Josef Dienstknecht,** Printenfabrik, Lothringer Straße 15, Tel. 3 54 06 D
2 **Eduard Dolhain,** Printenfabrik, Pontstraße 101-5, Tel. 3 08 61 D
3 **Wilhelm Dresse,** Fabrik echt holl. Nougat, Vaalser Straße 10 Tel. 3 12 77 Z S
4 **Josef Jagdfeld u. Co.,** Großbäckerei, Reihstraße 32-34, Tel. 3 13 15 D
5 **Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz,** Bergdrisch 6-12, Tel. 3 27 12, Telegr.-Adr.: Lampertzprinten D S Z
6 **Schokoladenfabrik Lindt & Sprüngli GmbH.,** Jacobstraße 138-146, Tel. 3 74 56, Telegr.-Adr.: Lindtsprüngli S
7 **Gebr. Mertens,** Zuckerwarenfabrik, Adalbertsteinweg 122, Tel. 3 70 34 Z
8 **Lambert Mommertz,** Jülicher Straße 91 a, Tel. 3 36 47/48, Telegr.-Adr.: MOLA Z EK R
9 **Leonard Monheim Schokoladefabrik GmbH.,** Deliusstraße 6, Tel. 3 12 51/53, Telegr.-Adr.: Trumpffabrik Aachen, Fernschr. 04 92 812 S Z
10 **E. L. van Rey,** Printen- und Zuckerwarenfabrik, Boeckstraße 34, Tel. 3 59 00/02 D Z
11 **W. J. van Rey,** älteste Aachener Printen- und Zuckerwarenfabrik, -Kohlscheid, Weststraße 81, Tel. 3 47 47 D Z
12 **Aachener Zuckerwaren und Konfitüren Paul Schaeffer,** Aureliusstraße 5, Tel. 3 11 91 Z S

**Aalen/Württbg.**

13 **Wilhelm Bader,** Wilbader-Schokoladenwerk GmbH., Nördlicher Stadtgraben 2-8, Tel. 497, Telegr.-Adr.: Wilbader S Z
14 **Heinrich Fuchs,** Zuckerwarenfabrik, Friedhofstraße 59 Z
15 **Gustav Pahl,** Bahnhofstraße 109, Tel. 569 D Z

**Achim/Hann.**

16 **Rieke's Honigkuchen-Fabrik Marschhausen & Rieke KG.,**
Gaswerkstraße 5, Tel. 242, Telegr.-Adr.: Rieke D

**Affolterbach/Odw.**

17 **Gebr. Finzer GmbH.,** Tel. Waldmichelbach/Odw. 187 D Z

**Ahaus/Westf.**

18 **Hermega Waffelfabrik Heinz Trottenberg KG.,**
In den Kleikämpen, Tel. 666, Telegr.-Adr.: Hermega Ahaus D

**Ahlem bei Hann.**

19 **Franz Schubert,** Konfitürenfabrik,
Wunstorfer Landstraße 2, Tel. Hann. 4 52 27 S

**Alzenau i. Ufr.**

20 **Otto Scharschmidt,** Marzipan- und Schokoladewaren-Fabrik,
Steinbruch 4, Tel. 435, Telegr.-Adr.: Oscha Kahlmain Z

**Arzberg/Bayern**

21 **Friedrich Frank,** Thiersheimer Straße 15,
Tel. 52, Telegr.-Adr.: Frank S Z D

**Aschendorf/Ems**

22 **Johann Bösing,** Zuckerwaren-, Honigkuchen- und Keksfabrik,
Hüntestraße 266, Tel. 312, Telegr.-Adr.: Jba-Aschendorf D Z

**Augsburg**

23 **Manga GmbH.,** -Stadtbergen, Schwalbenstraße 7, Tel. 3 63 39 D
24 **Ant. Reitenberger,** Zuckerwarenfabrik,
Leitershofer Straße 40, Tel. 3 63 77/78 Z

**Babenhausen/Hessen**

25 **Keßler & Weeber,** Schokoladen- und Zuckerwarenproduktion,
Amtsstr. 28, Tel. 315, Telegr.-Adr.: Keßler Weeber S Z

**Baiernrain Post Otterfing/Obb.**

26 **Trockenmilchwerk Bernhard Wiedenbauer OHG., Abt. Bonbonfabrik,**
Tel. Dietramszell 142, Telegr.-Adr.: Wiedenbauer Z

**Bamberg/Ofr.**

27 **Zuckerwarenfabrik Bamberg A. Hechtfischer, OHG.,**
Kettenbrücke 2, Tel. 10 29, Telegr.-Adr.: Schoko-Fischer S D Z
28 **Adam Schröppel,** Lebkuchen- und Zuckerwarenfabrik,
Obere Sandstraße 23, Tel. 866, Telegr.-Adr.: Schröppel D Z
29 **Gebr. Wiesner,** Lebkuchen- und Zuckerwarenfabrik,
Lange Straße 36, Tel. 827 D Z

**Barsinghausen**

30 **Wilhelm Blume,** Honigkuchenfabrik, Schulstraße 4, Tel. 294 D

**Bayreuth**

31 **„Insel" Schokoladen- u. Zuckerwarenfabrik,**
-St. Georgen, Inselstraße 20, Tel. 22 22 S Z
32 **Oscar Teuscher,** Zuckerwaren-, Dragee- und Lebkuchenfabrik,
Markgrafenallee 44, Tel. 34 50 D Z

PEINECKE
Mentha piperita
Dr. HILLERS
PFEFFERMINZ
EXTRA STARK
Das Produkt einer sorgsamen Rohstoffauslese

33 **Martin Wirsing,** Bayreuther Zuckerwarenfabrik, Goethestraße 4-6, Tel. 35 38 S D Z

**Berching/Opf.**

34 **Werner Vorbrodt,** Lebkuchen-, Zuckerwarenfabrik, Beilngrieser Straße 7, Tel. 81 D Z

**Bergisch Gladbach-Schildgen bei Köln**

35 **Franz Fackenthal,** Süßwaren-Großhandlung und Zuckerwaren-Fabrikation, Altenberger Domstraße 56, Tel. Bergisch Gladbach 26 57 Z

**Bergzabern**

36 **Bechtolina, Inh. Jean Bechthold KG.,** Postfach 15, Tel. 88 EP

**Berlin**

37 **Achenwall Zuckerwarenfabrik,** -Nikolassee, Matternhornstr. 98, Tel. 84 73 14, Telegr.-Adr.: Achenwall Berlin Z

38 **Hermann Althans,** -Neukölln, Mahlower Straße 23, Tel. 62 20 16 D Z S

39 **Arkadia Schokoladen-, Zuckerwaren- und Dauerbackwarenfabrik,** -Steglitz, Siemensstraße 33, Tel. 73 46 82, Telegr.-Adr.: Schokoarkadia Berlin Z S D

40 **„Behaleb" Schokoladenfabrik R. Krickemeyer & Co.,** -Neukölln, Weserstraße 175, Tel. 62 79 79 Z S

41 **Berco Konfitürenfabrik,** SO 36, Schlesische Straße 28, Tel. 61 22 59 S

42 **Meierei C. Bolle,** NW 21, Alt-Moabit 98-103, Tel. 39 00 12 E

43 **Konfitüren-Bressel,** SW 29, Kottbusser Damm 29-30, Tel. 66 63 42 Z

44 **Carl Richard Schmidt-Carisch,** W 35, Potsdamer Straße 144, Tel. 24 06 25/26, Telegr.-Adr.: Feinkostcarisch S D

45 **Ernst Christeleit,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Neukölln, Schinkestraße 8-9, Tel. 62 27 85/62 82 82 Z D

46 **Clio-Werk Karl Heintel,** W 35, Kurfürstenstraße 19, Tel. 24 57 37, Telegr.-Adr.: Cliolimo B

47 **G. Cyliax, Schokoladen- und Kakaowerke,** -Tiergarten, NW 87, Flotowstraße 6, Tel. 39 74 27 Z S D

48 **Otto Deistler,** Honiggroßhandel, Kunsthonigfabrik, -Neukölln, Karl-Marx-Straße 204-206, Tel. 62 25 70 K

49 **Willy Elstermann,** N 31, Bernauer Straße 80, Tel. 46 65 94 Z

50 **Schokoladenfabrik Karl Eselgroth & Co.,** Schokoladenfabrik, SW 29, Baerwaldstraße 17, Tel. 66 32 69, 66 32 91, Telegr.-Adr.: Eselgroth S

51 **Clemens Etschmann,** -Neukölln, Karl-Marx-Straße 235, Tel. 62 56 70 S

52 **L. Fassbender,** -Wannsee, Zum Heckeshorn 1-3, Tel. 80 62 11 S

53 **„Konfetti",** Süßwaren-Fabrikation, Frenkel & Roy, SW 29, Hasenheide 9, Tel. 66 47 22, Telegr.-Adr.: Konfetti Z

54 **„FRESONI" Vertr.-GmbH., Schokoladenfabrik,** SW 29, Am Tempelhofer Berg 5 a, Tel. 66 41 85 - 66 19 92 S

55 **Fritz Fuhrmann,** N 20, Wriezener Straße 9-11, Tel. 46 37 62 - 46 73 32 K

56 **Gezeba-Keksfabrik mbH.,** -Borsigwalde, Eichborndamm 141, Tel. 49 08 26 D

57 **Paul Görler & Co., KG.,** Süßwarenfabrik, N 20, Hochstraße 43, Tel. 46 30 62 Z

SETZKE

DIE GLASKLARE

VERPACKUNGS-FOLIE

Phriphan

EIN ERZEUGNIS DER

PHRIX GESELLSCHAFT MBH · HAMBURG 36

PHRIPHAN Verkaufskontor: Siegburg/Rhld. Kronprinzenstr. 13 · Ruf 20 03 u. 40 57

58 **Greiser & Dobritz,** Kakao- u. Schokoladenfabrik, Marke „Dreieck", SO 36, Mariannenstraße 6, Tel. 61 69 54 S
59 **W. H. Grünwald,** SO 36, Reichenberger Straße 36, Tel. 61 57 23 / 29 D
60 **Fritz Hackebracht,** -Reinickendorf 1, Kühnemannstraße 21-45, Tel. 49 40 29 D Z
61 **Hagedorn,** SO 36, Kottbusser Ufer 39-40, Tel. 61 76 73, Telegr.-Adr.: Marzipan Z R
62 **Erich Hamann,** W 15, Brandenburgische Straße 17, Tel. 85 48 85 Z
63 **Karl Hamann's Bittere Schokoladen,** N 20, Drontheimer Straße 9, Tel. 46 41 71 S
64 **Paul Heidenreich,** Drageefabrik, N 65, Sprengelstraße 15, Tel. 46 31 20 Z S
65 **„Helka"-Konfitürenfabrik,** Kunpan & Co., SO 36, Oranienstraße 6, Tel. 61 30 03 Z
66 **Kurt Henschel u. Johann Pahlke,** „Hepa" Gebäck- und Süßwarenfabrik, N 20, Wriezener Straße 7, Tel. 46 53 89 D Z S
67 entfällt
68 **„Herbre",** Inh. Hertha Breutling, -Reinickendorf, Augusta-Viktoria-Allee 18-20, Tel. 49 33 06 Z
69 **Hildebrand Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.,** N 20, Pankstr. 34-37, Tel. 46 43 61, Telegr.-Adr.: Kakaobrand Z S D
70 **Hoffmann's Keksfabrik,** NW 40, Lehrter Straße 35, Tel. 35 23 67 D
71 **Willy Honigmann,** N 65, Luxemburger Straße 32, Tel. 46 28 46 D Z
72 **Horvath & Berger,** -Neukölln, Pannierstraße 19, Tel. 62 85 04 Z
73 **Walter Keller,** SW 68, Sebastianstraße 73, Tel. 61 42 67 / 68 Z
74 **Hermann Kirschke,** W 35, Von-der-Heydt-Straße 18, Tel. 24 54 71, Telegr.-Adr.: Hermabin Z
75 **Koren Marzipan-, Zuckerwaren- u. Schokoladenfabrik Koren & Co.,** NW 87, Alt-Moabit 61, Tel. 39 41 06 Z
76 **Otto Krenge,** -Lichterfelde, Giesensdorfer Straße 29, Tel. 73 23 16 S
77 **Lyda Krüger,** Konfitüren-Fabrikation, SW 68, Ritterstraße 11, Tel. 61 33 35 Z S
78 **Arthur Lehmann & Co.,** SW 29, Cottbusser Damm 79, Tel. 62 68 14 D K
79 **Georg Lemke & Co.,** Inh. Otto Klühe, Berliner Marzipanmassen-fabrik, SW 29, Urbanstraße 71, Tel. 66 46 46 / 47, Telegr.-Adr.: Marzipanlemke R
80 **Julius Lohan,** Schokoladenfabrik, -Charlottenburg, Salzufer 20, Tel. 39 80 82 Z S
81 **„Lossetti" Süßwarenfabrik Herb. Losse,** N 20, Prinzenallee 58, Tel. 46 82 53 Z
82 **„Maja" Mandel-KG.,** N 20, Koloniestraße 39, Tel. 46 78 20 Z
83 **„Malti" Richard Hirschmann,** N 65, Seestraße 2-4, Tel. 46 52 56 Z
84 **Menorah,** Berliner Mazzothfabrik, -Wilmersdorf, Pusseldorfer Straße 66 D
85 **Mertens & Jaenicke,** Zuckerwaren-, Schokoladen-, Marzipan- und Dragee-Fabrik, N 20, Koloniestraße 133-136, Tel. 46 49 61, Telegr.-Adr.: Mundi-Gloria S Z
86 **Adolf Mewes,** N 30, Maassenstraße 12, Tel. 24 22 20 Z
87 **Erich Muchametow,** N 20, Koloniestraße 112, Tel. 46 02 66, Telegr.-Adr.: Muchametow Z
88 **Johannes G. Munzel,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, N 65, Gerichtstraße 12-13, Tel. 46 03 12, Telegr.-Adr.: Igemunzel S Z

D E U T S C H E

# MAIZENA

W E R K E · G M B H

HAUPTVERWALTUNG HAMBURG MAIZENAHAUS

WERKE IN KREFELD UND UERDINGEN/RHEIN

✶

## STÄRKESIRUP

BONBONSIRUP 45° Bé · KAPILLÄRSIRUP 43° Bé

## STÄRKEZUCKER

## BONBON-KULÖR

## DEXTROSE

## SIRONA

MAISSTÄRKEPUDER

89 **Hermann Neetzel KG.,**
-Reinickendorf-Ost, Holländerstraße 5-7, Tel. 49 22 91 S Z D

90 **Nooks Bienenhonig GmbH.,**
-Friedenau, Handjerystraße 41, Tel. 83 70 81 K

91 **Berliner Marzipanmassen- und Marmeladenfabrik Dr. R. Paul & Co.,**
Inh. Georg Moll und Ingwer Ingwersen,
-Reinickendorf-Ost, Flottenstraße 28-42, Tel. 49 03 00 R

92 **Franz Pohl,** Schokoladen-, Süß- und Gebäckwarenfabrik,
Hasenheide 9, Tel. 66 74 60 D

93 **Walter Raetz-Waldenburg,** Drageefabrik,
SW 68, Luckauer Straße 3, Tel. 61 24 51 Z S R

94 **Wilhelm Rausch,** -Tempelhof, Colditzstraße 27/29
Tel. 75 50 32 / 33, Telegr.-Adr.: Goldrausch S D Z

95 **Otto Reichelt, GmbH.,** -Marienfelde, Daimlerstraße 97-111,
Tel. 75 05 01, Telegr.-Adr.: Naturbutter Z

96 **Erich Reinhart,** N 20, Koloniestraße 112, Tel. 46 38 15 K

97 **„Roco", Rottmann & Co.,** -Steglitz, Lepsiusstraße 102-104,
Tel. 72 34 66. Telegr.-Adr.: ROCO S Z

98 **Heinrich Rötzsch,** -Neukölln, Mainzer Straße 45, Tel. 62 11 56 D

99 **„SAROTTI" AG.,** -Tempelhof, Teilestraße 13-16, Tel. 75 02 71,
Fernschr.: 02 88 73, Telegr.-Adr.: SAROTTI Berlintempelhof S Z D

100 **Julius Schönborn KG.,**
SO 36, Köpenicker Straße 147, Tel. 61 50 74 S Z R

101 **Erich Schütz,** NW 40, Heidestraße 19, Tel. 35 25 02 Z R

102 **E. P. Steckel GmbH.,** -Friedenau, Handjerystraße 41, Tel. 83 70 81 K

103 **Strehlow Süßwarenfabrik,**
SO 36, Schlesische Straße 28, Tel. 61 22 59 u. 66 04 82 Z S

104 **Schokoladenfabrik Tscheda GmbH.,**
-Neukölln, Hermannstraße 229, Tel. 62 15 50 S Z

105 **Tscheda,** -Neukölln, Hermannstraße 229, Tel. 62 15 50 S Z

106 **Fritz Unverdruß,** Marzipanwaren- und Konfitürenfabrik,
-Reinickendorf, Granatenstraße 17, Tel. 49 45 69 S

107 entfällt

108 **Johannes Wacks,** SW, Tempelhofer Ufer 36, Tel. 66 13 63 Z

109 **Weka-Werke Wilhelm Kauffmann & Co., GmbH.,**
-Spandau, Goetelstraße 68-72, Tel. 37 38 44 Z

110 **Paul Wesenberg Sohn,** Kakao- und Schokoladenfabrik,
N 20, Drontheimer Straße 7-10, Tel. Sa.-Nr. 46 41 71 S

111 **Wesu, Helmut-Werk,** NW 40, Lehrter Straße 35, Tel. 35 42 23 D

112 **R. Wietholtz & Co.,** -Tempelhof, Oberlandstraße 104/7,
Tel. 75 85 65 / 66, Telegr.-Adr.: Wieto S

113 **Schokoladenfabrik Wilczek, A. Wilczek,**
W 30, Prager Straße 7, Tel. 24 51 36 S Z

114 **H. Wulf-Söhne vorm. Th. Görler & Co.,**
-Waidmannslust, Düsterhauptstraße 31-40, Tel. 40 97 73 D Z

115 **A. Zuntz sel. Wwe.,**
NW 87, Levetzowstraße 23, Tel. 39 21 11 / 39 96 11 D Z

**Berneck/Fichtelgebirge**

116 **F. W. Münch,** Marktplatz 17, Tel. 32 D

Waldbaur
SCHOKOLADE
WWW

**Beuel bei Bonn**

117 **Kessler & Comp.,** Nährmittelfabrik und Essenzenfabrik, gegr. 1905, Kakaohalbfabrikate sowie Bäckerei- und Konditoreihalbfabrikate, Tel. Bonn 4 19 51 / 53. Telegr.-Adr.: Kessler Co. R EP

**Biberach/Riß**

118 **Gebrüder Baur,** Zuckerwarenfabrik, Wielandstraße 31/1, Tel. 802 Z S

**Bielefeld**

119 **Bruns & Co.,** Tablettenfabrik, Buddestraße 1, Tel. 6 10 61 Z

120 **Heinrich Schuster,** Schokolade- und Zuckerwarenfabrik, OHG., Koblenzer Straße 8, Tel. 6 10 26 S Z

121 **Bielefelder Keksfabrik Stratmann & Meyer GmbH.,** Marktstraße 44, Tel. 6 55 51 / 2, Telegr.-Adr.: Keksfabrik D Z

**Billerbeck/Westf., Bez. Münster**

122 **Gebr. Suwelack,** Spezialfabrik für Karamellen, Toffees, Waffeln, Dauerbackwaren, Holthauser Straße 17, Tel. 35, Telegr.-Adr.: Suwelack D Z

**Bissingen/Enz**

122a **Bissinger Waffelfabrik, Gotthilf Buck,** Bahnhofstraße 151, Tel. Bietigheim 359 D Z

**Bocholt/Westf.**

123 **Alexander Mährlein KG.,** Hochfeldstraße 72 a, Tel. 946, Telegr.-Adr.: Mährlein R K

**Bochum**

124 **F. u. W. Brod,** Keks- und Zwiebackfabrik, -Weitmar, Hattinger Straße 218, Tel. 4 13 79 D

125 **Josef Plum,** Spezial-Zuckerwarenfabrik, Herner Straße 27, Tel. 6 60 03 Z

126 **Rudolf Spicker,** Waffel- und Lebkuchenfabrik, -Weitmar, Stensstraße 22 D

**Bonn**

127 **„Haribo"-Lakritzen Hans Riegel,** Bergstraße 35-45, Tel. 2 33 03, 2 33 04, 2 27 68, Telegr.-Adr.: Hans Riegel Z

**Bordesholm bei Kiel**

128 **Paul Heinrich,** Süßwarenherstellung, Bahnhofstraße 83, Tel. 214, Bordesholm S Z

**Borgholzhausen** (Teutoburger Wald)

129 **Erste Westf. Leb- und Honigkuchenfabrik Heinrich Schulze,** Freistraße 55, Tel. 412, Telegr.-Adr.: Schulze D

**Borken i. Westf.**

130 **Johann Rotterdam,** Honigkuchen-, Lebkuchen-, Keks- und Zwiebackfabrikation, Paulskamp 14-16, Tel. 174 D Z EP

**Brackenheim b. Heilbronn a. N.**

131 **Heilbronner Waffelfabrik Josef Plodeck,** Bahnhofstraße 11 a Tel. Brackenheim 152, Telegr.-Adr.: Waffelfabrik D

# Schokoladen-MASCHINEN

BINDLER MASCHINEN IN ALLER WELT

KOMPLETTE ANLAGEN UND EINZELMASCHINEN ZUR HERSTELLUNG ALLER ARTEN MASSIV-SCHOKOLADEN UND GEFÜLLTER SCHOKOLADEN

TEMPERIER-, EINTAFEL-, ÜBERZIEH-, HOHLKÖRPER-, HOHLFIGUREN-, CREMETAFEL-, EINSTREICH-, PASTILLEN-, PUDER-ANLAGEN
KÜHLBAHNEN · MÜNZ-PRÄGEMASCHINEN etc.

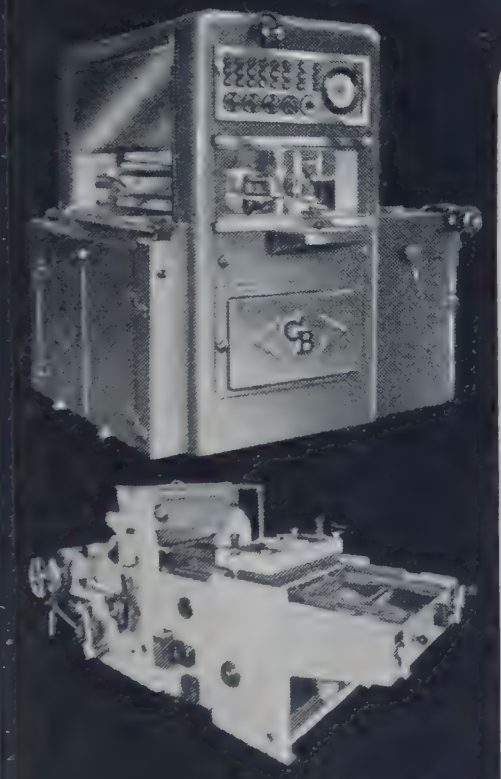

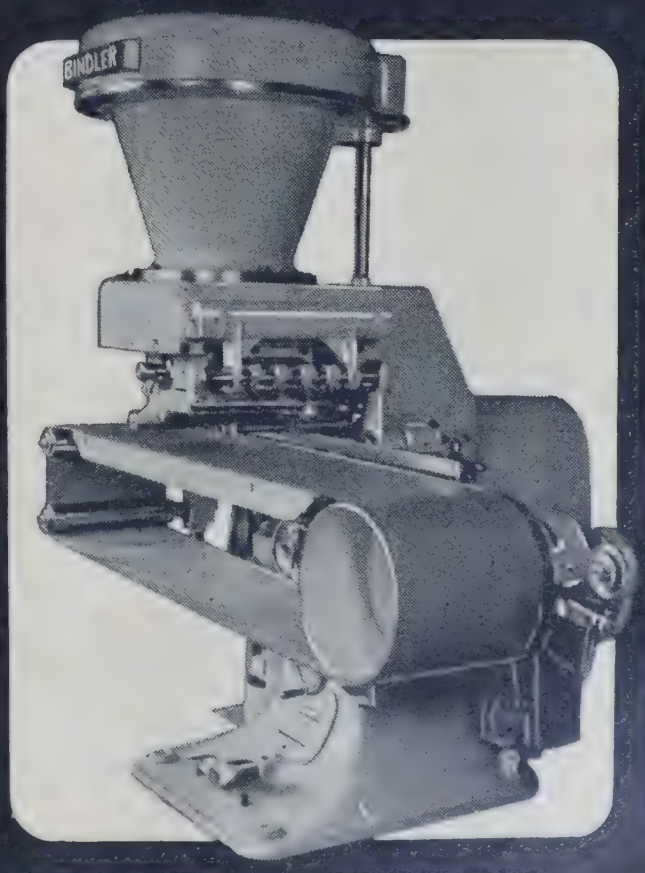


BINDLER

MASCHINENFABRIK
BERGNEUSTADT · RHLD.

## Braunschweig

132 **Nährmittelfabrik „Brunsviga", Willy Ahrens, GmbH.,** Ludwigstraße 5, Tel. 2 73 55, Telegr.-Adr.: Brunitz — EP EK

133 **Columbia Nährmittel- und Spirituosenfabrik Behrs & Scheidt,** Goslarsche Straße 82, Tel. 2 17 39 — EP

134 **„Hausana"-Zuckerwarenfabrik Erwin Hauser,** Kastanienallee 70, Tel. 2 61 58 — Z

135 **Alfred Kreis,** Zuckerwarenfabrik, Ekbertstraße 14, Tel. 2 43 75 — Z

136 **August Mahn,** Honigkuchenfabrik, Eulenstraße 10, Postf. 301, Tel. 2 10 55 — D Z

137 **„Kurbex" Werner Meyer & Co.,** Marienstraße 57, Tel. 2 18 53 — EP

138 **A. W. Querner,** Eiscremefabrik, Wilhelmstraße 31, Tel. 2 23 33 — E

## Bremen

139 **Amann & Haeberle,** Kl. Meinkenstraße 8, Tel. 2 73 92 — D Z EP

140 **„Anker" Nahrungsmittel Otto Buthenhoff KG.,** Vulkanstraße 51, Tel. 5 27 34 Telegr.-Adr.: Ankernahrung, Fernschr. 02 45 28 — K

141 **BIOLABOR zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse GmbH.,** Parallelweg 14, Tel. 8 42 57, Telegr.-Adr.: BIOLABOR — Z

142 **Bremer Cacao-Compagnie Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.,** -Hemelingen, Holzstraße 51, Tel. 4 07 67 — S

143 **Wilhelm Felsche,** Schokoladenfabrik, -Hemelingen, Westerholzstr. 51, Schließfach 142, Tel. 4 07 67/8, Telegr.-Adr.: Brecacao — S

144 **Bremer Chocolade-Fabrik Hachez & Co.,** Westerstraße 36-38, Tel. 5 02 51 / 52, Telegr.-Adr.: „Aurora" — S Z

145 **HAG, Aktiengesellschaft,** Hagstraße, Tel. Ortsgespräche Sa.-Nr. 8 41 51, Ferngespräche: 8 51 34, Telegr.-Adr.: Kaffeehag — S

146 **Hanseaten-Schokoladen-Werke GmbH.,** Kakao- u. Schokoladenfabrik, -Hemelingen, Vahrer Straße 176, Postfach: Hemelingen 43, Tel. 4 57 41 / 2, Telegr.-Adr.: Hanseaten Werke — S Z

147 **Julius Hiller,** Spezial-Bonbonfabrik, Hardenbergstraße 50, Tel.: 5 39 47 — Z

148 **Chr. Holste & Co.,** Schokoladenfabrik, Grünenstraße 114/116 — S

149 **Plantagen-Gesellschaft mbH.,** Hagstraße, Tel. 8 34 72, Telegr.-Adr.: Planta — S Z

150 **Joh. Schnatmeyer,** Keksfabrik, -Vegesack, Weserstr. 83, Tel. 23 91 — D

151 **Karl Vahlsing,** Zuckerwarenfabrik, Hohenlohestr. 38, Tel. 3 02 54 — Z

152 **Werner Warncke, Eiskremfabrik,** Zietenstraße 45, Tel. 8 33 81 — E

153 **Arthur Wilfert,** Süßwarenfabrik, -Sebaldsbrück, Zeppelinstraße 85, Tel. 4 52 06, Telegr.-Adr.: Wilfert — Z

## Broichweiden b. Aachen

154 **Vorweidener Kraftzwiebackfabrik Wilh. Kinkartz KG.,** Jülicher Straße 44, Tel. Aachen 3 34 50, Würselen 429, Post Broichweiden 1 ü. Aachen 1, Telegr.-Adr.: Kinkartz — D Z

## Bruchsal/Baden

155 **Falkenpflug, Inh. Fritz Pflug,** Schokoladenfabrik, Styrumstraße 1, Tel. 23 91, Telegr.-Adr.: Falkenpflug — S

156 **Otto Rüger KG.,** Hansi-Schokoladenfabrik, Styrumstraße 1, Postfach, Tel. 24 18, Telegr.-Adr.: Rüger — S

157 **Süddeutsche Schokoladen-Union GmbH.,** Kakao- und Schokoladenfabrik, Styrumstraße 1, Tel. 23 91 u. 24 18 — S

Höchste Konservierungsfähigkeit
Rostsichere Behälter ·
Gummibodenfüsse ·
Ein Qualitätserzeugnis aus
AUER » P 40 « hochhitze-und
temperaturwechselbeständigem
Spezialglas.

Zu beziehen
durch den Fachhandel.

AUROTHERM
SPEISEEIS-KONSERVATOREN
für 4–28 Liter Inhalt

HERSTELLER:

**AUERGESELLSCHAFT**
AKTIENGESELLSCHAFT
**BERLIN N 65 (WEST)**
WERK
BAD GANDERSHEIM / HARZ

**Brunsbüttelkoog**

158 **E. Wagner OHG.,** Zuckerwarenfabrik, Koogstraße 44, Tel. 239 Z

**Bullay/Mosel**

159 **Imhoff Schokoladen-, Kakao- und Bonbonfabrik GmbH.,** Tel. 623, 634, Telegr.-Adr.: Imhoff Z S

**Burgdorf/Hann.**

160 **Burgdorfer Nahrungsmittelfabrik Willi Peters** Friederikenstraße 52, Tel. 325, 532 EP EK

**Celle**

161 **Celler Zuckerwarenfabrik Hans Teitge,** Neustadt 4, Tel. 35 38 Z

162 **Celler Waffel- und Biskuitfabrik, Emil Tietke,** Fritzenwiese 117, Tel. 28 38 D

163 **Harry Trüller, Aktiengesellschaft,** Zwieback-, Keks-, Waffel- und Schokoladenfabrik, Brückenstr., Postfach 199, Tel. 31 41 / 42, Telegr.-Adr.: Trüllerwerke D Z S

**Coburg (Ofr.)**

164 **Konservenfabrik Emmerling & Pfister,** -Neuses, Glender Straße 19, Tel. 36 11 u. 33 21 K

165 **Wilhelm Feyler,** Bayerische Lebkuchen- u. Feingebäckfabrik, gegr. 1892, Rosengasse 6 und 8, Tel. 22 51, Telegr.-Adr.: Lebkuchenfeyler Z D

166 **Adam G. Pensel,** Lebküchnerei und Versand, Metzgergasse 11-13, Tel. 24 85 D

**Dachau bei München**

167 **Oberbayerische Schokoladenfabrik GmbH.,** Freisinger Straße 60 S

**Darmstadt**

168 **GOLDSIEGEL,** Kakao- und Schokoladenfabrik, Martin Pirsch, Ludwigstr. 8, Tel. 23 66, Telegr.-Adr.: Goldsiegel S

169 **VOGELEY Nährmittelfabrik GmbH.,** Niederramstädter Straße 45, Tel. 55 54 E

170 **Th. Weigel,** Schokoladenfabrik, Holzhofallee 43, Tel. 35 61, Telegr.-Adr.: Hardy S

**Deisenhofen bei München**

171 **Batscheider Knäckebrotfabrik F. Lieken u. A. Batscheider, OHG.,** Gartenstraße 75, Tel. München 47 46 30 D

**Detmold**

172 **Fruchtwerk Dr. Walter Balke,** Hornsche Str. 44, Tel. 31 96, Telegr.-Adr.: Fruchtwerk Z

173 **Fritz Burre jun.,** Zwieback- und Paniermehlfabrikation, Elisabethstraße 1, Tel. 33 11 D

174 **C. Pecher, Aktiengesellschaft,** Keks- und Waffelfabrik, Klüter Straße 3, Tel. 21 42 / 43, Telgr.-Adr.: Pecherkeks D

**Diessen (Ammersee)**

175 **Kleingebäckfabrik Wierl KG.,** Tel. 274, Telegr.-Adr.: Wierl D Z S R

**Donauwörth**

176 **Eduard Edel,** Bonbonkocherei, Reichsstraße 411, Tel. 451 Z

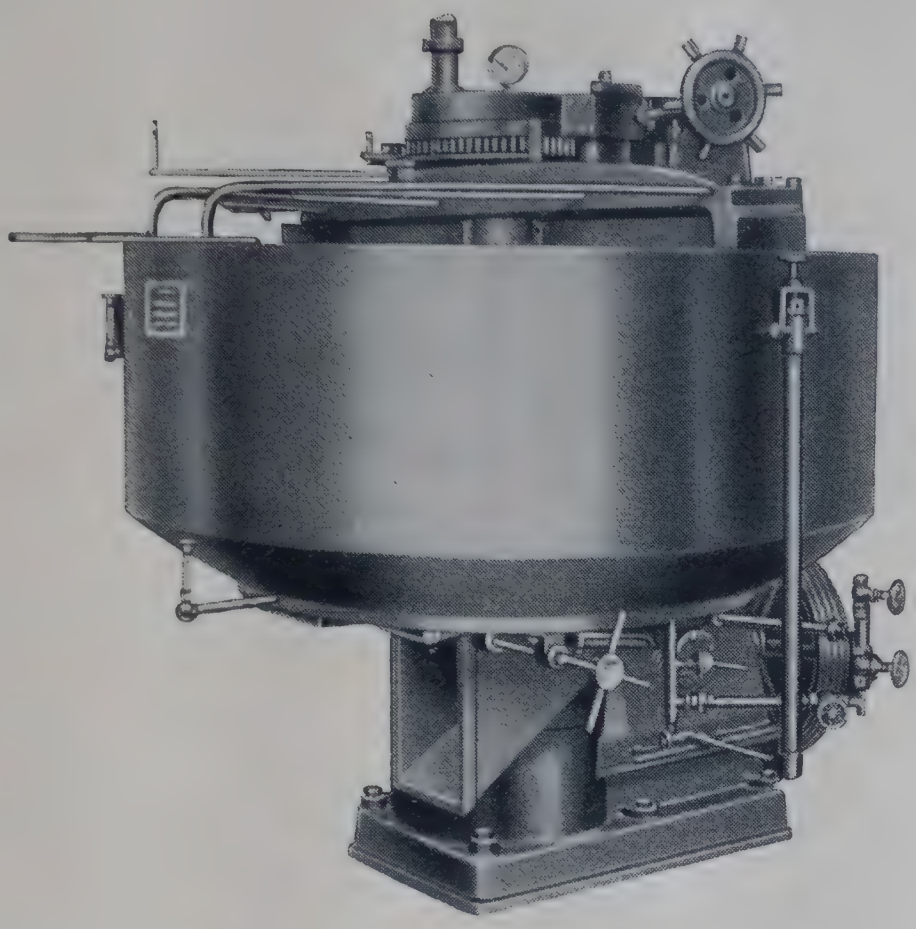

# Petzholdt

bringt eine Neukonstruktion seiner tausendfach bewährten Conche heraus.
Die neue

## Petzholdt-Wirbel-Conche

bietet außerordentliche Vorteile:
verkürzte Conchierdauer

**Qualität des Fertigerzeugnisses wie beim Längsreiber**

Verlangen Sie bitte Sonder-Prospekte!

**J. S. PETZHOLDT, Frankfurt/Main,** Schielestraße 39-43, Telefon Sammel-Nummer 47254

**Dorsten**

177 **Gebr. Müller GmbH.,** Kunsthonigfabrik, Hafenstr. 60, Tel. 22 22 / 23 K

**Dortmund**

178 **Holl. Butterkompagnie Ackermann & Co., Nachf.,**
Zweigniederlassung der Frowein & Nolden GmbH., Düsseldorf,
Feldstraße 81, Tel. 4 19 86, Telegr.-Adr.: Holbutko D

179 **Westfäl. Essenzenfabrik F. W. Baecker KG.,** V.-d.-Tann-Str. 34-38
Tel. Sa.-Nr 2 10 43, Telegr-Adr: Essenzenfabrik

180 **Bensdorp Kakao-Vertriebsgesellschaft mbH,**
Karl-Marx-Straße 32, Tel. 2 15 39, Fernleitung 21 u. 22,
Telegr.-Adr.: Bensdorp, Fernschreiber 032 102 Übersee S

181 **Günther Braunmüller,** Keks, Waffeln, Konditor-Erzeugnisse,
-Aplerbeck, Marschbruchstraße 133, Tel. 5 25 05 D EP

182 **Dortmunder Rohmassenfabrik GmbH.,**
-Wambel, Juchostraße 30, Tel. 5 34 50/51, Telegr.-Adr.: Doroma R

183 **Gefrierhaus- und Speiseeisbetrieb GmbH.,**
-Lindenhorst, Grävingholzstraße 164, Tel. 2 42 98 E

183a **Ewald Roring, Eiswerke „Rolli-Eis",**
-Lindenhorst, Grävelingholzstraße 164, Tel. 3 42 98 E

184 **„Josteika" Josef Steintjes,** Zuckerwarenfabrik,
Heroldstraße 41, Ecke Bornstraße, Tel. 3 54 92 S Z

185 **Keks- und Zwiebackfabrik Fritz Wiemers GmbH.,**
-Hombruch, Harkortstraße 42-44, Tel. 2 18 34 D

**Duisburg**

186 **Bergmann,** Biskuit- und Zwiebackfabrik,
-Meiderich, Biesenstraße 11, Tel. 4 30 08 D

187 **Nährmittelfabrik „Rheinau" Aug. u. Karl Birkenfeld KG.,**
Schweizer Straße 9, Tel. 3 39 53, Telegr.-Adr.: Rheinau EP

188 **Edelhof Aktiengesellschaft,** Schokoladenfabrik,
Ludgeristraße 13, Tel. 3 07 44, Telegr.-Adr.: EDELHOFAGE S Z

189 **Glöckner & Tauchnitz,** Rheinische Waffelfabrik,
-Hamborn, Veilchenstraße 24, Tel. 5 12 40 D

190 **Gebr. Heinze,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,
Bismarckstraße 117, Tel. 3 10 44/46, Telegr.-Adr.: Heinze Z S

191 **Kanold GmbH.,**
Johanniterstraße 45 a, Tel. 2 14 51/53 Z

192 **August Ossenbühl & Sohn,** Zwiebackfabrik,
-Meiderich, Quadstraße 8, Tel. 4 31 01 D

193 **Gebr. Poßberg,** Duisburger Biskuit- und Zwiebackfabrik,
Blumenthalstraße 126-126 a, Tel. 3 13 88 D

194 **H. & W. Thomas,** Zwieback- und Keksfabrik
-Meiderich, Friedrichstraße 39, Tel. 4 28 92 Z D

**Duisdorf-Bonn**

195 **Nährmittelwerk Theodor Meeussen, GmbH.,**
Bonner Straße, Tel. 3 78 55, Telegr.-Adr.: Meeussen Bonn EP

**Düsseldorf**

196 **J. H. Branscheidt,** Schokoladenfabrik, Burgplatz 11,
Tel. 1 43 02, Telegr.-Adr.: Branscheidt Z S

197 **De Haen Carstanjen & Söhne,** Kunsthonigfabrik,
Kaistraße 1-3, Tel. 2 04 81 K

Die hochfeine

PH. SUCHARD G.M.B.H., LÖRRACH/BADEN

198 **F. A. Crux KG.,** Zwieback-, Keks- und Biskuit-Fabrik, Grafenberger Allee 399-401, Tel. 6 01 96 D
199 **Düsseldorfer Waffelfabrik D'Agostino & Co.,** Merowingerstraße 71, Tel. 2 24 07 D
200 **Hermann Fehling,** Konfitürenfabrik, Gartenstr. 119, Tel. 4 86 35 Z S
201 **Gerhardt & Schumacher,** Schokoladen- und Marzipan-Fabrik, Weiherstraße 8-10, Tel. 2 62 07 Z
202 **F. A. Heinen,** Inh. Hans und Willi Heinen, Schokoladen-, Pralinen- und Zuckerwarenfabrik, Kaiserswerther Straße 140-46, Tel. 4 20 70 u. 4 37 30 Z S
203 **Hans Klammer,** Schloßstraße 52, Tel. 49 19 77 Z
204 **Konsumgenossenschaft Düsseldorf eGmbH.,** Ronsdorfer Straße 93, Tel. 2 09 31 D
205 **Wilh. Müller,** Zuckerwarenfabrik oHG., -Wersten, Siegburger Straße 96, Tel. 7 08 08 Z
206 **Edmund Münster,** Hildebrandtstraße 4, Tel. 2 69 51/3, Telegr.-Adr.: Succus Z
207 **Ney & Co., KG.,** Kunsthonigfabrik, Metzer Straße 43 (Rheinmetall), Tel. 4 94 58 K
208 **Picard & Co.,** Picardo-Eiskremfabrik, Bolker Straße 42, Tel. 1 98 79 E
209 **Wagener & Gatzen,** Inh. Fritz Wagener, Nährmittel- u. Süßwarenfabrik, -Urdenbach, Woermannstr. 10, Tel. 71 24 05 Z R
210 **Max Weise KG.,** Kaiserswerther Str. 150/152, Tel. 4 15 82 Z B
211 **Wilma Wilken,** Fabrikation von Dauerbackwaren und Süßwaren, -Wersten, Reusrather Straße 2, Ecke Kölner Landstraße (Bunker), Tel. 2 56 95 D Z

**Ebersbach/Fils**

212 **Fr. Kauffmann,** Kunsthonigfabrik, Krapfenreutherstraße. Tel. 383 u. 370, Telegr.-Adr.: Kauffmann K

**Eberstadt b. Darmstadt**

213 **Clemens Pauly,** Zwiebackfabrik, Darmstädter Straße 48, Tel. 92 66 D
214 **Joseph Wolf KG.,** Backwarenfabrik, Pfungstädter Str. 18-20, Tel. Darmtsadt 92 74 D

**Eggenfelden/Ndb.**

215 **Karl Rolle,** Schokoladenfabrik, Taufkirchener Weg 24, Tel. 362, 363, Telegr.-Adr.: Rolle S

**Einbeck/Hann.**

216 **Kant-Hartwig & Vogel AG.,** Hullerser Tor 1, Tel. Einbeck 205, Telegr.-Adr.: Chocolade Z S

**Eiserfeld/Sieg**

217 **Dicker & Co.,** Zuckerwarenfabrik, Freiheitstr. 6, Tel. Siegen 28 71 Z
218 **Gebr. Dietrich KG.,** Zuckerwarenfabrik, Alte Dreisbach Z

**Eislingen/Fils**

219 **Eislinger Zuckerwarenfabrik J. Müller,** Stuttgarter Straße 110, Tel. Göppingen 29 26, Telegr.-Adr.: EZIM Z

**Eitorf/Sieg**

220 **Joh. Werres Sohn,** Inh. R. Werres, Zuckerwarenfabrik, Kelters 6, Tel. 260 Z

# MIAG
## baut

Zuckervermahlungs- und Sortieranlagen · Desintegratoren für Puderzuckerherstellung · Zucker-Trocken- u. Kühlanlagen, Zuckerbrecher für Würfelabfälle, Knobben, Schalen u. dergl. Aspirationsanlagen für die Weißzuckeraufbereitung · Zuckerrüben-Förderanlagen · Pneum. Förderanlagen für Rübenschnitzel · Mech. Rübenentladeanlagen für autom. Entleerung von Lastwagenanhängern und Pferdefuhrwerken · Komplette Kohlenförderanlagen

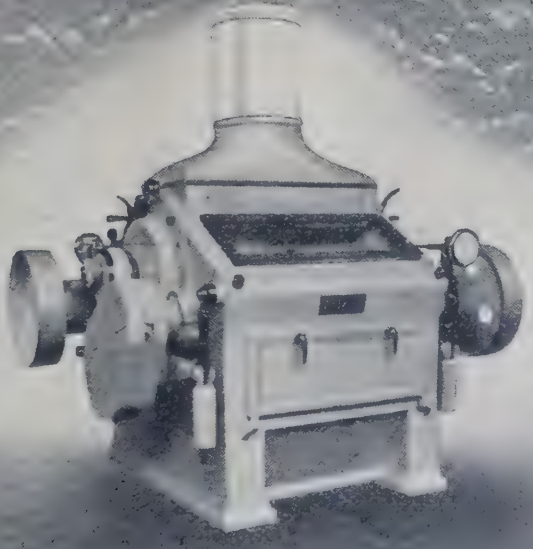

Vollständige Speicher-, Förder- und Saatreinigungsanlagen für Rübensamen · Sackförderanlagen einschl. Elevatoren, Bänder, Absackwaagen, Rutschen, Sackstapler · Mechanische und optische Kontrollapparate usw.

MIAG MÜHLENBAU UND INDUSTRIE G·M·B·H
BRAUNSCHWEIG

**Elsdorf/Rheinland**

221 **„Solus" Schok.- u. Zuckerw.-Fabrik S. Peter Schmitz,** Eisenbahnstraße 52, Tel. 315, Telegr.-Adr.: Solus — S Z EP

**Elz b. Limburg/Lahn**

222 **Ebra-Nährmittel- und Süßwarenfabrik Emil Braun KG.,** Adolfstraße 7-9, Tel. Limburg 818, Telegr.-Adr.: Nährbraun — EP Z

**Elze**

223 **Hagen & Co. GmbH.,** Zuckerwarenfabrik, Sophienstr. 1, Tel. 202 — Z

**Emden**

224 **OPIFERA, Emder Zuckerwarenfabrik OHG.,** Sleedriverstraße 36, Tel. 32 88, Telegr.-Adr.: OPIFERA — Z

**Emmerich a. Rh.**

225 **H. von Gimborn AG.,** s' Heerenberger Straße 2-4. Tel. 15 41, Telegr.-Adr.: Gimbornwerk — Z

226 **Neugebaur & Lohmann,** Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Tel. 14 51, Telegr.-Adr.: Kakaofabrik — S Z

**Bad Ems/Lahn**

227 **Jacob Wirz,** Viktoria-Allee, Tel. 417 — Z

**Ensen über Porz a. Rh.**

228 **Fritz Kollath,** „Elite"-Zuckerwarenfabrik KG., Kölner Str. 96, Tel. 27 33 — Z

**Erolzheim/Wttbg.**

229 **Eirexwerk P. H. Hans Schmitt,** Spezial-Eispulverfabrik, Telegr.-Adr.: Eirexwerk — EP

**Eschwege/Werra**

230 **Paul Blankenagel, Duisburger Zuckerwarenfabrik,** Stedigsrain 1, Tel. 20 19 — Z

**Eschweiler**

231 **Franz Bohr,** Rheinische Dampf-Zuckerwarenfabrik Mühlenstraße 62, Tel. 20 48 — D Z

232 **Jos. Engels,** Zuckerwarenfabrik, -Röhe, Aachener Straße 134, Tel. 30 42 — Z

233 **Jos. Erbrich,** Zuckerwarenfabrik, Kochsgasse 17, Tel. 25 26 — Z

234 **Jakob Heitz,** Zuckerwarenfabrik, Talstraße 70, Tel. 25 20 — D Z

**Essen**

235 **Dinkelmann & Co.,** Spezial-Fabrik für gebrannte Mandeln, Alfredstraße 285, Tel. 4 59 86 — Z

236 **„JOLI" Zuckerwarenfabrik Josef Limbach & Sohn,** Brüningstraße 8-10, Tel. 3 04 74 u. 7 51 04 — Z

237 **Essener Lebkuchenfabrik „Eslefa", Inh. Wilh. Marcus,** -Bergeborbeck, Bocholder Str. 259, Tel. 6 16 83, Telegr.-Adr.: Eslefa — D

**Fachbach über Bad Ems**

238 **HAWESO, Bad Emser Husten- und Heilmittel-Fabrik Heinrich Josef Wirz,** Tel. Bad Ems 308, Telegr.-Adr.: Haweso Bad Ems — Z

# In Europa und Übersee

lesen Praxis und Wissenschaft das große Fachblatt

## Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft

Offizielles Organ aller Verbände der Süßwaren-Industrie

(Schokolade · Kakao · Zuckerwaren · Dauerbackwaren · Marzipan
Kunsthonig · Speiseeis)

Namhafte Mitarbeiter im In- und Ausland berichten über die neuesten Ergebnisse aus der Praxis und den Forschungsstätten, über Fragen der Technisierung und Rationalisierung, über Rohstoffe, Marktbeobachtungen, Absatzfragen und Werbung.

*

# On the Continent and Over-Seas

Men of science and practice read the well-known professionel paper

## Zucker- und Süßwaren-Wirtschaft

Sugar and Confectionery Production

(Chocolate · Cocoa · Candy · Confectionery · Marcipan · Artificial
Honey · Ice Cream)

Famous contributors from all countries report on the latest developments in research and production, modern technical equipment, raw material, market observation, sales promotion and advertising

**Fahrenkrug/Holstein**

239 **Th. Severin & Sohn,** Fahrenkruger Brotfabrik, Tel. Bad Segeberg 508 D

**Flensburg**

240 **W. Bleitzhofer jun.,** Norddeutsche Zuckerwarenindustrie, Norderstraße 31, Tel. 21 59 Z

241 **C. Blumenberg & Co.,** Dorotheenstraße 10, Tel. 445 Z

242 **Jörgen u. John Egehave,** Sylter Eiskrem-Fabrik, Postzust. an: Margarine-Fabrik „Nordmark" Egehave & Co., Apenrader Straße 1, Tel. 25 39 E

243 **Flensburger Sahneeis- und Eiskremfabrik Otto Ehlert,** Holm 19-21, Tel. 24 12 E

244 **Heinr. Eisen & Co.,** Zuckerwarenfabrik, Große Straße 32, Tel. 11 48 Z

245 **Flensburger Eiscremfabrik,** Inh. Viggo Christiansen, Munketoft 7, Tel. 13 24 E

246 **Ludolph Jessen KG., Zuckerwaren- und Drageefabrik,** Norderstraße 131, Tel. 2 21 Z

247 **H. J. Krog,** Speisefettfabrik, Abteilung Honigfabrik, Angelburger Straße 66, Tel. 11 59 Z K

248 **„Nordburg", Nordische Kakao- u. Schokoladenfabrik Oskar Ruschig GmbH.,** Brauereiweg 19, Tel. 29 88/89, Telegr.-Adr.: Nordburg Z S

**Flintbek/Holst.**

249 **Kakaowerk Groß-Flintbek Schacht & Co.,** Kätnerskamp 2, Tel. 161, Telegr.-Adr.: Kakaowerk S

**Forchheim/Ofr.**

250 **Piasten Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.,** Bayreuther Straße 28, Tel. 329, 330, 644, Telegr.-Adr.: Piastenschoko S Z

**Forst/Baden**

251 **August Weissinger,** Zuckerwarenfabrik Z

**Frankenthal/Pfalz**

252 **VAUWE Frankenthaler Zuckerwarenfabrik Adolf Veil & Sohn,** Eisenbahnstr. 32, Tel. 21 46, Telegr.-Adr.: VAUWE Frankenthal Pfalz Z

**Frankfurt/Main**

253 **Rudolf Eberenz, Zuckerwarenfabrik,** Mörfelder Landstraße 123, Tel. 6 16 82 S Z

254 **Eugen Grötsch,** Schokoladenfabrik, Mainzer Landstraße 222, Tel. 3 54 10 S

255 **Konrad Keiling,** Zuckerwarenfabrik, Eschborner Landstraße 53, Tel. 7 45 53 Z

256 **Krapf & Arnold,** Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH., Kl. Eschenheimer Straße 24-28, Tel. 9 10 38 u. 9 21 16, Telegr.-Adr.: Eichring S

257 **Walter Niklaus,** Keks-, Konfitüren-, Schokoladenfabrik, Fr.-Ebert-Straße 66, Tel. 3 34 69 u. 3 30 13 D S

258 **„O. H. Feinbäckerei" GmbH.,** Julius-Heymann-Straße 17 D

259 **Vereinigte Hausener Brotfabriken, Erich L. Fuchs,** Bachmannstraße 2-4, Tel. 7 42 21 D

260 **„WALKO"-Eiskremfabrik,** Adalbertstraße 29, Tel. 7 91 39 Z E

Sein erster Butterkeks
XOX - BISKUITFABRIK KLEVE/RHLD.

**Freiburg i. Br.**

261 **Julius Baader,** Erste Freiburger Brezelfabrik, Basler Straße 8, Tel. 62 30, Telegr.-Adr.: Baaderbrezel D

262 **Freiburger Brezelfabrik Gebr. Kimmig,** Brombergstraße 22, Tel. 68 10 D

263 **„Sterna" Nährmittelfabrik Erwin Frommherz,** Immentalstraße 9, Tel. 54 95, Telegr.-Adr.: Sterna EK

**Freudenstadt/Schwarzw.**

264 **Max Töpfer KG.,** Bonbonfabrik, Murgtalstraße 9, Tel. 24 44, Telegr.-Adr.: Töpfer Z

**Friedberg bei Augsburg**

265 **Franz Neumaier,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Achstraße 35, Tel. 68 S Z

**Friedrichsdorf/Taunus**

266 **Bruder Zwiebackfabrik OHG.,** Hauptstraße 24, Tel. Bad Homburg 29 35 Telegr.-Adr.: Bruder Friedrichsdorftaunus D

267 **Drei Pauly's** Keksfabrik Friedrichsdorf, Hauptstraße 82, Tel. Bad Homburg 22 08, Telegr.-Adr.: Kekspauly D

268 **Ludwig Schmitt,** Zwiebackfabrik, Hauptstraße 61, Tel. Bad Homburg 21 65 D

269 **Milupa-Pauly GmbH.,** Friedrichsdorfer Zwieback- und Nährmittelfabrik, Bahnstraße 20-28, Tel. Bad Homburg 20 51/52 D Z S

270 **Theo Pauly,** Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik, Wilhelmstraße 7, Tel. Bad Homburg 20 23 D

271 **Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik Pauly & Co.,** Wilhelmstraße 6, Tel. Bad Homburg 21 77, Telegr.-Adr.: Paulyco D

272 **Ferd. Stemler,** Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik, Wilhelmstraße 4, Tel. Bad Homburg 24 58, Telegr.-Adr.: Stemler Friedrichsdorftaunus D

**Fürth i. Bay.**

273 **Heinrich Esser & Pühler,** Süßwarenfabrik, Schwabacher Straße 125, Tel. 7 26 34 Z

274 **Johann Hegendörfer,** Zuckerwarenfabriken GmbH., Gebhardtstraße 21-25, Tel. 7 15 62, 7 15 64, 7 02 15 S Z

275 **Willy Mederer KG.,** Zuckerwarenfabrik, Jacobinenstraße 5-7, Tel. 7 03 13 S Z

276 **Johann Neubauer,** Schwabacher Straße 330, Tel. 7 17 56 D

277 **Konrad Scheidacker,** Lebkuchen- und Zuckerwarenfabrik, Simonstraße 30 / Fichtenstraße 51, Tel. 7 23 97 D Z

278 **Josef Wendler,** Fabrikation feiner Süßwaren u. Nougatspezialitäten, Rosenstraße 2, Tel. 7 41 82 Z

279 **Willenweber & Söhne,** Süßwarenfabrikation, Schwabacher Straße 117-119, Tel. 7 38 17 Z

**Gammelshausen/Krs. Göppingen**

280 **Karl Weyrich,** Fabrik feiner Schokoladenerzeugnisse Z S

**Gammertingen/Hohenzollern**

281 **Franz Göggel,** Zuckerwarenfabrik, Neue Straße 137, Tel. 58 Z

AMK

liefert seit mehr als 60 Jahren in bekannter Qualität:

**Schokoladen-Misch- und Knetmaschinen**
mit und ohne Vakuum

**Misch- und Knetmaschinen,**
ein- und doppelflügelig, für alle Verwendungszwecke der Schokoladen-, Zuckerwaren- und Dauerbackwaren-Industrie

**Mischmaschinen**
zum Präparieren von Kakaobohnen von 80 bis 3000 Ltr. Nutzinhalt

**Rührwerke**
zum Warmhalten und Speichern von Schokoladenmassen von 1000 bis 10000 Liter

**Conchen**
(Längsreibemaschinen) für 2000, 3000 und 4000 kg

**AACHENER MISCH- UND KNETMASCHINEN-FABRIK**
**PETER KUPPER · AACHEN-E**

**Garmisch-Partenkirchen (Obb.)**

282 **Hans Bauer OHG.,** Schokoladenerzeugnisse, Pralinenfabrikation, Alpspitzstraße 2, Tel. 21 09 S

283 **Schokoladenfabrik Mauxion Kommanditgesellschaft,** Mittenwalder Straße 35, Tel. 47 81 S

**Gelsenkirchen**

284 **Sapora-Werk Brenner & Co.,** -Buer, Rochusgasse 6, Tel. 3 00 54/55, Telegr.-Adr.: Sapora Z

285 entfällt

286 **Gustav & Ernst Brenner,** Kakao- und Schokoladenfabrik, -Buer, Niefeldstr. 47-49, Tel. Sa.-Nr. 3 03 53/55, Telegr.-Adr.: Kakaobrenner Z S

287 **König & Ohsieck,** Inh. Fritz Schreck, Zuckerwaren-Fabrik, Hertastraße 22, Tel. 2 20 71 Z

288 **Westland-Eis GmbH.,** -Hafen, Uferstraße 73/101, Tel. 2 34 56/57 E

**Geradstetten/Württ.**

288a **Frigeo-Werk Beltle u. Co.,** Telegr.-Adr.: Frigeo Geradstetten/Wttbg., Tel.: Waiblingen 29 04 B

**Gerstetten/Wttbg.**

289 **Wachter & Faistl,** Inh. G. Wachter, Zuckerwaren-, Dauerbackwaren-, Nährmittelfabrik, Wilhelmstraße 21, Tel. 120, Telegr.-Adr.: WAFA D Z

**Gießen**

290 **Arthur Ast,** Nahrungsmittelfabrik, Frankfurter Str. 143, Tel. 38 07 Z

**Gladbeck i. Westf.**

291 **Nährmittelfabrik „Stadtsiegel" Hermann Albert,** Hermannstraße 168-172, Tel. 21 26 u. 21 27 D Z

**Bad Godesberg**

292 **A. Diedenhofen,** Pharmaz. Fabrik, Elsässer Straße 34, Tel. 29 66 Z

293 **Kleutgen & Meier GmbH.,** Friesdorfer Str. 127-35, Tel. 58 26/27, Telegr.-Adr.: Monarch Z

**Grande/Holst. (Bez. Hamburg)**

294 **Kulbach KG.,** Schokoladen-, Pralinen- und Süßwarenfabrik, Post Trittau, Schließfach 23, Tel. Trittau 684 S Z R

**Greven/Westf.**

295 **Josef Heemann,** Honigkuchen- und Zuckerwarenfabrik, Barkenstraße 26, Tel. 518 D Z

**Griesheim bei Darmstadt**

296 **Pasquay-Werke, GmbH.,** Frankfurter Weg 2, Tel. Griesheim 15 Z K

**Groß-Hesepe/Krs. Meppen (Ems)**

297 **H. Coppenrath,** Zwieback- und Keksfabrik, Nr. 30, Tel. 34 D

**Güls**

298 **Lebkuchenfabrik Heinrich Stieffenhofer,** Planstraße 19, Tel. Koblenz 45 64 D

# GERIKE, BAHR & CO.

Telegramm-Adresse: Zuckergerike

**Berlin W 35**
Lützowstraße 33/36, Tel. Sa.-Nr. 24 93 51
Fernschr. 028 631, Anschrift: Zuckergerikebln.

**Hamburg 1**
Rolandsbrücke 4, Tel. 33 51 53 / 54, 33 66 80
Fernschr. 021 1376, Anschrift: Zuckergerikehmb.

**Düsseldorf**
Graf-Adolf-Straße 84, Tel. 2 99 51 / 52
Fernschr. 082 648, Anschrift: Zuckergerikedd

**Frankfurt/M**
Friedrich-Ebert-Str. 27, Tel. 9 34 73 und 9 60 47
Fernschr. 04 1613, Anschrift: Zuckergerikeffm

**Köln/Rh.**
Hohenzollernring 85-87, Tel. 5 81 27
Fernschr. 088 792, Anschrift: Zuckergerikekoeln

**München 2**
Paul-Heyse-Str. 9-13, Telefon 5 76 45 - 47
Fernschr. 06 3421, Anschrift: Zuckergerikemch

**Braunschweig**
Kalenwall 2, Telefon 2 22 44

Zucker · Sirupe aller Art · Glukose

Abt. Kolonialprodukte

Rohkakao · Trockenfrüchte · Kernfrüchte

Obstkonserven · Honig

**Günzburg-Donau**

299 **W. u. H. Küchle KG.**; Oblatenfabrik, Bahnhofstraße 12, Tel. 2 u. 32, Telegr.-Adr.: Küchle D

**Hagen i. Westf.**

300 **C. & F. Brandt, GmbH.**, Keks-, Waffel- und Zwiebackwerke, -Haspe, Enneper Straße 140 a, Tel. Hagen: 77 41/45, Gevelsberg: 32 82, Telegr.-Adr.: Brandzwieback, Fernschr. 0303/847 D

301 **Grimm & Sohn**, Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik, Eckeseyer Straße 145, Tel. 30 04 Z

302 **Heinz Grothe, Schokoladen-, Marzipan- u. Zuckerwarenfabrik OHG.**, Wehringhauser Str. 25-25 a, Tel. 20 58/59, Telegr.-Adr.: Gromarzipan S Z

303 **Hermann Grüne**, Berliner Straße 33, Tel. 23 19 Z

304 **Koch & Mann, GmbH.**, Schokoladen- und Süßwarenfabrik, Wehringhauser Straße 120-26, Tel. 24 41 / 43 B Z K S EP R K

305 **Zwieback- und Biskuitfabrik F. u. E. Krüger**, Heidenstraße 23, Tel. 27 38 D

306 **„Lucerna" Zuckerwarenfabrik GmbH.**, Dreieckstraße 2, Tel. 31 93, Telegr.-Adr.: Lucerna-Bonbon Z

307 **Hagener Zwieback- und Keksfabrik Otto & Bonert KG.**, Lange Straße 91, Tel. 39 22 D

308 **Villosa-Werk Gebr. Becker**, Schillerstraße 20, Tel. Sa.-Nr. 24 49, Telegr.-Adr.: Villosawerk Z

**Halle/Westf.**

309 **Chateau GmbH.**, Fabrik feiner Schokoladen und Bonbons, Telegr.-Adr.: Chateau Halle, Tel. Sa.-Nr. 354 S Z

310 **Condetta GmbH.**, Tel. 522/3, Telegr.-Adr.: Condetta Z

311 **August Storck GmbH.**, Steinhausen 12, Tel. 505, 506, Telegr.-Adr.: Storck Z

**Hamburg**

312 **Albert Aderholdt, Hamburger Aromen-Werk**, -Wandsbek, Neumann-Reichardt-Straße 41, Tel. 28 53 55 Werk Bad Segeberg, Eutiner Straße, Tel. 140 EP

313 entfällt

314 **„Banta" Chewing-Gum Licence GmbH.**, Kronprinzenstraße 34, Telegr.-Adr.: Banta, Tel. 86 46 24 Z

315 **Hans Georg Becker & Co.**, 1, Chilehaus A, Tel. 32 62 85, Telegr.-Adr.: Exelsiorschoko S

316 **Walter Brauns**, Braunola-Werk, 23, Hasselbrookstr. 68 a, Tel. 25 06 21, Telegr.-Adr.: Braunola Z S R

317 **Alma Brincmann**, Marzipan- und Zuckerwaren-Fabrik, -Altona, Paulinenallee 53-55, Tel. 43 59 73 Z

318 **Hans Brockstedt**, 26, Marienthaler Str. 73-75, Tel. 25 17 20, 25 41 21 K

319 **Brückner-Werke KG.**, 11, Gröningerstraße 25, Tel. 32 68 71 Telegr.-Adr.: Brücknerwerke Z S R

320 **H. J. Bruns**, Kunsthonigfabrik, 36, Thielbeckstraße 6, Tel. 35 36 15, Telegr.-Adr.: Kandis K

321 **Julius Busch**, 23, Conventstraße 8-12, Tel. 25 28 45/48 D

322 **Walter Carl KG.**, -Altona, Eulenstraße 43, Tel. 42 25 74 Z S R

**WALDEN**sche **Ueberziehmaschinen**
**nehmen stets die höchste Stellung ein!**

Diese Maschinen weisen sich genügend aus, als die höchstleistenden Schnell-Uberziehmaschinen, die heutzutage für den Schokoladenbetrieb verfügbar sind

**

Uberziehanlagen und Unterlagevoranschläger der Marke „WALDEN" werden von den weltberühmtesten und erfolgreichsten Schokoladenfabrikanten vorgezogen

**

*Auch liefern wir:*

WALDEN-Förderkanäle mit abgekühltem Gebläsewind
Packförderer
Schokoladenpumpen
Anlaßkessel bzw. Temperier-Rührwerke für Schokolade
Föderbänder aus rostfreiem Drahtgewebe
Selbsttätige Einwickelmaschinen
Stromrichter- und Rieselvorschubeinheiten für Uberziehanlagen

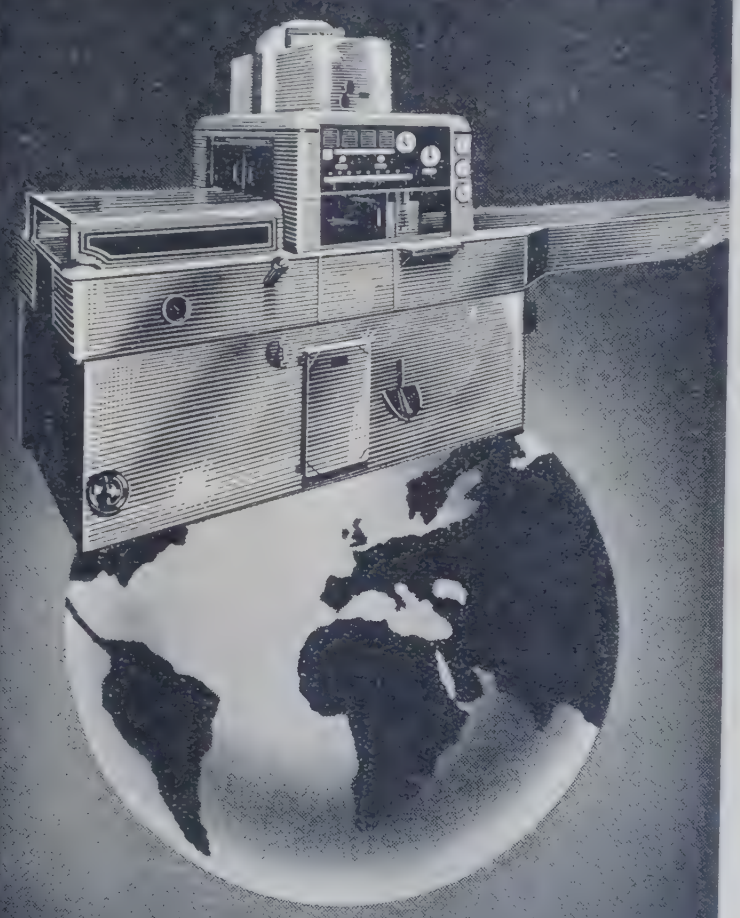

Regelmässig erhalten wir noch weitere Bestellungen aus
Kanada · Vereinigten Staaten Nordamerikas
Europa · Australien · Neuseeland · Afrika und China,
sowie von den wichtigsten Landesfabrikanten

**WALTER DENIS**
*Contacts Co. Ltd.*

(Section 6) ST. THOMAS ROAD
ST. ANNES - ON - SEA
LANCASHIRE - ENGLAND

323 **Juls. Commentz KG.,** -Altona, Winterstraße 9-11, Tel. 42 56 41/42, Telegr.-Adr.: JCAO Z

324 **„Dalli"-Konfitüren Max Dall,** -Altona, Dohrnstr. 4, Tel. 43 55 14 Z

325 **Kurt Dellen,** „Burg" Marzipan- und Konf.-Fabrik, -Altona, Moltkestraße 8, Tel. 42 81 51 Z S

326 **Heinr. Delventhal, Alt-Hamburger Sirup-Siederei, gegr. 1848,** -11, Grimm 22, Tel. 32 03 07 K

327 **Bonbonfabrik, Schokoladen- u. Süßwaren-Großhandel Heinr. Doose,** Inh. Schaper & Rempen, -Altona, Ehrenberger Straße 8, Tel. 42 51 96 Z

328 **Dörling & Co., Schokoladen und Konfitüren GmbH.,** -Altona, Am Born 6, Tel. 42 35 65 S

329 **Dyrchs & Plöger,** Spezialfabrik für Schokoladen, 6, Glashüttenstraße 95, Tel. 43 04 32, Telegr.-Adr.: Dyloro S

330 **Eggers & Co.,** 1, Spaldingstraße 160, Tel. 24 44 87, Telegr.-Adr.: Virginia Z

331 **Walter Eggers,** Kunsthonigfabrik, -Wandsbek, Auf dem Königslande 23, Tel. 28 60 59 K

332 **Engelken Gebrüder & Co.,** Niedersächsische Marzipan-, Marmeladen- und Konservenfabriken, -Altona, Stresemannstraße 364-68, Tel. 89 50 11, Telegr.-Adr.: Niemako R K

333 **Fehleisen & Rickel,** Hanseatische Kakao- und Schokoladenfabrik, -Altona, Gaußstraße 124, Tel. 42 82 83/84, Telegr.-Adr.: Kakaorex S

334 **Friedrichs & Co.,** 23, Papenstraße 33, Tel. 25 45 65, Telegr.-Adr.: Hansamandel R

335 **Galata Konfitürenfabrik GmbH.,** 24, Buchtstraße 6, Tel. 25 51 83 Z

336 **Gantert & Co.,** „Bekona" Back- und Nährmittelfabrik, 1, Spaldingstraße 8-12, Tel. 24 40 23 EP

337 **C. H. L. Gartmann,** Kakao-, Schokolade- und Zuckerwaren-Fabrik, 26, Wendenstraße 130, Tel. 25 41 52/54 S Z

338 **Walter Gatzow,** Dauerbackwarenfabrik, 21, Hofweg 59, Tel. 23 05 28 D

339 **„Hanno" Konfitürenfabrik, Inh. Fritz Gemeinhardt,** -Harburg, Wilstorfer Straße 5, Tel. 77 39 71 Z S

340 **Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH.,**

341 entfällt

342 **Gustav Adolf von Schweden,** Baumkuchen- und Marzipanfabrik, 36, Neuer Wall 40, Tel. 34 73 74 und 34 39 44 D Z

343 **Mandelpräparat- und Rohmarzipanwerk Hamaroma GmbH.,** 27, Ausschläger-Elbdeich 72, Tel. 38 83 61, 38 84 41, Telegr.-Adr.: Hamaroma R

344 **Hamburger Kakao- und Schokoladenfabrik Gustav Hamester,** 33, Bramfelder Straße 164, Tel. 28 66 35, 28 71 89, Telegr.-Adr.: Schokopeers S Z

345 **Allwo-Werk Haucke & Sohn KG.,** -Altona, Heinrichstraße 7-13, Tel. 43 20 47, Telegr.-Adr.: Allwo Z S

346 **Hans Heinemann,** Bäko-Werk, 20, Hoheluftchaussee 139-41, Tel. 48 25 41/42, 48 36 31 EP

347 **Georg Heins,** Wandsbeker Keksfabrik, -Wandsbek, Wandsbeker Königstraße 4, Tel. 28 60 20 D

348 **Hans Hinsch & Co.,** Dragees- und Zuckerwaren-Fabrik, -Altona, Oeverseestraße 10-12, Tel. 43 29 56, Telegr.-Adr.: Drageti Z

349 **Franz J. Hodermann,** Konfitürenfabrik, 33, Saarlandstraße 31, Tel. 23 08 31 Z

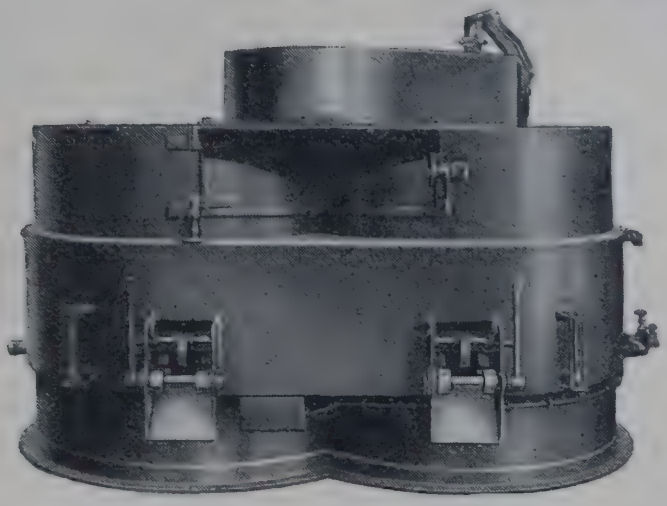

## Doppel-Rundconche Type M

für 1000 kg Fassung

---

**Kakao-Brech- und Reinigungsmaschinen**
für 100 kg Stundenleistung
**Knetmaschinen**
mit direkt. Antrieb u. autom. Kippung, 150 u. 300 kg Nutzinhalt
**Temperiermaschinen**
für 60, 120 u. 200 kg Inhalt, für flüssige u. halbflüssige Massen
**Temperiermaschinen**
für 200 kg Inhalt, für feste Massen
**Mandel-Schälmaschinen**
in Eisenkonstruktion, Walzen 400 mm
**Pressen**
für Schokoladenplätzchen, Baumbehang u. Kokosflocken
Ferner
**sämtliche Maschinen** für die Schokoladen-Industrie

# RICHARD FRISSE

## Maschinenfabrik, Herford i./W.

Telefon 36 79 · Wellbrocker Weg 5

350 **Kurt E. Jancke,** Spezialfabrik für das Backgewerbe und die Süßwaren-Industrie, 39, Forsmannstraße 26/30, Tel. 22 10 23 Z S R

351 **Rudolf Jentzsch, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,** -Altona, Am Born 6, Tel. 42 35 65 S Z

352 **J. G. Kemm Nachf.,** Dauerbackwarenfabrik, -Lokstedt, Lokstedter Steindamm 35, Tel. 48 18 56, 48 18 58 D

353 **Fritz Kiehl,** -Altona, Stresemannstraße 78, Tel. 43 62 24 S Z

354 **Fritz Kolar KG.,** Schokoladen- und Süßwarenfabrik, 6, Marktstraße 138, Tel. 43 48 85 und 43 34 31 S Z R

355 **Kosma Schokoladenfabrik** Dr. Hans Kossmann KG., 6, Marktstr. 138, Tel. 43 48 85 Z S

356 **Kruchen & Haas OHG.,** 13, Brahmsallee 28, Tel. 45 09 49 R

357 **Heinz Krüger,** Nährmittelfabrik, -Altona, Lippmannstraße 72, Tel. 43 37 47 K

358 **Kuchen-Krahmer, Hans Krahmer,** Back- und Süßwaren, 33, Bramfelder Chaussee 118, Tel. 28 78 89 D

359 **„Langnese"-Eiskrem-Gesellschaft m. b. H.,** -Wandsbek, Von-Bargen-Straße 18, Tel. 28 11 51, Telegr.-Adr.: Langneseeis E

360 **Lohausen & Co.,** Spezialfabrik feiner Bonbons, -Lokstedt 1, Lokstedter Steindamm 63, Tel. 48 34 21 Z

361 **Johannes Lühders,** Zuckerwarenfabrik 26, Wendenstraße 327, Tel. 25 34 66 Telegr.-Adr.: Lühdersport Z S R

362 **H. Otto Meyer,** Konfitürenfabrik, 6, Fettstraße 25, Tel. 43 62 32 Z

363 **Erhardt C. Michel,** Schokoladenfabrik, -Wandsbek, Tonndorfer Hauptstraße 98, Tel. 27 23 05 S

364 **Michelmann & Schlüter, GmbH.,** -Bahrenfeld, Friesenweg 4, Tel. 42 72 34 R

365 **Milde & Hell,** Kunsthonig- und Sirupfabrik, -Bergedorf, Kampchaussee 12, Tel. 71 25 31, Telegr.-Adr.: Zucker K

366 **August Miosga,** Zuckerwarenfabrik, -Wandsbek, v.-Heim-Straße 21, Tel. 28 76 03 Z

367 **Schokoladenfabrik G. Mix,** -Rahlstedt, Bargteheider Straße 135, Postfach 50, Tel. 27 18 54/34 76 49 S

368 **Moritz-Schokoladenfabrik Hans Lippke & Sohn,** -Altona, Eimsbütteler Straße 67, Tel. 43 53 07 S

369 **Heinrich, Möller,** Zucker-Raffinerie, 28, Großmannstraße 173, Tel. 25 19 13, Telegr.-Adr.: Zuckermöller K

370 **Georg Mußmann,** Konfitüren- und Marzipan-Fabrik, 24, Buchtstraße 4, Tel. 25 24 98 Z

371 **Nuxo-Werke, Rothfritz & Co.,** 39, Bebelallee 149, Tel. 59 06 77, Telegr.-Adr.: Rothfritz D R S

372 **L. C. Oetker-Werke GmbH.,** -Bahrenfeld, Friesenweg 4, Tel. Sa.-Nr. 42 19 16, Ferngespräche nur 42 19 19, Fernschr. 021 1264 für Oetkerwerke R EK

373 **W. Pankoke & Co.,** „Wipaco", Kakao-, Schokoladen-, Zuckerwaren, -Altona, Elbchaussee 124, Tel. 42 67 10 Z S

374 **Petzold & Aulhorn GmbH.,** Kakao-, Schokoladen-, Pralinen- und Keks-Fabrik, 20, Alsterkrugchaussee 56, Tel. 51 77 55 / 57, Telegr.-Adr.: PEA D S Z

375 **„Wapla Marzipan- und Konfitüren-Spezialitäten Walter Plath,** 1, Lange Reihe 27, Tel. 24 39 86 u. 24 33 29, Telegr.-Adr.: Süwapla S Z

376 **Wilh. & Herm. Reese,** Schokoladen-Fabrik, 22, Richardstraße 10, Tel. 23 29 73 Z S

Frischgeatmet-
Frohgestimmt
mit

Der beliebte Markenartikel für 10 und 20 Pf, der seit über 50 Jahren in bewährter Qualität zum Sortiment des Fachhandels zählt.

377 **Reese & Wichmann GmbH.,** 20, Alsterkrugchaussee 56
Tel. 47 95 41/43, Telegr.-Adr.: Schokolade S Z
378 **Rösch & Eggers,** Spaldingstraße 160,
Tel. Sa.-Nr. 24 26 51, Telegr.-Adr.: Virginia R
379 **Ferd. Rode,** Spezialfabrik med. Hustenbonbons,
13, Bundesstraße 21, Tel. 44 61 37 Z
380 **„Honved" Biskuitfabrik Bruno Rode,**
-Altona, Nernstweg 18 a, Tel. 42 89 55 D
381 **H. L. Sagebiel,** Nahrungsmittelfabrik,
13, Beim Schlump 4, Tel. 45 44 97 E
382 **Aug. H. L. Seydel,** Dauerbackwarenfabrik,
-Langenhorn 1, Essener Straße 91, Tel. 57 87 24/25 R D
383 **Willy Siewert,** Zuckerwarenfabrik,
-Altona, Fischersallee 75, Tel. 42 50 76 R Z
384 **Hamburger Marzipanfabrik Gebr. Schacht & Clement,**
20, Christian-Förster-Straße 7, Tel. 48 05 43,
Telegr.-Adr.: Mandelimport R
385 **Zwieback- und Keksfabrik „Triumph" von Paul Schaefer,**
26, Bürgerweide 10-12, Tel. 25 15 56 D
386 **Schlee-Keks- und Süßwaren, Inh. Ilse Schlee,**
20, Erikastraße 184, Tel. 48 20 98 D
387 **Carl Schlichtkrul,** Spezialfabrik für feine Kuvertüren
und Kakaomassen, 6, Schulterblatt 58, Tel. 43 63 62 S
388 **Schlüterbrotfabrik Th. Schlüter & Co.,** -Altona, Holstenstraße 79-81,
Tel. 43 08 55, Telegr.-Adr.: Schlüterbrot D
389 **Wilhelm F. G. Schmedes,** „Hochgeh"-Feinschmeck-Fabrik,
-Wellingsbüttel, Lagerhöfstr. 12, Tel. 56 23 25 R EP S
390 **Kurt Arthur Schmidt,** „Miranda", Konfitüren- und Schokoladen-
Fabrik, 22, Dehnhaide 147, Tel. 23 26 02 Z
391 **Richard Scholten, Inh. Joh. Süß,** Zuckerwarenfabrik,
19, Müggenkampstraße 18 a, Tel. 40 81 16 Z
392 **Rud. Schönheit & Co., KG.,** Hamburger Honig- und Nahrungs-
mittelbetrieb, 36, Gr. Theaterstraße 44-45, Tel. 34 33 94 K
393 **Gebr. Schramm & Kunz,** Schokoladen- und Zuckerwaren-Fabrik,
4, Simon-von-Utrecht-Straße 4, Tel. 31 43 48 S Z
394 **Schröder & Sachau,** Inh. Herm. Sachau, Keks- u. Waffelfabrik,
21, Gluckstraße 12, Tel. 23 58 05 D Z
395 **William Sternberg,** 33, Pestalozzistraße 11, Tel. 61 47 35 EP
396 **Stockmann-Werk GmbH.,** -Wandsbek, Efftingestraße 25,
Tel. 28 91 91, Telegr.-Adr.: Stockfrucht, Fernschr. 021 1846 S R Z
397 **Christian Stüben,** Kunsthonigfabrik,
1, Mönckebergstraße 10, Tel. 32 01 97 K
398 **Karl Tietz,** Kunsthonig und Bienenhonigfabrik,
6, Margaretenstr. 52, Tel. 43 40 53 K
399 **Gebr. Timm,** Spezialfabrik für Bonbons,
-Bahrenfeld, Friesenweg 4, Tel. 42 72 34 Z
400 **Trost & Mönckemeier Nachf.,** 39, Heidberg 16, Tel. 47 27 16 Z
401 **Eiskrem-Fabrik Gebr. Ude,**
-Altona, Schmidtpassage 11, Tel. 42 11 38/39 E
402 **Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik „Venetia",** -Langenhorn 1,
Essener Straße 91, Tel. 57 88 32/33, Telegr.-Adr.: Venetia S
403 **Herm. Vocke & Co.,** Süßwaren und Kuvertüre-Fabrikation,
-Altona, Eulenstraße 43, Tel. 42 34 82 S Z

MENTHOL Schering

aus unserer Produktion

SCHERING A.G. BERLIN (WEST)

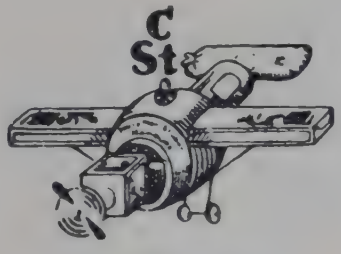


Marke Flieger

**Christian Stüben**

Kunsthonigfabrik

**Hamburg 1**

Mönckebergstr. 10 · Barkhof 2 B

Telefon 32 01 97

Röhler

KUVERTÜREN
FETTGLASURMASSEN
ROHMASSEN
SCHOKOLADEN

EIN BEGRIFF FÜR
*Spitzenqualität*

**Dr. E. RÖHLER, HEIDELBERG**

**Doerr** ZUCKERWARENFABRIK G. M. B. H.
KIRN/NAHE
FEINSTE HART- UND WEICHKARAMELLEN
STIELBONBONS UND SONSTIGE SPEZIALITÄTEN

404 **R. Friedrich Voß & Co.,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, 21, Berthastraße 33, Tel. 22 01 51 Z S
405 **Hans Warncke jr.,** Speiseeisfabrik, -Lokstedt, Lokstedter Steindamm 37, Tel. 48 29 72, 58 11 70 E
406 **Walter J. F. Werner,** Dragee- und Süßwaren-Fabrik, -Blankenese, Rissener Landstr. 24. Tel. 46 27 75 und Tornesch b. Hamburg, Hafenstr., Tel. 23 74 Z
407 **Otto A. Wesseloh,** Feingebäck, Marzipan- und Zwiebackfabrik, -Altona, Gustavstraße 20-22, Tel. 43 23 57 D
408 **Carl Willprecht Nachf.,** Marmeladen- und Kunsthonigfabrik, -Altona. Palmaille 74-76, Tel. 42 13 41/42 K
409 **Gerhard Wolbers,** Buchtstr. 6, Tel. 25 04 03, 25 51 83 Z S
410 **Hans Worm,** Teegebäckfabrik, -Lokstedt, Butenbek 11, Tel. 58 30 98 D
411 **Wulf & Nitschke,** Hamburger Dampf-Marzipan-Fabrik, 23, Papenstraße 33, Tel. 25 15 30 R
412 **„Herza" Schokoladenfabrik Herm. & Herb. Zapf GmbH.,** -Harksheide, Segeberger Chaussee 132, Tel. 57 86 17, 57 86 27, Telegr.-Adr. Herzalade Z S R
413 **Zieler & Co.,** Nußmühle, 13, Heimhuder Straße 15, Postfach 757, Tel. 44 39 02 R
414 **Zuckerraffinerie Tangermünde Fr. Meyers Sohn AG.,** 1, Bugenhagenstraße 6, Tel. 33 91 01, Telegr.-Adr.: Feodora, Fernschr. 021-1220 S

## Hameln

415 **F. Brünig & Co.,** Hamelnsche Zuckerwarenfabrik, Erichstr. 3, Eingang: Gröningerstraße 12, Tel. 30 07 Z
416 **L. G. Meyer,** Zuckerwaren-Spezialartikel, Wehlerweg 9, Tel. 24 19 D Z
417 **Hannov. Puddingpulverfabrik ADOLF VOGELEY,** Wallbaumstraße, Tel. 42 61, Telegr.-Adr.: Adolf Vogeley EP

## Hamm

418 **Fritz Jaspert,** Waffelfabrik, Alleestraße 43, Tel. 254 D

## Hannover

419 **H. Bahlsens Keksfabrik KG.,** Podbielskistraße 352, Tel. 6 65 41, Telegr.-Adr.: Keksbahlsen D
420 **Martin Braun,** Backmittel- und Essenzen-Verkaufsgesellschaft, Blumenauer Straße 22, Tel. 4 24 41, Telegr.-Adr.: Backmittelbraun Z EP EK E
421 **Gustav Dittmer,** Zuckerwarenfabrik, Spichernstraße 6, Tel. 6 28 24 Z
422 **Hann. Keksfabrik Georg Fiedeler KG.,** -Wülfel, Hildesheimer Chaussee 140, Tel. 8 02 60/61 D
423 **Andreas Goebel OHG.,** Inh. Paul & Bernhard Goebel, Waffel- und Zuckerwarenfabrik, Hainhölzer Straße 45, Tel. 2 16 89 D Z
424 **Emil Güse & Sohn,** Fabrik feiner Pralinen, Georgsplatz 11, Tel. 2 37 64 S
425 **HARRY-HABAG Hannoversche Brotfabrik Franz Harry G. m. b. H.,** -Linden, Blumenauer Straße 14-16, Tel. 4 03 96-98 D Z
426 **F. Herrmann,** Spezialfabrik für Geleefrüchte, Dessauer Straße 14 Z
427 **Gebr. Hiller,** „Natura"-Werk, Neanderstraße 5, Tel. 6 50 52 S Z

Frankonia SCHOKOLADEN
PRALINEN SEIT 1869

Hecrona

Maschinenfabrik
**BRIEM-HENGLER & CRONEMEYER KG.**
Krefeld

Maschinen und Öfen für die Dauerbackwaren-Industrie
Stahlband-Öfen, Gitterband-Öfen und Ketten-Öfen
für Gas-, Strom- oder Ölbeheizung
in jeder Backraumbreite und -Länge
Gebäckform-Maschinen für Spekulatius, Keks, Törtchen usw.
Kombinierte Gebäckform- und Ausstechmaschinen
für Mürb- und Hartkeks - Dressier- und Spritzmaschinen
Knet- und Mischmaschinen - Glasiermaschinen

Wiking-Eiweiss

BEI SCHAUMARTIKELN
GEGOSSEN ODER DRESSIERT
WAFFELFÜLLMASSEN
U.S.W.
SEIT LANGEM BEWÄHRT
GRÖSSTE ERGIEBIGKEIT
AUFLÖSUNG MINDEST. 1:15
DEUTSCHE EIWEISS-GESELLSCHAFT M.B.H., HAMBURG 1, SCHOPENSTEHL 22

428 **Heinr. Hölscher,** Keksfabrik,
Engelbosteler Damm 137, Tel. 2 08 68 D EP
429 **Friedrich Holthöfer & Co.,** Nährmittelfabrik,
Lange Laube 29, Tel. 2 10 90 EP
430 **Josef Hösl,** Nährmittelfabrik,
Detmoldstraße 7, Tel. 8 35 68, Telegr.-Adr.: Nährhösl EP
431 **Franz Janus,** Zuckerwarenfabrik,
-Linden, Dieckbornstraße 30-31, Tel. 4 24 82 Z
432 **Hannoversche Biscuit-, Waffel- u. Fruchtpasten-Fabrikation Wilhelm Kaiser,** -M, Marienstraße 5, Tel. 2 45 84 D Z
433 **Hermann Marx,** Schokoladenfabrik,
-Linden, Elisenstr. 44, Tel. 4 10 05 S Z
434 **Fr. Emil Metz,** Nährmittelfabrik, Lange Laube 34, Tel. 2 12 69 EP
435 **Most KG.,** Glünder Straße 8, Tel. 2 50 46 S
436 **Georg Parlasca,** Dampfbäckerei und Konditorei,
Seilstr. 21, Tel. 8 30 67 D
437 **H. Pickerd & Co.,** Am Taubenfelde 15, Tel. 2 46 82 Z R
438 **August Rischkopf,** Nährmittelfabrik, -Kirchrode,
Tiergartenstraße 125, Tel. 5 07 81. Telegr.-Adr.: Rischkopf EP
439 **C. Siebrecht Söhne KG.,**
Flüggestraße 14, Tel. 6 18 35, Telegr.-Adr.: Siebrecht Söhne R EP
440 **B. Sprengel & Co.,** Glünder Straße 8, Tel. Sa.-Nr. 7 08 04,
Telegr.-Adr.: Schokolade, Fernschr. 02 3442 Z S
441 **Fritz Schoppe,** Fruchtpastenfabrik seit 1906,
Freytagstr. 6, Postfach 301, Tel. 8 15 68 Z
442 **Hermann Schulze & Sohn,** Mönckebergstraße 30, Tel. 6 40 20 Z
443 **C. & F. Wöbbeking,** Keks- und Waffelfabrik,
-Langenhagen, Am Pferdemarkt 32, Tel. Langenhagen 305 D

**Harksheide bei Hamburg**

444 **Herza Schokoladenfabrik Hermann & Herbert Zapf GmbH.,**
Segeberger Chaussee 132, Tel. 57 86 17, 57 86 27,
Telegr.-Adr.: Herzalade S Z

**Harrisleefeld bei Flensburg**

445 **Peter Neuen,** Zuckerwarenfabrik, Thomasstraße 16 Z

**Harschhof/Opf.**

446 **Sonnen-Oblaten-Fabrik, E. Wanschura,**
Post u. Bahn Schmidmühlen, Tel. 207 D

**Hattersheim/Main**

447 **„SAROTTI" Aktiengesellschaft,** Okrifteler Str. 24,
Tel. Frankfurt a. M., 1 38 61, Hattersheim 26 71, Telegr.-Adr.:
SAROTTI Hattersheim/Main, Fernschr. 04 15 25 Ffm. D S Z R

**Hechingen (Hohenzollern)**

448 **R. Kleinmann,** Herrenackerstraße 16, Tel. 568,
Telegr.-Adr.: Bonbon-Kleinmann Z

**Heide/Holst.**

449 **Peter & Ehlers,** Zuckerwarenfabrik,
Schuhmacherort 6, Tel. 30 12 EK EP Z

BODDERAS
QUALITÄTS-
Formen FÜR ALLE
MASCHINEN-ANLAGEN
ALFRED BODDERAS KG.
WERK FÜR SCHOKOLADENFORMEN
ERNDTEBRÜCK IN WESTF

## Heidelberg

450 **Karl Frey,** Süßwarenfabrikation,
-Handschuhsheim, Mühltalstraße 21, Tel. 59 66 S D Z

451 **Emil Roesler,** Zuckerwarenfabrik, Dauerbackwaren,
Hauptstraße 30/31, Tel. 36 20, 58 88, Telegr.-Adr.: Roesler D Z

452 **Dr. E. Röhler,** Nahrungsmittelwerk,
Schiffgasse 11, Tel. Heidelberg 24 55, Werk: Wiesloch-Walldorf,
Tel. Wiesloch 200, Telegr.-Adr.: Röhlerwerke R S EP

## Heidenheim a. d. Br.

453 **Gerhard Göpel,** Fabrik feiner Süßwaren,
Am Kleinen Bühl 2, Tel. 21 54, Telegr.-Adr.: Süßwarengöpel Z S

## Heilbronn a. N.

454 **Fritz Deig,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik KG.,
Kalistraße 44, Tel. 38 53, 38 58 S

455 **Lindenmeyer & Co.,** Malzextrakt, Neckarsulmer Straße 24-26,
Tel. 35 54/55/56, Telegr.-Adr.: LindemeyerCo. Z

456 **Lucca Aktiengesellschaft,** Sontheimer Straße 60,
Tel. Sa.-Nr. 29 53, Telegr.-Adr.· Lucca Heilbronneckar EP EK

457 **Paul Mezger,** Fabrik für Konditorei-, Bäckereiartikel,
Zuckerwarenfabrik, Schmidbergstraße 20, Tel. 24 16 Z

## Herford

458 **Barmeier & Flachmann,** Kakao-, Schokoladen- und Zuckerwaren-
fabrik, Waltgeristraße 5, Tel. 32 76 Telegr.-Adr.: Terno Z S

459 **Beste & Hönerhoff,** Süßwarenfabrik, Elverdisser Str. 128, Tel. 43 96 Z

460 **Alfred Bültermann,** Bismarckstraße 31, Tel. 4 55 17 S

461 **Franz Dresing,** Herforder Drageefabrik,
Komturstraße 20, Tel. 31 50, Telegr.-Adr.: Drageefabrik Z

462 **Heinrich Eickmeyer,** Tick-Tack-Schokoladen- u. Pralinenfabrik,
Diebrocker Str. 14, Tel. 40 18 S

463 **Eickmeyer & Gehring,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,
Wellbroker Weg 10, Tel. 22 13 Z S

464 **„Freesia" Herforder Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik Julius Freese,**
Schillerstraße 20-22, Tel. 35 83, Telegr.-Adr.: Freesia Z S

465 **Gieselmann & Wille KG.,** Schokoladenfabrik,
Enger Straße 21, Tel. 32 08, Telegr.-Adr.: Gieselmannwille S

466 **Friedrich Gießelmann,** Zuckerwaren- und Drageefabrik,
Elverdisser Straße 45, Tel. üb. 4 51 60 Z

467 **Karina-Schokoladenfabrik Julius Nolting,** Hansastraße 33, Tel. 30 25 Z S

468 **Wilh. Prybylski,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,
Waltgeristraße 58 a, Tel. 4 50 97 Z S

469 **Hermann Schnabel KG.,** Fabrik feiner Schokoladen und
Pralinen, Bünder Straße 15, Tel. 37 97 Z S

470 **„Hochwald"-Kakao- und Schokoladenfabrik Franz Scholz,**
Sachsenstraße 2, Tel. 41 13, 21 24 S

471 **Heinrich Schwagmeier,** Inh. Artur Schwagmeier,
Schokoladenfabrik, Bismarckstraße 13, Tel. 42 34 Z S

472 **Gebr. Vehmeyer & Nolting,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,
Luisenstraße 2-4, Tel. 42 46, Telegr.-Adr.: Veno Z S

WIR BAUEN FÜR DIE

## Dauerbackwaren-Industrie

- Mehl-Aufbereitungsanlagen
- Misch- und Knetmaschinen für weiche und harte Teige
- Rühr- und Schlagmaschinen
- Copland-Dressiermaschinen
- Teigwalzen
- Ausstechmaschinen
- Gebäckformmaschinen
- Kontinuierliche Backöfen Netzband-, Stahlband- oder Kettenöfen
- Alle sonstigen Maschinen und Zubehör

## Kakao- und Schokoladen-Industrie

- Universal-Misch- und Knetmaschinen in Spezialausführung mit und ohne Vakuum
- Hydraulische Druckluft-Akkumulatoren zum gruppenweisen Antrieb von Kakaopressen

**WERNER & PFLEIDERER**

Maschinenfabrik u. Ofenbau, Stuttgart

473 **WEINBERG Schokoladenwerke, F. W. Bosselmann GmbH.,** Werrestraße 65, Tel. 31 41, 42 09, Telegr.-Adr.: Exportberg — Z S
474 **Weinrich & Co., GmbH.,** Keks- und Schokoladenfabrik, Zimmerstr. 1, Tel. 30 12, 37 15, Telegr.-Adr.: Weinrich — Z S D

**Herne/Westf.**

475 **Friedrich Mühlhan & Sohn OHG.,** Herner Dauerbackwarenfabrik, Grenzweg 24, Tel. 5 08 06 — D EP

**Hervest-Dorsten**

476 **Hajo Heyen KG.,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Am Rörken 5, Tel. Dorsten 26 98 — Z S

**Herxheim bei Landau (Pfalz)**

477 **Eugen Trauth & Söhne,** Backwarenfabrik, Oberhohlstraße 16, Tel. 143 — Z D

**Heufeld/Mangfall**

478 **Nahrungsmittelwerk J. Dietl OHG.,** Haus Nr. 101 1/3 A, Tel. Bad Aibling 285 — S Z K

**Hilden**

479 **Heinr. Mudersbach,** Zuckerwarenfabrik „Hildanus", Verbindungsstraße 55, Tel. 21 39 — Z
480 **Weyler & Comp.,** Inh. E. Dunkel, Nährmittelwerk, Walderstraße 5, Tel. 25 70 — EP

**Hildesheim**

481 **Hildesheimer Kekswerk Hermann Beste OHG.,** Langer Garten 3, Tel. 2396, Telegr.-Adr.: Keksbeste — D
482 **Deta GmbH.,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Römerring 8-11, Tel. 22 13, 26 60, Telegr.-Adr.: Deta — Z S R
483 **Joh. Ed. Finzenhagen KG.,** Zuckerwarenfabrik, Hezilostraße 1, Tel. 33 26, Telegr.-Adr.: Finzenhagen — Z
484 **Georg Krüger & Co.,** „Hilda" Zuckerwarenfabrik, Kleine Venedig 4-5, Tel. 27 81, Telegr.-Adr.: Hilda — Z
485 **Oswald Schubert,** Honigkuchenbäckerei, Binderstraße 8 — D Z

**Hilter/Teutoburger Wald**

486 **Walter Rau, Teutoburger Margarinewerke,** Nr. 202, Tel. Bad Rothenfelde 544/47, Fernschr. 03 445, Telegr.-Agr.: Rau — EK

**Hof a. d. Saale**

487 **Carl Dippold,** Schokoladen-, Kakao-, Dragee- und Zuckerwarenfabrik, Wunsiedler Straße 19, Tel. 21 65, Telegr.-Adr.: Schokoladenfabrik Dippold — Z S
488 **Ludwig Rußler,** Inh. Hans Frank, Zuckerwarenfabrik, Bergstraße 4, Tel. 34 19 — S Z
489 **Karl Stadelmann,** Süßwarenfabrik, Marienstraße 55, Tel. 27 26, Telegr.-Adr.: Stadelmann — Z
490 **Zerenner & Hüttel,** Inh. Georg Hüttel, Zuckerwarenfabrikation, Oelsnitzer Straße 45, Tel. 27 15, Telegr.-Adr.: Zerenner-Hüttel — Z

AR
ALLEINVERKAUF VON SCHOKOLADENFORMEN AUS DRESDEN VON ANTON REICHE UND BRUHAM-FORMEN VON REICHEFACHLEUTEN IN EIGENER FABRIKATION IN WESTDEUTSCHLAND
LIEFERANT JEGLICHER HERSTELLUNGS-MASCHINEN FÜR DIE SCHOKOLADEN-INDUSTRIE
ALLEINVERKAUF FÜR KADEMA-ÜBERZIEH-ANLAGEN U. ANDERE NAMHAFTE FABRIKATE
Hans Bruhn & Co
HAMBURG 36 · NEUER WALL 44

**Bad Homburg v. d. Höhe**

491 **Arabin's Zwieback- und Waffelfabrik,** Inh. Rousselle & Co., Elisabethenstraße 37, Tel. 20 81, Telegr.-Adr.: Arrabin D

492 **Ph. Born,** Schokoladenfabrik, Wiesenbornstr. 3, Tel. 25 10, Telegr.-Adr.: Holex S

493 **Fischer & Wasmus KG.,** Teigwaren- und Zwiebackfabrik, Frankfurter Straße 1-7, Tel. 20 21, 28 93 Z S

494 **Zwieback- und Brezelfabrik KG.,** Inh. Ernst Adolf Schwab, Höhestraße 39, Tel. 32 10, Telegr.-Adr. Zwiebackschwab D

495 **Vereinigte Friedrichsdorfer Zwiebackfabriken Henry Pauly & J. F. Pauly,** Bachstr. 15-17, Tel. 22 46 D

**Bad Hönningen**

496 **Dagro-Nahrungsmittelfabrik Meta Beinhauer,** Tel. Rheinbrohl 184, Telegr.-Adr.: DAGRO Hönningenrhein S

**Hösbach a. Main (bei Aschaffenburg)**

497 **Fränkische Konfitüren- und Zuckerwarenfabrik Martin Hasenstab,** Hösbach-Bahnhof, Tel. 38, Aschaffenburg 72 04, Telegr.-Adr.: Zuckerwarenfabrik Hasenstab Z

**Immekeppel/Bez. Köln**

498 **Johann Kohl,** Zuckerwaren, Hauptstraße 71 Z

**Irlich/Neuwied**

499 **H. Neddermeyer Nachf.,** Zuckerwarenfabrik, Kirchstr. 38, Tel. 29 50 Z

**Iserlohn**

500 **Dickmann & Co., KG.,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Westfalenstraße 108-110, Tel. 51 07 S Z

501 **„Knusperhäuschen" Fritz Schulte,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Schulstraße 41 Z

**Itzehoe**

502 **Pommersche Provinzial-Zuckersiederei,** Bahnhofstr. 37, Tel. 22 01/29 84, Telegr.-Adr.: Zuckersiederei K

503 **Weese, Itzehoer Keks- und Waffelwerk GmbH.,** Ölixdorfer Straße 2, Tel. 31 13 D

**Jever i. O.**

504 **Dirk Eden,** Herstellung feinster Teegebäcke, Neuer Markt 2, Tel. 432 D

**Kahl am Main**

505 **Heinz Hofmann,** Backwarenfabrik, Bahnhofstr. 47-49, Tel. 320 D

506 **Otto Scharschmidt,** Marzipan- und Schokoladenwarenfabrik, Hanauer Landstraße 50, Tel. 388, Telegr.-Adr.: Oscha Kahlmain Z

**Kaiserslautern**

507 **Lutrina Zuckerwaren- u. Marmeladenfabrik Ludwig Lenke KG.,** Buchenlochstr. 66, Tel. 25 81, Telegr.-Adr.: Lutrina Z K

**Kalbach/Obertaunuskreis**

507a **Hövelmann & Co.,** Frankfurter Straße 95, Tel. Ffm. 2 28 68 D Z S B

1928
25
JAHRE
1953

SPEZIALFABRIK
für:

SCHOKOLADENSTREUSEL
KONSUMSTREUSEL
NONPAREILLES
FETTGLASUREN
KUVERTÜREN

IGEMU

Johannes G.
MÜNZEL
BERLIN N 65

**Karlsruhe**

508 **Fritz Brenner,** Konservenfabrik, Hardtstr. 37 a, Tel. 66 60, Telegr.-Adr.: Brennerwerk Z
509 **Ebersberger & Rees GmbH.,** Zuckerwarenfabrik, Wielandstraße 25, Tel. 61 56/7, Telegr.-Adr.: Ebersbergerrees Z
510 **Kondima-Werk Engelhardt & Heiden,** Stößerstr. 17-9, Tel. 17 73/74, 23 12, Telegr.:Adr.: Kondima R EK EP
511 **Preis & Co., Komm.-Ges.,** Zuckerwarenfabrik, -Knielingen, Reinmuthstraße 30, Tel. 21 67 Z
512 **Bonbons-Spezialfabrik Adolf Speck,** gegr. 1887, Humboldtstraße 27, Tel. 37 31-2, Telegr.-Adr.: Aeska Z

**Kassel**

513 **Fr. Berghaiser,** Inh. Hch. Stephan Erben, Zuckerwaren- und Dauerbackwarenfabrik, Artilleriestraße 11-13, Tel. 45 02 D Z
514 **Eduard Schmalz & Söhne,** Simmershäuser Str. 103, Tel. 84 94 D Z

**Kempen/Ndrh.**

515 **Heinr. Verheyen Nachfl.,** Keks-, Waffel- u. Honigkuchenfabrik, älteste niederrheinische Honigkuchenfabrik, gegr. 1844, St.-Huberter-Straße 36, Tel. 392 u. Krefeld 2 88 92, Telegr.-Adr.: Honigkuchen Verheyen D

**Kettwig/Ruhr**

516 **Otto Best,** Honigkuchenfabrik, Landsberger Str. 18-20, Tel. 592 D

**Kiel**

517 **Gebr. Anspach & Co.,** Werftstraße 112/114, Tel. 7 18 01 R
518 **Honig-Bracker, Inh. Julius Bracker,** Segeberger Straße 34, Tel. 7 13 27 K
519 **Otto Ehlert, Flensburger Sahneeis- und Eiskremfabrik,** Bielenbergstraße 29, Tel. 45 10 E
520 **Kieler Keks- und Waffelfabrik GmbH.,** Westring 349, Tel. 4 44 88/89, Telegr.-Adr.: Lebro D
521 **P. H. Petersen,** Kunsthonigfabrik, Körnerstraße 6, Tel. 4 18 08 K
522 **H. J. Pinn, Erste Kieler Konfitürenfabrik,** Hopfenstr. 7, Tel. 4 81 59 S Z

**Kirch-Beerfurth/Odenwald**

523 **Leonhard Delp,** Lebkuchenfabrikation, Tel. Reichelsheim 138 D
524 **Philipp Delp,** Lebkuchenfabrik, Tel. Reichelsheim 125 D
525 **Peter Götz,** Lebkuchenfabrikation, Tel. Reichelsheim 244, Zweigniederlassung Darmstadt, Bleichstr. 43 D

**Kirn-Nahe**

526 **Doerr Zuckerwarenfabrik GmbH.,** Langgasse 25, Tel. 51, 350 Z

**Kitzingen am Main**

527 **Paul Arauner KG.,** Lebens- und Genußmittelfabrik, Wörthstraße 34-36, Tel. 2034 und 20 44, Telegr.-Adr.: Arauner K
528 **A. Wildhagen & Co.,** Kanzler-Stürtzel-Straße 2-2a, Tel. 25 39, Telegr.-Adr.: Wildhagen Z

# LEHMANN

## liefert

## Eintafelanlagen

*und alle sonstigen Maschinen für die Schokoladen- und Kakaoindustrie*

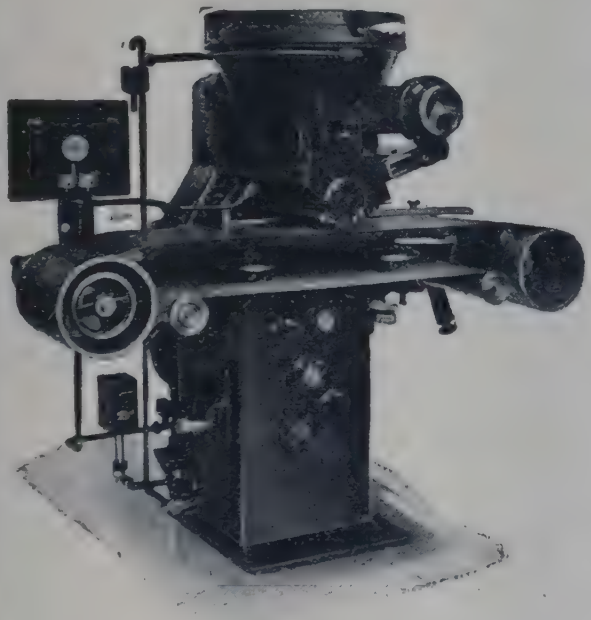

**Teilmaschine Type 2550**
größte Gewichtsgenauigkeit
für alle Massen und Formen geeignet

- *Schokoladenpumpen*
- *Temperier- Rührwerke*
- *Teilmaschinen*
- *Einstreichmaschinen*
- *Klopfbahnen geräuschlos (Magnetsystem)*
- *geräuscharm (Schwinghebelsystem)*
- *Kühlschränke jeder Bauart*
- *Formen- Rücktransporte*

**F. B. LEHMANN G. m. b. H. Maschinenfabrik**

AALEN / WÜRTT.

Fernsprecher: Aalen 907 — Telegramm-Adresse: Lema Aalen

**Klein-Krotzenburg/Main**

529 **Philipp A. N. Köhler,** Waffel- und Eispulver- und Süßwaren-Fabrik, Kreisstraße, Tel. Seligenstadt 488 — Z S D EP

**Kleve/Rhld.**

530 **Bensdorp GmbH.,** Kakaofabrik, Emmericher Straße 10-12, Tel. 419 Telegr.-Adr.: Bensdorp, Fernschreiber 081 833 — S

530a **Nährmittelfabriken „Stadt-Siegel" Hermann Albert,** Ackerstraße 70/72, s. u. Gladbeck — D

531 **XOX Biskuitfabrik GmbH.,** Briener Straße 14, Telegr.-Adr.: Biskuitfabrik, Tel. Kleve 16 53 — D Z

**Klosterlechfeld**

532 **Wikterp Wörle OHG.,** Keks-, Waffel- und Lebkuchenfabrik, Haus Nr. 17, Tel. Schwabmünchen 532, Telegr.-Adr.: Wörle — D

**Kobern/Mosel**

533 **Griesson-Lebkuchen-, Keks- und Waffelfabrik, Hans Gries,** Obermarktstraße 60, Tel. Winningen 194, Telegr.-Adr.: Griesson — D

**Koblenz**

534 **„Husko" Zuckerwarenfabrik,** Inh. Hugo Seul, Schlachthofstr. 25, Tel. 43 76 — Z

**Köln**

535 **„Nadena" Nährmittelfabrik A. Aengeneyndt,** Linnicher Straße 55/56, Tel. 5 31 41/42 — D Z S

536 **„Afro"-Werk Adolf Frost & Co. GmbH.,** -Riehl, Barbarastraße 7, Tel. 7 45 09, Telegr.-Adr.: Afro — Z

537 **Leonh. Bene,** Zuckerwarenfabrik, -Dellbrück, Gemarkenstraße 6, Tel. 6 28 53 — Z

538 **Dominikus Bernards KG.,** Rheinische Rohmassen-, Kakaoerzeugnisse, Kunsthonig-, Sirup- und Backhilfsmittelfabrik, -Raderberg, Raderberger Straße 216/224, Tel. 3 24 83, 3 34 83, Telegr.-Adr.: DEBECE — S R K

539 **Heinr. Büttgen,** Süßwarenfabrikation, -Sülz, Wittekindstraße 38-40, Tel. 4 26 81 — S Z

540 **Caruso-Werk G. m. b. H., Zuckerwaren-Fabrik,** -Ehrenfeld, Liebigstraße 106-12, Tel. 5 42 62, Telegr.-Adr.: Carusowerk — Z

541 **Deutsche KWATTA,** Kakao- und Schokoladefabrik GmbH., -Ehrenfeld, Roßstraße 14-16, Tel. 5 47 32, 5 72 58, 5 72 59, Telegr.-Adr.: KWATTA — S Z

542 **Richard Edel „Hofil"-Zuckerwarenfabrik,** -Nippes, Niehler Kirchweg 124, Tel. 7 24 21 — Z

543 **Josef Eisenmenger G. m. b. H.,** Drageefabrik, -Nippes, Niehler Kirchweg 124, Tel. 5 48 52 — Z

544 **Dr. Gugel,** Inh. P. Gütgemann, KG., Spezialfabrik für Karamellen, -Bocklemünd, Venloer Straße 1305, Tel. 5 97 71, Telegr.-Adr.: Überriesen — Z

545 **Karl Haselbach,** Zuckerwaren-Herstellung, -Klettenberg, Rhöndorfer Straße 42, Tel. 4 43 93, Betrieb Köln, Luxemburger Straße 55 — Z

Aetherische-
Oele
Menthol·Gummiarabicum
Gummitraganth·Dextrose
Kakaobutter·Kakaopulver
B.J.F. REINERT
ROHSTOFFE F. SÜSSWAREN U. NÄHRMITTELINDUSTRIE
KÖLN·VOR DEN SIEBENBURGEN 39
RUF: 31178·TELEGRAMM: CALCIUM

546 **Arthur Herkner,** Zuckerwarenfabrik,
-Riehl, Xantener Straße 120, Tel. 7 77 27 Z
547 **Hewel & Veithen,** Kakao-, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,
diätetische Nährmittel, Luxemburger Straße 34, Tel. 21 30 15,
Telegr.-Adr.: Lahmannia S
548 **Wilhelm Jansen,** Zuckerwarenfabrikation,
-Ehrenfeld, Körnerstraße 94-96, Tel. 5 68 60 S Z
549 **Johann Jowitsch,** Orientalische Zuckerwarenherstellung,
-Sülz, Sülzburgstraße 11, Tel. 4 24 94 Z
550 **Kakaowerke Odero Doering & Co.,** Wicklersdorfer Straße 184-186,
Tel. 3 22 21 S
551 **Gebr. Langen,** Kunsthonig- und Sirupfabrik,
-Braunsfeld, Linnicher Straße 48, Tel. 5 54 67 K
552 **Heinz Erwin Müller,** Süßwarenfabrik, -Braunsfeld,
Aachener Straße 288-90, Tel. 5 37 42, Telegr.-Adr.: Toffeewerk Z
553 **Reichardtwerk G. m. b. H.,** Severingsmühlengasse 1-13,
Tel. 3 11 89, Telegr.-Adr.: Reichardtwerk S Z EK
554 **Anton Segger,** Inh. Franz Segger, Zuckerwarenfabrik,
Zugweg 58, Tel. 3 34 95 Z
555 **Gebrüder Stollwerck A. G.,**
Korneliusstraße, Tel. 3 60 21, Telegr.-Adr.: Stollwerck S Z

**Kraiburg (Obb.)**

556 **Negro Neumann & Groß OHG.,** Zuckerwarenfabrik,
Tel. Mühldorf 661, 662, Kraiburg 97 Z S

**Kranenburg/Ndrh.**

557 **„Delfi" G. m. b. H.,** Spezialfabrik für Qualitätskakao GmbH.,
Tel. 235, 278 S

**Krefeld**

558 **Engels & Co., Nachf.,** Canditen-Fabrik, Seidenstr. 16-30,
Tel. 2 10 55/57 R K Z
559 **Niederrheinische Zuckerwarenfabrik Engels-Kommanditgesellschaft,**
Ispelstraße 2-4, Tel. 2 02 92 Z
560 **Graf & Schlösser,** Zuckerwarenfabrik,
-Linn, Bruchfeld 83, Postfach 19, Tel. 4 33 83/84 Z
561 **B. C. Gruyters,** Krefelder Keks- und Waffelfabrik,
Uerdinger Straße 266, Tel. 2 39 81 D
562 **Wilhelm Gruyters,** Zwiebackfabrik, Tannenstr. 106-112,
Tel. 2 44 22, 6 16 53 D
563 entfällt
564 **Dr. Helle & Co.,** Zuckerwarenfabrik,
Hardenbergstr. 47, Tel. 2 46 52 Z S B
565 **Alfred Holzer G. m. b. H.,** -Linn, Bruchfeld 90,
Tel. 4 30 47, Telegr.-Adr.: Holzer, Krefeld-Uerdingen K R
566 **C. J. van Houten & Zoon G. m. b. H.,** Kakao- und Nährmittelfabrik,
Hubertusstraße 189, Tel. Sa.-Nr.: 2 81 07, Telegr.-Adr.: Vanhoutens S
567 **„ERHA" Rudolf Hübecker,** Zuckerwaren- und Pharm. Fabrik,
-Bockum, Verberger Straße 164, Tel. 4 08 08 u. 41 58 Z
568 **„Wikö" Wilh. Köffers KG.,** Spezial Zuckerwarenfabrik,
Uerdinger Straße 780-784, Tel. 4 02 96, Telegr.-Adr.: Wikoe Z
569 **Leopold Luft,** Zuckerwarenfabrik, Tannenstraße 84, Tel. 2 39 60 Z
570 **Eiskremfabrik Wilhelm Pasch KG.,** Vereinsstraße 94, Tel. 2 02 95 E

Carl Raape
OFFENBACH AM MAIN
MARZIPAN-MASSEN
PERSIPAN-MASSEN
NOUGAT-MASSEN
NUSSMASSE UND -PASTEN
GLASURMASSEN
MANDEL-, APRIKOSEN- UND NUSSKERNPRÄPARATE
FEINE KUVERTÜREN
Carl Raape
OFFENBACH AM MAIN
TELEFON 8 28 41 • 8 28 42

571 **Heinz Stöcker jr.,** Bäckerei- und Konditorei-Rohstoffe, Dahlerdyk 171, Tel. 2 54 45 EP

572 **Ludwig Stolzenberg,** „Moderna"-Bonbons", Dragee-Fabrik, Westwall 46, Fabrik: Dreikönigenstraße 118-20, Tel. 2 17 42 Z

573 **Tattina Zuckerwaren OHG.,** Leyentalstraße 78b, Postfach 295, Tel. 2 70 55, Telegr.-Adr.: Tattina Zuckerwaren Z

574 **Rheinische Waffelfabrik W. Vaillant,** Breite Straße 96, Tel. 2 35 19 D

574a **Wilh. Wolff & Co. GmbH.,** -Linn, Bruchfeld 83, Tel. 4 33 83/84, Telegr.-Adr.: Wolffs-Keks D

**Künzelsau**

575 **Oberko-Gesellschaft Koelitz & Co.,** Fabrikation feiner Eispulver, Eisbindemittel und Aromen, Postfach 12, Tel. 449 EP

**Landau/Pfalz**

576 **Brocker & März OHG.,** Zuckerwaren-, Dragees- u.Kunsthonigfabrik, Schlachthofstraße 7, Tel. 21 07, Telegr.-Adr.: Biomalz Z K

577 **Josef Flierl,** Brezel- und Keksfabrik, Kapuzinergasse 3, Tel. 27 75 D

**Landshut (Ndb.)**

578 **Erste Bayer. Brezel- und Zwiebackfabrik Josef Linnbrunner,** Altstadt 252, Tel. 20 79 D

579 **C. & F. Brandt** Schokoladenfabrik „Zugspitze" G. m. b. H., Altdorfer Straße 10, Tel. 23 72 -74, Telegr.-Adr.: Zugspitze D S

**Langenberg/Rhld.**

580 **Max Bräuer,** Keks- und Zwiebackfabrik, Heegerstraße 11, Tel. 346 D

**Lang-Göns/Hessen**

581 **Chr. Kaiser,** KG., Zwiebackfabrik, Tel. Großenlinden 218 D

**Langenhagen-Hannover**

582 **C. & F. Wöbbeking,** Pferdemarkt 32, Tel. Langenhagen 305, Hannover 7 73 05 D

**Leer/Ostfriesland**

583 **Friesische Kakao- und Schokoladen-Fabrik J. G. van Delden & Co.,** Telegr.-Adr.: Delden/Leerostfr. S Z Friesenstraße 49-51, Tel. 28 47, 28 49,

584 **Dethmers & Co.,** Bäckerei-Rohstoffe, Mühlenstraße 103, Tel. 24 70 K

585 **Herm. Warsing G. m. b. H.,** Ostfriesische Honigkuchen-, Keks- und Zwiebackfabrik, Blinkestraße 55-61, Tel. 28 58-59, Telegr.-Adr.: Warsing D Z

**Leichlingen/Rhld.**

586 **Leichlinger Konservenfabrik GmbH.,** Opladener Straße 47, Tel. 361, 362 E

**Lemgo/Lippe**

587 **Gebr. Pahn,** Waffel-, Keks- und Lebkuchenfabrik, Schuhstraße 48-50, Tel. 0 32 72 D

# Gebr. Seim

NÜRNBERGER LEBKUCHEN-
SCHOKOLADE-u. WAFFELFABRIK

Gegründet 1910

Tel. 46228 u. 42628

**Lensahn/Holstein**

588 **Milchzentrale zu Lensahn eGmbH.,** Tel. Lensahn 25 E

**Letmathe/Westf.**

589 **Max Schuchart,** Inh. Hanno Zetzsche, Zuckerwarenfabrik, Buchenstr. 4, Tel. Iserlohn 48 37 Z

**Lindau/Bodensee**

590 **LIVANA-Cacao-Gesellschaft Lindau m. b. H.,** Bregenzer Straße 110-120, Tel. 25 12 und 21 05, Telegr.-Adr.: Livanacacao S

**Löhne-Bischofshagen**

591 **Meybona-Schokoladenfabrik,** Inh. E. Meyerkamp Nr. 452, Tel. Löhne 229 Z S

**Lörrach/Baden**

592 **A. Janson,** Keks-, Waffel- und Leckerli-Fabrik, Basler Straße 78, Tel. 23 09, Telegr.-Adr.: Janson D

593 **Ph. SUCHARD G. m. b. H.,** Schokoladenwerke, Brombacher Straße 1/3, Tel. 25 43-45, Telegr.-Adr.: Suchard, Fernschreiber: 077 568 S

**Lübeck**

594 **Otto Baur,** Bonbon-, Zuckerwaren- und Marzipan-Fabrik, Engelsgrube 39, Tel. 2 15 05 Z

595 **Charlotte Erasmi & Lübecker Conservenfabrik** vorm. Dr. H. Carstens, Hüxter-Tor-Allee 16, Tel. 2 53 67, Telegr.-Adr.: Erasmus Z

596 **Lübecker Conservenfabrik Erasmi & Carstens G. m. b. H.,** Hüxter-Tor-Allee 16, Tel. 2 39 22, Telegr.-Adr.: Erasmus Z

597 **Paul Erasmi & Co. G. m. b. H. — F. Vorbeck G. m. b. H. & Co.,** Geniner Straße 88-100, Tel. 2 03 23-24 Z

598 **Hermann Frehrs KG.,** Kunsthonigfabrik, Schwartauer Allee 109, Tel. 2 62 87 K

599 **Häuer Kunsthonig G. m. b. H.,** Dornestraße 44, Tel. 2 93 77 K

600 **Gustav Hardt,** Marzipan- und Zuckerwarenfabrik, Beckergrube 73, Tel. 2 12 21 Z

601 **Joh. Heinr. Martens & Co.,** Rohmassenfabrik, Dr.-Julius-Leber-Str. 34-38, Tel. 2 09 73, Telegr.-Adr.: Sühmalsüh R

602 **J. G. Niederegger,** Marzipan- und Konfitüren-Fabrik, Zietenstraße 12, Tel. 2 05 69, 2 05 60, Telegr.-Adr.: Niederegger R

603 **Karl Schirner,** Marzipan- und Zuckerwarenfabrik, Wahmstraße 79, Tel. 2 95 83 Z

604 **Eduard Trautmann,** Fabrikation von Süßwaren und Dauergebäck, Krempelsdorfer Allee 53, Tel. 2 84 13, Telegr.-Adr.: Trautmann D Z

**Ludwigsburg**

605 **Württembergische Waffel- und Keksfabrik, Junginger & Co.,** Gewächshausweg 4, Tel. 37 29 D

**Ludwigshafen/Rhein**

606 **Gebr. Kessler,** Nahrungsmittelfabrik, Hartmannstr. 45, Tel. 24 64 D

607 **Otto Staab,** Inh. Joh. Stark, Herstellung von Zuckerwaren und Schokoladewaren, Haardtstraße 11, Tel. 6 26 07 Z S

DWM

# WARENAUTOMATEN

Zur Abgabe von: Kaugummi, Pfefferminz, Drops, Mandeln, Sahne-Bonbons, Schokolade und ähnlich verpackte Waren.

**DEUTSCHE WAGGON- UND MASCHINENFABRIKEN G.M.B.H.**

ABT.: WARENAUTOMATEN

**BERLIN-BORSIGWALDE (WESTSEKTOR)**

**Lüneburg**

608 **Vogeley, Nährmittelfabrik G. m. b. H.,** Ratsmühle 17, Tel. 35 24 — E D

**Mainbernheim (über Kitzingen am Main)**

609 **Gebrüder Schmidt,** Lebkuchen-, Dauerbackwaren- und Zuckerwarenfabrik, Bahnweg 317, Tel. Kitzingen 25 40 und Mainbernheim 265, Telegr.-Adr.: Bärenschmidt — S D Z

**Mainz**

610 **G. W. Baier & Co.,** -Kastel, Wiesbadener Straße 79 Tel. Kastel 22 14 — R EP

611 **Paul Fels,** Vereinigte Süß- und Backwarenfabriken Bahnhofstr. 9, Tel. 44 09 u. 66 43, Telegr.-Adr.: Fels — D Z S

612 **Starkfried-Werke,** Hintere Bleichen 61, Telegr.-Adr.: Starkfried, Tel. 72 92 — Z EK

613 **Carl Steitz,** Oblaten- und Waffelfabrik, Schulstr. 62, Tel. 57 19 — D

**Mannheim**

614 **Jacob Arnold,** Zuckerwaren- und Backwarenfabrik, Alphornstraße 46, Tel. 5 05 20 — Z

615 **Oskar Bosch G. m. b. H.,** Kakao- und Schokoladenwerk, Lebkuchen- und Zuckerwaren, Keks- und Waffelfabriken S. 6, 31, Tel. 4 29 82, 3 14 16, Telegr.-Adr.: Backfabrik Bosch — Z S D

616 **Eugen Dehoff,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Bürgermeister-Fuchs-Straße 47-51, Tel. 5 06 94 — Z S

617 **Eduard Dinger GmbH.,** Kunsthonigfabrik, Lagerstr. 1 Tel. 4 29 82, 3 14 16, 5 38 64 — K

618 **Georg Ehrbar,** Zuckerwarenfabrik, Neckarauer Straße 126-134, Tel. 4 21 73/4 — Z

619 **Obstverwertungs- u. Kunsthonigfabrik HOFFKO-WERK,** Beethovenstr. 18, Tel. 4 27 10 — K

620 **Paul Platz,** Marzipan-, Schokolade- und Zuckerwarenfabrik, Eichelsheimer Straße 51, Tel. 4 42 74 — Z

621 **SCHOKINAG, Schokolade-Industrie G. m. b. H.,** Seilerstr. 22, Tel. 5 38 95, 3 28 95, Telegr.-Adr.: Schokinag — S

**Marienburg/Hann.**

622 **MUKU-Eis Helmut Graf,** Post Hildesheim, Tel. 21 71, 23 77 — E

**Meißen bei Minden**

623 **Karl Möhlmeier Inh. Fritz Tielkemeier,** Dorfstr. 120, Tel. Minden 35 21 — Z

**Mertingen/Schwaben**

624 **Molkerei Mertingen Georg Zott,** Bahnhofstr. 86 1/5, Tel. 4 — E

**Metelen/Westf.**

625 **Suwelack Söhne OHG.,** Zuckerwarenfabrik, Ochtruper Str. 433, Tel. 36 Telegr.-Adr.: Suwelack — Z

**Metzingen/Wttbg.**

626 **Gebr. Doering,** Schokoladen- und Pralinenfabrik, Böhleswasenweg 45, Tel. 617 — S

**Miltenberg a. Main**

627 **Franz Hoch,** Oblatenfabrik, Hauptstr. 5, Tel. 351 — D

KAKAOPULVER

KAKAO-
BUTTER

SCHOKOLADEN
PRALINEN
BONBONS

GROSSEINKAUFS-
GESELLSCHAFT
DEUTSCHER KONSUM-
GENOSSENSCHAFTEN
MBH

KAKAO- UND
SCHOKOLADENFABRIK
HAMBURG
SONNINSTRASSE 24-28

Invertin

Merck

Das Hartwerden von Süßwaren wie Marzipan, Pralinen, Cremschokoladen, Fondants, Dessertartikeln usw. läßt sich vermeiden, wenn Sie bei der Herstellung das bewährte Fermentpräparat Invertin Merck zusetzen.

**Benzoepräparat Ic** Merck
ist ein zugelassenes und vielfach erprobtes Konservierungsmittel für die Süßwarenerzeugung. Es verhindert Zersetzung, Schimmelbildung und bei Marzipan das auf Gärung beruhende Aufplatzen der Fertigerzeugnisse.

Verlangen Sie Muster und Prospekte.

E. Merck
DARMSTADT

**Mindelaltheim (Schwaben)**

628 **Walter Pindur,** Schokoladenfabrik, Tel. Burgau 147 — D S

**Mögglingen/Kr. Gmünd**

629 **Wilhelm Wahl,** Zuckerwarenfabrik — Z

**Mönchen-Gladbach**

630 **Jacob Bleeck,** Zuckerwarenfabrik, -Neuwerk, Nelkenstraße 37-39, Tel. 2 14 80 — Z

631 **Conrad Hütter,** Zwieback-, Keks- und Waffelfabrik, Beethovenstraße 9, Tel. 59 17 — D

**Mülheim/Ruhr**

632 **Böhme A. G.,** Kakao- und Schokoladenwerk, früher Delitzsch, jetzt Hamburg, Geschäftsleitung Mülheim-Ruhr, Koloniestr. 10, Tel. 4 65 46 — Z S

633 **Anton Bril,** Zuckerwarenfabrik, Aktienstraße 130, Tel. 4 37 13 — Z

634 **Erowerk GmbH.,** Zuckerwarenfabrik, Styrum, Heidestr. 19, Tel. 4 04 55/56, Telegr.-Adr.: Erowerk — Z

635 **SUK Waffel-, Dauerbackwaren- und Süßwarenfabrik GmbH.,** Michaelstr. 10, Tel. 4 63 23 — D

636 **Alfred Groß,** Konfitürenfabrik, Sandstr. 20, Tel. 4 34 76 — Z

637 **Ruhrtaler Waffelfabrik Heinrich Jaspert,** Schloßberg 9-11, Tel. 4 34 62 — D

637a **Konsumgenossenschaft Duisburg,** -Speldorf, Weseler Straße 120, Tel. 4 23 47/48 — D Z

637b **Alois Krüger,** -Styrum, Marienstr. 6 — D Z

638 **Wilh. Schmitz-Scholl,** -Speldorf, Lindenstr. 17/19 Fernschr.: 0 863 808, Tel. 4 42 61, Telegr.-Adr.: Wissoll — Z S

639 **Peitsch,** Kakao- und Schokoladenfabrik, Markenstr. 31, Postfach, Tel. 4 66 64/5 — S

**Mülheim-Dietesheim/Main**

640 **Wilhelm Weidinger,** Süßwarenfabrik, Steinheimer Straße 1 — D Z

**Münchberg (Ofr.)**

641 **RENAFA - Gebr. Reichel's - Nahrungsmittel-Fabrikation,** Bahnhofstr. 1, Tel. 355 — B

**München**

642 **Diamalt Aktiengesellschaft,** 13, Friedrichstraße 18, Tel. 36 02 21, Telegr.-Adr.: Diamalt — S Z EP EK

643 **Feurich-Keks KG.,** 25, Gmunder Straße 21-35, Tel. Sa.-Nr. 7 41 51, Telegr.-Adr.: Feurichkeks — S D

644 **Franz Herrle,** Fabrik feiner Schokoladen, -Schwabing 13, Hohenzollernstraße 11, Tel. 3 21 27 — D S R

645 **Emil Hohberger KG.,** Bonbon- und Konfitürenfabrik, 23, Hirschauer Str. 20, Tel. 2 72 48, Telegr.-Adr.: Alifar — Z

646 **Isaria Keksfabrik,** 25, Waakirchnerstr. 8, Tel. 7 21 17 — D

647 **„Kalfany", Inhaber Karl Berger,** -Allach, Reinhard-von-Frank-Straße 8, Tel. 8 05 85 — Z

# CONDUX

## Mühlen und Anlagen für die Süßwarenindustrie

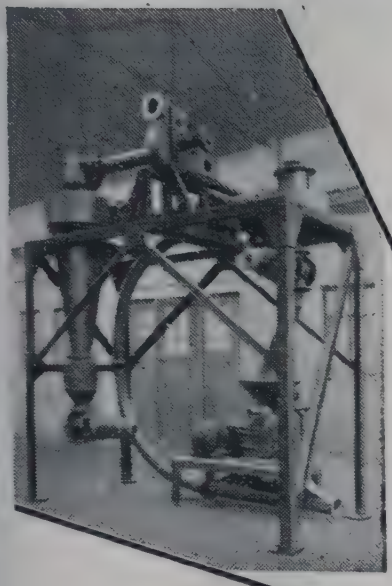

**zum Vermahlen oder Herstellen von**

- Kristallzucker zu feinstem, luftigem und flockigem Puder
- Milchpulver oder Zucker mit Milchpulver zu feinstem, innig gemischtem Puder
- Kakao mit Zucker zu Schokoladenpulver
- Haselnüssen zu Haselnußpasten
- Waffelfüllungen und Nougatmassen
- Keksabfällen, auch fetthaltigen, zu feinster Paste

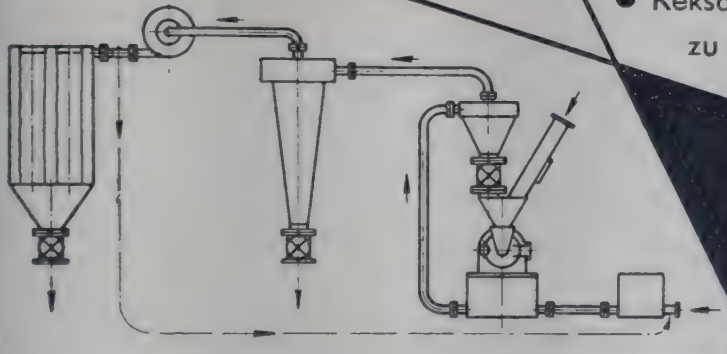

- gerösteten Kakaobohnen zu gut aufgeschlossener Kakaomasse
- vorgebrochenen Kakaokuchen bis 26 % Fettgehalt zu feinstem Puder auf besonderen Mahl- und Sichtanlagen

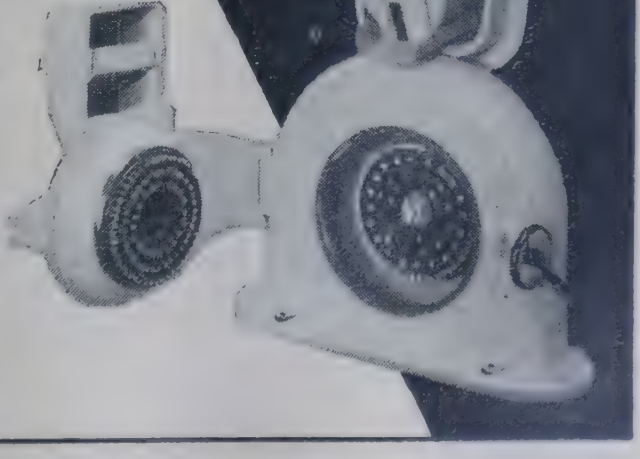

**CONDUX-WERK**

Herbert A. Merges KG.

**Wolfgang bei Hanau 26**

648 **Mahler & Sohn OHG.,** Schokoladenfabrik u. Zuckerwarenfabrikation
13, Hohenzollernstr. 56, Tel. 3 56 90, Telegr.-Adr.: Mahlerschoko S Z
649 **Carl Micksch,** 9, Werinherstr. 15, Tel. 49 46 12 Z S
650 **Münchner Nährzwieback GmbH.,**
22, Adelgundenstraße 11, Tel. 7 03 69, 45 83 61 D
651 **Heinrich Pagel,** Schokoladenfabrikation, Ludwigstr. 5, Tel. 29 08 56 S
652 **Josef Pankofer & Co.,** 15, Lindwurmstr. 88,
Tel. 7 18 71, Telegr.-Adr.: Jopa Z E
653 **Anton Seidl GmbH.,** 2, Marsstr. 33, Tel. 7 04 17 D
654 **Karlsbader Oblaten Schaffer & Peter GmbH.,**
-Solln, Bertelestr. 10, Tel. 79 48 13 D
655 **Steeb GmbH.,** 13, Friedrichstraße 18,
Tel. 36 02 21, Telegr.-Adr.: Steebbrause B
656 **Unimint Süßwaren GmbH.,**
13, Georgenstr. 82, Tel. 3 01 80, Telegr.-Adr.: UNIMINT Z

**Münster/Westf.**

657 **Max Koberg KG.,** Zwiebackfabrik, Langemarckstr. 82, Tel. 4 16 20 D
658 **Naval-Werk Alb. Mues,** Zuckerwarenfabrik,
Augustastraße 48-54, Tel. 4 10 94 Z
659 **Westf. Marzipan- und Backmassenfabrik Bernhard Niemann,**
-Kinderhaus, Helgolandweg 74, Tel. 28 83 R
660 **Anton Weine GmbH.,** Zwieback-, Keks- und Honigkuchenfabrik,
Hammer Straße 168, Tel. 68 14 D

**Murrhardt/Wttbg.**

661 **Erich Schumm GmbH.,** Zuckerwarenfabrik,
Siegelsberger Str. 17, Tel. 147-149, Telegr.-Adr.: Schumm Z

**Bad Nauheim**

662 **Deutsche Kolophon-Werke Erich Röhler,**
Postfach 73, Tel. 24 20, Telegr.-Adr.: Kolophon **R EP**

**Neumünster**

663 **Lorenz Knaack,** Keks-, Zwieback- und Marzipanfabrik,
Brachenfelder Straße 52, Tel. 22 88 **D** Z

**Neuß/Rhein**

664 **P. F. Feldhaus KG.,**
Kölner Straße 26, Tel. Sa.-Nr. 43 41, Telegr.-Adr.: Novesia S
665 **Jos. Schmitz, Nachf., Otto Mayser,** Büchel 34, Tel. 38 48 38 49 Z

**Neustadt bei Coburg**

666 **Max Diesel,** Zuckerwaren-Fabrikation, Ernststraße 12 Z
667 **Armin Wohlleben,** Lebkuchenfabrik, Ernststraße 8, Tel. 51 96 D

**Neutraubling/Opf.**

668 **Kunz & Co. KG.,** Bonbon- und Zuckerwarenfabrik, Tel. 64 84 Z

**Neu-Ulm a. d. Donau**

669 **Max Weiß,** Feinback- und Nährmittelwerk,
Krankenhausstraße 3, Tel. 86 91 **Z** D

**Nienburg/Weser**

670 **Hattendorf & Kreienkamp,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik,
Hafenstraße 11-11a, Tel. 31 19 Z

# Innenverpackung

prompt

und

preisgünstig

# Ludwig Clemens

PAPIERVERARBEITUNG

**WIESBADEN, Wilhelmstraße 44 · Telefon 24348**

Fein- und grobwellige Wellpappen

Kugelpapiere in Pergamyn, Pergament-Ersatz und Schrenz

Polsterkissen - Polsterwellpappe

**Norden**

671 **Stevens & Co.,** Zwieback- und Honigkuchenfabrik, Westerstraße 14-15, Tel. 21 51 D

**Nürnberg**

672 **Frdr. Ammersdörfer,** Bucherstraße 69, Tel. 3 03 36 S
673 **Karl Bär,** Lebkuchen-, Zuckerwaren- und Konfitüren-Fabrik, Komprimier-Anstalt, Holzschuherstraße 3, Tel. 6 33 63 D Z S
674 **P. G. Bauriedel,** Kunstmühle und Oblatenfabrik, Hintere Fischergasse 8, Tel. 5 15 77 D
675 **Gebrüder Dauscher,** Lebkuchen-, Waffel- und Zuckerwarenfabrik, -Eibach, Hopfengartenweg 6, Tel. 6 81 96 D Z
676 **Georg Goeß,** -A., Lebkuchenfabrik, Ludwigstraße 75, Tel. 2 61 27 D
677 **HAEBERLEIN-METZGER, Vereinigte Nürnberger Lebkuchen- und Schokoladen-Fabriken AG.,** Regensburger Straße 14, Tel. 4 09 81/84, Telegr.-Adr. Lebkuchen Z D S
678 **J. F. Kißkalt,** Nürnberger Lebkuchen- und Zuckerwarenfabrik, Rollnerstraße 49 u. 49a, Tel. 5 00 32 D Z
679 **Noris-Schokoladen- und Konfitürenfabrik Carl Bierhals,** Schloßäckerstraße 24, Tel. 2 48 38 S Z D
680 **Nürnberger Lebkuchen-, Schokolade- und Waffelfabrik Gebr. Seim,** -O, Untere Baustraße 13, Tel. 4 62 28 / 4 26 28, Telegr.-Adr. Waffelseim D S
681 **Dr. Carl Soldan GmbH.,** Herderstraße 7-13, Tel. 3 16 41 / 3 16 43, Telegr.-Adr.: Doktor Soldan Z
682 **Johann Schmidt GmbH.,** Oblatenfabrik, Innere Cramer-Klett-Straße 6, Tel. 5 17 13 D
683 **Carl Schoeller,** Allgemeine Lebensmittelbetriebe, Bucher Straße 137, Tel. 2 59 46 / 49 E
684 **Leonhard Schönweiß,** Pillenreuther Straße 44, Tel. 4 06 03 Z
685 **Oskar Schrödel,** Waffel-, Lebkuchen -und Zwiebackfabrikation, Kernstraße 26, Tel. 6 24 17 D
686 **Josef Thönnissen,** Süßwaren-, Pralinen- und Konfekt-herstellungsbetrieb, Ohmstraße 16, Rückgebäude Z
687 **Nürnberger Lebkuchen- und Konfitürenfabrik Oskar Wagner,** Goldbachstraße 13, Tel. 4 02 88 D
688 **Gottfried Wicklein,** Nürnberger Lebkuchenfabrik, Knebelstraße 10, Tel. 3 18 46 D Z
689 **Ferdinand Wolff,** Lebkuchen-, Keks- und Zuckerwarenfabrik, Rollnerstraße 28a-32b, Tel. 5 23 70, Telegr.-Adr.: Lebkuchenwolff D Z

**Obergünzburg/Bayr. Allgäu**

690 **S. M. Gabler-Saliter,** Steingasse 93, Tel. 3 Z

**Oberhausen/Rheinland**

691 **Heinr. Funke-Kaiser KG.,** Brot-, Keks-, Waffel- und Zwieback-Fabrik, Bismarckstraße 11-13, Tel. 2 37 96 / 97 D

**Oberhöchstadt/Taunus**

692 **Gebr. Racky,** Backwarenfabrik, Sodener Straße 16-20, Tel. Kronenberg 408 D

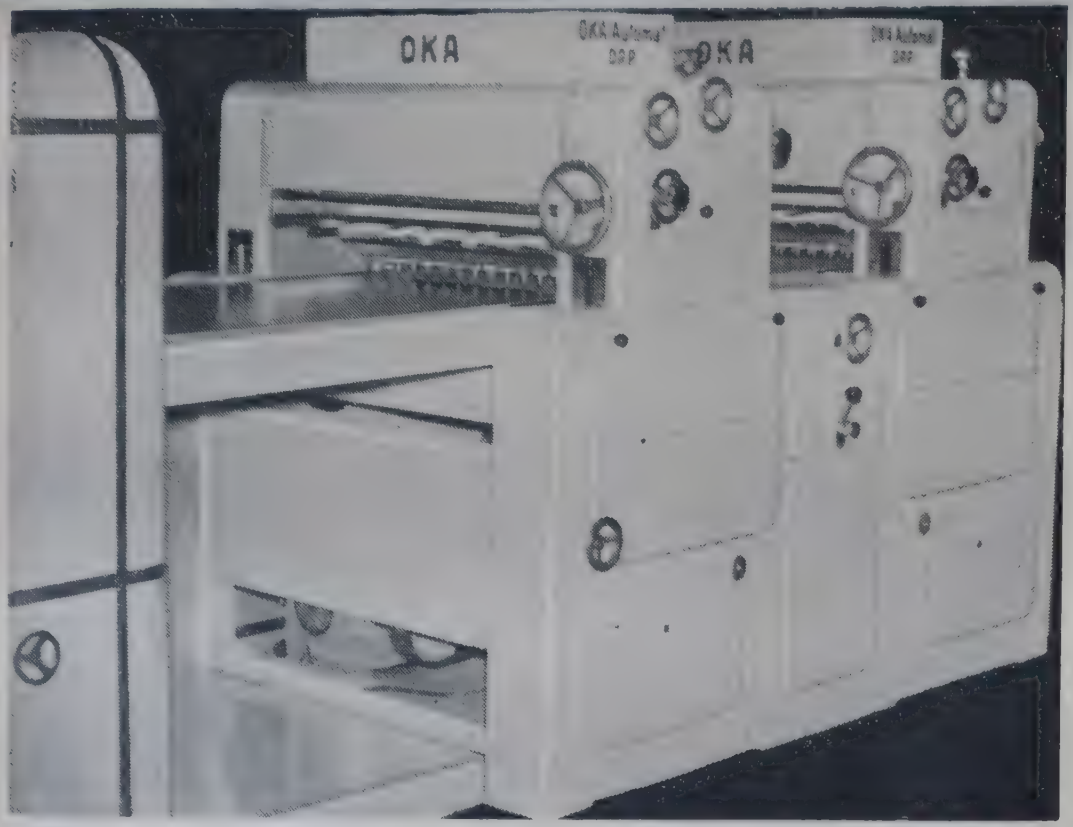


# Doppel- Oka Automat

auf Stahlband arbeitend zur Herstellung von

**Dressiergebäck · Schnittgebäck · Queengebäck**

## *Feinstes Konditoreigebäck*

aus zweierlei Massen etc., maschinell in einem Arbeitsgang

hergestellt bei enormer Leistung für Backraumlängen bis zu 80 m

Doppelt →

Gefüllt →

Zweifarbig →

**OTTO KREMMLING** „OKA"-Spezialmaschinenfabrik
DARMSTADT-EBERSTADT

769

**Oberrahmede/Westf.**

693 **Erich Hüttebräucker,** Nährmittelfabrik, Tel. Lüdenscheid 21 81, Telegr.-Adr.: Hüttenschatz Oberrahmede — EK EP

**Oberscheden**

694 **Chr. Wüstenfeld & Sohn,** Zuckerraffinerie, Kandis- und Bonbonfabrik, Nr. 124, Tel. Hann.-Münden 427, Oberscheden 66, Telegr.-Adr.: Zuckerbiene Hann.-Münden, gegr. 1685 — Z K

**Bad Oeynhausen**

695 **Hermann Acher KG.,** Oeynhausener Marmeladenfabrik, Kanalstraße 1, Tel. 63 71, Telegr.-Adr.: Marmeladefabrik — K

696 **Alfred Lammert,** Fabrik feiner Schokolade und Pralinen OH., Rehmer Straße 15, Tel. 61 54, 68 71/72, Telegr.-Adr.: Lammert — S Z

**Offenbach a. M.**

697 **E. Ganß,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Feldstraße 81, Tel. 8 27 87 — Z S

698 **Hartung & Kreiling,** Süßwaren, Luisenstraße 59, Tel. 8 23 80 — Z S

699 **Carl Raape,** Rohmassenfabrik, Strahlenberger Straße 21, Tel. 8 28 41/42, Telegr.-Adr.: Carl Raape, Offenbachmain — S EK R

700 **Schokoladenfabrik Anton Sommer,** Austraße 14, Tel. 8 47 92, Telegr.-Adr.: Rososchokolade — S

**Offenburg/Baden**

701 **VIVIL, A. Müller & Co.,** Moltkestraße 55, Tel. 14 65, 21 70 und 23 72, Telegr.-Adr.: Vivil Offenburg — Z

**Oker/Harz**

702 **„Palermo" Schokoladen- und Süßwarenfabrik Karl Lehmann,** Am Schützenplatz, Tel. Goslar 25 26 — S Z

**Oldenburg**

703 **Oldenburger Dauersahne- und Süßwarenfabrik GmbH.,** Emsstraße 4, Tel. 24 50 — Z

704 **Walter Wipperfeld,** Backwaren-Herstellung, Am Pulverturm 9b, Tel. 49 81 — D

**Opladen/Rhld.**

705 **Karl Schmidt,** „Confita"-Fruchterzeugnisse, Postschließfach 51, Bismarckstr. 2, Tel. 16 83 — Z

**Osberghausen (Bez. Köln)**

706 **E. u. E. Marsch,** Zwieback- und Keksfabrik, Tel. Bielstein 527, Telegr.-Adr.: Marsch — D

**Osnabrück**

707 **Gustav Berning,** Schokoladenfabrik, Limberger Str. 16, Tel. 68 38 — S Z

708 **H. Brockmann, Brot- und Pumpernickelfabrik, GmbH.,** Große Straße 88, Tel. 54 00 — D

709 **August Lejeune,** Kommenderiestraße 101, Tel. 37 22 — D Z

710 **Ferd. Meise,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Sutthauser Straße 72, Tel. 56 11 — S Z

AROMEN
KARAMELL ★ AROMEN
FONDANT ★ AROMEN
PUDDING ★ AROMEN
AROMEN FÜR LIKÖR-
FÜLLUNGEN
für die
Süßwaren Industrie
aus der
WEF
WESTFÄLISCHE ESSENZEN • FABRIK K.G. • DORTMUND

711 **Osna-Werk, Thöle & Schlamann,** Puddingpulver- und Zuckerwarenfabrik, Sutthauser Straße 19, Tel. 52 68 Z

**Ottobrunn über München**

712 **Josef Fenchl,** Rosenheimer Landstraße 25½ Z
713 **„Fesey", M. Fenchl OHG., Inh. M. Seybold & Söhne,** Auenstraße 25, Tel. München 47 90 37 S Z

**Passau**

714 **Candi-Zuckerwarenfabrik Hans Bentscha KG.,** Bräugasse 5-9, Tel. 28 44, Telegr.-Adr.: Candi Z

**Pfaffen-Beerfurth/Odenwald**

715 **Delp & Baumann,** Lebkuchenfabrikation, Marktplatz 8, Tel. Reichelsheim 225 D
716 **Wilhelm Eberhard,** Back- und Schokoladewaren, Tel. Amt Reichelsheim 231 D S
717 **Philipp Gräber,** Lebkuchenfabrikation D

**Pinneberg b. Hamburg**

718 **Vitakost Hans Lange GmbH.,** Puffreis und Puffreisraspel, Am Hafen 2, Tel. 29 51, Telegr.-Adr.: Vitakost Z R
719 **OK-Hamburg, E. A. Walter Schumann,** Eggerstedter Str. 17, Tel. 26 97, Telegr.-Adr.: Okay Z

**Pirmasens**

720 **Albert Weigel OHG.,** Kaiserstraße 57, Tel. 26 44 S

**Plochingen/Wttbg.**

721 **Rübezahl-Schokoladen- und Waffelfabrik, Josef Cersovsky,** Tel. 691 D S

**Porz-Ensen**

722 **Fritz Kollath „Elite" Zuckerwaren K.G.,** Kölner Straße 96, Tel. 27 33 Z

**Quickborn/Holstein**

723 **Schokolade-Fabrik Monheim G. m. b. H.,** Feldbahnstraße 1, Tel. Sa.-Nr. 481, Telegr.-Adr.: Trumpffabrik Quickbornholstein S Z

**Ratingen bei Düsseldorf**

724 **Hubert Lichters,** Dauerbackwaren-Fabrik, Kaiserswerther Straße 10, Tel. Ratinoen 21 03 D

**Ravensburg/Wttbg.**

725 **Tekrum-Werk Theodor Krumm,** Feingebäck-, Keks- u. Waffelfabrik, Schillerstraße 20, Tel. 20 87, Telegr.-Adr.: Tekrumwerk D

**Regensburg**

726 **Hermann Schirmack,** Daimlerstraße 10, Tel. 20 25, 69 49, 46 21 Z S
727 **Vinzenz Weisinger,** Zuckerwarenfabrik und Marmeladen, Spiegelgasse 4, Tel. 24 44 Z

BARMEIER & FLACHMANN
HERFORD

Kakao- und Schokoladenfabrik · Zuckerwarenfabrik

GEGR. 1881

**Rehau (Ofr.)**

728 **Wölfel, Horn & Co. GmbH.,** Zuckerwarenfabrik, Unlitzstraße 10, Tel. 87 — Z

**Rheine/Westf.**

729 **Gebr. Gartz,** Zuckerwarenfabrik, Auf dem Thie 8 — Z

**Riedrode/Hessen**

730 **„Riedgold" Süßwarenfabrik, Ofenloch & Massoth, GmbH.,** Tel. Amt Lampertheim 459, Telegr.-Adr.: Riedgold — D Z EP

**Rosenheim/Obb.**

731 **A. Rotsch,** Waffel- und Gebäckfabrik, Brückenstraße 4, Tel. 844, Telegr.-Adr.: Rotsch — D

**Rüdesheim a. Rhein**

732 **Asbach & Co.,** Abt. Pralinenfabrik, Bahnhofstr. 11, Tel. 317, 446 / 7 — Z S

**Bad Salzuflen**

733 **Valetta-Werk Eickmeyer & Co. GmbH.,** Werler Straße 11, Tel. 30 08, Telegr.-Adr.: Valetta — Z

**Sandkrug/Oldenburg**

733a **Pharmacolor GmbH.,** Abt. Süßwaren, Tel. Wardenburg 257 — Z S

**Sarstedt**

734 **Heinr. Gott,** Keks-, Waffel- und Zwiebackfabrik, Holztorstraße 23, Tel. 332 — D

**Seelze/Hann.**

735 **Fritz Duchstein & Sohn,** Kanalstraße 198, Tel. 287 — S Z

**Bad Segeberg/Holstein**

736 **Zuckerwarenfabrik Erich Kruse,** Inh. Hans Scheff, Hamburger Straße 85, Tel. 558 — Z

**Serkenrode/Sauerland**

737 **Nahrungsmittelwerk Serkenrode GmbH.,** Tel. 65 — K

**Siegen**

738 **Ernst Schließer,** Zuckerwarenfabrik, Fludersbach 20, Tel. 24 34 — Z

**Soest/Westf.**

739 **Gustav Dessau & Cie.,** „Kronen"-Pfefferminz-Werk, Paulistraße 1a, Tel. 12 72, Telegr.-Adr.: Dessaucomp. — Z

740 **Karl Jaspert,** Waffelfabrik, Ölmüllerweg 18, Tel. 13 09 — D

**Solingen**

741 **Bergina Werk GmbH.,** Spezialfabrik fur feine Süßigkeiten, Wuppertaler Straße 76, Tel. 2 62 01, Telegr.-Adr.: Bergina Solingenfoche — S R

742 **Dr. Hillers AG.,** -Gräfrath, Wuppertaler Straße 76, Tel. 2 62 01, Telegr.-Adr.: Hillers — Z

GVK
GELATINE
Pulver und Dickblatt.
Alle Qualitäten
für jeden Zweck
GELATINE VERKAUFS-KONTOR
G · M · B · H ·
KÖLN · VOR DEN SIEBENBURGEN 39

743 **Gebrüder Hillers Schokoladenfabrik,** -Gräfrath, Wuppertaler Straße 76, Tel. 2 62 01, Telegr.-Adr.: Hillers — S Z
744 **Wilhelm Jansen jr.,** Honigkuchenfabrik, -Auf der Höhe, Gesundheitsstraße, Tel. 3 35 19 — D
745 **Arthur Wüster,** Schokoladenfabrik, -Wald, Dültgenstaler Straße 9, Tel. 2 37 85 — S

**Speyer a. Rh.**
746 **Münch, Arnold & Co. GmbH.,** Zuckerwarenfabrik, Waldstraße 3, 23 11/13 — Z
747 **Paul Wunsch,** Zuckerwarenfabrik, Karmeliterstraße 7d, Tel. 23 06 — Z

**Sprendlingen (Kr. Offenbach)**
748 **Gustav Schröder** (Bes. Theo Schröder), Rostädter Straße 14, Tel. Langen 201, Telegr.-Adr.: Theoschröder — D Z S K

**Sulzbach-Rosenberg (Opf.)**
749 **„Kauvit" Chemische Fabrik GmbH.,** Annabergweg 11, Tel. 170, 182, 296 — Z

**Scharbeutz**
750 **Pinguin Eiskremfabrik,** Kammerweg 5, Tel. Timmendorfer Strand 275 — E

**Schildgen bei Bergisch-Gladbach**
751 **Franz Fackenthal,** Zuckerwarenfabrik, Altenberger Domstraße 56, Tel. Bergisch-Gladbach 26 57 — Z

**Schlüchtern/Hessen**
752 **Ferdinand Karnatzki,** Schokolade- und Zuckerwarenfabrik. Nahrungsmittelfabrik, Hanauer Straße 2, Tel. 561 Telegr.-Adr.: Karnatzki Schlüchtern — S Z

**Schneverdingen**
753 **Gottena Keks- und Waffelfabrik,** Inh. Emil Gott, Am Bahnhof 10, Tel. 213 — D
754 entfällt

**Schorndorf/Wttbg.**
755 **Südland-Gebäckfabrik GmbH.,** Tel. 696, 760, Telegr.-Adr.: Südland — D

**Schötmar**
756 **August Dedert,** Keks- und Schokoladenfabrik, Uferstraße 20-22, Tel. Salzuflen 25 03, Telegr.-Adr.: Dedert — D S
757 **Küfa-Werk Paul Küstermann jr.,** Krumme Weide 38, Tel. Salzuflen 30 53, Telegr.-Adr.: Küfawerk — Z
758 **Paul Küstermann sen.,** Inh. P. Langewitz, Ufla-Werk, Krumme Weide 40, Tel. Salzuflen 69 — Z
759 **Rudolf Thiele KG.,** Spezial-Zuckerwarenfabrik, Heldmannstraße 30, Tel. Salzuflen 25 69 — Z

**Schussenried/Wttbg.**
760 **Stella,** Süßwaren- und Waffelfabrik, Inh. H. Hawlitschek — D

# WILHELM RASCH

Spezialmaschinenfabrik, Köln-Braunsfeld
Maarweg 233, Fernruf 56976

Type
RP

- Stanniolier- und Banderoliermaschine
  für Pralinen, Stangen, Eier und sonstige Drehkörper
- Vollautomatische Temperiermaschinen
- Schokoladenpumpen
- Vorratsbehälter mit Rührwerk
- Automatische Abwiegevorrichtungen
  für Couverture
- Komplette Schokoladenförderanlagen

**Schwäbisch Gmünd**

761 **Alfred Klotzbücher,** Zuckerwaren-Fabrik, Königturmstraße 24 Z

**Schwaig bei Nürnberg**

762 **Ludwig Luther,** Zuckerwarenfabrik, Nürnberger Straße 37, Tel. Nürnberg 5 90 70 Z

**Schwalheim/Kr. Friedberg-Hessen**

763 **Wilhelm Zöhler,** Backmittel- und Essenzenfabrik, Tel. Bad Nauheim 24 20 R EP

**Bad Schwartau/Lübeck**

764 **Bruno Körting,** Marzipan- und Zuckerwaren-Fabrik, Rantzauallee 12, Tel. 2 79 53 Z

765 **Schwartauer Werke AG.,** Lübecker Straße 47-53, Tel. Sa.-Nr. Lübeck 3 64 36, Telegr.-Adr.: Schwartauwerk, Fernschreiber: 02 68 26 Z S R EK

**Schweinfurt a. Main**

766 **Franz Widmann OHG.,** Zuckerwarenfabrik, Mainberger Straße 12, Tel. 21 46 Z

**Schwelm**

767 **Karl Sieper jun.,** Hauptstraße 85, Tel. 24 83 D

**Schwetzingen**

768 **Friedrich Auch,** Zwieback-, Waffel- und Keksfabrik, Scheffelstraße 45-49, Tel. 639 D Z

**Stephanskirchen-Rosenheim/Obb.**

769 **Pit Süßwaren- und Nährmittelfabrik GmbH.,** Tel. Rosenheim 578, Baierbach 241, Telegr.-Adr.: Pit Rosenheim S Z B

**Stimpfach/Wttbg.**

770 **HOSTA-Süßwarenfabrik Hermann Opferkuch KG.,** Tel. Jagstzell 251, Telegr.-Adr.: Hosta S Z

**Stockelsdorf bei Lübeck**

771 **Lübecker Marzipan-Fabrik v. Minden & Bruhns,** Ahrensböker Straße 6, Tel. Lübeck 2 54 71, Telegr.-Adr.: Marzipanfabrik S EK R

772 **Vereinigte Couleur- und Sirupfabriken J. J. Reinboth & J. L. F. Lau GmbH.,** Segeberger Straße, Tel. 2 54 71, Telegr.-Adr.: Reinbothlau K

**Stuttgart**

773 **Max Adrion Kom.-Ges.,** -Feuerbach, Tunnelstraße 18, Tel. 8 11 96, Telegr.-Adr.: Adriona K

774 **Schokoladewaren- und Dessertfabrik Eugen Berger o. H. G.,** 13, Klingenstraße 50a, Tel. 4 18 64 S Z

775 **Robert Berger,** Kakao- und Schokoladenfabrik, -Bad Cannstatt, Mercedesstraße 3, Tel. 5 26 21 S

776 **Drechsler & Co.,** -Korntal, Zuffenhausener Straße 5 D S

777 **Wilhelm Eckert,** Zuckerwarenfabrik, -Zuffenhausen, Sachsenstraße 14, Tel. 8 23 97 Z

Dieser treue Diener sorgt für Ihren
Umsatz und befriedigt Ihre Kunden.
Schenken Sie seinen Südland Erzeugnissen
beim Einkauf Ihr Vertrauen!

SÜDLAND Gebäckfabrik G. m. b. H.
Schorndorf / Württbg.

Ankauf

Verkauf

vollwertige Gebrauchtmaschinen

778 **Robert Friedel GmbH.,** Fabrik erster Spezialitäten in Zucker und Schokolade, -Bad Cannstatt, Kegelenstraße 3-5, Tel. 5 16 26, 5 23 55, Telegr.-Adr.: Rofried — Z S E

779 **Karl Haller,** Kakao- und Schokoladefabrik, -Obertürkheim, Augsburger Straße 554, Tel. 3 02 51/53, Telegr.-Adr.: Schokohaller — S

780 **Karl Hellmann & Co.,** Heilbronner Straße 259-263, Tel. 8 45 51/3 — Z E

781 **Kurt Hoen,** -Hedelfingen, Hedelfinger Straße 136, Tel. 3 07 38 — Z S R

782 **Mawi,** Spezialfabrik für Backbedarf und Spirituosen, Inh. Max Wiecha, -W, Rotebühlstraße 40 B — EP

783 **MOSER-ROTH, Vereinigte Schokolade-Fabriken G. m. b. H.,** -Obertürkheim, Augsburger Straße 554, Tel. 3 08 91, Telegr.-Adr.: Moserroth — S Z

784 **E. L. Rieker KG.,** Zuckerwarenfabrik, -S, Sofienstraße 4, Tel. 7 47 67, Telegr.-Adr.: Kaufladenrieker — Z S

785 **Schoko-Buck GmbH.,** Kakao- und Schokoladefabrik, Ostendstraße 88, Tel. 4 09 16, Telegr.-Adr.: Schokobuck — S

786 **Staengel & Ziller,** ESZET, Kakao- und Schokoladefabrik, -Untertürkheim, Augsburger Straße 275-277, Tel. 3 04 51/54, Telegr.-Adr.: Eszet — S

787 **Christian Tanner,** Zuckerwarenfabrik, -Zuffenhausen, Schwieberdinger Straße 25, Tel. 8 20 63 — Z

788 **Wagner & Co.,** Eiskremfabrik, -S. Dannecker Straße 2, Tel. 9 13 28 — E

789 **Gebr. Waldbaur,** Schokolade- und Kakao-Werk, -W, Rotebühlstraße 83-87, Tel. 6 96 60, 6 74 41/3, Telegr.-Adr.: Schokolade — S

790 **Weckerle & Beringer,** Biber-Bonbonsfabrik, -Feuerbach, Siemensstraße 66, Tel. 8 11 82, Telegr.-Adr.: Webebo — Z

791 **Hugo Wernick,** Zuckerwarenfabrik, Urbanstraße 35, Tel. 9 29 20 — Z S

**Tittmoning (Obb.)**

792 **Krüger Cp. KG.,** Spezialfabrik für Kouvertüren und Fettglasuren, Laufener Straße 136p, Postfach 29, Tel. 108, Telegr.-Adr.: Krügerco — S R

**Tornesch-Esingen bei Hamburg**

793 **Hanns G. Werner,** Herstellung feiner Dragees, Tel. Ütersen 23 74, Telegr.-Adr.: Drageewerner Tornesch — Z

**Traunreut über Traunstein 2 (Obb.)**

794 **Traunreuter Süßwarenfabrik GmbH.,** Eichendorfstraße 6, Tel. Traunwalchen 91, 918 — D Z S

**Trittau/Holstein**

795 **J. Schürer & Sohn,** Wigo-Werk GmbH., Möllner Straße, Tel. 215 — EP

**Tuttlingen/Wttbg.**

796 **Carl Bertsche OHG.,** Nährmittel- und Zuckerwarenfabrik, Oberamteistraße 18, Tel. 259 — D Z

797 **Chr. Storz,** Kakao- und Schokoladenfabrik, Möhringerstraße 11 u. 15, Tel. 12 14/15, Telegr.-Adr.: Chokoladefabrik Storz — S

**Uhingen/Wttbg.**

798 **Adolf Bosch OHG.,** Untere Bahnhofstraße 23, Tel. Göppingen 21 17, Telegr.-Adr.: Bosch — Z D

Lucerna Süßwaren - Nahrung und Genuß für alle. - Lucerna Bonbons für den Sommer - Lucerna Bonbons für den Winter. -

Lucerna

BONBONS

...in über 100 verschiedenen Ausführungen als
Hart- und Weichkaramellen, gewickelt und ungewickelt

Lucerna-Zuckerwarenfabrik
G. m. b. H.
Hagen/W.

**Ulm a. d. Donau**

799 **Wilhelm Bossert,** Zuckerwarenfabrik, Frauengraben 24, Tel. 40 77, Telegr.-Adr.: Bossert Ulmdonau Z

800 **Heinr. Zeiher,** Nährmittel- und Zuckerwarenfabrik, Ensinger Str. 33, Tel. 21 18, 60 06, Telegr.-Adr.: Zeiher Ulmdonau D Z

**Unna**

801 **Carl Piepenbring,** Zwieback- und Biskuitfabrik, Klosterstraße 36, Tel. 23 04 D

**Untermünstertal/Schwarzwald**

801a **Gubor** Schokoladenfabrik GmbH. S

**Vaihingen a. d. Enz**

802 **Friedr. Jung's Nachf.,** Zuckerwarenfabrik, Stuttgarter Straße 25, Tel. 3 69 Z

**Varel/Oldenburg**

803 **Gustav Klaus,** Oldenburger Honig- und Lebkuchen-Fabrik, Schloßstraße 3, Tel. 3 16 D

**Vechelde b. Braunschweig**

804 **Süßwarenfabrik „Rodina" Eugen Rohde KG.,** Am Bahnhof 7, Tel. 226, Telegr.-Adr.: Konservenfabrik Z

**Verden/Aller**

805 **Verdener Keks- und Waffelfabrik Hans Freitag Kom.-Ges.,** Andreaswall 14, Tel. 26 87 D

**Viersen**

806 **Hohnen & Pfeiffer KG.,** Spezial-Zuckerwaren-Fabrik, Eichenstraße 72, Tel. Sa.-Nr. 20 13, Telegr.-Adr.: Hapebonbon Z

807 **Kaiser's Kaffeeegeschäft GmbH.,** Brückenstraße 4, Tel. 32 51, Fernschreiber 0852 859, Telegr.-Adr.: Cafekaiser D Z S

808 **F. K. Schmitz,** Biskuit- und Waffelfabrik, Hohlstraße 20, Tel. 23 74 D

**Vilshofen**

809 **Nikolaus Konfitüren- und Bonbonfabrik,** Inh. Nikolaus Momiroff, gegr. 1905, Burg, Tel. 325, Telegr.-Adr.: Nikolaus Z S

**Visselhövede**

810 **Niedersächsisches Honigwerk GmbH.,** Goethestraße 21, Tel. 230 K

811 **Heinrich Vogeler, Imkerei und Honigwerk,** Verdener Straße 14-16, Tel. 2 07, Telegr.-Adr.: Vogeler K

812 **Gebr. Winkelmann,** Nordd. Honig- und Wachswerk, Bahnhofstraße 15, Tel. 4 51 Z K

**Vreden/Westf.**

813 **W. Terhalle Bouhuis Erben,** Rex-Karamellen, Domhof 314, Postfach 30, Tel. 3 19 Z

**Waiblingen**

814 **Fr. Kaiser GmbH.,** Bahnhofstraße 35, Tel. 5 44 5, Telegr.-Adr.: Kaiser Waiblingen-Rems Z

# BROSIUS & BROSIUS

AGENTEN - MAKLER

**ROHKAKAO UND KAKAOBUTTER**
**HASELNUSSKERNE, MANDELN, APRIKOSENKERNE**

HAMBURG 36 · KAISER-WILHELM-STRASSE 85

Fernsprecher 33 32 43 / 44 · Ferngespräche 35 41 61 · Telegramm-Adresse KURBOAGENT Hamburg

**EGGERS & FRANKE · BREMEN**
JAMAICA-RUM · BATAVIA-ARRAC SEIT 1804

## *Unsere Fabrikationserfahrung*

ist ein Kapital, dessen Zinsen Ihnen zugute kommen!

| | | |
|---|---|---|
| *Kokosfett* | *Spezialfette* | *Fettglasur* |
| *Erdnußfett* | *Backaromen* | *Kuvertüre* |

**Margarinewerke Ostfriesland A.G.**

Die Spezialfabrik für Backzutaten · Bremen · Postfach 331

**Waldböckelheim/Nahe**

815 **Waldböckelheimer Lebkuchenfabrik H. Dietz,** Hauptstraße 177, Tel. 277 D

**Waldenbuch bei Stuttgart**

816 **Alfred Ritter OHG.,** Schokoladenfabrik, Im Rohr, Tel. 220 S Z

**Waldkraiburg/Obb.**

817 **Negro Neumann & Gross, OHG.,** Bunsenring 247, Tel. Mühldorf 6 61 / 6 62, 2 51, Kraiburg 97, Telegr.-Adr.: Negro Z S

**Waldstetten b. Gmünd/Wttbg.**

818 **Walter Krause,** Inh. Walter Krause u. Heinrich Pfuhl, Schokolade- und Zuckerwarenfabrik, Hauptstraße, Tel. Schwäb.-Gmünd 36 19 Z S

**Walldorf b. Frankfurt/Main**

819 **Heinrich Hardt,** Zuckerwarenfabrik, Bahnstraße 24, Tel. Mörfelden 215 Z

**Wanne-Eickel**

820 **Brot- und Teigwarenfabrik Eickel GmbH.,** Dorstener Straße 222, Tel. 4 01 65 D

821 **Heinrich Steinbach,** Zuckerwarenfabrik, Plutostraße 57, Tel. 7 09 27 Z

**Wattenscheid**

822 **Hermann Köhler,** Keks-, Waffel- und Biskuitfabrik, Kruppstraße 17, Tel. 12 32 D

**Weiden (Opf.)**

823 **Johann Landgraf KG.,** Zuckerwarenfabrik, Goethestraße 3, Tel. 753 Z

**Weißenhorn (Bay.)**

824 **Fröhler, Dauerbackwarenfabrik,** Maria-Theresia-Straße 6, Tel. 91, Telegr.-Adr.: Fröhler D

**Werneck (Ufr.)**

825 **Adam Eichelmann,** Zuckerwaren-, Brauselimonadenpulver-Fabrik, Hauptstraße 53, Tel. 41 Z B

**Westheim b. Schwäbisch-Hall**

826 **Reutter & Co.,** Abt. Zuckerwarenfabrik, Tel. Schwäbisch-Hall 466 Z

**Wiesbaden**

827 **G. W. Baier & Co.,** Backwarenfabrik, -Kastel, Wiesbadener Straße 79, Tel. 4 34 79 D R

828 **Ad. Erlinghagen,** Kunsthonigfabrik, Albrechtstraße 11, Tel. 2 61 03 K

829 **Dr. Karl Hoffmann & Co. GmbH.,** Kunsthonigfabrik, -Biebrich, Hagenauer Straße 9, Tel. 6 60 93/94 K E

830 **W. & F. Jung,** Moritzstraße 68, Tel. 2 45 25 D Z

831 **Starkfried-Werke,** -Kastel, An der Kaiserbrücke, Tel. 6 60 12 Z

**Bad Wiessee/Obb.**

832 **L. Gräf,** Lindenplatz 18½, Tel. Tegernsee 82 56 S Z

Solltemper
Type 1000

Die neue, bereits vielfach erprobte vollautomatische Temperiermaschine

FABRIKATIONS-PROGRAMM

- Vollautomatische Temperiermaschinen (500 - 1000 - 2000 kg/Std. Leistg.)
- Kakaokernmühlen
- Fahrbare Schokoladenmasse-Pumpen und Wagen
- Spez. Schokoladenmassesiebe
- Nußförder- und Dosierapparate

**SOLLICH K.G.**

(21a) Bad Salzuflen · Telefon 39 25

**Bad Wildungen**

833 **Döhler GmbH.,** Essenzenfabrik, Tel. 483, Telegr.-Adr.: Döhler Badwildungen EP EK

**Wilhelmshaven**

834 **„Deco"-Nährmittelfabrik Henry Dieckmann,** Friederikenstraße 27, Tel. 20 78 EP EK

835 **J. Göttertz & Sohn,** Honigkuchen- und Zuckerwarenfabrik, Börsenstraße 30-32, Tel. 22 22 D Z

836 **Werckmeister & Retzdorf, Inh. Herbert Ulmer,** Ulmenstraße 39, Tel. 30 18, Telegr.-Adr.: Schokoladenwerk S

**Wilster/Holst.**

837 **Plazidus Groß,** Zuckerwarenfabrik, Am Markt 5 Z

**Windsbach (Mfr.)**

838 **Fränkische Lebkuchenfabrik, Friedrich Dauscher,** Hauptstraße 37, Tel. 40, Telegr.-Adr.: Lebkuchenfabrik D

**Winnenden/Wttbg.**

839 **Fritz Sattler OHG.,** Nährmittel- und Zuckerwarenfabrik, Kanalstraße 11, Tel. 306 Z B

**Winsen/Luhe**

840 **WINSENIA-Kakao- und Schokoladenfabrik GmbH.,** Roydorfer Weg 1-5, Tel. 652, 672, Telegr.-Adr.: Uptodate S R

**Witzenhausen/Werra**

841 **Gebrüder Huhn, KG.,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Galsterstraße, Tel. 334 Z S

**Wolfratshausen bei München**

842 **Herbert Karl Bayer,** Oblaten-, Zwieback- und Konditoreiwarenfabrik, Geretsried, Tel. 6 40 D

843 **Ph. Kneisl,** Kakao-, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, -Gartenberg, Tel. 6 53, Telegr.-Adr.: Kneislschokolade S Z

**Worms**

844 **Jacob Müller,** Wormser Brezelfabrik, Wollstr. 30 D

845 **Rheinische Frosterei GmbH.,** Obere Busch, Tel. 41 06 Telegr.-Adr.: Rheinfrost E

**Wuppertal**

846 **Friedr. Bauer AG.,** Bonbon- und Schokoladenfabrik, -Elberfeld, Uellendahler Straße 402-10, Tel. 4 36 54/55 Telegr.-Adr.: Schokoladenfabrik Bauer Z S

847 **Hortmann & Fromm,** Keks- und Zwiebackfabrik, -Ronsdorf, Goldlackstraße 30, Tel. 7 22 39 D

848 **Keks- und Zwieback-Fabrik Max Kagermann jr.,** -Elberfeld, Simonstraße 33, Tel. 3 53 74 D

849 **Gebr. E & W. Klein,** Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, -Elberfeld, Benzstraße 13, Tel. 3 57 72 S Z

850 **Franz Kötter,** Keks- und Zwiebackfabrikation, -Oberbarmen, Rauental 41, Tel. 5 67 01 D

Frankonia SCHOKOLADEN
PRALINEN SEIT 1869

Stahl, Kern, Kahles & Co.

★

(16) Michelstadt/Hessen
Fernruf: 305
Drahtwort: Conti

Spezialfabrik für
moderne
Klarsichtkartonagen,
volldurchsichtig, auch
verbunden mit Karton,
in sehr reichhaltiger
Formen-
und Größenauswahl

★

Carl Köhler
Rohkakao - Rohkaffee

✳

✳

Hamburg 11, Pickhuben 2
Fernspr. 33 37 07 33 56 95, Telegr.: Imkakao

851 **Kuki-Zuckerwaren-Fabrik GmbH.,**
„Oberbarmen, Gosenburg 47, Tel. 5 87 00, Telegr.-Adr.: Kuki Z
852 **Karl Maurer, GmbH.,** -Elberfeld, Juliusstraße 20-20a, Tel. 4 49 25 Z
853 **Heinr. Michel Wwe.,** Brot- und Dauerbackwaren,
-Ronsdorf, Forststraße 4-10, Tel. 7 20 56/57 D
854 **Peter Möller,** Eiskrem „Polarstern", Herstellung und Vertrieb,
-Elberfeld, Senefelder Straße 34 a, Tel. 3 43 59 Z E
855 **Willi Noé, Süßwarenfabrik „Wino",**
-Elberfeld, Friedrichstraße 48, Tel. 3 11 65 Z
856 **G. J. Rademaker & Co., GmbH.,** -Oberbarmen,
Gosenburg 47, Tel. 5 87 63, Telegr.-Adr.: Radelot Z
857 **B. & K. Wilden,** Keks- und Zwiebackfabrik,
-Barmen, Palmenstraße 17, Tel. 5 59 41 D

**Würzburg**

858 **E. Lahr, Ara-Werke Nachf.,** Keesburgstraße 5,
Tel. 83 91, Telegr.-Adr.: Arawerke Z B
859 **Frankonia Schokoladenwerke Aktiengesellschaft,**
Zeppelinstraße 2, Tel. 42 82/83, Telegr.-Adr.: Frankoniafabrik Z S

**Ziegelhausen bei Heidelberg**

860 **Franz Haaf,** Schokoladen- und Konfitürenfabrik,
Tel. Heidelberg 93 81/82 D S

**Zell/Kr. Erbach/Odenwald**

861 **Nährmittelfabrik Ernst Horn GmbH.,**
Weitengesässerstraße 2, Tel. Bad König 19, 319
Telegr.-Adr.: Nährmittel Zellodenwald Z B

Klöver & Wiegmann KG

ZUCKER-GROSSHANDEL-IMPORT

Dortmund, Töllnerstraße 9-11

Telefon: 2 16 51 · Fernschreiber: 032 199 · Drahtanschrift: Westzucker

*Beliebt und bewährt zur Herstellung von Pralinen von Charakter und Wert!*

NORIS fein fein Weinbrand fein

Aus den Kellereien der NORIS Weinbrennereien Nürnberg

**ANTHOLZ GEBRÜDER**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Hamburg 11, Brandstwiete 7/9**

ROHKAKAO-IMPORT

MANDELN — HASELNUSSKERNE

Fernsprecher 33 86 94 33 84 86

Telegramm-Adresse ANTWOOD

Fernschreiber 021 1044

# 2.
# Spezialgruppen

Die nachstehende Aufstellung ist als nicht vollständig zu betrachten; sie konnte lediglich nach den bei Redaktionsschluß vorliegenden Angaben zusammengestellt werden. Wir bitten deshalb unsere verehrten Leser, auch die Angaben unter 1. „Anschriften der Süßwarenindustrie" auf den Seiten 871 bis 946 zu beachten und die Adressen der untenstehend aufgeführten Hersteller-Firmen anhand der vorgenommenen Numerierung festzustellen.

## Dauerbackwaren

**Keks**

5, 7, 18, 22, 32, 56, 89, 92, 121, 124, 129, 130, 150, 154, 163, 174, 175, 198, 239, 266, 272, 291, 295, 297, 300, 307, 321, 347, 374, 382, 385, 388, 419, 432, 481, 503, 504, 507a, 515, 531, 532, 561, 574a, 579, 582, 585, 590, 604, 609, 637, 643, 669, 677, 678, 689, 709, 724, 725, 731, 753, 755, 756, 768, 815, 822, 824, 848, 850

**Zwieback**

7, 18, 121, 150, 154, 163, 198, 239, 266, 270, 271, 272, 295, 297, 300, 307, 321, 385, 388, 491, 494, 504, 507a, 561, 574a, 585, 604, 665, 677, 706, 709, 768, 824, 848, 850

**Waffeln**

7, 17, 18, 22, 23, 56, 58, 59, 66, 121, 122, 122a, 129, 131, 150, 154, 162, 163, 174, 175, 198, 199, 214, 222, 266, 291, 295, 300, 307, 347, 382, 419, 474, 475, 481, 491, 503, 507a, 514, 515, 520, 529, 531, 532, 561, 574, 574a, 579, 582, 585, 609, 635, 637, 643, 654, 675, 677, 680, 721, 724, 725, 730, 731, 740, 748, 753, 755, 756, 768, 776, 794, 808, 815, 822, 824

**Lebkuchen**

4, 7, 16, 18, 22, 28, 29, 32, 33, 56, 59, 66, 69, 89, 92, 94, 121, 129, 130, 154, 165, 174, 175, 198, 237, 295, 298, 344, 374, 447, 475, 494, 503, 515, 531, 532, 574a, 579, 585, 590, 604, 609, 610, 635, 643, 644, 669, 675, 677, 678, 680, 687, 689, 692, 715, 724, 748, 753, 755, 768, 800, 808, 815, 824, 838

**Oblaten**

7, 18, 23, 131, 297, 299, 446, 590, 654, 674

## Zuckerwaren

**Gefüllte Bonbons**

13, 15, 22, 24, 28, 31, 32, 33, 35, 37, 53, 69, 81, 87, 89, 121, 144, 147, 184, 191, 205, 223, 225, 236, 241, 246, 252, 264, 279, 284, 287, 303, 304, 306, 308, 337, 345, 354, 360, 361, 376, 377, 440, 447, 451, 458, 461, 472, 483, 487, 488, 499, 507, 507a, 512, 522, 526, 528, 531, 535, 540, 542, 553, 555, 567, 568, 573, 576, 583, 585, 589, 591, 609, 612, 618, 625, 634, 638, 645, 658, 668, 670, 694, 722, 733, 743, 748, 765, 778, 783, 790, 800, 804, 806, 809, 817, 821, 826, 841, 843, 846, 851, 852, 856

**Ungefüllte Bonbons**

7, 13, 15, 22, 24, 28, 29, 32, 33, 35, 53, 69, 81, 87, 89, 121, 128, 135, 144, 147, 184, 191, 205, 221, 223, 225, 230, 236, 241, 246, 252, 264, 279, 284, 287, 291, 303, 304, 306, 308, 337, 345, 354, 361, 376, 440, 447, 449,

# ROHKAKAO

Kakaobutter · Kakaohalbfabrikate

Dauermilch-Erzeugnisse

Haselnußkerne

Mandeln

Trockenfrüchte aller Art

Kokosraspel

Agar-Agar

Trockenglukose

Puffed Reis · Puffed Korn

## OTTO BERTRAM & CO.

VORMALS ADOLF MENGERS & CO.

*Seit 1875*

Hamburg 36, Alsterufer 10

Telegramm-Adresse: RESOLUT Hmb.

Fernschreiber 021 1177

Fernsprecher: Sa.-Nr. 44 11 11

451, 461, 472, 487, 488, 499, 507, 507a,
512, 518, 522, 526, 528, 531, 535, 540,
541, 542, 553, 555, 559, 567, 568, 573,
576, 583, 585, 589, 591, 600, 609, 612,
618, 623, 625, 630, 633, 634, 638, 645,
658, 668, 670, 694, 722, 733, 743, 748,
765, 778, 783, 790, 799, 800, 804, 806,
809, 814, 817, 818, 821, 826, 837, 841,
843, 846, 851, 852, 856

**Plastiks**

13, 15, 22, 24, 28, 32, 33, 53,
69, 81, 87, 89, 121, 144, 147, 205,
223, 236, 241, 246, 252, 264, 279, 284,
291, 303, 304, 306, 337, 345, 354, 361,
451, 461, 472, 487, 499, 507, 507a, 512,
526, 528, 540, 564, 567, 568, 573, 576,
585, 589, 591, 609, 612, 618, 625, 634,
658, 668, 670, 694, 733, 748, 765, 790,
800, 804, 809, 817, 821, 826, 841, 843,
846, 851, 852, 856

**Dragees**

22, 24, 31, 32, 64, 89, 93, 94,
99, 121, 127, 144, 154, 206, 215, 221,
241, 246, 252, 279, 284, 287, 291, 293,
295, 303, 304, 316, 337, 345, 348, 350,
354, 361, 377, 447, 451, 458, 461, 464,
472, 478, 487, 488, 499, 507, 507a, 528,
535, 540, 543, 553, 555, 567, 568, 573,
576, 583, 585, 591, 604, 609, 612, 625,
632, 634, 638, 677, 687, 694, 718, 748,
765, 778, 790, 798, 804, 809, 821, 826,
843, 859

**Fondants**

13, 24, 28, 32, 34, 40, 66, 80,
87, 118, 128, 130, 144, 146, 175, 196,
221, 246, 291, 294, 295, 304, 322, 337,
345, 354, 361, 374, 375, 377, 444, 447,
450, 453, 458, 464, 478, 487, 488, 497,
529, 553, 555, 558, 567, 691, 604, 609,
611, 632, 634, 638, 669, 687, 689, 694,
707, 748, 770, 776, 778, 800, 804, 809,
816, 817, 818, 826, 841, 843, 846, 859,

**Karamellen**

15, 22, 24, 32, 33, 69, 81, 87,
89, 93, 94, 97, 122, 144, 191, 205,
221, 223, 230, 246, 252, 264, 284, 303,
304, 306, 308, 311, 337, 361, 416, 440,
447, 449, 451, 472, 483, 487, 488, 499,
507a, 512, 526, 528, 531, 535, 540, 544,
552, 553, 555, 559, 564, 567, 583, 585,
591, 604, 618, 634, 638, 694, 736, 743,
748, 790, 806, 813, 814, 817, 821, 826,
846, 851, 856

**Geleewaren**

13, 24, 32, 34, 66, 77, 80, 94,
97, 99, 121, 128, 135, 146, 196, 215,
221, 279, 287, 291, 294, 295, 304, 308,
322, 337, 345, 354, 361, 374, 432, 441,
442, 444, 447, 453, 458, 464, 478, 487,
488, 497, 500, 526, 529, 553, 555, 567,
576, 591, 609, 611, 612, 632, 634, 638,
669, 687, 689, 694, 707, 736, 748, 770,
778, 800, 804, 809, 816, 826, 841, 843,
846, 859

**Gelatine- und Gummizuckerwaren**

24, 32, 80, 127, 206, 225, 287, 291,
293, 345, 375, 376, 497, 609, 687, 790,
843

**Schaumzuckerwaren**

32, 87, 122a, 127, 153, 221, 222, 293,
294, 295, 304, 345, 416, 447, 475, 478,
497, 500, 514, 567, 604, 609, 687, 705,
730, 800, 804, 841, 843

**Kaugummi**

206, 314, 507a, 535, 661, 719, 781, 861

**Marzipan**

7, 20, 22, 34, 37, 40, 61, 66,
69, 74, 77, 80, 94, 97, 99, 105,
106, 118, 128, 130, 146, 147, 172, 175,
215, 246, 294, 304, 322, 345, 354, 361,
374, 375, 376, 440, 441, 447, 449, 453,
478, 522, 554, 585, 595, 602, 604, 611,
632, 638, 644, 649, 677, 707, 736, 777,
794, 804, 806, 841, 846

**Pastillen**

32, 127, 206, 228, 230, 284, 293, 304,
361, 447, 507a, 555, 739, 790, 804, 817,
846, 852

**Drops**

15, 22, 24, 32, 33, 53, 69, 74,
121, 127, 128, 223, 230, 238, 252, 284,
291, 293, 303, 304, 306, 308, 345, 361,
447, 449, 461, 464, 472, 483, 487, 507a,
526, 528, 535, 540, 553, 555, 576, 583,
591, 609, 618, 638, 658, 668, 694, 742,
748, 804, 806, 814, 817, 821, 846, 851,
856

# BON-BONAL

Seit Jahrzehnten bewährt in der gesamten

**Zuckerwaren-Industrie**

zum Präparieren (Einfetten) von Kochkesseln, Kühlplatten, Bonbonwalzen, Karamelschneidemaschinen, Wärmtischleder etc.

**Das Ablösen des Zuckersatzes ist stets einwandfrei!**

Garantiert sauberes, hygienisches Arbeiten!

SPARSAM IM GEBRAUCH!

**SOLTAU & CO.**

**SPEZIALFETTE FÜR DIE SÜSSWAREN-INDUSTRIE**

Bad Salzuflen · Postfach 9 · Telefon 2377

BONBONS · TOFFEE

Bauer

SCHOKOLADE · PFEFFERMINZ

FRIEDR. BAUER · AG · WUPPERTAL-E.

**Lakritz-Artikel**

24, 127, 128, 206, 221, 225, 230, 293, 308, 361, 507a, 528, 553, 585, 609, 694, 790

**Pfefferminz-Artikel**

15, 22, 24, 28, 32, 34, 64, 66, 77, 81, 87, 94, 127, 128, 130, 141, 172, 175, 196, 221, 225, 226, 230, 279, 291, 293, 295, 303, 304, 308, 319, 322, 337, 345, 361, 374, 375, 377, 416, 444, 447, 449, 450, 464, 472, 478, 488, 497, 499, 507a, 528, 529, 535, 540, 549, 553, 555, 559, 564, 585, 591, 604, 609, 611, 632, 638, 649, 658, 668, 669, 677, 694, 701, 739, 742, 748, 790, 804, 809, 814, 817, 839, 841, 843, 846, 851, 856, 859

## Brauselimonadenpulver und Brauselimonadentabletten

**Brauselimonadenpulver**

37, 46, 210, 288a, 291, 304, 507a, 567, 641, 778, 825, 839, 858

**Brauselimonadentabletten**

46, 210, 288a, 564, 567, 839, 858

## Rohmassen

**Marzipanmassen**

61, 79, 182, 304, 332, 343, 356, 361, 372, 384, 411, 447, 510, 538, 555, 558, 601, 659, 765

**Nougatmassen**

61, 79, 182, 304, 332, 343, 354, 356, 361, 372, 384, 411, 447, 510, 538, 558, 601, 644, 659, 662, 763, 765, 846

**Persipanmassen**

61, 79, 182, 304, 332, 343, 356, 372, 384, 411, 510, 538, 558, 601, 659, 765

**Füllmassen**

61, 79, 123, 182, 322, 332, 356, 372, 411, 510, 538, 601, 610, 846

**Glasurmassen**

61, 79, 88, 93, 123, 175, 182, 249, 304, 316, 322, 350, 354, 372, 382, 411, 439, 510, 538, 558, 601, 662, 672, 741, 763, 765, 781, 792, 833, 840

## Kakao- und Schokoladenerzeugnisse

**Tafeln**

5, 9, 13, 31, 40, 54, 58, 63, 66, 69, 89, 99, 105, 110, 143, 144, 146, 155, 170, 175, 188, 215, 226, 248, 250, 254, 286, 294, 313, 319, 322, 329, 333, 337, 354, 363, 374, 375, 377, 396, 402, 414, 440, 444, 447, 452, 454, 458, 462, 464, 465, 469, 470, 472, 473, 474, 482, 487, 492, 500, 507a, 541, 553, 555, 566, 579, 583, 590, 591, 593, 621, 626, 628, 632, 638, 639, 644, 664, 677, 721, 743, 745, 752, 756, 770, 776, 779, 781, 783, 785, 786, 789, 797, 816, 818, 843, 846, 859

**Kakaopulver**

9, 13, 54, 58, 69, 110, 143, 144, 146, 170, 180, 215, 226, 248, 268, 313, 333, 337, 344, 377, 396, 414, 440, 447, 452, 458, 469, 470, 474, 482, 587, 507a, 530, 541, 553, 555, 566, 579, 583, 590, 591, 593, 621, 632, 638, 639, 743, 752, 779, 783, 786, 789, 797, 840, 859

**Pralinen**

5, 9, 13, 33, 34, 40, 41, 52, 54, 58, 63, 66, 69, 77, 80, 97, 99, 105, 106, 128, 143, 144, 146, 163, 184, 215, 221, 226, 248, 286, 294, 304, 313, 322, 329, 333, 337, 345, 354, 374, 375, 377, 396, 414, 424, 440, 444, 447, 453, 458, 462, 464, 469, 470, 474, 478, 482, 487, 500, 507a, 553, 555, 566, 579, 591, 593, 626, 632, 638, 644, 649, 677, 687, 700, 707, 745, 752, 770, 778, 781, 809, 816, 817, 841, 846, 859

**Hohlfiguren**

9, 13, 34, 40, 41, 99, 118, 144, 153, 214, 222, 226, 286, 294, 322, 333, 374, 375, 376, 377, 440, 447, 450, 469, 474, 475, 482, 488, 507a, 555, 579, 590, 591, 593, 611, 626, 628, 638, 644, 648, 651, 677, 700, 713, 720, 745, 748, 816, 817, 841, 859

SEIT ÜBER
POMOSIN
40 JAHREN

Wir liefern
in alle Teile der Welt

**POMOSIN**
**SPEZIALPEKTINE**

zur Herstellung von
Fruchtmarkpasten
Geleefrüchten
Bonbon-, Pralinen-
und Waffelfüllungen
Dessertwürfeln
Dominosteinen

in internationalem
Qualitätsstandard

**POMOSIN-WERKE GMBH**
**FRANKFURT/M.**

**Vollautom. Einwickelmaschinen**
mit **Sortier-, Zähl-** u. **Zuführapparaten**
für Drops und Komprimate (runde und eckige Form), Schokoladentaler usw.
Größtmögliche Verstellbarkeit.

Verlangen Sie unseren Prospekt und Ingenieurberatung für Ihren Sonderbedarf

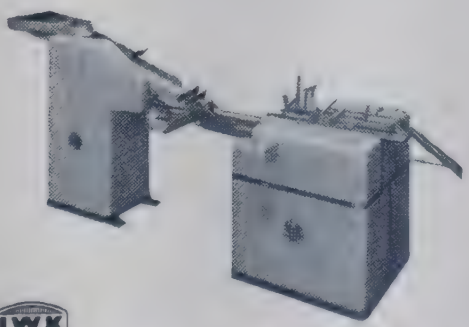

IWK
**INDUSTRIE-WERKE KARLSRUHE**
Aktiengesellschaft / KARLSRUHE

**Figürliche Artikel, massiv**

9, 13, 34, 40, 54, 58, 80, 118, 144, 163, 215, 248, 286, 294, 304, 313, 322, 329, 333, 337, 361, 374, 375, 377, 396, 440, 447, 458, 464, 469, 472, 482, 488, 507a, 555, 566, 579, 583, 590, 591, 611, 626, 632, 638, 644, 664, 677, 700, 745, 748, 776, 789, 797, 809, 817, 818, 841, 846, 859

## Kakao-Halbfabrikate

**Kuvertüre**

13, 40, 54, 58, 69, 88, 110, 144, 146, 180, 215, 221, 226, 249, 254, 294, 313, 315, 316, 322, 329, 333, 337, 354, 363, 374, 377, 389, 396, 447, 452, 464, 538, 553, 555, 579, 590, 591, 593, 621, 632, 638, 644, 743, 765, 789, 792, 840

**Kakaobutter**

58, 69, 110, 144, 170, 180, 313, 315, 337, 340, 344, 377, 396, 447, 530, 566, 579, 590, 591, 621, 638, 765, 789, 840

## Speiseeis, Eispulver und Eisbindemittel, Eiskonserven

**Speiseeis**

46, 130, 138, 152, 169, 183, 183a, 208, 242, 243, 245, 249, 260, 288, 359, 381, 401, 405, 420, 430, 519, 570, 586, 587, 608, 622, 624, 652, 683, 750, 778, 780, 788, 829, 845, 854

**Eispulver und Eisbindemittel**

36, 130, 132, 133, 137, 139, 160, 181, 187, 195, 221, 222, 229, 304, 312, 336, 346, 389, 395, 417, 420, 428, 429, 430, 434, 438, 439, 449, 452, 456, 475, 480, 510, 529, 571, 575, 610, 642, 662, 693, 730, 763, 782, 795, 833, 834

**Eiskonserven**

8, 132, 160, 263, 372, 420, 430, 449, 456, 486, 510, 553, 612, 642, 693, 699, 765, 771, 833, 834

## Kunsthonig und Mischsirup

**Kunsthonig**

48, 55, 78, 96, 102, 123, 140, 164, 177, 212, 247, 296, 304, 320, 326, 331, 332, 357, 365, 369, 392, 397, 398, 408, 478, 502, 507, 518, 521, 527, 538, 551, 558, 565, 576, 584, 598, 599, 617, 619, 694, 695, 748, 772, 773, 810, 811, 812, 828

**Mischsirup**

48, 55, 123, 177, 304, 326, 365, 538, 551, 558, 694

# Richard F. Eysen & Co.

HAMBURG 11 · PICKHUBEN 2

SANDTORQUAIHOF

## ROHKAKAO-IMPORT

FERNSPRECHER: 32 78 18 UND 34 62 15

TELEGRAMM-ADRESSE EYSENCACAO

FERNSCHREIBER: 021 1777

## 3.

# Anschriften der Hamburger Rohkakao-Einfuhrhändler

**Albrecht & Dill**
1, Meßberghof, Tel. 32 67 57 u. 33 45 94

**Otto Bertram & Co.**
36, Alsterufer 10, Tel. 44 11 11

**W. de Boer & Co.**
1, Meßberghof, Tel. 33 62 41

**Henry Bösche & Co.**
1, Schauenburger Str. 49, Tel. 33 78 46

**Wilhelm A. Brandt**
11, Brandstwiete 2/4, Tel. 32 79 41

**Theodor Bremer**
1, Schauenburger Str. 52, Tel. 34 49 51

**F. W. Burchard**
1, Ballindamm 10/11, Tel. 32 04 72
u. 32 73 65

**Daarnhouwer & Co., G. m. b. H.**
11, Gröningerstr. 23/25, Tel. 33 10 71

**Gebr. Dietz**
1, Chilehaus C, Tel. 32 48 61

**Richard F. Eysen & Co.**
11, Pickhuben 2, Tel. 32 78 18 u. 33 46 07
u. 34 62 15

**Gerike, Bahr & Co.,**
**Abteilung Kolonialprodukte**
1, Banksstr. 20/26, Tel. 24 10 91

**Harder & de Voss**
1, Alstertor 14/16, Tel. 33 19 06

**Ed. Heinsen & Co., Nachfolger**
36, Neuerwall 10, Tel. 33 47 05

**Carl E. Held**
11, Zippelhaus 3, Tel. 33 36 44

**Holk & Co.**
11, Adolphsbrücke 10, Tel. 35 58 82

**Hans Hunekuhl, Zweigbüro Hamburg**
Wentorf üb. Reinbek, Am Mühlenteich 3
Tel. üb. 72 60 30 u. 72 69 37

**Husfeldt & Co.**
1, Mönckebergstr. 22, Tel. 33 47 09

**Justus & Co.**
11, Bergstr. 28, Tel. 33 36 31 u. 32 58 66

**Hermann Hinrich Kähler**
1, Rathausstr. 29, Tel. 32 42 47 u. 32 55 17

**Kakao-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.**
1, Mönckebergstr. 11, Tel. 32 28 21

**Klöwer & Wiegmann K. G.**
**Zweigbüro Hamburg**
11, Brandstwiete 7/9, Tel. 33 86 94
u. 33 88 10

**Carl Köhler**
11, Pickhuben 2, Tel. 33 56 95
u. 33 37 07 u. 33 64 23

**John König**
1, Bergstr. 11, Tel. 32 48 84

**Koloniale Produkten-**
**Importgesellschaft m. b. H.**
36, Jungfernstieg 30, Tel. 34 53 58

**Albert Lentz & Co.**
11, Mönkedamm 8, Tel. 34 23 48

**Thomas Morgan & Son**
1, Gr. Bäckerstr. 9, Tel. 32 27 91

**Solms Nebelung**
11, Catharinenbrücke 1, Tel. 33 14 87

**Nordmann, Rassmann & Co.**
11, Deichstr. 49, Tel. 32 21 75

**Eugen Nossack**
11, Pickhuben 4, Tel. 33 65 27 u. 33 38 09

**Jens C. H. Petersen**
1, Meßberghof, Tel. 32 40 18 u. 33 83 73

**Pisani & Rickertsen**
1, Sprinkenhof, Tel. 33 19 71 u. 33 40 63
u. 33 77 08 u. 33 84 12

**Rheinische Handelsgesellschaft**
**Heipertz & Co., K. G.**
1, Chilehaus C, Tel. 33 66 32 u. 32 65 78

**Rimpau & Co.**
11, Pickhuben 2, Tel. 33 50 57

**R. W. H. Schicketanz**
1, Gr. Bäckerstr. 8, Tel. 32 13 86

**Ludwig Schröder**
8, Postfach 1224

**Heinrich Thams**
11, Pickhuben 6, Tel. 33 64 65

**Alfred Vest**
**Import & Handels Compagnie**
1, Holzdamm 53, Tel. 24 11 91

**C. F. Otto Weber**
11, Mönkedamm 8, Tel. 35 36 78
u. 34 23 49 u. 34 06 20

ARNOLD VÖLCKER

AGENT - MAKLER

BREMEN

- ROHKAKAO - KAKAOBUTTER
- KAKAOERZEUGNISSE
- TROCKENFRÜCHTE - MILCHPULVER

| Briefanschrift: | Telefon: | Fernschreiber: | Telegramm-Adresse: |
|---|---|---|---|
| Admiralstr. 21 | 8 48 31 / 32 | 024 714 | Völckeragentur |

R. KUPSCH · AMSTERDAM

P. O. BOX 131

*Rohkakao* *Mandeln*

*Kakaoprodukte* *Haselnußkerne*

In New York:

R. Kupsch New York, Inc. - 67 Wall Street, New York 5

## 4.

# Zuckerfabriken in der Bundesrepublik

**Algermissen**
Zuckerfabrik Algermissen A. G.,
Tel. 272
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Trockenschnitzel,
Kartoffeldämpfen, Troblako

**Ameln (Kreis Jülich)**
Pfeifer & Langen
Zweigniederlassung Ameln
Tel. 191
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker

**Baddeckenstedt (Kreis Wolfenbüttel)**
Zuckerfabrik zur Rast AG.,
Baddeckenstedt
Tel. 181/82
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker,
Trockenschnitzel, Melasseschnitzel,
Troblako

**Barum (Braunschweig)**
Aktien-Zuckerfabrik zu Barum
Tel. Salzgitter-Immendorf 2218 u. 2219
Hergestellte Erzeugnisse:
Raffinaden, Kristall- und gemahlener
Zucker, Würfelzucker, Puderzucker,
Trockenschnitzel, Trockenblatt,
Spezialkraftfutter, Melasse

**Bedburg/Erft (Bezirk Köln)**
Zuckerfabrik Bedburg
Tel. 302 und 361
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker,
Sandzucker, Trockenschnitzel,
Melasseschnitzel

**Bockenem (Harz)**
Aktien-Zuckerfabrik Bockenem
Tel. 411 und 494
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker,
Melasse, Trockenschnitzel, Melasse-
schnitzel, Troblako Grünfutter-
aufbereitung. Angegliedert:
Großreparaturwerkstatt landwirtschaftl.
Maschinen, Mosterei, Schädlings-
bekämpfung, Getreidereinigung

**Braunschweig**
Aktien-Zuckerfabrik Eichthal
Tel. 2 10 88, 2 78 78
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel

**Broitzem über Braunschweig**
Aktien-Zuckerfabrik Broitzem
Tel. Braunschweig 2 15 45
Uefingen 217
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel,
Melasse-Mischfutter

**Brühl bei Köln**
Zuckerfabrik Brühl Akt.-Ges.
Tel. 20 86
Köln 8 25 86
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Raffinade,
Puderzucker, Sirup, Trockenschnitzel,
Melasseschnitzel

**Burgdorf (Kreis Wolfenbüttel)**
Aktien-Rübenzuckerfabrik zu Burgdorf
Tel. 212
Salzg.-Lebenstedt 83 12
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Raffinade,
Puderzucker, Trockenschnitzel,
Grünfuttertrocknung, melass. Trocken-
schnitzel, Kartoffeldämpfanlage

**Clauen über Lehrte**
Clauener Aktien-Zuckerfabrik
Tel. Hohenhameln 258
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel
und Troblako

**Dettum**
Zuckerfabrik Dettum Isensee & Co. KG.
Tel. 214
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Sirup,
Trockenschnitzel

*Schokinag* Kakaobutter
Kuvertüre
Kakaopulver

*Schokinag*
Schokolade-Industrie
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
*Mannheim*
SEILERSTR. 22

W E R N E R G A B E L – B R E M E N
**Chemisches Untersuchungs-Laboratorium**

vereid. Handels-Chemiker
approb. Lebensmittel-Chemiker

*Spezial-Laboratorium für die Kakao-,*
*Schokoladen- und Süßwaren-Industrie*

vormals Dr. Werner Gabel, Magdeburg
Dr. Reinhold Zöckler, Bremen

Bremen 1 · Fedelhören 34 · Postfach 1485 · Ruf 2 38 71

**Dingelbe (Kreis Hildesheim/Marienburg)**
Zuckerfabrik Dingelbe G. m. b. H.
Tel. Garbolzum 415
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Trockenblatt

**Dinklar bei Hildesheim**
Zuckerfabrik Dinklar A. G.
Tel. Hildesheim 26 87
Garbolzum 520
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Sirup, Trockenschnitzel, Troblako, getrocknetes Grünfutter, Erbsengrün, gehäckselt und getrocknet

**Dormagen (Ndrh.)**
Pfeifer & Langen
Zweigniederlassung Dormagen
Tel. 7
Köln 5 98 70
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Hefe, Alkohol

**Düren (Rheinland)**
Schoeller, Peill & Co. GmbH., Zuckerfabrik
Tel. 22 08
Hergestellte Erzeugnisse:
Kristallzucker, Raffinade, Melasse, Trocken-, Melasse- und Brühschnitzel

**Elsdorf (Rheinland)**
Pfeifer & Langen
Zweigniederlassung Elsdorf
Tel. 351 und 352
Hergestellte Erzeugnisse:
Raffinaden aller Art, Gußwürfel, Kandis

**Emmerthal (Kreis Hameln-Pyrmont)**
Zuckerfabrik Emmerthal A.-G.
Standort Kirchohsen
Tel. 115 und 205
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, Melasse-Schnitzel, Trockenblatt, Grünfutter, Melasse

**Euskirchen**
Pfeifer & Langen
Zweigniederlassung Euskirchen
Tel. 20 40 und 32 00
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker

**Fallersleben**
Aktien-Zuckerfabrik Fallersleben
Tel. 406
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, Troblako

**Frellstedt bei Helmstedt**
Norddeutsche Zucker-Raffinerie
Tel. Frellstedt Nr. 111/112/113
Helmstedt Nr. 500
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinaden, Würfelzucker, Puderzucker, Platten-Raffinaden, flüssige Raffinaden, Entzuckerungs-Schlempe

**Friedberg (Hessen)**
Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau"
Tel. 51 07/08/09
Hergestellte Erzeugnisse:
Verbrauchszucker und Raffinaden aller Art, Puderzucker-Raffinade, Würfelzucker, Würfelzucker-Dreier- und Zweierpackungen, Melasse, Trockenschnitzel

**Gronau in Hannover**
**Gronauer Rübenzucker-Fabrik GmbH.,**
Tel. 313, 355
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel, Rübenblatt, Grünfutter

**Groß-Düngen**
Zuckerfabrik Großdüngen Aktienges.
Tel. Hildesheim 26 19
Großdüngen 19
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Rohzucker-Nachprodukt, Trockenschnitzel, Melasse und Melassemischfutter

**Groß-Gerau**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Groß-Gerau
Tel. 441 und 442
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, Melasse

**Groß-Lafferde**
Lafferder Aktien-Zuckerfabrik
Tel. Groß-Lafferde 1
Hoheneggelsen 260
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Melasse, Naßschnitzel, Trocken-

# HOPPE - MASCHINEN

Spezial-Maschinen für Pralinenherstellung und
Veredelungsmaschinen für Pralinen-Füllmassen

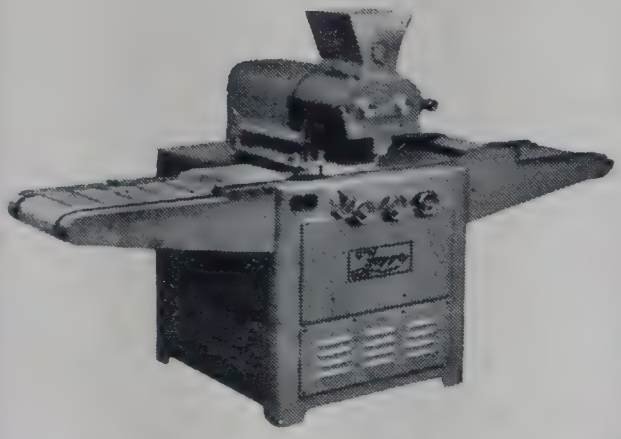

Automatische Strangformer
mit verstellbarer
Schneidevorrichtung
mittels Preßluftregelung

Ausführliche Beschreibungen
stehen Interessenten
gern zur Verfügung

Maschinenfabrik **FELIX HOPPE** Berlin-Reinickendorf 3

Felsche
SEIT 1821
Qualitäten
Schokolade·Kakao·Pralinen
FABRIK BREMEN

schnitzel, mel. Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel, Trockenblatt

**Groß-Mahner (Post Salzgitter)**
Zuckerfabrik Groß-Mahner
Achilles & Co., K. G.
Tel. Salzgitter-Bad 23 41/23 42
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, Melassetrockenschnitzel, Grünfuttertrocknung

**Groß-Munzel über Wunstorf**
Aktien-Zuckerfabrik
Munzel-Holtensen
Tel. Wunstorf 503
Groß-Munzel 43
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Kandisrohzucker, Melassemischfutter, Trockenschnitzel, Troblako

**Groß-Twülpstedt über Vorsfelde**
Aktien-Zuckerfabrik Twülpstedt
Tel. Velpke 2
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker I und II, Melasse, Melassefutter, Trockenschnitzel, Rübenblatttrocknung, Grünfuttertrocknung, Kartoffelgroßdämpfanlage, Zuckerspeisesirup

**Hamburg**
H. J. Bruhns
Tel. 35 36 15
Hergestellte Erzeugnisse:
Kandis, Sirup, Kunsthonig

**Hamburg**
Milde & Hell
Tel. 71 25 31/32
Hergestellte Erzeugnisse:
Kunsthonig, Sirup, Kandis

**Hamburg**
Heinr. Möller Zuckerraffinerie
Tel. 25 19 13
Hergestellte Erzeugnisse:
Kandis, Kandisfarin, gran. Zucker, Sirup, Kunsthonig

**Harsum**
Zuckerfabrik Harsum
Aktiengesellschaft
Tel. Harsum 131
Hildesheim 23 19
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, melassierte Schnitzel, Melassemischfutter, Troblako

**Hedwigsburg**
Rübenzuckerfabrik
zu Hedwigsburg A. G.
Tel. 107 und 108
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Trockenblatt

**Heilbronn am Neckar**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Heilbronn
Tel. 33 41/43
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinaden, Würfelzucker Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel, Melasse, Melasseschnitzel

**Hessisch-Oldendorf**
Zuckerfabrik Hessen-Oldendorf
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Tel. 5
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, Melasse-Schnitzel

**Hohenhameln über Lehrte i. H.**
Aktien-Zuckerfabrik Lehrte
Werk Hohenhameln
Tel. 270
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, Troblako

**Hornburg (Kreis Wolfenbüttel)**
Zuckerfabrik Hornburg G. m. b. H.
Tel. 9
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Melassemischfutter, Troblako, gedämpfte Kartoffeln

**Jülich (Rheinland)**
Zuckerfabrik Jülich Akt. Ges.
Tel. 484, 485, 784
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Grundsorte, Raffinade, Puderzucker, Melasse, Brühschnitzel, Trockenschnitzel

**Köln**
Pfeifer & Langen Hauptverwaltung
Tel. 5 81 81
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Würfelzucker, Kandis, Sirup, Melasse, Trockenschnitzel, Brühschnitzel

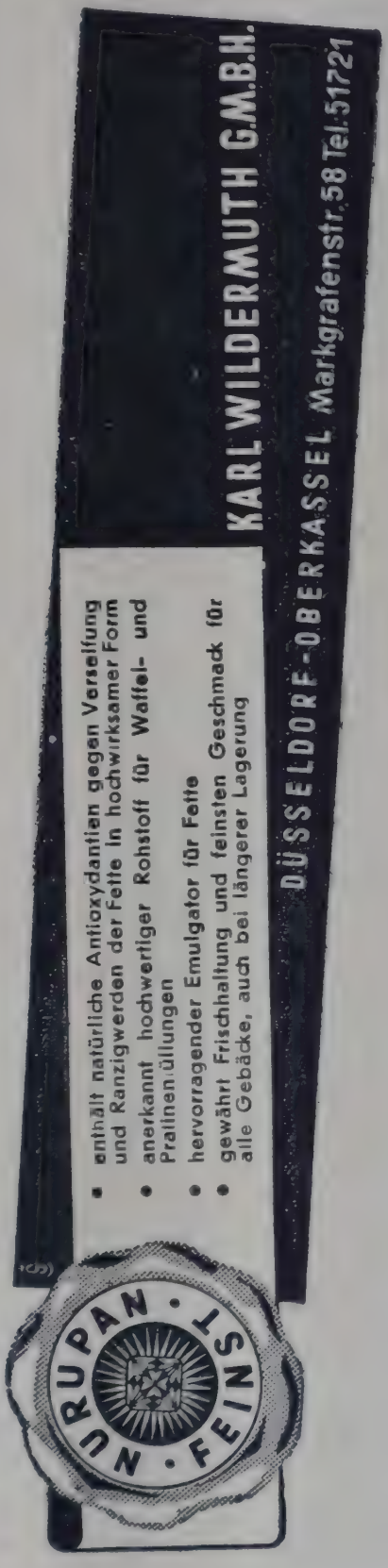


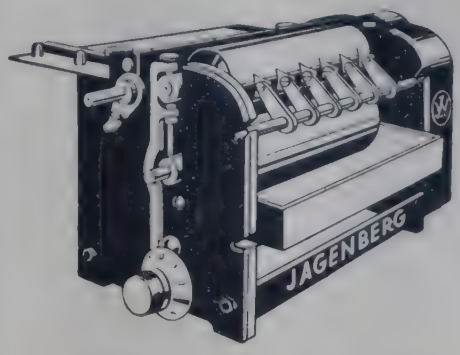


Etiketten-Anleim-Maschine „LILIPUT"

# NÜTZLICHE HELFER BEIM VERPACKEN

*Wir empfehlen:*

Zum Beleimen von Etiketten, Packzetteln, Versandadressen usw. unsere

**ANLEIM-MASCHINEN**

für Hand- oder Motorantrieb.

Zur Herstellung von Papierstegen für die Unterteilung von Süßwaren-Kartons unsere

**LAGENFALZ-MASCHINEN**

Für Ihre Kartonagenabteilung unsere bewährten

**KARTONAGENMASCHINEN**

Für Ihren Abpackbetrieb unsere automatischen Standard- und Eco-

**ABPACKANLAGEN**

und unsere beliebten Perga-Packungen.

Und für alle Klebearbeiten die bewährten Jagenberg-Klebstoffe.

JW AG

**JAGENBERG-WERKE AKT.-GES.**
**DUSSELDORF**

**Königslutter am Elm**
Zuckerfabrik Königslutter A. G.
Tel. 511 und 512
Hergestellte Erzeugnisse:
Raffinade, Puderzucker, Weißzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Trockenblatt, getrocknetes Grünfutter

**Lage (Lippe)**
Lippische Zuckerfabrik
Aktiengesellschaft
Tel. 904/05
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Raffinade, Brühschnitzel, Melasse

**Lehrte (Hannover)**
Aktien-Zuckerfabrik Lehrte
Tel. 771 (Sa.-Nr.)
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Grundsorten, Raffinaden, Puderzucker, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Troblako

**Mannheim**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Hauptverwaltung
Augusta-Anlage 31, Tel. 4 50 85

**Meine**
Zuckerfabrik Papenteich
zu Meine A.-G.
Tel. 231
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Grünfutter

**Neuoffstein (Pfalz)**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Offstein
Tel. Worms 30 36
Grünstadt 76
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Würfelraffinade, Sirup, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Melasse

**Nordstemmen (Hannover)**
Zuckerfabrik Nordstemmen G. m. b. H.
Tel. 210 und 290
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker als Grundsorte und Raffinade, Puderzucker, Trockenschnitzel, getrocknetes Rübenblatt

**Nörten-Hardenberg**
Zuckerfabrik zu Nörten G. m. b. H.
Tel. 341/42
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinaden, Trockenschnitzel, Melasse, Trockenblatt, Grünfutter und Melassefutter

**Northeim (Hannover)**
Zuckerfabrik Northeim G. m. b. H.
Tel. 515 und 268
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Raffinade, Puderzucker

**Obernjesa**
Zuckerfabrik Obernjesa
Aktiengesellschaft
Tel. 9 und 19
Hergestellte Erzeugnisse:
Raffinade, Weißzucker, Rohzucker, Melasseschnitzel

**Oberscheden bei Hann.-Münden**
Chr. Wüstenfeld & Sohn
Tel. Hann.-Münden 427
Hergestellte Erzeugnisse:
Kandiszucker (Buntkandis), Kandisfarin, Sirupe, flüssige Raffinaden, Süßwaren

**Ochsenfurt am Main**
Zuckerfabrik Franken G. m. b. H.
Tel. 406, 407
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel

**Oestrum (Post Bodenburg)**
Zuckerfabrik Oestrum A. G.
Post Bodenburg
Tel. Bodenburg 140
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Sirup, Backsirup, Trockenschnitzel, melass. Schnitzel, Kartoffelflocken, Troblako, Grünfuttertrocknung

**Othfresen über Goslar (Harz)**
Zuckerfabrik Othfresen A.-G.
Tel. Liebenburg 214 und 215
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, melass. Trockenschnitzel, Melasse, Troblako, getrocknetes Grünfutter

PROBAT

KAKAO

RÖSTMASCHINEN · RÖSTDARREN

*kontinuierlich oder periodisch arbeitende Anlagen*

garantieren ein hervorragendes Röstprodukt, größte Wirtschaftlichkeit, individuelle Behandlung der Bohnen bei voller Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse

EMMERICHER MASCHINENFABRIK

- gegr. 1868 -

Emmerich/Rhein · Ruf 1651/52 · Telegr.-Adresse: Maschinenfabrik

Kwatta

KAKAO-SCHOKOLADE

**Peine**
Aktien-Zuckerfabrik Peine
Tel. 2012
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Troblako, Melasse-Trockenschnitzel, Trocknung von Grünfutter, Kartoffel-Dämpfanlage

**Regensburg**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Regensburg
Tel. 34 41 / 34 45
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinaden, Würfelzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel

**Rethen (Leine)**
Zuckerfabrik Rethen Aktiengesellschaft
Tel. Hannover 8 08 87
Rethen/Leine 227 und 333
Hergestellte Erzeugnisse:
Grundsorten, Raffinaden, Würfel, Platten, Troblako, Melasse, Trocken- und Zuckerschnitzel

**Salzdahlum über Braunschweig**
Aktien-Zuckerfabrik Salzdahlum
Tel. Wolfenbüttel 20 43
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, Melasse, Melassemischfutter

**Sehnde (Hannover)**
Zuckerfabrik Sehnde A.-G.
Tel. 202 und 404
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Trockenschnitzel, Kartoffelflocken, Troblako, Grünfutter

**Soest**
Zuckerfabrik Soest G. m. b. H.
Tel. 24 44/45
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, melass. Trockenschnitzel, Melasse

**Söllingen über Schöningen (Br.)**
Zuckerfabrik Söllingen Kleye & Co.
Tel. Schöningen 339
Jerxheim 251
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Trockenschnitzel, Kartoffel-Dämpfanlage

**Schellerten**
Ahstedt-Schellerter Zuckerfabrik A.-G.
Schellerten
Tel. Garbolzum 404
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, getr. Rübenblatt, Grünfutter

**Schladen (Harz)**
Zuckerfabrik Schladen A.-G.
Tel. 192
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, melass. Trockenschnitzel, Melasse-Mischfutter, Trocknung von Grünfutter, Rübenblatt-Trocknung, Kartoffel-Dämpfanlage

**Schleswig**
Schleswig-Holsteinische Zucker-Aktiengesellschaft
Tel. 32 21 und 32 22

**Schöppenstedt**
Actien-Zuckerfabrik Schöppenstedt
Tel. 302/500
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Brühschnitzel

**St. Michaelisdonn (Holstein)**
Zuckerfabrik Süderdithmarschen A. G.
Tel. 248
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderraffinade, Speisesirup, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Troblako

**Stuttgart-Bad Cannstatt**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Stuttgart
Tel. 5 01 56
Hergestellte Erzeugnisse:
Raffinade, Würfelzucker, Sirup, Trockenschnitzel, Melasse

**Uelzen (Hann.)**
Aktien-Zuckerfabrik Uelzen
Tel. 25 47, 25 48, 25 49
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Trockenschnitzel, Melasse, Trockenblatt

**Uerdingen (Krefeld)**
Pfeifer & Langen
Zweigniederlassung Uerdingen
Zuckerraffinerie
Tel. Krefeld-Uerdingen 4 06 41 - 44
Hergestellte Erzeugnisse:
Raffinaden aller Art, Gußwürfel, Kandis

*Für Ihren Bedarf in:*

*Stülpschachteln, Schiebeschachteln,*

*Faltschachteln*

**Heinrich Nicolaus**

**G. m. b. H.**

Druck und Papierverarbeitung

Kempten/Allgäu

seit 1840

Bensdorp

KAKAO

Alleinverkauf für Deutschland:

**Bensdorp Kakao-Vertriebsgesellschaft m. b. H.**

Dortmund · Karl-Marx-Straße 32

**Vechelde**
Aktien-Zuckerfabrik Vechelde
Tel. 209
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, melassierte Trockenschnitzel, Trockenblatt, Grünfutter

**Vlotho/Weser**
Zuckerraffinerie
Ohle & Bonnemeyer OH.
Tel. 507
Hergestellte Erzeugnisse:
Kandis, Kandis-Farin, Kandis-Ablauf-Sirup

**Vlotho/Weser**
Gebr. Tintelnot Zuckerraffinerie
Tel. 665
Hergestellte Erzeugnisse:
Kandis, Kandis-Farin, Sirup

**Wabern (Westf.)**
Actien-Zuckerfabrik Wabern
Tel. Wabern, Bz. Kassel, 348 und 349
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Puderzucker, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel

**Waghäusel (Baden)**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Waghäusel
Tel. 221/224
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinaden, Sirup, Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel, Melasse

**Warburg (Westf.)**
Zuckerfabrik Warburg A. G.
Tel. 405 und 426
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Melasse, Trockenschnitzel, Melassefutter

**Watenstedt (Kreis Helmstedt)**
Zuckerfabrik Watenstedt
Müller & Co., K. G.
Tel. Jerxheim 202
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel

**Weetzen (Hann.)**
Zuckerfabrik Weetzen
Warnecke & Co., K. G.
Tel. Weetzen 201
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Weißzucker, Raffinade, Zuckerschnitzel, Trockenschnitzel, Troblako, Kartoffelflocken

**Wendessen über Wolfenbüttel**
Zuckerfabrik Wendessen
Aktiengesellschaft
Tel. Wolfenbüttel 30 33
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Melasse, Trockenschnitzel, Trockenblatt

**Wevelinghoven**
Pfeifer & Langen
Zweigniederlassung Wevelinghoven
Tel. Grevenbroich 345 und 346
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker

**Wierthe über Braunschweig**
Aktien Zuckerfabrik Wierthe
Tel. Vechelde 253 und 283
Hergestellte Erzeugnisse:
Rohzucker, Trockenschnitzel, Melasse, Mischfutter

**Worms am Rhein**
Zuckerfabrik Rheingau A. G.
Tel. 35 41
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Raffinade, Trockenschnitzel, Melasseschnitzel, Melasse

**Züttlingen (Kreis Heilbronn/Wttbg.)**
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft
Werk Zuckerfabrik Züttlingen
Tel. Möckmühl 412 und 413
Hergestellte Erzeugnisse:
Weißzucker, Trockenschnitzel, Melasse

# ATLAS

## HANDELSGESELLSCHAFT m. b. H.

MÜNCHEN-GRÜNWALD
Tölzerstraße 34
Telefon: Sa.-Nr. 47 17 21 · Telegramme: Atlashandel München · Fernschreiber: 063 875

ZWEIGNIEDERLASSUNG:
Gütersloh/Westf. · Zum stillen Frieden 22
Telefon: 27 41, 27 42
Telegramme: Atlashandel Gütersloh
Fernschreiber: 033 817

ZWEIGBÜRO:
Frankfurt/Main · An der Hauptwache 7-8
Telefon: 94 275, 93 257, 93 258
Telegramme: Atlashandel Frankfurt
Fernschreiber: 041 343

ZWEIGBÜRO:
Hamburg-Altona · Große Bergstraße 262 · Telefon: 42 37 12, 42 56 54
Telegramme: Atlashandel Hamburg · Fernschreiber: 021 1955

ZUCKER-IMPORT · GROSSHANDEL

# Rolf A. Rohse

ZUCKER-AGENTUR

HAMBURG 19, AM WEIHER 6
TELEFON 44 69 55 · 43 37 80

## 5.

# Süßwarengroßhändler

### in der Bundesrepublik und Westberlin

(Mitglieder der Verbände)

## A) BADEN-WURTTEMBERG

Verband Süßwaren-Fachgroßhandel Südwestdeutschland e. V.

**Aalen**
**Karl Köhler,** Bahnhofstr. 46 A

**Aglasterhausen**
**Ludwig Rupp,** Eisenbahnstr. 244

**Badenweiler**
**Ernst Sommer**

**Bernhausen/F.**
**Wilhelm Lutz**

**Bietigheim/E.**
**Friedr. Rummler**

**Bissingen/Enz**
**Otto Mezger**

**Brackenheim Kr. Heilbronn**
**Josef Plodek,** Heilbronner Str. 8, Tel. 152

**Bruchsal**
**E. Albin Hohmann,** Asamstr. 3

**Bühl i. B.**
**Adolf Leppert**

**Donaueschingen**
**Willi Hengstler**

**Donzdorf/Wttbg.**
**Josef Bieg,** Kirchstr. 1

**Egenhausen (Kr. Calw)**
**Alfred Kuchler**

**Eislingen/Fils**
**Wolfgang Grube,** Scharnhorststr. 19

**Endingen**
**Eugen Klorer OHG.**

**Eßlingen/N.**
**Fritz Bayha,** Bahnhofstr. 16 a
**Richard Ottenbacher,** Neckarstr. 5

**Fellbach**
**Alf. Kässer,** Nachf. E. Mergenthaler
Gartenstr. 50
**Friedrich Schiller,** Rosenstr. 33
**Willy Pfleiderer,** Bahnhofstr. 133

**Flehingen/B.**
**Wilhelm Günter**

**Freiburg i. Br.**
**Birner & Co.,** Rempartstr. 14
**Eugen Bühler,** -Zähringen, Blasiusstr. 12
**Robert Friess,** Günterstaler Str. 35
**Albert Greiner,** Gartenstr. 17
**Friedrich Nowka & Sohn,** Turnseestr. 9
**Schwormstädt & Co.,** Inh. H. Sehringer
Prinz-Eugen-Str. 32
**Karl Weiss,** Inh. E. Wenk, Sautierstr. 58

**Geislingen**
**Hans Springer,** Ulmer Str. 36

**Gmünd (Schwäb. Gmünd)**
**Anton Beckert,** Uhlandstr. 2
**Alfred Klotzbücher,** Königsturmstr. 24
**Wilhelm Kohleisen**
Hintere Schmidgasse 18

**Göppingen**
**R. Fezer & Cie.,** Inh. P. Kachelmus

**Heidelberg**
**Jakob Hoock,** Ladenburger Str. 32
**Franz Riedel & Co.**
-Rohrbach, Heidelberger Str. 17
**Emil Rösler,** Inh. H. Strittmatter
Hauptstr. 30
**Martin Schettler**
-Kirchheim, Odenwaldstr. 30
**Heinr. Schmidt,** Landhausstr. 13
**Friedrich Stumpf**
-Kirchheim, Schwetzinger Str. 34

**Heidenheim**
**Emil Henne,** Inh. Theodor Dietrich
Wilhelmstr.

**Heilbronn**
**Carl Heinrich Schmid,** Uhlandstr. 52

Dr. Gügl INH.: P. GÜTGEMANN K. G.

**Spezialfabrik für Riesen-Milch-Karamellen**

Alleiniger Hersteller der gesetzlich geschützten

„ÜBERRIESEN"-KARAMELLEN

**Köln-Bocklemünd,** Venloer Straße 1305

Langnese

EISKREM

ein reiner Genuss

**Höfen über Backnang**
**Karl Schneider,** Ortsstr. 34

**Kappelrodeck/Br.**
**A. Kurz,** Hauptstr. 4

**Karlsruhe i. B.**
**Josef Bauer,** -Durlach, Turmbergstr. 3
**Erwin Daum,** Böckhstr. 48
**Gustav Hoech,** Parkstr. 21

**Kirchheim/Teck**
**Wilhelm Beck,** Alleenstr. 83

**Kleingartach**
**Robert Horsch**

**Konstanz a. B.**
**Fritz Gebauer,** Feldstr. 15
**Hans Mair,** Hussenstr. 10
**Josef Weber,** Wollmatingerstr. 91

**Lahr i. B.**
**Süß-Eck Nachf.,** Inh. Karl Geiger
Stefanienstr. 53

**Langenalb/Baden**
**Richard Dietz,** Hauptstr. 72

**Laupheim**
**Franz Bitterle**

**Lörrach i. B.**
**Julius Ganter,** Inh. Julius Leible
Wallbrunnstr. 10/12
**Lüttin & Sohn,** Schulstr. 44
**Adolf Schneider,** Spitalstr. 27
**Heinz Wilmering**

**Ludwigsburg**
**Paul Hoffmann,** Kaiserstr. 43
**Hans Ströhle,** Bärenstr. 5

**Mannheim**
**E. Bettinger,** Alphornstr. 44 a
**Wilhelm Bielmeier**
-Waldhof, Wotanstr. 35
**Jakob Deneffe,** F 4, 12
**Eiermann & Co.,** G 7, 38
**Georg Finzer,** Maikammerstr. 11
**Ludwig Holderbach,** Eichendorffstr. 15 a
**Otto Lehmann**
-Sandhofen, Bartholomäusstr. 20
**Kurt Ruf,** Zeppelinstr. 36
**Emil Albert Six,** U 3, 11
**E. Wagner,** Cellinistr. 24
**Gustav Witte**
-Neckerau, Ziegelhüttenweg 14

**Memprechtshofen/B.**
**Carl Renner**

**Michelau b. Schorndorf**
**Albert Haller**

**Nagold**
**Heinrich Strenger,** Turmstr. 19

**Nürtingen**
**Richard Single,** Alleenstr. 39

**Oehringen/Württ.**
**Erwin Weber,** Marktstr. 13

**Offenburg/B.**
**Jakob Frasch**

**Owingen/Hohenzollern**
**Jakob Weisshaar,** Heimgarten 209

**Pfeffingen, Kr. Balingen**
**Eugen Gonser**

**Pforzheim**
**Heinr. Denecke,** Christophallee 17
**Johanna Huber,** Güterbahnhof
**Talmon-Gros,** Kirchenstr. 28

**Rastatt/B.**
**Fritz Hofmeister,** Postfach 57

**Ravensburg**
**Paul Schempp,** Bergerstr. 2

**Reutlingen**
**Karl Currlin jr.,** Kaiserstr. 102
**Georg Kirsamer,** Brühlstr. 39

**Säckingen/Rh.**
**Albert Greiner**

**Singen/Hohentwiel**
**Wilfried Frey,** Mühlenstr. 2
**Heinz Grüntker,** Schaffhauser Str. 28

**Schönaich, Kr. Böblingen**
**Christian Ulmer**

**Schopfheim**
**Bannwarth Eugen-Schmidt,** Hebelstr. 29
**Hans Hossbein**

**Schorndorf**
**Theodor Bauer**
**Karl Junginger,** Künkelinstr. 2

**Schwenningen N.**
**Willy Sigel,** Rottweiler Str. 10

**Stuttgart**
**Josef Bader,** Böblinger Str. 32
**Viktor Balluf & Co.**
-Bad Cannstatt, Quellenstr. 46
**Rich. Buisson,** Steinhausenstr. 27
**August Carle,** Böheimstr. 14
**Eugen Faust**
-Obertürkheim, Bergstaffelstr. 1

SIROCCO

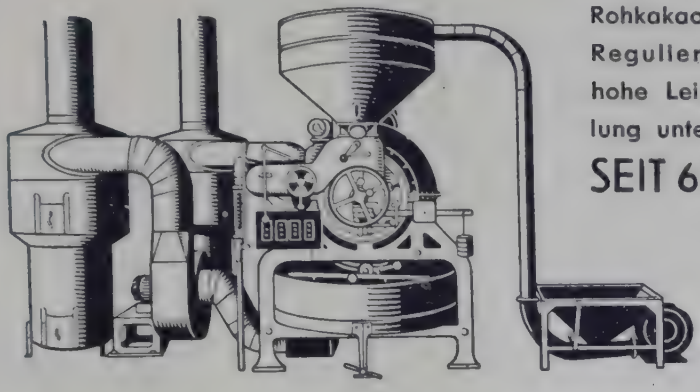

**DIE RÖSTMASCHINE**
**für individuelle Kakao-Röstung**
mit Gasheizung und pneumatischer Beschickung. Röstgehalte: 80, 160, 250 kg Rohkakao. Geringer Gasverbrauch, leichte Regulierfähigkeit, einfache Bedienung, hohe Leistung, hochfeine Aromaentwicklung unter Schonung der Kakao-Enzyme
SEIT 60 JAHREN IM FACH

**G.W. BARTH · LUDWIGSBURG/Württ.**
**Spezialfabrik für Röstmaschinen**

Bären-Schmidt
18 63
Bären-Schmidt
Lebkuchen-Keks-u.
Zuckerwaren-Fabrik
Mainbernheim/Bayern

**Reinhold Geiger**
-Feuerbach, Tannenäcker Str. 18
**Gottlob Hauser**
-Bad Cannstatt, Rühlestr. 23
**L. & B. Henne**
-Bad Cannstatt, Kreuznacher Str. 21
**Herm. Hess,** -Möhringen, Richterstr. 12
**Karl Hölle,** Inh. E. Moser, Liststr. 36
**Gerhard Kocher,** Böblinger Str. 5 a
**Josef Köllreutter,** Sparrhärmlingweg 29
**Josef Lieven,** Grimmstr. 16
**Alvin Müller,** Badstr. 20
**Ernst Ocker,** Scheffelstr. 29
**Hans Josef Raible**
-Bad Cannstatt, Ebitzweg 35
**Otto Sigmund,** -Münster
**Julius Schützle**
-Bad Cannstatt, Lämmleshalde 24
**Ernst Schwaigerer,** Rötestr. 43
**Richard Wendel,** Werrastr. 79

**Tettnang**
**Max Bärwigg & Co.,** Bahnhofstr. 22 a

**Ulm**
**Heinrich Kaiser,** Bei den Quellen 16
**Adolf Lutzeier**
-Söflingen, Klingensteiner Str. 5
**Jakob Reichart,** Freikönigsgasse 1

**Vaihingen/Enz**
**Friedr. Jung's Nachf.**
Inh. A. u. J. Kühlbrey

**Villingen/Schw.**
**Kurt Voll**

**Waiblingen**
**Willy Haas,** Karlstr. 28
**Eugen Osswald,** Winnender Str. 70

**Waldkirch/Br.**
**Fritz Epple,** Lange Str. 59

**Walldürn**
**Wilhelm Scheurich & A.**
Eisenbahnstr. 4

**Weinheim/Bergstr.**
**Winter & Giegrich,** Stadtrand 9

**Winnenden**
**Hubert Jahn,** Schorndorfer Str. 55

## B) BAYERN

Landesverband der Bayerischen Süßwarengroßhändler e. V.

**Abensberg**
**Konrad Kneitinger,** Tel. 53

**Altötting/Obb.**
**Krieg & Hofmann,** Kapellenplatz 20
**Josef Mayer,** Tel. 28 26

**Amberg/Opf.**
**Elisabeth Wild,** Kasernenstr. 4, Tel. 615

**Ampfing/Obb.**
**Eduard Barth,** Isenstr. 58

**Aschaffenburg**
**Bachmann & Weber,** Ohmbachgasse 7
**Adam Maidhof**
Leinwanderstr. 29, Tel. 10 24
**A. Müller,** Elisenstr. 1

**Augsburg**
**Karl Ernst,** Bäckergasse 36
**Julius Müller,** Bozener Str. 84
**Martin Roßmaier**
-Göggingen, Von-Stetten-Str. 17 b
**Max Schreiber,** Tobias-Maurer-Str. 5
**Hugo Väth,** Lauterlech 26
**Alfons Ziegler**
Brunnenstr. 27, Tel. 3 73 79
**Georg Zinsmeister,** Quergasse 1

**Bamberg**
**Hans Albert,** Austr. 14, Tel. 773
**Carl Jäger,** Hainstr. 4, Tel. 234
**Erich Subat,** Martin-Luther-Str. 18
**Josef Staufer,** Mittelstr. 7

**Bayreuth**
**Karl Dörfler,** Julius-Kniese-Str. 5
**Gottfried Grünewald,** Munckerstr. 21
**Josenhans Wwe.**
Schillerstr. 12, Tel. 21 55
**Georg Kolb,** Blumenstr. 10
**Heinrich Weigold**
Bismarckstr. 75, Tel. 28 45

**Berchtesgaden**
**Ludwig Schröer,** Tel. 26 14

**Berneck/Fichtelgebirge**
**Arno Schuldes**

**Burgkunstadt**
**Josef Günther,** Bahnhofstr. 150, Tel. 30

**Burglengenfeld**
**Josef Hörl**

**Cham/Opf.**
**Lorenz Reitinger**
Probsteistr. 33, Tel. 593

*Verwenden Sie für Ihre Marken-Erzeugnisse nur Qualitätsrohstoffe!*

# M-C-THIN

*M-C-Thin ist ein anerkannt hervorragendes Soja-Lecithin-Produkt und hat sich bewährt durch seine Reinheit und Ergiebigkeit.*

Lucas Meyer, Hamburg 1, Telefon Sammel-Nummer 32 11 32, Fernschreiber 021 1920

*Dauerbackwaren*

KEKS · WAFFELN

ORIGINAL *Jan Heikens*

HOLL. SPRITZ-SPECIALITÄTEN

August H. L. *Seydel* Hamburg

Dauerbackwarenfabriken

Hamburg-Langenhorn 1 · Essener Straße 4

Telefon 57 87 24 / 25

**Coburg**
**Georg Dorn**, Unt. Bürglaß 6
**A. Leistner**, Hahnweg 9, Tel. 24 17
**Kurt Zimmermann**, Hahnweg 114

**Deffingen über Günzburg/D.**
**Max Kiening**, Tel. Günzburg 255

**Deggendorf**
**Alois Glasschröder**, Tel. 224
**Martin Spitzauer**
Luitpoldplatz 133, Tel. 254

**Dillingen/Donau**
**Karl Knorr**

**Eggenfelden**
**Forster & Miller**, Tel. 69

**Eichstätt**
**Hans Fink**, B 214

**Erding/Obb.**
**Kaspar Berther**, Tel. 44
**Karl Eger**, Tel. 6

**Ergoldsbach/Nbay.**
**Josef Preißer**

**Forchheim**
**Kaspar Greif**, Eisenbahnstr. 2, Tel. 216

**Freyung v. Wald**
**Singer & Niebisch**, Inh. Willy Niebisch

**Fürth/Bay.**
**Ernst Bergau**, Johannisstr. 7
**Georg Beyer**, Simonstr. 60
**Kapp & Hönning**
Hirschenstr. 44, Tel. 7 17 32
**Ludwig Loy**, Johannisstr. 9
**Fritz Walter**
Mathildenstr. 42, Tel. 7 35 34

**Grafenwiesen/Bayer. Wald**
**Gotthard Tschirpke**

**Groschlattengrün/Opf.**
**Wilhelm Sommer**, Tel. Marktredw. 289

**Gunzenhausen**
**Hans Büller**, Wiesenstr. 7

**Hartmannshof/Mfr.**
**Paul Kohl**

**Haßfurth/Main**
**Josef Zehe**

**Heimenkirch/Allg.**
**Hanns Kirchmann**, Tel. Lindenberg 296

**Hemau/Opf.**
**Georg Fellmeyer**, Tel. 419

**Hof/S.**
**Otto Buschendorf**
Westendstr. 20, Tel. 28 96
**Christian Frank**
Karolinenstr. 35, Tel. 25 97
**Hans Goldfuß**, Mühldamm, Tel. 29 82
**Hans Janovsky**, Fischergasse 1
**Richard Keilhold**, Altstadt 33, Tel. 31 84
**Schmidt & Co. GmbH.**
Bergstr. 9 E, Tel. 26 19
**Karl Stadelmann**
Marienstr. 55, Tel. 27 26

**Ingolstadt**
**Gottfried Bauer**, Oberer Graben 6
**Georg Hüfner**, Beckerstr. 11
**Max Bucher**, Kupferstr. 14

**Kelheim**
**Andreas Aman**

**Kempten**
**Heinr. Fey**, Fuchsbühlstr. 2, Tel. 25 70
**L. Weiß & Cie.**, Tel. 23 26

**Kirchseeon/Obb.**
**Hellmuth Hösl**

**Lanzendorf/Ofr.**
**Emil A. Wagner**

**Lauf**
**Karl Reznicek**, Hofmannstr. 3

**Lichtenfels**
**Ernst Brückner**, Markt 30

**Lindenberg/Allg.**
**A. Stenzel**, Tel. 4

**Memmingen/Allg.**
**Max Roth**

**Mindelheim/Schw.**
**Gebr. Maier**, Tel. 397

**Möttingen/Schw.**
**Heinrich Hoffmann**, Tel. 15

**München**
**Franz Adler**, Horemanstr. 25, Tel. 6 18 98
**Johann Aigner**, Westendstr. 66
**Dr. Claus Beck**, -Pasing, Orthstr. 32
**Georg Biersack**
Ainmillerstr. 40, Tel. 3 37 30
**Duckstein**, 9, Hochstr. 14
**Jakob Ebeling**
Böcklinstr. 53, Tel. 6 12 00
**Fehr & Co.**, Inh. Alex Baum
Nordenstr. 13
**Georg Fischer**
Alfred-Schmidt-Str. 1 a, Tel. 7 30 07

*Schokolade*
*Pralinen*

LEONARD MONHEIM SCHOKOLADEFABRIKEN G.M.B.H. AACHEN

**AUTOMATEN**

zur Herstellung von massiven und gefüllten Kugeln, Eiern, Früchte- und Gemüseformen, Würfeln, Stangen, Platten, Pralineneinlagen und dergleichen aus Marzipan, Fettmassen und Biscuit-Teigen usw.

- **Trüffelstreusel-Maschinen**
- **Granulat-Formmaschinen**

**HUTT G. m. b. H. - Form-Automaten**

Schluchtern - Heilbronn / Neckar
Telegramm-Adresse: FORMA Schluchtern
Fernsprecher: Schwaigern 353

**Hans Greilinger,** Trappentreustr. 42, III.
**A. Emil Hag,** Inh. Fritz Hag
Breisacher Str. 20, Tel. 45 86 28
**Josef Heigenhuber,** Kapuzinerplatz 3
**Hans Hertter**
Preysingstr. 6, Tel. 4 21 46
**Josef Heuberger,** Orleansstr. 69
**Norbert Hofherr,** Rosenheimer Str. 109
Geiselgasteig-Str. 125, Tel. 4 32 13
**P. u. P. Hohenadl,** Gottl. Maier Nachf.
Silberhornstr. 6, Tel. 49 26 65
**Constantin Konrad**
Klenzestr. 55, Tel. 2 08 83
**Hans Lehmann**
Destouchesstr. 18, Tel. 36 04 12
**Bernhard Leimberg**
Nymphenburger Str. 122/0
**O. u. M. Lugauer**
-Obermenzing, Dandlerstr. 7
**Josef Lurz,** Lindenschmitstr. 42
**Ernst Marstaller**
54, Feldmochinger Str. 5, Tel. 6 24 84
**Willi Masur,** Maistr. 32
**Matauschek Nachf.**
Herzog-Wilhelm-Str. 5
**Josef Merath,** Edelweißstr. 15
**Gg. u. Centa Muskat**
Tumblinger Str. 52, Tel. 7 34 86
**Niederreither & Widmann**
23, Clemensstr. 62
**Wilh. Oechslen & Sohn,** Dänkhelstr. 2
**Max Pongratz,** Rich.-Wagner-Str. 9/0
**F. X. Prasch,** Ohlmüllerstr. 10
**Proctor,** Herrnstr. 6
**Reininger & Bauer**
Georgenstr. 123, Tel. 3 24 65
**Paula Ritter,** Tauernstr. 32, Tel. 4 11 70
**Adolf Ruttmann,** Theresienstr. 150
**Six & Klarmann,** Schwanthaler Str. 88
**Süßwaren-Merkur**
Tegernseer Landstr. 101, Tel. 45 84 79
**Ludwig Schmidbauer,** Karl-Preis-Pl. 11
**Otto Trauner**
Astallerstr. 12, Tel. 59 74 64
**Winkler & Co.**
Innere Wiener Str. 28, Tel. 4 32 96
**Georg Wolf,** Entenbachstr. 29
**Franz Zachmann,** 8, Talerweg 10
**Heinrich Zühlcke,** Schulstr. 15

**Neu-Ötting**
**Heinz Hölzberger,** Tel. 277

**Neustadt/Aisch**
**Fritz Wagenhöfer,** Tel. 558
**Hans Werner,** Steinsweg 5

**Neustadt bei Coburg**
**Heinrich Hoffmann,** Tel. 53 88

**Neustadt/Saale**
**Karl Siegl,** Neuhaus

**Neu-Ulm/Donau**
**Gebr. Bauriedel,** Tel. 70 96

**Nürnberg**
**Back & Herzog,** Knauerstr. 8
**Josef Bauer,** Dechsendorfer Str. 19
**Gebr. Baumann**
Hochstr. 33, Tel. 6 27 28
**Hans Blos,** Fenitzerstr. 21
**Willi Dauscher**
Malvenstr. 10, Tel. 6 82 23
**Paul Full,** Werdenstr. 4
**Ludwig Gleixner,** Ziegelsteinstr. 104
**Frz. Hamperl,** Köhnstr. 51
**Gottfried Hassold,** Löffelholzstr. 6
**Friedrich Helm**
Wurzelbauerstr. 36, Tel. 5 05 90
**Carl Hübner**
Äußere Großweidenmühl-Str. 48
**Konrad Käferlein**
Brandenburger Str. 88
**Emil Kauper**
Poppenreuther Str. 45, Tel. 2 59 19
**Adam Kolb,** Wilhelm-Späth-Str. 74
**Leonhard Lehnerer**
Erlenstegenstr. 66, Tel. 5 11 92
**Margarete Müller,** Nordring 90
**Albert Reinhardt**
Voltastr. 3, Tel. 4 57 77
**Johann Reuter,** Johannisstr. 44
**Schamel & Söhne**
Deichslerstr. 15, Tel. 5 16 43
**Adolf Schell,** Rosenstr. 13
**Ludwig Schell,** Krimhildstr. 16
**Georg Scherer**
Kopernikusstr. 24, Tel. 4 02 20
**Friedrich Schmidt,** Humboldtstr. 94
**Leonh. Schönweiß**
Pillenreuther Str. 44, Tel. 4 06 03
**Johanna Schoyerer**
Rothenburger Str. 14
**Willy Schwarzer,** Fürther Str. 105
**Ludwig Wäger**
Gudrunstr. 27, Tel. 4 01 23
**Hans Wasner,** Fliegerstr. 10

Schälmaschinen für Mandeln, Erdnuß-,
Pfirsich- und Aprikosenkerne

„Peha"

Sämtliche Schneide- und Zerkleinerungsmaschinen
für Mandeln und Nußkerne

Egalisier- und Schneidemaschinen für Süßwarenmassen
(Pralineneinlagen) aller Art einschl. Lakritz- und Salmiakmassen

Schneidemaschinen für Geleestangen, cand. Früchte,
Dominosteine und Eiskremblöcke

Schneideharfen, Handschneidewalzen, Bonbonstanzen

90 Jahre
1863 - 1953

Paul Haase ▪ Maschinenfabrik

Hamburg-Kl. Flottbek, Baron-Voght-Str. 2, Ruf 89 41 81

Zuckerwaren
Pralinen
Citronat
Orangeat
Backwaren.

Wirsing
BAYREUTH

·MARTIN WIRSING·ZUCKERWARENFABRIK·BAYREUTH·

**Leo Wohlrab,** Kritzstr. 13
**Hans Zeilinger,** Kolerstr. 4

**Ottingen/Bay.**
**Josef Knecht,** Königstr. 150 c, Tel. 43

**Passau**
**Georg Keupp,** Nibelungenstr., Tel. 60 69
**F. X. Steigenberger,** Heuwinkel 6
**F. X. Straßer,** Altstadt, Tel. 24 01
**Fritz Zimmermann,** Nikolakloster
**Karl Zirngibl**
Nibelungenhalle, Nordbau, Tel. 27 16

**Penzberg**
**Andreas Mihelic,** Sindelsdorfer Str. 7

**Pfaffenhofen/Ilm**
**Franz Herb,** Tel. 146

**Pfarrkirchen/Nbay.**
**Josef Bach**

**Pfreimd/Opf.**
**Thomas Spickenreuther**

**Pressath/Opf.**
**Wilhelmine Reiter**

**Regen/Nbay.**
**Ludwig Kreuzer,** Tel. 59

**Regensburg**
**Karl Auerbacher**
Landshuter Str. 37, Tel. 61 86
**Heinrich Aumüller,** Franziskanerplatz 11
**Franz Neubig**
Alte Manggasse 2/0, Tel. 32 62
**Paul Scharf,** Luitpoldstr. 18
**H. Schauerhammer**
Landshuter Str. 23, Tel. 66 66
**Heinrich Traut**
-Rheinhausen, Donaustaufer Str. 34
**Josef Urban**
Künische Str. 13, Tel. 24 68

**Riedlingen-Donauwörth**
**Proeller's Wwe.**

**Rosenheim**
**Georg Axthammer**
Hohenzollernstr. 26, Tel. 710
**Alfons Hieninger,** Hubertusstr. 44
**Hoegner & Co.**

**Selb**
**Karl Gemeinhardt,** Tel. 317

**Schopfloch**
**Fritz Grimm,** Bahnhofstr. 17

**Schrobenhausen/Obb.**
**Marcell Novy**

**Schwandorf**
**Ernst Kolb,** Fichtlstr. 8

**Schwarzenbach a. W.**
**Fritz Lenz**
Dr.-Martin-Luther-Platz 2, Tel. 9

**Schwarzenbach-Saale**
**Christ. Plechschmidt**
Schwarzenbachstr. 96

**Schweinfurt**
**Hans Denninger**
**Heinrich Hafner**
Apostelgasse 21, Tel. 31 48
**Pauline Kneuer**
Mainberger Str. 10, Tel. 23 21
**Georg Schäfer,** Cramerstr. 5

**Stamsried/Opf.**
**Marianne Hutterer,** Nr. 74

**Starnberg am See**
**Heinrich Kagerer**
Himbselstr. 7, Tel. 26 54
**Franz Klausner,** Weilheimer Str. 12

**Straubing**
**Jos. Holzapfel**
Stadtgraben 48, Tel. 25 07

**Bad Tölz**
**Lorenz Aigner,** Brunnlfeldstr. 7
**Gerhard Kurtze KG.,** Königsdorfer Str. 2

**Traunstein**
**Max Käsbauer,** Stadtplatz 29

**Weiden**
**Johann Landgraf,** Tel. 753

**Weidenberg/Ofr.**
**H. E. Münch,** Tel. 33
**Hans Ries**

**Weißenhorn/Schw.**
**Erw. Habisreitinger**

**Windsbach**
**Hans Dauscher,** Hauptstr. 39, Tel. 117

**Würzburg**
**Bayer. Schokoladenhaus,** Kantstr. 35
**Heinrich Belz,** Waltherstr. 12, Tel. 26 09
**E. Kiesel,** Höchberger Str. 38
**Hugo Kuhn Nachf.,** Friedensstr. 37
**Siegfried Schmidt,** Bahnhofstr. 5
**Eduard Stang,** Kolpingstr. 1, Tel. 28 70

**Wunsiedel**
**Albin Jahn,** Hofer Str., Tel. 57

**Zeil am Main**
**Hohenhaus KG.,** Schmachtenberg 42

**Zirndorf bei Nbg.**
**Fritz Streng,** Tel. 7 84 01

**Zwiesel/Bayer. Wald**
**Hugo Stoiber,** Einsiedeleistr. 234

# Lohmann

## Seit über 100 Jahren

ein Begriff für Tradition und Qualitätsleistung

# HESSER

**Vollautomatische Paketieranlagen**
**Beutel-Füll- u. Schließmaschinen**
**Einwickelmaschinen**
**Sammelpackmaschinen**
**Druck-, Stanz- u. Schneide-Automaten**
**Dosierapparate u. Waagen**

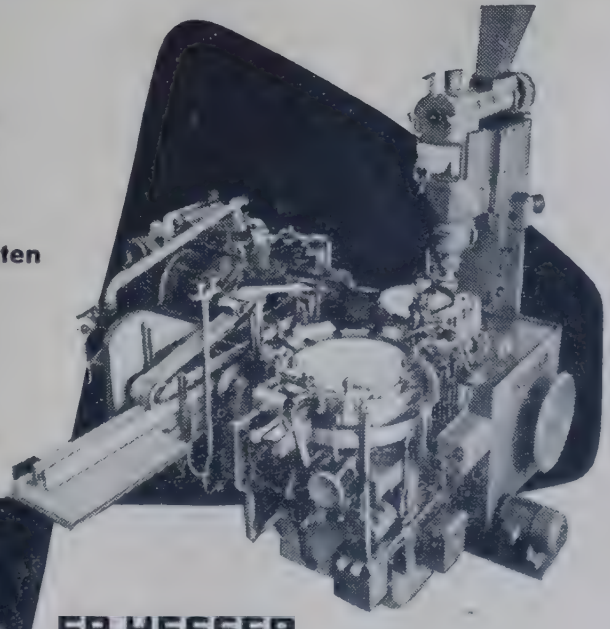

Verpackungsmaschine für Kakao
Packungsart: Innenbeutel - Außenkarton ▶

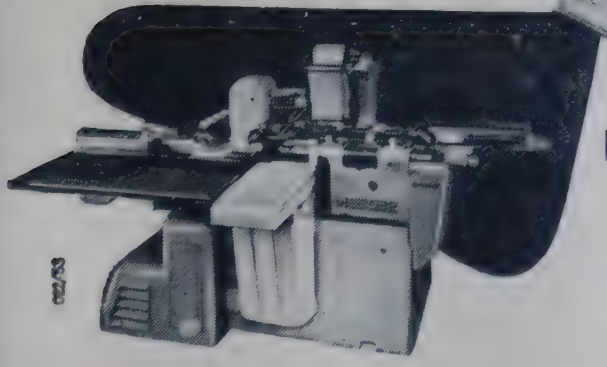

022/53

**FR. HESSER**
MASCHINENFABRIK AKTIENGESELLSCHAFT
STUTTGART-BAD CANNSTATT

◀ Einwickelmaschine für Schokoladetafeln

## C) BERLIN

Verband des Nahrungs- und Genußmittel-Großhandels e.V., Fachgemeinschaft Süßwaren

**Deutsches Kolonialhaus**
**Bruno Antelmann**
-Schöneberg, Grunewaldstr. 14/15

**Georg Bartel**
-Halensee, Damaschkestr. 31

**Max Behrendt**
NW 21, Emdener Str. 53

**Mehl- u. Lebensmittel-Großhdlg.**
Inh. Benz & Bernard
SO 36, Ohlauer Str. 38

**Walter Berg,** SW 29, Körtestr. 22

**Berliner Warenexpedition**
**Reinhold Bartsch,** N 31, Bergstr. 40

**Boehm & Flecker**
-Charlottenburg 4, Wielandstr. 14

**Hans Bösel,** SO 36, Köpenicker Str. 10

**Günther Brandis**
-Reinickendorf-West, Großkopfstr. 17

**Braun's Süßwaren-Groß-Vertrieb**
**Martha Braun,** N 20, Hochstr. 4

**W. Bretzke,** Inh. L. Ries
-Spandau, Krowelstr. 54

**Paul Büngel,** N 65, Kameruner Str. 44

**Margarete Busse**
-Reinickendorf-Ost, Ragazerstr. 7

**von Daak Kaffee-GmbH.**
-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 21

**Demeter,** Koch & Egner OHG.
-Wilmersdorf, Paretzer Str. 7

**Fritz Denkmann**
-Reinickendorf-Ost, Thyssenstr. 28

**Elisabeth Dittmer,** N 20, Prinzallee 72

**Paul Dorn,** W 35, Kurfürstenstr. 33

**EDEKA Berlin eGmbH.**
SW 61, Obentrautstr. 55/57

**Karl Heinz Eggert**
-Steglitz, Lepsiusstr. 27

**Willy Enskonstus**
-Neukölln, Boddisstr. 64

**Werner Epstein**
-Schöneberg, Naumannstr. 79

**Kurt Erdmann**
-Neukölln, Silbersteinstr. 4

**Peter Feldbusch & Sohn**
-Neukölln, Boddinstr. 4

**Folle & Schneider**
-Neukölln, Werbellinstr. 77

**Albert Franke**
SO 36, Skalitzer Str. 34

**Horst Fröhlich**
-Tempelhof, Alt-Tempelhof 1/3

**Fritz Fuhrmann**
N 20, Wriezener Str. 7

**H. Gärtner & G. Zippelius**
-Tempelhof, Eschwegering 10

**Bruno Gartig**
-Tempelhof, Borussiastr. 52

**Werner Gauger**
-Reinickendorf-Ost, Flottenstr. 43/49

**Gedelag,** W 35, Kurfürstenstr. 33

**Willy Geisler,** W 30, Schaperstr. 34

**Leo Goldstein,** -Wittenau, Hauptstr. 34

**Karl Grosse**
-Wilmersdorf, Nikolsburger Str. 9

**Erich Groth,** W 15, Schaperstr. 19

**Kurt Hähl,** -Charlottenburg 1,
Kaiser-Friedrich-Str. 100

**Walter Hager,** -Waidmannslust
Waidmannsluster Damm 118

**F. Hambruch GmbH.**
N 31, Bernauer Str. 101

**Herwarth Harthun**
N 20, Stettiner Str. 28/29

**Hein & Wittenberg**
-Tempelhof, Colditzstr. 27/29

**Georg Hemmerling**
NW 40, Lüneburger Str. 6

**Emil Herrmann KG.**
-Plötzensee, Saatwinkler Damm 42/43

**Hinsche Kaffee,** Walter Hinsche
SO 36, Mariannenstr. 33

**Nicolai von Hoerschelmann**
-Wilmersdorf, Zähringer Str. 4

**Johanna Holzhause,** N 20, Behmstr. 15

**Heinz Hosch**
-Lankwitz, Frankenhauser Str. 6

**F. Hrabowski,** -Schöneberg, Hauptstr. 159

**Albert Kaiser**
-Charlottenburg 9, Akazienallee 31

**Heinrich Keck,** SO 36, Kottbusser Ufer 32

**Willy Kienapfel,** N 31, Brunnenstr. 95

**Koegel, Fandre & Co. GmbH.**
SW 68, Gitschiner Str. 47

**Hugo Kriebel**
-Neukölln, Stuttgarter Str. 50/51

# KAKAO-
# Einkaufs-Gesellschaft

mit beschränkter Haftung

HAMBURG 1 - Mönckebergstraße 11

Telegramm-Adresse: Kakaobohne

Fernsprecher: 32 67 89 u. Sa.-Nr. 32 28 21

Fernschreiber: 021 1816

**Malzextrakt**

*Für die Süsswaren- u. Chemische Industrie*

**H. DONATH**

MALZFABRIK

**PREETZ-HOLSTEIN**

Über 100jährige Erfahrung in der Malzherstellung bürgt für Qualität!

**Otto Labbaud**
SO 36, Köpenicker Str. 16/17

**Paul Laubinger**
-Frohnau, Minheimer Str. 9/11

**Franz Bechinie von Lazen**
-Schöneberg, Apostel-Paulus-Str. 1

**Edgar Lennert**
-Wilmersdorf, Gerdauer Str. 1

**Lenzing-Kaffee-Tee-Import**
-Reinickendorf-West, Berliner Str. 97/99

**Gebr. Lewerenz**
-Friedenau, Bundesallee 106

**Otto Eduard Linke**
-Schöneberg, Monumentenstr. 38

**Gebr. Manns,** SW 29, Gneisenaustr. 43

**Mehnert & Nabroth**
-Mariendorf, Kurfürstenstr. 48

**Meko GmbH.**
-Zehlendorf, Charlottenburger Str. 10/12

**Kurt Mleczkowski**
-Neukölln, Pflügerstr. 2

**Hans Neuburg**
-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 12 a

**Albert Niemann**
N 65, Schönwalder Str. 28

**Hans Pardon,** N 65, Lüderitzstr. 11

**Kurt Pasewald**
-Steglitz, Albrechtstr. 60 a

**Conrad Pastorino**
-Charlottenburg 5, Schloßstr. 1

**Eduard v. Payr**
SW 11, Stresemannstr. 20
und Katzbachstr. 12

**Betty v. Payr & Domagala**
-Charlottenburg, Goethestr. 13

**Reinhold Pinner & Co.**
-Zehlendorf, Waltraudstr. 31

**Ewald Poschmann**
N 65, Glasgower Str. 31

**Heribert Preuss**
-Tempelhof, Schönburgstr. 19

**Georg Reinert,** Inh. A. Reinert
SW 29, Gneisenaustr. 98

**Reinicke & Opel**
W 30, Hohenstaufenstr. 15

**Paul Reisner OHG.**
SW 11, Großbeerenstr. 5

**Paul Reschke**
SW 11, Stresemannstr. 13

**Hans Richter,** SW 11, Dessauer Str. 2

**Martha Rienow,** N 20, Uferstr. 4

**Otto Rosentreter Nachf.**
-Charlottenburg, Suarezstr. 31

**Günter Rupsch,** N 65, Lüderitzstr. 11

**Edgar Schaefer**
-Wilmersdorf, Holsteinische Str. 57

**Max Schmidt,** -Neukölln, Mahlower Str. 9

**Wilhelm Schneider,** W 35, Lützowstr. 11

**Alfred Schulze**
-Konradshöhe, Steinkauzgasse 6

**Hermann Seifert Nachf.**
SO 36, Taberstr. 22

**Skibbe & Zorn,** SO 36, Glogauer Str. 5

**Alfred Sperlich**
-Mariendorf, Körtingstr. 59/61

**Paul Spletter,** SW 29, Jahnstr. 5

**Erich Springer**
-Charlottenburg 4, Bismarckstr. 77

**Wilhelm Sube,** -Spandau, Blumenstr. 8/9

**Albert Subke & Co.**
SO 36, Köpenicker Str. 12/15

**Ale Su.,** Inh. Alexander Suchert
SO 36, Glogauer Str. 26

**Ernst Thomas & Co. GmbH.**
-Zehlendorf, Glockenstr. 2

**Werner Treptow**
-Charlottenburg 9, Kastanienallee 41

**Paul Waske,** Inh. Paul Sikorski
-Steglitz, Stindestr. 19

**Karl Wehlitz,** W 30, Goltzstr. 34

**August Will,** Inh. Fritz Heirich
-Spandau, Pichelsdorfer Str. 139

**Wirtschaftsbund gem. Wohlfahrts-einrichtungen Deutschlands**
-Wittenau, Oranienburger Str. 174/175

**Otto Wolff,** -Neukölln, Hannsenstr. 11

**Anton Wylegala**
-Tempelhof, Tempelhofer Damm 154

**Erich Zierath**
N 20, Heidebrinker Str. 11

**A. Zuntz sel. Wwe. GmbH.**
NW 87, Levetzowstr. 23

# Primana

die vorzügliche und
preisgünstige

## Schokolade

Vollmilch
Vollmilch-Nuß
Zartbitter
Mokka-Vollmilch

**KRAPF & ARNOLD**

Kakao- und Schokoladenfabrik G. m. b. H. · FRANKFURT AM MAIN

# Frutarom

hochkonzentrierte Aromen u. Gewürz-Essenzen
● große Ergiebigkeit von 50g auf 100Kg ● absolut naturgetreue Geschmackswirkung ● Hitzebeständigkeit bis über 400° C

**HERTZ & SELCK · HAMBURG**

Aroma-Konzentrate - Ätherische Oele
Naturreine Kräuter-Extrakte - Naturreine Frucht-Extrakte - Frutacolor giftfreie Farben

**HERTZ & SELCK · HAMBURG 19**

Bellealliancestraße 58

Fabrik äther. Oele, künstl. Riechstoffe, hochkonzentrierter Aromen, giftfreier Nahrungsmittelfarben
Tel. 434976, 434964 u. 434979 Telegr.-Adr. Hersecitrus

# D) BREMEN UND BREMERHAVEN

## a) Bremen

Landesverband Bremen der Süßwarengroßhändler e. V.

**Kurt Bellmer**
-Lesum, Lesmonastr. 1, Tel. 7 54 81
**Bertelsmann-Süßwaren**
Stader Str. 35, Tel. 4 22 83
**Bischoff & Co.**
Komturstr. 7, Tel. 2 57 85
**August Brand**
-Aumund, Zollstr. 60, Tel. 6 24 32
**Wilhelm Buhr**
Helgoländer Str. 97, Tel. 8 53 23
**C. Detlefsen**
A. d. Häfen 7/8, Tel. 2 73 85
**Ernst Deus & Co.**
-Warturm, Hashude 2, Tel. 5 12 71
**H. Dreyer & Co.**
Parkstr. 13, Tel. 48 43 78
**Heinrich Glosemeyer**
Am Dobben 52 B, Tel. 2 08 74
**Heinrich Göken**
Waller Heerstr. 57 a, Tel. 8 23 62
**H. Grossmann**
Würzburger Str. 41, Tel. 8 12 10
**K. H. Hohnhorst**
Eschenstr. 13, Tel. 49 05 37
**A. Holtkamp**
-Hemelingen, Malerstr. 15, Tel. 4 01 62
**Heinrich Kasten**
Osterdeich 107 F, Tel. 49 06 49
**F. Kottkamp,** Inh. H. Redecker
-Vegesack, Weserstr. 17/18, Tel. 6 23 79
**A. Mayer jr.**
Kl. Johannisstr. 30, Tel. 5 18 25
**Joh. H. Meier**
Heinrich-Heine-Str. 45, Tel. 4 46 18
**Merconto-Handelsges. F. Friedrich**
Sebaldsbrücker Heerstr. 125, Tel. 4 35 14
**Walter Müller**
-Burg, Grambker Heerstr. 149 a
**Otto Niederlein**
Gösselstr. 10, Tel. 8 23 76
**Julius Oppermann**
-Vegesack, Gartenstr. 17
**Wilh. Ortgies**
Hastedter Heerstr. 22
**Fr. H. Runge**
Wachmannstr. 83, Tel. 4 27 04
**Soltau & Co.**
Gr. Johannisstr. 134, Tel. 5 12 24
**Eduard Schierholz jr.**
Humboldtstr. 194, Tel. 49 18 73
**Fritz Schreiber**
Mindener Str. 44, Tel. 49 06 70
**W. G. Schulte,** Loignystr. 18
**Herm. Steinborn**
-Vegesack, Weserstr. 77 a, Tel. 6 23 86
**Martin Streubeck**
-Aumund, Johann-Lange-Str. 14
**Studer & Co.**
Graf-Waldersee-Str. 11, Tel. 49 01 96
**Georg Thiele**
Clausthaler Str. 36, Tel. 4 60 81
**Helmut Vogelsang**
Waller Heerstr. 213, Tel. 8 28 03
**Heinz Weghoff**
Delmenhorster Str. 61, Tel. 5 29 68
**Wiehe & Weber**
Hermannstr. 109, Tel. 5 03 44
**Oskar Wilhelm**
-Schönnebeck, Im Holte 153, Tel. 6 28 31
**Hermann Winte**
Richard-Strauß-Platz 9, Tel. 4 51 20

## b) Bremerhaven

**Otto Artel**
verl. Lloydstr., Tel. 21 16
**Aug. Beddies**
Hinter dem Saarpark, Tel. 61 58
**Joh. Brandmähl**
-G., Georgstr. 111, Tel. 25 19
**Friedr. Drygala**
-M., Gartenstr. 13, Tel. 28 87
**Edeka-Großhandel (Union)**
-Lehe, Langestr. 117, Tel. 8 14 51 / 2
**Georg Eggers,** -M., Westseite
Am alten Hafen 115, Tel. 23 64
**Wilh. Firnhaber**
-Lehe, Poststr. 137 a, Tel. 27 95
**Otto Jansen**
-M., Am alten Hafen, Tel. 24 27

# Kengo

Salmiak-Pastillen
Cachou in dünnen Stängelchen
Lakritzperlen u. -tabletten aller Art
Gummi-Pastillen u. -Bonbons
Lakritzen • Lakritz-Gummi
Raffinade-Küchel
Dragee • Weichbonbons

**Kleutgen & Meier G. m. b. H. · Bad Godesberg**

**Seit 55 Jahren ein Begriff für Qualität!**

*G m. b. H.*

*Fabrik feiner Schokoladen und Bonbons*

*Halle i. Westf.*

**Heinrich Landsberg**
-Wulsdorf, Bremer Str. 27, Tel. 70 09
**Diedr. Lankenau**
-M., Grazer Str. 78/82, Tel. 25 25
**C. J. Meyer**
-G., Brommystr. 5, Tel. 36 27
**Hinrich Notholt**
-Lehe, Heinrichstr. 9, Tel. 38 95
**Ernst Popken**
-Lehe, Batteriestr. 6, Tel. 8 12 79

**Bernhard Poppe**
-Lehe, Batteriestr. 2, Tel. 8 12 75

**Georg Porwoll**
-G., Am Knie 2/10, Tel. 41 41

**Heinrich Süss**
-Lehe, Lutherstr. 31, Tel. 37 14

**Emil Schütz**
-Lehe, Moltkestr., Tel. 36 00

## E) GROSS-HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Verband der Süßwarengroßhändler in Groß-Hamburg und Schleswig-Holstein

### a) Groß-Hamburg

**Heinrich Beckmann Inh. J. Usko**
-Harburg, Jägerstr. 18, Tel. 77 29 71
**Harro F. C. Berg**
-Altona, Funkstr. 24, Tel. 42 52 92 und 42 84 10
**Hermann Block**
-Harburg, Bredensand 4, Tel. 77 07 93
**Willy O. E. Brockmüller**
13, Bundesstr. 24, Tel. 44 62 79
**Brügge & Engler**
1, Mönckebergstr. 11, I.
Tel. 32 54 23 und 32 37 19
**Julius Buhk,** -Altengamme 2
Horster Damm 323, Tel. 72 82 16
**Julius Commentz K. G.,** -Altona
Winterstr. 9, Tel. 42 56 41/42
**Kurt Dellen**
-Altona, Bernadottestr. 8, Tel. 42 81 51
**Heinrich Deppe,** -Wilhelmsburg
Kirchdorfer Str. 151, Tel. 38 69 41
**C. Diercksen**
36, Gr. Theaterstr. 41, Tel. 34 45 10
**Heinr. Doose Inh. Schaper & Rempen**
-Altona, Ehrenbergstr. 8, Tel. 42 51 96
**Carl Döring**
-Schnelsen, Reichsstr. 42/44
**Franz Dorn,** -Volksdorf
Vörn Barkholt 26 a, Tel. 62 48 87
**Albert Ebner,** -Wandsbek
Ahrensburger Str. 116, Tel. 28 85 27
**Karl Echarti**
1, Speersort 15, Tel. 32 66 87
**Engels & Löwe**
36, Neue ABC-Straße 5, Tel. 34 26 27
**Ludwig Gerber**
1, Kreuzweg 12, Tel. 24 34 93

**Otto Gercke,** -Bergedorf 1
Bleichertwiete 27, Tel. 71 48 40
**Hugo Goldt**
13, Rutschbahn 4, Tel. 44 81 26
**Gott & Jensen**
24, Hohenfelder Str. 22, Tel. 25 12 95
**Theodor Haase**
36, Poolstr. 32, Tel. 35 56 90
**Walter Hesse & Co.,** -Rahlstedt
Rahlstedter Bahnhofstr. 53, Tel. 27 21 53
**M. Hicke,** -Altona
Helenenstr. 13, Tel. 42 61 68
**Kurt-Heinz Hinrichs**
19, Bismarckstr. 40, Tel. 44 45 49
**Eduard Ising,** -Harburg 1
Rathausstr. 27, Tel. 77 24 49
**Karl T. Janssen**
23, Blumenau 50, Tel. 25 36 10
**C. Herm. Jantzen**
-Altona, Palmaille 77, Tel. 42 52 20
**Johannsen & Sohn**
1, Gurlittstr. 12, Tel. 24 46 65
**Heinrich Jutzi**
1, Münzplatz 11, Tel. 24 52 12
**Heinrich Kahsdorf**
39, Sierichstr. 72, Tel. 47 39 92
**M. Karkow,** -Stellingen
Gr. Bahnstr. 12, Tel. 40 98 62
**Walter Karow,** -Wandsbek,
Bohlensallee 24, Tel. 28 18 29
**Walter Klockmann,** -Bergedorf
Soltaustr. 21, Tel. 71 36 55
**Hans-Joach. Knaak**
24, Sandkrug 12, Tel. 25 17 57
**Robert Knoop,** -Altona
Stresemannstr. 260, Tel. 43 36 22

**Hosta**

WEINBRAND- UND LIKÖRBOHNEN
LIKÖRFLÄSCHCHEN
SCHOKOLADEN
CREMEGEFÜLLTE ARTIKEL
OSTER- UND
WEIHNACHTSSPEZIALITÄTEN

**Hosta-Süßwarenfabrik · Stimpfach/Württ.**
Herm. Opferkuch K. G. · Telefon: Jagstzell 51
Lieferung nur über den Großhandel

QUALITÄTSERZEUGNISSE
DBC
1898
Dominikus Bernards
KOMMANDITGESELLSCHAFT · KÖLN-RADERBERG
Rheinische Rohmassen-,
Kakaoerzeugnisse-, Kunsthonig-,
Sirup- und
Backhilfsmittelfabrik
Alle
DBC-Fabrikate
in
anerkannter
Güte
FÜR GROSSHANDEL, EINKAUFSVERBÄNDE, INDUSTRIE

**Adolf Köhn**
19, Pinneberger Weg 13, Tel. 43 45 69
**Hans Konarske,** -Harburg
Marchstr. 9, Tel. 77 34 23 u. 77 33 74
**Kurt Konopka**
19, Lindenallee 42, Tel. 43 29 76
**Joachim Krebs**
36, Hütten 54, Tel. 35 46 10
**Alfred Kreuzmann**
24, Claus-Groth-Str. 38, Tel. 25 06 90
**Egon Krüger & Co.,** Inh. Rolf Breuer
36, Jungfernstieg 26-33, Hmb. Hof
Tel. 34 80 47/49
**Werner Krütgen**
-Rahlstedt, Krögerstr. 7, Tel. 27 15 87
**Gerhard Kruse**
1, Glockengießerwall 2, Tel. 32 03 67
**Lohausen & Co.,** -Lokstedt 1
Lokstedter Steindamm 63, Tel. 48 34 21
**Friedrich Lucht,** -Lokstedt 1
Lokstedter Holt 22, Tel. 58 14 15
**Otto Lücke,** -Bergedorf 1
Vierlandenstr. 40, Tel. 71 23 03
**Herbert Maass,** -Lokstedt 1
Ahornallee 3, Tel. 58 28 89
**H. W. F. Martienssen**
20, Martinistr. 14, Tel. 47 65 68
**August C. W. Matz**
23, Blumenau 147, Tel. 25 11 38
**Heinz Müller**
21, Hofweg 51, p., Tel. 22 37 31
**Ernst Fr. Pade**
1, Besenbinderhof 8, Tel. 24 53 22
**Max Parschau**
30, Contastr. 7, Tel. 48 02 93
**Peiser & Co.**
20, Curschmannstr. 12, Tel. 48 16 13
**J. C. Pelz**
36, Kaiser-Wilhelm-Str. 47, Tel. 34 71 83
**August Ralf**
13, Rothenbaumch. 175, Tel. 45 27 49
**Reinke u. Co.**
1, Pulverteich 17, Tel. 24 54 00
**Erich Carlos Rothe,** -Rahlstedt 1
Paalende 21, Tel. 27 19 28
**Hermann Rüsch**
27, Billh. Röhrendamm 80/84,
Tel. 38 67 51
**Constant Sala,** -Wandsbek
Wandsbeker Zollstr. 69, Tel. 28 71 77
**Erich Serong**
19, Grundstr. 29, Tel. 40 84 02
**Eugen Serong**
19, Bismarckstr. 36, Tel. 44 25 26
**Gebr. Silberbauer**
13, Heinrich-Barth-Str. 13, Tel. 45 38 62
**A. H. Sobotzke**
Reinbek, Kreutzkamp 15, Tel. 72 61 29
**Willi Soltau,** -Wandsbek-Jenfeld
Stemwarder Str. 40 P, Tel. 28 79 22
**Bernhard Schmidt,** -Altona
Bahrenf. Steindamm 111, Tel. 89 59 56
**Curt Schmidt jun.**
26, Ohlendorffstr. 8-12, Tel. 25 35 20
**Peter H. Schütt,** -Harburg
Julius-Ludowieg-Str. 27, Tel. 77 41 47
**Thams & Garfs,** 1, Lange Mühren 9
Südseehaus, Tel. 33 12 17
**Ernst J. Theml**
1, Kirchenallee 27, Tel. 24 28 90
**Heinr. Thiessen**
30, Kollwitzstr. 36, Tel. 45 68 47
**Johs. Tihl,** -Altona
Hohenzollernring 16, Tel. 42 49 13
**Heinrich W. J. Thode**
1, Koppel 11, Tel. 24 47 07
**Kurt Tonn,** -Altona
Stresemannstr. 260, Tel. 43 23 24
**Trumpf Schokolade- und Automaten-Vertrieb GmbH.**
-Altona, Winterstr. 9/11, Tel. 42 56 42
**Waffel Ma-Wo, Wollermann,** -Altona,
Koldingstr. 23, Tel. 43 67 67/43 44 64
**Karl Wäger,** -Rahlstedt 1, Loher Str. 4
Tel. 27 20 79
**Gerhard Wolbers**
24, Buchtstr. 6, Tel. 25 04 03
**Julius Woltereck,** -Altona
Arnoldstr. 44, Tel. 42 61 98
**Fritz Zielke**
1, Koppel 38, Tel. 24 25 25

## b) Schleswig-Holstein

**Barmstedt/Holst.**
**Leck & Lehmann**
Mühlenstr. 48, Tel. 438
**Burg a. Fehmarn**
**Herwig Schmidt**
Mühlenstr. 27, Tel. 378
**Elmshorn i. Holst.**
**Herm. Soltau,** Schulstr. 25, Tel. 26 71
**Eutin i. Holst.**
**Wilh. Hagen,** Plöner Str. 34, Tel. 735
**Hans Knickrehm,** Plöner Str. 35, Tel. 614

# Edelhof

**Qualitäts-Schokolade**

EDELHOF A.-G. · DUISBURG

Durch den Großhandel zu beziehen

## Kein Betrieb ohne diese 3

**HAVANI**

non plus ultra
VANILLE-KONZENTRAT
für alle Schokoladen-Massen

**EIWOSAN**

Eiweiß-Basis
für Baiser · Schaummassen
Cremefüllungen

**CITRONA**

Reine getrocknete Zitronenschalen
gemahlen, mit reinem Zitronenöl verst. für Dauerbackwaren aller Art
Muster kostenlos

**HERSTELLER:**

**Karl und Jul. Schreiber · Hamburg-Wandsbek**
**BACKMITTEL-ESSENZEN**

**Flensburg**
**Heinrich Eisen & Co.**
Große Str. 32, Tel. 11 48
**Friedrich Hansen**
Harrisleer Str. 16, Tel. 13 06
**Carl Nielsen,** Wilhelmstr. 8, Tel. 26 41

**Geesthacht i. Lbg.**
**W. Hackmack,** Elbstr. 2, Tel. 314

**Heide i. Holst.**
**Bruno Jöns,** Brahmsstr. 40, Tel. 25 59
**Peters & Ehlers**
Schumacherstr. 6, Tel. 21 41

**Husum i. Holst.**
**H. C. Clausen,** Wilhelmstr. 34, Tel. 397
**Otto Haase**
Nordhusumer Str. 21, Tel. 664

**Innien/Holst.**
**Walter Braasch,** 202

**Itzehoe/Holst.**
**Friedel Gyllensvärd**
Edendorfer Str. 91, Tel. 30 38
**Joh. M. Paulsen**
Viktoriastr. 1, Tel. 29 06
**Carl Tierese,** Markt 22, Tel. 22 43

**Kappeln a. d. Schlei**
**Sönke Jebsen,** Arnisstr. 4, Tel. 227

**Kellinghusen/Mittelholst.**
**Friedrich Barmwater,** Brauerstr. 11
Tel. 156

**Kiel**
**Wilhelm Bartuschek**
Jungfernstieg 38, Tel. 4 65 16
**Beowulf GmbH.**
Exerzierplatz 18, Tel. 4 23 84
**Peter Erichsen**
Franckstr. 11, Tel. 4 67 02
**Wilhelm Hinrichsen**
Bunsrade 3, Tel. 4 47 16
**Honig-Bracker**
Segeberger Str. 34, Tel. 43 27
**Karl Horn,** Spichernstr. 7, Tel. 2 16 34
**Leck & Lehmann,** Zweigstelle
Hopfenstr. 28
**Carl Löck & Co.**
Lerchenstr. 8/10, Tel. 57 20
**Süßwaren-Großhandels-Gesellschaft**
**m. b. H.,** Muhliusstr. 40, Tel. 4 67 49
**Otto Schulz,** Samverstr. 16, Tel. 7 41 18
**Carl Tierese,** Zweigstelle
Weißenburgstr. 25-27, Tel. 4 73 72
**Dietrich Wehrmacher,** Inh. Hans Blank
Körnerstr. 9, Tel. 4 11 94

**Lensahn/Ostholst.**
**Agnes Kröger,** Tel. 95

**Lübeck**
**Karl Bergemann**
Mühlenbrücke 11, Tel. 2 68 08
**Bremer & Volkens**
Wahmstr. 43, Tel. 2 65 40
**Werner Chlebusch**
Fleischhauerstr. 60, Tel. 2 72 52
**Paul Domcke**
Attendornstr. 53, Tel. 2 69 74
**Konrad Evert**
Warendorpstr. 60, Tel. 2 85 68
**Otto Haack,** Beckergrube 67, Tel. 2 37 26
**Paul Hillebrand Erben,** -Schlutup
Wesloer Str., Industriegelände, Hs. 480
Tel. 3 46 81
**Hubert Koops**
Krähenstr. 11, Tel. 2 31 04
**Adolf Meyer**
Königstr. 1-3, Tel. 2 69 72
**Wilh. F. Möller**
Fleischhauerstr. 48, Tel. 2 98 25
**Martin Petersen**
Beckergrube 79, Tel. 2 10 15
**Helmuth Schadendorff**
Sadowastr. 3, Tel. 2 86 98
**Karl Schirner**
St.-Annen-Str. 22, Tel. 2 95 83

**Meldorf i. H.**
**Rudolf Krönke Wwe.**
Grabenstr. 5, Tel. 377

**Mölln i. Lbg.**
**Franz Hoppe,** Inh. Borckwaldt & Co.
Hauptstr. 16, Tel. 898

**Neumünster**
**J. Suhren,** Kieler Str. 81, Tel. 29 21

**Reinfeld i. Holst.**
**Erich Kilian,** Am Bahnhof, Tel. 409

**Bad Segeberg**
**Curt Herrmann**
Kurhausstr. 43, Tel. 340

**Schleswig**
**Gebr. Jepsen,** Stadtweg 11, Tel. 31 61

**Bad Schwartau**
**Kurt Prochnow,** Eutiner Str. 8
Tel. 2 49 54

XIII

HERBERT DEMGENSKI GMBH

OFFSETDRUCKEREI * PAPIERVERARBEITUNGSWERK

HAMBURG-WANDSBEK * TILSITERSTRASSE 144 * SAMMELNR. 286145

Griesson

Lebkuchen
Waffeln
Keks

GRIESSON Lebkuchen-, Keks- und Waffelfabrik

H. GRIES KOBERN/MOSEL

# F) HESSEN

Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Fachabteilung Süßwaren

**Anzefahr über Kirchhain, Bez. Kassel**
**Ferdinand Kremer,** Hauptsr. 28

**Bebra**
**Ernst Klein,** Nürnberger Str. 61

**Bernbach über Gelnhausen**
**Iffland & Co.,** Birkenhainer Str. 41

**Butzbach**
**Otto Knodt,** Wetzlarer Str. 6

**Cölbe**
**Heinrich Peter,** Kasseler Str. 62

**Darmstadt**
**Jean Diehl,** Victoriastr. 34
**Ludwig Fornoff**
-Eberstadt, Wilh.-Leuschner-Str. 57
**Helmut Pötz,** Moosbergstr. 60
**Pius Roos,** Frankfurter Str. 32
**Schmidt & Merker,** Rheinstr. 26
**Heinrich Weichsel,** Landskronstr. 32

**Elz, Kr. Limburg**
**Adolf Berneiser,** Lehrgasse 19
**Emil Braun KG.**
**Ludwig Zeus,** Rathausstr. 52

**Ernsthofen bei Darmstadt**
**Martha Krämer,** Maulstr. 43

**Eschwege**
**Werner Daniel,** Bei der Kirche 15
**Erich Weißhaar,** Luisenstr. 31

**Frankfurt/Main**
**Alfred Albrecht**
-Eschersheim, Kurhessenstr. 62
**Ludwig Brugger,** Taunusstr. 14
**Emil Burkhardt**
-Rödelheim, Trümperstr. 4
**Willi Diemerling**
-Sossenheim, Westerbacher Str. 285
**Bernhardt Dietrich,** Lenaustr. 33
**Heinz Faubel,** Braubachstr. 9
**Th. Höh,** Jügelstr. 11
**Gg. Johann,** -Süd, Seehofstr. 7
**Franz Jungk,** Koselstr. 8
**Bernhard Lehmann**
In der Römerstadt 179
**Friedrich Leun,** Wielandstr. 15
**Günther Mann,** vorm. Mangold GmbH
Finkenhofstr. 36
**Christian Mezger,** Lortzingerstr. 26
**Albert Odenkirchen,** Gervinusstr. 20
**Alfred Oswald,** Rheinstr. 29
**Gertrud Pflughaupt,** -Süd, Dreieichstr. 11
**Ratschek & Römer,** Mainzer Landstr. 783
**Karl Regenbogen**
-Sindlingen, Ranzengasse 2
**Mathilde Reul,** Rappstr. 6
**Ludwig Rhumbler**
Theobald-Christ-Str. 26
**Fridolin Rossmann**
-Rödelheim, Lorscher Str. 7
**Joh. Sauer,** Luisenstr. 35
**Seidel & Grunewald**
Oskar-v.-Miller-Str. 13
**A. K. Schindling,** Goldenstelzstr. 3
**Karlo Schunk KG.,** Niedenau 51
**Schwind & Co.**
-Niederrad, Schwarzwaldstr. 34
**Karl Streitenberger,** Schulstr. 9
**Hch. Studenroth,** Lersnerstr. 33
**Heinrich Weber,** Schubertstr. 3
**Fritz Wieschmann,** Liliencronstr. 30
**Jakob Wilz,** Hanauer Landstr. 14

**Friedberg/Hessen**
**M. Landeck & Co.,** Weedgasse 1/5

**Fulda**
**Bruno Eckelt,** Verlängerte Moltkestr. 20
**Elka Schokoladen- u. Zuckerwaren-großhandlung,** Ohmstr. 2
**G. W. Schimmelpfeng**
Petersburger Str. 18 a

**Gelnhausen**
**Jahn & Dietz**

**Gießen**
**Konrad Bender II,** Schillerstr. 19
**August Löbermann,** Landmannstr. 4
**Ernst Muth,** Ludwigstr. 42

**Gladenbach/Kr. Biedenkopf**
**I. C. Neuweger KG.,** Wilhelmstr. 12

**Gr.-Auheim/Main**
**Hermann Zeus,** Langgasse 2

**Gr.-Krotzenburg**
**Heinrich Klassert Söhne,** Bahnhofstr. 2

**Hanau/Main**
**Carl F. Hartwig,** Sandeldamm 30

**Hausen/Kr. Limburg**
**Willi Form**

**Hausen b. Offenbach**
**Karl Geiger,** Windhorststr. 6

50 Jahre

Holsatia

SCHOKOLADE

Fehleisen & Rickel · Hamburg-Altona

Hochleistungs- Rundläufer- und -Exzenter

**Tablettier-Maschinen**

**HANSEAT**

verbürgen
äußerste Genauigkeit
absolute Zuverlässigkeit
und höchste
Leistungsfähigkeit;
sie verdanken ihren
Weltruf unserer
50 jährigen traditionellen
Präzisionsarbeit

WILHELM FETTE · HAMBURG-ALTONA 1

Präzisions-Werkzeug- und Maschinen-Fabrik

**Helsen/Waldeck**
**Karl Himmelmann**
**Heppenheim/Bergstr.**
**Hertha Steinle**, Bahnhofstr. 8
**Hersfeld**
**Heinrich Karpenstein**, Fr.-Ebert-Str. 2
**Heinrich Knittel**, Neumarkt 42
**G. W. Schimmelpfeng**, Breitenstr. 38
**Hess.-Lichtenau**
**Oskar Simon**, Bergstr. 17
**Bad Homburg v. d. H.**
**Hildenbrandt & Riehm**, Dorotheenstr. 43
**Gg. Lanz**, Castillostr. 90
**Chr. Wehrheim**, Grabengasse 1
**Idstein/Ts.**
**Heinrich Studenroth**, Weiherwiese 10
**Kalbach/Obertaunus**
**Hövelmann & Co.**
Tel. Frankfurt/M. 2 28 68
**Kassel**
**Hans Bachmann**, Mönchebergstr. 21
**F. R. Bergheiser**, Jakobistr. 11/13
**Dippel & Vogtländer**, Schillerstr. 38
**Karl Gieseler**, Kohlenstr. 40
**August Nelle**, Leipziger Str. 285/287
**Albert Osterberg**, Kirchweg 80
**Hans Schmidt**, Am Fasanenhof 41½
**J. F. Weber**, Sickingenstr. 111
**Kirchhain/Bez. Kassel**
**Karl Debelius**, Brückenstr. 6
**Ph. Römer**, Borngasse 241
**Lampertheim**
**C. Felber**, Postfach 63
**Lauterbach/Hessen**
**W. Riemenschneider**, Steinweg 3
**Lieblos/Kr. Gelnhausen**
**Wilh. Bien**, Schießbergstr. 14 a
**Limburg/Lahn**
**Emmel's Kräuterhaus**, Bischofsplatz 6
**Georg Veil**, Eisenbahnstr. 2
**Mainz-Kastel**
**Paul Fels**, Mudrasstr. 9
**Mörfelden b. Ffm.**
**Alfred Gausmann**, Bahnhofstr. 24
**Mornhausen üb. Biedenkopf**
**Konrad Arnold & Co.**
**Neuses/Kr. Gelnhausen**
**Albert Bachmann**, Am Bahnhof
**Oberhöchststadt/Ts.**
**Gebr. Racky**, Sodener Str. 16/20
**Offenbach/Main**
**Franz Dietz**, Rathenaustr. 38
**Ernst Gans**, Feldstr. 81
**Albert Kolb**, Bieberer Str. 75
**Wilh. Stranghöhner**, Bleichstr. 17
**Pfungstadt**
**Gg. Kaufmann**, Kaplaneistr. 58
**Willy Weidling**, Mainstr. 39
**Reichenbach/Odenw.**
**Jakob Essinger**, Nibelungenstr. 58
**Sinn/Dillkreis**
**Hugo Jung**, Bahnhofstr. 14
**Sprendlingen/Offenbach**
**Ph. u. Jak. Beetz**, Offenbacher Str. 14
**Treysa, Bez. Kassel**
**Hans Liebermann**, Werragasse 228
**Viernheim**
**Alfons Breitenbach**, Rathausstr. 30
**Wetzlar/Lahn**
**Otto Schramm KG.**, Bahnhofstr. 24
**Kurt Grasse**, Hermannsteiner Str. 29
**Wiesbaden**
**Arnold Derichs**
-Schierstein, Rheinstr. 11
**Anton Hölzer**, Bahnhofstr. 42
**Emil Jäger**
-Biebrich, Frankfurter Str. 41
**Wilh. Jung**, Moritzstr. 68
**Anton Kirchner**, Friedrichstr. 42
**Jak. Michel**, Röderstr. 12
**W. u. F. Paul**, Bismarckstr. 41
**Adam Reinmuth**, Lehrstr. 16
**Heinrich Wagner**, Beethovenstr. 9
**Gg. Wolf**, Schwalbacher Str. 46
**Karl Wolf**, Bleichstr. 18

## G) NIEDERSACHSEN

Landesverband „Niedersachsen" der Süßwarenkaufleute

**Achim bei Bremen**
**Adolf Jung**, Unterstr. 25, Tel. 364
**Alfeld/Leine**
**Werner Schmidt**, Leinstr. 18, Tel. 776
**Barsinghausen/Hann.**
**Hans Gniza**, Altenhofstr. 1, Tel. 526
**Bockenem/Harz**
**Wilhelm Spanger**
Bürgermeister-Sander-Str. 18, Tel. 378

# KRÜGER CO. K.G.

Spezialfabrik für Kouvertüren und Fettglasuren

Tittmoning/Obb. · Fernsprecher 108

- KAKAOMASSE
- KOUVERTÜREN
- FETTGLASUREN

Verkauf an die weiterverarbeitende Industrie und den Großhandel

**Alleinige Import- und Verkaufsdirektion**
**Kiddy-Kaugummi Company m.b.H., Köln**

**Bodenfelde/Weser**
**Ferd. Klieves,** Uslarer Str. 70, Tel. 307

**Braunlage/Harz**
**Max Wöllmann,** Tanner Str. 30, Tel. 561

**Braunschweig**
**Artur Emmermann**
Hamburger Str. 250, Tel. 2 82 85
**August Emter**
Frankfurter Str. 278/279, Tel. 2 39 43
**H. W. Engelhardt**
Broitzemer Str. 230, Tel. 2 17 52
**O. Faustmann,** Hutfiltern 3, Tel. 2 53 10
**Gerloff & Co.**
Frankfurter Str. 38-39, Tel. 22 85 / 53
**Hauser & Meyer**
Bammelsburger Str. 1 a, Tel. 2 44 31
**F. W. Hermann**
Kattreppeln 17/18, Tel. 2 43 01
**Rudolf Jordan**
Donnerburgweg 5, Tel. 2 25 66
**Georg Kallabis**
Humboldtstr. 25, Tel. 2 78 22
**Bruno Kirchhoff**
Cyriaksring 6, Tel. 2 85 10
**Rudolf Kreis,** Eiermarkt 6, Tel. 2 28 07
**Gustav Lemke,** Freisestr. 16, Tel. 2 54 34
**August Mahn,** Eulenstr. 4, Tel. 2 10 55
**Richard Otto Meier**
Celler Heerstr. 4, Tel. 2 80 56
**Hermann Karl Meinecke**
Mittelweg 92, Tel. 2 43 28
**Karl Niemuth,** Kramerstr. 5, Tel. 2 86 65
**Johannes Osterwald**
Liebermannstr. 11, Tel. 2 23 93
**Arthur Reiners**
Schöttlerstr. 1, Tel. 2 32 45
**A. W. Schmidt**
Kastanienallee 11, Tel. 2 74 46
**Rudolf Stolpe**
Schillstr. 5/12, Tel. 2 70 88
**Otto Thormeyer,** -Gliesmarode
Berliner Str. 99 c, Tel. 2 42 20
**Erich Tolksdorf**
Broitzemer Str. 243, Tel. 2 62 67

**Bremervörde**
**Franz Dehlwes**
Bahnhofstr. 5, Tel. 313
**Hattendorf & Ullrich**
Alte Str. 43, Tel. 281
**Johannes von Holten**
Alte Str. 26, Tel. 429
**Heinrich Sibbern**
Neue Str. 6, Tel. 491
**Wilhelm Wendt,** Alte Str. 66, Tel. 323

**Brinkum/Bez. Bremen**
**Walter Behring,** Tel. Bremen 3 54 89

**Bückeburg**
**Eix & Co.,** Herderstr. 46, Tel. 798
**August Knolle,** Sackstr. 20, Tel. 739

**Burgdorf i. Hann.**
**Fischer & Schröder**
Marktstr. 16, Tel. 587
**Willy v. Uffel Nachf.**
Die alten Gärten 1, Tel. 379

**Celle**
**Otto E. Wegner,** Runde Str. 3, Tel. 29 20

**Clausthal-Zellerfeld**
**Rudolf Pössel,** Zehntnerstr. 31, Tel. 371

**Cuxhaven**
**Hermann Busch Nachf.**
Katharinenstr. 40, Tel. 23 39
**Karl Foyer,** Lehmkuhle 2, Tel. 37 32
**Gerdts & Bühner**
Schillerstr. 41/43, Tel. 20 88 / 89
**Otto Rösner**
Catharinenstr. 3, Tel. 34 00

**Dassel am Solling**
**Gustav Neimke**
Mühlenstr. 94, Tel. 349

**Duderstadt**
**Albert Hiemisch,** Marktstr. 39, Tel. 397

**Erichshagen/Kr. Nienburg/Weser**
**Friedrich Meyer**
Celler Str. 197, Tel. Nienburg 391

**Esperke über Schwarmstedt**
**Gerhard Schubert**
Nr. 30, Tel. Esperke 106

**Gifhorn**
**Otto Niemann Nachf.**
Hauptstr. 2, Tel. 337
**Hans Pudelko,** Celler Str. 50, Tel. 357

**Gittelde/Harz**
**Willi Grunow,** Breite Str. 117

**Gleidingen i. Hann.**
**Franz-Josef Vogel**
Bergstr. 6, Tel. Rethen 291

**Göttingen**
**Fritz Armbrecht**
Hainholzweg 11, Tel. 35 16
**Ludwig Dieckmann**
Reinhäuser Landstr. 28, Tel. 32 04

## Der Honigkuchen-Einkauf ist Vertrauenssache

unser HONIGKUCHEN wird garantiert aus ECHTEM BIENENHONIG hergestellt
Als einzige Honigkuchenfabrik in Deutschland errangen wir **5 mal die Goldmedaille**

In jedem Bezirk übertragen wir einer angesehenen Großhandelsfirma den Alleinvertrieb

**Rieke's Honigkuchen-Fabrik**
Marschhausen & Rieke K.-G.
**Achim / Bremen**

Gründungsjahr des Stammhauses 1862

## Carl Schirdewan G m b. H.

Seit 1707 **Weinbrennerei** Hagen/Westf.

Spezialist für Weinbrand zur Pralinenherstellung

**Franz Lassoff**
Am Hasengraben 13, Tel. 24 57
**Karl Nette**
Walkemühlenweg 6, Tel. 45 36
**Erwin Serwe,** Brauweg 1

**Goslar/Harz**
**Walter Heintze,** Hildesheimer Str./Am Kuhlenkamp, Tel. 33 76
**Bruno Krause & Co.**
Bäringerstr. 31, Tel. 37 44
**Wilhelm List Nachf.**
Breite Str. 30/31, Tel. 22 84 / 85
**Wilhelm Mull**
Grauhöfer Str. 24, Tel. 26 13

**Hameln**
**Paul Bönning,** Hafenstr. 30, Tel. 30 27
**F. Brünig & Co.,** Erichstr. 3, Tel. 30 07
**Edeka-Großhandel eGmbH.**
Hunoldstr. 2 a, Tel. 20 96
**Gustav Massmann**
Grütterstr. 1 A, Tel. 37 83
**Ewald Friedrich Ristow OHG.**
Alte Marktstr. 20/21, Tel. 25 26
**Willy Wiegand & Sohn**
Alte Marktstr. 45, Tel. 30 71

**Hannover**
**H. W. Appel Feinkost AG.**
Schöneworth 1/7, Tel. 2 78 15 / 19
**Bähre & Faber**
Ferdinandstr. 3, Tel. 2 18 64
**Gertrud Berger**
Matthiasstr. 14, Tel. 6 02 54
**Hermann Dancker**
Heinrichstr. 8, Tel. 2 06 26
**Edeka-Großhandel eGmbH.**
Spielhagenstr. 23 a, Tel. 8 37 51
**Efeka, Friedrich & Kaufmann**
Schließfach 360, Tel. 6 62 81 / 85
**Wilh. Eichhorn**
Steintorstr. 7, Tel. 2 42 54 / 56
**Fach & Büsing**
Celler Str. 12, Tel. 2 48 51
**Ernst Freese**
Seilerstr. 10, Tel. 8 25 40
**Gustav Giesecke**
Höltystr. 19/20, Tel. 8 10 07
**Hans Gömann**
Weidendamm 5, Tel. 2 54 65
**Ernst Hennings**
Herrenstr. 8 B, Tel. 2 43 18
**Fritz Herrmann**
Dessauer Str. 14, Tel. 6 38 04
**Karl Heunecke**
Annenstr. 17, Tel. 8 36 90
**Friedrich Holte**
Eckerstr. 13, Tel. 2 33 67
**Willi Kornemann**
Fraunhoferstr. 3, Tel. 6 16 75
**Wilhelm Krüger**
Gr. Düwelstr. 8, Tel. 8 08 85
**Ad. Krüger,** Inh. F. Sommerfeld
Dieterichsstr. 5, Tel. 2 61 88
**Paul Kühne,** Hagenstr. 66, Tel. 6 25 06
**Hermann Marx**
-Linden, Elisenstr. 44, Tel. 4 10 05
**Georg Meyer**
Konkordiastr. 3, Tel. 4 62 81
**Carl Nebgen**
Im Moore 32, Tel. 2 01 63
**Otto Petersen**
-Döhren, Peiner Str. 31, Tel. 8 00 72
**Kurt Peuckert**
Stolzestr. 4, Tel. 8 04 04
**Popp & Co.,** Lönsstr. 2, Tel. 2 50 19
**Joseph Schmitz**
Ricklinger Str. 68, Tel. 4 08 97
**Ernst Schuffenhauer**
Friedrichstr. 8 A, Tel. 2 31 21
**Gustav Stieß**
Marstallstr. 15, Tel. 2 22 08
**Wilh. Servatius Tillmann**
Raabestr. 4, Tel. 6 42 31
**Hans-Udo Tölke**
An der Tiefenriede 14, Tel. 8 08 92
**Waldschmidt & Köster**
Ludwigstr. 9/10, Tel. 2 27 57 / 58
**Gebr. Walter Nachf.**
Osterstr. 37, Tel. 2 57 87
**August Wist**
Isernhagener Str. 7, Tel. 6 10 44 / 45

**Hann.-Münden**
**J. Franitza OHG.**
Radbrunnenstr. 25, Tel. 546
**Franz Josef Maier**
Ritterstr. 1, Tel. über 376

**Helmstedt**
**Fritz Achilles jr.**
Schuhstr. 24/25, Tel. 240
**Eduard Dorguth,** Papenberg 27, Tel. 721

**Hermannsburg b. Celle**
**Otto Möwert**
An der Quenenburg, Tel. 2

**Hess. Oldendorf**
**Karl Kruse,** Lange Str. 81, Tel. 40

**Aluminiumfolien** leimkaschiert für Ausstattungszwecke, wachskaschiert als Tafeleinwickler

**Bronzepapiere** als Umschlag für Schokoladetafeln und als Pralinenaufleger

liefert in bewährten Qualitäten in allen Ausführungen

**Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke A.-G. · München 12**

*Bitte achten Sie beim Einkauf von*

MARZIPANMASSEN
PERSIPANMASSEN
NOUGATMASSEN
und verwandten Fabrikaten

*auf unser Warenzeichen*

HAMAFA
EINGETRAGENE SCHUTZMARKE

**Hamburger Marzipanfabrik**
**Gebr. Schacht & Clement**
HAMBURG 20, Christian-Förster-Str. 7
Fernsprecher 48 05 43

*Jansen-Aromen*
*Über 50 Jahre begehrt und bewährt!*
Konzentrate
Farben, Lacke
NATURELLA
Josef Jansen & Co. Wuppertal-Barmen

**Hildesheim**
**Eduard Dohmeier**
Steinbergstr. 27 a, Tel. 27 37
**Otto Gropp,** Osterstr. 16, Tel. 41 88
**Georg Ludewig**
Katharinenstr. 38, Tel. 43 13
**Gustav Pause & Co.**
Schillerstr. 19, Tel. 41 67
**Erich Pohlmann OHG.**
Bahnhofsallee 20, Tel. 59 07
**Herbert Ernst Winkelhoff**
Teichstr. 23, Tel. 25 68

**Hitzacker/Elbe**
**Hermann Fricke,** Inh. Hermann Franke
Bahnhofstr. 79, Tel. 158

**Holzminden**
**Karl Horstkotte**
Goldener Winkel 7, Tel. 343

**Hoya/Weser**
**Wilhelm Fischer,** Tel. 285

**Jesteburg/Kr. Harburg**
**Martin Koch,** Nr. 102, Tel. 265

**Lebenstedt I**
**Heinrich Bembenneck**
Gnadenstedter Str. 1

**Lehrte**
**Wilhelm Schwerdtfeger**
Burgdorfer Str. 30, Tel. 823

**Lüchow i. Hann.**
**Erich Hentrich & Co.**
Am Kleinbahnhof, Tel. 274

**Lüneburg**
**Otto Behrens,** Gartenstr. 2, Tel. 43 71
**Willi Cohrs**
Salzstr. 26, Tel. 34 24 u. 30 64
**Otto Richter,** Lünerweg 2, Tel. 37 76
**Karl Rieckmann**
Reichenbachstr. 8, Tel. 43 56

**Bad Münder**
**Karl Küper,** Angerstr. 19, Tel. 412

**Nienburg/Weser**
**A. Gunkel Nachf.**
Georgstr. 19, Tel. 31 92
**Hattendorf & Kreienkamp**
Hafenstr. 11 u. 11 a, Tel. 31 92
**Gebr. Puls**
Gr. Drakenburger Str. 3, Tel. 20 03
**Wilhelm Wißmann**
Ernstingstr. 17, Tel. 32 59

**Nienwohlde über Uelzen**
**Wilhelm Niggemeier**
Nr. 31, Tel. Wrestedt 44

**Northeim**
**Edeka-Großhandel eGmbH.**
Bahnhofstr. 5, Tel. 431

**Obernkirchen (Grfsch. Schaumburg)**
**Georg Scharpe**
Sülbecker Weg 299 a, Tel. 20

**Osterholz-Scharmbeck**
**Hans Köchy,** Bremer Str. 25, Tel. 292

**Osterrode/Harz**
**Eduard Biskup**
Jahnplatz D 2, Tel. 902
**Kurt Witt,** Bergstr. 3, Tel. 406

**Osterwald/Kr. Neustadt a. Rbge.**
**Franz Stinner,** Nr. 54, Tel. 138

**Peine**
**Ernst Brennecke**
Bahnhofstr. 22, Tel. 24 26
**Gerhard Schindler**
Friedrichstr. 5, Tel. 22 05
**Richard Schwella,** Mühlenstr. 1
**Volheye & Struve**
Stederdorfer Str. 32, Tel. 22 94

**Reher-Theresienthal/Kr. Hameln**
**August Rödiger,** Tel. Aerzen 139

**Rethen/Leine**
**Wilhelm Störmer**
Hildesheimer Str. 8, Tel. 282

**Rinteln/Weser**
**August Bowe,** Postfach 5, Tel. 539

**Rotenburg i. Hann.**
**Wilhelm Manecke**
Wallbergstr. 12, Tel. 523
**Karl Schloen,** Nordstr. 14, Tel. 349
**Heino Wolf**
Verdener Str. 47, Tel. 297

**Salzgitter**
**Ragu & Bremer KG.**
Postfach 84, Tel. 828, App. 26 92

**Schneverdingen**
**Heinrich Meyer OHG.**
Am Bahnhof 321, Tel. 263

**Schöningen**
**Alfred Rünger,** Parkstr. 2

**Stade**
**Ernst Heinsen jr.**
Hohenwedeler Weg 5, Tel. 27 21

LUCCA
Süßwaren-Aromen
Pralinen - Spirituosen
LUCCA AKTIENGESELLSCHAFT HEILBRONN A.N.

Kanold
Sahne-Bonbons
Kanold Dreiertel Sahne-Bonbons mit der Banderole
mit der Banderole
Kanold GmbH · Duisburg

HLB
Flachbeutel
ANILINDRUCK
BUCHDRUCK
TIEFDRUCK
HETTMANNSPERGER & LOCHNER Papierverarbeitungswerk BRUCHSAL/BD.

**Hermann Rademaker & Sohn**
Salzstr. 1, Tel. 25 89

**Stadthagen**
**Heinrich Dralle,** Enzerstr. 101, Tel. 890
**Heinrich Knolle,** Ockerstr. 11, Tel. 392

**Uelzen**
**Rudolf Boguhn**
Veersser Landstr. 66, Tel. 32 72
**Gerhard Kinzel**
Dieterichsstr. 33, Tel. 22 83
**Hermann Wunram**
Lüneburger Str. 69, Tel. 20 82

**Verden/Aller**
**Gebr. Wolff,** Georgstr. 19, Tel. 537

**Walsrode**
**Inselmann & Oelfke,** Worth 4, Tel. 525

**Weddingen über Goslar**
**Karl Dösselmann**
Nr. 14, Tel. Vienenburg 267

**Wolfenbüttel**
**Willi Bätge,** Lindener Str. 5, Tel. 23 07
**Edeka-Großhandel eGmbH.**
Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 15, Tel. 27 92

**Wolfsburg**
**„Legro" Johs. Schmidt KG.**
Hesslinger Str. 5, Tel. 24 46

**Wunstorf**
**Emil Haars,** Lutherweg 67, Tel. 379

**Zeven/Bez. Bremen**
**Georg Hügelmann,** Bahnhofstr. 41
**Karl Rondio,** Bahnhofstr. 230, Tel. 538

## Vertreter

**Braunschweig**
**Emil Brüggemann**
Theaterwall 5, Tel. 2 34 21

**Bremen**
**Johannes Golde**
-Hemelingen, Postfach 131, Tel. 4 49 68
**Bruno Schmidt**
In der Runken 21, Tel. 2 89 21

**Dannenbüttel/Kr. Gifhorn**
**Erwin Lehnigk,** Tel. Gifhorn 497

**Hameln**
**Georg Gebhard**
Waterloostr. 1, Tel. 27 64

**Hannover**
**Albert Barnstorf**
Ferdinandstr. 20, Tel. 2 91 20
**Ernst Borchhardt**
Böhmerstr. 32, Tel. 8 28 25
**Franz Evers**
Marienstr. 10, Tel. 8 38 71
**Heise & Hache**
-Döhren, Lechstr. 1, Tel. 8 00 87
**Johannes Hopf**
Stresemannallee 6, Tel. 8 33 04
**Emil Nause**
Hildesheimer Str. 71 A, Tel. 8 01 57
**Georg Richter**
Dieterichsstr. 35, Tel. 2 62 77
**Otto Schreiber**
Niemeyerstr. 6, Tel. 4 16 72
**Richard H. Töpfer**
Limmer Str. 76, Tel. 4 00 60

**Moringen/Solling**
**Rudolf Sperling**
Wilh.-Raabe-Str. 1, Tel. 234

# H) NORDRHEIN-WESTFALEN

Fachverband Süßwarengroßhandel Nordrhein-Westfalen

## a) Bezirksgruppe Arnsberg - Siegen

**Albaum**
**Josef Suens,** Tel. Kirchhundem 545

**Altenvörde**
**Julius Jüngermann**
Mittelstr. 34, Tel. Gevelsberg 31 98

**Bochum**
**Anton Flesch**
Elsaßstr. 30, Tel. 6 38 83
**Gustav Heimann jr.**
Dorstener Str. 230, Tel. 6 32 89
**Theodor Horstenkamp**
Dorstener Str. 161, Tel. 6 57 14
**Franz Koch,** -Weitmar
Hattinger Str. 495, Tel. 8 13 41
**Auguste Korte,** Gußstahlstr. 11
**Carl Krieg**
Wittener Str. 260, Tel. 6 12 72

Waplar

WALTER PLATH · HAMBURG 1

empfiehlt sich dem Fachgroßhandel als Lieferant von Pralinen, Marzipan, gefüllten Schokoladen und besonders von gangbaren SPEZIALITÄTEN-NEUHEITEN

**Weinsäure**
**Zitronensäure**
**Cremor tartari**
**Milchsäure**
**Glycerin**

**Fauth & Co., Mannheim**

**Telefon: 4 38 72 - Telegrammadresse: Fauthco**

**Gründungsjahr 1905**

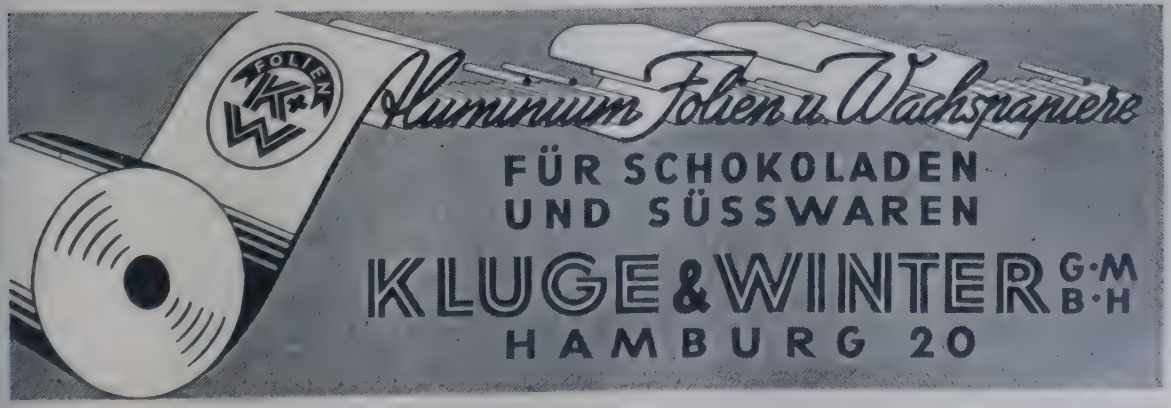

**Erich Krieg,** Haldenstr. 83, Tel. 1 49 02
**Friedrich Wilhelm Pasch,** Steinring 45
**Hans Remberg**
-Langendreer, Alte Bahnhofstr. 206
Tel. Langendreer 820
**H. & E. Rüggeberg**
Marktstr. 139, Tel. 8 19 10
**Friedhelm Schäfer**
Schubertstr. 5, Tel. 6 18 97
**W. Steiskahl**
-Querenburg, Oskar-Hoffmann-Str. 45
**Rudolf Stellbrink**
Bongardstr. 4, Tel. 6 18 03 u. 6 41 94
**Alois Stirnberg**
-Laer, Havkenscheider Str. 24
**Carl Zschirner**
Wiemelhauser Str. 94, Tel. 6 29 15

**Bredenbruch/Kr. Iserlohn**
**Erich Schönenberg**
Frönsberger Str. 10, Tel. Iserlohn 61 98

**Castrop-Rauxel**
**Cläre Immes,** Kamp-Bunker, Tel. 26 61
**Josef Kornhoff & Co.**
Wittener Str. 364, Tel. 23 18
**Carl Walter,** Lange Str. 85, Tel. 23 76

**Dortmund**
**Hermann Brandt & Sohn**
Bleichmärschstr. 3
**Eisenblätter & Co., GmbH.**
Brückstr. 28, Tel. 2 17 64
**Walter Füßmann**
-Kirchhörde, Kreftenscher 4
**Tilly Gehlsdorf,** Kreuzstr. 64
**Ferdinand Helfenbein,** Mittelstr. 17
**Kurt Hoffmann**
-Hafen, Speicherstr. 33, Tel. 2 21 01
**Artur Holle,** Liboristr. 6, Tel. 5 24 09
**Hötter & Kirchhoff**
-Wambel, Hellweg 26, Tel. 5 26 23
**Werner Lüecke**
-Brechten, An der Kemna 51
**Erich Mosterts,** -Aplerbeck
Sölder Kirchweg 1, Tel. 4 01 85
**Wilhelm Reinberg** -Hörde, Gildenstr. 16
**Carl Reuter,** Sonnenstr. 80
**Willy Sanders,** Chemnitzer Str. 78
**Erich Schlüter,** Gerichtsstr. 11
**Schulte & Klare**
-Brakel, Märkische Str. 88
**Hans Stienen,** Plauener Str. 51
**Erich Tetzner,** Ostwall 15, Tel. 2 30 93
**Wilhelm Werner,** Düppelstr. 47
**Franz Westermann**
Schillerstr. 79, Tel. 3 32 29
**Witte & Geck Nachf.,** Elisabethstr. 16

**Freudenberg/Kr. Siegen**
**Carl Bubenzer,** Asdorfer Str., Tel. 205

**Gevelsberg**
**Alfred Brinker**
Hagener Str. 205, Tel. 27 67

**Hagen**
**Hans Auf'mkolk**
Augustastr. 13, Tel. 53 21
**Michael Brücken AG.**
Berliner Str. 2-8, Tel. 45 41 / 42
**Grimm & Sohn**
Eckeseyer Str. 145, Tel. 30 04
**Hermann Grüne**
-Haspe, Berliner Str. 33, Tel. 23 19
**Lucerna GmbH.,** Dreieckstr. 2
**Anne Setzer,** Böhmer Str. 17, Tel. 21 47

**Hamm**
**Ernst Keinemann OHG.**
Wilhelmstr. 104, Tel. 104
**Josef Nasse,** Feidikstr. 28, Tel. 497
**Opfermann & Co.**
Taubenstr. 14, Tel. 22 10
**C. Rullkötter,** Bergerweg 33

**Iserlohn**
**Friedrich Kuhlmann**
Hagener Str. 98, Tel. 49 40

**Kierspe**
**Emil Nolte**

**Leimathe**
**Max Schuchart KG.**
Buchenstr. 2, Tel. Iserlohn 48 37

**Lippborg**
**Heinz Kocker,** Haus Assen

**Lippstadt**
**Albert Ellermeier KG.**
Bahnhofstr. 22, Tel. 28 21
**J. D. Epping,** Lange Str. 33, Tel. 23 41 / 42
**Josef Ernst KG.**
Bahnhofstr. 4, Tel. 30 85
**Ernst Leising**
Krumme Wende 7, Tel. 25 85

**Lüdenscheid**
**Heinrich Brinker,** Grabenstr. 26
**Küpper & Leferinghausen OH.**
Am Neuenhaus 15, Tel. 37 82
**Ernst Plate**
Werdohler Str. 17, Tel. 26 85

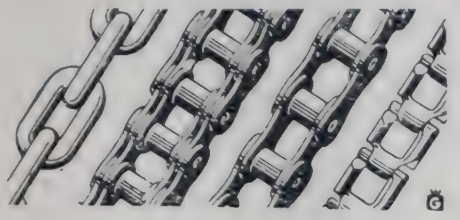

Alle **Ketten** bringt

**Max Többicke**
Kettenwerk
Letmate in Westfalen

*In feinen Schokoladen ist Trockenmilch aus Lippstadt*

**Neheim-Hüsten**
**Jos. Friedr. Bremker & Hoerster**
Herdringer Weg 2, Tel. 27 41 / 42
**Wortmann & Co.**
Bahnhofstr. 44, Tel. 27 41

**Olpe**
**Albert Arens,** Vellmickestr. 28

**Plettenberg**
**Erwin Lübrich,** Gräwestr. 27

**Siegen**
**Heinrich Klinkert**
Achenbacher Str. 87, Tel. 14 07
**Rudolf Klinkert,** Sandstr. 27

**Soest**
**August Morgenbrodt**
Pollhofstr. 5, Tel. 19 79
**Karl Neuschäfer**
Jakobistr. 16-18, Tel. 17 66

**Schwelm**
**Albrecht & Sohn**
Königgrätzer Str. 18-20, Tel. 24 52
**Gustav Flick jr.**
Blücherstr. 14, Tel. 29 66
**Franz Lohmann**
August-Bendler-Str. 19, Tel. 24 89

**Schwerte/Ruhr**
**August Budde KG.**
Große Marktstr. 12, Tel. 23 17

**Volmarstein a. d. Ruhr**
**Fritz Weißelberg,** Barmer Str. 80 a

**Wanne-Eickel**
**Willy Peters**
Im Erlenkamp 26, Tel. 4 04 95
**Karl Schönwasser**
Hauptstr. 308, Tel. 4 04 89
**Heinrich Steinbach**
Plutostr. 57-59, Tel. 4 09 27

**Warstein i. Sauerland**
**Franz Kröger,** Bergenthalstr. 8

**Wattenscheid**
**Willy Mülder OHG.**
Marienstr., Helenenbunker, Tel. 6 46 96

**Werl**
**Fred Switek,** Steinerstr. 13 a

**Witten/Ruhr**
**Hans Brandt**
-Annen, Rudolf-König-Str. 16
**Günther Braune**
Schillerstr. 18, Tel. 33 86
**Th. Kewelch,** Münzstr. 104
**Andres Olmstedt**
Crengeldanzstr. 11, Tel. 24 01
**Richard Rode**
Bellerslohstr. 20, Tel. 22 18
**Otto Steffen**
-Annen, Annenstr. 108-112, Tel. 29 33

## b) Bezirksgruppe Minden-Lippe

**Babenhausen-Bielefeld 2**
**P. & H. Böke**

**Bielefeld**
**Brand & Sohn,** Friedenstr. 4-6
**Konrad Focke**
Bielsteiner Str. 19, Tel. 35 82
**Großeinkauf Bäckerei und Lebensmittelbedarf**
Viktoriastr. 44, Tel. 34 26
**August Hess**
Siechemarchstr. 24, Tel. 36 63
**Heinrich W. Lohmann**
Werther Landstr. 210, Tel. 37 62
**Hermann Niewöhner**
Wilhelm-Raabe-Str. 4, Tel. 35 20
**Putsche & Clausen**
Am tiefen Weg 10
**Wilhelm Voss**
August-Bebel-Str. 132, Tel. 31 35
**Heinrich Wangerowski**
Märkische Str. 18

**Brakel/Kr. Höxter**
**Adolf Rox**

**Bünde**
**F. W. Eggersmann & Co.**
Heidkampstr. 4, Tel. 30 87
**Helmut Haubrock**
Hochstr. 41, Tel. 22 30
**H. Meyer & Sohn**
Holzhauser Str. 4, Tel. 27 86
**Wilke & Haubrock**
Feldstr. 32, Tel. 26 00

**Büren**
**Josef Happe,** Burgstr. 52, Tel. 317

**Detmold**
**Heinrich Flake**
Hermannstr. 33, Tel. 24 13
**Wilhelm Gärtner,** Seminarstr. 12
**Wilhelm Kanne**
Sachsenstr. 9, Tel. 20 81
**Fritz Meise,** Moltkestr. 9, Tel. 20 98

# Donau-Handel

G. m. b. H.

NAHRUNGSMITTEL- UND ZUCKER-IMPORTE

MÜNCHEN - Pettenkoferstraße 21
Telefon 5 43 65/66 - Fernschr. 063 506

Zweigbüro: FRANKFURT/MAIN
An der Hauptwache 7-8, Tel. 932 57/58

## STEINHAUS-Metallförderbänder

Netzbänder für Keks- u. Zwieback-Durchlauföfen, Geflechtsbänder für Zuckerwaren, Transportbänder, Oesenbänder für Kühlbahnen in der Schokoladen- und Pralinen-Fabrikation

**leisten viel · garantieren einwandfreien geraden Lauf · sind verschleissfest, dabei wirtschaftlich. Druckschrift 511 kostenlos.**

**STEINHAUS** G.M.B.H. · DUISBURG · KÖNIGSTRASSE 106

**Enger**
**Rudolf Kreft,** Bahnhofstr. 477, Tel. 264
**Theodor Niederlein**
Werther Str. 272, Tel. 206

**Gütersloh**
**Fritz Lepper,** Schulstr. 2, Tel. 24 73
**Heinrich Schlieckmann**
Berliner Str. 101, Tel. 771

**Herford**
**Gebr. Clausmeier**
Credenstr. 33 a, Tel. 37 09
**Eisenberg & Wölker**
Schlosserstr. 2, Tel. 42 92
**Ellerbrock Söhne**
Webmühlenstr. 2, Tel. 34 79
**Fritz Eschenberg**
Diebrockstr. 19, Tel. 33 25
**Reinhard Hönerhoff**
Webmühlenstr. 2, Tel. 34 62
**Heinrich Hoppe,** Steinstr. 10, Tel. 35 44
**Fritz Meyenberg,** Goltzstr. 15
**Ludwig Rieke,** Steinstr. 9, Tel. 37 93
**Heinrich Sander Nachf.**
Mindener Str. 72, Tel. 40 79
**Wilhelm Schewe,** Weststr. 22, Tel. 20 72

**Höxter**
**Wilhelm Oppermann**
Bahnhofstr. 22, Tel. 523

**Lemgo**
**Hans Diesel,** Pöstenweg 61, Tel. 3 05 41
**Walter Kahn OHG.**
Bismarckstr. 24, Tel. 30 20

**Lübbecke**
**Karl Meyer,** Lange Str. 33
**Heinrich Niederbäumer**
Tonstr. 2, Tel. 165

**Bad Meinberg**
**Karl Schild,** Moorstr. 24, Tel. 206

**Meißen b. Minden**
**Karl Mahler,** Grille 31
**Karl Möhlmeier**
Dorfstr. 120, Tel. Minden 35 21

**Minden**
**Rudolf Rothenberg**
Viktoriastr. 35, Tel. 35 00
**Wilhelm Stellhorn**
Papenmarkt 1 a, Tel. 34 58

**Bad Oeynhausen**
**Theodor Kerker**
Breitenbachstr. 9, Tel. 30 62
**Heinrich Wilmsmeyer**
In der Huffe 25 a, Tel. 42 03

**Oerlinghausen**
**Walter Büker,** Bahnhofstr. 5, Tel. 273

**Paderborn**
**Bäcker-Einkauf Paderborn eGmbH.**
Gruniger Str. 17, Tel. 79
**Anton Proppe,** Nordstr. 15, Tel. 74
**Alfred Textor,** Tegelweg 57, Tel. 352

**Pivitsheide i. L.**
**Gebr. Schmidt**
V. H. Nr. 141, Tel. Lage 637

**Rheda**
**Walter Beckmann,** Wiedenbrücker Straße 15, Tel. Wiedenbrück 749

**Bad Salzuflen**
**Siegfried Hiller,** Neumarkt 10

**Schötmar i. L.**
**Otto Koch,** Hellweg 144

**Warburg**
**Ernst Kuhaupt,** Am Markt 1
**Fritz Nolting,** Hauptstr. 11, Tel. 443

## c) Bezirksgruppe Münster i. W.

**Ahlen**
**Heinrich Starp,** Dolberger Str. 24

**Ascheberg**
**Wilh. Bose,** Marktplatz 23, Tel. 275

**Billerbeck**
**Hans Wölfl,** Baumgarten 1

**Bocholt**
**Wilhelm Bruns**
Hohenstaufenstr. 6/8, Tel. 46
**Heinr. Holtschlag,** Ritterstr. 6

**Borken**
**Florenz Rave,** Gemener Str. 2, Tel. 165
**H. Wülfing,** Neustr. 30, Tel. 476

**Coesfeld**
**Heinrich Schöning,** Bahnhofstr. 6, Tel. 62

**Leeden-Oberberge**
**Wilhelm Rieke,** Nr. 56

**Lengerich**
**Eversmeyer GmbH.,** Bahnhofstr. 87
**Gottfried Schallenberg & Co.**
Münsterstr. 46

# Wachspapiere

für Dreh- und Falteinschlag, in Rollen, Bogen und Blättchen, bedruckt und unbedruckt, auch farbig,
**Rundscheiben** und Fassonschnitte, Paraffin- u. Oelpapier für wasserdichte Verpackung

**Hänsel-Papierwerk, (20a) Seelze/Hannover**

# Gelatine

MARKE DRECO

*für alle Zwecke sehr preiswert*

***Dressler & Co., Karlsruhe/Baden***

***Zeppelinstraße 4 u. 4a***

*Neutrale Speiseeispulver vom Trockenmilchwerk Lippstadt*

**Münster**

**Josef Breuer,** Kurze Str. 8
**A. & M. Hunkemöller,** Domplatz 34
**Friedrich Husmeier,** Hammer Str. 247
**Heinrich Kampel OHG.**
Annette-v.-Droste-Hülshoff-Allee 14
Tel. 21 75
**Josef Kleine,** Leerer Str. 10, Tel. 50 50
**Heinrich Lohmann,** Paulstr. 16,Tel. 48 14
**Werner Stemker**
Scharnhorststr. 27, Tel. 4 01 78
**Clemens Thüsing**
Hafenstr. 43, Tel. 39 12
**Josef Thüsing**
Kinderhauserstr. 8, Tel. 33 33
**Theodor Tübing**
Margarethenstr. 21, Tel. 60 10
**Harry Wirtensohn**
Kerssenbrockstr. 33

**Rheine**

**Hacke & Niemöller,** Elterstr. 16
**Bernhard Niehus**
Grabenstr. 4, Tel. 204
**Puers & Co.,** Hansastr. 8, Tel. 307
**Schneegaß & Co.**
Christianstr. 27, Tel. 255/6

**Warendorf**

**Hermann Diepenbrock**
Münsterstr. 24, Tel. 503
**Wilhelm van Essen**
Brünebrede 21, Tel. 585
**Max Goebeler jr.,** Schulstr. 7, Tel. 354
**Theodor Kaup,** Oststr. 43, Tel. 589

## d) Bezirksgruppe Köln - Bonn - Aachen - Düren

**Aachen**

**Franz Beckers,** Alexanderstr. 28
**Friedrich Brauers**
Adalbertsteinweg 220, Tel. 3 04 17
**Franz Esser,** Südstr. 37, Tel. 3 10 00
**Hubert Funken**
Oppenhoffallee 112, Tel. 3 46 94
**Otto Geilenkirchen**
Viktoriastr. 72, Tel. 3 46 41
**Anton Kreutzer**
Jülicher Str. 23, Tel. 3 06 28 u. 3 02 28
**Lambert Mommertz**
Jülicher Str. 91 a, Tel. 3 36 47
**Peter van Rey**
Adalbertsteinweg 106
**Leo Sittard,** Vaalserstr. 102, Tel. 3 29 82
**Paul Schaeffer**
Aureliusstr. 5, Tel. 3 11 91

**Baal/Kr. Erkelenz**

**Wilh. Kessels,** Lövenicher Str. 96
Tel. Lövenich 95

**Bergisch-Gladbach**

**Johann Breidohr KG.**
Odenthaler Str. 202, Tel. 23 86
**Paul Demers**
Romerscheid 17, Tel. 29 77
**Adolf Hanson,** Hauptstr. 253
**P. Wilhelm Hohm & Co. KG.**
Dünnhofsweg 14, Tel. 26 18

**Bielstein**

**August Schneider**
Wiehlstr. 38, Tel. 495
**Peter Winterscheidt**
Hauptstr. 74, Tel. 309

**Bonn**

**Fritz Blaich**
Endenicher Allee 63, Tel. 3 70 98
**Wilhelm Eisen**
Alfred-Bucherer-Str. 9, Tel. 3 43 11
**Rudolf Haasen**
Dorotheenstr. 28, Tel. 3 57 81
**Johann Noll**
Kessenicher Str. 123, Tel. 3 22 97
**Walter Rubens**
Beethovenstr. 1, Tel. 3 35 16
**Heinrich Rüpkamp**
Rosenstr. 25, Tel. 3 22 74
**Reinhold Rübkamp**
Kölnstr. 167 a, Tel. 3 60 42
**A. Zuntz sel. Wwe.**
Königstr. 76, Tel. 3 32 45

**Düren**

**Zucker-Bücker,** Inh. Clemens Bücker
Kölnstr. 26
**Wilhelm Bücker OHG.**
Josef-Schregel-Str. 48
**Heinrich Esser,** Tivolistr. 74
**Heinrich Frings,** Malteserstr. 33
**Josef Reinartz,** Kirchstr. 24, Tel. 215
**Wilhelm Schmitz**
Oberstr. 91/93, Tel. 21 54

**Eilendorf/Kr. Aachen**

**Johann Gehlen & Co.,** Severinstr. 351

**Peters & Ehlers**
Zuckerwarenfabrik Gegr. 1864

HEIDE/Holst.,
Schuhmacherort 6 · Fernruf 30 12

SPEZIALITÄTEN

*Heider Brustkaramellen*
*Dithmarscher Hustenbonbons*
*Danziger Mandelschnitte*
*Fruchtbonbons etc.*

*Zitronenmark „citro-lucks" für Speise-Eis*
*„Lucksan" Natürl. Vitamin-C-Sirup mit höchstem Gehalt Vit. C.*

**F.W. BURCHARD**
gegr. 1864

**Haselnußkerne - Mandeln - Rohkakao**

Hamburg 1 - Ballindamm 11 - Tel. 32 04 72 - Telegr. Burchcons

**Eitorf-Sieg**
**Karl Bonsch,** Siegstr. 34, Tel. 335
**Karl Limbach,** Parkstr., Tel. 311
**Johann Werres Sohn,** Keltersstr. 6

**Eschweiler**
**Franz Bohr,** Mühlenstr. 62, Tel. 20 42
**Josef Bücken,** Aachener Str. 173
**Josef à Campo**
Schützenstr. 27, Tel. 20 50
**Johann Oidtmann Sohn,** Antoniusstr. 12

**Euskirchen**
**Ippendorf KG.,** Pützstr. 5/7
**Josef Klee,** Kölner Str. 80, Tel. 26 61

**Geilenkirchen**
**A. Basten & Söhne**
Neustr. 17, Tel. 50

**Gummersbach**
**Friedrich Schenk,** Karlstr. 4, Tel. 26 17

**Jülich**
**Peter Weingartz,** Mercatorstr. 5

**Kohlscheid b. Aachen**
**Johann Handels**
West-Str. 147, Tel. Herzogenrath 293

**Köln**
**Marie Adlung,** Venloer Str. 21
**Leo Asbach Wwe.,** -Merheim
Neußer Str. 572, Tel. 7 58 05
**Albert Breideneichen,** -Deutz
von-Sandt-Platz 5/7, Tel. 7 19 86
**Heinrich Esser**
-Dellbrück, Hauptstr. 177
**Josef Faßbinder**
-Sülz, Sülzgürtel 62, Tel. 5 14 82
**Jakob Floßbach,** -Höhenhaus, Illerweg 5
**Viktor Frank jr.**
-Lindenthal, Gleueler Str. 53
**Rudolf Gülich**
Eifelstr. 14/16, Tel. 5 32 94
**Bruno Härtel,** Hohenzollernring 89
**Johann Helten**
Volksgartenstr. 42, Tel. 5 59 64
**A. Herkner,** -Riehl
Xantener Str. 120, Tel. 7 80 02
**Leo Hüsch**
-Rath, Rösrather Str. 606, Tel. 1 72 82
**Wilhelm Joisten**
-Ehrenfeld, Venloer Str. 383
**Johann Karl,** Sionsthal 21
**Kaufhalle GmbH.**
Schildergasse 94/96, Tel. 7 07 41
**K. & E. Kollath**
-Dünnwald, Odenthaler Str. 109
**K. J. Lindenlauf**
-Höhenberg, Olpener Str. 91
**Heinz Mehrmann**
-Klettenberg, Oelbergstr. 58
**Walter Monrealm**
Lindenstr. 81, Tel. 7 97 07
**Paul Mueck**
-Klettenberg, Grafenwerthstr. 53
**Heinrich Müller**
Spichernstr. 4, Tel. 5 27 79
**Peter Müller,** -Lindenthal
Wildenburgstr. 6, Tel. 5 09 57
**Johann Nick,** Otto-Fischer-Str. 31/35
**Peter Nick,** -Bayenthal
Koblenzer Str. 86
**Burchard Otte,** -Klettenberg
Siebengebirgsallee 60, Tel. 82 04
**Jos. Pilters,** -Marienburg
Lindenallee 29, Tel. 5 50 76
**Gebr. Pütz,** Hansaring 21, Tel. 7 74 73
**F. J. Rogge,** -Dellbrück
Dellbrücker Mauspfad 305, Tel. 1 15 03
**Gertrud Rühl,** -Klettenberg
Nonnenwerther Str. 63, Tel. 5 82 41
**Heinrich Schmidt,** Lützowstr. 19
**Willi Schmidt**
-Marienburg, Bonner Str. 415
**L. Schöpfwinkel & Co.**
Bismarckstr. 31, Tel. 5 39 85
**Schuma-Kaffee**
-Nippes, Baudristr. 2, Tel. 7 42 30
**Franz Vogel,** -Lindenthal
Weyerthal 127, Tel. 5 37 49
**Wwe. M. Vollbach**
-Sülz, Gladbacher Str. 45
**Heinrich Vossen**
-Bickendorf, Venloer Str. 545
**Theo Walbroel,** -Bickendorf
Akazienweg 57, Tel. 5 55 20
**Karl Wasser**
-Ehrenfeld, Subbelrather Str. 122
**Hans Weiler**
-Ehrenfeld, Ballumer Str. 3, Tel. 7 61 94

**Königswinter**
**Sylvester Schimansky**
Hauptstr. 178, Tel. 307

**Leverkusen-Bürrig**
**Heinrich Karl,** Ahrstr. 15

**Lich/Kr. Jülich**
**Fritz Berg,** Prämienstr. 78

**NORDMANN, RASSMANN & CO**

gegr. 1912

*Rohkakao - Kakaobutter*

HAMBURG 11 - DEICHSTR. 49

Fernsprech-Sa.-Nr.: 32 21 75 · Fernschreiber: 021 1122 · Telegr.: Nordrascos

*Edles Kakao-Aroma hebt Trockenmilch aus Lippstadt*

**Linnich**
**Josef Dauzenberg,** Alter Markt 6
**Ründeroth**
**August Jaeger Nachf.,** Büchlerhausen
Tel. Engelskirchen 23
**Rösrath/Bez. Köln**
**Willy Weber,** Gerottener Weg 14
**Siegburg**
**Boecker & Quadt**
Aggerstr. 60, Tel. 26 12
**Rudolf Kaiser,** Ringstr. 20, Tel. 32 18
**August Schneider,** Siegstr. 77, Tel. 495
**H. Wild & Co.**
Siegfelder Str. 15 d, Tel. 24 60
**Sieglar**
**Hans Arnold**
Hauptstr. 151, Tel. Siegburg 31 83
**Schildgen b. Berg.-Gladbach**
**Franz Fackenthal**
Altenberger Domstr. 56, Tel. 26 57
**Schladern/Sieg**
**Julius Schiffbauer,** Hauptstr. 4
**Stolberg**
**Johann Contzen,** Postfach 25, Tel. 25 75
**Alexander Franzen**
-Büsbach, Hauptstr. 8/12, Tel. 22 41
**Wesseling**
**Gerhard Zimmermann**
Keldenicher Str. 4
**Würselen/Kr. Aachen**
**Friedrich Capellmann**
Neuhauser Str. 91, Tel. 581

## e) Bezirksgruppe Düsseldorf - Neuß

**Düsseldorf**
**Betty Bach,** -Oberkassel
Wettiner Str. 7, Tel. 5 24 38
**C. F. Beck**
-Oberkassel, Hansa-Allee 243
**Willy Bors,** -Lohausen
Am Vogelsang 5, Tel. 34 74
**M. Dörselen**
Flingerstr. 68/70, Tel. 2 69 62
**Fritz Fisch,** -Oberkassel
Schanzenstr. 1 a, Tel. 5 26 03
**Frowein & Nolden GmbH.**
Ackerstr. 11, Tel. 2 61 43 / 45
**Josef Gasten**
Schwerinstr. 18, Tel. 1 57 59
**Hans Heinzel**
Rather Str. 23, Tel. 6 41 46 u. 2 33 11
**Ernst Hilgenstock**
Kirchfeldstr. 46, Tel. 1 22 47
**Julius Jansen,** Wildenbruchstr. 27 b
**Richard Kalversberg**
Ulmenstr. 10, Tel. 2 95 34
**Karl Knevels**
Kölner Landstr. 101, Tel. 2 56 44
**Karl Königs**
Scheibenstr. 51, Tel. 1 63 77
**Adam Kolk**
Goldsteinstr. 12, Tel. 2 94 71
**Carl Korten GmbH.,** Oberstr. 78
**Friedrich Linne**
Jahnstr. 2 a, Tel. 1 40 47
**Löfgren & Anstädt**
Ellerstr. 217, Tel. 1 47 35
**Wilhelm Lutter GmbH.,** -Hafen
Hammer Str. 11/15, Tel. 2 09 51
**Wilhelm Müller**
Siegburger Str. 96, Tel. 1 91 70
**Otto Reichelt GmbH.**
Herzogstr. 91, Tel. 2 55 46 / 47
**Kurt Schmidt**
-Stockum, Ganghoferstr. 31, Tel. 35 40
**Bruno Tillmann & Co.**
Graf-Adolf-Str. 11, Tel. 1 64 25
**Josef Trost,** Färberstr. 88, Tel. 1 27 25
**August Utermann**
-Stockum, Kaiserswerther Str. 408
**Josef de Vrees**
Augustastr. 35, Tel. 1 33 63
**Karl Winter,** -Benrath, Benrodestr. 37
**Gustorf**
**Lorenz Granrath**
Provinzstr., Tel. Grevenbroich 621
**Hilden**
**Herbert Dedie,** Hagdornstr. 60
**Neuß**
**Franz Röttgen** Further Str. 104, Tel. 58
**Josef Schmitz Nachf. Otto Mayser**
Büchel 34, Tel. 38 48
**Ratingen**
**Karl Michel,** Bergstr. 7, Tel. 21 53
**Jakob Stolzenberg,** -West
Kaiserswerther Str. 20, Tel. 21 75
**Zons**
**Wwe. Josef Vonden & Söhne**
Lindenstr. 20, Tel. Dormagen 135

Hachwald

KAKAO, SCHOKOLADEN
U. PRALINEN SIND BESTE

Qualitäts-Erzeugnisse

HERFORD i/WESTF.
FRÜHER FREIBURG i/SCHL.

**Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellchaft**

BAD SALZUFLEN/LIPPE
Telefon: 3015 · 3016
Fernschreiber: 033838

Reisstärke
Maisstärke
Kartoffelstärke
Quellmehl und Quellstärke
Bonbon-Sirup 45° Bé
Kapillär-Sirup 43° Bé
Spezial-Likörsirup

In Dauergebäck Milchspezialitäten aus Lippstadt

## f) Bezirksgruppe Krefeld - Linker Niederrhein

**Homberg**
**Bruno Schmitz,** Viktoriastr. 7

**Kamp-Lintfort/Kr. Moers**
**Heinrich Kranen**
Rheinberger Str. 315, Tel. Lintfort 507

**Kempen-Niederrhein**
**Lingen & Thielebein**
Mühlhauser Str. 7/11, Tel. 307 u. 317

**Kevelaer**
**Johannes Geurtz, Maas-Str. 26**
**Heinrich Passens,** Gelderner Str. 147

**Kleve**
**Wilhelm Bruckmann,** Opschlagstr. 8

**Krefeld**
**Carl Benger**
Uerdinger Str. 620, Tel. 4 06 76
**Hermann Eichholz**
Frankenring 80, Tel. 2 37 47
**Friedrich Esser,** Roßstr. 96, Tel. 2 40 52
**Peter Ewald**
Grotenburgstr. 98, Tel. 2 31 11
**Heinz Heß**
Kölner Str. 78, Tel. 2 08 05
**August Kaulen**
-Bockum, Hülserstr. 54, Tel. 2 13 97
**Gebr. Loscheller**
Bahnhofsbunker Hansastr., Tel. 2 60 95
**Wilh. Opschruff,** -Bockum, Rott 216
**Karl Roehl**
Kölner Str. 251, Tel. 2 60 87
**Paul Schnettler**
-St. Tönis, Antoniusstr. 7, Tel. 2 14 77
**J. Schoor**
vom-Bruck-Str. 2, Tel. 2 62 48 / 49
**Hans Tappeser**
Grenzstr. 25, Tel. 2 51 41
**Trommler & Schmitz**
Luisenplatz 10, Tel. 2 28 64
**Robert Zanders**
Südstr. 20, Tel. 2 79 54 u. 2 60 85

**Moers**
**Wilhelm Heger**
Kronprinzenstr. 53/55, Tel. 21 31

**M.-Gladbach**
**Johann Deußen**
-Holt, Aachener Str. 536, Tel. 24 39
**Robert Gotzen,** Viersener Str. 36
**Heinrich Maaßen**
Luisenstr. 157, Tel. 23 92
**Adolf Oellers**
Roermonder Str. 88, Tel. 23 92
**Wilh. Strathmann,** Hindenburgstr. 254

**Neersen**
**Toni Bärenthal**
Krefelder Str. 89, Tel. Anrath 108

**Otzenrath/Kr. Grevenbroich**
**Johann Lennartz**
Hochneukircher Str. 183

**Rheydt**
**Heinrich Cremers**
Bonnenbroicher Str. 150
**Hans Franken,** -Odenkirchen
Danziger Str. 3, Tel. 4 17 61
**Jakob Pauly**
Keplerstr. 65, Tel. 4 12 33
**Peter Rixen**
Hauptstr. 130, Tel. 4 20 25
**August Schlösser**
Friedenstr. 142, Tel. 4 02 82

**Schaan b. Jüchen**
**Kauertz & Co.,** Tel. Jüchen 21

**Viersen**
**Karl Becher jr.**
Dülkener Str. 54, Tel. 22 09
**Anton Besau**
Remigiusplatz 10, Tel. 33 66
**Karl Hasenbrink**
Gereonstr. 21, Tel. 36 65
**Ernst Hohnen**
Rektoratstr. 50, Tel. 30 75
**Carl Lentz**
Krefelder Str. 1, Tel. 26 38 / 39

**Wickrath/Niers**
**Albert Zeyen KG.**
Gartenstr. 6, Tel. Rheydt 4 36 26

## g) Bezirksgruppe Wuppertal - Bergisches Land (Rhein-Wupperkreis)

**Bergisch-Neukirchen**
**Max Heider**
Hüscheider Str. 8, Tel. Opladen 17 88

**HAWAK-Süßwarengroßhandlung**
**Edgar Sabatzky**
Dellerstr. 92/94, Tel. 13 50

**KGF-Fabrikate**

*Kuvertüren*
*Kakaomasse*
*Schokoladenstreusel*
*Braune Streusel*
*Fettglasurmassen*

*Kakaowerk Groß-Flintbek, Schacht & Co., Flintbek/Holstein, Ruf 161*

**Farbstoffe** *für Nahrungs- und Genußmittel*

entsprechend
den neuesten Richtlinien

G. SIEGLE & CO GMBH
FARBENFABRIKEN · STUTTGART-FEUERBACH 407

**Hückeswagen**
**Richard Haldenwang Nachf.**
Tannenbaum 151, Tel. 139

**Leichlingen**
**Homberg & Röhrig,** Neustr. 1, Tel. 481

**Leverkusen-Schlebusch 2**
**Gebr. Marx & Co.**
Bahnstr. 288, Tel. 10 68

**Opladen**
**Peter Badem,** Kämpchenstr. 19

**Remscheid**
**Robert Hösterey**
-Hasten, Hastener Str. 93, Tel. 4 37 75
**Artur Kaiser**
Freiheitstr. 201, Tel. 4 44 16
**Paul Kaiser**
Bismarckstr. 87, Tel. 4 24 32
**Robert Kaiser**
Lenneper Str. 1, Tel. 4 62 60
**Max Kreuder,** -Güldenwerth
Güldenwerth 48, Tel. 4 46 97
**Fr. Richard Meiswinkel**
Kremenhollerstr. 19, Tel. 4 57 38
**Ewald Scharwächter**
Balsieper Str. 19, Tel. 4 58 58
**Adolph Schürmann**
Bismarckstr. 102, Tel. 4 73 01

**Solingen**
**Karl Aßmann jr.**
Margaretenstr. 18, Tel. 2 37 21
**Hans Enßlen & Co.**
Am Neumarkt, Tel. 2 00 90
**Otto Fischer jr.**
-Ohligs, Emscher Str. 6, Tel. 3 23 03
**Walter Hanisch**
-Gräfrath, Schulstr. 17/19
**Gebr. Hief,** Mummstr. 49, Tel. 2 35 01
**Otto Jagenburg**
-Höhscheid, Wiener Str. 26, Tel. 2 45 72
**Friedrich Otto Röhrig**
Behringstr. 28, Tel. 2 23 45
**Max Schmahl**
-Wald, Altenhofer Str. 9, Tel. 2 08 92
**Ernst Voos**
-Weyer, Freiheitsstr. 48, Tel. 3 31 28

**Velbert**
**Wilhelm Schürbusch,** Mozartstr. 62

**Wermelskirchen**
**Fr. Walter Funke**
Schillerstr. 59, Tel. 27 85
**Eugen Preyer**
Hagener Berg 13, Tel. über 25 54

**Wuppertal-Barmen**
**Beiderbeck & Co.**
Schönebecker Str. 77a/79a, Tel. 2 37 21
**Hugo Cybulski**
Engelbertstr. 2, Tel. 5 35 71
**Rudolf Fischer & Co.**
Friedrich-Engels-Allee 309/311
Tel. 5 62 87
**Ewald Graf,** -Wichlinghausen
Alte Str. 6, Tel. 5 30 03
**Conrad Hermville jr.**
Schellenbecker Str. 33
**Alfred W. Jütte**
Sonntagstr. 17, Tel. 5 37 33
**Alfred Kießling**
Hunsrückstr. 6, Tel. 5 79 63
**Koch & Mann**
Münzstr. 51/53, Tel. 5 10 01
**Georg Vutz,** Sternstr. 79, Tel. 5 83 06
**H. Wagner,** Schützenstr. 85

**Wuppertal-Oberbarmen**
**Karl Werner GmbH.**
Norrenbergstr. 12, Tel. 5 33 41

**Wuppertal-Elberfeld**
**Otto Dabringhaus**
Juliusstr. 14, Tel. 3 64 51
**Willy Ehrhardt,** Vohwinkeler Str. 49
**H. & W. Fürth KG.,** Neue Friedrichstr. 3
**Emil Gerling & Co.**
Obergrünewalder Str. 10/10a, Tel. 3 49 80
**Herbert Gewehr**
Dorotheenstr. 34, Tel. 3 19 88
**Paul Hansmann**
Am Engelnberg 20, Tel. 5 53 69
**Carl Hünninghaus**
Brillerstr. 16/18, Tel. 3 43 25
**Karl Maurer GmbH.**
Juliusstr. 20/20a, Tel. 3 59 50
**Willy Noé „Wino"**
Friedrichstr. 48a, Tel. 3 11 65
**Albert Röhre**
Uellendahler Str. 312, Tel. 3 29 91
**Albert Söthe,** Wiesenstr. 21, Tel. 3 28 51
**Kurt Wilde**
Buschhäuschen 65, Tel. 3 16 41

**Wuppertal-Hahnerberg**
**Werner Lütsch**
Hohlenscheidter Str. 29, Tel. 7 11 13

*Fragt Muster*

ÜBERZIEH-TRANSPORTBÄNDER von Stahldraht
KÜHLBAHN-TRANSPORTBÄNDER von Plastic

**Fr. Erich SCHINNERLING, Spezialfabrik**

Postbus 5045, Amsterdam Z. I. · Telefon: 9 69 75 und 5 33 53

**Höller** liefert seit 40 Jahren

- Flachbeutel-Füll- und Schließmaschinen
- Abfüllmaschinen
- Flachbeutel-Schließmaschinen
- Maschinen zum Öffnen, Füllen und Abtransport von Bodenbeuteln aus Papier und Zellglas für Nahrungs- und Genußmittel, Gewürze, Samen usw.

**GEBR. HÖLLER, Maschinenfabrik, Bergisch Gladbach bei Köln**

**Wuppertal-Nächstebreck**
**Ewald Voß,** Wittener Str. 82, Tel. 5 64 40
**Wuppertal-Vohwinkel**
**Willy Ehrhardt,** Vohwinkeler Str. 49

**Wuppertal-Wichlinghausen**
**Friedrich Hildebrandt Söhne**
Königsberger Str. 51

## h) Industriegebiet - Rechter Niederrhein

**Bottrop**
**Roman Krause KG.**
Kirchhellenener Str. 40

**Dinslaken**
**Aug. Hendricks,** Talstr. 31

**Dorsten**
**Heinrich Fassin,** Hafenstr. 6, Tel. 24 50

**Duisburg**
**Friedrich Brückner**
Mülheimer Str. 158/160, Tel. 3 23 72
**Karl Fix,** Bismarckstr. 112, Tel. 3 30 82
**Hans Hoffarth,** Koloniestr. 175
**Otto Klepzig OHG.**
Stresemannstr. 89 a, Tel. 3 50 47
**Wilhelm Koke,** Lotharstr. 98
**Otto Löwer**
-Beeck, Pothmannstr. 12, Tel. 4 24 20
**Lohengrin-Werk Duisburg Bösken-Fey**
Neuenhofstr. 90/96, Tel. 3 45 41
**August Meyer**
Mercatorstr. 82/84, Tel. 3 10 06
**M. Obst**
Mülheimer Str. 156, Tel. 3 33 82
**Rheinische Handelsgesellschaft Lindtner & Co.**
Manteuffelstr. 11, Tel. 3 12 64
**Hubert Roppes**
-Huckingen, Rembergstr. 25
**Karl Heinz Schmidt**
Schemkesweg 8, Tel. 4 39 06
**Wiga-Handelsgesellschaft**
Ludgeristr. 19, Tel. 3 36 73

**Duisburg-Großenbaum**
**Anton Stocks jr.,** Buscherstr. 66

**Duisburg-Hamborn**
**Gebr. Englisch**
Emscher Str. 211, Tel. 5 04 19

**Duisburg-Laar**
**Karl Wascheidt**
Friedrich-Ebert-Str. 69, Tel. 4 26 51

**Duisburg-Meiderich**
**H. & E. Graffmann**
Singstr. 29, Tel. 4 37 90 / 91
**H. & W. Thomas**
Friedrichstr. 39, Tel. 4 28 92

**Duisburg-Wanheimerort**
**Michael Röttges**
Düsseldorfer Chaussee, Tel. 3 33 91

**Emmerich**
**Leimbach & Möllmann**
Schulstr. 8, Tel. 288
**Lensing & van Gülpen**
Kirchstr. 15, Tel. 261 u. 368
**Hermann Reyers,** Löwenberghof
**Gerhard Varwyk**
Speelberger Str. 122, Tel. 348

**Essen**
**C. E. Becker,** -Borbeck
Fürstäbtissinnenstr. 5, Tel. 2 36 34
**Heinrich Bröker,** -Kray
Dortmunder Str. 421-427, Tel. 5 10 75
**Christian Buttgereit,** Meißener Str. 11
**EKAGE**
**Einkaufsgenossenschaft eGmbH.**
Altendorfer Str. 100
**Richard Finster**
Dagobertstr. 9, Tel. 2 48 80
**Franz Gerards jr.,** -Steele
Scheidtmannstor 18, Tel. 8 06 40
**Karl Giesen,** -West, Haskenstr. 57
**Heinrich Heimeshoff,** -Steele-Horst
Dahlhausener Str. 173, Tel. 8 04 74
**Alois Henrichs**
Billrothstr. 27, Tel. 2 86 83
**Theodor Hoffstadt**
-West, Gervinusstr. 22
**Carl Horn**
-Werden, Dudenstr. 15, Tel. 4 93 95
**Wilhelm Kallies GmbH.**
Weiglestr. 5
**Josef Kalthoff,** -Bredeney
Bredeneyer Str. 128, Tel. 4 21 95
**Franz Katthöfer,** -Ueberruhr
Klapperstr. 50, Tel. 2 58 26 u. 8 09 74
**L. & A. Neumann**
Kordulastr. 13, Tel. 2 79 76
**Ed. H. Noel Sohn**
-Süd, Schürmannstr. 43, Tel. 2 61 57 / 58
**Josef Ottmann,** Bauvereinstr. 2
**Heinrich Pass**
Bruckmannstr. 97, Tel. 4 14 51 / 54

ZELLGLAS- UND POLYÄTHYLEN-

Packungen

AUCH MIT ANILIN- UND TIEFDRUCK

FOLIEN- UND FASERSTOFF-VERARBEITUNGS-GMBH. UETERSEN BEI HAMBURG

Alfred Holzer G.M.B.H.

Gegr. 1919

**Fabrikation von**

Kunsthonig, sämtlichen Sirupen,
Fondant, **Couleur** für Bier, Spirituosen,
Nährmittel, Essenzen

**Großhandel in**

Zucker, Stärkeerzeugnissen, spez.
Bonbonsirup 45°, Kapillärsirup 43°
Traubenzucker, Dextrose

NEUE Anschrift:

KREFELD-LINN - BRUCHFELD 90

Post: Krefeld-Uerdingen · Schließfach 127 · Telefon Krefeld 430 47

Type „JUNIOR" mit Papiertransporteur

Schokoladen-Überzugmaschine 18–100 cm Bandbreite

**„BABY"**

mit Papiertransporteur
die kleinste Type der Welt 18 cm

**Hersteller: A. E. Nielsen, Holte, Dänemark**

Alleinvertreter für das Bundesgebiet:

**WILHELM DEDY, Essen-Stadtwald, Eginhardhöhe 38**

Fernruf 4 26 39

**Bernhard Prager,** -Margaretenhöhe
Wortbergrode 5, Tel. 2 90 81
**Schnabbe & Hohendahl**
Wittekindstr. 109, Tel. 4 14 44
**Franz Schumacher,** -Karnap
Stinnesstr. 50/52, Tel. 2 98 38
**Carl Friedrich Stein**
-Steele, Henglerstr. 49, Tel. 8 10 19
**Fritz Wiehe**
Alfredistr. 31/33, Tel. 2 39 22
**Franz Wissing**
-West, Kruppstr. 377
**Theodor Wüllenkemper**
-Kray, Krayer Str. 245, Tel. 5 10 89
**Aloys Wünnemann**
-Stoppenberg, Hugenkamp 46/48
**Walter Zimmermann**
-Steele, Bochumer Str. 11

**Gelsenkirchen**

**Josef Bardenheuer**
Luitpoldstr. 13, Tel. 2 30 85
**Willy Fitzek,** -Buer, Flurstr. 9
**Josef Haar**
Halfmannsweg 57, Tel. 2 12 02
**Karl Hülswitt,** Virchowstr. 45
**August Kixmöller**
Bochumer Str. 47, Tel. 2 19 72
**Philipp Klein,** -Horst, Vereinstr. 29
**König & Ohsieck**
Hertastr. 22, Tel. 2 20 71
**Möller & Co.**
Hartmannstr. 2, Tel. 2 18 92
**Hans Pleiß,** Schwäbische Str. 9
**Otto Reimer,** -Buer-Resse
Zum Markt 4, Tel. 3 11 19
**Wilhelm Schild**
Fürstinnenstr. 85, Tel. 2 32 27
**Wilhelm Stellbrink**
Bahnhofstr. 36, Tel. 2 17 94
**Hermann Thomas,** Feldmarktstr. 33
**J. Wahlen & Co.**
Kaiserstr. 22, Tel. 2 19 33
**Wilhelm Wibbe**
-Buer, Gladbecker Str. 1 a
**Alfred Wichmann**
Kaulbachstr. 5, Tel. 2 36 76

**Gladbeck**

**Heinrich Metzner,** Mittelstr. 11

**Herne**

**Willy Dreckschmidt**
Bochumer Str. 137, Tel. 5 03 06
**Karl Jost**
Mont-Cenis-Str. 44, Tel. 5 15 81
**Otto Schulte & Co.**
Siepenstr. 3, Tel. 5 07 94

**Mülheim-Ruhr**

**Gebr. Döring**
Charlottenstr. 38 a, Tel. 4 04 73
**Erowerk GmbH.**
-Styrum, Heidestr. 19
**Ernst Flaskamp**
Fr.-Ebert-Str. 51, Tel. 4 06 51
**A. W. Haase OHG.**
Hingbergstr. 64, Tel. 4 00 37
**Wilhelm Hoffmann**
Kaiser-Wilhelm-Str. 22, Tel. 4 25 33
**Gusti Kempgen**
-Broich, Bülowstr. 12, Tel. 4 08 92
**Hermann Kempgen**
Kohlenstr. 29, Tel. 4 17 61
**Gebr. Michael,** -Speldorf
Blötterweg 180, Tel. 4 05 79
**Christian Peitsch,** -Saarn, Markenstr. 31
**Tschirner & Co.**
-Styrum, Schwerinstr. 33, Tel. 4 00 27
**Wilh. Uffmann GmbH.**
Hingberg 58, Tel. 4 13 00

**Oberhausen**

**G. J. Dragon,** Grenzstr. 137
**Heinrich Funke-Kaiser**
Bismarckstr. 9/13
**Hans Haumann**
-Sterkrade, Holtener Str. 73
**Alfons Lengeling,** -Sterkrade
Hamburger Str. 60, Tel. 6 08 39
**Helmut Lorenbeck**
Straßburger Str. 151
**Fritz Mühling**
Grenzstr. 148, Tel. 2 13 51
**Paul Rheinz**
Wielandstr. 23, Tel. 2 09 47
**Karl Riedel**
Elsässer Str. 29, Tel. 2 17 95
**Gebr. Stottrop,** -Osterfeld
Bottroper Str. 54, Tel. 6 07 53

**Recklinghausen**

**Emil Gimmler**
Loehrhofstr. 14, Tel. 40 09
**Hermann Honacker**
Herzogswall 18, Tel. 31 13
**Jakob Kurth**
Hertener Str. 41 a, Tel. 40 41

Faltschachteln
Gürtelschachteln
Geschenkkartons
Klarsichtpackungen

**Kartonagenfabrik Seybold GmbH., Köln-Ehrenfeld**
Vogelsanger Straße 284-286, Telefon 5 19 51

**SOLMS NEBELUNG**

Hamburg 11
Telegramm-Adresse: Nebelsolms
Telefon Sa.-Nr. 33 14 87

**ROHKAKAO**
**IMPORT**

Moderne
**Bonbon-**
Verpackungen

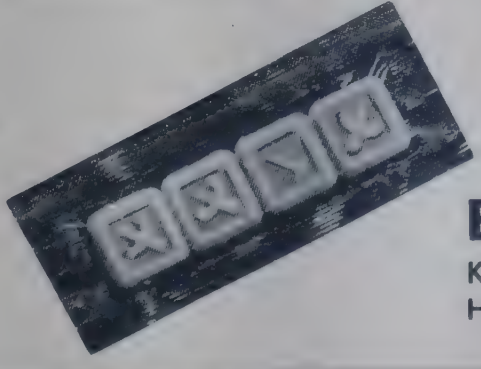

Portions-
Maschinen
für alle Füllgüter
auch Flüssigkeiten
**Erich Wetzel**
Karlsruhe
Hirschstr. 144, Tel. 31583

**Heinz Ludwig**
Hertener Str. 57, Tel. 36 69
**Mertens & Sohn** Grullbad 15, Tel. 23 19
**E. Ruchelka,** Bochumer Str. 210
**Schulte & Reddemann GmbH.**
Oerweg 40, Tel. 45 58 / 59

**Rheine**
**Hacke & Niemöller,** Elterstr. 16
**Walsum, Kr. Dinslaken**
**Peter Trauden,** Mondstr. 7
**Wesel**
**Ludwig Boehm,** Kornmarkt
**Karl Schneiderath** Schillstr. 25, Tel. 404

## J) PFALZ

Fachverband Nahrungs- und Genußmittel-Großhandel Pfalz, Fachabteilung Süßwaren

**Annweiler**
**Johannes Gensheimer**
Bahnhofstr. 17, Tel. 222
**Dirmstein**
**Joseph Jean,** Metzgergasse 3, Tel. 723
**Edenkoben**
**Ferdinand Gassmann**
Inh. Lothar Winkler
Klosterstr. 73, Tel. 431
**Grünstadt**
**Heinr. Knappe,** Bitzenstr. 12, Tel. 512
**Karl Schlupp,** Neugasse 20
**Herxheim bei Landau**
**Anton Dollt,** Ob. Hauptstr. 36, Tel. 175
**Kaiserslautern**
**Jakob Graf,** Wilhelmstr. 13, Tel. 26 12
**Alb. Köhler,** Eisenbahnstr. 64, Tel. 28 52
**Friedr. Kreutz Wwe.**
-Ramsen, Hauptstr. 40/41, Tel. 191
**Lutrina,** Buchenlochstr. 66, Tel. 25 81
**Otto Magin OHG.**
Steinstr. 48, Tel. 20 97
**Carl Röper,** Eisenbahnstr. 63, Tel. 29 55
**Landau**
**Brocker & März**
Schlachthof 7, Tel. 21 07
**Plünecke & Co.**
Gerberstr. 27, Tel. 27 35
**Landstuhl**
**Otto Marquardt**
Eisenbahnstr. 10, Tel. 715
**Lingefeld**
**Josef Scherer,** Schafgasse 14, Tel. 648
**Ludwigshafen**
**Friedrich Geiger**
Frankenthaler Str. 185, Tel. 6 35 49
**Karl Heil,** Friedrichstr. 19, Tel. 6 94 20
**Elisabeth Klein**
-Oggersheim, Brahmsstr. 9
**Heinrich Müller,** -Mundenheim
Hoheneckenstr. 50, Tel. 6 71 89
**Ewald Seitz,** -Oggersheim
Jahnstr. 31, Tel. 6 82 23
**Rudolf Wippel**
Scheffelstr. 4, Tel. 6 95 53
**Neustadt**
**Erich Bremert,** Lindenstr. 7/9, Tel. 30 46
**Pirmasens**
**Wilhelm Flicker jun.**
Fröhnstr. 1, Tel. 27 93
**Karl Körfers**
Ruhbank, Pirmasenser Str. 4 a
**Albert Weigel OHG.**
Kaiserstr. 57, Tel. 26 44
**Karl Weigel,** Burgstr. 32, Tel. 25 07
**Rammelsbach/Pfalz**
**Karoline Knapp,** Hüttstr. 14, Tel. 409
**Speyer**
**Paul Wunsch**
Gr. Greifengasse 1, Tel. 23 06
**Zweibrücken**
**Eugen Bohnert,** Bergstr. 3, Tel. 99

## K) RHEINLAND-PFALZ

Großhandelsverband Nahrungs- und Genußmittel Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Süßwaren

### a) Regierungsbezirk Koblenz

**Bendorf/Rh.**
**Aloys Schneider,** -Sayn,
Koblenz-Olper Str. 18, Tel. 526
**Hans Weber**
Bachstr. 30, Tel. 476
**Betzdorf/Sieg**
**Paul Becker**
Moltkestr. 44, Tel. 747
**Edmund Staudt**
Bismarckstr. 39, Tel. 339

**Paul F. Weber** Hamburg 36 · Bleichenbrücke 10
Telefon 344303 und 343570 · Telegr.-Adr. Climax · Fernschreiber 021 1002

*Dauermilch-Erzeugnisse und andere Rohstoffe*
*für die Süß- und Dauerbackwaren-Industrie*

**Aromen für Karamells**
**Aromen für Fondants**
**Ätherische Öle: Anisöl, Fenchelöl, Eucalyptusöl, Zitronenöl, Orangenöl, Pfefferminzöl.**
**Vanillin, Cumarin, Menthol**
**Hühnereiweiß 1a. groß crist.**
**Hühnereiweiß pulv.**
**Hühnertrockenvollei**
**Hühnertrockeneigelb**
**Hühnereigelb flüssig**
**Farben, giftfreie**
**für alle Zweige der Nahrungsmittel-, Genußmittel- und Getränke-Industrie**
**Weinsäure, Zitronensäure, Milchsäure, Ameisensäure, Essigessenz (Essigsäure 80%)**
**Eisessig**
**Natron, Ammonium (Hirschhornsalz), Pottasche, Alaun**
**Dünnblattgelantine, Gelantinepulver, Traganth, Gummi arabicum**
**Formenöl, garantiert geruch- u. geschmacklos**
**Mandellack, Schokoladenlack, Marzipanlack**
**Kartoffelmehl, Dextrin, gelb und weiß**
**Bienenwachs, weiß und gelb**
**Backwachs**

**J. Giesel & Co. G.m.b.H.**
(22a) Rheydt-Odenkirchen
gegründet 1898

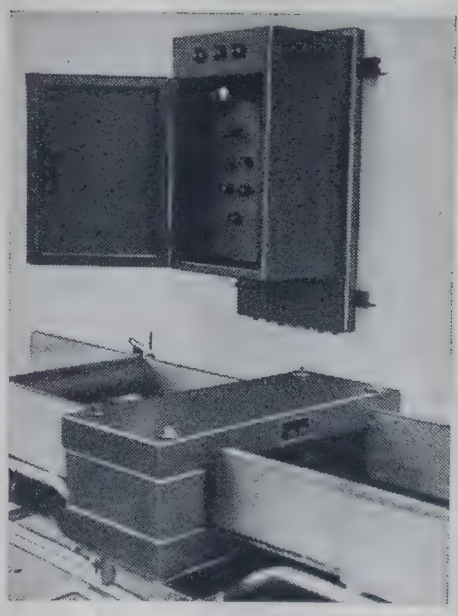

**Metallsuchgeräte**
Dr. Hans Boekels & Co.
Aachen Paugasse 12a

FRESÖNI
Fresöni
KAKAO
PRALINEN
SCHOKOLADEN
sind West-Berliner Qualität

**Boppard**
**Edmund Bersch**
Koblenzer Str. 248, Tel. 382

**Dierdorf/Westerw.**
**Ludwig Warnecke**
Urbacher Str. 22, Tel. 394

**Ettringen**
**Erich Lenartz**
Alte Schulstr. 198, Tel. Mayen 543

**Fischbach-Weierbach/Nahe**
**Helmut Pfeiffer,** Nahestr. 245, Tel. 129

**Irlich b. Neuwied**
**Werner Krey**
Weinbergstr. 9, Tel. Neuwied 37 76

**Kirn/Nahe**
**Ludwig Franzke**
Übergasse 14, Tel. 296
**Otto Lind,** Dhauenerstr. 50, Tel. 359

**Klotten/Mosel**
**Josef Mohrs**
Mittelstr. 93, Tel. Kochem 339

**Koblenz**
**Fritz Berg,** Römerstr. 30, Tel. 52 60
**Gerhard Darius**
Fischelstr. 14, Tel. 54 40
**Robert Goldmann**
Friedrich-Ebert-Ring 48, Tel. 31 84
**Josef Huber,** Altengraben 52, Tel. 44 83
**Johann Kneip,** Löhrrondell 7, Tel. 45 75
**Albert Müller**
Theodor-Körner-Str. 8 a, Tel. 36 05
**Jacob Puth,** Entenpfuhl 33/35
**Hubert Radermacher**
-Lützel, Mayener Str. 59, Tel. 30 37
**Anton Simon,** Fischelstr. 18, Tel. 48 93
**Heinrich Schmidt**
Bahnhofstr. 31, Tel. 45 67
**Fr. Syburra**
-Lützel, Peterstr. 2, Tel. 54 82

**Bad Kreuznach**
**Hugo Goldmann**
Viktoriastr. 9, Postfach 104, Tel. 22 90
**Richard Jung,** Brückes 20, Tel. 22 57
**Hans König**
Hackenheimer Gasse 7, Tel. 42 51
**Paul Müller,** Brückes 9, Tel. 28 23
**Ernst Schmitt**
Hochstr.-Adlerhof 8, Tel. 40 77

**Lautzert/Post Altenkirchen-Land**
**Schmidt & Schmuck OHG.**
Bismarckstr. 38, Tel. Puderbach 215

**Leisel/Nahe**
**Albert Ludes**
Dorfstr. 9, Tel. Niederbrombach 18

**Mayen**
**Toni Eulgem,** Mauerstr. 5, Tel. 558
**Johann Junker,** Polcherstr. 54, Tel. 634
**Jakob Oetz,** Markt 7, Tel. 347
**Theodor Oetz Wwe. KG.**
Markt 44-46, Tel. 97

**Münster-Sarmsheim b. Bingen**
**Edmund Höptner**
Rheinstr. 16, Tel. Bingen 46

**Neuwied**
**Gustav Michel,** Friedrich-Ebert-Str. 14
**Hans Richarz,** Schloßstr. 12, Tel. 28 08
**Julius Thomas & Sohn OHG.**
Hermannstr. 56, Tel. 34 92

**Oberbieber b. Neuwied**
**Manfred Fedtke**
Mittelstr. 92, Tel. Neuwied 36 77

**Simmern/Hunsrück**
**Friedr. Ernst Kuhn**
Hunsgasse 2-3, Tel. 323

**Schürdt**
**Erich Schmidt**
Hauptstr. 3, Tel. Flammfeld 26

**Traben-Trarbach/Mosel**
**EPI, Inh. Eduard Pietrzyk**
Bahnstr. 25, Tel. 208

**Urmitz-Bhf.**
**G. H. Förster**
Rheinstr. 24, Tel. Weißenthurm 504

**Weißenthurm**
**Anton Hirsch,** Hauptstr. 70
Tel. Weißenthurm 529
**Walter Michels,** Kettiger Str. 6, Tel. 357

## b) Regierungsbezirk Mainz

**Alsheim b. Worms**
**Josef Wald,** Bahnhofstr. 5, Tel. 49

**Alzey/Rheinhessen**
**Ludwig Biermann**
Antoniterstr. 37, Tel. 178
**Georg Weick,** Löwengasse 13
**Willi Weick,** Roßmarkt 5

**Bingen**
**Willy Altenhofen**
Salzstr. 23, Tel. 369

*Konfitüren, Marmeladen, Obstkonserven, Fruchtsäfte, Kanditen*

**Spadenländer Werke**

Julius O. A. Mertens Kom.-Ges.

Brockel bei Rotenburg/Hannover, Telefon: Rotenburg 360

*Falkenpflug*

**Schokoladen**

**köstlich und preiswert**

**Falkenpflug, Inh. Fritz Pflug**

Schokoladenfabrik Bruchsal B

„Giesan"

ein Universalmittel zur Erzielung

einwandfreier Zuckerwaren aller Art

Nähere Aufklärung durch die alleinigen Hersteller

J. GIESEL & CO. m. b. H.

Rheydt-Odenkirchen

gegr. 1898

MUSTERKOFFER-SPEZIAL-BETRIEB

O. WASSMANN

USLAR

MUSTERKOFFER

Muster-Etuis

Mustertaschen jeder Art

Bonbon-Mustergläser

Schaumusterdosen

ganz neu:

Jalousie-Musterkoffer ges. gesch.

**Karl Börner,** -Gaulsheim
Ingelheimer Str. 24, Tel. 686
**Werner Pillat,** Eiselstr. 14, Tel. 148

**Finthen b. Mainz**
**Jakob Johann Bieroth**
Bierothstr. 9, Tel. Mainz 35 34

**Mainz**
**Max Breiter** vorm. F. A. Braun
Große Weißgasse 24, Tel. 57 61
**Wilhelm Braun,** Rheinallee 32, Tel. 70 35
**Paul Fels**
Kaiser-Friedrich-Str. 9, Tel. 44 09
**Willi Geil**
Hultschinerstr. 2, Tel. 8 31 09
**Lorenz Goebel,** Rheinufer 52, Tel. 58 20
**Franz Kirch,** Lauterenstr. 20, Tel. 74 42
**Peter Kirch,** Dagobertstr. 20, Tel. 53 80
**Eugen Krebs**
-Weisenau, Rheinstr. 83, Tel. 74 38
**Hugo Kreischer**
-Weisenau, Rheinstr. 73, Tel. 71 82
**Ludwig Müller,** Neutorstr. 14, Tel. 30 48
**Leonhard Ott**
Dominikanerstr. 51, Tel. 77 01
**Fritz Tiefel,** -Kastel, Neustr. 1

**Worms/Rh.**
**August Müller,** Ludwigstr. 36, Tel. 52 55
**Rudolf Müller Wwe.**
Inh. Ludwig Müller
Hagenstr. 18, Tel. 45 66
**Hans Scherer,** Korngasse 1, Tel. 34 55
**Otto Schilling**
Erenburger Str. 20, Tel. 48 57
**Karl Steffan,** -Pfiffligheim
Landgrafenstr. 1, Tel. 49 27
**Emil Volz**
Hochheimer Str. 27, Tel. 50 66
**Georg Volz Söhne**
Philosophenstr. 3, Tel. 41 13

## c) Regierungsbezirk Montabaur

**Dernbach/Westerwald**
**Aloys Kasper**
Kasperstr. 16 a, Tel. Montabaur 419
**Hilgert/Unterwesterwald**
**Karl Gelhard Nachf.,** Hauptstr. 54
Tel. Höhr-Grenzhausen 219

**Oberlahnstein**
**Kurt Pfeiffer,** Mittelstr. 55 a, Tel. 401

**Wirges üb. Montabaur**
**Karl Plachy**
Hochstr. 6, Tel. Montabaur 473

## d) Regierungsbezirk Trier

**Jünkerath/Eifel**
**S. Hein Wwe.**
Koblenzer Str. 33, Tel. 15

**Morbach/Bez. Trier**
**Peter Jörg,** Bahnhofstr., Tel. 260

**Prüm/Eifel**
**Peter Dahm,** Hahnstr. 2, Tel. 319

**Speicher/Eifel**
**Willi Gilles,** Bahnhofstr. 17, Tel. 136

**Trier**
**Jakob Barth**
Kronprinzenstr. 20, Tel. 32 64
**Hans Ferring,** Eurener Str. 40
**A. Lehnhausen KG.**
Palaststr. 26, Tel. 39 23
**Hans Philipps**
Zeughausstr. 117, Tel. 42 31
**Sus. Rübkamp**
Inh. Theo Burgermeister
Kalenfelsstr. 5 a, Tel. 37 10

# LJ WESER-EMS

Fachverband Nordwestdeutscher Süßwarengroßhändler

## a) Gebiet Emsland

**Geeste/Emsland**
**Gebr. Kessener,** Bahnhof, Tel. 18 u. 46

**Groß-Hesepe/Kr. Meppen**
**Heinrich Coppenrath,** Tel. 34

# Nonpareille

nach gesetzlicher Vorschrift. Staubfrei, gleichmäßig rundes Korn. Frische leuchtende Farben. Einfarbig oder bunt gemischt.

# Dragees

Ia Hochglanzware, alle Sorten, wie Kaffeebohnen, Fruchtperlen, Liebesperlen, Zitronen, Apfelsinen, Kirschen, Nektarin etc.

**Pfefferminz-Küchel · Raffinade-Küchel**
**Streusel**

**Hans Hinsch & Co. - Hamburg-Altona 1, Oeverseestr. 10/12**

DAS ZEICHEN FÜR QUALITÄT

**MARZIPAN-**
**PERSIPAN-**
**ROHMASSEN**
**MANDEL-HASELNUSS-PRÄPARATE**
**MANDEL-ERSATZ**

**Johannes Heinr. Martens & Co.**
**LÜBECK.**

# Zucker-Kochherde

mit und ohne

**Preßluft-Gasfeuerung**

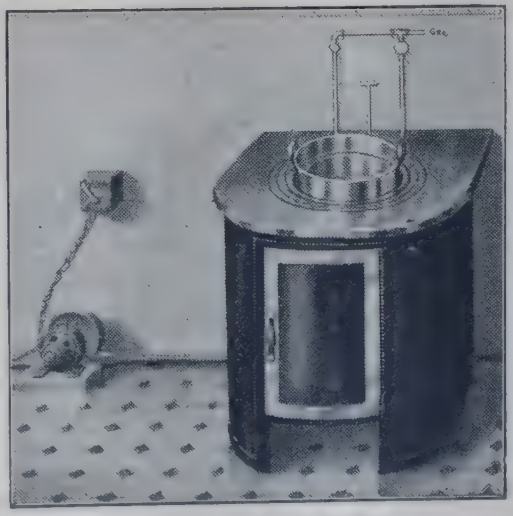

# Carl Adolf Roh

Stuttgart-Untertürkheim

Er hält!

**FALTKARTONS** werden **stabil** wie **Kisten**

durch Verheftung aller Klappen mit dem neuen

**Mezger-Karton-Hefthammer D. P.**

oder mit der

**Spezial-Verschlußzange SZ D. P.**

**HEINRICH MEZGER · NÜRNBERG**

Rankestraße 48 · Telefon 46618

**Haselünne/Hann.**
**Gebr. Neteler,** Hasestr., Tel. 228

**Herzlake/Hann.**
**Joh. Heinrich Witte,** Tel. 17

**Lingen/Ems**
**Siegfried Berndt**
Rheinestr. 17, Tel. 26 14
**Fritz Hackmann,** Marienstr., Tel. 447
**W. Matthes,** Kaiserstr. 16, Tel. 994
**Georg Meihof,** Wilhelmstr. 45, Tel. 573
**Ernst Wittenberg,** Marienstr. 14, Tel. 628

**Meppen/Ems**
**Otto Diekgers,** Emsbrücke, Tel. 636

**Nordhorn/Hannn.**
**A. Großimlinghaus,** Tel. 517
**Joh. H. Westenberg Nachf.**
Gerhard-van-Delden-Str. 38, Tel. 322

**Papenburg/Ems**
**Bernhard B. Beckmann,** Tel. 318
**Hans Freerichs,** Großhdlg., Tel. 475
**Br. Rieke,** Landbergstr. 430
**Steinbild & Koch,**
Bahnhofstr. 16, Tel. 372
**Johannes Tiedeken,** Tel. 326

**Sögel/Hann.**
**Lübbert Albers,** Tel. 201
**B. Horstmann,** Tel. 196

**Schüttorf/Hann.**
**Lindemann & Schrader,** Tel. 273
**Maschmeyer & Metelerkamp,** Tel. 224

**Weener/Ems**
**Wilh. M. Müller KG.**
Montgomery-Str., Tel. 207

**Werlte/Hann.**
**G. Knipper & Sohn,** Tel. 217

## b) Gebiet Jever

**Heidmühle i. O.**
**Gerhard Hinrichs,** Tel. 403

**Jever i. O.**
**Edeka-Großhandel für Jever u. Umg. eGmbH.,** Tel. 254

**Theodor Harms**
Schlosserstr. 35, Tel. 577
**Heinrich Hirt, Sophienstr. 15, Tel. 416**
**Anton Onken Nachf.**
Inh. Bernhard Ohmstede
Bahnhofstr. 8, Tel. 233

## c) Gebiet Oldenburg

**Bockhorn**
**Heinz Aschmann,** Bahnhofstr.

**Brake**
**G. Diepold,** Mitteldeich, Tel. 474
**Edeka-Großhandel,** Gartenstr. 5, Tel. 325
**W. Klävemann,** Kaje 3, Tel. 513
**I. Mayk,** Georgstr. 5, Tel. 331

**Cloppenburg**
**Ferd. Göken,** Löninger Str. 4, Tel. 23 08
**Anton Rother Wwe.**
Bahnhofstr., Tel. 106

**Damme**
**W. Dorfmüller,** Donaustr. 305
**B. A. Mähler,** Großhdl., Tel. 404

**Delmenhorst**
**Leonhard Fuß,** Bismarckstr. 10
**Walter Laue,** Welsenstr. 30a, Tel. 20 30
**Erich Meyer,** Fischstr. 44, Tel. 33 57
**Joh. D. Meyer,** Lessingstr. 99, Tel. 34 84
**Paul Nachtigal,** (Großhdl. m. Kakao)
Hoykenkamp, Tel. 34 46

**K. Randermann**
Oldenburger Str. 98, Tel. 33 82
**Karl Wolff**
Oldenburger Str. 7, Tel. 32 73

**Dinklage**
**Kathmann & Beimohr,** Tel. 133

**Friesoythe**
**Carl Boytinck,** Bahnhofstr., Tel. 60

**Lohne**
**Johann Schlüter,** Tel. 232

**Nordenham**
**Berthold Seetzen,** Tel. 20 22

**Nordloh über Barßel**
**Emil Delger**

**Oldenburg**
**Fritz Heinemann**
Auguststr. 88, Tel. 31 83
**I. B. Henschen,** Inh. Martin Janssen
Staugraben 4, Tel. 47 88
**Gebr. Köster,** Rosenstr. 46, Tel. 34 13

**WITT - KÜHLUNG** seit 1896

Vertikal- und Horizontal-Kühlbahnen sowie Kühlanlagen für die Schokoladen- und Süßwaren-Industrie

**Th. Witt · Kältemaschinenfabrik G. m. b. H. · Aachen**

**Arbeitsanzüge**
**Berufsmäntel**
Tadellose Paßform
Großer Zuschnitt
Beste Qualität
Erstklassige Verarbeitung
**Kopfhauben**
Zweckmäßig
Bequem
Kleidsam
*Verlangen Sie Angebot vom Hersteller*
A. ZIMMERMANN
(14a) Jesingen-Teck

Karamel-Bonbons
Fondant · Geleefrüchte
Weich-Karamel lose und in geschmackvollen Packungen

Kandierte Früchte
Getrocknete Früchte aller Art
Zitronat · Orangeat

**JOHANNES LÜHDERS · HAMBURG**

**Gebr. Naber,** Ofener Str. 52, Tel. 47 15
**Carl Popken,** Kurwickstr.
**Erich W. G. Wenzel**
Lange Str. 51, Tel. 27 57

**Ovelgönne**
**Bernhard Schröder**

**Vechta**
**Ignatz Hempen,** Falkenrotter Str.
**Otto Zumbrägel,** Marschweg 33

**Bad Zwischenahn**
**Wessels & Co.,** Tel. 188

## d) Gebiet Osnabrück

**Ankum**
**Fritz Lohmann,** Tel. 248

**Fürstenau/Hann.**
**H. Hunecke,** Tel. 316

**Melle/Hann.**
**H. Flohre**

**Osnabrück**
**Augustin,** Hakenstr. 4 a, Tel. 88 75
**E. Berckemeyer**
Natruper Str., Tel. 41 41
**H. Brinker,** Laischaftsstr.
**Karl Brundiek**
Katharinenstr. 21, Tel. 52 19
**Hagen & Co.,** Neulandstr. 41, Tel. 40 61
**C. P. Haupt,** Wittekindspl. 7, Tel. 80 54
**Heilmann & Busch**
Jahnplatz 1, Tel. 63 85
**Högermann & Rohde**
Niedersachsenstr. 12, Tel. 24 43
**M. H. Kellersmann**
Johannisstr., Tel. 52 52
**Hermann Kolz Nachf. — Herm. Greiwe**
Holtstr. 57, Tel. 24 46
**August Lejeune**
Kommanderistr. 101, Tel. 37 22
**Ferdinand Meise**
Sutthauser Str. 72, Tel. 87 76
**Paul Meyer,** Inh. Regine Meyer
Iburger Str. 84
**Georg & Hans Pelties**
Holtstr. 51, Tel. 38 86
**E. Rellensmann**
Bohmter Str. 4, Tel. 39 66
**Louis Thörner**
Bramscher Str. 48, Tel. 68 44
**Heinr. Treller,** Pottgraben, Tel. 66 62
**Hermann Werries**
Katharinenstr. 57, Tel. 59 28
**Alfr. Windel,** Heger Str., Tel. 63 27
**C. F. Wittker & Co.**
Möserstr., Tel. 50 97

**Quakenbrück**
**Edeka-Großhandel,** Tel. 318
**Heinrich Ostermüller**
**Fr. Racer,** Tel. 314

## e) Gebiet Ostfriesland

**Aurich**
**Frerich Bakker,** Tel. 548
**Gerhard Schuster OHG.**
Breiter Weg 21, Tel. 202
**Stezetti,** Inh. Gerhard Schulz
Georgstr. 48, Tel. 870

**Borkum**
**Jan J. Akkermann,** Tel. 401

**Emden**
**Johann Brian,** Tel. 24 70
**G. Erdmann,** Richardstr. 8, Tel. 31 95
**Wilhelm van Lengen**
Kirchstr. 16, Tel. 36 62
**Cornelius Penaat,** Tel. 23 58
**Alfred Russel,** Tel. 20 33
**Termöhlen & Mühring**
Brandenburger Str. 12, Tel. 27 57

**Leer**
**Albertus Budde,** Rathausstr., Tel. 24 87
**Thomas Eimers,** Tel. 20 95
**Fedde Feddes**
Husfelder Str. 110 A, Tel. 27 24
**Frerichs & Übel,** Tel. 26 51
**Joh. Geisemeyer & Sohn,** Tel. 21 39
**Heinrich B. Hortmeyer**
Heisfelder Str. 20, Tel. 28 09
**Joh. Laur. Huismann & Sohn**
Breslauer Str. 32-34, Tel. 20 66
**Janssen & Fischer,** Tel. 23 86
**Heinrich Steen,** Brummelburgstr. 5

**Norden**
**Bäcker-Einkauf „Nordsee" eGmbH.**
Neuer Weg 42, Tel. 21 06

# H. ALBRECHT & CO.

**Original-Jamaica-Rum · Batavia-Arrac**

**Groß-Import**

HAMBURG 26

BREKELBAUMSPARK 6/10

Auslieferungslager für Bayern: MÜNCHEN 9

Humboldtstraße 10

LITHOGRAPHISCHE KUNSTANSTALT · GROSSDRUCKEREI · OFFSET- u. STEINDRUCK · STANZ- UND PRÄGEWERK ·

GK

Gebr. Klingenberg G.m.b.H. Detmold

SCHOKOLADE-TAFELEINSCHLÄGE
PRALINEN-BANDEROLEN
ETIKETTEN
SIEGELMARKEN
PLAKATE

Wilbader

SCHOKOLADE
PRALINEN
BONBONS

SEIT 85 JAHREN

*Gewährt - begehrt!*

WILBADER-SCHOKOLADENWERK G.M.B.H. AALEN/WÜRTT.

Elektroschnellsieb „Perflux"

*die zuverlässige Kleinsiebmaschine*
*für Naß-und Trockensiebung*
*Fordern Sie Druckschrift* 511

SIEBTECHNIK

G.M.B.H., MÜLHEIM – RUHR

**Adolf Baumgärtner**
Ubbo-Emmius-Str. 3, Tel. 25 63
**Edeka-Großhandel**
Neuer Weg 73, Tel. 25 69
**Klaas Fischers**
Verbindungsweg, Tel. 27 95
**Hans Kretzmer,** Osterstr. 31, Tel. 25 95
**Maczkowski & Braatz**
Brückstr. 7, Tel. 28 80
**Gebr. Schmidt,** Tel. 20 64
**Wilh. Schumann**

**Wittmund/Ostfriesland**
**G. F. Timmermann,** Marktplatz

## f) Gebiet Wilhelmshaven

**Sande**
**Rickels & Co.,** Tel. 228

**Wilhelmshaven**
**Alfred Busch,** Börsenstr. 98, Tel. 49 08
**Th. Daniels,** Harlestr. 3, Tel. 52 88
**Heinr. Freese,** Gerichtstr. 10, Tel. 47 38
**Arthur John,** Danziger Str. 24, Tel. 45 07
**Franz Kuck,** Weserstr. 33, Tel. 21 87
**Fr. Möller,** Kieler Str., Tel. 24 86
**Nehve-Großhandel KG.**
Ebertstr. 6, Tel. 35 89
**Wilh. Ortgies**
Weserstr. 141, Tel. 4 41 48
**Gerhard Reinken jr.,** Weserstr. 134
**Schmelzer & Sohn**
Kirchreihe 20, Tel. 23 83
**August Schwecke,** Ruhrstr. 8, Tel. 38 09
**Otto Steinbach**
Schillerstr. 22, Tel. 4 41 48
**H. Witt,** Friederikenstr. 54, Tel. 50 39

Raum für Nachträge

Pea

**PETZOLD & AULHORN G.M.B.H. HAMBURG**

Fabrik feiner Tafelschokoladen · Pralinen · Keks

Die hochwertigen **Stabilisatoren** auf Alginat-Basis:

**PROTANAL IC**
für Eiskrem
**PROTANAL IP**
für Eispulver
Zu beziehen durch den Fachhandel!

**A/S Protan · Drammen/Norwegen**

Import-Vertreter:
ERNST K. H. SCHMIDT
Hamburg-Fu. 1, Kl. Stübeheide 40

# Wissenschaftliches Wörterbuch

Pflanzen-Lecithin

# LECIVIT (Soja-Lecithin)

Seit 20 Jahren in Hunderten von Schokoladen- und Süßwaren-Fabriken bestens bewährt

## LECIVIT

dient zur Verdünnung der Kuvertüre, verteilt das Fett, verzögert das Körnigwerden, verhindert das Ranzigwerden

Ein Zusatz von einigen 100 Gramm LECIVIT erspart mehrere Kilos Kakaobutter

Laut Kakaoverordnung vom 15. 7. 1933 (§ 6 Abs. 4 und Abs. 8) ist ein Zusatz bis zu 0,3%, berechnet als Rein-Lecithin (§ 6, Abs. 8), ohne Kennzeichnung zulässig

## LEHMANN & VOSS & CO.

HAMBURG 36, ALSTERUFER 19

---

Auszug aus dem Buch

### Schokoladen nach dem zweiten Weltkrieg 1939-1945

von H. C. J. Wijnoogst, Kakao- und Schokoladen-Experte

| | | |
|---|---|---|
| Lisboa | 1950 | Amsterdam |
| Portugal | 1951 | Holland |

Seite 118. Ich persönlich gebrauche immer etwas größere Lecithinzusätze und erziele die besten Erfolge unter Einsparung von mehr Kakaobutter. Viel hängt auch davon ab, wann man Lecithin zusetzt! Es gibt Schokoladenfabrikanten, die schon einen Teil des Lecithins im Melangeur zusetzen, weil das Walzen der trockenen Schokoladenmassen dadurch erleichtert wird. Es empfiehlt sich aber, erst beim Füllen der Conche etwas Lecithin zuzusetzen und kurz vor Beendigung des Conche-Prozesses den größeren Rest.

Seite 122. Vielfach wird behauptet, daß das helle Lecithin wertvoller sei als die dunklere Qualität. Amerikanische Wissenschaftler haben jedoch nachgewiesen, daß die dunklere Qualität vorzuziehen ist, denn die hellere Farbe soll nur durch ein bestimmtes Raffinadeverfahren entstehen, wodurch die wirkliche Viskositätswirkung des Lecithins etwas verloren geht. Überdies ist der Preis des hellen Lecithins meistens etwas höher.

# Wissenschaftliches Wörterbuch

**Erläuterungen der in der Süßwarenindustrie gebräuchlichen chemisch-technischen Bezeichnungen**

Bearbeitet vom Institut für Lebensmitteltechnologie und Verpackung, München

## Acidität

Maß für die titrierbare Gesamtsäuremenge,

## Antioxydantien

Präparate, welche man Fetten und Ölen in geringen Mengen zugibt, um deren oxydative Ranzigkeit zu verzögern.

Beispiele: Propylgallat, Butyloxyanisol.

## Atomgewicht

Die Einheit des Atomgewichtes ist: 1 Atom Wasserstoff = 1.

Das Atomgewicht gibt also an, wieviel mal schwerer ein Atom ist als ein Atom Wasserstoff.

## Baumé-Grade

aus früherer Zeit überkommene Angabe des spezifischen Gewichtes von Flüssigkeiten nach einer mit Hilfe von destilliertem Wasser und 10%iger Natriumchloridlösung bestimmten Skala;

b Grade Baumé bedeuten ein spezifisches Gewicht $s = \frac{144{,}3}{144{,}3-b}$;

sofern jedoch eine Flüssigkeit leichter als Wasser vorliegt, ist $s = \frac{144{,}3}{144{,}3+b}$;

umgekehrt ist $b = 144{,}3\ (1 - \frac{1}{s})$ bzw. $1{,}443\ (\frac{1}{s} - 1)$; zweckmäßig für die Umrechnung ist ein einfaches Nomogramm in Form einer Doppelleiter. Zur Messung dienen handelsübliche Spindeln, die in Graden Baumé geeicht sind. Die in Deutschland übliche Baumé-Skala heißt genauer „Baumé rationell". Für sie gelten die obigen Formeln; die amerikanische Baumé-Skala weicht davon ab.

Beispiele: Zuckerlösung 43,1 % T. S. bei 18° C 24° Bé $s = 1{,}200$
Zuckerlösung 80 % T. S. bei 20° C 43° Bé $s = 1{,}425$

(siehe auch „Brix-Grade").

## Bikarbonate

doppelkohlensaure Salze, primäre Salze der Kohlensäure, mit dem Säurerest $-HCO_3$; am bekanntesten: Natriumbikarbonat $NaHCO_3$ (s. d.); Calciumbikarbonat $Ca(HCO_3)_2$, lösliches Ca-Salz, Träger der „temporären" Wasserhärte; wie aus den Karbonaten (s. d.) wird auch aus den Bikarbonaten durch starke und mittelstarke Säuren Kohlendioxyd ($CO_2$) freigesetzt; die Eigenschaft wird in Backpulvern und für die Brause- und Limonadenbereitung verwendet.

## Bonbonglukose

Stärkesyrup, Bonbonsyrup, gewöhnlich aus Kartoffel- oder aus Maisstärke durch Hydrolyse mit Salzsäure erhalten, wichtiger Rohstoff der Zuckerwarenindustrie; verlangsamt durch seine kristallisationsverhindernde Wirkung das Absterben der Bonbons; glashell, sehr zähflüssig; der pH-Wert von Bonbonglukose beträgt 4 bis 5; die Bonbonglukose hat eine Grädigkeit von 45° Bé und ist dadurch unterscheidbar von dem für die Backwarenindustrie hergestellten Capillärsyrup mit 43° Bé. Für beide gilt, abgesehen vom spezifischen Gewicht, folgende

**Gütevorschrift** (Amtsbl. f. Ernähr., Landw. und Forst. Nr. 23/24, Sept. 1948 Frankf.);

Glukosegehalt in der Trockensubstanz: 32—45 %
Wassergehalt: 15—20 %
Schweflige Säure: nicht über 15 mg auf 100 g Sirup
Säuregehalt (Säurewert): nicht über 1,6 ccm 1-normale Natronlauge für die Neutralisation von 100 g Sirup bei Gebrauch von Phenolphthalein als Indikator
Aussehen: farblos — Geschmack: süßlich ohne Beigeschmack.

Man unterscheidet Bonbonglukose von normalem (d. i. niedrigem), mittlerem und hohem Konversionsgrad, äußerlich erkennbar an hoher bzw. mittlerer bzw. niedriger Viskosität. In der Süßwarenindustrie verwendet man die dickflüssigste Art als Mittel zur Verhinderung des Absterbens der Bonbons (Kristallisationsverhinderung). Bonbonglukose mittlerer Konversion eignet sich besonders für Schlagmassen. Hoher Konversionsgrad bedeutet hohen Gehalt an Dextrose bzw. Maltose, dafür niedrigen Dextringehalt; diese dritte Art ist daher besonders süß und dünnflüssig. Zur Charakterisierung des Konversionsgrades dient in den USA das Dextrose-Äquivalent (DE); dieses gibt den Gehalt an reduzierenden Substanzen an, ausgedrückt als Dextrose (Glukose) in Prozenten der Trockensubstanz.

## Brix-Grade

Trockensubstanzgehalt (in g) in 100 g Lösung. Für reine Saccharoselösungen gilt folgende Näherungsformel für die Umrechnung auf spezifisches Gewicht:

x Brix-Grade entsprechen einem spezifischen Gewicht von $s = \frac{400}{400-x}$;

umgekehrt $x = 400 \cdot (1-\frac{1}{s})$.

Eine verunreinigte Saccharoselösung ist meist ein wenig spezifisch schwerer, zeigt also etwas höhere Brix-Grädigkeit als reine Saccharoselösung von gleichem Trockensubstanzgehalt

(siehe auch „Baumé-Grade").

## Dextrine

Erste Abbauprodukte der Stärke bei der hydrolytischen Spaltung (s. Hydrolyse); in trockenem Zustand farblose bis gelbliche Pulver, in Wasser kolloid löslich, weiter hydrolysierbar bis zur Glukose. Die der Stärke nahestehenden Dextrine mit den höchsten Molekulargewichten geben noch wie Stärke Blaufärbung mit Jod, solche mit mittleren Molekulargewichten geben Braun- bis Rotfärbung und die niedrigst-molekularen überhaupt keine Farberscheinung mit Jod. Bonbonglukose enthält ca. 50 % Dextrine.

## Disaccharide

Zucker, die aus zwei Monosacchariden unter Austritt von Wasser zusammengesetzt sind. Formel: $C_{12}H_{22}O_{11}$; wichtigste Vertreter:

Rohrzucker = Saccharose = Glukose + Fruktose
Malzzucker = Maltose = 2 Glukose
Milchzucker = Laktose = Glukose + Galaktose.

## Elektrolytische Dissoziation

Zerfall eines in Lösung gehenden Stoffes in Ionen (s. d.), z. B. $HCl = H^+ + Cl^-$. Der Dissoziationsgrad ist verschieden (starke und schwache Elektrolyte).

## Endwert

(siehe „Mutarotation").

## Enzyme

oder „Fermente" sind von der lebenden Natur hervorgebrachte organische Katalysatoren und haben als solche die Fähigkeit, spezifische chemische Umsetzungen nicht nur rascher, sondern unter wesentlich milderen Bedingungen ablaufen zu lassen, als sie sonst für das Zustandekommen der betreffenden Reaktionen nötig sind. In der Süßwarenindustrie findet das Enzym Invertase Verwendung, vor allem zum „Weichmachen" von Fondanteinlagen in Pralinen. Die Endung „-ase" dient in der chemischen Nomenklatur allgemein zur Kennzeichnung von Enzymen, wie Amylase, Laktase, Saccharase usw.

## Fehlingsche Probe

Zur Probe auf Aldehydgruppen etc., speziell auf Zucker. Das Reagens besteht aus einer Lösung I = 17,5 g Kupfervitriol in 500 ccm dest. Wasser und einer Lösung II = 90 g Seignettesalz und 30 g festem Ätznatron in 500 ccm Wasser (getrennt jahrelang aufbewahrbar); man mischt gleiche Volumenteile (tiefblaue Reagenzlösung. 1 Tag haltbar); man löst den zu prüfenden Stoff im Reagens und erwärmt; rotgelber Niederschlag von Kupferoxydul. Die üblichen Zucker, außer Saccharose, reagieren mit Fehlingscher Lösung.

## Fette, Öle, Wachse

Zwischen Fetten und Ölen besteht kein prinzipieller Unterschied, es ist lediglich der Temperaturbereich, in welchem das Material hart bzw. weich bzw. flüssig ist, ein verschiedener. Alle hierhergehörigen Substanzen sind Gemische von verschiedenen Estern des Glyzerins mit Fettsäuren und können unter Wasseraufnahme (Verseifung) in diese Bestandteile gespalten werden (siehe auch „Hydrolyse"). Wachse dagegen sind dadurch ausgezeichnet, daß sie an Stelle des Glyzerins in geringerem oder größerem Umfange auch Alkohole mit höherem Molekulargewicht enthalten sowie gewisse seltenere Fettsäuren. Da aber einerseits die Wachse und andererseits die Fette und Öle keine reinen Stoffe, sondern Gemische sind, besteht im Sinne von Mischreihen die Möglichkeit eines gleitenden Überganges zwischen diesen Stoffgruppen. „Gehärtete" Fette sind solche, denen künstlich Wasserstoff angelagert wurde; dadurch ist der Schmelzpunkt erhöht und die Neigung zum Ranzigwerden verringert. In der Süßwarenindustrie werden Fette pflanzlicher Herkunft (Kokos-, Erdnuß-, Kakaofett) und tierische Fette (Butter) verwendet, wobei sowohl ihre Gleiteigenschaften wie ihr Beitrag zum Geschmack eine Rolle spielen. Wachse (Bienen-, Carnaubawachs) finden verschiedentlich als Verfahrenshilfe (zum Polieren usw.) in der Süßwarenherstellung Verwendung.

## Fettreif

ist das Ergebnis einer teilweisen Verflüssigung des Schokoladenfettes in der Oberflächenschicht von Schokolade und der Bildung von Fettkristallen auf der Oberfläche.

## Feuchtigkeit der Luft

1. Die „absolute Feuchtigkeit" f, d. i.
in der Physik: die Gewichtsmenge Wasserdampf in Gramm im Kubikmeter Luft; in der Technik: die Gewichtsmenge Wasser pro Gewichtsmenge Luft, beides in gleichen Einheiten (man schreibt „kg/kg"); die bei Sättigung der Luft erreichte absolute Feuchtigkeit fmax wird als „maximale Luftfeuchtigkeit" bezeichnet.

2. Die „relative Feuchtigkeit" $\varphi$ ist das Verhältnis des Wassergehaltes der Luft zur maximalen Luftfeuchtigkeit bei der betreffenden Temperatur, ausgedrückt in Prozenten:

$$\varphi = 100 \cdot \frac{f}{fmax};$$

100 % relative Feuchtigkeit = mit Wasserdampf gesättigte Luft (Beginn der Nebelbildung)

0 % relative Feuchtigkeit = völlig trockene Luft.

Durch Aufheizen eines geschlossenen Raumes sinkt die relative Feuchtigkeit, durch Kühlen steigt sie. Diese Änderung tritt auch in geschlossenen Packungen unter dem Einfluß von Temperaturschwankungen ein.

## Fruktose

Fruchtzucker, Lävulose, d-Fruktose, Monosaccharid, in süßen Früchten, Honig, Bestandteil von Invertzucker, $CH_2OH\,(CHOH)_3 \cdot CO \cdot CH_2OH$, süßer als Glukose und Saccharose, leicht vergärbar, optisch linksdrehend (daher „Lävulose"), hygroskopisch, leicht löslich; 100 g Wasser lösen bei 20° C 355 g Fruktose; schwer kristallisierbar ($C_6H_{12}O_6 + {}^1/_2\,H_2O$), neigt zur Bildung von Sirupen, leicht löslich in heißem Alkohol, reagiert mit Fehlingscher Lösung, jedoch n i c h t mit alkalischer Jodlösung (Unterscheidung von Glukose).

## Galaktose

Baustein der Laktose (vgl. Laktose), $C_6H_{12}O_6 + H_2O$, vergärbar, reagiert mit Fehlingscher Lösung und alkalischer Jodlösung. 100 g Wasser lösen bei 25° 68 g wasserfreie Galaktose.

## Glukose

Traubenzucker, Stärkezucker, Dextrose, verbreitetste Zuckerart in der Natur; entsteht vor allem beim hydrolytischen Abbau von Stärke und Zellulose; Monosaccharid (s. d.), weniger süß als Rohrzucker, leicht vergärbar, optisch rechtsdrehend (daher „Dextrose"), reagiert mit Fehlingscher Lösung und mit alkalischer Jodlösung (Unterscheidung von Fruktose); 100 g Wasser lösen bei 20° C 81,7 g wasserfreie Glukose, also Löslichkeit geringer als von Saccharose. Glukose ist darstellbar als H y d r a t mit theoretisch 9,09 % Kristallwasser und als reine Glukose ohne Kristallwasser (fälschlich „ A n h y d r i d "). Handelsüblich ist das Hydrat.

## Hydrolyse

Spaltung einer chemischen Verbindung unter Aufnahme von Wasser. Die hydrolytischen Vorgänge werden durch Zugabe von Säure und Erhöhung der Temperatur sowie durch Enzyme beschleunigt. Bekannte Beispiele aus der Industrie:

Saccharose + $H_2O$ = Glukose + Fruktose
Fettverseifung: Fett + Wasser = Glyzerin + Fettsäure.

## hygroskopisch

wasseranziehend, alle solche Materialien, deren gesättigte Lösung einen kleineren Wasser-Dampfdruck zeigt, als die umgebende Luft, verhalten sich in dieser Luft hygroskopisch; d. h. sie ziehen Wasser an; vgl. auch „Feuchtigkeit der Luft". Hygroskopische Lebensmittel z. B.: Bonbonglukose, Kekse, Neskaffee, Milchpulver. Kristallisierte reine Zucker ziehen erst nach Überschreiten einer bestimmten Luftfeuchtigkeit Wasser in merklichem Umfange an. Zugabe von Invertzucker gibt höhere Löslichkeit und Feuchtigkeitserhaltung, was gleichzeitig die Kristallisationsneigung verringert.

## Hygroskopizität

hygroskopisches (s. d.) Verhalten.

## Inversion

Die Umsetzung „Saccharose + Wasser → Glukose + Fruktose", auslösbar durch Invertase (s. d.) (= enzymatische Inversion) oder durch Säure (katalytische Inversion). Stöchiometrische Gewichtszunahme etwa 5 %.

Die Geschwindigkeit der ersteren ist abhängig von der Enzymmenge und hat einen optimalen pH-Bereich von 4—5 und ein optimales Temperaturgebiet von 30 bis 50°. Die Geschwindigkeit der letzteren wird durch pH-Wert und Temperatur bestimmt.

## Invertase

1. Invertin, Saccharase; Enzym (üblicherweise gewonnen aus Hefe), das die Inversion (s. d.) von Saccharose (Rohrzucker) bewirkt; durch Temperaturen über 70° C wird die Enzymwirksamkeit zerstört; optimaler pH-Bereich für die Enzymwirkung ist 4 bis 5; Konzentrationsangabe in Invertase-Einheiten nach Weidenhagen siehe Chemiker-Zeitung 1934, S. 185.
2. Handelsname für das von der Firma Bayer, Leverkusen, hergestellte Trockenpräparat des Enzymes.

## Invertin

1. soviel wie Invertase (s. d.)
2. Handelsname für die von der Firma Merck, Darmstadt, hergestellte Lösung des Enzymes Invertase; sie enthält 55—60 Invertase-Einheiten (s. „Invertase") pro 100 ccm.

## Ionen

positiv (+) oder negativ (—) geladene Atome oder Atomgruppen. Sie entstehen beim Lösen von Salzen, Säuren und Basen in Wasser.

$$NaCl = Na^+ + Cl^-$$
$$HCl = H^+ + Cl^-$$
$$NaOH = Na^+ + OH^-$$

Die Säure- bzw. Laugenwirkung beruht auf der Entstehung von freien Wasserstoff-Ionen ($H^+$) bzw. Hydroxyl($OH^-$)-Ionen.

## Karamel

durch Temperatureinwirkung (ca. 90 bis 150° C) in Schmelze oder bei Gegenwart von wenig Lösungsmittel gebräunter und veränderter Zucker (gewöhnlich Saccharose); charakt. Eigg.: K.-Aroma, Hygroskopizität, amorpher Zustand; chem. Natur ungeklärt, bekannt ist, daß die Bildung von K. („Karamelisierung") einerseits im sauren, andererseits im alkalischen Bereich schneller verläuft als im neutralen Gebiet.

## Katalysator

Stoff, der eine chemische Reaktion beschleunigt (bzw. auslöst), ohne dazu verbraucht zu werden. Die Menge des Katalysators kann in vielen Fällen sehr gering sein gegenüber den durch die Reaktion umgesetzten Stoffmengen. „Spezifisch" wird die Wirkung eines Katalysators genannt, wenn nur ganz bestimmte Stoffe von ihm zur Reaktion gebracht werden.

Beispiele: Metallisches Nickel dient als Katalysator zur Härtung von Fetten (s. d.). Das Ranzigwerden von Fetten wird durch Metall-, insbesondere durch Kupferspuren, in hohem Maße beschleunigt. Nicht spezifisch, aber schon in geringen Mengen wirken Säuren katalytisch auf die hydrolytische Spaltung vieler Stoffe, z. B. auf die Inversion des Rohrzuckers.
(siehe auch "Enzyme").

## Kohlensäure

$H_2CO_3$, schwache Säure, unbeständig, spaltet sich in Wasser und Kohlendioxyd, $CO_2$. Letzteres wird fälschlicherweise Kohlensäure genannt. Kohlendioxyd tritt bei der alkoholischen Gärung auf, ist der moussierende Bestandteil der natürlichen und künstlichen Mineralwässer und wird als Trockeneis in fester Form zur Erzeugung von Kältegraden bis — 80° C verwendet; $CO_2$ ist schwerer als Luft. Salze der Kohlensäure sind die Karbonate und Bikarbonate (s. d.).

## Kolloid

Der Begriff „Kolloid" beschreibt einen bestimmten, schon äußerlich charakteristischen Zustand der Materie, der darauf beruht, daß der das Kolloid bildende Stoff in Partikel von der Größenordnung innerhalb des Intervalles von etwa $10^{-4}$ bis $10^{-7}$ cm unterteilt ist, gegebenenfalls unter Einbettung in einen zweiten Stoff. Dieser Verteilungszustand läßt sich sowohl durch fortschreitende Zerkleinerung grober Materie (Dispergieren, Emulgieren, Zerstäuben) wie auch durch Vergröberung kleinmolekularer Partikel erreichen (Aggregieren, Koagulieren, Ausfällen). Die Molekülverkleinerung und die Vergröberung kann auch durch chemische Reaktionen eintreten. Da Stoffe mit Riesenmolekülen aus kleinmolekularen Stoffen entstehen, wird bei ihrer Bildung fast immer ein kolloides Stadium durchschritten. Häufig wird ein weiterer Zusammenschluß nicht mehr vollzogen, so daß bei der

wichtigen Stoffgruppe der Hochpolymeren der kolloide Zustand häufig ist (z. B. bei Proteinen, Stärke, Zellulose, Alginaten, gefällter Tonerde, Ruß).
Das kolloide Gebiet nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als sich hier die Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten der kleinmolekularen Welt mit denen der grobdispersen Materie überschneiden. Es ist leicht einzusehen, daß mit fortschreitender Zerkleinerung eines Stoffes das Verhältnis „Grenzfläche/Volumen" immer größer wird, daß also die besonderen Eigenschaften der an der Oberfläche sitzenden, nur teilweise abgesättigten Atome immer stärker in Erscheinung treten werden. Entscheidend für das Auftreten kolloider Effekte (z. B. Adsorptionen) ist somit die Entwicklung ausgeprägter Grenzflächen. Allerdings ist es nur von gradueller Bedeutung, ob kolloide Größenordnungen in allen Raumrichtungen (z. B. bei Feinstäuben), oder nur zweidimensional (an Grenzkanten), oder nur in einer Dimension (an Grenzflächen) verwirklicht sind.
Die kolloiden Systeme sind meist sehr instabil. Daher „altern" Kolloide. Da scheinbar gleich hergestellte kolloide Präparate unter Umständen ungleiches „Alter" haben, pflegen Versuche, die man mit kolloiden Stoffen macht, häufig schwer reproduzierbar zu sein.

## Konversion

Spaltung von Stärke unter Anlagerung von Wasser in Gegenwart von Säure als Katalysator. Die großen Stärkepartikel werden zu kleineren (Dextrin), dann zu Maltose und schließlich zu Glukose abgebaut. Den Grad dieses Abbaues nennt man den Konversionsgrad (vgl. „Bonbonglukose"). Die Geschwindigkeit hängt dabei vom pH und vom Druck, d. h. von der Siedetemperatur ab; das Ausmaß der Konversion hängt außerdem von der Zeit ab. Auch enzymatische Konversion ist möglich, das Verfahren ist aber wesentlich langsamer und wird fast nur zur Herstellung von Bonbonglukose besonderer Reinheit angewandt.

## Konzentration

Menge des gelösten Stoffes pro Mengeneinheit der Lösung, meist angegeben in Gramm pro 100 ccm Lösung, vielfach auch in Gramm je 100 Gramm Lösungsmittel; zum Zwecke der Umrechnung einer auf „Lösungsmittel" bezogenen Konzentrationsangabe auf „Lösung", und umgekehrt, benutzt man folgende Formeln. Hierin bedeutet k die Konzentration, ausgedrückt als Verhältnis des Trockengewichtes zum zugehörigen Lösungsgewicht, y die Konzentration, ausgedrückt als Verhältnis des Trockengewichtes zum Gewicht des Lösungsmittels.

$$k = \frac{y}{y+1}$$

$$y = \frac{k}{1-k}$$

Beispiel: Löst man 400 Teile einer beliebigen Substanz in 100 Teilen eines Lösungsmittels (z. B. Zucker in Wasser), so ist

$$y = \frac{400}{100} = 4 \text{ und } k = \frac{4}{5},$$

d. h. 80 Gewichtsprozent.

Man mißt Konzentration entweder direkt durch Trocknen bis zur völligen Entfernung des Lösungsmittels oder indirekt durch Messung einer von der Konzentration abhängigen physikalischen Eigenschaft, z. B. des spezifischen Gewichtes (s. d.)oder des Brechungsindex (letzteren mittels Refraktometer). Für Zuckerlösungen benutzt man den Brechungsindex und das optische Drehungsvermögen (s. d.).

## Kristallisation

Verwandlung eines Stoffes in seine kristalline Form, meist erzielt durch Abdampfen des Lösungsmittels, Abkühlung der Lösung oder Schmelze. Auch aus einer glasig erstarrten (unterkühlten) Schmelze kann nachträglich Kristallisation stattfinden. Beginn durch Kristallkeime.

Beispiel: Absterben der Bonbonmasse. Hemmbar durch kristallisationsverhindernde, meist hochmolekulare Stoffe (Dextrin, Pektin, Gelatine bei unterkühlten Zuckerlösungen). Starkes Rühren fördert die Bildung der Kristallkeime, so daß zahlreichere und kleinere Kristalle entstehen, z. B. bei Fondant.

## Kristallisationswärme

Die Wärme, die beim Kristallisieren (Fondant, Kakaobutter) frei wird und abgeführt werden muß, falls eine Temperatursteigerung vermieden werden soll.

## Laktose

Milchzucker, Laktobiose, Saccharum lactis, in der Natur ausschließlich in Säugetiermilch, Disaccharid aus 1 Molekül Glukose und 1 Molekül Galaktose (s. d.), $C_{12}H_{22}O_{11} + H_2O$, wasserlöslich, reagiert mit Fehlingscher Lösung; wie Saccharose ist die Laktose mit Hilfe von Säuren oder eines spezifischen Enzymes (Laktase) in die Monosaccharide spaltbar. Löslichkeit und Süße gering.

## Lecithin

Ist ein Phospholipoid, welches sowohl mit Wasser wie auch mit Ölen mischbar ist. Es wirkt dadurch als Emulgator für Öle in Wasser, eignet sich ferner als oberflächenaktive Substanz zur Verringerung der Viskosität, z. B. von Kuvertüre. Es wirkt auch in gewissem Umfange als Antioxydans (s. d.).

## Lipoide

(„Fettähnliche"), eine weite Gruppe von Naturstoffen, den Fetten chemisch verwandt und vielfach äußerlich fettähnlich, unterscheiden sich jedoch von den Fetten durch den Einbau von Phosphorsäureresten oder anderen in den Fetten nicht vorkommenden Säureresten, durch den Einbau von Cholin usw. Der für die Lebensmittelindustrie wichtigste Vertreter ist das Lecithin (s. d.).

## Löslichkeit

Löslichkeit ist das Ausmaß, in welchem sich ein Stoff mit einem zweiten, normalerweise flüssigen (dem Lösungsmittel) zu einem homogenen System (der Lösung) mischt. „Konzentriert" heißt eine Lösung bei hohem Anteil an gelöstem Stoff, „verdünnt" bei niedrigem. Enthält die Lösung so viel an gelöstem Stoff, als sie bei der betreffenden Temperatur aufnehmen kann, so heißt sie „gesättigt". Gesättigte Lösungen kann man so herstellen, daß man in Gegenwart eines Überschusses des zu lösenden Stoffes rührt, so daß davon ein Rest („Bodenkörper") übrigbleibt.

Löslichkeit wird ausgedrückt durch:

a) Anzahl Gramm gelöster Substanz, enthalten in 100 ccm gesättigter Lösung,
b) Volumenprozente = Anzahl der Kubikzentimeter der gelösten Substanz, enthalten in 100 ccm gesättigter Lösung,
c) Gewichtsprozente = Anzahl der Gramm gelöster Substanz, enthalten in 100 g gesättigter Lösung,
d) Anzahl der Gramm gelöster Substanz, die von 100 g Lösungsmittel gelöst werden.

Die Löslichkeit der meisten Stoffe steigt mit der Temperatur.

Eine „übersättigte" Lösung ist eine solche, die mehr gelösten Stoff enthält, als der Löslichkeit entspricht; erreicht man dies durch Abkühlen einer bei höherer Temperatur gesättigten Lösung, so bezeichnet man diese übersättigte Lösung als „unterkühlt". Übersättigte Lösungen sind instabil, d. h. nicht im Gleichgewicht; das Zuviel an gelöstem Stoff kristallisiert aus ihnen früher oder später von selbst aus, was durch Rühren, Kratzen oder Impfen mit Kristallen des gleichen Stoffes auch willkürlich ausgelöst werden kann.
Beispiele in Form zahlenmäßiger Angaben finden sich unter den einzelnen Stoffen. Beispiele einer stark unterkühlten Lösung sind Fondantmassen vor dem Tablieren.

## Maltose

Malzzucker, Disaccharid aus 2 Molekülen Glukose, entsteht aus Stärke durch enzymatischen Abbau, süß, vergärbar, optisch rechtsdrehend, 100 g Wasser lösen bei 21° C 140 g wasserfreie Maltose, bei 96° C 569 g; schwerlöslich in Alkohol, im Gegensatz zu Saccharose reagiert Maltose mit Fehlingscher Lösung. Durch hydrolytische Spaltung erhält man aus der Maltose das Monosaccharid Glukose (s. d.).

## Molekulargewicht

Summe der Atomgewichte (s. d) eines Moleküls, z. B. ist das Molekulargewicht eines Monosaccharids (s. d.), also von $C_6H_{12}O_6$, folgendes:
$6 \cdot 12 + 12 \cdot 1 + 6 \cdot 16 = 180$, wobei das Atomgewicht für C = 12, für H = 1, für O = 16 ist. Die Stoffmenge von 180 Gramm einer Hexose wird als 1 Mol dieses Stoffes bezeichnet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen Stoffen mit anderem Molekulargewicht.

## Molkonzentration

Angabe der Konzentration einer Lösung in Mol pro Liter = molare Konzentration, z. B. eine 1-molare Schwefelsäurelösung enthält 98 g $H_2SO_4$/Liter Lösung, 1-molare Salzsäure enthält 36,5 g HCl/Liter Lösung.
Vgl. „Konzentration" und „Molekulargewicht".

## Monosaccharide

„einfache" Zucker = Hexosen (Zucker mit 6 Kohlenstoffatomen). Wichtigste Vertreter: Glukose, Fruktose und Galaktose. Die Monosaccharide reagieren mit Fehlingscher Lösung (reduzierende Zucker).

## Mutarotation

Die Änderung des Drehvermögens einer frisch hergestellten Lösung von optisch aktiven Substanzen (zum Beispiel Zuckern) bis zur Einstellung eines Endwertes (Gleichgewichtszustand).

Anmerkung: Die Inversion ist keine Mutarotation, wohl können aber die dabei entstehenden Zucker (Fruktose und Glukose) mutarotieren. Zum raschen Ablauf der Mutarotation auf ihren Endwert stellt man den pH-Wert z. B. mittels schwach alkalischer Lösungen (z. B. Ammoniak oder Soda) auf etwa 8 ein.

## Natriumbikarbonat

doppelkohlensaures Natrium, $NaHCO_3$, enthält je Atom Natrium doppelt soviel Kohlensäure als Soda ($Na_2CO_3$); schwerer löslich als Soda. Bei 20° enthält 100 g der gesättigten wässrigen Lösung 8,76 g $NaHCO_3$; über 65° C zerfällt Natriumbikarbonat gemäß der Gleichung $2\,NaHCO_3 = Na_2CO_3 + H_2O + CO_2$ in Soda, Wasser und Kohlendioxyd.

## Neutralisieren

Hierbei treten $H^+$— und $OH^-$-Ionen zu Wasser zusammen. Beispiel: $HCl + NaOH = NaCl + H_2O$.

Der Endpunkt der Neutralisation wird üblicherweise durch den Farbumschlag eines Indikators sichtbar gemacht.

## Normalkonzentration

Angabe der Konzentration einer Lösung in Normalgewicht der gelösten Substanz je Liter; im Falle von Säuren entspricht dies 1 g-Atom Wasserstoff/l. 1 n $H_2SO_4$ enthält ½ Mol $H_2SO_4$/l = 49 g $H_2SO_4$/l; 1 n HCl enthält 1 Mol = 36 g HCl/l. Das gleiche gilt bei Laugen in bezug auf die OH-Gruppen (Hydroxylgruppen). Der Begriff der Normalität ist wichtig zur Einstellung von Normallösungen zur Titration.

## Optisch-aktiv

s. „optisches Drehungsvermögen".

## Optisches Drehungsvermögen

optische Aktivität, d. i. die Fähigkeit, die Schwingungsebene des polarisierten Lichtes zu drehen; muß bei der Untersuchung einer Lösung im Saccharometer (s. d.) der Analysator im Uhrzeigersinne bzw. entgegengesetzt gedreht werden, so nennt man die Lösung „rechtsdrehend" bzw. „linksdrehend" und dementsprechend wird die Zahlenangabe für den Drehwinkel mit dem Vorzeichen „+" oder „—" versehen; eine andere Bedeutung haben jedoch meist die Bezeichnungen „rechts" und „links" in Verbindung mit chemischen Namen. Die Bezeichnung d = dexter, rechts, und l = laevus, links, vor chemischen Substanzen muß nicht notwendigerweise mit der optischen Drehung übereinstimmen, da sie nur die Ableitung von einer Muttersubstanz bestimmter Drehung angibt, z. B. d(-)Fruktose. Die Ursache des optischen Drehvermögens ist der unsymmetrische Molekülbau. Der Drehwinkel ist bei einer gegebenen Substanz von gegebener Konzentration von der Temperatur und der Wellenlänge des Lichtes abhängig und proportional der Länge des Lichtweges.
(Vgl. „spezifische Drehung").

## pH = Wasserstoffexponent

-log ($H^+$), negativer dekadischer Logarithmus der Molkonzentration der Wasserstoffionen. Am Neutralpunkt ist pH = 7; saure Lösungen haben einen niedrigen pH-Wert, und zwar ist er um so niedriger, je saurer die Lösung ist.

(z. B. $^1/_{100}$ n HCl hat pH-Wert 2,
$^1/_{10}$ n HCl hat pH-Wert 1)

Alkalische Lösungen haben einen pH-Wert größer als 7 (z. B. $^1/_{10}$ n Lauge hat pH-Wert 13).

Die Konzentration der Wasserstoffionen (ausgedrückt als pH) ist wichtig für den Ablauf von Reaktionen, z. B. für die Geschwindigkeit der Inversion.

Die Messung des pH-Wertes erfolgt entweder kolorimetrisch mit Hilfe von Farbindikatoren oder elektrometrisch, indem man die Spannung zwischen zwei Elektroden mißt, von denen die eine in die Meßlösung, die andere in eine Standardlösung eintaucht.

## pH-Optimum

pH-Wert, der für den Ablauf einer Reaktion am günstigsten ist, z. B. „optimales pH für die Invertasewirkung" bedeutet von allen möglichen pH-Werten denjenigen (zwischen 4 und 5 liegenden) Wert, bei dem unter sonst gleichen Bedingungen die Inversion am schnellsten verläuft.

## Polysaccharide

Kohlenhydrate, deren Molekül man sich aus 3 und mehr Monosaccharid-Molekülen unter Wegnahme von Wasser zusammengesetzt denken kann; für große Moleküle gilt die allgemeine Formel $(C_6H_{10}O_5)_n$. Viele von ihnen haben hohes Molekulargewicht, wie Stärke, Dextrine, Inulin, und werden vorwiegend wegen ihrer kolloidalen Eigenschaften verwendet (Gelbildung, Schaumbildung bzw. Schaumstabilisierung). Den Polysacchariden verwandt und vom Standpunkt des Biochemikers nahestehend und deshalb gelegentlich zu diesen gerechnet sind die hochpolymeren Stoffe in Agar-Agar, Gummi arabicum, Traqanth, Irischem Moos (Carrageen), und die Pektinstoffe und Alginate. Auch hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit schließen sie sich an die Polysaccharide an.

## Proteine

Eiweißstoffe, in der Natur verbreitete, jedoch für die einzelnen Arten der Lebewesen charakteristische, aus Aminosäuren aufgebaute Stoffe von hohem Molekulargewicht; zur Berechnung der Rohproteine einer Substanz wird der Gesamtstickstoff mit 6,25 multipliziert. Mittlerer Eiweißgehalt von Maisstärke 0,2—0,8 %, von Kartoffelstärke $< 0{,}1$ %.

Hydrolyse von Proteinen liefert Polypeptide und schließlich Aminosäuren; das Hydrolysat schmeckt fleischbrühartig. Die in der Süßwarenindustrie meistverwendeten Proteinstoffe sind Casein (in Milch), Gelatinstoffe der Gelatine aus dem in Knochen enthaltenen Kollagen hergestellt und Albumin (in Eiern, Soja).

## Puffer

Präparate, die man einer Lösung zusetzt, um deren pH an einen bestimmten Wert (nach Art des Puffers) anzugleichen. Nunmehr zugegebene Säure oder Lauge verschiebt das pH weniger als bei der ungepufferten Lösung. Je wirksamer in diesem Sinne der Puffer ist, um so größer ist sein „Pufferungsvermögen". Ungewollte Pufferwirkungen ergeben sich zuweilen auch durch Verunreinigungen; die Lösung eines weniger reinen Weißzuckers verhält sich zu der einer Raffinade wie eine schwach gepufferte Lösung zu einer praktisch nicht gepufferten Lösung; dies hängt mit dem Aschegehalt des Weißzuckers zusammen. Die als Puffer verwendeten Präparate sind für das saure Gebiet meist Mischungen von Salzen schwacher Säuren mit den entsprechenden Säuren, z. B. Zitronat plus Zitronensäure; ein im alkalischen Gebiet verwendeter Puffer besteht aus Ammonchlorid und Ammoniak.

## Ranzigkeit

Man unterscheidet eine oxydative Ranzigkeit (Talgigkeit), welche durch Luftsauerstoff hervorgerufen und durch Licht, sowie durch Metallionen (insbesondere Kupfer- und Eisenionen) beschleunigt wird, und eine hydrolytische Ranzigkeit (Seifigkeit), welche durch fettspaltende Enzyme (Lipasen) katalysiert wird und an die Anwesenheit von Wasser gebunden ist (vgl. Hydrolyse).

## Reaktion

1. Chemische Umsetzung, die durch eine chemische Gleichung ausgedrückt werden kann;
2. im engeren Sinne charakteristische chemische Umsetzung, wie sie in der qualitativen Analyse zum Nachweis irgendeines Bestandteiles benutzt wird, z. B. Fällungsreaktion, Farbreaktion;
3. saure bzw. alkalische Reaktion einer Lösung wird durch deren pH-Wert ausgedrückt.

## Reaktionsgeschwindigkeit

die pro Zeiteinheit (meist Minute) in einer Reaktion umgesetzte Anzahl von Prozenten (bzw. Molen etc.) eines Stoffes. Je nach der Anzahl der Reaktionsteilnehmer unterscheidet man Reaktionen nullter, erster oder höherer Ordnung, wobei die ersten beiden die häufigsten sind. Entsprechend der Ordnung hängt die Geschwindigkeit in charakteristischer Weise von der Konzentration ab.

## Reaktionskonstante

Die Reaktionskonstante ist das Maß für die Geschwindigkeit des Ablaufes einer Reaktion bzw. bei Gleichgewichtsreaktionen für die Geschwindigkeit der Einstellung des Gleichgewichts.

Beispiel: Rohrzuckerinversion, Reaktion I. Ordnung.

$$\frac{dx}{dt} = k\,(a-x) \qquad k = \frac{1}{t} \lg \frac{a}{a-x}$$

x = gebildeter Invertzucker
a = Anfangskonzentration an Saccharose
t = Reaktionszeit
T = Temperatur in °C

für T = 25° pH = 2, ist $k = 3{,}9 \cdot 10^{-5}$
für T = 100° pH = 2, ist $k = 2{,}7 \cdot 10^{-1}$

## Reduzierende Zucker

meist soviel wie Monosaccharide, d. h. die niedrigmolekularen Zucker; diese zeichnen sich alle durch reduzierende Eigenschaften aus, sie fällen z. B. Kupferoxydul aus Fehlingscher Lösung. Auch das Disaccharid Maltose wird gelegentlich zu den r. Z. gerechnet.

## Rekristallisation

Vergröberung des Kristallgefüges von feinkristallinen Stoffen. Häufig gefördert durch Temperaturschwankungen.

## Saccharometer (Polarimeter)

optisches Instrument zur Messung des Zuckergehaltes einer Lösung auf Grund des optischen Drehungsvermögens (s. d.) des Zuckers; Prinzip: das Licht einer monochromatischen Lichtquelle (Natriumflamme etc.) tritt durch ein erstes Nicholsches Prisma, den Polarisator, ein, der durchgelassene polarisierte Anteil durchläuft dann die in einem (meist 20 cm langen) Rohr befindliche Zuckerlösung und verläßt durch ein zweites Nicholsches Prisma, den Analysator, den Apparat; steht der Analysator gegen den Polarisator um 90° verdreht, wobei die Ablesevorrichtung auf Null zeigt, und hat der Inhalt des Rohres kein optisches Drehungsvermögen, so beobachtet man bei Durchsicht die höchsteinstellbare Dunkelheit; die Zuckerlösung

bedingt eine Aufhellung, der Analysator muß um einen bestimmten Drehwinkel α verdreht werden, damit wieder höchste Dunkelheit eingestellt ist; statt Null ist jetzt der Winkel α abzulesen; die gesuchte Menge m des Zuckers pro ccm Lösung (Konzentration) wird aus α berechnet nach der Formel

$$m = \frac{\alpha}{[\alpha] \cdot l}$$

worin [α] die spezifische Drehung des betreffenden Zuckers bei festgesetzter Wellenlänge und Normaltemperatur und l die in Zuckerlösung zurückgelegte Lichtstrecke ist.

## Saccharose

Rohrzucker, Rübenzucker, in der Natur häufiges Disaccharid aus 1 Molekül Glukose (s. d.) und 1 Molekül Fruktose (s. d.), süßer als Glukose, optisch rechtsdrehend, vorzüglich kristallisierend, ohne Kristallwasser. Schmelzpunkt etwa 184° C; 100 g Wasser lösen bei 20° C 204 g und bei 100° C 487 g Saccharose; fast unlöslich in Alkohol und unlöslich in Äther; reduziert Fehlingsche Lösung nicht. Durch Inversion entsteht aus Saccharose Invertzucker.
(Siehe auch „Saccharometer).

## Säuren

Verbindungen, die fähig sind, in wässriger Lösung Wasserstoffionen ($H^+$) abzuspalten und mit Laugen Salze zu bilden.

Starke Säuren: Salzsäure HCl
Schwefelsäure $H_2SO_4$

Schwache Säuren: Kohlensäure, organische Säuren (Zitronensäure, Weinsäure)

## Säurewert

vorhandene Säuremenge, ausgedrückt z. B. in Kubikzentimetern der zur Neutralisation (s. d.) nötigen Menge, z. B. als 1 n-Lauge auf 100 g oder 100 ccm Substanz.

## Salzsäure

wässrige Lösung von HCl (Gas); 1-normale Salzsäure enthält 36,46 g HCl im Liter, konzentrierte Salzsäure ist über 10-normal, enthält über 370 g im Liter, ist etwa 37%ig;

| eine Salzsäure von 15° C | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| mit | 0.16 | 10.17 | 20.01 | 29.57 | 39.11 % HCl |
| hat ein spez. Gewicht | 1.000 | 1.050 | 1.100 | 1.150 | 1.200 |

## Schwefelsäure

$H_2SO_4$, zweibasische, starke Säure; die handelsübliche konzentrierte Schwefelsäure enthält 98,3 % $H_2SO_4$; ölartig dickflüssig, in reinem Zustande farblos; wirkt stark wasserentziehend und verkohlend, verwandelt z. B. Zucker in tiefschwarze Zuckerkohle; starke Wärmeentwicklung beim Verdünnen mit Wasser*); 1-normale Schwefelsäure enthält 49,04 g $H_2SO_4$ im Liter (1/2 Mol, da sie pro Mol 2 H enthält!). Eine

| Schwefelsäure von 15° C vom spezifischen Gewicht | 1,0681 | 1,1424 | 1,2220 | 1,3065 | 1,3990 |
|---|---|---|---|---|---|
| enthält | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 % $H_2SO_4$ |
| | 1,5024 | 1,6151 | 1,7324 | 1,8198 | 1,8357 |
| | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 % $H_2SO_4$ |

*) Vorsicht! Stets Schwefelsäure in Wasser gießen, nie umgekehrt!

## Siedepunkt

diejenige Temperatur, bei der der Dampfdruck der betreffenden Flüssigkeit gerade gleich dem Druck der umgebenden Atmosphäre ist. Angaben in Nachschlagewerken beziehen sich auf einen Atmosphärendruck von 760 mm Quecksilbersäure, sofern nicht anders vermerkt. Mit sinkendem äußerem Druck sinkt der Siedepunkt. Trägt man in ein Lösungsmittel (z. B. Wasser) einen nicht flüchtigen löslichen Stoff (z. B. Zucker) ein und steigert dessen Menge (= steigende Konzentration), so sinkt der Partialdruck des Lösungsmittels und der Siedepunkt steigt.

## Spezifische Drehung, spezifisches Drehungsvermögen [α]

der Winkel α, um den die Schwingungsebene des polarisierten Lichtes gedreht wird, wenn der polarisierte Lichtstrahl eine 1 dm dicke Schicht einer Lösung von 1 g Substanz pro Kubikzentimeter durchsetzt; das Zeichen

$[\alpha]_D^{20}$ bedeutet eine solche spezifische Drehung bei 20° C der Lösung und mit gelbem Natriumlicht. (Vgl. „optisches Drehungsvermögen")

## Spezifisches Gewicht

Das spezifische Gewicht ist die Zahl, die angibt, wieviel mal schwerer eine Substanz ist als ein gleiches Volumen Wasser. Genau gilt eine solche Zahl nur für eine bestimmte Temperatur. Lösungen verschiedener Zucker gleicher Konzentration haben annähernd gleiches spezifisches Gewicht. Zwischen Konzentration und spezifischem Gewicht bestehen Beziehungen, die durch Messung ermittelt werden müssen und in Tabellen (z. B. Landolt-Börnstein) niedergelegt sind. Zur Messung dienen Pyknometer, die Westphal-Waage oder Aräometer (Spindeln).
(Siehe auch „Konzentration").

## Sorbit

der dem Monosaccharid Glukose entsprechende sechswertige Alkohol $HO \cdot CH_2 \cdot (CHOH)_4 \cdot CH_2 \cdot OH$ · Farbloses, in Wasser leicht lösliches und hygroskopisches Pulver vom Schmelzpunkt ca. 110° C, süß und ausgesprochen kühlend schmeckend. Früher aus Vogelbeeren gewonnen, heute großtechnisch durch Reduktion von Glukose hergestellt. Zuckerersatzstoff für Diabetiker, in den USA als Mittel zum Feuchthalten (Weichhalten) von Süßwaren anstelle und zur Ergänzung der Eigenschaften von Stärkesirup vielfach verwendet.

## Stärke

in der Natur häufiger, wichtiger Reservestoff der Pflanzen; in reinem Zustande farbloses Pulver, in kaltem Wasser fast unlöslich. Nach Lösen in heißem Wasser erhält man beim Erkalten Stärkekleister. Durch enzymatischen Abbau (Amylase) werden bis zu 80 % der theoretisch möglichen Menge an Maltose gebildet. Hydrolytischer Abbau führt über Dextrine und Maltose zu Glukose. Mit Jod gibt Stärke eine sehr intensive dunkelblaue Färbung, die zum Nachweis von Stärke benutzt wird. Zum Gießen von Zuckerwaren verwendet man gut getrocknete Stärke, da diese Wasser aufzunehmen hat.

## Torr

nach Torricelli, dem Urheber des Quecksilberbarometers, benannte Einheit für Druck. Angaben in Torr entsprechen dem vor einer Quecksilbersäule ausgeübten Druck in mm Hg;

1 physikalische Atmosphäre = 760 Torr; 1 technische Atmosphäre = 735,6 Torr; 1 Millimeter Wassersäule = 0,0736 Torr.

## Trockensubstanz

meist abgekürzt „T.S.". Der Trockensubstanzgehalt einer Zuckerlösung ist deren Feststoffgehalt, schließt also außer Zucker auch Asche (Mineralstoffe) und organische Nichtzucker ein.

## viskos

zähflüssig
(s. „Viskosität")

## Viskosität

dynamische Zähigkeit oder innere Reibung einer Flüssigkeit. Ihr Maß ist das Poise = (dyn . sec/cm²). 1 Poise ist die Kraft in dyn, die nötig ist, um in einer Flüssigkeitsschicht von 1 cm Schichthöhe 1 cm² der oberen Schichtfläche parallel zur unteren, ruhenden Schichtfläche mit der Geschwindigkeit von 1 cm/sec zu verschieben. Der hundertste Teil eines Poise ist das Zentipoise. Die Viskosität der meisten Stoffe ist stark temperaturabhängig. Da bei Lösungen die Viskosität sehr empfindlich gegen Änderungen in ihrem Aufbau ist, so kann man durch Viskositätsmessung den Grad der Hydrolyse von Proteinen, Stärken und Pektinen beurteilen. Meßgeräte: Durchflußviskosimeter (Kapillarviskosimeter) nach Ostwald, nach Ubbelohde; Rotationsviskosimeter (z. B. Mc Michael, Bloomfield); Fallkörperviskosimeter, letzteres bes. nach Höppler.

Beispiele: Zähigkeit von Wasser bei 20° 1 cP.
Zähigkeit einer Saccharoselösung mit 40 % TS bei 20° 6 cP.

Plastische Stoffe unterscheiden sich von viskosen dadurch, daß erst eine bestimmte Kraft aufgewandt werden muß, bis Fließen einsetzt.

## Zuckerreif

kann durch Herauslösen von Zucker aus der Oberflächenschicht von Schokolade unter dem Einfluß hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Wiederauskristallisieren bei nachfolgender Feuchtigkeitssenkung hervorgerufen werden.

CENTRAL FOOD TECHNOLOGICAL RESEARCH INSTITUTE
LIBRARY
* MYSORE. *

# Sarotti

SCHOKOLADEN · PRALINEN

KAKAO

*Einige Beispiele* AUS UNSEREM FABRIKATIONS-PROGRAMM

## Maschinen für die Bonbon-Herstellung

Die abgebildete **Universal-Kochmaschine „SKH"** für Hartbonbons, Weichkaramellen, Füllungen, Konfitüren, Gelees usw. Weiter verbessert und modernisiert, mit erhöhter Leistung,
und zahlreiche andere Spezialmaschinen und Arbeitsstraßen und komplette Einrichtungen

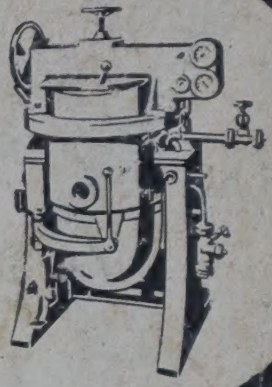

## Maschinen für die Fondant-Herstellung

Die abgebildete neueste **Super-Fondanttabliermaschine „HFD"** mit eingebauter Vorkühlstufe. Das Modernste, was es z. Zt. auf diesem Gebiet gibt,
und zahlreiche andere Spezialmaschinen, sowie komplette Anlagen

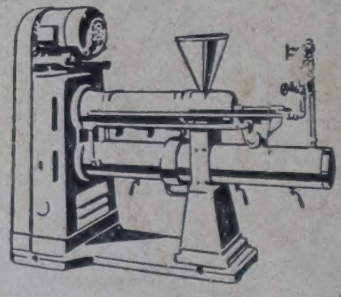

## Automatische Hochleistungs-Verpackungsmaschinen

Die abgebildete **Hochleistungspackmaschine „HT-N"** für Täfelchen und Napolitains. Leistung bis 160 pro Minute, sowie zahlreiche weitere Verpackungsmaschinen für die Schokoladen- und Süßwaren-Industrie,
und daraus weiter entwickelte Hochleistungs-Spezialkonstruktionen

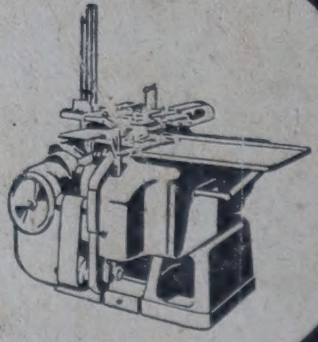

Verlangen Sie ausführliche Prospektunterlagen für alle Sie interessierenden Maschinen

Wir stehen jederzeit zur Angebotsabgabe und zu unverbindlicher Beratung zu Ihren Diensten

**HÄNSEL-JUNIOR · HANNOVER**

SPEZIAL-MASCHINENFABRIK · LISTERDAMM 19.

FERNRUF: HANNOVER 65196